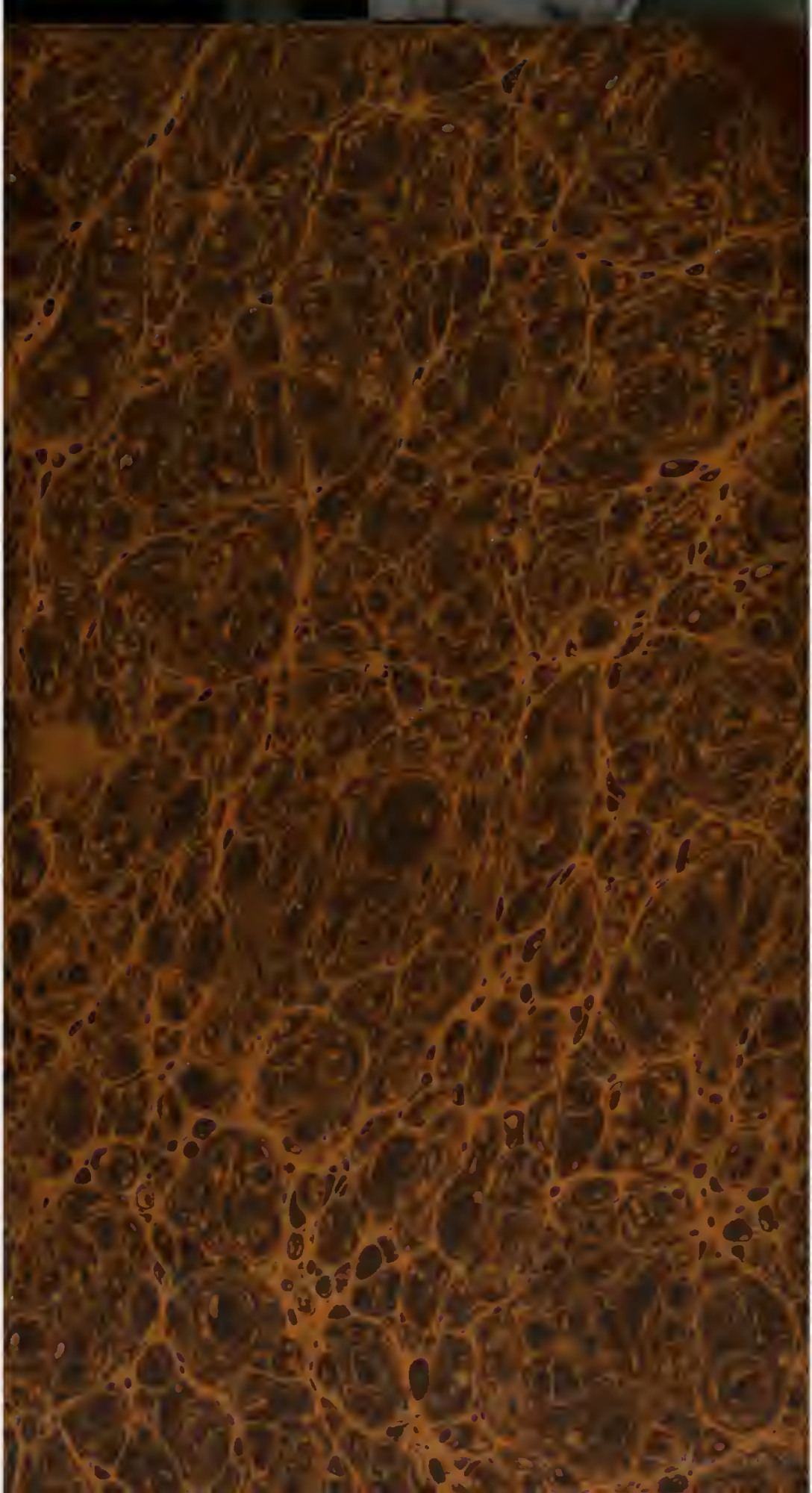

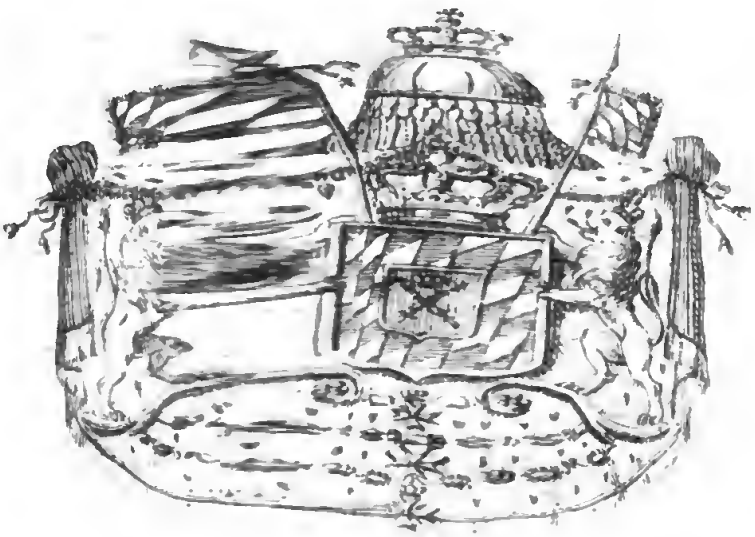

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36638835290015

<36638835290015

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung
sämmtlicher
Verordnungen,
welche bis Ende des Jahres 1833
in den von Kamptz'schen
Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung
enthalten sind;
nach den Materien zusammengestellt.

Sechster Band.

Enthaltend die zur Erläuterung des Allgemeinen Land-Rechts und der Gerichts-Ordnung seit dem 1. Juli 1830 bis Ende 1833 erschienenen Verordnungen.

Herausgegeben
von
H. Gräff,
Justiz-Commissarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schlesien.

Breslau, 1834.
Bei Georg Philipp Aderholz.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Rescripte zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

Einleitung §. 11. Bekanntmachungen durch die Amtsblätter.

Das Königl. Staats-Ministerium hat beschlossen, daß die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, die im ausschließenden Interesse der Staatsverwaltung und auf deren Kosten geschehen, wohin also die besonders zur Sprache gebrachten Ausbietungen von Bauen, Lieferungen u. s. w. gehören, in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts unentgeldlich, mithin auf Kosten des Fonds der Amtsblätterverwaltung, und nicht auf Kosten des speciellen Ressorts, in dessen Interesse die Bekanntmachung erfolgt, aufzunehmen sind. Die Königl. Gerichtsbehörden haben diesen Beschluß zu berücksichtigen, sich dessen ungeachtet aber der Amtsblätter nur zu den Bekanntmachungen zu bedienen, welche ein Interesse für das Allgemeine haben, und nicht zur Insertion der Verfügungen, welche allein zur Kenntnißnahme subordinirter Behörden bestimmt sind und mit geringeren Kosten für die Staatscassen durch specielle Erlasse zugefertigt werden können.

Berlin, den 2. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 349.)

Einleitung §. 32. 35. Dispositionsfähigkeit eines noch nicht 24 Jahr alten, in seinem persönlichen foro majorennen Ausländers rücksichtlich eines im Preußischen belegenen Gutes.

Der Justiz-Commissarius A. beschwert sich in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 11. d. M. über den in der Hypothekensache des Ritterguts N. angenommenen Grundsatz:

daß ein Ausländer erst nach vollendetem 24sten Jahre über ein im Preußischen belegenes Gut disponiren könne, wenn er gleich in einem foro originis und domicilii schon früher die Majorennität erreicht habe.

Eine sorgfältige Zusammenstellung der auf die hier vorliegende Frage Bezug habenden Gesetzstellen führt zu dem Resultat, daß die Ansicht des Königl. Kammergerichts nicht gerechtfertigt ist. Denn nach §. 23. der Einleitung zum Allg. Landrecht müssen die persönlichen Eigenschaften eines Menschen lediglich nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt werden, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat. Daß die Volljährigkeit zur Kategorie der persönlichen Eigenschaften gehört, unterliegt keinem Bedenken, und wo solche daher gesetzlich eingetreten ist, muß sie auch in allen Fällen, bei denen es sich von der Dispositionsfähigkeit handelt, ihre volle Wirkung äußern. Es ist nun zwar in dem §. 32. loco allegato festgestellt: daß in Ansehung des unbeweglichen Vermögens — ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers — die Gesetze der Gerichtsbarkeit gelten sollen, unter welcher sich dasselbe befindet. Allein hier ist unverkennbar nur von den Rechtsverhältnissen, welche die Sache betreffen, nicht aber von der persönlichen Dispositionsfähigkeit des Eigenthümers die Rede. Dies wird dadurch ganz besonders bestätigt, daß nach §. 35. loco alleg. jeder Fremde, welcher in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden soll, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann. — Eben so wenig steht die Vorschrift Tit. 5. Th. I. §. 115. des Allg. Landrechts der Meinung des Königl. Kammergerichts zur Seite, weil solche nur die Form der Verträge betrifft, mithin auf die durch allgemeine Bestimmungen geregelte Dispositionsfähigkeit der Contrahenten nicht ausgedehnt werden darf. Es tritt hinzu, daß für das Interesse der Person, welches die Gesetzgebung präsumtiv jederzeit vor Augen gehabt hat, dadurch keinesweges gesorgt sein würde. Denn, da alle Verträge, welche der ausländische volljährige Eigenthümer über seine diesseitigen Grundstücke schließt, für ihn verbindlich sind, und er in foro personali zu deren Erfüllung und eventuell zur Leistung des Interesses angehalten werden kann, so würde es nicht zu seinem Vortheil gereichen, wenn ihm durch eine hier eingeleitete specielle Curatel die Erfüllung bis zum erlangten 24. Lebensjahre erschwert oder ganz unmöglich gemacht werden sollte.

Hiermit hat sich im vorliegenden Falle das Kurmärkische Pupillen-Collegium bereits einverstanden erklärt, und aus diesem Grunde nach dem Attest vom 16. August d. J. die eingeleitete Special-Curatel wieder aufgehoben. Das Königliche Kammergericht wird daher angewiesen, demgemäß nach dem Antrage des Justiz-Commissarius A. zu verfahren.

Berlin, den 21. Octbr. 1831. (v. K. J. B. 32. S. 287.)

I. 1. §. 36. Präsumtionen zur Begründung der Todeserklärung eines auf einem untergegangenen Schiffe befindlich gewesenen Ehegatten.

a.

Mein Ehemann, der Matrose Wilhelm O., ging im März 1829 mit einem Schiffe, Charlotte, geführt von dem Schiffer F., von Swinemünde nach Danzig, und seit der Zeit ist von keinem der Seeleute, die mit auf der Charlotte waren, etwas zu hören gewesen; es ist also gewiß, daß das bezeichnete Schiff verunglückt ist, und die Mannschaft desselben ihren Tod in den Wellen gefunden hat.

Mit drei Kindern nun in dem elendesten Zustande zurückgeblieben, mußte ich mich auf die kleine Unterstützung beschränken, die ich von Mitleidigen erhielt, und auf den sehr geringen Verdienst meiner Hände, den die Erhaltung und Beaufsichtigung meiner 3 kleinen Kinder nur noch mehr verringerten. Indessen, meine unermüdete Thätigkeit gewann mir die Aufmerksamkeit eines hiesigen Einwohners und Eigenthümers B., der mir die Ehe und die fernere Versorgung meiner Kinder anbot, wenn es mir möglich würde, einen Todtenschein über den verunglückten O. zu erhalten. Es war daher meine erste Sorge, Atteste zu bekommen, die die offenbarste Wahrscheinlichkeit über den Tod meines Ehemannes aussprachen und die hier beiliegen. Ueberdies hoffte ich, daß §. 36. Tit. 1. Th. 1. des A. L. R. auch in dem vorliegenden Falle seine Gültigkeit habe, und weil es bereits im verflossenen März 4 Jahre gewesen sind, daß die Charlotte unterging; so formirte ich deßhalb meine gehorsamen Anträge sowohl an das Königl. Land- und Stadtgericht in Danzig, als späterhin an das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder, wurde aber, nach der Beilage, mit meiner Bitte zurückgewiesen. In dieser hülflosen Lage weiß ich keinen andern Weg, als den zu einem hohen Justizministerio, und bitte unterthänigst:

in Betracht der Umstände, daß nämlich seit 4 Jahren wohl irgend eine Nachricht von dem verunglückten Schiffe eingetroffen wäre, hätten es die Fluthen nicht verschlungen; daß sämmtliche Mannschaft Bürger des Preuß. Staats waren, und daher, wäre auch nur Einer geborgen, der den Andern der Nachgebliebenen das Unglück verkündet hätte, daß aber, weil dieses fehlt, unmaßgeblich auch der Wilhelm O. ein Opfer des Todes geworden und daher alle Besorgnisse wegfallen können; als auch, daß ich mit dreien Kindern von resp. 8, 5 und 4 Jahren als Wittwe zurückblieb, und ferner für den Unterhalt, Bekleidung und Erziehung derselben nicht würde sorgen können, also dem Staate damit zur Last fallen müßte, während durch die projectirte Ehe mit B. die-

ser Uebelstand gehoben würde und die Kinder wieder einen Vater bekämen:

mir hochgeneigtest einen Todtenschein über den im Jahre 1829 mit dem Schiffe Charlotte verunglückten Wilhelm O., oder doch einen Erlaubnißschein zur Verehelichung mit dem hiesigen Einwohner B. aus- und zufertigen lassen zu wollen.

Neufahrwasser bei Danzig, den 26. Aug. 1832.

Sophie Wilhelmine O., geb. B., Wittwe.

b.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird die Vorstellung der Wilhelmine O., gebornen B., zu Neufahrwasser bei Danzig vom 28. v. M.,

in der Todeserklärungssache ihres Ehemannes, des Matrosen O., abschriftlich, die Anlagen, wie solche eingegangen, mitgetheilt.

Der §. 36. Tit. 1. Th. 1. des A. L. R. erfordert allerdings zu dem Beweise des Todes in dem daselbst gedachten Falle,

1) daß das Schiff untergegangen sei, auf welchem derjenige Mensch, von dessen Leben und Tod es sich handelt, sich befunden hat;

2) daß 3 Jahre nachher, also vom Untergange des Schiffes an, verflossen seien, ohne daß etwas von dem Leben und Aufenthalte jenes Menschen bekannt geworden sei.

Der Justizminister ist auch mit dem Königlichen Ober-Landesgerichte darin einverstanden, daß das erste Erforderniß, — das Factum, daß das Schiff untergegangen sei, — vollständig festgestellt sein müsse, wenn der Tod des auf dem Schiffe befindlich gewesenen Matrosen ohne Edictal-Citation und ohne Todes-Erklärung rechtlich als erwiesen angenommen werden soll. In jedem andern Falle muß eine Edictal-Citation hinzukommen. Insoweit pflichtet der Justizminister der Ansicht des Königl. Ober-Landesgerichts vollkommen bei. Nur darin kann der in der Verfügung vom 10. v. M. ausgesprochenen Ansicht nicht beigestimmt werden, daß, falls jenes Factum nicht vollständig erwiesen wird,

der zehnjährige Zeitraum von der Entfernung des Ehemannes, in Gemäßheit des §. 692. Tit. 1. Th. 2. des A. L. R. abgewartet und sodann auf Todeserklärung angetragen werden müsse.

Dies kann die Bittstellerin allerdings thun.

Es ist dies jedoch nicht der einzige Weg, um zum beab-

sichtigten Ziele, der Auflösung der bestehenden Ehe und der rechtlichen Möglichkeit eine zweite einzugehen, zu gelangen.

Da die Bittstellerin sich in einer hülflosen Lage befindet, so ist ihr über die Maßregeln, welche zunächst zum Zwecke führen können, die erforderliche Belehrung zu ertheilen.

Das Allgemeine Landrecht schreibt nach Verschiedenheit der Fälle einen dreifachen Zeitraum vor, welchen der Ehegatte abwarten muß, bevor er auf Ehescheidung gegen den abwesenden Ehegatten, resp. auf dessen Todeserklärung, antragen kann,

1) falls die Entfernung unter Umständen geschehen, welche eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebene Ehegatten zu verlassen, begründen; desertio malitiosa. §. 688. 689. Th. 1. Tit. 2. Allg. Landrecht.

2) wenn aus den Umständen erhellet, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe; causa laudabilis. §. 692. a. a. O. —

3) wenn von dem eigentlichen Grunde der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden kann. §. 693 a. a. O.

Im ersten Fall kann schon nach Verlauf eines Jahres, von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, die öffentliche Vorladung zum Zweck der Ehescheidung durch die auf letztere gerichtete Klage nachgesucht werden. —

Im dritten Fall findet die Klage und öffentliche Vorladung erst nach Verlauf von zweien Jahren von dem bemerkten Zeitpunkte an Statt.

Im zweiten Fall ist die Ehescheidungsklage nicht zulässig, wohl aber kann nach 10 Jahren nach der Entfernung auf Todeserklärung angetragen werden.

Im vorliegenden Fall hat nun der Matrose O. erweislich von Swinemünde nach Danzig zu reisen beabsichtiget, und hat diese Reise am 28. März 1829 angetreten. Lebt er, wie man annehmen muß, und hat er in 3 Jahren keine Nachricht von sich gegeben; so läßt sich annehmen, daß er von Anfang an die Absicht hatte, seine Frau zu verlassen, weil es in einer Gegend, wie in der Ostsee, welche nur cultivirte Länder berührt, nicht denkbar ist, daß er verschlagen worden und in die Lage gekommen wäre, seit 3 Jahren keine Nachricht von sich geben zu können. Es scheint daher, wenn er nicht im Schiffbruch untergegangen ist, mindestens der dritte Fall vorhanden zu seyn, und würde alsdann die Klage und die Edictal-Citation schon jetzt Statt finden.

Hienach ist die Bittstellerin durch das Land- und Stadtgericht zu Danzig zu belehren, und das letztere anzuweisen, sobald die Entscheidungsklage einkommt, dieselbe einzuleiten.

Auch ist das Land- und Stadtgericht darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem anliegenden Atteste des Lootsen-Commandeurs zu Neufahrwasser, welches sich auf ein Attest der Schifffahrts-Commission zu Swinemünde bezieht, das angeblich verunglückte Schiff dem Matrosen O., nach dem gedachten Atteste der Schifffahrts-Commission zu Swinemünde vom 20. Juni c. aber dasselbe dem Schiffer Andreas F. gehört hat.

Berlin, den 17. Sptbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 155.)

I. 5. §. 9. u. folg. Dispositionsfähigkeit eines noch nicht 24 Jahre alten, in seinem persönlichen foro majorennen Ausländers rücksichtlich eines im Preußischen belegenen Gutes.

Rescript vom 21. Octbr. 1831.

S. zur Einleitung §. 32. 35.

I. 5. §. 58. folg. Gültigkeit der Verträge, welche das Verbot der Benutzung eines gewissen Grundstücks zu einem Gewerbe enthalten.

Der Justiz-Commissarius N. daselbst hat sich darüber beschwert, daß das dortige Land- und Stadtgericht die in dem zwischen dem Holzhändler A. und Fabrikanten B. unter dem 4. September 1830 geschlossenen Kaufvertrage sub §. 5. enthaltene Bestimmung, daß der verkaufte Acker binnen einer gewissen Frist nicht als Bauholzstrecke benutzt werden solle, deshalb nicht hat in das Hypothekenbuch eintragen wollen, weil solche nach der Cabinets-Ordre vom 19. April 1813 unzulässig sey, und daß das Königl. Ober Landesgericht diese Verfügung des Land- und Stadtgerichts aufrecht erhalten hat.

Es stehen aber die §§. 16 und 17. des Edicts vom 28. October 1810 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1813 der Rechtsbeständigkeit des §. 5. des gedachten Vertrages überall nicht entgegen. Der Gewerbefreiheit geschieht dadurch kein Eintrag, da der ꝛc. B. des §. 5. ungeachtet einen Bauholzhandel treiben darf und nur das ihm verkaufte Stück Land 20 Jahre nicht dazu benutzen soll, den Holzhandel aber ohne Heranziehung des in Frage stehenden Lokals treiben kann, wo es ihm beliebt.

Das Verbot der Benutzung eines gewissen Grundstücks zu einem Gewerbe ist von dem Verbote der Ausübung eines Gewerbes überhaupt oder in einer Commune zu unterscheiden. Das Letztere ist durch jene Gesetze ausgeschlossen, und ein Vertrag, welcher ein solches Verbot enthält, begründet nach der Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. April 1813 kein Klagerecht.

Ein Vertrag, wodurch dem einen Contrahenten, z. B. dem Miether oder Käufer verboten ist, ein gewisses Grundstück zu

einem bestimmten Gewerbe zu benutzen, ist dagegen allerdings zulässig, weil die Klausel sich nicht auf die Gewerbefreiheit, sondern lediglich auf den Gebrauch oder die Benutzung eines Grundstücks bezieht. Das Königl. Oberlandesgericht wird demnach angewiesen, der obigen Beschwerde abzuhelfen, und hiernach an das dortige Land- und Stadtgericht zu verfügen, event. die Gegengründe anzuzeigen.

Berlin, den 13. Jan. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 113.)

I. 8. §. 103. Polizeiliche Einwirkung in Vorfluths-Sachen.

Der §. 10. des Gesetzes vom 15. November 1811, „wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth" ist bisher in der Einschränkung angewendet worden, daß die polizeiliche Veranstaltung der Auskräutung oder Räumung bestehender Graben und Wasser-Abzüge nur in den Fällen stattfinde, wenn entweder die Verpflichtung dazu feststeht, oder besondere Umstände obwalten, unter welchen die Bestimmungen des §. 38. der Verordnung vom 26. December 1808 Anwendung finden. Seine Majestät der König haben jedoch in einem speciellen Falle zu entscheiden geruhet, daß dasjenige, was im §. 6. des erstgedachten Gesetzes speciell vom Wasserstau bei Mühlen gilt, überhaupt für die Bestimmungen wegen der Vorfluth Anwendung finde.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister wird die Königl. Regierung angewiesen, sich hiernach für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 28. Juni 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

An sämmtliche Königl. Regierungen,
excl. der Rheinischen.

Vorstehende, im Einverständniß mit dem Justizminister ergangene Verfügung wird sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 15. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 83.)

I. 11. §. 84. Druckfehler in der letzten Auflage des A. L. R.

Da ein neuer Abdruck des Allgemeinen Landrechts bevorsteht, so werden Sie hierdurch aufgefordert, folgende in der letzten Auflage vorkommende Druckfehler berichtigen zu lassen.

Theil I. Tit. 11. §. 84. Zeile 3. statt „verkauft" ist zu setzen „erkauft."

ebendaselbst §. 950. Zeile 4 und 5. statt „Besteller" ist zu setzen „Werkmeister."

ebendaselbst Tit. 12. §. 63. Zeile 6. statt „§. 138.“ ist zu setzen „§. 136.“

Theil II. Tit. 2. §. 623. Zeile 3. statt „das“ ist zu setzen „kein.“

ebendaselbst Tit. 18. §. 282. Zeile 3. statt „Einleitung“ ist zu setzen „Th. I. Tit. 3.“

ebendaselbst §. 295. Zeile 5. statt „fünften“ ist zu setzen „vierten.“

ebendaselbst §. 444. Zeile 2. statt „minorennen“ ist zu setzen „majorennen.“

Auch haben Sie den Abdruck des Registers nach dem beifolgenden berichtigten Exemplare mit Weglassung der darin ausgestrichenen Stellen zu veranstalten.

Berlin, den 17. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 323.)

An den Herrn Buchhändler Mauck

hier.

I. 11. §. 684. Passive Legitimation zur Sache, wenn fiscus das ungültige Darlehn eines Subaltern-Officiers einklagt.

Dem Königl. Kammergericht wird die von dem Justizrath B.,

wegen verweigerter Einleitung des vom Fiscus, Namens des Königl. Polizei-Präsidii hieselbst, wider den General-Major, Grafen von K. angestellten Processes,

unterm 2. d. M. eingereichte Vorstellung nebst ihren Anlagen hiebei urschriftlich mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß der Justizminister der vom Collegio in den Verfügungen vom 28. Juni und 30. Juli c. ausgesprochenen Ansicht nicht beipflichten kann.

Der Fiscus in Vertretung des hiesigen Polizei-Präsidii behauptet: daß der Fall des §. 684 Tit. 11. Th. 1. des A. L. R. und der Declaration vom 27. Juli 1829. vorhanden, und, daß das Darlehn von 15000 Thaler, welches der von S. am 23. Februar 1799 dem General, damaligen Lieutenant Grafen v. K. gegeben, dem Fiscus verfallen sei. Aus diesem Grunde klagt er dasselbe in Beziehung auf das an die Landräthin von S. gediehene Rest-Capital von 1000 Thaler, gegen den Grafen v. K. ein.

Bei Prüfung der Klage fragt es sich blos:

1) ob überhaupt der Graf v. K. Schuldner des ꝛc. von S. geworden,

2) ob die Bedingungen vorhanden sind, von welchen die Anwendung jener gesetzlichen Vorschrift, mithin der Anspruch des Fiscus auf das ursprünglich dem ꝛc. von S. zustehende, an die Frau von S. S. gediehene Capital, abhängt.

Der erste Punkt betrifft den Klage-Grund, der zweite die

active Legitimation zur Sache, also die Sach-Legitimation des Klägers.

Daß nun das Königl. Kammergericht vor Einleitung der Klage in den angegebenen Beziehungen den obigen Grund und die active Sach-Legitimation prüfe, ist ganz in der Ordnung und hiegegen ist nichts zu erinnern. Indeß hat das Collegium in dieser Hinsicht keine Erinnerungen aufgestellt. Dasselbe hat lediglich gerügt:

> daß die Klage nicht gegen den gehörigen Beklagten angestellt worden, daß also die passive Legitimation der Sache nicht in der Ordnung sei, und die Klage zugleich gegen die Landräthin von S. S. gerichtet werden müsse.

Dies kann mit Bestand Rechtens nicht behauptet werden.

Der rechte Beklagte ist derjenige, von welchem eine Verbindlichkeit verlangt wird. Dies ist der Graf von K. Von der Landräthin von S. S. verlangt der Fiscus nichts. Der Schuldner könnte nun zwar allerdings, wenn er es angemessen fände, den Einwand vorbringen, daß er nicht Schuldner des Fiscus, sondern der Frau von S. S. sei. Dies wäre kein Einwand de jure tertii, sondern der allerdings in jedem Proceß zulässige Einwand der fehlenden Activ-Legitimation. Dieser Einwand würde alsdann in der That contradictorisch zu erörtern sein. Es ist nicht durchaus nothwendig, daß diese Erörterung zwischen dem Kläger einerseits und

a) dem nominellen Gläubiger (an dessen Stelle Fiscus treten will) und

b) dem Schuldner

andrerseits erfolge. Sie könnte geschehen, wenn der nominelle Gläubiger entweder ohne Veranlassung oder auf Adcitation des Schuldners sich als Intervenient meldet: diese Zuziehung ist aber nicht unumgänglich erforderlich. Denn, wenn sie nicht Statt findet, so muß der vom Schuldner entgegengesetzte Einwand der fehlenden Activ-Legitimation zwischen diesem und dem Gläubiger allein erörtert werden.

Aus dem nämlichen Grunde, aus welchem das Königliche Kammergericht verlangt, daß die Klage zugleich gegen die Landräthin von S. S. als die nominelle Gläubigerin angestellt werde, müßte jeder Cessionar angewiesen werden, daß er seine Klage nicht blos gegen den debitorem cessum richte, sondern auch gegen den Cedenten und zwar den ersten mit dem Antrage, daß er zahle, gegen den Cedenten mit demjenigen, daß er in die Zahlung an den Cessionar willige und mit dem etwanigen Widerspruche abgewiesen werde. Da aber dies offenbar nicht richtig ist, so ist auch im vorliegenden Falle von dem erhobenen Bedenken zu

abstrahiren, und wenn sonst der Einleitung der Klage nichts im Wege steht, derselben Statt zu geben.

Berlin, den 17. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 159.)

I. 11. §. 778 folg. Darlehnscontracte in fremden Münzsorten.

Die nach dem Bericht des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 20. Juli c. über die Anwendung der in Beziehung auf die Münzverfassung ergangenen Cabinets-Ordre vom 30. November 1829 entstandenen Zweifel erledigen sich aus der allgemeinen Betrachtung, daß in der gedachten allerhöchsten Ordre nur von der Berechnungs-Art des Preußischen Geldes, und, mit Ausnahme der fremden Scheidemünze, nicht von der Außer-Coursesetzung anderer fremden Münzsorten die Rede ist. In Absicht dieser letztern behält es lediglich bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, wonach die Contrahirung von Darlehnen in solchen Münzsorten gestattet und der Gläubiger für befugt zu erachten ist, die Zahlung in der stipulirten Münzsorte zu verlangen. Es hat hiernach kein Bedenken, daß über Darlehne unter preußischen Unterthanen Schuldinstrumente in andern als preußischen Münzsorten ausgestellt und vor Gerichten oder Notarien errichtet oder anerkannt, auch in die Hypothekenbücher eingetragen werden können. Die Rückzahlung geschieht alsdann entweder in Gemäßheit ausdrücklicher Stipulationen, oder in deren Ermangelung nach der im 11. Titel des I. Theils des Allgemeinen Landrechts §. 778 seq. enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

Berlin, den 10. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 146.)

I. 11. §. 787. Bedeutung des Ausdrucks „Münz-Fuß."

a.

Ich habe auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 17. v. M. durch Meine an dasselbe heut erlassene Ordre die Zweifel erledigt, welche durch irrthümliche Auslegung des Münz-Gesetzes vom 30. Septbr. 1821, und Meiner Ordre vom 25. Novemb. 1826 bei einigen Gerichtshöfen, namentlich bei dem Ober-Landesgericht zu Münster, entstanden sind, finde Mich jedoch veranlaßt, Sie noch besonders zur Berichtigung der betreffenden Gerichtsbehörden, namentlich des Münsterschen Ober-Landesgerichts, über die Gründe ihrer irrthümlichen Entscheidung vorgekommener Fälle, anzuweisen. Das Ober-Landesgericht zu Münster hat unter Münz-Fuß die „Einrichtung des innern Werths und Gehalts der Münze bei ihrer Ausprägung und das Verhält-

niß des innern Werths gegen den äußern" verstanden. Der Münzfuß aber ist die gesetzliche Feststellung des Gewichts und Fein-Gehalts (Schrot und Korns) der Münze, wobei von dem Verhältniß des innern Werths gegen den äußern gar nicht die Rede ist. Wenn es nun im §. 7. des Gesetzes vom 30. Septbr. 1821 heißt: „die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preußische Thaler; 10½ Stück werden wie bisher eine Mark wiegen und 216 Grän feines Silber enthalten; 14 preußische Thaler sind daher eine Mark feinen Silbers": so ergiebt sich, daß von einer Veränderung des Münzfußes für die preußischen Silbermünzen keine Rede gewesen, der bisherige Münzfuß vielmehr unverändert geblieben ist. Auch mit dem Conventions-Gelde ist keine Veränderung in Hinsicht des Münzfußes vorgenommen, welches nur dadurch hätte geschehen können, wenn die preußische Regierung in ihren Münzstätten Conventions-Geld nach einem andern als dem bisherigen Gewicht und Fein-Gehalt ausgeprägt hätte, welches bekanntlich nicht geschehen ist. Ich überlasse Ihnen, denjenigen Gerichtsbehörden, für welche Sie diese Erläuterung Meiner an das Staats-Ministerium erlassenen Ordre erforderlich finden, hienach die nähere Belehrung zu ertheilen.

Berlin, den 4. August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Justiz-Minister.

b.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird Abschrift der an die Justiz-Minister ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. d. M.,

betreffend die Bedeutung des Ausdrucks „Münz-Fuß" worunter nur die Feststellung des Gewichts und Feingehalts der Münze zu verstehen, — ohne daß das Verhältniß des innern Werths zu dem äußern in Betracht kommt,

mit Rücksicht auf die unter demselben Datum an das Königliche Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, deren Bekanntmachung durch die Gesetz-Sammlung erfolgen wird, zur Beachtung zugefertiget.

Berlin, den 9. Aug. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 162.)

I. 11. §. 950. Druckfehler:

Statt Besteller ist zu lesen „Werkmeister."
Rescr. v. 17. Juni 1831. zu Titel 11. §. 84.

I. 12. §. 63. Druckfehler:

Statt §. 138. ist zu lesen „§. 136."
Rescr. v. 17. Juni 1831. zu Titel 11. §. 84.

I. 11. §. 91. Anhang §. 30. Ein Untergericht kann von einem andern Untergerichte ein, von diesem aufgenommenes und geschlossenes Codicill zur gerichtlichen Assevation annehmen.

Der Justitiarius A. beschwert sich in der abschriftlich beigefügten Vorstellung vom 21. December v. J. über die von dem Fürstenthumsgerichte zu B. unter Beistimmung des Königl. Oberlandesgerichts verweigerte Annahme des von einem Untergerichte aufgenommenen Codicills der verwittweten N. N.

Wenn gleich der Justiz-Minister die Sorgfalt nicht verkennt, womit der Gegenstand in der diesfalls erlassenen Bescheidung des Königl. Oberlandesgerichts vom 6. December v. J. erwogen ist, so kann derselbe doch in der Materie selbst der Ansicht:

> „daß ein Untergericht von einem andern Untergerichte ein, von diesem unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten aufgenommenes und verschlossenes Codicill zur gerichtlichen Assevation nicht annehmen dürfe“,

keinesweges beipflichten. Denn in dem §. 33. des Anhanges zum Allgem. Landrecht ist ausdrücklich festgesetzt:

> „Wenn das über die Errichtung oder Uebergabe des letzten Willens aufgenommene Protokoll vorschriftsmäßig abgefaßt, geschlossen und unterschrieben, auch die Identität des Aufsatzes gar nicht zweifelhaft ist: so soll der letzte Wille allein deswegen, weil das Gerichts-Siegel nicht beigefügt, oder die Zeit, wo er dem Richter übergeben wurde, darauf nicht vermerkt worden ist, oder weil der Richter sonst bei der darauf folgenden Aufbewahrung einen Fehler begangen hat, nicht für ungültig geachtet werden.“

Es ergeben ferner die dieser Disposition zum Grunde liegenden Motive, wie die Gesetzgebung dafür gehalten hat:

> „es erhelle schon aus den parallelen Stellen in der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 4. §. 5 und 6., daß es überall nur auf Beobachtung der Erfordernisse eines vollkommen glaubwürdigen und durchaus vollständigen Protokolls ankomme, mithin aus solchen Unterlassungen, welche niemals zu irgend einem Zweifel über die Gewißheit des Willens auch nur scheinbar Anlaß geben könnten, keine Nullität herzuleiten sei.“
>
> conf. Rescr. vom 26. Februar 1798, Stengel's Beiträge, Bd. 7. S. 252.

Hiernach läßt sich kein zureichender Grund absehen, warum von einem Untergerichte nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände im Allgemeinen sowohl, als auch insbesondere im vorliegenden Falle,

wo die Testatrix aus speciellen und rücksichtswerthen Ursachen darauf angetragen hat,

die Annahme des in Rede stehenden Codicills von dem Fürstenthumsgericht zu B. abgelehnt werden könnte.

Die in dem §. 30. des Anhanges zum Allgem. Landrecht enthaltene Bestimmung:

daß Testamente, welche bei einem Patrimonialgerichte niedergelegt worden, nicht von ihrer Gültigkeit verlieren, wenn sie an das Obergericht der Provinz zur Asservation gesendet werden,

dient der oben ausgeführten Ansicht zum besondern Stützpunkt, und kann nicht, wie das Königl. Oberlandesgericht annimmt, als Ausnahme von der Regel, sondern sie muß vielmehr als eine Bestätigung des in dem §. 33. des Anhangs ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes betrachtet werden.

Das Königl. Oberlandesgericht wird demgemäß angewiesen, an das Fürstenthumsgericht zu B. auf den Grund des gegenwärtigen Rescriptes das Erforderliche zu verfügen, und sich in ähnlichen Fällen darnach zu achten, auch den Justitiarius A. zu B. davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 12. Februar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 136.)

I. 12. §. 99. Abgabe der von Magistraten aufgenommenen Testamente an das betreffende Gericht.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Januar d. J. über die Errichtung von Testamenten vor den Magistraten, hat, wie ihr Inhalt deutlich ergiebt, lediglich die über die Anwendung des §. 90. Tit. 12. Thl. II. des Allgem. Landrechts, besonders seit Einführung der Städte-Ordnung entstandenen Zweifel beseitigen wollen, ob bei solchen Testaments-An- oder Aufnahmen die Anwesenheit des ganzen Magistrats-Collegiums, oder nur eine Deputation desselben erforderlich sei. Nirgends ist darin auch nur entfernt angedeutet:

daß bei dergleichen Testamenten die in den §§. 95 — 97. des Allgem. Landrechts a. a. O angeordnete nachträgliche Mitwirkung des Richters fortfallen solle;

und insbesondere läßt sich dies daraus nicht herleiten, daß die gedachte Ordre, die von Seiten der Magistrats-Deputation erfolgte An- oder Aufnahme eines Testaments eine

„rechtsgültig erfolgte“

nennt, da auch der §. 93. des Allgem. Landrechts a. a. O., auf welchen in dem §. 99. Bezug genommen wird, von der Gültigkeit der von Dorfgerichten an- und aufgenommenen Testamente spricht, und dennoch unzweifelhaft bei solchen Testamenten die in den

§§. 95 — 97. a. a. O. vorgeschriebene nachträgliche Einwirkung des Richters noch hinzutreten muß.

Die Magistrate müssen daher auch ferner noch die vor ihren Deputirten an- oder aufgenommenen Testamente, und zwar, wie es der §. 95. a. a. O. fordert, „ohne Zeitverlust", dem Richter einhändigen, welcher seiner Seits nach wie vor verpflichtet bleibt, die in diesem und den folgenden Paragraphen ihm vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen.

Eine besondere Strafe gegen den Vorstand oder die Mitglieder eines Magistrats, der sich bei Ablieferung solcher Testamente säumig zeigt, hat das Gesetz nicht angeordnet; es können daher in dieser Beziehung nur die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die straf- und civilrechtlichen Folgen der den Beamten zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten zur Anwendung kommen.

Dies wird dem Königl. Oberlandesgericht auf den Bericht vom 24. v. M. bei Rücksendung des eingereichten Berichts des Land- und Stadtgerichts zu Graudenz vom 10. v. M., zur weitern Bescheidung des letztern hiermit eröffnet.

Berlin, den 10. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 427.)

I. 12. §. 198. Förmlichkeiten der privilegirten Testamente der Civilpersonen bei ansteckenden Krankheiten und Kriegsgefahr.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird in der abschriftlichen Anlage (a) die,

wegen Nichtanwendbarkeit des §. 192. Tit. XII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen des §. 198. loco allegato benannten Personen des Civilstandes,

unter dem 8. d. M. an das Justiz-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre zur Nachachtung zugefertigt, mit dem Befehl: deren Inhalt durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 14 October 1831.

a.

Aus dem Berichte des Justiz-Ministerii vom 27. v. M. habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des §. 192. Tit. XII. P. II. Landrechts ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, deren im §. 198. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amtes zu bedienen, nicht auf die im §. 192. den activen Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Ver-

fügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist, blos mündlich vor zwei Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären. Das Justiz-Ministerium hat den anfragenden Gerichtshof hiernach zu belehren und diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 8. Oct. 1831. (v. K. J. Bd. 58. S. 301.)

Friedrich Wilhelm.

I. 12. §. 226 sqq. Ausfertigung niedergelegter Testamente mit dem Annahme-Protokoll.

Aus einer vom Königl. Pupillen-Collegium daselbst eingereichten Abschrift der von dem Königl. Ober-Landesgerichte erfolgten Ausfertigung des Testaments der zu C. verstorbenen Wittwe v. B. hat der Justizminister ersehen, daß das Königl. Ober-Landesgericht nur das von der Erblasserin übergebene Testament und das Publications-Protokoll vom 29. Septbr. d. J., nicht aber die Verhandlung über die Annahme des Testaments, hat ausfertigen lassen. Diese Auslassung kann der Justizminister nicht billigen. Die Ausfertigung eines Testamentes muß alle Verhandlungen enthalten, welche dazu gehören, die Gültigkeit des Testaments zu übersehen. Hierzu wird das Annahme-Protokoll wesentlich erfordert. Das Königl. Ober-Landesgericht hat künftig dasselbe immer in die Ausfertigung aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 3. Dec. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 416.)

I. 12. §. 239. Testamente, welche Legate für milde Stiftungen enthalten, werden von dem Untergerichte an die Landes-Justiz-Collegien nicht mehr eingereicht.

a.

Das Ober-Landesgericht fragt gehorsamst an, in Betreff des Verfahrens bei letztwilligen Zuwendungen an milde Stiftungen, mit Bezug auf das Gesetz vom 13. Mai 1833.

Nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 12. §. 239. wurden bisher die bei den Untergerichten unseres Departements publicirten Testamente, welche Erbschaften und Vermächtnisse für Kirchen und andere milde Stiftungen enthalten, in Abschrift uns eingesandt; diese in solchen, eben so wie hier publicirten Testamenten enthaltenen Legate wurden sodann von uns der vorgesetzten Behörde der betreffenden Anstalt bekannt gemacht, und es erfolgte bei Legaten für Kirchen und Pfarreien und andere geistliche Stiftungen die Mittheilung an die bischöfliche Behörde, resp. an das Consistorium, bei Legaten für Armenstiftungen an die Regierung; wir überließen es diesen Behörden, in den erfor-

derlichen Fällen die Königliche Genehmigung zu extrahiren, setzten nur zur etwanigen Wahrnehmung des landesherrlichen Interesses jederzeit die Regierung von einem solchen der Genehmigung bedürfenden Legate in Kenntniß.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1833., betreffend die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, ist nun ein Zweifel über die fernere Anwendbarkeit dieses Verfahrens entstanden. Die Mehrzahl des Collegii ist nämlich der Ansicht, daß es nach diesem Gesetze der Einsendung der Testamente, welche Legate an milde Stiftungen enthalten, Seitens der Untergerichte an das Ober-Landesgericht ferner nicht bedürfe, vielmehr jederzeit der persönliche Richter des Erblassers den Verwaltern oder unmittelbaren Vorstehern solcher Stiftungen, nämlich bei Legaten für Kirchen, Arme und Pfarreien den Kirchen, resp. Armen-Vorständen und Pfarrern, derartige Vermächtnisse bekannt machen müsse, und diesen Verwaltern das Weitere wegen Mittheilung an ihre Vorgesetzten lediglich zu überlassen sei.

Diese Ansicht, nach welcher das bisherige Verfahren, wegen Bekanntmachung solcher Legate durch das neuere Gesetz aufgehoben, gründet sich darin, daß im Eingange des Gesetzes die Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften (mithin der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 239.) ausgesprochen, sodann im §. 1. den Vorstehern, und und wie es heißt im §. 10., den Verwaltern es zur Pflicht gemacht ist, die letztwilligen Zuwendungen ihren vorgesetzten Behörden anzuzeigen. Dagegen sind einige Mitglieder des Collegii der Meinung, es habe durch das mehrerwähnte Gesetz unser bisheriges Verfahren wegen der Art der Bekanntmachung solcher Vermächtnisse keine Aenderung erlitten, vielmehr enthalte dasselbe zunächst Bestimmungen für die Fälle, in welchen es bei derartigen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen der landesherrlichen Genehmigung bedarf, und wegen des alsdann eintretenden Verfahrens.

Ew. Excellenz dürfen wir bei dieser Verschiedenheit der Ansichten um nähere Bescheidung gehorsamst bitten.

Münster, den 7. Aug. 1833.

Das Ober-Landesgericht.
(Unterschriften.

b.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 7. d. M. hiermit eröffnet, daß es in Folge des Gesetzes vom 13. Mai d. J. der im §. 239. Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Landrechts angeordneten Einsendung solcher Testa-

mente, welche Legate für milde Stiftungen enthalten, an das Königliche Ober-Landesgericht ferner nicht bedarf.

Berlin, den 26. Aug. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 84.)

I. 14. §. 229. 230. Die Vorschrift des A. L. R. Theil I. Tit. 14. §. 229 und 230. ist nicht anwendbar, wenn die Inhaberin einer für sie auf ihr Grundstück eingetragenen Forderung ihre Priorität cedirt.

In der originaliter beikommenden anderweitigen Eingabe vom 1. d. M. beschwert sich der Buchhändler N. über die Verfügung des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 6. August c., durch welche seine am 29. Juli c. in der Hypothekensache von N. beim Collegio angebrachten Beschwerde über das Landgericht zu Bromberg wegen Zurückweisung seines Antrags auf Eintragung der Prioritätseinräumung der verehelichten N. N. für ungegründet erachtet ist. Da das Documentum ex quo, der Cessions-Act vom 4. November v. J. nicht mehr vorliegt, so läßt sich nicht vollständig beurtheilen, welche Bewandtniß es mit der Prioritätseinräumung vor der für die Cessionaria auf ihren eignen Gütern eingetragenen Forderung hat. Es kommt jedoch auf die Aufklärung dieses factischen Verhältnisses nicht an; der Fall, da für den Eigenthümer eines Grundstücks eine Forderung eingetragen ist, ist leicht denkbar, und ein solches Verhältniß vorausgesetzt, hält das Justiz-Ministerium für den Fall, da die Eigenthümerin als Inhaberin der für sie eingetragenen Forderung wegen derselben die Priorität einem andern Gläubiger einräumt, die §§. 229. 230. Tit. 14. Th. I. des Allgem. Landrechts nicht für anwendbar. Der §. 230. ist nur eine Folgerung aus §. 229., wie das „also" im Eingange ergiebt. Der §. 229. setzt aber voraus, daß ein Frauenzimmer gewissen Vortheilen entsagt, wenn ein Anderer seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. Es müssen also für die Fälle der §. 229 und 230. immer 3 Personen concurriren:

a) derjenige, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht,
b) die erklärende Frauensperson,
c) ein Dritter, welcher eine Verbindlichkeit zu erfüllen verpflichtet ist, indem die Frauensperson eben für den Fall, da diese dritte Person die Verbindlichkeit nicht erfüllt, gewisse Nachtheile übernimmt, oder Vortheilen entsagt.

Für den Fall aber, da ein Frauenzimmer eine Schuld contrahirt, wie hier durch Schuldigbleiben der Valuta cessionis, diese Schuld auf ihre Güter eintragen läßt und dem Gläubiger die Priorität für eine Forderung einräumt, welche für sie selbst auf ihren Gütern eingetragen ist, so concurrirt keine dritte Person. Sie selbst ist die Verpflichtete. Von der Priorität kann nur die Rede sein, wenn sie selbst als Schuldnerin die Zahlung nicht leistet.

Jedenfalls ist vom Landgericht zu Bromberg darin nicht angemessen verfahren, daß es die Eintragung anders vorgenommen hat, als sie in Antrag gebracht worden ist. Falls das Landgericht Bedenken trug, die Eintragung mit der Prioritäts-Einräumung zu veranlassen, mußte es zuvor dem Bittsteller eröffnen, daß die Eintragung in dieser Art nicht erfolgen könne, daß sie aber Rubr. III. Nr. 3. ohne die Prioritäts-Einräumung der Schuldnerin, falls er es wünsche, sofort erfolgen solle.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht hat daher nicht nur das Landgericht zu Bromberg dieserhalb zu rectificiren, sondern dasselbe auch, sofern das Sachverhältniß richtig vorgetragen ist, anzuweisen, falls der Eintragung der Priorität, keine andere Bedenken, als das aus den §§. 229 und 230. Tit. 14. Th. I. des Allg. Landrechts entnommene, entgegenstehen, dieselbe zu bewirken.

Berlin, den 16. December 1831. (v. K. J. Bd. 38 S. 289.)

I. 14. §. 232. Certioration der Ehefrau, welche in demselben Instrumente, mit einem Ehemann als Bürgen, sich selbst als Hauptschuldnerin verpflichtet hat.

Auf Ihre Anfrage in der Vorstellung vom 2. d. M.:

> ob auch in dem Falle, da eine Frauensperson und eine Mannsperson sich in ein und demselben Instrumente dergestalt ausdrücklich verpflichten, daß die Ehefrau als Hauptschuldnerin, der Ehemann aber als Bürge haften solle, eine gerichtliche Certioration erfolgen müsse?

wird Ihnen hiermit eröffnet, daß auch in diesem von Ihnen angegebenen Falle die Ehefrau nach ergangenen Präjudicaten nur dann verpflichtet wird, wenn die in den §§. 232 — 234. Tit. 14. Th. I. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Certioration gerichtlich erfolgt ist. Denn auch in diesem Falle tritt die zweite Voraussetzung des §. 232. l. c. ein, daß nämlich in einem Instrumente eine Frauensperson und eine Mannsperson sich als Mitschuldner verpflichtet haben, indem auch der Bürge als ein Mitschuldner, nämlich als ein subsidiarisch verpflichteter Mitschuldner, erachtet werden muß. In dem von Ihnen angeführten Falle tritt dies um so mehr ein, da der Ehemann sogar die Bürgschaft als Selbstschuldner übernommen hat. Der Richter muß daher, wenn er auch Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Grundsätze hegt, ex officio auf Beobachtung der gesetzlich sichersten Form dringen, falls auf den Grund einer dergleichen nicht gerichtlichen Schuldverschreibung eine Eintragung erfolgen soll, widrigenfalls er sich einem Regresse aussetzt.

Berlin, den 12. April 1830 (v. K. J. Bd. 35. S. 962.)

An den Hrn Justiz-Commissarius Sturm zu Driesen.

I. 16. §. 484. Anhang §. 52. Der locus abgelöster Pfandbriefe und gelöschter Hypothekenforderungen ist kein Gegenstand des Verkehrs und der Execution.

Die Entscheidung des Königl. Landgerichts zu Krotoschin und des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Posen:

daß der locus der abgelösten Pfandbriefe kein Gegenstand des Verkehrs und der Execution sei,

worüber Sie in der am 27. d. M. hier eingegangenen Eingabe vom 14. Juli d. J. sich beschweren, ist vollkommen richtig.

Das Gesetz vom 3. Juli 1824. verordnet:

daß, wenn der Gutsbesitzer eine auf seinem Gute eingetragene Hypothek an den Inhaber derselben bezahlt, er dadurch in die Rechte des Letztern auch ohne Cession tritt.

Hieraus folgt, daß, wenn die Hypothek eine unbedingte Forderung enthält, der Gutsbesitzer durch die Zahlung Eigenthümer derselben wird und darüber durch Cession weiter verfügen kann.

Ist die Forderung aber keine unbedingte, ist sie vielmehr mit einer auflösenden Bedingung versehen, wie es hier der Fall ist, so kann der Gutsbesitzer kein Recht auf den abgelösten Pfandbrief erwerben. Es muß derselbe vielmehr gelöscht werden, eben so wie eine Hypothek gelöscht werden muß, und nicht weiter cedirt werden darf, wenn der Darlehnsgeber bei der Hergebung des Darlehns ausdrücklich die Bedingung aufgestellt hat, daß jede Abschlags-Zahlung gelöscht werden solle.

Der locus einer gelöschten Forderung ist ein leerer Raum und kein Hypothekenrecht; der nachfolgende Hypothekengläubiger rückt ipso jure herein. Die Beschlagnahme des Platzes, worauf eine Forderung eingetragen steht, ist etwas juristisch Unmögliches, weil sich der locus ohne eine Forderung nicht als etwas für sich Bestehendes denken läßt, die Beschlagnahme eines solchen Platzes ohne die Forderung selbst würde also nur die Aussicht auf einen leeren Raum gewähren! —

Die Löschung der abgelösten Posener Pfandbriefe aber kann nicht gehindert werden, weil sich dieselbe auf den Vertrag ihrer Bewilligung gründet.

Berlin, den 29. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 164.)

I. 16. §. 484. Anhang §. 52. Der Eigenthümer eines Grundstücks erwirbt durch Auszahlung der darauf versicherten Geldsumme den locus und die Forderung selbst, er mag persönlicher Schuldner sein oder nicht.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den in der Beschwerdesache des Ober-Registrators H. erstatteten Bericht vom 29 Januar c. eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des Collegii, welche dahin geht:

daß die Declaration des §. 52. des Anhangs zum Allg. Landrecht vom 3. April 1824. nur in dem Falle in ihrem vollen Umfange gelten und das Wort „Hypothek" in diesem Gesetze mit hypothekarisch versicherter Forderung nur dann synonym sein soll, wenn der zahlende Eigenthümer nicht persönlicher Schuldner der getilgten Post ist; während, wenn dies der Fall ist, Hypothek nur die Hypothekenstelle bezeichnen soll,

nicht beitreten kann.

Weder das bezogene noch irgend ein anderes Gesetz, noch der Sprachgebrauch, kennt einen Unterschied zwischen Hypothek und hypothekarisch versicherter Forderung. Eine Forderung wird zur Hypothek, wenn sie hypothekarisch versichert, d. h. im Hypothekenbuche eingetragen wird. Die hypothekarische Versicherung ist die Handlung, Hypothek das Produkt derselben. Unter der Bezeichnung: Eigenthümer, Cessionar einer Hypothek, wird stets der Eigenthümer, der Cessionar der hypothekarisch versicherten Forderung verstanden.

Hätte das Gesetz mit den Worten:

alle Rechte eines Cessionars der Hypothek,

den Sinn verbinden wollen, daß der zahlende Eigenthümer nur Cessionar nicht der Realforderung, sondern des locus habe sein sollen, so müßte dieser Sinn auch in dem Falle gelten, wo er eine fremde Schuld zahlt. Das Gesetz distinguirt durchaus nicht zwischen dem Eigenthümer des verpfändeten Guts, der zugleich persönlich verpflichteter Schuldner ist, und dem Eigenthümer, der nicht zugleich persönlich verpflichteter Schuldner ist, giebt vielmehr beiden alle Rechte eines Cessionars, und Cessionar heißt allgemein bei eingetragenen Forderungen derjenige, der diese eingetragene Forderung durch Cession erworben hat. Wenn der Hypothekengläubiger dem zahlenden Schuldner ausdrücklich jura cessa ertheilt hätte, so wäre derselbe, obgleich sich in seiner Person Creditor und Debitor vereinigt hätten, schon nach der Bestimmung des Anhanges zum Allg. Landrecht §. 52. Eintragung seines Eigenthumsrechts an der cedirten hypothekarischen Forderung zu verlangen berechtigt gewesen. Durch die Declaration vom 3. April 1824. ist die Quittung der ausdrücklichen Cession ganz gleich gestellt. Durch diese Declaration ist die Erwerbung der Hypothek an das Dasein der Quittung, also eines Documents geknüpft, welches sich keineswegs auf die Hypothekenstelle beschränkt, sondern wesentlich auf die Forderung bezieht; wenn nun gesagt ist, daß diese Quittung als ausdrückliche Cession gelten soll, so kann dies nie anders ausgelegt werden, als daß die Quittung als ausdrückliche Cession der Hypothekenforderung selbst gelten soll, und man würde den Worten des Gesetzes offenbar Gewalt anthun, wenn

man denselben den natürlichen und sprachgemäßen Sinn nur in dem Fall beilegen wollte, wenn der Eigenthümer nicht zugleich persönlicher Schuldner ist, ihnen aber eine ganz entgegengesetzte Deutung geben wollte in dem Fall, wo er zugleich persönlicher Schuldner ist. Kann das Königl. Ober-Landesgericht selbst nicht in Abrede stellen, daß Cessionar der Hypothek, im erstern Fall, Cessionar der hypothekarisch versicherten Forderung heißen soll; so ist es auch klar und unzweideutig ausgesprochen, daß der zahlende Eigenthümer, sei er Schuldner, sei er Nichtschuldner, durch die Zahlung selbst Gläubiger des Grundstücks wird, und die doppelte Qualität von Schuldner und Gläubiger bei Hypothekenforderungen so auseinander gehalten werden sollen, daß die Vereinigung beider entgegengesetzter Qualitäten in Einer Person möglich ist.

Kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß die Cession dem Cessionar das Recht giebt, über die cedirte Forderung nach Willkühr zu disponiren und dieselbe auch für ein minderes Quantum als den Nominalwerth zu cediren; so kann, da der bezahlende Debitor „alle" Rechte des Cessionars genießen und die Quittung dieselbe Wirkung haben soll wie eine ausdrückliche Cession, dies Recht auch dem Eigenthümer, der eine hypothekarische Forderung befriedigt und darüber löschungsfähige Quittung erhalten hat, sei die bezahlte Schuld ursprünglich eine fremde, sei sie eine eigene Schuld, nicht streitig gemacht werden.

Ob die für 2600 Thaler verkaufte Forderung von 3000 Thalern als persönliche Schuld des Constituenten noch auf 3000 Thaler oder 2600 Thaler validirt, kann dabei ganz unentschieden bleiben, da jedenfalls die Hypothek, die Realverpflichtung des Guts noch auf 3000 Thaler validirt und auf so hoch cedirt ist. Erleidet dereinst diese Forderung einen Ausfall, und der Besitzer will sich nun gegen den persönlichen Schuldner wegen dieses Ausfalls regressiren; so wird alsdann per sententiam entschieden werden, ob derselbe als Cessionar oder als Constituent, ob auf Höhe von 2600, oder von 3000 Thalern haftet, oder ob nicht die persönliche Verbindlichkeit, wie das Gutachten der Gesetzcommission vom 10. Juli 1802 ausführt, durch Consolidation erloschen sei.

Die eingesehenen Acten über die Veranlassung zu der Declaration vom 3. August 1824 ergeben, daß es unzweifelhaft in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, nicht blos das Recht auf die Hypothekenstelle, sondern das Recht auf die Forderung selbst dem zahlenden Eigenthümer zu übertragen.

Denn nicht allein, daß diese Ansicht bereits in dem von dem Justizministerium ausgegangenen Antrage ausgesprochen ist, so ist auch bei der Prüfung des Antrags im Staatsrathe sehr vollständig untersucht, ob eine solche Aufhebung des Consolidations-Princips zulässig sei, und diese Frage sowohl nach römischem als

preußischem Rechte bejahend entschieden; demnächst aber haben sich die Abtheilungen des Staatsraths über die Frage: ob bei einer Zahlung durch den Eigenthümer die Absicht, zu kaufen oder zu tilgen, zu präsumiren sei, in zwei gleiche Hälften getheilt, von denen die erstere die jetzt in der Gesetzsammlung befindliche Cabinets-Ordre, die zweite aber anderweitige Bestimmungen in Vorschlag brachte, und in gleicher Art hat sich eine Verschiedenheit der Ansicht im Staatsrath selbst kundgethan; Se. Majestät haben aber nicht allein durch Vollziehung der von den Vertheidigern der erstern Meinung in Vorschlag gebrachten Cabinets-Ordre, sondern noch durch eine zweite an den Staatsrath gerichtete, nicht publicirte Cabinets-Ordre de eodem dato, und hier ganz ausdrücklich auszusprechen geruhet:

daß Allerhöchst Dieselben der Meinung des Staatsrathes dahin beitreten:

daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf dasselbe hypothekarisch versicherte Forderung befriedigt, und diese Forderung im Hypothekenbuche nicht hat löschen lassen, auch ohne förmliche Cession, durch die bloße Quittung alle Rechte eines Cessionars „dieser" Hypothek erhalte,

wobei es durch den Ausdruck:

„dieser Hypothek"

ganz unzweifelhaft festgestellt ist, daß damit die in dem Vorhergehenden erwähnte, hypothekarische Forderung gemeint ist.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher dem Antrage des H. zu deferiren, und sich nach diesen Grundsätzen auch in Zukunft zu richten.

Berlin, den 25. Febr. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 267.)

I. 17. §. 74. Unzulässigkeit der Subhastation eines einzelnen Antheils an einem gemeinschaftlichen Grundstücke mehrerer Erben vor der Theilung, und die Folgen solcher Veräußerung für die Rechte der Hypothekengläubiger.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf dessen Bericht vom 29. März c.

in der S'schen Subhastationssache zu S.

Folgendes eröffnet:

Die Wittwe des Kaufmanns S. und ihre 3 Söhne befinden sich, nach dem eigenen Vortrage des Königl. Ober-Landesgerichts, im gemeinschaftlichen Besitze und in der Verwaltung des noch ungetheilten Nachlasses ihres Mannes und Vaters und setzen die bestandene Gütergemeinschaft fort.

Zu dem Nachlasse gehören mehrere Grundstücke, unter andern auch das Bürger-Grundstück No. 2. zu S.

Ein persönlicher Gläubiger des einen Sohnes suchte bei dem Land- und Stadtgerichte zu S. im Wege der Execution die Sub-

haſtation des ideellen Sechstel-Anthells ſeines Schuldners an dem Grundſtücke No. 2. nach; dem Antrage wurde Statt gegeben, das ganze Grundſtück auf 1337 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. abgeſchätzt und der 6te Theil deſſelben mit einer 9wöchentlichen Friſt zur Subhaſtation geſtellt.

Das Land- und Stadtgericht zu S., welches ein Depoſital-Capital von 3500 Rthlr. auf dieſem und den übrigen zum Nachlaß gehörigen Grundſtücken zu fordern hat, erklärte zu den Subhaſtations-Acten:

daß durch den Verkauf von $\frac{1}{6}$tel des in Rede ſtehenden Grundſtücks die Hypothekenrechte ſeines Depoſitorii auf das ganze Grundſtück nicht alterirt werden könnten,

mit dem Antrage:

dies den Licitanten bekannt zu machen.

Dies geſchah, und es ſchlug hierauf das Land- und Stadtgericht zu S. am 13. December 1832 den 6ten Theil des Johann S. an dem Grundſtücke No. 2. zu S. dem Bürger G. für ein Gebot von 40 Rthlr. zu.

Es fragt ſich:

1) ob das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu S. an ſich zuläſſig geweſen? und
2) was es für rechtliche Wirkungen hat?

Das Königl. Ober-Landesgericht will

zu 1. das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu S. durch die Vorſchrift des Preußiſchen Landrechts von 1721. Th. II. Buch 4. Tit. 6. Art. 2. §. 7.

rechtfertigen, welche lautet:

— ſo ein Miterbe, Socius, Gemeinſchafter, Consors oder Geſell, ein Haab, Gut oder Gerechtigkeit, daran andere Theil oder Gemeinſchaft hätten, verkauft, ohne Verwilligung ſeiner Miterben, Gemeinen, Conſorten oder Geſellen, derſelbe Kauf oder Contract ſoll nicht weiter binden, denn ſo viel als dem Verkäufer zu ſeinem Anthell an ſolcher verkauften Haab, Gütern oder Gerechtigkeit gebührt. Und ſolchergeſtalt kann auch ein Ehegatte, ſo in köllmiſchen Gütern ſitzet, ein Haus oder Grund ohne des andern Wiſſen nicht ganz verkaufen, ſondern da ſolches geſchehe, iſt der Kauf nicht weiter kräftig, als ſo weit er des Verkäufers köllmiſche Hälfte betrifft.

Es folgt aus dieſer Geſetzſtelle blos, daß ein Kaufkontract, welchen einer Miteigenthümer über eine im gemeinſchaftlichen Eigenthume befindliche Sache einſeitig ſchließt, nicht in totum, ſondern nur in tantum zu rechtbeſtändig iſt, ſo weit nämlich ſein Antheil an der gemeinſchaftlichen Sache geht; — ein Rechtsſatz, der, in Beziehung auf den Verkäufer, unbedenklich richtig iſt, und nur in Beziehung auf den Käufer noch eine Unterſcheidung

zuläßt, je nachdem sich derselbe, indem er eine Sache ganz, und nicht blos einen Theil davon, zu kaufen wähnte, in einem solchen Irrthume befunden hat, der eine Aufhebung des Vertrages gesetzlich rechtfertigt, oder nicht. Eben so folgt daraus, daß ein Miteigenthümer seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Sache einem Andern überlassen oder abtreten kann; eine Bestimmung, die auch das Allgemeine Landrecht kennt:

§. 60. 63 und 64. Tit. 17. Theil I.

Es steht hiernach, wie das Königl. Ober-Landesgericht richtig ausführt, auch der Folgerung nichts im Wege, daß ein solcher Antheil im Wege der Execution zum gerichtlichen Verkauf gebracht werden darf;

§. 74. daselbst.

Dagegen kömmt in Betracht, daß das Allgemeine Landrecht den Grundsatz des Römischen Rechts nicht kennt, wonach alles, was zur Activ- und Passivmasse gehört, auf die Miterben, nach Verhältniß ihrer Erbquoten, ipso jure übergeht, daß also, nach dem Allgemeinen Landrecht, erst eine Erbauseinandersetzung vorausgehen muß, ehe man mit Bestimmtheit annehmen kann, daß einem Miterben z. B. der 6te Theil an einem gewissen, zur Verlassenschaft gehörigen Grundstücke zusteht, und es folgt hieraus wiederum, daß, so lange dies nicht geschehen ist, die Subhastation dieses 6ten Theils unzulässig bleibt, weil man nicht wissen kann: ob der Miterbe nicht schon soviel aus dem Vermögen vorweg erhalten hat, daß für ihn nichts mehr zu erben ist, und ob nach Berichtigung der Schulden überhaupt etwas zur Vertheilung übrig bleibt.

Hierzu tritt ferner, daß im vorliegenden Falle der Besitztitel des 6ten Theils des Grundstücks für den Johann S. noch nicht berichtigt worden, und daß, so lange dies nicht geschehen ist, ein persönlicher Gläubiger desselben auf die vermeintliche ideale Quote des fraglichen Grundstücks weder ein Hypothekenrecht erwerben, noch dieselbe zur Subhastation stellen konnte.

Der Justizminister muß daher bei der früher ausgesprochenen Ansicht beharren,

daß das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu S. an sich unstatthaft gewesen ist.

Zu 2. Gesetzt aber auch, es stünde fest, daß dem Johann S. der 6te Theil an dem Bürgergrundstück No. 2. zu S. zugestanden habe, es wäre sogar der Besitztitel von diesem 6ten Theile auf dessen Namen berichtigt, gesetzt also, die Subhastation dieses Antheils wäre zulässig gewesen: so fragt es sich ferner:

was denn der Verkauf eines Antheils an einem gemeinschaftlichen Grundstücke für rechtliche Folgen haben kann?

Die Antwort ergiebt sich aus der folgenden Betrachtung. Jede Sache, welche mehreren Personen in einem ungetheilten Zustande zugehört, ist deren gemeinschaftliches Eigenthum, die Theilnehmer bilden eine moralische Person, sie stehen in einer Gemeinschaft mit einander, und diese kann nur

a) durch Vereinigung aller Rechte der Einzelnen in einer Hand,
b) durch gemeinschaftliche Veräußerung an einen unter ihnen, oder einen Fremden, oder
c) durch Theilung, d. h. Naturaltheilung oder öffentlichen Verkauf der ganzen Sache,

gelöst werden.

Dadurch, daß ein Theilnehmer oder Miteigenthümer sein Anrecht einem der übrigen Theilnehmer oder einem Fremden überläßt, oder daß ein Gläubiger einen Antheil des Miteigenthümers zum gerichtlich nothwendigen Verkauf stellt, tritt der Cessionar, Erbschaftskäufer oder Adjudicator immer nur an die Stelle seines Cedenten, Erbschaftsverkäufers, oder Schuldners, folglich in die Gemeinschaft mit den übrigen Theilnehmern.

Darum spricht das Allgemeine Landrecht §. 60 u. f. Tit. 17. Th. I. nur von der Ueberlassung oder Abtretung eines Anrechts am Miteigenthume, und verweist im §. 74., wo von der nothwendigen Veräußerung auf das Andringen der Gläubiger die Rede ist, ausdrücklich auf jene §§. 60—68. Das Anrecht eines Miteigenthümers aber bestehe in dem Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem Miteigenthümer in Bezug auf die gemeinschaftliche Sache zustehen.

Der Bürger G. zu S. hat also durch die Adjudication in keinem Falle mehr erworben, als den Antheil an dem in Rede stehenden Grundstück, welcher seinem Schuldner Johann S. zustand, mit allen demselben in Beziehung auf das Miteigenthums-Verhältniß zustehenden Rechten und Verbindlichkeiten; mit andern Worten: er ist den Mitgenossen, wie der §. 68. sage, in deren Gemeinschaft aufgedrungen worden, und hat nun erst das Recht erworben, auf eine Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums und zu diesem Zweck auf den öffentlichen Verkauf des ganzen Grundstücks anzutragen. Dieser öffentliche Verkauf erfolgt aber, wie jede freiwillige Subhastation, unbeschadet der Rechte der Hypothekengläubiger und der übrigen Realberechtigten.

Im vorliegenden Falle handelt es sich überdies von einem gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben, es ist nur ein Theil des Erbrechts des Johann S., nämlich des Erbrechts, welches ihm auf das Grundstück No. 2. zustand, verkauft worden, der Käufer ist sonach ein Erbschaftskäufer, und seine Rechte und Verbindlichkeiten sind nach §. 454 u. f. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen.

Es ist dies um so weniger zweifelhaft, da er in keinem Falle mehr Rechte erwerben kann, als seinem Schuldner, der in ungetheilten Gütern lebt, selbst zustehen.

Es ergiebt sich hieraus, daß das Land- und Stadtgericht zu S. vollkommen Recht hat, wenn es der Löschung seines Depositat-Capitals auf dem verkauften 6ten Theile des in Rede stehenden Grundstücks widerspricht.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält auf den Grund der vorstehenden Ausführung hierdurch die Anweisung:

dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu S. die Löschung ausdrücklich zu untersagen, und wenn dieselbe inzwischen geschehen sein sollte, dasselbe mit Bezug auf die Vorschrift des §. 526 u. f. Tit. 20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts von Amts wegen anzuhalten, die Wiedereintragung sofort wieder zu bewirken,

unbeschadet jedoch der Rechte des Adjudicators, wenn er sich getraut, im Wege Rechtens auszuführen, daß er die Löschung zu verlangen befugt sei.

Berlin, den 13. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 555.)

I. 17. §. 151. Legitimation zur Einklagung einer, mehreren Personen als Legat hinterlassenen Activ-Forderung.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird beigehend eine Abschrift der, von dem Justizrath L. im Namen des Rittmeisters v. K. und der v. O.'schen Geschwister, wegen verweigerter Einleitung der von der Collegienräthin v. W., gebornen v. K., und Consorten wider den Major a. D. v. S. und dessen Ehefrau angestellten Klage, unterm 26. v. M. geführten Beschwerde mit dem Eröffnen zugefertigt, daß, wenn das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden, die Beschwerde als gegründet zu erachten ist.

Es ist hier von einem bedingten Legate die Rede, welches, falls der eingesetzte Erbe ohne Leibeserben sterben sollte, der Schwester der Erblasserin oder deren Leibeserben ausgesetzt worden ist. Der eingesetzte Erbe starb ohne Leibeserben, mithin trat die Bedingung des Legats ein. Die Schwester der Erblasserin, die Generalin von K., hatte jedoch den Anfall nicht erlebt, das Legat fiel daher ihren Leibeserben, d. h. ihren Kindern zu. Hiernach handelt es sich keinesweges von der Einziehung des Activi einer Erbschaft, und kann der §. 151. Tit. 17. Th. I. des Allgem. Landrechts weder direct noch analog zur Anwendung kommen.

Die Erbschaft ist ein Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten. Die Theilung der Rechte kann nur zugleich mit der Theilung der zum Ganzen gehörigen Verbindlichkeiten erfolgen. Da jedoch der Erbschafts-Gläubiger jeden Erben, auf Höhe der Summe seines Erbtheils, wegen der ganzen Forderung in An-

spruch nehmen kann, (Allg. Landrecht I. 17. §§. 131. 134.): so haben die Gesetze den theilenden Erben das Recht gegeben, von jedem Miterben den Nachweis der Berichtigung der übernommenen Erbschaftsschulden und bis dahin Sicherstellung zu verlangen; — §. 147. 149. a. a. O. — Hierauf beziehen sich auch die übrigen Vorschriften über die Einziehung der Activ-Forderungen nach der Theilung — §. 152. u. f. Durch die Theilung selbst erhalten indeß die Erben erst eine Veranlassung, die erforderlichen Maaßregeln zu ihrer Sicherstellung wegen der Erbschaftslasten zu treffen, und dies eben ist der Grund, weshalb nach den, bei dieser Lehre von dem Römischen Rechte bekanntlich abweichenden Landesgesetzen, vor der Theilung kein Erbe berechtigt ist, für seinen Theil auch nur eine Quote der Activ-Forderung einzuziehen.

Ganz andere Grundsätze treten bei Legaten ein, deren Gegenstand nur einzelne Sachen oder Summen sind, — Tit. 12. §. 6. a. a. O. — oder auch ein Inbegriff von einzelnen Sachen — universitas rerum — mit welchen auch wohl einzelne Verbindlichkeiten verbunden sein können, §. 325. a. a. O., welche aber nie einen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten — universitas juris — bilden. Deshalb ist eine, mehreren Personen als Legat hinterlassene Activ-Forderung nach den vom Erblasser angewiesenen Quoten von selbst — ipso jure — getheilt.

Ein theilbares Legat kann daher, sofern der Antheil eines jeden Mitlegatars feststeht, von jedem Legatar auf Höhe seines Antheils eingezogen werden. Proc.-Ordn. Tit. 5. §. 4. No. 7. Insofern nun die Kläger sich als Inhaber der eingeklagten Antheile legitimiren, so ist die Legitimation zur Sache hinlänglich festgestellt, ohne daß es noch darauf ankommen kann, nachzuweisen, welchen Interessenten die nicht eingeklagten Antheile des Legats zustehen.

Aus diesen Gründen ist unter Voraussetzung, daß das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden, von dem gedachten Bedenken abzustehen, und, falls sonst der Klage nichts entgegensteht, die Instruction derselben einzuleiten.

Berlin, den 20. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 86.)

I. 18. §. 651 folg. Grundsätze zu den Verträgen, bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen.

Den Königl. Provinzial-Justizhöfen wird in der abschriftlichen Anlage a. die, an die Herren Minister des Innern und der Finanzen ergangene, Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August d. J., und die, in deren Gemäßheit von Seiten des Herrn Finanzministers unterm 8. August d. J. den Regierungen sub b. ertheilte Anweisung

über die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen nachrichtlich mitgetheilt.

Berlin, den 6. December 1830.

Der Justizminister.

a.

Auf den anderweiten Bericht vom 3. v. M. will Ich nunmehr nach dem Antrage vom 18. Februar d. J. genehmigen, daß die Anweisung über die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen, den betreffenden Regierungen mitgetheilt werde, um danach zu verfahren, wenn einzelne Besitzer solcher Lehne es ihrem Interesse angemessen finden sollten, die Aufhebung des Lehnverbandes nachzusuchen.

Berlin, den 8. August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Innern und der Finanzen.

b.

Anweisung für die Regierungen, über die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen.

Die Grundsätze, welche bisher bei Aufhebung des Lehnverbandes zwischen dem Domainen-Fiscus, als Lehnherr, und den Besitzern der Bauerlehne in den Domainen angenommen wurden, sind theils nicht angemessen, theils geben sie keinen festen Anhalt. Um dem Mangel abzuhelfen, werden die folgenden Vorschriften gegeben. Es wird aber keinesweges beabsichtigt, festzusetzen, daß der Lehnverband von jetzt an aufgehoben sein soll, sondern die Anweisung giebt nur die Grundsätze für die Fälle, in denen der Besitzer des Lehns die Aufhebung nachsucht, mithin nur zu einem Uebereinkommen beider Theile. Da dies Uebereinkommen nur die Rechte des Lehnsherrn betreffen soll, so folgt hieraus, daß dadurch in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert wird.

§. 1.

Bei der Festsetzung der dem Lehnsherrn zu gewährenden Entschädigung kommt es zuerst darauf an: auf wie viel Augen das Lehn stehe.

Bei Lehnen, die auf mehr als vier Augen stehen, kann, Namens des Domainen-Fiscus, die Auflösung des Lehnverbandes nachgegeben werden, wenn der Besitzer

bei Manniehnen

2 bis 5 Procent,

bei Weiberlehnen, vermischten Lehnen und Erblehnen,
1 bis 3 Procent

des Werths des Lehns, nach Abzug der darauf haftenden Hypothekenschulden, wozu der Lehnsherr den Consens gegeben hat, oder die er anzuerkennen verpflichtet ist, zu zahlen übernimmt. Nach diesen Sätzen und nach Maaßgabe der größern oder geringern Beschränkung des Vasallen, in Hinsicht auf Disposition über das Lehn und Vererbung desselben, wird in jedem einzelnen Falle die Entschädigung festgestellt. Statt der Zahlung des Capitals kann auch die Entrichtung eines jährlichen Canons von 5 Procent des Capitalbetrags angenommen werden.

§. 2.

Der Werth des Lehns wird, wenn eine Taxe schon vorhanden und brauchbar ist, nach dieser, andernfalls aber nach dem letztern Erwerbungspreise angenommen. Ergiebt sich kein solcher Preis, oder erscheint er so unverhältnißmäßig, daß er nicht zum Grunde gelegt werden kann; so muß eine Abschätzung erfolgen.

§. 3.

Sobald der Lehnverband für aufgehoben erklärt ist, hört auch die Verpflichtnng auf, Laudemien, Consensgebühren, oder andere in gleichem Verhältniß stehende Gebühren zu zahlen.

Andere, auf dem Lehn haftende, beständige und unbeständige, baare und Natural-Gefälle, Dienste und Leistungen bleiben unverändert.

§. 4.

Bei Lehnen, deren Werth, ohne Abzug der Schulden, mehr als 10000 Thaler beträgt, muß vor Abschließung des Vertrages die Genehmigung des Finanzministerii nachgesucht werden. Diese Genehmigung ist eben so erforderlich in allen den Fällen, in welchen die Entschädigung nicht nach dem höchsten der im §. 1. aufgestellten Sätze festgesetzt werden soll, jedoch nur so lange, bis hierüber nähere Bestimmungen gegeben sein werden.

§. 5.

Wenn Lehne auf vier Augen stehen, kann zwar die Aufhebung des Lehnverbandes ebenfalls statt finden; bei der Berechnung der Entschädigung wird aber mindestens das Doppelte der §. 1. bestimmten Sätze zum Grunde gelegt. Diese können auch noch erhöhet werden; wobei darauf Rücksicht genommen wird, ob der Lehnverband für den Vasallen mehr oder weniger lästig sei, und ihn in seiner Disposition über das Lehn mehr oder weniger beschränke.

Uebrigens finden auch hinsichtlich der, auf vier Augen stehenden Lehne die Vorschriften in den §§. 1. 2 und 3. Anwendung. Bei solchen Lehnen muß aber in allen Fällen die Genehmigung des Finanzministerii eingeholt werden.

§. 6.

Bei Lehnen, die nur auf zwei Augen stehen, findet der Antrag auf Aufhebung des Lehnverbandes nicht statt, es sei denn, daß besondere Vortheile angeboten würden; in einem solchen Falle muß über den Antrag an das Finanzministerium berichtet werden.

Berlin, den 8. Aug. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 196.)

Der Finanzminister.
Maaßen.

I. 18. §. 502 folg. Ueber die Einziehung und anderweitige Ueberbringung eines Lehnstammes, insbesondere nach Kurmärkischem Lehnrechte, und die Zuziehung der dabei interessirenden Agnaten.

a.

Berlin, den 12. Mai 1833.

Das Kammergericht berichtet in Gemäßheit der hohen Verfügung vom 22. April c. über die, gegen das Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. gerichtete Beschwerde des Gutsbesitzers von St., die Transferirung eines auf dem Gute L. haftenden Lehnstamms-Capitals auf das Erbschenkengut in P. betreffend.

Ew. Excellenz verfehlen wir nicht, den in nebenbezeichneter Angelegenheit mittelst hoher Verfügung vom 22. April c. von uns erforderten Bericht, unter Wiederanschluß der uns zugefertigten Acten und der Beschwerde des Gutsbesitzers v. St., nebst Anlagen, so wie des Berichts des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 16. März c., nachstehend ganz gehorsamst zu erstatten

Das zum Grunde liegende Sachverhältniß, wie sich solches aus den uns mitgetheilten Actenstücken ergiebt, ist folgendes:

Auf dem in der Neumark belegenen Rittergute L. haften Rubrica III. sub No. 28 und 29. zwei, bei Gelegenheit von Theilungen der Uckermärkischen v. St'schen Lehngüter T., L. und G. entstandene, später auf L. transferirte Lehnstämme von resp.

5000 Thlr. — Sgr. — Pf.
und 5632 — 16 — 7 —

zusammen im Betrage von 10632 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.

welche gegenwärtig auf den Namen der drei Gebrüder, des Majors Georg, Rittmeisters Otto und Lieutenants Hans v. St., eingetragen sind und an welchen den Brüdern ihres verstorbenen Vaters und deren Descendenz die gesammte Hand zusteht.

Der Lieutenant Hans v. St., welcher das Erbschenkengut in P. eigenthümlich erkauft hat, wünscht gegenwärtig das, ihm

an jenen Lehnstämmen zustehende Drittheil auf Höhe von 3500 Thalern auf dieses neu erkaufte Gut übertragen zu sehen, hat auch die Eintragung der 3500 Thaler bereits veranlaßt, und unter Ueberreichung der von seinen beiden Brüdern Georg und Otto, sowie von fünf Anwärtern aus den Linien seiner Vatersbrüder ausgestellten Consense darauf angetragen, diesen Antheil, nach Abzug der, davon seiner Schwester, der verehelichten von G., noch gebührenden Lehnsabfindung, auf Höhe von 3292 Thlrn. 8 Sgr. 4 Pf. im Hypothekenbuche von L. zu löschen. Das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. hat sich, nachdem ein früheres Bedenken in Betreff der schwesterlichen Lehnsabfindung nach Inhalt des Berichts vom 16. März c. als erledigt betrachtet werden kann, noch aus folgenden Gründen geweigert, dem Antrage zu deferiren, weil nämlich:

1) die zum Behufe der Abschreibung des Antheil-Capitals erforderlichen ursprünglichen Documente über die auf L. eingetragenen Lehnstämme noch nicht beigebracht, auch eine zur Sicherung der ꝛc. von G. eingetragenen Protestation noch nicht gelöscht worden;
2) weil in den beigebrachten Consensen der Lehnsberechtigten das Grundstück, auf welches der Lehnstammantheil transferirt werden solle, nicht gehörig bezeichnet sei, indem in den Consensen das Gut P. als das verpfändete Grundstück benannt werde, während das dem Hans v. St. zugehörige nur das Erbschenkengut im Dorfe P. sei;
3) endlich weil der Consens derjenigen Personen, von welchen er beigebracht worden, nicht ausreiche, vielmehr die Einwilligung sämmtlicher vorhandenen erst zu legitimirenden Agnaten beschafft werden müsse.

Die letzteren beiden Punkte ad 2 und 3. haben die Beschwerde des ꝛc. Hans von St. veranlaßt. Er hält die Ansicht des Ober-Landesgerichts ad 2. bei dem Inhalte der überreichten Consense nicht für gerechtfertigt, hauptsächlich aber die ad 3. rechtlich nicht für begründet, indem seiner Meinung nach, da es sich nur um die anderweite Unterbringung eines nach §. 502. Tit. 18. Th. I. L. R. als Fideicommiß anzusehenden Lehnsabfindungs-Capitals handle, nach §. 128 und §§. 87 seq. Tit. 4 Th. II. L. R. es nur der Zuziehung der beiden nächsten Agnaten, also seiner Brüder, bedürfe, um so mehr, als sonstige Agnaten aus dem Hypothekenbuche nicht constirten.

Das Ober-Landesgericht zu Frankfurt gründet jedoch seine Ansicht ad 3. auf den Umstand, daß die in Rede stehenden Lehnstämme aus Uckermärkischen Lehnen entstanden sind, auf welchen sie ursprünglich auch gehaftet haben, folglich nach den in der Kurmark geltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen beurtheilt werden müßten. Nach dem Kurmärkischen Lehnrechte, namentlich

aber nach der Lehnsconstitution vom 1. Juni 1723, fänden die Vorschriften der §§. 499 — 502. Tit. 18. Th. I. L. R., wonach dergleichen Lehnstämme wie Fideicommisse angesehen werden sollten, keine Anwendung, die fraglichen Lehns-Capitalien müßten vielmehr als wirkliche Geldlehne betrachtet, und bei der hier beabsichtigten Translocation, eben so wie bei einer Veräußerung des Lehns, sämmtliche vorhandene Agnaten über ihre Einwilligung gehört und deren Consens beigebracht werden.

Ew. Excellenz haben deshalb über

1) die behauptete Anwendbarkeit des Märkischen Lehnrechts, und
2) dessen Abweichung von den Vorschriften des Allgem. Landrechts in Beziehung auf die in dieser Sache zur Sprache gekommenen Gegenstände

unsern Bericht zu erfordern geruht, und wir werden uns daher um so mehr nur über diese beiden Punkte verbreiten, als die Erledigung der oben ad 1 und 2. erwähnten sonstigen Bedenken, die dem Antrage des von St. entgegengestellt sind, ihrer Natur nach, der Beurtheilung der competenten Hypothekenbehörde überlassen werden muß.

Was nun aber die erste hiernach zur Erörterung kommende Frage betrifft:

ob nämlich die vorliegende Angelegenheit nach den Grundsätzen des Kurmärkischen Lehnrechts zu beurtheilen sein möchte?

so können wir solche, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. O. nur bejahen, indem die fraglichen Lehnstämme auf folgende Art entstanden sind.

Der Großvater des jetzigen Beschwerdeführers, der Major Otto Gottlob v. St., besaß drei in der Uckermark belegene Lehngüter, T., L. und G., welche nach seinem Tode seinen fünf Söhnen gemeinschaftlich zufielen. Von diesen übernahm bei der Theilung

1) der Wolf Friedrich — T.
2) — Carl Sigismund — G.
3) — August Adolph — Li.

und die beiden Brüder Otto Wilhelm und Alexander Ferdinand wurden mit Gelde abgefunden, dergestalt, daß von der Portion eines jeden von ihnen 4000 Thaler als ein Lehnstamm in den Gütern stehen blieb.

Nach dem später erfolgten Tode des August Adolph und des Carl Sigismund von St., die beide ohne Hinterlassung von Descendenten starben, entstanden auf gleiche Weise bei der Theilung ihres Lehnsnachlasses unter ihre Brüder wiederum Lehnstämme von resp. 1000 Thalern und 5632 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., welche ursprünglich gleich dem ersten über 4000 Thaler auf die mehrgedachten Güter eingetragen, später aber auf das von dem Otto

Wilhelm v. St. erkaufte Gut L. in der Neumark in zwei Posten von 5000 Thaler und 5632 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. transferirt wurden.

Hieraus geht hervor, daß diese Lehnstämme Ukermärkischen Ursprungs sind, und der Umstand, daß sie späterhin auf ein in der Neumark gelegenes Gut eingetragen wurden, kann an sich wohl unzweifelhaft weder ihre Beschaffenheit ändern, noch die Rechte der Lehnsinteressenten aiteriren, da diese Transiocation eine bloße Aenderung der Sicherstellung involvirt, und eine Umwandiung des Rechtsverhältnisses seibst nur durch eine zwischen den Interessenten getroffene Vereinigung hätte bewirkt werden können, welche aber, so viei constirt, durchaus nicht erfoigt ist. Nun ließe sich zwar anführen, daß bei Gelegenheit der Translocation der Lehnstämme von den Ukermärkischen Gütern auf L. die Capitalien doch dem Inhaber des Lehnstamms ausgezahlt worden sein müßten, und da nach Vorschrift des Landrechts das Rechtsverhältniß sich allerdings verschieden gestaltet, je nachdem bei einer Lehnstheilung die Portion der mit Geld abgefundenen Interessenten im Lehne stehen bleibt, oder ihnen unter Vorbehalt der Successionsrechte der bisherigen Lehnsberechtigten baar herausbezahlt wurde, indem im letztern Falle das Capitai die Eigenschaft eines Fideicommisses nach §. 502. Tit. 18. Th. I. L. R. annimmt, diese Vorschrift auch hier Anwendung finden müsse, und daher aus diesem Grunde nicht sowohl die Grundsätze des Lehnrechts, ais vielmehr die von Fideicommissen Platz griffen. — Indessen abgesehen davon, daß es zweifelhaft sein dürfte, ob die Bestimmung des §. 502. l. c.:

> „Ist unter den Theilenden verabredet, daß die den Abgefundenen herauszuzahlenden Geldportionen wiederum zu Lehn angelegt werden sollen, so haben dergleichen Posten unter den theilenden Linien die Eigenschaft eines Fidelcommisses"

so zu verstehen sei, daß nun auf soiche Posten in allen Beziehungen die Vorschriften des Lehnrechts keine Anwendung mehr fänden; so fragt es sich zunächst im vorliegenden Falle,

2) ob das Kurmärkische Lehnrecht vielleicht eine jener Vorschrift des Landrechts entgegengesetzte Bestimmung enthalte?

in welchem Falle denn allerdings die des Landrechts hier nicht zu berücksichtigen sein würde.

Das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. hat dies angenommen, und wir müssen ihm auch hierin vollkommen beipflichten.

Das Allgemeine Landrecht geht bei der hier in Rede stehenden Materie nach §. 499. Tit. 18. Th. I. von dem Grundsatze aus:

> daß, wenn bei einer Lehnstheiiung den Abgefundenen ihre Portionen baar herausgezahit worden, das Gezahlte im Mangel besonderer Verabredungen nicht die Lehnseigen-

schaft habe, sondern das freie Eigenthum der Empfänger werde,

und hieran knüpfen sich denn die folgenden Bestimmungen, namentlich die des vorallegirten §. 502. l. c., welche sonst, wenn man ihr den oben bemerkten Sinn unterlegt, auch nicht mit der Bestimmung des §. 50. Tit. 4. Th. II. L. R. zu vereinigen sein würde, wonach Lehne in Fideicommisse nicht verwandelt werden können. Jener Grundsatz, daß die gezahlte Abfindung freies Eigenthum werde, ist aber dem Märkischen Lehnrechte ganz entgegen; dies bezeugen nicht nur die Märkischen Rechtslehrer, z. B. Prickmann Consilia, consil. 34. No. $\frac{1}{2}\frac{2}{4}$. und consil. 48. No. 130 und 131, so wie Scheplitz Consuet. Brandenburg. Lib. I. P. IV. Tit. 25. §. 1., wo es heißt:

„Wenn Brüder oder andere unter einander theilen, was denn an Geide aus dem Lehngute gegeben wird, soll wieder an Lehn geiegt werden; da aber kein Lehn zu bekommen, bleibt das Geid nichtsdestoweniger Lehn, quamvis sit contra naturam feudi quod in re mobili constituatur.“

sondern der §. 2. der Kurmärkischen Lehns-Constitution vom 1. Juni 1723 bestätigt ausdrücklich, daß dergleichen Abfindungen immer wieder zu Lehn angelegt werden müssen. Wir halten uns daher überzeugt, daß die rechtliche Natur solcher Abfindungen lediglich nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilt werden können, und dies ist auch vom Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. O. judicando angenommen worden, indem der Tochter des Otto Wilhelm v. St., der verehelichten v. S., aus jenen Lehnsstämmen rechtskräftig eine, nach den Bestimmungen der Lehns-Constitution vom 1. Juni 1723. berechnete Lehnsabfindung zuerkannt worden ist.

Nun ist es aber bei Beurtheilung der hier zunächst zu erörternden Frage:

ob der Consens welcher Personen bei Angelegenheiten wie die vorliegende erfordert werden müsse?

offenbar schon nach dem Allgemeinen Landrechte von dem erheblichsten Einflusse, ob die hier in Rede stehende Angelegenheit nach den Grundsätzen von Fideicommissen, oder nach den von Lehnen beurtheilt wird; denn abgesehen von anderen bedeutenden Verschiedenheiten beider Rechtsverhältnisse, z. B. rücksichtlich der Verjährung nach §§. 123 seq. Tit. 4. Th. II. und §. 665 und 666. Tit. 18. Th. I. L. R., so kann bei Fideicommissen nach §. 79. 42. 43. 226. Tit. 4. Th. II. L. R. kein Fideicommiß-Interessent durch Verfügungen über die Substanz des Fideicommisses oder durch seine Einwilligung in solche oder in die Verschuldung desselben einem andern dabei nicht zugezogenen präjudiciren, selbst der Vater nicht dem Sohne, wäh-

rend bei Lehnen, nach §§. 266 seq. Tit. 18. Abkömmlinge des Vasallen nicht nur in vielen Beziehungen dessen Verfügungen über das Lehn anerkennen müssen, sondern auch nach §§. 309 und 311. l. c. Agnaten und Mitbelehnte durch ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnbesitzers ihre Abkömmlinge insofern unbedingt verpflichten, als diese damals entweder noch gar nicht vorhanden oder noch unter väterlicher Gewalt waren. Noch mehr ist dies aber nach dem Märkischen Lehnrechte der Fall: denn nach diesem kann der Sohn bekanntlich nicht, wie das Landrecht es zuläßt, das Allodium vom Feudo trennen, sondern muß jedenfalls, wenn er Lehnsträger werden will, auch Allodialerbe des Vaters werden, und eben weil in Hinsicht der Descendenten das Lehn keinen abgesonderten Theil des Nachlasses ausmacht, müssen diese auch die Verfügungen, die der Vater oder Ascendent mit dem Lehne vorgenommen hat, agnosciren. Dies beruht im uralten Märkischen Herkommen, wonach ursprünglich der Lehnsbesitzer überhaupt rücksichtlich der Lehnsfolger in seinen Befugnissen sehr wenig eingeschränkt war, so daß selbst die Agnaten alle, sogar die persönlichen chirographischen, Schulden desselben aus dem Lehne berichtigen mußten. Letzteres wurde erst durch den Landtags-Receß vom 26. Juli 1553 insofern abgeändert, daß künftig die Agnaten nur solche Schulden anzuerkennen brauchten, in welche sie consentirt hatten, dagegen wurde in Betreff der Descendenten das alte Recht ausdrücklich bestätigt. Cfr. No. 32. des Landtags-Recesses vom 16. Juli 1653. Mylius VI. 1. S. 442, wo es in fine der betreffenden Stelle heißt:

„Ein Sohn aber, oder Jemand von den Descendentibus, ist die patria et avita debita zu agnosciren verbunden, kann auch das Feudum vom Allodio nicht separiren."

Daß aber auch überhaupt der Sohn die Verfügungen des Vaters agnosciren müsse, bezeugt auch Müller, Practica Marchica, Resol. 60. No. 12.:

Ideoque filius tanquam heres allodialis ac successor feudi tenetur pacta patris servare,

und noch deutlicher bestimmt §. 1. der Neumärkischen Lehns-Constitution vom 14. August 1724 (die in vielen Punkten, und so auch hier, keineswegs bloß der Neumark eigenthümliche Bestimmungen enthält), daß, wenn bei einem Lehne keine Agnaten, sondern nur Descendenten des Besitzers vorhanden sind, diesem freistehe, das Lehn nach Gefallen zu verhypotheciren und selbst zu alieniren, und die Söhne auf keine Weise sich unterfangen dürfen, solche Veräußerung zu impugniren. Eben deshalb ist auch in der Kurmärkischen Lehns-Constitution nie von dem Consense der Descendenten des Besitzers die Rede, und in foro ist der Grundsatz, daß in der Mark der Sohn des

Lehnbesitzers die väterlichen Verfügungen anerkennen müsse, von jeher stets angenommen worden.

Cfr. auch Scheplitz Consuetud. Lib. I. Th. IV. Tit. 25. No. 11.

Was die Descendenten der Agnaten betrifft, so finden sich darüber, inwiefern solche im Allgemeinen durch den Consens ihrer Ascendenten verpflichtet worden, keine bestimmte Provinzialgesetze. Nur in Betreff der Verschuldungen und der dabei zu erfordernden Consense der Agnaten setzt der Special-Receß für die Neumark vom 19. August 1653. ad 9. (Mylius VI. Abth. I. S. 46/78.) und die Resolution vom 16. Mai 1705. (ibid. Abth. II. S. 58.) fest, daß unter den Agnaten, deren Consens zu erfordern, nur die proximi praesentes et majorennes zu verstehen wären, und dies wird in der Lehnsconstitution für die Neumark §. 6. mit dem Zusatze bestätigt, daß die übrigen Agnaten, obgleich ihre Einwilligungen nicht gefordert, die Schulden, soweit sie von den nächsten consentirt worden, anerkennen müßten. Diese Bestimmung gilt aber allerdings nur speciell für die Neumark, und nur so viel läßt sich aus der Fassung des Special-Landtags-Recesses vom 19. August 1653 entnehmen, daß auch in der Kurmark unter den, nach Vorschrift des Allgemein. Landtags-Recesses vom 26. Juli 1653 bei solcher Gelegenheit zuzuziehenden Agnaten, obwohl der §. 32. dieses Recesses nur von Agnaten im Allgemeinen spricht, doch nur sämmtliche wirklich vorhandene und schon majorenne verstanden worden sind, indem es darin heißt:

„Demnach wir im generellen Landtags-Recesse (eben dem vom 26. Juli 1653) die Verordnung gemacht, daß die feuda, wenn sie ad agnatos kommen, dem aere alieno, so von dato an contrahirt wird, nicht subject sein sollen, es sei denn praeter consensum domini auch consensus praesentium et majorennium agnatorum vorhanden, so soll ꝛc. solches auch in der Neumark observirt und der consensus agnatorum jedoch (hier in der Neumark) nur allein der proximorum praesentium et majorennium requirirt werden."

Dagegen bestimmt die Kurmärkische Lehns-Constitution vom 1. Juni 1723 wieder ganz allgemein (§. 4.), daß bei nothwendigen Veräußerungen alle, die ein jus succedendi haben, ad emendum vel consentiendum citirt, auch eben so bei Verpfändungen in gleicher Art, wie §. 4. verordnet, die Agnaten zum Consens aufgefordert werden sollen, und wenn es auch gewagt scheinen möchte, diese Bestimmung auf die majorennen und im Lande befindlichen zu beschränken, so scheint so viel als unzweifelhaft angenommen werden zu können, daß im §. 4. der Lehns-Constitution nur von Agnaten überhaupt, nicht auch

von den Descendenten des Besitzers die Rede ist, vielmehr deren Consens als sich von selbst verstehend und durch das Gesetz schon suppiirt vorausgesetzt wird, denn der Descendenten des Besitzers wird in den betreffenden Stellen gar nicht erwähnt, und §. 3. der Constitution bestimmt ausdrücklich, daß, wo die Constitution von Agnaten spreche, darunter nur solche Vettern und deren Descendenten verstanden würden, die aus der gesammten Hand oder der Expectation ein jus succedendi hätten.

Wollte man dies aber auch nicht annehmen, so ist doch zu berücksichtigen, daß einmal die Lehns-Constitution eigentlich nur festsetzt, daß bei nothwendigen Veräußerungen die sämmtlichen Successionsberechtigten zur Ausübung des Vorkaufsrechts oder Ertheilung des Consenses in den Verkauf aufgefordert werden sollen, und von neuem bestätigt, daß bei Verpfändungen der Consens der Agnaten erfordert werden solle, keinesweges aber allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei allen und jeden vorzunehmenden Veränderungen mit der Substanz des Lehns enthält, besonders aber noch weniger die Folgen bestimmt, welche die unterlassene Zuziehung einzelner Lehnsberechtigten haben solle, in dieser Beziehung es also bei den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen verbleibt. Wollte man daher auch annehmen, daß das §. 4. der Lehns-Constitution vorgeschriebene Verfahren bei allen die Substanz des Lehns betreffenden Geschäften eintreten müsse, so folgt daraus noch gar nicht, daß jeder nicht zugezogene Lehnsinteressent auch ein ohne seine persönliche Zuziehung geschlossenes Geschäft als nichtig anfechten könne, vielmehr sind es zwei ganz verschiedene Fragen:

a) welche Folgen die Nichtzuziehung eines Lehnsberechtigten im Allgemeinen nach sich ziehe, und

b) welche Folgen sie habe, wenn, obgleich der an sich Berechtigte nicht selbst zugezogen worden, doch ein Ascendent desselben in die fragliche Verfügung ausdrücklich consentirt hat.

Denn, wie oben gezeigt, müssen die Descendenten des Lehnsbesitzers dessen facta unbedingt anerkennen; wenn man also annimmt, die Constitution verlange auch deren Zuziehung, so kann dies nur zu dem Zweck geschehen, damit sie Gelegenheit haben, das ihnen etwa zustehende Retentions- oder Vorkaufsrecht geltend zu machen. Eben so läßt sich sehr wohl denken, daß z. B. bei einer die Substanz des Lehns betreffenden Verfügung eine Linie gar nicht zugezogen worden, und der nächste Agnat aus dieser Linie, ohne solche anzufechten, verstorben wäre. Hier würden unbedenklich der nächste nach ihm, oder die übrigen Mitglieder dieser Linie, weil sie durch die Erklärung der andern Linien nicht verpflichtet werden können, auf den Grund der versäumten Zuziehung ihre Rechte noch geltend machen dürfen. Ganz anders aber würde sich die Sache rechtlich gestalten, wenn zwar nicht die ent-

fernteren Mitglieder der Linie zugezogen worden, wohl aber die Ascendenten derselben ausdrücklich in die Verfügung consentirt hätten; denn nun käme noch die Frage zur Erörterung, inwiefern diese ausdrückliche Einwilligung ihrer Ascendenten ihnen entgegenstehe? Ueber diese Frage bestimmt die Lehns-Constitution vom 1. Juni 1723 aber gar nichts, und es muß deshalb auf die sonstigen etwa vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zurückgegangen werden.

Ausdrückliche Provinzialgesetze existiren, wie schon erwähnt, hierüber nicht, und das Longobardische Lehnrecht enthält eben so wenig unzweifelhafte Festsetzungen darüber; im Gegentheil gehört bekanntlich gerade diese Frage zu denen, die von jeher unter den Rechtslehrern am streitigsten gewesen ist, und über welche die verschiedenartigsten Ansichten aufgestellt sind, so daß sie noch bis auf den heutigen Tag nicht als ausgemacht angesehen werden kann.

Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 328.
Weber's Handbuch des Lehnrechts Th. 4. S. 455 u. f.
Stryk de oblig. feudi consensu munita cap. 4. No. 52.
Pufendorff Observ. jur. univ. Tom. III. observ. 146.
G. L. Böhmer's Rechtsfälle Bd. I. Abschn. I. No. 17. Bd. III. 2. No. 205.
v. Kamptz Vers. üb. das Longobardische Lehnsgesetz II. S. 45.

Eben so wenig läßt sich ein erwiesenes und in contradictorio gleichförmig beobachtetes Herkommen in der Mark darthun, auch berühren die bewährtesten Märkischen Schriftsteller, Scheplitz und Müller, die Frage eigentlich nirgends; denn wenn gleich der Erstere in der Consuet. Lib. II. Tit. 69. S. 38. ausführt, daß bei einer Veräußerung des Lehns der Consens eines nähern Agnaten dem entferntern nicht schade, und Müller in Resol. 80. No. 32. gleichfalls erwähnt, daß ein Agnat durch seinen Consens den übrigen nicht präjudiciren könne: so zeigen doch die gegebenen Beispiele, daß ihre Ausführung sich nicht auf Descendenten der Consentirenden beziehe. Unter diesen Umständen kann daher gegenwärtig in der Kurmark den Bestimmungen des §. I. II. und VII. des Publicationspatents vom 5. Februar 1794 und §. 53. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht gemäß, wohl nur die Vorschrift des §. 309. Tit. 18. Th. I. L. R. zur Anwendung kommen, wonach der Consens der Agnaten deren Abkömmlinge in so weit verpflichtet, als sie damals noch nicht vorhanden, oder noch unter väterlicher Gewalt sich befunden haben.

Prüft man aber hiernach

3) welche Form zur Ausführung der von dem Gutsbesitzer Hans v. St. beabsichtigten Translocation seines Lehnstamm-Capitals erheischt werde,

so ergiebt sich zuvörderst, daß dessen Ansicht, es sei dazu in Gemäßheit der Vorschrift des §. 128 und 87 u. f. Tit. 4. Th. II.

nur der Consens der beiden nächsten Anwarter erforderlich, unrichtig ist; denn einmal ist der Fall, den der §. 128. l. c. voraussetzt: daß sich nämlich bei dem Fideicommißcapital etwas ereignet, was dessen Sicherheit bedenklich gemacht, oder daß der Schuldner das Capital gekündigt habe, gar nicht vorhanden, anderntheils aber ist hier kein Fideicommiß, sondern ein Geldlehn in medio, und, wie gezeigt worden, bei Lehnen Behufs der Vornahme von Veränderungen mit dem Lehne, die Zuziehung blos zweier der nächsten Lehnsberechtigten nicht zureichend. — Auf der andern Seite würde man aber auch zu weit gehen, wenn man auf den Grund des §. 41 u. fg. Tit. 4. Th. II., wonach Veränderungen in der Art der Sicherstellung der Stiftungseinkünfte bei Familienstiftungen durch einen Familienschluß unter Vertretung sämmtlicher minorennen Interessenten, so wie der Nascituri, durch besonders bestellte Curatoren bewirkt werden sollen, auch im vorliegenden Falle einen solchen Familienschluß für nöthig erachten wollte. Ein solcher ist vielmehr bei Lehnen nur erforderlich, wenn der ganze Lehns-Nexus bei einem Lehne gänzlich aufgehoben werden soll, (Edict vom 9. October 1807. §. 9.), oder wenn es auf solche wesentliche Abänderungen des ursprünglichen Lehnsvertrages ankommt, über welche, wie rücksichtlich der Aufhebung, die frühern Lehnsgesetze keine Bestimmungen enthalten (ibid.). Beides ist aber hier nicht der Fall, der ganze Lehns-Nexus und die Rechte der Lehns-Interessenten bleiben unverändert dieselben, auch die Art der Sicherstellung des Lehnsstammes durch hypothekarische Verpfändung soll nicht verändert, sondern nur dem bisherigen Pfande ein anderes Grundstück als Pfand substituirt werden, — ein Geschäft, welches den frühern Lehnsgesetzen keineswegs fremd ist, und wobei also auch nur die Form erforderlich ist, die die Natur der Sache oder die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes erheischt. Da nun aber die Agnaten und Mitbelehnten nach §. 17. Tit. 18. Th. I. L. R. an dem nutzbaren Antheile des Vasallen Theil nehmen und sie nach Aufhebung der Lehnsherrlichkeit in Gemäßheit §. 17 — 19. Tit. 8. Th. I. L. R. als Miteigner zu betrachten sind, so muß auch deren Consens über das Geschäft erfordert werden, und damit stimmen die Festsetzungen der Lehns-Constitution vom 1. Juni 1723 überein, wenn man danach annimmt, daß bei allen, die Substanz des Lehns betreffenden Verfügungen alle Lehnsberechtigten zugezogen werden müssen, wobei jedoch, da nach Vorschrift der Gesetze die noch nicht vorhandenen oder unter väterlicher Gewalt befindlichen Interessenten durch die Erklärung ihrer Ascendenten unbedingt verpflichtet werden, diese Berechtigten durch ihre Ascendenten vertreten werden können. Unter dieser Modification sind wir daher auch in dieser Beziehung mit dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. O. einverstanden, und es bleibt nur noch übrig, zu erörtern, inwiefern die von dem Gutsbesitzer

v. St. gleichfalls aufgestellte Behauptung begründet ist, daß es der Erforderung des Consenses der Agnaten auch um deshalb nicht bedürfe, weil solche in das Hypothekenbuch nicht eingetragen wären.

Hier muß vorweg bemerkt werden, daß die Angabe des rc. v. St. in so fern factisch unrichtig ist, als nach dem Berichte des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt vom 16. März c. allerdings im dortigen Hypothekenbuche die drei Vatersbrüder des Beschwerdeführers,

der Wolff Friedrich (nicht Ferdinand, wie im Berichte gesagt ist),
Carl Gottlob und
Alexander Ferdinand v. St.,

als Lehnsberechtigte zu den auf L. haftenden Lehnstämmen eingetragen stehen, und das Ober-Landesgericht Zweifel hegt, ob unter den bereits beigebrachten Consensen die Erklärungen dieser Personen, wie die Gleichheit der Namen der Erklärenden vermuthen ließe, enthalten sind. Wir können aber auch nicht unerwähnt lassen, daß diese letztere Vermuthung unbegründet ist, indem, wie unsere Grundacten von T. und G. ergeben, die vorgedachten drei Vatersbrüder des Beschwerdeführers schon vor mehreren Jahren gestorben sind, so wie daß der Wolff Friedrich fünf, und der Carl Gottlob vier Söhne, der Alexander Friedrich aber keine lehnsfähige Descendenz hinterlassen hat.

Die Abkömmlinge des Wolff Friedrich und Carl Gottlob sind nun allerdings nicht im Hypothekenbuche von L. als Lehnsberechtigte vermerkt (wie sowohl mit Rücksicht darauf, daß der Lehnsstamm die Lehnseigenschaft behält, als mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 498. Tit. 18. Th. I. L. R. allerdings geschehen mußte), und wenn man auch nicht annehmen kann, daß jetzt noch die Bestimmung des Edicts vom 14. August 1763, wonach die versäumte rechtzeitige Eintragung den Verlust des Successionsrechts nach sich ziehen sollte, noch zur Anwendung gebracht werden könne, überdies das Successionsrecht dieser Agnaten aus den Grundacten des competenten Lehnshofes erhellt, so ist doch so viel gewiß, daß sowohl nach jenem Edicte, als nach der Vorschrift des Landrechts § 290. 291. so wie 498. Tit. 18. Th. I., Agnaten und Mitbelehnte, die die rechtzeitige Eintragung ihres Rechts versäumt haben, die während dessen in Betreff des Lehns getroffenen Verfügungen anzufechten nicht befugt sind, und es kann hiernach überflüssig erscheinen, überhaupt jemals den Consens anderer Personen zu einer mit einem Lehn vorzunehmenden Veränderung im Hypothekenbuche, die keine gänzliche Aufhebung der Lehnseigenschaft bezweckt, zu erfordern, als derjenigen, welche wirklich in das Hypothekenfolium dieses Lehns eingetragen sind. In der That sind wir auch in verschiedenen einzelnen Fällen von dieser Ansicht aus-

gegangen und haben darnach verfügt. Dessen ungeachtet aber ist nicht zu läugnen, daß die Sache nicht über allen Zweifel erhaben scheint.

Zuvörderst nämlich geht die Vorschrift des §. 291. l. c. nur dahin, daß dritte Personen, denen das Recht der Agnaten und Mitbelehnten nicht bekannt sein konnte, und die dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, durch eine etwa von Seiten jener Agnaten versuchte Anfechtung des von dem Dritten mit dem Lehnsbesitzer geschlossenen Geschäfts keinen Nachtheil erleiden sollen, dagegen bleibt den noch nicht eingetragenen Agnaten nach §. 292. der Regreß gegen den Lehnbesitzer, der die nachtheilige Verfügung getroffen hat, woraus gefolgert werden kann, daß sie in Beziehung auf diesen eigentlich ungültig ist.

Im vorliegenden Falle ist nun gar nicht von einem mit einem Dritten vorgenommenen Geschäfte die Rede, sondern die nach dem Hypothekenbuche noch in communione befindlichen gegenwärtigen Besitzer der Lehnstämme beabsichtigen, mit diesen selbst eine Veränderung vorzunehmen, während ihnen die Existenz und das Anrecht der Descendenz ihrer Vatersbrüder an den Lehnstämmen nicht unbekannt sein kann. Auch dem Richter würde solches nicht verborgen bleiben können, wenn, was doch jedenfalls geschehen müßte, der Tod der noch wirklich eingetragenen drei Gebrüder v. St. von dem Beschwerdeführer nachgewiesen würde, wo die beizuliegenden Todtenscheine schon ergeben dürften, ob und welche Descendenten die Verstorbenen hinterlassen. Wenn unter diesen Umständen aber der Richter, der auf die Rechtsbeständigkeit der von ihm vorgenommenen Geschäfte zu wachen hat, es für nöthig erachtet, die bekannten Mitberechtigten zuzuziehen und demgemäß sich von der Legitimation derselben vollständig zu vergewissern, so rechtfertigen dies verschiedene, nicht unbedeutende Gründe; denn will man annehmen, daß auch in solchen Fällen der Richter lediglich zu berücksichtigen habe, ob Mitberechtigte aus dem Hypothekenbuche erhellten, ohne sich um sonstige wenn auch bekannte zu bekümmern, so muß auch angenommen werden, daß der Inhaber eines Lehnstammes in solchem Falle, obwohl ihm doch nur ein Antheil an der Proprietät zusteht, befugt sei, einseitige Verfügungen zum Nachtheile seiner Mitberechtigten zu treffen, welche die Eintragung ihres Rechts versäumt hätten, und daß der Richter auf seinen alleinigen Antrag Veränderungen im Hypothekenbuche vornehmen dürfe, ohne daß ein Dritter dabei concurrirte, der gesetzlich ein Recht hat, zu verlangen, daß ein von ihm mit den eingetragenen Interessenten geschlossenes Geschäft von dem Richter aus dem Grunde, weil noch mehrere Interessenten existiren möchten, nicht bemängelt werden dürfe.

Dies kann um so bedenklicher erscheinen, als, wie gedacht, der §. 291. l. c. nur die Rechte dritter Personen betrifft, sodann

aber auch der §. 158. Tit. 51. Th. I. G. O. ausdrücklich vorschreibt, daß wenn es auf eine Aufforderung der Agnaten oder Gesammthänder zur Ausübung gewisser Lehnrechte ankommt, nicht blos die aus dem Hypothekenbuche erhellenden, sondern auch die aus der gewissenhaften von dem Richter jedesmal zu erfordernden Angabe des Extrahenten bekannten, durch specielle Verordnungen dazu vorgeladen werden sollen.

Hiernach erscheint uns daher die Sache nicht dazu geeignet, die Ueberzeugung des competenten Richters zu beschränken oder für unrichtig zu erklären.

Wir sind daher der Meinung:

daß die Beschwerde des Gutsbesitzers v. St. im Wesentlichen nicht begründet erscheine und er anzuweisen sein dürfte, die ihm vom Ober-Landesgericht zu Frankfurt gemachten Auflagen zu erledigen, namentlich aber unter Beibringung des erforderlichen Legitimationsatteste den Consens sämmtlicher vorhandenen,

zu den auf L. eingetragenen beiden Lehnstämmen berechtigten Agnaten, mit Ausnahme der noch unter väterlicher Gewalt befindlichen (durch ihre Väter zu vertretenden) Personen und mit Ausnahme der Descendenz des Lehnbesitzers selbst beizubringen;

stellen jedoch die Prüfung unserer Ansicht, so wie die weitere Verfügung Euer Excellenz erleuchtetem Ermessen ganz ergebenst anheim, und erlauben uns nur die Bitte:

uns geneigtest davon in Kenntniß setzen zu wollen, ob die in diesem Berichte entwickelten Grundsätze Euer Excellenz hohe Genehmigung erhalten haben.

Berlin, den 12. Mai 1833.

Das Kammergericht.
v. Grolman ꝛc.

b.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält in der Beschwerdesache des Gutsbesitzers v. St. einen vom Kammergericht unterm 12. Mai d. J. erstatteten Bericht abschriftlich zugefertigt.

Der Justizminister ist damit einverstanden,

daß auf Lehnstämme, so weit dies ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach überhaupt möglich ist, die bei Lehngütern ertheilten gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden müssen,

und daß ein Lehnstamm, der aus Kurmärkischen Lehnen entstanden ist,

nach Kurmärkischen Lehnrechten zu beurtheilen ist.

Es folgert derselbe hieraus, daß z. B. bei der Succession in ei-

nen solchen Lehnstamm die Vorschriften des Kurmärkischen Lehnrechts unbedenklich zur Richtschnur dienen müssen.

Anders verhält es sich aber mit der Einziehung und weitern Unterbringung eines Geldstammes.

Für diesen Fall enthalten die Kurmärkischen Lehnrechte nicht die mindeste Bestimmung, und die Lehre von den Lehngütern bietet keine zutreffende Analogie.

Soll die Lehnseigenschaft von einem Gut auf das andere übertragen werden, so kann dies nicht anders geschehen, als nach vorgängiger Allodification des Lehnguts, dessen Veräußerung im Wege des Kaufs oder Tausches, und der Erwerbung und Umwandlung eines Allodialguts zu Lehn; das sind so wesentliche, die Substanz des Lehns selbst betreffende Veränderungen, wobei das Interesse der zum Lehn berufenen Familie so sehr betheiligt ist, daß diese Geschäfte offenbar nur von der ganzen Familie durch einen Familienschluß besorgt werden können.

Anders verhält es sich bei der Einziehung und Wiederausleihung eines Geldcapitals. Hier kommt es auf keine Allodification, vielmehr einzig und allein auf die Prüfung der Sicherheit bei der neuen Ausleihung an. Das Capital bleibt unverändert ein Lehn der dazu berufenen Familie.

Da nun das Märkische Lehnrecht in dieser Beziehung schweigt, eine Analogie von den Lehngütern her nicht abgeleitet werden kann, so muß nothwendig auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zurückgegangen werden. Das Allgemeine Landrecht will auf Geldlehne überhaupt die Vorschriften von Geldfideicommissen angewendet wissen.

§. 502. Tit. 18. Th. I. A. L. R.

Es liegt dies in der Natur der Sache, da ein neues Lehn gar nicht entstehen kann, wo es, wie in der Mark, seit der im Anfange des vorigen Jahrhunderts erfolgten Aufhebung des landesherrlichen Obereigenthums, keinen Lehnsherrn giebt, d. h. wo ein Gut oder ein Geldstamm nicht von einem Lehnsherrn zu Lehn gegeben oder von einem Vasallen dem Lehnsherrn zu Lehn angetragen wird, das Obereigenthum vielmehr bei der Familie bleibt.

Das Königliche Ober-Landesgericht wird daher angewiesen, sich bei der Uebertragung des v. St'schen Lehnstammes von dem Gute L. auf das Erbschenkengut in P. nach den Vorschriften des §. 128 u. f. Tit. 4. Th. II. des A. L. R. zu richten, wenn einzelne Lehnsanwarter sich bei diesem Lehnstammcapital in dem Hypothekenbuche von L. haben eintragen lassen, diese jedenfalls zu hören, die Sicherheit, welche das Erbschenkengut in P. gewährt, nach den strengern Vorschriften bei Ausleihung von Geldern aus dem General-Depositorio selbst zu prüfen, darüber schriftlich abstimmen zu lassen, und erst wenn dasselbe hierbei nichts zu erinnern findet, seine Genehmigung zu ertheilen.

Findet das Königl. Ober-Landesgericht noch ein Bedenken bei der Behandlung der Angelegenheit nach diesen Grundsätzen, so wird dessen Bericht erwartet, um nöthigenfalls die Sache Seiner Majestät zur Entscheidung vorlegen zu können.

Berlin, den 17. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 89.)

I. 18. §. 502 folg. 602—613. Bei Allodification von Lehngütern und Lehnstämmen durch Familienschlüsse finden die Grundsätze über Aufhebung von Familien-Fideicommissen Anwendung.

Das Königl. Kammergericht hat in dem Bericht vom 22. Juni, durch Beziehung auf den unter dem 12. Mai in der v. St'schen Sache erstatteten Bericht die Gründe angegeben, weshalb es den Vertrag der Gebrüder v. K. vom 30. März, wodurch sie sowohl die Lehngüter P. 4ten und 5ten Antheils, als den früher festgestellten Lehnstamm für allodificirt erklären, nicht für genügend hält, sondern auf Errichtung eines förmlichen Familienschlusses hingewiesen hat.

Der Justizminister ist damit einverstanden, daß es eines Familienschlusses bedarf, es kommt nur darauf an, in welcher Art er im vorliegenden Falle errichtet, und welche Personen dabei zugezogen werden sollen.

Dies kann nicht zweifelhaft sein, wenn dabei die Grundsätze angewendet werden, welche bei der Aufhebung eines Familienfideicommisses erforderlich sind, und worüber sich der Justizminister ausführlich in den Rescripten vom 14. Juni 1832 und 15. October desselben Jahres

Jahrbücher 39. S. 371.
" 40. " 402.

ausgesprochen hat.

Es ist in dem Gesetze §. 68. Tit. 4. Th. II. gesagt worden, daß der Richter bei Verhandlungen über das Fideicommiß nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienmitglieder zuzuziehen verbunden sei, und die §§. 64—67. schreiben die sorgfältigsten Erforschungen der Theilnehmer zum Behufe der Eintragung zur Zeit der Errichtung des Fideicommisses vor. Den später hinzutretenden Mitgliedern ist zur Pflicht gemacht worden, sich gleichfalls durch Eintragung die Rechte zu sichern, welche ihnen ohne dieselbe durch Versäumung verloren gehen können,

§. 67. ibid.

Der Richter hat mithin nicht nöthig, über diesen aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden Umfang der Theilnehmer hinaus zu gehen, und nach andern nicht eingetragenen Familiengliedern zu forschen.

Dieser Grundsatz gilt nicht allein bei Veränderungen mit dem Familienfideicommiß, sondern auch bei Verhandlungen über die Aufhebung, weil das Edict vom 9. October 1807 die Aufhe-

bung des Lehns und Fideicommisses durch Familienschluß zugelassen hat, ohne einen Unterschied zwischen Aufhebung und Veränderung in Bezug auf die Form festzusetzen. Letztere ist aus den §§. 42 folg. Tit. 4. Th. II. zu entnehmen.

Außer den aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden Mitgliedern müssen den minderjährigen Descendenten derselben Vormünder bestellt, und die innerhalb des 302. Tages nach Vollziehung des Familienschlusses Geborenen berücksichtigt werden.

Eben so ist es zu halten, wenn eine Lehnsverbindung durch Familienschluß aufgehoben werden soll.

Dies folgt daraus, daß

1) Lehne, bei welchen das Obereigenthum, wie in der Mark, nicht mehr statt findet, in Beziehung auf die Agnaten unter sich, die größte Aehnlichkeit mit Familien-Fideicommissen haben;
2) das Edict von 1807 Lehne den Fideicommissen, wenn von ihrer Aufhebung die Rede ist, gleichstellt, in Ansehung der erstern auf den Zusatz 56. des Ostpreußischen Provinzialrechts verweiset, und dies sich auf die §§. 42 — 46. Tit. 4. Th. II. bezieht;
3) auch die Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts in der Lehre vom Lehne ähnliche Grundsätze aufstellt, als die, welche im §. 68. Tit. 4. Th. II. enthalten sind.

Nach den §§. 290 und 291. Tit. 18. Th. I. des Allgem. Landrechts haben nämlich die Agnaten und Mitbelehnten, welche sich nicht haben eintragen lassen, eben die Nachtheile beim Lehn zu erwarten, als die Anwarter beim Fideicommiß, und §. 386. erwähnt eines förmlichen Familienschlusses, wenn die einmal bestimmte Successionsordnung geändert werden soll.

4) Die Nothwendigkeit der Eintragung erkannte schon das Edict vom 4. August 1673 in dem Grade an, daß es §. 4. die versäumte Eintragung der Agnaten sogar mit dem Verlust des Successionsrechts bestrafte, und
5) können aus §. 157 und 58. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichtsordnung keine Widerlegungsgründe hergenommen werden. Sie haben nur specielle Vorschriften des Provinziallehnrechts im Auge, welche mit den gesetzlichen Vorschriften über Familienschlüsse gar nicht in Verbindung gebracht werden können.

Es sind mithin nur auch hier die eingetragenen Agnaten zu berücksichtigen; dagegen muß auch im vorliegenden Falle, wie beim Familien-Fideicommiß, eine Bevormundung der minorennen Kinder der Eingetragenen erfolgen, und auf die Rechte der innerhalb des 302. Tages Geborenen Rücksicht genommen werden. Der Grundsatz des Longobardischen und Märkischen Lehnrechts, daß

der Sohn unbedingt facta patris präſtiren müſſe, kann von der letztgedachten Form nicht dispenſiren, da der durch die neuere Geſetzgebung befohlene Familienſchluß an Formen gebunden iſt, welche als weſentlich nothwendig vorgeſchrieben worden ſind, die Geſetze hierbei keinen Unterſchied nach der Verſchiedenheit des Provinzialiehnrechts machen, und bei einem ganz neuen Inſtitute (Aufhebung der Lehne durch Familienſchluß) auch nur die Bedingungen deſſelben ohne weitern Hinblick auf frühere Vorſchriften und analoge Beziehungen zur Anwendung gebracht werden müſſen.

Nach dieſen Grundſätzen hat das Königl. Kammergericht in der vorliegenden Sache zu verfügen.

Berlin, den 16. Sept. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 107.)

I. 18. §. 680 folg. §. 689 folg. Merkmale des vollen und des nutzbaren Eigenthums an Erbzinsgütern nach dem Geſetz vom 21. April 1825, und Conſens der Erbzinsherren bei Veräußerungen.

Die Bedenken, welche das Königl. Ober-Landesgericht in dem Berichte vom 10. v. M. gegen das Reſcript vom 19. Nov. pr. wodurch das Collegium angewieſen worden iſt, ſeine Circularverfügung vom 12. April 1830 wegen der Conſenſe der Erbzinsherren bei Veräußerungen der Erbzinsgüter zu rectificiren, erhoben hat, werden durch Folgendes beſeitigt.

Zuvörderſt hat das Collegium dem Reſcripte vom 19. November pr. eine unrichtige Deutung gegeben, wenn es annimmt, daß es dadurch angewieſen worden ſei, ſeine Circularverfügung vom 12. April 1830 ganz zurückzunehmen. Es iſt in dem Reſcripte vom 19. November pr. ausdrücklich geſagt: die Circularverfügung könne nicht in der Allgemeinheit, worin ſie erlaſſen worden, gebilligt werden, die darin angenommenen Grundſätze wegen der Veräußerungs-Conſenſe der Erbzinsherren ſeien nicht richtig, das Collegium werde daher angewieſen, ſeine Circularverfügung zu rectificiren; die ganze Faſſung des Reſcripts giebt alſo ganz deutlich zu erkennen, daß die Circularverfügung nur inſoweit gemißbilligt worden iſt, als letztere die Veräußerungs-Conſenſe der Erbzinsherren in allen denjenigen Fällen für unnöthig erklärt hat, wo auf dem Erbzinsgute keine Naturallaſten oder Dienſte hafteten. Hierdurch werden daher alle diejenigen Bedenken beſeitigt, welche das Collegium in dem erſten Theile ſeines Berichts wegen der rechtlichen Natur der Bauergüter im dortigen Departement erhoben hat, indem das Reſcript vom 19. November pr. nur von den wirklichen Erbzinsgütern redet.

Wenn nun aber das Collegium in dem zweiten Theile ſeines Berichts die Meinung ausſpricht, daß es nach den §§. 15. 17 und 18. des Geſetzes vom 21. April 1825 in Verbindung mit den §§. 43 bis 45. dieſes Geſetzes, in allen denjenigen Fällen, in welchen auf einem Erbzinsgute keine Naturallaſten oder Dienſte haf-

ten, des erbzinsherrlichen Consenses bei Veräußerungen des Erbzinsgutes nicht bedürfe, namentlich auch alsdann nicht, wenn Laudemien auf dem Erbzinsgute haften; so ist diese Auslegung der gedachten Paragraphen nicht richtig.

In dem, dem Königl. Staatsrathe vorgelegten Gesetzentwurfe nämlich lautete der §. 17 und 18. des nachherigen Gesetzes vom 21. April 1825 folgendermaßen:

„Ist oder wird nun ein solches Grundstück entweder von allen Lasten befreit, oder doch (sei es ursprünglich oder durch Verwandlung anderer Lasten) nur allein mit Geldabgaben belastet, so gebührt dem Besitzer das volle Eigenthum."

„So lange dagegen andere Lasten, als bloße Geldabgaben auf dem Grundstücke haften, so hat der Besitzer, wenn ihm nicht schon vor Einführung der fremden Gesetze das volle Eigenthum zustand, nur das nutzbare Eigenthum."

Bei der Discussion dieses Entwurfs im Königlichen Staatsrathe wurde nun unter anderm erinnert, „daß die Sache nach der jetzigen Fassung in dem Falle zweifelhaft bleibe, wenn von dem Grundstück Laudemiengelder bezahlt werden müßten, da diese ebenfalls Geldabgaben wären, und also wo dergleichen ohne andere Abgaben statt fänden, daraus mit Unrecht der Erwerb des vollen Eigenthums gefolgert werden könnte." Es wurde deshalb vorgeschlagen, „zwischen die Worte: mit Geldabgaben, einzuschalten: jährlichen festen —, wodurch jenes Bedenken wegen der Laudemiengelder gehoben würde, da bei ihnen die Eigenschaft einer jährlichen festen Geldabgabe nicht vorhanden sei." Dieser Vorschlag wurde vom Königl. Staatsrathe angenommen, und danach der §. 17. und 18. des gegenwärtigen Gesetzes vom 21. April 1825 gefaßt. Nach diesem Vorgange bei Redaction der gedachten Paragraphen kann also gar kein Zweifel darüber sein, daß, wenn auf einem Erbzinsgute auch nur Laudemien haften, der Erbzinsmann nicht als voller Eigenthümer betrachtet werden darf. Diesem stehen auch die §§. 43—45. des gedachten Gesetzes, wie das Collegium meint, nicht entgegen; denn die §§. 44 und 45. reden zwar allerdings von den beiden Fällen, in welchen nämlich der Besitzer des Bauergutes das volle, und in welchen er nur das nutzbare Eigenthum hat; daraus aber, daß der §. 45. unter den Bauergütern, welche Laudemien entrichten müssen, auch solche voraussetzt, die zu Eigenthumsrechten erworben worden, folgt nicht, daß die Entrichtung von Laudemien kein Kriterium des blos nutzbaren Eigenthums im Allgemeinen sei.

Der §. 45. enthält nach dem Gutachten der Abtheilungen des Königl. Staatsraths blos eine in der Natur der Sache gegründete Declaration, welche durch Zweifel und Anfragen der Behörden veranlaßt worden ist. Er bestimmt, daß die Laude-

mien nur in so fern und in dem Maaße gefordert werden können, als sie dem Berechtigten schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze zukamen; daß der erbliche Besitzer solcher Güter, worauf die Abgaben haften, dieselben in allen nach der vormaligen Verfassung dazu geeigneten Fällen entrichten muß, wenn gleich mit dem Erwerbe des Eigenthums eine andere Successionsordnung eingetreten sein sollte, d. h. nach §. 37, wenn gleich das Heimfallsrecht abgelöst sein sollte; daß endlich bei den zu Eigenthumsrechten erworbenen laudemialpflichtigen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fortfallen soll.

Hiernach kann es allerdings Bauergüter geben, auf welchen Laudemien haften, und welche dennoch volles Eigenthum der Besitzer sind. Indeß daraus folgt nicht, daß die Laudemialpflicht im Allgemeinen kein Merkmal eines blos nutzbaren Eigenthums sei. Denn der § 18. setzt allgemein fest, daß ein Bauergut, auf welchem andere als jährliche feste Geldabgaben haften, also auch Laudemien, da diese keine jährliche feste Geldabgabe sind, blos nutzbares Eigenthum des Besitzers sein soll.

Doch fügt dieser §. sogleich eine Ausnahme hinzu, indem er noch bestimmt, daß, falls der zu solchen andern Lasten verpflichtete Besitzer schon vor Einführung der fremden Gesetze dennoch das volle Eigenthum gehabt haben sollte, es dabei auch fernerhin sein Bewenden behalten soll. Auf diese Ausnahme nun bezieht sich der Schluß des §. 45, wonach bei den zu Eigenthumsrechten erworbenen laudemialpflichtigen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fortfallen soll. Hiernach geht denn der Sinn der §§. 17. 18 und 45. dahin: Haften auf dem Grundstücke andere, als jährliche feste Geldabgaben, namentlich Naturalabgaben, Dienste und Laudemien, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum; sollte der Besitzer aber schon vor Einführung der fremden Gesetze das volle Eigenthum gehabt haben, so bleibt er voller Eigenthümer, wenn auch auf dem Grundstücke solche andere Lasten ruhen; der Besitzer muß auch die Laudemien, welche vor Einführung der fremden Gesetze zu entrichten waren, ferner entrichten, selbst wenn ihm das volle Eigenthum an dem Grundstücke schon vor jener Einführung zugestanden, ihm solches daher auch jetzt geblieben sein sollte; doch fallen in diesem letztern Falle die Gewinnbriefe weg. Der Fall, wo ein laudemialpflichtiges Grundstück volles Eigenthum des Besitzers ist, und die Gewinnbriefe fortfallen, gehört also zu der Ausnahme, wovon der Schluß des §. 18. redet, und muß mithin in concreto immer bewiesen werden. Dagegen bleibt es aber Regel, daß, falls nicht ein solcher besonderer Ausnahmefall nachgewiesen wird, die auf einem Grundstücke haftende Laudemialpflichtigkeit ein Merkmal des blos nutzbaren Eigenthums ist.

Diesemnach kann die Weisung, welche dem Collegio unterm 19. November pr. ertheilt worden ist, nur wiederholt werden.

Berlin, den 6. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 117.)

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Halberstadt.

I. 18. §. 815. Beweis der steuerartigen Natur der Abgaben von Colonaten im Münsterschen und Bergischen.
(Gesetz vom 21. April 1825. §. 36.)

Mehrere Colonen in den Kreisen Ahaus und Borken, so wie Eingesessene der Standesherrschaft Horstmar, haben bei des Königs Majestät auf eine Declaration des §. 36. des Gesetzes vom 21. April 1825 über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements gehört haben, so wie auf eine Ausdehnung des §. 49. des die Bergschen Landestheile betreffenden Gesetzes vom 21. April 1825 auf die vormals französischen Departements angetragen.

Die Bittsteller sind zwar mit ihrem Antrage zurückgewiesen worden, Seine Königliche Majestät haben aber mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. M. dem Justizminister zu befehlen geruht, die betreffenden Gerichte mit einer Anweisung und Belehrung über den Sinn gedachter Paragraphen zu versehen. Daher wir dem Collegio Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Wenn ein Abgabenpflichtiger behauptet, daß die von ihm geforderte Abgabe die Natur der Steuern habe, also durch den §. 36. l. c. abgeschafft sei, so liegt ihm der Beweis der steuerartigen Natur ob. Wie dieser zu führen sei, bleibt in jedem einzelnen Falle der richterlichen Beurtheilung überlassen. Da die General-Commissionen sich von allen auf diese Verhältnisse beziehenden Umständen die geschichtlichen Nachrichten verschaffen müssen, so wird nicht selten ein von ihnen nach Maaßgabe des §. 59. Tit. 10. Th. 1. der Allg. Ger.-Ordnung erfordertes schriftliches Gutachten sehr zweckmäßige Aufklärung geben.
2) Alle drei Gesetze vom 21. April 1825 gehen von dem Grundsatze aus, daß im Zweifel anzunehmen ist, die auf einem Grundstücke haftende Abgabe werde für Ueberlassung eines Grundstücks entrichtet, sei also als fortbestehend zu betrachten.

Die im §. 49. des Gesetzes für die Bergschen Landestheile aufgenommene Bestimmung beabsichtigt keine Abweichung von diesem Grundsatze, will vielmehr nur größeren Weiterungen vorbeugen, welche durch die oberflächliche Bezeichnung der verschiedenen Gattungen der Abgaben und Leistungen in dem Bergschen Decrete vom 13. September 1811 zwischen den Interessenten unausbleiblich herbeigeführt werden würden, wenn der zu einer als abge-

schafft benannten Abgabe verpflichtete Grundbesitzer gegen den Berechtigten den Beweis zu führen hätte, daß die Abgabe aus einer Grundverleihung nicht entstanden sei. Dem Richter liegt nach allen drei Gesetzen die Verpflichtung ob, genau zu prüfen, ob die Leistung ursprünglich auf einer Grundverleihung beruhe, oder nicht. Die Interessenten haben die Materialien zu dieser Prüfung zu liefern.

Berlin, den 26. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 115.)

I. 20. §. 46. I. Zulassung des Executionsgesuchs ohne Freigebung des Pfandes.
II. Vorschüsse für die Sequestrations- und Subhastations-Kosten.

In der bei dem Patrimonialgerichte zu N. schwebenden Rechtssache der minderjährigen Kinder des verstorbenen Inspectors A. wider den Freimann A. führt das Patrimonialgericht zu B. als obervormundschaftliche Behörde der klagenden Minorennen in der abschriftlich beikommenden Vorstellung vom 31. October c. darüber Beschwerde, daß nach der Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 30. September c.

1) die Curanden zur Begründung des Antrages auf Ableistung des Manifestationseides zuvörderst ihrem Pfandrechte am Grundstück des Schuldners entsagen sollen, und daß
2) die Einleitung der Sequestration und Subhastation dieses Grundstücks von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht ist.

Das Justizministerium findet die Beschwerde bei dem ersten Punkte wohl begründet. Der Richter darf nicht von Amts wegen das Executionsgesuch verwerfen, wenn damit die Freigebung des Pfandes nicht verbunden ist; der Richter muß vielmehr abwarten, ob der Schuldner von der ihm im §. 46. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts gegebenen Befugniß Gebrauch machen will. Die Frage ist schon durch das Ober-Landesgericht zu Königsberg zur Sprache gebracht, und mittelst Rescripts vom 13. Octbr. 1810 (Math. X. 118—123.) nach diesen Grundsätzen entschieden worden.

Es ist daher die Verfügung des Collegii vom 30. Septbr. c. bei diesem Punkte zu modificiren und das Patrimonialgericht zu N. hiernach anzuweisen. Dagegen erscheint der Antrag auf Ableistung des Manifestationseides immer als ein Executions-Antrag, welcher daher mit dem auf Einleitung der Sequestration oder Subhastation nicht cumulirt werden darf. Der §. 173. des Anhangs zur Allg. Ger.-Ordnung, welcher die Cumulation des Antrages auf Personal-Arrest mit dem auf Subhastation in dem dort bezeichneten, wie das Königl. Ober-Landesgericht annimmt, hier vorhandenen Falle zuläßt, darf nur strictissime interpretirt werden. Er setzt voraus, daß schon feststeht, daß kein anderes

objectum executionis außer dem immobile vorhanden sei; welches aber im vorliegenden Falle, da der Creditor selbst auf Abieistung des Manifestationseides anträgt, um erst festzustellen, ob es noch ein anderes Object gebe, nicht angenommen werden kann. Auch setzt der §. 173. immer causam arresti voraus, und läßt die Subhastation nicht als einen Grad der Execution, sondern als einen Arrestschlag zu.

Ad punct. 2. findet das Justizministerium die Beschwerde unbegründet. Patrimonialgerichte, welche keine besondere, mit Etats versehene Sportel-Cassen besitzen (§. 11. der Einleitung der Sportel-Taxe vom 23. Aug. 1815, Rescript vom 26. März 1824, Jahrbücher Bd. 23. S. 77.), sind überhaupt nicht berechtigt, in gewöhnlichen Processen Vorschüsse für ihre baaren Auslagen zu nehmen. Indeß ist ihnen diese Befugniß in Subhastationssachen nachgelassen.

Wenn §. 11. cit. diejenigen Parteien, welche die Sportelfreiheit oder das Armenrecht genießen, von den Vorschüssen zur Deckung der baaren Auslagen befreit; so bezieht sich dieses nur auf die gewöhnlichen Fälle, in welchen aber ein Patrimonialgericht, welches keine besondere mit Etats versehene Sportel-Casse hat, überhaupt von keiner Partei, auch wenn sie nicht die Sportelfreiheit oder das Armenrecht genießt, Vorschüsse nehmen darf. Dagegen müssen auch Arme, und selbst diejenigen, welche die Sportelfreiheit genießen, in Subhastationssachen einen Vorschuß zur Deckung der unvermeidlichen baaren Auslagen leisten, bevor sie die Einleitung der Subhastation verlangen können. Nur Fiscus macht nach dem Rescripte vom 25. März 1831 (Jahrbücher B. 37. S. 87. 88.) eine Ausnahme. Der Bericht des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt, auf welchen dies Rescript ergangen, ergiebt, daß die Hauptgründe die folgenden waren:

1) Falls Fiscus selbst das Grundstück ersteht, muß jedenfalls wegen der ihm zustehenden Sportelfreiheit die Niederschlagung der Kosten erfolgen.
2) Der Vorschuß müßte aus einer Königl. Casse in die andere erfolgen, und es würde unangemessen sein, daß der Landesherr in eigenen Angelegenheiten Vorschüsse leiste.

Diese Gründe finden auf andere Parteien, welche Subhastation extrahiren, keine Anwendung; weßhalb das Justizministerium bei diesem Punkte die Beschwerde zurückgewiesen hat.

Berlin, den 16. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd 38. S. 340.)

I. 20. §. 405. Die Eintragung eines Titels zum Pfandrechte findet nach dem Tode des ursprünglichen Schuldners nur mit Einwilligung der Erben und nur nach Berichtigung ihres Besitztitels statt.

Auf Ihre Vorstellung vom 24. v. M. erhalten Sie folgenden Bescheid:

Die Wittwe W. zu K. besitzt einen Illaten-Anspruch an den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes. Sie verlangt die Eintragung desselben auf die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke.

Das Königl. Stadtgericht hat

1) die Erklärung der Erben erfordert,

und nachdem sich dieselben für Beneficialerben erklärt und in die Eintragung eingewilligt haben, verlangt dasselbe

2) daß die Erben erst ihren Besitztitel eintragen lassen,

um gleichzeitig die aus der Beneficial-Qualität entspringende Dispositionsbeschränkung derselben im Hypothekenbuche vermerken zu können, und auf diese Weise den Erbschaftsgläubigern das ihnen gesetzlich zustehende Separationsrecht zu conserviren.

Das Ober-Landesgericht ist der Ansicht des Stadtgerichts beigetreten, und der Justizminister hält diese Vorbescheidung den Gesetzen vollkommen angemessen.

Der Wittwe W. stand ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte auf die zum Vermögen ihres Mannes gehörigen Grundstücke zu. Sie war nach §. 254. Tit. I. Th. II. des Allg. L. R. befugt, auch ohne Einwilligung des Mannes die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Sie hat, so lange ihr Mann lebte, von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und daher ein dingliches Recht auf diese Grundstücke noch nicht erworben.

§. 412. Tit. 20. Th I. A. L. R. verordnet:

> So lange ein gesetzliches oder auch ein durch rechtsgültige Willenserklärungen bestelltes Pfandrecht noch nicht eingetragen ist, so lange hat dasselbe noch nicht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.

Die Folge davon ist, daß sie ihren Anspruch gegen einen dritten Besitzer oder Eigenthümer der Grundstücke nicht geltend machen kann.

§. 137. Tit. 2. und §. 10. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts.

Durch den Tod des Mannes ist dessen gesammte Verlassenschaft, mit Einschluß der Grundstücke, auf dessen Erben als Eigenthum übergegangen. Verlangt jetzt die Wittwe die Eintragung ihres Titels zum Pfandrechte, nicht auf die Grundstücke des Mannes — denn dessen Rechte und Verpflichtungen sind mit seiner Existenz erloschen — sondern auf die Grundstücke der Erben, die sie durch seinen Tod erworben haben; so gründet sich ihr Anspruch nicht mehr ausschließlich auf das Rechtsverhältniß, in welchem sie zu ihrem Manne gestanden hat, sondern zugleich auf den Uebergang der ursprünglichen Verpflichtung desselben auf die Erben, d. h. auf das Rechtsverhältniß, in welches die Erben des Mannes zu den Erbschaftsgläubigern, also auch zu ihr, getreten sind.

Aus diesem Rechtsverhältnisse geht aber ein Unterschied in der Verpflichtung hervor, je nachdem die Verpflichtung selbst von der Art ist, daß sie überhaupt auf die Erben übergehen kann oder nicht, und in Beziehung auf die Qualität der letzteren, je nachdem sie successores singulares oder universales, und diese wiederum unbedingte oder Beneficial-Erben sind.

Das Königl. Stadtgericht zu K. hat daher ganz richtig erst eine Erklärung von den Erben verlangt,

ob sie die Forderung überhaupt anerkennen,

§. 416. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

und deren Eintragung bewilligen,

da allerdings die Frage entstehen konnte, ob die Wittwe ein Recht auf Sicherstellung, welches aus dem Ehestandsverhältnisse entspringt, noch in Anspruch zu nehmen befugt ist, nachdem dieses Verhältniß erloschen war (§. 360. Tit. 9. Th. I. des A. L. R.),

und es hat sich hiernächst das Königl. Stadtgericht eben so richtig der Prüfung unterzogen:

ob auf die Erklärung der Beneficialerben die Eintragung ohne weiteres erfolgen dürfe?

Es folgt aus der Betrachtung, daß es bei der Eintragung eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Titels zum Pfandrechte, wenn dieselbe nach dem Tode des Schuldners gegen seine Erben gesucht wird, nicht allein auf das ursprüngliche Rechtsverhältniß, sondern zugleich auf die Art und Weise des Ueberganges der Verpflichtung auf die Erben ankömmt, nothwendig, daß die Anerkennung und Eintragungs-Einwilligung der Erben den Hypothekenrichter noch nicht berechtigt, die Eintragung ohne weiteres vorzunehmen.

Haben die Erben ihre Verpflichtung anerkannt und sich für die neuen Schuldner des Berechtigten erklärt; so müssen sie auch erst ihren Besitztitel berichtigen, ehe auf den Grund ihrer Erklärung die Eintragung einer Hypothek erfolgen darf.

§. 6. Tit. 10. §. 405. Tit. 20. Th. I. A. L. R. und

§ 56. Tit. 2. Hypotheken-Ordnung.

Sind sie Beneficialerben, so folgt die Eintragung dieser Qualität aus der ausdrücklichen Vorschrift der §§. 448 u. f. Tit. 9. Th. I. A. L. R. und dadurch wiederum die Sicherstellung der Erbschaftsgläubiger.

So nur läßt sich das Verhältniß der Erbschaftsgläubiger zu dem Nachlasse in den gesetzlichen Schranken erhalten und jede Verwirrung vermeiden, welche sonst der Richter durch die Eintragung von Hypothekenrechten für einzelne Gläubiger in die Locationsordnung derselben bringen würde.

Die Eintragung einer Protestation pro conservando jure et loco für die Wittwe W. läßt sich auf keine Weise rechtfertigen.

Der §. 188. Tit. 2. Hypoth.-Ordn. paßt nicht auf den vorliegenden Fall, und aus dem §. 187. folgt deshalb nichts für Ihren Antrag, weil die Theorie des A. L. R. über die Beschränkung der Disposition der Beneficiairerben bei der Erklärung jener Gesetzstelle nicht außer Acht gelassen werden darf. Ihren Zweck, die Eintragung der Forderung zu erlangen, können Sie nur dadurch erreichen:

daß Sie die Erben nach Vorschrift des §. 59. u f. Tit. 51. Pr.-Ordn. zur Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses,

und nach Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist

auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1831

zur Berichtigung ihres Besitztitels anhalten.

Berlin, den 12. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 177.)

I. 20. §. 408. 422. Eintragung der Realbefugnisse, welche sich der im Hypothekenbuche vermerkte Besitzer bei der Veräußerung vorbehalten hat, und deren Vorzugsrecht.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 14. v. M. in der Hypothekensache des Gutes C. Folgendes eröffnet:

So weit sich die Lage der Sache aus dem Berichte ersehen läßt, scheint der Berichtigung des Hypothekenblattes kein wesentliches Hinderniß im Wege zu stehen.

Die im Hypothekenbuche eingetragene Frau v. M. hat das Gut am 20. April 1820 an den Lieutenant M. verkauft, und der Besitztitel ist für den Letztern bisher noch nicht berichtigt worden.

Es ist das Gut seitdem durch mehrere Hände gegangen, des ꝛc. v. K., Grafen N. und Amtmanns S. Der Letztere hat hierauf am 17. April 1828. Rubr. II. eine Protestation gegen alle nachtheilige Dispositionen der titulirten Besitzerin v. M. eintragen lassen.

Das Königl. Ober-Landesgericht findet in dieser letztern Eintragung ein Hinderniß, in der Sache weiter vorschreiten zu dürfen. Diese Ansicht ist jedoch in den Gesetzen nicht gegründet.

Die Eintragung der Protestation ist auf den Antrag und zu Gunsten eines nicht eingetragenen Besitzers erfolgt.

Wenn auch sonst die Befugnisse der eingetragenen Realberechtigten nach dem Zeitpunkt der Eintragung unter einander rangiren, so findet von diesem Grundsatze doch eine Ausnahme statt, wenn für denjenigen, welcher zur Zeit der Eintragung der von einem nicht intabulirten Besitzer herrührenden Realberechtigungen als Eigenthümer des Guts im Hypothekenbuche vermerkt war, eine Eintragung erfolgt.

§. 408. Tit. 20. Th. I. A. L. R.

Der Grund hiervon ist der, weil der Käufer eines Gutes nicht mehr Rechte erwerben kann, als ihm übertragen worden. Er muß sich daher gefallen lassen, daß der Verkäufer die Bedingungen oder Real-Stipulationen im Hypothekenbuche eintragen läßt, welche er sich bei der Veräußerung vorbehalten hat, und es müssen diese allen Stipulationen und Eintragungen vorgehen, welche von einem spätern Besitzer herrühren, dessen Titel noch nicht berichtigt worden ist.

Aus dieser Ansicht ist auch die Bestimmung der §§. 52. 54 und 55. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. mit Consequenz hervorgegangen, wo sogar Fiscus mit den ihm zustehenden Vorrechten denjenigen Real-Prätendenten nachstehen muß, deren Rechte sich auf den Erwerbtitel gründen, aus dem das Eigenthum des fiscalischen Beamten entsprungen ist. Der Glaube des Hypothekenbuchs schützt nur denjenigen, der seine Rechte von einem eingetragenen Besitzer ableitet.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß, wenn die Frau v. M. sich bei der Berechnung der ihr zustehenden Kaufgelder eine Eintragung vorbehalten hat, diese Eintragung bei der Berichtigung des Besitztitels für den Lieutenant M. unter einem erfolgen muß, und daß diese Eintragung die Priorität vor allen Eintragungen erhält, welche die nicht eingetragenen Besitzer auch schon früher extrahirt hatten, also auch vor der Protestation des Amtmanns S.

Gründet sich der Anspruch der Frau v. M. auf die, für den Meliorationsfonds eingetragenen, von ihr abgelösten 3000 Rthlr. Meliorationsgelder auf den Kaufcontract mit dem Lieutenant M., d. h. hat sie sich diese 3000 Rthlr. vorbehalten, und der Letztere diese Post ausdrücklich auf Rechnung der Kaufgelder übernommen, so hat das Ober-Landesgericht

den Besitztitel für den ꝛc. v. M. zu berichtigen,

und zugleich bei der in Rede stehenden Post, Colonne „Cessionen", zu bemerken:

daß die Frau v. M. die 3000 Rthlr. Meliorationsgelder abgelöst, sich diese Hypothek bei dem Verkauf des Guts ausdrücklich vorbehalten, und der Lieutenant M. dieselbe auf Rechnung der Kaufgelder übernommen hat.

Sind diese 3000 Rthlr. zinsbar eingetragen, so versteht es sich von selbst, daß das Recht, Zinsen zu fordern, auf die Frau v. M. übergegangen ist. Sind sie nicht zinsbar eingetragen, hat auch der ꝛc. M. keine Zinsen stipulirt und das Gut deshalb im Kaufcontracte nicht verpfändet; so findet auch eine Eintragung derselben nicht statt, es bleibt vielmehr der Frau v. M. nur überlassen, ihre persönlichen Rechte gegen den ꝛc. M. in separato zu verfolgen. Dieses Streites wegen darf aber die Berichtigung des Besitztitels für den ꝛc. M. nicht ausgesetzt bleiben.

Eben so kann demnächst mit der Berichtigung des Besitztitels für die spätern Besitzer verfahren werden.

Es hat übrigens der M. ein wohlbegründetes Recht, die Berichtigung des Besitztitels von dem ꝛc. v. K. zu verlangen, wobei auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1831 nach Vorschrift des §. 51. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung zu verfahren und der v. K. durch die Executio ad faciendum zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten sein wird.

Von allen Eintragungen, welche bei Gelegenheit der Berichtigung der Besitztitel auf den Grund der Kaufcontracte erfolgen, ist dem jetzigen Besitzer stets Nachricht zu geben, die vorschriftsmäßige Bescheinigung der Insinuation zu bewirken und ihm zu überlassen, nach §. 422 u. f. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. binnen 4 Wochen eine specielle Protestation bei jeder solchen Post bemerken zu lassen, wenn er sich dadurch in seinen Rechten beeinträchtigt hält. Bringt er eine solche Protestation an, so ist dieselbe sofort in der Colonne „Cessionen" zu bemerken; die Interessenten aber sind zum Wege Rechtens zu verweisen.

Auf diese Weise nur läßt sich das Hypothekenblatt in die gesetzliche Ordnung bringen.

Berlin, den 23. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 547.)

I. 20. §. 415. 428 fgg. Die offenbar mit Unrecht erfolgten Eintragungen können von Amts wegen ohne Consens der Interessenten und ohne Judicat gelöscht werden.

In Bescheidung auf den Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 15. v. M.,

betreffend die Beschwerde des Domainenbeamten v. D. in der Hypothekensache des erbpachtlichen Windmühlengrundstücks zu Wteino,

kann der Justizminister dem Collegio darin nicht beipflichten:

daß eine einmal erfolgte Eintragung, auch wenn sie offenbar mit Unrecht geschehen, von Amts wegen und ohne Consens der Interessenten oder ein Judicat nicht gelöscht werden dürfe.

Die eigenthümliche Natur des preußischen Hypothekenwesens leitet auf das entgegengesetzte Princip.

Das preußische Hypothekenwesen ist auf Publicität, Specialität und Legalität gegründet. Vermöge der letztern darf die Eintragung nicht blos auf den Antrag der Interessenten erfolgen, mit dem Vorbehalt, daß sie nur so viel gelte, als sie gesetzlich gelten könne; sondern der Hypothekenrichter hat das einzutragende Rechtsgeschäft von Amts wegen zu prüfen,

1) ob es seinem Wesen nach nicht gegen die Vorschrift der Gesetze,

2) der Form nach rechtsgültig,

3) und dem öffentlichen Zustande des Hypothekenbuchs gemäß ist.

Findet sich ein Anstand in einer dieser Beziehungen, so muß entweder die Eintragung ganz unterbleiben, oder sie darf doch nur unter Modificationen geschehen.

Die nämliche Prüfung von Amts wegen muß bei Löschungsgesuchen erfolgen.

Wenn nun aber ein Eintragungs- oder Löschungsgesuch von Amts wegen verweigert werden darf, so folgt hieraus, daß unter solchen Umständen, da offenbar die Verweigerung der Eintragung oder Löschung vom Hypothekenrichter hätte erfolgen sollen, der nämliche Richter, sobald er seinen Irrthum bemerkt, oder die vorgesetzte Behörde, an welche die Sache im Wege der Beschwerde gelangt, ohne Consens der Partei, auf deren Antrag die Eintragung geschehen, die Berichtigung des Irrthums veranlassen, eventualiter anbefehlen darf. Dies kann bei Löschungen nur durch Wiederherstellung des Intabulats, bei Eintragungen nur durch Löschungen geschehen.

Diese Befugniß zur Berichtigung des Irrthums von Amts wegen erleidet im Falle einer unrichtig geschehenen Löschung nur in den Fällen der §§. 527. 529. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts eine Ausnahme. Die nämliche Ausnahme kann unter gleichen Umständen bei irrthümlich erfolgten Eintragungen, z. B. bei Eintragung eines Vorzugsrechts eintreten. Diese Ausnahme greift nämlich bei Eintragungen und Löschungen Platz, wenn ein Dritter, veranlaßt durch die irrthümliche Löschung oder Eintragung, dem Glauben des Hypothekenbuchs folgend, ein Hypothekenrecht erworben hat, in der Meinung, daß das erworbene Recht eine größere Sicherheit gewähre, als ihm beigelegt ist.

Außer diesem Falle steht der Berichtigung des Irrthums von Amts wegen nichts entgegen.

Wenn daher im vorliegenden Falle die Eintragung wirklich offenbar unrichtig bewirkt worden, so erscheint die Beschwerde gegründet.

Im Berichte hat das Königl. Ober-Appellationsgericht bemerkt:

daß dasselbe weit entfernt sei, die Rechtmäßigkeit der Eintragung zu behaupten.

Das Sachverhältniß liegt jedoch in dieser Beziehung nicht so klar vor, daß der Justizminister schon gegenwärtig einen Beschluß fassen könnte, indem das Königl. Ober-Appellationsgericht von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß es auf die Rechtmäßigkeit der Eintragung nicht ankomme, da, sobald einmal eine Eintragung erfolgt sei, deren Löschung ohne Zuziehung der Interessenten oder ohne Judicat von Amts wegen nicht verfügt werden dürfe.

Der im Berichte bemerkte Umstand:

daß wegen einer judicatmäßig feststehenden persönlichen Forderung an den Landrath v. D., nachdem dieser sein Grundstück an seinen Sohn, den Beschwerdeführer, verkauft hatte, jedoch zur Zeit, da der Erstere noch eingetragener Besitzer gewesen, unter Widerspruch des Beschwerdeführers eine Protestation auf das gedachte Grundstück eingetragen worden,

ist noch nicht von der Art, daß angenommen werden könnte, die Eintragung sei offenbar unrichtig erfolgt. Es wird daher noch darauf ankommen, ob der Gläubiger gegen den eingetragenen Besitzer ein pignus praetorium erlangt und auf Grund des Gutachtens der Gesetzcommission vom 29. April 1808, Rescript vom 20. Mai desselben Jahres, die Eintragung verlangen konnte.

Es ist daher der Bericht noch in Betreff der Umstände zu vervollständigen, aus welchen die Rechtmäßigkeit der Eintragung beurtheilt werden kann, zu welchem Behuf die sämmtlichen Anlagen sub lege remissionis zurück erfolgen.

Berlin, den 12. October 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 478.)

I. 20. §. 460—465. Ueber die, bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ansehung der bei Capitalzahlungen der bäuerlichen Wirthe zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger, zu nehmenden Maaßregeln.

Die von der Königl. General-Commission verschiedentlich zur Sprache gebrachten Differenzen mit dem Ober-Landesgerichte zu Cöslin, wegen der bei Regullrung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ansehung der Capitalzahlungen der bäuerlichen Wirthe zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger zu nehmenden Maaßregeln, haben die unterzeichneten Ministerien zur Communication darüber veranlaßt, und in Folge der deshalb statt gefundenen Vereinigung wird ihr zu erkennen gegeben:

daß nach der im §. 8. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen ertheilten Bestimmung, auch bei diesen Auseinandersetzungen die §§. 460. u. f. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts eben so ganz allgemein, wie rücksichtlich der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte zur Anwendung kommen müssen.

Denn wiewohl die Zurückweisung in §. 8. des erstgedachten Gesetzes auf den §. 11. a. a. O. blos auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, rücksichtlich welcher eine öffentliche Bekanntmachung verordnet ist; so erscheint doch die andere Ausiegungsart, daß in dieser Zurückweisung alle im §. 11. genannte Geschäfte, nämlich sowohl die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte, als Gegenstand der Disposition haben bezeichnet werden sollen, den Ausdrücken

und der Absicht jener Vorschrift viel entsprechender. Denn die, rücksichtlich der Lehns- und Fideicommiß- und anderer zur Sache zuzuziehenden Interessenten zu erlassende öffentliche Bekanntmachung bietet nichts dar, was die Lage der interessirenden Gläubiger ändert. Aus der öffentlichen Bekanntmachung erhalten nämlich die eingetragenen Gläubiger kein Recht, ihre Zulassung zu der Verhandlung über die Auseinandersetzung zu fordern.

Cf. § 10 u. fg. und §. 148. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 14. des Ausführungsgesetzes.

Jene Bekanntmachung kann also auch rücksichtlich ihrer keine Wirkung äußern. Jedenfalls handelt es sich von der Auslegung einer zweifelhaften Bestimmung, welche, in Ermangelung aller Motive, zu einer Ausnahme nicht wohl passender als nach den unzweideutigen Bestimmungen für gleichartige Fälle gemacht werden kann, bei welcher es einerseits auf Beseitigung aller fernern Weiterungen wegen des unter den Parteien geschlossenen Hauptgeschäfts abgesehen ist. Die Beschränkung des §. 8. auf die Fälle öffentlicher Bekanntmachung würde, ganz im Widerspruche mit der eben gedachten Absicht des Gesetzes, die Rückkehr auf die Bestimmungen des §. 48. der Verordnung vom 20. Juni 1817 nöthig machen, und die General-Commissionen würden hiernach ohne alle Concurrenz der Hypothekarien über die Art und Weise der Verwendung der Ablösungs-Capitalien zu bestimmen haben.

Nach den eben entwickelten Grundsätzen wird nun in den zur Contestation gediehenen Fällen folgendes Verfahren statt finden müssen.

1) Die General-Commission hat den hypothekarischen Gläubigern sowohl bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen, ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt ist, oder nicht? sogleich nach errichtetem Recesse von dem auf Capital-Abfindung des verschuldeten Gutes gerichteten Abkommen Nachricht zu geben, mit der Aufforderung, sich innerhalb der §. 463. Tit. 20. Th. I. A. L. R. bestimmten Frist mit ihren Ansprüchen zu melden.

2) Machen sie der General-Commission keine Anzeige davon, daß sie von den ihnen nach

§. 461. u. f. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, so geht ihr Recht auf die abgelöste Realität und resp. das Abfindungs-Capital verloren, und es wird auf den Grund eines von der General-Commission über die nicht erfolgte Meldung auszustellenden Attestes die abgelöste Realität im Hypothekenbuche abgeschrieben.

Dieses Präjudiz muß jedoch den Gläubigern bei der Benachrichtigung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

3) Um aber zu verhindern, daß in der Zwischenzeit von der erfolgten Bekanntmachung an den schon eingetragenen Gläubigern bis zur Erledigung ihres Anspruches an das Ablösungs-Object durch neue Eintragungen fernere Weiterungen entstehen, so haben die General-Commissionen gleich nach Confirmation des Recesses die Hypothekenbehörde von der erfolgten Ablösung, Reparation ꝛc. zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß kein später eingetragener Gläubiger Einwendungen und Ansprüche in Bezug auf die statt gefundene Auseinandersetzung machen kann.

4) Melden sich aber die Gläubiger und erklären sie, von den ihnen nach §. 461 u. f. l. c. zustehenden Rechten Gebrauch machen zu wollen, so kann die Abschreibung der durch Capital abgelösten Realität zwar erfolgen, es muß aber die Eintragung der Abfindungs-Capitalien, wenn deren Zahlung nicht sofort erfolgt, oder deren Verwendung zu den Art. 70. der Declaration vom 29. Mai 1816 gedachten Zwecken, nämlich zu den in Folge der Auseinandersetzung nöthig werdenden neuen Einrichtungen oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger nicht dargethan ist, auf dem Follo desjenigen Guts, von dessen Besitzer die Zahlung geleistet werden soll, sub Rubr. III. geschehen, und dabei bemerkt werden, daß die Disposition über diese Capitalien aus dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts zu ersehen sei, wie dies in einem ähnlichen Falle §. 149. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorgeschrieben ist. Eben so muß bei der Abschreibung auf dem Folio des berechtigten Guts vermerkt werden, daß die Abfindung durch Capital geschehen sei, und daß die Capitalien bis zum Nachweise der gesetzlichen Verwendung auf den verpflichteten Gütern eingetragen werden.

5) Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten bereits die Capitals-Absendung dem Domino gezahlt haben sollten, und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungs-Capitalien auf ihre Güter, die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen.

6) Weiset nun künftig der Gutsbesitzer die erfolgte gesetzliche Verwendung der Abfindungs-Capitalien, resp. durch Atteste der Königl. General-Commission, oder von den ersten Hypothekarien quittirte und gelöschte Schuld-Documente nach, so kann dann die Löschung auf den Bauergütern erfolgen, und daß dies auf geführten Nachweis geschehen, auch Rubr. I. des

Hauptguts, wo der Abschreibungs-Vermerk eingetragen wird, vermerkt werden.

7) Haben sich nur einige der Interessenten gemeldet, so werden auch nur die Rechte dieser bei Eintragung der Abfindungs-Capitalien auf den Bauergütern zu vermerken sein.

8) Werden die Abfindungs-Capitalien gerichtlich deponirt, so erfolgt die Abschreibung in allen Fällen ohne allen Vorbehalt, wie dies Art. 70. der Declaration ausdrücklich vorschreibt.

9) Entsteht unter den Interessenten über die Verwendung der Abfindungs-Capitalien Streit, so hat die Königl. General-Commission diesen zu erörtern und zu entscheiden.

Berlin, den 10. Novbr. 1831.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Für den Justizminister. Vermöge Allerhöchsten Auftrags. v. Kamptz.

An die Königl. General-Commission zu Stargard.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe und des Justizministerii vom 10. v. M. wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 294.)

I. 20. §. 462. Kündigung der Hypotheken-Capitalien bei Ablösungen.

Die Ansicht des Justiz-Ministerii über die in dem Berichte vom 26. Novbr. pr. aufgestellten Bedenken in Hypothekensachen geht dahin:

1) Die im §. 462. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts den hypothekarischen Gläubigern freigestellte Kündigung ihrer Capitalien kann auf jede, in den Gesetzen zulässige Weise erfolgen. Der Nachweis, daß sie geschehen, muß aber bei der General-Commission, als der zur möglichst vollständigen Ausführung des Ablösungs-Geschäfts bestellten Behörde, oder bei deren Special-Commissarius auf die von demselben zu erlassende Aufforderung, innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen geführt werden.

2) Diese Frist läuft vom Tage der den Gläubigern nach §. 460 462. l. c. des Allgem. Landrechts zu ertheilenden Nachricht, wie aus dem §. 463. l. c. hervorgeht.

3) Mit dem Ablauf der Frist erlöscht, bei unterbliebener Kündigung, das Hypothekenrecht auf den abgetrennten Theil des verpfändeten Grundstücks ipso jure dergestalt, daß die Abschreibung erfolgen kann. Eines besondern processualischen Verfahrens bedarf es deshalb nicht.

Berlin, den 6. Januar 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 76.)

I. 20. §. 467. 468. Beitreibung eingetragener Prästationen von den Besitzern der einzelnen Theile des verpfändeten parcellirten Hauptgutes.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. J. in der Beschwerdesache der Wittwe B. wird dem Königl. Ober-Landesgericht Folgendes eröffnet:

Aus den Vorstellungen der Beschwerdeführerin, so wie aus deren Beilagen, namentlich dem Berichte des Stadtgerichts zu B., und den Verfügungen des Königl. Ober-Landesgerichts vom 7. December 1832 und 15. Februar d. J. ist ersehen worden, daß die Wittwe B. vor etwa 8 Jahren ihr zu Neu-J. belegenes Bauergut ihrem Sohne Johann Gottlieb B. verkauft, und sich dabei ein bedeutendes Ausgedinge reservirt hat, welches auf dem Gute sub rubr. II. eingetragen sein soll.

Der Käufer hat durch eine unter dem 24. December 1831 vor dem Gerichtsamte zu K. ausgestellte Vollmacht den Agenten P. mit der Parcellirung seines Bauergutes beauftragt, worauf dieser theils vor, theils nach dem 1. Februar v. J. mit verschiedenen Interessenten 19 Kaufcontracte abgeschlossen und die Grundstücke übergeben hat. Der B. hat indeß die dem P. gegebene Vollmacht widerrufen, und unter dem 1. Februar 1832 sein ganzes bäuerliches Grundstück seinem Schwager, dem Schulzen A., verkauft und angeblich auch übergeben.

Der B. hat weder die Gültigkeit der mit dem P. abgeschlossenen Verträge definitiv anerkannt, noch hält er sich verpflichtet, den mit dem A. abgeschlossenen Kaufcontract gerichtlich zu vollziehen und zu erfüllen; er weigert sich dessen vielmehr, weil angeblich alle Verabredungen nicht der Uebereinkunft gemäß niedergeschrieben sind. Er ist daher von dem A. auf Erfüllung des mit ihm geschlossenen Contracts in Anspruch genommen, wobei er den Parcellenkäufern litem denuncirt hat; letztere dagegen haben, zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger, 5200 Rthlr. ad depositum des Stadtgerichts zu B. gezahlt.

Unter diesen Umständen ist der Wittwe B. ihr Ausgedinge nicht verabreicht worden; sie weiß nicht, an wen sie sich deshalb halten soll, und das Königl. Ober-Landesgericht hat ihr durch die Verfügung vom 7. December v. J. eröffnet, daß ihr zwar wegen ihres Ausgedinges die abgetrennten Parcellen verhaftet sind, daß sie sich aber jedenfalls zuerst an den Besitzer des Hauptgutes halten müsse. Außerdem ist derselben in der Verfügung vom 15. Februar d. J. gesagt worden, daß ihr, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, freisteht, auf ihre Mitcontrahenten, oder den Besitzer des B'schen Hauptgutes, und eventualiter die noch nicht übergebenen Parcellen zu recurriren, mag dies nun der A. oder der B. sein, und eventualiter gegen einen von diesen den nöthigen Proceß anzustrengen. Zuletzt ist ihr

noch eröffnet worden, daß für den Fall, daß ihr Ausgedinge eingetragen sein sollte, ihr als Pfandgläubigerin frei stehe, die Parcellenkäufer, insofern sie im Besitze einzelner Parcellen sind, in Anspruch zu nehmen, aber nur im Wege des besondern Processes, und alsdann, wenn sie aus dem Hauptgute nicht sollte befriedigt werden können.

Was diese von dem Königl. Ober-Landesgerichte an die Wittwe B. erlassenen Verfügungen betrifft, so sind diese nicht in allen Punkten richtig.

Ist das Ausgedinge der Wittwe B. nicht eingetragen, so versteht es sich von selbst, daß ihr deshalb nur ein persönlicher Anspruch

a) an ihren Sohn aus dem Contract, aber auch
b) gegen diejenigen der Parcellenkäufer und resp. den A. zusteht, denen sie nachzuweisen vermag, zur Zeit der von ihnen geschlossenen Käufe Kenntniß von ihrem Anspruch auf den Altentheil gehabt zu haben,

§. 5. Tit. 19. Th. I. Allg. Landr.,

und es ist eben so unzweifelhaft, daß sie diese ihre Rechte nur im Wege des ordentlichen Processes geltend machen kann.

Ist ihr Ausgedinge aber, wie sie behauptet, und das Königl. Ober-Landesgericht selbst annimmt, Rubrica II. eingetragen, so ist sie nicht nur befugt, ihr persönliches Recht gegen ihren Sohn auf die bezeichnete Weise zu verfolgen, sondern sie kann auch vermöge des ihr zustehenden dinglichen Rechts:

1) die Parcellenkäufer, und
2) den A. als Käufer des ganzen Guts, oder doch wenigstens des Guts-Ueberrestes,

in Anspruch nehmen, so weit diese Theile durch Uebergabe in das Eigenthum der Käufer bereits wirklich übergegangen sind.

In dieser Befugniß würde auch der Consens in die Veräußerung der einzelnen Parcellen keine Aenderung hervorgebracht haben. Nur wenn damit zugleich eine Entsagung auf das Pfandrecht verbunden gewesen, würde eine Beschränkung des dinglichen Rechts der Wittwe B. daraus abgeleitet werden können.

Die Parcellenkäufer und den ꝛc. A. kann die Wittwe B. aber zusammen, oder jeden einzelnen nach ihrer Wahl auf das Ganze belangen.

Das Recht eines Hypothekengläubigers erstreckt sich, in Ansehung seiner ganzen Forderung, sowohl auf das Ganze, auf welches dasselbe durch die Eintragung bestellt worden, als auf die einzelnen Theile desselben,

§. 467. Tit. 20. Th. I. Allg. Landr.

Er kann also, wenn ihm mehrere Grundstücke verhaftet sind, oder wenn das durch Eintragung verpfändete Grundstück durch Erbgangsrecht oder auf andere Art getheilt worden, wegen sei-

ner ganzen Forderung an jedes Grundstück, oder an jeden getrennten Theil desselben sich halten,

§. 468. a. a. O.

Es ist folglich nicht ganz richtig, wenn das Königl. Ober-Landesgericht behauptet, die Beschwerdeführerin könne die Parcellenbesitzer nur im Wege des besondern Processes in Anspruch nehmen. Dies würde nur dann der Fall seln müssen, wenn die Parcellen mit Consens der Wittwe B. bereits vom Haupt-Folio abgeschrieben wären, und dabei eine Repartition des Altentheils zu Stande gekommen wäre. Eine solche Abschreibung ist jedoch noch keineswegs erfolgt.

Es unterliegt aber auch keinem Bedenken, daß die Wittwe die Erlassung desjenigen Mandats in Antrag bringen kann, welches §. 15. Tit. 28. der Proceßordnung für die Einforderung rückständiger Zinsen einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post, oder rückständiger Termine gewisser jährlicher aus dem Hypothekenbuche ersichtlicher Prästationen vorschreibt.

Dieses Mandat muß in diesem Falle an ihren Sohn, an sämmtliche Parcellenkäufer und den A. in einem Umlauf gerichtet, und demnächst nach dem Antrage der ꝛc. B. gegen jeden einzelnen Parcellenbesitzer, oder gegen den Besitzer des Ueberrestes vom Hauptgute, in solidum vollstreckt werden.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß die Wittwe B. durch die Execution nicht zu gleicher Zeit von jedem der Parcellenbesitzer das ganze Ausgedinge verlangen kann; es steht ihr vielmehr nur frei, wenn sie durch die gegen einen der Parcellenbesitzer nachgesuchte Execution nicht ganz befriedigt werden kann, von den übrigen den Rest zu verlangen.

Nach diesen Grundsätzen hat nunmehr das Königl. Ober-Landesgericht das Land- und Stadtgericht zu B. zu bescheiden.

Berlin, den 19. Juli 1833. (v. K. Jahrb. Bd. 42. S. 181.)

I. 20 §. 468. Folgen der Veräußerung eines Antheils an einem, mehreren Erben gemeinschaftlich gehörigen Grundstücks, für die Rechte der Hypothekengläubiger.

Rescr. v. 13. April 1833. zu I. 17. §. 74.

I. 21. §. 204. Auslegung des §. 204. wegen Sequestration der Erbpachts-Grundstücke zur Sicherheit des Erbverpächters.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den über die Beschwerde des Magistrats zu N. N. vom 14. Juni c. erstatteten Bericht vom 3. d. M., bei Remission der eingereichten Acten, hiermit eröffnet, daß der Justizminister sich mit der Ansicht des Collegii, daß die im §. 204. Tit. 21. Th. I. des Allg. Landrechts verstattete Sequestration eines Erbpachtgrundstücks nur in Folge

eines Judicats eingeleitet werden dürfe, nicht einverstanden erklären kann. Die Sequestration wird in dem gedachten Paragraphen zur Sicherheit des Erbverpächters, mithin als eine conservatorische Maaßregel, angeordnet. Diese kann aber, wenn ihr Zweck nicht verfehlt werden soll, nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt, sondern muß sofort verfügt werden, wenn der Erbpächter auf die Klage sich nicht gleich über die Zahlung des Canons ausweisen kann. Der angeführte Paragraph würde auch fast gar keine Bedeutung haben, wenn dadurch nur die Sequestration in der Executions-Instanz nachgelassen seyn sollte, da jeder Realberechtigte auf jene, als Executionsmittel anzutragen berechtigt ist. Jedenfalls würde bei entgegengesetzter Auslegung die in jenem Paragraph enthaltene charakteristische Bestimmung: „zur Sicherheit" außer Anwendbarkeit gesetzt werden und als ganz überflüssig erscheinen, welches den Vorschriften über Auslegung der Gesetze Allg. Landr. Einleitung §. 46. u. f. geradezu entgegen sein würde. Der Gesetzgeber hat, wie auch aus den Verhandlungen der Redaction des Allg. Landr. deutlich hervorgeht, durch die im §. 204 Tit. 21. Th. I. des Allg. Landr. dem Erbverpächter für die Anfangs vorgeschlagene Verwirkung des Erbpachts-Rechts ein Surrogat durch die ihm nicht als gewöhnliches Executionsmittel, sondern „zur Sicherheit" nachgelassene Sequestration gewähren wollen. Das Königl. Ober-Landesgericht hat demnach, dem Antrage des Magistrats zu N. N. gemäß, die Sequestration von N. N., wenn solche nicht schon immittelst auf den Grund des Erkenntnisses des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 4. Januar c. im Wege der Execution verfügt sein sollte, sofort zu veranlassen.

Berlin, den 13. August 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 130)

I. 22. Gültigkeit des Cultur-Edicts vom 14. September 1811 in den ehemals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das Edict zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811 (Gesetzsammlung de 1811. Seite 300) in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen mit Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts Gesetzeskraft erhalten habe; so wird, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, dem Königlichen Ober-Landesgericht zu seiner Direction und zur Belehrung seiner Untergerichte hiermit eröffnet:

daß das Cultur-Edict vom 14. September 1811 in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit hat, so weit dasselbe nicht durch spä-

tere besondere Verordnungen aufgehoben oder modificirt worden ist.

Berlin, den 27. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 114.)

I. 23. §. 23. folg. Gültigkeit des Edicts vom 28. October 1810 über den Mühlenzwang im Fürstenthum Erfurt.

Verfügung.

Um wo möglich eine gleichförmige Entscheidung der Frage: ob der Mühlenzwang im Fürstenthum Erfurt durch die Verordnung vom 28. October 1810 als aufgehoben zu betrachten sei? herbeizuführen, wird ein Abdruck des Erkenntnisses des Geheimen Ober-Tribunals,

in Sachen der Gemeinden zu A., B. und C. wider den Mühlenbesitzer N. N. zu M.

(fol. 201. der eingesandten Unterger.-Acten.)

in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung das zweckmäßigste Mittel sein.

Es ist daher eine correcte Abschrift dieses Erkenntnisses anzufertigen, und der Redaction der genannten Jahrbücher, mit dem Ersuchen, das Erkenntniß im nächst erscheinenden Hefte (Anl. A.) abdrucken zu lassen, zuzustellen.

Berlin, den 19. März 1832.

v. Kamptz. Mühler.

A.

In Sachen der Gemeinden A., B. und C., Verklagten und Revidenten, wider den Mühlenbesitzer N. N. zu M., Kläger und Revisen,

erkennt das Königl. Geh. Ober-Tribunal für Recht:

daß die Förmlichkeiten der Revision für beobachtet anzusehen, auch in der Sache selbst die Erkenntnisse des Königl. Landgerichts zu Erfurt und des zweiten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom $\frac{23}{27}$. Novbr. 1826 und $\frac{20}{28}$. April 1828, wie hierdurch geschieht, dahin abzuändern:

daß die Verklagter Seits aufgestellte Einrede: „durch das Edict vom 28. October 1810 sei in Erfurt und dessen Gebiet der Mühlenzwang aufgehoben worden," keinesweges zu verwerfen, auch nicht erkanntermaßen mit Instruction der Hauptsache fortzufahren sei; sondern vielmehr diese Einrede für statthaft und begründet zu achten, und Kläger in Folge dessen mit seiner unterm $\frac{7}{10}$. November 1825 erhobenen Klage lediglich abzuweisen, compensatis expensis sämmtlicher Instanzen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf vollkommener Notorietät beruht es, daß das Erfurter Gebiet als Entschädigungsland im Jahre 1803 dem Preußischen Staate zufiel; 1807 aber in Folge des Tilsiter Friedensschlusses unter französische Fremdherrschaft kam, jedoch während der ganzen Dauer dieser Fremdherrschaft das vermittelst Patents vom 24. März 1803 (cf. Stengels Beiträge, Band 17. Seite 255.) introducirte Preuß. Recht unverändert beibehalten blieb, und 1814 endlich Erfurt wieder an Preußen zurückgelangte. — Diesemnach stellt sich Erfurt und sein Gebiet unverkennbar als einen vom Preuß. Staat getrennt gewesenen und mit demselben wieder vereinigten Landestheil dar, und nach eben dieser Beziehung kann es denn auch keinem begründeten Zweifel ausgesetzt sein, daß für diesen Landestheil das Königl. Patent vom 9. September 1814 (Gesetz-Sammlung 1814, Seite 89.) als völlig anwendbar emanirt wird. — Schon die Ueberschrift dieses Patents leitet von selbst hierauf, indem sie, ganz allgemein und ohne Beschränkung gefaßt, und jenem so eben erwähnten Verhältniß Erfurts vollkommen anpassend und entsprechend, dahin lautet: „Patent wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. O. in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen und mit denselben wieder vereinigten Provinzen", und auch der Inhalt dieses Patents enthält eben so wenig etwas, was seine Anwendbarkeit auf Erfurt mit Grunde ins Zweifelhafte stellen könnte. — Zwar heißt es darin §. 1., daß das Landrecht von Neuem Kraft haben solle, und dies scheint freilich, dem ersten Anblick nach, dem Verhältnisse Erfurts insofern nicht ganz angemessen, als das Landrecht niemals außer Gebrauch kam; allein auch der Zweifel, welcher etwa von dieser Seite gegen die Anwendbarkeit angeregt werden möchte, verliert sich, kommt in Erwägung, daß die Beibehaltung des Landrechts auch während der Fremdherrschaft offenbar sich nur in der Begränzung erhielt und füglich auch nur erhalten konnte, in der dasselbe zur Zeit der Abtrennung Erfurts im Jahre 1807 wirklich und factisch introducirt war, d. h. ohne Hinzutritt späterer Abänderungen, Ergänzungen und Declarationen, und daß somit die Worte §. 1. des Patents:

„vom 1. Januar 1815 an soll unser Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen von Neuem volle Kraft haben"

auch für Erfurt immer noch Sinn und Bedeutung behalten, und und keinen Widerspruch erzeugen; nicht zu gedenken endlich, daß die Königl. Verordnung vom 1. August 1817 (Ges.-Samml. 1817. S. 201.) anderweit die Bestätigung gewährt, daß die

Gesetzgebung selbst das Patent vom 9. September 1814 als auch für das gesammte Fürstenthum Erfurt erlassen und anwendbar betrachtete.

Erscheint nun aber diesem zufolge die Anwendbarkeit des mehrgedachten Patents gerechtfertigt, und kommt sodann die zur Entscheidung gestellte Präjudicialfrage in Prüfung:

> ob nämlich insonderheit auch das Edict vom 28. October 1810 die Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs betreffend (Gesetz-Sammlung 1810. S. 95.), Hinsichts des Erfurtschen Gebiets für introducirt gelten könne?

so kann diese Frage ebenmäßig nur bejahet werden. Denn das oft allegirte Patent besagt ja, wie schon erwähnt, ausdrücklich:

> „daß, vom 1. Januar 1815 ab, das Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in volle Kraft des Gesetzes treten soll."

Und wenn nun das Landrecht Th. I. Tit. 23. §. 23 u. folg. den Mühlenzwang anerkennt und sanctionirt; das Edict vom 28. October 1810 hinterdrein ihn aber völlig aufhob, und somit hierunter das Landrecht geradezu abänderte; jedoch nach dem Patent das Landrecht nur nach Maaßgabe der Abänderungen in Kraft getreten sein soll: so fließt auch hieraus selbstredend und folgerecht, daß ein Zwangsmahlrecht der Erfurtschen Mühlen nicht mehr bestehen könne, nicht mit introducirt sei; ein Ergebniß, welches dann auch vollkommen durch die zu den Acten ertheilte Auskunft der Königl. Regierung zu Erfurt, fol. 76 u. f. bekräftigt ist. — Ja, dieser Auskunft gebührt, abgesehen davon, daß sie nur das factisch bestätiget, was schon das Patent vom 9. September 1814 als rechtlich und verfassungsmäßig begründet und erheischt, auch noch insofern eine besondere Beachtung und Glaubwürdigkeit, als eines Theils der fragliche Gegenstand zunächst das finanzielle Interesse berührt und dem Verwaltungskreis der Regierung vorzüglich angehört, dergestalt, daß die Auskunft füglich als die Auskunft der competenten Behörde betrachtet werden kann; als andern Theils aber auch diese Auskunft insofern nicht eben dem fiskalischen Interesse zusagt, als dieses, bei vorausgesetzter Aufhebung des Mühlzwangs, möglicherweise von Entschädigungs-Ansprüchen der bisherigen Zwangsberechtigten sich bedroht sieht.

Allen diesen vorentwickelten Grundsätzen thut denn auch die spätere Königl. Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetz-Sammi. 1818. Seite 178.) keinen Eintrag.

Denn es kommt in Betrachtung, daß das Edict vom 28. October 1810 bereits vollständig sowohl die Aufhebung des Mühlenzwangs, als die Voraussetzung ausspricht und bezeichnet,

unter der den bisherigen Zwangsberechtigten ein Entschädigungs-Anspruch an den Staat, eben dieser Aufhebung wegen, und nach welchem Umfang und nach welchen Liquidationssätzen und Maaßgaben zustehen soll; die spätere Verordnung vom 15. September 1818 dagegen aber sich nur auf anderweite Modificationen Hinsichts des Liquidations-Entschädigungs-Verfahrens beschränkt, und wenn es sodann im §. 12. dieser letztern Verordnung heißt:

„die gegenwärtige Verordnung findet nur auf diejenigen Provinzen und Theile unserer Monarchie Anwendung, welche bei der Bekanntmachung des Edicts vom 28. October 1810 mit derselben vereinigt waren",

so liegt in diesen Worten, nach ihrem Zusammenhang und ausdrücklichen Inhalt, und will man sie nicht über den Kreis ihrer beschränkten Fassung unberufen erweitern, allein nur der Sinn und die Bestimmung: die Nachtrags-Verordnung vom 15. September 1818 und die darin enthaltenen, dem Edict vom 28. October 1810 neu hinzugefügten Entschädigungs-Bestimmungen fänden nur Anwendung auf die alten Provinzen des Jahres 1810, nicht aber auch auf Provinzen, die erst nach 1810 als neue oder wieder eroberte Landestheile dem Staate zuwuchsen. — Daraus allein aber, daß die spätere Verordnung vom 15. September 1818 nur für die ältern Provinzen gegeben sein soll, folgt einleuchtend noch gar nicht, daß auch das Edict vom 28. October 1810 sich nur auf diese ältern Provinzen beschränken müsse, und keine Anwendung auf die nach 1810 zugewachsenen Landestheile gestatte; zumal eines Theils das Edict, wie schon gedacht, den Entschädigungspunkt bereits vollständig und ohne Vorbehalt reguirt, indeß die spätere Verordnung blos diesfällige, ganz für sich bestehende Modificationen hinzugefügt hat, dergestalt, daß, selbst wenn diese Modificationen völlig hinweggedacht werden, doch immer für den Entschädigungspunkt im Edict ausreichende Principien übrig bleiben; andern Theils es aber auch nicht befremden kann, wenn der Gesetzgeber die später hinzugefügten Entschädigungs-Modificationen nur auf die ältern Landestheile beschränkte, Hinsichts der neuen Landestheile hingegen es bei den ursprünglichen edictmäßigen Bestimmungen belassen. Denn die Verhältnisse der ältern und neuern Landestheile begründen schon an sich einen Unterschied, und um so mehr in concreto, wo die spätern Modificationen, wie insbesondere §. 2. ad Lit. b. der Verordnung vom 15. September 1818 nicht leicht verkennen läßt, sich denjenigen Landestheilen, welche erst 1814 oder noch später dem Preuß. Staate einverleibt wurden, und auch erst später die Preuß. Gesetzverfassung erhielten, nicht eben so anpassen lassen, wie den ältern Landestheilen; indem nämlich die neuern Entschädigungs-Modificationen, abweichend von den

Bestimmungen des Edicts vom 25. October 1810, welches so specielle Beschränkungen nicht kennt, nach namhaften, einzelnen Jahrgängen normirt sind, die zum Theil in eine Zeit fallen, wo die neuern Landestheile dem Preußischen Staate noch gar nicht angehörten. Ja, beachtet man endlich und zuletzt, daß, hätte der Gesetzgeber das Edict vom 28. October 1810 nicht auch als für die neuern Landestheile wirksam angesehen, es der vorerwähnten, beschränkenden Bestimmung des §. 12. der Verordnung vom 15. September 1818 gar nicht erst bedurfte, indem, wo jenes Edict selbst nicht galt, sich schon von selbst verstand, daß die damit in Connexion stehende Nachtrags-Verordnung eben so wenig einige Gültigkeit behaupten konnte; beachtet man nicht minder, daß jener §. 12. ausdrücklich nur und nicht mehr besagt, als diese gegenwärtige Verordnung solle hinsichts der neuern Landestheile von keiner Anwendung sein; obwohl, sollte auch das ganze Edict selbst ausgeschlossen bleiben, hier der ganz passende Ort war, dies unumwunden zu exprimiren, zumal auch die Wichtigkeit des Gegenstandes dies gebieterisch verlangte: so kann die Verordnung vom 15. September 1818, entfernt, die Unanwendbarkeit des Edicts vom 28. October 1810 auf die neuern Landestheile auszuschließen, vielmehr im Gegentheil diese Anwendbarkeit nur rechtfertigen.

Dies sind die Erwägungen, weshalb überall nur so, wie geschehen, reformatorie zu sprechen war.

(L. S.) v. Grolman.

(v. K. J. Bd. 39. S. 123.)

II. 1. §. 18. 147. Vorsichtsmaasregeln bei Schließung jüdischer Ehen, in Beziehung auf Ehehinderniße und die Auseinandersetzung mit den Kindern früherer Ehen.

Sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden in den Provinzen, woselbst das Allg. Landrecht eingeführt ist, wird die von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei,

In Betreff der bei Schließung jüdischer Ehen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln,

an die Königl. Regierungen erlassene Verfügung vom 25. d. M. (Anlage A.) nachstehend zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 30. Juli 1831.

A.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdischer Ehen diejenigen Vorschriften vernachlässigt worden sind, welche das Allgem. Landrecht sowohl wegen der Ehehinderniße, als wegen der Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe bei Abschließung einer zweiten ertheilt hat.

Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottesdienstlichen Beamten verrichtet werden, sondern auch andere jüdische Hausväter dazu gebraucht werden können, welchen man die Beobachtung der Gesetze von Amts wegen um so weniger aufgeben kann, als nicht einmal eine gehörige Kenntniß derselben bei ihnen im Allgemeinen vorauszusetzen ist; so ist es für angemessen erachtet worden, sich deßhalb an denjenigen jüdischen Beamten oder Bevollmächtigten der israelitischen Religionsgesellschaften zu halten, bei welchem das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß.

Diese hat die Königl. Regierung (die Regierung zu Düsseldorf in denjenigen Theilen ihres Bezirks, in welchen das Allg. Landrecht gilt,) anzuweisen:

bei persönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 147. und Tit. 2. §. 187. Anh. §. 89. den christlichen Pfarrern auflegt, zu erfüllen, auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist, zu veranlassen oder zu gestatten, bei eintretenden Zweifeln aber sich an die competente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disciplinar-Aufsicht sie in Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt werden.

Hiernach werden von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii auch die Gerichtsbehörden angewiesen werden.

Berlin, den 25. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 91.)

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

II. 1. §. 32. Einwilligung der drei nächsten Verwandten in standesungleiche Ehen der Adlichen.

Es ist in Beziehung auf die von Personen adlichen Standes zu schließenden ungleichen Ehen und die diesfalls zu ertheilenden Dispensationen die Frage entstanden:

1) ob die drei nächsten Verwandten desselben Namens und Standes, welche nach §. 32. Tit. 1. Th. II. Allg. Landrechts in eine ungleiche Ehe eines Adlichen einwilligen sollen, blos auf das männliche Geschlecht zu beschränken sind?
2) ob eine verheirathete Schwester, da sie durch die Ehe, in welcher sie steht, den Namen ihrer ursprünglichen Familie aufgegeben hat, als eine Verwandte desselben Namens ferner angesehen werden kann?
3) ob eine Schwägerin, wenn sie auch den Familiennamen und Stand ihres Ehemannes theilt, als nahe Verwandtin anzusehen, und ihre Einwilligung deshalb zu berücksichtigen ist?

Das Justiz-Ministerium hat sich dahin entschieden:

ad 1) daß die Bestimmung des §. 32. l. c., wonach die drei nächsten Verwandten desselben Namens und Standes in die Schließung einer ungleichen Ehe eines Adlichen einwilligen sollen, nicht blos auf das männliche Geschlecht zu beschränken ist. Denn das Gesetz drückt sich ganz allgemein aus, ohne dabei eine solche Beschränkung hinzuzufügen. Auch lassen die eingesehenen Materialien zum Landrecht über die Absicht des Gesetzgebers keinen Zweifel übrig, daß auch weibliche Verwandte gleichen Namens bei der gedachten Consensertheilung concurriren dürfen. Dagegen kann

ad 2) eine verheirathete Schwester nicht mehr

„als eine Verwandte desselben Namens"

angesehen werden, da sie durch ihre Verheirathung ihren ursprünglichen Familiennamen verändert hat. Die dagegen angeführten Bedenken:

„daß die Frau durch ihre Verheirathung zwar den Namen des Mannes überkomme, dadurch aber noch nicht ihres angebornen Geschlechtsnamens verlustig werde, und daß das Interesse einer verheiratheten Schwester nicht geringer sei, als das einer unverheiratheten, welche noch täglich heirathen könne",

entkräften die oben aufgestellte Ansicht keineswegs. Denn der Gesetzgeber hat unverkennbar auf das actuelle Interesse, welches Verwandte gleichen Namens bei Eingehung ungleicher Ehen haben,

ein besonderes Gewicht gelegt.

ad 3) endlich ist eine Schwägerin nicht als eine nahe Verwandte anzusehen, da das Gesetz im §. 622. l. c. unter „nahen Verwandten" nur „Blutsverwandte" versteht, mithin verschwägerte Personen nach Maaßgabe des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 1. §. 42—35. dahin nicht gerechnet werden können.

Des Königs Majestät haben sich auf den diesfallsigen Bericht des Justiz-Ministeriums mit der vorstehend entwickelten Ansicht mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Februar d. J. einverstanden zu erklären geruht.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, sich vorkommenden Falls darnach zu achten.

Berlin, den 20. Februar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 129.)

II. 1. §. 257. Die Gläubiger des Ehemannes haben auf den Nießbrauch des Eingebrachten, so weit derselbe zur standesmäßigen Unterhaltung der Ehefrau und der Kinder nothwendig ist, keinen Anspruch.

Dem Königl. Ober-Landesgericht gereicht auf den Bericht vom 15. Mai d. J. über die Beschwerde des Referendarius und

Gutsbesitzers v. W. in der Proceßsache des Fräuleins v. S. zum Bescheide, daß der Justizminister der Ausführung des Königl. Ober-Landesgerichts nicht beitreten kann.

Das Ober-Landesgericht vollstreckt das im Executivproceß ergangene Erkenntniß erster Instanz, wonach die Beitreibung einer gegen den Hauptmann v. W. judicatmäßig erstrittenen Forderung aus den Zinsen eines Capitals von 33,000 Rthlrn. erfolgen soll, welches ein Eigenthum seiner Frau ist, und woran ihm der Nießbrauch zusteht — ungeachtet das Geheime Ober-Tribunal in revisorio nicht etwa ein bloßes Zwischen-Urtel abgefaßt, sondern rechtskräftig erkannt hat,

daß in der Hauptsache noch nicht, wie in sententiis a quibus de public. etc. geschehen, zu erkennen, vielmehr von dem Beklagten und der Intervenientin eine genaue Specification desjenigen zu erfordern, was zu der Letztern und ihrer Tochter standesmäßigem Unterhalt ꝛc. nothwendig gewesen, hierüber mit den Klägern zu verhandeln ꝛc.;

demnächst über die Frage:

a) wie viel von den Zinsen dem Nießbrauche des Ehemannes zu entziehen ꝛc., und

b) wie viel dagegen als dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfen gebliebe zu betrachten, und zu welcher Zinszahlung an die Kläger Verklagter demgemäß annoch zu verurtheilen,

anderweit ꝛc. in erster Instanz zu erkennen.

Es ist dadurch das bisherige Erkenntniß erster Instanz aufgehoben; denn es soll die Summe, welche dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfen geblieben und zu welcher Zahlung an die Kläger Verklagter demgemäß annoch zu verurtheilen, durch ein anderweitiges Erkenntniß erster Instanz festgestellt werden. Eine Entsagung auf das Rechtsmittel, wie das Ober-Landesgericht als möglich annimmt, ist gar nicht denkbar, denn es ist von einem Rechtsmittel nicht mehr die Rede, es liegt schon der Erfolg des Rechtsmittels vor, es ist bereits in revisorio über die Hauptsache erkannt, woran das Ober-Landesgericht bei seiner fernern Entscheidung nothwendig gebunden ist.

Die Wiederherstellung des ersten und zweiten Erkenntnisses könnte daher nicht anders als durch einen Vertrag erfolgen; dann würde aber der Vertrag die Quelle sein, woraus die Rechte der Parteien entspringen, nicht das aufgehobene Erkenntniß.

So wie die Sache liegt, ist das Erkenntniß erster Instanz eben so zu behandeln, als ob der Kläger angebrachtermaßen abgewiesen worden wäre. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher jede Execution aus dem aufgehobenen Erkenntniß erster Instanz zu sistiren, bis anderweit in erster Instanz erkannt sein wird.

Die bereits beigetriebene, im Depositorio befindliche Summe muß dagegen im Depositorio liegen bleiben, bis zum anderweiten Erkenntniß erster Instanz, oder bis auf eine Klage der Frau Hauptmann v. W. die Herausgabe rechtskräftig festgestellt werden sollte.

Nach diesen Grundsätzen hat sich das Königl. Ober-Landesgericht auch in den andern Processen zu achten, welche unter denselben Parteien über die fernern Zinsenraten bei dem Königl. Ober-Landesgerichte schweben sollen.

Dem Manne gebührt nach der Rechtstheorie der Nießbrauch an dem eingebrachten Vermögen der Frau; ihm liegt dagegen die Pflicht ob, für den standesmäßigen Unterhalt der Frau zu sorgen, und diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, zu denen die Frau subsidiarisch verpflichtet wäre, wenn der Mann denselben nicht genügen sollte oder könnte, z. B. die Kinder zu erziehen und für deren Unterhalt zu sorgen.

Sein Recht auf den Nießbrauch wird daher durch seine Pflichten bedingt, und es ist sonach kein Gläubiger des Mannes berechtigt, die Frau durch die Beschlagnahme des maritalischen Nießbrauchs in eine schlimmere Lage zu bringen, als sie sich gesetzlich und resp. vertragsmäßig befinden würde, wenn der Nießbrauch dem Manne verblieb. Nur auf den Mehrbetrag kann ein Gläubiger die Execution richten, und daher niemals den ganzen Nießbrauch, sondern nur den Theil desselben als Gegenstand seiner Befriedigung in Vorschlag bringen, der nach einer von ihm vorzulegenden Berechnung nicht erforderlich ist, um die Ansprüche zu erfüllen, die der Ehefrau zustehen, welche Berechnung alsdann der Gegenstand einer weitern Erörterung bleibt, wenn die Ehefrau dieselbe anfechten sollte.

Nach diesen Principien ist das Rechtsverhältniß der Gläubiger des Mannes in Beziehung auf den Nießbrauch desselben am Vermögen seiner Ehefrau allemal zu beurtheilen.

Berlin, den 7. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 131.)

II. 1. §. 346. Ausdehnung der ehelichen Gütergemeinschaft in Danzig auf die Eximirten.

A.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die in Danzig bestehende Gütergemeinschaft der Eheleute bürgerlichen Standes sich auch auf diejenigen erstrecke, die einen eximirten Gerichtsstand haben, und daß es dieserhalb keiner legislativen Declaration bedürfe. Denn wiewohl in den übrigen Theilen der Provinz Westpreußen nach §. 13. der Regierungs-Instruction vom 21. Septbr. 1773 die eheliche Gütergemeinschaft, als zum System des Preußischen Landrechts

von 1721 gehörend, besteht, und das Patent vom 2. Juni 1793 §. IX. die Westpreußischen Provinzial-Gesetze, mit ausdrücklicher Ausnahme des preußischen Landrechts, für die Stadt Danzig verbindlich erklärt; so hat doch für Danzig, während seiner Verbindung mit der Provinz bis zur diesseitigen Besitznahme der letztern im Jahre 1772, nicht eine blos statutarische, sondern gleichzeitig eine provinzialrechtliche Gütergemeinschaft unter Eheleuten bürgerlichen Standes Statt gefunden. Wenn daher auch das Preußische Landrecht von 1721 für Danzig keine verbindliche Kraft hat, so hat es doch kein Bedenken, daß die eheliche Gütergemeinschaft nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht blos statutarisch, sondern auch provinzialrechtlich in Danzig wiederum bestehe, und daß deshalb die Vorschrift im §. 346. Tit. 1. Th. II. L. R., nach welcher die bloße statutarische Gütergemeinschaft sich nicht auf Eximirte erstreckt, auf Danzig nicht anzuwenden sei. Ich genehmige daher Ihren Antrag, und überlasse Ihnen, diesem gemäß das Ober-Landesgericht zu Marienwerder zu benachrichtigen.

Berlin, den 29. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Mai c.,

nach deren Inhalt sich die in Danzig unter Eheleuten bürgerlichen Standes bestehende Gütergemeinschaft auch auf solche Eheleute erstrecken soll, welche einen eximirten Gerichtsstand haben,

bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 5. Februar zur Nachricht und Achtung, sowie zur weitern Bekanntmachung durch die Amtsblätter, zugefertigt.

Den in dem Berichte vom 27. November pr. gemachten Antrag:

den Eximirten bürgerlichen Standes, welche sich nach der Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in Danzig und das dortige Gebiet, daselbst verheirathet oder ihren ersten Wohnsitz genommen haben, zu gestatten, noch innerhalb drei Monaten von der Publication der zu erlassenden Verordnung ab, die Gemeinschaft der Güter mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuschließen,

hat der Justizminister nicht bevorworten können, da solche der Disposition des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 413. entgegen läuft, die Analogie, worauf das Königl. Ober-Landesgericht Bezug nimmt, nur von den während ihrer Minderjährigkeit verheiratheten Personen hergeleitet ist, für welche letztere das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 444 u. f. und Tit. 18.

§. 791. ausschließlich jene begünstigende Maaßregel getroffen hat, und es unstatthaft ist, in dem unter volljährigen Eheleuten einmal bestehenden Rechtsverhältnisse etwas zu ändern.

Berlin, den 3. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 569.)

II. 1. §. 732. Inwiefern rechtskräftige Ehescheidungs-Erkenntnisse durch Entsagung unkräftig werden, oder es einer anderweitigen Trauung bedarf?

Auf Ihre in der Tuchbereiter N'schen Ehescheidungssache eingereichte Vorstellung vom 11. d. M. wird Ihnen hiermit zur Resolution ertheilt, daß im Allgemeinen zwar ein rechtskräftiges Erkenntniß nicht blos durch ein späteres Erkenntniß, wie Sie der Ansicht sind, sondern auch durch eine Entsagung von Seiten dessen, der durch das Erkenntniß Rechte erlangt hat (A. L. R. I. 16. §. 378 u. f.), aufgehoben werden kann.

Rechtskräftige Ehescheidungs-Erkenntnisse aber können durch eine solche Entsagung nicht in dem Sinne unkräftig gemacht werden, daß nun die vorige Ehe ohne Weiteres wieder fortgesetzt wird. Denn zur Schließung einer gültigen Ehe gehört nothwendig eine nach vorhergegangenem Aufgebote erfolgte priesterliche Trauung; ist eine Ehe daher einmal rechtskräftig aufgelöst, so kann dieselbe nun auch nicht anders wieder eingegangen werden, als durch die Trauung, da der Wille der Contrahenten und dessen unzweifelhafte Erklärung allein zur Eingehung einer Ehe nicht hinreicht, wie dies bei anderen Verträgen der Fall ist. Insofern daher die Ehe zwischen den N'schen Eheleuten bereits rechtskräftig getrennt gewesen, haben Sie, Namens der Ehefrau N., mit allem Rechte die Genehmigung des Uebereinkommens vom 22. November v. J., wonach die Eheleute dem zwischen ihnen obschwebenden Ehescheidungs-Processe zu dem Ende entsagt haben, um die Ehe ohne Weiteres fortzusetzen, verweigert. Sollte aber das in jenem Ehescheidungs-Processe ergangene Erkenntniß noch nicht rechtskräftig sein, so steht der Erklärung der Eheleute, dem Processe entsagen und die bisherige Ehe fortsetzen zu wollen, nichts im Wege, weil in diesem Falle die Ehe noch nicht wirklich getrennt worden ist, also auch von Schließung einer neuen nicht die Rede sein kann.

Wenn übrigens in dem gedachten Uebereinkommen die N'schen Eheleute sub No. 2. noch festgesetzt haben:

„daß, wenn die Ehefrau von neuem auf Scheidung klagen wolle, ihr dies zwar nur in Folge neuer, im jetzigen Processe nicht vorgekommener, gesetzlich hinreichender und zu erweisender Thatsachen freistehen, sie alsdann jedoch befugt sein solle, auch auf die im jetzigen Ehescheidungs-Processe ausgemittelten oder angebrachten Thatsachen sich zu berufen, wenn auch bereits Jahresfrist darnach verlaufen, und die Thatsachen also als Ehescheidungsgründe verjährt wären",

so ist eine solche Stipulation unzulässig. Denn die Entsagung auf den Ehescheidungs-Proceß involvirt eine Verzeihung der Beleidigungen, wegen deren der Ehescheidungs-Proceß angestellt worden; nach dem Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 720. aber können Beleidigungen, welche einmal verziehen worden sind, in der Folge nicht weiter als Ehescheidungs-Ursachen gerügt werden.

Berlin, den 23. Jan. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 132.)

An den Herrn Justiz-Commiss. Hanschteck zu Stettin.

II. 1. §. 769. Dauer der Ehescheidungs-Alimentation der Frau und des Nießbrauchsrechts des Ehemannes.

Mit den zu 3. des Berichts des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 7. v. M. in der Kanzelist H'schen Ehescheidungssache ausgesprochenen Grundsätzen kann sich der Justizminister nicht einverstanden erklären.

Ist eine Ehe rechtskräftig getrennt, so hören alle aus dem ehelichen Verhältniß entspringenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der gewesenen Eheleute gegen einander auf. Es fällt daher auch die fernere Zahlung der interimistisch für die Dauer des Processes bewilligten Alimentengelder weg, wenn auch wegen anderer Punkte der Proceß in den höhern Instanzen fortgesetzt wird, — ein Grundsatz, den das Rescript vom 30. October 1817 bereits ausgesprochen hat. Das vom Königl. Ober-Appellationsgerichte angeführte Rescript vom 13. September 1819 ändert in diesen Bestimmungen nichts, indem es den singulairen Fall einer Vertrags-Verbindlichkeit betraf, wonach eine Ehefrau sich verpflichtet hatte, ihrem Ehemanne Alimente bis zur Beendigung des Processes zu zahlen, wobei es sich also lediglich um die Interpretation jenes Vertrages handelte.

Dagegen versteht es sich aber auch andererseits von selbst, daß dem Ehemanne keine Nießbrauchsrechte eingeräumt werden können, wenn der gesetzliche Grund wegfällt, worauf der Nießbrauch beruht.

Es ist mithin im vorliegenden Falle das Verlangen des ꝛc. H., daß seine geschiedene Ehefrau ihm ein ihr gehöriges Document herausgebe, damit er die Zinsen von demselben jetzt einziehen könne, zurück, die Ansprüche desselben aus dem maritalischen Nießbrauch aber zum Auseinandersetzungs- oder Sequestrations-Proceß zu verweisen.

Hiernach hat das Königliche Ober-Appellationsgericht das Landgericht zu Bromberg mit Verhaltungsbefehlen zu versehen.

Berlin, den 2. Sept. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 134.)

II. 2. §. 3. 4. Beweis gegen die gesetzliche Vermuthung für die Vaterschaft.

Auf Veranlassung der abschriftlich beikommenden Vorstellung des Fuhrherrn N. N. vom 30. October v. J., worin er sich über die per decretum erfolgte Zurückweisung der, wider das von seiner Ehefrau am 8. August 1831 geborne Kind, angestellten Illegitimitätserklärungsklage beschwert — sind die hierbei zurück erfolgenden Acten des Königl. Stadtgerichts brevi manu eingefordert worden. Wenn das Collegium die Einleitung der Klage um deshalb zurückgewiesen hat, weil Abwesenheit und Zeugungsunvermögen nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 3. 4. die alleinigen Gründe seien, auf welche der Kläger zur Widerlegung der §. 1. daselbst aufgestellten Präsumtion sich hätte berufen können, und weil er solche weder behauptet noch bescheinigt habe; so stehet dem entgegen, daß das Gesetz keinesweges die Führung des dem Namen nach §. 2. obliegenden Beweises, der Frau in dem dort gedachten Zeitraum nicht ehelich beigewohnt zu haben, mit ausdrücklichen Worten auf die §§. 3. 4. angeführten Gründe der Impotenz und der Abwesenheit eingeschränkt hat; daß ferner die Materialien der Gesetzgebung ergeben, wie es nicht die Absicht gewesen, durch Enumerirung dieser alle übrigen Fälle der Möglichkeit des Gegenbeweises auszuschließen, und wie man selbst, um eine solche Auslegung des Gesetzes zu verhindern, die ursprünglich in dem Entwurf des Gesetzbuches enthaltene Fassung in die jetzige umgeändert hat, und daß endlich auch das Geheime Ober-Tribunal sententiando die hier in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen bisher nicht in jener von dem Königl. Stadtgericht angenommenen Einschränkung angewendet hat. Es kommt also nur darauf an, ob und wie der Kläger den im §. 2. nachgelassenen überzeugenden Gegenbeweis werde führen können. Wodurch aber eine solche Ueberzeugung für den Richter zu erlangen, darüber enthält das Landrecht am angeführten Orte keine speciellen Bestimmungen, und hat auch solche nicht enthalten sollen, indem es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, dieserhalb dem richterlichen Ermessen Schranken zu setzen, vielmehr kommt es auf den einzelnen Fall, auf die gerade obwaltenden und ausgemittelten Umstände und individuellen Verhältnisse des Falles an, nur daß der Richter nach §. 5. darauf nicht bauen darf, daß die Mutter um die Zeit, da das Kind erzeugt worden, Ehebruch getrieben, und daß auf der andern Seite auch nach §. 6. das Zeugniß der Mutter weder für noch wider die Rechtmäßigkeit eines in stehender Ehe erzeugten und gebornen Kindes etwas erweiset.

Demnach ist die Instruction der Klage zu verfügen.

Berlin, den 10. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 138.)

II. 2. §. 86 folg. Berichtserstattung bei Anträgen der Väter auf Einsperrung ungerathener Kinder.

Der Justizminister findet sich veranlaßt, die Königl. Pupillen-Collegia auf die genaue Befolgung des, in Mathis juristischer Monatsschrift, Band 10. Seite 18. abgedruckten Rescripts vom 11. März 1806,

wonach in allen Fällen, wenn der Vater eines ungerathenen, in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kindes, einen gehörig motivirten Antrag auf Einsperrung desselben in eine öffentliche Straf- oder Besserungs-Anstalt macht, nach vorläufiger Untersuchung der Wahrheit seiner diesfälligen Angaben, an den Justizminister zur weitern Verfügung, eventualiter zur Einholung der Königl. Allerhöchsten Genehmigung dieses Antrages, berichtet werden muß,

hierdurch aufmerksam zu machen.

Berlin, den 21. Januar 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 126.)

II. 2. §. 187. Ob der wieder verheirathete Vater bei einem spätern Verkaufe seiner Grundstücke von der für das Vermögen der Kinder erster Ehe bestellten Sicherheit wieder entbunden werden kann?

Es sind mehrmals Zweifel darüber entstanden:

ob der Vater, der bei Eingehung der zweiten Ehe das mütterliche Vermögen der Kinder erster Ehe auf seine Grundstücke gesetzlich hat eintragen lassen, von der hierdurch geleisteten Sicherheit auf seinen Antrag wieder entbunden werden dürfe, wenn er späterhin die Grundstücke verkauft,

und es ist daher die Frage einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, welche das Resultat gegeben hat,

daß die Vorschrift im §. 187. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. jene Frage nicht entscheide, vielmehr eine Lücke lasse, welche nur im Wege der Gesetzgebung ausgefüllt werden könne; daß der Ministerialverfügung vom 16. August 1806 (Mathis a. O. Bd. 9. S. 527.), welche den Mangel einer solchen Bestimmung in der Art ergänzt, daß der Vater von der geleisteten Sicherheit wieder entbunden werden dürfe, — keine gesetzliche Kraft beigelegt werden könne, und daß folglich die Vormundschaftsgerichte nicht befugt sind, den Vater von der einmal bestellten Sicherheit zu entbinden, ihm das Cautions-Instrument zurückzugeben, und in die Löschung zu willigen.

Diese Grundsätze sind von des Königs Majestät bei Gelegenheit einer Beschwerde durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. März c. genehmigt worden. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Berlin, den 27. April 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 339.)

II. 2. §. 187. Aufbewahrung der Cautions-Documente der wieder verheiratheten Väter über das Vermögen ihrer Kinder.

Reſcr. v. 25. April 1833. S. unten zur Gebührentaxe Einleitung §. 2. Nr. 14.

II. 2. §. 601 folg. Legitimations-Anträge für Adulterini ſollen zurückgewieſen werden.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben das mittelſt Berichts vom 22. v. M. eingereichte Geſuch des Ackermanns N. N. zu N. vom 24. Juni d. J. um Legitimation eines von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes nebſt Anlagen zurück, um den Bittſteiler dahin zu beſcheiden, daß die Legitimation nicht Statt finden könne, da der zu Legitimirende im Ehebruche erzeugt ſei. Uebrigens werden Sie davon in Kenntniß geſetzt, daß künftig Legitimationsgeſuche für Adulterini zurückzuweiſen ſind, und in dieſer Beziehung die Inſtruction vom 1. Februar 1828 eine Aenderung erleidet.

Berlin, den 21. October 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 470.)

II. 2. §. 623. Druckfehler:

Statt „das" iſt zu leſen: „kein." Reſcr. v. 17. Juni 1831 zu Th. I. Tit. II. §. 84.

II. 4. §. 42 — 44. und 68. Zuziehung blos der eingetragenen Familienglieder und Anwarter zu einem Familienſchluſſe über die Aufhebung eines Fideicommiſſes.

A.

Der in dem anderweitigen Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 25. v. Monats entwickelten Anſicht,

die Erforderniſſe zur Aufhebung der Fideicommiß-Eigenſchaft einiger von Hanſteinſchen Grundſtücke betreffend,

kann der Juſtizminiſter nicht beipflichten.

Da der §. 68. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landrechts ganz allgemein beſtimmt, daß nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienglieder bei Verhandlungen über das Fideicommiß zuzuziehen ſeien, die Aufhebung eines Fideicommiſſes aber eine Verhandlung über das Fideicommiß darſtellt; ſo ſind auch zu einem Familienſchluſſe, wodurch Kraft des Edicts vom 9. October 1807 das Fideicommiß aufgehoben werden ſoll, nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienglieder, ſo wie in Gemäßheit der §§. 42. 44. l. c. die Vormünder der minderjährigen Familienglieder und der Nachgebornen zuzuziehen. Daraus, daß zur Zeit der Abfaſſung des Allg. Landrechts die Aufhebung eines Fideicommiſſes nicht erlaubt geweſen, folgt nicht, daß

der §. 68. l. c. nicht auf den Fall der Aufhebung eines Fideicommisses zu beziehen sei; denn einmal disponirt dieser §. ganz allgemein; wenn also seine allgemeine Disposition bei Erlaß des, die Aufhebung eines Fideicommisses gestattenden Edicts vom 9. October 1807 hätte eingeschränkt werden sollen, so hätte solches in diesem Edicte ausdrücklich bestimmt werden müssen; sodann aber kann auch nicht behauptet werden, daß das Allg. Landrecht eine Aufhebung des Fideicommisses gar nicht kenne, vielmehr geben die §§. 110—114. Fälle an, in denen die Aufhebung eines Fideicommisses erfolgt, und lassen die anderweitige Regulirung des Fideicommißvermögens von einem Familienschlusse abhängen, ohne den §. 68. zu beschränken, so, daß auch bei solchen, durch das Allg. Landrecht selbst sanctionirten Aufhebungen eines Fideicommisses nur die aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden Familienglieder zuzuziehen sind.

Berlin, den 14. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 371.)

B.

a. Anderweiter Bericht des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt, betreffend die Erfordernisse zur Aufhebung der Fideicommiß-Eigenschaft einiger v. H'schen Grundstücke, ad Rescr. v. 14. Juni 1832. B. 3795.

Ew. Excellenz haben in dem neben angeführten hochgeehrten Rescripte Sich wiederholt dahin ausgesprochen,

daß zu dem, Behufs Aufhebung eines Fideicommisses nach dem Edicte vom 9. October 1807 erforderlichen Familienschlusse in Gemäßheit §. 68. Tit. 4. Theil II. Allg. Landrechts und §§. 42—44. nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienglieder, so wie die Vormünder der Minderjährigen und Nachgebornen zuzuziehen seien,

Dasselbe würde von der Aufhebung aller keinem Obereigenthümer unterworfenen Lehnsverbindungen gelten müssen, und da bei den unter unserer Gerichtsbarkeit stehenden Lehns- und Fideicommißgütern sehr häufig gar keine Anwarter im Hypothekenbuche eingetragen sind, so würde daraus folgen, daß bei allen diesen Gütern die Lehns- oder Fideicommiß-Eigenschaft durch den bloßen Beschluß des zeitigen Besitzers und seiner Descendenten, resp. der denselben zu bestellenden Vormünder, aufgehoben werden könnte.

Es leuchtet ein, daß hierdurch die Aufhebung der Lehne und Fideicommisse gegen die bisher von uns in solchen Fällen erforderte Zuziehung aller Familienglieder bedeutend erleichtert wird; daß aber auch ein etwaniges Versehen bei der hiernach unterbleibenden Zuziehung mancher Familienglieder mit großer Verantwortlichkeit verbunden ist, und diese Rücksichten werden,

da Ew. Excellenz in dem vorliegenden speciellen Falle, so wenig als im Allgemeinen, uns mit einer bestimmten Anweisung, von unserm bisherigen Verfahren abzustehen, versehen haben, bei Hochdenenselben uns gewiß entschuldigen, wenn wir uns erlauben, hierdurch unsere Bedenken gegen die von Ew. Excellenz ausgesprochene Ansicht nochmals ehrerbietigst vorzutragen und um bestimmte Vorschrift zu unserer Direction in diesen und ähnlichen Fällen ganz gehorsamst zu bitten.

Zuvörderst sehen wir nicht ein, warum, wenn die Vorschrift §. 68. Tit. 4. Theil II. Allgemeinen Landrechts ganz allgemein auf alle Verhandlungen über das Fideicommiß, mithin auch auf die Aufhebung desselben, sich beziehen sollte, es bei letzterer noch einer Zuziehung der nicht aus dem Hypothekenbuche bekannten minderjährigen Familienglieder und Nachgebornen, resp. deren Vormünder, bedürfen kann, da die angeführte Vorschrift weder diese, noch überhaupt die Errichtung eines Familienschlusses verlangt. Auch sind wir von der Unrichtigkeit unserer Ansicht, daß das Allgemeine Landrecht die Aufhebung eines Fideicommisses nicht bedacht habe und der §. 68. cit. daher auf diesen Fall nicht zu beziehen sei, durch die Verweisung auf die §§. 110—114. l. c. nicht überzeugt worden, weil eines Theils in diesen Gesetzstellen nicht sowohl von der Aufhebung des Fideicommisses selbst, welche der §. 39. l. c. geradezu untersagt, als vielmehr von der anderweiten Anlegung des dazu vom Stifter bestimmten Vermögens die Rede ist, andern Theils hiezu auch ein Familienschluß erfordert wird. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet nämlich zwischen Verhandlungen in Betreff des Fideicommisses, wozu es eines Familienschlusses bedarf (§§. 76. 78. 113. 133. l. c.) und solchen, bei welchen nur die nächsten Anwarter zuzuziehen sind (§§. 80. 87 u. f. 118. 128 und 129. l. c.), und will ohne Zweifel, daß in den ersteren Fällen, da es sich über die Form des Familienschlusses daselbst nicht weiter ausspricht, alles das beobachtet werde, was in den §§. 7. 42 bis 46. l. c. wegen der Abfassung eines Familienschlusses vorgeschrieben worden ist, daß mithin die ganze Familie, alle Mitglieder derselben dabei zugezogen werden, wogegen der §. 68. in Verbindung mit den §§. 66. 67. l. c. nur eine Anweisung für den Richter der Sache für die Fälle seiner Concurrenz (§§. 102. 133. l. c.) zu sein scheint, auf wen er bei Beurtheilung der Frage, wer als die nächsten Anwarter anzusehen sind, Rücksicht zu nehmen habe.

Diese Betrachtung führt nach unserm unvorgreiflichen Dafürhalten zu dem Resultate, daß in allen Fällen, in welchen die Gesetze zu einer Verhandlung über das Fideicommiß einen Familienschluß erfordern, dabei alle Mitglieder der Familie, ohne Rücksicht, ob sie ihre eventuellen Anrechte in das Hypothekenbuch haben eintragen lassen oder nicht, zugezogen werden müssen.

Ueber allen Zweifel erhebt dies unseres Erachtens in Rücksicht der Aufhebung von Lehns- und Fideicommiß-Verbindungen die Vorschrift §. IX. des Edicts vom 9. October 1807, durch die Bezugnahme auf den Zusatz §. 56. im Ostpreußischen Provinzialrechte, welcher ausdrücklich bestimmt, daß der Familienschluß nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 4. §. 42—46. abgefaßt werden, mithin die Zuziehung aller Mitglieder der Familie (§. 44.) dabei erfolgen muß:

Ew. Excellenz bitten wir ganz gehorsamst:

diese Ansicht einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, und im Fall sie Ihren Beifall nicht erhalten sollte, uns zur Sicherstellung gegen künftige Verantwortung hochgeneigtest einen bestimmten Befehl darüber zu ertheilen, welche Familienglieder wir bei Familienschlüssen über Aufhebung von Lehns- und Fideicommiß-Verbindungen in den vorliegenden und ähnlichen Fällen zuzuziehen haben.

Halberstadt, den 30. Juni 1832.

Das Ober-Landesgericht.

Stelzer. Vetter. Lentze. Pechmann. Herzog. Friedländer.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Justizminister, Herrn Mühler Excellenz.

b.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 30. Juni c.

betreffend die Erfordernisse zur Aufhebung der Fideicommiß-Eigenschaft einiger v. H'schen Grundstücke,

hierdurch Folgendes eröffnet.

Der Justizminister muß, nach einer wiederholten sorgfältigen Prüfung, dennoch bei der Ansicht beharren:

daß der Richter zu einem Familienschlusse Behufs der Aufhebung eines Familien-Fideicommisses, welches aus Grundstücken besteht, nur diejenigen Anwarter zuzuziehen verpflichtet ist, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder derselben; falls sie minderjährig sind, deren Curatoren, und endlich die Curatoren der innerhalb des 302ten Tages nach der Vollziehung des Familienschlusses noch zur Welt kommenden Familienmitglieder; daß er aber auf andere nicht eingetragene Anwarter keine Rücksicht zu nehmen hat.

Die Gründe für diese Ansicht sind folgende:

I. Die §§ 40—46. des 4ten Titels des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts befinden sich im zweiten Abschnitte desselben,

welcher von Familienstiftungen handelt. Im Eingange dieses Abschnitts ist zwar §. 23 und 24. auch von Familienfideicommissen die Rede, allein nur zur Begriffsbestimmung derselben im Gegensatz von Familienstiftungen. Alle folgende Gesetzstellen bis §. 46. beschränken sich auf Familienstiftungen.

Unter Familienstiftungen werden Anordnungen verstanden, wodurch gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Capitalien für eine Familie ausgesetzt oder angewiesen sind.

Nicht das Grundstück oder Capital selbst ist der Gegenstand der Stiftung, sondern die Hebung davon. Es kommt daher der Fall gar nicht vor, daß die Anwarter einer Familienstiftung im Hypothekenbuche namentlich eingetragen sein können, und es war mithin nothwendig, im §. 42, wenn von der Zuziehung der Mitglieder zu einem Familienschluß die Rede ist,

die Zuziehung aller Mitglieder ganz unbeschränkt anzuordnen und keinen Unterschied zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Anwartern aufzustellen.

Der dritte Abschnitt des vierten Titels aber handelt von

„beständigen Familienfideicommissen",

zu welchen nach §. 48. nur Capitalien oder die dort bezeichneten Grundstücke gerechnet werden können. Die §§. 63—70. sprechen lediglich von dem Fall,

wenn das Fideicommiß in einem Grundstücke besteht.

Grundstücke sollen nach Vorschrift der Hypothekenordnung im Hypothekenbuche eingetragen sein, und es verordnen deshalb jene Paragraphen, daß der Richter schon bei Gelegenheit der Verlautbarung und Bestätigung des Fideicommisses von Amts wegen

sowohl für die Eintragung der Fideicommiß-Eigenschaft als für die Eintragung der Anwarter zu sorgen habe.

Er soll die bekannten Anwarter von Amts wegen in das Hypothekenbuch eintragen und die unbekannten zur Anmeldung ihrer Gerechtsame Behufs der Eintragung sogar öffentlich auffordern.

Nach dieser Voraussetzung bestimmt nun:

§. 68. Nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienglieder ist der Richter bei Verhandlungen über das Fideicommiß zuzuziehen verbunden, und

§. 69. Diejenigen, welche sich zur Eintragung nicht gemeldet haben, müssen sich Alles, was mit den Eingetragenen gerichtlich verhandelt und von diesen beschlossen worden, ohne alle Widerrede gefallen lassen.

Daß in dem Verhältnisse der Fideicommiß-Interessenten zu einander, durch die unterlassene Eintragung, das Fideicommiß-Anrecht an sich noch nicht verloren gehe, versteht sich von selbst. Das Hypothekenbuch schützt den tituliirten Besitzer eines Grund-

ſtücks überhaupt nicht gegen jeden fremden Eigenthums- oder Miteigenthums-Anſpruch;

(§. 49. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung)

und darum erwähnt der §. 70. ſelbſt des Falles, da ein nicht eingetragenes Mitglied der Familie ſeinen Anſpruch durch eine beſondere Legitimation nachweiſen ſoll. — Wohl aber muß zur ſchärfern Begrenzung jenes Satzes,

daß die unterbliebene Eintragung allein ein wohlerworbenes Recht nicht aufhebt,

hinzugefügt werden, daß ein ſolcher Verluſt ſich mittelbar dadurch ereignen kann, wenn ein Dritter ſich in gutem Glauben mit dem eingetragenen Beſitzer in Verhandlungen eingelaſſen hat.

Allgem. Landrecht Theil I. Tit. 10. §. 7—9.

Die vorhin erwähnten §§. 68. und 69. enthalten keine Vorſchriften für die Fideicommißbeſitzer. Die Letztern müſſen, wenn ſie bona fide verfahren wollen, alle ihnen bekannte Fideicommißanwarter zuziehen, die nicht eingetragenen ſo gut als die eingetragenen, und bleiben den nicht eingetragenen, im Fall der Verheimlichung, jedenfalls verantwortlich. Der §. 68. hat vielmehr zum Zweck, feſtzuſetzen:

„welche Intereſſenten der Richter von Amts wegen zuzuziehen habe".

Er enthält eine kategoriſche Anweiſung für den Richter und bezeichnet die Grenzen der Verbindlichkeit deſſelben.

Man kann hieraus nicht ſchließen, daß der Richter zwar nicht die Pflicht habe, die uneingetragenen Familienmitglieder zuzuziehen, wohl aber hierzu berechtigt ſei; denn die Gerechtſame des Richters werden eben durch ſeine Pflichten beſtimmt, wenigſtens inſoweit, als es auf ſeine Befugniß ankommt, ſich in die Angelegenheiten einer Familie einzumiſchen, ohne daß von Seiten eines Intereſſenten Anträge gemacht werden. Er darf hierbei nur ſo weit gehen, als es ſeine Pflicht erfordert. Er darf insbeſondere keinen Schritt thun, welcher mit dem öffentlichen Glauben des Hypothekenbuchs nicht zu vereinigen wäre und ſich nicht anmaßen, die Rechte von Perſonen wahrnehmen zu wollen, die ihnen ſelbſt vorzuſtehen im Stande ſind.

Der §. 69, welcher aus den allegirten §§. 7 bis 9. Tit. 10. und den §§ 290 und 291. Tit. 18. des 1ſten Theils des Allg. Landrechts zu interpretiren iſt, ſtellt ausdrücklich

die Nachtheile auf, welche die Familienmitglieder treffen, wenn ſie die Eintragung ihrer Anwartſchaften verabſäumen. Es beſtehen dieſelben in der Verbindlichkeit, alle Verhandlungen anzuerkennen, welche ein Dritter mit den eingetragenen Familienmitgliedern vorgenommen hat.

Hat alſo ein Dritter im redlichen Glauben und im Vertrauen auf den Inhalt des Hypothekenbuchs mit den darauf eingetrage-

nen Familienmitgliedern und deren Descendenz einen Vertrag geschlossen, so ist der Richter nicht befugt, die Eintragung der durch einen solchen Vertrag erworbenen Rechte zu versagen. So lange aber ein Dritter keine Rechte erworben hat, so bleiben die nicht eingetragenen Anwarter allerdings befugt, ihre Gerechtsame gegen die Familienbeschlüsse, bei welchen sie nicht zugezogen worden, selbst noch immer geltend zu machen.

§. 70 a. a. O.

Es entsteht

II. die Frage:

ob die §§. 68 und 69. von allen Verhandlungen über das Fideicommiß gelten, auch von den Familienschlüssen, wodurch ein Fideicommiß aufgehoben werden soll;

oder

ob die letztern hiervon ausgenommen sind und der Richter hierbei von Amts wegen auch die ihm bekannt gewordenen nicht eingetragenen Familienmitglieder zuziehen müsse?

Ob nach dem Allgemeinen Landrechte die Aufhebung eines Familienfideicommisses überhaupt Statt finden konnte oder unzulässig war, dürfte wenigstens zweifelhaft sein.

Der §. 39, auf welchen in der Regel zum Beweise der Unzulässigkeit verwiesen wird und auf welchen auch das Königliche Ober-Landesgericht im vorliegenden Berichte sich beruft, ist zu dieser Beweisführung nicht geeignet. Derselbe spricht lediglich

von Familien-Stiftungen,

von welchen allein der 2te Abschnitt des 4:en Titels handelt.

Nach älterm Recht fand die Aufhebung von Familienfideicommissen allerdings Statt. Conf. v. Hymmens Beiträge, Sammlung VII. Seite 47, wo es in dem allegirten Judicate heißt:

„Liberi posteanati aber können durch die von den lebenden Interessenten geschehene und ihnen unstreitig freistehende Aufhebung des Fideicommisses von allem Anspruch ausgeschlossen werden, wie in der Besselschen Sache beim Kammergericht den 18. Juni 1764 rechtskräftig erkannt, auch in der Cleveschen Sache von Neuhoff wider v. Voigt im Mai 1774 angenommen ist."

Indeß bedarf es keiner weitern umständlichen Untersuchung hierüber, da jedenfalls im §. IX. des Edicts vom 9. November 1807 festgesetzt worden ist:

„Jede, keinem Obereigenthum unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideicommißstiftung kann durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ostpreußischen, mit Ausschluß der Ermländischen Lehne bereits im Ostpreußischen Provinzialrecht, Zusatz 56, verordnet ist."

Dieser Zusatz lautet:

„Die Interessenten können durch einen, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 4. §. 42—46. abzufassenden Familienschluß die Lehnseigenschaft von einer Sache auf die andere übertragen, sie einschränken und mit oder ohne Festsetzung eines Lehnsstamms gänzlich aufheben, auch sonst Alles, was sie zur Erhaltung der Familie zuträglich erachten, z. B. die künftige Verschuldung und Belastung der Güter, Versorgung der Wittwen, Ausstattung der Töchter und Schwestern, unter sich festsetzen; doch in allen Fällen ist zur Gültigkeit des Familienschlusses die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch erforderlich."

Es wird hier ausdrücklich auf die Vorschriften der §. 42—46. Beziehung genommen. Wenn dies aber auch nicht geschehen wäre, so würde dennoch auf diese Paragraphen zurückgegangen werden müssen. Denn nach den §§. 72—73. a. a. O. gebührt dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses und der ganzen Familie das Obereigenthum desselben.

Der §. 76. setzt fest:

„In allen Fällen, wenn bei getheiltem Eigenthume die Einwilligung des Ober-Eigenthümers zu einer Verfügung erforderlich ist, muß dieselbe bei Fideicommissen durch einen Familienschluß getroffen werden",

und der §. 77.: „Wegen Aufnehmung eines solchen Familienschlusses gilt bei Fideicommissen alles das, was bei Familienstiftungen vorgeschrieben ist." — §. 41 u. f.

Wenn nun da, wo es auf Aufhebung des Fideicommisses ankommt, stets die Einwilligung des Obereigenthümers erforderlich ist, so müssen schon aus diesem Grunde bei allen Familienschlüssen wegen Aufhebung des Fideicommisses die wegen Familienstiftungen in den §§. 41 u. f. enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

Die Frage, worauf es ankommt, stellt sich also eigentlich folgendergestalt dar:

„ob in Fällen, wo bei einem Fideicommisse die Einwilligung des Obereigenthümers erforderlich ist, und es mithin auf einen solchen Familienschluß ankommt, von welchem §. 76. und 77. die Rede ist, der §. 68. a. a. O. anwendbar sei?"

Die Gründe für die bejahende Antwort sind folgende:

Das Gesetz kennt wohl mehrere Fälle, in denen es, ungeachtet die Folgen auch auf das Ober-Eigenthum und auf sämmtliche Mitglieder der Familie sich erstrecken, nicht eines Familienschlusses, sondern blos der Zuziehung zweier Anwarter bedarf, §§. 80 und 87. 118. 128; es unterscheidet aber nicht

verschiedene Arten von Familienschlüssen. Es kennt nur eine Art derselben, welche da, wo zuerst davon die Rede ist, nämlich bei Familienstiftungen, in den §§. 41 u. f. näher bezeichnet werden. Auf diese nämliche Art von Familienschlüssen wird auch in den §§. 76 und 77. verwiesen.

Schon oben unter No. 1. ist ausgeführt worden, daß bei Familienstiftungen der Fall vorliegt, wo die berechtigten Mitglieder der Familie im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind, und daß daher überall, wo im Allgemeinen von Zuziehung der Familienglieder die Rede ist, ein Unterschied zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Familiengliedern nicht hat gemacht werden können.

Dieser Unterschied konnte erst da zur Sprache gebracht werden, wo zuerst von solchen Familiengütern die Rede ist, welche eine dergleichen Eintragung zulassen, nämlich bei Fideicommissen, welche in Grundstücken bestehen, §. 63. In Beziehung auf solche Fideicommisse wird ganz allgemein angeordnet, §. 68:

> daß der Richter nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienglieder bei Verhandlungen über das Fideicommiß zuzuziehen verbunden sei.

Es hat also für den Fall, wo das Fideicommiß in Grundstücken besteht, die sonst allgemein für Verhandlungen über Familiengüter (Familienstiftungen §. 42. und Familien-Fideicommisse §. 77.) vorgeschriebene Zuziehung aller Mitglieder, wenigstens in soweit beschränkt werden sollen, als es auf das amtliche Einschreiten des Richters ankommt.

Der Richter ist nach der oben erfolgten Ausführung weder verpflichtet, noch berechtigt, von Amts wegen auf Zuziehung nicht eingetragener Familienmitglieder zu bestehen. Für ihn sind alle Mitglieder der Familie zugezogen, §§. 42 und 77, wenn alle eingetragene Mitglieder concurrirt haben. Die §§. 42 und 77. werden daher, insofern von Fideicommissen, welche in Grundstücken bestehen, die Rede ist, durch den §. 68. näher erläutert, und müssen folglich in Verbindung mit diesem angewandt werden.

Der §. 68. hat da seine Stelle gefunden, wo zuerst die Rede davon war, daß der Richter von Amts wegen bei der ersten Einrichtung des Fideicommisses für die Eintragung der zum Fideicommiß berufenen Familienmitglieder Sorge tragen muß, und daß auch in der Folge die neuen Familienmitglieder, sobald sie aus der väterlichen Gewalt treten, für ihre Eintragung sorgen müssen. Diesen Bestimmungen unmittelbar knüpfen sich die §§. 68 und 69. an.

Es ist daher die Vorschrift des §. 68. keineswegs für eine bestimmte Art von Verhandlungen über das Fideicommiß gegeben, sondern sie gilt für alle Verhandlungen, wozu es der Concurrenz

der Familienmitglieder bedarf, sei es in Beziehung auf das nutzbare Eigenthum allein, oder auf das Obereigenthum, also auf alle Fälle, wo es auf einen Familienschluß ankommt. Es wäre ganz willkührlich und ohne einen gesetzlichen Grund, den §. 68. für gewisse Arten eines Familienschlusses gelten lassen und ihn für andere ausschließen zu wollen. Am wenigsten aber würde sich annehmen lassen, daß das Gesetz in den Fällen der §§. 76 und 77. die Absicht gehabt habe, die Anwendung der unmittelbar vorher im §. 68. erst näher aufgestellten Regel auszuschließen.

Der §. 46. schreibt allerdings eine gerichtliche Prüfung und Bestätigung der Familienschlüsse vor, und der §. 26. Tit. 2. Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung setzt fest:

> daß, wenn die Partei, welche die Handlung vornehmen will, dazu nach den Gesetzen des Beitritts der Autorisation und der Einwilligung irgend eines Dritten bedürfe, der Richter dafür sorgen müsse, daß auch diesem gesetzlichen Erfordernisse ein Genüge geleistet werde.

Auf diese allgemeine Regel kann man aber bei der klaren und speciellen Bestimmung des §. 68. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landrechts nicht zurückgehen.

Dieser Paragraph würde ganz ohne Bedeutung sein, und der Richter dem Zweck des Hypothekenwesens — welches die möglichste Rechtssicherheit begründen soll — zuwider handeln, wenn er, dem öffentlichen Glauben des Hypothekenbuchs entgegen, auf die Einwilligung nicht eingetragener Fideicommißanwarter bestehen und diese von Amts wegen zuziehen müßte! —

Das Königl. Ober-Landesgericht wird hierdurch angewiesen, sowohl in der vorliegenden Sache, als in allen ähnlichen Fällen, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, welche das Justiz-Ministerium auch schon im Rescripte vom 1. Decbr. 1828 dem Ober-Landesgerichte zu Breslau zur Nachachtung vorgezeichnet hatte.

Berlin, den 15. October 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 402.)

II. 4. §. 42—46. Anwendung der Grundsätze von Familien-Fideicommissen auf Allodification der Lehne und Lehnstämme.

Rescr. vom 16. September 1833. S. zu Th. I. Tit. 18. §. 502 u. f. §. 602—613.

II. 4. §. 42. 65. 68. 69. Zuziehung gewisser fideicommißberechtigten Mitglieder der Familie bei Familienschlüssen, und deren Eintragung ins Hypothekenbuch.

Auf die von dem Königl. Ober-Landesgericht in dem Berichte vom 28. v. M. gemachte Anfrage:

> ob die nachträgliche Zuziehung der Söhne der Gräfin von N. N. zu dem, zwischen den zeitigen Fideicommißbesitzern der N'schen Güter und den zum Fideicommiß berufenen Fami-

liengliedern am 26. März 1831 errichteten Familienschluß, noch veranlaßt, und denselben dieser Familienschluß noch zur Genehmigung vorgelegt werden solle?

wird dem Collegio eröffnet, daß der Justizminister, aus den von dem Ober-Landesgericht zu Breslau angeführten Gründen, der verneinenden Meinung der aufgeworfenen Frage beitritt.

Bei der Eintragung der Fideicommiß-Eigenschaft eines Guts muß allemal der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde, also auch nothwendig eingetragen werden, für welche Familie und welche Linien derselben das Fideicommiß errichtet worden ist. Dessen ungeachtet verlangt das Gesetz, daß die Agnaten und sogar die einzelnen Familienglieder sich in das Hypothekenbuch namentlich eintragen lassen sollen.

§. 65 u. f. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landr.

Nur die unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne bedürfen zur Erhaltung ihres Rechts gegen den Dritten keiner Eintragung desselben. §. 293. Tit. 18. Th. I. des Allg. Landrechts; eine Vorschrift des Lehnrechts, welche nach §. 67. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landrechts auch bei Fideicommissen ihre Anwendung findet.

Es genügt also der allgemeine Vermerk, daß die von N'sche Descendenz zum Fideicommiß berufen sei, keinesweges, um ihre Zuziehung zu den Verhandlungen zu begründen. Nur die aus dem Hypothekenbuche auf diese Weise bekannten Familienglieder ist der Richter bei Verhandlungen über das Fideicommiß zuzuziehen verbunden. (§. 68. daselbst.)

Alle diejenigen, welche sich zur Eintragung nicht gemeldet haben, müssen sich alles, was mit den Eingetragenen gerichtlich verhandelt und von diesen beschlossen worden, ohne alle Widerrede gefallen lassen (§. 69.); hat sich also ein bekannter Agnat im Hypothekenbuche nicht eintragen lassen, so ist anzunehmen, daß er seine Zuziehung bei Verhandlungen über das Fideicommiß nicht verlangen. Die Vorschriften des §. 42 u. folg., welche von der Errichtung eines Familienschlusses handeln, betreffen Familienstiftungen und nicht Fideicommisse, welche letztere aus Grundstücken oder Capitalien bestehen (§. 22 und 23.). Bei jenen kann daher von einer Eintragung der einzelnen Familienglieder ins Hypothekenbuch überhaupt nicht die Rede sein. Eben dadurch erleiden die Vorschriften der §§. 42 und 43. bei der Anwendung auf Fideicommisse eine nothwendige Abänderung, welche durch die Publicität, d. h. den öffentlichen Glauben des Hypothekenbuchs, nach Inhalt der §§. 68 und 69. daselbst begründet wird.

Der vom Ober-Landesgerichte zu Breslau erfolgte Vorbehalt der Rechte der von N'schen Descendenz, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß sich keiner derselben in das Hypotheken,

buch habe eintragen lassen, ist aber nicht geeignet, der v. M'schen Descendenz ein Recht zu verleihen, das ihr nicht zusteht.

Berlin, den 23. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 134.)

II. 4. §. 44. Auslegung des §. 44. rücksichtlich der darin erwähnten Frist und der Berücksichtigung nachgeborner Familienglieder bei Familienschlüssen.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält hierbei eine Abschrift der von den Gebrüdern v. H. zu W. unterm 20. December v. J. eingereichten Vorstellung, die Aufhebung der Fideicommiß-Eigenschaft einiger ihrer Güter betreffend.

Nach §. IX. des Edicts vom 9. October 1807, dem Ostpreußischen Provinzialrecht Zusatz 56, und §. 6. No. 2. Tit. 1. Th. II. der Allg. Gerichts-Ordnung, müssen Verträge wegen Aufhebung eines Familien-Fideicommisses vor dem ordentlichen persönlichen Richter errichtet, und nach §. 46 und 29. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landr. vor demselben verlautbart und demnächst bestätigt werden.

Durch das Gesetz vom 23. April 1821 (Gesetzsammlung S. 43.) ist blos die Nothwendigkeit der Verlautbarung der in dessen §. 1. genannten Verträge über die Veräußerung des Eigenthums von Grundstücken und über die Austhuung in Erbzins oder Erbpacht aufgehoben, dadurch also, wie das Ober-Landesgericht ganz richtig annimmt, in den Vorschriften über die Errichtung und Verlautbarung von Familienschlüssen nichts geändert worden.

Hieraus folgt indeß nicht, daß bis zum Tage der Abschließung vor dem competenten Richter der Familienschluß gar keine gültige Kraft habe, vielmehr sollen nach §. 59. Tit. 17. Th. II. des Allg. Landrechts diejenigen Handlungen, welche statt gerichtlich, nur von einem Justiz-Commissarius, oder statt des gehörigen, von einem andern Richter aufgenommen worden,

> so weit gelten, als die Handlung, von welcher die Rede ist, als eine bloße Privathandlung rechtliche Wirkung hervorbringen kann.

An sich also ist jede gerichtliche oder doch schriftlich abgegebene kategorische Erklärung eines Familienmitgliedes eine zu Recht beständige Erklärung, wenn sie auch nicht vor dem gehörigen Richter aufgenommen worden ist, so wie jeder schriftliche Vertrag über die Veräußerung eines Grundstücks die Kraft einer Punctation hat. §. 17. Tit. 10. Th. I. Allg. Landr.

Mit der letzten einwilligenden Erklärung ist der Familienschluß materiell vorhanden, woraus auf nochmalige Anerkennung und Einwilligung in die Bestätigung geklagt werden kann. Die gerichtliche Bestätigung setzt nach §. 202. Tit. 5. Th. I. des Allg. Landrechts ein gerichtliches Anerkenntniß der Contrahenten voraus, und das ohne Einschränkung erfolgte Anerkenntniß erstreckt sich bis auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zurück. (§. 188 das.)

Hieraus folgt, daß, wenn der §. 44. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landrechts den neuen Familienmitgliedern, welche innerhalb des 302ten Tages

nach der von ihren Eltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses

geboren worden, ein Curator bestellt und diesen zugezogen wissen will, der terminus a quo, von welchem an diese Frist zu berechnen, nicht der Tag ist, an welchem der Familienschluß vor dem gehörigen Richter verlautbart worden, sondern derjenige, an dem er, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, von den Eltern unterschrieben worden ist.

Sind also seit dieser Unterzeichnung innerhalb 302 Tagen keine neue Familienmitglieder geboren, so kommt es nach §. 45 a. a. O. auf die später gebornen nicht weiter an. Es müssen dieselben vielmehr den Schluß der Familie schlechterdings anerkennen.

Hiernach ist die weitere Einleitung in der Sache zu treffen.

Die Gebrüder v. H. sind von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 25. Febr. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 211.)

II. 4. §. 128 folg. Ueber die Einziehung und anderweitige Unterbringung eines Lehnstammes, insbesondere nach Kurmärkischem Lehnrechte, und die Zuziehung der dabei interessirenden Agnaten.

Rescr. vom 17. Juni 1833. S. zu Th. I. Tit. 18. §. 502.

II. 5. Gesinde-Ordnung. §. 160 folg. Ueber die Competenz der Polizeibehörden in Gesinde-Streitigkeiten.

Die unterzeichneten Ministerien können sich mit den Ansichten über das Ressort-Verhältniß bei Gesinde-Streitigkeiten, welche die Königl. Regierung in ihrem Bericht vom 2. v. M. vorgetragen hat, nicht einverstanden erklären, sondern müssen die entgegenstehenden Grundsätze, welche das dortige Königl. Ober-Landesgericht vertheidigt hat, als richtig anerkennen.

Durch die Bestimmung des gemeinschaftlichen Rescripts vom 17. April 1812 a. c. (Anl. A.) sind nämlich die Polizeibehörden zwar zu vorläufigen Bestimmungen auch für den Fall, daß eine Herrschaft ihr Gesinde nicht im Dienst behalten will, autorisirt; es ist aber dabei nur auf den §. 160. und nicht zugleich auf die folgenden §§. der allgemeinen Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Bezug genommen, und dadurch hinreichend zu erkennen gegeben, daß die Competenz der Polizeibehörden in Fällen dieser Art sich lediglich auf die Frage:

ob die Weigerung der Herrschaft, einen vor Ablauf der Dienstzeit entlassenen Dienstboten wieder anzunehmen, als begründet zu erachten sei, oder nicht?

beschränken, und keinesweges auch auf die aus der beharrlichen und unbegründeten Weigerung entspringenden, in den §§. 161 u. f. näher bestimmten Folgen, über welche nach allgemeinen Grundsätzen nur der Richter zu urtheilen hat, beziehen soll. Daß die vorläufige Entscheidung der Polizeibehörden über jene Frage nicht durch Zwangsmittel vollstreckt werden kann, ist zwar richtig; indeß hat die Königl. Regierung übersehen, daß wegen der Fortsetzung des Dienstverhältnisses gegen die Herrschaften überhaupt keine Zwangsmittel Statt finden, vielmehr die beharrliche Weigerung derselben nur die Verbindlichkeit nach sich zieht, das ohne gesetzmäßigen Grund entlassene Gesinde zu entschädigen. Auch ist deswegen das Einschreiten der Polizeibehörden nicht für unnütz zu erachten: denn theils sollen sie eine Vermittelung versuchen, theils aber wird nach § 161. der Gesinde-Ordnung der Entschädigungs-Anspruch des Gesindes erst durch eine beharrliche Weigerung der Herrschaft begründet, und eine solche ist erst alsdann anzunehmen, wenn die Herrschaft von Seiten der Obrigkeit vergeblich zur Wiederannahme aufgefordert worden, woraus von selbst folgt, daß das Gesinde gar nicht eher eine Entschädigungsklage anstellen kann, als bis es sich wegen seiner Wiederannahme ohne Erfolg an die Polizeibehörde gewandt hat.

Was aber den Fall anbetrifft, wenn das Gesinde die Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit verlassen hat, so ist in dem Rescript vom 17. April 1812 sub d. nur auf den §. 167. Bezug genommen; und die Polizeibehörden sind daher nur alsdann zum Einschreiten befugt, wenn die Herrschaft das Gesinde zurück verlangt, dieses aber sich weigert, und es darauf ankommt, ob die Weigerung des Gesindes für gesetzmäßig zu erachten ist, oder nicht? keinesweges aber auch dann, wenn beide Theile darüber, daß das Dienstverhältniß selbst nicht länger fortdaure, einig sind, und der Streit nur den Einfluß der Aufhebung auf den Betrag des zu zahlenden Lohns u. s. w. betrifft. Hiernach hat in dem angezeigten Special-Fall die Polizeibehörde zu A. auf doppelte Weise die Grenzen ihrer Befugniß überschritten, nämlich zuerst dadurch, daß sie, als der Tischler seine Dienstmagd ohne zureichenden Grund entlassen, sich nicht darauf beschränkte, dies auszusprechen und den Tischler zur Wiedernahme der Magd für verbunden zu erklären, sondern auch über die eventuellen Folgen der etwanigen Weigerung entschied; sodann aber dadurch, daß sie späterhin, als die Magd selbst mit der Aufhebung des Dienstverhältnisses einverstanden war, und es nur darauf ankam, ob sie dessen ungeachtet Lohn und Kostgeld fordern könne, sich überhaupt in die Sache einmischte, statt die Magd sogleich an die Gerichtsbehörde zu verweisen.

Wenn die Königl. Regierung zur Rechtfertigung der Polizeibehörde anführt, daß nach der Absicht des Rescripts vom 17. April 1812 der Polizeibehörde die definitive Beseitigung der entstehen-

den Streitigkeiten, wobei die Frage wegen des Lohns und Kostgeldes die Hauptsache sei, für den Fall habe übertragen werden sollen, daß die Parteien den Rechtsweg nicht beschreiten wollten; so muß Ihr darauf bemerklich gemacht werden, daß eine solche Absicht weder ausgesprochen, noch vorhanden gewesen ist, vielmehr den Polizeibehörden nur die vorläufige Entscheidung über die Frage:

ob das Dienstverhältniß selbst fortzusetzen sei, oder nicht?

hat eingeräumt werden sollen. Wenn Dieselbe sich ferner auf die Bestimmung des Rescripts vom 17. April 1812 sub 4. beruft und die Meinung äußert, daß der Dienstvertrag durch eigenmächtige Entfernung des Gesindes oder Verjagung desselben von Seiten der Herrschaft nicht aufgehoben, sondern nur factisch gestört werde; so muß Ihr bemerklich gemacht werden, daß in dem gedachten Rescript ausdrücklich gesagt ist:

während des Dienstes,

und darunter nur der Fall verstanden werden kann, wenn wirklich factisch ein Dienstverhältniß besteht. Ganz unerheblich ist endlich das, was die Königl. Regierung hinsichtlich der für das Gesinde aus der Verfolgung ihrer Entschädigungsforderungen bei den Gerichtsbehörden entstehenden Schwierigkeiten und Weiterungen, so wie der den Polizeibehörden obliegenden Sorge für das Unterkommen entlassener Dienstboten, anführt.

Denn die rechtliche Verfolgung der Lohn- u. a. Entschädigungs-Forderungen des Gesindes ist keinesweges mit bedeutenderen, vielmehr nach den gesetzlichen Vorschriften mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft, wie die Verfolgung anderer nicht minder begründeter Ansprüche, und jene Fürsorge beruht auf einem ganz andern Fundament, beschränkt sich auch keinesweges auf Gesinde, welches widerrechtlich entlassen oder durch schlechte Behandlung von Seiten der Herrschaft bewogen worden, den Dienst zu verlassen. Auch ist die Königl. Regierung im Irrthum, wenn sie glaubt, daß dem Rescript vom 17. April 1812 von sämmtlichen Polizeibehörden dieselbe Deutung gegeben sei, wie von Ihr; wenigstens ist davon, daß die gedachten Behörden sich auch in andern Departements nach Aufhebung des Dienstverhältnisses eine Entscheidung über Lohn und Kostgeld angemaßt hätten, hier nichts bekannt geworden, indem sonst schon früher diese irrige Meinung berichtigt sein würde. Da indeß dieselbe nach der Aeußerung der Königl. Regierung bei den Ihr untergeordneten Behörden verbreitet ist, so hat Sie letztere nach Maaßgabe dieser Verfügung zu belehren. Berlin, den 19. September 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Justiz-Ministerium.
Mühler.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

A.

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsblatte No. 9. vom 10. Juli v. J. das Publicandum ersehen, welches die Königl. Regierung von Litthauen und das Königl. Ober-Landesgericht rücksichtlich des in Gesindesachen zu beobachtenden Ressorts erlassen haben.

Wir können Seibigen nicht bergen, daß Sie billig vor Erlassung dieser, allgemeine Gesetze ergänzenden und abändernden Verordnung darüber bei den concernenten Departements des Ministerii hätten anfragen sollen.

Demnächst aber können wir auch in der Sache selbst Ihrem Sentiment nicht überall unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben Sie vorläufig und bis zur Emanation des allgemeinen Polizei-Reglements, und insofern nicht die besondern Polizei-Reglements den errichteten Polizei-Directorien größere Befugnisse beilegen, in den von Ihnen angeregten Fällen folgende Grundsätze zu beobachten, und solche im Amtsblatte bekannt zu machen.

1) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft — s. §. 47. der Gesindeordnung —

b) von dem verweigerten Antreten in den Dienst von Seiten des Gesindes — §. 51. —

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste, von Seiten der Herrschaft — §. 160. —

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste, von Seiten des Gesindes — § 167. —

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen

die Rede ist; so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen, und sie zu executiren. Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20 und 31. der Gesindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs dagegen an die Regierung Statt findet.

3) Die in den §§. 51 und 168. der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens Statt findet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu executiren.

4) Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entschei-

dung unterziehen und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß, oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

5) Die in den §§. 37 und 38. der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livreen und der Kost gebühren lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig stehet

6) in den Fällen der §§. 10. 13. 173 und 176. der Gesindeordnung den Polizeibehörden die Cognition ausschließlich zu.

Berlin, den 17. April 1812.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen. Der Geheime Staatsrath und Chef des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern Sack.

(v. K. J. 1833. Bd. 42. S. 110.)

II. 7. §. 56 folg. II. 8. §. 150 folg. Abnahme der Gemeine-Rechnungen und Gebühren dafür.

Es ist darüber Beschwerde geführt, daß die Gerichte für die Abnahme der Gemeine-Rechnungen Gebühren in Ansatz bringen. Um diese Beschwerden zu beseitigen, haben das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei und das Justiz-Ministerium sich darüber vereinigt, daß es fernerhin nicht der, durch die Verordnungen vom 24. März 1777 und 28. Juni 1800 angeordneten, gerichtlichen Abnahme der Gemeine-Rechnungen bedürfe, sondern die Rechnungs-Abnahme nur durch die Orts-Obrigkeiten zu veranlassen sei. Es sind also von Seiten der Gemeinen dafür keine Kosten zu zahlen, und es ist den Obrigkeiten, welche für die Abnahme der Rechnungen zu sorgen haben, überlassen, ob sie die Rechnungen mit Zuziehung des Justitiars abnehmen, und wie sie sich über die Remuneration desselben mit ihm vereinigen wollen. Die desfallsigen Bestimmungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 9. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 201.)

II. 7. §. 227 folg. Züchtigungsrecht der Gutsherrschaft und Abschaffung der Strafe des sogenannten Stocks-Blocks oder Gantens.

Aus Veranlassung des mit seinen Anlagen — ausschließlich der Verordnung vom 18. Juli 1799 — in Abschrift beigefügten

Schreibens des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 28. v. M. wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet: daß der Justiz-Minister, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei und der dortigen Regierung, die im Jahre ausgesprochene Ansicht des Collegiums:

> die Strafe des sogenannten Stocks, Blocks oder Gantens sei in der dortigen Provinz noch jetzt anwendbar,

für richtig nicht anerkennen kann. Das Landrecht gestattet diese Strafart nicht, und wenn gleich dieselbe in der später für Schlesien ergangenen Verordnung vom 18. Juli 1799, Abschnitt I. §. 50. noch als ein zulässiges Mittel bei Ausübung des gutsherrlichen Züchtigungsrechts gegen das unterthänige Gesinde anerkannt ist, so ist doch diese Verordnung, so weit sie sich auf die Verhältnisse der Gutsunterthänigkeit bezieht, durch die Bestimmungen des Edicts vom 9. October 1807 als aufgehoben zu betrachten.

Selbst das über die Deutung dieses Edicts für Schlesien erlassene Publicandum vom 8. April 1809, welches im §. 16. verordnete:

> daß es in Rücksicht des den Gutsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zustehenden Züchtigungsrechts vor der Hand bei den Bestimmungen des Landrechts Theil II. Tit. 7. §. 227—230. und Anhang §. 105. verbleiben solle,

hat jene nur allein auf das ehemalige gutsunterthänige Gesinde sich beziehende Verordnung von 1799 nicht wieder hergestellt, und überdies ist dieser §. 16. des gedachten Publicandums durch die bald darauf für die ganze Monarchie erlassene Gesindeordnung vom 8. November 1810 außer Kraft getreten, welche in ihrem Eingange es auf das Bestimmteste ausspricht, daß durch sie alle bis dahin bestandene allgemeine, provinzielle, oder blos örtliche Gesindeordnungen ohne alle Ausnahme aufgehoben seien. Den Gutsherren steht hiernach jetzt über ihr Gesinde kein Züchtigungsrecht in dem Sinne des §. 227. Tit. 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts mehr zu, vielmehr sind Rügen, zu denen dieselben durch ein ungebührliches Betragen des Gesindes etwa veranlaßt werden, lediglich nach der Bestimmung des §. 77. der Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810 zu beurtheilen; in gleicher Art modificirt sich aber auch das im §. 228. am angeführten Orte des Allgemeinen Landrechts bestimmte Verhältniß des Gutsherrn zu dem die Hofedienste verrichtenden Gesinde der dienstpflichtigen Gerichtseingesessenen, da ein mehreres Recht, als diesen letzteren über ihr Gesinde nach der Gesindeordnung zusteht, auch dem Gutsherrn über dieses fremde Gesinde nicht zugebilligt werden kann.

Berlin, den 9. November 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 418.)

II. 7. §. 249. Gültigkeit der Eintragung von Schulden auf die drei letzten Viertel des Werths der, in Folge des Edicts vom 14. September 1811 als Eigenthum erworbenen bäuerlichen Grundstücke.

Die von Ihnen im Berichte vom 30. August c. und dessen Anlagen aufgeworfene Frage:

ob auf die in Folge des Edicts vom 14. September 1811 als Eigenthum erworbenen bäuerlichen Besitzungen über das erste Viertel des Werths derselben hypothekarische Schulden eingetragen werden können?

ist in den vorhandenen Gesetzen hinreichend deutlich entschieden. Der §. 29. des gedachten Edicts verordnet nicht nur ganz unbedingt: daß die Bauergüter über ein Viertel ihres Werths mit hypothekarischen Schulden niemals belastet werden sollen, sondern er giebt auch den Grund des Gesetzes dahin an: daß die Vereinzelung der Bauergüter durch hypothekarische Schulden nicht erschwert werde. Dieser Zweck würde ganz verfehlt werden, wenn den Besitzern der Bauergüter das Recht zustände, ihre Höfe auch über das erste Viertel ihres Werths hinaus mit hypothekarischen Schulden zu belasten, und wenn die Eintragung innerhalb der drei letzten Viertel des Werths nur kein Vorzugsrecht unter den Gläubigern bewirken sollte; denn nicht das Vorzugsrecht der hypothekarischen Gläubiger unter einander, sondern nur das ihnen zustehende dingliche Recht kann als eine Erschwerung der Parcellirungen angesehen werden.

In diesem Punkte ist auch durch die neuern Gesetze nichts geändert. Die Declaration vom 29. Mai 1816, welche das Edict von 1811 nur erklären und ergänzen will, wiederholt im Artikel 65. die Bestimmung: daß bäuerliche Güter nicht über ein Viertel ihres Werths mit Hypothek-Schulden belastet werden sollen, und wenn noch hinzugefügt wird, daß also über diesen Betrag durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehrern Gläubigern begründet werden kann, und daß übrigens der Hof ein unbeschränktes Executionsobject für die vom Besitzer contrahirten Verpflichtungen bleibe; so kann dies keine andere Bedeutung haben, als daß der Besitzer nicht berechtigt sein solle, einem seiner Gläubiger auf die drei letzten Viertel des Werths seines Hofes solche Vorzugsrechte einzuräumen, die gesetzlich nur den Pfandgläubigern zustehen. Hätte dem Besitzer das Recht eingeräumt werden sollen, auch die drei letzten Viertel des Werths seines Grundstücks mit Hypothekenschulden zu belasten, so wäre dies eine Aufhebung des §. 29. des Edicts vom 14. September 1811 gewesen, und es würde dies klar und unumwunden ausgesprochen worden sein. Da dies nicht geschehen, so ist letzteres Gesetz vollkommen in Gültigkeit geblieben, und dafür spricht auch noch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1823 (Gesetzsammlung S. 33.), durch

welche als Ausnahme in den dort bestimmten Fällen eine Dispensation von der Beschränkung des Besitzers, sein Bauergut über das erste Viertel des Werths zu verschulden, nachgelassen ist.

Die Ihnen unter dem 16. Mai c. vom Königl. Kammergerichte ertheilte Bescheidung: daß Eintragungen von Schulden auf die drei letzten Viertel des Werths ohne alle Wirkung und dem §. 29. des Edicts vom 14. Sept. 1811 und dem Art. 65. der Declaration vom 29. Mai 1816 entgegen sein würden, ist daher vollkommen richtig.

Berlin, den 24. December 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 299.)
An den Herrn Justizrath Meyer in Nauen.

II. 7. §. 251—254. Zulässige Verschuldung der reallirten Bauergüter über ein Viertel des Werths durch Eintragung der, statt Landabfindung oder Rente, dem Gutsherrn für die Verleihung des Eigenthums, stipulirten Capitalabfindung.

Nach der Anzeige des Patrimonialgerichts von L. und A. haben die Kossaten des letztern Orts das Eigenthum an ihren früher erblich besessenen Laßhöfen von der Gutsherrschaft L. gegen Uebernahme einer Capitalzahlung von resp. 400 Rthlr. und 480 Rthlr. erworben, und, um die stipulirten Terminal-Zahlungen an das Dominium zu leisten, die nöthigen Gelder als Darlehn von dritten Personen aufnehmen müssen, welche gegenwärtig die Eintragung verlangen. Da der Betrag dieser Schuld den vierten Theil des Taxwerths der Güter übersteigt, so ist auf Dispensation von der Vorschrift des §. 29. des Edicts vom 14. September 1811 angetragen worden. Da indessen das dem Dominium gegen Verleihung des Eigenthums stipulirte Capital an die Stelle der außerdem festzusetzenden Landabfindung oder Rente tritt, mithin durch die Eintragung jenes Capitals das Grundstück nicht mehr belastet wird, als wenn die zu gewährende Entschädigung in Rente festgesetzt und eingetragen worden wäre, so bedarf es einer Dispensation von der Vorschrift des §. 29. des vorgedachten Edicts in den Fällen nicht, wo bis zur Höhe der dem Gutsherrn für die volle Verleihung des Eigenthums stipulirten Capitalabfindung entweder für den Gutsherrn selbst oder für einen Dritten, welcher das Geld zur Befriedigung des Dominiums dargeliehen hat, ein Capital, wenn es auch den vierten Theil des Taxwerths der bäuerlichen Besitzung überschreiten sollte, auf letztere eingetragen werden soll.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat demgemäß das Patrimonialgericht von L. und A. zu bescheiden.

Berlin, den 15. October 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe v. Schuckmann. — Der Justiz-Minister Mühler.

(v. K. J. Bd. 40. S. 413.)

II. 7. §. 464 folg. Beweis der Anfangszeit der bäuerlichen Dienste.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält die Anlagen des Berichts vom 6. v. M.,

betreffend die Beschwerde des Magistrats zu Polkwitz in Sachen wider die Gemeinde Nieder-Polkwitz,

hierneben zurück. Was

1) die streitige Anfangszeit der Dienste der Häusler betrifft, so geht aus den Gründen des ersten Erkenntnisses hervor, daß die Häusler ihre Verpflichtung zu Diensten anerkannt haben, ohne in Ansehung der Anfangszeit eine Abweichung von der allgemein gesetzlichen Zeit zu behaupten. Da nun das Königl. Ober-Landesgericht selbst anführt, daß auch nach provinzialrechtlichen Normen der Dienstag mit Sonnenaufgang beginnt, so wäre es Sache der verklagten Häusler gewesen, eine Abweichung von diesen Normen, als auf Local-Observanz beruhend, zu behaupten und zu erweisen.

Dies ist aber nicht geschehen; die Häusler sind ganz allgemein zur Leistung der Dienste verurtheilt, der Magistrat kann daher auch, zumal bei der Vorschrift des §. 464. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts, verlangen, daß dieselben durch Execution angehalten werden, diese Dienste in dem allgemein gesetzlich bestimmten Umfange zu leisten. Behaupten die Häusler eine abweichende Local-Observanz, so ist es lediglich ihre Sache, diese im Wege Rechtens besonders geltend zu machen; bis dies aber geschehen, muß die Execution gegen sie nach der allgemein in der Provinz geltenden Bestimmung in Ansehung der Anfangszeit der Dienste vollstreckt werden. In dieser Beziehung verbleibt es daher bei der Verfügung vom 15. April c. Dagegen ist

2) das ergangene Judicat allerdings nach der, dem vorliegenden Berichte und dessen Beilagen hervorgehenden Lage der Sache nicht hinreichend, um durch Execution die Verklagten anzuhalten, zu dem Wege durch die Vorstadt Ober-Polkwitz die erforderlichen Dienste zu leisten, da es ungewiß ist, ob dieser Weg nicht zu den städtischen Straßenbauten und Reparaturen, wegen welcher im Betreff des Pflasters das Separatum vorbehalten worden, zu rechnen ist. In Ansehung dieses Wegebaues muß es daher dem Magistrat überlassen bleiben, sein Recht auf die Dienste in separato geltend zu machen.

Berlin, den 10. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 327.)

II. 7. §. 484. Verpflichtung der Dorfgerichte zur Beitreibung der gutsherrlichen Gefälle auf Befehl des Gutsherrn.

Der Vortrag der Dorfgerichte zu Schollene vom 13. d. M., deren Verpflichtung zur Einziehung der Dominialgefälle betref-

ſend, beruhet durchweg auf ganz unrichtigen Anſichten. Zuvörderſt zieme es den Dorfgerichten, welche als ſolche unter der Leitung und Aufſicht des Gutsherrn ſtehen, überall nicht, gegen denſelben Einwendungen zu machen, welche, wenn ſie gegründet wären, nur die ſchuldigen Gutsbeſitzer, keinesweges aber die Dorfgerichte, als dem Gutsherrn untergeordnete und nach den Geſetzen, inſonderheit dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 7. §. 484. auf des Gutsherrn Anordnung zur executiviſchen Einziehung ſolcher Gefälle verpflichtete Behörde, angehen würden. Es hätte daher ſchon aus dieſem Grunde den Dorfgerichten obgelegen, der gutsherrlichen Anweiſung die gebührende Folge zu leiſten, und die etwanigen Einwendungen den Verpflichteten zu überlaſſen. Demnächſt iſt aber die Anſicht der Dorfgerichte, daß die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7. §. 484. durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit aufgehoben ſei, durchaus unrichtig. Das in Frage ſtehende Grundgeld iſt in der vormaligen Erbunterthänigkeit überall nicht begründet, und hat mit derſelben gar nichts gemein. Eben ſo wenig ſind mit der Erbunterthänigkeit, wie die Dorfgerichte ganz irrig vermeinen, die Gutsherrlichkeit und die aus denſelben fließenden gutsherrlichen Rechte aufgehoben, vielmehr haben Se. Königl. Majeſtät bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch öffentliches Publicandum die bisherigen Erbunterthanen und die Dorfgemeinden vor dieſem Irrthume gewarnt und ſie angewieſen:

> niemals die Ehrerbietung und den Gehorſam, welchen jeder Untergebene ſeinem Vorgeſetzten zu bezeugen ſchuldig, aus den Augen zu ſetzen, wenn ſie ſich anders Sr. Majeſtät Gnade und fortgeſetzten Fürſorge für das Beſte der Landbewohner wahrhaft würdig machen wollen.

Die Gutsherrſchaft iſt daher auch nach erfolgter Aufhebung der Erbunterthänigkeit, nach wie vor, die Obrigkeit des Orts und aller Bewohner deſſelben, welche ihr Folgſamkeit und Gehorſam zu leiſten, und ſich dazu mittelſt Handſchlags ausdrücklich zu verpflichten verbunden ſind. Zu dieſen fortbeſtehenden obrigkeitlichen Rechten gehört auch das in der allgemeinen Landesverfaſſung begründete und durch den angeführten §. 484 l. c. beſtätigte Recht der unmittelbaren Beitreibung unſtreitiger Zinſen, welches Recht durch das Edict d. d. Memel den 9. October 1807 ſo wenig aufgehoben iſt, daß es vielmehr durch den § 42. der Verordnung vom 26. December 1808 und durch deren Republication vom 23. October 1817 ausdrücklich beſtätigt worden iſt, und allen Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande ganz unbeſtritten zuſteht. Die von den Dorfgerichten angeführten Geſetze und Reſcripte haben überall nicht dieſes Recht,

sondern die requirirten und Contracts-Verhältnisse der Unterthanen zu ihren Gutsherren, zum Gegenstande. Hiernach kann der Justiz-Minister das Benehmen der Dorfgerichte zu Schollene in dieser Angelegenheit nur mißbilligen, und weiset dieselben daher an, sich künftig in den Schranken ihrer Pflicht, der Folgsamkeit und des Gehorsams gegen die ihnen vorgesetzte Ortsobrigkeit zu halten, und am wenigsten durch eben so ungegründete, als eigenmächtige Deutungen der Landesgesetze und durch Einsprüche, die ihnen überall nicht gebühren, sondern, wenn sie gegründet wären, allein diejenigen, von welchen sie die rückständigen Grundzinsen auf Befehl ihres Gutsherrn beitreiben sollen, zustehen würden, diese Schranken zu überschreiten, damit es einer ernstlichen Zurückweisung nicht bedarf. Sonach haben die Dorfgerichte in diesem, wie in jedem folgenden Falle, der ihnen von der Gutsherrschaft aufgegebenen executivischen Beitreibung rückständiger unstreitiger Zinsen sich gehorsamlich zu unterziehen, ohne daß es dazu erst einer Aufforderung des Patrimonialgerichts bedarf, indem nach klarer Vorschrift des von ihnen selbst angeführten §. 484 l. c. dem Gutsherrn, auch wenn er die Gerichtsbarkeit nicht hat, das Recht zusteht, solche unstreitige Zinsen durch die Dorfgerichte beitreiben zu lassen. Letztere sind keine gerichtliche, sondern dem Gutsherrn untergeordnete Behörde, und haben daher über den an sie ergehenden Auftrag des Gutsherrn nicht zu urtheilen, sondern etwanige Einreden den Schuldnern, so wie der Beurtheilung und Vertretung des Gutsherrn zu überlassen. Wenn der Justiz-Minister die Dorfgerichte zu Schollene auf deren Anfrage ausführlich hiermit bescheidet, so ist dies deshalb geschehen, damit sie vor ähnlichen, sehr zu mißbilligenden Verstößen sich um desto sorgfältiger hüten können, als nach ihrem eigenen Vortrage selbst die wohlbegründete Bescheidung des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg vom 21. Mai d. J. nicht vermocht hat, sie von ihrem ganz unangemessenen Verfahren zurückzubringen, weshalb der Justiz-Minister ihnen dasselbe um so ernstlicher hiermit verweiset.

Berlin, den 24. Juli 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 131.)

II. 7. §. 484—487. Berechtigung zur executivischen Beitreibung des Schutzgeldes.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 25. v. M.,

die Beschwerde des Justiz-Amts Deutsch-Krawarn betreffend,

eröffnet, daß das Justiz-Ministerium die Ansicht des genannten Justiz-Amts theilt, und daher ebenfalls der Meinung ist, daß die Execution gegen die Einlieger zu Deutsch-Krawarn und

Kanten wegen des Schutzgeldes Statt finde, und denselben nur die Negatorienklage zustehe.

Die gesetzlichen Bestimmungen §. 484—487. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts müssen auch auf Schutzgelder Anwendung finden; der Unterschied, welchen das Königl. Ober-Landesgericht macht, ob von reinem Dominiai oder nur von Abgaben die Rede sei, welche aus dem Jurisdiction-Verbande fließen, liegt nicht im Gesetz.

Da die Befugniß des Dominiums von Deutsch Krawarn, von den dortigen Einwohnern die Schutzgelder zu erheben, in der Observanz begründet ist, und das Dominium im Allgemeinen sich im unstreitigen Besitze dieses Rechts befindet; so findet die Bestimmung des §. 487. l. c. um so mehr Anwendung, als dies Schutzgeld notorisch ein Beitrag der Unterthanen zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizei ist, dieser Grund aber bei allen Hintersassen der Gutsherrschaft in gleichem Maaße eintritt, mithin derjenige, der für sich davon eine Ausnahme behauptet, dieselbe gesetzlich nachweisen, aber, bis er dieselbe dargethan hat, die allgemeinen Lasten mittragen muß.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das Weitere zu veranlassen, und das Justiz-Amt Deutsch Krawarn auf die mit den Anlagen wieder beigefügte Beschwerde vom 15. April c. zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 329.)

II. 8. §. 1506 folg. 1934 folg.

Ergänzungen des Plans der See-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird in der abschriftlichen Anlage die in Verfolg der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Mai c.,

betreffend die zusätzlichen und abändernden Bestimmungen zu dem unter dem 12. März 1825 Allerhöchsten Orts bestätigten Plane der See-Assecuranz-Gesellschaft daselbst,

von den Ministerien des Innern und der Justiz an die dortige Regierung erlassene Verfügung vom 26. d. M. zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 29. Juli 1830.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin.

Im Verfolg des Berichts vom 10. October v. J. wird der Königl. Regierung beikommend eine vidimirte Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Mai d. J. zugefertigt, um daraus zu entnehmen, und der Direction der See-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin bekannt zu machen, welche zusätzliche und abändernde Bestimmungen zu dem unter dem 12. März 1825 bestätigten Plane der Gesellschaft, des Königs Majestät nach

den Beschlüssen der General-Versammlung der Actien-Inhaber vom 26. März 1829 zu genehmigen geruhet haben.

Zur Allerhöchsten Genehmigung nicht geeignet sind dagegen befunden worden:

1) Die vorgeschlagene Abänderung der Bestimmung in dem §. 27. des Plans, dahin:

daß in den General-Versammlungen keiner der anwesenden Actionaire mehr als zehn Stimmen abgeben könne, wenn gleich derselbe für sich und im Auftrage anderer abwesenden Mitglieder, nach der Zahl seiner und seiner Machtgeber Actien, zur Abgabe mehrerer Stimmen berechtigt sein würde.

Denn dadurch würde die in der Bestimmung des Plans schon nachgegebene Ausnahme von der gesetzlichen Regel, die Stimmen nicht nach den Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile zu zählen (Allg. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 29.), zum wesentlichen Nachtheil der Mitglieder der Gesellschaft noch weiter ausgedehnt werden, als sie gegenwärtig in der Anwendung bereits, und zwar so beschränkend ist, daß 323 Actien nur 27, und 90 Actien dagegen 33 Stimmen zählen. Namentlich würde das Interesse des Seehandlungs-Instituts, dem die Assecuranz-Compagnie eigentlich ihre Wirksamkeit verdankt, eine sehr wesentliche Beeinträchtigung erleiden, wenn die entscheidenden Beschlüsse der geringen Zahl der in Stettin anwesenden Actionaire durch ihre Stimmen für einzelne Actien überlassen bleiben sollten.

2) Die in Antrag gebrachte Erweiterung des §. 30. des Plans, dahin:

daß das Vorhandensein des Schiffes als casco und dessen Gemeinschaft mit der Ladung die unerläßliche Bedingung einer jeden Vergütigung in Havarie groß sein und nur unter dieser Bedingung die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 1820. zur Anwendung gebracht werden solle.

Denn durch diesen Zusatz würde zugleich die allegirte Vorschrift des Allgemeinen Landrechts declarirt, die Nothwendigkeit und Zulässigkeit einer solchen Declaration aber aus dem allgemeinen Gesichtspunkte besonders geprüft und erörtert werden müssen, und in wiefern diese Declaration zur allgemeinen Gesetz-Revision zu verweisen, oder abgesondert von derselben vorzubereiten, und eventualiter in Antrag zu bringen sein möchte, wird Gegenstand einer besondern Verhandlung bleiben.

3) Der Vorschlag zur Ergänzung des §. 31. des Plans, dahin:

daß, im Fall die erwähnten Schiedsrichter sich nicht einigen, dem öffentlichen Dispache-Comptoir zu Hamburg alle auf den Streit sich beziehenden Papiere zur Aufmachung einer Dispache übersendet werden, und die Resultate derselben

gegen die schiedsrichterliche Ansicht für beide Theile verpflichtet sein sollen.

Denn dieser Antrag erhält, gegen die ausdrückliche Bestimmung eines allgemeinen Gesetzes (§. 41. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung), eine Provocation auf den Ausspruch ausländischer Schiedsrichter.

4) Der in Antrag gebrachte Zusatz zu dem §. 32. des Plans, durch welchen die von den gewählten Schiedsrichtern in ihren Entscheidungen zu befolgenden Grundsätze festgestellt werden sollen.

Ein solcher Zusatz erscheint, mit Rücksicht auf die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. § 171, offenbar unnütz, und selbst bedenklich.

Die Königl. Regierung hat der Direction der See-Assecuranz-Gesellschaft zu eröffnen, daß und aus welchen Gründen die hier sub 1—4. aufgeführten Anträge die Allerhöchste Genehmigung nicht haben erhalten können.

Die Bekanntmachung der übrigen genehmigten Zusätze und Abänderungen durch die Gesetz-Sammlung ist heute veranlaßt worden.

Berlin, den 26. Juli 1830.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit.
v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Aus Ihrem Berichte vom 11. v. M. habe Ich ersehen, welche zusätzliche und abändernde Bestimmungen zu dem unterm 12. März 1825 bestätigten Plane der See-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin durch die General-Versammlung vom 26. März v. J. beschlossen worden, und will auf Ihren Antrag nachstehenden Beschlüssen Meine Genehmigung ertheilen:

Zu §. 12. des Assecuranz-Plans: Die Wahlfähigkeit der Actien-Besitzer zu Directoren der Gesellschaft soll fortan nicht auf den eigenthümlichen Besitz von zehn Actien beschränkt sein, sondern schon das Eigenthum von fünf Actien wahlfähig machen.

Zu §. 29. Die von den auswärtigen Agenten der Gesellschaft ausgefertigten Interims-Scheine sollen dieselbe eben so verpflichten, als die Police selbst.

Zu §. 30. Die große Havarie soll jederzeit nach den in dem Bestimmungsorte des Schiffs und nach den daselbst geltenden Gesetzen aufgemachten Dispachen, jede particuläre Havarie aber nach den Bestimmungen der Hamburger Assecuranz- und Havarie-Ordnung vom 10. September 1731 in Verbindung mit den Usancen der Hamburger Börse, vergütet werden.

Zu §. 34. Die Schlußworte: „die Versicherten mit angeb-

lichen oder illiquiden Schäden nicht compenſiren", fallen als überflüſſig weg.

Zu §. 35. litt. I. Ceſſionen der Police können nur unter Genehmigung der Geſellſchaft oder ihrer Agenten gültig erfolgen.

Zu §. 35. litt. O. Die Vergütigungen der großen Havarie, in Bezug auf die Vorſchrift in dem §. 30. des Plans, werden nur in dem Betrage der aufgemachten Original-Dispache geleiſtet.

Zu §. 36. Die Abänderungen des Aſſecuranz-Plans nach den Beſchlüſſen der General-Verſammlung bleiben der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Sie haben dieſe Genehmigung durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zugleich die Geſellſchaft wegen der zu Meiner Genehmigung nicht geeigneten Beſchlüſſe der General-Verſammlung nach Ihrem Antrage zu beſcheiden.

Berlin, den 12. Mai 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 134.)

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminiſter v. Schuckmann und Grafen v. Dankelmann.

II. 8. §. 1506 folg. 1934 folg. Ueber verſchiedene Verhältniſſe der See-Aſſecuranz-Compagnie zu Stettin, und über Schiffer- und Aſſecuranz-Rechte.

Auf die Eingaben vom 30. Juni v. und 18. Mai d. J. wird der Direction der See-Aſſecuranz-Compagnie eröffnet, daß die Allerhöchſte Genehmigung der eingereichten erweiterten Vollmacht für den Bevollmächtigten der Compagnie nunmehr bei des Königs Majeſtät in Antrag gebracht worden iſt, und daß, nach erfolgter Allerhöchſter Sanction, die öffentliche Bekanntmachung dieſer Vollmacht durch die Geſetzſammlung veranlaßt werden wird.

Was dagegen den Antrag auf eine Declaration des §. 1820. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts zur Ergänzung des § 30. des Aſſecuranz-Plans vom 12. März 1825 betrifft, ſo muß derſelbe aus den der Direction der See-Aſſecuranz-Compagnie in dem Beſcheide vom 26. Juli v. J. erwähnten Gründen, wie hiermit geſchieht, zurückgewieſen werden.

Die, in Beziehung auf die Führung und Uebergabe der Schiffs-Journale in dem Vortrage des Bevollmächtigten vom 31. März 1831 zu a bis e in Antrag gebrachten Beſtimmungen, enthalten, mit Ausnahme des Vorſchlags zu a, betreffend die Paginirung des Tagebuchs, weshalb ſich die Direction der See-Aſſecuranz-Compagnie mit dem Antrage auf polizeiliche Anordnung an die Königl. Regierung wenden muß, im Weſentlichen nichts, was nicht ſchon aus den beſtehenden Geſetzen, insbeſondere aus der Vorſchrift des §. 118. Tit. 10. der Gerichts-Ord-

nung, §§. 1506 bis 1511, und ferner der §§. 1840 bis 1842. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts abzuleiten wäre. Diese gesetzlichen Vorschriften sind völlig ausreichend und zweckentsprechend; die Kenntniß derselben muß bei jedem Schiffsführer vorausgesetzt werden, und es ist sonach zu den unter b bis e in Antrag gebrachten Bestimmungen keine hinreichende Veranlassung vorhanden.

Die Aufnahme der sogenannten Verklarungen anlangend, liegt es in der Natur der Sache und wird durch die Praxis des See- und Handelsgerichts zu Stettin und der Schifffahrts-Commission zu Swinemünde, so wie durch die von diesen Behörden in Bezug genommene Form aller in auswärtigen Häfen aufgenommenen Havarie-Verklarungen bestätigt, daß eine Vernehmung des Schiffsvolkes im Einzelnen, wie bei Zeugen-Vernehmungen vorgeschrieben, bei der Dringlichkeit der Sache an die Unmöglichkeit grenzt; auch scheint davon der Vortragende bei der Compagnie vollkommen überzeugt gewesen zu sein, indem derselbe nur in Antrag bringt, die Schiffsmannschaft zur Hälfte mit dem Steuermanne, und zur andern Hälfte mit dem Schiffer, und zwar jede Hälfte besonders zu vernehmen. Die unterzeichneten Ministerien legen auf die, durch die Erfahrung bestätigten Zeugnisse der mit Aufnahme der Verklarungen unmittelbar beschäftigten Beamten um so mehr großen Werth, als das Gesetz §. 1846. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts blos eine eidliche Bestärkung von Seiten des Schiffers und der Vornehmsten des Schiffsvolkes verlangt. Dieser Vorschrift wird durch das bisher beobachtete Verfahren genügt, und es muß daher auch dabei sein Bewenden behalten.

Was endlich die nachgesuchte Ertheilung der kaufmännischen Rechte betrifft, so ist dieselbe, nach dem gegenwärtigen Stande der einheimischen Gesetzgebung völlig unzulässig.

Das Allg. Landrecht kennt nämlich nur:

a) Handlungs-Gesellschaften für ein bestimmtes Geschäft, und

b) Societäts-Handlungen unter einer bestimmten Firma.

Nirgends aber sind Actien-Gesellschaften, wie die See-Assecuranz-Compagnie zu Stettin, als kaufmännische Institute anerkannt. Der wesentliche Unterschied zwischen beiderlei Arten von Gesellschaften besteht darin, daß bei jenen immer ein oder mehrere verpflichtete Individuen vorhanden sind; bei diesen, den Actien-Gesellschaften dagegen gar kein verpflichtetes Individuum vorhanden ist, wie auch in dem vorliegenden Falle der §. 6. des Plans der Assecuranz-Compagnie deutlich ergiebt. Kaufmännische Rechte können daher wohl die Actionaire, nicht aber das Institut, welches nur in dem zusammengebrachten Fonds besteht, erhalten, ohne daß eine bestimmte verpflichtete Person da ist. Dies ergiebt sich am deutlichsten, wenn man das Wesentliche der kaufmännischen Rechte, die Wechselfähigkeit, ins Auge faßt. Wechselfähig kann nur eine oder mehrere, unter gewissen Bedingungen verbundene Per-

sonen, nicht aber ein von ihnen zusammengetragener Fonds sein, und bedeutungslos erscheint die Wechselverbindlichkeit, wenn man Niemanden hat, an den sich der Berechtigte halten kann. Der Antrag der Direction der See-Assecuranz-Compagnie beruht hiernach auf einer Verwechslung der Rechte der Actionaire und des Instituts, und muß daher zurückgewiesen werden.

Die Befugniß, Grundstücke zu erwerben, deren ferner noch erwähnt wird, besitzen ebenfalls die Actionaire, und eines Mehrern bedarf es für das Assecuranz-Institut nicht.

Berlin, den 25. November 1831.

Ministerium des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten. v. Schuckmann.

Für den Justizminister. Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

An die Direction der See-Assecuranz-Compagnie zu Stettin.

Abschrift der Resolution an die Direction der See-Assecuranz-Compagnie erhält das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin zur Nachricht mit Rücksicht auf den Bericht vom 26. Sept. c.

Berlin, den 25. Sept. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 303.)

II. 8. §. 1606—1616. Berichtigung eines Schreibfehlers in der Circular-Verfügung vom 22. December 1832.

In der Circular-Verfügung vom 22. December v. J.,

die den Ersatz- und Landwehr-Behörden mitzutheilenden Urtheilssprüche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute betreffend,

ist durch einen Schreibfehler statt des Titels 8. der Titel 20. des Allgemeinen Landrechts in Bezug genommen worden. Es sind daher den Königl. Ersatz- und Landwehr-Behörden beglaubte Abschriften mitzutheilen, wenn Urtheilssprüche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute wegen eines in den §§. 1606 bis 1616. Theil II. Titel 8. des Allgem. Landrechts verbotenen Vergehens abgefaßt werden.

Berlin, den 11. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 191.)

II. 9. §. 82. Verlust des Adels wegen gemeiner Lebensart.

Alles, was das Königl. Ober-Landesgericht für die Zurücknahme des Rescripts vom 31. October pr. wegen Festsetzung der Reise- und Zehrungskosten des Dollmetschers A. in der Gutsbesitzer N'schen Vormundschaftssache, in dem Bericht vom 24. v. Mts. anführt, wurde mehr gegen die bestehende Gesetzgebung, als gegen jenes Rescript gerichtet, und verdiente deshalb nur etwa bei Revision der Gesetzgebung Berücksichtigung.

Die in Frage stehenden Gebühren sind den Personen adlichen Standes wegen dieses ihres Geburtsstandes und ohne alle Rücksicht auf ihre Vermögens- und Geschäftsverhältnisse zugebilligt, und stehen ihnen daher so lange zu, als sie jenen Stand besitzen.

Der letztere ging früher auf dem im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 9. §. 81. gedachten Wege verloren; dieser §. 81. ist aber durch das Edict vom 9. October 1807 aufgehoben. Allein diese Aufhebung erstreckt sich nicht auf den §. 82. des gedachten Landrechts-Titels und ist derselbe daher in voller Kraft geblieben, dergestalt, daß die in dessen Kategorie gehörigen Subjecte ihres Adels verlustig sind, mithin auch keinen Anspruch auf die demselben beigelegten Gebühren haben. In diesem §. 82. ist von einem Gewerbe überall nicht die Rede, sondern nur von unehrbarer oder auch nur von einer zu dem gemeinen Volke herabsetzenden Lebensart, zu welcher eben so wenig irgend ein eigentliches Gewerbe, als ein dasselbe treibender Gewerbsmann gehört. Es muß der, die Verhältnisse berücksichtigenden, vernünftigen Beurtheilung des Richters überlassen bleiben, welche Lebensart als unehrbar, und welche Klasse des Volks als die gemeine zu betrachten ist: eine Erläuterung, welche das Collegium sich selbst hätte geben können, wenn es sich nur an die bestehenden Vorschriften über die verschiedenen Stände, namentlich an das Rescript vom 20. Juni 1799, hätte erinnern wollen.

Berlin, den 23. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 139.)

II. 11. §. 386. 568 u. f. Ausschließung des Rechtsverfahrens über das Bestätigungsrecht des Consistorii bei Vocationen der von einem Patron gewählten Geistlichen.

a.

Decretum des Königl. Kammergerichts.

Die von dem Magistrat zu Berlin wider das Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg angestellte Klage, in Betreff des Rechts der Bestätigung der Vocationen der von dem Magistrat gewählten Geistlichen an Kirchen seines Patronats, und der Befugniß, dieselben ohne Genehmigung des Magistrats Unbekannten übertragen zu können, eignet sich zur processualischen Einleitung nicht. Sie ist begründet auf Befugnisse und Rechte, welche in dem Patronat enthalten sein sollen, deren Anerkennung aber in den gesetzlichen Vorschriften sich nirgends bestätigt findet.

Irrthümlich sieht der Magistrat das Verhältniß der Prediger seiner Patronatskirchen als ein Privatverhältniß an, bei dem der Vertrag die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in vollem Umfange festsetzen müsse, und übersieht dabei gänzlich die Stellung, in der die Geistlichen als öffentliche Staatsdiener sich befinden. Der §. 568. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts, auf welchen die Klage Bezug nimmt, redet nach seinen deutlichen Worten nur von Vermögensbeziehungen, in denen der Patron zu der Kirche und ihren Fonds steht. Die Gesetze enthalten aber keine Vorschrift, welche den Patronen die Befugniß gäbe, eine Auf-

ſicht über die Dienſtführung der Geiſtlichen ihrer Patronatskirchen zu führen, noch ihnen irgend eine Einmiſchung in deren Amtsverwaltung geſtattet, ja ſie geben ihnen nicht einmal das Recht, willkührlich und ohne Genehmigung der Staatsbehörde über die zur Unterhaltung der Pfarrer anzuweiſenden Mittel zu disponiren, und ihr Einkommen, der bisherigen Obſervanz zuwider, durch Vertrag höher oder niedriger feſtzuſetzen, noch viel weniger aber das Recht, ihre Amtsführung als Vorgeſetzte zu controlliren, und ihrer Aufſicht zu unterwerfen. Eine dergleichen Befugniß würde, bei der großen Colliſion mit den Rechten, welche der Staat gegen ſeine Beamten auszuüben hat, nothwendig, um als begründet angeſehen werden zu können, ausdrücklicher geſetzlicher Feſtſetzung und Anerkenntniſſes bedürfen, und dürfte aus bloßen Schlußfolgerungen und Rechtsanalogieen nicht können hergeleitet werden. Es ergiebt aber auch ſchon der Umſtand allein, daß die Vocationen der Prediger der geiſtlichen Staatsbehörde vorgelegt werden müſſen, das Recht der Letztern, ihren Gehalt ganz oder theilweiſe verwerfen oder modificiren zu dürfen, weil ſonſt dieſe Vorlegung in eine nicht zu vermuthende leere und völlig überflüſſige Form ausarten würde. Die Geſetze haben die geiſtliche Staatsbehörde nirgends verpflichtet, ſich gegen die zur Wahl der Prediger Berechtigten über die Gründe der verweigerten Beſtätigung der gewählten Individuen in Erörterungen und Discuſſionen einlaſſen zu dürfen, oder gar hierüber den Weg Rechtens geſtattet, und wenn nach dem Vortrage auch factiſch bisher die geſchehenen Wahlen und Vocationen jederzeit confirmirt worden, ſo läßt ſich doch hieraus keine bindende Norm und irgend ein wohl erworbenes Recht für den Magiſtrat herleiten.

Aus dieſen Gründen wird daher die angeſtellte Klage zurückgewieſen. Berlin, den 17. Auguſt 1829.

Königl. Preuß. Kammergericht.

b.

Decretum eben dieſes Gerichtshofes.

Auf das Geſuch des Herrn Juſtizraths N. N. vom 4. Februar d. J. in Sachen des hieſigen Magiſtrats, Klägers, gegen das Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg, Namens des Fisci, Verkl.

Herr Suppilcant kann nur auf die Gründe in der Verfügung vom 17. Auguſt pr. verwieſen werden.

Die Exemplification mit der Piſchon-Deibelſchen Sache ſteht demſelben bei der darin ergangenen Allerhöchſten Immediatbeſtimmung nicht zur Seite, die Inſtruction des Proceſſes darf daher nicht verfügt werden.

Berlin, den 29. März 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

c.

Rescript des Justiz-Ministeriums.

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde vom 8. d. M. gegen das Kammergericht, wegen geschehener Zurückweisung der wider das Consistorium der Provinz Brandenburg angestellten Klage zur Resolution ertheilt, daß die Bestätigung der Vocationen der Prediger, man mag dieselbe als Ausfluß der Staatshoheit oder als Episcopal-Recht ansehen, nach den Grundsätzen sowohl der evangelischen Kirchenverfassung, als der Landesgesetze, überall nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein, und daß daher darüber, ob das Consistorium der Provinz Brandenburg das Recht hat, in einzelnen Fällen die Bestätigung ganz zu versagen, oder in der vorgelegten Form sie zu verwerfen und sie anders modificirt zu verlangen, der Weg Rechtens nicht zugelassen werden kann. Die Behauptung des Magistrats, daß das Consistorium seine Befugnisse überschritten habe, kann dem zufolge nur im Wege der Beschwerden bei den vorgesetzten Behörden erledigt werden, und ist dieser Weg bereits fruchtlos versucht worden, so steht den Beschwerdeführern der Weg zur Allerhöchsten Person Sr. Majestät des Königs offen. Mit Recht ist daher die Klage vom Kammergericht durch die Decrete vom 17. August v. und 29. März d. J. zurückgewiesen worden, und der Justiz-Minister kann mithin dem Antrage des Magistrats nicht willfahren.

Berlin, den 20. Juli 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 138.)

II. 11. §. 487. 505. Form der Taufzeugnisse der per subsequens matrimonium legitimirten unehelichen Kinder.

Es ist auf Anlaß eines vorgekommenen Falles zur Sprache gebracht worden, daß die Ausstellung eines Taufzeugnisses in Fällen, wenn Kinder außer der Ehe geboren, durch nachher erfolgende Verheirathung ihrer Eltern aber legitimirt werden, nach demjenigen Formular, welches das unterzeichnete Ministerium der Königl. Regierung unterm 23. August 1819 mitgetheilt hat, zu einer für Privat-Rechtsverhältnisse, namentlich bei Stiftungen, Erbschaften ꝛc., bedenklichen Verdunkelung des obwaltenden Sachverhältnisses führen könne, wobei man geltend gemacht hat, daß das Taufzeugniß nichts anderes sein soll, als beglaubigte Abschrift der Vermerke über die verschiedenen Acte, welche im Kirchenbuche zu verzeichnen sind.

In Betracht dieser Gründe findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die Verfügung vom 23. August 1819 hiermit dahin zu modificiren, daß in den darin sub 1 und 2. gedachten Fällen in dem Kirchenbuche auf den Grund des Copulationsscheins oder beigebrachter gerichtlich beglaubigter Atteste, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterschaft, welche Be-

weisstücke beim Kirchenbuche verbleiben müssen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Attestes ꝛc. kurz angebender Vermerk gemacht und demnächst in das auszustellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden soll.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung den Pfarrgeistlichen in ihrem Departement zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Circular v. Altenstein.

an sämmtliche Königl. Regierungen diesseit des Rheins.

Die von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 30. September d. J. an die Regierungen erlassene Verfügung wird den Königl. Gerichtsbehörden zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 17. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 29.)

II. 12. §. 103. Anhang §. 141. Fürsorge der Gerichtshöfe für die gestundeten Universitäts-Honorarien.

Die Königl. Gerichtsbehörden sind bereits unterm 4. August 1810, 15. October 1821 und 21. September 1827 aufgefordert worden, den betreffenden Universitäten von der Anstellung derjenigen Candidaten der Rechte, denen bei ihrem Abgange von den Universitäten Honorare für gehörte Collegia gestundet sind, und deren Stundung in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, die nöthige Anzeige mit Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer amtlichen Anstellung zu machen. Da diese Verordnungen, nach Anzeige der hiesigen Universität, nicht stets genau befolgt worden sind, so werden solche den Königl. Ober-Justizbehörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. December 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 467.)

II. 12. §. 103. Anhang §. 141. Benachrichtigung der Universitäten von der Anstellung ehemaliger Studenten, welche Honoraria verschulden.

Auf Veranlassung einer geführten Beschwerde werden sämmtliche Königl. Justizbehörden wiederholentlich angewiesen, den Inhalt der mehrfach ergangenen, und zuletzt unterm 17. December 1829 erlassenen Verfügung,

betreffend die Benachrichtigung der Universitäten von der Anstellung derjenigen ehemaligen Studirenden, denen Honoraria gestundet worden,

gehörig zu beachten.

Berlin, den 16. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 377.)

II. 14. §. 16. Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehne in den Domainen.

Reſcr. vom 8. Auguſt 1830.
— — 6. Decbr. —
Cab. Ordre — 8. Auguſt —
} S. zu I. 18. §. 651.

II. 14. §. 16 folg. Verfahren bei Domainen-Veräußerungen.

Auf den Bericht vom 26. Januar d. J. wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß, ſo lange der, in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1820 vorbehaltene Nachtrag zu dem Domainen-Veräußerungs-Etat dem Collegio nicht mitgetheilt, und darin nicht die frühern Beſtimmungen, in Bezug auf die Summe, bis zu deren Höhe Oberſchleſiſche Domainen zu veräußern, abgeändert worden, das Königl. Ober-Landesgericht ſich nach jenen frühern Beſtimmungen unbedenklich zu achten hat, und der gewünſchten Ueberſicht der in der ganzen Monarchie veräußerten Domainen nicht bedarf.

Berlin, den 8. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 296.)

II. 14. §. 16 folg. Beſcheinigungen der Quittungen über Domainen-Veräußerungsgelder.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden unter dem 14. d. M. an ſämmtliche Regierungen erlaſſene Verfügung,

die Beſcheinigung der Quittungen über Domainen-ꝛc. Veräußerungsgelder betreffend,

hierbei abſchriftlich (Anlage A.) zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 26. Januar 1832.

A.

Bei der zunehmenden Anzahl der von uns in Gemäßheit des §. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des Staats-Schuldenweſens zu beſcheinigenden Zahlungen für Veräußerung von Staatsgütern und Ablöſung von Domainen-Renten u. ſ. w., haben wir zur Beſchleunigung und Vereinfachung des Geſchäftsganges die Einrichtung getroffen, daß künftig das von uns ausgeſtellte Atteſt nur von dem Präſidenten oder einem Mitgliede unſers Collegii vollzogen werden wird, wovon wir die Königl. Regierung hierdurch in Kenntniß ſetzen.

Berlin, den 14. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 121.)

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen.

II. 14. §. 16 folg. Grundsätze, nach welchen die Domainen- und Forst-Veräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 17. v. Monats, betreffend die Vereinfachung und Abkürzung der bei Domainen- und Forst-Veräußerungen, so wie der bei Verpfändungen vorkommenden Hypothekengeschäfte, Abschrift der Seitens des Königl. Finanz-Ministeriums dem Justiz-Ministerium mitgetheilten

Grundsätze, nach welchen die Domainen- und Forst-Veräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind,

Berlin, den 13 März 1821 (Anl. A.),

auf welche in der Verfügung vom 21. April d. J. Bezug genommen worden, mit dem Bemerken zugefertigt, daß solche in dem nächsten Stück der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung abgedruckt werden sollen, und solchergestalt zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte kommen werden, daher es der Zufertigung einzelner Abdrücke nicht bedarf.

Das Edict und Hausgesetz vom 17. December 1808 und 6. November 1809, dessen Mittheilung in einzelnen Exemplaren das Collegium ebenfalls wünscht, findet sich übrigens nicht blos in der Mathisschen juristischen Monatsschrift, Bd. 8. S. 463, sondern auch in dem, die Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1806 bis zum 27. October 1810 enthaltenden, im Jahre 1822 erschienenen, Anhange zur Gesetzsammlung S. 604. abgedruckt.

Berlin den 1. Juni 1832.

A.

Grundsätze, nach welchen die Domainen- und Forst-Veräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind.

Der Domainen-Schulden-Etat vom 12. April 1809 bezieht sich lediglich auf die dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808 unterworfenen Domainen.

Die Veräußerung und Verpfändung der seitdem eingezogenen, ehemals nach den deshalb ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, gehört nicht hierher.

Eben so wenig können die vor Emanirung des allegirten Hausgesetzes Statt gefundenen veräußerlichen Verfügungen über die Domainen hier zur Sprache kommen.

Nur von den seitdem vorgekommenen Domainen- und Forst-Veräußerungen und Verpfändungen ist hier die Rede, und davon gilt Folgendes, als:

Die Verpfändungen werden mit Vorbehalt näherer Bestimmungen für jetzt sämmtlich als solche Posten angenommen, die vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind.

Die Veräußerungen zerfallen in

A) Verkäufe,

B) Erbverpachtungen,

C) Ablösung.

Zu A. Die Verkäufe betreffend, so unterscheidet das Gesetz selbst ausdrücklich folgende Gegenstände, nämlich:

1) die zu den Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien, und

2) alle übrigen Dominialgrundstücke, Gefälle und Rechte.

Die Gegenstände zu 1. soll der jedesmalige Souverain sowohl mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt, als mittelst Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zu veräußern befugt sein, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet, und die Vorschrift §. 5. des Edicts findet hierauf überall keine Anwendung.

Die Gegenstände zu 2. soll derselbe hingegen zwar auch ohne Einschränkung zu Erb verpachten, mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt aber nur dann zu veräußern befugt sein, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde Schulden des Staats bezahlt werden müssen, welche in der Erhaltung desselben entstanden sind. Auf den Fall des Verkaufs solcher Gegenstände findet also der §. 5. des Edicts seine volle Anwendung.

Bei dieser klaren Bestimmung hat rücksichtlich der Domainenverkäufe nur darüber noch Zweifel entstehen können:

was unter den andern einzelnen Pertinenzien verstanden werden könne oder müsse?

Das gerade Entgegengesetzte von Bauergütern, Mühlen, Krügen und andern einzelnen Pertinenzien, sind indessen ganze Domainengüter, Vorwerke und Forstparcellen, und bei Erwägung dieses können daher unter den „andern einzelnen Pertinenzien" allerdings nur solche einzelne Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame verstanden werden, welche nicht als Theile größerer Güter, Vorwerke und Forstparcellen mit diesen in ungetrennter Verbindung, sondern für sich bestehend verpachtet, oder sonst bewirthschaftet und benutzt worden sind, keinesweges aber solche Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, welche erst bei der Veräußerung von den Vorwerken und Forst-Revieren getrennt worden sind, und es wird hiernach keiner weitern Discussion unterliegen können,

daß, Behufs der Berichtigung des Besitztitels der Domainen-Käufer, die Abschreibung der Kaufgelder von dem auf die Domainen der betreffenden Provinz repartirten Staats-Schulden Quantum

1) nicht erforderlich ist, sobald die Verkäufe, Bauergüter, Mühlen, Krüge und solche einzelne Gegenstände, als z. B.

Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Straßenplätze und andere bisher nicht cultivirte Stücke, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brau- und Branntweinbrennereien, Torfmoore, Holzkämpe, Fischereien und Jagdgerechtsame, auf andern als den Domainen-Vorwerks-Feldmarken und außer den Forstgrenzen u. s. w. betreffen, welche bisher nicht Theile ganzer Vorwerke und Forstreviere ausgemacht haben, sondern welche Fiscus für sich bestehend besessen und benutzt hat, und deren Ertrag daher, wenn sie überhaupt bis dahin schon einen solchen gewährt haben, auch in den Anschlägen und Special-Etats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen, sondern besonders aufgeführt ist.

2) dieselbe aber allerdings erforderlich ist, sobald die Verkäufe ganze Vorwerke und Forstereien, oder auch solche Stücke, als Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Torfmoore, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Kalköfen, Forstgrundstücke, Fischereien, Jagdgerechtigkeiten in den Vorwerks-Feldmarken und Forstreviergrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin wirklich, wenn auch noch so kleine und unbedeutende Theile der Vorwerke und Forsten ausgemacht haben, mit denselben ungetrennt zusammen benutzt und bewirthschaftet sind, und erst durch die Veräußerungen von denselben getrennt werden.

Denn wollte man das Gesetz nicht in dieser Art ausiegen, so würde die ganze Unterscheidung, welche dasselbe macht, unnütz sein.

Zu B., die Erbverpachtungen betreffend, so versteht es sich

1) von selbst, daß in Hinsicht aller derjenigen Gegenstände, welche nach dem Vorstehenden ohne Abschreibung auf das Staatsschulden-Quantum verkauft werden können, auch die Erbverpachtungen ohne solche Abschreibung erfolgen kann. Die Erbverpachtung an sich ist indessen nach §. 3. lit. c. des Gesetzes

2) auch in Hinsicht aller übrigen Gegenstände, also auch in Hinsicht ganzer Vorwerke und Forstreviere und einzelner von demselben abgezweigten Theile, ohne die Einschränkung wegen der Abschreibung, völlig freigegeben, und es hat daher, wenn dennoch die Frage darüber entstanden ist: ob und welche aus Erbpachtverträgen über diese Gegenstände herrührenden Zahlungen zur Abschreibung auf das Staatsschulden-Tilgungs-Quantum geeignet wären oder nicht? dies nur in den verschiedenen Nebenbedingungen, welche die neuern Erbpachtverträge enthalten, seinen Grund. In dieser Beziehung sind nun zu unterscheiden:

a) die Erbstandsgelder. Diese, an und für sich betrachtet, können da, wo der Erbpächter den ganzen ausgemittelten Ertrag nach Abzug der übernommenen Lasten und Ausgaben

als Erb-Canon übernimmt, niemals Gegenstand der Abschreibung sein; es kommt hierbei jedoch öfters der Fall vor,

aa) daß unter dem Erbstandsgelde zugleich der Werth des Inventarii mitberechnet ist. Hier enthält der Erbpachts-Contract zugleich einen Verkauf des Inventarii, und das Erbstandsgeld ist also in so weit, als es den darunter begriffenen Werth des Inventarii betrifft, allerdings zur Abschreibung geeignet, und nur der Ueberschuß des Erbstandsgeldes über den Interventarienwerth darf nicht abgeschrieben werden; und

bb) daß bei Feststellung des Erb-Canons ein Theil des Netto-Ertrages abgesetzt und, zu Capital berechnet, dem Erbstandsgelde zugesetzt ist. In diesem Falle enthält das Erbstandsgeld zugleich ein Ablösungs-Capital von einem Theil des Ertrags, und dieses Ablösungs-Capital muß allerdings abgeschrieben werden; und

cc) daß bei der Erbverpachtung dem Acquirenten für den Fall der Ablösung des ganzen Canons zugleich die Verleihung des vollen Eigenthums ohne weitere besondere Bezahlung zugesichert ist. In diesem Falle ist anzunehmen, daß der Werth des event. zugesicherten Ober-Eigenthums schon in dem Erbstandsgelde mitbegriffen sei. Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. August 1818 soll der Werth des Ober-Eigenthums in den Fällen, wo darüber durch die Contracte nichts anderes bestimmt ist, bei der Ablösung mit Einem Procent vom Ablösungs-Capital des Canons bezahlt werden. Der sich hiernach ergebende Werth des Ober-Eigenthums muß daher auch in dem hier gedachten Falle zur Abschreibnng kommen.

Außer diesen Fällen, und in soweit, als es nach den vorstehenden Bestimmungen zu aa. bb. cc. nicht aus besondern Gründen theilweise zur Abschrift geeignet ist, muß jedoch das Erbstandsgeld überall von der Abschreibung frei bleiben.

b) Inventariengelder; diese werden auch da, wo sie besonders noch außer dem Erbstandsgelde bezahlt werden, unbedenklich zur Abschreibung geeignet sein, weil das Inventarium wirklich verkauft wird, und sich annehmen läßt, daß der Erb-Canon um den Betrag der Zinsen von dem Inventarienwerthe höher zu stehen gekommen wäre, wenn das Inventarium von dem Erbpächter nicht hätte bezahlt werden müssen.

c) Capitalbetrag vom Erb-Canon. Dieser ist an und für sich ebenfalls nicht zur Abschreibung geeignet, so lange das

Ablösungs-Capital noch nicht wirklich eingezahlt ist; indessen kommt auch hier öfters der Fall vor,

aa) daß die Erbpächter verpflichtet sind, einen bestimmten Theil des Canons oder den ganzen Canon innerhalb einer bestimmten Frist abzulösen.

In diesem Falle kann zwar der Capital-Betrag resp. des bestimmten Theils oder des ganzen Canons nicht eher von dem Staatsschulden-Tilgungs-Quantum abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und zwar um so weniger, als es dem Fiscus unbenommen ist, sich jederzeit über den Erlaß der Verpflichtung mit den Erbpächtern zu vereinigen; dagegen muß derselbe vorläufig bei den Abschreibungen vor der Linie als bereits disponirt bemerkt werden.

bb) daß den Erbpächtern contractlich die Befugniß zur Ablösung des Canons zugesichert, ohne solche von den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen.

In diesem Falle kann zwar ebenfalls der Capital-Betrag des Canons nicht eher abgeschrieben werden, als bis er wirklich eingezahlt ist, wohl aber muß er, wie im vorliegenden Falle, vorläufig als bereits disponirt, vor der Linie bemerkt werden.

In allen andern Fällen, wo die Contracte über die Ablösung des Canons nichts bestimmen, oder den Erbpächtern zwar die Befugniß dazu, aber nur so lange, als die Ablösung von Domainen-Gefällen überhaupt gesetzlich zulässig ist, und nur unter den Bedingungen, welche zur Zeit, da die Ablösung bewirkt wird, gesetzlich sein werden, zusichern, darf hingegen der Capital-Betrag des Canons nicht eher abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und ist auch hier kein Grund vorhanden, solchen vorläufig vor der Linie zu notiren; denn hier befinden sich die Erbpächter, welche seit Emanirung des Edicts die Erbpachten übernommen haben, mit den Erbpächtern, welche schon bis und incl. 1806 geerbpachtet haben, in ganz gleicher Lage, und es ist noch gar nicht abzusehen, ob sie überhaupt und wie weit sie während der Zeit, daß die Ablösung noch gesetzlich zulässig ist, von der, allen Domainen-Prästantiarien zustehenden Befugniß Gebrauch machen werden.

Zu C. Von den Ablösungen, d. h. von den durch Einzahlung des Capital-Betrags wirklich realisirten Ablösungen muß alles gelten, was von den Verkäufen selbst gilt, und es sind daher auch hier zu unterscheiden:

1) Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen, Krügen und solchen einzelnen Objecten, als z. B. Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchern, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder sonst vormals uncultivirten Stücken, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischerei-Gewässern und Jagdrevieren

außerhalb der Domainen-Vorwerks-Feldmarken und Forstreviere haften, die schon zur Zeit der Erscheinung des Edicts vom 17. December 1808 nicht mehr Theile ganzer Domainen-Vorwerke und Forstreviere ausmachten, und

2) Ablösungen von Gefällen und Rechten, welche auf veräußerten ehemaligen Vorwerken und Forstrevieren und solchen Gegenständen, die zur Zeit der Erscheinung des Edicts noch Theile solcher Vorwerke und Forstreviere ausmachten, haften.

Die Capital-Beträge, welche durch die Ablösungen zu 1. eingehen, sind überall nicht, die Capital-Beträge, welche durch die Ablösung zu 2. eingehen, dagegen allerdings zur Abschreibung geeignet.

Berlin, den 13. März 1821. (v. K. J. Bd. 39. S. 373.)

II. 14. §. 16. Prüfung der Domainen-Veräußerungs-Verträge rücksichtlich der Uebereinstimmung der vom Finanzminister festgestellten Bedingungen.

Der Bericht des Ober-Landesgerichts vom 13. v. M.,

den von der Regierung zu Merseburg mit dem Rittmeister v. T. über die Domaine C. abgeschlossenen Contract betreffend,

hat mir die Veranlassung gegeben, mit dem Herrn Finanzminister über die Frage in Correspondenz zu treten, wie es zu halten sei,

wenn das Gericht ein Bedenken darüber hat, ob auch der Contract den von Seiten des Finanz-Ministeriums vor Abschluß desselben aufgestellten Bedingungen vollständig entspreche;

ob in diesem Falle die Beibringung einer genehmigenden Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums nothwendig sei, oder die Prüfung der Uebereinstimmung der Regierung überlassen werden solle?

Das Königl. Ober-Landesgericht empfängt in der Anlage (A.) eine vollständige Abschrift des Schreibens des Letztern vom 13. d. M., mit der Anweisung, nach der hierin enthaltenen Ausführung, womit ich mich einverstanden erkläre, in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 21. Juni 1833.

A.

Nach dem geehrten Schreiben vom 24. v. M. (III. 1921.), den von der Regierung in Merseburg mit dem Rittmeister v. T. über die Domaine C. abgeschlossenen Contract betreffend, scheint es Ew. Excellenz nicht unzweifelhaft, ob in einem solchen Falle, wie der vorliegende, wo das Gericht Bedenken darüber hat, ob der Contract den von Seiten des Finanz-Ministeriums vor Abschluß desselben aufgestellten Bedingungen vollständig entspreche,

daſſelbe die Beibringung einer genehmigenden Verfügung als nothwendig aufſtellen, oder die Prüfung der Uebereinſtimmung lediglich der Regierung überlaſſen müſſe.

In dieſer Beziehung halte ich dafür, daß bei der Vorſchrift unter No. VIII. der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825; — wonach die Regierungen ſämmtliche Verträge, wozu ſie die höhere Genehmigung einholen müſſen, und welche nach der Inſtruction für die Ober-Präſidenten vom 23. October 1817 von dieſen beſtätigt werden mußten, künftig allein ausfertigen, jedoch in den Fällen, wo zur Regulirung des Geſchäfts ſelbſt Miniſterial-Genehmigung nothwendig iſt, dieſen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigſtens auszugsweiſe in beglaubter Abſchrift beifügen ſollen; — nur die Abſicht zum Grunde gelegen hat, eine Abkürzung des bis dahin beſtandenen Geſchäftsganges zu bewirken, indem die Regierungen die Ausfertigung der Verträge nach den ihnen von der vorgeſetzten Behörde dazu ertheilten Beſtimmungen, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, übertragen wurde.

Dieſe Abſicht würde aber nicht erreicht werden, wenn noch eine Controlle Statt fände, um in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, ob die Regierungen bei Abſchließung der Verträge alle und jede der deshalb feſtgeſtellten Bedingungen und keine andern aufgenommen haben. Wäre aber eine ſolche Controlle für nöthig erachtet, ſo würden die vorgeſetzten Verwaltungsbehörden dazu geeigneter, als die Gerichtsbehörden ſein, und man würde dann die frühere Verfaſſung, wonach die vorgeſetzten Verwaltungsbehörden ſtets die Verträge in den Entwürfen prüften und deren Ausfertigungen beſonders beſtätigten, wieder eingeführt haben. Auch iſt aus der Beſtimmung der vorgedachten Cabinets-Ordre, wonach den Verträgen die Genehmigungs-Reſcripte wenigſtens extractweiſe beigefügt werden ſollen, ſchon zu entnehmen, daß die Regierungen ſich nur über die Genehmigung des Geſchäfts in der Hauptſache, nicht aber über die Genehmigung aller und jeder Nebenbedingungen bei den von ihnen abgeſchloſſenen Verträgen ausweiſen ſollen.

Ich bin daher der Meinung, daß, wenn aus den, den Domainen-Veräußerungs-Verträgen beigefügten Genehmigungs-Reſcripten der Hauptgegenſtand der Veräußerung und die Hauptſumme der Veräußerungsgelder conſtiren, und mit ſelbigen der Inhalt der Verträge von den Gerichtsbehörden übereinſtimmend befunden worden, letztere nicht weiter prüfen dürfen, ob die übrigen Vertragsbedingungen mit den vor Abſchluß des Geſchäfts von den betheiligten Miniſterien genehmigten übereinſtimmend ſind.

Wenn deſſen ungeachtet aber bei den Gerichten in einzelnen Fällen Bedenken über den Inhalt ſolcher Verträge ſich aufdrängen ſollten, ſo wird es ihnen ſtets überlaſſen bleiben, ſich zur Beſeitigung

derselben, oder zur Berichtigung der Verträge, mit den Regierungen in Schriftwechsel zu setzen, oder auch höhere Entscheidung darüber zu veranlassen.

Ew. Excellenz stelle ich die Bescheidung des Ober-Landesgerichts in Naumburg hiernach ganz ergebenst anheim, von welcher ich mir eine Abschrift erbitte.

Berlin, den 13. Juni 1833.

An Maaßen.

des Königl. wirkl. Geheimen Staats-Ministers ꝛc. Herrn Mühler, Excellenz.

(v. K. J. Bd. 41. S. 423.)

II. 14. §. 16. Aussetzung der Abschreibung veräußerter Domainen-Parcellen und der Berichtigung des Besitztitels, bis die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Kaufgelder beigebracht wird.

a.

Breslau, den 4. Juni 1833.

Das Königl. Landgericht trägt ganz gehorsamst seine Bedenken gegen eine Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts, betreffend die Veräußerung von Staatsgütern, an.

Das Königl. Ober-Landesgericht verweigert die Abschreibung einer von der Königl. Regierung an die Häusler St'schen Erben von dem säculariſirten Klostergut M. veräußerten Parcelle vom Folio des Dominii um deshalb, weil der Nachweis der erfolgten Abschreibung des Kaufpreises vom Staatsschulden-Etat und die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Bezahlung des Kaufgeldes nicht beigebracht ist, und hat sich in den beiden abschriftlich beiliegenden Rescripten vom 5. März und 23. April c. auf das Gesetz vom 17. Januar 1820 und das Rescript vom 7. Juni 1823 berufen.

Wir können uns von der Unrichtigkeit unserer Ansicht: daß es zur Abschreibung und resp. Besitztiteisberichtigung dieser Quittung nicht bedarf, nicht überzeugen.

Die Ab- und resp. Zuschreibung eines Grundstücks muß auf den Antrag des Eigenthümers erfolgen, wenn der Uebergang des Eigenthums feststeht. Nach

§. 1—3. Tit. 10. Th. I. A. L. R.

ist das Eigenthum übergegangen, wenn der Kaufcontract perfect und das Grundstück übergeben worden.

Die Nichtzahlung des Kaufgeldes, wenn sie nicht als Resolutiv-Bedingung aufgestellt worden, bewirkt keine Aufhebung des Kaufcontracts. (§. 227. 231. Tit. 11. l. c.) Der Kaufcontract bleibt bei Kräften und der Käufer Eigenthümer.

Das Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmt sub VII, daß nur die Zahlungen von Kaufgeldern für veräußerte Staatsgüter

als gültig anerkannt werden sollen, die die Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt hat. So lange also diese Bescheinigung nicht beigebracht worden, hat der Käufer die Bezahlung des Kaufgeldes nicht nachgewiesen, allein das Eigenthum ist übergegangen. Der Hypothekenrichter hat nicht einmal ex officio rückständige, mit einem Titel zum Hypothekenrechte versehene, Kaufgelder einzutragen, wie viel weniger kann er daher die Besitztitel-Berichtigung verweigern.

Auch ex nobili officio judicis kann es nicht zulässig sein, den Käufer eines Staatsguts, um ihn vor Schaden zu bewahren, anzuhalten, die gültige Quittung über Bezahlung der Kaufgelder vor der Besitztitel-Berichtigung beizubringen, denn es werden dadurch die Rechte des Erwerbers und seine Gläubiger beeinträchtigt, und es muß dem Fiscus überlassen bleiben, auf Grund seines Titels zum Pfandrechte die Eintragung der Kaufgelder nachzusuchen, über die der Käufer nicht Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden beibringt.

Wir bitten Ew. Excellenz gehorsamst:

unsere Ansicht zu prüfen, und uns oder das Königl. Ober-Landesgericht zu bescheiden.

Breslau, den 4. Juni 1833. Das Landgericht. (Unterschriften.)

b.

Die von dem Königl. Landgerichte in dem Berichte vom 4ten v. M. vorgetragenen Bedenken gegen die Verfügungen des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 5. März und 23. April d. J., betreffend die Veräußerung einer Parcelle des säculariſirten Klosterguts M. und deren Abschreibung im Hypothekenbuche, erledigen sich durch die Vorschrift des §. 16. Tit. 14. Th. II. des A. L. R., wonach Domainengüter nur insoweit an einen Privatbesitzer gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Weise schadlos gehalten worden ist. Mit Berücksichtigung dieser Vorschrift, so wie des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. von 1820. S. 12.), der Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. Juni 1823, der Rescripte vom 11. August 1823 und 21. April 1832. No. 4. (Jahrbücher Bd. 22. S. 78. und B. 39. S. 461.), tritt der Justizminister der in den gedachten Verfügungen des Ober-Landesgerichts zu Breslau ausgesprochenen Ansicht bei, daß die Abschreibung eines veräußerten Staatsguts in den Hypothekenbüchern nicht eher erfolgen kann, als bis die Zahlung des Kaufpreises und dessen Abschreibung von dem Staatsschulden-Etat von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden ist. Die Anlage des Berichts erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 5. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 185.)

II. 14. §. 78 — 80. Suspensiv-Effect der in terminis executivis gemachten Einwendungen bei Abgaben.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den, in der Rechtssache des Gutsbesitzers N. wider den Magistrat zu N. N. unterm 10. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß es bei der Anwendung des Ministerial-Rescripts vom 9. Februar 1820 — wie die demselben zum Grunde liegende legislative Auseinandersetzung besagt — hauptsächlich darauf ankommt:

ob die von den Verwaltungsbehörden (wohin Magistrate gerechnet werden müssen) geforderte Abgabe, in der Eigenschaft einer Communal-Abgabe verlangt und verrechnet wird.

Wo dieser Fall eintritt, da muß auch der Suspensiv-Effect der Execution hinwegfallen, und es kann der, von dem Exequendo aufgestellte Einwand:

daß er aus allgemeinen Gründen von der geforderten Abgabe frei sei,

nichts releviren, indem ein solcher Einwand zwar wohl die Verstattung zum rechtlichen Gehör, keinesweges aber die Suspension der Execution zur Folge hat.

Dies vorausgesetzt, kann sich das Justiz-Ministerium nur für die am Schlusse des Berichts aufgestellte erste Alternative aussprechen, und hat das Königl. Kammergericht daher auch im vorliegenden Falle darnach zu verfahren.

Berlin, den 15. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 86.)

II. 14. §. 78. Einziehung rückständiger Abgaben an Kirche und Geistlichkeit.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Insterburg wird auf den Bericht vom 17. April d. J.,

betreffend die Frage: welche Behörde die rückständigen Abgaben an Kirche und Geistlichkeit einzuziehen habe?

Folgendes eröffnet:

1) Der Vorbehalt im zweiten Publications-Patente zum Ostpreußischen Provinzial-Rechte vom 6. März 1802:

„daß es in Absicht des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bei der bisherigen observanzmäßigen Dienstverfassung so lange, bis durch allgemeine Verordnungen über diese wichtigen Gegenstände nähere Vorschriften ertheilt sein werden, verbleiben solle",

wird von dem Collegium mit Unrecht auf die vorliegende Frage bezogen.

Der Sinn dieses Vorbehalts ist erst vor kurzer Zeit in Veranlassung eines Schreibens des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. Fe-

bruar d. J. von beiden Justizministern einer genauen Prüfung unterworfen worden. Das Resultat derselben geht aus den, in dem abschriftlich anliegenden Antwortschreiben beider Justizminister vom 13. Mai d. J., angegebenen Gründen dahin:

daß sich jener Vorbehalt lediglich auf diejenigen Anordnungen über das Kirchen- und Schulwesen beziehe, welche die Dienstverfassung, nicht aber Rechtsverhältnisse betreffen, und mithin ganz eigentlich regimentarischer Natur sind, und schon deshalb nicht in ein Gesetzbuch gehören.

Die Frage:

ob ein Gegenstand, welcher nach allgemeinen Grundsätzen an die Justizbehörde gewiesen ist, ausnahmsweise derselben zu entziehen sei? — ob insbesondere die Forderungen, welche Pfarrer und Schulbediente vermöge ihres Amts an Privatpersonen machen, ohne Weiteres von den Verwaltungsbehörden durch Execution beigetrieben werden können?

betrifft nicht blos die Dienstverfassung, sondern Rechtsverhältnisse, und kann nicht durch Regiements, sondern lediglich durch Gesetze entschieden werden.

Jener Vorbehalt des Publications-Patents kann daher auf die vorliegende Frage nicht angewendet werden.

2) Der Justizminister kann sich aber noch nicht davon überzeugen:

ob es wirklich, wie von dem Königl. Ober-Landesgerichte behauptet wird, in Litthauen Observanz gewesen sei, daß die rückständigen Leistungen, welche die Geistlichen zu fordern haben, mit Ausschluß der Stolgebühren, in Betreff welcher der §. 423. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. gilt, durch die Landrathsämter eingezogen werden mußten, insofern sie sich nicht aus einem ältern als zweijährigen Zeitraume herschrieben, oder der Debent seine Verpflichtung, dergleichen Abgaben überhaupt zu entrichten, nicht in Abrede stelle.

Das Collegium hat nichts angeführt, wodurch eine solche für Litthauen bestehende Special-Observanz dargethan würde; dagegen hat Dasselbe in den Berichten vom 17. Juli und 24. December 1812 die Behauptung der Geistlichen und Schul-Deputation der Litthauischen Regierung:

daß die von den Verwaltungsbehörden damals in Anspruch genommene Befugniß zur Beitreibung verweigerter Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben ohne Concurrenz der Justizbehörden in der bisherigen Verfassung gegründet sei,

zu widerlegen gesucht.

Zwar betreffen beide Berichte

lediglich verweigerte Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben,

die allegirten Gesetze, Verordnungen und Rescripte, auf welche sich sowohl die Regierung, als das Königl. Ober-Landesgericht,

jene zum Nachweis, dieses zur Widerlegung der Observanz berufen, passen indeß nicht weniger auf *verweigerte*, als wegen Säumniß nicht entrichtete Abgaben.

3) Es kann daher lediglich darauf ankommen, ob die Beitreibung von dergleichen Leistungen nach allgemeinen Gesetzen den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zustehe?

Diese Frage ist schon in der deshalb zwischen dem Departement für den Cultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern und dem Justiz-Ministerium in den Jahren 1810 und 1811, und hiernächst zwischen dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Justiz-Ministerium im Jahre 1824 Statt gefundenen Correspondenz speciell erörtert worden.

Die Geistliche und Schul-Deputation der Neumärkischen Regierung hatte den Antrag gemacht,

die dem landesherrlichen und Domainen-Fiscus zustehende Befugniß des Privatzwangs noch auf folgende Objecte zu erstrecken, nämlich auf:

1) Rückstände von Zehnten und andern bestimmten Parochial-Abgaben an Pfarrer, Kirche und Küster, wie auch von Schulgeldern und Stolgebühren,
2) von Holz an Pfarrer und Schulen,
3) von Erbpachtgeldern für Kirchen-, Pfarr- und Hospital-Aecker, auch Rückstände an Zinspacht, wenn der Contract von der Geistlichen Provinzialbehörde geschlossen, oder bestätigt worden ist,
4) rückständige Zinsen von Capitalien der Kirchen, Stipendien-Fonds und Hospitäler,
5) verweigerten Beitrag der Materialien, oder Hand- und Spann-Dienste, zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Schulen-, Pfarr- und Küsterei-Wohnungen.

Dieser Antrag ist jedoch, nach vorgängiger Communication mit dem Justiz-Ministerium, von dem Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern durch das Rescript vom 8. März 1811 mit aus dem Grunde zurückgewiesen worden:

weil kein einziger Fall bekannt ist, wo das ehemalige Kurmärkische Consistorium selbst bei den klarsten Abgaben, sofort ohne Anweisung des Richters die executivische Beitreibung verfügt hätte.

In den beiden Schreiben des Justizministers an des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz vom 9. April und 7. Mai 1824 ist ausgeführt worden:

daß der §. 78. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. öffentliche Abgaben voraussetze, wozu der vom Pfarrer geforderte Decem

nicht gehöre; der §. 41. der Verordnung vom 26. December 1808 finde keine Anwendung, weil es bei Leistungen an den Pfarrer sich nicht von dem Anspruche einer der Regierung untergeordneten moraiischen Person handie, sondern lediglich von dem Interesse eines einzelnen Pfarrers die Rede sei, zu dessen Wahrnehmung von Seiten der Regierung nicht durch executivische Verfügungen alle die Gründe fehlten, welche die Gesetzgebung bewogen hätten, den Administrations-Behörden eine so wirksame Gewalt beizuziegen. Diese Gründe concentrirten sich in der Vermeidung jeder Stockung, in der Vermögens-Verwaltung und insbesondere der Erfüllung der vorgeschriebenen Etats. Dazu kommen, daß unter den in dem allegirten §. 41. erwähnten moraiischen Personen wohl nur solche verstanden werden könnten, deren Vermögen, wie z. B. in Absicht des Joachimsthaiischen Gymnasiums geschehe, von den Regierungen verwaltet werde. Pfarren, Kirchen und Schuien überhaupt, deren Vermögens-Verwaltung von den Regierungen blos beaufsichtigt werde, könnten dahin nicht gerechnet werden. Erscheine aber schon in Ansehung der an Kirchen und Schuien zu leistenden Prästationen das executivische Verfahren ais unzulässig, so könne solches noch weniger Statt finden, wenn es darauf ankomme, einzelnen Pfarrern und Schulbedienten bei Einziehung ihrer an Privatpersonen vermöge ihres Amts habenden Forderungen zu Hülfe zu kommen. Die Verfolgung solcher Ansprüche und die Prüfung der dagegen etwa zu machenden Einwendungen gehöre unstreitig vor die Gerichte, und hiernach sei auch bei den in Litthauen vorgekommenen Caiendestreitigkeiten im Einverständnisse mit dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten stets verfügt worden.

Insofern der Zehnte auf die Grundstücke der Verpflichteten eingetragen worden, trete das im §. 15. Tit. 28. Th. I. der A. G. O. vorgeschriebene Verfahren ein; es könne also auch nicht einmai für richtig anerkannt werden, daß der Zweck der baldigen Einziehung solcher dem Pfarrer zu leistenden Zahlungen nur auf dem von der Regierung eingeschiagenen Wege erreicht werden könnte.

In Gemäßheit dieser beiden Schreiben ist von dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Regierung zu Liegnitz das Rescript vom 24. Mai 1824 ergangen, welches das Königl. Ober-Landesgericht mit dem Berichte vom 17. April d. J. in Abschrift überreicht hat.

Am Schiusse desselben erklärt sich das Ministerium mit der von dem Justizminister ausgeführten Ansicht einverstanden, und

weiſet die Regierung an, in künftigen ähnlichen Fällen die Einziehung ſolcher Pfarr-Abgaben den Gerichten zu überlaſſen.

Nach denſelben Grundſätzen iſt in Veranlaſſung der Beſchwerde der Dorfſchaft L. auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 2. September 1831 von beiden Miniſterien angenommen worden,

daß die Regierung zu Gumbinnen mit Unrecht die kleine Laiende executiviſch habe einziehen laſſen, wegen Einziehung dieſer Laiende vielmehr der Weg Rechtens bei den Gerichten eingeſchlagen werden müſſe.

Das Schreiben des Herrn Staatsminiſters Freiherrn von Altenſtein Excellenz vom 14. November 1831 iſt dem Collegium mittelſt Verfügung vom 25. November 1831 zugefertigt worden.

4) Der Unterſchied zwiſchen verweigerten und nicht verweigerten, ſtreitigen und nicht ſtreitigen Pfarr-Abgaben kann nicht gemacht werden. Entweder ſind dieſe Abgaben den landesherrlichen und Communal-Abgaben gleichzuſtellen, oder nicht. Im erſten Falle muß den Verwaltungsbehörden die Befugniß zugeſtanden werden, verweigerte, ja ſelbſt ſtreitige Abgaben einzuziehen, und nur für den Fall, wo jemand auf einem beſondern Titel die Befreiung von der Abgabe behauptet, und ſeit wenigſtens zwei Jahren im Beſitze der Freiheit iſt, würde während des Proceſſes die Execution wegfallen.

Wenn dagegen die Leiſtungen, welche Pfarrer, Küſter und Schulbediente zu fordern haben, wie beide Miniſterien angenommen haben, nicht den landesherrlichen und Communal-Abgaben gleichzuſtellen ſind, ſo fehlt es an jedem geſetzlichen Grunde, den Regierungen die executiviſche Beitreibung der ihrem Rechtsgrunde nach nicht beſtrittenen und auch ſonſt nicht verweigerten rückſtändigen Leiſtungen nachzulaſſen.

5) Wenn das Königl. Ober-Landesgericht zwiſchen den Präſtationen, welche aus den letzten zwei Jahren und einem ältern als zweijährigen Zeitraume ſich herſchreiben, einen Unterſchied macht, ſo beruht dieſer wahrſcheinlich auf den, in den Anlagen des Berichts vom 17. April d. J. allegirten und ihm abſchriftlich beigefügten, Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 20. Juli 1811 und vom 30. December 1812.

Dieſe beiden allerhöchſten Befehle ſind jedoch auf die vorliegende Frage deshalb nicht anwendbar, weil ſie lediglich ſolche Gebühren betreffen, welche den Pfarr- und Schulbedienten im Wege Rechtens zuerkannt worden ſind. Dies in der Rückſicht, weil die Berechtigten durch ihre eigene Schuld dieſe Gebühren ſo lange Zeit haben aufſchwellen laſſen, iſt bei den damaligen Zeitumſtänden feſtgeſetzt worden, daß die Execution in Betreff der mehr als zweijährigen Rückſtände nicht zuläſſig ſein, ſondern ein mie

den Kräften der Beitragspflichtigen im Gleichgewichte stehendes allgemeines Arrangement getroffen werden solle.

Was übrigens die Stolgebühren der Pfarrer anlangt, so verbleibt es bis zum 1. October d. J. bei der Bestimmung des §. 423. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. und des Rescripts vom 11. September 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 26.). Vom 1. October d. J. tritt nach §. 1. No. 4. der Verordnung vom 1. v. M. über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Proceß, in Absicht der Stolgebühren, sobald sie durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt und das Festsetzungs-Decret zugleich mit der Klage beigebracht worden, der Mandats-Proceß ein. In Beziehung auf das Schulgeld und die, auf einem allgemeinen Schulplan beruhenden Abgaben bewendet es bei dem Rescripte vom 23. August 1814 (Jahrb. Bd. 3. S. 258.), wonach den Verwaltungsbehörden die executivische Beitreibung der Rückstände zusteht.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird angewiesen, hiernach zu verfahren, die Untergerichte anzuweisen, und sich gegen die Regierung zu Gumbinnen auf das Schreiben vom 16. März d. J. zu äußern.

Berlin, den 5. Juli 1833. (v. K. J. 1833. B. 42. S. 115.)

II. 15. §. 13 folg. Gültigkeit des Kursächsischen Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781 in den vormals Sächsischen Landestheilen des Merseburger und Erfurter Regierungs-Departements.

Gehorsamster Bericht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg über die Gültigkeit des Kursächsischen Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781 in den vormals Sächsischen Landestheilen des Merseburger und Erfurter Regierungs-Bezirks ad rescripta d. 26. Aug. und 24. Octbr. 1831. A. 10307 et 12986.

Durch das hohe Rescript vom 26. August c. sind wir angewiesen, über die von dem Königl. Ministerio des Innern aufgestellte Frage:

ob das Sächsische Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781 nach §. 2. des Patents vom 15. Nov. 1816 für aufgehoben zu achten, oder ferner als ein Provinzial-Wegebau-Reglement aufrecht zu erhalten sei?

unter Beifügung der Acten, in denen diese Frage Gegenstand richterlicher Entscheidung geworden, uns gutachtlich zu äußern.

Die Ansichten hierüber sind sich nicht immer gleich geblieben.

Für die Ansicht, daß das mehrgedachte Straßenbau-Mandat als ein allgemeines Landesgesetz nach §. 2. des Patents vom 15. November 1816 für aufgehoben geachtet worden, läßt sich anführen, daß dieses Mandat allerdings für sämmtliche Sächsische Lande gegeben, vom Landesherrn selbst vollzogen und in allen Landestheilen publicirt war. (Cfr. Cod. Aug. Cont. II. P. II. pag. 671. und P. III. pag. 658 und 962.)

Es war daher, seiner territorialen Gültigkeit nach, unstreitig ein allgemeines Landesgesetz. Da nun nach §. 2. des Patents von 1816 das A. L. R. an die Stelle der früher zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze getreten ist, so scheint den Worten nach, und in diesem territorialen Sinn, die Aufhebung dieses allgemeinen Landesgesetzes keinem Zweifel unterworfen.

Allein die unbedingte Annahme der Aufhebung aller, in diesem Sinne allgemeinen, Sächsischen Landesgesetze hat bei mehreren Gelegenheiten Anlaß zu Zweifeln gegeben und Schwierigkeit in der Ausführung gefunden, welche eine nicht immer sich gleich gebliebene Praxis zur Folge hatten.

Wir erlauben uns in dieser Beziehung folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

a) Zuvörderst läßt sich noch fragen, in welchem Sinne der Ausdruck „allgemeine Landesgesetze" genommen worden? Zunächst ist man zwar allerdings an den territorialen Sinn zu denken um so mehr veranlaßt, da gleich im folgenden §. 3. des Patents die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten aufrecht erhalten und somit den im ganzen Lande gegoltenen allgemeinen Landesgesetzen entgegengestellt werden, auch in dem nämlichen Sinne des A. L. R. nach §. 2. des Patents vom 5. Februar 1794 an die Stelle der, über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen, allgemeinen Edicte und Verordnungen, welche bisher in allen Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten haben, getreten ist.

Allein nach eben diesem §. 2. des Patents von 1794 ist das Allg. L. R. um deswillen in die Stelle der frühern allgemeinen Landesgesetze getreten, weil diese bei dessen Abfassung berücksichtigt und in dasselbe aufgenommen worden. Sie waren also Quellen des A. L. R. und deßhalb sollten nun nicht mehr jene einzelnen Landesgesetze, sondern die Bestimmungen des aus ihnen und den gemeinrechtlichen Quellen systematisch geordneten A. L. R. als Gesetz gelten.

Eine andere Bewandtniß hat es mit den Sächsischen allgemeinen Landesgesetzen. Diese waren für Preußen keine allgemeinen Landesgesetze und konnten als solche nicht Quellen des A. L. R. sein. Sie nehmen daher, im Verhältniß des Herzogthums Sachsen zu dem ganzen Preußischen Staate, die Natur provinzieller Gesetze an. Wenn sie nun aber gleichwohl, bei der übrigen anerkannten fortwährenden Gültigkeit der Provinzialgesetze, aufgehoben worden, so kann hierbei nicht der territoriale Sinn, in welchem sie ja gegenwärtig provinziell sind, sondern vielmehr die Allgemeinheit ihres Inhalts gemeint sein. Die Sächsischen Gesetze beschäftigen sich nämlich, wie die ältern Preußischen allgemei-

nen Gesetze, und noch mehr als diese, namentlich in den Constitutionen von 1572 und den Decisionen von 1661 und 1746, größtentheils mit Auslegung des, auch zu den Quellen des A. L. R. gehörigen Römischen Rechts und mit dessen Anwendung auf deutsche Verhältnisse; ja sie sind sogar, ihrer frühern weit verbreiteten Autorität wegen, zum Theil selbst in Preußische Gesetze und aus selbigen mittelbar in das A. L. R. übergegangen. (Cfr. v. Kamptz XXVI. 295 u. f. und A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 629.)

Sächsische Gesetze dieses Inhalts mußten daher, gemäß dem Zweck des A. L. R., eben so und aus dem nämlichen Grunde, wie die ältern Preußischen Gesetze gemeinrechtlichen Inhalts, aufgehoben werden. Sie konnten es auch; denn sie sind durch das A. L. R. dergestalt ersetzt, daß durch ihre Aufhebung keine Lücke in der Gesetzgebung entsteht.

So wie aber die einzelnen älteren Preußischen Provinzen ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse hatten, für welche besondere Gesetze existiren, so beschäftigen sich auch die Sächsischen Gesetze zum Theil mit den besondern Verhältnissen und Bedürfnissen der Sächsischen Lande. Dergleichen Gesetze sind, ihrem Inhalte und Gegenstande nach, nicht allgemeine, sondern besondere, wenn sie sich auch auf alle Sächsische Lande erstreckten, und in diesem territorialen Sinn allgemein waren.

Das A. L. R., weit entfernt, dergleichen Gesetze besondern Inhalts aufzuheben, verweist vielmehr an vielen Stellen auf dieselben. In solchen Fällen würde daher eine Lücke entstehen, wenn Sächsische Gesetze dieses Inhalts, blos weil sie für ganz Sachsen gültig waren, nicht weiter zur Anwendung kommen sollten. Hierdurch rechtfertigt es sich also, wenn man den im §. 2. des Patents von 1816 enthaltenen Ausdruck „allgemeine Landesgesetze" nicht auf die territoriale Gültigkeit, sondern auf den Inhalt bezieht.

b) Ferner soll das A. L. R. nach §. 2. des Patents von 1794 nur an die Stelle der, über einzelne Rechtsmaterialien ergangenen allgemeinen Landesgesetze treten, und eben so soll es nach §. 1. des Patents von 1816 in den vormals Sächsischen Landestheilen bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

Hiernach scheint im §. 2. beider Patente nur von solchen allgemeinen Landesgesetzen die Rede zu seyn, welche sich auf Gegenstände der Justiz beziehen. Dies würde für die Ansicht des Ministeriums des Innern in dem Rescript vom 3. Jan. 1817 sprechen, „wonach nur solche Bestimmungen der Preußischen Gesetze für eingeführt zu achten, welche sich auf das Civil- und Criminal-Recht beziehen." Allein zuvörderst läßt sich diese Auslegung jedenfalls auf das Patent von 1794 um deswillen nicht anwenden,

weil sonst die vielen, nicht Gegenstände der Justiz betreffenden Stellen des A. L. R. gleich vom Anfange an offenbar ganz überflüssig gewesen wären, und eben dies macht, bei der Uebereinstimmung beider Patente, die gedachte Auslegung auch in Ansehung des Patents von 1816 wenigstens zweifelhaft.

Wenn hiernächst den Gegenständen des Civil- und Criminal-Rechts die Verfassungs- und Verwaltungsachen entgegengesetzt und für diese die fortdauernde Gültigkeit der Sächsischen Gesetze bis zu specieller Publication der darauf Bezug habenden Preußischen Gesetze behauptet worden, so giebt nicht nur die Unbestimmtheit des Ausdrucks „Verfassungs- und Verwaltungssachen" zu willkührlichen Auslegungen Anlaß, sondern es steht auch die Behauptung der fortdauernden Gültigkeit Sächsischer Gesetze in Verfassungs- und Verwaltungssachen bei verschiedenen, dem Sprachgebrauch nach unbezweifelt dahin zu rechnenden Gegenständen, namentlich z. B. bei der, blos factisch, ohne specielle Publication ausdrücklicher Preußischer Gesetze, schon seit 1815 nicht mehr zur Anwendung gekommenen ständischen Verfassung und Steuerverwaltung im Widerspruch mit dem wirklich eingetretenen Zustande. Eben so wurden die offenbar einen Verfassungs- und Verwaltungsgegenstand betreffenden im Cod. Aug. Cont. I. tom. I. p. 1279, 1295 und 1297 und tom. II. pag. 1062. ersichtlichen Sächsischen Gesetze, wonach jeder Beamte und Pensionair den Betrag der beiden ersten Monate seines Gehalts oder seiner Pension zum Armenhaus- und Prämienfonds abgeben mußte, ohne ein Gesetz, blos durch Ministerialverfügung vom 31. Mai 1816, aufgehoben. (Cfr. Merseburger Amteblatt 1816. S. 248.)

Und so dürften sich bei weiterm Nachsuchen im Gebiete der Verfassungs- und Verwaltungssachen ohne Zweifel noch mehrere Fälle der Art finden.

Die Meinung des oben gedachten Ministerial-Rescripts vom 3. Januar 1817 kann daher wohl nur die gewesen sein:

α) daß Sächsische Gesetze, wenn sie auch im territorialen Sinne allgemein gewesen, doch insofern noch zur Anwendung kommen, als sie sich auf factisch noch bestehende Institute und Verhältnisse beziehen, welche keinen Gegenstand der Preußischen allgemeinen Gesetzgebung ausmachen, wie z. B. die Sächsische Grundsteuerverfassung, das Brand-Cassen-Institut u. s. w.

β) daß hingegen Sächsische Gesetze auch über unstreitig zur Verfassung und Verwaltung gehörende Gegenstände insoweit für aufgehoben zu achten sind, als sie sich mit der allgemeinen, auch auf die ehemals Sächsischen Landestheile sich erstreckenden Verfassung und den Verwaltungsgrundsätzen des Preußischen Staates nicht vertragen, wie z. B. die oben

gedachte zweimonatliche Gehaltsabgabe, die ständische Steuerverfassung, die Rekrutirungsgesetze;

γ) daß es in Verwaltungssachen, welche überhaupt nicht durch Gesetze bestimmt, sondern den Verfügungen der Ministerien und Provinzialbehörden überlassen sind, diesen freistehe, die dahin gehörigen Sächsischen Verordnungen ferner anzuwenden.

c) Aber auch bei reinen Justizsachen läßt sich die im §. 2. des Patents von 1816 ausgesprochene Aufhebung der allgemeinen Landesgesetze immer nur insoweit annehmen, als dadurch nicht, dem §. 5. zuwider, Jemand an seinen Rechten verletzt wird. Das A. L. R. enthält nicht blos abstractes, sondern auch concretes Recht, nicht blos ein Rechtssystem allgemeiner Grundsätze für künftig entstehende Rechtsverhältnisse, wie z. B. Th. I. Tit. 1 bis 7, sondern auch historisch begründete Regeln über bestehende Rechtsverhältnisse und legislatorische Sanctionen gewisser materieller Rechte, z. B. im Th. I. Tit. 8. §. 81 und 118. Tit. 9. §. 641. Tit. 22. §. 146 und 154. Tit. 23. §. 25 und 27. Th. II. Tit. 7. §. 33 und 37. No. 10. Tit. 9. §. 37. Tit. 11. §. 731 und 740. Tit. 16. §. 71. (rücksichtlich der Braunkohlen.) Diese und andere ähnliche Bestimmungen des A. L. R. sind bisher in den vormals Sächsischen Ländertheilen entweder gar nicht, oder doch nicht durchgängig und gleichförmig zur Anwendung gekommen, obgleich ihnen kein Provinzialrecht im Sinne des § 3. des Patents vom 15. November 1816, sondern vielmehr das, nach allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetzen bei Einführung des A. L. R. bestandene Rechtsverhältniß entgegensteht, welches durch Einführung der Preußischen Gesetze nicht dem §. 5. des Patents von 1816 zuwider, zum Nachtheil des Einen und zu Gunsten des Andern aufgehoben werden konnte, da die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin gegangen ist, neue Rechte im Interesse des einen oder andern Theils der Staatsunterthanen zu schaffen, oder zu geben und zu nehmen, sondern bestehende Rechte zu schützen, eine Beschränkung der letztern aber zwar um des allgemeinen Besten willen, aber nicht zu Gunsten Einzelner zulässig ist.

In diesem Betracht dürften, um die §§. 2 und 5. des Patents vom 15. November 1816 zu vereinigen, unter den unbedingt aufgehobenen allgemeinen Landesgesetzen nur solche zu verstehen sein, welche dem abstracten Rechte oder dem allgemeinen Rechtssystem für künftig entstehende Rechtsverhältnisse angehören. Hiernach würde also das A. L. R., soweit es sich hiermit beschäftigt, unter den im §. 14. der Einleitung und im Patent von 1816. §. 6. enthaltenen Maaßregeln unbedingt an die Stelle jener allgemeinen Lan-

desgesetze treten; bei denjenigen Bestimmungen aber, welche historisch entstandene Rechte gewisser Personen, Sachen oder Verhältnisse als Regel aufstellen und legislatorisch sanctioniren, würde darauf zu sehen sein, ob sich die im A. L. R. vorausgesetzte historische Begründung auch im Herzogthum Sachsen vorfände. Ist dies der Fall, so würde die Anwendung des A. L. R. keinem Bedenken unterliegen. Findet sich aber jene historische Begründung nicht, oder enthalten die Sächsischen Gesetze, sie mögen im territorialen Sinne allgemein oder speciell sein, über die dahin gehörigen Gegenstände andere Bestimmungen, so würde auf diese Landesgesetze, oder selbst auf das gemeine Recht, unter dessen Schutz sich die bestehenden Rechtsverhältnisse gebildet haben, nach §. 5. des Patents von 1816 zurückzugehen sein.

Gegen diese wissenschaftlichen Ansichten ist jedoch in praktischer Hinsicht zu erinnern:

a) daß sie in der Anwendung ein zu genaues rechtswissenschaftliches und historisches Studium erfordern, wozu es den richterlichen Beamten im Allgemeinen, bei der auf ihnen lastenden Masse täglicher Arbeiten, an Zeit und Kräften, überdies aber auch, besonders den einzeln stehenden Unterrichtern, an den nöthigen litterarischen Hülfsmitteln fehlt;

b) daß selbst ein gründliches Studium aller, nach den oben aufgestellten Ansichten zu beachtenden rechtswissenschaftlichen und historischen Momente öfters zu sehr unsichern und zweifelhaften Resultaten führen, und somit die Erhebung obiger Ansichten zu gesetzlichen Vorschriften nicht die mit Einführung des A. L. R. beabsichtigte mehrere Gewißheit, sondern eine größere Ungewißheit und Verwirrung des Rechts zur Folge haben würde.

c) daß, wenn man die obigen Ansichten, besonders in den vormals Sächsischen Landestheilen, consequent durchführen wollte, bei dem weiten Umfange des Sächsischen Rechts fast kein Titel des A. L. R. unberührt von provinziellen Modificationen bleiben würde;

d) daß, sofern nur das A. L. R. mit den im §. 14 u. f. der Einleitung und im §. 5 u. f. des Patents von 1816 bestimmten Rücksichten angewendet wird, kein reeller Nachtheil für die Parteien entsteht, während das Fortbestehen provinzieller Abweichungen bei den deshalb nöthigen subtilen Distinctionen unvermeidliche Rechtsunsicherheit zur Folge hat, und sowohl den Fortschritten der allgemeinen Gesetzgebung, als der im Staatsinteresse wünschenswerthen Verschmelzung der alten und neuen Staatsangehörigen hemmend entgegen tritt.

Auf diesem reinen praktischen Standpunkte scheint es rathsam, in der Regel, soweit es unbeschadet der im §. 14 u. f. der Einleitung zum A. L. R. und §. 5 u. f. des Patents von 1816 enthal-

tenen Grundsätze geschehen kann, das A. L. R. nebst seinen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, mit möglichster Vermeidung provinzieller Unterschiede, anzuwenden, und zu diesem Zweck die dafür günstigere Bedeutung des Ausdrucks „allgemeine Landesgesetze" im territorialen Sinne vorzuziehen.

Das in Rede stehende Straßenbau-Mandat enthält Bestimmungen, welche

A) Rechte und Verbindlichkeiten festsetzen,

B) die Ressortverhältnisse und das Verfahren in Straßenbau-Sachen bestimmen, und

C) mehrere technische und polizeiliche Vorschriften ertheilen.

Ad A.

In der ersten Beziehung finden sich

1) mehrere im Wesentlichen mit dem A. L. R. oder einzelnen Preußischen Gesetzen übereinstimmende Festsetzungen. Namentlich lassen sich:

a) die Bestimmungen des Straßenbau-Mandats im §. 2. über die Verbindlichkeiten durch Aufnahme des durch Abzugsgräben von der Straße abzuleitenden Wassers, und über das Recht, Entschädigung dafür zu fordern, soweit es sich hierbei nicht von der weiter unten zu erwähnenden Grabenarbeit handelt, mit dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 103 u. f., ingleichen

b) die Bestimmungen der §§. 11. 12. 13. des Mandats über die Entschädigungen, welche die Grundstücksbesitzer für das zu Anlegung neuer Straßen herzugebende Land, mit Ausschluß des weiter unten hierauf bezüglichen Punktes, ferner über die Vergütung der zum Straßenbau entnommenen Materialien und des durch interimistische Zufuhr und Nebenwege entstehenden Schadens, mit den Bestimmungen des A. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 4. 5. 18 und 19. vereinigen. Eben so wenig kann es

c) für eine Abweichung vom A. L. R. gehalten werden, wenn im gedachten §. 2. des fraglichen Mandats bestimmt wird, daß für das zu Anlegung neuer Straßengräben abzutretende Land, insofern es vorher schon zur Straße gehörte, und diese zur Ungebühr geschmälert worden, keine Entschädigung Statt finden soll; denn in einem solchen Falle würde auch nach dem A. L. R. kein Entschädigungsanspruch Statt finden. Ferner übereinstimmend ist

d) die im §. 9. des Straßenbau-Mandats erwähnte Verbindlichkeit der Geleits- und Wegegeld-Berechtigten zur Erhaltung der Straßen ihres Bezirks mit dem A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 138., und der Dorfgemeinden zur Er-

haltung der Communications- und Nachbarwege mit Tit. 7. §. 37. No. 1. l. c. Auch läßt sich

e) die im §. 6. des Straßen-Mandats den Cummunen auferlegte Verbindlichkeit zum Auswerfen des Schnees in hohlen Wegen, oder wo es sonst nöthig, unter die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 37. und Tit. 15. §. 13. subsumiren. Endlich

f) sind noch die im §. 21. des Straßen-Mandats enthaltenen Vorschriften über das Ausweichen auf der Straße zum Theil übereinstimmend mit dem A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 25 u. f. dem Anhange zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Mai 1822 und dem Zusatz zum Tarif vom 28. April 1828.

Die Frage über die fortdauernde Gültigkeit des Sächsischen Straßen-Mandats kann bei diesen, mit dem A. L. R. übereinstimmenden Punkten nur insofern eine praktische Erheblichkeit haben, als das Sächsische Gesetz speciellere Bestimmungen, wie z. B. die vorstehend ad c und e. gedachten, enthält, und deren Subsumtion unter die allgemeinen Bestimmungen des Preuß. Landrechts bezweifelt werden sollte.

In diesem Falle dürfte sich die Anwendung des Sächsischen Gesetzes dadurch rechtfertigen, daß die Entscheidung nach einer positiven Norm immer einer willkührlichen oder zweifelhaften Auslegung vorzuziehen ist.

Dies würde jedoch auch ohne fortdauernde Gültigkeit des gedachten Straßen-Mandats, als eines Provinzial-Gesetzes, insoweit geschehen können, als es zulässig ist, bei Auslegung zweifelhafter Stellen des A. L. R. andere positive Autoritäten zu Hülfe zu nehmen.

Dagegen sind ohne Zweifel die specielleren Vorschriften Preußischer Gesetze, namentlich ad b. der Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1825, weil diese keine provinzielle Ausnahme gestattet, und ad f. des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 25 u. f. nebst den oben angeführten Tarif-Anhängen über das Ausweichen, weil durch diese zur allgemeinen Landespolizei gehörigen Dispositionen kein wohl erworbenes Recht verletzt wird, und überhaupt bei dergleichen Gegenständen das gemeine Wohl Gleichförmigkeit im ganzen Staatsgebiet erfordert, an die Stelle der hierher gehörigen Sächsischen Verordnungen getreten.

So viel nunmehr

2) die abweichenden Bestimmungen des Straßen-Mandats anlangt, so ergeben sich solche bei folgenden Punkten:

a) Nach §. 2. soll für das zu Anlegung neuer Straßengräben abzutretende Land, wenn es nicht schon vorher zur Straße gehörte, zwar auch übereinstimmend mit dem A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 18 und 19, Entschä-

digung gegeben werden, jedoch nur, wenn das abzutretende Land zwei Dresdener Metzen oder mehr beträgt.

Ohne Zweifel gründete sich diese ganz positive Bestimmung, auf die Voraussetzung, daß dergleichen Gräben zugleich mit zum Nutzen der Grundbesitzer gereichen, oder daß das weniger als zwei Metzen Aussaat betragende Land präsumtiv ursprünglich zu der Straße gehört habe.

Denn nur unter dieser Voraussetzung hatten die früheren Verordnungen, namentlich das Straßen-Mandat vom 17. Juni 1706 in Cod. Aug. tom. I. pag. 1192. die unentgeldliche Abtretung vorgeschrieben. Indeß waren jene Voraussetzungen nicht immer gegründet, und die darauf gebaute Disposition gab in ihrer Allgemeinheit Anlaß zu Prägravationen. Die Sächsische Regierung hat daher Anfangs in einzelnen Fällen auch für das unter zwei Metzen Aussaat betragende Land Entschädigung gegeben, und späterhin, wiewohl erst nach der Territorial-Veränderung, jene ganze Disposition durch das Mandat vom 4. Januar 1820 aufgehoben. (Cfr. Sächs. Gesetzsammlung 1820. S. 5.)

In den jetzt Preußischen Landestheilen ist aber, unseres Erachtens, jene Disposition spätestens schon seit dem 1. März 1817 für aufgehoben zu achten; denn

α) nach §. 75. der Einleitung zum A. L. R. ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohl des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten. Weder bei diesem allgemeinen Grundsatz, noch bei dessen specieller Ausführung im §. 4. 5. 18 und 19. Tit. 15. Th. II. A. L. R., wird auf provinzielle Ausnahme verwiesen. Es gehört daher zu den allgemeinen Grundsätzen des Preußischen Staates, kein Privat-Eigenthum für öffentliche Zwecke ohne Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

β) Die fragliche Disposition des Sächsischen Mandats von 1781 bezieht sich nicht auf ein, den vormals Sächsischen Landestheilen eigenthümliches noch bestehendes Institut. Sie enthält vielmehr blos die Anordnung einer öffentlichen Last, welche blos insoweit keine Prägravation mit sich brachte, als sie allen an der Straße liegenden Grundbesitzern im ganzen Staate oblag. Seitdem aber ein Theil dieses Staates mit Preußen vereinigt ist, würden die Grundeigenthümer dieser jetzt Preußischen Landestheile, gegen alle übrigen Provinzen des Preußischen Staates, durch das längere Fortbestehen jener Last prägravirt werden. Für deren Wegfall sprechen daher die nämlichen Gründe,

aus welchen die gedachte Abgabe der ersten beiden Gehalts- und Pensions-Monate bereits im Jahre 1816 für aufgehoben erklärt worden.

γ) Die fragliche Disposition des Straßenbau-Mandats gehört nicht zu denjenigen Landesgesetzen, welche privatrechtlich erworbene und bestehende Rechte sanctioniren, oder Präsumtionen dafür aus historischen Gründen festsetzen, und daher nach §. 5. des Patents von 1816 ferner zu berücksichtigen sind; sie ist vielmehr eine rein dispositive Anordnung, welche eben so, wie sie durch den bloßen Willen des Gesetzgebers eingeführt war, auch wieder aufgehoben werden konnte, und in dem jetzigen Staatsgebiet des Königreichs Sachsen, wie oben gedacht, bereits aufgehoben ist.

δ) Uebrigens hat auch, besage der beigelegten Acten in Sachen Sommers gegen Fiscus fol. 11. das Königl. Ministerium des Innern bereits unterm 31. Mai 1830 sich für die Anwendbarkeit des A. L. R. in diesem Punkte erklärt.

Es ist daher rücksichtlich der hier erwähnten Abweichung kein Grund für das Fortbestehen des Sächsischen Straßen-Mandats vorhanden.

b) In Betreff des Baues und der Unterhaltung der Straßen und Wege unterscheidet dieses Sächsische Gesetz im §. 9. zwischen den Straßen und Wegen in und außerhalb der Städte und Dörfer.

Als Regel, insofern nicht ein Anderes hergebracht ist, wird bestimmt, daß

α) innerhalb der Orte, und zwar

αα) der Städte und so weit deren Weichbild geht, die Stadträthe aus den Kämmerei-Einkünften, und wo es Herkommens, oder diese Einkünfte nicht zureichen, mit Zuziehung oder auf alleinige Kosten der Commune,

ββ) in den Dörfern und so weit deren Zäune gehen, es mögen diese beide Seiten der Straße oder nur eine einfassen, die Dorfcommunen die Straßen zu bauen und zu unterhalten haben;

β) außerhalb der Städte und Dörfer werden

αα) die hohen Heer-, Landes- und Commerzial-Straßen entweder auf Kosten der landesherrlichen Rentkammer, oder von denjenigen Vasallen, Stadträthen und Grundbesitzern gebaut, welche auf dergleichen Straßen mit dem Geleit beliehen sind, oder ein Wege- oder Brückengeld zu erheben haben, insofern Letztere nicht etwa durch Vertrag eine Befreiung vom Straßenbau erhal-

ten, oder solche rechtlich ausgeführt haben, oder auch dergleichen nicht schon in ihren Privilegien enthalten oder bei Ertangung der Geleits-, Zoll-, Wege- und Brückengeid-Berechtigung andere dafür zu leistende Verbindlichkeiten bestimmt worden;

ββ) auf den Communications- und Nachbarwegen aber liegt die Erhaltung derselben, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, den Communen eines jeden Orts innerhalb ihrer Fluren ob.

Daß die hier, nur des Zusammenhangs wegen, mit angeführten Verbindlichkeiten der Geleits- und Wegegeids-Berechtigten, so wie bei den Communications- und Nachbarwegen der Dorfgemeinden, mit dem A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 138 und Tit. 7. §. 37. übereinstimmen, ist schon oben gedacht. Eben so würden die durch Herkommen, Vertrag, rechtliche Entscheidung oder Privilegien begründeten speciellen Rechte und Verbindlichkeiten schon nach §. 5. des Patents vom 15. November 1816, auch ohne das ausdrückliche Anerkenntniß des Straßenbau-Mandats, fortwährend gültig sein.

Was aber die für den Fall mangelnder specieller Bestimmungen der Art aufgestellten Regeln betrifft, so gehören sie einer Zeit an, wo der Straßenbau zwar schon als eine allgemeine Landesangelegenheit beaufsichtigt, aber noch nicht allgemein vom Staate selbst betrieben, sondern zum Theil den Städten, Dörfern und Geleitsberechtigten überlassen war, und der Staat nur als Domainenbesitzer unmittelbar dabei concurrirte. So weit nun dieses Sachverhältniß noch besteht, werden auch die, dasselbe nicht sowohl anordnenden als vielmehr historisch bekundenden Bestimmungen des Straßenbau-Mandats fortdauern. Namentlich wird

ad a) die Verbindlichkeit der Stadträthe und Dörfer zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen innerhalb der Städte, Stadtweichbilde, Dörfer und Dorfzäune zwar als auf besonderer Verfassung beruhend, in der Regel fortbestehen, und in diesem Falle die einzelne Ortsverfassung bestimmen, aus welchen Communaleinkünften die Kosten zu bestreiten, oder wie sie aufzubringen sind.

Wenn aber der Staat selbst den Bau einer Kunststraße übernimmt, und für die, auch durch die Städte, Weichbilde und Dörfer gehenden Strecken Chausseegeld erhebt, oder Abgaben, welche die Städte und Dörfer für den ihnen obliegenden Straßenbau zu erheben hatten, aufhebt; so folgt es schon aus dem veränderten Zustande des frühern Verhältnisses, daß der Staat auch die Kosten des Baues und der Unterhaltung übernimmt.

ad β) Anlangend die Heer-, Landes- und Commerzialstraßen außerhalb der Städte, Weichbilder und Dörfer, so ist die Verbindlichkeit der Sächsischen Rentkammer auf diejenigen fiskalischen

Cassen, welche an deren Stelle getreten sind, übergegangen; die auf Privat-, Geleits- und Zollberechtigungen beruhenden Verbindlichkeiten aber sind ohne Zweifel mit den durch §. 17. des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 aufgehobenen Communal- und Privatlasten weggefallen, und bei der nach §. 19. geleisteten Entschädigung mit in Abrechnung gekommen.

Es bleibt daher von den hier fraglichen Bestimmungen des Straßenbau-Mandats nichts übrig, als die ad α. gedachte Verfassung, für welche das nur gedachte Mandat auch ohne provinzialrechtliche Autorität zum historischen Nachweis dienen kann.

c) Einige Abweichungen des Straßenbau-Mandats betreffen demnächst die zur Unterhaltung und zum Bau der Straßen zu leistenden Dienste, worüber das A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 13—17. Bestimmungen enthält.

Die im §. 15. l. c. ausgesprochene Verweisung auf Landesverfassungen, Provinzialgesetze und besondere Wegeordnungen rechtfertigt im Allgemeinen das Zurückgehen auf Sächsische Gesetze, und nach obigen Grundsätzen selbst auf allgemeine Landesgesetze im territorialen Sinne.

Ehe wir aber zu einer Darstellung der im Straßen-Mandat von 1781 enthaltenen Bestimmungen übergehen, bemerken wir, daß dieses Gesetz nicht alle den jetzt fraglichen Punct betreffende Verhältnisse erschöpft und nicht die einzige Richtschnur dabei war, sondern außerdem verschiedene, durch dasselbe nicht aufgehobene Verordnungen dabei zu berücksichtigen sind.

Eine Verbindlichkeit zu unentgeltlichen Spann- und Handdiensten, wie solche im A. L. R. l. c. den zur Gemeindearbeit verpflichteten Einwohnern auferlegt ist, fand nach Sächsischen Gesetzen nicht Statt; vielmehr sollten nur diejenigen, so deswegen Geleitsfreiheit genossen, dazu verbunden sein, Andere aber des gemeinen Nutzens wegen zu einer billigmäßigen Mitleidenheit, allenfalls gegen ein jährliches Geldäquivalent zugezogen werden. (Generale vom 13. August 1737 u. 29. April 1763. §. 4 u. 5. im Codice Aug. Cont. I. tom. II. pag. 58 und 60.)

Daneben wurde im Jahre 1793 angeordnet, daß nicht nur diejenigen Orte, welche zunächst an der Straße liegen, sondern auch alle innerhalb einer Meile gelegene Dorfschaften und Besitzer zu Reparir- und Erhaltung der Straßen angehalten und mit den Interessenten besondere Vergleiche wegen Uebernahme einer gewissen jährlichen Anzahl Tage nach Proportion der Hufen geschlossen werden sollten. (Rescript vom 24. März 1739 im Cod. Aug. Cont. I. tom. II. pag. 58.)

Seitdem man indessen im Jahre 1765 angefangen, hie und da einzelne Strecken von Straßen kunstmäßig zu bauen, wurde ein eigener Straßenbaufonds hierzu angewiesen, welcher damals

in einer jährlichen Summe von 50,000 Rthlrn. aus der Rentkammer bestand. (Cod. Aug. Cont. 1. tom. 1. pag. 61. 62. Weiße Geschichte der Sächsischen Staaten. Bd. 7. S. 17.)

Zu diesem Fonds wurden

α) bei dem Landtage im Jahre 1766 auf die nächsten 6 Jahre jährlich 6 Spanntage von jeder Magazin-Hufe, und 4 Handtage von Gärtnern, Kossathen und Häuslern, welche auf der Commune Grund und Boden stehende oder aus andern Gütern abgebaute Häuser besitzen oder zu den Pfarr-Dotalen gehören, also mit Ausschluß der Rittergutshäusler, verwilligt. (Weiße l. c. S. 16.)

Diese ständischen Verwilligungen wurden auf den folgenden Landtagen wiederholt, im Jahre 1781 aber in ein Geldsurrogat verwandelt, welches die Stände im Jahr 1805 auf 18 Groschen von der Hufe festsetzten. Einzelne Modificationen fanden übrigens in den Landestheilen Statt, welche ihre besondere ständische Verfassung hatten. (Rescript vom 7. Mai 1771, 26. März 1776 im Cod. Aug. Cont. 2. tom. II. pag. 661. 667. 669.)

Außer diesen, auf ständischen Verwilligungen beruhenden Diensten und den an deren Stelle getretenen Straßenbau-Surrogatgeldern, welche die Preußische Regierung bis jetzt noch erhebt, bestanden

β) die auf besonderer Observanz und privatrechtlichen Titeln beruhenden, in den einzelnen Amtsbezirken und auf namentlichen Wegen zu leistenden Dienste, von welchen im Rescript vom 28. October 1803 in Cod. Aug. Cont. 3. tom. II. pag. 382. die Rede ist, und wofür einzelne Befreiungen vom Chausseegelde zugestanden wurden. (Chausseegelder-Rolle vom 25. Febr. 1792 in Cod. Aug. Cont. 2. tom. II. pag. 726. Verordnung vom 1. Mai 1804, in Cod. Aug. Cont. 3. pag. 384.)

γ) Diejenigen Straßendienste, welche nach den oben angeführten Generalien vom 13. August 1737 und 19. April 1763, so wie nach dem Straßenbau-Mandat von 1781 rücksichtlich der Seiten- und Abzugsgräben von den Besitzern der anstoßenden Grundstücke zu leisten sind. Das Generale vom 19. April 1763 macht es nämlich allen und jeden Grundbesitzern ohne Unterschied und selbst den landesherrlichen Aemtern und Vorwerken zur Pflicht, die Gräben, so weit ihre Grundstücke an die Straße stoßen, zu heben, und im §. 1. des Straßenbau-Mandats von 1781 werden die Besitzer der an den Straßen liegenden Grundstücke angewiesen, nicht allein die bereits vorhandenen Gräben an den Seiten der Straßen, so oft es die Umstände nöthig machen, und wenigstens jährlich einmal, tüchtig zu heben, sondern auch neue, wie und wo es die

Straßen-Commission anzuordnen für nöthig finde, anzulegen, oder sich gefallen zu lassen, daß die Gräben auf ihre Kosten angelegt und gehoben werden. Wenn aber die an der Straße liegenden Grundstücke nach Verhältniß der Länge so schmal sein sollten, daß den Besitzern durch die Hebung und Anlegung der Gräben eine allzumerkliche Prägravation erwüchse, so sollen die Communen, zu welchen diese Grundstücke gehören, oder wenn diese ebenfalls zu schwach wären, die benachbarten Communen, nach der von der Straßen-Commission zu treffenden Anordnung, die Grabenhebung und Anlegung zum Theil mit übernehmen. Auch soll dies bei den Besitzern der Lehn-, Geistlichen und Stadtgüter auf gleiche Weise gehalten werden, und diese Verbindlichkeiten sind im §. 2. auch auf die oben ad 1. a. erwähnten Abzugsgräben erstreckt.

So lange nun der Staat die

ad α) gedachten Straßenbaugelder erhebt, so lange muß es ohne Zweifel bei der hierdurch begründeten Verfassung bleiben, wodurch jeder, aus dem A. L. R. etwa herzuleitende Anspruch auf allgemeine Straßenbaudienste ausgeschlossen wird, auch wenn das fragliche Straßenbau-Mandat, welches über diesen Punkt nichts enthält, für aufgehoben geachtet wird. Was aber die

ad β) erwähnten auf privatrechtlichem Titel beruhenden Dienste betrifft, so müssen diese, ebenfalls unabhängig von dem Fortbestehen des Straßenbau-Mandats, schon nach §. 5. des Patents von 1816 ferner geleistet werden, insofern sie nicht durch Befreiung von Geleits- oder Wegegeldern, oder durch andere Gegenleistungen besiegt waren und mit deren Aufhebung weggefallen sind.

ad γ) Die Verbindlichkeit der Grundbesitzer zu Hebung und Anlegung der Straßen- und Abzugsgelder kann an sich nicht als eine, den allgemeinen Grundsätzen des Preußischen Staats widerstreitende, und daher, wie die oben ad a. gedachte, für aufgehoben zu achtende Last betrachtet werden. Sie ist vielmehr unter der nach §. 13. Tit. 15. Th. II. A. L. R. Statt findenden allgemeinen Verbindlichkeit begriffen und durch die Sächsischen Gesetze nur darin besonders modificirt, daß sie nicht blos, wie nach §. 14. l. c., den zur Gemeinearbeit Verpflichteten, sondern allen Grundbesitzern ohne Unterschied obliegt. Diese Modification gehört zu den nach §. 15. l. c. aufrecht zu haltenden näheren Bestimmungen, und kann durch §. 14. nicht aufgehoben sein, weil sonst, dem §. 13. des Patents von 1826 zuwider, eine bisher den Grundbesitzern, als solchen, obgelegene

Last auf die zur Gemeinearbeit Verpflichteten, und als solche bisher davon Befreiten übertragen werden würde.

Indessen halten wir dafür, daß die im §. 13 und 16. Tit. 15. Th. II. A. L. R. enthaltene Bestimmung eben so, wie das Sächsische Straßen-Mandat, einer Zeit angehört, wo der Straßenbau noch nicht allgemein vom Staat betrieben und hauptsächlich noch nicht finanziell durch Erhebung von Chausseegeldern benutzt wurde, daß mithin jene Bestimmungen des A. L. R. sowohl, als des Sächsischen Straßen-Mandats nur auf die sonst gewöhnlichen Straßen, oder selbst mit der, im §. 17. des A. L. R. l. c. enthaltenen Beschränkung nicht auf die finanziell vom Staat benutzten Chausseen angewendet werden können. Ueberdies kommt bei den im Sächsischen Straßen-Mandat erwähnten Grabenarbeiten hinzu, daß diese bei dem sonst gewöhnlichen Zustande der Straßen mehr zum Schutz der angrenzenden Grundstücke, als zur Besserung der Straßen dienten, und weit weniger kostspielig waren, als die Gräben der kunstmäßig erbauten Chausseen, welche ohnehin den benachbarten Feldern in mancher Hinsicht, besonders wegen der darauf angepflanzten Bäume, ökonomisch nachtheilig sind, und für die Besitzer doppelt nachtheilig werden würde, wenn diese auch die Chausseegräben anlegen und unterhalten sollten. Auch werden, unseres Wissens, in Sachsen die Chausseegräben nicht von den angrenzenden Grundstücksbesitzern, sondern von den besonders angestellten Chausseewärtern gehoben.

Hiernach würde also auch die specielle Bestimmung des Straßenbau-Mandats wegen der Grabenarbeiten nur noch bei denjenigen Wegen, welche nicht chausseemäßig auf Rechnung des Staats gebaut sind, zur Anwendung kommen.

Ad B.

Anlangend die Ressortverhältnisse und das Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten, so haben wir nach obigen allgemeinen Bemerkungen nicht nöthig auszuführen, daß die Ressortverhältnisse der Sächsischen Behörden sich mit Eintritt der Preußischen Organisation geändert haben.

In Ansehung des Verfahrens bestimmt das Straßenbau-Mandat im §. 23, daß bei den, den Straßenbau, als eine Landespolizeianstalt, betreffenden Sachen processualische Weitläufigkeit nicht gestattet, auch in Fällen, wo es auf die im Mandat festgesetzten Dienstleistungen ankommt, die Appellationen, dergleichen bekanntlich auch gegen bloße Verfügungen Statt fanden, keinen Suspensiv-Effect haben, jedoch darüber Bericht erstattet, und übrigens das Mandat wegen des Verfahrens in Kammersachen vom 7. August 1779 in Cod. Aug. Cont. I. tom. I. pag. 1342. beobachtet werden soll. Da nach diesem Mandat, sobald jura privatorum in Rede stehen, der ordentliche Weg des Pro-

ceſſes Statt findet, ſo enthält das Straßenbau-Mandat bei dieſem Punkte im Weſentlichen nichts Anderes, als was auch in der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808. §. 34 bis 42. für den Preußiſchen Staat beſtimmt iſt.

Wenn aber auch die Sächſiſchen Geſetze in dieſem Punkte von den Preußiſchen abweichen, ſo würden doch die hierher gehörigen Beſtimmungen mit der gänzlichen Umformung der Gerichts- und Polizeiverfaſſung und des Proceßganges um ſo mehr für aufgehoben zu achten ſein, da dergleichen Gegenſtände lediglich von der allgemeinen Staatsgeſetzgebung abhängig, provinzielle Ausnahmen aber mit einem regelmäßigen Geſchäftsgange unverträglich und durch die hierher gehörenden Preußiſchen Geſetze nirgends geſtattet ſind, auch übrigens durch Abänderungen des Staatsorganismus und Geſchäftsganges die jura privatorum unverletzt bleiben.

Ad C.

Hiernächſt enthält das Straßenbau-Mandat mehrere Vorſchriften im §. 2. über die Plätze, wo Abzugsgräben anzulegen; §. 3. über das ungebührliche Leiten des Waſſers oder andere Abflüſſe auf die Straße; §. 4. über die Abſtellung der Hinderniſſe des Waſſerablaufs; §. 5. über Wegräumung der Büſche und Bäume an den Straßen; §. 7. über Verhütung gefahrdrohender Umſtände; §. 10. über die Breite der Straßen; §. 11. über Vermeidung zu vieler Krümmungen, ſteiler Berge, Waſſer und hohler Wege bei Anlegung neuer Straßen; §. 12. über Auswahl der Materialien; §. 14. über Anlegung der Schleuſen, Brücken und Waſſerabſchläge; §. 15. über Beobachtung der dem Straßen-Mandat beigefügten techniſchen Inſtruction; §. 16. über Beaufſichtigung der Communicationswege; §. 17. über die den Poſten geſtatteten Nebenwege; §. 18. über Erhaltung der Straßen und Anſtellung der Straßenaufſeher; §. 19. über den Gebrauch der Hemmſchuhe; §. 20. über die Herſtellung und Erhaltung der Meilenſäulen; §. 22. über die Aufſicht der Straßen-Commiſſion auf die Unterbedienten; §. 24. über die Strafen der Säumigen und Widerſpenſtigen.

Dergleichen nicht das Privatrecht berührende, lediglich die Verwaltung und Polizei betreffende Vorſchriften müſſen nothwendig theils den allgemeinen, im ganzen Staate angenommenen Grundſätzen, theils den Fortſchritten der Technik und den temporairen und localen Bedürfniſſen unterworfen ſein.

Sie können daher an ſich keine provinzielle Ausnahe begründen, und nur inſofern fortdauernd anwendbar ſein, als die Regierung ſolches für angemeſſen hält.

Nach allem Vorstehenden geht nunmehr unser Gutachten über die uns vorgelegte Frage dahin:

daß das in Rede stehende Straßenbau-Mandat zwar nicht unbedingt nach §. 2. des Patents vom 15. November 1816 für aufgehoben zu achten, daß aber auch seine noch fortdauernde Gültigkeit sich nur auf sehr wenige Punkte beschränkt, in Rücksicht deren es besser sein dürfte, die dabei Statt findenden Abweichungen von dem A. L. R. in einer besondern Verordnung festzusetzen, als dem ganzen Straßenbau-Mandat provinzialgesetzliche Gültigkeit beizulegen.

Naumburg, den 8. November 1831.

Das Ober-Landesgericht.
(Unterschriften.)

b.

Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerio ermangele ich nicht, den mir mittelst geehrten Schreibens vom 23. December pr. gefälligst mitgetheilten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 8. November v. J., über die Gültigkeit des Sächsischen Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781 in den ehemals Sächsischen Landestheilen, nebst den dazu gehörigen Acten anbei mit dem verbindlichsten Danke zurückzusenden, und bemerke hierbei ganz ergebenst, daß ich den von dem Ober-Landesgericht in Anregung gebrachten Erlaß einer besondern Verordnung über diesen Gegenstand nicht für unzweckmäßig erachte, da gegenwärtig mit der Bearbeitung eines allgemeinen Wege-Reglements vorgegangen wird. Um jedoch die Uebelstände zu beseitigen, welche dadurch entstehen würden, wenn die Administrativ-Behörden nach andern Principien verfahren, als von den Gerichtshöfen bei Entscheidung von Processen zum Grunde gelegt werden, sind die Regierungen zu Merseburg und Erfurt angewiesen worden, bis zum Erscheinen des neuen Wege-Reglements nach den Grundsätzen zu verfahren, welche in dem Bericht des Ober-Landesgerichts aufgestellt und von Einem Hochlöblichen Justiz-Ministerio für richtig anerkannt sind; ich stelle daher ganz ergebenst anheim, diesen Bericht auch den Gerichtshöfen gefälligst mitzutheilen, welche in revisorio bei vorkommenden Processen zu erkennen haben werden.

Berlin, den 28. April 1832.

v. Schuckmann.

c.

Dem Antrage in dem Schreiben des Königl. Ministerii des Innern, das Gutachten des Ober-Landesgerichts zu Naumburg den in dritter Instanz erkennenden Behörden zur Befolgung der Grundsätze und einer Conformität der Urtelssprüche mitzutheilen,

kann zwar nicht deferirt werden, da die erkennenden Behörden nicht in sententionando beschränkt werden können.

Da jedoch die Publicität dieses Gutachtens gewünscht wird, und dasselbe sie auch wegen der Gründlichkeit und der Wichtigkeit des Inhalts verdient, so soll der Abdruck in den Jahrbüchern erfolgen.

Berlin, den 25. Mai 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 350.)

II. 17. §. 10 folg. Verwaltungs- und Polizeibehörden sind zu Verhaftungen ihrer Beamten im Disciplinarwege berechtigt.

Die Circular-Verfügung vom 7. September 1811, auf welche das Königl. Kammergericht in dem über die Befugniß des hiesigen Polizei-Präsidiums, Verhaftungen seiner Beamten im Disciplinarwege zu veranlassen, erstatteten Bericht vom 11. v. M. Bezug nimmt, ist nur an die damals bestandenen Abgaben-Deputationen der Regierungen gerichtet, und kann daher ohne Weiteres auf die Polizeibehörden nicht ausgedehnt werden. Der Justizminister findet eine solche Ausdehnung auch der Sache nicht angemessen. Den Polizeibehörden steht, wie andern Verwaltungsbehörden, gegen die ihnen untergebenen Beamten nicht allein die Disciplinargewalt, sondern auch bei Dienstvergehen überhaupt das Recht der vorläufigen Untersuchung und die Befugniß zu, entweder auf Dienstentsetzung im Wege der Administration, oder, mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, bei dem competenten Gericht auf Eröffnung der förmlichen fiskalischen oder Criminal-Untersuchung anzutragen. Um von einer oder der andern dieser Befugnisse, nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle, Gebrauch machen, und über die, gegen den Beamten zu ergreifenden Maaßregeln einen Beschluß fassen zu können, wird die Verhaftung des Angeschuldigten oft nothwendig sein. Sie erscheint als Mittel zum Zweck. Daß in solchen Fällen, in denen sie verfügt worden, das Verfahren möglichst beschleunigt, und, wenn es auf die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung anzukommen scheint, darüber, ob darauf anzutragen oder nicht, baldigst ein Beschluß gefaßt werde, versteht sich von selbst. Eine Controlle von Seiten der Justizbehörden kann hierbei nicht Statt finden. Auch erlaubt die Verschiedenheit der Fälle nicht, einen Zeitraum festzusetzen, binnen welchem die, der Polizeibehörde überlassene Untersuchung beendigt sein muß. Selbst nach der Verfügung vom 7. September 1811 kann eine längere als vierwöchentliche Frist bewilligt werden. Alles hängt hierbei von der Beschaffenheit der Sache ab. Findet eine Verzögerung Statt, so steht dem Verhafteten der Weg der Beschwerde offen; so wie dann auch dem competenten Gericht unbenommen bleibt, bei einem zu seiner Kenntniß gekommenen, lange dauernden Arrest eines Be-

amten, davon dem Chef der Justiz zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Berlin, den 3. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 300.)

II. 17. §. 23 folg. Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeiten an den Staat.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Ordre vom 22. v. M. festzusetzen geruht, daß die Anträge der Rittergutsbesitzer auf Abtretung der ihren Gütern zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat bis auf weitere, der revidirten Gesetzgebung vorbehaltene Bestimmung, von der Justizverwaltung abgelehnt werden sollen. Das Königl. Kammergericht hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 27. August 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 142.)

II. 17. §. 24. Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit vor Berichtigung des Besitztitels, und Ueberlassung der Gebühren für Anlegung der Hypothekenbücher an den Justitiarius.

Der Stadtrichter Bartsch zu Oderberg beschwert sich in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 9. August c. darüber: daß dem zwischen ihm und den Gebrüdern v. Holzendorff, über die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Vietmannsdorff und Dargersdorff geschlossenen Contracte vom 17. März d. J. die Bestätigung versagt worden. Vorausgesetzt, daß der Cavelungs-Receß vom 23. December 1824 bereits anderweitig dem Königl. Kammergericht vorgelegt worden ist, und aus demselben hervorgeht, daß die Gebrüder Eduard und Franz v. Holzendorff durch denselben Eigenthümer der Rittergüter geworden, über deren Gerichtsverwaltung der Stadtrichter Bartsch mit ihnen contrahirt hat; ferner, daß die gedachten Güter selbstständige Rittergüter sind, und ihnen nicht etwa blos in Verbindung mit andern die Gerichtsbarkeit zusteht, kann aus dem Umstande allein, daß der Besitztitel der Güter noch nicht für die Gebrüder v. Holzendorff berichtigt worden, überall kein Grund hergenommen werden, die Bestätigung des von denselben ertheilten Justitiariats-Contracts zu versagen; es ist daher von diesem Monito zu abstrahiren. Dagegen kann allerdings die Ueberlassung der Gebühren an den Stadtrichter Bartsch für die erste Anlegung des Hypothekenbuchs der Bauergüter nicht genehmigt werden, da eine solche Bestimmung immer eine theilweise Abweichung von dem Grundsatze des §. 103. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. enthält. Es ist daher auch der Stadtrichter Bartsch angewiesen worden, sich über diesen Punkt anderweitig mit den Gerichtsherren zu vereinigen.

Die brevi manu erforderten Hypotheken-Acten von Vietmannsdorff und Dargersdorff erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 21. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 142.)

II. 17. §. 24. Bestellung eines Justitiarius durch einen Gerichtsherrn, dessen Besitztitel noch nicht eingetragen ist.

Auf die, in dem Berichte vom 17. v. M. gemachte Anfrage, über die Legitimation zur Bestellung eines Patrimonial-Richters, wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß das Rescript vom 21. September a. pr. sich lediglich auf den Fall bezieht, wenn Erben eines Gerichtsherrn einen neuen Justitiarius bestellen, und der Besitztitel für sie noch nicht berichtigt worden ist; in diesem Falle kann, wenn bei dem vorgelegten Erbreceß sonst nichts zu erinnern ist, die Confirmation des Justitiariats-Contracts nicht versagt werden. Wenn dagegen der Besitztitel für einen noch lebenden Gerichtsherrn berichtigt ist: so muß es bei den, von dem Collegio in dem obgedachten Berichte allegirten Vorschriften sein Bewenden behalten, nach welchen ein vom Nachfolger des titulirten Besitzers geschlossener Justitiariats-Contract nicht eher bestätigt werden kann, als bis für diesen Nachfolger der Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigt worden ist.

Berlin, den 17. Jan. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 79.)

II. 17. §. 56. Erbtheilungsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Vollziehung vor dem persönlichen Richter.

Die Erben des im Jahre 1810 verstorbenen Kammerdirectors v. W., denen, nach der abschriftlich beiliegenden Vorstellung des General-Majors v. B. und des Lieutenants v. K. vom 8. v. M., bereits im Jahre 1824 von dem Königl. Ober-Landesgerichte, als dem competenten Erbschaftsforum, das Attest über ihre Erbeslegitimation und Erbschaftsantretung ausgefertigt worden ist, und die demnächst einen unter sich geschlossenen Erbtheilungsreceß vor den Gerichten ihrer verschiedenen Wohnorte anerkannt und vollzogen haben, beschweren sich darüber, daß das Collegium in seinen Verfügungen vom 25. October und 6. December v. J. sich geweigert hat, auf den Grund jenes Recesses die nöthigen Eintragungen in den Hypothekenbüchern der zu dem gedachten Nachlaß gehörigen Güter B. und C. vorzunehmen, bevor nicht der Receß, in Gemäßheit des §. 56. Tit. 17. Th. II. des A. L. R., von den Erben vor dem ordentlichen persönlichen Richter, also vor dem Collegium, als der Nachlaßbehörde, nochmals genehmigt und anerkannt sein würde.

Der Justizminister kann diese Beschwerde nur für begründet erachten.

Zwar zählt allerdings der angeführte §. 56. Tit. 17. Th. II. A. L. R. auch die Erbsonderungen zu denjenigen Handlungen, die, weil sie einer vorhergehenden, richterlichen Untersuchung bedürfen (§. 55.), nur vor dem ordentlichen Richter der Person vollzogen werden sollen, und er scheint daher zu fordern, daß nicht bloß die

Legitimation der Erben, sondern auch die übrigen zur Erbsonderung gehörigen Verhandlungen, und namentlich auch die Theilung des Nachlasses, in dem Nachlaßforum erfolgen müsse. Die Vergleichung mit andern Gesetzstellen beweist aber deutlich, daß jene Vorschrift wenigstens auf die bloße Nachlaßtheilung, die ihrer Natur nach lediglich der Willkühr der Erben überlassen bleiben muß, und keiner solchen richterlichen Untersuchung, wie die Erbeslegitimation bedarf, nicht ausgedehnt werden könne. Denn, vorausgesetzt, daß nicht etwa ein gerichtlich zu entscheidender Streit über die Theilung obwaltet, dessen Schlichtung dann allerdings dem Erbschaftsforum gebührt, sind die Erbtheilungsverträge als bloße actus voluntariae jurisdictionis in den §§. 3 u. f. Tit. 1. Th. II. der A. G. O., weder unter den Handlungen, die zu ihrer Gültigkeit vor dem ordentlichen persönlichen Richter errichtet werden müssen, noch überhaupt unter denen aufgeführt, die nothwendig gerichtlich geschlossen werden müssen. Die §§. 111—113. und §. 123 Tit. 17. Th. II. A. L. R., so wie die §. 71. Tit. 7. Th. III. und §. 8. Tit. 46. Th. I. der A. G. O. ergeben vielmehr, daß den Contrahenten die Wahl freigestellt ist, ob sie den Theilungsvertrag beliebig vor irgend einem Gerichte, oder vor Notar und Zeugen, ja selbst außergerichtlich schließen wollen.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf den vorliegenden Fall kann auch nicht etwa durch den zufälligen Umstand ausgeschlossen werden, daß zu dem getheilten v. W'schen Nachlasse Grundstücke gehören, die ebenfalls unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Ober-Landesgerichts liegen. In dieser Beziehung kann das Collegium, jedoch nicht als Nachlaßbehörde, sondern als Hypothekenbehörde, nur fordern, daß die Form des Recesses, so weit darin über das Eigenthum jener Grundstücke disponirt wird, den gesetzlichen Vorschriften über die Form der Immobiliar-Verträge entspreche. Und dies ist augenscheinlich der Fall, da der Receß von den Beschwerdeführern gerichtlich vollzogen ist, und deshalb nach §§. 1. 2. des Gesetzes vom 23. April 1821 einer nochmaligen Verlautbarung in foro rei sitae nicht bedarf.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewiesen:

von dem, in den Verfügungen vom 25. October und 6. December v. J. bemerkten Einwande gegen die Form des in Rede stehenden Erbrecesses zu abstrahiren, das weiter Erforderliche auf die Anträge der v. W'schen Erben zu veranlassen und die Kosten jener Verfügungen niederzuschlagen.

Berlin, den 1. Febr. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 215.)

II. 17. §. 60. Beschränkung der Befugniß der außer ihres Gerichts-Sprengels wohnenden Justitiarien, an ihren Wohnorten Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

A.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 17. d. M.,

betreffend die von den nicht am Orte des Gerichts wohnenden Justitiarien an ihren Wohnorten mit ihren Gerichtseingesessenen vorzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

Folgendes eröffnet.

Da die Patrimonial-Jurisdictionen in der Regel nicht von dem Umfange sind, daß sich ein Richter ausschließlich mit denselben beschäftigen und am Orte des Gerichts seinen Wohnsitz nehmen kann, so gereicht es zum größten Druck der Gerichtseingesessenen dieser Gerichte, wenn sie nur am Orte des Gerichts bei ihrem Richter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen können. Eine solche Bestimmung würde in der Regel zur Folge haben, daß in irgend etwas eiligen Sachen die Gerichtseingesessenen entweder den Richter auf ihre Kosten nach dem Orte des Gerichts fahren müßten, wenn sie nicht den nächsten, Monate lang ausstehenden Gerichtstag abwarten wollten, oder, daß sie auf die Vortheile, welche die Bekanntschaft des Richters mit dem Hypothekenbuche, den Vormundschafts-, Nachlaß- oder andern Acten den Personen gewährt, verzichten und bei einem fremden Richter diese Geschäfte vornehmen müßten.

Zur Verhütung dieser Nachtheile hat das Justiz-Ministerium unterm 15. Februar c. es nachgelassen, daß ein Patrimonialrichter mit seinen Gerichtseingesessenen aus derselben Jurisdiction auch an dem Orte seines Wohnsitzes actus voluntariae jurisdictionis vornehmen könne, und der Justizminister bestätige diese Verfügung in der Voraussetzung, daß bei dem vorzunehmenden Geschäfte nur Interessenten aus derselben Jurisdiction concurriren, und der Justitiarius das Geschäft als Richter des Orts vornimmt, wo die Paciscenten wohnen.

Eine Verletzung der Gesetze ist hierin nicht zu fürchten. Denn es bestimmt §. 10. Tit. 2. Th. II. der A. G. O., daß nur der Richter, welcher ohne Noth sich einen actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich anmaßt, die Gebühren verlieren solle. In dem gedachten Falle ist aber keine Anmaßung der Jurisdiction in einem fremden Sprengel anzunehmen, vielmehr ist der Fall vorhanden, wo erhebliche Ursachen die Ausnahme rechtfertigen.

Berlin, den 26. April 1832

B.

Der Justizminister kann Ihre Beschwerde vom 11. Juli c. über die Verfügung des dortigen Königl. Ober-Landesgerichts vom 20. Februar d. J.,

wodurch Ihnen, als Verwalter des Justitiariats N. N., untersagt ist, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Personen, die nicht zu den Eingesessenen des Land- und Stadtgerichts zu Marienwerder gehören, aufzunehmen,

nicht für gerechtfertigt erachten.

Wenn auch hinsichts der Verwaltung der Jurisdiction von N. N. bestimmt ist, und gestattet worden:

alle Geschäfte in Marienwerder in den Stuben des Stadtgerichts abzumachen;

so kann doch keinesweges daraus gefolgert werden, daß der Gerichtssprengel des Patrimonialgerichts durch jene Bewilligung — die sich nur auf die Geschäfte der Gerichtseingesessenen und der Gerichtsherren beziehen kann, — hat erweitert werden sollen. Zur Aufnahme der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Richter nur innerhalb der Grenzen seines Gerichtssprengels befugt. (§. 60. Tit. 17. Th. II. und §. 73. Tit. 12. Th. I. des A. L. R., §. 10. Tit. 2. Th. II. der A. G. O.)

Unter Gerichtssprengel sind aber, nach den klaren Bestimmungen des §. 29. des Anh. zur G. O., die physischen Grenzen von N. N., nicht aber die der Stadt Marienwerder zu verstehen, denn in diesem steht dem Justitiar von N. N. als solchem keine Jurisdiction zu, wenn auch verstattet worden, die das Patrimonialgericht N. N. betreffenden Geschäfte — in so weit solche die Gerichtseingesessenen und den Gutsherrn betreffen — in Marienwerder vorzunehmen.

Wollte der Justitiar von N. N. in Marienwerder Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anderer Personen — wenn auch solche nicht unter der Jurisdiction des dasigen Land- und Stadtgerichts stehen, vornehmen: so würde er doch in den Gerichtssprengel des letztern, so wie des Ober-Landesgerichts einschreiten, da diesen Behörden die Jurisdiction innerhalb der physischen Grenzen der Stadt zusteht.

Daraus, daß das Ober-Landesgericht früher die Ueberschreitungen des Jurisdictionssprengels des Justitiars von N. N. nicht gerügt hat, kann er kein Recht für die Zukunft folgern.

Daß übrigens die Bestimmung des Ober-Landesgerichts sich auf frühere Verordnungen gründet, werden Sie

aus dem Rescripte vom 29. Juni 1803
(Rabe's Sammlung Bd. 7. S. 475.),
aus dem Rescripte vom 5. April 1806
(Rabe's Sammlung Bd. 8. S. 501.), und

aus dem Publicandum des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg vom 2. Juni 1817
(Jahrbücher Bd. 10. S. 59.)
ersehen.

Auch das von Ihnen in Bezug genommene Rescript vom 22. Mai 1818 (Jahrb. Bd. 11. S. 220.) bestätigt diese allgemeinen Grundsätze, wenn es auch nur speciell die Frage entschieden hat, ob das Kreisgericht zu Halle — wenn es daselbst keine Jurisdiction habe — Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichtseingesessenen des Land- und Stadtgerichts daselbst aufnehmen könne.

Berlin, den 23. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 183.)

II. 17. §. 74. Der Patrimonialgerichtsherr, welcher bei dem Depositorium seines Patrimonialgerichts das Amt des Rendanten oder eines Curators übernimmt, ist mit dem Diensteide zu belegen.

A.

Anfrage des Ober-Landesgerichts darüber: ob der Gerichtsherr, welcher bei dem Depositorium seines Patrimonialgerichts das Amt des Rendanten oder eines Curators übernimmt, mit dem Diensteide zu belegen sei?

Das Patrimonialgericht zu S., bei dem der Richter das Amt des zweiten Curators verwaltet, und als solcher nicht besonders zu vereiden ist, weil er den Richtereid geleistet hat, war von uns angewiesen worden, bei der jetzigen Neuanstellung sowohl den Rendanten, als auch den ersten Curator, in Eidespflicht zu nehmen.

Da jedoch der Gerichtsherr nunmehr sich entschlossen hat, das Amt des ersten Curators selbst zu verwalten: so hat das Patrimonialgericht bei uns angefragt,

ob auch dessen Vereidigung erforderlich sei?

Für die Verneinung dieser Frage kann zwar angeführt werden, daß die Deposital-Ordnung im Tit. 3. §. 27. dem Befinden des Inhabers der Patrimonial-Jurisdiction es überläßt, welchen Personen er den Beschluß seines Depositi und die Rechnungsführung dabei anvertrauen will, und daß er für die Verwaltung bei seinem Depositorium einstehen muß, wie auch das Rescript vom 16. November 1829 (Jahrbücher Bd. 34. S. 486,) annimmt, und deshalb dem Gerichtsherrn allein es überläßt, ob er von dem von ihm bestellten Depositai-Rendanten Caution fordern will. Diese Vorschriften haben uns zwar bestimmt, anzunehmen, daß es dem Gerichtsherrn zu S. freistehe, die Rendantur bei dem Depositorium daselbst seinem Bruder (wie er gethan hat) zu übertragen, während er selbst dabei die erste Curatel übernimmt. In Beziehung auf Vereidigung könnte aber aus jenen Vorschriften

eben so gut gefolgert werden, daß der Rendant und die Curatoren bei einem Patrimonialgerichts-Depositorium überhaupt nicht mit dem Diensteide zu belegen seien, was wir jedoch um deshalb für nöthig halten, weil sie ein öffentliches Amt bekleiden. Der Fall, in welchem der Gerichtsherr selbst die Curatel oder die Rendantur übernimmt, scheint uns keinen Unterschied zu begründen, da nach dem A. L. R. II. 17. §. 74. der Gerichtsherr, welcher die ihm verliehene Patrimonialgerichtsbarkeit in eigener Person ausüben will, dem Staate dazu besonders verpflichtet, also gleichfalls vereidet werden muß.

Wir würden daher, die Frage,

ob der Gerichtsherr als Curator oder als Rendant beim Depositorium seines Patrimonialgerichts mit dem Diensteide zu belegen sei?

bejahend, das Patrimonialgericht zu S. angewiesen haben, den Gerichtsherrn als ersten Curator zu vereidigen, wenn es nicht der erste Fall dieser Art wäre, der bei uns zur Entscheidung kommt, und wofür es an der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift fehlt.

Ew. Excellenz bitten wir daher ganz gehorsamst, uns hochgeneigtest zu beehren,

ob unsere bejahende Meinung richtig ist.

Stettin, den 1. April 1833.

Das Ober-Landesgericht.
Böttticher ꝛc.

B.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 1. d. M.,

ob der Gerichtsherr, welcher bei dem Depositorium seines Patrimonialgerichts das Amt des Rendanten oder eines Curators übernimmt, mit dem Diensteide zu belegen sei?

wird dem Collegium hiermit eröffnet, daß der Justizminister diese besondere Vereidigung des Gerichtsherrn für den Fall der Uebernahme und Verwaltung der Depostital-Curatei bei seinem Patrimonialgerichte, mit Rücksicht auf die generelle Vorschrift des §. 74. Tit. 17. Th. II. des A. L. R., für nothwendig hält.

Berlin, den 16. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 429.)

II. 17. §. 76 folg. Kündigungsrecht der Patrimonial-Gerichtsherrschaft gegen einen vor Einführung der Preußischen Gesetzgebung auf Kündigung angestellten Gerichtshalter.

Das Justiz-Ministerium kann die im Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 15. April c.,

betreffend die Beschwerde der Herzoglich Anhaltschen Rentkammer zu Dessau,

aufgestellte Ansicht nicht theilen. Ist der Vertrag über die Annahme des Patrimonialrichters A. als Justitiarius zu N. N. unter der Herrschaft der Sächsischen Gesetze geschlossen, so muß er auch nach diesen beurtheilt, und daher die vorbehaltene Kündigung desselben für zulässig erklärt werden. Höchstens hätte das Königl. Ober-Landesgericht verlangen können, daß mit Einführung der Preußischen Gesetze ein Justitiarius ohne Kündigung angestellt werde, und wenn es hierauf auch noch jetzt hält, so folgt daraus nur, daß die Rentkammer einen Justitiarius bestellen, nicht aber, daß sie den auf Kündigung angestellten beibehalten und so das ihr gegen diesen vertragsmäßig zustehende Recht der Kündigung verlieren müsse. Wenn daher jetzt die Rentkammer dem Justitiarius A. gekündigt hat, so kann das Königl. Ober-Landesgericht nur darauf halten, daß ihm ein anderer Justitiarius präsentirt werde, es kann aber lediglich dem A. überlassen, diejenigen Rechte, welche er auf seine fernere Beibehaltung zu haben glaubt, im Wege des Processes geltend zu machen. Hiernach ist der Rentkammer überlassen worden, für die Bestellung eines andern Gerichtshalters nach abgelaufener Kündigungsfrist zu sorgen.

Berlin, den 10. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 333.)

II. 17. §. 77 folg. Entlassung der Actuarien und Schreiber der Patrimonialgerichte.

Da nach dem Berichte des Königl. Hofgerichts vom 17. August c. und den damit eingereichten, hierneben zurück erfolgenden Acten, die Unfähigkeit des bei dem Freiherrlich von Fürstenbergischen Patrimonialgerichte Oberkirchen bisher angestellten Gerichtsschreibers N. N. festgestellt ist, überdies aber auch Actuarien und Schreiber der Patrimonialgerichte überall nicht zu den unaufkündbaren Beamten gehören, und daher auch, wenn sie vom Patrimonial-Gerichtsherrn entlassen, oder zur Verwaltung des Actuariats unfähig sind, weder auf Entschädigung, noch auf Pension irgend einen Anspruch haben: so hat es kein Bedenken, daß die Entfernung des N. N. von seinem bisherigen Posten nach dem Antrage des Gerichtsherrn Statt finden muß, und dem erstern nur überlassen werden kann, seine angeblichen besondern Pensionsansprüche gegen den Gerichtsherrn im Wege Rechtens auszuführen.

Was die in dem oben gedachten Berichte in Antrag gebrachte Uebertragung der Geschäfte an den Amtsschreiber N. zu Fredeburg betrifft, so wird die Verfügung dem Königlichen Hofgerichte überlassen; da jedoch das Patrimonialgericht, nach Ausweis der Visitations-Verhandlung vom 14. August pr., blos concurrente Jurisdiction mit dem Justizamte hat, so hat das Collegium zu prüfen, ob es überhaupt zulässig ist, die Verwaltung des Gerichts

dem Justizamts-Personal zu Fredeburg anzuvertrauen, indem die Sportel-Casse des gedachten Amts dabei gefährdet zu sein scheint.

Die Visitationskosten des Patrimonialgerichts zu Oberkirchen können nicht aus Königl. Cassen bestritten werden, sondern müssen entweder den betheiligten Beamten, die dazu nach Maaßgabe ihrer Dienstvernachlässigung verhaftet, oder dem Gerichtsherrn zur Last fallen.

Berlin, den 4. October 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 144.)

II. 17. §. 79. Zulässigkeit der Uebernahme von Patrimonial-Richterstellen Seitens Königlicher Justizbeamten rücksichtlich des Königlichen Dienstinteresse.

Der Herr Fürst von Lichnowsky-Werdenberg ist benachrichtigt worden, daß dem Assessor F. zu Ratibor die nachgesuchte Genehmigung zur Uebernahme des Gerichtsamts von Zabrzeh nicht ertheilt werden könne, welches dem Königl. Ober-Landesgericht auf den Bericht vom 9. d. M. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Justizminister es nicht billigen kann, daß dem Assessor F. gestattet worden ist, neben seinem Amte als Assessor so bedeutende Patrimonialgerichte zu übernehmen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß dabei entweder das Hauptamt oder die vorschriftsmäßige und prompte Justiz-Verwaltung bei den Patrimonialgerichten vernachlässigt werden muß. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher künftig mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich kein richterlicher Beamte durch Uebernahme von Patrimonialgerichten mit Geschäften überlade. Insbesondere muß bei Königl. Justizbeamten:

a) bei der Annahme des ersten Patrimonialgerichts genau festgestellt werden, ob das Königl. Amt bisher vorschriftsmäßig verwaltet worden ist, und ob überhaupt die Annahme von Nebenämtern gestattet;

b) keinem Königl. Justizbeamten darf die Verwaltung eines neuen Patrimonialgerichts ohne vorgängige Justiz-Visitation der von ihm bisher verwalteten, und

c) überhaupt niemals gestattet werden, wenn er außer seinem Hauptamte die Privat-Jurisdiction über 2500 Gerichtseingesessene verwaltet.

Was den Assessor F. betrifft, so scheint seine Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ratibor nicht nothwendig zu sein, da er derselben kaum den dritten Theil seiner Zeit widmet, und wird daher auf die Versetzung desselben und die Einziehung der Stelle Bedacht zu nehmen sein.

Berlin, den 23. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 433.)

II. 17. §. 80. Beförderung der Einrichtung von Kreis-Patrimonialgerichten.

Der Justizminister findet bei der unter Zustimmung der Gerichtsherrn und Gerichtseingesessenen getroffenen Einrichtung eines Patrimonial-Kreisgerichts in B., worüber die mittelst Berichts vom 8. d. M. eingereichten, anbei zurück erfolgenden Acten das Nähere ergeben, im Wesentlichen nichts zu erinnern, und wünscht, daß dieses Beispiel auch an andern Orten Nachahmung finde.

Die Vereinigung mehrerer Patrimonialgerichte unter einem Justitiar ist in jeder Hinsicht wünschenswerth, und des Königs Majestät haben dieselbe in dem Landtagsabschiede für die Preußischen Provinzialstände vom 17. März 1828, so wie in dem Patente wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. O. in die wiedervereinigten Provinzen vom 9. September 1814, §. 20. aller Begünstigung würdig gefunden.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher diese Vereinigung auch in seinem Bezirke zu erleichtern und zu befördern.

Es ist hierbei nur darauf zu achten, daß kein Ort zu weit, insbesondere nie über 3 Meilen von dem Sitze eines solchen Gerichts entfernt liegt; auch muß in Zukunft vor der vollständigen Organisation der Plan dazu stets dem Justizminister zur Genehmigung eingereicht werden.

Der Name „Kreisgericht" und „Kreisrichter" ist nicht angemessen, und daher sowohl im vorliegenden, als in künftigen Fällen für ein so vereinigtes Gericht die Bezeichnung: „Patrimonial-Landgericht" zu wählen, dem Gerichtshalter aber den Titel „Landrichter" beizulegen.

Die eingetretene Veränderung muß übrigens durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27. November 1832. (v. K. J. B. 40. S. 417.)

II. 17. §. 102. Beschaffung der Boten und Executoren bei Patrimonialgerichten und Benutzung des Dorfgerichts zu deren Geschäften.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 2. v. M.,

wegen der bei Patrimonialgerichten anzustellenden Boten und Executoren,

eröffnet, daß es füglich nicht so besonders schwierig sein kann, sich der Schulzen und Dorfgerichte, auf welche die Gesetze, und namentlich A. L. R. Th. II. Tit. 7. §§. 53 und 86, desgleichen A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 25. ausdrücklich in dieser Beziehung verweisen, zu Executionen und Insinuationen zu bedienen. Da sie im Stande sind, in polizeilicher und übriger administrativer Hinsicht die Weisungen der landräthlichen Behörden zu vollführen,

solche den Dorfbewohnern bekannt zu machen, und daß dies geschehen, gehörig festzustellen, auch den landräthlichen Behörden Berichte zu erstatten und Anzeigen zu machen; so muß angenommen werden, daß ein Gleiches auch in Hinsicht auf gerichtliche Verfügungen und in Bezug auf den Gerichtsverweser, sehr füglich Statt finden kann, wenn dabei nur auf das Wesentliche und nicht auf überflüssige, ohnehin bei Patrimonialgerichten zu vermeidende Förmlichkeiten gesehen wird. Den Patrimonialgerichtsherren ist daher die Anstellung besonderer Boten und Executoren keinesweges angemuthet worden, sondern es ist ihren Gerichtshaltern zu überlassen, dazu der Schulzen und Dorfgerichte sich zu bedienen. Wenn dies nach örtlichen Verhältnissen ganz ausführbar sein sollte; so ist den Patrimonialgerichtsherren zu überlassen, dieserhalb die gehörige Vorkehr zu treffen, damit die Insinuationen und Executionen erfolgen. Es kann im Allgemeinen nicht angenommen werden, daß der Gerichtsherr das Botenlohn tragen müsse; es ist vielmehr in jedem speciellen Falle aus dem Justitiariatscontract zu beurtheilen, ob und inwiefern der Gerichtshalter oder das Dominium für die Beschaffung des Boten und Executors zu sorgen hat, und wenn letzteres eintritt, von dem Dominium zu begehren, daß es eine angemessene Anordnung zur Erledigung desfallsigen Bedürfnisses treffe, und wenn es zögert, eine solche auf dessen Kosten zu veranlassen. Es kann jedoch in dieser Beziehung keinesweges vorweg genehmigt werden, für jeden einzelnen Fall die Meilengebühren auf Rechnung des Dominii anzusetzen, wenn letzteres nicht selbst damit einverstanden ist, vielmehr ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Betracht der mehrfach im Jahre vorkommenden Fälle für geringere Kosten die nöthig werdende Einrichtung getroffen werden kann.

Der eingereichte Bericht des Stadtrichters N. zu N. vom 23. Aug. c. erfolgt zur weitern Bescheidung desselben anbei zurück.

Berlin, den 8. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 339.)

II. 17. §. 103. Interimistische Verwaltung von Patrimonialgerichten durch Königl. Land- und Stadtgerichte in Beziehung auf Gehalt des Justitiars und Bezug der Sporteln.

Wenn gleich allerdings, wie das Königl. Ober-Landesgericht in dem, über die wieder beigefügte Beschwerde des Landraths N. N. auf N. N. vom 17. Mai d. J., anderweit erstatteten Berichte vom 19. August d. J. anführt, bisher hin und wieder bei erfolgter interimistischer Verwaltung eines Patrimonialgerichts durch ein Königl. Land- und Stadtgericht, der Jurisdictionarius angehalten worden ist, nicht nur die gesammte Sportel-Einnahme seines Gerichts dem Königl. Gerichte zu überlassen, sondern außerdem auch an dasselbe noch das bis dahin seinem Justitiarius gewährte Gehalt zu zahlen: so ist doch dies Verfahren weder den

Gesetzen, noch der Billigkeit angemessen, und ist daher bei näherer Erwägung befunden, daß nur eine dieser beiden Leistungen von dem Jurisdictionarius gefordert werden könne, es sei denn, daß derselbe seinem Justitiar bis dahin, vermöge des bestätigten Justitiariats-Contracts, außer dem ihm gezahlten Honorar, auch noch die Sporteln überlassen habe, in welchem Falle er sich darüber nicht beklagen kann, wenn auch diese zur Casse des interimistisch verwaltenden Königl. Gerichts eingezogen werden.

Da nun aus den, mittelst Berichts vom 14. v. M. eingereichten Verträgen zwischen dem N. N. und dessen Justitiarien hervorgeht, daß letztere für ihre Verwaltung des Patrimonialgerichts N. N. stets nur ein fixes Honorar bezogen haben, so ist der Anspruch des N. N. auf die Erstattung der, während der interimistischen Verwaltung seines Patrimonialgerichts durch das Land- und Stadtgericht zu N., zur Casse des letztern eingezogenen Sporteln allerdings begründet, und wird das Collegium daher angewiesen, die Berechnung und Rückzahlung dieser Sporteln an den N. N. zu veranlassen, auch in Zukunft, bei Einleitung ähnlicher interimistischer Verwaltungen von Patrimonialgerichten, nach den oben bestimmten Grundsätzen zu verfahren.

Dagegen soll abgewartet werden, ob andere in gleicher Lage, wie der N. N., sich befindende Jurisdictionarien mit ähnlichen Reclamationen auftreten werden, und will der Justizminister in solchen Fällen dem Bericht des Collegii entgegensehen.

Berlin, den 20. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 303.)

II. 17. §. 103 folg. Berechnung mit dem Gerichtsherrn wegen der Sportel-Einnahme und des Justitiarius-Gehalts bei interimistischer Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch landesherrliche Gerichte.

Da es nach dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 10 v. M. mit zu großen Schwierigkeiten verbunden sein würde, bei interimistischen Verwaltungen der Patrimonialgerichte durch die Königl. Gerichte von den Salariencassen der letzteren abgesonderte Rechnungen über die bei jenen Patrimonialgerichten aufkommenden Sporteln zu dem Zweck führen zu lassen, um den Jurisdictionarien, wenn von ihnen das bisherige Justitiariats-Gehalt zur Salariencasse des Königl. Gerichts eingezogen wird, dagegen den Betrag der Sporteln auszuantworten: so findet das Justiz-Ministerium sich veranlaßt, zur nähern Erläuterung und Ergänzung der an das Collegium unter dem 20. Novbr. v. J. erlassenen und im 36. Bande der Jahrbücher S. 303. abgedruckten Verfügung hiermit zu bestimmen:

„daß in Zukunft sowohl in den Fällen, wo die interimistische Verwaltung eines Patrimonialgerichts wegen Säumigkeit des Jurisdictionarius in Erfüllung der ihm, als solchem, obliegenden Pflichten einem Königl. Gerichte übertragen wird,

als auch da, wo die Uebernahme dieser Verwaltung freiwillig auf den Grund eines mit dem Gerichtsherrn abzuschließenden Vertrages erfolgt, der Jurisdictionarius stets von der Zahlung des Justitiariats-Gehaltes an die Salariencasse des Königl. Gerichts entbunden, und der letztern dagegen jederzeit nur die Sportel-Einnahme des Patrimonialgerichts, welche dann einer abgesonderten Verrechnung nicht bedarf, überwiesen werden soll."

Dagegen muß es für vergangene Fälle nicht nur bei den Bestimmungen der mit einzelnen Gerichtsherren bereits abgeschlossenen Jurisdictions-Verträge, sondern auch bei der Anordnung in der Verfügung vom 20. November v. J. verbleiben, daß, wenn Gerichtsherren, denen bei unfreiwilliger Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte durch Königl. Gerichte bisher neben den von ihnen gezahlten Justitiariats-Gehalten auch die Sporteln entzogen sind, mit Reclamationen der letzteren auftreten, das Königl. Ober-Landesgericht dem Justiz-Ministerio Behufs der Prüfung Bericht erstatte, ob es angemessener ist, dem Reclamanten das gezahlte Justitiariats-Gehalt, oder die zur Casse des Königl. Gerichts geflossenen Sporteln des Patrimonialgerichts zurückzuzahlen.

Berlin, den 15. Juli 1831.

Minister der Justiz.
Sack.
(v. K. J. Bd. 38. S. 94.)

II. 17. §. 113 folg. Natur des Ruthenzinses in der Stadt Cremmen.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den, wegen des sogenannten Ruthenzinses in Cremmen, anderweit erstatteten Bericht vom 22. d. M. eröffnet, daß der gedachte Ruthenzins eine offenbar an die Guts- und Grundherrschaft in Beziehung entweder auf den überwiesenen Grund und Boden, oder auf die Erlaubniß zu Bauen, zu erlegende Abgabe ist, die mit der Rechtspflege in gar keiner Verbindung steht. Sie steht der Grundherrschaft zu und war von dieser dem Richter zu dessen besserer Subsistenz überwiesen; allein sie ist überall nicht unter den Gerichtsgebühren begriffen, welche letztere dem Richter noch außerdem besonders von der Gerichtsherrschaft überwiesen worden. Es ist dies daher eine Abgabe, auf welche weder der zeitige Richter in Cremmen, noch die Justiz-Cassen Ansprüche machen können, da der Richter ein Fixum erhält, eine Abgabe für die Rechtspflege, wenn der Ruthenzins dies wäre, aber nach dem Gesetz wegen der Abgaben vom 30. Mai 1820. §. 10. sub c., von den Stadtgemeinden nicht mehr gefordert werden kann.

Sollten die Regierung und die andern Grundherren der Stadt

die Fortzahlung des Ruthenzinses fordern, so ist es deren Sache, sie von den Bürgern einzufordern.

Berlin, den 10. October 1831. (v. K. J. Bd. 40. S. 197.)

II. 17. §. 161 folg. Verabfolgung der Erbschaften ins Königreich Sachsen ohne Anfrage.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird mit Bezug auf den Bericht vom 29. November v. J. und 7. Mai d. J. und in Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung vom 11. Mai c. hierneben das Schreiben der Königl. Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 29. v. M., die Entscheidung der Frage betreffend:

ob Seitens des Collegii, Behufs der abschoßfreien Verabfolgung einer Erbschaft nach dem Königreiche Sachsen, bei der Regierung Anfrage zu halten sei,

anstatt Bescheides, zur Nachricht und Achtung in Abschrift zugefertigt (Anl. A.)

Berlin, den 27. Juli 1829.

A.

Euer Excellenz beehren wir uns, den, mittelst gefälligen Marginal-Voti, mir, dem mitunterzeichneten Minister des Innern, zur Aeußerung zugestellten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Cöslin vom 29. Novbr. v. J., in welchem dasselbe auf Bescheidung darüber:

ob Seitens des Ober-Landesgerichts, Behufs der abschoßfreien Verabfolgung einer Erbschaft nach dem Königreiche Sachsen, bei der Regierung Anfrage zu halten sei?

anträgt, hierneben mit dem ganz ergebensten Bemerken zurückzusenden, daß es uns weder ausdrücklich vorgeschrieben, noch erforderlich zu sein scheint, daß die Ober-Landesgerichte bei Explorations-Fällen, des Abschosses wegen, auch dann communiciren, wenn die Abschoßfreiheit aus den in der Gesetzsammlung enthaltenen Staatsverträgen klar hervorgeht. Nur in den Fällen, in welchen es zweifelhaft, oder welche sich durch keinen in der Gesetzsammlung publicirten Staatsvertrag erledigen, dürfte die Communication ferner Statt finden müssen.

Berlin, den 29. Juni 1829.

Minister des Innern Köhler. Minist. der auswärt. Angeleg. v. Schönberg.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für das Cassenwesen.
Villaume.

An
des Königl. Wirkl. Geheimen Staatsministers,
Hrn. Grafen v. Dankelmann Exc.

(v. K. J. Bd. 34. S. 113.)

II. 18. §. 8. Bevormundung der Adoptiv-Kinder nach dem Tode des Adoptiv-Vaters, auch wenn der natürliche Vater noch lebt.

Auf den von dem Königl. Ober-Vormundschaftsgericht in der Nachlaß-Sache des verstorbenen Landraths N. zu N. unterm 18. August c. erstatteten Bericht, wird dem Collegium hierdurch eröffnet, daß die Einleitung der Vormundschaft über die Adoptiv-Tochter des Verstorbenen, wenn gleich ihr natürlicher Vater noch am Leben ist, allerdings nöthig erscheint.

Denn selbst über das Vermögen, welches das adoptirte Kind zur Zeit der Adoption besaß, verliert der natürliche Vater mit der geschehenen Aufhebung seiner väterlichen Gewalt den ihm sonst zustehenden Nießbrauch. (A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 697 und 716.) Dasselbe wird also nach §. 147. l. c. ein freies Vermögen, und es gebührt dem Vater nur die vormundschaftliche Verwaltung (§. 159. l. c.).

Möchten hiergegen aber auch um deshalb Zweifel erhoben werden, weil §. 696. l. c. festsetzt:

> daß, wenn das angenommene Kind minderjährig ist, dessen eigenthümliches Vermögen unter der bisherigen väterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung bleibt;

so kann doch dem natürlichen Vater die unbeschränkte Verwaltung des von den Adoptiv-Eltern ererbten Vermögens überhaupt nicht und im vorliegenden Falle um so weniger beigelegt werden, als die Adoptiv-Mutter noch lebt.

Sollte daher der natürliche Vater zum Vormund bestellt werden, so treten hinsichtlich seiner Verpflichtungen die §. 990. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. enthaltenen Vorschriften ein.

Berlin, den 10. Oct. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 292.)

II. 18. §. 56 folg. Competenz der Gerichtsämter in Führung der Vormundschaften.

Dem Königl. Ober-Landesgericht und Pupillen-Collegium wird auf den unterm 29. Novbr. v. J. gemeinschaftlich erstatteten Bericht,

> die Competenz der Gerichtsämter in Vormundschaftssachen betreffend,

hiermit eröffnet, daß nach den Grundsätzen, von welchen die Instruction zur Einrichtung der Justizbehörden vom 4. März 1820 ausgegangen, anzunehmen ist, daß den Gerichtsämtern nur die Depositat-Verwaltung des Vermögens des unter Vormundschaft stehenden Curanden hat entzogen werden sollen. In diesem Sinne ist bei Organisation der Gerichte im Naumburger Departement in der Instruction vom 12. März 1821. §. 4. (Amtsblatt der Regierung zu Merseburg vom 19. März 1821. S. 119.) bestimmt, daß die Vormundschaften, bei denen gerichtliche Deposita vorkommen, an die Landgerichte übergehen sollen.

Als die Stände der Provinz Sachsen über Beschwerden bei der vormundschaftlichen Verwaltung geklagt, ist zu deren Abhülfe durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung de 1827. S. 101.) festgesetzt worden, daß die Verwaltung der Gerichtsämter erweitert, und ihnen die Vormundschaften, bei welchen ein Vermögen von 200 Rthlr. zu verwalten sei, verbleiben sollen. Diese Königl. Bestimmung hatte die Deutung veranlaßt, daß die vormundschaftliche Verwaltung bei den Gerichtsämtern nur insofern eintrete, als nur eine Vermögensmasse von nicht mehr als 200 Rthlrn. zu verwalten sei. Die Stände der Provinz Sachsen haben sich hierdurch beschwert gefunden, und auf die beim Landtage angebrachte Petition ist im Landtags-Abschiede vom 24. October 1828 von des Königs Majestät bestimmt worden:

„daß die gerichtliche Leitung der Vormundschaften über nicht eximirte Pflegebefohlene, insofern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist, ohne Rücksicht auf die Summe des Vermögens, in Gemäßheit der Instruction vom 4. Mai 1820. §. 10. A. 3. den Gerichtsämtern überlassen werden solle, indem es nicht die Absicht gewesen sei, durch die Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1827, welche lediglich die Erweiterung der Competenz der Gerichtsämter zum Zwecke gehabt, solche in dieser Hinsicht zu beschränken."

Hierdurch ist der Justizminister veranlaßt worden, die Bestimmungen zu treffen, welche das Rescript vom 20. Novbr. 1828 dem Collegio bekannt gemacht hat.

Hiernach ist anzunehmen, daß die Gerichtsämter in allen Sachen competent sind, bei welchen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens der Curatel, nur ein Vermögens-Object von 200 Rthlrn. wirklich zu verwalten ist. Unter Verwaltung ist aber nicht zu verstehen, wenn das Gericht nur die Oberaufsicht auf die Erhaltung der Substanz führt; vielmehr setzt eine Verwaltung eine Beschäftigung mit der Benutzung eines Grundstücks oder Verwendung der Revenüen und Zinsen eines Grundstücks oder Capitals voraus.

In diesem Sinne ist das Landgericht zu Crossen auf die Anfrage in dem Berichte vom 4. November v. J. zu bescheiden, auch sonst in allen ähnlichen Fällen vom Collegio darnach zu verfahren.

Berlin, den 12. März 1831. (v. K. J. Bd. 39. S. 141.)

II. 18. §. 282. Druckfehler:

statt Einleitung ist zu lesen: „Th. I. Tit. 3."

§. 295. Druckfehler:

statt fünften ist zu lesen: „vierten"

§. 444. Druckfehler:
statt minorenn ist zu lesen: „majorenn". Rescr. v. 17. Juni 1831. zu Th. I. Tit. 11. §. 84.

II. 18. §. 454. Das Vermögen der Pflegebefohlnen soll nicht in ausländischen Papieren angelegt werden.

Auf die im Berichte vom 14. d. M. gemachte Anfrage wird das Königl. Pupillen-Collegium angewiesen, den Verkauf der in dem dortigen Pupillen-Depositorium befindlichen Warschauer Pfandbriefe sofort zu bewirken, und bei eigner Verantwortung nicht zu gestatten, daß das Vermögen der Pflegebefohlnen in ausländischen Papieren, von welcher Art sie sein mögen, angelegt werde.

Sollten dergleichen Papiere in einem Nachlasse vorgefunden werden, so sind sie jederzeit sofort zu verkaufen.

Berlin, den 24. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 435.)

II. 18. §. 472 folg. 528 folg. Ausscheidung der den Pupillen gehörenden oder ihnen verpfändeten Grundstücke im Bezirke von Crossen aus der Feuer-Societät der Kur- und Neumärkischen Städte.

Auf die in dem Berichte vom 2. v. M. enthaltene Anfrage:

unter welchen Umständen das Königl. Landgericht das Ausscheiden aus der Feuer-Societät der Kur- und Neumärkischen Städte in Ansehung solcher Grundstücke, welche entweder bevormundeten Personen eigenthümlich gehören, oder ihnen zur Hypothek bestellt sind, bewilligen könne,

wird dem Königl. Landgericht hiermit Folgendes eröffnet:

Der Landtagsabschied für die Mark Brandenburg und die Nieder-Lausitz vom 27. April d. J. hat zwar die Zwangsverbindlichkeit der Grundstücksbesitzer der Kur- und Neumark zum Beitritt der Feuer-Societät der Kur- und Neumark, welche das Feuer-Societäts-Regiement vom 30. Mai 1800. §. 2. begründet, aufgehoben; allein nur mit Vorbehalt der Rechte der eingetragenen Hypotheken-Forderungen. Hieraus folgt, daß die vormundschaftlichen Behörden nicht allgemein autorisirt werden können, das Ausscheiden der ihren Curanden zugehörigen oder durch Hypotheken verpflichteten städtischen Grundstücke zu gestatten, sobald die anderweite Versicherung bei einer Versicherungs-Anstalt nachgewiesen wird, oder bewirkt werden soll, vielmehr in jedem einzelnen Falle erwogen werden muß, ob zureichende Gründe zu einer solchen Bewilligung vorhanden sind.

Daß die ausländischen und Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nicht die Sicherheit gewähren, wie die Kurmärkische Feuer-Versicherungs-Anstalt, ist schon deshalb als unzweifelhaft zu betrachten, weil sie nicht, wie die Kur- und Neumärkische Feuer-Versicherungs-Societät, unter Aufsicht des Staats stehen

und letztere ihr Bestehen nicht von Zufälligkeiten zu erwarten hat, sondern jeden Schaden durch Beiträge deckt, die nach der Societäts-Regel aufgebracht werden.

Hiernach ist der Austritt aus der Feuer-Societät eine Maaßregel, welche vormundschaftliche Behörden in Ansehung der Grundstücke ihrer Curanden nicht ohne reifliche Erwägung genehmigen dürfen, da die Ersparung des geringen Beitrags nur in seltenen Fällen den Verlust der größern Sicherheit aufwiegen wird. Außerdem werden sie in jedem einzelnen Falle zu erwägen haben, ob nicht die Modification des Reglements vom 30. Mai 1800, welche bei B. I. 2. des gedachten Landtags-Abschieds eintritt und die Beiträge zum Ersatze des Schadens, nach der Bauart der Häuser regulirt, den Curanden Vortheile erwarten läßt, die den Austritt an sich überflüssig machen. Sollten Vormünder, wegen der Grundstücke ihrer Curanden, aus der Kur- und Neumärkischen Feuer-Societät ausscheiden wollen, so werden auch die Statuten der Versicherungs-Anstalt, welche zur anderweiten Versicherung zu wählen ist, jedenfalls vorher einer genauen Prüfung zu unterwerfen sein.

Ob die Freilassung eines Grundstücks, worauf Curanden hypothekarische Forderungen zustehen, zulässig sei, hängt von eben diesen Verhältnissen ab.

Ist das verhaftete Grundstück ein Haus, wozu ländliche Besitzungen gehören, welche allein schon der Hypothek fast zureichende Sicherheit gewähren, oder treten besondere Umstände ein, welche das persönliche Vertrauen zum Schuldner motiviren, und ist die hypothekarische Forderung unbedeutend, so wird eine vormundschaftliche Behörde den Antrag des Vormundes und die Wünsche der verpflichteten Schuldner, besonders wenn es Mütter oder Väter der Curanden sind, wohl berücksichtigen können.

Betrifft aber die Hypothek ein Darlehn aus dem General-Depositorium, so wird in einem jeden Falle eine viel strengere Prüfung eintreten müssen, und nur bei vollständiger Sicherung des Depositoriums der Consens ertheilt werden können. Auch muß über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens immer die Prüfung der Vollständigkeit der Sicherheit, wie sie die Deposital Ordnung Tit. I. §. 47. vorschreibt, vorangehen.

Berlin, den 12. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. S. 414.)

II. 18. §. 550—578. Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums mit Minderjährigen.

Dem Königl. Pupillen-Collegio wird auf den Bericht vom 28. v. M., dessen Anlage zurückerfolgt, eröffnet, daß die Vorschriften, wegen Veräußerung von Grundstücken der Minorennen, nicht auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums zu beziehen sind, und daher die Genehmigung der in Rede stehenden

Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums lediglich der Vormundschaftsbehörde der betheiligten Minorennen überlassen bleiben muß.

Berlin, den 24. Juni 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 270.)

II. 18. §. 717. Bei einer im väterlichen Testamente verordneten Majorennitätserklärung findet die Einleitung einer Vormundschaft nicht Statt.

Der von dem Königl. Stadtgericht wegen Auslegung des §. 717. Tit. 18. Th. II. A. L. R. unter dem 4. v. M. erstattete Bericht ist dem Kurmärkischen Pupillen-Collegium zur Erklärung mitgetheilt worden. — Nach Eingang derselben erhält dasselbe nunmehr zum Bescheide:

daß ein Minderjähriger, dessen Großjährigkeits-Erklärung von seinem Vater in einer letztwilligen Verordnung in Antrag gebracht wird, nicht erst unter Vormundschaft gestellt werden darf, um den Vormund desselben über die Zulässigkeit der Großjährigkeits-Erklärung zu vernehmen, wenn der Minderjährige

a) zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verordnung das 20ste Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte, und
b) wenn er von dieser väterlichen Bestimmung Gebrauch machen will.

Der § 717. Tit. 18. Th. II. A. L. R. betrifft einen andern Fall. Er lautet:

Hat der verstorbene Vater der Pflegebefohlnen die Abkürzung des Termins zur Volljährigkeit gewollt, so bedarf es keiner Untersuchung, insofern nicht der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortsetzung der Vormundschaft zum eigenen Besten der Pflegebefohlenen rathsam machen.

Hier wird vorausgesetzt, daß ursprünglich eine Vormundschaft eingeleitet gewesen, und daß später erst der Zeitpunkt eingetreten ist, da von der Aufhebung der Vormundschaft die Rede sein konnte. Darum befindet sich auch jene Gesetzstelle in dem 18. Titel des II. Theils des A. L. R. in der Lehre von der Vormundschaft und in dem Abschnitt von der Aufhebung derselben.

Anders verhält es sich, wenn noch keine Vormundschaft eingeleitet ist und der Minderjährige das 20ste Jahr bereits zurückgelegt hat.

Der Vater hatte alsdann die Wahl, entweder den Sohn sofort aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, mit aller Wirkung der Volljährigkeit (§. 214 und 216. Tit. 2. Th. II. A. L. R.), oder den Eintritt der Volljährigkeits-Erklärung auf den Zeitpunkt seines Todes hinauszuschieben.

Sein Wille ist in beiden Fällen entscheidend. Das Gesetz ehrt die Rechte des Vaters in der Voraussetzung, daß Niemand so

gut im Stande ist, über die Fähigkeiten und den Charakter eines Menschen zu urtheilen, als der eigene Vater, und daß Niemand einen so lebendigen Antheil an seinem Wohle nehmen wird, als er. Es verstattet selbst in dem Falle keine nähere Untersuchung darüber,

ob die Aufhebung der Vormundschaft den wahren und dauernden Vortheil des Pflegebefohlenen mehr, als deren Fortsetzung befördern werde,

wenn der Sohn noch nicht 20 Jahr alt war und der Vater verordnet hatte, daß derselbe mit dem 20. Jahre für volljährig erklärt werden solle. Es bewilligt in diesem Falle dem Vormunde nur ein Widerspruchsrecht, wenn er erhebliche Gründe anzuführen vermag. Es folgt hieraus unläugbar, daß eine solche Untersuchung auch nicht eintreten darf, wenn die Verhältnisse von der Art waren, daß der Vater seinen Sohn ganz einfach aus der väterlichen Gewalt entlassen durfte.

Wenn aber das Gesetz bei der Wiederaufhebung einer bereits schwebenden Vormundschaft den Vormund gehört wissen will, ob er erhebliche Gründe zum Widerspruch habe, so folgt daraus keinesweges, daß auch dann, wenn es sich noch darum handelt: ob eine Vormundschaft erst einzuführen sei, ein Vormund zu dem Zweck bestellt werden müsse, um sich eben darüber zu erklären, ob es eines Vormundes bedürfe.

Es wird sich in diesem Falle vielmehr die Mitwirkung der obervormundschaftlichen Behörde nur darauf beschränken müssen, was ihr bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt das Gesetz zur Pflicht macht, auf

a) die Verlautbarung des väterlichen Willens und Einholung der Beistimmung des Sohnes (§. 216. Tit. 2. Th. II. Allg. L. R.), und

b) die Ausfertigung eines beglaubten Zeugnisses darüber (§. 217.) damit sich der großjährig erklärte Sohn als solcher im bürgerlichen Verkehr zu legitimiren im Stande sei.

Berlin, den 22. Juli 1833. (v. K. J. 1833. Bd. 42. S. 122.)

II. 18. §. 780 folg. Die Vorschriften des §. 780 u. f. finden, ohne Rücksicht auf Provinzial-Gesetze, überall Statt, wo die Gütergemeinschaft gesetzlich ist.

Der Justizminister kann die im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 8. v. M. ausgesprochene Meinung:

daß die Vorschriften der §§. 780 u. f. Tit. 18. Th. II. des A. L. R., die Aussetzung der Gütergemeinschaft bei der Heirath minderjähriger Pflegebefohlenen betreffend, auf die Gütergemeinschaft, wie sie nach dem dortigen Provinzialrechte besteht, keine Anwendung fänden,

nicht für begründet erachten.

Die Bestimmungen in den §§. 780 u. f., wonach bei Ehen, welche Pflegebefohlene während der Vormundschaft schließen, die Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt bleibt, bilden ein Specialgesetz für solche Minderjährige, welche an Orten leben, wo die Gütergemeinschaft nach Provinzialgesetzen eingeführt ist. Auf das, was diese provinzialrechtlichen Bestimmungen über den Anfang der Gütergemeinschaft festsetzen, kann es eben deshalb nicht ankommen.

Jene §§. sind nicht, wie die Vorschriften über die Gütergemeinschaft im Allgemeinen, in den §§. 360 u. f. Tit. 1. Th. II. des A. L. R., in ihrer Anwendung davon abhängig gemacht, daß in den Provinzialgesetzen nicht ein Anderes angeordnet sei, d. h. sie sind nicht subsidiarischer Natur, sondern sie bestimmen ohne Beschränkung und absolut, in welchem Vermögensverhältnisse Pflegebefohlene an Orten leben sollen, wo provinzielle oder statutarische Gütergemeinschaft gilt.

Diese Vorschriften mußten gegeben werden, weil die Preußische Gesetzgebung das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welches nach Gemeinem Rechte die Minderjährigen gegen Nachtheil gesichert haben würde, nicht zuläßt. Eben deshalb ist auch in den bestätigten Beschlüssen der Gesetz-Commission vom 27. October 1801 und 5. Febr. 1802 (Edictensammlung von 1800. No. 75. S. 3164, Neues Archiv Bd. III. Hft. 3. S. 345.) angenommen, daß sie auch an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte hergebracht ist, oder welche mit Magdeburgischem Rechte verliehen sind, neben demselben im ganzen Umfange bestehen könne und durchgehend befolgt werden müsse, obgleich auch nach diesen Rechten die Gütergemeinschaft sofort mit der Ehe eintritt und keine Ausnahme in Betreff der Heirath minderjähriger Pflegebefohlenen begründet ist.

Was die allgemeine Vormundschafts-Ordnung festsetzt, kann auch durch die Bestimmungen von provinziellen Verordnungen nicht abgeändert werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich daher hiernach als vormundschaftliche Behörde zu achten und auch die Untergerichte seines Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 215.)

II. 18. §. 780 folg. Aussetzung der Gütergemeinschaft heirathender Pflegebefohlenen ohne Rücksicht auf den Inhalt von Provinzial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten.

Der Widerspruch der Ober-Landesgerichte zu Hamm und Münster wider die Anwendung der Bestimmungen des Vormundschafts-Rechts §§. 780 u. f. Tit. 18. Th. II. L. R. auf ihre Gerichtssprengel ist nicht begründet. Denn wenn auch nachzuweisen wäre, daß nach dortigen Provinzialgesetzen oder Statuten oder

Gewohnheiten die Gütergemeinschaft unmittelbar mit Abschließung der Ehe, ohne Ausnahme für Minderjährige, eingetreten sei, so mußte solches doch mit Einführung des Landrechts aufhören, und die unter den Bestimmungen des Vormundschafts-Rechts im öffentlichen Interesse aufgenommene Ausnahme für die Minderjährigen, von den vormundschaftlichen Behörden bei eigener Vertretung berücksichtigt werden, weil die den Provinzialgesetzen und Statuten einstweilen vorbehaltene Rechtsgültigkeit in Beziehung auf das vorliegende Verhältniß durch den §. 782. l. c. ausdrücklich suspendirt ist. Nur mit dieser Beschränkung ist die eheliche Gütergemeinschaft, wie sie vor der Einführung des Französischen Rechts in den westphälischen Provinzen und im Herzogthum Cleve Statt gefunden hat, durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 wieder hergestellt worden. Ich kann daher Ihre an die Ober-Landesgerichte zu Hamm und Münster erlassene Verfügung vom 1. März d. J. nur bestätigen, und autorisire Sie auf Ihren Bericht vom 10. v. M., dieselben unter Belehrung über ihre Bedenken zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften §§. 780 u. f. Tit. 18. Th. II. L. R. anzuweisen.

Teplitz, den 5. August 1833.

An
den Staats- und Justizminister
Mühler.

Friedrich Wilhelm.

Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre ist durch die Jahrbücher mit Rücksicht auf das zur Aufnahme schon bestimmte Reskript vom 1. März d. J. bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Aug. 1833. (v. K. J. 1833. Bd. 42. S. 124.)

II. 18. §. 816. Verfahren bei Aufhebung der Bevormundung eines Wahn- oder Blödsinnigen.

Das Justiz-Ministerium pflichtet in Beziehung auf die Vorschriften der A. G. O. Tit. 38. §. 37. und des A. L. R. Theil II. Tit. 18. §. 815. der motivirten Ansicht des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 20. d. M., daß es zum Behuf der Aufhebung der Bevormundung eines rechtskräftig dafür erklärten Wahn- oder Blödsinnigen der Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses nicht bedürfe, bei.

Berlin, den 31. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 303.)

II. Tit. 19. Oberaufsicht des Staats über jüdische Stiftungen.

Das Königl. Hofgericht wird auf den Bericht vom 19. Januar d. J. autorisirt, von fernerer Ausübung der, den Gerichtsbehörden übertragenen Oberaufsicht über Stiftungen, in soweit letztere Stiftungen der Israeliten sind, ohne Unterschied des Zwecks

derſelben, zu abſtrahiren, und ſolche den dazu berechtigten Familiengliedern und resp. den Rabbinern zu überlaſſen; in Rückſicht der nichtjüdiſchen Stiftungen muß es dagegen bei dem Reſcripte vom 15. Decbr. 1826 lediglich ſein Bewenden behalten.

Berlin, den 4. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 76.)

II. Tit. 19. Regulativ, betreffend die Einrichtung der Landarmen-Verwaltung in Alt-Pommern.

§. 1.

Die geſammte Verwaltung der Geſchäfte, welche die für Bettler und Landſtreicher nöthigen Vorſichtsmaaßregeln, Fürſorge und Anſtalten betreffen, und in der Regel unter dem Namen des

„Landarmen-Weſens"

zuſammengefaßt werden, verbleibt ſowohl hinſichtlich der Landes-Polizei, als der Disciplinar- und Oeconomie-Angelegenheiten, und der Adminiſtration der Anſtalten zu Uckermünde und Neuſtettin, der Provinzial-Regierung unter nachfolgenden Modalitäten.

§. 2.

Die Stände führen die Controlle dieſer Geſchäfts-Verwaltung, und zwar hinſichtlich der Koſten ſowohl, als der aufzubringenden Gelder, und der Verwendung derſelben, mit entſcheidender Stimme, hinſichtlich der übrigen Gegenſtände aber mit berathendem Einfluß.

Die ſtändiſchen Befugniſſe werden durch den Communal-Landtag Alt-Pommerns ausgeübt, theilweiſe, und für denſelben jedoch durch die ſtändiſche Landarmen-Direction wahrgenommen, nach näherer Beſtimmung der §§. 12. 16. 17.

§. 3.

Ein Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Etat wird der Verwaltung und der Controlle, bezüglich der allgemeinen und beſondern Oeconomie, ſowohl für die geſammte Verwaltung, als auch beſonders für die betreffenden Landarmen-Anſtalten zur Baſis dienen, und beim Eintritt der neuen Geſchäfts-Inſtruction auf die Vorſchläge der Provinzial-Regierungen durch den Communal-Landtag feſtgeſtellt und höhern Orts genehmigt werden.

§. 4.

Die Provinzial-Regierungen ordnen innerhalb der Grenzen des Landarmen-Reglements vom 6. April 1799 mit Rückſicht auf das gegenwärtige Regulativ, und den von den Ständen genehmigten Etat, die Maaßregeln an, um die Zwecke der Landarmen-Anſtalten zu erreichen; ſie werden über alle wichtigen Gegenſtände, bei welchen nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, die Anſicht der Stände hören, und die Vorſchläge derſelben erwägen.

§. 5.

Die Zeitumstände haben eine Revision des Landarmen-Reglements nöthig gemacht, der ganze Betrieb des Landarmen-Wesens soll jedoch bis dahin, daß die beabsichtigte Revision desselben im gesetzlichen Wege, nach Berathung mit den Ständen, erfolgt sein wird, nach dem Reglement vom 6. April 1799 und, wo das gegenwärtige Regulativ davon abweicht, nach diesem geführt werden.

§. 6.

In den Grenzen und mit Zugrundelegung der, im vorstehenden §. 5. erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, bleibt es den Provinzial-Regierungen vorbehalten, das Verfahren und die Bedingungen anzuordnen, unter welchen eine Detention von Bettlern und Landstreichern Statt finden soll, und welche Dauer derselben zu geben ist.

§. 7.

Die Anstellung aller Beamten der Landarmen-Verwaltung, die Einrichtung der Anstalten, und die Disciplin und Beschäftigung in denselben, wird von den Provinzial-Regierungen bestimmt, welche die deshalb zu erlassenden Instructionen mit den Ständen zu berathen haben.

§. 8.

Die Etats, sowohl die allgemeinen für die gesammte Verwaltung, als die Special-Etats für die Anstalten zu Uckermünde und Neustettin, werden jährlich auf den Grund des Haupt-Etats reguiirt. Die Provinzial-Regierungen lassen dieselben ausarbeiten, und den Ständen auf dem gemeinschaftlichen Communal-Landtage zur Bewilligung und Festsetzung vorlegen.

Da sich manche Kosten, wie z. B. die der Verpflegung und Heizung der Anstalten, nicht immer in voraus übersehen lassen, so wird in jedem Etat zu dergleichen und andern unerwarteten Ausgaben ein Dispositions-Quantum ausgesetzt werden, auf welches die ständische Landarmen-Direction Ausgaben bewilligen kann, welche der Etat nicht vorhergesehen hat.

§. 9.

Zu jeder Ueberschreitung des Etats und zu jeder Abweichung von demselben bedarf es der Genehmigung des Communal-Landtags, eben so zu jeder Gehalts-Erhöhung oder Fundirung einer neuen Beamten-Stelle.

§. 10.

Bei Bauten, Reparaturen, und überhaupt bei Veränderungen in den Anstalten, haben die Stände, insofern die Etats

durch solche nicht überschritten, und die gewöhnlichen etatsmäßigen, wirthschaftlich nöthigen kleineren Reparaturen deshalb nicht vernachlässigt werden, nur eine berathende, entgegengesetzten Falls eine entscheidende Stimme.

§. 11.

Die Stände sind befugt, von der ganzen Verwaltung, auch rücksichtlich derjenigen Gegenstände, über welche sie nur eine berathende Stimme haben, Kenntniß zu nehmen, zu dem Ende von den Provinzial-Regierungen die ihnen nöthig scheinenden Uebersichten zu erbitten, und denselben ihre Anträge und Wünsche vorzulegen. Dies findet namentlich in Hinsicht der Anstellung der Beamten bei den Landarmen-Anstalten Statt.

§. 12.

Es liegt den Ständen ob, die Landarmen-Anstalten so oft, als es angemessen erscheint, wenigstens aber jährlich einmal durch die von der Landarmen-Direction zu beauftragenden Mitglieder dergestalt revidiren zu lassen, daß diese sich aus den ihnen vorzulegenden Acten, Special-Etats, Cassen-Abschlüssen ꝛc. über die Personalitäten, und daß keine andern Personen, als die nach dem Landarmen-Reglement in die Anstalt gehörigen, detinirt werden, überhaupt von der ganzen innern Verwaltung, ohne Ausnahme, Ueberzeugung verschaffen kann.

§. 13.

Die bisherigen Special-Directionen hören auf, vorbehaltlich der etwanigen Ansprüche der jetzigen Mitglieder derselben.

§. 14.

Die Stände prüfen und dechargiren jährlich auf dem gemeinschaftlichen Communal-Landtage sowohl die General- als die Special-Rechnungen über das gesammte Landarmen-Wesen, unter Zugrundelegung der Etats und der etwanigen besondern Bewilligungen.

Es steht ihnen zu, jede Ausgabe, welche nicht durch den Etat oder eine besondere Bewilligung des Communal-Landtages, oder innerhalb der Dispositions-Summe, durch Bewilligung der ständischen Landarmen-Direction justificirt ist, zu defectiren.

§. 15.

Der gemeinschaftliche Communal-Landtag bestimmt mit entscheidender Stimme das Total der in jedem Jahre auf den Grund des Haupt-Etats, des jährlichen besondern Etats, und der sonstigen ständischen Bewilligungen zu erhebenden Beiträge, und setzen den Maaßstab fest, nach welchem diese Beitrags-Summe

erhoben werden soll. Die Repartition und Erhebung, nach dem von dem gemeinschaftlichen Communal-Landtag festgesetzten Maaßstab, ordnen die Provinzial-Regierungen an.

§. 16.

Von den vorstehend näher bezeichneten ständischen Befugnissen nimmt der gemeinschaftliche Communal-Landtag folgende selbst wahr:

1) die Prüfung und Festsetzung der Etats.
2) Beschlußnahme über die Größe und die Aufbringungsart der Geldmittel.
3) Prüfung und Decharge der Rechnungen, und
4) Beschlußnahme über die Veränderungen im Reglement.

Außerdem läßt derselbe die ständischen Rechte durch die ständische Landarmen-Direction nach seinem Ermessen wahrnehmen.

§. 17.

Die ständische Landarmen-Direction besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar:

a) aus dreien aus dem Stande der Ritterschaft, wovon eines aus Vorpommern, das zweite wenigstens aus dem Regierungs-Departement Cöslin sein muß;

b) aus zweien des Städte-Standes; das eine aus dem Regierungs-Departement Cöslin, das andere aus dem Regierungs-Departement Stettin;

c) aus einem des Landgemeinen-Standes des einen oder andern Regierungs-Departements.

§. 18.

Die ständische Landarmen-Direction wird von dem gemeinschaftlichen Communal-Landtage gewählt, die Mitglieder bekommen kein Gehalt, oder sonst fixes Einkommen; nur bei Reisen und Revisionen der Anstalten, oder während der Dauer sonstiger nachzuweisender Geschäfte, erhalten die Mitglieder derselben Diäten und Fuhrkosten, wie solche den Landtags-Abgeordneten für den Tag und die Entfernung zukommen, und zwar aus dem Landarmenhaus-Fonds.

§. 19.

Die ständische Landarmen-Direction wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte, und zwar aus dem Stande der Ritterschaft; dieselbe zieht bei ihren Geschäften den Land-Syndicus zu, welcher verpflichtet ist, die Correspondenz für die Direction hieselbst unter Anziehung des Secretariats und der Canzlei bei der Landstube, welche auch die Registraturgeschäfte übernehmen müssen

zu besorgen, und bei der Versammlung der Direction das Protocoll aufzunehmen.

§. 20.

Der Sitz der ständischen Landarmen-Direction bleibt in Stettin.

§. 21.

Da die ständische Landarmen-Direction keine fortlaufende Verwaltung zu führen hat, so ist es nicht nöthig, die Mitglieder hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts irgend zu beschränken. Die Landarmen-Direction muß sich aber jederzeit auf Verlangen der Provinzial-Regierungen nach einer Frist von 4 Wochen nach geschehener Aufforderung in Stettin versammeln; es bleibt derselben auch überlassen, außerdem in Stettin sich zu versammeln, wenn der Vorsitzende dazu erhebliche Veranlassung finden dürfte, in welchem Falle derselbe die Mitglieder dergestalt einladet, wie zuvor Seitens der Staatsbehörde geschehen soll, und wenn diese Frist zu weit aussehend für den Gegenstand der Berathung erscheinen sollte, die Ladungen doch dergestalt einrichten muß, daß die Mitglieder selbige wenigstens Tage vor dem Termin (nach dem Postenlauf) erhalten, und dieses nachgewiesen werde; die Versammlungen geschehen auf dem Landhause, woselbst auch die Registratur aufbewahrt wird.

§. 22.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung gehören wenigstens drei gegenwärtige Mitglieder.

§. 23.

Der ständischen Landarmen-Direction bleibt es überlassen, die ihr nöthig scheinende Geschäfts-Instruction für ihren Geschäftsgang zu entwerfen. Sie hat aber dieselbe dem Communal-Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Berlin, den 26. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 70.)

II. 20. §. 59. Milderung der gesetzlichen Strafe und Ausschließung der körperlichen Züchtigung bei freiwilligem Geständnisse.

A.

Dem Königl. ꝛc. wird hierneben eine beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre (B.) vom 9. d. M. zugefertigt, nach welcher des Königs Majestät zu befehlen geruhet haben, daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der, nach

Lage der Sache durch die That an sich, und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll.

Das Königl. ꝛc. hat sich hiernach zu achten, und diesen Königl. Befehl den Untergerichten des Departements zur Nachachtung mitzutheilen, auch für Aufnahme desselben in die Amtsblätter der Provinz zu sorgen.

Berlin, den 21. October 1833.

B.

Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. M. dem Schifferknecht Remus in der Strafanstalt zu Rawicz, dessen Bittschrift zurückerfolgt, den Ueberrest der gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe erlassen; auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieses Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwischen dem Verbrecher, welcher sich durch Bekenntniß der Wahrheit zuwendet, und dem Uebelthäter, welcher durch Leugnen seine Schuld vergrößert, ein Unterschied Statt finden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung, und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich, und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll, und veranlasse Sie, die Gerichtsbehörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 445.)

II. 20. §. 85—90. Verlust der Kriegsdenkmünze vormaliger Militair-Personen.

Ueber die in dem Berichte des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. Febr. d. J. enthaltene Anfrage:

ob die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 24. Decbr. 1814 und 25. Septbr. 1817, betreffend den gegen vormalige Militair-Personen zu erkennenden Verlust der Kriegsdenkmünze, nur in den darin ausdrücklich erwähnten Fällen angewendet werden dürfen, oder ob wegen aller Vergehen, welche den Verlust der National-Kokarde nach sich ziehen, auch auf den Verlust der Kriegsdenkmünze zu erkennen?

ist der gutachtliche Bericht des Criminal-Senats des Kammergerichts erfordert worden. Nach dessen Eingang findet das Justiz-Ministerium nunmehr kein Bedenken, die aufgestellte Frage dahin zu beantworten:

daß der Verlust der National-Kokarde jederzeit auch den Verlust der Kriegsdenkmünze nach sich zieht.

Denn

1) würde eine Inconsequenz und ein Widerspruch darin liegen, das allgemeine Ehrenzeichen eines Preußischen Unterthanen, die National-Kokarde, zu tragen, das Tragen eines speciellen Ehrenzeichens zu gestatten;

2) geht aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften deutlich hervor, daß es die Absicht gewesen, den Verlust der Kriegsdenkmünze mit dem Verluste der National-Kokarde gleichen Schritt gehen, und letztern nicht ohne ersteru eintreten zu lassen;

3) ist es in Absicht der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten schon gesetzlich entschieden, daß in allen Fällen, in welchen auf den Verlust der Kriegsdenkmünze ausgesprochen werden muß, und es fehlt gänzlich an Gründen, bei den aus dem Militair geschiedenen Individuen von diesem Grundsatze abzugehen, zumal derselbe nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Juni 1825. (Jahrb. Bd. 26. S. 188., in diesem Werke Bd. 1. S. 229.) auch auf die Dienstauszeichnung, welche von ehemaligen Militair-Personen im Civilstande getragen wird, anzuwenden ist.

Berlin, den 29. April 1831.

A.

Dem Criminal-Senat des Königl. Kammergerichts wird mit Bezug auf dessen Bericht vom 7. d. M., die Frage betreffend, in welchen Fällen der Verlust der Kriegsdenkmünze gegen Personen vom Civilstande zu erkennen sei?

hierneben abschriftlich die an den Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Breslau am heutigen Tage erlassene Verfügung zugefertigt.

Das Justiz-Ministerium kann sich nicht veranlaßt finden, wegen dieses Gegenstandes, ingleichen wegen der übrigen, in dem Berichte des Collegii aufgestellten Zweifel und Bedenken, auf gesetzliche Bestimmungen anzutragen.

Was insbesondere die Frage betrifft:

ob wider einen Beamten, der wegen eines entehrenden Verbrechens, weshalb wegen Mangel des Beweises nur eine außerordentliche Strafe Statt findet, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. März 1816, des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verlustig erklärt worden, auf Cassation zu erkennen?

so läßt sich erwarten, daß in den meisten Fällen diese Frage werde bejahet werden, da die Cassation eines wegen eines entehrenden Verbrechens zum Verluste der National-Kokarde verurtheilten Beamten, sollte auch die erkannte Strafe nur als eine außeror-

denkliche anzusehen sein, sich — wo nicht durch den Buchstaben — doch durch den Geist der gesetzlichen Vorschriften vollkommen rechtfertigt, und es deshalb keiner ausdrücklichen Bestimmung bedarf.

Berlin, den 29. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 404.)

II. 20. §. 86. Aufhebung der körperlichen Züchtigung gegen Personen weiblichen Geschlechts.

Ich will Ihnen auf Ihren Bericht vom 19. d. M. die Zurückweisung des wieder beigefügten Begnadigungsgesuchs der Ehefrau des Tagelöhners H. überlassen.

Mit Ihren Bemerkungen über die körperliche Züchtigung bin Ich einverstanden und bestimme, daß sie gegen Personen weiblichen Geschlechts, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, nicht mehr verhängt und statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt, in den Fällen aber, wo sie blos disciplinarisch erscheint, ein anderes zulässiges Mittel angewandt werden soll. Statt der Publication durch die Gesetzsammlung ist diese Bestimmung nur den betreffenden Justiz- und Verwaltungsbehörden mitzutheilen.

Berlin, den 29. März 1833.

An Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Justizminister
Mühler.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich nach vorstehender Allerhöchsten Ordre gebührend zu achten.

Berlin, den 30. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 276.)

II. 20. §. 88. I. Unter dem Ausdruck: achttägige Gefängnißstrafe wird eine siebentägige verstanden.
II. Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe überhaupt.

A.

In dem in diesem Jahre vom Geheimen Finanz-Secretair Schimmelpfennig erschienenen Werke, unter dem Titel: Die Preußischen directen Steuern, oder Sammlung der Gesetze und Verordnungen wegen Klassen- und Gewerbe-Steuern, befindet sich im 2. Th. S. 346. ein Extract des Rescripts eines Hochverehrlichen Justiz-Ministeriums vom 20. August 1827 an den Appellations-Gerichtshof zu Cöln, nach dessen Inhalt einer Geldstrafe von fünf Thalern nicht achttägiges, sondern nur siebentägiges Gefängniß im Unvermögensfall substituirt werden soll, weil der gemeine Sprachgebrauch, nach welchem der Ausdruck von acht Tagen gleichbedeutend mit einer Woche angenommen wird, in die Preußischen Strafgesetze übergegangen sei, wie solches auch daraus ersichtlich wäre, daß im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 608. die Verdoppelung des achttägigen Arrests nicht in sechzehn-, sondern nur

vierzehntägigem bestehen solle. Da diese Erklärung durch ihre Milde bei den so häufigen in der Vertheidigungs-Instanz bei unserm Collegium vorliegenden Defraudationsfällen aller Art sich besonders empfiehlt, so würden wir kein Bedenken tragen, selbige gegen die bisherige Praxis unsers Collegii, welche übrigens bei den Untergerichten nicht gleichartig ist, in Anwendung zu bringen, wenn dieses Rescript in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. bekannt gemacht wäre.

Ew. Excellenz und ein Königl. Hohes Justiz-Ministerium bitten wir daher ehrerbietigst:

über die Anwendung dieses Rescripts hochgeneigt uns zu bescheiden.

Königsberg, den 14. Mai 1831.

Das Tribunal zu Königsberg.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den, von dem dortigen Tribunal am 14. v. Mts. erstatteten Bericht:

betreffend die Anwendung des Rescripts des Justiz-Ministerii an den Appellationshof zu Cöln vom 20. August 1827, wonach einer Geldstrafe von fünf Thalern nicht achttägiges, sondern nur siebentägiges Gefängniß im Unvermögensfalle zu substituiren,

integrale Abschrift des Schreibens des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. Juli 1827, und des gedachten, dadurch veranlaßten Rescripts vom 20. August 1827 mitgetheilt, und sind die in diesem Rescripte ausgesprochenen Grundsätze auch von dem Collegium zur Anwendung zu bringen.

Bei Umwandlung größerer Geldstrafen in Gefängnißstrafe hat indessen das Königl. Ober-Landesgericht zugleich das in der abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 5. April d. J. und in dem danach an das Ober-Landesgericht zu Ratibor erlassenen, ebenfalls abschriftlich anliegenden Rescripts vom 8. ejd. ausgesprochene Princip zu befolgen.

Berlin, den 20. Juni 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Königsberg.

C.

Die Bestimmung im §. 31. des Reglements vom 28. April 1824, daß bei Verwandlung der Geldbußen für Hausir-Contraventionen in Gefängnißstrafe, 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängniß gleichgeachtet werden sollen, wird von mehreren Gerichtsbe-

hörden dergestalt wirklich angewendet, daß sie genau jeden fünf Thalern acht volle Tage substituiren.

So ist jetzt eine Entscheidung des Justiz-Senats zu Coblenz zu meiner Kenntniß gekommen, wo einer Geldbuße von 48 Rthl. eine 77tägige Gefängnißstrafe substituirt worden ist.

Nach meiner Meinung ist die Absicht des Gesetzes, so wie der §§. 88 und 89. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., daß unter acht Tagen eine Woche verstanden werden solle, und es wird, so viel mir bekannt ist, in dieser Art auch von den Gerichten in den älteren Provinzen das Gesetz angewendet. Die dadurch in der Ausführung des Gesetzes entstehende Verschiedenheit beträgt auf die bei Hausir-Contraventionen in der Regel eintretende Strafe von 48 Rthirn. fast 14 Tage, da, während, wie bemerkt, von einigen Gerichten 77 Tage, also 11 Wochen, substituirt werden, andere nur eine 9wöchentliche, allenfalls zur Ausgleichung der drei Thaler auch noch einige Tage darüber, substituiren.

Ew. Excellenz will ich lediglich ganz ergebenst überlassen, welche Berechnungsweise die der Absicht des Gesetzes entsprechende sei, und stelle daher anheim, ob Ew. Excellenz nicht deshalb eine allgemeine Anweisung an die Gerichte zu erlassen belieben wollen, wovon ich mir demnächst eine geneigte Nachricht erbitte.

Berlin, den 9. Juli 1827.

In Abwesenh. des Hrn. Finanzministers.
Kuhlmeyer.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Finanzminister,
Hrn. Grafen v. Dankelmann Exc.

D.

Der ostrheinische Senat des Königl. Appellations-Gerichtshofes erhält hierneben Abschrift des Schreibens des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. v. M., in dessen Veranlassung dem Collegio Folgendes zu erkennen gegeben wird. Der Justiz-Senat zu Coblenz hat einer Geldbuße von 48 Rthirn. eine 77tägige Gefängnißstrafe substituirt, weil derselbe bei Anwendung der Bestimmung im §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, es bei den Geldbußen für Hausir-Contraventionen jeden fünf Thalern genau acht volle Tage substituirt. Dieser Auslegung liegt eine irrthümliche Auslegung zum Grunde. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch wird der Ausdruck von acht Tagen als gleichbedeutend mit einer Woche geachtet, und dieser Sprachgebrauch ist auch in die Preußischen Strafgesetze übergegangen, wie auch schon daraus ersichtlich ist, daß, wie z. B. im §. 608. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., die Verdoppelung des achttägigen Arrestes nicht in 16, sondern nur in 14 Tagen besteht. Der Kö-

nigl. ostrheinische Senat hat hiernach die weitere Mittheilung an den Justiz-Senat zu machen.

Berlin, den 20. August 1827.

Der Justizminister
Graf v. Dankelmann.

E.

Einverstanden mit den in dem Berichte des Justiz-Ministerii vom 29. v. M. enthaltenen Bemerkungen über die Bestimmung der Freiheitsstrafen in abnehmendem Verhältniß gegen größere Geldbußen, will Ich dem K. zu Z., dessen Begnadigungsgesuch zurück erfolgt, so wie dem B. den Ueberrest der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe erlassen.

Berlin, den 5. April 1831.

An
das Justiz-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

F.

Das Justiz-Ministerium hat sich durch das Immediat-Gesuch des Destillateurs K. zu Z. vom 20. Januar d. J., über welches der erste Senat des Königl. Ober-Landesgerichts unter dem 4. v. M. Bericht erstattet hat, veranlaßt gefunden, bei des Königs Majestät auf Erlassung des noch nicht abgebüßten Ueberrestes, der statt einer Geldbuße von 224 Rthlrn. sowohl gegen den Bittsteller, als gegen den B. erkannten Gefängnißstrafe von 51 Wochen und 1 Tag anzutragen, da die in den Erkenntnissen gegen die Verurtheilten geschehene strenge Anwendung der Vorschrift des §. 88. Tit. 20. Th. II. A. L. R., wonach 5 Thaler einer Gefängnißstrafe von acht Tagen in der Regel gleichgeachtet werden sollen, sich der Natur der Sache nach nur bei Umwandlung kleinerer Geldbußen in Gefängnißstrafe rechtfertigen läßt, indem bei Verwandlung größerer Geldbußen nach jenem sich stets gleichbleibenden Verhältniß, das Uebel, welches der Verbrecher durch die Verlängerung der Freiheitsstrafe, sowohl in Rücksicht auf die Entbehrung der Freiheit, als auf seinen Nahrungszustand trifft, sich ungleich schneller steigert, als dasjenige, welches ihm durch die Erhöhung der Geldbuße zugefügt wird. Diese Ansicht liegt auch deutlich der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Februar 1812 zum Grunde, welche den nachtheiligen Folgen der Anwendung jenes Princips des §. 88. l. c. wenigstens dahin Grenzen gesetzt hat, daß niemals die, einer auch noch so großen Geldbuße zu substituirende Freiheitsstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen solle, auch gestattet der §. 88. l. c. selbst, indem er jenes Verhältniß von 5 Rthlrn. zu 8 Tagen nur in der Regel beobachtet wissen will, die Anwendung des mildern Grundsatzes, daß bei zunehmender Größe der Geldbuße die ihr zu substituirende Gefängniß-

ſtrafe nicht nach einem ſich gleichbleibenden, ſondern nach einem allmählig abnehmenden Verhältniß zu beſtimmen ſei.

Se. Königl. Majeſtät haben mit dieſen von dem Juſtiz-Miniſterium Ihnen vorgetragenen Bemerkungen in der abſchriftlich anliegenden Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 5 d. M. Sich einverſtanden zu erklären, und hiernach zugleich dem K., ſo wie dem B. den Ueberreſt der gegen ſie erkannten Gefängnißſtrafe zu erlaſſen geruhet. Demgemäß iſt daher heute die abſchriftlich hier beifolgende Verfügung an das Stadtgericht zu Z. erlaſſen worden. Zugleich wird aber auch dem Königl. Ober-Landesgericht hierdurch anempfohlen, bei Abfaſſung der Straferkenntniſſe künftig auf den oben entwickelten Grundſatz zu achten.

Die mit dem Berichte des Collegii eingereichten Unterſuchungs-Acten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 8. Apr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 396 u. 398.)

II. 20. §. 85 — 90. Die Dauer der nach Monaten beſtimmten Gefängnißſtrafe iſt nach dem Kalender zu berechnen.

A.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird der von dem dortigen Inquiſitoriate am 3. d. M. erſtattete Bericht (B.),

betreffend die zwiſchen dem Collegium und dem genannten Inquiſitoriate Statt findende Verſchiedenheit der Anſicht über die Dauer der nach Monaten beſtimmten Gefängnißſtrafen,

hiebei in Abſchrift, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtizminiſter der Anſicht des Inquiſitoriats beitreten muß, wonach die Dauer der Monate nach dem Kalender zu berechnen iſt.

Die entgegengeſetzte Anſicht würde nicht nur in dem beiſpielsweiſe angeführten Falle, ſondern auch bei einer Strafe von 13 Monaten,

welche mit der Dauer eines Jahres und eines Monats;

von 18 Monaten,

welche mit der Dauer eines und eines halben Jahres;

von 6 Monaten,

welche mit der Dauer eines halben Jahres für gleichbedeutend zu erachten ſind,

zu einer Berechnung führen, die dem Sprachgebrauche eben ſo ſehr, als der Abſicht der geſetzlichen Beſtimmungen bei einer nach Monaten beſtimmten Dauer entgegen wäre.

Daß aber bei den ſtrafrechtlichen Zeitbeſtimmungen des Allg. L. R. der gewöhnliche Sprachgebrauch in der Regel entſcheidet, ergiebt ſich namentlich aus dem Ausdrucke: 8 Tage für eine Woche.

Hiernach hat sich daher der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu achten und das Inquisitoriat zu bescheiden.

Berlin, den 17. December 1833.

B.

Ew. Excellenz erlauben, daß wir eine zwischen unserm Collegium und dem hiesigen Königl. Criminal-Senat Statt findende Verschiedenheit der Ansicht über die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnißstrafen zur hochgeneigten Prüfung und Vorbescheidung ganz gehorsamst vorzutragen uns unterfangen.

Bei Vollstreckung von Gefängnißstrafen, deren Dauer nach Monaten bestimmt ist, haben wir stets die Dauer eines Kalendermonats zum Grunde gelegt, und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Monat 30 oder 31 Tage hat, den Verhafteten an demjenigen Monatstage wieder entlassen, an welchem er vor einem oder mehreren Monaten seine Strafe angetreten hatte.

Der Königliche Criminal-Senat hat aber in mehreren sich kürzlich ereigneten Fällen von den liquidirten Haftskosten so viel Tage gestrichen, als unter den verbüßten Strafmonaten welche von 31 Tagen gewesen, indem er anführt, ein Strafmonat sei stets nur auf die Dauer von 30 Tagen zu vollstrecken, und ein Verhafteter habe nur je so viel 30 Tage Haft zu erdulden, als er zu Monaten Strafe verurtheilt worden ist. Der Königl. Criminal-Senat ist sogar in der Untersuchungssache wider die W'schen Eheleute, in welcher wir nach Kalendermonaten Gefängnißstrafe vollstreckt haben, des Dafürhaltens, daß die Denunciaten ihre Ansprüche wegen der angeblichen Ueberschreitung des erkannten Strafmaaßes gegen uns auszuführen berechtigt sein würde.

Wir sind jedoch, dies ehrerbietigst vorausgeschickt, der unvorgreiflichen Meinung, daß unsere Berechnungsart eines Strafmonats die richtige sei, weil nicht nur auf allen Festungen und in den Arbeitshäusern eben so, wie bei uns gerechnet wird, sondern auch bei einer langen Haftsdauer augenscheinlich Inconsequenzen entstehen, indem derjenige, bei welchem einjährige Haft erkannt worden, 365 Tage detinirt würde, während, wenn diese Strafe auf 12 Monate ausgedrückt ist, nur 360 Tage vollstreckt werden dürften. Es erscheint uns namentlich der von dem Königl. Criminal-Senat zur Begründung seiner Meinung angeführte §. 550. Tit. 9. Th. I. des A. L. R. keinesweges passend.

Dieser enthält die Berechnungsart der Dauer eines Monats bei monatlichen Verjährungsfristen; ihn aber auf Straf-Fristen analog anzuwenden, dürfte durch nichts unterstützt werden.

Wenn nun aber für diese eine gesetzliche Bestimmung fehlt; so bitten Ew. Excellenz wir hierdurch unterthängst:

gnädigst geruhen zu wollen, uns über die Dauer eines Strafmonats für künftige Fälle höchstgeneigtest vorzubescheiden.
Breslau, den 3. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 447.)

II. 20. §. 151—156. Verbot der Einführung und des Verkaufs aller außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, in Gemäßheit des Bundestags-Beschlusses vom 5. Juli 1832 und der Verordnung vom 18. October 1819.

Es ist hin und wieder die Ansicht geäußert, daß durch die, mittelst Allerhöchsten Patents vom 25. September v. J. erfolgte Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J. und insbesondere durch die daselbst ad No. 1. festgesetzte Bestimmung, die bestehende Gesetzgebung wegen der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften für einen großen Theil der Monarchie abgeändert worden sei, und die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Octbr. 1819 ad No. XI. für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen alle Gültigkeit verloren habe, und ist darüber vom Königl. Ober-Censurcollegium an die betreffenden Ministerien Bericht erstattet. Bei näherer Erwägung der, der Publication vom 25. September v. J. voraufgegangenen und übrigen Verhandlungen hat sich ergeben, daß die obgedachte Ansicht keinesweges gegründet ist.

Schon die Fassung des Allerhöchsten Publications-Patents vom 25. September v. J. bei dem klar am Tage liegenden Zwecke der dadurch bewirkten Bekanntmachung zeigt deutlich, daß eine Abänderung der feststehenden Gesetzgebung nicht beabsichtigt worden ist.

Obwohl durch den Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819 veranlaßt und denselben mit in sich begreifend, ist die Verordnung vom 18. Octbr. 1819 keinesweges eine nur für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, sondern vielmehr eine für die gesammte Monarchie gültige neue allgemeine Censur-Vorschrift, indem sie das frühere Censur-Edict vom 19. December 1788, so wie alle sich darauf beziehende oder dasselbe erklärende Edicte und Rescripte, auch eben so in den neuen und wieder erworbenen Provinzen die, das Censurwesen betreffenden, früheren Verordnungen ausdrücklich aufhebt.

Zugleich behalten Se. Königl. Majestät Sich ausdrücklich darin vor, nach Ablauf von 5 Jahren dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Die Aufhebung und Abänderung der Verordnung vom 18. October 1819 ist aber bei dem Publicationspatent vom 25. September v. J. weder für die gesammte Monarchie, noch für irgend einen Theil derselben irgend beabsichtigt noch ausgesprochen worden, und insonderheit gilt dies von dem, im Eingange jener

Verordnung ausgesprochenen, über die Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 hinausgehenden, Grundsatze, wonach alle, auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften, so lange diese Verordnung in Kraft bleibt, der Censur, wie bisher, unterworfen bleiben sollen.

Ein so wesentlicher und wichtiger Grundsatz, von welchem nicht abgewichen werden kann, würde, wie von selbst vorliegt, nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Allerhöchsten Gesetzgebers, die aber nirgends vorliegt, außer Kraft gesetzt werden können. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze, dessen unverändert fortdauernde Gültigkeit überall nicht bezweifelt werden kann, setzt der Art. XI. der mehrgedachten Verordnung insbesondere fest:

> daß keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den Königl. Staaten verkauft werden darf.

Diese Vorschrift involvirt bei ihrer Allgemeinheit schon die weniger umfassende Bestimmung:

> Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden.

Indem nun die deutsche Bundesversammlung diese letztere Bestimmung, unter Mitwirkung des diesseitigen Königl. Bundestags-Gesandten, in ihrem Beschluß vom 5. Juli v. J. aufnahm, und dadurch dasjenige, was seit 1819 in der Preußischen Monarchie gesetzlich feststeht, zur gesetzlichen Norm für sämmtliche deutsche Bundesstaaten machte, ändert sich hierbei für Preußen gar nichts, als der Umfang seiner Bundesvertragsmäßigen Berechtigung im Verhältnisse zu den übrigen Bundesstaaten. Nachdem die diesseitige Regierung in Beziehung auf die Behandlung der außerhalb des deutschen Bundes erscheinenden Druckschriften bisher gar keine vertragsmäßigen Ansprüche an die übrigen deutschen Bundes-Regierungen zu machen gehabt hatte, weil das provisorische Bundespreßgesetz vom 20. September 1819 keine diesfällige Vorschrift enthält; gewann sie durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli v. J. zuerst die Befugniß, von jedem andern Bundesstaate zu verlangen, daß in demselben eben so, wie es in der Preußischen Monarchie bisher schon der Fall war, „keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache zum Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts ohne

vorgängige Genehmigung der betheiligten Regierung zugelaſſen oder ausgegeben werde." Was bisher nur für die geſammte Preußiſche Monarchie landesgeſetzliche Norm war, iſt alſo eine für ſämmtliche Bundesſtaaten bundesgeſetzliche Norm geworden, und ſoll hinfüro auch in dieſer zweiten und neuen Eigenſchaft für die, zum deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen gelten.

Dieſes nicht ſowohl vor den Königlichen Behörden und Unterthanen in den eben genannten Provinzen, als vor den übrigen Bundes-Regierungen und vor ganz Deutſchland in geſetzlicher Form auszuſprechen, war der einzige Zweck des Allerhöchſten Patents vom 25. Septbr. v. J., wie auch am Schluſſe deſſelben ausdrücklich geſagt wird, indem es daſelbſt heißt:

> Wiewohl die beklagenswerthen Erſcheinungen, wider welche die Bundesgewalt geſetzgebend einzuſchreiten ſich genöthigt geſehen hat, Unſeren Staaten überall fremd geblieben ſind; ſo haben Wir doch in Unſerer Eigenſchaft als Bundesfürſt keinen Anſtand genommen, die vorſtehenden Beſchlüſſe der Bundesverſammlung als geſetzliche, Unſere ſämmtlichen Unterthanen in den Bundesſtaaten verpflichtende Verfügungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Es ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß des Königs Majeſtät bei Publication des Patents vom 25. Septbr. v. J. überall weder beabſichtigen konnten, noch beabſichtigt haben, dadurch irgend eine Beſtimmung der Verordnung vom 18. October 1819 abzuändern, oder aufzuheben, inſonderheit aber, daß es nicht in Allerhöchſtdero Willensmeinung gelegen haben kann, zu geſtatten, daß man hinfüro wider die Vorſchrift des Art. XI. jener Verordnung außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache gedruckte Schriften, wenn ſie nur über 20 Bogen ſtark ſind, in die zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, auch ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Cenſurbehörde, zulaſſe und debitire, während der Verkauf ſolcher Schriften in den nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Cenſurbehörde, nach wie vor verboten bleiben ſolle.

Abgeſehen von der durch nichts begründeten Willkührlichkeit einer ſolchen Verſchiedenheit in der Behandlung der zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, unter welchen in der Verordnung vom 18. October 1819 gar kein Unterſchied gemacht worden iſt, — wäre es auch unerklärlich, warum in einem Momente, wo der deutſche Bund ſich durch die freche Zügelloſigkeit der Preſſe, und beſonders durch die derſelben im Auslande zu Theil werdende Begünſtigung bewogen fand, gegen die Zulaſſung der außerhalb Deutſchlands in deutſcher Sprache erſcheinenden Schrif-

ten neue kräftige und nachdrückliche Maaßregeln zu ergreifen, gerade Unser Gouvernement sich hätte bewogen finden können, bei dieser Gelegenheit und ausschließlich für seine zum Bunde gehörigen Provinzen von der Strenge nachzulassen, womit dasselbe diesen Gegenstand auf den Grund bestehender Gesetze bisher behandelt.

Daß dessen ungeachtet die Meinung aufkommen oder Raum gewinnen könnte, als ob nach dem Allerhöchsten Publications-Patente vom 25. Septbr. v. J. die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften, welche über 20 Bogen stark sind, der gesetzlich angeordneten besonderen Erlaubniß zu ihrem Debit in der Preußischen Monarchie für die Zukunft nicht mehr bedürften, hat das Königl. Staats-Ministerium, als es den Erlaß jenes Patents bei des Königs Majestät in Anwendung brachte, in Erwägung der oben dargestellten und klar am Tage liegenden Umstände, so wie im Vertrauen auf das gesunde Urtheil der betheiligten Behörden und der Unterthanen, nicht annehmen zu dürfen geglaubt und deshalb auch bei Abfassung seines diesfälligen Berichts für überflüssig erachtet, die Hinzufügung einer ausdrücklichen Erklärung, wegen Fortdauer der allgemeinen Bestimmung ad Art. XI. der Verordnung vom 18. October 1819 in Vorschlag zu bringen. Unter ähnlichen Verhältnissen hat es auch die Kaiserlich Oesterreichsche Regierung nicht für nöthig erachtet, bei Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J. die Fortdauer sämmtlicher Bestimmungen der Oesterreichischen Censur-Gesetzgebung ausdrücklich zu bevorworten.

Die betreffenden Königl. Ministerien haben das Königliche Ober-Censur-Collegium, auf dessen Anfrage hiernach bereits unterm 11. Februar d. J. beschieden, und veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren zu verfügen, daß diese Bestimmung zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichtshöfe und des öffentlichen Ministeriums gebracht werde.

Berlin, den 10. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 452.)

II. 20. §. 166. Berücksichtigung des Betragens des Executors bei dessen Denunciationen wegen Beleidigungen im Amte.

Aus mehreren zur Kenntniß des Justizministers gekommenen Fällen hat sich ergeben, daß eine Menge von Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen Executoren dadurch veranlaßt werden, daß letztere ohne schriftliche Executions-Ordre, und ohne durch dieselbe sich zu legitimiren, zum Zweck der Executionsvollstreckung zu den Exequenden gekommen sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben darauf, daß die Executoren die Execution niemals anders, als nach vorgängiger Legitimation durch Vorzeigung der schriftlichen Executions-Ordre zum Zweck der Executions-Vollstreckung zu Exequenden kommen,

strenge zu halten, und Executoren, die dies unterlassen, nachdrücklich zu bestrafen, so wie bei Einleitung der weitern Verfügungen auf deren Denunciation wegen Widersetzlichkeit oder Beleidigung diesen Punkt zu berücksichtigen, und vor Eröffnung der Untersuchung festzustellen. Eben so hat sich ergeben, daß Widersetzlichkeiten und Beleidigungen jener Art nur zu häufig von Beleidigungen der Executoren selbst, und durch ihre unnöthige Härte, Grobheit und Unanständigkeit, so wie durch ihre Neigung zum Trunk und übriges, mit der ihnen, als gerichtliche Unterbeamten schuldigen Achtung unvereinbarliches Betragen in und außer der Amtsführung, herbeigeführt und veranlaßt werden. Die Königl. Gerichte haben daher auch in dieser Beziehung auf die Executoren unausgesetzt ein besonderes Augenmerk zu richten, und die Excesse, welche sie sowohl hiegegen, als in Ausübung ihres Amts begehen, auf das strengste zu bestrafen.

Berlin, den 22. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 109.)

II. 20. §. 191 — 194. Auch gegen Ausländer ist auf Detention und nicht blos auf Transport über die Grenze zu erkennen.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1819 (Jahrbücher Bd. 13. S. 319.),

betreffend den statt der erkannten Detention eines Ausländers bis zum Nachweis der Besserung oder des ehrlichen Erwerbes, nachgelassenen Transport über die Grenze,

hat, wie dem Königl. Ober-Landesgerichte auf den Bericht vom 11. v. M. eröffnet wird, in den Strafbestimmungen nichts verändert, wie schon daraus folgt, daß solche nicht durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist. Es kann daher nach wie vor gegen Ausländer, insofern solche nicht zu den fremden Landstreichern zu zählen und deshalb zur Wegschaffung über die Grenze zu verurtheilen sind, in den dazu gesetzlich bestimmten Fällen nur auf die Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes erkannt werden. Auf eine in der Untersuchung selbst abzugebende Erklärung des Angeschuldigten darüber, ob er dieser Detention den Transport über die Grenze vorziehe, kommt es nicht an. Erst wenn die sonst erkannte Strafe vollstreckt worden, steht es dem zur Detention verurtheilten Ausländer frei, auf seine Fortschaffung über die Grenze anzutragen. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre enthält mithin nur eine den Vorstehern der Strafanstalten ertheilte Anweisung und keine Vorschrift für den erkennenden Richter.

Berlin, den 13. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 408.)

II. 20. §. 199. 200. Erläuterung der das Majestäts-Verbrechen betreffenden §§. 199. und 200.

Der Justizminister hat sich bewogen gefunden, das mittelst Berichts des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 23. Juli d. J. eingereichte, nebst der Relation und den Untersuchungs-Acten anbei zurück erfolgende Erkenntniß wider den Musikus H. et Cons. zu L., mit den Acten bei dem Criminal-Senate des Ober-Landesgerichts zu Stettin, zur Abgabe eines Gutachtens, in so weit solches den zuerst genannten Inculpaten betraf, vorliegen zu lassen.

Dieses in Form eines Erkenntnisses abgegebene Gutachten, welches der Justizminister hierdurch bestätigt, wird dem Collegium anliegend zugefertigt, um die Publication desselben zu verfügen, und nach beschrittener Rechtskraft Behufs der einzuholenden Immediat-Bestätigung weitere Anzeige zu machen.

Aus dem, von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts in vorliegender Sache eingereichten Erkenntnisse, so wie bei andern Veranlassungen, ist übrigens ersehen worden, daß bei einigen Gerichtshöfen über die Auslegung der §§. 199 und 200. Tit. 20. Th. II. d. A. L. R. eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, welche eine nähere Erwägung rechtfertigt.

Eine nicht blos die Worte dieser Gesetzstellen, sondern auch deren innern Zusammenhang gehörig beachtende Interpretation, führt zur richtigen Deutung derselben.

Die Majestäts-Beleidigung, oder — wie §. 196. des L. R. a. a. O. sich ausdrückt — die persönliche Beleidigung des Staatsoberhauptes in seiner Würde, — kann, soweit sie durch Worte, Schriften oder sinnliche Darstellung bewirkt wird, auf eine doppelte Weise geschehen; einmal nämlich:

> „durch solche Schmähungen, welche, auch wenn sie gegen einen Unterthan oder eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien strafbar sein würden;"

zweitens aber auch:

> „durch andere ungebührliche Aeußerungen, die zwar für Privat-Injurien noch nicht erachtet werden können, allein, gegen den Landesherrn gerichtet, diejenige höchste Ehrfurcht verletzen, welche demselben ausschließlich gebührt."

Dieser Unterschied bildet die Grundlage der beiden in Rede stehenden Paragraphen des Landrechts.

Der §. 199. bezeichnet jene schwereren, zugleich die Natur der Privat-Injurien an sich tragenden Majestäts-Beleidigungen mit den Worten:

> „Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen ꝛc. schuldig macht ꝛc."

und bedroht dieselben mit einer 2 bis 4jährigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Der §. 200. aber spricht von der zweiten geringern Art von Ehrverletzungen, welche als solche nur, weil sie gegen das Staatsoberhaupt gerichtet sind, für strafbar erklärt werden, indem er mit den Worten beginnt:

„Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen ꝛc."

Der Einwand, welchen man dieser Auslegung entgegensetzen könnte, daß ja der §. 200. durch die Worte „andere dergleichen boshafte — — Aeußerungen," zu erkennen gebe, es sei auch hier nur wieder von einer Art der schon im §. 199. erwähnten „ehrenrührigen Schmähungen", mithin von wirklichen Injurien die Rede, — bewährt sich bei näherer Betrachtung nicht. Er wird zunächst schon durch die starke Betonung widerlegt, welche sichtlich auf den beiden ersten Worten des §. 200 „Auch schon andere ꝛc." und besonders auf dem Worte „schon" ruhet, welches gerade zu erkennen giebt, daß hier nicht mehr von „dergleichen" Schmähungen, sondern von „andern" geringeren, und wie der §. 200. sie auch sogleich milder bezeichnet, nur von „Aeußerungen" gesprochen werden solle, welche die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzen. Hieraus folgt zugleich, daß auf das von dem Gesetz hier gebrauchte Beiwort „boshafte" Aeußerungen kein besonderes Gewicht zu legen ist, und daß dasselbe nur so viel als „böslich" oder „absichtlich" bedeuten kann.

Auf das Entscheidendste wird diese, von den meisten Gerichtshöfen als richtig anerkannte Auslegung noch durch die Vergleichung des §. 200. mit dem §. 205. des Landrechts a. a. O. unterstützt. Letzterer verordnet nämlich, daß wörtliche Injurien, wenn sie gegen die Mitglieder der Familie des Landesherrn verübt sind, mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe, mithin doppelt so streng, als die im §. 200. nur mit 6 Monat bis 1 Jahr Gefängniß ꝛc. bedrohten „ehrfurchtswidrigen Aeußerungen" über die Person ꝛc. des Landesherrn bestraft werden sollen. Denn hieraus folgt ganz augenscheinlich, daß der Gesetzgeber mit diesen letzteren Aeußerungen nicht wirkliche Injurien gemeint haben kann, da er sie, und noch dazu so bedeutend, geringer gestraft wissen will, als die geringsten gegen die Familie des Landesherrn verübten Injurien.

Bei der Revision der Strafgesetze wird zwar im legislativen Wege auf die Beseitigung der Zweifel über die Deutung jener beiden Paragraphen des Landrechts durch Berichtigung ihrer Fassung Bedacht genommen werden; indessen glaubte der Justizminister schon jetzt dem Königl. Ober-Landesgerichte die obige Ansicht darüber zur Erwägung und Beachtung bei Abfassung der Erkenntnisse empfehlen zu müssen.

Berlin, den 19. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 501.)

II. 20. §. 231 folg. Verfahren bei Contraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regal.

Da über das bei Contraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regal zu beobachtende Verfahren sich unter den Königl. Bergämtern und Gerichten eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten geäußert hat; so sind das Justiz-Ministerium und die Ober-Berghauptmannschaft veranlaßt worden, den Gegenstand gemeinschaftlich in Erwägung zu nehmen. — Dieselben haben sich hierbei überzeugt, daß es zur Beseitigung der obwaltenden Zweifel keiner neuen legislativen Anordnung bedarf, sondern es nur auf eine richtige Auffassung und Anwendung der bestehenden Gesetze ankommt. Bei Anmaßung von Nutzungen des Bergwerks- und Hütten-Regals ist nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 230—232. und §. 236. und 237. zu unterscheiden, ob solche aus Irrthum und Mißverständniß, oder wissentlich zur Ungebühr geschehen sei. — Im erstern Falle sollen dem Anmaßenden, neben der Verurtheilung und dem Schadensersatz, fernere Eingriffe bei einer im Wiederholungsfalle jedesmal zu verdoppelnden fiskalischen Geld- oder verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe untersagt; im letztern Falle soll aber derselbe mit dem doppelten Ersatze des verursachten Schadens und mit einer fiskalischen Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden. — Die für den erstern Fall gegebenen Vorschriften können, da sie blos einen Irrthum und Mißverständniß, mithin kein Verbrechen voraussetzen, nur einen civilrechtlichen Charakter haben, und die nach §. 231 und 232 loco cit. mit dem Inhibitorium zu verbindenden Strafen, wenn sie auch fiskalische genannt werden, doch nur als Executiv-Maßregeln betrachtet werden, ähnlich denjenigen, welche, nach §. 151. Tit. 7. Th. I. des A. L. R., zum Schutze wider Besitzstörungen und nach §. 54. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. zur Vollziehung von Erkenntnissen, welche etwas zu unterlassen verordnen, Statt finden; die für den zweiten Fall ertheilten Bestimmungen sind dagegen strafrechtlicher Natur. Aus diesem Unterschiede ergiebt sich, daß wegen Anmaßung einer zum Berg-Regal gehörigen Nutzung, je nachdem den Contravenienten der Verdacht eines dolus trifft oder nicht, im Wege der Untersuchung oder des Civil-Processes verfahren werden müsse. — Findet demnach die Berg-Behörde bei den Ermittelungen, die sie wegen eines Eingriffes in das Berg-Regal veranstaltet, daß der Contravenient eines dolus verdächtig sei: so muß sie die Sache zur Einleitung der fiskalischen Untersuchung an die ordentlichen Gerichte abgeben; inmittelst kann sie, kraft der ihr als Aufsichts-Behörde über das Berg-Regal zustehenden Initiative dem Denunciaten alle fernere Eingriffe inhibiren und der Inhibition durch die geeigneten Executiv-Maßregeln Wirksamkeit verschaffen.

Wenn das Gericht den Antrag auf fiskalische Untersuchung

begründet hält, so muß es, indem es die Eröffnung derselben verfügt, zugleich die Inhibition erneuern und für deren Aufrechthaltung bis zur ausgemachten Sache sorgen, da die Fortsetzung eines Unternehmens nicht geduldet werden kann, das bereits in so weit für unerlaubt erkannt worden ist, daß man deshalb den Urheber zur Untersuchung gezogen hat. — Diese Untersuchung kann sich nur damit beschäftigen, ob der Denunciat dolose gehandelt habe; wird ein dolus nicht ermittelt, so muß der Denunciat freigesprochen und die Erörterung darüber, ob ihm das angemaßte Recht zustehe oder nicht, zum Civil-Verfahren verwiesen werden. — Ergiebt sich bei den Ermittelungen der Bergbehörde, daß der Anmaßung einer zum Berg-Regale gehörigen Nutzung blos ein Irrthum oder Mißverständniß zum Grunde liege: so erläßt die genannte Behörde kraft ihres Rechts der Initiative ein Inhibitorium mit Straf-Androhung; dem Betheiligten steht dagegen die Provocation auf rechtliches Gehör im Civilverfahren mit voller Wirkung zu, dergestalt, daß bis zur ausgemachten Sache Alles in der bisherigen Lage verbleibt, und der Strafandrohung und Straffestsetzung weiter keine Folge gegeben wird. — Diese Provocation ist nicht blos im Petitorien- sondern auch im Possessorien-Processe zulässig, da das Gesetz bei niederen Regalien zu Gunsten eines Dritten einen wirksamen Besitz auch ohne Titel anerkennt (A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 35. und Th. I. Tit. 9. §. 630.) und hieraus die Anwendbarkeit der possessorischen Rechtsmittel von selbst folgt, insofern solche nicht speciell ausgeschlossen sein sollten.

Dies ist nirgend geschehen; insonderheit treffen die in der Verordnung vom 26. Dcbr. 1808. §. 42. gemachten Ausnahmen hier sämmtlich nicht zu. — Ist aber der Possessorien-Proceß statthaft: so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn der Provocant einen ruhigen Besitz nachweiset, das von der Berg-Behörde erlassene Inhibitorium, so wie die von derselben etwa schon festgesetzte Strafe, durch das Possessorien-Erkenntniß wieder aufgehoben werden muß. Der Provocant bleibt alsdann in der Ausübung des streitigen Rechts, bis im Petitorien-Processe der Anspruch für unbegründet erklärt worden; in dem desfallsigen Erkenntnisse ist zugleich mit dem Inhibitorio die Strafe zu bestimmen, welche im Uebertretungsfalle eintreten soll. —

Das Königl. Ober-Bergamt hat nach vorstehenden Grundsätzen sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die ihm untergeordneten Behörden zu instruiren.

Berlin, den 4. Nov. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 427.)

Für den Justizminister. Ober-Berghauptmannschaft.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags. Gerhard.
v. Kamptz.

An das Königl. Ober-Bergamt hieselbst,
zu Brieg, Halle, Dortmund und Bonn.

II. 20. §. 238. Erläuterung des Tit. 20. §. 238, wegen Bestrafung des Mißbrauchs der vom Staate verliehenen Rechte.

Nach Durchsicht der von dem Königl. Ober-Landesgericht unterm 4. v. M. eingereichten, beigehend zurück erfolgenden Acten in der Untersuchungssache wider die Fährpächter B. und Br. zu H. kann der Justizminister nicht umhin, seine Bedenken dem Collegio gegen das von demselben in der Sache abgefaßte Erkenntniß und namentlich gegen die darin ausgesprochene Ansicht zu eröffnen, daß der §. 238. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar gewesen sei. Das Collegium hat letzteres zuvörderst um deshalb angenommen, weil nicht dargethan worden, daß die den Denunciaten verpachtete Fährgerechtigkeit zu H. dem Verpächter v. E. oder dessen Vorfahren, welche dieselbe seit undenklicher Zeit besessen hätten, vom Staate verliehen worden sei. Abgesehen aber davon, daß ein solcher angeblich unvordenklicher Besitz hier gar nicht Statt gefunden hat, da die Acten ergeben, daß die qu. Fähre erst im Jahre 1808. an die Stelle einer von den Fluthen fortgerissenen Brücke angelegt worden ist; so steht es jedenfalls fest, daß den Besitzern der Fähre im Jahre 1821 ein bestimmter Tarif zur Erhebung des Fährgeldes von der betreffenden obrigkeitlichen Behörde vorgeschrieben worden ist; hierdurch aber hat das Recht selbst nach §. 88. 90. 94. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. die Natur eines verliehenen angenommen, und der Berechtigte, der den ihm als Norm vorgeschriebenen Tarif, dem Verbotsgesetz §. 98. a. a. O. zuwider, vorsätzlich überschreitet, verfällt, unzweifelhaft der im §. 238. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf den Mißbrauch solcher verliehenen Rechte angeordneten Strafe.

Den zweiten Entscheidungsgrund des Collegii, daß nämlich die oben gedachte Vorschrift, wenn auch auf den Inhaber eines solchen Rechts, doch nicht auf den Pächter desselben anwendbar sei, kann der Justizminister eben so wenig für richtig halten, da der Pächter in völlig gleicher Art, wie der Inhaber selbst, an den Tarif gebunden ist, und sich nicht einsehen läßt, weshalb vorsätzliche, gesetzwidrige Handlungen, deren er sich bei Ausübung des erpachteten Rechts schuldig macht, nicht ebenfalls der gesetzlichen Strafe unterliegen sollen.

Der Justizminister empfiehlt dem Königl. Ober-Landesgerichte, diese Bemerkungen bei der Entscheidung ähnlicher Fälle gehörig in Erwägung zu ziehen.

Berlin, den 19. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 565.)

II. 20. §. 252 folg. Betreffend das Publicandum vom 20. September 1806. wegen des Falschmünzens.

Das Publicandum vom 20. Sptbr. 1806, über dessen Anwendbarkeit das Königl. Ober-Landesgericht im Bericht vom 14. d. M. anfragt, ist nicht gehörig publicirt, und nur aus Ver-

sehen in die Edicten-Sammlung de 1806 aufgenommen worden. Dasselbe hat daher keine gesetzliche Kraft, wie schon nach der richtigen Bemerkung des Collegii daraus folgt, daß dasselbe in der im §. 3. des Gesetzes in Betreff einiger Münzverbrechen vom 8. April 1823. enthaltenen Allegation der auf das Vergehen der Anfertigung falscher Münzen sich beziehenden jetzt geltenden Strafgesetze, jenes Publicandum aufgenommen worden.

Berlin, den 31. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 412.)

II. 20. §. 315 folg. Gültigkeit der Pommerschen Forst- und Jagd-Ordnung vom 24. Decbr. 1777. und der Verordnung vom 22. Juni 1800 im Lauenburg-Bütow'schen Kreise.

Rescr. v. 14. Decbr. 1833. (s. zu Th. 1. Tit. 8. §. 83.)

II. 20. §. 463. Gegen Bombardiere und Vice-Bombardiere kann ohne Degradation nicht auf Einstellung in eine Strafsection erkannt werden.

Da die Bombardiere bei der Artillerie zu den wirklichen Unterofficieren gehören, den Vice-Bombardieren aber durch Allerhöchste Bestimmungen die Prärogativen der wirklichen Bombardiere beigelegt worden sind, so kann gegen Individuen der Landwehr, welche während ihres Dienstes in der Artillerie des stehenden Heeres zu Bombardieren und Vice-Bombardieren avancirt worden, auf Einstellung in eine Strafsection nicht erkannt werden, ohne zugleich nach der Verordnung vom 22. Febr. 1823. §. 4. die Degradation auszusprechen.

Sämmtliche Königl. Gerichte haben diese Verhältnisse in vorkommenden Fällen zu beobachten.

Berlin, den 5. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 135.)

II. 20. §. 463 folg. Strafe der unterlassenen Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Decbr. 1825. festzusetzen geruhet:

daß die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen, auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, mit einer durch die Civil-Behörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinarstrafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem in der Heimath zu erleidendem Gefängniß geahndet, diese nur bei ganz besonderen Milderungsgründen gemildert, von dem Vollzug der Strafe die Militair-Behörde in Kenntniß gesetzt werden, und diese Strafe sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung finden solle, ohne Unterschied, ob der Compagnie-

Bezirk verlassen werde oder nicht; daß die Meldung aber sowohl mündlich als schriftlich geschehen könne.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. August d. J. haben demnächst Se. Königl. Majestät diese Strafbestimmungen näher dahin zu declariren geruhet:

daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck: „Meldung", sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen sei.

Nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen haben sich daher sämmtliche Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 2. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 139.)

II. 20. §. 463 folg. Körperliche Züchtigung der beurlaubten Landwehrmänner.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält die mittelst Berichts vom 18. August d. J. eingereichten Acten in der Injurien-Sache des Wirthschafts-Inspectors N. N. zu N. wider den Pflugmeierknecht und Landwehrmann N. N. mit folgenden Bemerkungen zurück.

Wenn wider den N. wegen der dem N. zugefügten wörtlichen und thätlichen Beleidigungen auf körperliche Züchtigung, und da diese nicht anders, als nach vorgängiger Versetzung des Verurtheilten in die zweite Klasse des Soldatenstandes, vollstreckt werden kann, auch auf diese Versetzung erkannt, dann nachträglich noch der Verlust des Rechts, die National-Kokarde, das National-Militair-Abzeichen oder Landwehrkreuz zu tragen festgesetzt worden; so läßt sich diese Entscheidung nicht rechtfertigen. Nach der vermittelst der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817. sub No. 6. (J. Bd. 9. S. 243.) den Gerichten bekannt gemachten, nirgends aufgehobenen Vorschrift der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Decbr. 1816 findet gegen beurlaubte Landwehrmänner körperliche Züchtigung nur in den durch die Kriegsartikel bestimmten Fällen Statt. Ein solcher Fall war hier nicht vorhanden. Die Unzulässigkeit der körperlichen Züchtigung bei beurlaubten Landwehrmännern in Fällen, in welchen sie nicht durch die Kriegsartikel vorgeschrieben ist, folgt aber auch schon daraus, daß nach der entgegengesetzten Ansicht die Militair-Strafgesetze mit den Civil-Strafgesetzen in der Anwendung beider auf beurlaubte Landwehrmänner in Widerspruch treten würden.

Zufolge der erstern muß der körperlichen Züchtigung die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes vorangehen, diese aber ziehet jederzeit den Verlust des National-Militair-Abzeichens und resp. des Landwehrkreuzes nach sich, von welchem dann wieder der Verlust der National-Kokarde eine nothwendige Folge ist. Nach den Civil-Strafgesetzen tritt dagegen der Verlust

der National-Kokarde wegen solcher Vergehungen ein, die einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen. Dieser Widerspruch kann nur durch die Annahme gelöset werden, daß diejenigen gesetzlichen Vorschriften, durch welche eine körperliche Züchtigung auch wegen solcher Vergehungen bestimmt worden, weshalb die Kriegsartikel diese Strafart nicht zulassen, in Absicht der beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten nicht ferner zur Anwendung kommen können, vielmehr auch hierin, so wie in Bezug auf die Strafarten zwischen diesen Individuen und den zum effectiven Stande gehörigen Soldaten, kein Unterschied der Behandlung Statt findet.

Berlin, den 14. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 425.)

II. 20. §. 463 folg. Aufhebung der Lattenstrafe.

Ich finde mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zustandes der Disciplin, den Ich seit längerer Zeit und insbesondere bei den neuerdings stattgefundenen Zusammenziehungen der Truppen, mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes, versuchsweise eine Milderung dahin eintreten zu lassen, daß der strenge Arrest künftig, mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in diesem Anerkenntnisse Ihres sittlichen Zustandes, die Aufforderung finden werden, sich desselben auch ferner würdig zu zeigen und mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, diese Maaßregel wieder aufzuheben, sondern durch treue Pflichterfüllung der Ausführung meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschließen, entgegen kommen werden.

In Ansehung der Strafabtheilungen kann Ich mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschließen, und für diese soll es noch bei den Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrestes verbleiben.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und weitern Ausführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 1. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 501.)

An Friedrich Wilhelm.
das Kriegs-Ministerium.

II. 20. §. 792. 1002. Verpflichtung der Kreis-Physiker zu unentgeldlichen Leistungen bei Armen-Curen und Medizinal-Polizei-Geschäften.

A.

Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Ministerien Statt gefunden haben, auf den Vortrag des Königl. Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom

14. April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armen-Curen denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Dem gemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amts wegen verpflichtet und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütigung zu verrichten. Was dagegen die curative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreis-Physiker in dieser Beziehung, den obengedachten Allerhöchsten Bestimmungen gemäß, allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amts wegen verpflichtet.

Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10. April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig und erstreckt sich mithin auch auf die curative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Cur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere deshalb zu erlassende Festsetzungen sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreis-Physikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juni 1832.

Min. d. Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern u. der Polizei.
v. Brenn.

Justiz-Ministerium.
v. Kamptz. Mühler.

B.

Circulare der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Cur und Verpflegung erkrankter Armen betreffend.

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung:

in welchen Fällen die Aerzte die Cur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen,

haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeiniget:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Cur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtiget.

2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doctor-Eide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe ankuft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Commune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Cur verlangt, oder in gefährlichen Fällen keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtung der besoldeten Armenärzte gegen die Communen, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Orts-Gemeine angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich nach dem, Seitens der Communen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage,

oder der dessen Stelle vertretenden Instruction zu beurtheilen.

6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Berlin, den 10. April 1821.

Minist. d. Geistl.-, Unterr.- und Mediz.-Angelegenh. v. Altenstein. Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 10. April 1821. (v. K. J. Bd. 40. S. 278.)

Minist. d. Geistl.-, Unterr.- und Mediz.-Angelegenh. v. Altenstein. Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

II. 20. §. 1141. Verfahren in Untersuchungen der Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, und an gefälltem Holze unter 5 Rthlr. an Werth.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet, daß

1) das Verfahren in Untersuchungen der Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, insofern der Werth des Entwendeten nur 5 Rthlr. oder weniger beträgt, kein anderes als dasjenige sein kann, welches im §. 1124. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. vorgeschrieben ist.

2) daß dieses Verfahren auch dann Statt findet, wenn gefälltes Holz, welches 5 Rthlr. oder weniger werth ist, gestohlen worden.

Berlin, den 19. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 133.)

II. 20. §. 1141 folg. Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1821. auf Entwendung der Ginster.

Der Königl. Justiz-Senat erhält hierneben Abschrift des Berichts der dortigen Regierung vom 9. Febr. d. J. und des Voti des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. März c. mit der Anweisung, bei Entwendung der Ginster das Verfahren eintreten zu lassen, welches das Gesetz vom 7. Juni 1821. vorschreibt, und

in dieser Art auch das standesherrliche Justiz-Amt Schönstein anzuweisen.

Berlin, den 29. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 411.)

II. 20. §. 1141 folg. Bestrafung des mit andern Verbrechen verbundenen Holzdiebstahls nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821.

Auf den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 18. April d. J.,

betreffend die Auslegung der §§. 31 und 33. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Bestrafung des Holzdiebstahls,

hat das Justiz-Ministerium, da auch die zu diesem Zweck besonders eingesehenen Acten des Königl. Staatsraths keine nähere Auskunft darüber geben, welche Ansicht bei Abfassung jener Paragraphen vorgewaltet hat, die gutachtliche Aeußerung einiger anderen Landes-Justiz-Collegien erfordert. Nach den erstatteten Berichten ist nun, wenn auch in judicando die mildere Meinung den Vorzug erhalten, diese dennoch keinesweges als unzweifelhaft betrachtet worden. Das Justiz-Ministerium schließt sich indeß der von dem Königl. Kammergerichte selbst früher für die richtigere anerkannten mildern Ansicht:

daß nämlich der Holzdiebstahl, des denselben begleitenden Verbrechens ungeachtet, nur nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 mit einer Geldbuße zu ahnden sei,

schon um deswillen an, weil die Holzentwendung in stehenden Bäumen im Walde einmal eine besonders ausgezeichnete milder zu beurtheilende Art von Verbrechen ist, welche durch die Concurrenz eines andern Verbrechens nicht aufhört, zu dieser Kategorie zu gehören.

Was die Behörde anbelangt, die in der Sache zu entscheiden hat, und das einzuleitende Verfahren insbesondere, so ist es unzweifelhaft, daß hierüber die Natur des den Holzdiebstahl begleitenden Verbrechens entscheidet, und daß in dem Haupturtheil, in welchem die Strafe des den Holzdiebstahl begleitenden Verbrechens festgesetzt wird, über die Strafe des Holzdiebstahls zugleich mit zu erkennen ist.

Berlin, den 11. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 429.)

II. 20. §. 1141—1144. Strafe des Diebstahls aus Kartoffelgruben auf dem freien Felde.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 29. v. M., über die Anwendbarkeit des §. 1141. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf Diebstähle aus Kartoffelgruben, welche auf freiem Felde angelegt sind, hiermit eröffnet,

daß der Justizminister der Ansicht derjenigen Mitglieder des Collegiums beitritt, welche einen solchen Diebstahl als einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen ansehen, und die

Strafbestimmung des §. 1141. resp. der Declaration vom 22 Juli 1832 (Gesetzsamml. §. 195.) darauf anwenden wollen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich:

1) aus dem Zwecke der Strafbestimmung des §. 1141. Dieser ist kein anderer, als solchen Sachen, die, weil sie nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, der Entwendung mehr als andere ausgesetzt sind, einen größern öffentlichen Schutz zu gewähren. Kartoffeln, welche auf offenem Felde in bedeckten Gruben aufbewahrt werden, sind in der Regel eben so leicht, und oft noch leichter zu entwenden, als solche, die noch gar nicht ausgegraben sind, und die, nach den im §. 1143 a. a. O. aufgestellten Beispielen, unbedenklich zu den Sachen zu zählen sind, an welchen ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen verübt wird.

2) Nicht die Unmöglichkeit, dergleichen Sachen überhaupt zu beaufsichtigen und zu verwahren, bedingt die Anwendung des §. 1141, wie der eine Theil des Collegiums annimmt, sondern die Unmöglichkeit, dies ohne besondere Anstalten zu bewerkstelligen, also die Schwierigkeit einer genauen Aufsicht und Verwahrung. Dies zeigen alle in §§. 1142—1144 a. a. O. gebrauchten Beispiele, wie der Diebstahl an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Thieren auf der Weide; eine absolute Unmöglichkeit ist in keinem dieser Fälle vorhanden. Die Schwierigkeit einer genauen Aufsicht über Kartoffelgruben in offenem Felde liegt aber zu Tage.

3) Bei der Frage über die Zweckmäßigkeit einer solchen Declaration der Strafbestimmung in den §§. 1141—1144 a. a. O.: wie sie die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juli 1832 enthält, kam auch gerade der hier vorliegende Fall zur Sprache. Zur Motivirung derselben gegen die Ansicht, daß die §§. 1141—1144. noch einen Unterschied zwischen großen und kleinen Diebstählen, wie bei Hausdiebstählen machten, wurde nämlich bemerkt:

> Nicht selten komme der Fall vor, daß Diebstähle an den nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehaltenen Gegenständen an sich unbeträchtlich seien, dadurch jedoch bedeutender Schaden verursacht werde. Dahin gehörten z. B. die Fälle, wenn die in bedeckten Haufen auf offenem Felde aufbewahrten Kartoffeln und andere Wurzelgewächse gestohlen würden. Die theilweise Wegnahme der Bedeckung von den bestohlenen Haufen gestatte nun dem Froste und anderen ungünstigen Witterungs-Ereignissen das Eindringen in dieselben, und das Verderben des ganzen, viele Wispel enthaltenden Haufens sei also nur zu oft Folge eines an sich unbedeutenden Diebstahls. Das Strafmaaß des gemeinen Diebstahls und dessen Verschärfung um die Hälfte gewähre gegen dergleichen Uebel keinen genügenden Schutz.

Auf dieses Motiv ist auch bei den Verhandlungen ein besonderes Gewicht gelegt worden, und des Königs Majestät haben die darauf gestützten Anträge gebilligt.

4) Wenn diejenigen, welche die entgegengesetzte Meinung vertheidigt haben, sich darauf berufen, daß im §. 1143 a. a. O. das Gesetz bei Aufzählung der einzelnen erschwerenden Fälle ausdrücklich zwar die Feldfrüchte, aber nur die noch nicht gesammelten erwähne, folglich alle gesammelte ausschließe, so ist dagegen nur zu bemerken, daß das Gesetz überhaupt nur Beispiele aufzählt, andere Fälle also nicht ausschließt. Nach jenem Beispiel ist Diebstahl an noch nicht gesammelten Feld- und Gartenfrüchten jedesmal ein erschwerender, ohne daß es auf nähere Erwägung der Umstände ankommt. Bei gesammelten Feldfrüchten muß aber erst näher beurtheilt werden, ob sie in dem vorliegenden Falle zu den im §. 1141. bezeichneten Sachen gerechnet werden können.

Berlin, den 12. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 188.)

II. 20. §. 1167. Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls.

Die in dem Berichte vom 25. Juni vorgetragene Ansicht des Königl. Land- und Stadtgerichts: daß auch noch jetzt bei Bestrafung des ersten, gewaltsamen Diebstahls nach §. 1167. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf 6monatliche Zuchthausstrafe erkannt werden könne, und der §. 16. der Circular-Verordnung vom 26. Febr. 1799 hierin nichts geändert habe, ist unrichtig. — Ganz unzweideutig verordnet das obenangeführte neuere Gesetz, daß derjenige, welcher zum erstenmal eines gewaltsamen Diebstahls sich schuldig macht, auf ein oder mehrere bestimmte Jahre, also mindestens auf Ein Jahr in eine strenge Besserungs-Anstalt eingesperrt werden soll, und wenn das Collgium diese Worte so deutet, daß unter dieser Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt hier nicht die eigentliche Strafe, sondern vielmehr die erst nach der Landrechtlichen Zuchthausstrafe über den Verbrecher noch zu verhängende polizeiliche Detention bis zum Nachweis des redlichen Erwerbes gemeint sei, so geht die Unrichtigkeit dieser Deutung aus den fernern Worten des gedachten §. der Circular-Verordnung von selbst hervor, nach welchem die Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes, jener Einsperrung des Verbrechers auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erst nach deren Ablauf noch hinzutreten und also ein Zusatz zu jener bestimmten Einsperrung sein soll, welche letztere hienach also etwas Anderes als eine Detention sein muß, und daher denkbarer Weise nur die eigentliche Strafe des Diebstahls selbst sein kann.

Mit dieser Auslegung des fraglichen §. der Circular-Verordnung steht es auch nicht im Widerspruch, daß darin nicht von dem Zuchthause, sondern von einer Besserungs-Anstalt gesprochen wird,

da bekanntlich dergleichen Besserungs-Anstalten, wie sie die Circular-Verordnung überhaupt vorausgesetzt hat, zur Zeit noch nicht angelegt sind.

Eben so wenig widersprechen die von dem Königl. Land- und Stadtgerichte angeführten Ministerial-Rescripte vom 18. April 1810, 29. August 1815, 16. August 1817, und 20. Juni 1823 jener Interpretation, da sie alle nur Vorschriften über die zulässige Dauer der, der ordentlichen Strafe hinzutretenden polizeilichen Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, so wie der nur bei andern Arten von Diebstählen, §. 12. 18 u. f. der Circular-Verordnung, zur Sprache kommenden Detentionen bis zur Besserung und bis zur Begnadigung enthalten.

Der Justizminister kann daher die von dem Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Königsberg in der Untersuchungssache wider den Hausknecht N. N. unter dem 2. April c. an das Collegium erlassene Verfügung, insoweit sie eine Belehrung über jene obige, irrige Auslegung des Gesetzes enthält, nicht mißbilligen.

Berlin, den 20. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 249.)

II. 20. §. 1249. Im §. 1249. ist statt Hausschlüssel „Hauptschlüssel" zu lesen.

Auf die in der fiskalischen Untersuchungssache wider den ꝛc. B. gemachte Anfrage vom 4. d. M. wird dem zweiten Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zum Bescheide ertheilt: daß es, wie die Vergleichung mit den Materialien des A. L. R. ergiebt, auf einem Druckfehler beruht, wenn in den neuern Auflagen des Allg. L. R. der §. 1249. Tit. 20. Th. II. den Schlössern verbietet, ohne Einwilligung des Hauswirths, einen

„Hausschlüssel"

anzufertigen; das Verbot bezieht sich vielmehr, wie auch in den älteren Auflagen richtig abgedruckt ist, auf die Anfertigung eines

„Hauptschlüssels."

Berlin, den 21. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 251.)

II. 20. §. 1269. Das Herumtragen der Lotterieloose durch die Collecteurs ist kein Hausirhandel.

A.

Auf die beiliegende Bittschrift des Lotterie-Untereinnehmers N. — will Ich die vom Hausirhandel des Supplikanten mit Lotterieloosen erkannte Nachzahlung der Gewerbesteuer von 12 Rthlrn. und die Geldbuße von 48 Rthlrn. um so mehr niedergeschlagen, als das Herumtragen von Lotterieloosen, Behufs ihres Absatzes, oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von Lotterie-Einnehmern geschieht, nicht als Hausirhandel, sondern nur als Bestreben, die Loose zum Vortheil der General

Lotterie-Direction unterzubringen, angesehen werden kann. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen und den Bittsteller zu bescheiden.

Teplitz, den 5. August 1829.

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister

Gr. v. Danckelman und v. Motz.

B.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird hierbei in Abschrift die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. huj. zugefertigt, nach welcher des Königs Majestät die gegen den Lotterie-Untereinnehmer N. erkannte Nachzahlung der Gewerbesteuer von 12 Rthlrn. und die Geldbuße von 48 Rthl. niederzuschlagen geruht haben. Der Criminal-Senat hat demgemäß das Weitere zu veranlassen, und sich nach der Allerhöchsten Bestimmung, daß das Herumtragen von Lotterieloosen, Behufs ihres Absatzes, von Seiten der Lotterie-Einnehmer nicht als Hausirhandel angesehen werden könne, in künftigen ähnlichen Fällen zu achten.

Berlin, den 10. Ag. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 112.)

II. 20. §. 1328. Natur der Geldstrafe des qualificirten Betrugs.

Obgleich die Beantwortung der in dem Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 3. v. Mts. aufgestellten Frage:

ob die im §. 1328. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf den qualificirten Betrug angedrohete Geldbuße, die Natur einer fiskalischen, oder einer Criminalstrafe habe, und daher unbedingt dem Fiscus, oder dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit anheim falle?

nicht unzweifelhaft ist; so findet das Justiz-Ministerium sich doch nicht veranlaßt, von der in der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1825 ausgesprochenen Ansicht, für welche sich auch die Majorität des Collegiums erklärt hat, wieder abzugehen. Es ist daher derselben gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren, und bleibt die gesetzliche Erledigung des entstandenen Zweifels der Revision des A. L. R. vorbehalten.

Berlin, den 6. Jan. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 206.)

II. 20. §. 1380. Die Unrichtigkeit einer in einer Urkunde enthaltenen Angabe macht die Urkunde selbst nicht zu einer falschen und verfälschten.

Das Justiz-Ministerium tritt der, zufolge des Berichts des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 12. v. M. von dem dortigen Tribunal angenommenen Meinung:

daß die Unrichtigkeit einer in einer Urkunde enthaltenen Angabe, wenn auch der Aussteller der Urkunde von dieser Unrichtigkeit überzeugt gewesen, die Urkunde selbst nicht zu einer falschen oder verfälschten im Sinne des §. 1380. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. mache,

lediglich bei. Schon die in diesem §. gebrauchten Ausdrücke:

„— falsche schriftliche Urkunden verfertigt oder richtige verfälscht" —

noch mehr aber die folgenden speciellen Bestimmungen, zeigen deutlich, daß unter der Verfälschung der Urkunden nur solche Fälle haben begriffen werden sollen, in denen, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhalts, das Falsum entweder in der Verfertigung der Urkunde selbst, oder in der Veränderung einer ächten Urkunde besteht. Ist dagegen die Urkunde an und für sich ächt und richtig, und darin nur ein unwahres Factum wissentlich bezeugt; so kann weder der Aussteller, noch derjenige, welcher von einer solchen Urkunde in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht hat, mit der Strafe der Verfälschung der Urkunden belegt werden. Vielmehr kommen die Vorschriften von der Bestrafung des qualificirten Betruges und beziehungsweise der Amtsvergehen zur Anwendung.

Obgleich die aufgeworfene Frage auch bei den fernern Berathungen über das neu redigirte Strafrecht zur Erwägung kommen wird, so hat das Justiz-Ministerium doch seine Ansicht über die Auslegung des jetzt bestehenden Gesetzes dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts nicht vorenthalten mögen, in der Erwartung, daß derselbe sich von der Richtigkeit derselben bei der Beurtheilung künftig vorkommender Fälle überzeugen und durch die danach abzufassenden Erkenntnisse den abändernden Entscheidungen des auf die weitere Vertheidigung erkennenden Gerichtshofes vorbeugen werde.

Berlin, den 3. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 407.)

II. 20. §. 1517. Bestrafung der Brandstiftungen nach dem Werthe des Schadens.

Ich will auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die gegen den Oekonomen Wienecke erkannte Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandeln, und das hiernach auszufertigende Rescript zu Meiner Vollziehung erwarten. Was aber das Gesetz betrifft, nach welchem ein durch nächtliche Brandstiftung angerichteter Schaden von 500 Rthlrn. die Todesstrafe nach sich zieht, so muß dasselbe in dem von neuem zu redigirenden Straf-Codex nothwendig abgeändert werden, da das Leben des Verbrechers von einer in Gelde bestimmten Summe des Schadens, den seine Frevelthat angerich-

tet hat, nicht abhängig gemacht werden kann. Vorläufig sind die Gerichtsbehörden anzuweisen, auch in diesen Fällen, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, auf lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen.

Berlin, den 13. März 1830. (v. K. J. Bd 35. S. 137.)

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
Grafen v. Danckelman.

Reſcripte zur Erläuterung der allgemeinen Gerichtsordnung.

Einleitung §. 1. Ausſchließung des Rechtsverfahrens über das Beſtätigungsrecht des Conſiſtorii bei Vocationen der von einem Patron gewählten Geiſtlichen.

Reſcr. vom 20. Juli 1830. Zum Landr. II. 11. §. 386. 568.

Einleitung §. 1. Einziehung rückſtändiger Abgaben an Kirche und Geiſtlichkeit.

Reſcr. vom 5. Juli 1833. Zum Landr. II. 14. §. 78.

Einl. §. 1. Einziehung rückſtändiger Abgaben an Kirche und Geiſtlichkeit.

Reſcr. vom 5. Juli 1833. Zum Landr. II. 14. §. 78.

Einleitung §. 1. Beſchwerde-Weg und Ausſchließung des Rechtsverfahrens wegen Verkürzung von Dienſteinkünften oder ermäßigter Diäten- und Auslage-Liquidationen.

Seine Majeſtät der König haben durch die an das Staats-Miniſterium gerichtete Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 7. Juli c. zur Erledigung der über die Frage:

ob und in welchem Falle ein Staatsbeamter, wegen ihm vermeintlich entzogener Dienſteinkünfte, ſeinen Anſpruch in gerichtlichem Wege verfolgen könne?

entſtandenen Bedenken, nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen geruhet.

Wenn ein Civilbeamter meint, daß ihm an ſeinen Dienſteinkünften, es ſeien etatsmäßige Gehalte, oder an zugeſicherten Emolumenten und Gebühren unrechtmäßig etwas entzogen, oder daß ihm an Diäten und Auslagen, die er in einer Amtsverrichtung liquidirt hat, ein unbegründeter Abzug gemacht werde, ſo

hat er im ressortmäßigen Wege der Beschwerde zuvörderst die Remedur des vorgesetzten Ministeriums nachzusuchen. Bestätigt dasselbe die Festsetzung der untern Behörde, oder ist die Verfügung von dem Ministerium oder einer andern höhern Verwaltung selbst ausgegangen, so bleibt dem Beamten überlassen, seinen Anspruch der unmittelbaren Allerhöchsten Bestimmung Seiner Königl. Majestät zu unterwerfen, oder bei der betreffenden höhern Behörde anzutragen, daß seine Beschwerde durch das Staats-Ministerium untersucht und entschieden werde. In diesem Falle, so wie wenn Seine Majestät Selbst die an Allerhöchstdieselben gerichtete Beschwerde dem Staats-Ministerium zuzufertigen Sich veranlaßt sehen, soll dasselbe sich von den, der Reclamation zum Grunde liegenden factischen und rechtlichen Verhältnissen vergewissern, demnächst aber das Verfahren nach der Analogie desjenigen, welches für die unfreiwilligen Dienstentlassungen in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1823. No. 5. vorgeschrieben ist, Statt finden und der Anspruch des Beamten durch den abzufassenden, nebst den Entscheidungsgründen ihm mitzutheilenden Beschluß in jedem Falle definitiv erledigt werden.

Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß wird das Königl. ꝛc. angewiesen, die Klagen, welche wegen Verkürzung von Diensteinkünften, oder ermäßigter Diäten- und Auslage-Liquidationen angestellt worden, oder angebracht werden, sofort zurück- und den klagenden Beamten in den oben verzeichneten Weg zu verweisen.

Zum Gebrauche im Collegio erfolgen Exemplare dieser Verfügung.

Berlin, den 12. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 294.)

Einleitung §. 1. Ausschließung der gerichtlichen Cognition in Fällen, wo es auf eine Expropriation, des Gemeinwohls wegen, ankommt.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit der zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Entscheidung in Sachen der Wittwe B. wider die Gräfin v. H. auf den Bericht des Königl. Staats-Ministeriums auszusprechen geruht, daß nach Vorschrift des §. 36. der Verordnung vom 26. December 1808 in den Fällen, wo es, wie in dem vorliegenden, auf eine Expropriation, des Gemeinwohls wegen, ankommt, den Gerichten eine Cognition nicht zustehe.

Auf Allerhöchsten Befehl wird das Königl. Geheime Ober-Tribunal und sämmtliche Ober-Landesgerichte hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 12. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 401.)

Einleitung §. 1. Ausschließung des Rechtsverfahrens bei Ansprüchen der in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen Militairpersonen auf Gehalt während der Kriegsgefangenschaft.

A.

Auf die Anfrage über die Competenz in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathener Militairpersonen, gebe Ich dem Kriegs-Ministerium zu erkennen, daß im Allgemeinen ein Anspruch auf Gehalt während der Kriegsgefangenschaft nicht anzuerkennen und im Voraus darüber gesetzlich zu bestimmen ist; jedoch will Ich Mir vorbehalten, den vorwurfsfrei befundenen kriegsgefangenen Officieren und Militairbeamten ein, nach den Umständen zu bestimmendes, Inactivitätsgehalt zu bewilligen, woraus erforderlichen Falls der Unterhalt ihrer zurückgebliebenen Angehörigen zu bestreiten und bei erfolgter Rückkehr nur dasjenige von dem verbliebenen Ueberrest in Abzug zu bringen ist, was die Gefangenen vom Feinde gezahlt erhalten haben. Zum etatsmäßigen Ansatz in dem Mobilmachungsplan ist eine Competenz dieser Art nicht geeignet, und eben so wenig kann der Anspruch darauf, in Gemäßheit Meiner Bestimmung vom 7. Juli 1830, zum Gegenstande richterlicher Entscheidung gemacht werden.

Berlin, den 4. März 1833.

An Friedrich Wilhelm.
das Kriegs-Ministerium.

B.

In Verfolg des in den Jahrbüchern Bd. 36. S. 294. abgedruckten Circular-Rescripts vom 12. November 1830,

betreffend das Verfahren bei Ansprüchen der Staatsbeamten, wegen vermeintlich ihnen entzogener Diensteinkünfte,

werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden davon in Kenntniß gesetzt, daß des Königs Majestät mittelst der anliegenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. März d. J. zu bestimmen geruht haben: daß den in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen Militairpersonen zwar nach Umständen ein Inactivitätsgehalt bewilligt, ein solcher Anspruch aber niemals zum Gegenstande richterlicher Entscheidung gemacht werden soll.

Berlin, den 13. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 213.)

Einleitung §. 1. Die Entscheidung über Contraventionen gegen Zwangs- und Bannrechte steht den Gerichten zu.

A.

Auf Veranlassung einer Beschwerde der Mühlenbesitzer P. und S. hat über die bereits im Jahre 1825 zur Sprache gekommene Frage: inwiefern die Cognition über Contraventionen gegen Zwangs- und Bannrechte den Gerichten oder den Polizeibehörden

zustehe, neuerlich eine Correspondenz mit dem Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe Statt gefunden, in Folge deren der Justizminister in Uebereinstimmung mit demselben der Ansicht beitritt:

daß die Competenz der Gerichte in solchen Fällen begründet ist.

Denn die Exclusivrechte sind für den, welcher sie besitzt, ein Gegenstand des Privateigenthums, und es ist lediglich Sache der Interessenten, die Maaßregeln in Antrag zu bringen, um in diesen Befugnissen geschützt zu werden. — Durch eine Störung derselben kommt die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht in Gefahr, und muß mithin nach §§. 10. 11. Tit. 17. Th. I. des A. L. R. die Einwirkung der Polizeibehörde ausgeschlossen bleiben. Die Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens kann auch aus den §§. 229 u. f. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. nicht gefolgert werden, da diese Vorschriften vom Zunftzwange handeln, und auf Zwangs- und Bannrechte um so weniger ausgedehnt werden können, als der Grund, weshalb bei jenen ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, darin liegt, daß bei Entscheidung der Vorfrage: ob eine Störung vorhanden ist, das Technische der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden muß, und dies ein Geschäft der Gewerbe-Polizei ist; ein Motiv, welches bei Beeinträchtigung der Zwangs- und Bannrechte nicht eintreten kann.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher für die Zukunft hiernach selbst zu verfahren, und die Gerichte seines Departements mit der nöthigen Anweisung dieserhalb zu versehen.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Glogau.

B.

Die Deputirten der Brau-Commune zu Neiße haben sich gegen das, von dem Königl. Ober-Landesgericht abgefaßte, am 19. Juni d. J. publicirte Appellations-Erkenntniß, in Sachen der Brau-Commune wider die verwittwete Kreischmer J geborne T., in der nebst Anlagen in Urschrift beigefügten Vorstellung vom 13. d. M. beschwert.

Wiewohl es nun bei der rechtskräftigen Entscheidung sein Bewenden behalten muß, so wird doch dem Collegium für künftige Fälle Folgendes hierdurch eröffnet:

Die in den Gründen des Erkenntnisses ausgesprochene Ansicht, daß bei Entscheidungen über die Getränke-Contravention der Civil-Proceß ausgeschlossen bleiben müsse, wird zwar durch die allegirten Verordnungen der Königl. Regierungen zu Breslau

und Oppeln vom 24. Juli 1813 und 26. Novbr. 1816 bestätigt, und sie ist auch früher von dem Justiz-Ministerium als richtig anerkannt worden. In Folge einer neuen Correspondenz mit des Herrn Staatsministers von Schuckmann Excellenz ist aber, in Uebereinstimmung mit demselben, die Competenz der Gerichte in solchen Fällen aus folgenden Gründen für zulässig angenommen worden:

Die Exclusivrechte sind für diejenigen, welche sie besitzen, ein Gegenstand des Privateigenthums, und es ist daher lediglich Sache der Interessenten, die erforderlichen Maaßregeln in Antrag zu bringen, um in diesen Befugnissen geschützt zu werden. Die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung kommt durch eine solche Störung nicht in Gefahr, und es muß mithin die Einwirkung der Polizeibehörden nach §§. 10 und 11. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. ausgeschlossen bleiben. Die Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens kann auch aus dem §. 229 u. fgg. Tit. 8. Th. II. daselbst, nicht gefolgert werden, weil diese Vorschriften vom Zunftzwange handeln und auf Zwangsrechte anderer Art nicht ausgedehnt werden können.

Berlin, den 26. Aug. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 127.)

I. 2. §. 48. Anhang §. 12. Gerichtsstand der unter väterliches Gewalt stehenden Officiere.

Es kann, wie dem Königl. Ober-Landesgericht auf den Bericht vom 7. d. M. eröffnet wird, keinem Bedenken unterliegen, daß Officiere, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, sie mögen großjährig oder minderjährig sein, in Civil-Sachen als Eximirte der Jurisdiction desjenigen Obergerichts unterworfen sind, in dessen Bezirk sie sich in Garnison befinden. Dies folgt nicht blos aus der Bestimmung des §. 12. des Anh. zur A. G. O., welcher zwischen Officieren, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, und solchen, die aus derselben herausgegangen sind, keinen Unterschied macht, sondern auch aus allgemeinen Grundsätzen, indem dadurch, daß jemand mit Einwilligung seines Vaters, unter dessen Gewalt er noch steht, an einem andern Orte ein Amt oder Officium übernimmt, auch sein Gerichtsstand verändert wird.

Berlin, den 29. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 339.)

I. 2. §. 48. Anhang §. 12 folg. Delegation der Gerichtsbarkeit über die beurlaubten Landwehr-Officiere an die Untergerichte.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf die Anfrage vom 10. d. M. wegen Ausführung des Rescripts vom 27. Decbr. pr. die Delegation der Gerichtsbarkeit über die beurlaubten Landwehr-Officiere betreffend, hiermit eröffnet, daß die von demselben angeführten Umstände dem Justizminister vor Erlassung der Verfügung vom 27. Decbr. v. J. nicht unbekannt gewesen sind, nichts

deſtoweniger aber die erfolgte allgemeine Delegation der Gerichtsbarkeit über die Landwehr-Officiere an die Untergerichte ſich nicht rechtfertigen läßt, da es an einer höhern Autoriſation dazu mangelt. Wenn jedoch in einzelnen Fällen von Seiten des Beklagten die Delegation gewünſcht wird, ſo ſteht dieſem Antrage nichts entgegen. Die Bekanntmachung durch die Amtsblätter kann für jetzt noch unterbleiben, da die gegenwärtige Verfügung durch die Jahrbücher bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 21. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 219.)

I. 2. §. 48. Anhang §. 13. Ordentlicher perſönlicher Gerichtsſtand der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt ſtehenden Soldaten vor dem Gericht der Garniſonſtadt.

Mit Bezug auf das Reſcript vom 11. Mai d. J.,

betreffend die, von dem Premier-Lieutenant S. zu C. nachgeſuchte Beſtimmung des Gerichtsſtandes des auf der Feſtung Neiße befindlichen minorennen Militair-Sträflings B.,

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte hierbei in Abſchrift (A.) die, an den unterzeichneten Juſtizminiſter und an das Königl. Kriegs-Miniſterium ergangene Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 2. d. M. zugefertigt, um daraus zu erſehen, daß die Beſtimmung im §. 13. des Anhangs zur A. G. O. auch auf minderjährige, oder unter väterlicher Gewalt ſtehende Soldaten anzuwenden iſt, und daß dieſelben hiernach bei dem Gerichte der Garniſonſtadt in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand haben.

Die nöthige Belehrung wird das Königl. Ober-Landesgericht in dem abſchriftlich anliegenden (B.), hierüber an Se. Königl. Majeſtät erſtatteten Berichte finden.

Berlin, den 7. November 1833.

A.

Auf Ihren Bericht vom 31. Auguſt d. J. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung einverſtanden, daß die Beſtimmung im §. 13. des Anhangs zur A. G. O. auch auf minderjährige oder unter väterlicher Gewalt ſtehende Soldaten anzuwenden iſt, und daß dieſelben hiernach bei dem Gerichte der Garniſonſtadt in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand haben. Ich beauftrage Sie, den Juſtizminiſter Mühler, die über die Auslegung des Geſetzes zweifelhaften Gerichtshöfe dieſem gemäß zu belehren.

Berlin, den 2. November 1833.

gez. Friedrich Wilhelm.

B.

Durch eine Beſchwerde in einer Proceßſache iſt die Frage zur Sprache gebracht worden:

ob auch minorenne, oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten, in Civilsachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand nach §. 13. des Anhangs zur A. G. O. Th. I. Tit. 2. bei dem Gerichte der Garnisonstadt,

oder

nach §. 17 u. f. der A. G. O. Th. I. Tit. 2. bei dem Gerichte des Ortes haben, wo ihre Väter wohnen, oder wo sie bevormundet sind?

Es kommt darauf an, die hierüber entstandenen Zweifel zu beseitigen, und die Behörden zur Vermeidung künftiger Jurisdictionsstreitigkeiten mit einer Anweisung zu versehen, weshalb wir unsere Ansicht hierüber Ew. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung ehrfurchtsvoll vorzutragen, uns erlauben.

Der §. 13. des Anhangs zur A. G. O., welcher sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 wegen Aufhebung des bisherigen Militairgerichtsstandes gründet, lautet wörtlich:

„Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Porte-épée-Fähnriche, Unterofficiere und Gemeine, Compagnie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Fahnenschmiede u. s. w. sind, insofern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt untergeordnet.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den in der Garnisonstadt sich aufhaltenden Frauen und Familien solcher Militairpersonen.

Wohnen die Frauen und Familien aber an einem andern Orte, so bleiben sie nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes."

Die Zweifel, ob auch minorenne und unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten hierunter begriffen sind, werden daraus hergenommen:

a) weil durch die §§. 17 u. f. Tit. 2. der Proceßordnung, wovon §. 17. mit den Worten beginnt:

„So lange bis jemand einen eigenen Wohnsitz genommen hat, bleibt er unter dem Gerichtsstande seiner Eltern" (forum originis),

der allgemeine Grundsatz festgesetzt worden sei:

daß minorenne und unter väterlicher Gewalt stehende Personen überhaupt ihren ordentlichen Gerichtsstand am Wohnorte des Vaters haben, oder da, wo dieser bei Lebzeiten seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, wo sie also in der Regel bevormundet sind, und

b) weil eine Ausnahme von der Regel durch den §. 7. des Anhangs zur A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 18. nur rücksichtlich minderjähriger Auscultatoren und Referendarien angeordnet sei.

Diese Zweifel sind jedoch offenbar unerheblich und stehen mit der Rechtstheorie im Widerspruch, wie sich aus der nachstehenden Darstellung ergiebt:

Der ordentliche persönliche Gerichtsstand eines Menschen wird nach §. 3. der A. G. O. Th. I. Tit. 2.

entweder durch den Ort, wo jemand wohnt, oder durch gewisse persönliche Eigenschaften

bestimmt.

Der erstere hängt von der Aufschlagung eines eigenen beständigen Wohnsitzes ab, und ihm steht für Alle, die einen solchen noch nicht gewählt haben, oder nicht haben wählen können, das forum originis ergänzend zur Seite (§. 9. §. 17 u. f. ibid.)

Der andere, durch gewisse persönliche Eigenschaften begründet (§. 30. ibid.), ist vom foro domicilii und foro originis ganz unabhängig. Er schließt die beiden letzteren jederzeit aus. Die persönliche Eigenschaft entscheidet allein: ob er eintritt und wie lange er dauert; nicht das Alter, nicht die Fähigkeit, einen festen Wohnort zu wählen.

Durch solche persönliche Eigenschaften wird insbesondere

der Gerichtsstand der Civilbeamten, der Geistlichen, der Studenten bestimmt.

Hierher gehört auch der Gerichtsstand der Militairpersonen.

Früher, und nach den Bestimmungen der A. G. O., hatten sie denselben unter den Regimentsgerichten. Es bestand danach eine besondere Militair-Jurisdiction. Dieser Militairgerichtsstand ist für Civilsachen durch die Allerhöchste Ordre, woraus die §§. 12 und 13. des Anhangs zur A. G. O. entnommen sind, bestimmt, und wird unter No. 5. wörtlich Folgendes angeführt:

„Der Militairgerichtsstand der Officiere ꝛc., so weit derselbe aufgehoben ist, geht auf die Landes-Justiz-Collegien der Provinz über."

„Feldwebel, Unterofficiere und Gemeine ꝛc. werden, insofern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt untergeordnet."

Daß es die Absicht gewesen, den Gerichtsstand des Wohnorts hiervon zu unterscheiden, beweisen die obigen Bestimmungen, wegen der Frauen und Familien — §. 13. des Anhangs — und eben so die, wegen der auf Uriaub sich befindenden Soldaten — §. 14. des Anhangs. —

Die auf den Gerichtsstand des Wohnorts sich beziehende Vorschrift über das forum der Minderjährigen kann also auf den auch jetzt noch bestehenden besondern Gerichtsstand der Militairpersonen keine Anwendung finden. Alle Soldaten, ohne Unterschied, ob majorenn oder minorenn, ob der väterlichen Ge-

walt unterworfen oder nicht, haben vielmehr, sofern nicht eine Ausnahme wegen des Standes oder Ranges eintritt, statt des frühern Militairgerichtsstandes unter den Regimentsgerichten, jetzt ihren persönlichen, durch ihre Eigenschaft als Militairpersonen gesetzlich begründeten Gerichtsstand unter dem Civilgerichte der Garnisonstadt.

Die Bestimmungen des Anhangs §. 7. über den Gerichtsstand minorenner und unter väterlicher Gewalt stehender Auscultatoren und Referendarien stehen mit dieser Ausführung in keinem Widerspruch, vielmehr mit der von uns aufgestellten Rechtsansicht in einem folgerichtigen Zusammenhange.

Der §. 7. lautet wörtlich:

„Auscultatoren und Referendarien stehen, wenn sie auch noch minderjährig oder der väterlichen Gewalt unterworfen sind, unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichts, vor dem die Mitglieder der Behörde, bei welcher sie arbeiten, Recht zu nehmen haben. Die Väter und Vormünder müssen sich daher bei diesem Gerichte auf die aus Handlungen ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wider sie aufgestellten Klagen einlassen. In der Leitung der Vormundschaft wird hierin nichts geändert. Gehören solche Auscultatoren und Referendarien wegen ihrer Geburt oder aus andern Gründen zu den Eximirten, so haben sie in allen Fällen ihren Gerichtsstand bei demjenigen Obergerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind."

Es folgt daraus blos, was wir vorausgeschickt haben, daß das forum originis im §. 18. im Allgemeinen durch den Gerichtsstand, welche gewisse persönliche Eigenschaften begründen, ausgeschlossen wird. Wenn auch die Materialien über die Redaction des Anhangs zur A. G. O. keinen vollständigen Aufschluß über die Gründe ertheilen, weshalb jener §. 7. aufgenommen worden ist, so ergeben sie doch, daß demselben ein Rescript vom 24. Juli 1797 (Rabe, Samml. Bd. 4. S. 218.) zum Grunde gelegen hat.

Dieses Rescript bezeichnet aber die Entscheidung, welche es giebt, nicht als eine Ausnahme von der Regel des §. 17 u. f. Tit. 2. der Proceßordnung, sondern als einen consequenten Folgesatz der Lehre vom Gerichtsstande überhaupt.

Als Grund dafür, daß die Minorennität in dem Gerichtsstande der Auscultatoren und Referendarien nichts ändere, ist in jenem Rescripte insbesondere angeführt:

daß der Auscultator und Referendarius doch nicht ohne Vorwissen und Consens seines Vaters und Vormundes ein solches Amt übernehme, und wohl nicht bezweifelt werden könne, daß auch ein Minorenner unter solcher Einwilligung sein forum zu ändern fähig und berechtigt sei,

und dieses Argument paßt eben so richtig auf minorenne Militairpersonen, bei welchen, wenn sie in den Dienst eintreten, die Genehmigung des Vaters oder Vormundes entweder stillschweigend vorauszusetzen ist, oder durch das Gesetz (conf. Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1825. — Gesetzsammlung S. 15. —) ergänzt wird.

Beabsichtigt ist endlich durch die Allerhöchste Bestimmung vom 19. Juli 1809 über den Militairgerichtsstand, gewiß nicht, minorenne und unter väterlicher Gewalt stehende gemeine Soldaten von der Gerichtsbarkeit auszunehmen. Da sie von dem Orte ihrer Herkunft oft sehr weit entfernt stehen, so würden ihre Rechtsangelegenheiten sehr erschwert werden, wenn sie in der Regel an die Gerichte ihrer Herkunft verwiesen werden sollten.

Da nach dieser Ausführung der Fall nicht vorliegt, eine wirklich dunkle gesetzliche Bestimmung durch ein förmliches Gesetz zu declariren, so bitten Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst, es Allerhöchst zu genehmigen:

daß die Vorschrift des §. 13. des Anhangs zur A. G. O. ferner der Deutung gemäß, wie sie ihr, unserer Meinung nach, gegeben werden muß, zur Anwendung gebracht werde, und daß der ehrfurchtsvoll unterzeichnete Justizminister demnach die Gerichtsbehörden mit Anweisung versehe.

Berlin, den 31. Aug. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 299.)

I. 2. §. 53. 74. Gerichtsbarkeit der Schlesischen Mediat-Regierungen über Justizbeamte und Aerzte.

Nach eingeforderten Berichten der Ober-Landesgerichte zu Breslau und Glogau nimmt der Justizminister keinen Anstand, auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts im Berichte vom 2. Juli c. zu bestimmen, daß dem Fürstl. v. Lichtensteinschen Fürstenthumsgericht zu Leobschütz die prätendirte Jurisdiction über die, in dessen Jurisdiction wohnenden, nicht Königl. Justizbeamten und die dortigen Aerzte, insofern solche nicht entweder von dem Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind, oder zugleich eine Königl. Civilbedienung bekleiden, nicht streitig gemacht werden kann, und daß die Competenz des Gerichts auch auf die Justitiarien, welche auf den Gütern des Herrn Fürsten angestellt sind, insbesondere auf die Mitglieder des Fürst-Lichtensteinschen Stadtgerichts zu Leobschütz sich ausdehne.

In Rücksicht der Aerzte wird das Königl. Ober-Landesgericht besonders auf das Rescript vom 28. April 1800 an die damalige Oberamts-Regierung zu Brieg in Hinsicht des Fürstenthums Neiße und Grottkau verwiesen, wodurch schon bestimmt ist, daß allen Mediat-Regierungen in Schlesien die Jurisdiction über die Doctores medicinae zustehe.

Berlin, den 29. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 308.)

I. 2. §. 53. Gerichtsstand der Kreis-Thierärzte.

In dem bei dem Landgerichte zu N. N. schwebenden Processe des N. N. wider den dortigen Kreis-Thierarzt N. N. hat der Letztere gegen die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 15. Juli c. deshalb Beschwerde geführt, weil in derselben dem Supplicanten in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt das eximirte Forum abgesprochen worden ist.

Nachdem über die amtliche Stellung der Kreis-Thierärzte mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern für Handel und Gewerbe communicirt worden ist, so wird in Uebereinstimmung mit der Ansicht beider Ministerien dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß die Beschwerde des N. N. begründet ist, und den Kreis-Thierärzten, gleich den Kreis-Chirurgen, das eximirte Forum zusteht.

Hiernach hat sich das Collegium in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen zu achten.

Berlin, den 12. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 312.)

I. 2. §. 53. Gerichtsstand und Verkümmerung des Einkommens der Regierungs-Conducteure.

Das Justiz-Ministerium hat über die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 13. Mai v. J.,

> „ob Regierungs-Conducteure die Exemtion genießen, und ob zwischen Regierungs- und Bau-Conducteuren hinsichtlich des eximirten Gerichtsstandes und der sonstigen Prärogative ein Unterschied, und welcher, Statt finde?"

mit dem Königl. Ministerium des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten communicirt, und wird dem Collegium nunmehr unter abschriftlicher Mittheilung der von dem vorgedachten Ministerium unter dem 30. October v. J. abgegebenen Erklärung eröffnet, daß den Conducteuren, welche bei den Regierungen förmlich verpflichtet sind, der eximirte Gerichtsstand nicht abgesprochen werden kann. Hinsichtlich der im Wege der Execution oder des Arrestschlages zu regulirenden Verkümmerung ihres Einkommens können sie jedoch nach den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. October 1830 enthaltenen Bestimmungen auf die Prärogative der Beamten, soweit es sich von ihren Deserviten, Diäten und Gebühren handelt, keinen Anspruch machen.

Berlin, den 10. Januar 1832.

(v. K. J. Bd. 39. S. 148.)

I. 2. §. 58. Delegation der Gerichtsbarkeit über niedere Postbeamten.

A.

Dem Königl. Hofgericht wird auf den Bericht vom 22. April c., die Delegation der Gerichtsbarkeit über die niedern Postbeamten betreffend,

hierneben das Schreiben des Königl. General-Postmeistes Herrn v. Nagler, vom 24. v. M. nebst Anlagen abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Collegium autorisirt wird, die Gerichtsbarkeit über die darin benannten Postbeamten den Königl. Untergerichten, nicht aber den Patrimonialgerichten, zu delegiren.

Berlin, den 18. Juli 1831.

B.

Vorstehende Verfügung, nebst Anlagen, wird sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien bekannt gemacht, um sich danach zu achten, und ebenmäßig wegen Uebertragung der Gerichtsbarkeit über die bezeichneten niedern Postbeamten in allen, ihren Dienst nicht betreffenden Rechtsangelegenheiten an die Königl. Untergerichte Verfügung zu treffen.

Berlin, den 18. Juli 1831.

C.

Ueber den Gerichtsstand der niederen Postbeamten, den Gegenstand des sehr geehrten Schreibens vom 9. d. M., hat theilweise schon früher zwischen Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerio und dem Post-Departement ein Schriftwechsel Statt gefunden. Indem ich auf das Schreiben des damaligen Herrn Justiz-Ministers vom 15. März 1817, und auf meine Zuschrift vom 23. April 1827 ganz ergebenst Bezug nehme, und von beiden Mittheilungen, der schnellern Uebersicht wegen, Abschrift beifüge, beehre ich mich, in Hinsicht der, von dem Königl. Hofgericht zu Arnsberg, in Antrag gebrachten Delegation der Gerichtsbarkeit über untere Postbeamte, Folgendes ganz ergebenst zu bemerken:

Es kommen zuvörderst hier nicht in Betracht die Postmeister, Postverwalter (Vorsteher bedeutender Post-Expeditionen, welche directe Chartenschlüsse mit Postämtern unterhalten und mit praktischen Postbeamten besetzt sind) und die Königl. Postsecretaire, indem diesen unbedingt ein eximirter Gerichtsstand vorbehalten bleiben muß. Die niederen Postbeamten dagegen theilen sich in solche, denen ihre Anstellung im Postdienst nur eine Nebenbeschäftigung gewährt, während sie noch ein anderes dienstliches Verhältniß haben, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; und in solche, die ausschließlich mit dem Postdienst beschäftigt sind.

Die zur ersten Classe gehörigen Beamten: Post-Expediteurs (früher Postwärter), Briefsammler, Posthalter, so wie auch Beförderer von Fußboten-Posten, haben, als solche, zumal sie gegenwärtig nur auf Kündigung angenommen werden, oder in Zeit-Contracten stehen, sowohl in den Angelegenheiten, die aus ihren persönlichen Verhältnissen, als in denen, die aus dem Betriebe ihres Gewerbes entspringen, keinen Anspruch auf ein eximirtes forum, daher es Hinsichts ihrer einer Delegation nicht bedürfen wird. Nur in rein dienstlichen Angelegenheiten, namentlich in Untersuchungs-Sachen, die aus ihrer Verwaltung der Postgeschäfte entspringen, haben sie den Gerichtsstand Königl. Beamten.

Die zweite Classe dagegen, welche bisher stets eines eximirten Forum sich zu erfreuen gehabt hat, begreift in sich: die Post-Landreiter und Lohnfuhr-Controlleurs, die Schirrmeister, Briefträger, Pack- und Wagenmeister, Büreau-Diener, Packboten und ähnliche niedere Officianten. Von diesen handelt es sich eigentlich hauptsächlich, und in Hinsicht ihrer bin ich mit Einem Hochlöblichen Justiz-Ministerio dahin ganz einverstanden, daß es sehr zweckmäßig sein würde, nicht blos im Departement des gedachten Königl. Hofgerichts, sondern in den Bezirken sämmtlicher Königl. Ober-Landesgerichte die Jurisdiction über diese Unterbeamten, im Fall sie nicht durch ihre Geburt zu den Eximirten gehören, in Civil- und Criminal-Sachen den Königl. Untergerichten zu delegiren, wie dies im §. 58. Tit. 2. Th. I. der Allg. G. O. bei den Postillionen schon bestimmt, auch bei den, in ähnlicher Kategorie stehenden Zoll- und Steuer-Beamten, ingleichen bei den niederen Berg- und Hütten-Officianten eingeführt ist.

(Jahrbücher Bd. XV. S. 16. VII. S. 15.)

Auch kann diese Delegation für die oben gedachte erste Classe in den Fällen eintreten, wo die dazu gehörigen Beamten ihrer Dienststellung wegen bis jetzt als Eximirte zu betrachten waren. Es scheint mir jedoch angemessen, daß, wie es in ähnlicher Weise Hinsichts der Steuer-Officianten Statt findet, nur Königl. Untergerichte eintreten, Patrimonialgerichte aber ausgeschlossen werden, indem bei letzteren, nach der Stellung der Jurisdictionarien, und selbst der Gerichtshalter, manche Inconvenienzen zu befürchten sein dürften.

Dabei muß ich mir noch vorbehalten, bei gerichtlichen Untersuchungen wegen Dienstvergehen, die ohnehin nur auf den Antrag des General-Postamts eröffnet werden können, in einzelnen Fällen die Führung der Untersuchungen bei dem competenten Obergericht zu extrahiren, oder wenigstens darauf anzutragen, daß bei diesem erkannt werde.

Außer den oben gedachten Beamten existirt noch eine sehr bedeutende Anzahl im Postwesen beschäftigter subalterner Personen, nämlich die Postschreiber. Es sind dieses Eleven, die sich erst zum

Postdienst vorbereiten, und in der Regel auf den Antrag der Postvorstände angenommen werden, Hinsichts ihrer Subsistenz aber lediglich an diese verwiesen sind, und nur bei längerer Dienstzeit zuweilen Diäten aus Königl. Casse erhalten. Ihre Zulassung erfolgt auf Probe, und sie können jederzeit ohne Weiteres wieder vom Dienst entfernt werden. Zwar findet eine Vereidigung bei ihnen Statt, da Niemand ohne solche zum Postdienst zugelassen werden kann, auch haben sie Caution bestellt, die zwar eigentlich nur zur Sicherheit des Postmeisters dient, der sie angenommen hat, aber der bessern Ordnung und des häufigen Wechsels solcher Subjecte wegen von dem General-Postamte geprüft, und wenn Papiere au porteur eingesetzt sind, bei der General-Postcasse asservirt wird. Dessen ungeachtet können diese Post-Schreiber immer nur als im Privatdienst der Postamts-Vorsteher stehend, keinesweges aber als Königl. Diener betrachtet, und daher in keiner Weise zu den Eximirten gerechnet werden, wenn sie es anders nicht durch den Stand ihrer Väter sind. Hinsichts ihrer bedarf es daher einer Delegation ebenfalls nicht, und nur bei Dienstvergehen würde ich mir gleichfalls vorbehalten müssen, die Einwirkung der Obergerichte in oben erwähnter Art in Anspruch zu nehmen.

Einem Hochlöblichen Justiz-Ministerium stelle ich ganz ergebenst anheim, hiernach das Erforderliche verfügen, und von dem Geschehenen mich gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Berlin, den 24. Juni 1831.

An v. Nagler.

ein Königl. Hochlöbl. Justiz-Ministerium.

Abschrift.

Ew. Excellenz benachrichtige ich auf das geehrte Schreiben vom 7. d. M. ganz ergebenst, daß ich, mit dem darin enthaltenen Sentiment einverstanden, das Ober-Landesgericht zu Cöslin dahin beschieden habe, daß Postwärter, welche bürgerliche Nahrung als ihr Hauptgewerbe treiben, in allen den Postdienst nicht betreffenden Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit des Untergerichts unterworfen sind.

Berlin, den 15. März 1817.

An v. Kircheisen.

des Königl. General-Postmeisters

Hrn. v. Seegebarth Exc.

Abschrift.

Ew. Excellenz beehre ich mich, auf das geehrte Schreiben vom 2. d. M., in Betreff der dienstlichen Verhältnisse der Post-Expediteure im Allgemeinen, und besonders wegen des Post-Expediteurs N. zu N., Nachstehendes ganz ergebenst mitzutheilen.

Post-Expediteure — früherhin Postwärter, sind Vorsteher von Mediat-Postämtern, Post-Expeditionen genannt. Jede Post-Expedition ist einem in der Nähe gelegenen Postamte dienstlich untergeordnet. Da die geringfügige Besoldung der Post-Expediteure ihnen ihren Unterhalt nicht gewährt und die Verwaltung der Post-Expeditionen, wegen des geringen Umfangs der bei letzteren vorkommenden Geschäfte, keine besonderen technischen Kenntnisse des Postdienstes erfordert; so werden in der Regel Personen, welche schon in Staats- oder Communal-Aemtern stehen, und auch andere achtbare, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrne, cautionsfähige Orts-Einwohner zu Post-Expediteuren erwählt. Seit einiger Zeit werden dieselben auf Kündigung angenommen. Insofern dieses aber bei den älteren nicht geschehen ist, hat das General-Postamt auf Grund der Postordnung vom 26. Novbr. 1782. Abschn. XV. §. 1. 3 u. 6. und der G. Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 78. Hinsichts derjenigen Post-Expediteure, die nicht schon aus andern Gründen ein forum exemtum haben, stets dafür gehalten, daß sie in allen Geschäften, mit Ausschluß derjenigen, welche auf ihr bürgerliches Gewerbe Bezug haben, von dem gewöhnlichen Gerichtsstande ausgeschlossen seien. Der schon seit dem Jahre 1820 als Post-Expediteur dienende Bürgermeister N. zu N. gehört zu den auf Lebenszeit und unwiderruflich angestellten Beamten, und wird daher zu den eximirten Personen gerechnet werden müssen.

Berlin, den 23. April 1827. (v. K. J. Bd. 38. S. 110.)

An v. Nagler.

des Königl. Wirkl. Geheimen Staats- und Justizministers Hrn. Gr. v. Danckelmann Exc.

I. 2. §. 60. Gerichtsstand der Postbeamten im Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Dem Königl. Kammergerichte wird beiliegender Extract aus dem mit dem Herzogl. Anhalt-Cöthenschen Gouvernement über die Ausübung des Postregals in den Herzogl. Landen am 11. Mai d. J. geschlossenen Postvertrage,

die Bestimmung wegen des Gerichtsstandes der Postbeamten im Herzogthum Cöthen und deren Angehörigen betreffend,

zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 17. August 1830.

An

das Königl. Kammergericht, das Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg, Halberstadt und Naumburg.

A.

Extract aus dem Postvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen d. d. Berlin, den 11. Mai 1830.

§. 7.

Sämmtliche Postbeamte sind in allen Geschäften, welche auf das Königl. Postwesen Bezug haben, dem Königl. General-Post-Amte untergeordnet. Wegen Dienstvergehen werden sie entweder von diesem, nach Inhalt der ihnen ertheilten Bestallungen und Amts-Instructionen, disciplinarisch bestraft, oder wenn dieselben mit härteren als mit Ordnungsstrafen gesetzlich verpönt sind, auf Requisition des Königl. General-Postamts, von dem Königl. Kammergerichte oder von den sonstigen competenten Königl. Behörden zu Berlin, nach den in der Preußischen Dienstverfassung begründeten Formen, zur Untersuchung und Bestrafung gezogen. In allen übrigen Angelegenheiten, welche mit ihrem Amte in keiner Verbindung stehen, sind sie, gleich andern Einwohnern des Landes, dessen verschiedenen Behörden unterworfen.

Wenn irgend ein Postbeamter oder einer seiner Angehörigen aber ein Verbrechen begeht, welches den Postdienst betrifft, oder mit demselben in Verbindung steht, und welches nach den Königl. Preußischen Gesetzen durch eine förmliche Criminal-Untersuchung erörtert werden muß; so soll, ohne Rücksicht auf das Geburts- oder Unterthans-Verhältniß desselben, die Auslieferung an die Königl. Preußische Criminal-Justizbehörde erfolgen. Die Auslieferung an diese Behörde soll auch geschehen, wenn ein Postbeamter, welcher Preußischer Unterthan ist, oder einer seiner Angehörigen ein Verbrechen begeht, welches den Postdienst nicht betrifft, oder mit demselben nicht in Berührung steht, wogegen der Herzogl. Cöthenschen Landesbehörde die gesetzliche Untersuchung und Bestrafung eines, von einem auf Vorschlag des Herzogl. Cöthenschen Gouvernements ernannten Postmeister begangenen Verbrechens letzterwähnter Art in dem Falle gebührt, daß gedachter Postmeister vor seiner Ernennung kein Preuß. Unterthan gewesen ist. Vergehungen, welche Herzogl. Cöthensche Unterthanen fremder Staaten gegen Preuß. Postbeamte oder deren Angehörige verüben, werden den Herzogl. Cöthenschen Criminal-Justiz-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung überlassen, vorausgesetzt, daß solche Verbrechen den Postdienst nicht angehen.

§. 8.

Die Postmeister, Post-Secretaire und Unterbeamten, welche vor ihrer Anstellung im Herzogthume Cöthen Preuß. Unterthanen waren, so wie ihre Ehegenossinnen und Kinder, ohne Unterschied, in welchem Lande sie geboren worden, auch die Kinder ohne Unterschied ihres Geschlechts, Alters und ihres Aufenthaltsorts, bleiben auch nach dem Tode ihrer Ehemänner und Väter

Preußische Unterthanen, und behalten die Rechte und Verpflichtungen Preuß. Unterthanen. Dagegen hat ein Postmeister zu Cöthen, welcher von dem Königl. Preuß. General-Postamte auf Vorschlag des Herzogl. Gouvernements entweder aus den dortigen Landes-Einwohnern oder aus andern nicht Preuß. Unterthanen zum Postmeister ernannt worden ist, durch seine Anstellung in Beziehung auf den Königl. Preuß. Staat nur diejenigen Berechtigungen und Pflichten, welche in seiner Dienst-Instruction ausgedrückt sind. In seinen übrigen öffentlichen Verhältnissen tritt derselbe nicht in die Rechte Preuß. Staatsdiener.

Wenn dergleichen Postmeister, sei es aus welchem Grunde es wolle, ihr Amt freiwillig niederlegen, oder dasselbe unfreiwillig verlieren, so treten sie mit ihren Familien wieder in diejenigen bürgerlichen Verhältnisse zurück, in welchen sie vor ihrer Ernennung als Postmeister standen. Sie haben keine Ansprüche auf Pensionen, welche den Civildienern des Preuß. Staats zustehen. Preuß. Postbeamte, welche von Geburt Cöthensche Unterthanen waren, werden durch den Eintritt in den Preuß. Postdienst als Post-Secretaire wirkliche Postbeamte und Preuß. Unterthanen.

§. 16.

Diese Convention ist auf 10 Jahre vom 1. Juli 1830 bis ult. Juni 1840 abgeschlossen worden. Sie muß Ein Jahr vor dem Ablauf gekündigt werden. Verstreicht dieser Termin unbenutzt, so ist sie auf andere 10 Jahre stillschweigend verlängert, und sofort von 10 zu 10 Jahren. Sollte im Laufe der Post-Convention die zwischen Preußen und Cöthen bestehende Steuer-Convention aufgehoben werden, so steht es beiden Theilen frei, alsdann wegen der eintretenden Aenderung der Verhältnisse im gegenseitigen Verkehr, auch die Post-Convention, jedoch mit Aufrechthaltung obiger Kündigungsfrist, zu kündigen, oder mit gegenseitiger Zustimmung einzelne Bestimmungen, den veränderten Verhältnissen angemessen, abzuändern.

Berlin, den 3. August 1830.

(L. S.)

Pro vera copia
Grasse,
Geheimer Kanzlei-Director.

(v. K. J. Bd. 36. S. 159.)

I. 2. §. 83. 85. Forum exemtum eines durch Staats-Ministerial-Beschluß entlassenen Beamten.

Der von dem Königlichen Kammergericht im Berichte vom 27. Decbr. pr.,

betreffend die in Antrag gebrachte Einleitung einer fiskalischen Untersuchung wider den ehemaligen Regierungs-Wege-Baucontracteur N.

ausgesprochenen Ansicht,

daß nach den bestehenden Gesetzen ein, zufolge eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums, entlassener Beamter den eximirten Gerichtsstand verloren habe,

kann das Justiz-Ministerium nicht beitreten. Der §. 83. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. bezeichnet nur einige Fälle, in welchen die Exemtion eines Beamten aufgehoben wird, ohne andere Fälle ausdrücklich auszuschließen, oder für diese das Gegentheil zu bestimmen.

Zu diesen andern Fällen, in welchen die Exemtion nicht aufgehoben wird, muß nun auch der Fall einer im administrativen Wege erfolgten Dienstentlassung um so mehr gerechnet werden, als der §. 85. loc. cit. den Verlust der Exemtion in dem Falle der Cassation vorschreibt, und wenn es die Absicht gewesen wäre, die unfreiwillige Dienstentlassung in dieser Beziehung der Cassation gleich zu setzen, hier der Ort gewesen sein würde, solches zu bestimmen.

Das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen, die Untersuchung wider den N., falls dabei materiell kein Bedenken ist, zu eröffnen.

Berlin, den 6. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 147.)

I. 2. §. 98. Gerichtsstand der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder der Eximirten bürgerlichen Standes.

Dem Königl. Kammergericht wird in der abschriftlichen Anlage (A.) der Bericht des Stadtgerichts vom 30. August d. J. zugefertigt, aus welchem erhellt, daß das Collegium den Grundsatz, daß das forum exemtum der Kinder Eximirter nicht adlichen Standes mit Aufhebung der väterlichen Gewalt aufhöre, angenommen habe. Das Justiz-Ministerium kann diese Ansicht nur vollkommen theilen und eröffnet dem Collegium darüber Nachstehendes.

Das Justiz-Ministerium erforderte auf die Anfrage des Kurmärk. Pupillen-Collegiums vom 24. Octbr. 1821 den gutachtlichen Bericht des Collegii über die Frage:

„ob und in wie weit das Collegium bei Anwendung des §. 98. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. die bei demselben zur Sprache gekommenen Fälle angenommen, daß der eigene Wohnsitz der Kinder der Eximirten bürgerlichen Standes das Uebergehen in einen andern Gerichtsstand bewirke, und was das Collegium zum eignen Wohnsitz erfordere."

Insbesondere wurde damals die Frage in Beziehung auf die Töchter zur Sprache gebracht und in Betrachtung gezogen; das Collegium entwickelte in dem Berichte vom 3. Decbr. desselben Jahres die Gründe für beide Meinungen

1) für diejenige, daß die Tochter eines nicht adlichen Eximirten durch Aufschlagung eines eignen Wohnsitzes nach dem Tode des Vaters das forum exemtum verliere;

2) für die entgegengesetzte Ansicht, daß die bloße Aufschlagung eines Wohnsitzes den Verlust des eximirten fori nicht bewirke, sofern sie dasselbe bis zum Tode ihres Vaters gehabt habe, und daß ein solcher Verlust nur durch Verheirathung mit einem Nichteximirten, durch Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes ꝛc. durch Uebernahme eines den Frauen zugänglichen öffentlichen Amts, mit welchem ein nicht eximirtes forum verbunden ist, durch Ankauf eines bürgerlichen Grundstücks und endlich durch Antretung einer eignen Pachtung bewirkt werde.

Die Majorität des Collegii entschied sich damals für die zweite Meinung, und eben derselben ist auch der Justizminister in den Verfügungen vom 24. Decbr. ejd. an das Kurmärk. Pupillen-Collegium und an das Collegium beigetreten. Nach diesem Grundsatz ist zwar auch in der Folge in verschiedenen Fällen verfahren worden. Der Eingangs gedachte Bericht des Königl. Stadtgerichts hierselbst hat aber das Justiz-Ministerium zu einer wiederholten reiflichen Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt, in deren Folge das Ministerium die erstgedachte Meinung als die in den Gesetzen begründete anerkannt und angenommen hat, so wie auch vom Königl. Kammergericht eben dieser Grundsatz in dem an das Stadtgericht unterm 11. August d. J. erlassenen Rescript angenommen worden; denn,

1) gehört nach A. L. R. Th. II. Tit. 9. §. 34. der eximirte Gerichtsstand zu den Vorrechten des Adels, welche, nach §. 32. eben dieses Titels, auch dem Personal-Adel zustehen, allein nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 33. des obgedachten Titels werden diese Vorrechte durch die Geburt nicht fortgepflanzt, und würden aufhören, Personalrechte zu sein, wenn sie, die mit einem Amte verbunden sind, ohne letzteres auf die Kinder übergingen.

2) So lange die Kinder unter der väterlichen Gewalt stehen, nehmen sie allerdings an dessen höherem Stande und insonderheit an seinem eximirten Gerichtsstande Theil, allein dies ist nur auf die Dauer dieser väterlichen Gewalt beschränkt, weil sie mit deren Aufhebung aus dem natürlichen unter einen eignen Gerichtsstand treten. Dies folgt aus der Natur der Verhältnisse und ist durch die ausdrückliche Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 70. anerkannt und begründet.

Eben so bestimmt ist dies

3) auch durch die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 60. und der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 98. vorgeschrieben

und dadurch die Richtigkeit der nunmehr angenommenen Meinung bestätigt.

Denn die Ausdrücke

„oder sonst"

im §. 98. l. c. und

„gesetzmäßige Art, den Gerichtsstand zu verändern"

im §. 60. l. c. beziehen sich offenbar auch auf die Gewinnung eines eignen Wohnsitzes, indem diese eine gesetzliche Art ist, den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand zu begründen.

(A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 8. 9.); und weil auch bei den ehelichen Kindern die Eximirten §. 95 ibid. auf die Vorschriften des §. 18 sq. verwiesen ist, der §. 20 l. c. aber ausdrücklich bestimmt:

„Ist der Vater bereits verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens innerhalb Landes seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eignen Wohnsitz genommen hat.

Es läßt sich dagegen nicht behaupten, daß der Grundsatz des §. 60. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. bei dieser Interpretation außer Anwendung bleibe, da er dennoch so lange zur Richtschnur dienen wird, als die Kinder minorenn sind und noch keinen eignen Wohnsitz aufschlagen können. Wenn aber der §. 60. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. auch noch irgend ein Bedenken zuließe, so würde letzteres doch unerheblich sein, da der eigentliche Sitz der Materie, der zweite Titel des ersten Theils der A. G. O., welcher vom Gerichtsstand handelt, und die allgemeine Fassung des §. 60. den so bestimmten anderweitigen Vorschriften nicht entgegengesetzt werden kann. Es ist auch schwerlich anzunehmen, daß der Gesetzgeber einen so anomalen, den Rechtsgang so erschwerenden, und die Gerichtsstände selbst so verwirrenden Grundsatz angenommen habe. Denn wenn der privilegirte Gerichtsstand auf die Descendenten auch nach deren Austritt aus der väterlichen Gewalt überginge; so würde die Ermittelung des fori, unter welchem der Vater gestanden, und die Bescheinigung, daß dies ein eximirtes gewesen, zur Anstellung einer jeden Klage vorgängig nothwendig sein; dies würde sich nicht auf die Descendenten des ersten, sondern auch auf die der spätern Grade beschränken, weil auch diese wiederum der Gerichtsstand ihres Vaters in Anspruch nehmen würde; es würde auch den unehelichen Kindern der Töchter eximirter Beamten gegen die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 61. zustehen, und im Verlauf einiger Zeit eine unzählbare Menge von Eximirten entstehen.

Die Ansicht, daß die Kinder der Eximirten nicht adlichen Standes auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt das forum

exemtum ihres Vaters behalten, ist daher mit den Gesetzen nicht zu vereinbaren, und vielmehr denselben gemäß, daß dieser Gerichtsstand mit Auflösung der väterlichen Gewalt aufhört.

Das Justiz-Ministerium ist demnach hierüber mit dem Königl. Kammergericht völlig einverstanden, und hat hiernach sowohl das hiesige Stadtgericht beschieden, und zugleich angewiesen, das Testament der unverehelichten N. N. anzunehmen, als auch das Kurmärk. Pupillen-Collegium und das Ober-Landesgericht zu Stettin, welchen die frühere Ansicht des Ministerium mitgetheilt war, hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 29. Oct. 1831.

A.

Die unverehelichte N. N., eine Tochter des Kanzlei-Directors N. bei der vormaligen Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer, hat am 4. Juni d. J. bei dem Königl. Hausvoiggericht ihr Testament deponirt, welches am 17. ejd. publicirt und demnächst dem Königl. Kammergericht zur weitern Verfügung übersendet ist. Das letztere theilte uns hierauf das Testament brevi manu mit:

> da die Testatrix keinen eximirten Gerichtsstand mehr gehabt habe.

Da uns jedoch diese Ansicht nicht richtig zu sein schien, so remittiren wir das Testament mit dem gehorsamst abschriftlich beigefügten Bericht vom 8. v. M., erhielten es indessen mittelst Rescripts vom 11. d. M., welches wir eben so beifügen, zurück.

Wir müssen jedoch bei unserer Ansicht verbleiben, da die §§. 20 und 98. Tit. 2. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung dafür sprechen und das Königl. Kammergericht diese gesetzlichen Vorschriften nicht widerlegt hat, der angeführte Umstand aber, daß die Testatrix bei dem Tode ihres Vaters bereits längst majorenn gewesen sei, nach unserm Dafürhalten in den gesetzlichen Vorschriften nichts ändern, und daraus nicht gefolgert werden kann, daß sie ihren eximirten Gerichtsstand verloren habe, welches bei einer unverheirathet gebliebenen Tochter eines Eximirten wohl noch weniger zweifelhaft sein kann, als der bei einem Sohne.

Ew. Excellenz bitten wir ganz gehorsamst, uns hochgefälligst zu belehren,

> ob unsere Meinung die richtige, und uns demgemäß mit einer hochgeneigten Bescheidung zu versehen, ob wir das in Rede stehende Testament annehmen, oder dem Königl. Kammergericht remittiren sollen.

Berlin, den 30. Aug. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 307.)

I. 2. §. 103. Mediatstädte haben auch jetzt kein forum exemtum.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den wegen des Gerichtsstandes der Mediatstädte unter dem 25. April c. erstatteten Bericht eröffnet, daß das Justiz-Ministerium unter Bezugnahme auf das in den Jahrbüchern abgedruckte Rescript an das Kammergericht vom 26. Januar 1827 (Bd. 35. S. 257.) der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegiums beipflichtet, welche dafür halten, daß in dem Gerichtsstande der Mediatstädte ꝛc. durch die Verordnung vom 26. December und die Städteordnung vom 29 Novbr. 1808 nichts geändert ist, vielmehr solche Städte vor wie nach auf das forum exemtum keinen Anspruch machen können.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landesgericht zu achten und an die betreffenden Gerichte seines Departements das Weitere demgemäß zu verfügen, auch den Magistrat zu Wangerin auf dessen Anfrage vom 31. März c. davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 4. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 338.)

I. 2. §. 108. Gerichtsbarkeit der Schlesischen Mediat-Regierungen über geistliche Güter.

Der Justizminister erwiedert dem Königl. Ober-Landesgericht auf den Bericht vom 24. September d. J., daß nach Schlesischer Verfassung, dem Vorgang des übrigen Theils von Schlesien und nach den vorgetragenen Gründen, wie auch dem unzweifelhaften Besitzstande, dem standesherrlichen Gericht zu Beuthen die Jurisdiction über die, in der Standesherrschaft Beuthen gelegenen geistlichen Güter überall nicht streitig gemacht werden kann, und hat das Königl. Ober-Landesgericht sich hiernach zu achten und das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. November 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 309.)

I. 2. §. 108. Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die in Erbpacht gegebenen Rittergut-Parcelen.

Der Kammerherr Freiherr von N. auf S. hat sich bei dem Justiz-Ministerio über die Verfügung vom 28. März c. beschwert, nach welcher das Königl. Kammergericht beabsichtigt, die Jurisdiction über ein im Dorfe S. belegenes, an den Schneidermeister M. in Erbpacht gegebenes Grundstück, in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 10. Juli 1828, dem Justizamte Spandau zu delegiren.

Des Königs Majestät haben bereits auf anderweitige Veranlassung das Justiz-Ministerium angewiesen, die Verfügung vom 30. November 1827 (Jahrbücher Bd. 30. S. 381.) in Betreff der Jurisdiction über veräußerte Rittergutsparcelen aufzuheben, und das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen,

die von dem v. N. in Erbpacht gegebenen Parceien, nachdem solche von dem Folio von S. abgeschrieben worden, in die Jurisdiction des Patrimonial-Gerichts von S. übergehen zu lassen, hiernach auch in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 13. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 331.)

I. 2. §. 108. Die Hypothekenbuch-Führung über die zu einem Rittergut gehörigen Rusticalgrundstücke gehört vor das Patrimonial-Gericht.

Auf die Beschwerde des Majors A. zu N. haben Se. Königl. Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Febr. c. zu bestimmen geruht, daß das Hypothekenbuch über die zu einem Rittergut gehörenden Rusticalgrundstücke, sie mögen vom Besitzer eigenthümlich oder in Erbpacht oder Erbzins besessen werden, dem Patrimonialgericht zu überlassen sei. Die Verfügung vom 30. Novbr. 1827. (Jahrb. Bd. 30. S. 381.) so weit selbige die im Gerichtsbezirk des Patrimonial-Gerichts verbleibenden Rusticalgrundstücke betrifft, soll daher aufgehoben werden, und wird demnach das Königl. Ober-Landesgericht auf den Bericht vom 28. v. M. hiermit angewiesen, die Beschwerde des ꝛc. A. durch Zurückgabe der Hypothekenbuch-Führung über die von ihm verpachteten bäuerlichen Besitzungen an das Patrimonial-Gericht von B. zu erledigen. Nach gleichem Grundsatz hat das Collegium sich in künftigen vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 19. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 332.)

I. 2. §. 109. Exemtion eines bürgerlichen Rittergutsbesitzers vor Berichtigung seines Besitztitels.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird in der abschriftlichen Anlage die Vorstellung des Patrimonial-Gerichts zu Poganitz vom 1. d. M.,

den Gerichtsstand des Gutsbesitzers Stahlberg betreffend,

mit dem Eröffnen zugefertigt, daß, da der §. 109. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. zu Begründung des Fori exemti eines bürgerlichen Rittergutsbesitzers nur dessen Eigenthum an dem Gute und den Wohnsitz auf demselben vorausgesetzt, ohne zu verlangen, daß das Eigenthum in das Hypothekenbuch eingetragen sei, das forum des Königl. Ober-Landesgerichts ohne alle Rücksicht auf die erfolgte oder nicht erfolgte Eintragung in das Hypothekenbuch eintreten muß, wenn jenes Eigenthum nicht zu bezweifeln ist und der Wohnsitz des Stahlberg auf dem Gute hinzukommt.

Hiernach hat das Collegium das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 10. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 158.)

I. 2. §. 126. Gerichtsstand der Landschafts-Directionen zu Bromberg und Schneidemühl, als Stellvertreter der Landschaft von Westpreußen.

A.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht erhält hierbei eine Abschrift des Schreibens der Provinzial-Landschafts-Direction zu Schneidemühl vom 18. d. M., den Proceß wider den Landrath v. K. betreffend, mit dem Eröffnen, daß das Justiz-Ministerium bereits unterm 10. März 1828 das Ober-Landesgericht zu Marienwerder als forum ordinarium in allen Sachen, wo die Landschafts-Directionen zu Bromberg und Schneidemühl als Stellvertreter der Landschaft von Westpreußen in Anspruch genommen werden, ernannt hat.

Wenn daher der genannte Rechtsstreit zu denjenigen gehört, in welchem das forum des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder eintritt, so hat das Königl. Ober-Appellationsgericht dem Landgerichte zu Schneidemühl den Befehl zu ertheilen, die Acten mit Bezugnahme auf jene Verfügung an das Ober-Landesgericht in Marienwerder zu übersenden.

Die Landgerichte in Bromberg und Schneidemühl sind aber von den Bestimmungen des Rescripts vom 10. März 1828, welches in Abschrift (B.) hier beigefügt wird, in Kenntniß zu setzen, und außerdem ist dessen Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg zu verfügen.

Berlin, den 28. Octbr. 1833.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß dasselbe nach dem Antrage des engern Ausschusses der Westpreußischen Landschaft in allen Fällen, in welchen die Landschafts-Directionen zu Bromberg und Schneidemühl als Stellvertreter der Landschaft in rechtlichen Anspruch genommen werden könnten, zum foro bestimmt worden ist.

Berlin, den 10. März 1828. (v. K. J. Bd. 42. S. 298.)

I. 2. §. 145. Anwendung der Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 145. auf fiskalische Untersuchungs-Sachen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 12. v. M. in der fiskalischen Untersuchungs-Sache wider den Schnallenmacher N. N., bei Rücksendung der eingereichten Acten, hierdurch eröffnet, daß die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 145. auch in fiskalischen Untersuchungs-Sachen Anwendung findet. Im vorliegenden Falle hat daher das Collegium die geschlossenen Acten, auf den Grund und unter abschriftlicher Beifügung des gegenwärtigen Rescripts, an das Ober-Landesge-

richt in Münster zur Abfassung des Erkenntnisses zu schicken und den Denunciaten davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 6. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 320.)

I. 2. §. 167 folg. Verfahren bei Entlassung der in Preußen angestellten Schiedsmänner.

Nachdem die Angelegenheit wegen des bei Entlassung der in Preußen angestellten Schiedsmänner zu beobachtenden Verfahrens in dem Königl. Staats-Ministerium zur Berathung gekommen und darüber ein Beschluß gefaßt worden, wird in Gemäßheit dieses Beschlusses zur Ergänzung der Verordnung vom 27. Septbr. 1827 Folgendes bestimmt.

1.

Dem Königl. Ober-Landesgericht bleibt jederzeit unbenommen, einen Schiedsmann wegen der in seinem Amte begangenen Pflichtwidrigkeiten zur gerichtlichen Untersuchung ziehen zu lassen.

2.

Kommt es blos auf die Entfernung vom Amte an, und wird solche ohne vorausgegangene, förmliche Untersuchung und Entscheidung für zulässig gehalten; so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen dem Landrath des Kreises zu dem Zweck mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmanns erkläre.

3.

Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Königl. Ober-Landesgerichts, wogegen dem Schiedsmann kein Rechtsmittel zusteht.

4.

Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Königl. Ober-Landesgericht in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu eröffnen, insofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Den Kreisversammlungen wird durch das Königl. Oberpräsidium dieserhalb das Nöthige eröffnet werden.

Berlin, den 26. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 340.)

Das Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Für den Justizminister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages,
v. Kamptz.

I. 2. §. 167 folg. Uebertragung schon rechtshängiger Processe zur Entscheidung an Schiedsrichter, und Belohnung der letztern.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird in der Original-Anlage die Vorstellung der Herzoglich Ratiborschen Kammer vom 18. v. M.,

betreffend die Rechtssache des Pächters N. N., jetzt dessen Erben, wider die Gutsherrschaft zu Schloß Ratibor,

mit folgendem Bescheide zugefertiget.

Der Justizminister findet nichts dagegen zu erinnern, daß, wenn Parteien im Laufe eines Processes dem ordentlichen Proceßrichter Compromiß vorlegen, worin sie

a) auf Reposition der Proceß-Acten antragen,

b) die Ausantwortung der letztern an die erwählten Schiedsrichter verlangen,

und wenn

gegen das Compromiß in formeller Hinsicht — §. 101. Tit. 13. Th. I. A. L. R. — nichts zu erinnern ist,

die Acten reponirt und den Schiedsrichtern, welche als eine vom Staate anerkannte und an die Stelle der gewöhnlichen Gerichte tretende richterliche Behörde zu betrachten sind, mit der Verpflichtung ausgeantwortet werden, solche nach gemachtem Gebrauche wieder zurückzugeben.

Sollte wegen Zahlung der gerichtlichen, bisher erwachsenen Kosten im Compromiß nichts bestimmt sein, so müssen solche, wie bei der eingetretenen Compensation, von den Extrahenten, die gemeinschaftlichen aber von jedem Theil zur Hälfte getragen werden. (§. 4. Tit. 23. Th. I. A. G. O.)

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach auf die weitern Anträge der Parteien zu verfahren.

Berlin, den 27. Juli 1832.

B.

Die Ratiborsche Kammer erhält auf die Vorstellung vom 18. v. M.,

den Rechtsstreit zwischen dem Pächter N. N., jetzt dessen Erben, und dem Dominio Schloß Ratibor betreffend,

hierneben abschriftlich, die an das Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor heute ergangene Verfügung. Der Herzogl. Ratiborschen Kammer bleibt überlassen, nach derselben weitere, substantiirte Anträge bei dem Landes-Collegio zu machen.

Hinsichts der Belohnungen der Schiedsrichter genehmiget der Justizminister auf den Grund der Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 74. 78. 79., daß denselben, wenn solche richterliche Aemter bekleiden und in dem Compromiß über ihre Beloh-

nung nichts bestimmt ist, für ihr Laudum die sonst für die richterliche Entscheidung zulässig gewesenen taxmäßigen Urteilsgebühren, und wenn eine weitere Instruction nothwendig gewesen, auch die gesetzlich zulässigen Instructions-Gebühren fordern können.

Berlin, den 27. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 166.)

I. 3. §. 14 folg. Beschränkung der Befugniß, Parteien in gerichtlichen Terminen zu assistiren, auf die Justiz-Commissarien.

Der Justizminister eröffnet Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 13. d. M., daß, wenn das Ober-Landesgericht zu Frankfurt Ihnen das Assistiren der Parteien in Terminen untersagt, demselben die Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 14 u. f. zur Seite stehen. Rechtsbeistände müssen aus der Zahl der Justiz-Commissarien gewählt, oder vom Richter ausdrücklich beigeordnet werden. Außer diesen Personen ist niemand als Rechtsbeistand zuzulassen. Die §. 21. des gedachten Titels der A. G. O. erwähnten Beistände können nur aus Sach- oder Kunstverständigen oder solchen Personen gewählt werden, denen eine besondere Kenntniß von den Thatsachen des streitigen Gegenstandes beiwohnt.

Wenn Sie nicht zu diesen Personen gehören, so müssen Sie sich der Einmischung in Proceß- und andern Rechtssachen enthalten. Treten Sie auf den Grund einer gesetzlich vermutheten Vollmacht auf, so wird Ihnen das Ober-Landesgericht den Zutritt nicht verweigern. Wenn Sie aber General-Bevollmächtigter sind, so müssen Sie zu Proceß-Verhandlungen bei Gericht einen Justizcommissarius substituiren. Auch verbietet das Ober-Landesgericht mit Recht die Zulassung von Rechtsschriften, welche Sie verfertiget haben. In Proceß- und andern Rechtssachen müssen sich die Parteien der Justiz-Commissarien zur Abfassung ihrer Rechtsschriften bedienen.

Nur Beschwerden, welche bei des Königs Majestät anzubringen sind, können Sie für Andere, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anfertigen.

Auf dergleichen Immediat-Gesuche beschränkt sich die Bestimmung des §. 440. des Anhangs zur A. G. O. und das Rescript vom 11. April v. J.

Berlin, den 19. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 150.)

I. 2. §. 25. Hausofficianten können als Bevollmächtigte ihres Dienstherrn Processe führen.

Der Justizminister findet in Ihrer Vorstellung vom 21. v. M. keine Veranlassung, die zurück erfolgende Verfügung des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, nach welcher der B. als Hausofficiant des Grafen v. B. zu dessen Vertretung vor Gericht in

den Processen desselben zuzulassen ist, einer Abänderung zu unterwerfen. Dem Grafen v. B. steht die Befugniß zu, einem seiner Hausofficianten die Betreibung seiner Rechtsangelegenheiten aufzutragen. In dieser Eigenschaft muß der letztere nach §. 25. Tit. 3. Th. I. der A. G. O. als Bevollmächtigter seines Dienstherrn bei allen Gerichten zugelassen werden, indem sein persönliches Verhältniß zu dem Grafen v. B. eine Ausnahme von der Regel begründet, daß nur Justiz-Commissarien die Vertretung der Parteien vor Gericht übernehmen dürfen. Deshalb kommt es auch auf das Rescript vom 2. Febr. 1818. gar nicht an, indem ein Generalmandatar noch keinesweges in einem persönlichen Dienstverhältniß zu dem Machtgeber steht, wie dies zwischen Hausofficianten und Dienstherren der Fall ist.

Berlin, den 6. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 40. S. 425.)

I. 3. §. 33—36. Inwiefern Ressourcen zu Societäten gehören und zur Anstellung von Klagen berechtigt sind?

In Veranlassung einer Beschwerde der schlesischen Provinzial-Ressource zu Breslau, die Proceßangelegenheit derselben mit dem General, Grafen v. L. betreffend, wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet: daß das Justiz-Ministerium mit den Gründen der Verfügung vom 21. April d. J., welche die Acten-Reposition zur Folge gehabt hat, nicht einverstanden ist, und vielmehr dafür hält, daß es auf eine von sämmtlichen Ressourcen-Mitgliedern auszustellende Vollmacht zur Begründung der Legitimation der Kläger nicht ankommen wird. Nach dem §. 6. der gedruckten Gesetze dieser Gesellschaft scheint das Recht der Repräsentanten zur Einklagung der rückständigen Beiträge nicht bezweifelt werden zu können. Ist nun auch diese Gesellschaft nicht als Corporation anzusehen, so hat dies doch nur auf die äußern Rechte, nicht aber auf die innern Einfluß, da sie zu den erlaubten gehört. Nach §. 13 u. 14. Tit. 6. Th. II. des A. L. R., und auch nach §. 210. Tit. 17. Th. I. ibid. hat es keinen Zweifel, daß einem der Gesellschafter, mithin auch mehreren, der Betrieb aller oder einer gewissen Art der Societäts-Geschäfte übertragen werden kann, und daß darin zugleich ein unbeschränkter Vollmachts-Auftrag liegt.

Es wird daher im vorliegenden Falle nur darauf ankommen, sich durch Einsicht der Documente und Beschlüsse der Gesellschaft die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die jetzt klagende Direction die Repräsentanten der Gesellschaft seien, um der Klage weitern Fortgang zu schaffen, und sollte hierbei noch ein Zweifel entstehen, so ist dieser dem Erkenntnisse vorzubehalten.

Berlin, den 6. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 324.)

I. 3. §. 77. Pflichten eines Mandatarius, Manualacten vorzulegen, in welchen seine Mandanten sich beleidigende Aeußerungen erlaubt haben.

Der über Ihre Beschwerde vom 26. August c. vom Ober-Landesgericht zu N. N. erforderte Bericht vom 30. v. M. wird Ihnen hierneben in der abschriftlichen Anlage mit dem Eröffnen zugefertiget, daß Sie aus dem ebenfalls in Abschrift beiliegenden Rescript vom 4. Juli c. ersehen werden, wie das Ober-Landesgericht angewiesen worden ist, Ihre Manualacten in der Proceßsache N. N. wider N. N. einzufordern, um, falls sich hieraus ergeben sollte, daß der beleidigende Ausdruck, weshalb der Letztere bestraft worden, in einer lediglich für seinen Mandatar bestimmt gewesenen schriftlichen Information enthalten gewesen, diesen wegen seiner Unvorsichtigkeit zu rectificiren, indem Sie in diesen Falle allerdings ohne hinreichende Ueberlegung und unrecht gehandelt haben. Aus dem Berichte des Ober-Landesgerichts werden Sie nun entnehmen, daß Ihr Verfahren nicht gerechtfertigt ist, und Sie, indem Sie die Ihnen von Ihrem Mandanten ertheilte Information ohne nähere Prüfung des Inhalts derselben und der daraus für Ihren Mandanten zu besorgenden Nachtheile originaliter zu den Acten übergeben, ohne Anwendung der Ihrem Mandanten schuldigen Aufmerksamkeit, und ohne die Ihnen obliegende Umsicht gehandelt, und die Pflichten, welche Ihnen als rechtsverständiger Beistand Ihres Mandanten obgelegen, keineswegs erfüllt haben. Der vom Königl. Ober-Landesgerichte zu N. Ihnen über diese Sorglosigkeit ertheilte Verweis ist daher nicht allein vollkommen gegründet, sondern auch eine so höchst gelinde Ahndung Ihres Versehens, daß das Justiz-Ministerium auch seiner Seits Ihnen sowohl über jene Unüberlegung, als über die wegen des wohlbegründeten Verweises erhobene Beschwerde, sein besonderes Mißfallen hiermit zu erkennen giebt, und Sie ernstlichst auffordert, künftig in Vermeidung der Nachtheile für Ihre Parteien sorgsamer zu seln. Sie werden sich von selbst bescheiden, daß Sie die, durch die an Sie erlassenen Verfügungen erwachsenen Kosten tragen müssen.

Berlin, den 21. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 314.)

I. 5. §. 4. Legitimation zur Einklagung einer mehrern Personen als Legat hinterlassenen Activforderung.

Rescr. v. 20. Septbr. 1833. S. zum Landr. I. 17. §. 151.

I. 6 — 15. Instruction für die Gerichte, zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Proceß vom 1. Juni 1833.

Die Verordnung vom 1. Juni d. J. über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Proceß hat zum Zweck, bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen,

welche auf Urkunden beruhen, und deshalb die Vermuthung ihrer Richtigkeit für sich haben,

und von solchen Ansprüchen, welche ihrer Beschaffenheit oder ihrer Geringfügigkeit wegen als Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs eine besondere Beschleunigung verdienen,

ein Verfahren vorzuschreiben, wodurch der förmliche Proceß, wo es möglich ist, vermieden, und wenn dieser Fall nicht eintreten kann, doch auf seine wesentlichen Grundlagen zurückgeführt werden soll.

Die Erlassung des Mandats hat nur dann einen Proceß zur Folge, wenn der Verklagte gegründete Einwendungen zu machen hat und eine Entscheidung darüber verlangt, der summarische und Bagatell-Proceß aber soll den Parteien eine persönliche Theilnahme an den Verhandlungen bis zur richterlichen Entscheidung, eine Beaufsichtigung ihrer Anwalte bei den wichtigsten ihrer Berufsarbeiten verstatten und durch einen bestimmt vorgezeichneten Gang jede Zögerung von Seiten einzelner unter den betheiligten Personen so wie des Gerichts verhindern. Das schriftliche Verfahren, wobei der Kläger und der Verklagte vollständig gehört werden und die darauf folgende mündliche Verhandlung soll den erkennenden Richter von allen Einzelnheiten des Rechtsfalles durch den Vortrag eines richterlichen Beamten und den eigenen Vortrag der Parteien oder ihrer Stellvertreter unterrichten, und auf diese Weise bei der Behandlung dieser Processe deren Beschleunigung, unbeschadet der Gründlichkeit und Vollständigkeit der Erörterung, erreicht werden.

Sämmtliche Gerichte, denen die Verordnung zur Richtschnur vorgeschrieben ist, haben dafür zu sorgen, daß dieselbe in allen ihren Bestimmungen zur Ausführung gebracht werde, und werden zu diesem Zweck mit der nachstehenden Anweisung versehen.

§. 1.

Einleitung. In den Ressort-Verhältnissen der Gerichte hat die Verordnung nichts geändert.

Jede Klage ist daher bei dem Gericht anzubringen, welches nach der bestehenden Verfassung dazu competent ist.

Dieses unterzieht sich der Prüfung derselben nach Vorschrift der Proceß-Ordnung.

§. 2.

Wird die Klage zulässig gefunden und eignet sie sich nach §. 1. der Verordnung zum Mandatsverfahren, so muß dieses letztere eingeleitet werden. Eignet sie sich nicht dazu, so findet bei Gegenständen von 50 Rthlrn. und darunter der Bagatell-Proceß — sonst, nach §. 6 und 7. der Verordnung, der summarische oder gewöhnliche Proceß Statt (§. 75.).

§. 3.

Den Parteien steht nicht frei, eine andere als die vorgeschriebene Proceß-Form zu wählen.

§. 4.

Wird der Mandatsproceß abgeschlagen, so steht dem Kläger der Recurs gegen die abweichende Verfügung an die zunächst vorgesetzte Behörde zu. Eben so, wenn der Bagatell-Proceß nicht eingeleitet wird, wo es hätte geschehen sollen. Ob der summarische oder gewöhnliche Proceß einzuleiten ist, hängt von der Beurtheilung des Richters ab.

Die Landes-Justizbehörden haben jedoch vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Oberaufsicht darauf zu achten, daß die ihnen untergeordneten Gerichte hierbei nicht willkührlich verfahren, auch in den Proceßtabellen die Mandats-, summarischen und Bagatell-Processe von den gewöhnlichen gehörig trennen.

§. 5.

Mandats-Proceß zum §. 1.

Der Mandats-Proceß wird in den Fällen des §. 1. eingeleitet. Gehört die Urkunde zu den No. 1 und 2. angeführten, so kann die Mandatsklage auch noch vor der Verfallzeit nach §. 4. No. 1. und §. 6. und Tit. 28. der Proceßordnung angestellt werden.

§. 6.

Jeder Mandatsklage muß die Urkunde, worauf sie sich gründet, in der Original-Ausfertigung beigelegt werden.

Werden aber rückständige Zinsen oder rückständige Termine gewisser jährlicher aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Leistungen von demjenigen eingeklagt, dessen Recht hierzu eingetragen ist, und führt zugleich der Richter das Hypothekenbuch, so begnügt die Bezugnahme auf den Inhalt der Letzteren, ohne Production des Hypotheken-Instruments.

§. 7.

Wird die Klage aus einem Judicat bei dem Richter des Vorprocesses angestellt, so reicht die Bezugnahme auf die früher behandelten Acten hin. Gründet sich aber der Anspruch auf die Urkunde, die eine Uebertragung desselben auf einen Dritten zuläßt, und ist die Urkunde nicht mehr bei den Acten, so muß sie erst wieder eingereicht werden, ehe das Mandat erlassen werden kann.

§. 8.

Justiz-Commissarien, Notare, Feldmesser und Conducteure, desgleichen Rendanten der Gerichts-Gebührencassen, sind berech-

tigt, die Erlassung, einer Zahlungsverfügung bei den Acten in Antrag zu bringen, in welcher die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen erfolgt ist; wird die Zahlung aber nicht geleistet, so sind sie nur befugt, eine förmliche Mandatsklage anzustellen und diese unter Beifügung einer Ausfertigung der Kostenrechnung und des Festsetzungs-Decrets, entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, oder im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzureichen.

§. 9.

Zum §. 2. Bei der Abfassung des Mandats und bei der Bestimmung der Frist zu seiner Befolgung ist die Vorschrift des §. 2. genau zu beachten. Die Frist wird durch den Decernenten bestimmt.

§. 10.

Was die Insinuation des Mandats betrifft, so haben die Gerichtsboten darüber, — so wie über eine jede andere ihnen obliegende Zustellung einer gerichtlichen Verfügung, wovon irgend ein Rechtsnachtheil abhängig ist, — einen vollständigen Bericht zu erstatten, der zu den Acten gebracht werden muß. Der Bericht soll enthalten

1) in einer Seiten-Rubrik

die Aufschrift „Bericht des Boten N. N."
die genaue Bezeichnung der Rechtsangelegenheit als Mandats- (summarischer oder Bagatell-) Proceß, mit Anführung der Namen, des Gewerbes, Charakters und des Wohnorts der Parteien;
und das Actenzeichen.

2) Im Context

das Datum der Verfügung,
den Inhalt des Auftrags,
und wie er ausgerichtet worden, namentlich ob sich der Bote in Person an Ort und Stelle begeben, mit Angabe des Tages und der Stunde, wenn er dort angekommen ist;
ob er den in der Adresse Bezeichneten anwesend gefunden, oder nicht, ob er ihm die Verfügung selbst eingehändigt, und ob derselbe den Empfang eigenhändig bescheinigt, oder durch wen? habe bescheinigen lassen; wenn er ihn nicht persönlich angetroffen, an wen er die Insinuation bewirkt habe? und in welchem Verhältniß der Letztere zu dem in der Adresse Bezeichneten stehe?
endlich, wenn er niemanden angetroffen hat, an den er die Insinuation hätte bewirken können, oder wenn die Annahme

verweigert worden — wie er durch Anheften der Verfügung an die Thür der Wohnung dem Auftrage genügt habe?

Es ist darauf zu halten, daß die Gerichtsboten diese Anweisungen stets vollständig und genau befolgen. Wenn in einem einzelnen Falle ein Zweifel obwaltet: ob die Insinuation an die bestimmte Person wirklich gesetzmäßig erfolgt sei; so haben die Gerichte die Insinuation sofort auf Kosten des Boten zurückholen zu lassen.

§. 11.

Zum §. 3. Da zur Aufnahme der Einwendungen gegen ein erlassenes Mandat kein Termin anberaumt werden soll, so hat ein jedes Gericht solche Einrichtungen zu treffen, daß eine Partei ihre Einwendungen bei einem dazu ernannten Beamten oder Wochen-Deputirten täglich anbringen kann.

An wen sich der Schuldner in diesem Falle wenden könne, ist in dem Mandat ausdrücklich zu bemerken.

§. 12.

Es ist dafür zu sorgen, daß die zum Protokoll erklärten, oder schriftlich eingereichten Einwendungen dem Decernenten sofort zugestellt werden.

§. 13.

Die gegen ein Mandat erhobenen Einwendungen werden, je nachdem der Gegenstand derselben 50 Rthlr. übersteigt oder nicht, im summarischen oder Bagatell-Processe erörtert. Das Verfahren darüber bleibt zwar bei dem Gericht, welches das Mandat erlassen hat, weil die Sache einmal rechtsanhängig geworden ist, es wird dasselbe jedoch von dem Commissarius oder der Deputation eingeleitet, welchen die Verhandlung im Bagatell- oder im summarischen Proceß gebührt. (§. 22. dieser Instruction.)

§. 14.

In dem über die Einwendungen zu erlassenden Erkenntnisse kann nur

auf Zurücknahme des Mandats,
oder auf Vollstreckung der Execution

erkannt werden.

In beiden Fällen wird das Erkenntniß zur Ausführung gebracht. Die dagegen erhobene Appellation hat nur Devolutiv-Effect. Außerdem bleibt der unterliegenden Partei, nach der Analogie der §. 13. Tit. 28. und §. 52 u. f. Tit. 27, die Verfolgung ihres vermeintlichen Rechts zum besondern Proceß vorbehalten.

§. 15.

Zum §. 4. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf solche Einreden, welche innerhalb der im Mandat bestimmten Frist haben angebracht werden können. Sind die bei der Executions-Vollstreckung nach §. 36. Tit. 24. der Proceß-Ordnung noch zulässigen Einreden erst nach Ablauf jener Frist entstanden, oder eingetreten, so müssen dieselben noch zugelassen und nach §. 3. der Verordnung behandelt werden.

§. 16.

Summarischer Proceß. Zu §. 6 und 7. In diesen §§. sind die Proceß-Gegenstände enthalten, welche sich zum summarischen Verfahren eignen. Eine ängstliche Prüfung derselben ist nicht nothwendig, da im §. 7. dem Ermessen des Richters überlassen worden ist, welche andere Gegenstände er noch zu dieser Proceßform verweisen zu dürfen glaubt. Zur Erledigung eines bereits zur Sprache gebrachten Bedenkens wird jedoch bestimmt:

Zu §. 6. No. 4.

daß der summarische Proceß auch wegen Lohnforderungen der Fabrikarbeiter und Handwerksgesellen einzuleiten ist.

Zu §. 6. No. 5. aber wird hiermit verordnet,

daß die Injurien-Sachen an allen Orten, wo dieselben bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruction und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem 2ten Abschn. des 2ten Titels zu behandeln, und daß in allen Fällen wegen der, gegen das Erkenntniß einzuwendenden Rechtsmittel die Vorschriften der §§. 217—237. des Anhangs zur A. G. O. zu beobachten sind.

§. 17.

Zum ersten Abschnitt. Bei Gerichten, welche ein Collegium bilden, soll nach §. 73. in erster Instanz eine Deputation von 3 Mitgliedern genügen.

Ueber die Bildung dieser Deputation wird Folgendes bestimmt:

Bei den Obergerichten hat der Präsident, und wo mehrere Senate angeordnet sind, der betreffende Senats-Präsident, bei den Untergerichten der Dirigent derselben, für die Bildung der Deputationen zu sorgen.

Sie ernennen die Mitglieder derselben für sechs Monate, und wählen dazu vorzugsweise solche Mitglieder des Gerichts, welche sie einerseits nicht mit Bearbeitung wichtiger Decernate beschäftigen müssen, und welche andererseits sich durch eine größere Leichtigkeit im Auffassen von mündlichen Vorträgen auszeichnen.

Die erste Ernennung erfolgt für die 8 Monate vom 1. October dieses Jahres bis zum 1. Juni künftigen Jahres.

Es steht dem Präsidenten oder Dirigenten frei, so oft er will, selbst den Vorsitz zu übernehmen.

Der Justizminister behält sich nöthigenfalls die Ernennung der Mitglieder dieser Deputationen selbst vor.

§. 18.

Die Vorsitzenden der Deputationen, welche Uebung und Geschick in dieser Art der Amtsthätigkeit erlangt haben, sind nach Ablauf der Frist in der Regel wieder zu wählen; es ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß es nothwendig ist, keinem, zumal der jüngeren Mitglieder, diese Gelegenheit zu seiner Ausbildung und künftigen Beförderung ganz zu entziehen.

§. 19.

An großen Orten oder bei dem Zusammenfluß vieler Geschäfte müssen mehrere Deputationen gebildet werden, und zur Verhütung widersprechender Erkenntnisse die Rechtssachen nach Gattungen unter sie vertheilt werden.

§. 20.

Jede Deputation muß mindestens zweimal in jeder Woche Sitzung halten.

Die Mitglieder derselben können als Deputirte und Referenten in diesen summarischen Processen, außerdem aber auch als Commissarien in Injurien-Sachen, nach dem 2ten Abschnitt dieses Titels oder in Bagatell-Sachen nach dem 3ten Abschnitt beschäftigt werden, sonst sind sie mit andern Arbeiten möglichst zu verschonen.

§. 21.

Local. Das Local für die Sitzungen dieser Deputationen ist so einzurichten, daß der Sessions-Tisch, an welchem die Richter und der Referent ihre Sitze einnehmen, von den Sitzen der übrigen Gerichtsbeamten und der der Parteien durch Schranken gesondert wird, und der dadurch abgeschlossene Theil des Sitzungs-Saales eine erhöhte Lage erhält. Den Parteien und ihren Bevollmächtigten sind die ersten Plätze zunächst den Schranken einzuräumen.

§. 22.

Dem Vorsitzenden der Deputation wird, wenn der summarische Proceß verfügt worden, die Klage, und wenn ein Mandat vorausgegangen, die Exceptionsschrift des Verklagten zugestellt.

Ihm gebührt ausschließlich

1) die Ernennung des Deputirten, und die Fristbestimmung für den Termin zur Klagebeantwortung, mit Rücksicht auf §. 9. der Verordnung;
2) die Verfügung auf das Gesuch um Verlegung des anstehenden und die Bestimmung des neuen Termins;
3) die Verfügung wegen des mündlichen Verfahrens und die Anberaumung des Termins;
4) die Leitung der mündlichen Verhandlung selbst, die Handhabung der öffentlichen Ordnung und die Publication der Entscheidungen.

§. 23.

Die Vorladung der Parteien zum Klagebeantwortungs-Termine muß in nachstehender Art abgefaßt werden.

A. Vorladung des Verklagten.

Sie muß enthalten

1) in einer Seiten-Rubrik

die Aufschrift: „Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung",

die genaue Bezeichnung des Processes mit Anführung des Namens, des Gewerbes, Charakters und Wohnorts der Parteien, des Streitgegenstandes und des Actenzeichens;

2) im Context:

a) die Mittheilung der Klage und die Bestimmung des zur Klagebeantwortung anberaumten Termnis;
b) die Aufforderung, in Person zu erscheinen, oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Justiz-Commissarien, die Klage vollständig zu beantworten, die Beweismittel bestimmt anzugeben, die Urkunden im Original oder in Abschrift einzureichen, die etwa erforderlichen Editions-Gesuche anzubringen, mit dem Bemerken, daß später auf neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, im Laufe der Instanz keine weitere Rücksicht genommen werden würde;
c) die Bedeutung, daß der Stellvertreter den erhaltenen Auftrag im Termin selbst nachzuweisen habe, weil der Gegentheil nicht schuldig ist, sich mit einem unlegitimirten Stellvertreter einzulassen (§. 2. No. 5. Tit. 16. Proceß-Ordn.), auf den Antrag des Gegners also angenommen werden würde, als ob niemand für ihn erschienen sei, und daß er die Klagebeantwortung schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen habe (§. 70. der Verordnung);
d) die Androhung,

daß, wenn er nicht erscheine, oder sich nicht vollständig auf die Klage erkläre, wenn der Stellvertreter den Auftrag nicht

nachzuweisen vermag, oder die Klagebeantwortung nicht schriftlich überreicht, in contumaciam werde verfahren, die in der Klage angeführten Thatsachen und die Urkunden, worüber er sich nicht erklärt hat, für zugestanden und anerkannt werden geachtet, und was den Rechten nach daraus folgt, im Erkenntniß gegen ihn ausgesprochen werden solle.

Endlich ist

e) ausdrücklich zu bemerken, daß eine Verlegung des Termins ohne Zustimmung des Gegners nur einmal und auch in diesem Falle nur dann Statt finde, wenn die Hinderungsursachen bescheinigt sind.

B. Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

1) in einer Seiten-Rubrik

die Aufschrift: Vorladung des Klägers zum Klagebeantwortungstermine; außerdem

alles, was bei der Vorladung des Verklagten bemerkt ist;

2) im Context:

a) die Bestimmung des Termins,

b) die Aufforderung des Klägers, darin in Person zu erscheinen, oder durch einen mit Vollmacht zu versehenden Stellvertreter aus der Zahl der Justiz-Commissarien die Beantwortung oder den Versuch der Sühne zu gewärtigen,

c) sich demnächst zu erklären, ob die Acten ohne Weiteres zum Spruch vorgelegt werden können, oder die fernere Verhandlung eingeleitet werden solle,

und d) die Androhung, daß, wenn Kläger nicht erscheine, oder sein Stellvertreter sich nicht legitimiren könne, die Acten auf seine Kosten werden reponirt werden, wofern nicht der Verklagte die Forderung einräumen sollte (§. 13. der Verordnung).

§. 24.

Zu Deputirten sind Mitglieder der Deputation oder wirkliche Referendarien zu ernennen; Auscultatoren nur unter Aufsicht eines der ersteren.

§. 25.

Jeder Deputirte muß einen Protokollführer zuziehen, wozu hauptsächlich die bei dem Gericht angestellten Auscultatoren zu gebrauchen sind (§. 73.)

Wird der Termin aber von einem Auscultator als Deputirter unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Gerichts abgehalten, so genügt es, wenn das Mitglied das Protokoll mit unterzeichnet,

und im Fall beide Parteien, oder auch nur eine, erschienen sind, pflichtmäßig attestirt,

daß es bei der Vernehmung derselben, bei der Vorlesung des Protokolls und seiner Vollziehung zugegen gewesen sei.

§. 26.

Was der Deputirte im Termin zu besorgen hat, ergeben die §§. 12 bis 15, 17 und 20. der Verordnung.

Bleibt der Verklagte aus, oder erkennt er die Forderung an, so nimmt der Deputirte eine Verhandlung darüber auf, trägt die Sache in der nächsten Sitzung der Deputation vor, und überreicht den zur Vollziehung bereits entworfenen Contumacial- oder Agnitions-Bescheid.

§. 27.

Kein Deputirter ist berechtigt, auf einen Prorogations-Antrag selbst zu verfügen, er hat vielmehr das darauf gerichtete Protokoll oder schriftliche Gesuch dem Dirigenten der Deputation vorzulegen.

Der Dirigent prüft den Antrag, giebt die nöthige Verfügung an, und läßt dieselbe nicht nur dem Mandatar der Parteien insinuiren, sondern auch diesen selbst abschriftlich mittheilen, um ihren Stellvertreter zu controlliren.

§. 28.

Erscheint der Verklagte und bestreitet den Anspruch, so hat der Deputirte für die Aufnahme einer vollständigen Klagebeantwortung zu sorgen.

§. 29.

Durch die Klage und Klagebeantwortung werden die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit bewegen soll. Es hat daher der Kläger alles, was er vom Verklagten verlangt, in seiner Klage, und der Verklagte alles, was er gegen den Anspruch einzuwenden hat, bei der Beantwortung derselben anzubringen. Später findet im Laufe desselben Processes keine neue Forderung und keine neue Gegenforderung Statt. Der Kläger darf sein Klagefundament nicht ändern, der Verklagte in dieser Instanz keine neue, auf Thatsachen beruhende Einrede vorbringen. Nur insoweit die Klagebeantwortung dem Kläger Veranlassung zur Anführung neuer Thatsachen, und diese dem Verklagten Veranlassung zu deren Widerlegung giebt, bleibt die Erörterung derselben im Fortgange des Processes, d. h. bei der mündlichen Verhandlung, noch zulässig.

§. 30.

Ist eine Widerklage angebracht, so gilt von derselben und deren Beantwortung eben das, was bei der Klage und deren Beantwortung Statt findet (§ 59.).

§. 31.

Nach geschlossener Klagebeantwortung befragt der Deputirte den Kläger: ob er auf die mündliche Verhandlung Verzicht leisten wolle (§. 20. der Verordnung).

Sind beide Theile damit einverstanden, so führt der Deputirte die Instruction zum Schluß, und versucht nochmals die Sühne.

Kommt sie nicht zu Stande, so reicht er die Acten zum Spruch ein.

Ist aber eine Beweisaufnahme erforderlich, oder kann die Instruction nicht in demselben Termine beendigt werden, so ist die Sache zur mündlichen Verhandlung geeignet und dahin zu verweisen.

§. 32.

Soll das mündliche Verfahren eintreten, so hat der Deputirte nach Abhaltung des Termines aus der Klage und Klagebeantwortung binnen drei Tagen eine vollständige Geschichts-Erzählung und Darstellung des Rechtsstreites in gedrängter Kürze zu entwerfen, und mit den Acten dem Dirigenten der Deputation vorzulegen.

Dieses Referat wird zu den Acten genommen. Der Dirigent prüft und berichtigt dasselbe, setzt den Termin zum mündlichen Verfahren an, und bestimmt, ob der bisherige Deputirte oder ein anderer den Vortrag darin übernehmen soll.

Das Referat wird dem mündlichen Vortrage zum Grunde gelegt, auch bei der Ausarbeitung des Erkenntnisses als Geschichts-Erzählung benutzt, mit den Berichtigungen, welche dasselbe bei der mündlichen Verhandlung erfährt.

§. 33.

Die Vorladungen der Parteien zum mündlichen Verfahren müssen

1) in der Seiten-Rubrik:

die Aufschrift „Vorladung zum mündlichen Verfahren" und außerdem alles enthalten, was bei den Vorladungen zur Klagebeantwortung bemerkt worden ist;

2) im Context:

b) die Bestimmungen des Tages und der Stunde (§. 31.) des Termins;

b) die Aufforderung, darin in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen, und die fernere Verhandlung zu gewärtigen;

c) die Androhung, daß, wenn beide Parteien zur bestimmten Stunde nicht erscheinen, die Acten auf Kosten des Klägers zurückgelegt werden sollen; wenn nur eine Partei nicht erscheint, oder sich nicht auf die Sache einläßt, die andere auf Reposition der Acten, oder auf Contumacial-Verhandlung anzutragen befugt sei.

§. 34.

Zu §. 19. Die Verlegung des anstehenden, und die Bestimmung des neuen Termins hängt von dem Ermessen des Dirigenten der Abtheilung ab.

§. 35.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung erfolgt der Vortrag in nachstehender Ordnung:

Die Deputation kömmt eine oder zwei Stunden vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zusammen.

Es werden zunächst

1) die Contumacial- und Agnitionsbescheide nach §. 12 und 13. der Verordnung und §. 26. dieser Instruction, und die Referate in den Sachen, welche nach §. 20. der Verordnung und §. 31. dieser Instruction zum Spruch vorgelegt worden sind, vorgetragen.

2) Mit dem Eintritt der zum mündlichen Verfahren bestimmten Stunde wird der Vortrag der Referate unterbrochen, die zu 1. erwähnten Bescheide und Erkenntnisse den anwesenden Justiz-Commissarien durch Vorlesen publicirt, und sodann

3) zur Verhandlung der auf dem Verzeichnisse §. 21. der Verordnung enthaltenen Sachen geschritten.

Sollte der Vortrag der Referate zu 1. nicht beendigt worden sein, so muß er am Nachmittag desselben Tages fortgesetzt werden, damit nichts unerledigt bleibt.

§. 36.

Der Vorsitzende der Deputation hat für die Aufrechthaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung zu sorgen.

Sollte sich eine Partei, ein Stellvertreter derselben, oder ein Gerichtsbeamter eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Vorsitzer das Recht und die Pflicht, den

Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichtssaal anzudrohen, und diese Drohung, wenn sie ohne Erfolg bleibt, zur Ausführung zu bringen. Wenn sich Jemand aber zu Beleidigungen seines Gegners oder gegen das Gericht hinreißen läßt, so steht dem Vorsitzenden die Befugniß zu, nach vorgängiger Berathung mit den übrigen Mitgliedern der Deputation und nach dem Beschluß der Majorität, eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder von 6 bis 24stündiger Gefängnißstrafe gegen denselben festzusetzen und sogleich vollstrecken zu lassen, unter Vorbehalt der härteren Strafen, welche dabei noch verwirkt sein sollen.

§. 37.

Verlangt eine Partei, daß sich alle bei der Sache nicht betheiligte Personen entfernen, oder findet die Deputation dies angemessen (§. 22. der Verordnung), so entläßt der Vorsitzende alle Anwesende, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Deputation, des Referenten und der Parteien oder deren Stellvertreter und Beistände.

§. 38.

Ist eine mündlich vorgetragene Sache, zur Abfassung des Beweis-Resoluts oder des Definitiv-Erkenntnisses reif, und das im §. 36. der Verordnung vorgeschriebene Protokoll vom Referenten aufgenommen, so treten entweder die Mitglieder der Deputation und der Referent zur Berathung des Urtels ab, oder es fordert der Vorsitzende die anwesenden Parteien und deren Stellvertreter und Beistände, und die sonst anwesenden Justiz-Commissarien auf, sich zurückzuziehen.

Der Referent nimmt den Vortrag wieder auf, und legt einen Entwurf zum Resolut oder Urtel vor, worüber die Richter sofort einen Beschluß fassen und den Entschluß des Referenten annehmen, oder berichtigen.

Die Deputation kehrt hierauf in den Sitzungssaal zurück, oder läßt die abgetretenen Personen wieder hereinrufen, und es publicirt hierauf der Vorsitzende das Resolut oder das Urtel durch Vorlesung seines Inhalts.

Es ist nicht nothwendig, daß die Gründe gleich mit vorgelesen werden, es genügt, daß der Vorsitzende sie kurz anführt.

Findet die Majorität es angemessen, daß ein vollständiges schriftliches Referat ausgearbeitet werde, so muß der Referent ein solches binnen den nächsten acht Tagen abfassen; die Entscheidung wird bis dahin ausgesetzt, und dies den Parteien eröffnet.

Ist eine Sache so einfach, daß deren Entscheidung nach der Meinung des Referenten keine Discussion veranlassen dürfte, so steht ihm frei, unmittelbar nach beendigtem Vortrage seinen Urtelsentwurf dem Vorsitzenden zuzustellen, welcher ihn durchsieht, und wenn er damit einverstanden ist, den übrigen Mitgliedern sogleich vorlegt. Trägt keins derselben auf die Eröffnung einer Discussion an, so publicirt der Vorsitzende das Erkenntniß ohne Weiteres.

§. 39.

Es ist nicht zulässig, mehrere Sachen hinter einander vortragen zu lassen und dann erst die Erkenntnisse abzufassen.

§. 40.

Wird nach §. 30. der Verordnung ein Beweis-Resolut abgefaßt, und darin auf Ableistung eines Eides erkannt, so muß dasselbe die Eidesnorm vorschreiben. Der Eid wird sowohl im Fall des §. 31. als in dem des §. 32. in der Gerichtssitzung, innerhalb der Gerichtsschranken abgenommen, mit Beobachtung aller der Feierlichkeiten, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Nur bei den Eiden der Juden, sofern sie in der Synagoge abgeleistet werden müssen, findet eine Ausnahme Statt.

Die Eideesableistung erfolgt in Gegenwart des Gegners, seines Anwaltes oder eines ihm beizuordnenden Schwur-Zeugen.

Die Verhandlung, welche über die Abnahme des Eides aufgenommen wird, muß entweder die Worte des geleisteten Eides, oder doch die Bemerkung enthalten, daß der Eid wörtlich so abgeleistet ist, wie er normirt worden.

§. 41.

Zu §. 39. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung nimmt der Referent auf, er bemerkt darin die Zugeständnisse der Partelen, deren Aufzeichnung der Gegner verlangt, so wie der Erklärungen, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält, liest dieselben den Parteien vor und berichtigt die Fassung, wenn sie dabei etwas zu erinnern finden. Wenn dies geschehen und der Rechtsspruch erfolgt ist, trägt er den Inhalt des letzteren in das Protokoll nach, legt dasselbe am Schluß der Sitzung den Richtern zur Unterschrift vor, und arbeitet hierauf bis zur nächsten Sitzung das Erkenntniß mit seinen Entscheidungsgründen aus, wobei er das Referat, das Protokoll über die mündliche Verhandlung und den publicirten Urtels-Endspruch zum Grunde zu legen hat.

§. 42.

Zu §. 37. Die Ausfertigung der Erkenntnisse, worauf die Belehrung wegen der Rechtsmittel enthalten sein muß, werden

den Parteien unmittelbar insinuirt, und wenn sie nicht am Orte des Gerichts oder der nächsten Umgegend sich aufhalten, mit der Post übersendet.

Im letztern Falle ist ein Post-Insinuations-Document zu besorgen, welches das Gericht entwirft, und darin den

Inhalt des Schreibens „Urteis-Ausfertigung in Sachen des N. N. wider den N. N. zu N."

zu bezeichnen hat.

Dieses Insinuations-Document ist mit dem Uebersendungsschreiben dem Postamte zuzustellen und dasselbe zu ersuchen, die Insinuation durch einen vereideten Postboten bewirken zu lassen, das Insinuations-Document aber mit der Bescheinigung, welche der Empfänger, und dem Attest über die an ihn persönlich oder seine Angehörigen erfolgte Insinuation, welches der Postbote darauf zu bemerken hat, zu remittiren, und die Kosten der Insinuation nebst den Schreibgebühren für das Attest des Postboten, in Ansatz zu bringen.

Kömmt das Uebersendungsschreiben uneröffnet zurück, so wird es dem Anwalt der Partei zugestellt, die Appellationsfrist aber von dem Tage an gerechnet, wo die Partei die Annahme verweigert hat.

Geht das Uebersendungsschreiben in das Ausland, so genügt es, dasselbe auf die gewöhnliche Weise zu recommandiren. Findet dies nach einem gewissen Orte hin nicht Statt, so genügt der Empfangschein des colligirenden Postamtes.

Die Bevollmächtigten der Parteien erhalten in allen Fällen Abschrift der Erkenntnisse.

§. 43.

Zum §. 40 und 65. Bisher betrug die Appellationssumme 50 Rthlr., wenn ein Obergericht, und 20 Rthlr., wenn ein Untergericht erkannt hatte.

Durch die Verordnung vom 1. Juni ist eine Aenderung dieser Bestimmungen eingetreten, es kömmt nicht mehr auf den Unterschied, ob ein Ober- oder ein Untergericht, sondern darauf an, ob ein Gericht erkannt hat, welches ein Collegium bildet oder nicht.

Ist von einem Collegium oder von einer Deputation von mindestens 3 Personen erkannt worden, so findet die Appellation nur Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde 50 Rthlr., außer diesem Falle, wenn der Gegenstand der Beschwerde 20 Rthlr. übersteigt.

Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses. So lange die jetzt bestehende Frist von 10 Tagen nicht verlängert wird, was bezweckt wird, müssen diese 10 Tage

dem Appellanten frei bleiben, so daß ein auswärtiger Appellant noch am 10ten Tage des Empfangs des Urtels seine Erklärung zur Post geben kann.

§. 44.

Zu §. 41 und 42. Es ist nothwendig, daß der Appellant bestimmt angiebt, worüber er sich beschwert, und was er in zweiter Instanz erkannt haben will.

Der Appellations-Bericht und die Verhandlung über die Appellations-Rechtfertigung müssen so vollständig abgefaßt sein, als ob von einer neuen Klage die Rede wäre.

Justiz-Commissarien sind durch Ordnungsstrafen anzuhalten, ihre Anträge in dieser Weise aufzustellen. Es ist nicht zu dulden, daß sie sich auf frühere Anträge in der ersten Instanz beziehen, damit sie jeden Satz in ihrem Antrage rechtfertigen und weder der Gegner, noch der Appellationsrichter darüber im Zweifel bleiben, was der Gegenstand des Rechtstitels und des Erkenntnisses eigentlich sein soll.

Gegen die Parteien selbst ist nach §. 42. der Verordnung zu verfahren.

§. 45.

Die Appellation muß bei dem Richter erster Instanz angemeldet, gerechtfertigt und vom Appellanten beantwortet werden.

Ueber die Anberaumung des Termins zur Beantwortung der Appellationsschrift und was in dem Termine zu beobachten ist, enthalten die §§. 43 bis 46. der Verordnung die nöthigen Bestimmungen.

Durch die Appellations-Anmeldung und Rechtfertigung, so wie die Beantwortung der Appellation werden, wie in erster Instanz, durch die Klage und Klagebeantwortung die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit in der zweiten Instanz bewegen soll. Neue Beschwerdepunkte dürfen nach Ablauf der Frist zur Appellations-Anmeldung und des Appellations-Rechtfertigungs-Termins, wenn ein solcher nothwendig ist, nicht mehr aufgestellt; neue Thatsachen zur Begründung der Appellation nach Einreichung der Appellationsschrift, oder nach erfolgter Appellations-Rechtfertigung, nicht mehr angeführt, und eben so wenig von Seiten des Appellaten zu deren Widerlegung nach Ablauf des Appellations-Beantwortungs-Termins vorgebracht werden. Nur wenn in der Appellations-Beantwortung eine neue factische Behauptung vorgebracht worden ist, steht dem Appellanten die Befugniß zu, im Termin zum mündlichen Verfahren auch seinerseits wieder neue Umstände oder Beweismittel zu deren Widerlegung anzuführen, und deren Aufnahme zu verlangen.

§. 46.

Die Vorladung des Appellanten zur Rechtfertigung der unvollständig befundenen Appellation muß enthalten

1) in einer Seiten-Rubrik:

die Aufschrift „Vorladung des Appellanten zur Rechtfertigung",
sonst Alles wie bei der Vorladung zur Klagebeantwortung;

2) im Context:

a) die Bestimmung des Termins,
b) die Aufforderung, selbst zu erscheinen, alles, was er zur Rechtfertigung seiner Appellation anzuführen habe, vorzutragen und über die ihm vorzuhaltenden Gegenstände sich bestimmt zu erklären, weil er später mit keiner neuen Beschwerde und keiner neuen Thatsache zur Unterstützung seiner Appellation weiter werde gehört werden,

und die Androhung.

Bei dieser Letzteren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A) wenn die Appellations-Beschwerde in der Appellations-Anmeldung bestimmt angegeben worden sind,
B) oder nicht.

In dem Falle zu B. ist die Androhung so zu fassen:
daß, wenn er in dem Termin nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, daß er auf die Appellation verzichte.

In dem Falle zu A. ist die Androhung dahin zu fassen:
daß, wenn er in dem Termin nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, daß er sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe.

Es sind daher zwei verschiedene Formulare zu dieser Vorladung zu entwerfen.

§. 47.

Die Vorladungen
des Appellaten zur Beantwortung der Appellation, und des Appellanten zu eben diesem Termine
sind im Wesentlichen — mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen — wie zum Klagebeantwortungs-Termine abzufassen.

In die Vorladung des Appellaten sind die Bestimmungen des §. 44 und 45, in die des Appellanten die Verwarnung des §. 46. aufzunehmen.

§. 48.

Zum §. 48. Wird der Rechtsstreit im Termine zur Beantwortung der Appellation nicht verglichen, und tragen auch nicht beide Theile darauf an, daß die Acten ohne Weiteres zum schriftlichen

Vortrag distribuirt werden, so erfolgt die fernere Erörterung der Sache vor dem Appellations-Richter im Wege des mündlichen Verfahrens.

Es wird hierzu eine Deputation von mindestens fünf Mitgliedern gebildet, und es gilt hiervon alles das, was in dieser Instruction in Beziehung auf die Deputation in erster Instanz vorgeschrieben worden ist.

§. 49.

Bei den Vorladungen zum mündlichen Verfahren sind die Vorschriften des §. 49. der Verordnung zu beobachten.

§. 50.

Zum §. 55 bis 57. Ist die Adcitation und Litisdenunciation
in erster Instanz vor der Abhaltung des Termins zur Klagebeantwortung,
und in zweiter Instanz vor der Abhaltung des Termins zur Beantwortung des Appellationsgesuchs angebracht worden, so ist der Adcitat oder Litisdenunciat noch zu diesen Terminen, sonst nur zu dem mündlichen Verfahren mit vorzuladen.

§. 51.

Zum zweiten Abschnitt. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Verfahren bei Gerichten, welche ein Collegium, und welche kein Collegium bilden, ist der,
daß bei den letzteren keine besondern Termine zur Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung Statt finden, der auf die Klage anzuberaumende Termin vielmehr beide Geschäfte bezweckt,
daß das aufzunehmende Protokoll den ganzen Hergang, jedoch nur im Resultate so darzustellen hat, daß diese Verhandlung den historischen Theil des abzufassenden Erkenntnisses bildet,
und, daß die Termine von dem Richter selbst, oder doch unter seiner unmittelbaren Aufsicht abzuhalten sind, wobei er das Protokoll zu unterzeichnen und das §. 25. dieser Instruction vorgeschriebene Attest darauf zu vermerken hat.

§. 52.

Die zu erlassenden Vorladungen sind in der §. 23. dieser Instruction bezeichneten Form abzufassen, mit folgenden Abänderungen:

1) die Aufschrift erhält den Zusatz
zur Klagebeantwortung und zum weitern Verfahren;
2) die Urkunden müssen im Original, nicht in Abschrift, eingereicht werden, die Worte „oder in Abschrift" fallen daher weg;

bei der Vorladung des Klägers ist außerdem

3) die unter c. beigefügte Aufforderung ganz wegzulassen, und 4) die zu d. bezeichnete Androhung dahin abzuändern,

„daß, wenn er nicht zu der bestimmten Stunde erscheine, oder ꝛc."

§. 53.

Bagatell-Proceß zu §. 66—69.

Bagatellsachen sind diejenigen Sachen, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist, und den Werth von 50 Rthlr. nicht übersteigt.

§. 54.

Die Vorladung der Parteien ist eben so abzufassen, wie im summarischen Proceß bei Gerichten, welche kein Collegium bilden.

Nur der Vorladung des Verklagten ist noch folgende Androhung beizufügen:

daß, wenn der Verklagte nicht erscheine, er für schuldig werde erachtet werden, dem Kläger die eingeklagte Summe von ꝛc. binnen 14 Tagen zu bezahlen, und daß dieselbe von ihm auf Andringen des letztern executivisch beigetrieben werden würde.

§. 55.

Ist das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Contumacial-Erkenntnisses übergegangen, so sind dagegen nur die §. 69. benannten Rechtsmittel zulässig, d. h. bei Gegenständen von 20 Rthlr. und darunter nur das Rechtsmittel der Restitution, bei Gegenständen zwischen 20 und 50 Rthlr. die Rechtsmittel der Restitution und der Appellation.

Ist der Verklagte aber erschienen, und daher ein förmliches Erkenntniß abgefaßt worden, so findet in Beziehung auf die dagegen zulässigen Rechtsmittel folgender Unterschied Statt:

a) bei Gegenständen bis zu 20 Rthlr. einschließlich

ist nur der Recurs nach §. 18. Tit. 26. Proceßordnung und Cabinets-Ordre vom 8. August 1832 zulässig, wenn ein Untergericht erkannt hatte;

b) bei Gegenständen zwischen 20 und 50 Rthlr.

ist die Appellation zulässig, sobald der Gegenstand der Beschwerde 20 Rthlr. übersteigt, wie dies im §. 43. dieser Instruction bemerkt worden.

§. 56.

Zu §. 72. Alle Vorladungen im summarischen und Bagatell-Processe sind zu lithographiren, die Ausfüllung derselben,

die Einrückung der Termine und die Unterschrift besorgt der Beamte, dem die Expeditionsgeschäfte bei dieser Gattung der Proceßsachen übertragen sind.

Berlin, den 24. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 437.)

I. 6—15. Erläuterungen des Gesetzes vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Proceß.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den am 29. v. M. erstatteten Bericht, betreffend die von der Justiz-Kammer zu Schwedt, bei Ausführung der Verordnung vom 1. Juni d. J. über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Proceß vorgetragenen Bedenken, eröffnet, daß die Instruction zur Ausführung dieser Verordnung bereits am 24. v. M. abgefaßt worden ist, und dem Collegio in diesen Tagen zugehen wird. Erst bei der Ausführung derselben wird sich bei den aus 3 Mitgliedern bestehenden Gerichten, nach Maaßgabe der Individualität der Richter und des Umfangs der Geschäfte überhaupt, die Nothwendigkeit einer Verstärkung des Personals oder der Aufhebung ihrer Collegial-Verfassung ergeben, worauf das Königl. Kammergericht zu seiner Zeit anzutragen haben wird.

Im letztern Falle wird Einem einzelnen Mitgliede die Bearbeitung der summarischen und Bagatell-Processe ausschließlich zu übertragen sein.

Was die von der Justiz-Kammer dem eingereichten Exemplare des Gesetzes beigefügten einzelnen Anmerkungen betrifft, so gereicht darauf Folgendes zum Bescheide:

Zu §. 3.

Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß im Wege steht, sind solche:

die in dem, zur mündlichen Verhandlung anzusetzenden Termine zur Stelle gebracht werden können. Dazu muß sich also der Verklagte bei der Aufstellung seiner Einwendungen erboten haben.

Die Bestimmung ist aus §. 26. Tit. 27. der Proceßordnung und §. 917 u. f. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. entnommen.

Der §. 3 verordnet, daß die Zeugen zu dem Termine vorgeladen werden sollen, worin das mündliche Verfahren erfolgt.

Die Abhörung derselben im Mandats-Processe, und zwar in dem Termine zur mündlichen Verhandlung selbst, ist eine Nachbildung des §. 27. Tit. 27. der Proceß-Ordnung. Die Abhörung erfolgt durch denjenigen, welcher die mündliche Verhandlung dirigirt, oder wenn er ein viertes Mitglied oder einen Referendarius zu seiner Disposition hat, dadurch, daß er diesen in der Sitzung mündlich zum Commissarius Behufs der Abhörung ernennt, welcher die letztern sodann in einem Nebenzimmer besorgt, und bei

seiner Rückkehr in die Sitzung, sobald er von dem Dirigenten dazu aufgefordert wird, die Zeugenaussagen verliest. Es wird alsdann weiter in der Hauptsache verfahren, gefragt: ob die Parteien noch etwas anzuführen haben, und endlich erkannt.

Zu §. 4.

Das Mandat erlangt die Wirkungen eines Judicats, wenn in der bestimmten Frist keine Einwendungen angebracht worden sind, und muß dann wie jedes andere Urtel exequirt werden. Werden später noch Einwendungen aufgestellt, welche binnen der bestimmten Frist hätten angebracht werden sollen: so sind sie zum Separat-Proceß zu verweisen.

Der ursprünglich Verklagte muß nun als Kläger auftreten und auf Erstattung des bereits Gezahlten klagen, oder auf Befreiung von der ihm auferlegten Verbindlichkeit, wenn er noch nicht gezahlt hat. Es versteht sich von selbst, daß dadurch die Vollstreckung des Mandats nicht aufgehalten wird. Sind Gründe zu einem Arrestschlage vorhanden, so ist in einem solchen Falle die Deposition zu gestatten.

Zu §. 6. No. 4.

Die meisten dieser Sachen sind einfach und werden sich, einzeln genommen, im Durchschnitt in einer Viertelstunde erledigen lassen. Darum sind sie als Regel zum summarischen Verfahren verwiesen.

Zu §. 9.

Die dem Verklagten zu gestattende Frist wird so wenig wie jetzt in der Vorladung bezeichnet, der Tag des Termins wird darin bestimmt. Der §. 9. dient dem Dirigenten zur Norm, um darnach den Termin zu ermessen. Eine Nullität und eine Restitution ist dabei nicht verordnet.

Zu §. 11.

Es ist zwar nicht als eine gesetzliche Hinderungsursache anzusehen, wenn bei der Insinuation der Vorladung nicht die volle in derselben benannte Frist beobachtet ist. Der Dirigent würde sich aber einem gegründeten Tadel aussetzen, wenn er dabei nicht aufmerksam verfahren sollte, und es bleibt jedenfalls dem vernünftigen Ermessen des Letztern überlassen, das Versehen durch Anberaumung eines neuen Termins wieder gut zu machen.

Zu §. 14.

Der Zweck ist:
den Kläger in seiner Klage,
den Verklagten in seiner Klagebeantwortung,

vollständig zu hören, und alles übrige zur mündlichen Verhandlung zu verweisen. Instrulrt darf nur werden, wenn der Kläger im Beantwortungstermine auf das mündliche Verfahren Verzicht leistet, und die Instruction in demselben Termine beendigt werden kann.

Zu §. 18.

Der Kläger soll also im Beantwortungstermine nicht gehört werden, wenn eine mündliche Verhandlung noch erfolgen muß. Seine Anwesenheit ist aber nothwendig:

um sich nach §. 20. zu erklären;

um die Instruction zu schließen, wenn kein mündliches Verfahren Statt finden soll;

und um die Sühne zu versuchen.

Kömmt es nur auf eine Beweisaufnahme an; so wird die Sache im Termine zum mündlichen Verfahren ganz kurz abgemacht werden können. Der Deputirte und Referent wird das Beweis-Resolut vortragen und zur Unterzeichnung vorlegen.

Die Verweisung zum mündlichen Verfahren ist aber darum nothwendig:

um dem Proceßverfahren eine feste Haltung zu geben,

und um den Parteien Gelegenheit zu bieten, sich noch zu erklären.

Zu §. 21.

Dieser §. soll verhindern, daß die um 9 Uhr vorgeladenen Parteien nicht um 11 Uhr erscheinen.

Es werden 10 bis 20 Sachen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr zu verhandeln sein; darum müssen die Parteien z. B.

In 4 Sachen zu 9 Uhr
» 4 — » 10 »
» 4 — » 11 »
» 4 — » 12 »

vorgeladen werden.

Wer zur Stunde nicht da ist, wenn die Sache aufgerufen wird, wird contumacirt.

Zu §. 22.

Unter denen nicht betheiligten Personen sind alle zu verstehen, die nicht als Richter, als Referent, als Parteien und deren Stellvertreter bei der betreffenden Sache, die verhandelt wird, betheiligt sind. Von einem Publicum ist in der ganzen Verordnung nicht die Rede, eine Zulassung desselben findet also nicht Statt.

Zu §§ 24—27.

wird auf die Instruction vom 24. Juli d. J. verwiesen.

Zu §. 28.

Der nochmalige Versuch der Sühne ist Sache des Dirigenten.

Zu §. 29.

wird auf die Instruction vom 24. Juli verwiesen.

Zu §. 31.

Ueber die Frist zur Abnahme eines auferlegten Eides enthält das Gesetz eine durchaus klare Bestimmung. Sie ist absichtlich auf 8 Tage hinausgeschoben, um dem, der schwören soll, Zeit zur Ueberlegung zu lassen.

Zu §. 33.

Der Commissarius erläßt die erforderlichen Verfügungen und Vorladungen selbstständig unter seiner Unterschrift. Es kann dazu unbedenklich der Deputirte ernannt werden.

Zu §. 34.

So wie die Beweisverhandlung geschlossen ist, ist die Sache zur Aburtelung reif, und darum muß der Vortrag in der Gerichtssitzung erfolgen.

Auf den Vortrag des Referenten und die mündlichen Erklärungen der Parteien soll in der Regel erkannt werden; von einem blos schriftlichen Referate kann daher nur ausnahmsweise die Rede sein.

Zu §. 36.

Der Referent nimmt das Protokoll auf, wie dies die Instruction vom 24. Juli d. J. ausführlich angiebt.

Zu §§. 37. 41. 42 u. 44.

wird auf diese Instruction verwiesen.

Zu §§. 47 u. 48.

Da auf den mündlichen Vortrag das Erkenntniß abgefaßt werden soll; so muß auch in appellatorio, wie sich von selbst ergiebt, die mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter erfolgen.

Es versteht sich, daß, wenn es auf die Aufnahme eines Beweises ankommt, der Appellationsrichter das Beweis-Resolut abfassen, und daß er darin das Nöthige wegen der Aufnahme des Beweises selbst verordnen muß.

Er kann den Auftrag dazu dem Richter erster Instanz oder einem andern richterlichen Beamten ertheilen, wie er es am angemessensten erachtet.

Zu §. 51.

Die Publication des Appellations-Erkenntnisses erfolgt in der Gerichtssitzung des Gerichts, welches in appellatorio erkannt hat. Nur die Insinuation der Erkenntnisse hat der Richter erster Instanz zu besorgen.

Zu §. 54.

Die Revisionsfrist wird eben so berechnet, wie die Appellationsfrist, worüber die Instruction das Nöthige enthält.

Zu §. 55.

Die Frage wegen der Adcitation des Litisdenunciaten erledigt sich durch die Instruction vom 24. Juli d. J.

Was die

zum zweiten Abschnitt

aufgestellten Fragen betrifft; so wird in Fiddichow und Vierraden in den dort abzuhaltenden Gerichtstagen der Commissarius:

1) alle Processe bis 50 Rthlr. incl., als alleinstehender Richter nach dem dritten Abschnitt der Verordnung zu behandeln haben;
2) in Processen, wo das summarische Verfahren eintritt, sich an den zweiten Abschnitt des Tit. 2. der Verordnung halten.

Nur wenn wenigstens ein Theil das Erkenntniß von der Justizkammer gefällt wissen will, wird die Sache nach Abhaltung des Klagebeantwortungs-Termins zum mündlichen Verfahren dahin zu verweisen sein. Der Commissarius hat daher im Klagebeantwortungs-Termine die Parteien darüber ausdrücklich zu befragen.

Zu §. 71.

Es ist ganz gleichgültig, ob der Schriftsatz wirklich von der Partei herrührt oder nicht. Jede Schrift, die die Partei einreicht, ist als von ihr abgefaßt zu behandeln.

Zu §. 73.

Zur Aufnahme der Klage und zur Aufnahme der Einwendungen im Mandatsprocesse bedarf es keines Protokollführers, wenn die Partei selbst lesen und schreiben kann, oder einen Unterschriftszeugen mitbringt; wohl aber zur Abhaltung des Klagebeantwortungs-Termins, weil darin eine Verhandlung mit beiden Theilen erfolgt, eben so in dem Termin zur Beweisaufnahme.

Die Protokolle bei der mündlichen Verhandlung nimmt der Referent auf und sie werden von den Richtern, welche anwesend waren, unterschrieben; die Zuziehung eines Protokollführers unterbleibt in diesem Falle.

Nur wenn ein einzeln stehender Richter das Protokoll aufnehmen soll, muß ein Protokollführer zugezogen werden.

Reicht das Personal der Auscultatoren und Subalternen nicht zu, die Functionen der Protokollführer allein zu übernehmen; so muß das Gericht sich an das vorgesetzte Ober-Landesgericht wenden, welches, wo es Noth thut, die Annahme eines Protokollführers bewilligen wird.

Uebrigens wird auf die Instruction vom 24. Juli d. J. verwiesen. Der Dirigent der Justizkammer zu Schwedt hat übrigens sämmtliche, zum summarischen und Bagatellproceß gehörigen Termine Einem Mitgliede zur Abhaltung zu übertragen.

Eine Sitzung des ganzen Gerichts wöchentlich wird zur Abwartung des mündlichen Verfahrens in den summarischen Sachen, und ein besonderer Gerichtstag wöchentlich für die Bagatellsachen ausreichen.

Berlin, den 3. August 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 459.)

I. 6—15. Allerhöchste Genehmigung der Ministerial-Instruction wegen des Mandats-, summarischen und des Bagatell-Processes, und Declarationen des Gesetzes vom 1. Juni 1833.

Aus Ihrem Bericht vom 16. v. M. und der mit demselben Mir vorgelegten Instruction für die Gerichte zur Ausführung der Verordnung vom 1. Juni d. J. habe Ich sowohl die Anweisungen, welche Sie zur Erleichterung des Verfahrens für die Gerichte erforderlich und angemessen gefunden, als auch die Erläuterungen ersehen, durch welche Sie etwanigen Mißverständnissen in der praktischen Anwendung des Gesetzes vorzubeugen beabsichtigen. Ich genehmige die von Ihnen vollzogene Instruction vom 24. Juli 1833, und da diejenigen Vorschriften, welche nicht blos zur Belehrung der Gerichte, sondern auch zur Norm für die Parteien bestimmt sind, einer gesetzlichen Bekanntmachung bedürfen, so setze Ich mit Rücksicht auf Ihre besondern Anträge Folgendes fest:

1) Durch die Verweisung der unter No. 1. 2. §. 1. der Verordnung enthaltenen Forderungen zum Mandatsproceß hat die Vorschrift §. 4. Tit. 28. der Proceßordnung, nach welcher wegen solcher Forderungen die executivische Klage auch vor der Verfallzeit Statt findet, nicht abgeändert werden sollen, die Mandatsklage kann daher auch vor der Verfallzeit angestellt werden, und es ist das Mandat dahin zu erlassen, daß der Schuldner den Kläger mit dem Eintritt der Verfallzeit befriedige und die etwanigen Einwendungen binnen 14 Tagen anbringe, widrigenfalls nach Ablauf der Verfallzeit ohne Weiteres die Execution erfolge.

2) Die Bestimmung unter No. 4. §. 1. der Verordnung über die Anwendung des Mandatsprocesses auf die Forderungen

der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen soll, da die zum Grunde liegende Reform der Verwaltung des gerichtlichen Sporteiwesens in Betracht der umfassenden Vorarbeiten nicht gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden kann, so lange suspendirt und das bisherige Verfahren der festgesetzten gerichtlichen Kosten so lange beibehalten werden, bis die anderweitige Einrichtung der gerichtlichen Sporteiverwaltung zu Stande gekommen sein wird.

3) Zu §. 6. No. 4. versteht es sich von selbst, daß unter den Forderungen der Handwerker gegenseitige Forderungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge begriffen sind.

4) Zu §. 8 u. f. Den Vorladungen an die Parteien ist die Verwarnung hinzuzufügen, daß der im Termin für sie erscheinende Stellvertreter durch Vollmecht oder Schreiben legitimirt sein müsse, widrigenfalls angenommen werde, daß Niemand für sie erschienen sei.

5) Die Festsetzung im §. 69. erkläre Ich dahin, daß gegen ein Contumacial-Erkenntniß die Restitution auch dann zulässig ist, wenn der Gegenstand des Processes zwischen 20 bis 50 Rthlr. beträgt.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch Aufnahme Meines Befehls in die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und überlasse Ihnen zugleich, die Gerichte auf die anderweitigen Erinnerungen über einzelne Anweisungen der Instruction zu belehren und zu bescheiden.

Berlin, den 17. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 607.)

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- u. Justizminister
Mühler.

I. 7. §. 1. Vorsicht der Gerichtshöfe bei Ertheilung adlicher Prädicate.

Die Beilegung des adlichen Prädicats in öffentlichen Ausfertigungen und amtlichen Bescheiden ist verschiedentlich dazu benutzt worden, an sich nicht begründete Ansprüche auf den Adelstand zu unterstützen. Des Königs Majestät haben daher mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. Septbr. d. J. zu befehlen geruhet, daß bei Ertheilung des adlichen Prädicats mit Vorsicht verfahren, und in Fällen, wo der Adel nicht notorisch ist, die Ansprüche auf denselben, vor der Beilegung des Prädicats in den Ausfertigungen sorgfältig geprüft werden sollen.

Hierzu werden daher sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden angewiesen.

Berlin, den 20. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 293.)

I. 7. §. 1. Vorladung der Ausländer zu gerichtlichen Terminen.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden angewiesen,

1) die Termine in den Vorladungen oder sonstigen Verfügungen an Ausländer mit gehöriger Berücksichtigung der Entfernung des Bestimmungsortes und der zur Beförderung solcher Sachen durch gesandtschaftliche Vermittelung erforderlichen längeren Zeit, geräumig genug anzuberaumen;
2) zur Vermeidung der Portoausgaben dergleichen Vorladungen und Verfügungen nebst ihren Anlagen, so weit es thunlich, auf Briefpapier und mit möglichster Raumersparung schreiben zu lassen.

Berlin, den 31. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 36. S. 310.)

I. 7. §. 4—11. Requisitions-Verfahren mit den Niederländischen Behörden.

In Veranlassung einer desfallsigen Benachrichtigung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Königl. Niederländischen Gerichte von Seiten ihrer Regierung angewiesen worden sind, den Requisitionen auswärtiger Behörden nur dann Folge zu leisten, wenn dieselben nicht unmittelbar, sondern auf diplomatischem Wege an sie gelangen.

Berlin, den 8. Febr. 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 127.)

I. 7. §. 4—11. Vereinbarung mit der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung wegen Aufhebung der Kosten-Vergütung in Civil-, Vormundschafts- und Criminal-Sachen.

Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschaftssachen rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen aufzuheben, erklärt das Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes.

1.

In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschaftsfällen, wo Requisitionen von einer Königl. Preuß. Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzsche derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen worden, so wie wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert worden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der, bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe, zu liquidirenden Gebühren dem letztern aus dem Vermögen der betreffenden Person,

wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat selbige aber kein hinlängliches Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung, oder Taxe für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß, oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Copialien, Reise und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Taxsätzen.

2.

Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent oder die betheiligte Person hinlängliches Vermögen zur Berichtigung der Gerichts-Gebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben. Sollte ein Delinquent solche in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeit verknüpft sein, so wird angenommen, daß er kein hinlängliches Vermögen besitze.

3.

Den, in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschaftssachen zu sistirenden Zeugen, und jeder abzuhörenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütigung, nach deren, vom requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten, oder von dem requirirenden Gerichte, unverzüglich verabreicht werden. Insofern sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gerichte auf die erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht wieder erstattet werden.

4.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Staats-Ministerii ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. Febr. 1830.
(und Berlin, den 18. Mai 1830.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
v. Schönberg.

Erklärung

wegen des zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung getroffenen Uebereinkommen, rücksichtlich der gegenwärtigen kostenfreien Genügung gerichtlicher Requisitionen in Armen-Sachen. Mit dem Original gleichlautend.

Berlin, den 19. Mai 1830.

(L. S.) de Boisdeslandes,
Hofrath und Geh. Kanzleidirector im Minist. der auswärtigen Angelegenh.

Von dem getroffenen Abkommen wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung hierdurch Kenntniß gegeben.

Berlin, den 12. März 1830.
(und Berlin, den 18. Juni 1830.)

Der Justizminister
Gr. v. Danckelman.

(v. K. J. Bd. 35. S. 277. u. Bd. 35. S. 131.)

[unter diesen verschiednenen Datis doppelt abgedruckt.]

I. 7. §. 4—11. Verfahren bei Insinuation an ausländische Behördenen.

Bei der durch die Verfügung vom 16. Decbr. 1825 angeordneten unmittelbaren Communication der Gerichtsbehörden mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zur Bewirkung von Insinuationen und Beförderung von Schreiben an ausländische Behörden, wird von den Gerichten darin ein verschiedenes Verfahren beobachtet, daß einige die zu befördernden Verfügungen und Anschreiben offen, andere dieselben zwar verschlossen, aber unter Beifügung einer Abschrift, noch andere aber verschlossen ohne Beifügung der Abschrift, dem gedachten Königl. Ministerio einreichen. Da es indessen erforderlich ist, daß Letzteres, bevor es seine Mitwirkung in jedem einzelnen Falle eintreten läßt, von der Angelegenheit, in welcher dieselbe verlangt wird, Kenntniß erhält; so wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, die Schreiben und Verfügungen, um deren Beförderung das Collegium das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, entweder offen, (in welchem Falle das Siegel des Gerichts der Unterschrift beizufügen), oder zwar verschlossen, jedoch mit einer vollständigen Abschrift des Inhalts des verschlossenen Schreibens, dem gedachten Königl. Ministerio einzureichen. Hiernach sind auch die Unterbehörden des Collegii mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 150.)

I. 7. §. 4—11. Requisitions-Verfahren zwischen den Justizbehörden in den Rhein- und in den übrigen Provinzen.

Durch die Verfügung des Justizministers v. Kircheisen vom 4. Juni 1824 (Jahrb. Bd. 23. S. 191.) ist bestimmt worden, daß

a) alle von den diesseitigen Justizstellen an die Justizbehörden der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, so wie derjenigen auf dem rechten Rheinufer belegenen, die zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehören, wo das A. L. R. und die A. G. O. noch nicht gelten, zu erlassenden Requisitionen und zu machenden Mittheilungen, sei es in officiellen oder auch in Partei-Angelegenheiten, an die bei den Rheinischen Landgerichten angestellten Oberprocuratoren zu Cöln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Trier und Aachen, oder auch bei Angelegenheiten, welche sämmtliche Rheinische Landgerichte betreffen, an den General-Procurator des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und zwar

b) frankirt oder unter portofreier Rubrik erlassen werden sollen.

Gegen diese Bestimmungen ist jedoch oft gefehlt worden.

Es findet sich daher der Justizminister veranlaßt, die sämmtlichen diesseitigen Justizbehörden auf jene Bestimmungen aufmerksam zu machen, und deren genaue Befolgung zu empfehlen.

Entstehen durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, und insbesondere durch Rücksendung unfrankirter Requisitionsschreiben Portoauslagen bei den diesseitigen Gerichtsbehörden, so fallen solche denjenigen Beamten zur Last, welche das Versehen begangen haben.

Die Landes-Justiz-Collegien haben demgemäß die Untergerichte ihres Departements von dieser Verfügung durch deren Abdruck in den Amtsblättern in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 31. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 424.)

I. 7. §. 4—11. Instruction über die Kosteneinziehungen in Requisitions- und Auftragssachen.

Es tritt öfter der Fall ein, daß bei Proceß- und andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachsenen Gerichtskosten wegen Armuth der kostenpflichtigen Partei oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, eine Wiedererstattung der von andern Gerichtsbehörden oder einzelnen Beamten für die in Folge ergangener Requisitionen oder Aufträge vorgekommenen Geschäfte liquidirten und von dem requirirenden oder auftragenden Gericht bereits vorschußweise bezahlten Gerichtskosten nöthig wird.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so findet sich der Justizminister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei allen Aufträgen und Requisitionen an andere Gerichte ist in dem betreffenden Schreiben bestimmt anzugeben:

1) ob für das Geschäft überhaupt Gerichtsgebühren liquidirt werden können;
2) nach welcher Colonne der Gebührentaxe die zuläßigen Gebühren anzusetzen sind, und
3) ob solche blos zu liquidiren, oder von einer Partei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelst Postvorschuß zu erheben sind,

damit das beauftragte oder requirirte Gericht sich hiernach achten kann.

Dasselbe gilt bei Requisitionen oder Aufträgen an einzelne auswärtige Justizbeamte.

Zugleich muß bei kostenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Portoauslagen erwachsen und das Rückschreiben unter derselben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienstes wird es besonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweisen:

1) bei den ihnen aufgetragenen Insinuationen in Sachen, wo an sich Kosten liquidirt werden können, die erwachsenen Kosten, — welche jedoch nur
   in Kopialien,
   in Gebühren für die Insinuation selbst,
   in Meilengeldern,
   in Cassenquote — wo diese zuläßig ist —
   bestehen können, — zu specificiren und bei Rücksendung des Behändigungsscheins durch Postvorschuß zu erheben;
2) bei andern Aufträgen aber die Kosten in den zuläßigen Fällen blos zu liquidiren, und abzuwarten, ob solche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Kosten durch Postvorschuß ist einem requirirten Gericht nur dann, wenn in der Requisition wegen Einziehung der Kosten keine anderweite Bestimmung enthalten ist, und überhaupt nur bei geringen Kostenbeträgen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht übersteigen, gestattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Parteien keine mehrere Ausgaben erwachsen, als wenn die Kosten von der requirirenden Behörde durch die Post wirklich übersendet worden wären.

IV. Sind die Parteien zur Zahlung der Kosten an sich verpflichtet und fähig, so kann das beauftragte oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachsenen Kosten von der auftragenden Behörde, insofern diese angemessene Vorschüsse einge-

zogen hat, oder doch eine Einziehung der Kosten von der zu ihrem Vorschuß verpflichteten Partei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfassung des Erkenntnisses oder Anlegung der Schlußrechnung zu warten,

Rescr. vom 17. Mai 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 443.)

Ist aber die Einziehung der Kosten nicht sofort zu bewirken, so kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorschußweise Zahlung der wirklichen baaren Auslagen verlangen und muß mit den übrigen Kosten so lange warten, bis sich die Einziehung derselben von der verpflichteten Partei bewirken läßt.

V. Ist aus der Casse des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr als die wirklichen baaren Auslagen vorschußweise gezahlt worden, und findet sich später, daß die Gerichtskosten überhaupt oder doch bis auf die baaren Auslagen niedergeschlagen werden müssen; so ist jede Gerichtsbehörde und jeder Justizbeamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Kosten, welche nicht zu den wirklichen baaren Auslagen gehören, an die zahlende Casse auf Erfordern sofort zu erstatten.

Dahin gehören unbedenklich:

1) alle Gerichtsgebühren und Taxen nebst Siegelgeldern;
2) alle Commissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts;
3) die Cassenquote;
4) ebenso die Schreibgebühren, Meilengelder, Insinuations-, Executions-, Abtrags- und Aufwarte-Gebühren, Calculatur-, Registratur-, Dolmetscher- und andere bei der gerichtlichen Geschäftsverwaltung vorkommende Gebühren, Emballagekosten u. s. w., insofern der Auftrag oder die Requisition an ein Gericht ergangen ist. Denn jeder Gerichtsherr ist verpflichtet, für die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit solche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geschäfte, und zwar auch dann, wenn die Kosten von den Parteien nicht erhoben werden können, besorgt werden. Es macht daher keinen Unterschied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren angewiesen worden sind, indem dieser Genuß sich eines Theils nur auf diejenigen Gebühren erstrecken kann, welche die Parteien zahlen, mithin die Beamten, wenn dies nicht der Fall ist, die vorkommenden Geschäfte unentgeldlich verrichten müssen, andertheils aber aus diesem zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtung für andere Behörden erwächst, die Kosten der Gerichtsverwaltung statt des Gerichtsherrn zu tragen. Wenn dagegen der Auftrag oder die Requisition an

einen einzelnen Justizbeamten erfolgt ist, diesem keine zur unentgeldlichen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternenbeamte zugeordnet sind, und derselbe sich daher der Hülfe anderer Beamten bedient hat, so kann er die zulässigen Meilengelder, Schreib-, Calculatur-, Dolmetscher- und Executionsgebühren, so wie Emballagekosten, als baare Auslagen liquidiren und bei der Erstattung der übrigen Kosten in Abzug bringen.

Hat aber der Justizbeamte die Subalternengeschäfte, wofür diese Auslagen liquidirt werden, selbst besorgt, z. B. die Reinschrift der Verfügungen, die Calculaturgeschäfte ꝛc., so kann er dafür keine Kosten ansetzen, da der Begriff der baaren Auslagen völlig wegfällt.

Dagegen sind

5) die Reisekosten und Diäten der Commissarien bei Ausrichtung des Geschäfts nach den Bestimmungen des Reglativs vom 28. Juni 1825, ferner die Reise- und Zehrungskosten der Sachverständigen, die Gebühren der Schwur-Zeugen, und andere bei der gerichtlichen Geschäftsverwaltung vorkommende unvermeidliche Ausgaben stets zu den wirklichen baaren Auslagen zu rechnen; eben so

6) die Portoauslagen, insofern nicht beide Gerichte aus Staatsfonds unterhalten werden, indem in diesem Falle die wechselseitige Erstattung der Portoauslagen nach der Verfügung vom 14. Januar 1830 wegfällt;

7) die verbrauchten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Justizbeamten als baare Auslage angesehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gericht bei Ausrichtung des Geschäfts Stempel verbraucht worden sind, deren Niederschlagung mit den übrigen Kosten später erfolgt, so hat dies Gericht die Wiedererstattung des Stempelbetrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gericht aber vorgeschossenen Betrag demselben zu erstatten.

VI. Die wirklichen baaren Auslagen fallen, insofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sporteltaxe des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Last.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat diese Bestimmungen nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch den sämmtlichen Untergerichten seines Departements zur Nachachtung bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß solche genau befolgt werden.

Berlin, den 27. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 242.)

I. 7. §. 12 folg. Bekanntmachung gerichtlicher Erlasse durch die Wiener Zeitungen.

Es ist zur Kenntniß des Justizministers gelangt, daß von diesseitigen Behörden die Redaction des Oestreichischen Beobach-

ters zu Wien um Insertion gerichtlicher Bekanntmachungen und Edictalcitationen in diese Zeitung requirirt worden, daß aber nicht diese Zeitung, sondern nur das Amtsblatt der Wiener Zeitung zur Aufnahme solcher Vorladungen bestimmt sei.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, sich künftig in solchen Fällen an die Redaction der privilegirten Wiener Zeitung zu wenden.

Berlin, den 10. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 424.)

I. 7. §. 26. Anhang §. 56. Bescheinigung der Insinuationen durch die Königl. Postämter.

A.

Zwischen dem Herrn General-Postmeister und dem Justizminister ist über die Art der Bescheinigung der Insinuationen gerichtlicher Verfügungen durch die Königl. Postanstalten diejenige Vereinigung getroffen worden, welche in der nachfolgenden Anweisung an sämmtliche Postbehörden enthalten ist.

Die Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich hiernach bei Beurtheilung der Zuänglichkeit der Insinuations-Bescheinigungen zu achten.

Berlin, den 14. Januar 1830.

B.

Um jede Contestation zwischen den Gerichten und den von ihnen, wegen Insinuationen und Vorladungen ꝛc. requirirten Postanstalten zu vermeiden, und um ein gleichmäßiges, mit den gesetzlichen Verordnungen übereinstimmendes Verfahren zu bewirken, haben des Herrn Justizministers Excellenz, auf meinen Antrag, die bei diesen Insinuationen und den darüber auszustellenden Bescheinigungen zu beobachtenden Formen auf das Genaueste bestimmt.

Den Postanstalten wird zu diesem Ende Folgendes zur strengsten Beobachtung bekannt gemacht:

Der insinuirende Briefträger oder Postbote muß die ihm jedesmal mitzugebende Abschrift der Verfügung oder den Behändigungsschein demjenigen, an welchen die Vorladung gerichtet ist, vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung anerkennen lassen. Wird der Adressat von dem insinulrenden Boten nicht angetroffen, so muß die Verfügung einem seiner Angehörigen, entweder einem großjährigen Mitgliede seiner Familie, oder einem seiner Dienstboten zugestellt und diesem die richtige Abgabe empfohlen werden. In beiden Fällen hat der Bote unter dem Behändigungsschein durch die Worte:

„insinuirt den (Datum).

N. N. Briefträger."

und in letzterm Falle durch Benennung der Person, an welche die Insinuation geschehen, dieselbe zu bescheinigen und die Postanstalt durch Hinzufügung der Worte: „zur Beglaubigung", und ihrer Unterschrift das Attest des Boten zu legalisiren. Weigert derjenige, an welchen die Verfügung gerichtet ist, die Annahme oder Bescheinigung des Empfanges, so ist dieses von dem Briefträger oder Boten gleichfalls auf dem Behändigungsschein zu vermerken und die Verfügung mit diesem, oder resp. der erstern allein, mit dem vorerwähnten Attest versehen, dem Gericht zurückzusenden, welches letztere dann beurtheilen wird, ob und in wiefern es einer Wiederholung bedarf und ob die Insinuation durch einen Executor, oder auf welche andere Weise, zu bewirken ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die Vorladung weder dem Adressaten, noch seinen Angehörigen eingehändigt werden kann, solches unter dem Insinuations-Documente von dem Boten ebenmäßig bescheinigt und dieses Attest von der Postanstalt beglaubt werden muß; so wie es auch in Hinsicht der, von der colligirenden Postanstalt auszustellenden Bescheinigungen über die geschehene Aufgabe gerichtlicher Verfügungen zur Post, so wie in Hinsicht der zu berechnenden Gebühren, bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behält.

Berlin, den 2. Januar 1830.

Der General-Postmeister
v. Nagler.
(v. K. J. Bd. 35. S. 128.)

I. 7. §. 26. Anhang §. 56. und I. 8. §. 11. Insinuation gerichtlicher Verfügungen, und insonderheit der Contumacialbescheide, durch die Postbehörden.

Was die Aeußerung des Königl. Kammergerichts im Berichte vom 8. d. M., wegen der Insinuationen gerichtlicher Verfügungen durch die Postbehörden, betrifft, so ist diese Art der Insinuation allerdings in der Regel nur bei den Verfügungen, welche an Einwohner von Orten gerichtet sind, in denen sich Postanstalten befinden, und wo daher die Bestellung durch vereidete Briefträger erfolgt, zu wählen. Was aber den Antrag des Collegii betrifft:

die in der Verfügung vom 10. Januar c. in Sachen N. wider v. N. ertheilte Anweisung cessiren zu lassen,

so beruht diese Anweisung auf der ausdrücklichen Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 8. §. 11. und Anhang §. 56., und es muß um so mehr das Attest des colligirenden Postamts über die Abgabe des Contumacialbescheides zur Post, für genügend angesehen werden, als ja auch bei allen andern Erkenntnissen, die an Sachwalter auswärtiger Parteien publicirt werden, es hinlänglich ist, wenn die Sachwalter anzeigen, daß sie das Erkenntniß an die Partei abgesandt haben, ohne daß der Nachweis, daß die Partei

es erhalten habe, verlangt wird. Allerdings könnte die Anzeige des Gerichtsboten, daß die Verfügung mit dem Contumacialbescheide zur Post befördert sei, genügen; es ist aber einmal das Attest des Postamts gesetzlich vorgeschrieben, und muß es hierbei bis zur Revision der A. G. O. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 23. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 310.)

I. 10. §. 90. Aufbewahrung der Original-Documente bei den Acten.

Aus den gelegentlich erforderten Proceß-Acten des Königl. Kammergerichts hat der Justizminister ersehen, daß bei demselben die, von den Parteien in Processen vorgelegten Documente in der Regel abgesondert von den Acten aufbewahrt, und jederzeit beglaubte Abschriften derselben, ohne weiteren Antrag der Parteien, zu den Acten gebracht werden. Diese Einrichtung vermehrt die Schreiberei und die Kosten, und dieser Nachtheil stehet in keinem Verhältniß mit dem möglichen Vortheil, den dieselbe in dem Falle, daß die Acten verloren gehen, gewährt, ein Fall, der, da dieselben immer verpflichteten Händen anvertraut sind, doch zu den Seltenheiten gehört. Es sind daher künftig die Original-Documente in der Regel bei den Acten aufzubewahren und hiervon nur auf den ausdrücklichen Antrag der Parteien eine Ausnahme zu machen, dagegen aber, bei Reposition der Acten, ex officio dafür zu sorgen, daß die Zurückgabe der Documente verfügt werde, wobei es der Zurückbehaltung einer Abschrift derselben nicht bedarf.

Berlin, den 21. Decbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 468.)

I. 10. §. 92. Inwiefern Königl. Cabinets-Ordres als in Processen zu edirende Documente angesehen werden können?

Der Justiz-Commissarius N. N. zu N. N., hat als Anwalt des Fiscus in dem Processe desselben wider den Colon N. N. zu N. N. darüber Beschwerde geführt, daß bei der Instruction dieses Processes die Regierung zu Düsseldorf auf den Antrag des Verklagten angehalten werden solle, die Königl. Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1830. zu ediren, auf deren Inhalt der Verklagte provocirt, um die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Procentgelder pro consensu alienandi darzuthun. Es ist hierüber mit dem Königl. Finanz-Ministerium communicirt, von demselben aber die Mittheilung der in Frage stehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre abgelehnt, weil dieselbe keinesweges ein Document ist, wodurch in gegenwärtigem Fall ein Recht und eine Verbindlichkeit begründet werden kann, und, wenn vom Editionssucher etwa davon ausgegangen werden sollte, daß die Allerhöchste Ordre eine allgemeine gesetzliche Bestimmung enthalte, auch bei dieser Voraussetzung der Antrag auf Edition nicht begründet sein werde, indem, wenn jene richtig wäre, die

Allerhöchste Cabinets-Ordre auch in vorschriftsmäßigem Wege bekannt gemacht sein würde. Das Justiz-Ministerium kann diese Ansicht nur um so mehr theilen, als die Allerhöchsten Cabinets-Ordres, insofern sie nicht publicirt worden, nur Anweisungen für die Verwaltungs-Chefs, und daher zur Mittheilung an Andere nicht geeignet sind, und noch weniger Gegenstände gerichtlicher Editionsgesuche sein können. Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher aus diesen Gründen hierdurch angewiesen, von dem Editionsverfahren zu abstrahiren, und hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 4 März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 83.)

I. 10. §. 123 folg. Instruction der Königl. Ministerien der Justiz- und der auswärtigen Angelegenheiten wegen des Verfahrens bei der Legalisation von Urkunden, die ins Ausland gehen oder daher kommen.

Da in Betreff des Legalisationsverfahrens bei solchen Urkunden,

weiche von öffentlichen Behörden des Auslandes aufgenommen, bei den diesseitigen Behörden producirt werden,

oder welche von diesseitigen Behörden aufgenommen, zur Vorlegung bei den Behörden des Auslandes bestimmt sind,

nicht immer die in Anwendung zu bringenden Grundsätze beachtet werden, und mehrere, das Verhältniß zu einzelnen auswärtigen Staaten betreffende Bestimmungen theils ohne zureichenden Grund generalisirt, theils aber auch im Laufe der Zeit vereinfacht worden sind: so finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, folgende Erläuterungen hierüber zur Kenntniß der Gerichte zu bringen. Zuvörderst ist die Frage:

ob eine Urkunde in Beziehung auf ihren Inhalt und ihre Form, nach den Gesetzen des Orts, woselbst sie aufgenommen worden, rechtsgültig sei?

eine bloße Rechtsfrage, bei deren Beantwortung die Bestimmungen der auswärtigen Gesetzgebung, falls solche der diesseitigen Behörde, auf deren Entscheidung es ankommt, nicht völlig unzweifelhaft bekannt sind, einen Gegenstand des von den Parteien beizubringenden Beweises bilden, und zwar eines Beweises, der, wie bei jeder andern Behauptung in jure, nicht füglich durch ein diplomatisches Attest geführt werden kann.

Das Legalisations-Verfahren hat es dagegen nur

mit der Aechtheit einer Urkunde, oder mit dem Nachweis der Richtigkeit ihrer Signatur und Vollziehung

zu thun.

Dieser Beweis, wie der einer jeden andern Thatsache, kann eben deshalb zum Gegenstand des Attestes einer öffentlichen Behörde, welche zur Ausstellung solches Zeugnisses verfassungsmäßig berechtigt ist, gemacht werden.

Der Zweck des Legalisations-Verfahrens ist, gleich dem Zwecke eines jeden Urkunden-Beweises, dem Richter, auf dessen Prüfung und Entscheidung es ankommt, die Ueberzeugung von der Aechtheit der Urkunden zu verschaffen.

Wo also in Folge der Vermuthung, welche im Allgemeinen für die Aechtheit jedes öffentlichen Siegels und jeder amtlichen Unterschrift streitet, jene Ueberzeugung von der Aechtheit einer Urkunde schon ohne ein besonderes Beglaubigungs-Verfahren dem Richter auf Grund der obwaltenden Umstände beiwohnt, und keine besondere Veranlassung zu Verdacht in dieser Beziehung vorhanden ist, da erscheint auch ein jedes anderweitige Legalisations-Verfahren überflüssig, und als eine nutzlose Erschwerung des Verkehrs. Es können daher allgemein durchgreifende Vorschriften über die Fälle, wo und wie ein Legalisations-Verfahren zu veranlassen, nicht füglich gegeben werden, und muß vielmehr die Individualität jeden speciellen Falles mit Rücksicht auf das Verhältniß der Behörde des auswärtigen Staates, von welcher die Ausfertigung der Urkunde ausgegangen ist, zu der diesseitigen, welche die Prüfung vorzunehmen hat, den Richter bei seiner Entscheidung darüber leiten, ob ein Legalisations-Verfahren zu veranlassen, und welches, ob ein mehr oder minder weitläuftiges. Der Richter hat hierbei nur die Ansicht festzuhalten, daß, während das Legalisations-Verfahren auf der einen Seite dazu dienen soll, Schutz zu gewähren gegen die Vertretung möglicher Versehen bei der Prüfung der Aechtheit einer Urkunde, dasselbe doch auf der andern Seite nicht die Richtung nehmen darf, den Verkehr der diesseitigen Unterthanen und Behörden mit dem Auslande ohne Noth zu hemmen und zu erschweren.

Sofern nun aber eine Gerichtsbehörde bei Prüfung der Aechtheit ihr vorgelegter Urkunden, gleichviel, bei welchem ausländischen Staate dieselben aufgenommen worden, nicht schon durch deren gewöhnliche Ausfertigung und Signatur ihre etwanigen Zweifel beseitigt, vielmehr aus besondern Rücksichten dafür hält, eine nähere Beglaubigung verlangen zu müssen, hat dieselbe den Grundsatz festzuhalten,

daß nach der Natur der Sache die Legalisation als solche eine diplomatische sein muß, jedes Verfahren hierbei auch überhaupt für beendigt zu erachten ist, sobald das mitunterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als die letzte diplomatische Legalisations-Instanz, die Frage über die Aechtheit einer ausländischen Urkunde durch sein desfallsiges Attest entschieden hat,

Die Individualität des Falles entscheidet wieder darüber, theils, ob die ministerielle Schlußbeglaubigung noch erforderlich, theils ob es zweckmäßiger und leichter ausführbar sei, entweder durch den, bei dem betreffenden Staate des Auslandes accreditirten

preußischen Gesandten, oder aber durch den am preußischen Hofe accreditirten Gesandten des betreffenden auswärtigen Staates die Richtigkeit der Signatur auf der fraglichen Urkunde beglaubigen zu lassen.

Wenn auch der, eine Rechtsfrage betreffende Beweis

über die Competenz des Ausstellers einer Urkunde zu deren Ausfertigung

zum Gegenstand des diplomatischen Legalisations-Attestes, wie erwähnt, nicht gemacht werden kann, so wird doch mit Rücksicht darauf, daß öfters Behufs der endlichen diplomatischen Legalisation die Concurrenz beglaubigter Zwischenbehörden eintritt, solche Zwischenbehörde füglich ihr diesfallsiges Legitimations-Attest zugleich auf jene Frage der Competenz des Ausstellers gültig mit ausdehnen, sofern dieser Behörde die Entscheidung hierüber an sich amtlich zusteht. Hierdurch würde nicht nur ein doppelter Vortheil durch Ein Verfahren erreicht, indem anderweitigen Rückfragen wegen der Rechtsgültigkeit der Urkunde in gedachter Beziehung vorgebeugt wird, sondern es kann auch nach Umständen die eigentliche diplomatische Legalisation selbst eben dadurch entbehrlich werden, daß sich das Attest einer Oberbehörde, Behufs der zu bescheinigenden Competenz, auf derselben befindet, indem diejenige Vermuthung, welche im Zweifel für die Aechtheit einer mit öffentlichem Siegel und amtlicher Unterschrift versehene Urkunde streitet, durch die Anzahl der solchergestalt beglaubigenden öffentlichen Behörden verstärkt wird.

Insonderheit scheint es daher angemessen, wenn die obere provinzielle Gerichtsbehörde jede von einer Unterbehörde ausgestellte Urkunde zuvörderst mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel beglaubigt, und, falls es sich von einer Notariats-Urkunde handelt, annoch das Attest hinzufügt:

„daß der Aussteller als öffentlicher Notar zur Ausstellung der von ihm ausgefertigten Urkunde berechtigt sei."

Die diesseitigen Gerichtsbehörden werden sich mit Recht oft bei solchem Verfahren um so mehr begnügen können, als die Bescheinigung der Competenz des Ausstellers einer ausländischen Urkunde nur verlangt werden kann, wenn die Gesetze selbst eine solche Bescheinigung, wie dies bei den Kirchenatteſten geschehen, verlangen.

Da, wo anderweitige Legalisationsformen durch specielle Verordnungen festgesetzt worden sind, wie dies in Betreff der in Frankreich aufgenommenen Urkunden der Fall ist — welche aber nicht ausdehnend zur Anwendung kommen dürfen — bleibt es zwar bis zur Aufhebung der bestehenden Bestimmungen bei dem vorgeschriebenen Verfahren; doch gilt auch für diese Fälle der allgemeine Grundsatz, daß eine diplomatisch beglaubigte Urkunde für gehörig legalisirt zu erachten ist.

Was endlich die inländischen zur Production bei ausländischen Behörden bestimmten Urkunden betrifft, so wird auch für diese, sofern eine Beglaubigung derselben überhaupt verlangt werden sollte, die Beglaublgung Seitens der Landes-Justiz-Collegien in der oben angegebenen Art in der Regel genügen; wenn aber annoch eine fernere Beglaubigung der Urkunden der Unterbehörden, oder der von Provinzialbehörden selbst aufgenommenen Urkunden verlangt würde, so ist dieselbe, wie erwähnt, auf diplomatischem Wege zu bewirken.

Berlin, den 22. März 1833.

Die Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

(v. K. J. Bd. 41. S. 220.)

I. 10. §. 187 und 324. Die Eidesabnahme-Gebühren der Rabbiner und Juden-Beglaubte gehören zu den aus der Salariencasse vorzuschießenden Abgaben.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 23. v. M. zum Bescheide ertheilt: daß die Rabbiner und Juden-Beglaubte, welche nach den bestehenden Gesetzen bei Abnahme eines Juden-Eides zugezogen werden müssen, als Beamte einer blos geduldeten Religionsgesellschaft,

§. 20. Tit. 11. Th. II. des A. L. R.,

nicht zu den Staatsbeamten gehören. Sie haben daher auch in dieser Beziehung keine Verpflichtung, den Aufforderungen der Gerichte zu genügen, wenn ihnen nicht die, in der Sporteltaxe ausgesetzte Entschädigung für die ihnen durch Abnahme eines Juden-Eides allemal entstehende Versäumniß gewährt wird.

Der Justizminister hat daher schon bei anderer Gelegenheit nachgegeben, daß diese Versäumnißkosten in unvermögenden Untersuchungssachen, gleich andern baaren Auslagen, aus dem Criminalfonds entnommen werden dürfen.

Auch in Armen-Processsachen gehören die Gebühren des Rabbiners und des Juden-Beglaubten bei Abnahme eines Juden-Eides zu den baaren Auslagen, welche gleich der, den Zeugen zu gewährenden Entschädigung, aus der Salariencasse des betreffenden Gerichts entnommen werden müssen.

Da jedoch in einem solchen Falle nur die niedrigsten Sätze der Allgemeinen Gebührentaxe bewilligt werden können, und es überhaupt nicht angemessen ist, dergleichen Gebühren, welche principaliter von den Parteien eingezogen werden müssen, aus der Salariencasse vorzuschießen, so können solche überhaupt nur dann bezahlt werden,

a) wenn sie von den Parteien zur Salariencasse eingezogen, oder durch Kostenvorschuß gedeckt werden, oder

b) wenn das Unvermögen der Parteien, solche zu zahlen, feststeht.

Berlin, den 6. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 426.)

I. 10. §. 370. Modification der in den Fürstlich Wied-Neuwiedschen Aemtern Neuwied und Heddersdorf geltenden Verordnung, wegen der Eidesleistungen, vom 26. März 1805.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag der betreffenden Behörden es für nöthig erachtet haben, die in den ursprünglich Wied-Neuwiedschen Aemtern Neuwied und Heddersdorf, wegen der Eidesleistungen noch bestehende Fürstlich Wiedsche Verordnung vom 26. März 1805, in einigen einer Abänderung vorzüglich bedürfenden Punkten zu modificiren. Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Die darin No. VI. Litt. C. wegen vorgängiger kirchlicher Bekanntmachungen des zu leistenden Eides enthaltene Vorschrift soll gänzlich wegfallen.

§. 2.

Auch die unbedingt vorgeschriebene Vorbereitung des Schwörenden durch den Seelsorger No. VI. A. — die Mittheilung eines Acten-Auszugs an denselben Litt. B. ibid. — und dessen Gegenwart bei der Eidesleistung ibid. Litt. D. 6. soll in der Regel ebenfalls unterbleiben; die Anwendung dieser Förmlichkeiten jedoch in einzelnen Fällen von dem Ermessen der Gerichte abhängen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 8. October 1829.

Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. Gr. v. Dankelman.

(v. K. J. Bd. 34. S. 130.)

I. 10. §. 370. Abnahme der Eide in den zum mündlichen Verfahren geeigneten Processen in Posen.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird auf den Bericht des ersten Senats des Collegii vom 28. Decbr. pr.,

die Abnahme der Eide von Parteien in den zum mündlichen Verfahren geeigneten Processen betreffend,

eröffnet, daß auf die in der öffentlichen Audienz abzuleistenden Eide die Verfügung vom 26. Novbr. pr. keine Anwendung findet; vielmehr es hier bei der Vorschrift des §. 41. der Verordnung vom 9. Febr. 1817 lediglich verbleibt, indem jene Verfügung nur beabsichtigt hat, jede Störung der Eidesleistung durch andere

Geschäfte zu vermeiden, diese aber bei den in öffentlicher Audienz zu leistenden Eiden nicht zu besorgen ist, diese Handlung dadurch vielmehr nur noch feierlicher wird. Es versteht sich jedoch von selbst, daß während derselben in der öffentlichen Audienz keine anderweitige Geschäfte vorgenommen, noch Störungen geduldet werden dürfen.

Berlin, den 7. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 81.)

I. 10. §. 370. Anhang §. 92. Eidesabnahme durch die, die Stelle eines Gerichtsmitgliedes vertretenden Referendarien.

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 12. d. M. kann der, bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte als Mitglied desselben fungirende Referendarius N. von Abnahme der Eide nicht ausgeschlossen werden, da auf Referendarien, welche, wie der ꝛc. N., die Stelle eines Mitgliedes des Gerichts vertreten, das Rescript vom 26. Novbr. v. J. in Betreff der Eidesleistungen, nicht Anwendung findet.

Berlin, den 25. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 82.)

I. 10. §. 372. Anhang §. 92. 93. Verfahren bei der Abnahme gerichtlicher Eide.

Bereits unterm 2. Octbr. 1810 sind die Gerichte, bei Gelegenheit der Empfehlung der Meisterschen Schrift über den Eid, zur sorgfältigen Beobachtung der über die Eidesabnahmen bestehenden gesetzlichen Vorschriften angewiesen worden. Der Justizminister nimmt von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes Veranlassung, die gedachten Vorschriften dem Königlichen Ober-Landesgerichte in Erinnerung zu bringen. Bei Eiden, die vor versammeltem Gericht geschworen werden, muß jede Störung vermieden, und die Aufmerksamkeit aller Anwesenden lediglich auf die vorseiende feierliche Handlung gerichtet sein, und insonderheit während derselben jedes Aus- oder Eingehen aus dem Sessionszimmer oder in dasselbe unterbleiben. Eide, welche in Processen abgeleistet werden, müssen nur in Gegenwart der Gerichtspersonen, der betreffenden Parteien und ihrer Assistenten oder Anwalte abgeleistet werden; es sind daher, gemäß §. 93. des Anhangs zur A. G. O., alle sonst noch anwesenden Personen während der Eidesleistung aus dem Gerichtszimmer zu entfernen, oder es muß diese Handlung, wo es die Localität gestattet, in einem besondern Zimmer, und auch hier nur in Gegenwart der obgedachten Personen, vorgenommen werden. Endlich kann der Justizminister es nur mißbilligen, wenn hin und wieder Eide von Referendarien abgenommen werden, und setzt derselbe daher mit Beziehung auf §. 92. des Anhangs zur A. G. O. hierdurch fest, daß alle Eidesabnahmen, insofern sie, was allerdings die Regel sein muß und

in erheblichen Fällen nie zu versäumen ist, nicht selbst einem Mitgliede des Gerichts aufgetragen werden, doch nur in Gegenwart eines solchen erfolgen sollen, und hiervon nur in besonders dringenden und bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle eintretenden Fällen, in welchen aber auch nur Beamten, welche mit den Erfordernissen des §. 92. des Anhangs zur A. G. O. versehen, der Auftrag zu ertheilen ist, eine Ausnahme gemacht werden darf. Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Gerichte seines Bezirks, unter Republication der Verfügung vom 2. Octbr. 1810, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 312.)

I. 10. §. 372. Anhang §. 92. 93. Abnahme der Eide in Bagatellsachen durch Actuarien.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird der Bericht des Land- und Stadtgerichts zu H. vom 15. d. M., worin dasselbe anfragt:

ob die Actuarien in Westpreußen von Abnahme der Eide in Bagatellsachen ausgeschlossen sind?

originaliter zugefertigt.

Wenn es auch im Allgemeinen bei der in dem Reskripte vom 26. November 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 312.) ausgesprochenen Bestimmung verbleiben muß, nach welcher alle Eidesabnahmen in der Regel einem Mitgliede des Gerichts aufzutragen, oder doch in Gegenwart eines solchen erfolgen sollen: — so findet dennoch der Justizminister kein Bedenken, denjenigen Untergerichts-Actuarien, welche nach ihrer Qualification und Anstellung mit Führung der Instructionen in Bagatellsachen beschäftigt werden, und welche bereits über 24 Jahre alt sind, die Abnahme der in den von ihnen instruirten Bagatellsachen von den Parteien abzuleistenden Eide zu gestatten, wenn nicht ihre Persönlichkeit eine Ausnahme hiervon nothwendig macht.

Dem Königl. Ober-Landesgericht bleibt überlassen, hiernach das Land- und Stadtgericht zu H. anderweit zu bescheiden und die übrigen Untergerichte seines Departements mit Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 29. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 224.)

I. 11. §. 13. Nur aus einem vor dem Proceßrichter im Proceße geschlossenen Vergleiche kann Execution verfügt werden.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird die Vorstellung des Gutsbesitzers N. in seiner Proceßsache mit dem N. hierbei originaliter nebst Anlagen mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Justiz-Ministerium die darin angebrachte Beschwerde begründet findet.

Aus einem im Laufe des Processes geschlossenen Vergleiche kann nach §. 13. Tit. 11. Th. I. der A. G. O., wie die Worte und der Zusammenhang dieser Gesetzstelle ergeben und zeither vom Justiz-Ministerium als Grundsatz angenommen worden ist, nur dann die Execution verfügt werden, wenn der Abschluß vor dem Richter, der die Proceß-Instruction führt, erfolgt ist; ein sonstiger gerichtlicher Abschluß ist dazu nicht hinreichend. Da nun der Vergleich zwischen dem Beschwerdeführer und dem N. nicht bei dem Königl. Ober-Landesgerichte, sondern vor dem Justizrath N. zu Breslau aufgenommen worden, so ist die verfügte Execution nicht gerechtfertigt; das Collegium hat daher dieselbe wieder aufzuheben und den N. zur Klage zu verweisen. Sollten indeß aus der Vorstellung und deren Anlagen nicht zu entnehmende Bedenken entgegenstehen, so will das Justiz-Ministerium den Bericht des Ober-Landesgerichts erwarten.

Berlin, den 6. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 342.)

I. 13. §. 46. Vorladung auswärtiger Justiz-Commissarien zur Urtels-Publication.

Die bei vielen Gerichten bestehende Praxis, daß zu den Urtels-Publicationen auch die nicht am Orte des Gerichts wohnenden Mandatarien mit der Bedeutung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben das Urtel in vim publicationis ihnen zugefertigt werden solle, hat — wie dem Justiz-Ministerio bekannt geworden — hin und wieder die Veranlassung gegeben, daß Justiz-Commissarien lediglich zu solchen Publications-Terminen oft meilenweite Reisen unternommen haben, die im Interesse ihrer Clienten ganz überflüssig sind, und denselben nur unnöthigerweise Kosten verursachen, deren Erstattung vom Gegentheil unter allen Umständen nicht verlangt werden darf. Um diesem Mißbrauche zu begegnen, wird hierdurch festgesetzt: daß dergleichen durch Abhalten der Publications-Termine erwachsenen Reisekosten niemals passiren dürfen, daß es überhaupt der Vorladung des auswärtigen Mandatars zum Publications-Termine nicht bedarf, dem letztern vielmehr zum Act der Publication entweder einer der am Orte wohnenden Justiz-Commissarien ex officio substituirt, oder, wenn es deren nicht giebt, das Urtel sofort, ohne vorgängige Vorladung, in vim publicationis zugefertigt werden muß.

Berlin, den 30. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 343.)

I. 14. §. 3. No. 2. Recurs wegen des Kostenpunkts im Appellations-Erkenntnisse.

Se. Majestät der König haben nachstehende Allerhöchste Ordre an den Justizminister zu erlassen geruht:

"Um so lange, bis die allgemeine Revision der Gerichtsordnung über die Beibehaltung der Tit. 14. Th. I. derselben,

§ 3. No. 3. am Schlusse enthaltenen Bestimmung entschieden haben wird, in dem Verfahren der Gerichte bei der Zulassung des Recurses im Wege der Beschwerde, wo wegen der Kosten keine förmliche Appellation zulässig ist, Gleichförmigkeit zu bewirken, bestimme Ich, Ihrem Antrage vom 3. d. M. gemäß, daß dieser Recurs auch gegen Erkenntnisse zweiter Instanz gestattet werden solle.

Berlin, den 12. November 1830.

Friedrich Wilhelm.

Nach dieser Allerhöchsten Bestimmung haben sich sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 18. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 313.)

I. 14. §. 3 folg. Zulässigkeit der Rechtsmittel in Schwängerungssachen, und Instanzenzug bei den verschiedenen Senaten des Königl. Kammergerichts.

A.

Das Kammergericht berichtet in Sachen des Arbeitsmanns W., Verklagten und Appellanten, wider die unverehelichte E. und deren Vormund, den Schneidermeister S., Kläger und Appellaten.

Der Arbeitsmann W. ist in Folge der von der unverehelichten E., im Beistande ihres Vormundes gegen ihn angebrachten Klage, von dem hiesigen Königl. Stadtgericht durch das Erkenntniß de publicato den 23. Septbr. v. J. für den Vater des von der E. am 11. Octbr. 1829 gebornen und am 20. Octbr. 1830 wieder verstorbenen außerehelichen Kindes erklärt und für schuldig erachtet worden, der E. für dieses uneheliche Kind monatlich 3 Rthlr. Alimente, und zwar für den Zeitraum vom 11. Octbr. 1829 bis 20. Octbr. 1830, zu entrichten, und ihr eine persönliche Abfindung von 10 Rthlr. zu zahlen.

Der W. ergriff gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation, weil er für den Vater des unehelichen Kindes erklärt und zur Zahlung von monatlichen Alimenten à 3 Rthlr. und einer persönlichen Abfindung von 10 Rthlr. verurtheilt worden war. Nach geschlossener Instruction des Appellatorii wurden die Acten, welche wir hier beifügen, bei dem Instructionssenate zum Spruch in zweiter Instanz vorgelegt, von demselben aber, den in dem Berichte vom 26. August 1730. entwickelten und von Einem hohen Justiz-Ministerio in dem Rescripte vom 19. Januar v. J. genehmigten Grundsätzen gemäß, beschlossen, daß, da die Alimente für die Lebensdauer des unehelichen Kindes à 3 Rthlr. monatlich nur 43 Rthlr. betrügen, und da sich mithin das ganze Object der Appellation nach Hinzurechnung der persönlichen Abfindung per

10 Rthlr. nur auf 53 Rthlr. beiaufe, die Sache zur Entscheidung in zweiter Instanz an den Ober-Appellationssenat abgegeben werden solle. Der letztere hat uns jedoch die Acten mit dem Fol. 17. befindlichen Resultate remittirt, in welchem ausgeführt wird, daß, da der Verklagte auch gegen die ihm auferiegte Vaterschaft appellirt habe, allerdings Revision zulässig und der Instructionssenat zur Entscheidung in zweiter Instanz competent sei.

Die Richtigkeit dieser Ansicht will uns nicht einleuchten. — Das uneheliche Kind ist, wie schon erwähnt, verstorben; die Vaterschaft desselben kann daher möglicherweise keine weitere Verpflichtungen nach sich ziehen, als daß Verklagter angehalten wird, für die Dauer der Lebenszeit desselben Alimente zu zahlen und dessen Begräbnißkosten zu erstatten. Die letzteren sind nicht mit eingeklagt. Wäre dies aber auch geschehen, so läßt sich doch mit Gewißheit annehmen, daß sie nicht so viel betragen, als erforderlich wäre, um das jetzige objectum litis von 53 Rthlr. bis zur summa revisibilis zu steigern. Die Revision würde mithin selbst dann nicht zulässig sein, wenn man auf die Tauf-, Entbindungs- und Wochenkosten von 10 Rthlr., zu deren Deposition der Verklagte in einer besondern Agnitoria für schuldig erachtet worden ist, Rücksicht nehmen wollte.

Wir tragen daher, mit Bezug auf unsern ebengedachten Bericht, gehorsamst darauf an:

dem Ober-Appellationssenate die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz in dieser Sache aufzugeben.

Berlin, den 20. Septbr. 1832.

Das Kammergericht
(Unterschriften.)

B.

Dem Ober-Appellationssenat des Königl. Kammergerichts wird der von dem Instructionssenate des Collegii

in Sachen des Arbeitsmann W. wider die unverehelichte E. und deren Vormund den Schneidermeister S.

unterm 20 v. M. erstattete Bericht hierbei abschriftlich, nebst den darin allegirten Acten, mitgetheilt.

In dem, dem Ober-Appellationssenate abschriftlich communicirten Bericht vom 26. August 1830 hat der Instructionssenat folgende Grundsätze zur Regulirung der Competenz der verschiedenen Senate des Königl. Kammergerichts, in Beziehung auf Schwängerungssachen, vorgeschlagen:

a) wenn die Revision zulässig ist, ohne Unterschied, ob blos das Quantum der Alimente oder auch die Paternität streitig ist, erkennt stets der Instructionssenat in zweiter Instanz;

b) wenn blos die Höhe der Alimente streitig ist, so erkennt der Ober-Appellationssenat bei einem Objecte zwischen 50 und 200 Rthlr. und die Civil-Deputation bei einem Objecte von 50 Rthlr. oder weniger, in zweiter Instanz.

Der Ober-Appellationssenat hat in dem Berichte vom 20. Novbr. 1830 sich dahin geäußert:

„auch ad 2. treten wir, nach diesen Ansichten, der von dem Kammergerichte geäußerten Meinung lediglich bei, und dies um so mehr, als bei Untergerichtssachen dieser Art die Abfindung der Geschwängerten, und die Alimente der Kinder, die Summe von 500 Rthlr. selten übersteigt. Ist die Paternität nicht mehr in lite, — wie es auch in dem Falle gilt, da das Kind verstorben ist, sei es vor Anstellung der Klage, oder vor Einlegung des Rechtsmittels, dann kann allein der Betrag der streitigen Summe, wie auch in dem mitgetheilten Berichte unterschieden ist, in Betracht gezogen werden."

Dieser Ansicht ist der Justizminister beigetreten, wie dem Collegio schon mittelst Rescripts vom 1. Octbr. 1830 vorläufig eröffnet worden.

Der Ober-Appellationssenat des Königl. Kammergerichts wird daher angewiesen, nach diesen Grundsätzen sowohl im vorliegenden Falle, als für die Folge stets zu verfahren und zwar um so mehr, da diese Grundsätze offenbar die richtigen sind.

Wenn das uneheliche Kind, für welches Alimente gezahlt werden sollen, bereits verstorben ist, so kann die Paternität des als Schwängerer und Vater des Kindes in Anspruch genommenen Verklagten zwar noch als Entscheidungsgrund, als Grund der Alimentenzahlungs-Verbindlichkeit zur Erörterung kommen, immer aber nur als Entscheidungsgrund, nicht als Gegenstand der Entscheidung selbst. Die uneheliche Mutter und der gewesene Curator des bereits verstorbenen Kindes können nicht mehr darauf antragen, daß der Schwängerer als Vater dieses Kindes erachtet, und, daß im tenor sententiae diese seine Qualität festgestellt werde; denn weder die eine noch die andere haben hierbei ein Interesse, und wenn sie dennoch diesen gehaltlosen Antrag machen, so würde doch der Richter nicht darauf erkennen dürfen. Deshalb hat eigentlich das Stadtgericht eine leere Bestimmung getroffen, wenn es im tenor des am 23. Septbr. 1831 publicirten Urtels vom 13. ej. m. den Beklagten als den Vater des damals längst verstorbenen Kindes erachtet hat, und es würde ganz angemessen sein, daß der Appellat das in Beziehung auf die Paternität angebrachte Gravamen, weil der Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, für nicht devolvirt erachtet.

Berlin, den 19. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd 40. S. 420.)

I. 14. §. 17 folg. Appellationsfrist für die mit einem Bevollmächtigten versehenen am Orte des Gerichts wohnenden Parteien.

Der Ansicht des Königl. Kammergerichts in dem auf Veranlassung einer Beschwerde des Kammergerichts-Referendar E. in Sachen der Eyh'schen Erben wider die Geschwister M.,

die Berechnung der Appellationsfrist bei hier wohnenden, mit Mandatarien versehenen Parteien betreffend,

unterm 3. d. M. erstatteten Berichte kann der Justizminister nicht beipflichten.

Der §. 57. der Einleitung zur A. G. O. spricht lediglich den allgemeinen Grundsatz aus, welcher den Gesetzgeber bei den speciellen Vorschriften geleitet hat; der §. 17. Tit. 14. der Proceß-Ordnung enthält keine Bestimmung über die Berechnung des fatale für den Fall, wenn die mit einem Bevollmächtigten versehene Partei am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, sich aufhält, sondern verordnet nur, daß der von der Partei zugezogene Justiz-Commissar oder der vom Richter derselben zugeordnete Assistent,

sobald ihm die Publication des Urtels geschehen ist, die Partei sofort vernehmen soll, ob sie sich bei dem Urtel beruhige.

Es läßt vielmehr der allegirte §. 17. Tit. 14. der Proceß-Ordnung, in Verbindung mit den Vorschriften der §§. 21 bis 25. und §§. 30 und 31. l. c. keinen Zweifel darüber,

daß in den Fällen, da die mit einem Sachwalter versehene Partei am Orte des Gerichts selbst wohnt, das fatale von dem Tage der an den Sachwalter erfolgten Publication des Urtels zu berechnen ist.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß dem Sachwalter nach Vorschrift des §. 48. Tit. 13. der Proceß-Ordnung die Kanzlei-Abschrift des Urtels im Publicationstermine oder spätestens vor Ablauf des dritten Tages nach diesem zugestellt wird. Da indessen bei dem Königl. Kammergericht die Kanzlei-Abschriften in der Regel erst mit der Ausfertigung der Urtheile (§. 50 a. a. O) oder doch später als den dritten Tag nach der Publication zugestellt werden, so findet der Justizminister nichts dagegen zu erinnern, daß das fatale von dem Tage der Zustellung der Kanzlei-Abschrift des Urtels berechnet wird. Auf den Zeitpunkt aber, wann der Sachwalter das Urtel seinem am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, sich aufhaltenden Machtgeber mit der in den §§. 17 und 18. Tit. 14. der Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Belehrung zugefertigt hat, kann überall nichts ankommen.

Wenn der Sachwalter diese Urtelszustellung und Belehrung verzögert hat, und deshalb das fatale unbenutzt abgelaufen ist, so wird dadurch eben so wenig, wie in dem Falle, wenn derselbe, der ihm ertheilten Anweisung ungeachtet, das Rechtsmittel nicht eingelegt hat, die Rechtskraft verhindert, und es bleibt seiner Partei nur der Regreß gegen ihn offen.

(Rescr. v. 6. Sept. 1803. N. A. Bd. III. S. 108. Matthis S. 393. 394.)

Wenn ferner auch, der Ordnung wegen, den Mandatarien zur Pflicht gemacht worden, in allen Fällen über die erfolgte Communication der Urtel zu berichten,

Rescr. v. 30. April 1806. N. A. Bd. IV. S. 300. 304.
Rescr. v. 11. Nov. 1823. Jahrb. Bd. 23. S. 61.
Rescr. v. 20. Febr. 1824 Jahrb. Bd. 23. S. 62.

so kann hieraus nichts über die Berechnung des fatale gefolgert werden.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 24. Jan. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 225.)

I. 14. §. 67. Mittheilung der Entscheidungsgründe in jedem Appellations-Erkenntnisse.

Die dortige Handlung N. N. hat sich in ihrer Proceßsache gegen den Fuhrmann N. N. darüber beschwert, daß der zweite Senat des Königl. Ober-Landesgerichts in seinem Erkenntnisse vom 2 Septbr. pr., wodurch das erste Erkenntniß bestätigt worden, keine Gründe angegeben, sondern die in dem ersten Erkenntnisse angegebenen Gründe für nicht widerlegt erklärt, obgleich sie zur Widerlegung der Gründe des ersten Richters mehrere neue rechtliche Ansichten aufgestellt habe. Dies hat Veranlassung gegeben, die Relationen 2ter Instanz, welche anbei zurück erfolgen, einzufordern. Aus denselben ist nun zwar nicht deutlich zu entnehmen, ob die Handlung N. N. in 2ter Instanz neue, in erster Instanz nicht vorgekommene, rechtliche Ausführungen beigebracht hat. Sollte dies aber, wie es den Anschein hat, der Fall gewesen sein, so hätte der zweite Senat sich nicht darauf beschränken dürfen, in seinem Erkenntnisse zu sagen, das erste Erkenntniß werde bestätigt, „aus den angeführten Gründen, welche mit nichts widerlegt worden." Derselbe hätte vielmehr in den Entscheidungsgründen eine umständliche Widerlegung der Gründe der appellirenden Partei entwickeln müssen.

Es bleibt Regel, daß die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, selbst wenn eine dritte Instanz nicht mehr zulässig ist, die Gründe der Entscheidung ausführlich enthalten müssen, und von dieser Regel ist nur alsdann eine Ausnahme zulässig, wenn von den Appellanten gar keine neue factische oder rechtliche Ausführungen beigebracht werden, als in welchem Falle es allerdings genügt, wenn das zweite bestätigende Erkenntniß ganz kurz auf die Gründe des ersten Erkenntnisses, allenfalls mit den Worten, wie sie von dem dortigen zweiten Senate in der fraglichen Sache gebraucht worden sind, verweiset.

Berlin, den 6. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 154.)

I. 15. §. 2. Hinzurechnung der bis zur Spruchvorlegung in dritter Instanz auflaufenden Zinsen des eingeklagten Capitals bei Berechnung des Objecti litis und Bestimmung der Competenz.

Auf die Anfrage im Berichte vom 17. v. M. wird dem Königl. Tribunal eröffnet, daß der Justizminister dem Princip gemäß, welches in dem in die Jahrb. Bd. 18. S. 285 u. f. aufgenommenen Berichte des Geheimen Ober-Tribunals vom 31. Octbr. 1821 auseinandergesetzt und vertheidigt, und in dem daselbst abgedruckten Rescript vom 5. Novbr. d. J. gebilligt worden, der von dem Collegium aufgestellten zweiten Alternative, nach welcher die Zinsen eines eingeklagten Capitals bei Berechnung des objecti litis und Bestimmung der Competenz bis zum Tage der Spruchvorlegung in dritter Instanz hinzugerechnet werden müssen, beipflichte.

Berlin, den 6. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 154.)

I. 15. §. 2. Zulässigkeit der Revision bei Correal-Berechtigten und Litisconsorten, deren Anspruch nur zusammen genommen 200 Rthlr beträgt.

Das Ober-Landesgericht von Pommern berichtet gehorsamst ad rescript. vom 16. Septbr. c. in Sachen des Kaufmanns A. et Cons. wider das Oberstädtische Bauamt zu B.

Euer Excellenz und Einem Königl. hohen Justiz-Ministerio verfehlen wir nicht, ad rescriptum vom 16. September und 11. October c. unsere Rechtfertigung über Zurückweisung der Revision folgendermaßen gehorsamst zu liefern.

Der A. B. C. und D. behaupteten, daß auf Veranlassung des Bauamts ihre Kartoffeln ausgehütet worden, und daß jedem ein Viertheil davon zustehe. Das Ganze betrug demnach 255 Rthlr., ein Viertheil jedes Einzelnen nur $63\frac{3}{4}$ Rthlr., wie die beiliegenden Actenstücke (Fol. 8. 56. act. I^{ae} instantiae) ergeben. Nach diesem Maaßstabe haben wir summam revisibilem verneint, und es scheint hierin auch durch §. 36. Tit. 1. u. §. 14 a. Tit. 14. der A. G. O. nichts geändert werden zu können, weil hier weder von Correal-Berechtigungen noch Verpflichtungen die Rede, sondern nur der Anspruch von vier einzelnen Klägern, zur Erleichterung der Kosten und Arbeit, in Einem Processe instruirt und abgeurtelt ist.

Beim zweiten Senate unsers Collegii ist in revisorio auch stets dieser Ansicht gefolgt und das remedium als nicht devolvirt erachtet worden, wenn der ersichtliche Antheil eines Litisconsorten sich nicht auf 200 Rthlr. darstellt, und um so mehr haben wir uns veranlaßt gefunden, die Zurückweisung per Decretum vom 4. August c. zu veranlassen.

Die Original-Beschwerde des Justizcommissarius M. beiliegend, sehen wir der Rücksendung der Proceß-Acten und der hohen Bescheidung gehorsamst entgegen.

Stettin, den 27. October 1831.

Das Ober-Landesgericht von Pommern.

Euer Excellenz beehren wir uns, anliegend den uns unterm 2. v. M. in dem Proceß des Kaufmanns A. et Cons. wider das Bauamt in B. zugefertigten Original-Bericht des Ober-Landesgerichts in Stettin vom 27. Octbr. pr. und dessen Anlagen zurückzusenden, und bemerken zugleich gehorsamst, daß Bedenken der Art, wie sie sich in vorgedachter Sache wegen Zulässigkeit der Revision ergeben haben, in der Regel bei Einleitung des Rechtsmittels, von den instruirenden Gerichten zur Zufriedenheit der Interessenten beseitiget werden; sie kommen also äußerst selten bei uns zur Discussion und wir sehen uns außer Stande, einen oder den andern speciellen Fall anzuführen, in welchem der fragliche Grundsatz entschieden ist.

Indessen haben wir stets das Princip beobachtet, daß wir bei erheblichem Zweifel über die Zulässigkeit der Revision das Rechtsmittel für zulässig erkannt haben, und sehr zweifelhaft dürfte der fragliche Gegenstand auch wohl mit Hinsicht auf die Vorschriften der Proceßordnung Tit. 1. §. 36 u. f. Tit. 14. §. 14 a. und Tit. 15. §. 1. — in der obigen Sache sein.

Für die Richtigkeit der Annahme jenes unsers Princips spricht übrigens die Analogie der Verordnung vom 26. August 1825, Gesetzsammlung S. 223.

Berlin, den 11. Januar 1832.

Geheimes Ober-Tribunal.

Der von dem Königl. Ober-Landesgerichte in der Proceßsache des Kaufmanns A. et Cons. wider das Bauamt in B. unterm 27. v. J. erstattete Bericht ist dem Geh. Ober-Tribunal unterm 2. Decbr. v. J. zur gutachtlichen Aeußerung über das von diesem Gerichtshofe in dergleichen Fällen beobachtete Princip zugefertigt worden.

Aus dem in Abschrift beiliegenden Berichte des Geheimen Ober-Tribunals vom 11. d. M. wird nun das Collegium die Ansicht desselben entnehmen.

Dieser Ansicht tritt auch das Justiz-Ministerium bei, und ist daher nicht blos im vorliegenden Falle dem Rechtsmittel der Revision zu deferiren, sondern auch in allen ähnlichen Fällen hiernach zu verfahren.

Die dem Berichte vom 27. Octbr. pr. beigelegenen Acten erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 20. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 156.)

I. 15. §. 2. Berechnung der Revisions-Summe bei jährlichen Leistungen und Vorbehalten gewisser Punkte zum Separat-Processe.

Auf die für den Zeller T. in dessen Rechtssache wider die fürstlich S'sche Rentkammer unterm 30. v. M. eingereichte Vorstellung wird Ihnen folgendes hiermit eröffnet:

Der Streitgegenstand, zu dessen Entrichtung Ihr Machtgeber verurtheilt worden ist, besteht dem Appellations-Erkenntnisse nach,

1) in jährlichen Prästationen,
dem Hundegelde mit 3 gGr. 6 pf. jährlich, und dem Deventer Fuhrgelde mit 1 Rthlr. 18 gGr. jährlich, [illegible]
zusammen mit 1 Rthlr. 21 gGr. 6 pf. oder
1 Rthlr. 26 Sgr. $10^1/_2$ pf. jährlich;

2) in den Rückständen dieser Leistungen im Betrage von 30 Rthlr. 6 gGr. 12 deut.

Der Capitalswerth der jährlichen Prästationen ist nach § 130. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung und §. 2. Tit. 16. Th. I. mit 4 vom Hundert zu Capital zu rechnen und
beträgt mithin noch nicht 47 Rthlr. 15 Sgr.
Hierzu der Rückstand mit 36 — 8 — 9 pf.

gerechnet, ergiebt die Summe von 83 Rthlr. 23 Sgr. 9 pf.

Sie erwähnen zwar in Ihrer Eingabe noch eines Vorbehalts mehrerer Prästationen, allein theils enthalten die überreichten Urtheile im Tenor keinen solchen Vorbehalt; wenn er aber auch darin enthalten wäre, so kann gegen die Bestimmung eines Urtheils, welche dem Kläger eine Forderung zum besondern Processe vorbehält, von dem Beklagten nie ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Streitsumme beträgt mithin blos 83 Rthlr. 23 Sgr. 9 pf. und diese bildet keinen revisiblen Gegenstand (§. 129. des Anhangs zur A. G. O.). Das Rescript vom 6. Juni 1800, welches Rabe Bd. VI. §. 138. und Stengel Bd. XIII. S. 347. anführen, hat keine Gesetzeskraft. Ueberdies liegt, wie das Königl. Ober-Landesgericht mit Recht bemerkt, im vorliegenden Falle ein verschiedenes Sachverhältniß vor. Das Rescript vom 10. Juni 1829 hat vorausgesetzt, daß die Summe des Streitgegenstandes, falls die Negatorienklage der Verklagten als Reconventen zugelassen worden wäre, ein revisibles Object biide. Das Rescript vom 25. Febr. 1822 (Jahrb Bd. 19. S. 173.) handelt nur von dem Falle, wenn es zweifelhaft ist, ob summa revisibilis major oder minor vorhanden ist. Hier ist der Gegenstand unzweifelhaft nicht revisibie. Den Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Juni (nicht 27. Juni) 1829, Gesetzsamml. S. 51. haben Sie nicht richtig angegeben. Dieselbe bestimmt blos:

daß alle Processe über die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in denjenigen Landestheilen, für welche die

Gesetze vom 21. April 1825 gegeben, und die nach diesen Gesetzen zu entscheiden sind, sie mögen bei den General-Commissionen oder vor den Gerichten anhängig sein, in dritter Instanz zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangen sollen.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre verweist also dergleichen Processe nur für den Fall, da eine dritte Instanz in Beziehung auf den Streitgegenstand zulässig ist, an das Geheime Ober-Tribunal. Die von Ihnen in Bezug genommene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. März 1832 enthält keine Bestimmung über das Rechtsmittel der Revision und ist daher für den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. August 1825 setzt zwar fest:

„daß bei dem Verfahren über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen die Berechnung des Streitgegenstandes nach dem Gesammtbetrage aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Appellations- oder Revisionsbeschwerden ausmachen, zugelegt werden soll."

Diese Allerhöchste Bestimmung kann jedoch aus jenem Grunde Ihrem Mandanten nicht zu Statten kommen, zuvörderst deshalb nicht, weil hier nicht eine gutsherrliche oder bäuerliche Regulirung vorliegt, und demnächst auch aus dem Grunde nicht, weil hier mehrere Theilnehmer nicht vorhanden sind, sondern allein die Verbindlichkeit des Zellers T. zur Leistung der beiden Prästationen in lite war.

Das überreichte Heft Beilagen erfolgt zurück.

Berlin, den 19 April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 472.)

I. 15. §. 22. 23. Aufzeichnung der Gründe der Revisions-Erkenntnisse.

Es ist mehrmals nöthig geworden, die Gründe der Entscheidung in einzelnen Sachen auch dann zu kennen, wenn der Fall, daß duae conformes abgeändert worden, nicht vorhanden war, und also diese Gründe den Parteien nicht mitgetheilt wurden. In solchen Fällen, besonders wenn erst längere Zeit nach Abfassung des Erkenntnisses diese Nothwendigkeit eintritt, kann es ungewiß werden, ob die von dem Referenten aufgestellten Gründe, oder welche unter denselben, oder welche andere vielleicht aus den Relationen nicht hervorgehende Gründe, die Entscheidung hauptsächlich motivirt haben. Diese Ungewißheit ist mit bedeutenden Nachtheilen verbunden und erschwert jedenfalls die Ausarbeitung der Entscheidungsgründe, wenn sie gefordert werden. Damit nun diese Schwierigkeit für die Folge beseitigt wird und jederzeit ersehen werden kann, welche Momente die Entscheidung des Collegii hauptsächlich herbeigeführt haben, sind von jetzt an in allen Fällen, wo die Entscheidungsgründe nicht sofort den Parteien

mitgetheilt werden, entweder in der unter den Relationen, in denen sie angeführt werden, oder sonst durch kurze Angaben derselben, zu vermerken, oder jene Entscheidungsgründe von einem der Referenten, wenn auch nur ihrem wesentlichen Inhalte nach, besonders abzufassen und zu den Revisionsacten zu legen.

Berlin, den 24. Mai 1831.

An
das Königl. Geheime Ober-Tribunal.

Anliegend erhält das Königl. ꝛc. Abschrift der Verfügung vom heutigen Tage, um sich bei Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz gleichfalls danach zu achten.

Berlin, den 24. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 344.)

I. 15. §. 23. Abfassung der Entscheidungsgründe des Geheimen Ober-Tribunals.

Das Königl. Geheime Ober-Tribunal kann auf den Bericht vom 26. August c. von Befolgung der ertheilten Anweisungen zur Feststellung der Entscheidungsgründe in allen Revisions-Spruch-Sachen, nicht entbunden werden. Denn da das Collegium selbst in dem gedachten Berichte die Nützlichkeit der Anordnung anerkennt; so muß es dieselbe auch durchführen, und wird dies auch sehr leicht möglich sein, wenn das Collegium sich hierbei auf Andeutungen beschränkt, welche nur für künftige Nachfragen einen Leitfaden geben. In den meisten Fällen wird der einfache Vermerk, daß die Gründe des Re- oder Correferenten adoptirt worden, genügend sein. Wo aber wichtige Zweifel über die Rechtsgründe der Entscheidung obwalten, ist es für die Sache selbst und für künftige Fälle von der größten Wichtigkeit, daß der Gerichtshof sich selbst völlig über die Gründe aufkläre, aus welchen eine Entscheidung in letzter Instanz ergeht. Auch erfordert das eigene Ansehen und die Würde des Collegiums, daß Fällen, wie sie schon vorhanden waren und in welchen die Gründe des Urtheils nicht ermittelt werden konnten, und die Re- und Correlationen als nicht zuverlässige Quellen dieser Ermittelung vom Collegium selbst bezeichnet wurden, vorgebeugt werde. Das Justiz-Ministerium hat aber, selbst wenn diese Arbeit zuweilen zeitraubend sein sollte, zu den rühmlichst bekannten Gesinnungen und zu der Dienstanhänglichkeit und dem Diensteifer sämmtlicher Herren Geheimen Ober-Tribunalräthe das feste Vertrauen, daß sie einer solchen Mühe zum Besten der Rechtspflege sich gern unterziehen werden.

Dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal wird es hierbei noch ganz besonders zur Pflicht gemacht, in den Sachen, wo Es conforme Erkenntnisse abändert, und den Parteien Gründe geben muß, auf die Ausarbeitung derselben, sobald es Zweifel über

Rechtsprincipien entscheidet, die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Denn, wenngleich Präjudicien keine bindende Norm für die Gerichte sind, so erfordert es doch das Wohl der Unterthanen, daß beim höchsten Gerichte keine Schwankungen über die Anwendung der Gesetze in zweifelhaften Fällen eintreten, und die Würde und Ehre des Gerichtshofes selbst erheischt es, daß Er wichtige zweifelhafte Rechtsgrundsätze mit der größten Sorgfalt untersuche und abfasse, und durch die solchergestalt abgefaßten Gründe und die darin entwickelten Grundsätze den Ihm nachgeordneten Gerichten und den Parteien Belehrung und Ueberzeugung gewähre, und zugleich auch zur Beförderung der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung beitrage. Alles dieses beschränkt sich keinesweges auf Erkenntnisse, wodurch der höchste Gerichtshof die übereinstimmenden Erkenntnisse der vorigen Instanzen abändert, sondern tritt auch bei bestätigenden Tribunals-Urtheilen ein, und ist bei diesen oft noch nothwendiger. Denn das Königl. Geheime Ober-Tribunal kann füglich aus ganz andern Gründen, wie die frühern Instanzen, bestätigen und selbst die Gründe der letztern verwerfen und dennoch bestätigen, und dadurch zu der Meinung veranlassen, daß der oberste Gerichtshof diese von ihm verworfenen Gründe angenommen und gebilligt habe, und dadurch denselben das Ansehen und den Werth von Gründen beilegen, — die vom Tribunal selbst und in der höchsten Instanz angenommen worden. Dies würde um so nachtheiliger sein, als die Präjudicien des Königl. Geh. Ober-Tribunals, — was sehr wichtig und nützlich und möglichst zu befördern ist — durch Rechtsschriften bekannt gemacht werden, und die Gerichte angewiesen sind, in den Fällen, wo das Königl. Geh. Ober-Tribunal conforme Erkenntnisse abändert, Abschrift derselben zum Justiz-Ministerium einzusenden und davon bei der Revision der Gesetze Gebrauch zu machen.

Es wird daher dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal anheim gegeben, noch außerdem bei sich ein Präjudicienbuch anzulegen, um durch dasselbe die so nöthige Einheit in den Entscheidungen zu erhalten.

Das Justiz-Ministerium hat zu dem obersten Gerichtshofe der Monarchie und zu jedem seiner Mitglieder das Vertrauen, daß es denselben sammt und sonders erfreulich und angelegen sein wird, ohne Rücksicht auf die daraus vielleicht entstehende, verhältnißmäßig immer nur geringe Mehrarbeit, den obgedachten auf das Interesse der Gesetzgebung, der Rechtspflege, der Rechtswissenschaft und der Parteien sich gründenden Anforderungen mit gewohnter Sorgfalt und Gründlichkeit zu genügen.

Berlin, den 30. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 331.)

An
das Königl. Geheime Ober-Tribunal.

I. 16. §. 1. Richterliche Erkenntnisse sollen nicht durch Ministerial-Rescripte, sondern im Wege der ordentlichen Rechtsmittel oder Nullitätsklage abgeändert, und diejenigen, welche dabei gefehlt haben, gestraft werden.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck.

Bei den aus Eurem Bericht vom 15. d. M. über die Beschwerde des Grafen v. Cettner, als Erbe der Fürstin Sulkowska, in Sachen wider die Fürstlich Anton v. Sulkowskysche Tutei ersehenen Umständen, finde Ich es ganz recht, daß das wider die deutliche Vorschrift der Proceßordnung von der Regierung zu Posen abgefaßte Präclusions-Urtel wieder aufgehoben worden, und habe darnach auch den Supplicanten mit seiner Beschwerde abgewiesen. Da es indessen immer zu einer bedenklichen Willkühr, die in Justizsachen schlechterdings nicht Statt finden muß, führen kann, wenn Erkenntnisse durch bloße Rescripte für unkräftig erklärt werden können; so muß dieses hinfüro ganz wegfallen, und dafür gesorgt werden, daß in Fällen, wo ein Gerichtshof, wie in diesem Falle geschehen ist, gegen die deutliche Vorschrift der G. O. und mit Beiseitsetzung des verordneten Verfahrens ein Erkenntniß abgefaßt hat, der dadurch gekränkten Partei entweder durch Verstattung zur Appellation und Revision, oder wo diese Rechtsmittel unzulässig sind, durch Zulassung der Nullitätsklage, Remedur verschafft werde. Es ist auch nicht genug, daß das gesetzwidrige Verfahren cassirt worden, sondern es muß auch gegen den oder diejenigen geahndet werden, die solches verschuldet haben, und den Parteien müssen alle dadurch verursachten Schäden und Kosten von dem Schuldigen erstattet werden. Da Ihr nun diesen Punkt in Eurem Berichte nicht berührt, so mache Ich es Euch zur Pflicht, hierunter das Erforderliche nach der strengsten Gerechtigkeit zu verfügen.

Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König

Charlottenburg, den 11. Juni 1804.

An den Großkanzler v. Goldbeck.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 40. S. 432.)

I. 18. §. 3 folg. Berechnung des Streitobjectes in Interventions- und Retentions-Processen.

Das Kammergericht berichtet über die Berechnung des Streitobjectes in Interventions- und Retentions-Processen.

Ew. Excellenz sehen wir uns veranlaßt, eine bei Gelegenheit des Rechtsstreites des Branntweinbrenners A. wider den Kaufmann B. zwischen dem Instructions- und dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts entstandene Differenz in Betreff der Berechnung des Streitobjectes bei Interventions- und

Retentions-Processen zur hochgeneigten Entscheidung gehorsamst vorzutragen.

Der Instructions-Senat unterscheidet, wenn Sachen im Wege der Execution in Beschlag genommen sind und ein Dritter Eigenthumsrechte an demselben behauptet, oder wenn Jemand wegen einer angeblichen Forderung Sachen retinirt und der Eigenthümer die Herausgabe derselben verlangt, zwei Fälle:

1) wenn der Werth der abgepfändeten oder retinirten Gegenstände mehr beträgt, als die Forderung, wegen welcher die Execution vollstreckt ist, oder das Retentionsrecht ausgeübt wird, was namentlich sich häufig ereignet, sobald nur eine Sache Gegenstand der Execution oder des Retentionsrechtes ist;

2) wenn der Werth der Sachen die Forderung nicht erreicht.

Im erstern Falle ist der Instructions-Senat der Meinung, daß als Gegenstand des Rechtsstreites nicht der Werth der Sachen, sondern die Höhe der Summe, weshalb die Beschlagnahme erfolgt ist, angesehen werden muß; denn das Interesse des Verklagten ist offenbar nur der Betrag seiner Forderung, und andrerseits kann auch der Kläger durch Tilgung derselben die Sachen auslösen, und die Freigebung erlangen, so daß sein Interesse gleichfalls nur auf Höhe der vom Verklagten aufgestellten Forderung berechnet werden kann.

Bei den Retentions-Processen kommt noch der Umstand hinzu, daß es sich in denselben gar nicht um das Eigenthum der zurückgehaltenen Sachen, sondern nur um die Frage handelt, ob der Verklagte die letzteren wegen einer Forderung zurückzuhalten befugt ist. Gegenstand des Processes ist also nicht der Werth der Sachen, sondern der Werth des Retentionsrechts, und dieses kann wegen seiner accessorischen Natur niemals höher sein, als der Betrag der Forderung, zu deren Deckung es ausgeübt wird.

Im zweiten Falle dagegen, wenn der Werth der in Beschlag genommenen oder retinirten Sachen die Höhe der Forderung nicht erreicht, hat der Verklagte nur auf Höhe des Werths der Effecten eine Aussicht zur Befriedigung, und andrerseits kann der Kläger, wie von selbst einleuchtet, niemals auf ein Mehreres, als den Werth der Effecten, Anspruch machen. Hier bestimmt sich also der Gegenstand des Rechtsstreites nach dem Werthe der in Beschlag genommenen oder zurückgehaltenen Sachen.

Der Ober-Appellations-Senat hingegen verwirft eine solche Unterscheidung beider Fälle. Derselbe berechnet vielmehr stets den Streitgegenstand nach dem Werthe der Sachen, indem er annimmt, daß das Interesse des Klägers, da er die unbedingte Herausgabe derselben verlange, sich auf den vollen Werth der Sachen belaufe, dieser mithin auch das objectum litis sei. Insbesondere lasse sich das Retentionsrecht, das sämmtliche zurückgehal-

tene Sachen afficire, von dem vollen Werthe derselben auf keine Weise trennen.

Diese Ansicht hat allerdings den Umstand für sich, daß, sobald der Kläger mit seinem Anspruch auf Freigebung der Sachen zurückgewiesen wird, und zur Auslösung derselben nicht vermögend genug ist, für ihn ein gänzlicher Verlust der Sachen eintritt. Es ist jedoch zu erwägen, daß bei einem demnächstigen Verkaufe der Sachen der Ueberschuß der Auctionslösung über die Forderung des Verklagten unbestritten dem Kläger gebührt, sein Interesse in dem Processe also in der That nicht dem vollen Werthe der Effecten, sondern nur der vom Gegner behaupteten Forderung gleich zu setzen ist.

Eine Vereinigung über das zu beobachtende Princip, welches bei der Feststellung der Competenz des Instructions- und des Ober-Appellations-Senats, insbesondere aber auch bei der Zulässigkeit der Rechtsmittel und der Berechnung der Kosten von Einfluß ist, hat zwischen den beiden Senaten des Kammergerichts nicht erreicht werden können, und indem wir daher die Entscheidung der streitigen Frage Ew. Excellenz erleuchtetem Ermessen ganz gehorsamst anheim stellen, bitten wir ehrerbietigst, diese Entscheidung hochgeneigtest beschleunigen zu wollen, indem von derselben die Spruchvorlegung der inzwischen eingegangenen auf diese Frage Bezug habenden Sachen abhängt.

Zugleich fügen wir zur vollständigen Uebersicht der Sache die Acten in Sachen des Kaufmanns B. wider den Branntweinbrenner A., welche zu dieser Differenz Veranlassung gegeben haben, nebst den von beiden Senaten erlassenen Verfügungen gehorsamst bei. Berlin, den 21. Juni 1832.

Bei der von dem Königl. Kammergericht im Bericht vom 21. Juni c. dem Justizminister vorgelegte Frage:

> ob in einem Vindications-Processe, wenn der Beklagte, ohne den Eigenthumsantrag des Klägers zu bestreiten, die Herausgabe der Sache wegen einer, den Werth derselben nicht erreichenden Geldforderung verweigert, der Werth der Sache selbst, oder der Betrag der Geldforderung den Maaßstab für das Streitobject abgebe?

kann der Justizminister nur der Ansicht des Instructions-Senats beipflichten, daß es lediglich auf den Werth der Forderung ankommen kann. Deren Zahlung oder Nichtzahlung ist allein dasjenige, worüber gestritten wird. Nicht das Object der Klage, sondern das Object des Streites ist festzustellen, welches immer nur durch die Art der Einlassung des Beklagten bestimmt wird. So wie bei Klagen auf Geldsummen der Betrag des eingeräumten Theils derselben außer Berechnung bleibt, so scheidet auch hier die Frage über das Eigenthum oder den Werth der geforder-

ten Sache aus, und wenn der Kläger in einem solchen Falle unterliegt, so geschieht es — wie dies eine sorgfältige Redaction der Urtelsformel auch ausdrücken müßte — immer nur bedingt, indem die Herausgabe der Sache iedigiich von der Zahlung der vom Beklagten geforderten Summe abhängig gemacht wird, welche somit das ganze Interesse des Klägers in Gelde darstellt.

Berlin, den 6. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 385.)

I. 18. §. 4. Der competente Richter des Interventionsprocesses ist der Richter der Hauptsache.

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf die in dem Berichte vom 18. v. M. gestellte Anfrage:

ob in der Interventions-Proceßsache der verehelichten B. zu P. wider ihren Ehemann und den Bauer R. zu S. der Interventionsstreit von dem Königl. Stadtgerichte oder dem Land- und Stadtgerichte zu Jacobshagen eingeleitet werden müsse,

zum Bescheide ertheilt, wie kein Bedenken darüber obwalten kann, daß der Richter der Hauptsache auch der competente Richter des Interventionsprocesses sei.

Dies ergiebt sich aus den Vorschriften der §§. 1. 4 und 6. Tit. 18. der Proceßordnung, auf welche zurückgegangen werden muß, da der §. 16. Tit. 24. wegen des Verfahrens bei den in der Executions-Instanz erhobenen Eigenthumsansprüchen auf die Bestimmungen über die Hauptintervention verweist. Nach dem nämlichen Grundsatze ist auch bereits durch das Rescript vom 5. März 1823 (Jahrb. Bd. XXI. S. 276.) das Forum der Interventionsprocesse festgestellt worden.

Hiernach muß es bei der Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 19. September d. J. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 1. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 313.)

I. 19. §. 16. Das Forum reconventionis ist nicht begründet, wenn der Wiederkläger den anfänglich erhobenen Reconventionsanspruch nicht verfolgt hat, und denselben nach abgeurtelter Convention wieder aufnimmt.

Der Schmiedemeister S. zu Posen beschwert sich in einer unter dem 2. d. M. eingereichten Vorstellung darüber,

daß das Land- und Stadtgericht zu Thorn eine von dem Gutsbesitzer H. gegen ihn angestellte Klage im Einverständnisse mit dem Königl. Ober-Landesgerichte zu seiner Cognition gezogen, und nicht vielmehr dem Friedensgerichte zu Posen, als dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Verklagten, überwiesen hat.

Nach Inhalt der gleichzeitig übergebenen Bescheidung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 17. v. M. wird der Grund zu jenem

Verfahren darin gesetzt, daß der von dem H. ventilirte Anspruch bereits früherhin bei Gelegenheit eines zwischen beiden Theilen vor dem Land- und Stadtgerichte zu Thorn obgeschwebten Processes per modum reconventionis angebracht und dadurch das forum begründet sei. Wenn gleich dieser angeführte Grund durch die Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 19. §. 16. als Regel gerechtfertigt erscheint, so tritt doch, nach der sich mehrfach aussprechenden Absicht des Gesetzes, eine Ausnahme ein, wenn der Wiederkläger den angemeldeten Reconventionsanspruch im Fortlaufe der Convention nicht verfolgt hat, vielmehr das in conventione ergangene Erkenntniß längst rechtskräftig geworden und zur Vollziehung gebracht ist. Jene Absicht geht unverkennbar dahin, nicht nur die Vervielfältigung der Processe, so wie den damit verknüpften Zeit- und Kostenaufwand (cf. §§. 9 und 22. der Einleitung) möglichst zu vermeiden, sondern auch ein schnelleres Befriedigungs- und Ausgleichungsmittel für die Parteien, so wie eine vollständigere Uebersicht ihrer streitigen Verhältnisse für den instruirenden und erkennenden Richter, herbeizuführen. In diesem Sinne schreibt denn auch die A. G. O. vor:

> daß weder die Convention durch die Reconvention, noch die letztere durch die erstere aufgehalten werden soll (Tit. 19. §. 13.), daß eine nach Ablauf des in conventione angestandenen Instructionstermins gerügte Reconvention lediglich an des Wiederklägers ordentliche Obrigkeit zu verweisen (§. 16. ibid.);
>
> daß die Fortsetzung eines angefangenen, aber demnächst liegen gelassenen Rechtsstreits mittelst Reassumtion des Processes nicht zu gestatten, sondern als ein neuer Proceß anzusehen und zu behandeln ist (Tit. 20. §. 20 in fine).

Von vorstehendem Gesichtspunkte ausgegangen, fehlte es im vorliegenden Falle an einem zulänglichen Grunde, die Cognition der von dem H. gegen den G. angestellten neuen Klage dem ordentlichen Richter des Verklagten zu entziehen, und sie zu dem frühern Gerichtsstande der Convention zurück zu weisen. Denn das der Beschwerde des G. beigefügte, in conventione ergangene Erkenntniß hat bereits seit länger denn anderthalb Jahren die Rechtskraft beschritten, und — so wenig eine aus einem und demselben Geschäfte entsprungene und von dem Verklagten zwar tempestiv angezeigte, demnächst nicht weiter prosequirte Gegenforderung (cf. Tit. 19. §§. 1 und 5.) nach bereits abgeurtelter Sache bei dem foro der Hauptsache würde reassumirt werden können, eben so wenig darf die Reassumirung einer liegen gelassenen eigentlichen Reconvention (cf. §. 9. ibid.) in dem frühern Gerichtsstande blos aus dem Grunde der vormaligen Rechtshängigkeit gestattet werden. Dies scheint auch der ꝛc. H. selbst eingesehen zu haben, indem er den jetzt formirten Anspruch mittelst einer förm-

lichen neuen Klage angebracht, und das forum des Land- und Stadtgerichts zu Thorn nur durch das Anführen:

daß der Verklagte daselbst Bürger und Eigenthümer sei,

zu begründen gesucht hat.

Wenn nun gleich der von dem G. geführten Beschwerde, um deshalb weil bereits ein Erkenntniß in der Sache ergangen ist, nicht durch ein bloßes Ministerial-Rescript hat abgeholfen werden können, und derselbe daher lediglich auf die gesetzlichen Rechtsmittel in der Instanz verwiesen worden, so hat doch der Justizminister nicht Umgang nehmen mögen, dem Königl. Ober-Landesgerichte zu seiner künftigen Direction vorstehende Eröffnung zu machen.

Berlin, den 26. Nov. 1833. (v. K. J. B. 42. S. 314—316.)

I. 21. §. 2 folg. Inwiefern die zum Armenrecht zugelassenen Personen dem Proceß-Gegner Kosten erstatten und Caution bestellen müssen?

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird die von dem Justiz-Commissarius, Landgerichtsrath A. daselbst, Namens des Kaufmanns B., in der Sache des ehemaligen Justiz-Commissarius C. wider denselben, unterm 30. v. M. hier eingereichte Beschwerde in Abschrift (Anl. A.) mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister solche nach der Entwickelung des Supplikanten allerdings begründet findet.

Das Armenrecht begünstigt den dazu Verstatteten wegen der Kosten nur in Beziehung auf das Gericht, nicht auf den Gegner. So wenig die Notorietät der Armuth einer Partei einen Grund abgeben kann, die Execution gegen dieselbe wegen der Kostenforderungen des Gegners nach §. 39. Tit. 23. der Proceßordnung zu verweigern, eben so wenig kann diese Qualität des Klägers denselben von der §. 1 u. f. Tit. 21. der Proceßordnung vorgeschriebenen Cautionsleistung entbinden, zumal das Gesetz §. 2. l. c. die Personen, welche davon befreit sind, ausdrücklich aufzählt, ohne der Armen zu erwähnen, vielmehr den Fall des Unvermögens nach §. 11. als Bedingung des Cautions-Eides aufstellt.

Das Collegium hat daher, wenn nicht andere Bedenken entgegenstehen, ohne Rücksicht auf die im Rescript vom 11. November 1817 aufgestellte abweichende Ansicht, den Cautions-Antrag des Beklagten lediglich nach den Vorschriften des Tit. 21. der Proceßordnung zu behandeln.

Berlin, den 13. April 1832.

A.

(Tit.)

Der ehemalige Justiz-Commissarius C. hat gegen den Kaufmann B. wegen angeblicher Beleidigungen geklagt und das com-

petente Untergericht perhorrescirt, dadurch aber das Königl. Ober-Landesgericht hierselbst veranlaßt, die Instruction und Entscheidung der Sache schon in erster Instanz vor sich zu ziehen. Der Verklagte ist deshalb genöthigt gewesen, hier einen Mandatar zu bestellen, und verlangt nun zur Deckung seiner außergerichtlichen Kosten vom Kläger die Bestellung einer angemessenen Caution eventualiter Ableistung des Cautions-Eides, und, wenn er sich dazu nicht verstehen will, Repositon der Acten. Das Königl. Ober-Landesgericht hat ihn jedoch, nach Ausweis der in Abschrift beiliegenden Verfügungen vom 28. v. und 20. d. M., wiederholentlich damit zurückgewiesen, weil Kläger notorisch arm sei, und ein Armer nach dem Rescripte vom 11. Novbr. 1817 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 245.) nicht einmal den Cautions-Eid zu leisten brauche. Das Generalisiren von Meinungen, welche in Veranlassung eines speciellen Falles gelegentlich geäußert worden, ist indeß, meines bescheidenen Dafürhaltens, immer bedenklich, besonders dann, wenn ihnen, wie dem allegirten Rescripte, augenscheinlich mehr Billigkeit als strenge Rechtsprincipien zum Grunde liegen. Schon der Umstand, daß darin gleichzeitig auf die Fassung des Armeneides im §. 34. Tit. 23 Th I. der A. G. O. und auf §. 39. daselbst, welche doch einen Gegensatz bilden, zur Unterstützung einer und derselben Ansicht Bezug genommen wird, muß gegen die Richtigkeit der letztern Zweifel erregen. Denn nach §. 39. hat das erlangte Armenrecht auf die Verpflichtung zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Gegners gar keinen Einfluß, der Armeneid bezieht sich also blos auf die sonstigen Proceßkosten, und diejenige Partei, die durch den §. 39. gegen eine zu weite Ausdehnung des Armenrechts geschützt werden soll, kann unmöglich gleichzeitig in dem letztern selbst und namentlich in der Norm des Armeneides einen Schutz für ihr Recht finden. Ueberdies hat der Cautions-Eid hauptsächlich den Zweck, Gewißheit zu erlangen, daß der ihn Leistende, alles angewandten Fleißes ungeachtet, die verlangte Caution durch Bürgen oder Pfänder nicht bestellen könne (§. 11. Tit. 21. Th. I. A. G. O.), und davon steht in der Norm des Armeneides kein Wort.

Dazu kommt noch im vorliegenden Falle, daß C., meines Wissens, den Armeneid bis jetzt nicht geleistet hat, und wenn er ihn geleistet hätte, auch §. 11. alleg (der wohl nur auf Personen Anwendung leidet, die sich zum Armenrecht qualificiren) durch das Rescript vom 11. Novbr. 1817 für gänzlich aufgehoben geachtet werden könnte, er dennoch wenigstens aufgefordert werden mußte, eine angemessene Caution durch Bürgen oder Pfänder (§. 183 u. f. Tit. 14. Th. I. A. L. R.) zu bestellen, weil auch einem Armen es nicht unbedingt unmöglich ist, Bürgen zu stellen oder Pfänder zu schaffen (§. 72. Tit. 20. Th. I. A. L. R.). Das Königl. Ober-Landesgericht will indeß auf nichts eingehen, hält

vielmehr den ganzen 21sten Tit. des I. Th. der A. G. O. für unanwendbar auf Arme, und geht also noch weiter, als die von ihm angeführten Gründe reichen.

Ew. Excellenz bitte ich daher als Mandatar des Kaufmanns B. allergehorsamst:

dem Königl. Ober-Landesgericht hierselbst geneigtest aufgeben zu wollen, daß es dem Antrage meines Mandanten deferire und strict nach §. 5. 8. 10—12. Tit. 21. Th. I. A. G. O. verfahre.

In tiefster Ehrfurcht

Ew. Excellenz

unterthänigster Diener

A.

Marienwerder, den 30. März 1832. (v. K. J. B. 39. S. 390.)

I. 23. §. 3. No. 2. Recurs wegen des Kostenpunktes gegen Appellations-Erkenntnisse.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird die, mittelst Berichts vom 30. Juni c., zurückgereichte Beschwerde des Unterförsters N. zu N. in seiner Proceßsache mit der unverehelichten N. hierneben remittirt. Daß der Recurs wegen des Kostenpunkts auch gegen Appellationserkenntnisse Statt finde, ist bereits in der Verfügung vom 19. Mai 1828 (Jahrb. Bd. 31. S. 275.) angenommen, und hiernach auch für die Folge zu verfahren. Daß dabei der Betrag der Kosten nicht die Revisionssumme zu erreichen braucht, versteht sich von selbst, da sonst nicht blos der Recurs, sondern selbst das Rechtsmittel der Revision zulässig sein würde. Wenn §. 6. Tit. 23. Th. I. A. G. O. die Compensation der Kosten bei einer Abänderung des ersten Erkenntnisses verordnet, so setzt dies doch voraus, daß die definitive Entscheidung selbst eine Abänderung erleide; dies ist aber hier, wenn der Eid abgeleistet wird, nicht der Fall, da es alsdann lediglich bei dem Erkenntniß erster Instanz verbleibt. Offenbar hat hier, wie die Gründe der Entscheidung ergeben, der Appellationsrichter den Eid als einen deferirten angesehen. Daß nun dieser Eid nicht schon im Laufe der Instruction abgenommen, sondern zum Erkenntniß gestellt worden, daraus kann nicht die Folge hergeleitet werden, daß die Kosten compensirt werden müssen. Es muß daher bei der Verfügung vom 17. Mai c. lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin, den 3. August 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 151.)

I. 23. §. 4. Die Kosten der Beweisaufnahme gehören zu denen der Instruction.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird die Beschwerde des Ober-Landesgerichtsrath T. vom 29. v. M.,

wegen der in seiner Rechtssache wider die Lieutenants v. R. und v. W. von ihm erforderten Kosten,

originaliter mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister dieselbe begründet findet. Zu den Kosten der Instruction eines Processes gehören auch die der Beweisaufnahme, und wenn auch diejenige Partei, welche diese Beweisaufnahme in Antrag bringt, angehalten werden kann, zur Bestreitung der Kosten derselben einen Vorschuß zu bestellen, so folgt doch daraus noch nicht, daß sie im Fall erkannter Compensation der Kosten auch als Extrahent zur alleinigen Tragung der Kosten dieser Beweisaufnahme angesehen werden muß. Diese Kosten, wohin auch die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gehören, sind vielmehr eben so, wie alle übrigen Kosten, im Fall der Compensation von beiden Theilen zur Hälfte einzufordern, und im Fall eine Partei sie bereits vorschußweise berichtigt hat, dem Antrage auf Erstattung der Hälfte von der Gegenpartei Statt zu geben und wegen Einziehung derselben das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 5. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 317.)

I. 23. §. 25. No. 9. Berechtigung der Untergerichts-Justiz-Commissarien, Reisekosten für die in zweiter Instanz bei dem Obergerichte abgehaltenen Instructions-Termine von ihren Mandanten zu fordern.

Die von dem Justiz-Commissarius R. zu Z. in der ꝛc. Proceßsache erhobene Beschwerde,

über verweigerte Festsetzung seiner Reisekosten zu dem in zweiter Instanz hier in Berlin abgehaltenen Termine,

findet der Justizminister nicht unbegründet.

Wenn es auch richtig ist, daß die Parteien, deren Processe in erster Instanz vor Untergerichten verhandelt wurden, zur Instruction des Appellatorii bei dem Obergerichte — wenn sich solches nicht an demselben Orte befindet, — ihre Assistenten nur aus der Zahl der beim Obergerichte selbst zur Proceß-Praxis berechtigten Justiz-Commissarien erwählen sollen

(A. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 14. Tit. 25. §. 27. 28.);

so liegt der Grund dieser Bestimmung, wie aus der Ausnahme in der letztern Gesetzstelle im Vergleich mit den Bestimmungen des §. 25. No. 9. lit. b. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. deutlich hervorgeht, doch nur darin, weil der Gegner verpflichtet ist, der obsiegenden Partei die erweislich nothwendig gewesenen außergerichtlichen Proceßkosten zu erstatten. (§. 27. Tit. 23. Th. I. der A. G. O.)

Wenn daher der Justiz-Commissarius R. die Festsetzung seiner Reisekosten, Behufs deren Einziehung von der Gegenpartei, verlangte, so würde das Königl. Kammergericht allerdings berechtigt und verpflichtet gewesen sein, die Festsetzung und Einziehung dieser Kosten, auf den Grund der Bestimmungen unter

No. 9. lit. b. §. 25. Tit. 23. Th. I. der A. G. O., zurückzuweisen. Hat aber, wie hier der Fall ist, eine auswärtige Partei ihren Sachwalter in erster Instanz, auch zu ihrem Assistenten in zweiter Instanz erwählt, und ist dieser vom Obergerichte zur Assistenz der Partei zugelassen worden, so kann auch das Obergericht den sich auf ein Vertragsverhältniß gründenden Anspruch des Assistenten auf Erstattung seiner Reisekosten von Seiten seines eignen Mandanten, dem er assistirt hat, nicht verwerfen und die Festsetzung der Reisekosten nicht verweigern.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht die früher zurückgewiesenen Anträge des Justiz-Commissarius R. nochmals zu prüfen und denselben zu bescheiden.

Berlin, den 28. Aug. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 214.)

I. 23. §. 25. Anhang §. 137. Ueber die Ansprüche der Justiz-Commissarien auf Gebühren in den von Vormundschaften geführten Processen.

Ihre Anfrage vom 16. August c. wegen der, einem Justiz-Commissar aus dem Vermögen von Pflegebefohlenen für Betreibung ihrer Processe zu bewilligenden Gebühren ist zu allgemein gestellt.

Ein Justiz-Commissar kann bei den von Vormundschaften geführten Processen auf verschiedene Weise betheiligt sein; hiernach sind auch seine Ansprüche auf Gebühren für seine Bemühungen und Arbeiten bei Führung der Processe verschieden.

I. Ist der Justiz-Commissar dem Gegner einer Vormundschaft bedient, so steht ihm das Recht zu, alle zulässigen Gebühren und Auslagen

entweder von seinem Mandanten, oder, wenn die Vormundschaft zur Kostentragung verurtheilt worden und keine gesetzlichen Einwendungen entgegenstehen (Anmerk. 2. zum I. Abschn. der Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien), auf den Grund seiner Proceß-Vollmacht

§. 31. Tit. 3. der Proc.-Ordn., und

§. 105. Tit. 13. Th. I. des A. L. R.,

von der Vormundschaft unmittelbar einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie zu den vermögenden oder unvermögenden zu zählen ist, wenn sich nur überhaupt ein Gegenstand vorfindet, woraus er seine Befriedigung erhalten kann.

II. Ist der Justiz-Commissar einer armen Partei als Mandatar von Amts wegen zugeordnet worden, und die zur Zahlung der Kosten verurtheilte Vormundschaft völlig vermögenslos, so erhält er seine baaren Auslagen — wohin jedoch Copialien nicht zu rechnen sind — aus der Salariencasse des Gerichts, von welchem er zugeordnet worden ist.

§. 141. des Anh. zur Allg. G. O.

Reſcr. vom 19. December 1796.
(Rabe's Samml. Bd. 3. S. 646.)
Reſcript vom 29. Mai 1829.
(Jahrb. Bd. 33. S. 361.)
Reſcript vom 23. December 1830.
(Jahrb. Bd. 36. S. 329.)

III. Wenn dagegen ein Juſtiz-Commiſſar die Gerechtſame einer Vormundſchaft in deren Proceſſen wahrnimmt, ſo kömmt es hinſichts ſeiner Gebühren eines Theils auf ſein Verhältniß zur Vormundſchaft, andern Theils darauf an, ob er die Gebühren von der Vormundſchaft oder von dem Gegentheil verlangt.

1) Iſt der Juſtiz-Commiſſarius ſelbſt wirklicher Vormund der Pflegebefohlnen, ſo kann er ſo wenig als eine andere Partei von dem unterliegenden Gegner Informations- und Inſtructions-Gebühren, ſondern nur Verſäumnißkoſten und außerdem die baaren Auslagen nebſt dem Honorar für ſchriftliche Aufſätze und Ausarbeitungen fordern.
§. 137. des Anhangs zur A. G. O.
Reſcript vom 13. März 1797.
(Rabe's Samml. Bd. 4. S. 40.)
Reſcript vom 17. September 1813.
(Jahrb. Bd. 3. S. 26.)
Daſſelbe kann er aus dem Vermögen der Mündel fordern,
Reſcript vom 25. März 1831.
(Jahrb. Bd. 47. S. 69.)
jedoch nur dann, wenn die Vormundſchaft nach Maaßgabe der Beſtimmungen des §. 2. unter No. 14. der Einleitung zur Allg. Geb.-Taxe vom 23. Aug. 1815 zu den vermögenden gehört.

Außerdem hat er nur Anſpruch auf Erſtattung der wirklichen baaren Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen.

2) Beſorgt der Juſtiz-Commiſſarius nicht als wirklicher Vormund, ſondern als Litiscurator einer Vormundſchaft deren Rechtsangelegenheiten, ſo kann derſelbe bei Proceſſen:

a) aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen — wenn die Vormundſchaft zu den vermögenden gehört — alle ſonſt zuläſſigen Gebühren eines Juſtiz-Commiſſarius verlangen, da bei Litiscuratoren die bei Vormündern durch den §. 137. des Anh. zur A. G. O. angeordnete Beſchränkung der Beſtimmungen des §. 262. Tit. 18. Th. II. des Allg. L. R. nicht eintritt, mithin dieſe letztern Beſtimmungen zur Anwendung kommen.

Iſt die Vormundſchaft unvermögend, ſo kann auch der Litiscurator nur wirkliche baare Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen verlangen.

b) Von dem unterliegenden Gegner kann dagegen der Litiscurator ſeine vollen Gebühren fordern, inſoweit nicht die

in der zweiten Anmerkung zum I. Abschn. der Allg. Geb.-Taxe enthaltenen Bestimmungen eine Aenderung begründen. Denn es kömmt zunächst darauf an:

ob die Zuordnung eines Justiz-Commissarius als Litiscurator nöthig gewesen ist;

wenn z. B. der Proceß an einem andern entfernten Orte, als wo der Vormund wohnt, geführt wird. Außer diesem Falle muß der Vormund selbst den Proceß führen, und kann als Partei bei Objecten der ersten drei Colonnen keine Erstattung für die an den Litiscurator gezahlten Gebühren vom Gegentheil fordern.

3) Hat der Justiz-Commissarius als Vormund oder Litiscurator nicht nur das Interesse der Pflegebefohlnen, sondern auch zugleich anderer Theilnehmer, z. B. überlebender Ehegatten und überhaupt majorenner Miterben, bei den Processen als Mandatar wahrgenommen, so sind diese in allen Fällen verpflichtet, den Justiz-Commissar hinsichts seiner Gebühren und Auslagen auf ihren Antheil zu befriedigen.

§§. 74. 234. 235. 238 — 241. 247. 257 — 259. Tit. 13. Th. I. des A. L. R.

4) Ist ein Justiz-Commissarius einer Vormundschaft vom Gericht, bei welchem der Proceß schwebt, als Mandatar von Amts wegen zugeordnet worden, so kann er

a) vom Gegentheil, wenn dieser unterliegt und an sich zur Erstattung der Mandatarien-Gebühren verpflichtet ist (III. 2. litt. b.), seine Gebühren und Auslagen vollständig fordern;

b) von der Vormundschaft aber nur dann, wenn solche zu den vermögenden gehört. Bei armen Vormundschaften sind dem Justiz-Commissar eben so, als wenn er auf Grund des §. 44. Tit. 7. Th. III. der A. G. O. einer unvermögenden Partei zugeordnet worden ist, die baaren Auslagen — mit Ausnahme der Copialien — aus der Salariencasse des Gerichts, von welchem er zugeordnet worden ist, zu bezahlen. (II.)

5) Hat endlich ein Justiz-Commissar den Proceß einer Vormundschaft als deren wirklicher Mandatar geführt, so treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Zahlung und Erstattung der Mandatarien-Gebühren ein.

Ist die Vormundschaft, von welcher der Justiz-Commissarius ein Mandat freiwillig übernommen hat, so unvermögend, daß er nicht einmal die baaren Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen oder vom Gegentheil erhalten kann, so ist dennoch für die Salariencassen der Gerichte keine Verpflichtung vorhanden, ihm die baaren Auslagen zu bezahlen.

(Rescr. v. 29. Mai 1820. Jahrb. Bd. 33. S. 361.)

Berlin, den 30. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 166.)

I. 23. §. 25. Anhang §. 137. Gebühren eines Vormundes in Processen seines Mündels.

Der §. 137. des Anh. zur A. G. O., dessen Anwendung der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 4. v. M. zum Gegenstande hat, muß als eine theilweise Abänderung des §. 262. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. angesehen werden und als das spätere Gesetz überall zur Anwendung kommen, sowohl, was die vom Gegner zu erstattenden Kosten, als die, welche der Mündel dem Vormunde, der zugleich Justiz-Commissarius ist, zu erstatten hat, betrifft. Der Justiz-Commissarius kann demnach auch gegen den Mündel nicht Kosten liquidiren, welche er nicht vom Gegner erstattet verlangen kann.

Berlin, den 25. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 69.)

I. 23. §. 25. Anhang §. 137. Gebühren eines Justiz-Commissarius als Vormund in Processen und andern Geschäften.

Die Bestimmung des §. 262. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. wird durch den §. 137. Anh. zur A. G. O. in so weit modificirt, daß auch ein Justiz-Commissarius, der als Vormund Processe führt, nur eben die Gebühren liquidiren kann, welche er, wenn von Betreibung seiner eigenen Angelegenheiten die Rede ist, zur Erstattung vom Gegner würde haben liquidiren können. Ein Mehreres kann er auch seinem Curanden nicht in Rechnung stellen, da anzunehmen ist, daß man eben bei seiner Wahl zum Vormunde auf sein Verhältniß als Justiz-Commissarius Rücksicht genommen und danach das ihm sonst zuzubilligende Honorar bestimmt haben wird. Dies Honorar dient aber jedenfalls als Vergeltung für alle übrigen nicht processualischen Arbeiten des Vormundes, und es ist daher ganz unzulässig, ihm außer den baaren Auslagen noch für einzelne Berichte u. s. w. besondere Gebühren zu bewilligen.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze und die in der anliegend zurück erfolgenden Eingabe des N. N., so wie in dem Berichte des Königl. Pupillen-Collegii vom 22 März c. angeführten Umstände, würde das Justiz-Ministerium ein Honorar von 300 Rthlr. jährlich neben den Gebühren, wie sie §. 437. Anh. zur A. G. O. einem Justiz-Commissarius als Vormund zubilligt, und den vorkommenden baaren Auslagen an Schreibgebühren, Diäten, Reisekosten u. s. w. für angemessen halten, und wird das Collegium autorisirt, dem ꝛc. N. N., als Rechtsvormund der ꝛc. B—schen Minorennen, ein solches mit Vorbehalt einer anderweitigen Regulirung seiner Remuneration nach Ablauf von fünf Jahren, zu bewilligen.

Berlin, den 31. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 334.)

I. 23. §. 25. Anhang §. 138. Reise- und Zehrungskosten eines Bevollmächtigten, der nicht Justiz-Commissarius ist.

Auf Ihre Eingabe vom 18. v. M. in Ihrer Rechtssache wider den Hauptmann v. d. N. N., wird Ihnen eröffnet, daß der Justizminister die Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder theilt, daß, wenn eine Partei in zulässigen Fällen durch einen Bevollmächtigten, der nicht Justiz-Commissarius ist, die Instruction eines Processes abwarten läßt, die nach §. 138. Anh. zur A. G. O. von einem solchen Bevollmächtigten zu liquidirenden Reise- und Zehrungskosten nicht nach den Standesverhältnissen der Partei, sondern nach denen des Bevollmächtigten zu liquidiren sind, wobei jedoch das Maaß der einem Justiz-Commissarius zugebilligten Sätze nicht überschritten werden darf. Es folgt diesmal dem leitenden Grundsatze, daß Reise- und Zehrungskosten nur Ersatz wirklich gemachter Verwendungen sein, nicht aber Gelegenheit zu einem dadurch etwa zu erlangenden Vortheil abgeben sollen.

Der §. 138. Anh. zur A. G. O. steht diesem Grundsatze nicht entgegen, da er nur bestimmt, welche Arten von Kosten liquidirt werden können, die Höhe der Sätze aber nicht feststellt.

Berlin, den 13. Juli 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 190.)

An
den Herrn Kreis-Justizrath Schulz,
zu Neuenburg in Westpreußen.

I. 23. §. 25. Anhang §. 138. Ein Stadt-Syndicus darf keine Mandatariengebühren zur Erstattung vom Gegner liquidiren.

Dem Magistrat zu Hirschberg wird auf die Anfrage vom 26. v. M. zum Bescheide ertheilt, daß der Justizminister dem Magistrate keinesweges die Befugniß zugestehen kann, bei Processen der Stadtcommune, in welchen deren Gegner zur Kostentragung und resp. Erstattung verurtheilt worden ist, für die Geschäfte des Syndicus die Mandatariatsgebühren und Copialien nach der Sporteltaxe für Justiz-Commissarien zur Erstattung von dem Gegner zu liquidiren. Der Magistrat und dessen Syndicus steht zu der Stadtcommune, für welche er die Processe führt, nicht in dem Verhältniß eines Justiz-Commissarius zu seinem Machtgeber, sondern er ist der gesetzliche Stellvertreter der Stadtcommune; er vertritt sie als deren Beamter. Daraus folgt, daß die Stadtcommune für die Arbeiten ihres Syndicus eben so wenig als eine andere Partei für die eigne Führung ihrer Processe Gebühren liquidiren darf. Der §. 138 des Anh. zur A. G. O. rechtfertigt die Ansicht des Magistrats zu Hirschberg nicht; denn wenn man auch den Syndicus zu den andern Rechtsverständigen rechnen könnte, wovon jenes Gesetz spricht, so kann er doch nicht mehr Kosten liquidiren, als die Partei selbst, die er vertritt, wenn sie persönlich erschiene.

Nach §. 27. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. können von den außergerichtlichen Kosten einer Partei nur diejenigen zur Erstattung liquidirt werden, welche wirklich verwendet worden und deren Aufwendung zum Betriebe der Sache nothwendig oder nützlich gewesen sind.

Es läßt sich aber hinsichts der für den Syndicus zu liquidirenden Mandatariatsgebühren nicht behaupten, daß sie zu dergleichen, zur Erstattung geeigneten außergerichtlichen Kosten gehören; denn bezieht solche die Stadtcomune selbst, so fällt der Begriff einer Auslage weg. Sollen aber die Gebühren dem Syndicus überlassen werden, ohne daß solche von der Stadtcommune bezahlt werden, so ist nicht nur keine Nothwendigkeit der Verwendung, sondern auch die Verwendung selbst nicht vorhanden. Daraus, daß der Magistrat und insbesondere dessen Syndicus, von der Stadtcommune unterhalten wird, folgt noch keine Berechtigung der letztern, in ihren Processen von den Gegnern einen Beitrag zu diesen Unterhaltungskosten zu fordern, denn die etwa vorhandenen besondern Verabredungen über die Stellung der Stadtcommune zu dem Magistrate und dessen Mitgliedern können das rechtliche Verhältniß der letztern zu dritten Personen eben so wenig als die allgemeinen Grundsätze über Kostenerstattung ändern.

Die Berechtigung des Fiscus, von dem Gegner die Erstattung der Mandatariengebühren auf den Grund des Rescripts vom 5. Febr. 1823 (Jahrb., Bd. 21. S. 289.) zu fordern, kömmt allerdings auch den Stadtcommunen zu Statten. Es folgt daraus aber nur, daß, wenn die Stadtcommune oder der Magistrat, als verwaltende Behörde, einem Justiz-Commissarius die Führung eines Processes hat auftragen müssen, der Magistrat auch die Erstattung der Mandatariatsgebühren des letztern von dem succumbirenden Gegner zu fordern befugt ist.

So wenig dagegen eine Regierung für die bei ihr selbst oder ihrem Justitiarius nothwendig gewesenen Arbeiten und Schreibereien eine Vergeitung zu fordern berechtigt ist, eben so wenig ist dies hinsichtlich der bei dem Magistrat oder dessen Syndicus nothwendig gewesenen Arbeiten und Schreibereien der Fall. Die in Bezug auf den Königl. Fiscus durch den §. 16. Tit. 6. Th. 3. der A. G. O. hinsichtlich der Fiskäle, und den §. 241. des Anh. zur A. G. O. hinsichtlich gewisser Copialien hierin gemachte Ausnahme, kann auf andere Personen und Parteien nicht ausgedehnt werden.

Nach diesen Grundsätzen, welche übrigens den Bestimmungen der Rescripte vom 13. Octbr. und 12. Novbr. 1794 — Rabe's Sammlung Bd. 2. S. 721 — entsprechen, hat sich der Magistrat zu achten.

Berlin, den 6. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 538.)

I. 23. §. 25. Anhang §. 138. Gebühren, Reise- und Zehrungskosten der Assistenten und Bevollmächtigten in Processen, welche nicht Justiz-Commissarien sind.

Auf Ihre in den Proceßsachen des Schulzen K. wider den Kahnschiffer H. und des Steindruckers L. wider den Kirchenpächter B. in den Vorstellungen vom 18. d. M. über das Justizamt Uckermünde geführten Beschwerden, eröffnet Ihnen der Justizminister hiermit, daß keine derselben für begründet erachtet werden kann.

Denn was:

A. die Liquidirung Ihrer Reise und Zehrunskosten in den Fällen betrifft, wenn Sie als Assistent der Parteien in ihren Processen Reisen unternehmen, so können Sie keinesweges die für wirkliche Justiz-Commissarien in Abschn. I. No. 4. der Gebührentaxe für dieselben zulässigen Sätze fordern, sondern nur, wie das Justizamt Uckermünde und das Ober-Landesgericht zu Stettin bestimmt haben, die Abschnitt IV. No. 26. der Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte bewilligten Sätze liquidiren.

Das Rescr. vom 29. Mai 1820. (Jahrb. Bd. 16. S. 18.) gestattet zwar, daß den Assistenten, welche abwesenden Parteien in Processen vom Gericht zugewiesen worden, die Gebühren eines Justiz-Commissar ganz und resp. zur Hälfte zugebilligt werden können; daraus folgt aber noch keinesweges, daß diese Assistenten auch die nach dem Stande und den gesammten amtlichen Verhältnissen der Justizcommissarien abgemessenen Sätze an Reise- und Zehrungskosten für auswärtige Geschäfte verlangen können. Sie sind vielmehr nur befugt, von ihren Mandanten diejenigen Sätze an Reise- und Zehrungskosten zu fordern, welche diese von dem zur Erstattung der Kosten verpflichteten Gegner wieder verlangen können. Nach §. 138. des Anh. zur A. G. O. kann eine Partei für andere Rechtsbeistände. welche nicht Justiz-Commissarien sind, nur diejenigen Kosten liquidiren, welche die den Proceß persönlich betreibende Partei zu verlangen berechtigt ist.

Wenn gleich dieser Anhangs-Paragraph aus dem Rescript vom 20. Octbr. 1801 entnommen, und dies in Uebereinstimmung mit der Anmerkung 3. zu Abschn. I. der Gebührentaxe für Justiz-Commissarien nur von solchen Bevollmächtigten spricht, welche auf den Grund einer vermutheten Vollmacht nach Th. I. Tit. 3. §. 25. der A. G. O. und Th. I. Tit. 13. §. 119 u. f. des A. L. R. in den Processen zuzulassen sind, so ist demnach der §. 138. des Anhangs nach seiner ganz allgemeinen Fassung nicht nur auf diese, sondern auf alle andern Bevollmächtigten und Assistenten, welche nicht Justiz-Commissarien sind, anzuwenden, insofern nicht durch besondere Verfügungen Ausnahmen festgestellt sind, wie dies besonders:

a) hinsichts der Gebühren für die, abwesenden Parteien zugewiesenen, rechtsverständigen-Assistenten durch das Rescript vom 29. Mai 1820 und

b) hinsichts der von den Regierungen bestellten Mandatarien nach Th. III. Tit. 6. §. 16. der A. G. O. und nach dem Rescript vom 5. Febr. 1823 (Jahrb. Bd. 21. S. 289.)

der Fall ist.

So wie aber die Partei selbst vom Gegner ihre nothwendigen Reise- und Zehrungskosten erstattet verlangen kann, so darf sie auch nach No. 7. §. 25. Tit. 22. Th. I. der A. G. O. die Reise- und Zehrungskosten der zulässigen Bevollmächtigten, welche keine Justiz-Commissarien sind, liquidiren.

Die Höhe dieser Reise und Zehrungskosten sowohl für die Partei, als für die Bevollmächtigten, welche keine Justiz-Commissarien sind, bestimmt nur die allgemeine Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte in Abschnitt IV. unter No. 26. Daß aber bei der Höhe dieser für den Bevollmächtigten verwendeten Reise- und Zehrungskosten nur auf den Stand des Machtgebers Rücksicht zu nehmen sei, und daß dabei das Maaß der einem Justiz-Commissar zu bewilligenden Sätze nicht überschritten werden dürfe, ist bereits in dem Rescripte vom 13. Juli 1830 ausgesprochen worden. (Jahrb. Bd. 36. S. 190.)

B. Für Beschleunigungsgesuche eines Assistenten oder Justiz-Commissar in der Executions-Instanz können eben so wenig, als für dergleichen Gesuche im Laufe der Instruction, außer den Copialien, auch noch Gebühren liquidirt werden. Die allgemeine Gebührentaxe für Justiz-Commissarien verweiset bei No. 20. Abschnitt I. auf No. 8. desselben Abschnitts, und daraus folgt unbedenklich, daß nicht für jede Anzeige und Vorstellung in der Executions-Instanz, sondern nur für solche, welche nothwendig sind, und wirkliche Materialien enthalten, die unter No. 8. bestimmten Gebührensätze liquidirt werden können.

Der Justizminister findet daher das Verfahren der Gerichtsbehörden bei Festsetzung und Ermäßigung der liquidirten Gebühren den gesetzlichen Vorschriften völlig angemessen.

Berlin, den 28. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 542.)

I. 23. §. 27. Anhang §. 137.

Copialien-Berechtigung der Justiz-Commissarien als Vormünder in vermögenden Curatelen und ihren eigenen Processen.

Bei abschriftlicher Mittheilung der Beschwerde des Justiz-Commissarius S. zu J. vom 26 Octbr. c. in der B'schen Vormundschaftssache, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß der Justizminister den in der Verfügung vom 2. August d. J. entwickelten Ansichten des Collegiums nicht beitreten kann. Er ist zwar damit einverstanden, daß ein Justiz-Commissarius als

Vormund in einer, von dem Gericht als unvermögend behandelten Vormundschaftssache, weder für die vormundschaftliche, noch für andere Correspondenz, namentlich auch nicht für die in Processen seines Curanden geführte Correspondenz, Schreibgebühren als baare Auslagen aus dem Vermögen der Curanden verlangen kann, indem die Führung dieser Correspondenzen zu den Pflichten des Vormundes gehört, und jeder Vormund, der selbst schreiben kann, diese Correspondenz auch selbst führen kann, hierzu aber namentlich jeder Justiz-Commissarius verpflichtet ist.

Dagegen ist es billig, bei vermögenden Curatelen nach andern Grundsätzen zu verfahren. Das Honorar, welches ein Justiz-Commissarius als Vormund erhält, ist nur statt der Gebühren für seine Bemühungen bestimmt, wenn nicht bei dessen Bewilligung besonders ausgesprochen worden ist, daß es auch als Entschädigung für alle baare Auslagen des Vormundes gelten solle. Fehlt diese Bestimmung, so behält der Vormund einen Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen, und zu diesen sind bei einem Justiz-Commissarius auch die Copialien für diejenige Correspondenz zu rechnen, welche er in der Reinschrift nicht selbst, sondern durch einen Abschreiber hat besorgen lassen. Nach diesen Grundsätzen ist das Rescript vom 31. März 1831 (Jahrb. Bd. 37. S. 334.) erlassen worden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht den ꝛc. S. in der B'schen Vormundschaftssache anderweit zu bescheiden.

So wenig aber in Processen eine Partei von dem Gegner die Erstattung der Copialien als baare Auslagen zu fordern im Allgemeinen berechtigt ist, da die Erstattung der außergerichtlichen Kosten nach §. 27. Tit. 23. Th. I. A. G. O. nur dann geschehen muß, wenn deren Aufwendung nothwendig oder nützlich gewesen ist, — eben so wenig können einem Justiz-Commissarius in seinen eigenen Processen Copialien bewilligt und deren Erstattung dem Gegner auferlegt werden.

Berlin, den 14. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 427.)

I. 23. §. 31. Durch Entrichtung von Gerichts- und Untersuchungskosten soll Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden.

Da des Königs Majestät geruht haben, Allerhöchstihren Willen, daß Niemand durch Entrichtung von Gerichts- und Untersuchungskosten außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, wiederholentlich auszusprechen; so wird diese Allerhöchste Bestimmung sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden bekannt gemacht. Diese haben auch ihre Unterbehörden anzuweisen, nach dieser Allerhöchsten Bestimmung sich auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 20. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 316.)

I. 23. §. 36. Anhang §. 141. Justiz-Commissarien, welche armen Parteien als Mandatarien zugeordnet sind, können die Erstattung der Copialien aus der Salariencasse nicht fordern.

A.

Einige bei den Gerichten des Großherzogthums Posen angestellte Justiz-Commissarien haben in neuerer Zeit, wenn sie armen Parteien zu Rechtsbeiständen zugeordnet worden, unter die, ihnen nach §. 141. des Anh. zur A. G. O. aus den Salariencassen zu erstattenden baaren Auslagen auch die Copialien aufgenommen, und sie sind ihnen zum Theil auch angewiesen worden. Doch sind hierbei Bedenken darüber entstanden, ob die Schreibgebühren der Justiz-Commissarien wirklich zu den baaren Auslagen zu rechnen sind, auf deren Erstattung sie nach der allegirten Gesetzstelle Anspruch haben.

Da es, so viel uns bekannt ist, hierüber noch an einer Bestimmung gebricht, so bitten wir Ew. Excellenz ehrerbietigst, um bei allen Gerichten ein übereinstimmendes Verfahren zu erhalten, diese Bestimmung zu erlassen.

Wir sind der Meinung, daß die Frage zu verneinen sei. Zwar läßt sich für die bejahende Ansicht anführen, daß im §. 3. der Einleitung zur Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien auch der Copialien als baarer Auslagen, im Gegensatze zu den Gebühren, gedacht wird, und daß im §. 141. des Anh. zur G. O. die baaren Auslagen ganz im Allgemeinen erwähnt sind; allein wenn auch Schreibgebühren der Gerichte und der Justiz-Commissarien in zahlungsfähigen Sachen den baaren Auslagen beigezählt werden, wie dies beispielsweise aus Ew. Excellenz Erlaß an das Ober-Landesgericht zu Marienwerder vom 14. Mai pr. A. 3536.

v. Kamptz Jahrb., Heft 66. S. 365. (hier Bd. 5. S. 130.)

hervorgeht, nach welchem bei nur theilweise einziehbaren Gerichtskosten die Stempel erst nach Berichtigung der baaren Auslagen an Porto, Copialien und Insinuations-Gebühren beigebracht werden sollen, so gestaltet sich die Ansicht doch sehr verschieden, wenn von Armensachen die Rede ist. Das Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 1. Mai 1820.

Jahrb. Hft. 30. S. 306. (hier Bd. 2. S. 342.)

enthält in dieser Rücksicht auch, daß in fiskalischen Untersuchungen die Gebühren, wozu auch Copialien gerechnet werden, beim Unvermögen des Denunciaten niedergeschlagen werden, und wie in Armensachen fortfallen sollen, und daß es mit den andern Kosten (baaren Auslagen) eben so, wie im Civilprocesse zu halten sei, die nach § 36. No. 6. Tit. 33. Th. I. der G. O. aus der Salariencasse des Gerichts vorgeschossen werden müssen.

Diese Gesetzstelle, auf welche sich der §. 141. des Anhanges bezieht, scheint auch schon mit sich zu bringen, daß die Justiz-Commissarien auf Erstattung ihrer Copialien aus den gerichtlichen

Salariencaſſen keinen Anſpruch haben. Denn ſie beſtimmt zu No. 1 u. f., daß die Gerichte da, wo eine arme Partei Extrahentin iſt, gar keine Koſten anſetzen ſollen. Die Schreibgebühren ſind davon nicht ausgenommen. Zu 6. aber heißt es, wenn andere unvermeidliche baare Auslagen z. B. Portogebühren ausländiſcher Gerichte ꝛc. vorkommen, ſo ſollen ſie — allenfalls aus der Salariencaſſe des Gerichts vorgeſchoſſen werden. Hieran ſchließt ſich unmittelbar die Feſtſetzung im Anhange: „gleichergeſtalt wird es mit den baaren Auslagen der Juſtiz-Commiſſarien in Armenſachen gehalten.“ Die Stellung beider Beſtimmungen läßt daher entnehmen, daß die Juſtiz-Commiſſarien nur diejenigen baaren Auslagen aus den Salariencaſſen erſtattet erhalten ſollen, die die Gerichte ſelbſt daraus entnehmen dürfen.

Noch minder zweifelhaft dürfte die Frage nach dem Inhalte des Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii an das Kammergericht vom 19. December 1796 — Rabe's Sammlung Bd. 3. S. 646. — bleiben, aus welchem die Beſtimmung im Anhange entnommen iſt. Nach demſelben ſoll den Juſtiz-Commiſſarien nicht zugemuthet werden, in Armenſachen, wo ſie den Parteien von Amts wegen zugeordnet worden, die baaren Auslagen zu tragen. Dergleichen — heißt es weiter — wirklich baare Auslagen, die doch nicht leicht in etwas anderm als adhibirtem Stempelpapier und verlegtem Poſtporto beſtehen können, müſſen entweder von der Stempelkammer wieder eingezogen, oder aus der Salariencaſſe vergütigt werden. Wäre es die Abſicht geweſen, den Juſtiz-Commiſſarien auch die Erſtattung der Copialien, als Auslagen, zuzugeſtehen, ſo wäre ihrer gewiß Erwähnung geſchehen, da Schreibgebühren der Rechtsanwalte in jedem Proceſſe vorkommen, es mithin nahe lag, ihrer zu gedenken. Aber auch in dem Erlaſſe Euer Excellenz an einen nicht benannten Juſtiz-Commiſſarius vom 29. Mai v. J., der als Erläuterung zu dem mehrgedachten §. des Anhangs in den

Jahrbüchern Heft 66. S. 361.

abgedruckt iſt, iſt nur der aus der Salariencaſſe zu erſtattenden nothwendigen baaren Auslagen der, armen Parteien zugeordneten Juſtiz-Commiſſarien, gedacht, und wir können nach dieſem Allen nur annehmen, daß unter dieſen Auslagen blos ſolche gemeint ſind, die auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche darunter verſtanden werden, nämlich wirkliche baare Zahlungen, nicht aber Schreibgebühren, die nur bei Berechnung von gerichtlichen und von Koſten der Juſtiz-Commiſſarien, zum Unterſchiede von eigentlichen Taxen und Gebühren, den Auslagen beigerechnet zu werden pflegen. Als wirklich baare Auslagen können die Copialien der Juſtiz-Commiſſarien auch in der That nicht angeſehen werden, man müßte denn die ſo geringfügigen Koſten für Papier dazu rechnen wollen, die jedoch mit dem Satze von

2 Sgr. 6 Pf. für den Bogen, der an Schreibgebühren passirt, in gar keinem Verhältnisse stehen würden. Den Justiz-Commissarien ist im §. 44. Tit. 7. Th. III. der G. O. zur Pflicht gemacht, auch armen Parteien zu dienen, weil ihnen die vollständige Proceßpraxis eingeräumt ist. Hierin liegt ihre Entschädigung dafür, daß sie in Armensachen nichts gewinnen, sie haben in diesen auf keinerlei Gewinn und nur auf Erstattung wirklicher Ausgaben Anspruch, die denn der Staat auch übernommen hat.

Wir glauben endlich, daß wir sowohl die Praxis der Gerichte anderer Provinzen, als selbst die Ansicht der Mehrzahl der Justiz-Commissarien für uns haben, da den Mitgliedern unsers Collegii aus ihren frühern Dienstverhältnissen vom Gegentheile nichts erinnerlich und auch bei den hiesigen Gerichten der Fall erst neuerlich zur Sprache gekommen ist.

Noch erlauben wir uns zu bemerken, daß es zur großen Belästigung der Salariencassen gereichen würde, wenn den Justiz-Commissarien bei den häufigen Zuordnungen in Armensachen die Copialgebühren gezahlt werden sollten.

Ew. Excellenz bitten wir

um hochgeneigte baldige Vorbescheidung,

um die Gerichte der Provinz mit Anweisung versehen zu können.

Posen, am 23. November 1830.

Das Ober-Appellationsgericht.

(Unterschriften.)

B.

Die in dem Bericht vom 23. v. Mts. zur Entscheidung gestellte Frage:

> ob Justiz-Commissarien, welche armen Parteien als Mandatarien zugeordnet worden, die Copialien mit den andern baaren Auslagen aus den Salariencassen erstattet verlangen können?

muß nach der Ausführung des Königl. Ober-Appellationsgerichts verneinend beantwortet werden.

Zu den Gründen, welche das Collegium für diese Meinung angeführt hat, kömmt noch, daß der §. 141. des Anhangs zur G. O., aus dem die entgegengesetzte Meinung vertheidigt wird, wie schon im Rescripte vom 29. Mai 1829 (Jahrb. Bd. 33. S. 361.) angeführt ist, aus dem Rescripte vom 19. Dec. 1796 entspringt, und in diesem so wenig, als in dem dasselbe veranlassenden Gesuche, der Copialien Erwähnung geschieht, sie also nicht unter den §. 141. gedachten baaren Auslagen begriffen sind.

Ueberdies bezahlen die Justiz-Commissarien nur in sehr seltenen Fällen die Abschriften, welche sie für ihre Parteien besorgen, einzeln, und es erhält der zur Besorgung der Schreibarbeit angestellte Schreiber nicht mehr, wenn er Abschriften in Armensachen

besorgt, als wenn diese nicht eintreten. Es ist daher der Copialienbetrag nicht als eine baare Auslage zu betrachten.

Berlin, den 23. Dec. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 325.)

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

I. 23. §. 39. Personal-Arrest ist wegen Mandatarien-Gebühren der Justiz-Commissarien unzulässig.

Auf Ihre in der Proceßsache der verehelichten N. wider den Dienstknecht N. eingereichte Vorstellung vom 2. d. M., worin Sie sich darüber beschweren, daß gegen den N. die Personal-Execution wegen Ihrer Gebühren und Auslagen nicht vollstreckt worden ist, wird Ihnen zuvörderst eröffnet, daß Sie als Justiz-Commissarius die Bestimmung des §. 14. Tit. 1. Th. III. der A. G. O. nicht hätten unbeachtet lassen, und die Verfügungen des Land- und Stadtgerichts daselbst und des Ober-Landesgerichts zu N., gegen welche Sie Beschwerde führen, in Urschrift oder Abschrift beibringen sollen. Es bedarf jedoch in dem vorliegenden Falle der Beibringung dieser Verfügungen nicht, da Ihre obige Beschwerde nach Ihrem eigenen Vortrage unbegründet ist. Wenn es auch gegenwärtig, in Gemäßheit des Rescripts vom 17. Februar pr. a., nachgegeben worden ist, daß die Gebühren eines Mandatarii binnen Jahresfrist von dem zur Erstattung verurtheilten Gegner seines Mandanten beigetrieben werden können; wenn auch ferner für den Fall, da die Partei selbst die Erstattung von dem hierzu verurtheilten Gegner verlangt, in Gemäßheit des Rescripts vom 18. Mai 1816 (Jahrb. Bd. 8. S. 34.) und des Rescripts vom 26. April 1830 alle Grade der Execution zulässig sind; so ist doch ein Anderes anzunehmen, wenn der Mandatarius in Folge des Rescripts vom 17. Febr. pr. a. die Einziehung unmittelbar von dem Gegner seines Clienten verlangt. In dem letztern Falle hat die Forderung noch immer unmittelbar die Qualität als Mandatarien-Kosten, und es streitet, wie schon im Rescript vom 9. Octbr. 1816 (Jahrb. Bd. 8. S. 264.) angeführt ist, ganz gegen die Preußische Gerichts-Verfassung, zur Beitreibung von Mandatarien-Kosten den Personalarrest als Executions-Mittel zuzulassen. Zwar ist in diesem Rescripte nur von dem Falle die Rede, da die Gebühren von dem Mandanten selbst beigetrieben werden sollen; ein Gleiches ist aber aus Gründen der Sittlichkeit und des Anstandes auch für den Fall anzunehmen, da die Einziehung unmittelbar vom Gegner auf Antrag des Justiz-Commissarius erfolgt.

Berlin, den 27. Januar 1832.

(v. K. J. Bd. 39. S. 165.)

I. 23. §. 39. Inwiefern die zum Armenrechte zugelassenen Personen dem Gegner Kosten erstatten müssen.

Rescr. vom 13. April 1832. (Zu Tit. 21. §. 2.)

I. 23. §. 42. Sportelfreiheit der Militairpersonen.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß dem Corps-Gendarmen N. N. zu N. N. für die Aufnahme eines Testaments Gerichts- und Stempelgebühren abgefordert worden sind. Die Aufhebung der Militair-Gerichtsbarkeit in Civilsachen hat in der, den Unterofficieren und Gemeinen zustehenden Sportelfreiheit, in so weit ihnen dieselbe früher zugestanden hat, nichts geändert. Da nun in der, der Verordnung vom 11. Decbr. 1802 (nov. corp. Const. Tom. XI. S. 1233.) beigefügten Gebühren-Taxe, Abschn. VI. a. Anmerkung, ausdrücklich bestimmt ist, daß für die Errichtung von Testamenten von Militairpersonen, welchen gesetzlich die Sportelfreiheit zustehe, an Gebühren nichts genommen werden darf, so ist auch der N. N. dergleichen zu entrichten nicht schuldig, und das dortige Stadtgericht von Seiten des Königl. Ober-Landesgerichts anzuweisen, die von ihm geforderten Kosten niederzuschlagen.

Berlin, den 14. Jan. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 100.)

I. 23. §. 46. Fiscus trägt auch keine Subhastationskosten.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgericht unterm 26. v. M. in der Subhastationssache des Erbpachtvorwerks N. erstatteten Bericht, wird dem Collegio eröffnet, daß die Subhastationskosten zwar, wie in Concurs- und Liquidations-Processen, in Folge des A. L. R. Th. I. Tit. 20. § 509. in der Regel aus der Masse berichtigt werden müssen. Diese Regel leidet aber da eine Ausnahme, wo der Fiscus die Kosten zu tragen hat, indem dieser die gänzliche Sportel- und Stempelfreiheit genießt, so daß ihn also auch keine Subhastationskosten treffen können. Man mag daher bei Auferlegung der Subhastationskosten von einem Grundsatze ausgehen, von welchem man will, so ergiebt doch immer das Resultat, daß, sobald hiernach Kosten auf den Fiscus fallen, diese, bis auf die baaren Auslagen, niedergeschlagen werden müssen.

Hiernach hat denn auch das Collegium im vorliegenden Falle zu verfügen.

Berlin, den 21. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 356.)

I. 23. §. 46. Anh. §. 145. No. 8. Umfang der Sporteifreiheit der Kirchen.

Der Justizminister kann Ihre Beschwerde vom 24. v. M. gegen die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu N. vom

15. Mai c. in der Subhastationssache des N'schen Grundstücks nicht für begründet erachten.

Unvermögende Kirchen genießen nach dem Rescript vom 29. Januar 1827 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 39. S. 96.) hinsichts der Sportelfreiheit nur diejenigen Begünstigungen, welche die Allg. G. O. den zum Armenrecht verstatteten Parteien bewilligt. Es müssen daher auch die Beschränkungen dieser Begünstigung eintreten, welche der §. 35. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. vorschreibt, mithin können die schon bezahlten Kosten auch von Kirchen nicht zurückverlangt werden.

Nur dann, wenn den Kirchen eine unbedingte gesetzliche Sportelfreiheit zustände, würden sie die bereits gezahlten Kosten als ein indebitum zurückverlangen können; eine solche gesetzliche Sporteifreiheit steht aber den Kirchen nicht zu. Die Anlagen der Beschwerde erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 22. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 450.)

I. 23. §. 46. Anhang §. 145. No. 8. Sportelfreiheit der Armenanstalten und milden Stiftungen.

Der Justizminister tritt der von dem Königl. Kammergericht in dem Berichte vom 14. v. M. aufgestellten Ansicht bei, nach welcher weder den Armenanstalten und milden Stiftungen überhaupt, noch auch speciell dem hiesigen Schindlerschen Waisenhause eine Sportelfreiheit bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewilligt werden kann.

Den Armenanstalten und milden Stiftungen ist eine Sportelfreiheit in allen ihren Rechtsangelegenheiten nirgends zugesichert worden; einzelne Anstalten dieser Art ausgenommen, wie z. B. in dem §. 79. des Landarmen- und Invaliden-Reglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791. Vielmehr beschränkt sich die den Armenanstalten zugesicherte Sportelfreiheit nur auf die Processe dieser Anstalten.

Rescript vom 26. März 1810.

§. 145. No. 8. des Anh. zur A. G. O.

§. 8. No. 5. der Einleit. zur Allg. Gebührentaxe.

Auch die letztere Bestimmung kann wegen des dabei erwähnten Rescripts vom 26. März 1810, aus welchem der §. 145. des Anh. der A. G. O. gleichfalls entstanden ist, nur auf die Sporteifreiheit in Processen bezogen werden.

In dem Falle, welcher zur Anfrage des Königl. Kammergerichts Veranlassung gegeben hat, unterliegt es überdies keinem Bedenken, daß, da die Interessenten, die Wittwe des Geheimen Hofraths N. und das Schindlersche Waisenhaus, bei der Cession über die Tragung der Kosten nichts verabredet haben, die Cedentin nach §. 518. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. und den Rescripten

vom 22. Aug. 1812 und 19. April 1817 (v. Kamptz. Jahrb. Bd. 1. S. 250. und Bd. 9. S. 230.) die Hälfte der erwachsenden Kosten tragen muß.

Berlin, den 22. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 451.)

I. 23. §. 46. Den gerichtlichen Depositorien steht an sich die Sportelfreiheit nicht zu.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den in der Proceßsache des Fiscus als Vertreter der Depositorien der Justizämter Q. u. s. w. wider die Guteherrschaft B. unterm 11. v. Mts. erstatteten Bericht hiermit eröffnet, daß der Justizminister der Meinung des Collegiums darin beitritt, daß den gerichtlichen Depositorien an sich keine Sporteifreiheit zusteht. Es können daher auch den Klagen und Liquidationen, welche ein Königl. Gericht für sein Depositorium, oder ein dem letztern bestellter fiskalischer Anwalt gegen einen Depositai-Rendanten oder andere Königliche Beamten, in dessen Hände, vermöge seines Amtes, zum Depositorium bestimmte Gelder gelangt sind, oder resp. gegen deren Concursmasse wegen Defecte anstrengen, oder welche, zur Deckung solcher Defecte, von dem Gericht oder dem fiskalischen Anwalt gegen einen Schuldner des ungetreuen Beamten angestrengt werden — eine allgemeine Befreiung von Proceß- und resp. Liquidations- und Communkosten nicht zugestanden werden.

Dies ist zwar bisweilen angenommen worden, weil

a) das Rescript vom 30. Octbr. 1809 (in Mathis Monatsschrift Bd. 10. S. 114.) bestimmt,
daß den gerichtlichen Depositorien die Rechte öffentlicher, mit fiskalischen Rechten versehener Cassen nicht abgesprochen werden könnten,
und weil

b) die §§. 398. und 429. Tit. 50. der Proc.-Ordn. die Depositaldefecte bei Königl. Gerichten unter den Forderungen des Fiscus aufführen.

Allein eines Theils betrifft das Rescript vom 30. Octbr. 1809 nur die Anwendung des §. 171. Tit. 51. der Proceß-Ordn. auf die Vorladung der unbekannten Depositai-Interessenten; anderntheils kann der für die Anwendbarkeit jener Gesetzstelle in dem Rescript ausgesprochene Grund nicht als richtig anerkannt werden. Denn es läßt sich durch kein Gesetz nachweisen, daß den gerichtlichen Depositalcassen im Allgemeinen fiskalische Rechte beigelegt seien. Auch ist in dem §. 392. des Anh. zur A. G. O. blos die Disposition des Rescripts vom 30. Octbr. 1809, nicht aber der irrige Grund aufgenommen worden.

Daraus, daß den Depositaldefecten Königl. Gerichte gleiche Vorzugsrechte im Concurse mit den eigentlichen fiskalischen An-

sprüchen in den §§. 398 und 429. Tit. 50. der Proceß-Ordn. beigelegt worden sind, kann noch nicht gefolgert werden, daß diesen Defecten überhaupt und im Allgemeinen die Vorrechte des Fiscus und namentlich dessen Sporteifreiheit zustehe. Die Forderungen eines Depositoriums an den Gemeinschuldner bleiben auch bei Königl. Gerichten Eigenthum der einzelnen Deposital-Interessenten, und gehören nur dann zu den eigentlichen fiskalischen Ansprüchen, wenn sie Depositalgebühren, Zinsüberschüsse und andere zu den Königl. Cassen fließende Depositalbestände betreffen.

Der Umstand, daß die Forderungen des Depositoriums im Allgemeinen von dem Königl. Gericht, oder von einem fiskalischen Anwalt dessen Depositoriums, eingeklagt und resp. im Concurse liquidirt werden, ist mit Rücksicht auf § 46. Tit. 23. der Proceß-Ordn. von keinem Einfluß auf die Sporteifreiheit der Depositalforderungen, da diese in der Regel zum Eigenthum einer Privatpartei gehören.

Aus diesem Grunde, und da nur der Fiscus hinsichts der zu seinen Cassen fließenden Hebungen von den Beiträgen zu den Communkosten befreit bleiben soll, kann auch der §. 531 Tit. 50. der Proceß-Ordn. auf Depositaldefecte, welche für Privatpersonen liquidirt werden, keine Anwendung leiden. Vielmehr müssen sich diese nach §. 535. a. a. O. die Abzüge zur Berichtigung der Communkosten, gleich jedem andern Gläubiger, gefallen lassen.

Was dagegen die durch die Klagen und Liquidationen der gerichtlichen Depositorien erwachsenen gewöhnlichen Gerichtskosten betrifft, so müssen solche in der Regel bis zur Concursmasse gestundet und hiernächst von dem Percipiendum des Depositoriums im Allgemeinen in Abzug gebracht, oder von dem Schuldner des Depositoriums, wenn dieser zur Tragung derselben verurtheilt worden ist, eingezogen werden. Wenn aber die Depositorien mit ihren Forderungen abgewiesen werden, oder nicht zur Perception gelangen, so muß bei Einforderung und Einziehung der erwachsenen Gerichtskosten nach möglichst milden Grundsätzen verfahren, und dabei auf die Vorschriften der §§. 29 und 38. Tit. 23. der Proc.-Ordn. und des Rescripts vom 10. Juli 1816 (Jahrbücher Bd. 8. S. 37.) Rücksicht genommen werden, damit unnöthige Weitläuftigkeiten und Beschwerden über zu große Strenge bei Einziehung der Gerichtskosten vermieden werden.

Berlin, den 2. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 247.)

I. 23. §. 49. Succumbenzstrafen sind nicht in Gefängnißstrafen zu verwandeln.

Das Stadtgericht zu Breslau beschwert sich in der originaliter hier beigefügten Vorstellung vom 24. v. M. darüber, daß demselben die Vollstreckung der gegen den Bierschänker N. N. in dessen Proceßsache wider seine geschiedene Ehefrau erkannten, bei

seinem Unvermögen in eine dreistündige Gefängnißstrafe umgewandelten Succumbenzstrafe von 1 Rthlr. übertragen worden sei.

Bei dieser Gelegenheit macht der Justizminister das Königl. Ober-Landesgericht darauf aufmerksam, daß es nicht rathsam erscheint, den Succumbenzgeldern beim Unvermögen der Parteien eine Gefängnißstrafe zu substituiren. Die Succumbenzgelder sind in der Regel nur als eine Erhöhung der Urtelsgebühren zu betrachten und von den eigentlichen Strafen für den Mißbrauch der gesetzlichen Rechtsmittel verschieden. Für diesen Mißbrauch hat die G. O. Th I. Tit. 23. §. 50. die Strafen sanctionirt und reichen letztere hin, um den Chikanen vorzubeugen. Aber nicht jedes Rechtsmittel ist als aus Chikane angebracht zu betrachten, wenn auch das frühere Erkenntniß bestätigt wird, obgleich auch in einem solchen Falle immer Succumbenzgelder festgesetzt werden. Das Collegium hat daher in den einzelnen Fällen wohl zu unterscheiden, ob eine Gefängnißstrafe beim Unvermögen zur Zahlung der Succumbenzgelder auszusprechen rathsam sei.

Daß die Vollstreckung einer der Succumbenzgeldstrafe zu substituirenden Gefängnißstrafe nur Statt finden kann, wenn sie schon im Erkenntniß, welches die Succumbenzgelder auferlegt, eventualiter festgesetzt worden, ist dem Königl. Ober-Landesgerichte bereits in dem Rescripte vom 25. Aug. 1828 in Sachen des Bauers N. N. wider den Bauer N. N. eröffnet worden, und hierbei muß es verbleiben.

Berlin, den 21. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 158.)

I. 23. §. 49. Die Succumbenzgelder finden auch Statt, wenn über die zur dritten Instanz gekommenen Punkte gleichförmige Erkenntnisse bestätigt werden.

A.

(Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 23. April 1833.)

Bei Abfassung der Revisionserkenntnisse kommt häufig der Fall vor, daß der Revident in zweiter Instanz eine günstigere Entscheidung, als in der ersten erlangt hatte, und daß in die Revisionsinstanz nur derjenige Theil des Streitgegenstandes gelangt, in Ansehung dessen die beiden ersten Erkenntnisse, ihrer übrigen Ungleichförmigkeit ungeachtet, gleichlautend sind. Der Appellationsrichter, welcher theilweise bestätigte, theilweise abänderte, durfte nicht auf die Succumbenzstrafe erkennen; wir sind jedoch im Falle der Bestätigung des Appellationserkenntnisses seit langer Zeit verschiedener Meinung darüber gewesen, ob wir Succumbenzgelder auferlegen müssen. Ein Theil der Mitglieder unsers Collegii verneint diese Frage, indem er sich auf die Worte der Ge-

bührentaxe für die Landes-Justiz-Collegien Abschnitt I. No. 22. bezieht,

wonach in dritter Instanz 20 Rthlr. Succumbenzgelder passiren, wenn zwei Urtei bestätigt werden.

Die Vertheidiger dieser Ansicht behaupten, daß der Revisionsrichter nur alsdann zwei Urtheile bestätige, wenn dieselben in allen Punkten gleichlautend wären, da er sonst nur die Bestätigung des Appellationserkenntnisses auszusprechen habe, und daß der Revisionsrichter überall nur alsdann Succumbenzgelder nehmen dürfe, wenn darauf schon in zweiter Instanz erkannt sei und der Revident sich durch diese Strafe nicht habe abhalten lassen, seine ungegründeten Beschwerden weiter zu verfolgen.

Andere Mitglieder des Collegii sind dagegen der Ansicht, daß der Revisionsrichter die rechtskräftig gewordenen Bestimmungen der frühern Erkenntnisse durchaus nicht zu beachten habe, daß er beide Erkenntnisse bestätige, wenn sie in den Punkten übereinstimmen, welche in die dritte Instanz gediehen sind, und daß daher gerade nach den Worten der Sporteitaxe in einem solchen Falle Succumbenzgelder genommen werden müßten; auch sei nicht anzunehmen, daß eine Besserung der Beschwerde führenden Partei durch die vom Appellationsrichter zu erkennende Succumbenzstrafe beabsichtigt werde.

Um bei unsern künftigen Entscheidungen einen festen Anhalt zu gewinnen, bitten Ew. Excellenz wir ehrerbietigst, diese Streitfrage vermöge der Hochdenselben im Publications-Patents zur Allg. Gebührentaxe vom 23. Aug. 1815 verliehenen Befugniß zu entscheiden.

Halberstadt, den 23. April 1833.

Das Ober-Landesgericht.
(Unterschriften.)

B.

Durch das in den Jahrbüchern Bd. 29. S. 99. (in der Sammlung der Verordnungen Bd. 5. S. 41.) abgedruckte Rescript vom 26. Febr. 1827 ist bestimmt worden:

daß die Succumbenzgelder in dritter Instanz, und bei Bestätigung zweier gleichlautenden Erkenntnisse, und zwar dann mit 20 Rthlr. ohne Unterschied des Gegenstandes genommen werden können.

Hinsichts dieser Bestimmung sind nicht nur diejenigen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz als gleichlautend anzusehen, welche in allen und jeden Punkten der Entscheidung übereinstimmen, sondern auch diejenigen, welche nur hinsichts der zur dritten Instanz gelangten Punkte und Proceßgegenstände übereinstimmen. Es können daher auch bei Bestätigung solcher gleichlautenden Erkenntnisse die Succumbenzgelder mit 20 Rthlr. in Ansatz kommen.

Vorstehendes wird dem Königl. Ober-Landesgerichte auf die Anfrage im Berichte vom 23. v. Mts. hierdurch zur Nachricht eröffnet.

Berlin, den 13. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 475.)

I. 24. §. 3. Verjährungsfrist der Executionsbefugniß bei ertheilter Nachsicht

Die von dem Gerichtsamte Plohmühle und Bärzdorf in dem Berichte vom 29. v. M. geäußerte Meinung über die Auslegung des §. 3. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. und des §. 148. Anhang zu derselben ist nicht richtig.

Der erwähnte §. 3. bestimmt ausdrücklich,

> daß, wenn aus den Acten erhellet, oder von dem Extrahenten bei Anbringung des Executionsgesuchs bescheinigt wird, daß er dem Schuldner auf sein Verlangen, es sei gerichtlich oder außergerichtlich, auf eine gewisse bestimmte Zeit zur Befolgung des Urteils Nachsicht verstattet habe, die Verjährungsfrist von dem Tage, an dem diese Nachsicht zu Ende gelaufen ist, angerechnet wird.

Unter dem Worte: Verjährungsfrist, kann nicht die gewöhnliche 30jährige Verjährungsfrist, durch Nichtgebrauch des §. 546. Tit. 9. Th. I. des A. L. R., sondern muß die einjährige Verjährungsfrist, welche der vorgedachte § 3. Tit. 24. der Proceß-Ordn. für die Vollstreckbarkeit eines Judicats festgesetzt hat, verstanden werden.

Nun aber ist die in der H'schen Curatel dem Bauer H. gestattete Nachsicht ausdrücklich bis zum 1. Januar 1831 ertheilt worden, mithin ist am 2. Febr. 1832, da das neue Executionsgesuch bei der Proceßbehörde eingegangen, die einjährige Verjährungsfrist schon um länger als vier Wochen abgelaufen und die Verfügung der Execution aus dem Judicate nicht mehr zulässig gewesen.

Die Bezugnahme des Gerichtsamtes auf § 908. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. ist unpassend, weil diese Bestimmung des Wechselrechts nicht auf die, für die Execution der Judicate vorgeschriebene Verjährung anwendbar ist. Die §§. 554. 556. Tit. 9. Th. I. des A. L. R. bestimmen blos, daß, wenn die Verjährung durch Klage unterbrochen ist, und der Kläger den Proceß nicht verfolgt, oder, falls er, durch ein Decret abgewiesen, von dem Recurse gegen dasselbe binnen 30 Tagen keinen Gebrauch gemacht hat, von dem Tage, da er die Sache hätte fortsetzen können, oder von Ablauf der 30tägigen Frist an, eine neue Verjährung anfange. In den allegirten §§. ist allerdings von dem Anfange der neuen 30jährigen Verjährungsfrist die Rede, weil sich jene Vorschriften überhaupt auf die 30jährige Frist durch Nichtgebrauch beziehen; allein auf diese §§. kann schon deshalb nicht recurrirt

werden, weil sie von der Unterbrechung durch Anstellung einer Klage handeln. Mehr anwendbar scheinen an sich auf den vorliegenden Fall die §§. 562. 563 a. a. O., welche von der Unterbrechung durch Anerkenntniß sprechen; immer aber steht dem, aus diesen §§. und dem §. 554 und 556 entnommenen Bedenken entgegen, daß sie allgemeine Bestimmungen über die Verjährung enthalten, welche deshalb nicht Platz greifen, weil der §. 3. Tit. 24. der Proceßordnung für den vorliegenden Fall eine specielle jeden Zweifel nicht ausschließende Vorschrift ertheilt.

Deshalb muß es bei den Verfügungen des Gerichtsamtes Louisdorf vom 12. März und 27. Mai d. J. und der hierneben zurück erfolgenden Bescheidung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 17. Juli c. verbleiben.

Berlin, den 17. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 168.)

I. 24. §. 4. Nur aus einem vor dem Proceßrichter im Processe geschlossenen Vergleiche kann Execution verfügt werden.

Rescr. v. 6. Juni 1831. (S. zu Tit. 11. §. 13.)

I. 24. §. 17—19. Execution gegen Erben.

Der Justizminister kann sich mit den Grundsätzen, welche das Königl. Ober-Landesgericht in dem, über die Beschwerde der verehelichten Friederike N., geb. V. zu St., unterm 15. v. M. erstatteten Berichte ausgesprochen hat, nicht einverstanden erklären.

Bei der Execution gegen Erben sind folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Ist bereits der Erblasser rechtskräftig verurtheilt, und der Erbe erklärt sich
   a) ohne Vorbehalt als Erbe, so wird die Execution, dem §. 17. Tit. 24. der Proceß-Ordnung gemäß, nach dem ganzen Inhalt des Urtels vollstreckt;
   b) ausdrücklich oder stillschweigend, unter der Wohlthat des Inventars, Erbe sein zu wollen, so muß der Executionssucher die Regulirung der Verlassenschaft abwarten, §. 18. daselbst.

II. Ist der Erbe noch vor der rechtskräftigen Entscheidung des Processes zur Erbschaft gelangt, so muß er den Einwand, daß er Benebficialerbe sei, zur Sprache bringen, §. 19.

Thut er dies, so muß der Executionssucher, wie zu I. b. die Regulirung der Verlassenschaft abwarten.

Thut er dies nicht, so kann er demnächst durch die bloße Angabe „daß er nur Beneficialerbe sei" die Execution nicht aufhalten. Er muß vielmehr, um sich vor der Execution

zu schützen, auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses antragen.

Der §. 61. Tit. 51. der Proceßordnung verordnet nämlich ohne alle Einschränkung:

„daß, sobald der Erbe auf Eröffnung des Liquidationsprocesses anträgt, er vor Austrag der Sache zu irgend einiger Zahlung an die Erbschaftsgläubiger nicht angehalten, vielweniger Execution wider ihn oder wider den Nachlaß verfügt werden könne."

Im vorliegenden Falle hat die Beschwerdeführerin den erbschaftlichen Liquidationsproceß extrahirt, es muß daher die Execution wider dieselbe sistirt, und es müssen die Erbschaftsgläubiger lediglich zum Liquidationsproceß verwiesen werden.

Berlin, den 12. Aug. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 129.)

I. 24. §. 26. Anhang §. 149. Mandatum de parendo bei Executionen gegen Militair-Personen.

Dem Königl. Kammergerichte wird bei Rücksendung der mit dem Berichte vom 21. v. M., über die beim Hauptmann v. N. N. veranlaßte Execution, eingereichten Acten,

a) betreffend die Untersuchung wider den ꝛc. v. N. N.

b) betreffend die Imploration des hiesigen Stadtgerichts,

das Antwortschreiben an das Königl. General-Commando des 3. Armeecorps und die an das Hausvoigteigericht ergangene Verfügung vom heutigen Dato abschriftlich mitgetheilt.

Aus der letztern wird das Collegium ersehen, aus welchen Gründen das Verfahren des Hausvoigteigerichts gemißbilligt worden. Die darin enthaltene allgemeine Anweisung,

wegen genauerer Ausmittelung des Verhältnisses der Militairpersonen in Bezug auf die wider sie zu verfügenden Executionen,

wird sich auch das Königl. Kammergericht zur Richtschnur dienen lassen, damit ähnlichen unangenehmen Vorfällen und Contestationen vorgebeugt werde. Zu desto sicherer Erreichung dieses Zweckes wird es auch führen, wenn in allen Fällen einer wider einen Officier zu verfügenden Execution, in welcher an den Exequendus das Mandatum de parendo erlassen und dessen Einhändigung constatirt worden, dieses in dem, dem Executor zu ertheilenden Befehle ausdrücklich bemerkt, und dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, die etwanige Behauptung des Gegentheils von Seiten des Exequendi sofort zu entkräften.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht das Erforderliche zu verfügen, auch das Hausvoigteigericht mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 2. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 333.)

I. 24. §. 45. Vorzeigung der schriftlichen Executions-Ordre durch die Executoren.

Reſcr. v. 22. Febr. 1831. (S. zum Landr. II. 20. §. 166.)

I. 24. §. 45. Anhang §. 153. Die Juden-Gemeinden haben auf Exeecutions-Modalitäten Anſpruch.

Der Inhalt des, von dem Königl. Ober-Appellationsgericht über die Beſchwerde der Judengeſellſchaft zu S. in deren Proceßſache gegen die v. S. Concursmaſſe, unterm 20. März c. erſtatteten Berichts, iſt einer ſorgfältigen Erwägung unterworfen worden.

Wenn man auch aus den von dem Collegium angeführten Gründen darüber hinweggeht, daß

1) das Erkenntniß vom 29. März 1819 die Solidar-Zahlungsverpflichtung in tenore nicht ausſpricht;
2) es zweifelhaft erſcheint, ob der in dem Vergleiche mit der v. S. Concursmaſſe vom 28. Octbr. 1822 gebrauchte Ausdruck „ſolidariſch" nur auf das Object der Verpflichtung, oder auch auf die ſubjective Zahlungsverbindlichkeit der Debenten ſich bezieht, und daher nur einen Unterſchied zwiſchen den Leiſtungen der Einzelnen und den Leiſtungen der Synagoge, als Geſellſchaft hat machen ſollen; dieſer Ausdruck überdies nur erzählend gebraucht wird, ohne eine Verpflichtung und deren Uebernahme beſtimmt auszuſprechen;
3) der gedachte Vergleich zwar gerichtlich, aber nicht im Laufe eines über die Abgabe der 8000 Poniſchen Gulden obſchwebenden förmlichen Proceſſes geſchloſſen iſt, und daher zur Execution ohne vorgängiges rechtliches Gehör und Erkenntniß nicht geeignet erſcheint:

ſo läßt ſich doch in keinem Falle in Abrede ſtellen,

daß die Juden-Gemeinen zwar nicht die Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften, wohl aber die Befugniſſe der geduldeten Geſellſchaften haben (Th. II. Tit XI. §. 20. Th. II. Tit. VI. §. 11. u. f. A. L. R.); daß ſie daher auch auf diejenigen Executions-Modalitäten Anſpruch machen können, welche das A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 97. und der Anh. zur A. G. O. §. 153. vorſchreibt, und dies um ſo mehr, als ſich die letztere Geſetzſtelle auch auf ſolche Inſtitute bezieht, welche nicht unter der ſpeciellen Aufſicht der Regierung ſtehen.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht wird daher angewieſen, das eingeleitete Executions-Verfahren hiernach zu modificiren, das Landgericht zu Frauſtadt mit den nöthigen Verhaltungsmaaßregeln zu verſehen und die Supplikanten, bei Retradition der Anlagen ihrer Vorſtellung, davon in Kenntniß zu ſetzen.

Jene Anlagen erfolgen mit den eingereichten 2 Vol. Acten hierbei zurück.

Berlin, den 22. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 467.)

I. 24. §. 54. 143 folg Bei jedem Personal-Arreste muß der Extrahent einen Alimentations-Vorschuß leisten.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird anbei die Vorstellung des Landraths A. zu P. vom 21. v. M. in Sachen der verehelichten B. wider C. mit ihren Anlagen unter Vorbehalt der Rücksendung zugefertiget und dem Collegio dabei Folgendes eröffnet:

Wenn gleich die Vorschrift, daß bei dem im Wege der Execution zu verhängenden Personalarreste der Extrahent die Alimente vorschießen muß, sich nur bei der Gattung von Executionen, welche auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind (Proceßordnung, Tit 24. §. 143, und des Anh. §. 175.), vorfindet, so leidet es doch keinen Zweifel, daß dieselben wegen Gleichheit des Grundes, und, weil es sonst ganz an gesetzlichen Vorschriften dabei fehlen würde, auch bei dem in andern Fällen als Executionsmittel im Civilproceße auf Antrag der Gegenpartei zu verhängenden Personalarreste Anwendung finden muß. Namentlich muß dies in dem Falle des §. 51 a. a. O. (§. 29. No. 4. §. 31. Tit. 22. daf., so wie §. 54 und 146. am Schluße) Statt finden, indem in allen solchen Fällen, wo blos das Privatinteresse des Extrahenten zur Sprache kommt, eine Pflicht des Inhabers der Gerichtsbarkeit zur Aufbringung der Kosten, mit nichts begründet ist.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewiesen, falls nicht andere hievher anzuzeigende Gründe entgegenstehen sollten, mit Aufhebung seiner frühern Verfügungen die Vollstreckung des im vorliegenden Falle von dem Kossathen D. nachgesuchten Personalarrestes von dem, von ihm, nach Anleitung des §. 143. Th. I. Tit. 24. der Proceß-Ordnung, wöchentlich zu leistenden Vorschuß der nothwendigsten Alimente abhängig zu machen, hiernach die Angemessenheit der von dem Parsower Patrimonialgericht geforderten Summe von 10 Rthlr. näher zu prüfen und demnächst das Weitere zu veranlassen, auch den Supplikanten zu bescheiden.

Berlin, den 6. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 173.)

I. 24. §. 70. Anhang §. 155. Verfahren wegen Ausmittelung exekutionsfähiger Objecte bei einem Officier.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird das fernerweite Gesuch des Majors v. S—, in der Proceßsache der S——schen Vormundschaft, hiebei originaliter zugefertigt und dem Collegio eröffnet, daß der Justizminister das gegen den ꝛc. v. S— beobachtete Verfahren, wenn es sich so, wie derselbe angiebt, verhält, nicht gerechtfertigt finden kann.

So wenig das Mobiliar eines Officiers im Dienst, oder auf Inactivitätsgehalt, der Auspfändung unterworfen ist, eben so wenig kann auch eine Execution gegen ihn deßhalb verfügt werden, um zu ermitteln, ob er die am Schlusse des §. 155. Anhang zur A. G. O. erwähnten, der Auspfändung unterworfenen, Gegenstände besitze. Er kann vielmehr hierüber nur vernommen werden, und muß, wenn der Extrahent der Execution in seine Angaben Zweifel setzt, zum Manifestationseide verstattet werden, ohne daß der Executor berechtigt ist, die Offenlegung des sämmtlichen Mobiliars u. s. w. zu verlangen, um danach sich selbst von dem Nichtvorhandensein der vorbezeichneten Gegenstände Ueberzeugung zu verschaffen.

Ist daher der Staats-Schuldschein von der verehelichten v. S— nur offerirt worden, um eine Durchsuchung des Mobiliars abzuwenden, so läßt sich die Beschlagnahme dieses Papiers nicht billigen, und es kann daher auch die verehelichte v. S—, oder der sonstige Eigenthümer des Staats-Schuldscheins, nicht zur Interventionsklage verwiesen werden. Vielmehr ist in diesem Falle der Major v. S.— darüber, ob er Gegenstände der Execution, wie sie im §. 155. Anh. zur A. G. O., als zur Abpfändung geeignet, bezeichnet worden, besitze, zu vernehmen, eventualiter derselbe zur Ableistung des Manifestationseides, auf Antrag des Extrahenten der Execution, anzuhalten, nach Ableistung desselben aber der Staatsschuldschein der verehelichten v. S— zurückzugeben.

Berlin, d. 26. Juni 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 272.)

I. 24. §. 71. Mitbefriedigung der Gerichtskosten bei einer in unentbehrliche Gegenstände des Schuldners, wegen einer Privatforderung, vollstreckten Execution.

A.

Die von dem Gutsbesitzer B. zu N. N. in der in seinen Rechtssachen wider den Justiz-Actuarius N. N. zu N. N. als Curator des N. N'schen Concurses eingereichten, hierneben zurückgehenden Vorstellung vom 7. v. M. über den Verkauf seiner einzigen Kuh geführte Beschwerde, erscheint zwar um deßwillen nicht rechtlich begründet, weil die Abpfändung und Veräußerung nicht Behufs der Berichtigung von Gerichtskosten, sondern auf Instanz eines Privatgläubigers erfolgt, und aus dem Erlöse auch zunächst die dem letztern rechtskräftig zuerkannte Forderung bezahlt und nur das residuum zur Berichtigung der vom Exequendo rückständigen Gerichtskosten theils verwendet, theils designirt worden ist. Es ist dagegen aber ganz unzulässig und den so oft erlassenen Allerhöchsten Vorschriften, und insonderheit der in der Allerhöchsten Ordre vom 30. Novbr. 1825 angedeuteten wohlthätigen Absicht

geradezu entgegen, daß der solchergestalt unabwendbar gewesene Verkauf der qu. Kuh nicht lediglich auf die Verpflichtung des ꝛc. B. gegen seinen Privatgläubiger beschränkt, also aus dem Erlöse nur der letztere befriedigt und der ganze Ueberschuß des Kaufgeldes dem Exequendo belassen, sondern dieser Ueberschuß vielmehr zur Berichtigung von Gerichtskosten verwendet worden. Dem Bittsteller sollen demgemäß nicht nur die mit 2 Rthlr. 11 Sgr. aus dem Auctions-Erlöse bereits abgeführten Kosten, sondern auch der für Kosten der Kreis-Justiz-Commission zu Lauenburg in Beschlag genommene Ueberschuß des Kaufgeldes mit 6 Rthlr. 14 Sgr. 9 pf. ausgezahlt und resp. überlassen werden. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 30. Mai 1831.

(v. K. J. Bd. 37. S. 347.)

B.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die in dem Berichte vom 28. Januar c. gemachte Anfrage eröffnet: daß, wenn in dem Reskripte vom 30. Mai v. J. — Jahrbücher, Bd. 37. S. 347. — der Grundsatz angenommen worden, daß die von der Execution wegen Gerichtskosten befreieten Gegenstände auch dann nicht, wenn sie auf den Antrag anderer Gläubiger versteigert werden, als Mittel zur Befriedigung der Salarien-Cassen betrachtet werden dürfen, solcher nur auf die, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Novbr. 1825 bezeichneten Gegenstände zu beziehen ist, und nicht auf Immobilien ausgedehnt werden kann, obwohl deren Subhastation wegen Gerichtskosten auf den Antrag der Salarien-Cassen gleichfalls nicht zulässig ist.

Dagegen findet der gedachte Grundsatz auch in dem Falle Anwendung, wenn aus der Befreiung der fraglichen Gegenstände von der Execution wegen Gerichtskosten zunächst die sonstigen Gläubiger des Schuldners Nutzen ziehen; denn eines Theils ist die Ausschließung jener Gegenstände von der Execution wegen der Gerichtskosten ganz unbedingt verordnet, und andern Theils zieht der Schuldner bei einer Versteigerung zum Besten anderer Gläubiger von der Ausschließung der Salarien-Cassen in so weit einen Vortheil, als er von einer sonstigen Schuld ganz oder theilweise liberirt wird.

Unbedenklich ist es aber, daß, wenn die gedachten Gegenstände, von einem Gläubiger zur Versteigerung gebracht werden, die Auctionskosten von dem Erlöse in Abzug zu bringen, da jene auf diesem ruhen, und ohne Rücksicht auf sonstige Verhältnisse jederzeit berichtigt werden müssen.

Berlin, den 5. März 1832.

(v. K. J. Bd. 39. S. 161.)

I. 24. §. 71. 93. Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution in der Provinz Westphalen.

Nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die zum zweiten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände von Westphalen, d. d. Berlin den 31. Decbr. pr., haben des Königs Majestät, bei den eigenthümlichen Verhältnissen der ländlichen Grundbesitzer in dortiger Provinz, dem Antrage der Stände gemäß, ausnahmsweise zu gestatten geruhet,

daß der Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution bis auf die Höhe eines Drittels der Erndte des Schuldners in allen Getreidearten zugelassen werde,

welches dem Königl. Ober-Landesgerichte zur Nachricht, Achtung und weitern Anweisung sämmtlicher betreffenden Gerichte hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. März 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 130.)

An die Königl. Ober-Landesgerichte zu Münster, Paderborn und zu Hamm, und an das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

I. 24. §. 71. 93. (I. 29. §. 13.) Beschränkung des Verkaufs der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution — in Westphalen und am Rhein.

Nach dem Antrag des Staats-Ministeriums vom 28. v. M. bestimme Ich zur Erledigung des wider Meinen Erlaß vom 18. August 1830 erhobenen Bedenkens: daß der Verkauf der Früchte auf dem Halme in allen Getreidearten, welcher den ländlichen Grundbesitzern in der Provinz gestattet worden, auf zwei Drittel derselben, so, daß ein Drittel dem Schuldner verbleibt, im Wege der Execution zugelassen werden soll. Ich setze zugleich fest, daß die Beschlagnahme und der Verkauf der Früchte nicht eher als in den letzten Sechs Wochen der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife Statt finden darf. Diese Bestimmungen sollen nicht blos in der Provinz Westphalen, sondern auch in den Landestheilen des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchem das Landrecht verbindliche Kraft hat, zur Anwendung kommen, weshalb das Staats-Ministerium den gegenwärtigen Befehl durch die Amtsblätter der Regierungen Arnsberg, Minden, Münster und Düsseldorf bekannt zu machen hat.

Berlin, den 8. August 1832. (v. K. J. Bd. 40 S. 170.)

Friedrich Wilhelm.

I. 24. §. 80 folg. Zuziehung eines Justizbeamten bei dem Verkauf der im administrativen Wege abgepfändeten Effecten.
(Reg. Instr. vom 23. Octbr. 1817. u. 31. Decbr. 1825.)

Nach einem von dem Königl. Finanz-Ministerio dem Justiz-Ministerio mitgetheilten Berichte der Regierung zu Gumbinnen hat das Königl. Ober-Landesgericht zufolge des an die Regierung erlassenen Schreibens vom 29. Novbr. pr. a. angenommen, daß

die Vorschrift der Beilage zur Regierungs-Instruction vom 23. Octbr. 1817. §. 48 Nr. 5. wegen Zuziehung eines Justizbedienten bei dem Verkauf der im administrativen Wege abgepfändeten Effecten durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden, aufgehoben sei. Diese Ansicht kann nicht für begründet erachtet werden. Wenn die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1825. §. XII. lit. 6. bestimmt, daß bei fiskalischen Untersuchungen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, nur dann in Anspruch nehmen sollen, wenn es ihnen selbst an eignen Organen zur Executions-Vollstreckung, oder im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eignen Locale zur Aufnahme des Verhafteten fehle, so ist hier von der eigentlichen Executions-Vollstreckung, mithin in den Fällen, in welchen die Execution in das Mobiliare zu vollstrecken, von der Abpfändung die Rede. Der §. 48. sub. No. 4 und 5. der vorgedachten Beilage zur Regierungs-Instruction bestimmt dagegen, bei welchem Executionsacte die Regierung, auch wenn sie durch ihre Organe die Execution vollstrecken läßt, Justizbediente zuziehen soll. Diese, die völlige Legalität des öffentlichen Verkaufs der in Beschlag genommenen Grundstücke und Mobilien bezweckende Vorschrift, ist keinesweges aufgehoben, und muß daher noch gegenwärtig befolgt werden. Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach das Land- und Stadtgericht zu Darkehmen mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 39. S. 145.)

I. 24. §. 86—91. Die Uebergabe der gerichtlich verkauften Brennerei-Geräthschaften und Braupfannen darf erst nach der Anzeige des Verkaufs bei dem Steueramte des Orts erfolgen.

Nach den §§. 17 und 28. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 muß derjenige, welcher Brennereigeräthschaften oder Braupfannen verkauft, vor deren Verabfolgung dem Steueramte des Orts davon Anzeige machen, und sich eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Da nun zuweilen auch der Verkauf solcher Brenn- und Braugeräthschaften unmittelbar durch die Gerichte im Wege der Auction oder sonst geschieht; so werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden zur Beförderung der durch jenes Gesetz bezweckten Controlle der Steuerbehörden über die Besitzer solcher Geräthschaften, dem Verlangen des Herrn Finanzministers gemäß, hiermit angewiesen, in solchen Fällen die Uebergabe der Geräthschaften an den Käufer nicht eher zu veranlassen, als bis derselbe jene gesetzliche Anzeige bei dem Steueramte selbst gemacht und die von demselben darüber erhaltene Bescheinigung zu den Acten eingereicht hat.

Berlin, den 22. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 277.)

I. 24. §. 95. Verfahren bei Executionen in das Handwerkszeug, worauf dem Gläubiger ein Pfandrecht zusteht.

A.

Das Justiz-Ministerium hat auf die Vorstellungen des Schmiedemeisters N. vom 29. März und 12. April d. J. in Sachen des Kaufmanns B. wider ihn den Bericht des hiesigen Stadtgerichts nebst den Acten eingefordert, und eröffnet nunmehr dem Supplikanten, daß seine Beschwerde ungegründet befunden worden ist. Denn die Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 95., wonach, statt der Abpfändung des Handwerkszeuges, Terminalzahlungen nach einer vom Magistrate vorzunehmenden Ermittelung eintreten sollen, können keine Anwendung finden, wenn dem Gläubiger ein Pfandrecht auf das Handwerkszeug zusteht, wie solches hinsichtlich der, von dem Bittsteller in die B—sche Miethswohnung eingebrachten Gegenstände nach §. 295. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. der Fall ist.

Durch die, gegen den ꝛc. B. angebrachte ganz illiquide Entschädigungsklage kann die Execution wegen der rechtskräftig feststehenden Miethsschuld nicht aufgehalten und eben so wenig der ꝛc. B. verpflichtet werden, sich statt der baaren Zahlung mit einer Caution zu begnügen, der es überdies ganz an den gesetzlichen Erfordernissen fehlt. Es kann demnach der Verkauf des Handwerkszeuges nicht abgewendet werden, so weit sich der ꝛc. B. nicht in Güte dazu verstehen will, dem Bittsteller dasselbe zu belassen.

Den Versuch zu einem solchen gütlichen Arrangement wird das Stadtgericht in Folge einer heute an dasselbe ergangenen Verfügung noch machen, bevor mit der Auction verfahren wird.

Die Anlagen der Vorstellung vom 29. März erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 19. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 348.)

B.

Das Königl. Stadtgericht wird aus der abschriftlich anliegenden Verfügung an den hiesigen Schmiedemeister N. ersehen, in welcher Art derselbe beschieden worden ist. Wenn hiernach die Beschwerde des ꝛc. N. auch für unbegründet erklärt worden, so kann das Justiz-Ministerium es nicht billigen, daß das Gericht die Bestimmung des Rescripts vom 28 August 1806 in fine (Rabe Sammlung Bd. VIII. S. 660.) außer Acht gelassen hat, wonach es sich möglichst bemühen solle, den Vermiether in Güte dahin zu disponiren, daß er dem Handwerker so viel an Handwerkszeug belasse, als ihm, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, unentbehrlich ist. Das Collegium hat daher, bevor es den Verkauf des N'schen Handwerkszeugs verordnet, noch einen Termin anzusetzen und darin den Versuch zu einem gütlichen Arrangement

zu machen, übrigens aber die Beobachtung des gedachten Reſcripts ſich in allen Fällen um ſo mehr eifrigſt angelegen ſein zu laſſen, als die Entbehrung des Handwerkszeuges für den Handwerker und deſſen Erhaltung im Nahrungsſtande ungleich wichtiger iſt, als der Erlös aus dem Verkaufe dieſer Gegenſtände dem Gläubiger Nutzen gewährt, und den Gerichtsbehörden obliegt, den ſo wohlthätigen Zweck der Beſtimmung ſowohl der A. G. O Th. I. Tit. 24. § 95. als jenes Miniſterial-Reſcripts, ſo viel nur immer an ihnen iſt, zu befördern.

Die mit dem Berichte vom 12. v. M. eingereichten Acten in Sachen B. gegen N. erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 19. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 349.)

I. 24. §. 95. Zahlungs-Modalitäten bei den für einen Fabrikinhaber arbeitenden Handwerkern.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den über die Beſchwerde des Magiſtrats zu N. N.,

betreffend den auf den Arbeitsverdienſt des Tuchmachermeiſters N. N., wegen rückſtändiger und laufender Alimente, angelegten Arreſt,

unterm 9. d. M erſtatteten Bericht, unter Rückſendung der Anlagen deſſelben und der eingereichten N. N'ſchen Eheſcheidungs-Acten, eröffnet, daß, da der ꝛc. N. N. ganz unſtreitig zu den in dem §. 95. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. gedachten Profeſſioniſten gehört, auch der gedachte Paragraph bei der gegen ihn verhängten Execution zur Anwendung kommen, und danach eine Ausmittelung der Zahlungsmodalitäten erfolgen muß.

Ob der Handwerksmeiſter eine Profeſſion ſelbſtſtändig treibt, oder bei einem fremden Meiſter arbeitet, darauf kann nichts ankommen, weil das Geſetz will, daß die Handwerker als nützliche Bürger im Staate erhalten werden ſollen, dieſer Grund aber eben ſo gut auf diejenigen Handwerker, welche ſelbſtſtändig für ſich arbeiten, als welche für einen fremden Meiſter arbeiten, paßt, und weil der allegirte Paragraph namentlich auch diejenigen umfaßt, welche nicht ſelbſtſtändig für ſich das Handwerk treiben, ſondern für einen Fabrikinhaber arbeiten und bei ihm in Arbeit ſtehen.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht das Stadtgericht zu N. N. mit Anweiſung zu verſehen, den dortigen Magiſtrat aber davon in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 20. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 163.)

I. 24. §. 101 — 105. Verkauf von Grundrenten an den Meiſtbietenden im Wege der Execution, im Departement von Arnsberg.

Dem Königl. Hofgerichte wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, daß, da mit der Einführung der A. G. O. auch die Ver-

ordnung vom 4. Juli 1822 im Bezirk des Collegii gilt, nach diesen Gesetzen aber der Verkauf von Grundrenten an den Meistbietenden im Wege der Execution nicht gestattet ist, wie dies in dem Landtagsabschiede an die westphälischen Stände am 13. Juli 1827 ausdrücklich erklärt worden, der §. 25. der Großherzogl. Hessischen Verordnung vom 5. Novbr. 1809 nicht ferner zur Anwendung kommen kann; es sind daher die Untergerichte zur Zurückweisung der auf Versteigerung von Renten im Wege der Execution gerichteten Anträge anzuweisen.

Berlin, den 28. Juni 1830 (v. K. J. Bd. 35. S. 273.)

An
das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

I. 24. §. 101 — 105. Verfahren bei der Execution in Naturalrenten mittelst Anweisung oder Uebereignung.

Im Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung vom 9. Mai d. J. wird dem Königl. Hofgerichte auf den Bericht vom 26 Oct. v. J. eröffnet, daß das Justiz-Ministerium

die Execution in Naturalrenten mittelst Subhastation derselben nicht für zulässig halten kann.

Die A. G. O. verstattet eine solche Subhastation nicht, da die Vorschriften Th. I. Tit. 52. §. 3 u. 65. nur auf solche Gerechtigkeiten zu beziehen sind, welche für sich bestehen, und sich nach §. 14. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung zur Anlegung besonderer Hypotheken-Folien eignen. Nach dieser Voraussetzung, welcher hauptsächlich die Resolution im zweiten westphälischen Landtags-Abschiede vom 31. Decbr. 1829. II. No. 28. zum Grunde liegt, würde die Execution in Naturalrenten, ohne die Dazwischenkunft der Verordnung vom 4. Juli 1822, nur nach den Bestimmungen der §§. 101 — 105. Tit. 24. Th. I. A. G. O. haben erfolgen können. Da nun aber an die Stelle dieser als mangelhaft anerkannten Bestimmungen jene der genannten Verordnung gesetzt werden: so kann es keinem Bedenken unterliegen, letztere auch auf Naturalrenten anzuwenden. Der Umstand, daß in der gedachten Verordnung ausdrücklich nur von Geldforderungen und Geldrenten die Rede ist, kann jener Anwendung um so weniger im Wege stehen, als die angeführten §§. 101 — 105, deren theilweise Beibehaltung der Absicht des Gesetzgebers ganz zuwiderlaufen würde, auch nur von Geld-Activis sprechen.

Die Schwierigkeiten, welche dabei entstehen, sind auf keinen Fall so erheblich, als wenn nach den angeführten §§. 101 — 105 l. c. verfahren wird; auch lassen sich dieselben beseitigen, ohne daß es neuer gesetzlicher Bestimmungen bedarf. Die Mittel dazu sind größtentheils schon in dem Berichte des Collegii angedeutet.

Bei der Normirung des Verfahrens muß unterschieden werden, ob der Executionesucher eine bloße Anweisung auf die Naturalrenten, oder eine Uebereignung derselben verlangt. Im ersten Falle ist die Anweisung auf unbestimmte Zeit bis zur Befriedigung des Gläubigers aus den einzelnen Hebungen zu ertheilen. Die Berechnung der Hebungen auf die Schuld kann den Parteien füglich überlassen, und eine Einschreitung des Gerichts bis auf Anrufen eines der Betheiligten ausgesetzt bleiben; es wird jedoch zur Vermeidung künftiger Weiterungen zweckmäßig sein, daß in Fällen, wo die Renten nicht in Naturalien, welche einen marktgängigen Preis haben, bestehen, unter den Parteien eine Einigung über die Preise, zu welchen die Naturalien berechnet werden sollen, versucht wird. Bei Naturalien, welche einen marktgängigen Preis haben, bedarf es der vorgängigen Vernehmung der Parteien nicht, da jene Gegenstände zu den Marktpreisen am jedesmaligen Verfalltage in Rechnung gestellt werden müssen. Es versteht sich aber hierbei die Modification von selbst, daß, wenn der Besitzer des mit der Rente belasteten Grundstücks nicht in Güte Zahlung leistet, sondern hierzu durch Execution angehalten werden muß, der Gläubiger das zu berechnen hat, was er durch die Execution wirklich erlangt. — Durch die Anweisung auf die Naturalrenten erhält der Executionssucher, wie der im Gesetze zwischen Anweisung und Uebereignung gemachte Unterschied von selbst ergiebt, kein Eigenthum; ob ihm aber ein pignus praetorium zukommt, ist nicht unzweifelhaft, und muß, wenn darüber bei etwaniger Concurrenz anderer Gläubiger Streit entsteht, rechtlich entschieden werden. Das Justiz-Ministerium kann darüber keine Anweisung ertheilen.

Zur Extrahirung einer authentischen Declaration ist indessen die Frage nicht wichtig genug; die Praxis wird sich hierüber, so wie es bei den Gehalts-Beschlagnahmen geschehen, bald von selbst fixiren. In dem Fall, wo der Executionssucher die Uebereignung der Naturalrenten in Antrag bringt, muß deren Capitalwerth nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung ermittelt werden. Diese Ermittelung steht den Gerichten zu, da hierbei das Verhältniß des Rentepflichtigen zu dem Berechtigten ganz unberührt bleibt. Daß der, von den Gerichten abgeschätzte Werth, von demjenigen, welchen die General-Commission bei der künftigen Ablösung festsetzen wird, abweichen kann, ist unerheblich, da Veränderungen im Werthe der Sachen eine gewöhnliche Folge der Zeitveränderungen sind, und das Risico hier auf beiden Seiten sich gleich steht. Sollte aber bei dem Antrage des Executionssuchers auf Uebereignung der Naturalrente auf deren Ablösung von einem der Betheiligten bereits provocirt sein, oder vor der Abschätzung provocirt werden, so wird das Resultat der Operation der General-Commission abzuwarten und

dem Executionssucher ein vorläufiges Attest, auf dessen Grund er bei der Ablösung interveniren kann, zu ertheilen sein; die definitive Uebereignung wird alsdann nach Bestätigung des Ablösungsrecesses erfolgen müssen. Die einzelnen Leistungen, welche bis dahin fällig werden, können dem Executionssucher besonders überwiesen werden, und kommen bei der definitiven Uebereignung mit in Anrechnung. Das Collegium hat sich nach Vorstehendem nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements darnach zu instruiren.

Berlin, den 26. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 105.)

An
das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

I. 24. §. 103 folg. Verfahren der Gerichte bei der Ueberweisung der Activa nach dem Gesetze vom 4. Juli 1822, besonders bei unbestimmten Anträgen der Parteien und bei fruchtloser Realisation des Activi.

Aus dem Berichte des Königl. Stadtgerichts vom 27. v. M. sind die über die richtige Auslegung des Gesetzes v. 4. Juli 1822, wegen des Verkaufs ausstehender Forderungen und Cours habender Schuldpapiere im Wege der Execution, vorgetragenen Anfragen ersehen worden. Was die

Erste Frage anlangt, so ist ganz unbedenklich die Ansicht derjenigen Mitglieder des Collegii die richtige, welche annehmen: daß, wenn der Executionssucher sich nicht bestimmt darüber ausgedrückt habe, ob er die Ermächtigung zur Einklagung eines Activi seines Schuldners — welche ihm die Rechte eines Assignatars gebe — oder die Uebereignung des Activi, welche die Stelle der Cession vertrete, und durch welche der Gläubiger das Activum nach dem Nennwerth in Zahlung annehme, verlange, sondern blos im Allgemeinen von ihm erklärt worden: er suche aus einem gewissen Activo seines Schuldners Befriedigung; alsdann vor Allem auf eine bestimmte Verfügung zu dringen sei, und daß auch dann, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden sei, dies zwar das Collegium zu einer schleunigen Verfügung verpflichte, nicht aber dasselbe berechtige, zuvor ohne ausdrücklichen Antrag des Gläubigers arrestatorische Verfügungen zu veranlassen.

Auch die Gründe, welche für diese Meinung angeführt worden: daß nämlich der Richter in der Executions-Instanz sich streng an die Anträge der Parteien zu binden habe, und am wenigsten ultra petita Verfügungen erlassen sollte, welche, wie ein Arrestschlag, hemmend in den öffentlichen Verkehr eingreifen, und daß der Executionssucher es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn es unvollständige Anträge bilde,

sind klar und unwiderlegiich. Die Gründe für die entgegengesetzte Meinung sind nur Scheingründe. Die Ansicht der Gegner:

> daß es ganz vorzüglich in der Executions-Instanz Sache des Richters sei, einem Gläubiger gegen den säumigen oder ungehorsamen Schuldner zu dem Seinigen zu verheifen,

ist zwar richtig; versteht sich aber, mit der Einschränkung:

> daß der Richter innerhaib der Schranken bleibt, welche das Gesetz vorzeichnet.

Dieser Satz beweist also zuviel. Mit gleichem Grunde könnte man behaupten: daß der Richter von Amts wegen die Execution eines Judicats zu verfügen habe, sobald er aus Aeußerungen des Gläubigers erfahre, daß er noch nicht befriedigt sei. Der §. 21. Tit. 24. der A. G. O. verbietet jedoch die Execution von Amts wegen zu erlassen. Auch der Grund:

> daß in einem auf Verwirklichung des Erkenntnisses abzielenden unvollständigen Antrage die offenbare Intention des Executionssuchers, schieunig und sicher zu dem Seinigen zu gelangen, möglichst berücksichtigt werden müsse,

paßt nicht auf den vorliegenden Fall, indem ja die Intention des Executionssuchers nicht erhellt, und ein Antrag auf eine arrestatorische Verfügung nicht formirt worden.

Wenn ferner angeführt wird:

> daß an und für sich in dem fraglichen Falle die gesetzlichen Requisite zu einem Arrestschlage vorhanden seien, indem die Forderung nicht nur bescheinigt sei, sondern sogar rechtskräftig feststehe, und die Gefahr eines Verlustes des Befriedigungs-Objectes, wenn selbst der Entäußerungsversuch des Schuldners nicht bescheinigt wäre, schon aus dessen Saumseligkeit und Nichtachtung der erfolgten richterlichen Entscheidung hervorgehe;

so möchte es problematisch sein, ob unter den gegebenen Umständen die Requisite zu einem Arrestschiage vorhanden sind. Wenn aber auch dieses angenommen werden könnte, so muß der Richter — wie es bekannt Rechtens ist und worüber nie ein Gericht gezweifelt hat, — vor allem, ehe er einen Arrestschlag verfügt, den Antrag des Gläubigers abwarten. Der Satz:

> daß, wenn der Eintragung einer solchen Forderung in das Hypothekenbuch ein formelles Bedenken entgegenstehe, bis dem Mangel abgeholfen worden, ex officio eine Protestation zur Sicherheit des Gläubigers eingetragen werden müsse,

ist unter gewissen Beschränkungen richtig; derselbe erweist aber für den vorliegenden Fall nichts, da es weder auf Eintragung einer Hypothek, noch einer Protestation ankommt, und da im Verhältniß zu der definitiven Eintragung eines Realrechts die

Eintragung einer Protestation, als eine blos vorläufige Eintragung, das mindere ist, und mithin angenommen werden kann, daß in dem Eintragungsgesuche auch der eventuelle Antrag liegt, wenigstens vorläufig eine Protestation einzutragen.

Die Arrestanlegung beruht dagegen auf einem ganz andern Fundamente, als der Executionsantrag, und jedenfalls sprechen für die Eintragung der Protestation in jenem Falle specielle Gesetze; kein einziges Gesetz erlaubt aber dem Richter, falls ein unvollständiges Executionsgesuch eingereicht worden, und deshalb nicht Execution verfügt werden kann, wenigstens einen Arrest zu verfügen, auf welchen nicht angetragen worden. Auch die Entscheidung der Frage:

> welche dem Executionssucher in dem Gesetz beigelegte Befugniß, diejenige auf Autorisation zur Einklagung, oder die auf Uebereignung anzutragen, die geringere sei?

kann der Justizminister nicht für schwierig, oder auch nur im mindesten zweifelhaft erachten.

Weder die Autorisation zur Einklagung, noch die Uebereignung kann in abstracto für diejenige Verfügung erachtet werden, welche mindere Rechte giebt. Jede von beiden Maaßregeln hat für den Executionssucher eigene Vortheile und eigene Nachtheile. Seine Sache ist es, zu erwägen, was sein Vortheil erheischt; er allein hat diese Erwägung vorzunehmen, und die Wahl zu treffen, und der Richter verkennt seine Stellung, wenn er von Amts wegen untersuchen will, was dem Gläubiger am zuträglichsten ist. — Was die

Zweite Frage anlangt, so ist der Executionssucher, welchem seinem Antrage gemäß ein Activum seines Schuldners an Zahlungsstatt übereignet worden ist, nicht berechtigt, das Zuschlags-Decret zurückzureichen und andere Executions-Objecte in Vorschlag zu bringen, wenn es ihm nicht gelang, ohne Proceß das ihm übereignete Activum zu Gelde zu machen. Es kann ihm blos die Befugniß zugestanden werden, Behufs seiner Befriedigung die übereignete Forderung im Wege des Processes geltend zu machen. Die Ansicht der Majorität des Collegii:

> wonach dergleichen Supplikanten, welche das Zuschlags-Decret zurückreichen, und andere Executions-Objecte in Vorschlag bringen, mit ihren Anträgen zurück-, und zur Klage gegen die Schuldner ihrer Debitoren zu verweisen,

ist offenbar die richtige. Durch die Annahme des Activi an Zahlungsstatt ist offenbar die Verbindlichkeit des zu Exequirenden bis zur Höhe des Activi für erfüllt zu erachten. Die entgegengesetzte Ansicht anderer Mitglieder des Collegii ist unrichtig. Man kann es zugeben:.

daß der ganze Zweck des Gesetzes vom 4. Juli 1822 der sei, einem Gläubiger, welcher sich wegen fruchtlosen Versuches der frühern Executionsgrade genöthigt sieht, seine Befriedigung aus Activis seines rechtskräftig verurtheilten Schuldners zu entnehmen, auf bessere und sichere Weise zu seiner Befriedigung zu verhelfen, als dies auf dem im §. 103. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. vorgeschriebenen Wege zu bewirken sei.

Die Folgerung aber:

daß man deshalb das Gesetz möglichst zum Vortheile des Gläubigers auslegen, jede der beiden darin angeordneten Verfahrungsarten, wenn durch sie dem Gläubiger nicht wirklich zu seiner Befriedigung verholfen worden, als einen bloßen Befriedigungsversuch betrachten, und jeden an sich zulässigen Executions-Antrag gegen Rückgabe des Zuschlags-Decrets gestatten müsse,

ist offenbar falsch. Es fehlt jede Verbindung mit dem Vordersatze, aus welchem die Folgerung hergeleitet wird. Wenn die Uebereignung als Cession gilt, wie das Gesetz sagt, so kann solche kein bloßer Befriedigungsversuch sein. Durch die Uebereignung, falls der Gläubiger sie wählt, ist derselbe abgefunden; das Judicat ist erfüllt, und von einer Execution aus diesem Judicat kann auf keine Weise mehr die Rede sein. Tritt der Fall ein, daß ein Intervenient Eigenthumsansprüche auf das abgetretene Activum formirt und erstreitet, oder daß sich die Unrichtigkeit der Forderung ergiebt, oder daß solche wegen Mangels der Zahlungsfähigkeit des überwiesenen Schuldners nicht realisirt werden kann, und will der vormalige Executionssucher hieraus Ansprüche gegen seinen gewesenen Schuldner und Vorbesitzer der Forderung herleiten, so kann dies selbstredend nicht im Wege der Execution aus dem ersten Judicat, welchem bereits vollständig genügt worden, geschehen, sondern diese Ansprüche können nur durch einen neuen Regreß-Proceß verfolgt und festgestellt werden. Hierbei werden dann die Fragen zur Sprache kommen, und zu entscheiden sein:

ob die Uebereignung als eine freiwillige oder nothwendige Cession im Sinne des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 442. zu erachten sei;

und

ob daher der frühere Besitzer dem Exequendus für die Richtigkeit und Sicherheit, oder blos im Falle des Betruges nach §. 444 l. c. hafte,

ferner

ob der §. 245. Tit. 16. Th. I. l. c. anwendbar sei?

obgleich nach meiner Meinung von der Anwendbarkeit der letztgedachten §§. nicht die Rede sein kann, da die datio in solutum,

von welcher der §. 343. Tit. 16 gilt, eine Sache im engsten Sinne, im Gegensatze einer Forderung, voraussetzt. Die Uebereignung einer Forderung, welche nach §. 6. des Gesetzes vom 4. Juli 1822 die Stelle einer Cession vertritt, kann nicht nach den Vorschriften des 4. Abschnitts des 16. Titels, sondern nur nach denen des 3. Abschnitts des 11. Titels beurtheilt werden. Die Ausdrücke: „in Zahlung annehmen", „der in Zahlungsstatt zu übereignenden Forderung", in den §§. 6 und 8. des Gesetzes vom 4. Juli 1822, können die Natur des Geschäfts als eine Cession nicht verändern. Man mag aber über die zuletzt gedachten Fragen eine Meinung annehmen, welche es sei, immer wird der durch die Uebereignung des Activi einmal abgefundene Gläubiger nicht mehr zur Execution des Judicats, woraus er Befriedigung erhalten, durch eine Verfügung verstattet werden können, sondern es wird ihm nur der Rechtsweg nachzulassen sein.

Hierdurch sind sämmtliche, am Schlusse des Berichts aufgestellte Fragen hinlänglich beantwortet.

Berlin, den 14. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 393.)

I. 24. §. 105. Der öffentliche Verkauf nicht marktgängiger Schuld-Documente, im Wege der Execution, ist unzulässig.

Auf die Eingabe vom 9. d. M. in Sachen der unverehelichten H. wider den Kaufmann K. wird Ihnen unter Rückgabe der Original-Anlage zur Resolution ertheilt, daß das angebrachte Gesuch:

zu verfügen, daß es bei dem veranlaßten Verkauf der vom Verklagten verpfändeten Police der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig verbleibe und die öffentliche Veräußerung dieser Police zur Befriedigung der Klägerin vollzogen werde,

nicht zulässig ist. Der §. 25. Th. I. Tit. 20. des A. L. R. ist nicht auf Activ-Documente anwendbar; auf diese bezieht sich A. L. R. a. a. O. §. 289 u. f., Proceß-Ordn. Tit. 24. §. 101 u. f. und das Gesetz vom 4. Juli 1822, Gesetzsammlung S. 178.

Der §. 289. gestattet nicht die Veräußerung des verpfändeten Activ-Documents, sondern blos die Einziehung. Das Gesetz vom 4. Juli 1824 läßt blos die Veräußerung derjenigen Schuld-Documente nach, welche einen marktgängigen Cours haben (§. 12. §. 18 a. a. O.) Deshalb hat das Ober-Landesgericht den von Ihnen in Antrag gebrachten öffentlichen Verkauf der verpfändeten Police mit Recht für unzulässig erklärt.

Berlin, den 17. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 172.)

I. 24. §. 108. Anhang §. 160. Die bei den General-Commissionen angestellten Regierungs-Conducteure sind in Beziehung auf Gehaltsabzüge als angestellte Beamte nicht zu betrachten.

Unterm 9. Januar c. ist dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet worden, daß den bei den General-Commissionen beschäf-

tigten Regierungs-Conducteuren bei Executionen die Rechte der Beamten zuständen, und ihnen daher von ihrem Einkommen 400 Rthlr. und die Hälfte des Ueberrestes frei bleiben müßten. Seine Majestät der König haben jedoch durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. d. M. zu erklären geruhet, daß dergleichen Conducteure zu den angestellten Beamten nicht gerechnet werden können. Es ist hiernach den Executions-Anträgen gegen dieselben nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Statt zu geben.

Berlin, den 15. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 319.)

I. 24. §. 108. Anhang §. 160. Execution in das Einkommen der Regierungs-Conducteure.

Rescr. vom 10. Jan. (Siehe zu Tit. 2. §. 53.)

I. 24. §. 108. Anhang §. 160. Die Rechte der Civilbeamten bei Executions-Vollstreckungen stehen sämmtlichen Militair- und Medicinalbeamten zu.

Auf die, in dem Berichte vom 14. v. M. gemachte Anfrage, wegen der gegen Militair-Unterstabsbeamte zu vollstreckenden Executionen, wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß sämmtlichen Militairbeamten, also auch den Medicinalbeamten, ungeachtet des den letzteren beigelegten Officier-Ranges, in Bezug auf die bei Executionen zu machenden Gehaltsabzüge, die Rechte der Civilbeamten zustehen und mithin der §. 160. des Anhangs zur A. G. O. auf sie anzuwenden ist.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Kriegsministers ist hiernach auch bisher schon immer von den Militairbehörden verfahren und den Militaircassen die Anweisung gegeben worden.

Berlin, den 29. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 318.)

I. 24. §. 108. Anhang §. 160—174. Anwendung der Vorschriften des Anhangs §. 160—174. auf Königl. und Prinzl. Hofstaats-Beamte.

Es ist seit einiger Zeit darüber Zweifel entstanden, ob das im Anhange zur A. G. O. §. 160 u. f. bei Executionen gegen Civilofficianten vorgeschriebene Verfahren, auch auf Königliche und bei den Hofstaaten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses angestellte Hofbeamte, Livree- und übrige Hofdienerschaft Anwendung finde? Obgleich dieser Zweifel schon deshalb unbegründet erscheint, weil nach Vorschrift des Allg. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 68. alle Beamte des Staats, welche zum Militairstande nicht gehören, unter der allgemeinen Benennung von Civilbeamten begriffen sind, und diesen auch die A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 53 und 100. beitritt, überdies aber bei den Hofstaatsbeamten eben der Grund, der für die Civilbeamten im strengen

Sinne gilt, die Erhaltung für den Königl. Dienst, eintritt; so hat das Justiz-Ministerium sich doch bewogen gefunden, darüber des Königs Majestät Bericht zu erstatten, und Allerhöchstdieselben haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Jan. d. J. zu bestimmen geruhet, daß es bei dem hergebrachten Verfahren verbleiben, und etwanige Zweifel, aus den eben angeführten §§. 53 und 100. Tit. II. der Proceß-Ordn., jetzt oder künftig durch das Justiz-Ministerium, nach genommener Rücksprache mit dem Ministerium des Königl. Hauses, beseitigt werden sollen. Aus der Ermittelung der bisherigen Praxis hat sich ergeben, daß die Königlichen und Prinzlichen Hofbeamten gleich den beim Landesstaat angestellten Civilbeamten nach den §§. 160—174. des Anhangs zur A. G. O. behandelt sind, und die Ministerien des Königlichen Hauses und der Justiz sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Autorisation dahin übereingekommen, daß die Begünstigungen, welche in Schuldsachen nach den angeführten Anhangs-§§. der A. G. O. den Staatsbeamten zu Statten kommen, auch auf alle Hofbeamte Sr. Majestät des Königs und der Prinzen und Prinzessinnen des Allerhöchsten Hauses anwendbar sind, in soweit sie nach ihren Functionen und Verhältnissen den im Staatsdienste befindlichen und jener Begünstigung theilhaftigen Personen gleich zu stellen sind. In Rücksicht der höheren Hofbeamten hat hierüber nie ein Zweifel Statt gefunden, allein auch die Hausofficianten und sämmtliche Königliche und Prinzliche Livree-Dienerschaft und überhaupt alle diejenigen, welche in wirklichen Dienst- und festen Lohn-Verhältnissen bei dem Königlichen Hofstaat und den Prinzlichen Hofstaaten stehen, sind hiernach zu behandeln.

Das Königl. Ober-Landesgericht ꝛc. hat hiernach zu verfahren, und bei etwa entstehendem Zweifel, ob eine dieser Kategorieen vorhanden sei, darüber vor weiterm Verfahren an das Justiz-Ministerium zu berichten.

Berlin, den 14. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 101.)

I. 24. §. 108. Anhang §. 160 u. f. Beschlagnahme der Gebühren der Justiz-Commissarien im Wege der Execution.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird die Vorstellung des Justiz-Commissarius N. vom 16. v. M. originaliter nebst Anlagen mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Justiz-Ministerium die darin geführte Beschwerde insoweit gegründet findet, als durch die Verfügung vom 10. Mai c. bestimmt worden, daß die zu Ende des Jahres 1829 ausstehenden Gebühren des N. ad 298 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf. zwischen ihm und seinen Gläubigern getheilt werden sollen. — Denn aus den Gebühren eines Justiz-Commissarii können dessen Gläubiger erst dann etwas erhalten, wenn die wirkliche Einnahme im Laufe des Jahres über 400 Rthlr. betragen hat. Dies ist hier nicht der Fall, daher pro 1829 kein

zur Befriedigung der Gläubiger disponibler Gegenstand beim Gehaltsabzugsverfahren vorhanden gewesen. Die am Jahresschlusse über den Betrag von 400 Rthlr. ausstehenden Gebühren können für die Gläubiger nicht ohne Weiteres eingezogen werden, weil es sonst an einem Fonds fehlt, woraus der Justiz-Commissarius die Competenz von 400 Rthlr. im folgenden Jahre beziehen kann; es muß vielmehr abgewartet werden, ob in diesem Jahre die Einnahme aus den Gebühren-Resten und den unverdienten Gebühren zusammen die gesetzliche Höhe erreicht, und nur insofern, als sich hiernach zu Ende des Jahres ein baarer Ueberschuß vorfindet, ist eine Zahlung an die Gläubiger zulässig. — Wenn die Gebühren eines Justiz-Commissarii, wie gewöhnlich und auch hier der Fall ist, nicht sämmtlich mit Arrest belegt, und zum Depositorio eingezogen werden, so muß derselbe am Schlusse eines jeden Quartals aufgefordert werden, die Beträge, welche er selbst etwa erhoben hat, zu manifestiren, und was alsdann zur Ergänzung der gesetzlichen Competenz noch erforderlich ist, ist aus den Depositalbeständen zu zahlen.

Am Ende des Jahres hat das Gericht eine Hauptabrechnung mit dem Justiz-Commissarius zu halten, um festzustellen, ob etwas und wie viel an die Gläubiger gezahlt werden kann. Bei diesem Verfahren ist die Subsistenz des Justiz-Commissarius und das Interesse der Gläubiger gleichmäßig gesichert; das Königl. Ober-Landesgericht hat daher solches künftig zur Richtschnur zu nehmen.

Berlin, den 1. Aug. 1831. (v. K. J Bd. 38. S. 118.)

I. 24. §. 108. Anhang §. 160 folg. Berechnung des abzugsfähigen Theils des Einkommens eines Oekonomie-Commissarius.

A.

Der Oekonomie-Commissarius C. zu J. hat sich darüber beschwert, daß ihn das Königl. Ober-Landesgericht mit seinem Antrage abgewiesen hat, bei Berechnung des abzugsfähigen Theils seines Einkommens darauf Rücksicht zu nehmen, daß die ins Verdienen gebrachten Diäten nicht als reines Diensteinkommen, sondern zum Theil als baare Auslagen anzusehen seien.

Der Justizminister findet, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern für Handel und Gewerbe, dessen Schreiben vom 22. v. M. abschriftlich beiliegt, den Antrag begründet. Denn da bei jedem in fixirtem Gehalt stehenden Beamten die von ihm bei auswärtigen Geschäften verdienten Diäten bei Berechnung des abzugsfähigen Theils seines Einkommens unberücksichtigt bleiben, so muß auch bei den Oekonomie-Commissarien, welche entweder gegen fixirte Diäten, oder blos gegen Diäten für die speciellen Aufträge beschäftigt werden, eine billige Rück-

sicht auf den Umstand genommen werden, daß die Diäten zum Theil eine Entschädigung für die entstandenen Auslagen der Oekonomie-Commissarien sind.

Der Justizminister ist daher mit dem Herrn Minister von Schuckmann einverstanden, daß

a) bei den Oekonomie-Commissarien, welche fixirte Diäten beziehen, die ihnen außerdem, in der Regel mit 1 Rthlr. täglich bewilligte Entschädigung bei auswärtigen Geschäften, von der Berechnung des abzugsfähigen Theils ihres Einkommens völlig auszuschließen; dagegen

b) bei denjenigen Oekonomie-Commissarien, welche nur auf die Diäten für specielle Aufträge gewiesen sind, von den verdienten Diäten täglich 1 Rthlr. als bloße Vergütung der mit den Dienstreisen verbundenen Mehrausgaben in Abzug zu bringen, und nur der übrige Betrag der Diäten bei der Berechnung des abzugsfähigen Einkommens zu berücksichtigen ist.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die Beschwerde des ꝛc. C. zu erledigen und in andern Fällen zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1833.

B.

Ew. Excellenz erwiedere ich ganz ergebenst auf das geehrte Schreiben vom 29. v. M. (III. 627.), daß der Antrag des Oekonomie-Commissarius C. zu J., bei Berechnung des abzugsfähigen Theils seines Einkommens darauf Rücksicht zu nehmen, daß die ins Verdienen gebrachten Diäten nicht als reines Diensteinkommen anzusehen, sondern theilweise eine bloße Vergütung der mit Dienstreisen verbundenen baaren Auslagen sind, nach meinem Dafürhalten begründet erscheint, da bei einem in fixirtem Gehalte stehenden Beamten die Diäten, welche er für einzelne Dienstreisen erhält, dem abzugsfähigen Theil des Gehalts nicht zugerechnet werden.

Es kommt daher hauptsächlich nur darauf an, den Maaßstab heraus zu finden, um denjenigen Theil der Diäten festzustellen, welcher als eine bloße Vergütung der mit Dienstreisen verbundenen Mehrausgaben anzusehen ist.

In dieser Beziehung erscheint es am zweckmäßigsten, dasjenige zum Maaßstabe zu nehmen, was die mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Commissarien bei Geschäften außerhalb ihres Wohnortes außerdem an temporairen Diäten erhalten.

Dies besteht in der Regel in einer täglichen Vergütung von 1 Rthlr., indem ein Oekonomie-Commissarius, welcher täglich 2 Rthlr. an fixirten Diäten erhält, außerdem bei Geschäften außerhalb seines Wohnorts noch 1 Rthlr. temporaire Diäten bekommt, und eben so viel an temporairen Diäten in der Regel

auch denjenigen Commissarien gegeben wird, welche mit 1½ oder mit 3 Rthlr. fixirt sind.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, hiernach das Königl. Ober-Landesgericht zu Königsberg mit Anweisung zu versehen, und behalte mir vor, auch eine entsprechende Anweisung an die General-Commission zu Marienwerder zu erlassen.

Die mir gefälligst mitgetheilte Vorstellung des ꝛc. C. vom 19. v. M. und deren Anlage sende ich hierbei ganz ergebenst zurück.

Berlin, den 22. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 468.)

An v. Schuckmann.

den Königl. Wirklichen Geheimen Staats- u. Justizminister Herrn Mühler, Excellenz.

I. 24. §. 108. Anhang §. 160 folg. Verkümmerung und Abzüge von den Gebühren der Oekonomie-Commissarien.

A.

Bei Zurückreichung der uns zugefertigten Beschwerde des Oekonomie-Commissarius M. verfehlen wir nicht, Folgendes ganz gehorsamst zu berichten:

In der von uns Schulden halber eingeleiteten Subhastation der Güter M. und Groß-E. hatte unser Commissarius bei Aufnahme der Taxe den M. als Sachverständigen hinzugezogen. Nach Beendigung der Detaxation und Eingang der Liquidationen von den bei dem Verfahren entstandenen Kosten extrahirte unsere Salariencasse auf die Gebührenforderung des Supplikanten Arrest, wegen 45 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. Kosten, die derselbe aus verschiedenen Processen ihr verschuldete. Wir haben keinen Anstand genommen, dem Antrage der Casse Statt zu geben, und ihre Befriedigung aus dem in Beschlag genommenen Objecte zu verfügen, weil wir der Ansicht sind, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Januar d. J. auf vorliegenden Fall keine Anwendung findet.

Das allegirte Gesetz räumt den Oekonomie-Commissarien, auf den Fall einer Schulden halber wider sie zu vollstreckenden Execution, diejenigen Prärogativen ein, welche in gleichem Falle den übrigen Beamten des Staats zustehen; der Grund dieser Vergünstigung ist in dem Gesetze klar ausgesprochen, und in dem einen wie in dem andern Falle der, daß der öffentliche Dienst nicht leide.

Der Erwerb eines Beamten außerhalb seines Dienstverhältnisses ist daher ohne Einschränkung der Execution unterworfen, und als Erwerb solcher Art sind die von dem M. in der Detaxationssache von M. und Groß-E. verdienten Gebühren anzusehen.

Denn nicht als Beamter, sondern als Sachverständiger wurde er bei Aufnahme der Taxe hinzugezogen, und nicht vermöge seines Amtes, sondern als bloße private Sache, ward ihm das Geschäft übertragen.

Ew. Excellenz stellen wir daher gehorsamst anheim:

den Oekonomie-Commissarius M. mit seiner Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Das Kammergericht.
(Unterschriften.)

B.

Es ist über Ihre unterm 16. v. M. wiederholt eingereichte Beschwerde gegen die Beschlagnahme und Verrechnung Ihrer Gebührenforderung auf Ihre Kosteureste, von dem Kammergerichte der abschriftlich beifolgende Bericht erfordert worden.

Mit der in demselben enthaltenen, dem Immediatberichte des Königl. Staats-Ministeriums vom 31. December v. J. völlig entsprechenden Auslegung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Januar d. J. ist der Justizminister einverstanden; es kann daher Ihre Beschwerde nicht für gegründet erachtet werden.

Berlin, den 28. Mai 1833.

An
den Hrn. Oekonomie-Commissarius M. zu Z.

Abschrift vorstehender Verfügung wird dem Königl. Kammergericht nachrichtlich mitgetheilt.

Berlin, den 28. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 471.)

I. 24. §. 108. Anhang §. 164. Unmittelbare Zahlung der Gehaltsabzüge an einen einzelnen Gläubiger.

Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Finanzen haben sich mit dem Justizminister dahin einverstanden erklärt, daß Gehaltsabzüge künftig aus den Königl. Cassen an einen einzelnen Gläubiger unmittelbar geleistet werden können, und es sind deshalb die in dem abschriftlich anliegenden Circular vom 11. Mai dieses Jahres an die Königlichen Regierungen enthaltenen Anweisungen erfolgt. (Anl. A.)

Das Königl. Ober-Landesgericht ꝛc. hat daher bei künftigen Requisitionen, wenn ein einzelner Gläubiger die Gehaltsabzüge empfängt, sei es, daß er der alleinige ist, oder daß ihm die Priorität zuerkannt worden, wegen unmittelbarer Zahlung an denselben das Erforderliche zu veranlassen, auch die Untergerichte seines Departements zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens anzuweisen.

Berlin, den 28. Juni 1830.

A.

In Betracht: daß die Bestimmung im §. 164. der A. G. O., wegen Zahlung der Gehaltsabzüge für Gläubiger an die gerichtlichen Depositorien, nur die Absicht hat, die Belästigung der Cassen, welche mit der directen Zahlung an die Gläubiger in dem Falle verbunden ist, wenn mehrere Theilnehmer an den Abzügen vorhanden sind, und eine Distribution derselben erforderlich wird, zu vermeiden, eine solche Belästigung aber nicht Statt findet, wenn die Zahlung nur an einen einzelnen Gläubiger zu leisten ist, in diesem Falle vielmehr durch die Zahlung an die Gerichte nur Zeitverlust und unnöthige Kosten für die Gläubiger und Schuldner veranlaßt werden, ist es für unbedenklich befunden worden, daß in einem solchen Falle die Cassen, auf Requisition der Gerichte, die Zahlung aus den Gehaltsabzügen mit einer von den Gerichten bestimmt anzugebenden Summe an einen von denselben zu bezeichnenden einzelnen und sich zur Empfangnahme zu legitimirenden Gläubiger direct, gegen dessen Quittung, leisten.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Ihr untergebenen Cassen anzuweisen, so wie auch Seitens des Herrn Justizministers die Gerichtsbehörden danach werden instruirt werden.

Berlin, den 11. Mai 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 274.)

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. | Der Minister des Innern. | Der Finanzminister.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

I. 24. §. 108. Anhang §. 164. Correspondenz der Gerichte wegen der Gehaltsabzüge.

Die den Königl. Landes-Justizcollegien durch die Verfügung vom 28. Juni pr. mitgetheilte Circular-Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, an die Regierungen vom 11. Mai pr., ist nicht dahin zu verstehen: daß die Gerichte sich mit ihren Requisitionen wegen Gehaltsabzügen unmittelbar an die Königl. Cassen wenden können, da vielmehr in allen Fällen nach wie vor die Correspondenz mit der, der betreffenden Casse vorgesetzten, Königl. Verwaltungsbehörde zu führen ist.

Sämmtliche Gerichte haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 27. Januar 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 85.)

I. 24. §. 108. Anhang §. 168. Anwendung des §. 168. des Anhangs nur bei laufenden Alimenten.

Der Nachtwächter N. hierselbst beschwert sich in der abschriftlich beifolgenden Vorstellung vom 8. d. M. darüber, daß zur Be-

richtigung von rückständigen Alimenten an die jetzt verehelichte N. N. die Hälfte seines, 10 Rthlr. monatlich betragenden Lohns in Abzug gebracht worden sei. Wofern die Sache sich vorgetragenermaßen verhält, und es sich nicht von der Beitreibung noch gegenwärtig fortlaufender Alimente handelt, hat das Königl. Kammergericht von der Beschlagnahme zu abstrahiren, indem der §. 168. des Anhangs zur A. G. O. — seiner eigenthümlichen und in der Vorschrift des Tit. 14. Th. I. §. 6. No. 1 und 2. deutlich ausgesprochenen Tendenz nach — sich nur auf jenen Fall beschränkt, mithin da nicht zur Anwendung kommen kann, wo der Executionssucher keine laufende Alimente zu seinem actuellen Lebensunterhalt mehr zu fordern hat.

Berlin, den 11. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 84.)

I. 24. §. 108. Anhang §. 168. Was sind laufende Alimente?

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, den von dem Herrn Provinzial-Steuerdirector, Geheimen Ober-Finanzrath v. B., über die Auslegung des §. 168. des Anh. zur A. G. O. am 26. Aug. d. J. erstatteten Bericht hierneben zurückzusenden, und auf das geehrte Schreiben vom 18. v. M. Folgendes ganz gehorsamst zu erwiedern.

Nach meiner Ansicht müssen bei Anwendung des §. 168 a. a. O. diejenigen Alimente als laufende angesehen werden, welche diese Eigenschaft zur Zeit der angemeldeten Klage hatten; hiernach findet wegen aller seit diesem Tage aufgelaufenen Alimente die Beschlagnahme der Hälfte der Besoldung oder der Pensionen Statt.

Nun ist zwar in verschiedenen Rescripten des Justiz-Ministeriums, namentlich in demjenigen vom 18. März v. J., angenommen worden:

> daß der §. 168. des Anhangs zur Proceß-Ordn. sich nur auf solche Alimente beziehe, welche zur Zeit der Executionsverfügung laufende seien;

allein ich habe dieser Ansicht bei wiederholter Prüfung nicht beipflichten können.

Der beklagte Schuldner würde alsdann ein Interesse haben, den Proceß lange hinauszuziehen, und wenn es ihm gelänge, solche Weiterungen herbeizuführen, daß der Zeitraum, für welchen die Alimente nur gefordert werden dürfen, mit der Publication des ersten Urtheils abläuft, so würde, weil eine Executionsverfügung früher nicht zulässig ist, der ganze eingeklagte Alimentenbetrag zur Zeit des Executionsantrages rückständig sein, und es wäre dann auf denselben der §. 168. des Anh. zur Proceß-Ordn. gar nicht anwendbar, sondern blos der geringere Abzug der Hälfte des Ueberschusses von resp. 400 Rthlr. oder 200 Rthlr. zulässig;

dagegen würde dem Beklagten, welcher der Pflicht gemäß von Chikanen absteht, und ein baldiges Urtheil nicht verhindert, die Hälfte des Gehalts oder der Pension wegen des größten Theils der eingeklagten Alimente mit Beschlag belegt werden können.

Von dem Kläger ist blos der Zeitpunkt der Klageanmeldung abhängig, der Executionsantrag wird durch ein Urtel bedingt, und wann dieses ergehe, hängt nicht von dem Willen des Klägers allein ab.

Die Umstände aber, welche außer seinem Willen liegen, sind in Beziehung auf ihn als zufällig zu erachten, und von einem solchen Zufall kann das ihm im Gesetze §. 168. des Anhangs zur Proceß-Ordn. beigelegte Recht nicht abhängig gemacht werden. Deshalb müssen, in Absicht auf die Bestimmung dieses §., alle seit dem Tage der angemeldeten Klage aufgelaufenen Alimente als laufende angesehen werden.

Für diese Absicht spricht auch die Analogie der in der Proceß-Ordnung Tit. 14. §. 6. enthaltenen Vorschrift.

Auch die im Berichte des Herrn Provinzial-Steuerdirectors für die entgegengesetzte Ansicht aufgeführten Gründe können mich nicht veranlassen, die für richtig erachtete Interpretation des §. 168. des Anh. zur Proceß-Ordn. aufzugeben.

1. Wird in jenem Berichte darauf ein Gewicht gelegt, daß die Bestimmung des nur erwähnten §.

lediglich im Interesse des Königl. Dienstes getroffen worden, und daher hiernach zu interpretiren sei.

Dieses Argument beweist theils zu viel, theils ist es in Absicht der factischen Voraussetzung nicht richtig.

Allerdings hat der Gesetzgeber bei der Vorschrift des §. 168. des Anh. zur Proceß-Ordn. das Interesse des Königl. Dienstes mit berücksichtigt, allein dieses Interesse ist nicht allein das Motiv der gedachten Bestimmung gewesen.

Welche Abzüge Statt finden, wenn lediglich das Interesse des Königl. Dienstes berücksichtigt wird, ergiebt der §. 160. des Anhangs zur Proceß-Ordnung.

Es sollen dem Beamten 400 Rthlr. seiner Besoldung und die Hälfte des Ueberschusses frei bleiben. Dagegen ist, des Interesses des Königlichen Dienstes ungeachtet, unter Berücksichtigung der Qualität und des Ursprungs der Forderung in den §§. 168 und 169 a. a. O. eine doppelte Ausnahme von der Regel gemacht worden.

Wegen Alimente soll die volle Hälfte der Besoldung, wegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen des Schuldners die ganze Besoldung mit Beschlag belegt werden können. Hieraus ergiebt sich unzweifelhaft, daß bei dem §. 168. nicht lediglich das Interesse des Königlichen Dienstes, sondern auch die Qualität der Forderung berücksichtigt worden ist.

II. Ist im Bericht des Herrn Provinzial-Steuerdirectors angeführt:

daß nach §. 46. der Einleitung zum A. L. R. der Ausdruck:

„laufende Alimente"

nach dem Wortsinne und dem Grunde des Gesetzes zu interpretiren sei.

Hiermit bin ich vollkommen einverstanden, füge jedoch in Gemäßheit des §. 46. noch ergänzend hinzu,

daß außer den Worten auch der Zusammenhang derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, und der nächste unzweifelhafte Grund des Gesetzes zu berücksichtigen ist.

Allein eben diese Interpretationsregeln sprechen für die von mir gebilligte Auslegung des §. 168. des Anhangs zur Proceß-Ordn. Denn,

1) wenn auf den Wortsinn gesehen wird, so liefert der gedachte §. 168. zwar nicht unmittelbar die Erklärung, welche Alimente unter dem Ausdruck:

„laufende Alimente"

zu verstehen sind, allein der §. 6. Tit. 14. der Proceß-Ordnung bestimmt, wie schon vorher bemerkt worden, daß, der Appellation ungeachtet,

„die erkannten Alimente dennoch, und zwar vom Tage der angemeldeten Klage an, gereicht werden müßten."

Unzweifelhaft ist hiermit die Interpretation des Ausdrucks „laufende Alimente" gegeben, und es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber den Ausdruck:

„laufende Alimente"

in einem zwiefachen Sinne verstanden hat, einmal als die, vom Tage der angemeldeten Klage an aufgelaufenen, das zweite Mal als die, vom Tage der nachgesuchten Execution an, rückständigen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß der Anhangs-Paragraph, so wie die Gesetze, aus welchen derselbe entnommen ist, nämlich die Allerhöchste Verordnung vom 10. Octbr. 1810,

Mathis Band 9. S. 315.

und die Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1811,

Gesetz-Sammlung S. 245.

die späteren Gesetze sind, daß mithin bei der Fassung des §. 168. des Anhangs zur Proceß-Ordnung vorausgesetzt worden, daß der Ausdruck:

„laufende Alimente"

in dem Wortsinne zu verstehen sei, welchen der §. 6. Tit. 14. der Proceß-Ordnung mit deutlichen Worten unzweifelhaft damit verbunden habe.

Jedes Bedenken über den Wortsinn, welchen der §. 168. des Anh zur Proceß-Ordnung mit dem Ausdruck:

„laufende Alimente"

verbindet, verschwindet endlich bei einer Vergleichung der Materialien jenes Anhangs.

Dem § 168. liegen, wie bereits bemerkt worden, die Verordnung vom 10. Octbr. 1810 — Mathis Bd. 9. S. 315. — und die in der vorliegenden Rücksicht nicht weiter zu beachtende Cab.-Ordre vom 23. Juli 1811 — Gesetz-Samml. S. 245. — zum Grunde.

In jener Verordnung wird festgesetzt:

„daß die früheren Verordnungen, vom 19. December 1799 No. VIII. §. 2. und vom 3. Mai 1804. II. Abschn. §. 5. dahin wieder hergestellt werden sollen, daß zu dem Zweck der Zahlung schuldiger Alimente die Hälfte der ganzen Besoldung eines Civilofficianten in Beschlag genommen werden kann."

Auch die allegirten beiden Verordnungen von 1799 und 1804 bedienen sich blos der Ausdrücke, jene:

„Alimente"

diese:

„schuldige Alimente".

Der Ausdruck:

„laufende Alimente"

ist bei der Redaction des Anhangs zur Proceß-Ordnung auf Grund des declaratorischen Rescripts des Justizministers von Kircheisen vom 10. August 1813

Jahrb. Bd. 2. S. 46. 47.

aufgenommen worden. In diesem Rescripte werden Alimente,

welche zur Zeit der Klage bereits verzehrt sind,

denen entgegengestellt,

welche zur Zeit der Klage noch nicht verzehrt sind,

und es wird in Gemäßheit dieser Definition ausgeführt, daß die Verordnung vom 10. August 1810 sich nicht auf Alimentenforderungen der ersten Art, sondern blos auf die der letzten Art beziehe.

2) Wenn man aber in Gemäßheit des §. 46. der Einleitung zum A. L. R. auf den nächsten unzweifelhaften Grund des Gesetzes sieht, so ergiebt sich aus dem, was im Eingange dieses Schreibens gesagt worden, hinlänglich, daß bei dem Unterschiede zwischen verzehrten und nicht verzehrten Alimenten blos auf den Zeitpunkt der Klageanmeldung, nicht auf den der Executionsnachsuchung zu sehen gewesen, da jener allein vom Kläger, diese aber auch von den Weiterungen des Beklagten abhängig ist.

Bleibe ich nun auch nach wiederholter Prüfung bei der gegebenen Auslegung des §. 168. des Anhangs zur Proceß-Ordnung stehen, so bemerke ich doch noch zur Vermeidung eines Mißverständnisses, daß weder dieser §., noch der §. 169 a. a. O. die Regulirung einer

Competenz nach der Vorschrift des §. 27. Tit. 49. der Proceß-Ordnung ausschließt. Wenn daher ein im Dienst befindlicher, oder ein pensionirter Beamter behauptet, daß er, falls der Abzug oder die gänzliche Beschlagnahme des Gehalts oder der Pension in Gemäßheit jener Bestimmungen regulirt würden, nicht einmal den nothdürftigsten Unterhalt behielte, so darf demselben die Provocation auf den §. 27 u. f. Tit. 49. der Proceß-Ordnung nicht verschränkt, allenfalls muß der Streit hierüber im Wege Rechtens entschieden werden.

Zur Beseitigung eines etwanigen Bedenkens ist den Schlesischen Ober-Landesgerichten Abschrift dieses Schreibens zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Berlin, den 19. October 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 426.)

An Mühler.

den Königl. Wirklichen Geheimen Staatts- u. Finanzminister, Herrn Maaßen Excellenz.

I. 24. §. 108. Anhang §. 169.

Anwendung des Anhangs §. 169. auf die Untersuchungskosten der Beamten.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 19. v. M. und nach dem Antrage desselben, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift im § 169. des Anhangs zur G. O., nach welcher die Schulden eines Staatsbeamten, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, ohne Rücksicht auf eine Competenz aus seinen Diensteinkünften von ihm beizutreiben sind, auch auf die Kosten einer wider den Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, angewendet, jedoch folgende Maaßgaben dabei beobachtet werden sollen.

1) Einem Beamten, dessen Diensteinkünfte an Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Rthlr. betragen, darf an denselben zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden.

2) Demjenigen Beamten, der bis zu 400 Rthlr. an Diensteinkünften bezieht, müssen 300 Rthlr. frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Rthlr. in mäßigen, zwischen dem Gericht und der Dienstbehörde zu verabredenden Abzügen aus dem Diensteinkommen von ihm eingezogen werden dürfen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, diese Bestimmungen bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß hiernach von den Behörden verfahren werde.

Berlin, den 11. Juni 1829. (v. K. J. Bd 34. S. 115.)

An Friedrich Wilhelm.

das Staats-Ministerium

I. 24. §. 108. Anhang §. 169. Das Gesetz vom 11. Juni 1829. kann auf Pensionen nicht angewendet werden.

Dem Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 22. Februar c.

in der Untersuchungssache wider die Steuer-Rendant N'schen Eheleute zu N. N.

eröffnet, daß nach den eingesehenen Motiven zu dem Gesetz vom 11. Juni 1829 dasselbe auf Pensionen nicht zu beziehen ist, welches schon daraus hervorgeht, daß nach dem Gesetz immer 300 Rthlr. frei bleiben sollen, die nicht abzugsfähige Summe bei Pensionen aber überhaupt nur 200 Rthlr. beträgt.

In Hinsicht der Pensionen ist daher §. 169. des Anhangs zur G. O. nicht als abgeändert zu betrachten, und findet nur der Grundsatz der Criminal-Ordnung Anwendung, daß Niemand wegen Untersuchungskosten außer Nahrungsstand gesetzt werden soll.

Berlin, den 24. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 371.)

I. 24. §. 108. Anhang §. 169. Anwendung des §. 169. des Anhangs auf die Alimente unehelicher Kinder.

Das Königl. Ober-Landesgericht empfängt hierbei abschriftlich die Eingabe des pensionirten Thoreinnehmers N. zu P. vom 13. v. M., worin derselbe über die in Sachen der Marie St. wider ihn erfolgte Beschlagnahme seiner Pension sich beschwert.

Obgleich die Vorschrift des §. 169. des Anhangs zur G. O. nicht blos auf strafbare Handlungen beschränkt werden darf, sondern auch auf unerlaubte Handlungen anwendbar ist, die einem eigentlichen Strafgesetze nicht unterliegen, der uneheliche Beischlaf als eine vom Gesetzgeber als gesetzwidrig anerkannte Handlung (A. L. R. Th. I. Tit. 3 §. 37.) offenbar nicht blos eine unsittliche, sondern auch eine unerlaubte ist, welches auch durch §. 83. No. 5. des ersten Anhangs zum A. L. R., durch die Stellung des §. 1027. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. und §. 673. Tit. 1. Th. I. bestätigt wird; so steht doch für den vorliegenden Fall der Anwendung des §. 169. der Umstand entgegen, daß der uneheliche Beischlaf zwar ein widerrechtliches Verhältniß des Schwängerers zu der Geschwächten bildet, indem er der letztern einen Entschädigungs-Anspruch gewährt, daß er aber kein widerrechtliches Verhältniß zwischen dem natürlichen Vater und dem Kinde selbst darstellt. Die Verbindlichkeit des Vaters, das Kind zu ernähren, entsteht unmittelbar durch das Gesetz. Das Recht des Kindes auf die Alimente gehört zu den Rechten des Status, nicht zu dem Obligationen-Recht. Wenn daher die Mutter deßhalb die Alimente erstattet verlangt, weil sie dieselben aus eignen Mitteln bestritten, mithin auf Grund des §. 46. Tit. 16. Th. I. des A. L. R., so wird selbst für den Fall, wo der §. 169. des An-

hangs zur A. G. O. auf Alimente eines unehelichen Kindes für anwendbar erachtet werden könnte, doch der §. 47. a. a. O. zu berücksichtigen sein, wonach die besondern Vorrechte, welche der Forderung nach ihrer besondern Eigenschaft zustehen, nur für den Fall einer ausdrücklichen Cession gegen den Dritten ausgeübt werden können.

Vorausgesetzt nun, daß das Sachverhältniß richtig vorgetragen ist, so unterliegt die Pension des ꝛc. N. von 10 Rthlr. monatlich, wegen der blos rückständigen Alimente, keinem Abzuge, und es ist der auf dieselbe gelegte Beschlag aufzuheben.

Berlin, den 10. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 465.)

I. 24. §. 124. Berichtigung der Communal-Abgaben von gerichtlich sequestrirten Grundstücken in Berlin.

Der hiesige Magistrat hat darüber Beschwerde geführt, daß bei den unter gerichtlicher Sequestration hierselbst stehenden Grundstücken die bestellten Vice-Wirthe die Steuern, welche der Magistrat zu erheben habe, nicht bezahlten, und deren Erhebung von den Administratoren mit großen Beschwerden verbunden sei. Das Justiz-Ministerium hat in Beziehung auf die vorwaltenden Umstände, welche das Königl. Kammergericht über diese Angelegenheit am 22 Juli 1830 der Regierung zu Potsdam bekannt gemacht hat, den Antrag, die Vice-Wirthe zur Bezahlung dieser Abgaben zu verpflichten, und sie dazu mit einem Vorschuß zu versehen, zurückgewiesen; auf das wiederholte Gesuch des Magistrats wird jedoch zur Beseitigung dieser Beschwerde hiermit in Beziehung auf die Sequestration hiesiger Grundstücke bestimmt, daß

a) der Administrations-Inspector von jeder eingeleiteten Administration unter genauer Bezeichnung des Grundstücks und des bestellten Administrators, dessen Wohnung genau zu bezeichnen ist, dem hiesigen Magistrate Nachricht geben soll;

b) die Administratoren anzuweisen sind, sich am 20. des 2ten und 3ten Monats eines jeden Quartals bei der Haus- und Miethssteuercasse einzufinden, um die Berechnung dessen, was sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Häuser zu zahlen haben, zu empfangen und die Zahlung zu leisten.

Aus dem in Abschrift beigefügten Berichte des Magistrats vom 18. v. M. und dessen Anlage wird das Königl. Kammergericht ersehen, daß der Magistrat zur Ausführung dieser Maaßregel die nöthigen Anordnungen getroffen hat, und ist

der Administrations-Inspector anzuweisen, dem Magistrat von den jetzt unter seiner Aufsicht stehenden Sequestrationen die vorgeschriebene Nachricht zu geben, und die Administratoren aufzufordern, die wegen Bezahlung der Abgaben getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Berlin, den 30. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 360.)

I. 24. §. 136. Zuziehung und Befriedigung der Realgläubiger, welche sich mit ihren noch nicht zur Execution stehenden Forderungen bei dem Sequestrationsverfahren gehörig melden.

Durch den Bericht vom 26. August v. J. und die demselben beigefügten Vota ist die unter den Mitgliedern des Königl. Ober-Landesgerichts stattfindende Verschiedenheit der Ansichten über die Frage:

ob nach §. 136. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. bei einer im Wege der Execution eingeleiteten Administration oder Sequestration diejenigen Realgläubiger, welche sich auf die ihnen davon ertheilte Nachricht gemeldet haben, bei der Vertheilung der Einkünfte berücksichtigt werden müssen, wenn ihre Forderungen auch noch nicht auf Execution stehen?

zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums gebracht worden. Dasselbe findet, nachdem über diese, allerdings nicht ganz unzweifelhafte Frage noch zwei andere Gerichtshöfe, auf Erfordern, sich gutachtlich geäußert haben, kein Bedenken, sich für die bejahende Beantwortung der Frage zu erklären. Das Gesetz hat die Befriedigung des Extrahenten der Administration oder Sequestration aus den Einkünften des Grundstücks mit dem Schutze der Rechte der hypothekarischen Gläubiger verbinden wollen. Zu diesem Zwecke verordnet dasselbe, daß der Extrahent auf die Benachrichtigung der gedachten, aus dem Hypothekenschein zu ersehenden Gläubiger vor der verhängten Sequestration antragen soll. Wenn nach dem §. 136 l. c. der Richter von der Verpflichtung freigesprochen worden, für die Befriedigung der Realgläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, von Amts wegen zu sorgen; so folgt daraus, daß eine solche Sorge in Absicht derjenigen Gläubiger eintreten muß, welche sich gemeldet haben, und daß der Extrahent seine Befriedigung nicht zum Nachtheil der ihm vorgehenden und mit ihren Zinsansprüchen auftretenden hypothekarischen Gläubiger verlangen kann. Hätte diesen Gläubigern mehr als eine bloße Meldung zur Pflicht gemacht werden sollen, um sie zur Theilnahme an der Distribution der Einkünfte zu berechtigen, so würde dies ohne Zweifel bestimmt worden sein.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung muß angenommen werden, daß in Bezug auf die Befriedigung hypothekarischer Gläubiger wegen ihrer laufenden Zinsen, im Falle einer eingeleiteten Sequestration, von der Regel, nach welcher nur nach vorausgegangenem rechtskräftigen Erkenntnisse, oder einer, mit demselben gleiche Wirkung habenden, richterlichen Verfügung eine executivische Einziehung Statt finden kann, hat abgewichen und ein kürzeres, den Gläubigern wie dem Schuldner gleich vortheilhaftes Verfahren vorgeschrieben werden sollen. Hierbei versteht es sich freilich von selbst, daß der Schuldner sich über die Richtig-

keit der angemeldeten Forderungen erklären muß. Diese Erklärung ist ihm entweder sofort nach geschehener Anmeldung, oder doch bei Vorlegung des angefertigten Distributionsplans, jedenfalls vor der Vertheilung der Einkünfte, abzufordern. Bestreitet alsdann der Schuldner seine Zahlungsverbindlichkeit, so muß das bestrittene Quantum, nach §. 135. Tit. 24. und §. 499. Tit. 50. Th. I. der A. G. O. bis zum Austrage der Sache in deposito zurückbehalten bleiben.

Nach diesen Grundsätzen ist nicht allein bei der Sequestration adelicher oder Rittergüter, sondern auch bei der Administration städtischer Grundstücke zu verfahren. Die abweichenden Bestimmungen der Instruction über das Hausadministrationswesen vom 17. April 1812 werden hiernach modificirt.

Berlin, den 15. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 351.)

I. 24. §. 141. Anhang §. 173. Personal-Execution gegen Grundbesitzer.

Auf Ihre Eingabe vom 29. v. M., das Executionsverfahren wider den N. N. betreffend, wird Ihnen eröffnet, daß das Justiz-Ministerium die Verfügung des Ober-Landesgerichts zu Hamm vom 15. ejd. m. nur billigen kann; denn die Vorschrift der §§. 142 und 143. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. gestattet nur in Ermangelung jedes andern Gegenstandes der Execution, daß der Schuldner zum Personal-Arrest gebracht werde, ohne einen Unterschied zu machen, ob der Schuldner das Immobile, welches er jetzt besitzt, erst nach verfügter Personal-Execution erworben, oder schon früher besessen hat. Hiernach muß Ihnen überlassen bleiben, zuvörderst die Subhastation des Immobile in Antrag zu bringen und zu erwarten, in wiefern Sie auf diese Weise befriedigt werden können.

Berlin, den 23. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 335.)

I. 24. §. 141. Anhang §. 173. Zulässigkeit des Personal-Arrestes gegen Grundbesitzer.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird in der Anlage der von dem Landgerichte zu Gnesen, in Sachen des Kaufmanns N. wider den Gutsbesitzer v. Z., am 14. v. M. erstattete Bericht abschriftlich zugefertigt und zugleich eröffnet, daß der Justizminister der Auslegung des §. 173. des Anhangs zur Proceßordnung, von welcher das Königl. Ober-Appellationsgericht ausgeht, nicht beipflichten kann.

Der §. 173. des Anhangs zur Proceßordnung ist aus dem Rescripte des Großkanzlers von Goldbeck an die Westpreußische Regierung zu Marienwerder vom 12. April 1802 — Neues Ar-

div II. S. 428 — entnommen. Im Eingange des letztern Rescripts ist es als Princip aufgestellt:

daß der Gläubiger sich zuvörderst an die Grundstücke seines Schuldners halten und deren ordnungsmäßige Subhastation nachsuchen müsse, bevor dessen persönliche Verhaftung im Wege der Execution zulässig sei.

Sodann wird hinzugefügt:

wenn aber diese Grundstücke bereits so sehr verschuldet sind, daß der Gläubiger keine Hoffnung hat, daraus seine Befriedigung zu erhalten, und derselbe daher, ohne den Erfolg der Subhastation abzuwarten, zu seiner Sicherheit auf die persönliche Verhaftung des Schuldners anträgt: so involvirt dieses einen Arrestschlag.

Der §. 173 des Anhangs zur Proceßordnung läßt keinen Zweifel darüber, daß, so lange der Schuldner ein Grundstück besitzt, der Antrag auf Personalarrest nie als Grad der Execution, sondern nur als Arrestschlag Statt finden kann. Es setzt dieser §. voraus, daß die Subhastation schon eingeleitet ist, oder doch sofort eingeleitet werden soll. Die Subhastion ist mithin das eigentliche Executionsmittel. Neben diesem Grade der Execution kann nicht zugleich ein zweiter und namentlich nicht der letzte Grad der Execution zulässig sein. Der Personalarrest soll blos als Sicherheitsmittel nachgesucht werden dürfen, weil der Gläubiger befürchtet, daß das verschuldete Grundstück kein Mittel zu seiner Befriedigung abgeben, die Subhastation ein ihm genügendes Resultat nicht herbeiführen und mittlerweile der Schuldner der Personal-Execution sich entziehen könne.

Das Gesetz spricht auch diese Ansicht in dem Eingange deutlich aus, in den Worten:

„so ist dieser Antrag als Arrestschlag anzusehen."

Im Verfolg verweiset der §. 173. auf die Grundsätze des §. 10. Tit. 29., wonach der Arrestschlag zu prüfen und zu erörtern ist. Der §. 10. bestimmt die Fälle, in welchen gegen einen mit Immobilien im Einlande angesessenen Schuldner die Anlegung eines Arrestes zulässig ist. Der erste und zweite Fall scheiden hier aus. Der dritte handelt davon:

wenn die Grundstücke dergestalt verschuldet, oder von so geringem Werthe sind, daß sie in Ansehung einer sonst zum Arreste qualificirten Forderung nicht hinlängliche Sicherheit gewähren.

Offenbar ist hierdurch nicht gesagt, daß, wenn das Grundstück dergestalt verschuldet ist, stets causa arresti eintrete, sondern nur, daß alsdann das Hinderniß wegfalle, weshalb sonst der Arrest nicht zulässig sein soll, daß also, wenn sonst die Erfordernisse des Arrestes vorhanden sind, derselbe gegen den Schuldner, un-

geachtet er ein Grundstück besitzt, verfügt werden muß. Diese Erfordernisse sind nach §. 48.:

I. die Bescheinigung der Forderung,

II. der Nachweis einer wahrscheinlichen Besorgniß, daß dem Gläubiger das Object der Sicherheit entzogen werden könnte, wenigstens im Fall des § 50. die deutliche bestimmte Angabe erheblicher Umstände.

Vom ersten Erforderniß, nicht aber vom zweiten, dispensirt der §. 173., und da hier die Person des Schuldners selbst zur Sicherheit dienen soll, so müssen Umstände angegeben werden, welche es wahrscheinlich machen, daß der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß setzen will.

Der vierte Fall des §. 10. besteht eigentlich aus zweien:

a) wenn die Schuldner in Vermögensverfall gerathen, oder

b) zu dem Verdachte Veranlassung geben, daß sie ihr Vermögen zu veräußern oder außer Landes zu schaffen suchen.

Von dem ersten gilt dasselbe, was über den dritten Fall des §. 10. bemerkt worden. Wenn es auf Personalarrest ankömmt, so ist die Bescheinigung des Vermögensverfalls allein nicht genügend, sondern es muß die Besorgniß sich auf das Object beziehen, worauf der Arrest nachgesucht wird, mithin darauf, daß der Schuldner seine Person dem künftigen Executionsantrage des Gläubigers entziehen werde. Der unter b. aufgeführte Fall kann nach Maaßgabe der Umstände eine solche Besorgniß begründen.

Im vorliegenden Fall bezieht sich jedoch nach Lage der Acten die Angabe des Gläubigers blos auf den Vermögensverfall des Schuldners.

Das Rescript vom 2. Decbr. 1800 (Mathis I. S. 317.), worauf das Königl. Ober-Appellationsgericht sich bezieht, hat als Ministerialrescript nicht die Kraft eines Gesetzes und ist jedenfalls durch den §. 173. des Anhangs zur Proceßordnung abgeändert.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird daher aufgetragen, den Inhalt des Gegenberichts des Landgerichts zu Gnesen in nähere Erwägung zu ziehen und alsdann das Landgericht zu bescheiden.

Berlin, den 10. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 434.)

I. 24. §. 143. Local für Schuld-Gefangene.

Es hat dem Justizminister nicht anders als sehr auffallend und mißfällig sein können, daß das Königl. Ober-Landesgericht, dem über die Beschwerde des N. N., in der Proceßsache des Kaufmanns N. wider denselben erstatteten Berichte vom 29. v. M. zufolge, die von dem dortigen Land- und Stadtgerichte gegen den ꝛc. N. intendirte Vollstreckungsart der Personal-Execution für gesetz-

lich gerechtfertigt und es demnach für zulässig achten will, den ꝛc. N. zur Erduldung des auf Antrag seines Wechselgläubigers zu vollstreckenden Schuldarrestes, nach dem Landarmenhause zu N. abführen zu lassen. Der hierbei begangene Mißgriff ist um so unerklärlicher, da von dem Königl. Ober-Landesgerichte gesetzliche Vorschriften, wodurch jene Ansicht auch nur scheinbar gerechtfertigt werden könnte, gar nicht angeführt sind, und die Disposition des allegirten §. 175. des Anhangs zur A. G. O. gerade gegen dieselbe spricht, indem hierin nur von Gefangenanstalten und von Beschäftigung des Schuldners im Gefängnisse die Rede ist, und von selbst vorliegt, daß eben so wenig darunter die für geringere Verbrecher und Vagabonden bestimmten Landarmenhäuser, als unter den Beschäftigungen der Schuldner in Gefängnissen, Arbeiten im Landarmenhause verstanden sind.

Wenn aber das Collegium gar anführt, daß es früherhin die jetzt aufgestellte Ansicht selber für unrichtig erachtet und dieselbe erst jetzt adoptirt habe, seitdem die Regierung daselbst die Aufnahme von Schuldgefangenen in das Landarmenhaus für zulässig erklärt hat; so hat das Collegium übersehen, daß nicht der Regierung, sondern nur den Justizbehörden die Beurtheilung und Entscheidung darüber zustehet, in welcher Art die Personal-Execution zur Vollstreckung gebracht und der Schuldgefangene behandelt werden könne und müsse, und daß bei dieser Beurtheilung nicht die für die Administration des Landarmenhauses bestehenden Grundsätze, sondern lediglich die in den betreffenden Stellen der Allg. G. O. sanctionirten gesetzlichen Vorschriften zur Richtschnur dienen können.

Es ist demnach zur Remedur der gegründeten Beschwerde des ꝛc. N., welche mit den Anlagen urschriftlich zurück erfolgt, sofort das Erforderliche zu verfügen, auch das dortige Land- und Stadtgericht dem gemäß zurechtzuweisen, und darauf zu halten, daß solche Mißgriffe nicht weiter vorfallen. Ob der Bittsteller die Verstattung zu Terminalzahlungen rechtlich verlangen könne, muß auf dem vorschriftsmäßigen Wege, mit Rücksicht auf §. 95. Tit. 24. Th. I. der A. G. O., erörtert und hiernach das weiter Rechtliche verfügt werden. Von der dem Bittsteller anderweit zu ertheilenden Bescheidung ist Abschrift einzureichen.

Berlin, den 10. Aug. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 162.)

I. 24. §. 143. Beweiskraft der Atteste der Militairärzte bei kranken Schuldnern.

Das dem Königl. Ober-Landesgericht mit dem Rescripte vom 17. Januar c. mitgetheilte Schreiben an das Königl. General-Commando des 5ten Armeecorps,

die Vollstreckung der Personal-Execution gegen den pensionirten Obristlieutenant B. betreffend,

hat zu einer weitern Erörterung über die den Atteſten der Militairärzte beiwohnende Beweiskraft Anlaß gegeben, und es iſt in dieſer Beziehung von der Militairbehörde die in einer ältern Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 24. Decbr. 1726 enthaltene Beſtimmung geltend gemacht worden, wonach die Atteſte der Regiments-Chirurgen ſowohl von Krankheiten als Beſichtigungen in Civilgerichten gültig ſein ſollen. Da die fortdauernde Anwendbarkeit dieſer, in Abſchrift hier beigefügten Allerhöchſten Ordre (Anh. A) nicht zu bezweifeln ſteht, ſo wird dem gemäß und zur Berichtigung des obgedachten Erlaſſes vom 17. Januar c. dem Königl. Ober-Landesgericht bemerklich gemacht, daß die Beweiskraft des, über den Geſundheitszuſtand des ꝛc. B. von dem Garniſon-Stabsarzte N. ausgeſtellten Atteſtes in formeller Hinſicht nicht zu bemängeln ſein würde, daſſelbe vielmehr allerdings, wenn es ſonſt dem Zwecke entſprochen hätte, eben ſo wie ein Phyſikatsatteſt für gültig hätte angenommen werden können.

Berlin, den 30. Mai 1831.

A.

No. XXXV. Ordre an das Ober-Collegium Medicum, daß Regiments-Feldſcheerer curiren und Sectiones verrichten können. De dato Potsdam, den 24. December 1726.

Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr, haben in Gnaden reſolvirt, daß denen Regiments-Feldſcheerern bei Dero Armee, nicht aber denen Compagnie-Feldſcheerern, erlaubt ſein ſoll, bei Civilperſonen innerlich und äußerlich zu curiren, und in denen Apothequen Recepte zu verſchreiben, auch daß deren Atteſtata ſowohl von Krankheiten als Beſichtigungen in denen Civilgerichten ſollen gültig ſein. Dannenhero haben Sie Dero Ober-Collegio-Medico ſolches hierdurch bekannt machen wollen, mit allergnädigſtem Befehl, ſich gehorſamſt darnach zu achten und denen Provinzial-Collegiis Medicis gleichfalls Nachricht davon zu ertheilen.

Potsdam, d. 24. Decbr. 1726. (v. K. J. Bd. 37. S. 417.)

Friedrich Wilhelm.

I. 24. §. 143. Die Salariencaſſen ſind nicht verpflichtet, Alimente für Schuldgefangene vorzuſchießen.

Auf die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 13. v. M. nachgeſuchte Vorbeſcheidung über die zur Conteſtation gekommene Frage:

ob dem Antrage eines notoriſch armen Klägers auf Vollſtreckung der Perſonal-Execution ohne Zahlung eines Alimenten-Vorſchuſſes zu deferiren ſei? und

ob die Salariencasse zur Leistung dieses Vorschusses eventuell für verpflichtet gehalten werden könne?

wird dem Collegium zu seiner Direction Nachstehendes eröffnet:

So wie die Verpflichtung der Gerichte, den Unterthanen im Laufe der Processe und der darauf in den Instanzen ergehenden richterlichen Entscheidungen die nöthige Rechtshülfe zu gewähren; lediglich von der, Seitens der Parteien zu beschaffenden, gesetzlichen Begründung ihrer Ansprüche abhängig bleibt, so wird auch die Verbindlichkeit des Richters,

dem obliegenden Theile zu demjenigen, was ihm zuerkannt ist, durch Executionszwang in der dazu vorgeschriebenen Ordnung zu verhelfen,

bei dem Antrage auf Personal-Execution dadurch bedingt, daß der Extrahent, wofern sein Schuldner sich im Gefängnisse nicht selbst zu erhalten vermag, dem Gefangenwärter die von dem Gerichte zu bestimmenden Alimente wöchentlich zum Voraus bezahlt. Die A. G. O. drückt sich Tit. 24. §. 143. ganz unzweideutig hierüber aus, indem sie feststellt:

daß, wenn die Zahlung von dem Gläubiger in der bestimmten Zeit nicht geleistet werde, der Schuldner unverzüglich des Arrestes entlassen werden soll;

und der Anhang bestätigt dies, indem er §. 175. verordnet:

daß es nicht Sache der Gefangenanstalt, sondern des Gläubigers sei, seinem Schuldner im Gefängniß die Gelegenheit und die Mittel zur Arbeit, zu welcher er sich eignet, zu verschaffen, damit derselbe dadurch seine Alimente sich selbst verdienen könne.

Eine subsidiarische Verpflichtung der Gerichte, jene resp. Vorschüsse und Alimentationsmittel zu verschaffen, gehört weder zu dem Inbegriff der ihnen im Allgemeinen obliegenden Rechtshülfe, noch ist sie durch specielle Gesetze begründet, vielmehr wird hierbei die Regel:

daß solche unbedingt von dem Extrahenten geleistet werden müssen,

durch die Ausnahmen bestärkt, welche wegen der Zeugengebühren Tit. 10. §. 187. der A. G. O., so wie wegen der baaren Auslagen in Armensachen Tit. 23. §. 36. No. 6. loco alleg. gemacht worden sind.

Eine weitere Ausdehnung dieser Ausnahmen würde den Salariencassen zur größten Beästigung gereichen, und sie darf im vorliegenden Falle um so weniger gestattet werden, als dadurch die Lage des prosequirten Schuldners erschwert und das Rechtsverhältniß, worin sowohl er selbst als auch der Gefangenwärter zu dem Extrahenten der Personalexecution steht, alterirt werden würde.

Berlin, den 11. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 337.)

I. 24. §. 143. Entlassung kranker Schuldgefangener.

Da Sie selbst nach Ihrer Eingabe vom 2. Decbr. v. J. sich zur Befreiung der Curkosten für die Caroline N. N., welche auf Ihren Antrag in Personalarrest gebracht worden, erboten haben, so können Sie dem Gerichte keinen Vorwurf daraus machen, daß dasselbe die N. N. nicht sofort entlassen, vielmehr Kosten zur Heilung derselben verwandt hat. Ihre in der Eingabe vom 12. v. M. erneuerte Beschwerde ergiebt sich deshalb als grundlos.

Berlin, den 31. October 1831.

An
die Wittwe N. N. hierselbst.

Abschrift obiger Bescheidung erhält das Königl. Ober-Apellationsgericht auf den Bericht vom 17. d. M. zur Nachricht, mit dem Beifügen, daß Schuldgefangene, sobald sie krank werden, der Haft, auch gegen den Antrag der Gläubiger derselben, entlassen werden müssen, indem bei einem Kranken der Zweck des Personalarrestes nicht zu erreichen ist.

Berlin, den 31. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38, S. 336.)

I. 25. §. 26. Einreichung des Appellationsberichts beim Unterrichte, und Disciplinargewalt des letztern über die bei ihnen praktisirenden Anwälte.

Aus der abschriftlichen Anlage (A.) wird dem Königl. Ober-Landesgericht zu ersehen gegeben, welche Beschwerde das Land- und Stadtgericht zu Graudenz über die Verfügung des Collegii vom 18. Octbr. c. in der Sache des Kaufmanns N. N. wider den Hufenwirth N. N. unterm 8. v. M. geführt hat. In Beziehung hierauf bemerkt das Justiz-Ministerium Folgendes:

1) Das Land- und Stadtgericht setzt irrthümlich voraus, daß das Königl. Ober-Landesgericht demselben das Recht bestritten habe, in der Regel die Appellationsberichte in den bei ihm in erster Instanz verhandelten Processen, deren Object kein Bagatell-Quantum ist, zu prüfen, also zu verlangen, daß die Appellationsberichte bei ihm eingereicht werden. Das Collegium hat in der Verfügung vom 18. Octbr. c. blos angenommen, daß, weil der zu Marienwerder wohnende Justiz-Commissarius N. Behufs der Anfertigung des Appellationsberichts die gerichtlichen Acten einzusehen gewünscht, deshalb ausdrücklich darauf angetragen habe:

ihm zu diesem Behufe die Acten der ersten Instanz vorzulegen,

das Land- und Stadtgericht für diesen Fall zur Beschleunigung der Sache die Acten sofort dem Königl. Ober-Landesgericht hätte einreichen und die Prüfung des Appellationsberichts diesem überlassen sollen. Hierin muß auch nach dem

Geiste der A. G. O. und dem in §. 34. der Einleitung zur A. G. O. ausgesprochenen Princip dem Königl. Ober-Landesgericht beigepflichtet werden. Wenn das Land- und Stadtgericht gegenwärtig behauptet, daß der ꝛc. N. den erwähnten Grund früher nicht angezeigt habe, so widerspricht es hierdurch der ausdrücklichen entgegengesetzten Behauptung des Königl. Ober-Landesgerichts, und es hätte daher entweder die Acten vorliegen sollen, wodurch die Wahrheit seiner Behauptung sich ergiebt, oder, was noch zweckmäßiger gewesen wäre, dem Königl. Ober-Landesgericht dieses novum zur Erwägung vorstellen sollen. Jedenfalls aber hat dies auf die Sache selbst keinen Einfluß.

2) Hat das Königl. Ober-Landesgericht dagegen allerdings in seiner Verfügung vom 18. Octbr. d. J. behauptet, daß das Land- und Stadtgericht nicht befugt gewesen sei, die dem ꝛc. N. auferlegte Strafe gegen denselben festzusetzen.

Hierin irrt das Collegium jedoch. Die Untergerichte sind in Beziehung auf alle Justiz-Commissarien, welche bei ihnen Rechtsangelegenheiten betreiben, befugt, gegen dieselben Ordnungsstrafen festzusetzen und beizutreiben, wie dies noch erst im Rescript vom 8. Juli c. an das Kammergericht auf den Grund des §. 55. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. ausgesprochen worden ist.

Es ist indessen für den vorliegenden Fall, aus den ad I. angegebenen Gründen, die gegen den ꝛc. N. festgesetzte Ordnungsstrafe niederzuschlagen.

Berlin, den 16. December 1831.

A.

In Sachen des Kaufmanns N. N. wider den Hufenwirth N. N.

erlauben wir uns, Einem hohen Justiz-Ministerium nachstehende gehorsamste Beschwerde über das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder zur hochgeneigten Entscheidung vorzutragen.

Der beim Königl. Ober-Landesgericht in Marienwerder angestellte Justiz-Commissarius N. reichte nach Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz vom Verklagten Vollmacht ein, mit der Bitte, die Acten dem Königl. Ober-Landesgerichte einzusenden, weil er dort den Appellationsbericht einreichen wolle. Er wurde angewiesen, den Appellationsbericht hier einzureichen, und wurde, da er diese Anweisung in einer in unpassenden Ausdrücken abgefaßten Eingabe für ungesetzlich erklärte, auf die klare Vorschrift des §. 181. des Anhangs zu § 26. Tit. 25. Th. I. der A. G. O. verwiesen. Aber auch diese Belehrung achtete er nicht, sondern

ließ die ihm wiederholt gesetzten Fristen fruchtlos verstreichen, wiewohl Ordnungsstrafen angedroht und festgesetzt wurden. Wir baten das Königl. Ober-Landesgericht, die Strafe einzuziehen, dasselbe wies uns aber an, die Acten einzusenden, und auf unsere Bitte um nähere Belehrung erhielten wir das anliegende (Anlage B.) abschriftlich beiliegende Rescript vom 18. Octbr. c.

Der darin erwähnte Grund des Justiz-Commissarius N., die Acten zur Information zu inspiciren, war früher nicht angezeigt. Derselbe scheint uns aber auch ungenügend, da sein Mandant in der ersten Instanz durch einen Justiz-Commissar vertreten war, er also aus den Manual-Acten Information einziehen konnte.

Bei der angeführten klaren Vorschrift des Gesetzes, und da wir uns das gesetzlich uns zustehende Recht, den Appellationsbericht selbst zu prüfen, vom Königl. Ober-Landesgerichte nicht glauben per rescriptum entziehen lassen zu dürfen, bitten Ein Hohes Justiz-Ministerium wir unterthänigst:

> das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder hochgeneigtest anzuweisen, es bei der gesetzlichen Vorschrift des §. 181. des Anhangs zu §. 26. Tit. 25. Th. I. der A. G. O. fernerhin zu belassen.

Wenn endlich das Königl. Ober-Landesgericht uns das Recht streitig macht, einen bei demselben angestellten Justiz-Commissarius in Strafe zu nehmen, so halten wir auch dieses nicht für gerechtfertigt. Der Richter soll den Justiz-Commissarius im vorliegenden Falle durch Strafe zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten; wenn also der bei dem Obergerichte angestellte Justiz-Commissarius in einem solchen Falle von seinem Rechte zur Praxis bei den Untergerichten des Departements Gebrauch macht, so muß er sich auch wohl den Verfügungen des Untergerichts unterwerfen, wenn dasselbe nicht seine richterliche Würde verlieren soll. Daß der Unterrichter die Einziehung der Strafe nur durch das Obergericht bewirken kann, haben wir nicht bezweifelt.

Ein hohes Justiz-Ministerium bitten wir hiernach unterthänigst:

> das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder hochgeneigtest anzuweisen, uns zu gestatten, die bei demselben angestellten Justiz-Commissarien, wenn sie bei uns auftreten, in die gesetzlichen Strafen zu nehmen, und auch im vorliegenden Falle vom Justiz-Commissarius N. die verwirkte Strafe einzuziehen.

Graudenz, den 8. November 1831.

Das Land- und Stadtgericht.
(Unterschriften.)

B.

In der Rechtssache des Kaufmanns N. N. wider den Hufenwirth N. N. wird dem Königl. Land- und Stadtgericht auf den Bericht vom 3. d. M. eröffnet, daß die Einreichung des Appellationsberichtes deßhalb hier erfolgen soll, weil der Justiz-Commissarius N. ausdrücklich darauf angetragen hat, ihm Behufs Anfertigung des Appellationsberichtes die Acten erster Instanz vorzulegen. Dieser Antrag ist der Sache angemessen, und das Königl. Land- und Stadtgericht hätte solchen daher nicht zurückweisen sollen, indem dadurch die Sache unnöthig über 6 Monate aufgehalten ist. Wegen dieser nicht gerechtfertigten Zurückweisung kann daher auch die dem ꝛc. N. auferlegte Strafe, zu deren Festsetzung das Königl. Land- und Stadtgericht übrigens auch nicht competent gewesen ist, nicht für angemessen erachtet werden.

Marienwerder, d. 18 Oct. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 330.)

Königl. Preußisches Ober-Landesgericht.
(Unterschriften.)

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Graudenz.

I. 25. §. 30. 42. Einsendung der bei den Untergerichten in revisorio instruirten Acten zum Revisions-Erkenntnisse.

Der bestehenden Vorschrift gemäß werden, auch wenn bei Untergerichten erster Klasse die Instruction eines Processes in allen Instanzen bei dem Untergerichte selbst geführt worden, und das Obergericht nur auf geschlossene Acten in zweiter Instanz erkannt hat, die Acten zur Entscheidung in dritter Instanz dem Obergerichte eingereicht, um durch dieses an den Revisionsrichter befördert zu werden. Da durch dies Verfahren in den meisten Fällen den Parteien mehrere Kosten erwachsen, und Zeit verloren geht; so hat der Justizminister beschlossen, die Untergerichte erster Classe zu ermächtigen, in Fällen, wo die Instruction zweiter Instanz bei ihnen geschwebt, das Obergericht mithin nur auf die ihm eingereichten geschlossenen Acten erkannt hat, und demgemäß die Publication dieses Erkenntnisses und die Instruction in dritter Instanz gleichfalls bei dem Untergerichte erfolgt ist, die Acten unmittelbar dem betreffenden Revisionsrichter einzureichen. Dieser wird dann das Revisionserkenntniß direct dem Untergerichte zur Publication zufertigen, und nur dann die Acten mit dem Erkenntniß dem vorgesetzten Obergerichte zusenden, wenn er zu besondern Rügen in Betreff des Verfahrens Veranlassung gefunden haben sollte. Die zur Casse des Revisionsrichters fließenden Kosten sind gleichfalls unmittelbar an dieselbe ohne Mitwirkung des Obergerichts von dem Untergerichte zu übersenden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die Untergerichte erster Classe in seinem Bezirk mit Anweisung zu versehen, und ihnen die nach Verschiedenheit der Fälle eintretenden Revisions-Instanzen bekannt zu machen, wobei dem Collegio überlassen bleibt, wenn dasselbe von etwa ergehenden reformatorischen Erkenntnissen dritter Instanz Kenntniß zu erhalten wünscht, die Untergerichte anzuweisen, in solchen Fällen dem Collegio Abschrift derselben einzureichen.

Berlin, den 21. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 164.)

I. 25. §. 30. 42. Unmittelbare Einsendung der Acten von Seiten der Untergerichte erster Classe an den Revisionsrichter.

Bei der von dem Königl. Ober-Landesgericht mittelst Berichts vom 12. v. M. abschriftlich eingereichten Verfügung an die Untergerichte erster Classe,

betreffend die den Letztern eingeräumte Befugniß zur unmittelbaren Einsendung der Acten an den Revisionsrichter, in den Fällen, wo die Instruction der zweiten Instanz bei den gedachten Untergerichten geführt ist,

hat sich Folgendes zu bemerken gefunden:

Zu 10. In Fällen, wo die Untergerichte die Acten an das Königl. Geheime Ober-Tribunal unmittelbar einreichen, bedarf es der Einforderung der Relationen des Appellationsrichters Behufs deren Mitsendung nicht, da der Zweck dieser Einrichtung durch die Einsendung der Relationen in allen den Fällen, wo die Einreichung der Acten von Seiten der Ober-Landesgerichte erfolgt, hinlänglich erreicht wird.

Was die zu 11. erwähnten Succumbenzgelder betrifft, so ist die Hälfte, welche bisher zur Salariencasse der Ober-Landesgerichte geflossen, in Fällen, wo Königl. Untergerichte die Acten dem Revisionsrichter einreichen, zur Casse dieser Untergerichte zu verrechnen; in Fällen aber, wo von formirten Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten die Einreichung der Acten erfolgt, sind die Succumbenzgelder künftig ganz zur Casse des Revisionsrichters abzusenden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die formirten Untergerichte seines Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 315.)

I. 26. §. 18. Der Recurs in Bagatellsachen ist an keine Frist gebunden.

A.

Dem Königl. Kammergericht wird hierneben das, von dem Victualienhändler B. hierselbst, in der Proceßsache der unverehelichten A. wider ihn eingereichte Gesuch vom 10. d. M. nebst An-

lagen zugefertigt. Wenn das Collegium in der Verfügung vom 14. Februar c. das nach §. 18. Tit. 26. Th. I. der A. G. O. zulässige Recursgesuch lediglich aus dem Grunde für verspätet erachtet hat, weil es innerhalb vier Wochen nach Publication des Urtels hätte angebracht werden müssen; so kann sich das Justiz-Ministerium hiermit nicht einverstanden erklären, da weder der §. 18. l. c. noch ein anderes Gesetz für den Recurs in diesem Falle eine Frist von vier Wochen bestimmt hat.

Das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen, den Beschwerdeführer auf sein Recursgesuch anderweitig zu bescheiden.

Berlin, den 21. April 1831.

B.

Das Königl. Kammergericht, welchem hierbei Abschrift einer Beschwerde des Bürgers N. zu Greiffenhagen vom 27. Mai c. in Sachen seiner wider den Kaufmann N. N. nebst den zu derselben gehörigen Anlagen zugefertigt wird, hat durch die Verfügung vom 25. April d. J. den Beschwerdeführer mit seinem Recursanspruche aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dasselbe in Gemäßheit des §. 18. Tit. 26. Th. I. der A. G. O. zu spät angebracht worden und die gesetzliche vierwöchentliche Frist nicht innegehalten sei. Da jedoch für den Recurs, von welchem der allegirte §. 18. handelt, eine vierwöchentliche Frist nicht festgesetzt ist, so hat das Collegium die Acten des Stadtgerichts zu Angermünde in der obengenannten Sache abzufordern und sich der Prüfung des von diesem abgefaßten Urtels in Folge des angebrachten Recurses zu unterziehen.

Berlin, den 17. Juni 1831.

C.

Die Gründe, welche das Königl. Kammergericht in dem zufolge Rescripts vom 21. April d. J. eingereichten Berichte vom 26. Mai c. zur Rechtfertigung des in Sachen der unverehelichten A. wider den Victualienhändler B. beobachteten Verfahrens anführt, können in der Verfügung vom 21. April nichts ändern. Denn zuvörderst können da, wo das Gesetz keine Fristen bestimmt hat, auch nicht präciusivische vom Richter ex analogia festgestellt werden. Sodann aber enthalten die Bestimmungen des §. 18. Tit. 26. Th. I. der A. G. O. nichts anderes, als ein abgekürztes Nullitätsverfahren in Bagatellsachen, mithin mußte, wenn von der Analogie die Rede wäre, die Vorschrift von der Nullität, bei welcher keine Frist bestimmt worden ist, zur Anwendung kommen. Die meisten Recursgesuche der in Rede stehenden Art werden aus materiellen Gründen verworfen, oder sind doch in ganz kurzer Frist nach dem Erkenntnisse angebracht, so daß wohl im Allgemeinen die befürchtete Ungewißheit des Rechts nicht leicht eintre-

ten dürfte. Endlich aber hat der Recurs wegen verworfener Appellation mit dem, wovon es sich in dem allegirten §. 18. handelt, gar nichts gemein, und ist vielmehr ganz anderer Natur. Denn der erstere setzt in formeller Hinsicht fest, ob das gewöhnliche Remedium Statt finden soll, und letzterer entscheidet über materialia, weshalb es denn auch nicht wohl einleuchtet, warum eine Partei, wenn sie im Wege des Recurses mit der Appellation zurückgewiesen ist, von dem im §. 18. quaest. besprochenen Rechtsmittel nicht sollte Gebrauch machen können.

Hiernach muß es bei dem Rescripte vom 21. April d. J. sein Bewenden behalten, und wird gewärtigt, daß das Königl. Kammergericht in vorkommenden Fällen dieser Art nach den oben aufgestellten Grundsätzen verfahren werde.

Die mit dem Berichte vom 26. d. J. eingesandten Proceßacten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 5. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 354.)

I. 26. §. 18. Ueber Zulässigkeit der Recurs-Gesuche sollen die Parteien nicht belehrt werden.

Der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 28. v. M., betreffend die Auslegung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. August d. J. wegen des Recursverfahrens gegen Erkenntnisse der Untergerichte,

ist, da der Gegenstand die laufende Justizverwaltung in den nicht Rheinischen Provinzen anlangt, von des Herrn Justizministers v. Kamptz Excellenz an mein Departement abgegeben worden. Dem Königl. Ober-Landesgericht wird daher hierauf Folgendes eröffnet:

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Aug. d. J. ist in dem Wesen des nach §. 18. Tit. 26. der Proceß-Ordnung gegen die Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen zugelassenen Recurses nichts geändert, sondern nur das dabei zu beobachtende Verfahren geregelt worden. Der Recurs ist daher nach wie vor, seinem ursprünglichen Charakter nach, als ein nur außerordentliches, die Stelle der Nullitätsklage vertretendes Rechtsmittel beibehalten. So wenig nun die Parteien bei Publication eines Erkenntnisses über das in den dazu geeigneten Fällen ihnen zustehende Rechtsmittel der Nullitätsklage zu belehren sind, eben so wenig darf eine solche Belehrung in Beziehung auf den, nach §. 18. Tit. 26. der Proceß-Ordnung und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. August d. J. nachgelassenen Recurs eintreten. Eine solche Belehrung würde, wie das Königl. Ober-Landesgericht ganz richtig anführt, selbst unzweckmäßig sein, da der Recurs nur für solche Fälle eintritt:

da wesentliche Mängel bei der Instruction vorgekommen, oder offenbar erhebliche Thatsachen übergangen sind, oder ge-

gen die klare Lage der Sache oder gegen klares Recht gesprochen worden ist.

Der Unterrichter würde sich daher selbst compromittiren, wenn er bei der Publication seines Erkenntnisses die Parteien über die Zulässigkeit des Recurses belehren wollte, und würden ferner hierdurch die Parteien zu unzulässigen Recursen provocirt werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird demgemäß autorisirt, die Untergerichte seines Departements, wie es beabsichtigt hat, nach diesem Grundsatze zu belehren.

Berlin, den 9. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 433.)

I. 28. §. 1. und §. 4. No. 6. Eidesdelation ist keine Bescheinigung und substantiirt keine Executivklage.

Bei Remission der mit der Vorstellung vom 24. v. M. überreichten Manual-Acten werden Sie dahin beschieden, daß die von Ihnen über die von dem Königl. Kammergericht verweigerte Einleitung des Executions-Processes auf die Klage des Kaufmanns N. wider den N. N. geführte Beschwerde nicht für begründet erachtet werden kann. Denn der §. 190. des Anh. zur A. G. O. erfordert die Bescheinigung der Kündigung, die Eidesdelation ist aber als eine Bescheinigung nicht anzusehen, auch kann überhaupt nach § 4. No. 6. Tit 28. Th. I. der A. G. O. die Klage im Executivproceß, wie das Königl. Kammergericht mit Recht annimmt, nicht durch Eidesdelation substantiirt werden.

Berlin, den 1. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 350.)

I. 28. §. 1. 2. Executivproceß wegen der aus zweiseitigen Verträgen entspringenden, im Hypothekenbuche eingetragenen Capitalsforderungen.

Auf die Vorstellung vom 22. v. M. wird Ihnen zur Resolution ertheilt, daß die darin geführte erste Beschwerde:

wegen des von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor gegen Sie eingeleiteten Executivprocesses, die Zurückzahlung der auf dem Dominio N. haftenden, durch Cession an den N. gelangten Capitalien betreffend,

offenbar nicht begründet ist.

Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Juli 1831 auch wegen der, aus zweiseitigen Verträgen entspringenden Capitalsforderungen, sofern sie im Hypothekenbuche eingetragen sind, den Executivproceß zuläßt. Dies geht aus den Worten hervor:

— erkläre Ich zur Berichtigung dieser Bestimmung nach dem Antrage des Justiz-Ministeriums, daß wegen der im §. 1. Tit. 28. der Proceß-Ordn. bezeichneten Forderungen, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen u. s. w., der Executivproceß Statt finden soll, ohne Unterschied, ob die Verpflich-

tung des Schuldners aus einem ein- oder aus einem zweiseitigen Vertrage entstanden sei.

Hier so wenig, als im §. 1. Tit. 28. l. c. ist zwischen Capital und Zinsen ausdrücklich ein Unterschied gemacht, sondern es ist von Forderungen im Allgemeinen die Rede.

Wegen der rückständigen Zinsen eingetragener Forderungen bedarf es nicht einmal der Anstellung der Executivklage, sondern es kann sofort ein Mandat deßhalb nach Vorschrift des §. 15. Tit. 28. Th. I. der A. G. O. extrahirt werden. In dieser Beziehung wird aber in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Juli 1831, nachdem die oben allegirte Stelle im Allgemeinen den Executiv-Proceß auf eingetragene Forderungen aus zweiseitigen Verträgen anwendbar erklärt, noch besonders in dem darauf folgenden Satze festgestellt:

daß das §. 15. Tit. 28. l. c. angeordnete Mandatsverfahren auch bei Zinsen eingetragener Forderungen aus zweiseitigen Verträgen Statt finden soll.

Hieraus geht um so mehr hervor, daß die vorhergehende Bestimmung vorzüglich, oder im eigentlichen Sinne allein, die Capitalsforderungen selbst zum Gegenstande hat.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor hat daher das allegirte Gesetz richtig angewendet, wenn es die Klage wegen einer eingetragenen Capitalsforderung, obgleich solche aus einem Kaufvertrage entspringt, im Executivproceß eingeleitet.

Was den zweiten Antrag anlangt:

„insbesondere aber Ihnen Schutz zu gewähren, und den Cessionar an die Erklärungen seines Cedenten zu binden",

so ist dieser Antrag zu allgemein, und kann derselbe den Justizminister nicht veranlassen, einzuschreiten, und auch nur Bericht des genannten Gerichtshofes in dieser Beziehung zu erfordern. Es muß Ihnen überlassen bleiben, Ihre Anträge deshalb allenfalls im Wege Rechtens, sei es als Klage oder Einrede, geltend zu machen. Wenn Sie aber auch in dieser Beziehung durch die Verfügung des Ober-Landesgerichts sich beschwert fühlen, so müssen Sie die Beschwerde bestimmt vortragen, und die Verfügung jenes Collegii, wogegen solche gerichtet worden, in Urschrift oder Abschrift beibringen.

Berlin, den 13. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 388.)

I. 28. §. 4. Litisdenunciationen sind auch im Executivprocesse zulässig.

Der Justiz-Commissionsrath N. N. beschwert sich in der originaliter beifolgenden Vorstellung vom 13. d. M. darüber, daß in Sachen des N. N. wider den N. N. die mit der Klage im Executivproceß angebrachte Litisdenunciation zurückgewiesen worden. Der von dem Königl. Kammergerichte im Decret vom

29. August c. ausgesprochene Grundsatz: daß die Litisdenunciation nothwendig die Formen des ordinairen Processes voraussetze, und daß dieselbe daher im Executivprocesse nicht Statt finde, kann in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden. Es liegt weder im Wesen der Litisdenunciation, noch in den über letztern sprechenden Gesetzen irgend ein Grund oder eine Maaßgabe, welche sich vom Executivprocesse ausschließt, insofern, wie sich von selbst versteht, die für den letztern geltenden Vorschriften dadurch nicht alterirt werden.

Die Litisdenunciation oder Adcitation erfolgt entweder von Seiten des Klägers, oder des Verklagten. Wenn der letztere im Executivprocesse litem denuncirt, so muß dies so zeitig geschehen, daß hierdurch die Natur des Executivprocesses nicht alterirt, und insonderheit weder von Seiten des Litisdenuncianten, noch des Litisdenunciaten eine Terminsprorogation herbeigeführt, noch sonst der Schluß der Sache aufgehalten wird, indem allerdings auf solche die Sache aufhaltende Litisdenunciationen der im Executivprocesse verklagten Partei keine Rücksicht genommen werden kann.

Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, die Litisdenunciation oder Adcitation im Executivprocesse von Seiten des Klägers erfolgt, so ist sie nicht einmal jenen Beschränkungen unterworfen, da, wie die Anfangsworte des §. 4. No. 4. Tit. 28. Th. I. der A. G. O. ergeben, auch im Executivprocesse Terminsprorogationen von Seiten des Klägers nicht andern Beschränkungen, als im ordinairen Processe unterworfen sind.

Diesen allgemeinen Gründen tritt für den vorliegenden Gegenstand folgender Gesichtspunkt noch hinzu:

Die Litisdenunciation geschieht zu dem Zweck, daß der Litisdenunciat diejenigen Einwendungen, welche im künftigen Regreßproceß aus dem Hauptproceß entnommen werden könnten, sofort im letztern anbringe, widrigenfalls er auch im künftigen Regreßproceß damit nicht mehr gehört werden soll. Wenn aber nach Verhältniß der Sache dieser Regreßproceß nur die Natur des ordinairen Processes hätte; so würde in diesem Falle dem Litisdenunciaten für seine Einwendungen, falls er nicht genöthigt würde, sie im Hauptprocesse vorzubringen, auch eine dergleichen Instruction und ein solches Beweisverfahren freistehen, welche den Executivproceß ausschließt. Allein, da das Recht zur Litisdenunciation oder Adcitation, wenn es auch im Proceß zur Ausübung kommt, doch aus Verhältnissen entsteht, welche das Materielle der Rechtsgeschäfte betreffen, — wie z. B. diejenigen, von welchen im vorliegenden Falle die Rede ist, aus dem Bürgschaftsverhältniß, — und die Gesetze an keinem Orte, wo sie einem Interessenten das Recht zur Litisdenunciation geben, wie z. B. für den vorliegenden Fall im §. 311. Tit. 14., dieses Recht auf eine

gewisse Form des Processes beschränken; so muß angenommen werden, daß die Litisdenunciation für jede Proceßart, unter den vorher bezeichneten Modificationen Statt findet. Dies vorausgesetzt aber, versteht es sich von selbst, daß der Litisdenunciat, falls er im Hauptprocesse seine Einwendungen vorbringen will, und mit dem Beklagten gemeinschaftliche Sache zu machen hat, denselben Beschränkungen unterliegt, welche die Gattung des Hauptprocesses gesetzlich für den Hauptbeklagten herbeiführt, und sich daher nicht zu beschweren hat, wenn er nur solche Einwendungen beibringen darf, welche die vorliegende summarische Proceßart überhaupt zuläßt, und wenn er auch den Beschränkungen wegen des Beweisverfahrens unterworfen ist.

In solchen Fällen endlich, da eine Litisdenunciation im eigentlichen Sinne vorliegt, wenn nämlich der Litisdenunciat nicht, wie hier, mit dem Gegner des Litisdenuncianten, sondern mit dem letztern selbst gemeinschaftliche Sache zu machen hat, z. B. wenn der Cessionar dem Cedenten litem denuncirt, so würde, falls man, der Form des Processes wegen, die Litisdenunciation ausschließen wollte, der Litisdenunciant in Gefahr kommen, von solchen, seinen Anspruch unterstützenden Rechtsgründen oder Einwendungen, welche dem Cedenten allein bekannt sind, keinen Gebrauch machen zu können, und daher den Proceß gegen den Schuldner zu verlieren, obgleich er im künftigen Regreßproceß sie noch immer gegen sich würde gelten lassen müssen.

Hiernach hat daher das Königl. Kammergericht entweder der Beschwerde des N. N. abzuhelfen, oder über die Gegengründe zu berichten.

Berlin, den 19. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 98.)

I. 28. §. 4. Ueber die Litisdenunciation im Executivprocesse.

A.

Ew. Excellenz haben in dem hochgeehrten Rescripte vom 19. v. M. das von unserm Collegio in Sachen A. gegen B. auf C. angenommene Princip:

> daß eine Litisdenunciation die Formen des ordinairen Processes voraussetze, und deshalb im Executivprocesse unzulässig sei,

nicht für richtig erachtet, und uns aufgegeben, entweder die Litisdenunciation des Klägers zuzulassen, oder über die Gegengründe zu berichten. Wir erlauben uns, Ew. Excellenz die Gründe vorzutragen, durch welche unser bereits mehrmals judicando angenommenes Princip gerechtfertigt erscheint.

Die beiden summarischen Processe setzen eine bestimmte Form des dem erhobenen Anspruch zum Grunde liegenden Documents voraus. Dies Document gilt gegen den Beklagten, welcher dasselbe

ausgestellt hat, und dieser muß sich alles dasjenige gefallen lassen, was aus der rechtlichen Natur der übernommenen Litisdenunciation folgt, also auch die Beschränkungen des summarischen Processes.

Ganz anders verhält es sich mit dem Litisdenunciaten.

a) Der klagende Litisdenunciant behauptet gar nicht, daß der Litisdenunciat ihm aus dem der Klage zum Grunde liegenden Document eben so wie etwa der Verklagte verpflichtet und dieser Anspruch selbst in den Formen des summarischen, namentlich des Executivprocesses, durchzuführen sei, sondern er will sich seinen eventuellen Regreß sichern. Eben weil aber dieser Regreß nur ein eventueller ist, läßt er sich in der Art, wie ihn der Executivkläger nehmen zu wollen ankündigt, niemals gegen den Litisdenunciaten im Executivprocesse durchführen, da jedenfalls der eventus, daß nämlich der Proceß, worin die Litisdenunciation erfolgt, nicht das von dem Litisdenuncianten gewärtigte Resultat ergiebt, eingetreten sein, und dies außer dem eigentlichen Fundament des Anspruchs nachgewiesen werden müßte. So ist es bei dem hier speciell vorliegenden Falle, wo aus der Bürgschaft Regreß genommen werden soll; so würde es bei allen ähnlichen Fällen sein, bei der Litisdenunciation eines Cessionars an den Cedenten. Wenn aber gegen den Litisdenunciaten schon der künftige Regreß im Executivproceß nicht zulässig ist, so ist aus demselben und noch stärkerem Grunde der Litisdenunciat nicht schuldig, sich in den gegen einen andern angestrengten Executivproceß eventualiter einzulassen, und das, was er zur Unterstützung der Rechte des Litisdenuncianten anzuführen hat, in den beschränkten Formen und Fristen des summarischen Processes beizubringen. Eben weil er nur eine eventuelle Verpflichtung hat, so fällt bei ihm jedes rechtliche Moment fort, wodurch die strenge Verbindlichkeit des Verklagten entsteht; er hat nicht das den Executivproceß begründende Instrument unterschrieben, und sein Rechtsverhältniß zu dem Litisdenuncianten ist nicht von der Beschaffenheit, daß er für die Genügung einer gewissen Verpflichtung zur bestimmten Zeit Sorge tragen mußte, vielmehr konnte er erwarten, daß der Hauptschuldner seiner Verbindlichkeit genügte. Hieraus scheint mit Evidenz zu folgen, daß der subsidiarisch Verhaftete in einer gegen ihn nicht begründeten Proceßform sich gegen gar keinen Nachtheil zu verwahren, folglich sich auf eine ihm in executivo geschehene Litisdenunciation nicht auszulassen braucht, weshalb ihn denn natürlich nicht der Verlust der aus dem Vorproceß herzuleitenden Einwendungen treffen kann.

Eine Ausnahme hiervon würde sich nur dann allenfalls annehmen lassen, wenn der Litisdenunciat eben so verpflichtet

wäre, wie der Verklagte z. B. durch die als Selbstschuldner geschehene Verbürgung, oder bei andern Correal-Verbindlichkeiten. Allein dies ist nur scheinbar eine Ausnahme, da in diesem Falle der Kläger in der Litisdenunciation ein ganz ungeeignetes Mittel zum Zweck gewählt hat, da er vielmehr gegen beide Verpflichtete klagen mußte, wo er sodann nicht nur eine eventuelle Verpflichtung des Litisdenunciaten begründete, sondern dessen definitive Mitverurtheilung erreichte. Von seinem eignen Gutbefinden hängt es nachher ab, ob er dann den einen oder den andern der Verurtheilten, oder allenfalls beide zugleich mit Execution verfolgen will.

b) Geschieht aber die Litisdenunciation Seitens des Verklagten, so erscheint dieselbe unsers unmaßgeblichen Erachtens im Executivproceß eben so wenig hinsichts des Litisdenunciaten, als hinsichts des Klägers zulässig. Das verehrliche Rescript vom 19. v. M. hält zwar die Litisdenunciation in diesem Falle nicht für verwerflich, schränkt solche jedoch dahin ein, daß sie zeitig genug geschehen müsse, um die Natur des Executivprocesses nicht zu alteriren, und weder von Seiten des Litisdenuncianten, noch des Litisdenunciaten eine Terminsprorogation herbeizuführen, noch endlich sonst den Schluß der Sache aufzuhalten. Erwägt man aber, daß die Termine in Executivsachen so kurz angesetzt werden müssen, als es nur irgend mit der billigen Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse des Verklagten vereinbar ist (§. 4. No. 2. A. G. O. Th. I. Tit. 28. §. 12. A. G. O. Th. I. Tit. 27.); so läßt sich leicht ermessen, daß der Verklagte fast niemals im Stande sein wird, die vor Insinuation der Klage nicht mögliche Litisdenunciation in gesetzlicher Weise vor dem Instructionstermine zu bewirken. Es würde also daraus folgen, daß entweder die Litisdenunciation factisch unmöglich, oder dem Kläger zugemuthet würde, wegen der dem Verklagten nöthig scheinenden Litisdenunciation den Instructionstermin wenigstens Einmal zu prorogiren. Dies letztere würde nun wider den Kläger präjudiciren, und ist der im verehrlichen Rescript aufgestellten Ansicht direct zuwider. Gelänge es aber auch in einzelnen wenigen Fällen dem Verklagten, die Litisdenunciation vor dem Instructionstermine zu bewirken und insinuiren zu lassen, so kann man, unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens, niemals dem Litisdenunciaten des Verklagten die Pflicht aufbürden, sich in irgend einer Weise in Executivproceß einzulassen, da das Verhältniß zwischen dem Verklagten und Litisdenunciaten sich überall nicht so denken läßt, daß ersterer seinen Regreß gegen den letztern im Executivproceß durchführen könnte. Es würde also der Litisdenunciat auch hier zur Einlassung

in einen Proceß aufgefordert werden, in welchem er selbst nicht verklagt werden könnte.

Wenn nun durch das Obige erwiesen ist, daß der Litisdenunciat niemals eine Verpflichtung hat, sich im Executivprocesse zur Assistenz des Klägers oder Verklagten zu gestellen, so ergiebt sich unmittelbar daraus, daß ihn für den Fall des Ausbleibens die §. 19. A. G. O. Th. 1. Tit. 17. angedrohte Folge:

daß er bei dem an ihn zu nehmenden Regresse mit keinen Gründen, Allegaten oder Einwendungen, welche auf die streitig gewesene Hauptsache Beziehung haben, weiter gehört werden solle,

nicht treffen kann. Allein diese Folge könnte nach der ganzen Natur des Executivprocesses ohnehin nicht eintreten. Denn das ganze Verfahren läßt so wenig, als der Wechselproceß, die definitive Erörterung des zwischen den Parteien obwaltenden Rechtsverhältnisses zu, sondern beschränkt sich auf die Dariegung der aus dem Documente ex quo hervorgehenden Verpflichtung, und der gegen diesen Anspruch sofort liquide gemachten Einwendungen; deshalb entsteht durch das Urtel auch res judicata keineswegs in demselben umfassenden Sinne, wie im ordinairen Processe. Vielmehr kann der Kläger den abgewiesenen Anspruch im ordentlichen Proceß wieder begründen, und eben so braucht der im Executivproceß verurtheilte Verklagte nicht unbedingt zu zahlen, — er kann in gewissen Fällen deponiren (§. 9. Allg. G. O. Th. I. Tit. 28.), und bei angemeldeten, aber nicht sofort liquid gemachten Exceptionen kann sogar die Vollstreckung des Erkenntnisses ganz ausgesetzt bleiben — (§. 10—12. ibid.); jedenfalls aber bleibt dem Verklagten das Separatum wegen liquider Einwendungen, Compensations- oder Reconventionsforderungen unbenommen (§. 13. A. G. O. ibid.)

Hiernach stellt sich das Urtheil mehr als vorläufig wie als definitiv dar, und bleibt dabei die eigentliche Erörterung des obwaltenden Rechtsverhältnisses noch vorbehalten; so wie denn auch, namentlich in den höheren Instanzen, gar keine Entscheidung über Grund oder Ungrund der Forderung, sondern nur über die Zulässigkeit des Executivprocesses ergeht (§. 5. A. G. O. Th. I. Tit. 28. in Verbindung mit §. 48. ib. Tit. 27.).

Wendet man sich nun zu dem Verhältniß, welches eine Litisdenunciation bei diesem summarischen Proceß hervorbringen müßte, so ist zuvörderst nicht zu bezweifeln, daß von einem Verlust aller Einwendungen aus dem Hauptproceß gar nicht die Rede sein kann; es könnte nur immer von den Exceptionen sich handeln, welche sofort klar zu machen wären. Diese Restriction hebt aber das ganze Princip der Litisdenunciation auf, da im Regreßprocesse, der erfolgten Mitvorladung des Litisdenunciaten ungeachtet, Gründe, Allegate und Einwendungen aller Art, welche auf die

streitig gewesene Hauptsache Bezug haben, geltend gemacht werden dürften. Man würde nur eine neue Schwierigkeit in der aufzufindenden Grenze zwischen solchen Einwendungen schaffen, die als gleich liquid zu machen vom Litisdenunciaten hätten suppeditirt werden müssen, und anderen, bei denen eine solche Eigenschaft nicht anzunehmen wäre. Eine dergleichen Scheidung ist in dem vorhandenen Rechte nicht zu finden, und es mangelt selbst an einem nur ungefähr leitenden Princip zu der gedachten Distinction. Es scheint uns daher die Litisdenunciation im Executivprocesse überhaupt dem ganzen Wesen des Verfahrens zu widersprechen, so wie denn auch die §. 1. des 17. Titels enthaltene Einleitung zur Lehre von Litisdenunciationen, Adcitationen und Nominationen ganz ausdrücklich auf diese Institutionen, als auf Nebenpunkte des ordentlichen und gemeinen Processes, hinweist, während im Titel vom Executivprocesse mit keinem Worte der Litisdenunciation gedacht wird. Auch die Entstehung des Executivprocesses aus dem gemeinschaftlichen Mandatsproceß, und die in demselben 28sten Titel abgehandelten Fälle, wo auch nach der G. O. ein Mandatsverfahren Statt findet, zeugen dafür, daß bei diesem summarischen Verfahren die Litisdenunciation als fremdartig vom Gesetzgeber betrachtet ist.

Endlich dürfen wir noch anführen, daß, wenn der Kläger, wie in der Sache A. gegen B., mit der Anbringung der Klage zugleich eine Sicherung seiner Ansprüche an den Litisdenunciaten beabsichtet, es ihm völlig unbenommen ist, diesen Zweck durch Anstellung des ordentlichen Processes zu verfolgen.

In der oben gedachten Sache hat sich der Justiz-Commissionsrath N. N. als Sachwalter des Klägers in der Beschwerdeschrift auf §. 311. A. L. R. Th. I. Tit. 14. berufen, um die Zulässigkeit der Litisdenunciation zu erweisen. Diese Gesetzstelle spricht aber nicht von dem Executivprocesse, und der Erfolg, welcher darin der Adcitation des Bürgen im Hauptprocesse beigelegt wird:

> daß das gegen den Hauptschuldner ergangene Urtel auch dem Bürgen entgegenstehe, und der Bürge alsdann nur über solche Einwendungen, welche die Gültigkeit der Bürgschaft betreffen, rechtlich gehört werden solle,

scheint ganz klar dafür zu sprechen, daß dem Bürgen durch Erörterung der Sache in den Formen des gemeinen Processes Gelegenheit gegeben sein soll, seine Einwendungen gegen den Anspruch selbst anzubringen und nöthigenfalls zu erweisen. Wir halten daher unsere Verfügung für gerechtfertigt und stellen Ew. Excellenz ganz gehorsamst anheim:

den Beschwerdeführer abschläglich zu bescheiden.

Die uns hochgeneigtest mitgetheilte Beschwerdeschrift vom 13. vor. Mts. fügen wir mit ihren Anlagen ehrerbietigst wieder hier bei.

Berlin, den 10. Octbr. 1831.

Das Kammergericht.
(Unterschriften.)

B.

Obgleich auf den von dem Königl. Kammergerichte in Sachen A. gegen B. auf C. unterm 10. Octbr. erstatteten Bericht der Gegenstand desselben einer wiederholten reiflichen Prüfung unterworfen worden, so kann doch das Justiz-Ministerium die darin vorgetragenen Bedenken gegen das Rescript vom 19. September d. J. nicht als begründet ansehen, und von dem Inhalt des letztern abgehen. Denn in dem vom Königl. Kammergericht

ad a. gedachten Falle,

wenn nämlich der Kläger litem denuncirt oder auf Adcitation anträgt, so ist es gleichgültig, ob der künftige Regreßproceß ebenfalls den Executivproceß zulassen werde, oder nicht. In dem Hauptproceß wird noch nicht directe über den künftigen Regreß entschieden; nach dem §. 22. Tit. 17. der G. O. ist es sogar verboten, den letzten auf irgend eine Weise mit dem Hauptprocesse zu vermischen. Allerdings hat die Litisdenunciation die Folge, daß der Litisdenunciat die Einwendungen, welche sich auf den Hauptproceß beziehen, also auf die Frage:

ob dem Kläger das behauptete Recht gegen den Beklagten zustehe?

sofort im Hauptprocesse vorbringen muß, oder im künftigen Regreßprocesse nicht mehr mit dergleichen Einwendungen gehört wird; allein hieraus kann kein Grund entnommen werden, die Litisdenunciation im Executivprocesse auszuschließen.

Um die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse vollständig zu übersehen, sind die beiden Fälle zu unterscheiden, wenn auf die Litisdenunciation des Klägers der Litisdenunciat mit dem Kläger gegen den Beklagten gemeinschaftliche Sache zu machen hat, oder wenn er mit dem Beklagten gemeinschaftlich gegen den Kläger auftreten muß. Der erste Fall tritt z. B. ein, wenn dem Cessionar der Einwand der nicht erhaltenen Valuta gemacht wird, und der Cessionar deßhalb dem Cedenten litem denuncirt, weil er für den Fall, da er wegen Beweises dieses Einwandes abgewiesen würde, den Regreß an den Cedenten zu nehmen beabsichtigt. In diesem Falle ist es ganz augenscheinlich, daß die Form des Processes, in welchem der Kläger gegen den Verklagten auftritt, die Litisdenunciation nicht ausschließen kann. Ob Valuta bezahlt ist, weiß der Cedent allein oder doch vorzüglich; seine Sache ist es, dem Cessionar die data zu suppeditiren, welche den Einwand des Verklagten widerlegen. Würde die Litisdenunciation ausge-

ſchloſſen, ſo könnte, falls der Verklagte ſeinen Einwand beweiſt, der Kläger, welchem die Mittel zum Gegenbeweiſe fehlen, abgewieſen werden, und in dem folgenden Regreßproceſſe würde dem Cedenten, welchem dieſe Mittel wohl bekannt waren, freiſtehen, den Einwand der nicht erhaltenen Valuta zu widerlegen, und den Beweis zu führen, daß Valuta gezahlt ſei. Unmöglich kann der Geſetzgeber eine ſolche offenbare Rechtsungleichheit beabſichtigt haben. Von der andern Seite hat der Cedent ſich nicht zu beklagen, wenn ihm im Executivproceſſe lis denuncirt wird. Da er mit dem Kläger gemeinſchaftliche Sache macht, und von Seiten des Klägers auch im Executivproceſſe Prorogation des Termins Statt findet, und demſelben Beweismittel keiner Art verſchränkt ſind, wie aus den §§. 10. 26. 28. Tit. 27. und dem §. 4. Tit. 28. ſich ergiebt; ſo leidet der Cedent durch eine Litisdenunciation in processu executivo nicht den mindeſten Nachtheil. Wenn jedoch auch angenommen würde, daß Fälle eintreten können, wo auch der Kläger im Executivproceſſe von gewiſſen Beweismitteln keinen Gebrauch machen könnte; ſo iſt doch zu berückſichtigen, daß der Cedent einen Anſpruch, welchen der Executivproceß zuläßt, cedirt, und er ſich daher nicht zu beklagen hat, wenn der Ceſſionar von dieſem ihm übertragenen Rechte Gebrauch macht, und ſeine Aſſiſtenz im Executivproceſſe verlangt.

Der zweite Fall iſt derjenige, wenn der Litisdenunciat, auf die Litisdenunciation des Klägers, nicht mit dieſem, ſondern mit dem Beklagten, gemeinſchaftliche Sache zu machen hat; dieſer Fall tritt z. B. ein, wenn der Kläger den Bürgen in Folge des §. 311. Tit. 14. mit vorladen läßt. In dieſem Falle kann allerdings der Bürge, wenn die Litisdenunciation im Executivproceſſe gegen den Hauptſchuldner für zuläſſig erachtet wird, bei den Beweiſen ſeiner Einwendungen durch die Form des Executivproceſſes beſchränkt werden, obgleich vielleicht der künftige Regreßproceß nur den ordinairen Proceß zulaſſen wird; allein auch hier hat der Bürge keinen Grund zur Beſchwerde. Die ſubſidiariſche Verbindlichkeit iſt für eine ſolche Hauptverbindlichkeit übernommen worden, welche den Executivproceß geſetzlich zuläßt. Es iſt daher ganz angemeſſen, daß, wenn der Bürge von Einwendungen Gebrauch machen will, welche aus dem Hauptverhältniß zwiſchen dem Gläubiger und dem Hauptſchuldner entnommen ſind, alſo auf den Hauptproceß ſich beziehen, — und nur von dieſem iſt nach den §§. 10. 19. 20. 22. des 17. Tit. der A. G. O. und nach den §§. 311. 312. Tit. 14. Th. I. des A. L. R. die Rede — ſich auch den Formen unterwerfe, welche für den Hauptproceß vorgeſchrieben ſind. Jedenfalls aber verbleibt dem Bürgen, als Litisdenunciaten, welcher mit dem Beklagten gemeinſchaftliche Sache macht, ſo wie dieſem letzten ſelbſt, wegen der illiquiden Einwendungen in dem geeigneten Falle nach §. 13. Tit. 28. §. 52.

Tit. 27. das Separatum vorbehalten, welches ihn gegen alle Nachtheile schützt, welche blos durch die beschränkende Proceßform entstehen könnten.

Was ad b. den Fall anlangt, daß Verklagter litem denuncirt; so ist hier nach dem Sprachgebrauch der A. G. O. (z. B. Tit. 17. §. 2.) der Fall der eigentlichen Litisdenunciation vorhanden, die zu dem Zwecke geschieht, daß der Litisdenunciat mit dem Verklagten gemeinschaftliche Sache mache.

Alles, was von dem Königl. Kammergerichte in der Beziehung angeführt ist, daß die Litisdenunciation in den meisten Fällen ohne die Form des Executivprocesses zu verletzen, nicht anwendbar sein würde, kann den im Rescripte vom 19. Septbr. c. aufgestellten Grundsatz nicht erschüttern, da im gedachten Rescript ausdrücklich anerkannt und als feststehend vorausgesetzt worden, daß durch die Litisdenunciation die Natur des Executivprocesses nicht alterirt, und insonderheit weder von Seiten des Litisdenuncianten, noch von der des Litisdenunciaten eine Terminsprorogation herbeigeführt werden dürfe. Es wird dadurch insonderheit auch das, vom Königl. Kammergericht zur Vertheidigung seiner Ansicht angeführte Argument:

> daß, da der künftige Regreßproceß den Executivproceß ausschließe, auch derjenige, gegen welchen der Regreß einst zu erwarten stehe, nicht gehalten sein könnte, seine Einwendungen unter der beschränkenden Form des Hauptprocesses vorzubringen,

vollkommen beseitigt. Nur in Beziehung auf diejenigen Einwendungen ist die Litisdenunciation präjudicirlich, welche sich auf den Hauptproceß beziehen. Von diesen Einwendungen hat oft der Litisdenunciat hauptsächlich Kenntniß, und es würde für den Verklagten höchst präjudicirlich sein, wenn er aus Nichtkenntniß dieser Einwendungen, oder der dem Litisdenunciaten allein bekannten Beweismittel, den Hauptproceß verlieren müßte, und hiernächst derjenige, gegen welchen er berechtigt ist, seinen Regreß zu nehmen, bei dem Proceß über diesen, mit jenen Einwendungen und Beweismitteln hervortrete.

Uebrigens wird der Litisdenunciat auch hier gegen allen wesentlichen Nachtheil, welcher aus den beschränkenden Formen des Executivprocesses entsteht, durch das Separatum hinlänglich geschützt.

Der vom Königl. Kammergericht aus dem §. 1. Tit. 17. der A. G. O. abgeleitete Grund greift nicht durch. Der gedachte §. 1. bildet den Uebergang nicht blos zu den Bestimmungen über die Litisdenunciation, Adcitation und Nomination, welche im 17. Titel, sondern zu den gesammten Vorschriften über den Incidentpunkt überhaupt, welche in den Titeln 17 — 21 enthalten sind. So wenig aber wie aus dem §. 1. Tit. 1. ein Grund de-

gegen entnommen werden kann, daß eine Reconvention im processu executivo Statt finde, eben so wenig kann hierdurch die Litisdenunciation im processu executivo ausgeschlossen werden.

Aus diesen Gründen verbleibt es bei dem Rescripte vom 19. Septbr., und hat das Königl. Kammergericht der abschriftlich zurück erfolgenden Beschwerde des Justiz-Commissionsraths N. N. vom 13. Septbr. c. abzuhelfen, auch in der Folge nach den im Rescripte vom 19. September c. und im gegenwärtigen Rescripte entwickelten Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 25. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 316.)

An
das Königl. Kammergericht.

I. 28. §. 5. Im Executivprocesse findet gegen ein Contumacial-Erkenntniß restitutio in integrum nicht Statt.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird in der Anlage die Vorstellung des Gerichts-Commissar N. N. zu Halberstadt mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die restitutio in integrum gegen ein Contumacial-Erkenntniß im Executivproceß eben so ausgeschlossen ist, als im Wechselproceß. Nach § 4. Tit. 28. Th. I. der A. G. O. wird wegen Aufnahme der Klage und wegen des ganzen fernern Verfahrens bei der Instruction der Sache auf die Vorschriften wegen des Wechselverfahrens mit der einzigen Ausnahme verwiesen, welche §. 4. No. 1—6. und §. 5. enthalten. Der §. 19. Tit. 27. Th. I. der A. G. O. gehört aber zu dem Verfahren bei der Instruction, und hätte daher ausdrücklich ausgenommen werden müssen, wenn er im Executivproceß nicht ebenfalls hätte Anwendung finden sollen. Der §. 5. Tit. 28. Th. I. der A. G. O. erwähnt auch nur noch das Rechtsmittel der Appellation als zulässig. Die Gleichheit des Verfahrens zwischen dem Executiv- und Wechselproceß rechtfertigt schon diese Ansicht, und es fehlt an hinreichenden Gründen, anzunehmen, daß der Gesetzgeber einen so wesentlichen Unterschied habe Statt finden lassen wollen, ohne ihn deutlich auszusprechen.

Berlin, den 29. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 357.)

I. 28. §. 5. Anhang 186. Unzulässigkeit der Execution aus einem Executiv-Erkenntnisse erster Instanz, wenn die Erörterung eines Hauptumstandes vom Revisionsrichter zur ersten Instanz zurückgewiesen wird.

Rescr. vom 7. Juni 1833. (S. zum Landr. II. 1. §. 257.)

I. 28 §. 15. Zulässigkeit des Executivverfahrens aus einer zweiseitigen Urkunde über Hypothekenforderungen.

A.

Auf den über die Zulässigkeit eines Mandats wegen Zahlung von Zinsen eingetragener hypothekarischer, jedoch aus zweiseitigen

Verträgen herrührender Forderungen von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 20. Januar 1829 erstatteten Bericht, hat sich zwar der verstorbene Justizminister, Graf von Dankelmann, in der Verfügung vom 12. Februar ej. a. mit der Ansicht derjenigen Mitglieder des Collegiums einverstanden erklärt, welche ein Zinszahlungs-Mandat in den bezeichneten Fällen nicht für zulässig, und vielmehr die Einklagung der Zinsen im ordentlichen Processe für nothwendig halten. Es ist jedoch der Gegenstand einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung unterworfen worden, welche zu der Ueberzeugung geführt hat, daß, da der §. 189. des Anhangs zur A. G. O., welcher aus zweiseitigen Verträgen den Executivproceß nicht gestattet, auf die im § 15. Tit. 28. Th. I. der Allg. G. O. enthaltenen Bestimmungen wegen des Verfahrens bei Einklagung rückständiger Hypothekenzinsen nicht bezogen werden kann, die Zulässigkeit der hier vorbeschriebenen Zahlungsbefehle und des im Falle dagegen erhobener Einwendungen einzuleitenden executivischen Processes, keinem Bedenken unterworfen sei. Diese Ansicht ist auch von des Königs Majestät in der an das Justiz-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. März d. J. für die richtige erklärt worden. Das Königl. Ober-Landesgericht hat nunmehr derselben gemäß zu verfahren und auf den Antrag der Gräfin M'schen Erben, betreffend das gegen das Dominium B. nachgesuchte Hypotheken-Zinszahlungs-Mandat, über dessen Zurückweisung durch die Verfügung vom 4. Februar d. J. bei dem Justiz-Ministerio Beschwerde geführt worden, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 358.)

B.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird die von dem Justiz-Commissionsrath N. N. geführte Beschwerde vom 14. d. M. in Sachen des Dominii A. wider die Müller B—schen Eheleute hierbei originaliter sub lege remissionis zugefertigt.

Der in neueren Zeiten hin und wieder von einigen Gerichtshöfen angenommene Grundsatz, daß der §. 15. Tit. 28. Th. I. der A. G. O. auf die, im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen nur dann, wenn sie auf ein einseitiges Instrument sich gründen, Anwendung finde, dagegen aber bei den auf einem zweiseitigen beruhenden Forderungen ausgeschlossen sei, ist vom Justiz-Ministerio einer vielfachen reiflichen Prüfung unterworfen worden. Bei derselben ist jener Grundsatz für gänzlich unbegründet und selbst den Gesetzen zuwiderlaufend befunden, und hat sich vielmehr ergeben, daß das in Frage stehende bevorzugte Verfahren ein dem Hypothekenbuch und der Eigenschaft einer Hypotheken-

buchsschuld beigelegter Vorzug ist, und es dabei auf die Einseitigkeit oder Zweiseitigkeit des instrumenti ex quo überall gar nicht ankommt. Das Justiz-Ministerium hat diese Ansicht des Königs Majestät umständlich vorgetragen, und Allerhöchstdieselben haben diese Erklärung des Justiz-Ministerii vollkommen gebilligt und demselben befohlen, nach derselben die Gerichtshöfe zu bescheiden und anzuweisen, damit die Eingangs gedachte irrthümliche Ansicht von demselben weiter nicht befolgt werde. Diese Anweisung würde bereits ergangen sein, wenn nicht des Königs-Majestät zugleich die Allerhöchste Absicht geäußert hätten, gleichzeitig für das Verfahren einige nähere, dasselbe noch mehr erleichternde Bestimmungen zu erlassen, darüber jedoch zuvörderst das Gutachten des Justiz-Ministerii zu erfordern, welches auch bereits erstattet ist.

Der Grundsatz, daß jene Bestimmungen der Proceßordnung auch bei zweiseitigen instrumentis ex quibus in gleicher Art wie bei einseitigen eintreten, ist aber von Sr. Königlichen Majestät bereits bestätigt, und hat daher das Königl. Ober-Landesgericht nach demselben auch in der vorliegenden Sache zu verfahren.

Berlin, den 22. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 359.)

I. 29. §. 6. Arrestschlag gegen Beneficial-Erben.

Die von Ihnen, als Mandatar der N'schen Erben, unterm 2. d. M. eingereichte Beschwerde gegen die beiliegend zurück erfolgenden Verfügungen des dortigen Land- und Stadtgerichts vom 19. Febr., und des Ober-Landesgerichts zu K. vom 26. März c, in Sachen wider die T'schen Erben ist unbegründet:

1) bestimmt der §. 386, daß der Erbe während der Deliberationsfrist sich auf die Forderungen der Erbschaftsgläubiger einzulassen nicht schuldig ist.

2) Der §. 387. giebt zwar dem Gläubiger das Recht, auf die Versiegelung des Nachlasses anzutragen, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen ein Arrestschlag zulässig ist. Solche Umstände haben die Kläger nicht angeführt. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers auf die Invecta und Illata ist, wie das Ober-Landesgericht Ihnen eröffnet hat, keinesweges an und für sich allein und unter allen Umständen eine causa arresti, vielmehr muß, wenn (wie es hier der Fall ist) vor Ablauf der Miethszeit und vor dem Ausziehen des Miethers ein gerichtlicher Beschlag auf die Invecta und Illata Statt finden soll, eine Besorgniß, daß der Miether diese heimlich wegbringen, oder sonstige dem Pfandrecht des Vermiethers nachtheilige Dispositionen mit denselben vornehmen werde, bescheinigt sein.

Aus diesen Gründen muß Ihre Beschwerde zurückgewiesen werden.

Berlin, den 26. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 420.)

I. 29. §. 10. 51 folg. Ausführung eines Arrestschlages gegen einen Grundbesitzer als solchen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die in der Beschwerdesache des Büdners K. zu K. unterm 2. und 11. v. M. erstatteten Berichte eröffnet, daß, da der angelegte Arrest durch richterliches Urtheil rechtskräftig für begründet erachtet worden, der Bittsteller auf sein Gesuch um dessen Wiederaufhebung abschläglich hat beschieden werden müssen. Anlangend aber das im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 2. v. M. berührte Bedenken:

> ob gegen den Beschwerdeführer als Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 10. Tit. 29. Th. I. der A. G. O., der angelegte Arrest zulässig war?

so unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß unter solchen Umständen, welche nach §. 10. Tit. 29. a. a. O. den Arrest gegen einen Grundbesitzer überhaupt verstatten, derselbe auch auf das Grundstück selbst ausgebracht werden kann; ein solcher Arrestschlag ist jedoch nicht, wie dies vom Patrimonial-Gericht über K. geschehen zu sein scheint, in der Art zu bewirken,

> daß dem Besitzer jede Disposition über das Grundstück untersagt wird;

es muß vielmehr

> rubrica III. ein Arrest für den Gläubiger auf Höhe seiner Forderung an Kapital und Zinsen im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Dem Schuldner bleibt in diesem Falle die Disposition über das Grundstück, dem Gläubiger aber wird das Recht gesichert, wenn ihm seine Forderung rechtskräftig zuerkannt worden, dieselbe in Gefolge des im Wege der Execution noch erst zu erlangenden Titels zum Pfandrecht, an demselben Orte in eine Hypothek umschreiben zu lassen.

Das Collegium hat die Acten des vorerwähnten Patrimonial-Gerichts einzufordern, und falls sie ergeben sollten, daß nicht gehörig verfahren worden, dasselbe nach diesen Grundsätzen zu belehren.

Berlin, den 4. Febr. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 227.)

I. 29. §. 20 – 24. Befreiung der den ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der durch die Westphälische Regierung aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen und Competenzen von der Arrestlegung.

Seine Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. d. M. allergnädigst festzustellen geruht, daß die von

Allerhöchstdenenselben den ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der durch die vormalige Westphälische Regierung aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen und Competenzen nach den Grundsätzen des §. 66. des Reichs-Deputationsschlusses beurtheilt werden und daher keiner Arrestlegung unterworfen sein sollen.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Berlin, den 9. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 334.)

I. 29. §. 20. Arrestfreiheit der Pensionen und Competenzen aus allen seit dem Reichs-Deputationsschlusse von 1803 aufgehobenen Stiftern und Klöstern.

Auf Ihre Anfrage vom 23 v. M. eröffne Ich Ihnen, daß die Vorschrift im §. 66. des Reichs-Deputationsschlusses von 1803, nach welcher keine Arrestanlegungen auf die Pensionen und Competenzen der secularisirten Stifter, Abteien und Klöster Statt finden sollen, auch auf das Domstift Havelberg und überhaupt auf alle Stifter in Anwendung zu bringen ist, die seit der Bekanntmachung des Reichs-Deputationsschlusses in den bei der Monarchie verbliebenen, oder derselben wiederum einverleibten deutschen Provinzen, für welche der Reichs-Deputationsschluß verbindliche Kraft hat, aufgehoben worden sind. Denn, so wie die im §. 35 festgesetzte Befugniß, die Stifter in den alten und in den neuen Besitzungen zu secularisiren, auf einem allgemeinen für alle geltenden Grundsatze beruhet, so müssen auch die Bestimmungen, die hinsichtlich der Pensionen getroffen sind, und am Schlusse des §. 35. in Bezug genommen werden, für sämmtliche Stifter gelten, und es ist kein Grund vorhanden, hierin einen Unterschied zu machen.

Wenn daher die Reichs-Deputation im §. 64. von den Mediatstiftern in den zu secularisirenden Landen spricht, so heißt dies nichts anders, als von den zu secularisirenden Mediatstiftern, und wenn sie im §. 66. nöthig gefunden hat, den neuen Landesherrn ausschließlich und besonders die Anweisung der Sustentationsgelder auf ihre nächsten Recepturen einzuschärfen, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß auch das Verbot der Arrestanlegung nur auf die Stifter in den neuen Besitzungen zu beziehen sei.

Ich überlasse Ihnen, die Regierung in Potsdam hiernach zu bescheiden und sonst diesem gemäß zu verfügen.

Berlin, den 17. Juli 1832.

An den Staats- und Finanzminister Maaßen.

Friedrich Wilhelm.

Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 17. Juli d. J. wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 20. August 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 171.)

I. 29. §. 23. 1) Verkümmerung des Einkommens der Regierungs-Conducteure.

Rescr. vom 10. Januar 1832. (S. zu Tit. 2. §. 53.)

2) Verkümmerung des Einkommens der Oekonomie-Commissarien.

Rescr. vom 6. u. 28. Mai 1833. (S. zu Tit. 24. §. 108. Anhang §. 160.)

I. 29. §. 48. Eidesdelation ist keine Bescheinigung.

Dem Mühlen-Gutsbesitzer Peter Ramlow wird auf seine Vorstellung vom 26. Juli d. J. der auf Erfordern vom Ober-Landesgericht zu Cöslin unterm 25. v. M. erstattete Bericht abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt (Anl. A.), daß, wie auch bereits in andern Fällen angenommen worden, die Eidesdelation als eine Bescheinigung, wie sie der §. 48. Tit. 29. Th. I. der A. G. O. verlangt, nicht angesehen werden kann. Die Beschwerde ist daher unerheblich.

Berlin, den 19. September 1831.

An
den Mühlen-Gutsbesitzer Peter Ramlow
zu Pflastermühle in Hinterpommern.

A.

Cöslin, den 25. August 1831.

Das Ober-Landesgericht berichtet in der Beschwerdesache des Mühlen-Gutsbesitzers Peter Ramlow in Pflastermühl auf das Marginal-Rescript vom 12. d. M.

Ew. Excellenz und Einem Hohen Justiz-Ministerio verfehlen wir nicht in der seitwärts gedachten Sache auf das Hohe Marginal-Rescript vom 12. d. M. unter Rücksendung der Beschwerde im Original Folgendes ganz gehorsamst zu berichten.

Ungeachtet die Proceßacten gegenwärtig an die Kreis-Justizcommission in Conitz Behufs der Vernehmung der Verklagten, M. M'schen Eheleute, versandt sind, nehmen wir doch keinen Anstand, uns über den Gegenstand der Beschwerde selbst auszusprechen, da dieser hauptsächlich darin besteht, daß wir die Eidesdelation nicht für ein solches Bescheinigungsmittel angenommen haben, durch welches dem Erfordernisse der §. 48 u. 49. Tit. 29. Th. I. der A. G. O. ad No. 1., so wie des §. 50 ibid. bei Begründung eines Arrestschlages genügt wird.

Wir können nämlich nicht dafür achten, daß durch eine Eidesdelation allein ein auch nur unvollständiger Beweis geführt wird, wie dies unter dem Worte Bescheinigung nach den Gesetzen und der authentischen Declaration der Ministerial-Rescripte vom 10. Septbr. und 29. Octbr. 1821 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 18. S. 25 und 292.) verstanden werden muß, da der Eidesantrag als solcher, in Beziehung auf die Beweiskraft, mit der bloßen Benennung von Zeugen auf einer Linie steht, indem die Wahrscheinlichkeit, daß der Deferent seine Versicherung, den zurückgeschobenen Eid ableisten zu wollen, erfülle, und daß die vorgeschlagenen Zeugen das behauptete Factum bekunden würden, auf weiter nichts als auf der Angabe der Partei beruht.

Uebrigens hat der Beschwerdeführer zwar einigen Klagepunkten auch auf andere Art, namentlich durch Beibringung von Scripturen, angeblich von der Hand seines Vaters, den Beweis angetreten; indessen sind diese, wie wir uns erinnern, theils unvollständig, theils ohne Beweiskraft, auch wenn sie recognoscirt werden sollten, so daß auch in Beziehung auf diese Punkte ein Arrestschlag nicht für begründet erachtet werden kann. Ew. Excellenz und Einem Hohen Justiz-Ministerio stellen wir hiernach ganz gehorsamst anheim:

den Beschwerdeführer abschlägig zu bescheiden.

Wir werden indessen nach dem Eingange der Acten, an deren Einsendung die Kreis-Justizcommission in Conitz erinnert ist, die Beschwerde, von welcher wir Abschrift zurückbehalten haben, nochmals prüfen, und falls unser gegenwärtiger Vortrag durch den Inhalt der Acten eine Abänderung leiden müßte, weiter zu berichten nicht verfehlen.

Das Ober-Landesgericht
von Pommern.
(v. K. J. Bd. 38. S. 96.)

I. 30. §. 2. Reglement für die Fabriken-Gerichtsdeputationen im Regierungsbezirk Arnsberg.

A.

Reglement.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben beschlossen, daß zur Beschleunigung der Processe, welche die in dem Regierungsbezirke Arnsberg befindlichen Fabriken betreffen, besondere Fabriken-Gerichtsdeputationen angeordnet werden, und Wir wollen hinsichtlich der Besetzung, des Wirkungskreises und Geschäftsganges dieser Deputationen Folgendes hierdurch feststellen.

Sitz der Fabriken-Gerichtsdeputationen.

§. 1. Die Fabriken-Gerichtsdeputationen erhalten ihren Sitz zu Iserlohn, Limburg, Altena, Plettenberg, Lüdenscheid, Hagen, Schwelm, Hattingen und Siegen.

§. 2. Die Competenz der Fabriken-Gerichtsdeputation zu Iserlohn wird sich zugleich über die Justizämter Balve und Menden im Herzogthum Westphalen, und der zu Siegen über den ganzen Kreis Siegen erstrecken.

Besetzung der Gerichtsdeputationen.

§. 3. Jede Deputation besteht aus einem Mitgliede des betreffenden Ortsgerichts, ingleichen aus einem technischen Mitarbeiter. Das erstere wird mit diesem Geschäfte bleibend beauftragt, und demselben für Verhinderungsfälle ein für allemal ein Substitut bestimmt. Zu letzterm werden zwei abwechselnd theilnehmende Fabrikinhaber am Gerichtsorte aus der Klasse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten durch die Gewerbesteuerpflichtigen des Gerichtsbezirks erwählt, welche zwei Jahre unentgeldlich fungiren, dann, durch neue Wahl ergänzt, erst nach Verlauf von zehn Jahren zur anderweitigen Uebernahme genöthigt werden können. Für einen Jeden wird gleichzeitig ein Stellvertreter erwählt.

Functionen des deputirten Richters.

§. 4. Der deputirte Richter leitet ausschließlich sämmtliche Geschäfte, erläßt alle Verfügungen unter dem Siegel und Namen des Gerichts, und vollzieht die Ausfertigungen derselben. Ein untergeordnetes Verhältniß findet aber zwischen dem Richter und dem technischen Mitgliede nicht Statt.

Subalternen der Deputation.

§. 5. Die Subaltern-Geschäfte werden von einem Registrator, Expedienten und Kanzlisten in einer Person nach den bestehenden Vorschriften besorgt, und das Amt des Boten und Executors in gleicher Art vereinigt; es sind hierzu besondere Subjecte aus dem Subaltern-Personal des Gerichts auszuwählen, auch die Registratur- und Expeditionsgeschäfte abgesondert zu verwalten, und die Proceßlisten den gerichtlichen jährlich beizufügen.

Auswahl der zu adhibirenden Sachverständigen.

§. 6. Zu den in Streitfällen zuzuziehenden Sachverständigen werden gleichzeitig und in eben der Art, wie die technischen Mitglieder (§. 3.) aus den im Gerichtsbezirke vorherrschenden Gewerbszweigen, zwei Individuen auf eine Dauer von zehn Jahren gewählt, und im Pleno des Gerichts mittelst Handschlages

verpflichtet. — Die bei Streitigkeiten, welche andere Gewerbszweige betreffen, erforderlichen Sachverständigen bestimmt für jeden speciellen Fall die Fabriken-Gerichtsdeputation.

Umfang der Gerichtsbarkeit.

§. 7. Alle im Umfange der obengenannten Gerichte befindlichen Fabriken und Fabrikarbeiter sind in Fabriken-Rechtsangelegenheiten den Fabriken-Gerichtsdeputationen unterworfen, mit alleiniger Ausnahme der Hüttenwerke, welche der Competenz der Berggerichte verbleiben (Edict vom 21. Febr. 1816. §. 2., Gesetzsamml. No. 338.). Was unter Fabriken und Fabrikanten zu verstehen sei, bestimmen die Gesetze (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 407.).

§. 8. Auch außerhalb der Jurisdiction der Fabriken-Gerichtsdeputationen wohnende Fabrikanten und Arbeiter, welche für Fabriken in den Fabriken-Gerichtsbezirken arbeiten, müssen in Fabrikenangelegenheiten vor der Deputation Recht nehmen.

§. 9. Persönliche Befreiung vom Gerichtsstande des Untergerichts ändert ebenfalls nichts in dieser Verpflichtung. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Anwendung, welche nicht Fabrikunternehmer oder Arbeiter sind, in Fabriksachen aber, sei es als Zeugen oder aus einem andern Grunde, vorgeladen werden.

Gegenstand der Competenz.

§. 10. Zur Cognition der Fabriken-Gerichtsdeputation gehören alle Streitigkeiten, welche aus dem Fabrikationsverhältnisse herrühren, namentlich:

a) über schlechte und contractwidrige Arbeit, über ihre Verzögerung und Verfälschung, über das Verderben der Geräthschaften und Materialien und über die Entfernung und Abdankung der Arbeiter vor der Zeit;

b) die Streitigkeiten der Fabrikunternehmer unter sich, wegen Verführung der Arbeiter, Nachschlagung von Fabrikzeichen u. s. w.

c) die Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen über Fabrikenbedürfnisse;

d) die Untersuchung der gegen Fabrikgesetze von den Unternehmern und den Arbeitern begangenen Contraventionen;

e) in connexen Sachen, wenn die Erfüllung eines zwischen einem Lieferungsberechtigten und Verpflichteten geschlossenen, vor der Fabriken-Gerichtsdeputation streitigen Lieferungscontracts mit Verbindlichkeiten zusammenhängt, deren Erfüllung der Lieferungsverpflichtete gegen die ihm verpflichteten Arbeiter, Unterlieferanten ꝛc. vor dem gewöhnlichen Gerichte klagend verfolgt.

In Hinsicht der Wiederklagen verbleibt es bei der Bestimmung der A. G. O. Th. I. Tit. XIX. §. 17. No. 2.

§. 11. Injurien, welche zwischen Fabrik-Vorgesetzten und den Arbeitern und zwischen den Arbeitern unter sich vorfallen, und Schuldsachen, so weit sie aus der Fabrikverbindung entstehen, werden, mit Ausnahme der Wechselsachen, ebenfalls der Competenz der Fabriken-Deputation überwiesen.

Geschäftsgang.

§. 12. Die Deputation versammelt sich im Geschäftslocale des Gerichts an einem bestimmten Tage in der Woche von 8 Uhr Morgens an, um die Parteien zu hören, welche sich uneingeladen einfinden, und um die Termine abzuhalten, welche anberaumt sind.

§. 13. Das technische Mitglied muß immer an diesem Tage gegenwärtig sein.

§. 14. Im Laufe der Instruction oder Untersuchung muß der Richter jeden andern Tag zur Fortsetzung der Sachen benutzen, in welchen bei allen Punkten, worüber die Anwälte der Parteien nicht informirt sind, in contumaciam verfahren werden soll, sobald die Nothwendigkeit einer Information über die vorliegenden Thatsachen, und in welcher Art solche erfolgen müsse, erkennbar war.

§. 15. Wenn die Zuziehung von Sachverständigen sich vom Anfange an als nothwendig darstellt, so hat der Richter die zu erlassende Vorladung sofort mit auf dieselben auszudehnen.

§. 16. Jedes Mitglied der Deputation ist schuldig, Gesuche, welche von den Parteien bei ihm angebracht werden, aufzunehmen, und eine gleiche Verpflichtung hat der dabei angestellte Subalternofficiant (§. 5).

Es versteht sich von selbst, daß Parteien ihre Gesuche auch in der Anmeldungsstube des Gerichts können aufnehmen lassen.

§. 17. Alle Vorladungen in Processen, deren Gegenstand die Summe von 20 Rthlr. nicht übersteigt, geschehen durch den Boten mündlich. Er bescheinigt die Behändigung unter der Verfügung, welche die Vorladung anordnet.

§. 18. Bei Gegenständen über 20 Rthlr. bis zu vollen Hundert Thalern ergehen die Verfügungen durch Abschrift derselben. Ein Gleiches geschieht in allen Untersuchungen ohne Unterschied.

§. 19. Der Richter befolgt bei Leitung der Processe und Untersuchungen die Vorschriften der G. O. mit den Ausnahmen, die vorstehend angeordnet sind, und welche außerdem ein schleuniges Verfahren erfordern. Daher können in vorzüglich dringenden Fällen die Bestimmungen des 30. Titels §. 9 u. f. zur Anwendung gebracht werden.

§. 20. Sobald der Richter bei Ausübung seines Amtes Bedenken findet, über die er selbst zu entscheiden Anstand nimmt, so kann er darüber in der Sitzung des Pleni des Ortsgerichts in Gegenwart des technischen Mitgliedes Vortrag halten.

Sühneversuche.

§. 21. Ganz besonders muß er bemüht sein, die Parteien über ihre Streitigkeiten im Wege der Güte auszugleichen. Sobald er von den gegenseitigen Ansprüchen und Einwendungen im Allgemeinen unterrichtet ist, muß er, mit Zuziehung des technischen Mitgliedes oder der Sachverständigen, wenn es auf ihre Meinung ankommt, Vergleichsvorschläge entwerfen, und den Interessenten zur Erklärung vorlegen.

Regulirung des Interimisticums.

§. 22. Wird auf diesem Wege die Sache nicht beigelegt, und ist sie von der Art, daß die Erhaltung und Fortsetzung einer Fabrik in Gefahr kommt, wenn die vielleicht nicht sogleich zu bewirkende Entscheidung abgewartet werden soll: so muß schleunig ein Interimisticum nach den jedesmaligen Umständen und dem besten Ermessen der Gerichtsdeputation regulirt und zur Vollziehung gebracht werden. In allen, die Regulirung eines Interimistici betreffenden Fällen, in welchen eine Vereinigung des deputirten Richters mit dem technischen Mitgliede der Fabriken-Gerichts-Deputation nicht zu erreichen steht, die zu treffende Verfügung aber sich als so dringend darstellt, daß die desfallsige Entscheidung des Pleni des Ortsgerichts ohne Gefahr im Verzuge nicht zuvor eingeholt werden kann, soll von dem deputirten Richter noch ein Sachverständiger zugezogen, und sodann nach der Stimmenmehrheit das Interimisticum unverzüglich regulirt werden, jedoch der Partei, welche sich dadurch gravirt finden möchte, der Recurs an das Plenum des Ortsgerichts vorbehalten bleiben, bei dessen Feststellung es sodann für die Instanz sein Bewenden behält.

§. 23. Wird aber in solchem Falle das Erkenntniß sogleich abgefaßt, so gilt solches im Laufe des etwa eingewandten Rechtsmittels als ein Interimisticum.

Verfahren gegen widerspenstige Arbeiter.

§. 24. Widerspenstige Arbeiter müssen während des Processes, wenn Gefahr im Verzuge ist, durch executorische Zwangsmittel, allenfalls durch Arrest, zur einstweiligen Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden. Bei Lehrlingen aus der geringen Volksklasse wird in diesem Falle eine mäßige körperliche Züchtigung, jedoch nur bei verschlossenen Thüren, gestattet.

Bagatellsachen.

§. 25. Die Entscheidung in Bagatell- und Injurien-Sachen gebührt dem deputirten Richter. Das Erkenntniß wird wo möglich am Tage des Abschlusses der Sache abgefaßt und den noch anwesenden Parteien eröffnet. Kann dies nicht geschehen, so müssen sie für diesen Zweck zum folgenden Tage bestellt werden.

§. 26. In allen andern Sachen gebührt dem Plano des Gerichts die Abfassung der Erkenntnisse. Die Deputation giebt aber ein Gutachten zu den Acten, und die persönliche Gegenwart des technischen Mitgliedes, welchem ein consultatives Votum bei der technischen Frage beigelegt wird, ist bei dem Vortrage und der Discussion der Sache jederzeit erforderlich, deshalb das Concept des Erkenntnisses von diesem mit zu unterzeichnen, ihm auch im Falle abweichender Ansicht frei zu stellen, sein Votum versiegelt zu den Acten zu geben. Letzteres findet auch bei den im §. 25. gedachten Entscheidungen Anwendung.

§. 27. Die vorhandenen Fabriken-Ordnungen und besondern Reglements, in deren Ermangelung die Local-Observanzen, welche die gegenseitigen Verhältnisse der Unternehmer und Arbeiter bestimmen, dienen auch fernerhin bei Entscheidungen zur Richtschnur.

Publication der Urtel.

§. 28. Sobald das Urtheil abgefaßt ist, geht es an die Deputation zurück, um ausgefertigt und publicirt zu werden; die Publication erfolgt in der Regel blos durch Insinuation, unter Vermerk der Appellationsfrist bei Lesens- und Schreibens-Unerfahrnen, und wenn beide Theile am Orte sind, jedoch zum Protokoll.

Instruction des Appellatorii.

§. 29. Die Instruction des Appellatorii geschieht ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Streites bei der Deputation.

Feststellung von Geld- und Gefängnißstrafen.

§. 30. Bei Contraventionen gegen Fabrikgesetze wird dem Richter die Befugniß gegeben, auf den Grund der geführten Untersuchung eine Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen incl. durch eine bloße Verfügung festzusetzen, gegen welche kein Rechtsmittel Statt findet. Bestimmt aber das Gesetz eine höhere Strafe, so treten die allgemeinen Gesetze über die Competenz der Untergerichte und beziehungsweise der Obergerichte ein; die Erkenntnisse werden jedoch der Fabriken-Gerichtsdeputation zur Publication, fernern Verfügung und Vollziehung der rechtskräftigen Strafen zugefertigt.

§. 31. Bei Vollziehung executivischer Maaßregeln ist die Deputation, wenn es in besondern Fällen darauf ankommt, poli-

zeitliche Hülfe nachzusuchen berechtigt. Die Polizeibehörde wird im Allgemeinen angewiesen, solche zu leisten, sobald der Fabrikrichter sie fordert.

§. 32. Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen darf nicht in demselben Locale mit Criminalgefangenen erfolgen.

Kosten.

§. 33. Kosten werden nur genommen:

a) wenn ein Fabrikunternehmer mit dem andern streitet;

b) wenn der Proceß zwar zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern schwebt, der Gegenstand desselben aber Einhundert Thaler und mehr beträgt; jedoch dürfen die gegenseitigen Forderungen in einem und demselben Rechtsstreite nicht zusammengerechnet werden;

c) der Fabrikunternehmer entrichtet in allen Fällen die Kosten, wo er unterliegender Theil ist;

d) in Untersuchungssachen wird auf die Vermögenheit der Angeschuldigten Rücksicht genommen; jedoch soll auch in diesem Falle mit Nachsicht verfahren werden.

§. 34. Die Sporteifreiheit hat auf die Stempelverpflichtung keinen Einfluß.

§. 35. Die Kanzlei-, Registratur-, Boten- und Executions-Gebühren werden den Subalternen (§. 5.) angewiesen. Die Registratur führt darüber, so wie über alle andere Kosten, Einnahmebelag, und die Einziehung geschieht durch die Casse des Gerichts.

§. 36. Die Mitglieder der Deputation können nur bei Geschäften außer dem Orte Diäten liquidiren; dagegen sollen ihnen unvermeidliche baare Auslagen, ohne Rücksicht, ob die Sache an sich sporteifähig ist oder nicht, von den Parteien erstattet werden.

Einziehung und Verrechnung der Geldstrafen und Gerichtskosten.

§. 37. Die Einziehung der Geldstrafen für Contraventionen geschieht durch die Deputation. Der Registrator nimmt sie in Empfang, führt über die festgesetzten und rechtskräftig erkannten Strafen eine Liste, und bemerkt in einer besondern Colonne den Eingang. Für seine Bemühung wird ihm der 4te Theil der Strafgelder zugebilligt.

§. 38. Die erkannten Geldstrafen fließen zum Fonds der Gewerbsschulen des Regierungsbezirks; sie sollen daher, wenn auch besonders, doch nach Anleitung des §. 37. berechnet, und, nach Abzug des, dem Registrator gebührenden vierten Theils, dahin gezahlt werden.

Die Tax-, Instructions- und Urtels-Gebühren werden zur Casse des Gerichts berechnet.

Nach dieser Verordnung haben alle, die es angeht, besonders aber die betreffenden Gerichtsbehörden, sich zu achten.

Urkundlich unter unsrer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Anhängung unsers größern Königlichen Insiegels ausgefertigt und gegeben zu Berlin, den 26. November 1829.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.
gez. Friedrich Wilhelm (Kronpr.).

(gez.) v. Altenstein, v. Schuckmann, v. Lottum, v. Hake, Gr. v. Dankelmann, v. Mos.

Reglement
für die Fabriken-Gerichtsdeputationen
im Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original bescheinigt hiermit.

Berlin, den 27. Januar 1830.

Schneider,
Hofrath und geheimer Kanzleidirector.

Indem ich das Allerhöchste Regiement für die zu errichtenden Fabriken-Gerichtsdeputationen im Regierungsbezirk Arnsberg zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich nach Eröffnung der Herren Minister der Justiz und des Innern Excellenzen vom 12 v. M.,

1) daß die Vollführung dieses Regiements dem Herrn Hofgerichts-Director Nettler in Arnsberg übertragen worden ist;

2) daß die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung nicht nothwendig befunden worden ist, da solches hauptsächlich nur Bezug auf den Arnsbergschen Regierungsbezirk hat;

3) daß wegen der Wahl der technischen Mitglieder der Fabriken-Gerichtsdeputationen und deren Stellvertreter (§. 3.), so wie der Sachverständigen (§. 6.), durch die Königl. Regierung in Arnsberg das Nähere verfügt werden wird.

Münster, den 3. Febr. 1830.

Königl. Oberpräsident der Provinz Westphalen
v. Vincke.

B.

Instruction zur Vollführung des Regiements für die Fabriken-Gerichtsdeputationen im Regierungsbezirk Arnsberg.

Zur Vollführung des unterm 26. Novbr. 1829 Allerhöchst vollzogenen Regiements für die Fabriken-Gerichtsdeputation im Bezirke der Königl. Regierung zu Arnsberg sind in den Reskr-

ten des Königl. Justiz-Ministeriums vom 30 Mai und 5. September d. J. die folgenden Bestimmungen ergangen.

§. 1. Bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Plettenberg unterbleibt die Bildung einer Fabriken-Gerichtsdeputation.

§. 2. Die Bildung solcher Deputationen für die Bezirke der Königl. Land- und Stadtgerichte zu Hattingen, Limburg und Schwelm ist vorläufig ausgesetzt.

§. 3. Es werden daher für jetzt nur in den Bezirken der Königl. Land- und Stadtgerichte zu Altena, Hagen und Iserlohn mit Einschluß der Justiz-Amtsbezirke Balve und Menden, ferner für den Gerichtsbezirk Lüdenscheid und für den Kreis Siegen, Fabriken-Gerichtsdeputationen bestehen.

§. 4. Bei den Königl. Land- und Stadtgerichten zu Hattingen, Limburg, Plettenberg und Schwelm werden die Fabriken-Rechtssachen im Allgemeinen, wie zeither, mit den übrigen Geschäften bearbeitet; dabei sind jedoch diejenigen Vorschriften des Reglements, welche von dem Bestehen besonderer Deputationen unabhängig sind, zu beobachten. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen über Zuziehung der technischen Mitglieder und deren Stellvertreter.

§. 5. Zu Hattingen, Limburg und Schwelm wird ein Mitglied jedes Bezirks mit der Instruction und Decretur in den Fabriken-Rechtsangelegenheiten ein- für allemal beauftragt. Der Abhaltung eigener Gerichtstage in dergleichen Sachen bedarf es nicht.

§. 6. Bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Altena bearbeitet die Deputation alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechtssachen mit völliger Selbstständigkeit, ohne alle Mitwirkung des zweiten Richters, und es bleiben sowohl hier als in Plettenberg die Vorschriften des Reglements, welche eine Mitwirkung des Plenums anordnen, außer Anwendung.

§. 7. Die Functionen des Plenums sind in Siegen den in Gemäßheit des Rescripts vom 5. Febr. 1830 zu gewissen Geschäften vereinigten Siegen'schen Gerichten übertragen worden.

§. 8. Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Hamm gebührt die Entscheidung über Recurse und Appellationen in denjenigen Sachen, welche aus den Bezirken der Justizämter Balve und Menden vor die Fabriken-Gerichtsdeputation zu Iserlohn gehören, ingleichen über die Competenz-Streitigkeiten, welche zwischen dieser Deputation und jenen Justizämtern entstehen.

§. 9. Es sind ernannt:

1) zu Richtern bei der Fabriken-Gerichtsdeputation: ꝛc.
2) zu Stellvertretern der Richter: ꝛc.
3) zu Actuarien: ꝛc.
4) zu Boten: ꝛc.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat sich die Aenderung dieser Ernennungen vorbehalten.

§. 10. In Zukunft ernennt der Präsident des vorgesetzten Landes-Justizcollegiums die stellvertretenden Richter, die Actuarien und die Boten der Fabriken-Gerichtsdeputationen. Die Ernennungen sind aber, eben so wie die gegenwärtigen, widerruflich, und der Ernannte kann, nach dem Ermessen des Präsidenten, zu jeder Zeit durch einen andern ersetzt werden, ohne wegen des Gebührenverlustes Anspruch auf Entschädigung zu haben.

§. 11. Die Fabriken-Gerichtsdeputationen zu Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid und Siegen führen besondere Dienstsiegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift: „Fabriken-Gerichtsdeputation zu ....“

§. 12. Die Bestimmung der Gerichtstage bei den fünf Fabriken-Gerichtsdeputationen bleibt der Vereinigung des Richters und des technischen Mitarbeiters überlassen; es darf aber im Laufe des Jahres keine Aenderung eintreten, und es sind die Gerichtstage öffentlich bekannt zu machen.

§. 13. Bei den Expeditions-, Registratur- und Cassengeschäften befolgen die fünf Deputationen die beigefügte Instruction. Auf die übrigen Gerichtsbehörden findet sie nicht Anwendung; auch beziehen bei denselben die Subalternen nicht die Kanziei-, Registratur-, Boten- und Executionsgebühren in Gemäßheit §. 35. des Reglements, sondern es bleibt hierin bei der bisherigen Verfügung.

Arnsberg, den 1. October 1831.

Vermöge Auftrags des Königl. Ministeriums der Justiz und des Innern.

Der Hofgerichts-Director
Nettler.

C.

Instruction zur Verwaltung der Expeditions-, Registratur- und Cassengeschäfte bei den Fabriken-Gerichtsdeputationen im Regierungsbezirk Arnsberg.

A. Registraturgeschäfte und Expeditionswesen.

I.

Die Deputationen führen folgende Geschäftscontrolen und Bücher:

1) einen Tagezettel, nach dem Schema A.;
2) einen Termins- und Reproductions-Kalender, mit einander verbunden, nach dem Schema B.;
3) ein Annotationsbuch über diejenigen Acten, welche ohne Eintragung in den Tagezettel, oder in den Termins- und Fri-

ſten Kalender aus der Regiſtratur verabfolgt werden, nach dem Schema C.;

4) ein Repertorium über die Proceßacten, nach dem Schema D.;

5) ein Repertorium über die Unterſuchungsacten, nach dem Schema E.;

6) ein Repertorium über die Generalacten, nach dem Schema F.;

7) zur Controle der Boten:

a) ein Inſinuationsbuch nach dem Schema G. und

b) eine Executionscontroie nach dem Schema H.

II.

Ueber die Führung dieſer Bücher iſt Folgendes zu bemerken:

1) In das Repertorium der Proceßacten werden die Sachen eingetragen, ſobald die Mittheilung der Klage verfügt worden iſt. Einer beſondern Liſte der neuen Klagen bedarf es nicht, da die Controle über letztere durch den Tagezettel genügt. Auch werden beſondere Repertorien für die currenten und reponirten Acten nicht gehalten, und die Uebertragung der current gebliebenen Sachen in neue Repertorien geſchieht nur von fünf zu fünf Jahren, unter Bemerkung der geſchehenen Uebertragung bei den einzelnen Sachen in den älteren Repertorien, wodurch dieſe von ſelbſt in Repertorien der reponirten Proceßſachen übergehen.

2) Das Repertorium über die zur Competenz der Fabriken-Gerichtsdeputationen gehörenden Unterſuchungsacten iſt ebenfalls nur alle fünf Jahre zu erneuern und dient zugleich als Verzeichniß der currenten und der reponirten Sachen.

3) Bei Führung der Inſinuationsbücher und Executionscontroien der Boten haben die Actuarien die erforderliche Hülfe zu leiſten. Insbeſondere wird den Actuarien die Ausfüllung der ſechs erſten Colonnen der Executionscontroie, ſo wie der zehnten zur Pflicht gemacht. Die Nummern dieſer Controie ſind auf die Executionsmandate zu ſetzen, und kein dergleichen Mandat iſt an die Boten abzugeben, ſo lange es nicht mit der Nummer der Executionscontroie verſehen iſt.

III.

Ein Spruch-Diſtributionsbuch wird bei den Deputationen nicht geführt, da dieſe die Erkenntniſſe in den zu ihrer Entſcheidung gehörenden Sachen ſogleich abfaſſen müſſen, und die vor das Plenum zu bringenden Spruchſachen in die Diſtributionsbücher der Ortsgerichte mit eingetragen werden.

Die Einſendung beſonderer Spruchtabellen über die von den Deputationen entſchiedenen Sachen an das Obergericht fällt hiernach von ſelbſt weg.

IV.

An Tabellen sind einzusenden:

a) monatlich die Gefangenen-Tabelle,

b) halbjährlich die tabellarischen Uebersichten derjenigen Untersuchungen, welche nicht als blos polizeiliche zu betrachten sind, und

c) alljährlich die Tabellen der etwaigen überjährigen Civilprocesse.

V.

Die Verfügungen, bei welchen die Expeditionsform Statt findet, muß der Richter gleich in dieser angeben; Expeditionen durch den Actuar sind nur bei Formularverfügungen zulässig; die Revision der letzteren erfolgt zugleich mit Unterzeichnung der Reinschriften.

B. Cassengeschäfte.

VI.

Die Deputationen erhalten keine besondern Stempel- und Porto-Fonds. Die Controllirung der zu verbrauchenden Stempel geschieht in derselben Art wie bei den Ortsgerichten. Der Actuar läßt sich von dem gerichtlichen Stempeldistributor die erforderlichen Stempel geben, worüber dieser eine Liste hält. In dieser quittirt der Actuar über den Empfang; alsdann erfolgt die Eintragung in die Sportelcontrole. Der wirkliche Verbrauch der Stempel wird ganz in derselben Art wie bei den übrigen Stempeln controlirt.

Auch das bei den Deputationen veranlaßte Porto wird, wie das bei den Ortsgerichten vorkommende Porto, verrechnet, und läuft durch die gewöhnlichen Portorechnungen.

VII.

Der Führung besonderer Sportelcontrolen für die Deputationen bedarf es nicht, und die Eintragung der aufkommenden Kosten geschieht in die Sportelcontrolen der Gerichte mit einem kurzen Vermerke, aus welchem die besondere Eigenschaft dieser Kosten hervorgeht.

Die Einnahmen und Ausgaben der Deputationen sind in die gerichtlichen Einnahme- und Ausgabe-Journale der Gerichte einzutragen, und gewöhnlichermaßen zu verrechnen; die den Actuarien und Boten der Deputationen zukommenden Gebühren sind gleich andern durchlaufenden Posten ähnlicher Art zu behandeln.

Diese Gebühren sind folgende:

a) Actuargebühren:

Die Vidimations-, Heft- und Aufsuchungsgebühren, die Copialien, die Protokollgebühren in den Fällen, wo die Zuzie-

hung eines Protokollführers gesetzlich nothwendig oder nachgelassen worden, und die Sporteltaxe besondere Ansätze dafür enthält; die Gebühren für die den Actuarien zu übertragenden Inventuren, Auctionen, Calculaturarbeiten und Commissionsgeschäfte; ferner ein Drittel der Pauschquanta in Processen, welche zwanzig Rthlr. und weniger zum Gegenstande haben, und in fiskalischen Untersuchungssachen wegen geringfügiger Vergehen nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Decbr. 1830.

b) Botengebühren:

Die taxmäßigen Insinuations- und Meilengelder, die Executionsgebühren, die Aff-, Resixions- und Aufwartungsgebühren und ein Drittel der Pauschquanta in Processen, welche zwanzig Rthlr. und weniger zum Gegenstande haben, so wie in fiskalischen Untersuchungssachen wegen geringfügiger Vergehen.

Die Coplalien müssen in den Sportelcontrolen und Rechnungen von den übrigen Actuariatsgebühren getrennt werden, da sie, falls die Kosten nur theilweise eingehen, nicht gleiche Rechte genießen.

VIII.

Ueber die fiskalischen Geldstrafen führt der Actuar der Deputation die Controle (cfr. §§. 37. 38. des Reglements), welche nach dem allgemein vorgeschriebenen Schema einzurichten, und wovon der, den Gewerbschulenfonds verwaltenden Behörde am Schlusse jeden Jahres eine vom Richter der Deputation als vollständig und richtig zu attestirende Ausfertigung mitzutheilen ist. Die vom Actuar einzuziehenden Strafen sind jährlich, nach Abzug des demselben gebührenden Viertels, an den genannten Fonds abzuliefern.

Bei den Sportelcassen der Ortsgerichte werden diese Strafen ganz in derselben Art wie andere Geldstrafen verrechnet. Die Ausgabe wird durch die Quittung des Actuars und des Gewerbschulen-Fonds justificirt.

IX.

Die Deposition von Geldern, Kostbarkeiten oder Documenten erfolgt bei dem Deposito des Ortsgerichts, und die Eintragung geschieht in die gewöhnlichen Bücher; die Mandate werden jedoch von der Deputation erlassen. In diesen, den Protokollen und Manualien, ist ausdrücklich zu bemerken, daß das Depositum zur Fabriken-Gerichtsdeputation gehöre.

Arnsberg, den 1. October 1831.

Vermöge Auftrags.
Der Hofgerichts-Director
Nettler.

A. Schema zum Tagezettel.

1.	2.	3.	4.	Decret.		Datum						13.
				5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
Fortlaufende Nummer.	Datum u. Präsentatum des Exhibiti.	Inhalt des Exhibiti.	Acten-Zeichen.	Datum desselben.	Kurzer Inhalt desselben.	der Expedition.	der Revision.	des Mundirens.	der Unterschrift.	der Abgabe an den Boten.	Wann d. Stück zu d. Acten geheftet.	Bemerkungen.

B. Termins- und Reproductions-Kalender.

1.	Termins-Kalender.			Reproductions-Kalender.					
Laufende Nummer.	2. Benennung der Sache, worin der Termin ansteht.	3. Zeichen der vorgelegten Acten.	4. Das abgehaltene Protokoll ist zum Vortrag gebracht unter Nummer des Tagezettels.	5. Laufende Nummer.	6. Datum des Decrets, wodurch die Reproduction verfügt worden.	7. Nummer	8. Bezeichnung der Acten, welche zu reproduciren.	9. Tag der geschehenen Reproduction und Zeichen der beigegebenen Acten.	10. Die Reproduction ist geschehen unter No. des Tagezettels.
	Den 1. Decbr.						Den 1. Decbr.		

C. Annotations-Buch über ausgegebene Acten.

1. Laufende Nummer.	2. Acten-zeichen.	3. Rubrum der Acten.	4. Name des Empfängers.	5. Datum der Ausgabe.	6. Datum, wann das Actenstück zur Registratur zurückgenommen.	7. Bemerkungen.

D. Repertorium der Proceß-Acten.

1. Nummer.	2. Namen der Parteien.	3. Namen der Mandatarien und Consulenten.	4. Datum des Proceß-Anfanges.	5. Wann und wodurch die Sache beendigt.	6. Datum der Repositon.	7. Anzahl der Acten-Volumen.	8. Bemerkungen.

E. Repertorium der Untersuchungs-Acten.

1. Nummer.	2. Namen der Inculpaten.	3. Gegenstand der Untersuchung.	4. Datum des Decrets, wodurch die Einleitung d. Untersuchung verfügt	5. Welche Strafe rechtskräftig festgesetzt u. ob solche vollzogen worden.	6. Datum der Acten-Reposition.	7. Anzahl der Acten-Volumen.	8. Bemerkungen.

F. Repertorium der General-Acten.

1. Nummer.	2. Rubrum der Acten.	3. Jahrgang der Volumen.	4. Anzahl der Volumen.	5. Bemerkungen.

G. Insinuations-Buch.

1. Nummer.	2. Kurzer Inhalt der zu insinuirenden Verfügung und Acten-Rubrum.	3. Nummer der zu insinuirenden Verfügung im Tagezettel.	4. An wen die Insinuation geschehen soll.	5. Datum		6. Bemerkungen.
				der geschehenen Insinuation.	der erfolgten Relation.	

H. Executions-Controle.

1. Laufende Nummer.	2. Journal-Nummer des Executionsbefehls und Datum desselben.	3. Nahrung der Sache.	4. Gegen wen die Execution vollstreckt werden sollte.	5. Der Executionsbefehl ist gerichtet auf Personal-Arrest, Herausgabe einer bewegl. Sache, Ermission u. s. w.	5. Beitreibung folgender Gelder. Rthlr. Sgr. Pf.	6. Frist, binnen welcher die Vollstreckung geschehen soll.	Datum 7. des geschehenen Ankündigung.	Datum 8. der erfolgten Einsetzung.	Datum 9. der Vollziehung durch Pfändung ꝛc.	Datum 10. der Relation über die Vollstreckung, No. des Tagebuchs.	11. Bemerkungen.

(v. K. J. Bd. 38. Heft 76. S. 360 — 382.)

I. 34. §. 11. Anhang §. 222. In wiefern der erste Richter zu beurtheilen hat, zu welchem Stande eine Partei gehöre?

Aus dem über die Beschwerde des Wirthschaftsverwalters A. in der Injuriensache des Kretschmers B. wider den Supplikanten erstatteten Berichte vom 29. v. M. ist ersehen worden, daß das Königl. Ober-Landesgericht der Meinung ist, der erste Richter habe zu beurtheilen, zu welchem Stande eine Partei gehöre.

Unbedingt kann das Justiz-Ministerium dieser Meinung nicht beitreten.

Der §. 222. des Anh. zur A. G. O. bestimmt zwar, daß, wenn Zweifel darüber entstehen, zu welcher Classe des Bürgerstandes der Kläger oder Beklagte gehöre, der Richter erster Instanz nach der ihm beiwohnenden Kenntniß seiner Gerichtseingesessenen und nach der allgemeinen Meinung, worin dieses Individuum stehe, pflichtmäßig bestimmen müsse, zu welcher Klasse des Bürgerstandes die Partei gehöre. Dieses schließt jedoch das Ermessen des höhern Richters überall nicht aus, sondern dies Urtheil ist, so wie jedes andere Urtheil, dem des höhern Richters oder der vorgesetzten Behörde unterworfen. Wenn dies nicht aus dem Schlußsatze des vorerwähnten §. 222. hervorginge, so würde es schon aus Begriffen folgen und erforderlich sein, um unrichtigen Ansichten und Verwirrungen vorzubeugen. Dies letztere bestätigt der vorliegende Fall selbst, indem es ohne Weiteres vorliegt, daß ein gewöhnlicher Kretschmer auf dem Lande zu dem gemeinen Bürger- oder Bauerstande gehöre, und keinesweges mit dem Stadtgericht zu Loslau zum höhern Bürgerstande gerechnet werden kann. Deßhalb und da weder von Seiten des Königl. Ober-Landesgerichts in Loslau ganz besondere und eigenthümliche Umstände angeführt worden, welche diesen Landkretschmer von andern gewöhnlichen Kretschmern auf dem Lande unterscheiden, so sind die Kosten in der Injuriensache nach der Colonne für Bagatellsachen zu ermäßigen.

Berlin, den 23. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 359.)

I. 34. §. 11. Anhang §. 217 folg. Abänderung der Injurien-Erkenntnisse im Wege des Recurses an das Obergericht.

Wenn auch aus den, von dem Königl. Ober-Landesgerichte im Berichte vom 8. v. M. angeführten Gründen, der §. 217. des Anh. zur A. G. O. in dem Injurienprocesse des Raschmachers A. wider B. anwendbar ist, so folgt doch hieraus nur, daß kein ordentliches Rechtsmittel mehr Statt findet, und daß das Erkenntniß unmittelbar nach seiner Publication hätte vollstreckt werden sollen. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall noch nicht geschehen, und das Urtheil scheint auch gegenwärtig, — den hierbei zurückfolgenden Acten nach, — noch nicht vollstreckt zu sein. Bei die-

ser Sachlage tritt aber die Befugniß und die Pflicht des vorgesetzten Obergerichts ein, die von dem Untergerichte in judicando begangenen Versehen, auf den Recurs der beschwerten Partei, in Gemäßheit der Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 26. §. 18. abzuändern.

Die Gerichtscommission zu Dingelstedt hat in dem abgefaßten Erkenntniß zwar den §. 16. der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798. Abschnitt 4. berücksichtigt, nicht aber den §. 19, welcher verordnet:

„wenn nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße dem Stande, dem Erwerbe, den Gesundheitsumständen oder sonstigen Verhältnissen des Beklagten angemessener als Gefängnißstrafe zu achten ist, so muß das Erkenntniß auf bestimmte Gefängniß- oder Geldstrafe gerichtet und solchergestalt dem Beklagten die Wahl gelassen werden."

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher in dieser Beziehung auf den Recurs des ꝛc. A., sich der Prüfung des Urtheils und der Acten zu unterziehen, und den ꝛc. A. auf die originaliter wieder beigefügte Beschwerde vom 21. Septbr. c. zu bescheiden.

Berlin, den 31. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 440.)

I. 34. §. 16. Anhang §. 227. Zurücknahme der Anträge auf Bestrafung von Injurien, insonderheit der Injurien gegen öffentliche Beamte bei eingeleiteter fiskalischen Untersuchung.

Da bei einem Königl. Ober-Landesgericht das in einer Injuriensache abgefaßte Erkenntniß den Parteien an verschiedenen Tagen und zwar dem Kläger zuerst publicirt, und von diesem die Klage unmittelbar nach der Publication und ehe letztere auch in Ansehung des Beklagten eingetreten, zurückgenommen worden, das Königl. Ober-Landesgericht aber die Publication als vollständig erfolgt, und daher den §. 227. des Anh. der A. G. O. auf diesen Fall als nicht anwendbar angesehen und dadurch die Appellations-Instanz veranlaßt; so hat das Justiz-Ministerium, da ein förmliches Erkenntniß in medio war, dieser Beschwerde nicht mehr mittelst Rescripts abhelfen können, aber sich dennoch bewogen gefunden, zur Beseitigung sowohl der Beschwerde, als eines künftigen ähnlichen Zweifels, des Königs Majestät Vortrag zu erstatten. Auch über die Anwendbarkeit des obgedachten Anhangs-Paragraphen auf Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte waren hin und wieder Zweifel entstanden, weil der beleidigte Beamte, als nicht berechtigt, die Klage zurückzunehmen angesehen ward. Das Justiz-Ministerium hat auch darüber die authentische Bestimmung Sr. Majestät des Königs nachgesucht, und diese ist durch die abschriftlich anliegende Allerhöchste Cabinets-Ordre erfolgt.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat nach derselben sich selbst zu achten und sie den Untergerichten seines Departements zu eben diesem Zweck bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Juni 1831.

Ich eröffne dem Justizminister auf dessen Bericht vom 9. April, daß der §. 227. des Anh. zur G. O. auch in der, wegen Injurien eingeleiteten fiskalischen Untersuchung überhaupt, und insonderheit auch bei Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte, in Ansehung dieser beiden letzteren jedoch nur bei hinzugetretener Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde, allerdings Statt findet, mithin, wenn in fiskalischen Processen die Anzeige oder der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung vor der Publication des ersten Urtels von dem Beleidigten, beziehungsweise mit Genehmigung, zurückgenommen wird, die Gerichtshöfe von der Sache weiter nicht Kenntniß nehmen, sondern die Acten reponiren sollen. Die in dem Mir angezeigten Falle angenommene Meinung, daß wenn im gewöhnlichen Injurienprocesse das erste Urtel an verschiedenen Tagen publicirt worden, der Kläger aber zwischen den letzteren die Klage zurückgenommen hat, der § 227. des Anhangs der G. O. nicht mehr Anwendung finde, ist schon deshalb ungegründet, weil das Gesetz eine vollständige Publication voraussetzt, diese aber erst nach der Eröffnung des Erkenntnisses an alle dabei interessirende Theile erfolgt ist.

Das Justiz-Ministerium hat hiernach die Justizbehörden, zur Beseitigung der entstandenen Bedenken, anzuweisen und die wider den N. N. zu Unrecht erkannte Gefängniß- oder Geldstrafe mit allen seit der Publication des Urtels entstandenen Gerichtskosten niederzuschlagen.

Berlin, den 14. April 1831.

An das Justiz-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

Sämmtlichen Gerichten wird die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. M. mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, sich nach derselben genau zu achten.

Berlin, den 18. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 364.)

I. 34. §. 16. 34. Anhang §. 223. 237.

Proceßkosten und Rechtsmittel in Injuriensachen.

Da bei einigen Gerichtshöfen über die Auslegung der §§. 223 und 237. des Anhangs zur A. G. O. unrichtige Ansichten entstanden waren und dadurch der eigentliche Sinn gedachter Gesetzstellen hin und wieder ungewiß geworden und verkannt war; so hat das Justiz-Ministerium sich bewogen gefunden, darüber des Königs Majestät Vortrag zu halten.

Dem Königlichen ꝛc. wird die darauf an das Justiz-Ministerium unterm 6 d. M. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre hierbei abschriftlich (Anlage A.) zur Nachachtung mit dem Bemerken zugefertigt, daß die Publication auch durch die Gesetzsammlung erfolgen wird.

Berlin, den 14. October 1831.

A.

Ich habe aus dem Berichte des Justiz-Ministeriums vom 21. v. M. die Zweifel ersehen, die über die Auslegung der §§. 223 und 237. des Anhangs zur A. G. O. bei den Gerichtshöfen entstanden sind, und setze zu deren Beseitigung Folgendes fest:

1) In Injuriensachen fallen die Kosten der zweiten Instanz, außer den Fällen des §. 223, ausschließend dem Verklagten zur Last, wenn auch die Strafe gemildert oder vorläufige Freisprechung erfolgt ist. Wird er gänzlich freigesprochen, so trägt er zwar jederzeit die Kosten der zweiten Instanz, in Bezug auf die Kosten der ersten Instanz aber hat der Richter zu beurtheilen, ob Gründe zu ihrer Niederschlagung vorhanden sind, welche sodann in dem Erkenntnisse mit auszusprechen ist.

2) Wenn in den Fällen des §. 223. auf das von dem Kläger eingewendete Rechtsmittel das Erkenntniß der ersten Instanz abgeändert wird, so finden in Ansehung des Kostenpunkts die Vorschriften des §. 6. Tit. 23. der Proceß-Ordnung mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Kosten beider Instanzen dem Beleidiger aufzuerlegen sind, wenn bereits in erster Instanz auf Strafe oder nur vorläufige Freisprechung erkannt war, und das Urtheil auf das Rechtsmittel des Beleidigten abgeändert wird.

3) Das Rechtsmittel des §. 223. ist auch dann zulässig, wenn in den Fällen des §. 216. eine fiskalische Untersuchung wider den Beleidiger eingeleitet ist.

Ich beauftrage das Justiz-Ministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 6. Oct. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 357.)

Friedrich Wilhelm.

I. 34. §. 32. Die Gerichtskosten in Injuriensachen der Officiere gehören dem Invaliden-Fonds.

Des Königs Majestät haben durch die an das Kriegs-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1824 zu bestimmen geruhet: daß die, für Untersuchungssachen wider wirkliche in Königl. Diensten stehende Officiere, in der Verordnung vom 11. Decbr. 1802 vorgeschriebene Sportelfreiheit in Injuriensachen aufhören, jedoch der Invaliden-Fonds die einzu-

ziehenden Gebühren erhalten soll. Es sind darüber Zweifel entstanden, ob diese Allerhöchste Bestimmung auch auf diejenigen Verhandlungen anzuwenden, welche in Injuriensachen wider Officiere von den dazu requirirten Civilgerichten aufgenommen worden.

Durch die an die Ministerien des Krieges und der Justiz erlassene fernere Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Febr. d. J. haben Se. Majestät sich dahin zu äußern geruhet:

daß es nicht Ihre Absicht gewesen sei, durch die Bestimmung vom 17. April 1824 die frühere Verfassung dahin zu ändern, daß die Kosten in Injuriensachen der Officiere, insofern die Verhandlungen bei den Civilgerichten erfolgten, den Gerichtsbehörden zu Gute kommen sollten. Vielmehr sollen nach der Allerhöchsten Festsetzung auch in solchen Fällen die in Ansatz zu bringenden Kosten dem Invaliden-Fonds zufließen.

Das Königl. Kammergericht hat dem gemäß zu verfahren, auch die demselben untergeordneten Gerichte zu einem gleichen Verfahren anzuweisen.

Bei der Sportel- und Stempelfreiheit in andern Untersuchungssachen wider active Officiere behält es übrigens sein Bewenden, so wie denn auch in Injuriensachen fernerhin keine Stempel angesetzt werden können.

Berlin, den 17. April 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 295.)

I. 34. §. 32. Unzulässigkeit der Kosten-Compensation in Injuriensachen bei Strafmilderungen.

Das Königl. Ober-Landesgericht empfängt hierbei urschriftlich die von dem Justiz-Commissarius Weniger zu Neuhaldensleben für den Administrator Wagenknecht, in Bezug auf dessen Injuriensache wider den Ackermann Krüger, eingereichte Vorstellung nebst Anlagen. In einem solchen Falle, wie er hier vorliegt, wo der Verklagte nämlich in erster Instanz mit Strafe belegt, auf das angebrachte Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch aber ganz oder vorläufig freigesprochen oder mit einer geringern Strafe belegt worden, kann der Justizminister die erfolgte Kosten-Compensation nicht für zulässig halten, und zwar aus den Gründen, welche in den Rescripten vom 21. Mai 1824 und 10. Juli ejusd. a. (Jahrb. Bd. 24. S. 158 u. 339.) entwickelt sind, wie auch dem Collegio schon früher in Injuriensachen des Brauers Darwehn wider die verehelichte Höfling mittelst Rescripts vom 11. April 1823 und zuletzt im Rescripte vom 30. März 1827 eröffnet worden ist. Es sind daher die auf das Conto des Klägers gesetzten Kosten der Milderungs-Instanz niederzuschlagen.

Das Collegium hat zu erwägen, daß in jeder reinen Civilsache der Appellat die Befugniß hat, den Nachtheil, welcher ihn

in Beziehung auf die Kosten bei einer etwanigen Reformatoria zum Theil trifft, dadurch abzuwenden, daß er den Anspruch oder die Verbindlichkeiten des Gegners in der von diesem behaupteten Art anerkennt, und dadurch also die Instruction und die Entscheidung in appellatorio beseitigt. In einer Injuriensache aber handelt es sich, wenn ein Milderungs- oder Niederschlagungsgesuch eingeleitet worden, lediglich davon:

ob die Strafe, welche gegen den Denunciaten erkannt worden, ganz oder zum Theil wegfallen soll?

und es kann daher (conf. §. 227. des Anh. zur A. G. O.) der Consens des Klägers, daß die Strafe wegfallen oder niedriger bestimmt werden solle, das weitere Verfahren und das Urtheil in der Milderungs- oder Niederschlagungs-Instanz nicht hindern. Schon hieraus ergiebt sich, daß der Fall einer Milderungs- oder Niederschlagungs-Instanz in Injuriensachen, mit demjenigen der Appellations-Instanz in einer reinen Civilsache nicht gleich ist. Aus diesem Grunde kann nach der Ansicht des Justizministers der §. 237. des Anhangs zur A. G. O. nicht exponirt werden. Derselbe bestimmt:

Alles was von den Kosten in Processen überhaupt und vom Armenrechte gilt, findet auch in Injurienprocessen Anwendung.

Hieraus folgt aber nur, daß die Kostenbestimmungen, welche für gewisse Fälle in Civilsachen gesetzlich getroffen worden, auch in Injuriensachen, sofern daselbst die nämlichen Fälle eintreten, zur Anwendung kommen müssen, nicht aber, daß jene Kostenbestimmungen auch in Fällen bei Injuriensachen anzuwenden, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen gar nicht eintreten. Dies würde aber geschehen, wenn man Kostenbestimmungen, welche im 23 Tit. der A. G. O. für den Fall der Appellation getroffen worden, in Injuriensachen anwenden wollte, wo

nicht eine Appellation, sondern ein wesentlich davon verschiedenes Milderungs- oder Niederschlagungsgesuch interponirt wird.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher diese Frage noch einmal in Erwägung zu ziehen, und im Fall es sich von der Richtigkeit der, in den oben allegirten Rescripten des Justizministers ausgeführten Ansicht überzeugt, sich in der Folge darnach zu achten, im Fall obwaltender Bedenken aber über dieselben zu berichten.

Berlin, den 7. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 166)

I. 35. §. 34. Anhang §. 243. Verfahren bei Hausir-Steuer-Contraventionen.

Auf die Anfrage vom 25. v. M.:

über das Verfahren bei Hausir-Steuer-Contraventionen,

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß das Justiz-Ministerium der an die Regierungen erlassenen Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 16. Mai 1828 und der darin enthaltenen Ausführung lediglich beitritt. Es kömmt hinzu, daß in den §§. 179 u. 180. Tit. 21. Th. I. der A. G. O. den Regierungen das darin bezeichnete Verfahren nicht sowohl zur Pflicht gemacht, als vielmehr im Interesse der Finanzverwaltung nur überlassen worden, daß also, wenn die Regierungen von diesem Recht keinen Gebrauch machen wollen, die Justizbehörden kein Bedenken tragen können, das gewöhnliche gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Berlin, den 4. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 112.)

I. 35. §. 34. Anhang §. 243.

Befugniß der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die zu ihrer Competenz gehörigen Contraventionen zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

Sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter in den Fällen, wo ihnen die summarische Untersuchung und Abfassung des Straf-Resoluts über Zoll- und Steuervergehen zusteht, nicht befugt sein sollen, diesem Rechte ohne Zustimmung ihrer vorgesetzten Provinzialbehörde zu entsagen, und ohne eine solche vorherige Genehmigung die zu ihrer Entscheidung gehörigen Processe zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

Die Königl. Gerichtsbehörden werden sich daher in einem solchen Falle die erfolgte Zustimmung durch Mittheilung einer einfachen Abschrift der diesfälligen Verfügung stets nachweisen lassen.

Berlin, den 12 April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 468.)

I. 35. §. 34. Anhang §. 247.

Untersuchung der Local-Polizeivergehungen durch die Polizeibehörden.

Zur Beseitigung einiger über das Verfahren bei Untersuchung der Local-Polizeivergehungen entstandenen Differenzien haben des Königs Majestät auf den Bericht des Staats-Ministeriums Folgendes zu bestimmen geruhet:

1) Die Local-Polizeibehörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Polizeivorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betreffenden Localpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

2) Diese Competenz der Local-Polizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.

3) Gegen die Strafbestimmung der Local-Polizeibehörde steht dem Bestraften frei:

a) den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist.

b) Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.

c) Hat der Angeschuldigte den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat das Königl. Ober-Landesgericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird nur noch bemerkt, daß durch diese Anordnung in den bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften, wonach für einzelne Polizeibehörden die Provocation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt ist, nichts geändert worden.

Berlin, den 21. Mai 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 284.)

I. 35. §. 34. Anhang §. 252.

Befugniß der Polizei- und Verwaltungsbehörden zu Verhaftungen ihrer Beamten im Disciplinar-Wege.

Rescr. vom 3. Decbr. 1830. (S. zum L. R. II. 17. §. 10.)

I. 35. §. 34. Anhang §. 253.

Dienstvergehungen der Gerichts-Subalternen sind mehr auf dem Disciplinar-Wege als durch Untersuchungen zu bestrafen.

Das Justiz-Ministerium hat in der neuern Zeit mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei geringeren Dienstvergehungen der Gerichts-Subalternbeamten in den dazu geeigneten Fällen von der disciplinarischen Strafgewalt, ja selbst nicht einmal von dem in dem §. 253. des Anhangs zur A. G. O. den Obergerichten vorgeschriebenen, abgekürzten Strafverfahren Gebrauch gemacht, vielmehr statt dessen sehr häufig der weitläuftige Weg des förmlichen fiskalischen oder gar des Criminal-Untersuchungsprocesses gewählt, und dadurch nicht nur den, ohnehin mit Geschäften überhäuften Gerichten unnöthigerweise ein unverhältnißmäßiger Zeit- und Arbeitsaufwand, sondern zugleich der

Nachtheil herbeigeführt wird, daß solchen kleineren Vergehungen die angemessene Strafe nicht, wie sie es sollte, möglichst schnell auf dem Fuße folgt, und daß häufig sehr brauchbare Beamte, die übrigens sich treu und pflichtmäßig aufgeführt haben, und durch eine ernste Disciplinarstrafe auf den rechten Weg zurückgebracht werden würden, aus dem Dienst entfernt und ohne alle Noth mit ihrer Familie unglücklich werden. Jenes Verfahren ist den, über die Disciplinargewalt der Vorgesetzten bestehenden Vorschriften, so wie der Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 335. entgegen und dem Königl. Dienste schon deshalb nicht vortheilhaft, weil es die Disciplinargewalt begrenzt. Das Ministerium bemerkt hierbei, daß des Königs Majestät ganz neuerlich zu befehlen geruhet haben, daß ein, wegen eines unbedeutenden Dienstvergehens im Wege des Untersuchungsprocesses gesprochenes Urtheil unvollstreckt bleiben und jenes Vergehen durch den Vorgesetzten der Behörde disciplinarisch gerügt werden solle.

Sämmtliche Königl. Obergerichte werden daher hierdurch angewiesen, in den obgedachten Fällen sich mehr als bisher hiernach zu achten, und werden insonderheit die Präsidien aufgefordert, in jenen Fällen ihre Disciplinargewalt häufiger eintreten zu lassen. Sollte letztere nach Bewandtniß des Vergehens nicht ausreichen, so ist keinesweges, wie nur zu häufig geschieht, sofort zur fiskalischen, oder gar zur Criminal-Untersuchung zu schreiten, sondern es muß vielmehr, soviel immer möglich, das im Anh. der Allg. G. O. §. 253. vorgeschriebene abgekürzte Verfahren eintreten.

Die Untergerichte haben, so weit dies auf ihre Verhältnisse anwendbar ist, sich hiernach ebenfalls zu achten, und die Obergerichte darauf, daß das geschehen, zu halten.

Berlin, den 9. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 374.)

I. 35. §. 34. 98. Erklärung der nach Tit. 35. §. 34. No. 3. und §. 98. bei fiskalischen Untersuchungen competenten Dienstbehörde.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. d. M.:

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. erkläre Ich in Uebereinstimmung mit Ihrem Antrage, daß in fiskalischen Untersuchungen, welche nach No. 3. §. 34. Tit. 35. der Proceß-Ordnung bei Widersetzlichkeit gegen Königliche Bediente in Ausübung ihrer Dienstpflichten eingeleitet werden, unzweifelhaft eben so, wie bei den nach No. 5. verfügten fiskalischen Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Amtsvergehungen, jederzeit die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten, gegen welchen die Widersetzlichkeit verübt worden, diejenige im §. 98. benannte fiskalische Behörde ist, welche das daselbst gestattete Rechtsmittel wider das nach ihrem Ermessen zu gelinde Erkenntniß einzuwenden hat. Ich autorisire Sie,

den Justizminister, hiernach sowohl den zweiten Senat des Ober-Landesgerichts zu Münster über dessen irrthümliche Auslegung des §. 98. Tit. 35. der Proceß-Ordnung in der fiskalischen Untersuchung wider R. und B., worin das Aggravationsgesuch dem Provinzial-Steuerdirector gesetzlich gebührte, zu berichtigen, als auch die Gerichtsbehörden überhaupt diesem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. April 1833.

An die Staatsminister Maaßen und Mühler. Friedrich Wilhelm.

wird sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die A. G. O. Gesetzeskraft hat, hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sich nach dem Inhalt derselben genau zu achten.

Berlin, den 20. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 567.)

I. 35. §. 35. Berechtigung der Untergerichte zu fiskalischen Untersuchungen und Bestrafungen.

Auf Veranlassung des von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts am 2. November v. J. erstatteten Berichts, ist die Frage:

ob Untergerichte fiskalische Untersuchungen einzuleiten berechtigt seien?

nochmals in sorgfältige Erwägung gezogen worden, und hat das Justiz-Ministerium sich mit Rücksicht auf die bereits in den Rescripten vom 13. Octbr. 1814, 13. Januar und 8. August 1815 (Jahrb. Bd. 4. S. 217, Bd. 6. S. 34. Bd. 7. S. 22.) angenommenen Grundsätze dafür entschieden, daß Untergerichte, insoweit sie die Strafrechtspflege auszuüben befugt sind, und insofern nicht wegen einzelner Vergehen ausdrücklich, wie z. B. im §. 248. Anh. zur A. G. O., ein anderes bestimmt worden ist, auch fiskalische Untersuchungen einleiten und in denselben unter den ihnen in Hinsicht der Abfassung von Straferkenntnissen gesetzten Schranken, zu erkennen für befugt erachtet werden müssen.

Hiernach sind die etwa ergangenen entgegenstehenden Verfügungen nicht ferperhin anzuwenden, vielmehr die Untergerichte dem gemäß da, wo dergleichen entgegenstehende Verfügungen erlassen worden, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. Januar 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 113.)

I. 35. § 58. Anhang §. 258. Haussuchungen in Maischsteuer-Defraudationsfällen.

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles hat der Hr. Finanzminister den Wunsch ausgesprochen: daß die Gerichte in Maischsteuer-

Defraudationsfällen von Amts wegen keine Hausſuchungen, um nach Wirthſchaftsrechnungen zu forſchen, vornehmen möchten.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden angewieſen, ſich hiernach zu achten.

Berlin, den 23. Febr. 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 138.)

I. 35. §. 71 folg. Anwendung des §. 145. Tit. 2. der Proceß-Ordnung auf fiskaliſche Unterſuchungen.

Reſcr. v. 6. Decbr. 1830. (Siehe zu Tit. 2. §. 145.)

I. 35. §. 82 folg. Verfahren und Koſten bei Mittheilung der Steuer-Defraudations-Erkenntniſſe an die Steuerbehörden, und bei Ausfertigung der Moderations-Reſolute.

Auf Veranlaſſung des, von dem Königl. Kammergericht,

über das Verfahren bei Mittheilung der in Steuer-Defraudations-Sachen abgefaßten Erkenntniſſe an die Steuerbehörden ꝛc.,

erſtatteten Bericht vom 22. November pr. iſt mit dem Herrn Finanzminiſter communicirt worden, und dieſer hat ſich mit der Anſicht des Juſtizminiſters dahin einverſtanden erklärt, daß zu den Abſchriften oder Ausfertigungen der Erkenntniſſe, welche in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen den Steuerbehörden mitgetheilt werden, keine Stempel zu adhibiren ſeien, daher die Anwendung von Stempeln eben ſowohl, als der Anſatz von Taxen für dergleichen Ausfertigungen künftig zu unterlaſſen iſt.

Was ſodann die Ausfertigung ſogenannter Moderationsreſolute betrifft, ſo iſt nicht beabſichtigt worden, die Art des Verfahrens bei Feſtſetzung der Koſten in Unterſuchungsſachen zu ändern; es ſcheint aber der Ausfertigung eines Moderationsreſoluts bei dieſer Feſtſetzung nicht zu bedürfen, indem alles dasjenige, was das Moderationsreſolut enthält, dem Commissarius causae oder dem Gericht, welches die Acten eingeſandt hat, in derjenigen Verfügung, mit welcher ihnen die Anweiſung zur Einziehung und Vertheilung der Koſten ertheilt wird, geſagt werden kann, ohne daß es hierzu einer beſondern Ausfertigung bedarf. Das Königl. Kammergericht hat dies in Erwägung zu ziehen und eventualiter, und wenn nicht beſondere Gründe die Beibehaltung des beſondern Moderationsreſoluts erforderlich machen, zur Verminderung der Schreiberei das Erforderliche in dieſer Beziehung zu verfügen.

Berlin, den 4. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 126.)

I. 35. §. 82 folg. Anwendung der Gebührentaxe der Criminal-Ordnung auf fiskaliſche Unterſuchungen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die, im Berichte vom 18. v. M. gemachten Anfragen,

wegen Anwendung der, der Criminalordnung angehängten Gebührentaxe auf fiskalische Untersuchungen,

eröffnet, daß

ad 1.

mit Verrechnung des, statt aller Kosten außer den Reisediäten der Beamten und den Zeugengebühren anzusetzenden Pauschquanti es eben so, wie mit dem Pauschquanto bei Bagatell-Civilsachen zu halten ist. Insertionskosten werden nicht leicht vorkommen, können dann aber noch besonders liquidirt werden.

ad 2.

Die Bescheidung wegen des in zweiter Instanz Statt findenden Pauschquanti ist in dem Rescript vom 23. Decbr. v. J. enthalten.

ad 3.

In Ansehung des anzuwendenden Stempels hat es lediglich bei den Vorschriften des Stempelgesetzes sein Bewenden.

ad 4.

Die Kosten der Strafvollstreckung können noch außer dem Pauschquanto liquidirt werden.

ad 5.

Kann das Pauschquantum in allen Fällen genommen werden, wo nur eine Geldstrafe von 50 Rthlr. und darunter in den Gesetzen als ordentliche Strafe angeordnet ist. Die Anwendung des Kostensatzes richtet sich nach der ordentlichen Strafe des Vergehens.

ad 6.

In den wichtigeren Fällen, d. h. in solchen, die mit hohen Strafen bedroht sind, z. B. bedeutenden Zoll- und Steuer-Defraudationen, können die höheren Sätze der Criminal-Gebührentaxe in Anwendung kommen.

Berlin, den 11. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 134.)

I. 35. §. 82. Anhang §. 261. 262. Welche Kosten zur subsidiarischen Erstattung durch den Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit in fiskalischen Untersuchungen gehören?

Dem ersten und dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 24. v. M. eröffnet, daß die von der Minorität des Collegii aufgestellte Ansicht:

alle unerläßliche Kosten in fiskalischen Untersuchungssachen seien eine Last, die der Criminal-Fonds zu tragen habe,

sich aus der Bestimmung des §. 262. Anh. zur A. G. O. gar nicht rechtfertigt.

Die baaren Auslagen, welche durch das Rescript vom 1. Mai 1820 auf die Sportelcassen gewiesen sind, gehören zu den Kosten,

welche auch in Civilprocessen von der Gerichtsobrigkeit bei Armuth der Parteien getragen werden müssen, weil sie die Sporteln beziehen. Diese Kosten sind aber von den Kosten sehr verschieden, deren subsidiarische Erstattung die Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit tragen müssen, indem dazu Urtelsgebühren und in Schlesien Inquirenten-Copialien und Defensions-Gebühren und andere auf den Proceß Beziehung habende Auslagen gehören. Daß dadurch den Gerichtsobrigkeiten keine Lasten in Untersuchungssachen wegen Defraudationen aufgebürdet sind, bestimmt §. 261. des Anhangs zur A. G. O. und das Rescript vom 9. Octbr. 1820. (Jahrb. Bd. 16. S. 269.)

Berlin, den 12. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S 460.)

I. 35. §. 86 folg. Mittheilung der Erkenntnisse wegen Beleidigung der Gensd'armerie, an die vorgesetzte Militairbehörde.

Sämmtliche Ober- und Untergerichte werden hierdurch angewiesen, bei fiskalischen Untersuchungen gegen Personen, die sich einer Beleidigung oder Widersetzlichkeit gegen im Dienst befindliche Gensd'armen schuldig gemacht, die Erkenntnisse erster Instanz gleich nach deren Publication der vorgesetzten Militair-Dienstbehörde der beleidigten Gensd'armen mitzutheilen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, erforderlichenfalls von dem, den fiskalischen Behörden nach §. 98. Tit. 35. Th. I. A. G. O. zustehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

Berlin, den 12. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 512.)

I. 35. §. 87. Beurtheilung und Instruction des Rechtsmittels durch die Inquisitoriate, in den auf Requisition eines Landgerichts geführten fiskalischen Untersuchungen.

Der Justizminister theilt die im Berichte vom 29. März c. vorgetragene Ansicht des Königl. Ober-Landesgerichts:

> daß die Inquisitoriate allgemein zu befähigen seien, in den Fällen, wo sie um Führung der fiskalischen Untersuchung von einem Landgerichte requirirt werden, die Zulässigkeit der bei ihnen eingewendeten Rechtsmittel zu beurtheilen, sie zu instruiren, und die Acten unmittelbar an das Königl. Ober-Landesgericht zur Abfassung des zweiten Urtels einzusenden, jedoch gleichzeitig dem Landgerichte von dem, was sie verfügt, Nachricht geben müssen,

und weiset das Collegium an, hiernach die Landgerichte und Inquisitoriate mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 413.)

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

I. 35. §. 98. Aggravations-Recht des Post-Fiscus bei Untersuchungen wegen Dienstvergehen der Beamten.

Der Herr General-Postmeister v. Nagler hat das von dem zweiten Senate des Königl. Ober-Landesgerichts in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Postmeister G. zu N. N. unterm 23. Octbr. v. J. abgefaßte Erkenntniß, wodurch das gegen das erste Erkenntniß von dem General-Postamt eingelegte Aggravationsgesuch für unzulässig erachtet worden, zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums gebracht. Der, der Entscheidung zum Grunde liegenden Ansicht, daß der §. 98. Tit. 35. Th. I. der A. G. O. nicht auf Untersuchungen wider Beamte wegen Dienstvergehungen Anwendung finde, steht nicht allein die ganz allgemeine Bestimmung des §. 98. l. c., wonach den fiskalischen Behörden die Befugniß, in fiskalischen Untersuchungen, deren Gegenstand ihren Geschäftskreis berührt, gegen das zu gelinde Erkenntniß zu gravaminiren, ohne Unterschied beigelegt worden, sondern auch das in den Erkenntnißgründen aus der Mathis'schen Monatsschrift allegirte, aber auch in der Edictensammlung abgedruckte Rescript vom 23. Mai 1806 entgegen. Es ist daher in künftigen vorkommenden ähnlichen Fällen das remedium aggravationis allerdings zuzulassen und über das Materielle derselben zu erkennen; für den vorliegenden Fall ist von dem Königl. General-Postamt selbst nicht darauf angetragen.

Berlin, den 14. Januar 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 127.)

I. 36. §. 25. Verfahren bei Eröffnung eines Confiscationsprocesses in Berlin.

A.

Nach Vorschrift der A. G. O. Tit. 36. Th. I. §. 25. soll in allen Todeserklärungssachen das aufgenommene Informations-Protokoll von den Untergerichten an das vorgesetzte Obergericht eingesandt und von diesem einem fiskalischen Bedienten vorgelegt werden, welcher hiernächst entweder bei der Regierung zu Potsdam, oder hinsichts der aus Berlin gebürtigen Personen bei dem Polizei-Präsidio, darüber Erkundigung einziehen muß:

ob Gründe zur Eröffnung eines Confiscationsprocesses vorhanden sind, oder nicht,

und diesen Bericht hiernächst wieder an das Obergericht einsenden muß, welches auf Grund desselben dann nur erst das Untergericht bescheidet. Dieses Verfahren, welches bisher stets hier beobachtet worden, ist nun aber sehr weitläuftig, macht sehr viele unnütze Schreibereien, und verursacht dem Fisco viele Kosten, da der Mandatarius fisci selbst in den Fällen, wo von einer Confiscation gar keine Rede, doch immer Mandatariengebühren und Auslagen zu liquidiren berechtigt ist, indem die eigentlichen Fiskäle

nicht mehr existiren. Das hiesige Polizei-Präsidium hat statt dessen vorgeschlagen, es zu genehmigen:

daß von dem hiesigen Stadtgericht die Provocation auf Todeserklärung unmittelbar demselben übersandt werde, um sich darüber per Litt. zu erklären,

wodurch das ganze Verfahren sehr vereinfacht, und weil die Mitwirkung eines Mandatarii fisci, sobald, wie in den meisten Fällen, ein Confiscationsproceß nicht angestellt wird, ganz wegfällt, auch bedeutende Kosten erspart werden. Wir halten diesen Vorschlag gleichfalls für sehr zweckmäßig, indem, sobald es zum Confiscationsproceß kömmt, doch die betreffende Klage bei uns eingereicht werden muß, und insofern unsere Mitwirkung keineswegs ganz ausgeschlossen wird, es uns vielmehr alsdann noch immer überlassen bleibt, die Klage als unstatthaft per decretum zurückzuweisen. Da jedenfalls durch dieses Verfahren jedoch von den in der A. G. O. gegebenen Vorschriften abgewichen wird, so halten wir uns hierzu ohne höhere Autorisation nicht ermächtigt, und tragen bei Ew. Excellenz daher ganz gehorsamst dahin an:

es für die Zukunft zu genehmigen, daß alle Informations-Protokolle in Todeserklärungssachen von dem hiesigen Stadtgerichte unmittelbar an das hiesige Polizei-Präsidium zur Wahrnehmung der fiskalischen Rechte übersandt werden.

Berlin, den 31. October 1831.

Das Kammergericht.

B.

Das Königl. Kammergericht wird aus den im Berichte vom 31. v. M. angeführten erheblichen Gründen angetragenermaßen hierdurch autorisirt, zu genehmigen, daß von jetzt ab alle Informations-Protokolle in Todeserklärungssachen von dem hiesigen Stadtgericht unmittelbar an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst zur Wahrnehmung der fiskalischen Rechte übersandt werden.

Berlin, den 14. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 383.)

I. 36. §. 41 folg. Kartell-Convention. Confiscations-Verfahren in Gemäßheit der Bundes-

A.

Wenn in Veranlassung des §. 18. der allgemeinen Kartell-Convention der deutschen Bundesversammlung vom 10. Februar v. J. bei der Königl. Regierung Erklärungen ausgetretener Personen eingegangen sein sollten; so ist es nothwendig, daß davon den competenten Gerichten zu den betreffenden Confiscations-Proceßacten, Behufs der Reponirung dieser letzteren, Nachricht gegeben werde.

Auf den Antrag des Königl. Justiz-Ministerii wird die Königl. Regierung hierauf aufmerksam gemacht, und zugleich ange-

wiesen, dieser Maaßregel, falls sie Ihrerseits, wie zu vermuthen, noch nicht zur Ausführung gekommen sein möchte, baldigst Folge zu geben.

Berlin, den 16. April 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

B.

Die vorstehende, von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei,

in Bezug auf die allgemeine Kartell-Convention der deutschen Bundesversammlung vom 10. Februar v. J.,

unter dem 16. April d. J. an sämmtliche Regierungen erlassene Verfügung, wird den Königl. Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 6. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 467.)

I. 37. §. 10. Inhalt des Ignoranz- und Diligenz-Eides bei Todeserklärungen.

Der Justiz-Commissarius N. N. hat sich Namens der Geschwister N. N. unterm 16. v. M. darüber beschwert, daß das Königl. Ober-Landesgericht mittelst Verfügung vom 10. Juni v. J. die Provocation auf Todeserklärung der verschollenen Frau N. N. gebornen N. N. um deßhalb zurückgewiesen hat, weil die Provocanten nur den im §. 10. No. 3. Tit. 37. Th. I. der A. G. O. vorgeschriebenen Eid dahin:

„daß sie innerhalb der gesetzmäßig bestimmten Zeit und insonderheit seit der veranlaßten öffentlichen Vorladung von der Abwesenden, deren Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten haben,"

und nicht zugleich in Gemäßheit des §. 16. Tit. 7. l. c. einen Diligenz-Eid dahin:

„daß sie wegen Ausforschung des Aufenthalts der Abwesenden sich vergeblich bemüht haben,"

abzuleisten sich bereit und im Stande erklärt haben. Das Justiz-Ministerium findet die Beschwerde begründet.

Das Collegium stützt seine Verfügung hauptsächlich auf den §. 6. Tit. 37. l. c., worin bei der öffentlichen Vorladung eines Verschollenen auf die Vorschriften im Tit. 7. ibid. hingewiesen worden. Diese Hinweisung betrifft aber nur die Form der Edictal-Citation und begründet keinen Schluß auf den Inhalt des abzuleistenden Eides. Letzterer ist bei Provocationen auf Todeserklärungen durch den §. 10. No. 3. l. c. speciell festgesetzt worden, und kann über die Bestimmung desselben hinaus nicht erweitert werden. Zur Ableistung des Diligenz-Eides ist auch kein Anlaß vorhanden, da der Provocation eine mehrjährige Bevormun-

dung des Abwesenden vorhergeht, wobei wegen dessen Lebens und Aufenthalts die nöthigen Nachforschungen bereits vergeblich angestellt sein müssen, bevor die Provocation Statt finden kann.

Außer Zweifel wird die vorliegende Frage durch den § 6. der Verordnung vom 13. Januar 1817 und den §. 3. des Gesetzes vom 2. August 1828 gesetzt, worin bei Todeserklärungen von Militairpersonen, welche aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrt sind, der vom Extrahenten zu leistende Eid nur dahin,

daß er von dem Leben und Aufenthalte des Abwesenden keine Nachricht erhalten habe,

vorgeschrieben worden ist, ohne dabei einen Diligenz-Eid zu erfordern. Dies ist in der erstgenannten Verordnung §. 6. mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den §. 10. No. 3. Tit. 37. Th. I. der A. G. O. geschehen und dadurch deutlich zu erkennen gegeben worden, daß der Gesetzgeber die Ableistung eines Diligenz-Eides überhaupt nicht für nothwendig erachtet hat. Das Königl. Ober-Landesgericht wird demnach angewiesen, die Provocation zuzulassen.

Berlin, den 6. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 150.)

I. 38. §. 2. 13 folg. Bestellung eines fiskalischen Bedienten bei Provocation auf Blödsinnigkeits- oder Prodigalitäts-Erklärung, und Kostentragung bei seiner Abweisung.

Auf den Bericht vom 9. Octbr. c. wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß die Kosten des Justiz-Commissarius, welcher an die Stelle eines fiskalischen Bedienten mit der Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung beauftragt, aber nachher mit dieser Provocation abgewiesen wird, aus der Salariencasse des Gerichts des Provocaten getragen werden müssen.

Uebrigens setzt die auch zunächst nur bei Prodigalitäts-Erklärungen gegebene Vorschrift, daß bei dem Obergericht die Beauftragung eines Justiz-Commissarii Behufs Anstellung der Provocation in Antrag gebracht werden müsse, voraus, daß bei den Untergerichten keine Justiz-Commissarien vorhanden sind. Wo aber dergleichen bei einem Untergerichte angestellt sind, bedarf es so wenig bei Blödsinnigkeits-, als bei Prodigalitäts-Processen der Beauftragung des die Stelle des fiskalischen Bedienten vertretenden Justiz-Commissarius durch das Obergericht, vielmehr kann jedes Untergericht die bei ihm fungirenden Justiz-Commissarien zu der Anstellung solcher Provocationen den Auftrag ertheilen.

Berlin, den 19. Novbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 470.)

I. 38. §. 6. Qualification des Arztes bei Gemüthsuntersuchungen.

Das Justiz-Ministerium hat aus dem in Abschrift hier beigefügten Schreiben des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Un-

terrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. M. ersehen, daß das Gericht zu Neurode bei Untersuchung des Gemüthszustandes der unverehelichten N. aus N. einen Wundarzt erster Klasse statt eines promovirten Doctors der Medicin zugezogen hat. Nach näherm Inhalt des gedachten Schreibens sind jedoch diese Wundärzte nicht geeignet, in solchen Fällen die Stelle eines promovirten Doctoris medicinae zu vertreten, und es würde die Zuziehung eines solchen Wundarztes außer den vorschriftsmäßig zuzuziehenden zwei Aerzten nur dann statthaft sein, wo es etwa wegen seiner vermuthlichen besondern Kenntniß der Specialumstände als Arzt des Provocaten, oder aus sonst besondern Verhältnissen, dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von ihm eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Hiernach ist daher das Gericht zu Neurode mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 115.)

I. 38. §. 6. Belohnung der Physiker für die Untersuchung des Gemüthszustandes in Blödsinnigkeits-Processen.

In der urschriftlich hier beigefügten Vorstellung vom 14. d. Mts. beschwert sich der Kreisphysicus Dr. M. zu C. über die erfolgte Ermäßigung seiner Liquidation für ärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand resp. des W. und J. zu T.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird eröffnet, daß der Justizminister mit der Vorbescheidung, die das Collegium dem M. über seine Gebührenforderung ertheilt hat, nicht einverstanden ist. Es ist nicht anzunehmen, daß die Qualität des Dr. M., als Physicus des Kreises, ihn verpflichte, auch in einem andern Kreise Untersuchungen des Gemüthszustandes angeblich blödsinniger Personen unentgeldlich bei den Gerichten zu bewirken. Bei gerichtlichen Untersuchungen eines Menschen, auf dessen Blödsinnigkeitserklärung angetragen ist, concurriren die Physiker überhaupt nicht als solche, sondern nur als Sachverständige. Sie können daher die Vergütigung für Geschäfte dieser Art nach den Grundsätzen, welche die Sporteltaxe für Sachverständige aufstellt, fordern.

Die Sporteltaxe für Untergerichte verweiset aber wegen Remuneration der Sachverständigen Abschn. 4. No. 29., wenn es Königl. Officianten sind, auf die für sie bestimmten Taxen.

Hiernach kann der Dr. M. seine Bezahlung nach der Taxe für die gerichtlichen Aerzte vom 21. Juni 1815 fordern, und wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, sich der nähern Prüfung der Beschwerde zu unterziehen, und den Bittsteller hiernach zu bescheiden, insofern nicht besondere Gründe, worüber eventualiter zu berichten ist, eine Abweichung motiviren.

Berlin, den 25. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 228.)

I. 40. §. 21. Gerichtsstand für die Ehescheidungen zwischen katholischen Ehegatten in Schlesien.

Das dortige Stadtgericht hat mittelst Vorstellung vom 3ten v. M. die Bedenken vorgetragen, welche der durch die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 10. Mai d. J. angeordneten Einleitung der von dem Kutscher N. N. wider seine Ehefrau angemeldeten Ehescheidungsklage entgegenstehen. Nun ist zwar hier allerdings der Fall vorhanden, in welchem nach der Verfügung des Justizministers vom 22. Decbr. 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 226.), auf den Grund des §. 81. des Anh. zum A. L. R. der Beweis, daß keine Wahrscheinlichkeit der Wiederaussöhnung zwischen den Eheleuten vorhanden sei, bei dem Civilrichter geführt und damit zugleich auf die im §. 734. Tit. 1. Th. II. des Allg. L. R. nachgelassene beständige Separation mit den daselbst ausgesprochenen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung angetragen werden kann.

Diese Verfügung kann jedoch in Schlesien auf Ehen, in welchen beide Theile zur katholischen Kirche gehören, keine Anwendung finden, da nach der dortigen Verfassung Ehescheidungen katholischer Eheleute lediglich vor die geistlichen Gerichte gehören, und in Absicht derselben auch keine Prorogation des fori Statt findet. Der N. muß daher mit seiner bei dem Stadtgericht angestellten Ehescheidungsklage zurückgewiesen werden.

Berlin, den 2. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 93.)

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.

I. 40. §. 56. Das Obergericht ist nicht befugt, ein vom Untergerichte in Ehescheidungsprocessen getroffenes Interimisticum abzuändern.

In der sub lege remissionis mitfolgenden Eingabe der Ehefrau des N. zu Brandenburg vom 30. März c. beschwert sich dieselbe darüber, daß das Königl. Kammergericht auf die Vorstellung ihres Ehemannes in dem gegen ihn bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg angestellten Ehescheidungsprocesse das durch Resolut dieses Gerichts vom 9. August v. J. angeordnete Interimisticum durch Rescript vom 23. Januar d. J. wieder aufgehoben, und deren Reclamation dagegen am 1. März d. J. zurückgewiesen habe. Der Justizminister kann nach sorgfältiger Prüfung des Gegenstandes die Competenz des Collegii zur Abänderung des Interimistici, wie sie Statt gefunden hat, nicht anerkennen. Das Collegium rechtfertigt jene Competenz zwar aus dem Charakter eines solchen Interimistici, als eines bloßen Decrets, welches nach allgemeinen Grundsätzen (also wohl nach §. 13. Tit. 1. Th. II. der A. G. O.) im Wege der Beschwerde aufgehoben werden könne. Allein diese allgemeine Regel leidet

in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme. Wenn der §. 56. Tit. 40. der Proceß-Ordnung bestimmt, daß das Interimisticum durch ein bloßes Decret festgesetzt werden solle, gegen welches also auch keine Appellation Statt finde, so war es nichts weniger als die Absicht, hierdurch den Weg des Recurses, im Gegensatz der Appellation, den Parteien zu eröffnen, sondern im Gegentheil eine Form (die des Erkenntnisses) zu verbieten, welche die augenblickliche Wirkung der vom persönlichen Richter nach der ihm beiwohnenden Sachkenntniß angeordneten vorläufigen Maaßregeln durch Angehen des höhern Richters hemmen, und so den Zweck des Gesetzes vereiteln könnte, und dagegen hiefür die Form zu substituiren, welche eine solche Berufung nicht zuläßt. Daß hierbei auf den Ausdruck Appellation nicht der beschränkende Nachdruck zu legen sei, zeigt auch die Vergleichung mit §. 22. Tit. 44. der Proceß-Ordnung, wo in Ansehung des zu gleichem Zwecke angeordneten Interimistici in Pachtprocessen jedes Rechtsmittel ausgeschlossen wird. Jeder Zweifel verschwindet aber durch die ausdrückliche Disposition des aus dem Rescripte vom 22. Febr. 1796, Edicten-S. von 1798, Nachtrag No. 22. S. 1895. entnommenen § 294. des Anhangs zur G. O., nach welchem das Interimisticum, wenn die Ehescheidung auch durch das folgende Erkenntniß für unstatthaft erklärt wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Processes seine Kraft behält. Denn wenn sogar in dem Falle, wo der erste Richter selbst durch Zurückweisung der Ehescheidungsklage seine frühere Ansicht ändert, und wo nun im Wege der Appellation die Sache an das Collegium gelangt, dasselbe auch, wenn es mit voller Sachkenntniß und nach Anhörung beider Theile die Berufung für ungegründet findet, folglich seinem Urtheile gemäß das Interisticum aufgehoben werden muß, dennoch dieses Urtheil das Fortbestehen des letztern nicht hindern kann, so lange der Proceß nicht rechtskräftig entschieden ist; so wäre es der größte Widerspruch, einer bloßen, auf einseitiges Anrufen zu erlassenden Resolution des Oberrichters eine solche suspensive Wirkung beilegen zu wollen. Diese Grundsätze hat das Justiz-Ministerium bereits in dem Rescripte vom 15. Juli 1829 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 14. S. 6.) und vom 24. Februar 1824 (ibid. Bd. 23. S. 25.) ausgesprochen, und sie müssen auch in dem vorliegenden Falle zur Anwendung kommen.

Das Königl. Kammergericht hat daher unter Wiedereinziehung seiner Verfügung vom 23. Januar d. J. dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg die Regulirung des Interimistici in dem vorliegenden Ehescheidungsprocesse lediglich zu überlassen, und hiernach die Parteien zu bescheiden, übrigens aber für die möglichste Beschleunigung des Processes zu sorgen.

Berlin, den 6. April 1832.

(v. K. J. Bd. 39. S. 152.)

I. 40. §. 56. Anhang §. 294. Dauer der Ehescheidungs-Alimentation der Frau und des Nießbrauchs des Mannes.

Rescr. vom 2. Septbr. 1833. (Zum Landr. II. 1. § 769.)

I. 41 §. 66 folg. Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend das Verfahren in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeitsprocessen in Schlesien.

Dem Königl. ꝛc. wird die an das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe und das Justiz-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. v. M.,

betreffend das Verfahren in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeitsprocessen in Schlesien,

hierneben abschriftlich zur Nachricht und Befolgung zugefertigt.

Berlin, den 8. April 1831.

Auf den Bericht, welchen das Staats-Ministerium über die Bedenken wegen des Verfahrens in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeitsprocessen in Schlesien unterm 28. v. M. an Mich erstattet hat, setze Ich nunmehr Folgendes fest: Wenn bei den Verhandlungen über eine eingeleitete Dienstablösung auf ein Erkenntniß Bezug genommen wird, welches in dem Zeitraum, während dessen die Instruction vom 5. November 1799 zur Anwendung gebracht wurde, ergangen, aber bei Erlaß Meiner, die Instruction aufhebenden Ordre vom 16. April 1809 noch nicht rechtskräftig war, jedoch durch die Verfügung vom 23. Juni 1810 als Interimisticum aufrecht erhalten ist, ohne daß von der Gegenpartei die ihr vorbehaltene neue Klage vor dem ordentlichen Richter bis jetzt angestellt worden; so hat die Auseinandersetzungsbehörde, deren Ressort durch die Vorschrift im §. 9. der Verordnung vom 20 Juni 1817 begründet wird, über das bestehende Dienstverhältniß ein neues Verfahren zu veranlassen, und mit Beseitigung des Interimisticums, ohne Rücksicht auf die Instruction vom 5. November 1799 nach rechtlichen Grundsätzen in erster Instanz darüber zu erkennen. Sie haben diese Bestimmung sowohl den betheiligten Behörden besonders bekannt zu machen, als auch die Aufnahme derselben in die Amtsblätter der schlesischen Regierungen zu verfügen.

Berlin, den 22. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 366.)

Friedrich Wilhelm.

I. 43. §. 1. Grenzen der Befugnisse der Regierungen bei Regulirungen und Gemeinheitstheilungen mit dem Fiscus.

Die Vorschrift Litt. D. sub d. der Allerhöchst vollzogenen Geschäfts-Instruction vom 31. December 1825, wonach zu den Provocationen des Fiscus bei Regulirungen und Gemeinheitstheilungen höhere Genehmigung in allen Fällen nachgesucht werden

soll, in denen dem Fiscus durch die Provocation die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, ist, nach der in einem Specialfalle davon gemachten, zur Kenntniß der unterzeichneten Ministerien gediehenen Anwendung, auf die Bestimmungen §§. 86 und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung irrig gedeutet worden, indem nämlich in Frage gestellt worden, ob diese höhere Genehmigung erforderlich sei, wenn Fiscus Belasteter ist und auf Ablösung provocirt? Eine solche Deutung entspricht dem Sinne und Zwecke jener Vorschrift nicht.

Dieser ergiebt sich aus dem Zusammenhange derselben vielmehr dahin: daß die Regierungen zur alleinigen Verhandlung der Sache in denjenigen Fällen befugt sind,

wo die Regulirungen unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen,

wo es sich also weder von einem in die Willkühr der Regierung gestellten Beschlusse handelt, noch durch deren Provocationen die Abfindungsart des Fiscus in die Willkühr der Provocaten gestellt wird.

In der Anwendung auf die Bestimmungen in den §§. 86 und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung können die Nachtheile, welche durch die Beschränkung der Provocations-Befugnisse der Regierungen haben verhütet werden sollen, den Fiscus nicht treffen, wenn er Belasteter ist, indem sich in einem solchen Falle Alles nach den gesetzlichen Bestimmungen regulirt, und dem Berechtigten aus der Provocation des Fiscus weder Begünstigungen erwachsen, noch Fiscus durch dieselbe in die Gefahr kommt, eine andere, als die seinem Interesse zusagende Abfindung zu erhalten. Alles dies ist aber der Fall, sobald Fiscus als Dienstbarkeitsberechtigter auf Ablösung provocirt, indem er sich dadurch der Gefahr aussetzt, jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart (§. 86 a. a. O.) und auch diese nur unter der im §. 94. cit. bestimmten Modification annehmen müssen. Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß die Regierungen die in der Geschäfts-Instruction vorbehaltene höhere Genehmigung nur in solchen Fällen einzuholen haben.

Auf gleiche Weise ist es in andern Fällen, z. B. bei den Dienstablösungen nach dem Gesetz vom 1. Juni 1821, zu halten, wenn dem Provocaten aus der Provocation des Fiscus die Befugniß zur Wahl der Entschädigungsart erwächst.

Berlin, den 8. März 1830.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Finanzminister
Maaßen.

An
die Königl. Regierungen, mit Ausnahme der Rheinischen, und an die Königl. General-Commissionen.

Vorstehende Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen haben sämmtliche Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 18. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 67.)

I. 43. §. 1. Die Revisions-Collegien sollen den Competenz-Punkt genau prüfen.

Es sind seit Kurzem mehrere Fälle zur Cognition des Justiz-Ministerii gekommen, wo Revisions-Collegien über Gegenstände erkannt haben, bei welchen nach der Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 173. und dem Gesetze wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821. §. 19. nur der Recurs an das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe Statt findet. Dergleichen incompetente Erkenntnisse führen gewöhnlich zu unangenehmen Erörterungen und großen Weitläuftigkeiten; es wird daher dem Königl. Revisions-Collegio zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und für die Gemeinheitsaufhebungen empfohlen und zur Pflicht gemacht, bei jeder Entscheidung den Competenz-Punkt mit besonderer Sorgfalt in Erwägung zu ziehen, und nicht ohne nähere Prüfung der Richtung zu folgen, welche die General-Commission dem Verfahren in der weitern Instanz gegeben hat. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal ist heute ebenfalls angewiesen, auch seinerseits hiernach zu verfahren und auf das Verfahren der Revisions-Collegien zu achten.

Berlin, den 22. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 109.)

I. 43. §. 1. Competenz des Königl. Geheimen Ober-Tribunals und der Königl. Revisions-Collegien in Streitigkeiten über Plan-lage und Bonitirung.

Auf den Bericht vom 11. Novbr. v. J.,

betreffend die Competenz der Königl. Revisions-Collegien und des Königl. Geheimen Ober-Tribunals in den Streitigkeiten bei Gemeinheitstheilungen ꝛc.,

ist das Justiz-Ministerium mit dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe in Communication getreten; letzteres hat sich mit der Ansicht des Collegii, wonach in Streitigkeiten über Planlage und Bonitirung auch dann, wenn hierüber Anerkenntnisse oder Vergleiche unter den Interessenten erfolgt sind, niemals das Rechtsmittel der Revision, sondern nur der Recurs an das genannte Ministerium, und nach Unterschied die Appellation Statt findet, einverstanden erklärt.

Das Justiz-Ministerium stimmt dieser Ansicht gleichfalls bei, und überläßt dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal, hiernach die General-Commission zu Breslau auf deren mit den

Acten hierneben wieder beigefügten Bericht vom 12. October v. J. zu bescheiden.

Berlin, den 16. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 144.)

I. 43. §. 7 29. Zuziehung der Realgläubiger sequestrirter Güter zu einzuleitenden Separationen und Ablösungen.

In der Separationssache von dem Gute Buckow ist im Jahre 1824. auf den von dem Königl. Ober-Landesgericht unter dem 13. Februar ej. a. erstatteten Bericht auch von Seiten des Justiz-Ministeriums angenommen worden, daß die Zuziehung der Realgläubiger nach eingeleiteter Sequestration eben so wenig erforderlich sei, als sie es ohne Rücksicht auf die Sequestration gewesen sein würde. Es ist indeß, nachdem diese Frage im Wege Rechtens zur Sprache gebracht, in zweiter sowohl als in dritter Instanz angenommen worden, daß der zwischen dem Gutsbesitzer und den Büdnern zu Buckow nach eingeleiteter Sequestration abgeschlossene Vergleich nicht verbindend sei. Die Frage selbst, wie es bei sequestrirten Gütern wegen Zuziehung der Realgläubiger zu den einzuleitenden Separationen und Ablösungen zu halten, wird nun zwar nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe durch die zu erwartende Geschäftsordnung für die General-Commissionen ihre Erledigung finden. Damit aber bis dahin die Separationen und Ablösungen auf sequestrirten Gütern nicht ganz in Stocken gerathen, oder Vergleiche aufgenommen werden, welche späterhin angefochten werden können, so ist das Justiz-Ministerium mit dem gedachten Ministerio übereingekommen, daß einstweilen nach Anleitung des §. 133. Tit. 24. Th. I. der A. G O. die Zuziehung der Gläubiger durch einen von ihnen zu bestellenden Commun-Mandatarius erfolge, dem es dann zu überlassen sein wird, den Beschluß der Gläubiger und die Genehmigung desselben von Seiten der sequestrirenden Behörde einzuholen. Eben so wird der Eigenthümer des Guts zuzuziehen sein, da durch die Sequestration nur die Benutzung, nicht aber die Disposition über die Substanz, soweit diese unbeschadet der Rechte der Creditoren erfolgen kann, ihm entzogen ist.

Hiernach ist sowohl in der Separationssache von Buckow, als in ähnlichen Fällen bei sequestrirten Gütern zu verfahren.

Berlin, den 2. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 104.)

I. 43. §. 7. 29. Wahrnehmung der lehnsherrlichen Gerechtsame bei Auseinandersetzungen auf Lehngütern.

Auf Veranlassung der Königl. General-Commission zu Stendal ist das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe wegen Wahrnehmung der lehnsherrlichen Gerechtsame bei

Auseinandersetzungen auf Lehngütern, die vom Fiscus als Lehnsherrn abhangen, anderweitig mit dem Justizminister in Communication getreten. — Es ist hierauf unter beiden Ministerien eine Einigung dahin erfolgt, daß die Sorge sowohl für die Zulänglichkeit, als Sicherstellung der vom Lehnsbesitzer zu gewährenden Abfindungen, soweit dabei der Fiscus als Lehnsherr betheiligt ist, lediglich den General-Commissionen zu überlassen sei. Denn nach der Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 4. No. 2. und §. 17. sollen die General-Commissionen bei den Auseinandersetzungen die Stelle der Behörden, von welchen sonst die Wahrnehmung der Interessen des Fiscus ressortirt, dergestalt vertreten, daß ihre Genehmigung die nämliche Wirkung hat, als ob sie von jenen Behörden ertheilt worden, und eine Communication mit letzteren nur in so fern erforderlich ist, als die General-Commissionen es zu ihrer eigenen Information nöthig finden. Diese Vorschrift ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Abänderung in der Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 31. Decbr. 1825. §. 11. und durch die Allerhöchst genehmigte Instruction vom 30. Juni 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 82.) nur rücksichtlich der unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien stehenden Güter aufgehoben worden; im Uebrigen besteht sie, wie der §. 3. der angeführten Instruction klar ergiebt, noch fort, und findet daher auf den hier in Frage stehenden Fall noch volle Anwendung. Demgemäß hat die General-Commission der dasigen Provinz bei Auseinandersetzungen auf den, dem fiskalischen Obereigenthum unterworfenen Lehngütern für das Interesse des Fiscus allein Sorge zu tragen, und dem Königl. Ober-Landesgerichte steht in dieser Beziehung als Lehnscurie keine Mitwirkung zu.

Die zeither von dem Collegio ertheilte Genehmigung der Recesse fällt daher künftig eben sowohl fort, als die Verpflichtung der Gerichte, bei Einreichung der Recesse das Erforderliche zur Sicherheit der Rechte des Fiscus im Hypothekenbuche von Amts wegen zu vermerken; die Gerichte haben dergleichen Vermerke auf den Antrag der General-Commission, und außerdem nur alsdann zu bewirken, wenn die Eintragung im Recesse selbst festgesetzt worden ist. — Damit indeß das Königl. Ober-Landesgericht als Lehnscurie von dem Zustande der betreffenden Lehngüter immer vollständig unterrichtet bleibe, so ist die General-Commission angewiesen worden, demselben nach beendigter Auseinandersetzung von der hierdurch entstandenen Veränderung und von der Art, wie hierbei die Rechte des Fiscus, als Lehnsherrn, wahrgenommen werden, Kenntniß zu geben.

Das Collegium hat hiernach sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihm untergeordneten Gerichte, unter Aufhebung des in dem Berichte vom 4. October 1830 angeführten Publican,

dums vom 14. November 1828, mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

Berlin, den 7. Mai 1832 (v. K. J. Bd. 39. S. 379.)

I. 43. §. 34. 45. Ueber die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Ansehung der Capitalzahlungen der bäuerlichen Wirthe zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger zu nehmenden Maaßregeln.

Rescr. vom 10. November und 24. December 1834. (S. zum Landrecht I 20. §. 460—465.).

I. 43. §. 45. Deposition der Ablösungs-Capitalien bei Dienstablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Der Königl. General-Commission wird auf Ihren Bericht vom 19. v. M. zu erkennen gegeben, daß es wegen Ihrer Befugniß, darüber zu urtheilen:

wiefern bei Capitals-Zahlungen causa depositionis vorhanden sei,

keiner Erweiterung oder Declaration der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bedarf, indem Sie schon nach diesen zu der fraglichen Beurtheilung für befugt und verpflichtet erachtet werden muß; denn es liegt Ihr ob, alle Gegenstände der Auseinandersetzung bis zur Wiederherstellung eines völlig beruhigten Zustandes der Interessenten zu leiten und zu reguliren, und so namentlich auch für die vorschriftmäßige Disposition über die Ablösungs-Capitalien zu sorgen.

Vgl. Art. 52 u. f. und 70. der Declaration vom 29. Mai 1816; desgleichen vom 9. Mai 1818; §§. 109 u. f. der Ablösungs-Ordnung vom 13 Juli 1829; Cabinets-Ordre vom 2. Juli d. J.; §§. 3. 196 und 198. der Verordnung vom 20. Juni 1817.

§. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen.

Die Königl. General-Commission hat daher auch, wenn ein Interessent bei Ihr anzeigt, daß er zur Zahlung des Capitals bereit sei, und von der gesetzlichen Befugniß, sich durch Deposition desselben von aller Vertretung zu befreien, Gebrauch machen wolle, das betreffende Gericht um Annahme desselben zu requiriren, demselben aber zugleich bekannt zu machen, daß Sie die Ansprüche der verschiedenen Interessenten an das Abfindungs-Capital erörtern und erledigen, und dem Gericht zu seiner Zeit bekannt machen werde, an wen die Auszahlung des deponirten Capitals zu verfügen sei. Berlin, den 14. Decbr. 1831.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Für den Justizminister. Vermöge Allerhöchsten Auftrags. v. Kamptz.

An die Königl. General-Commission zu Stendal.

Vorstehende Verfügung an die General-Commission zu Stendal vom 15. Decbr. pr. a. wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 130.)

I. 43. §. 45. Verfahren bei der Vertheilung der eingezahlten Ablösungsgelder von Gemeinheitstheilungen, Regulirungen und Ablösungen.

Aus dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 6. d. M. in der Dienstablösungssache des Gutes B. hat der Justizminister Kenntniß von dem Verfahren erhalten, welches das Königl. Ober-Landesgericht bei der Vertheilung der eingezahlten Ablösungsgelder beobachtet hat. Von der Ansicht ausgehend, daß die Vertheilung der Gelder möglichst schnell bewirkt werden muß, damit der Gutsbesitzer nicht in die Lage kommt, Hypotheken-Capitalien verzinsen zu müssen, welche aus diesen Geldern abgezahlt werden können, wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

1) Bei Gemeinheitstheilungen, Auseinandersetzung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse und Ablösungen von Diensten oder Grundgerechtigkeiten erfolgt die Benachrichtigung der eingetragenen Gläubiger über die ihnen zustehenden Befugnisse nach §. 460. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

§. 150. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und

§. 39. der Dienstablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821

durch die General-Commission oder diejenige Behörde, welche das Geschäft leitet.

Die Einziehung und Einklagung der in Folge solcher Geschäfte zum Depositum einzuzahlenden Gelder ist die Sache der Interessenten.

Die Vertheilung der eingegangenen Gelder aber ist von dem Gerichte, und zwar von den Grundacten aus, von Amts wegen zu betreiben.

2) Sobald die Einzahlung einer Summe erfolgt ist, so ist der erste aus dem Hypothekenbuche hervorgehende Gläubiger, und wenn die Summe weiter reicht, der zweite, dritte ꝛc. zu einer bestimmten Erklärung binnen 14 Tagen vom Tage des Empfanges an gerechnet, aufzufordern: ob er die Zahlung auf seine Hypothekenforderung annehmen wolle oder nicht.

Dieser Aufforderung ist hinzuzufügen:

auf den ersten Fall, wenn er die Zahlung annehmen will, werde ihm aufgegeben, mit seiner Erklärung zugleich das Original-Hypothekeninstrument und eine vollständige Berechnung dessen einzureichen, was er an Capital, Zinsen und Kosten (wenn die Hypothek auch dafür haftet) zu fordern habe, damit seine Legitimation geprüft, die Erklärung des

Gutsbesitzers eingefordert und ein Termin zur Auszahlung und Aufnahme einer löschungsfähigen Quittung anberaumt werden könne;

auf den letztern Fall, wenn er die Zahlung nicht annehmen will, oder wenn er sich gar nicht erklärt, werde angenommen werden, daß er sein Pfandrecht auf die eingezahlte Summe aufgebe: es würden alsdann die später eingetragenen Gläubiger zu einer gleichen Erklärung aufgefordert, und wenn keiner die Zahlung annehmen will, dieselben an den Gutsbesitzer geleistet (bei Lehnen und Fideicommissen zur Bildung eines Geldstammes angelegt) werden.

3) Wenn der Gläubiger die Zahlung annehmen will, und er nach Inhalt des Original-Hypothekeninstruments zum Empfange derselben legitimirt ist, so ist der Zahlungstermin so kurz als möglich anzusetzen, und hierzu der Gläubiger sowie der Gutsbesitzer vorzuladen.

Dem Letztern ist die Berechnung des Gläubigers über Capital, Zinsen und Kosten mitzutheilen und ihm zugleich zu eröffnen, daß, wenn er sich im Termine nicht einfinden oder der Zahlung vorher nicht widersprechen sollte, angenommen werden würde, daß er sich die Zahlung gefallen lasse.

4) Die Zahlung kann immer nur so weit geleistet werden, als sie durch den Inhalt des Eintragungs-Vermerks im Hypothekenbuche gerechtfertigt wird.

5) Bleibt der Gläubiger im Termine aus, so wird die ihm gebührende Summe zu einer Specialmasse transferirt, und es hört von diesem Augenblick an die Verbindlichkeit des Schuldners zur fernern Verzinsung auf.

Das Ober-Landesgericht hat aber in diesem Falle einem richterlichen Beamten am Wohnort oder in der Nähe des Gläubigers sofort den Auftrag zu ertheilen, den Letztern von dieser Verfügung zu unterrichten, imgleichen den Löschungsconsens, und, wenn er es wünscht, eine Specialvollmacht von ihm zur Erhebung der Gelder oder seine Anträge wegen deren Uebersendung aufzunehmen.

6) Entsteht im Zahlungstermine über den Betrag der zu leistenden Zahlung ein Streit, so ist die streitige Summe zu einer Specialmasse herüber zu geben.

7) Die Löschung der Hypothekenforderung ist von Amts wegen zu bewirken, damit die stehen bleibenden Hypothekengläubiger so schleunig als möglich mit ihren Forderungen heraufrücken und die Sicherheit erhalten, welche ihnen das Gesetz zu gewähren beabsichtigt.

8) Sind vor der Löschung noch erst andere Eintragungs-Vermerke wegen Uebertragung der Hypotheken-Instrumente auf den jetzigen Inhaber erforderlich, so ist die Eintragung eben-

falls von Amts wegen zu veranlassen, damit das Hypothekenblatt des Guts in Ordnung kommt.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich in dem vorliegenden Falle, so weit es noch darauf ankommt, jedenfalls aber in allen künftigen Fällen dieser Art, nach dieser Anweisung pünktlich zu achten.

Berlin, den 26. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 421.)

I. 43. Competenz der General-Commissionen bei Ablösung schon festgesetzter Geldrenten durch Capitalzahlungen.

A.

In dem durch die hiesige Königl. General-Commission zu unserer Kenntniß gelangten Rescript Eines Hohen Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 19. April 1828 ist bestimmt, daß der General-Commission die Competenz bei Ablösung der bereits von ihr festgesetzten Geldrenten durch Capitalszahlungen zustehe, und es liegt derselben also ob, alle in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. § 150. und in der Dienstablösungs-Ordnung von demselben Dato §. 39. enthaltenen darauf bezüglichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, und dem gemäß die Realgläubiger von der im Capital erfolgenden Ablösung vorschriftsmäßig in Kenntniß zu setzen. Dadurch ist auch für die Landschaft die Besorgniß entfernt, daß eine solche Ablösung geschehen könne, ohne daß sie vorher davon unterrichtet werde.

Ew. Excellenz unterfangen wir uns jedoch, ganz gehorsamst um die Veranlassung zu bitten, daß das gedachte Hohe Rescript durch die Amtsblätter der Regierungen und v. Kamptz Jahrbücher öffentlich bekannt gemacht, und dessen Inhalt auch in die Recesse selbst aufgenommen werde.

Breslau, den 30. April 1833.

Der Schlesische landschaftliche engere Ausschuß.
(Unterschriften.)

An
des Königl. Wirkl. Geheimen Staats- und Ministers des Innern für Handel und Gewerbe ꝛc.,
Herrn v. Schuckmann Excellenz
zu Berlin.

B.

Der Königl. General-Commission wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 5. d. M. zu erkennen gegeben, daß Ihre Competenz wegen der Ablösung der von Ihr bereits festgesetzten Geldrenten durch Capitalzahlungen nicht zweifelhaft ist, da eine solche Ablösung als ein neues Geschäft zu betrachten ist, welches gleich

der Verwandlung der Naturalleistungen in Geldrenten zu den in den Gesetzen vom 7. Juni 1821 zum Ressort der General-Commissionen verwiesenen Auseinandersetzungen gehört.

Berlin, den 19. April 1828.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

An Köhler.

die Königl. General-Commission zu Breslau.

C.

Nach dem Antrage in den Jahrbüchern abzudrucken.

Berlin, den 24. Mai 1833.

Mühler.

(v. K. J. Bd. 42. S. 138.)

I. 44. §. 63. Berechnung des Streitobjects in Retentionsprocessen.

Reser. vom 6. Juli 1832. (Zu Tit. 18. §. 3.)

I. 44. §. 63. Anhang §. 304. Berechnung der Revisibilität in Miethsprocessen.

Dem Königlichen Kammergericht wird der von dem hiesigen Stadtgericht in der Exmissionssache des Kaufmanns N. N. wider den Tabagisten N. N. unterm 19. October c. erstattete Bericht hierbei abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt, daß nach dem im Rescripte vom 25. Novbr. 1793 angenommenen Grundsatze das Rechtsmittel der Revision in Miethsprocessen, welche die Ex- oder Immission des Miethers betreffen, Statt findet, wenn der Betrag der Miethe für die Zeit, auf welche der Vertrag nach der Behauptung des einen oder des andern Theils noch dauern soll, oder in Fällen, wo eine solche Behauptung nicht aufgestellt worden, der Betrag der einjährigen Miethe die revisible Summe erreicht, für die Bestimmung der Kostencolonne jedoch jederzeit der einjährige Miethsbetrag, oder, wenn der Proceß einen kürzern Zeitraum der Miethe betrifft, der Miethsbetrag für diesen den Maaßstab abgeben soll.

Berlin, den 1. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 314.)

I. 44. §. 63. Anhang §. 304. Revision in Miethssachen und deren Instanzenzug in Berlin.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 20. Decbr. v. J. eröffnet, daß das Rechtsmittel der Revision in Miethssachen nicht durch das in Sachen des Kaufmanns N. N. wider den Tabagisten N. N. erlassene Rescript vom 1. Decbr. pr., sondern bereits durch § 304. des Anh. zur A. G. O. für zulässig erklärt ist. Was den Instanzenzug betrifft: so ist, da die Civil-Deputation nur in Injurien- und Bagatell-Sachen in zweiter

Instanz erkennt, von dieser auch nur in Miethssachen bis 50 Rthl. das Erkenntniß abzufassen; über 50 Rthlr. ist der Instanzenzug derselbe, wie in allen übrigen Sachen, wie solcher durch die Verfügung vom 16. Mai 1826 regulirt worden ist.

Breslau, den 4. Januar 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 87.)

I. 47. §. 11. Begründung eines Moratorien-Gesuchs rücksichtlich eines genügenden Vermögens-Objects.

Auf Veranlassung der abschriftlich beifolgenden Vorstellung des Justiz-Commissarius B. vom 11. d. M., worin er sich über die per decretum erfolgte Zurückweisung des Gesuchs der Majorin A., um Instruction des Special-Moratorii, beschwert, hat sich das Justiz-Ministerium die in dem Processe des Rittergutsbesitzers C. wider die ꝛc. A., bei dem Königl. Kammergericht verhandelten, hierbei zurück erfolgenden Acten vorlegen lassen.

Wenn auch die vom Bittsteller angeführten Gründe zur Rechtfertigung seiner Beschwerde nicht genügen, so ist dieselbe doch für begründet zu halten. Denn nach den in der G. O. enthaltenen und durch das Rescript vom 20 August 1819 (Jahrbücher Bd. 14. S. 28.) erläuterten Grundsätzen, soll es zur Begründung des Moratorien-Gesuchs, in Absicht des ersten Erfordernisses (§ 3.) genügen, daß überhaupt ein genügendes Vermögens-Object nachgewiesen wird; dies ist vorhanden, indem die Forderung des Klägers mit 76,965 Rthlr. 22 Sgr. Courant abschließt, und das Gut den Kaufwerth von 105,000 Rthlr. Courant, und den Taxwerth von 104,088 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. hat. Die Frage, zu welchem Werthe das Gut Sicherheit gewähre, soll nach §§. 16. 17, in Verbindung mit §§. 11. 12. Tit. 17. Th. I. der A. G. O., wie dies in jenem Rescripte ausgeführt ist, zur Instruction selbst gehören; wobei vorausgesetzt wird, daß der Nachweis der in den §§. 16 und 17. vorgeschriebenen Sicherheit nicht zur Begründung der Provocation gehört, sondern die Erörterung dieser Erfordernisse, nach erfolgter Einleitung der Instruction, zu der letztern zu verweisen ist.

Bei diesen Grundsätzen muß es daher verbleiben, und da nach §. 13. Tit. 47. der G. O. wohl anzunehmen ist, daß der Schuldner im vorliegenden Falle seine Behauptung: „daß er nach Ablauf der zu bewilligenden Zahlungsfrist in dem Stande sein würde, Zahlung zu leisten," einigermaßen bescheinigt hat; so wird das Königl. Kammergericht angewiesen, die Instruction des Moratorii, wenn sonst kein Hinderniß derselben entgegensteht, einzuleiten.

Berlin, den 20. Januar 1832.

(v. K. J. Bd. 39. S. 168.)

I. 46. §. 97. Während der Instruction und Dauer eines General-Moratorii können schuldige Gerichtskosten nicht eingezogen werden.

Der Justizminister kann der in dem Berichte vom 21. September c. geäußerten Meinung des Königl. Ober-Landesgerichts, daß während der Instruction und Dauer eines General-Moratorii Kosten, welche der Gemeinschuldner an gerichtliche Salariencassen zu entrichten hat, eingezogen werden können, nicht beitreten.

Auf dasjenige, was dergleichen Cassen zu fordern haben, ist die Bestimmung des §. 97. No. 2. Tit. 47. Th. I. der A. G. O. nicht auszudehnen, da im §. 97. überhaupt nur von Prästationen die Rede ist, und da es auch nicht angemessen sein würde, dem Gemeinschuldner, dessen Erhaltung der Zweck des Moratorii ist, Kostenzahlungen zuzumuthen.

Auf die Beantwortung der Frage:

ob die Sportulcasse des Fürstenthumsgerichts zu Oels als eine öffentliche Casse anzusehen sei?

kommt es hiernach zwar nicht weiter an. Der Justizminister kann indessen diese Frage nur bejahend beantworten, da das Fürstenthumsgericht unstreitig zu den öffentlichen Behörden zu rechnen ist, mithin dessen Casse als eine öffentliche betrachtet werden muß.

Berlin, den 26. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 349.)

I. 50. §. 92. Bestimmung, wie das Abkommen zwischen Gläubiger und Concurs-Curator über des Letztern Honorar geschlossen werden soll, und wie lange es ihm gebührt?

Die von dem Justiz-Commissionsrath v. T.,

wegen verweigerter Zahlung des ihm als Curator der ꝛc. S'schen und der v. H'schen Concurssache bewilligten Honorars,

mittelst der urschriftlich nebst Anlagen beifolgenden beiden Vorstellungen vom 23. d. M. erhobene Beschwerde findet der Justizminister nicht unbegründet.

Nach dem Inhalt der beiden Eingaben und der beigebrachten Verfügungen des Königl. Kammergerichts vom 28. Febr. d. J. hat sich der Justiz-Commissionsrath v. T. im Jahre 1817 und resp. 1820 als Curator der gedachten S'schen und resp. v. H'schen Concursache mit den Gläubigern über Zahlung eines jährlichen Honorars von 250 Rthlr. und resp. 150 Rthlr. für seine Mühwaltungen als Curator vereinigt, und das Königl. Kammergericht hat damals nichts dagegen zu erinnern gefunden. Ist dies richtig, so läßt sich auch, so lange jene Concursachen noch nicht beendigt sind, es sei durch ein ausdrückliches Decret, oder nach §. 560. Tit. 50. der Proceß-Ordnung durch die Publication des Distributions-Erkenntnisses, die Zahlung des dem Curator bewilligten Honorars nicht verweigern, wenn auch die ihm jetzt obliegenden Bemühungen dem stipulirten Honorar nicht mehr angemessen sind.

Das von dem Königl. Kammergericht in Bezug genommene Rescript vom 14. Juli 1823 (Jahrb. Bd. 22. S. 94.) leidet hier keine Anwendung. Die hiernach zulässige Ermäßigung des dem Curator von den Gläubigern bewilligten Honorars kann nur bei dem Antritt der Curatel, wenn von der Genehmigung des von den Gläubigern bewilligten Honorars die Rede ist, eintreten, nicht aber später, wenn das Abkommen zwischen den Gläubigern und dem Curator durch wechselseitige Leistungen ganz oder zum Theil erfüllt worden ist. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß der Justiz-Commissionsrath v. T., insofern noch kein Distributions-Erkenntniß ergangen ist, ein wohlbegründetes Recht auf Zahlung des ihm ausgesetzten Honorars hat. Dasselbe ist hinsichts der Zukunft der Fall; doch bleibt dem Königl. Kammergericht unbenommen, dem Justiz-Commissionsrath v. T. die Curatel abzunehmen.

(§. 76. Tit. 50. Th. I. der A. G. O., §. 918—940. 953. u. f. Tit. 18. Th. II. des A. L. R.)

Für die Zukunft hat das Collegium dergleichen Abkommen zwischen den Gläubigern und den Concurs-Curatoren, wegen eines den letzteren zu bewilligenden jährlichen Honorars, niemals zu genehmigen, sondern in Gemäßheit des bereits oben erwähnten Rescripts vom 14. Juli 1823 darauf zu halten, daß dergleichen Honorar jedesmal in einem für die ganze Bearbeitung des Concurses zu bewilligenden, und in gewissen Abschnitten desselben, z. B. gleich bei der Einleitung, sodann nach Publication des Classifications-Erkenntnisses, nach Abfassung des Distributions-Erkenntnisses, und nach völliger Beendigung des Verfahrens zu zahlenden Pauschquantum bestimmt werden.

Berlin, den 30. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 229.)

I. 50. §. 496. Bezahlung der nach Einleitung der Regulirung ausgeschriebenen Regulirungskosten bei sequestrirten Gütern aus den currenten Revenüen der Creditmassen.

Zufolge des dem Justizminister von dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe mitgetheilten, in Abschrift (Anlage A.) beifolgenden Berichts der General-Commission zu Stendal vom 23. Juli v. J. hat das Königl. Ober-Landesgericht die Bestimmung des Rescripts vom 14. Septbr. 1827 — Jahrb. Bd. 30. S. 135 — dahin ausgelegt, daß bei Auseinandersetzungen auf sequestrirten Gütern nur die Kosten für diejenigen Arbeiten, welche während der Sequestration des Guts gefertigt worden, aus der currenten Revenüen-Masse zu bezahlen, die Kosten für frühere Arbeiten dagegen, welche erst nach Einleitung der Sequestration ausgeschrieben worden, bei dem Creditverfahren zu liquidiren seien. Der Justizminister findet diese Beschränkung nicht für zulässig, ist vielmehr mit dem Königl. Ministerium des

Innern für Handel und Gewerbe und der genannten General-Commission aus den in dem Bericht der Letztern entwickelten Gründen völlig einverstanden, daß es bei der Entscheidung der Frage, ob die Regulirungskosten bei sequestrirten Gütern aus der currenten Revenüen-Masse zu berichtigen oder nicht? lediglich darauf ankommt, ob die Ausschreibung der Kosten vor oder nach Einleitung der Sequestration erfolgt ist, der Zeitpunkt dagegen, wo die Arbeiten gefertigt worden, nicht zu berücksichtigen ist. Das Collegium hat hiernach sich künftig zu achten.

Berlin, den 2. April 1832.

A.

Stendal, den 23. Juli 1831.

Die General-Commission der Provinz Sachsen bittet um Declaration des Ministerial-Rescripts vom 14. Sept. 1827. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXX. S. 135.)

Das Ministerial-Rescript vom 14. Septbr. 1827 bestimmt, daß die während der Sequestration der bei Regulirungen und Gemeinheitstheilungen betheiligten Güter entstandenen Regulirungskosten aus der currenten Revenüen-Masse vorweg bezahlt werden sollen.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg legt diese Bestimmung dergestalt aus, daß nur die Kosten aus der currenten Revenüen-Masse bezahlt werden könnten, die für Arbeiten aufgelaufen sind, welche während der Sequestration des Guts gefertigt wurden; wogegen wir der Meinung sind, daß die Kosten, welche während des Laufs der Sequestration ausgeschrieben werden, gleichviel ob sie für Arbeiten gefordert worden, welche vor Einleitung oder während des Laufs der Sequestration geliefert sind, aus der Revenüen-Masse zu zahlen sind.

Wir glauben unsere Meinung dadurch rechtfertigen zu können:

1) daß das obgedachte Rescript nicht festsetzt, daß nur die Kosten aus der Revenüen-Masse gezahlt werden sollen, welche für Arbeiten aufgelaufen sind, die während des Laufs der Sequestration gefertigt sind, sondern diejenigen, welche zur Zeit der Sequestration entstanden sind. Die Kosten, welche durch die Regulirung und Gemeinheitstheilungen entstehen, betreffen nicht blos die Diäten und Auslagen der Special-Commissarien und Gebühren der Feldmesser und sonstiger Sachverständigen, sondern es sind darunter auch die Zusatz-Diäten (der Mehrbetrag der Diäten, die nicht der Commissarius, sondern die Casse bezieht), die Receptur-Gebühren, das hier verlegte Porto, die Urtelsgebühren 2ter und 3ter Instanz und die Copialien begriffen.

Die Commissarien und Sachverständigen haben ihre Diäten, Auslagen und Gebühren nicht von den Parteien zu fordern; von ihnen werden jene nicht zur Uebernahme der Geschäfte engagirt, vielmehr bestellt sie die General-Commission oder resp. der Special-Commissarius, und sie fordern ihre Gebührnisse aus der Casse, welche sie den Liquidanten zahlt, und die Casse ist verpflichtet, den Gesammtbeitrag der Kosten nach dem ihr vorgeschriebenen Verhältniß wiederum von den Parteien einzuziehen. Die Casse ist also diejenige, welche es mit den Parteien zu thun hat. Bei ihr entstehen aber die Forderungen erst dann, wenn sie zur Zahlung und Wiedereinziehung angewiesen ist. Für die Parteien entsteht die Verpflichtung zur Zahlung, wenn ihnen der Betrag der Kosten bekannt gemacht ist und sie zur Zahlung aufgefordert werden. Die Zusatz-Diäten und Receptur-Gebühren können erst bei Festsetzung der Liquidationen und Ausschreibung der Kosten berechnet werden; die Casse des Geheimen Ober-Tribunals hält sich wegen Berichtigung der Urtelsgebühren an die Casse, und die Kosten des Königl. Revisions-Collegii können erst nach Eingang der Liquidation der Casse überwiesen, und von dieser eingefordert werden. Von den Parteien können erst dann die Kosten gefordert werden, wenn ein Beitrags-Verhältniß festgestellt ist, oder arbitrirt worden, und für sie entsteht die Verbindlichkeit zur Zahlung erst dann, wenn jenes erfolgt ist. Der Special Commissarius und die Sachverständigen fordern und erhalten die liquidirten Diäten und Auslagen aus der Casse, selbst wenn die Kosten Armuths halber niedergeschlagen werden müssen, und eben dies tritt in Rücksicht der hier liquidirten Copialien ein; wäre dies nicht der Fall und müßten die Parteien für diejenigen erachtet werden, welche die Arbeiten der Commissarien zu bezahlen hätten, so müßten auch die letzteren die Ausfälle zu tragen haben.

Aus allem diesen geht nach unserm ganz gehorsamsten Dafürhalten klar hervor, daß die Kosten in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen erst dann für die Parteien entstehen, wenn die denselben zur Last fallende Quote von hier ausgeschrieben, der Zahlungstermin festgesetzt, und die Casse zu deren Einziehung angewiesen wird.

Wollte man mit dem Königl. Ober-Landesgerichte, nach dem abschriftlich beiliegenden Schreiben vom 5. Juli c. (Anl. B.) annehmen, daß die Kosten mit dem Tage der Arbeit des Commissarii und der Hülfsarbeiter für die Parteien entstehen, so würde man auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen.

Die Vermessungsgebühren werden für die Vermessung, Chartirung, Berechnung der Charte, Aufstellung der Register und Fertigung der Reincharten bezahlt. Diese Arbeiten können ihrer Natur nach nicht uno actu gefertigt werden, und es ist nicht möglich, mit Gewißheit zu bestimmen, welche davon vor oder

nach einem gegebenen Tage aufgelaufen sind. Dasselbe ist nicht selten bei allen zugelegten ökonomischen Berechnungen, wozu die Data schon lange vorher gesammelt werden müssen, den Durchwinterungs-Berechnungen und Plänen, Rücksichts welcher die Arbeit, welche an jenem Tage gefertigt ist, höchstens arbitrair geschätzt werden kann, sondern auch bei weitläuftigen Recessen der Fall, von welchen sehr häufig der Anfang ganz umgearbeitet werden muß, wenn das Ende desselben aufgestellt ist. In Processen wird der Kostenpunkt aber erst festgestellt, und die Verbindlichkeit zur Zahlung entsteht erst nach Eröffnung desselben. An welchem Tage das Urtel ausgearbeitet ist, kann in den allerwenigsten Fällen bestimmt werden.

2) Bei Concursen sowohl, wie bei Sequestrationen, werden bei nicht feststehenden Abgaben und Lasten die Verpflichtungen zur Zahlung lediglich nach dem Tage des Ausschreibens und Eintritt des Zahlungstermins reguliert, so daß also nicht der Tag des ausgebrochenen Feuers, des gefallenen Hagels, des Umstandes, der zur extraordinairen Beisteuer zu den Communal-Lasten die Veranlassung gegeben hat, als die entscheidenden Tage angenommen werden, obwohl diese Tage mit noch größerer Genauigkeit, wie bei den Separationskosten festgestellt werden könnten, und eben so wenig werden die Kosten der Instruction und Urtel von den vor Einleitung der Separation bereits geschwebten, und während der Dauer derselben fortgesetzten Processe pro rata temporis getheilt.

Es kann hier nicht eingewendet werden, daß die Casse wegen ihrer künftigen Forderungen durch Einziehung von Vorschüssen gedeckt werden könne, da, abgesehen davon daß nicht für alle Arbeiten Vorschüsse gefordert werden dürfen, der Gutsbesitzer, dessen Gut unter Sequestration gestellt werden muß, in den allermehrsten Fällen am wenigsten Geld zu Vorschußleistungen besitzt, und die Sequestrationscasse, aus demselben Grunde, weshalb sie die Kosten zu berichtigen sich weigert, keine Vorschüsse zur Bezahlung früher geleisteter Arbeiten zahlen wird.

Die Kosten für jede einzelne Arbeit der Commissarien und Hülfsarbeiter liquidiren zu lassen, geht nicht an, theils weil dadurch die Sachen selbst in der Fortsetzung aufgehalten werden würden, theils weil vor Anerkennung der Arbeiten, z. B. der Vermessung und Bonitirung, die Kosten nicht festgesetzt werden können, theils weil die Arbeiten der Calculatur und der Casse sich durch ein solches Verfahren bis ins Unendliche vermehren würden. Durch die Separationen und Regulirungen wird der Zustand des Guts verbessert und der Werth erhöhet. Der Besitzer desselben und seine Creditoren gewinnen dabei offenbar, und es ist daher so billig als gerecht, daß die Kosten, durch welche jener Zustand errungen wird, vorweg und vorzugsweise gezahlt werden, indem

sonst der Gutsbesitzer und die Gläubiger sich durch den Schaden bereichern.

Ew. Excellenz bitten wir deshalb ganz gehorsamst, für den Fall Hochdieselben unserer Auslegung des Rescripts vom 14. Sept. 1827 Beifall schenken sollten,

die Erläuterung des Rescripts dahin, daß unter entstandenen Kosten solche zu verstehen sind, welche während der Sequestration ausgeschrieben und fällig geworden sind,

hochgeneigtest beim Königl. Justiz-Ministerium zu bewirken.

Stendal, den 23. Juli 1831.

B.

Eine Königl. Hochlöbliche General-Commission benachrichtigen wir auf das gefällige Schreiben vom 25. v. M. (4061. II.), betreffend die von dem A'schen Gute zu B. aus der C'schen Separationssache restirenden Kosten hierdurch ganz ergebenst, daß wir Wohldersel ben Ansicht, wonach unter dem Ausdruck:

„während der Sequestration entstandene Kosten"

die in diesem Zeitraum ausgeschriebenen Kosten zu verstehen sein würden, nicht beitreten können, indem diese Auslegung nicht nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauch widerspricht, sondern auch der Natur der Sache nach sich nicht rechtfertigen läßt. Denn man kann wohl die Verpflichtung der Sequestrations-Masse zur Tragung von Separationskosten unmöglich von dem rein zufälligen Umstande der Ausschreibung derselben ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem sie erwachsen sind, abhängig machen, da gar kein Rechtsgrund ersichtlich ist, der eine solche Masse verpflichten sollte, Kosten zu tragen, die vielleicht schon Jahre lang vor Einleitung der Sequestration erwachsen sind.

Wir müssen daher bei der in unserm Schreiben vom 11. Juni c. ausgesprochenen Ansicht verbleiben, und befinden uns mithin außer Stande, dem Antrage Einer Königl. Hochlöblichen General-Commission, die seit Einleitung der Sequestration ausgeschriebenen Kosten aus den laufenden Revenüen des Guts zahlen zu lassen, zu genügen.

Magdeburg, d. 5. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 39. S. 401.)

I. 50. §. 509. Unzulässigkeit einer Vertheilung der Haupt-Immobiliarmasse vor ergangenem Classifications-Erkenntnisse.

Die von dem Königl. Land- und Stadtgericht in dem Berichte vom 6. v. M. nachgesuchte authentische Erklärung,

betreffend die Zulässigkeit der Vertheilung der Haupt-Immobiliarmasse in einem Concurs oder erbschaftlichen Liquidations-Processe vor ergangenem Classifications-Erkenntnisse,

kann von dem Justiz-Ministerium nicht ertheilt werden.

Es bedarf aber auch derselben nicht. Nach den Vorschriften der Concurs-Ordnung ist es die Regel, daß die Befriedigung der Gläubiger erst nach ergangenem Classificationserkenntnisse und der dadurch bewirkten Feststellung der Verität und Priorität der liquidirten Forderungen erfolgt. Die Ausnahmen von dieser Regel, abgesehen von den Bestimmungen in Absicht der Vertheilung der Revenüen der zur Masse gehörigen Grundstücke auf die currenten Zinsen der hypothekarischen Gläubiger, sind in dem §. 527. Tit. 50. Th. I. der A. G. O. enthalten. (Jahrb. Bd. 14. S. 212.) In Betreff der Hypotheken-Capitalien ist eine solche Ausnahme nicht gemacht worden. Vielmehr bestimmen die §§. 387 u. f. a. a. O. ausdrücklich die Ansetzung dieser Capitalien in dem Classificationsurtel, und die Entscheidung über die Verität und Priorität der zu liquidirenden Forderungen muß der Distribution der Immobiliarmasse um so mehr vorausgehen, als zu den aus letzteren zu berichtigenden Ansprüchen nach §. 393. a. a. O. auch Forderungen der zweiten Klasse gehören, und über diese nicht anders als in dem Priorlitätserkenntnisse entschieden werden kann. Dem §. 509. a. a. O., welcher zu dem bei dem Königl. Land- und Stadtgericht entstandenen Zweifel Veranlassung gegeben hat, liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß das Adjudicationserkenntniß nach ergangenem Classificationsurtel erfolgt, und in dieser Beziehung der Vertheilung der Haupt-Immobiliarmasse nichts weiter im Wege stehet. Alsdann soll diese Vertheilung erfolgen, sobald das Adjudicationserkenntniß publicirt ist, wenn auch gleich — und dies ist das Wesentliche in der Bestimmung des §. 509. — die Kaufgelder noch nicht eingezahlt sind, sondern zum Theil noch hinter dem Käufer sich befinden. Hierdurch ist also keinesweges ausgesprochen, daß die Vertheilung der Haupt-Immobiliarmasse schon vor dem Classificationserkenntnisse erfolgen solle.

Wenn durch die frühere Abfassung und Publication des Adjudicationsbescheides die Immobiliarmasse noch vor der Abfassung des Classificationserkenntnisses constituirt worden, und durch die nothwendige Deposition der Kaufgelder ein Verlust der Hypothekengläubiger an ihren currenten Zinsen zu besorgen ist, wie dieses in dem bei dem Königl. Land- und Stadtgericht schwebenden N. N'schen erbschaftlichen Liquidationsprocesse der Fall zu sein scheint; so liegt hierin nur eine dringende Veranlassung, für die möglichste Beschleunigung des Classificationserkenntnisses zu sorgen, weil ohne dieses die Vertheilung der Kaufgelder nicht Statt finden kann.

Was die von dem Königl. Land- und Stadtgericht zugleich aufgestellten Zweifel in Bezug auf die Löschung eingetragener Forderungen in dem Falle, wenn ein Grundstück im Concurs oder erbschaftlichen Liquidations-Processe durch ein Adjudicationser-

kenntniß zugeschlagen worden, und der Adjudicatarius die Kaufgelder ad depositum gezahlt hat, betrifft; so wird das Gericht deshalb auf die deutlichen Bestimmungen des §. 267. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung, des Circulars vom 1. März 1805 (Neues Archiv. 4. Bd. S. 69.) und der Ministerial-Verfügung vom 9. Decbr. 1815 (Jahrb. Bd. 6. S. 209.) verwiesen.

Berlin, den 27. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 366.)

I. 50. §. 528. Verhaftung einer Ehefrau als Vindicantin im Concurse, für ihre eigenen Gerichtskosten.

Ihre Beschwerde vom 21. d. M. gegen das Ober-Landesgericht zu Cöslin wegen der von Ihnen erforderten Gerichtskosten, welche durch die Erörterung Ihrer Vindications-Ansprüche in dem Concurse über das Vermögen Ihres Ehegatten erwachsen sind, kann der Justizminister nicht für begründet erachten.

Nach den Gesetzen sind die Gläubiger, welche als Vindicanten auftreten, nur von den Beiträgen zu den Communkosten des Concursverfahrens befreit. Dagegen müssen sie ihre eigenen Kosten, d. h. diejenigen gerichtlichen Kosten, welche durch Erörterung und Entscheidung ihrer Ansprüche erwachsen sind, so wie die außergerichtlichen Kosten tragen, wenn sie auch die in Anspruch genommenen Gegenstände erstreiten. Demnächst bestimmt nur der §. 187. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. das Rechtsverhältniß zwischen den Eheleuten hinsichts der Verpflichtung zur Tragung der während der Ehe wegen der Frau erwachsenden Proceßkosten. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Salarlencasse des Ober-Landesgerichts zu Cöslin nicht berechtigt sei, sich wegen Zahlung der durch Ihre Vindicationsanträge erwachsenen Kosten an Sie und Ihr Vermögen unmittelbar zu halten, da solche für Ihre Rechnung erwachsen sind, und von Ihrem Ehemanne nicht eingezogen werden können.

Berlin, den 28. August 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 157.)

I. 50. §. 530 folg. Befreiung der landschaftlichen Creditsysteme von Communkosten.

Aus dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 5. Octbr. v. J.,

betreffend die Beschwerde der General-Landschaftsdirection zu Breslau über die von der N'schen Landschaft Seitens des Collegii geforderten Kosten in der erbschaftlichen Liquidationssache des verstorbenen Gutsbesitzers N. N. zu B.,

ist Veranlassung genommen, über die Frage:

in wie weit dem landschaftlichen Creditsysteme die Befreiung von den Communkosten zustehe?

von dem Kammergericht und den Königlichen Ober-Landesgerichten zu Königsberg und Marienwerder gutachtliche Berichte zu erfordern.

Nachdem diese nunmehr eingegangen, wird dem Königl. Ober-Landesgericht Folgendes eröffnet:

Der Landschaft muß zugegeben werden, daß sie mit den Communkosten, soweit selbige die gemeine Masse betreffen, nichts zu thun habe, und, des §. 536. Tit. 50. der Proceß-Ordnung ungeachtet, aus der Immobiliarmasse dazu nichts herzugeben brauche, weil sie von der Einlassung auf das Creditverfahren befreit ist, eine Immobiliarmasse aber erst durch das gebildet wird, was nach Befriedigung der Landschaft von den Kaufgeldern übrig bleibt.

Sie hat bei der ganzen Verhandlung des Creditwesens mit Ausnahme der Constituirung und Berichtigung der Immobiliarmasse nicht das entfernteste Interesse. In dieser Beziehung hat also auch weder der Curator noch das Gericht für die Landschaft gearbeitet oder Kosten aufgewendet, die ihr, als zum Vortheil der Masse verwendet, zur Last fallen könnten. Diese Ansicht rechtfertigt sich auch aus der Vorschrift des §. 527 u. 528. a. a. O., nach welcher die Gläubiger der ersten Klasse von allen Beiträgen zu den Communkosten befreit sind, indem das, was zum Vortheil dieser Gläubiger vorgeschrieben ist, um so mehr bei der Landschaft, welche sich gar nicht auf den Concurs einzulassen braucht, eintreten muß.

Dagegen ist der Justizminister der Meinung, daß der Landschaft die Communkosten, soweit sie die Constituirung der Immobiliarmasse, bis zur Ausschüttung derselben, betreffen, wenn sie die einzige Percipientin bleibt, zur Last fallen müssen.

Dies folgt aus dem Umstande, daß die gesammten Communkosten der Immobiliarmasse lediglich in ihrem Interesse aufgewendet worden, daß die Verauschlagung derselben, die Subhastation, die Adjudication und die Berichtigung der Kaufgelder nur Behufs ihrer Befriedigung veranlaßt werden, die Kosten dieser Operationen also auch nur sie treffen können, indem sie von dem Kaufgelde nicht eher etwas verlangen darf, als bis diejenigen Kosten berichtigt worden sind, ohne welche das Grundstück, aus welchem sie Befriedigung verlangt, gesetzlich nicht ins Geld gesetzt werden konnte. Der Grund hierzu ergiebt sich auch aus dem §. 269. a. a. O., wonach angenommen werden muß, daß die Salariencasse, welche den Aufwand zur Constatirung und Realisirung der Immobiliarmasse gemacht hat, dadurch mit der Masse selbst contrahirt hat und also vorweg vor Befriedigung der classificirten Creditoren bezahlt werden muß. Außer den Vindicanten und den Pfandgläubigern, worauf es hier nicht ankommt, ist nach §. 531.

nur der Fiscus von den Communkosten, nicht einmal diejenigen Personen, denen sonst eine allgemeine Kostenfreiheit zugebilligt ist (Soldaten und Arme), sollen nach §. 536 ibid. frei von Communkosten bleiben; da nun die Landschaften die Kostenfreiheit nicht genießen, so folgt schon hieraus ihre Verbindlichkeit zur Tragung der lediglich zu ihrem Besten verwendeten Immobiliar-Communkosten.

Das Privilegium des §. 287. a. a. O. ist als solches strictissimae interpretationis. Es entbindet die Landschaft nicht von gedachten Kosten, und so wie sie bei Erwerbung ihrer hypothekarischen Ansprüche Kosten aufwenden muß, um die Pfandbriefsrechte zu erhalten, so muß sie sich auch den Kosten unterwerfen, welche bei Realisirung dieser Forderungen unvermeidlich sind.

Die Communkosten gehen aber ante omnes; nach §. 536 ibid. haftet also auch die Immobiliarmasse dafür, und es läßt sich kein gesetzlicher Grund dafür auffinden, daß die Königl. Salariencassen für die Landschaft erhebliche Auslagen ohne Aussicht auf Befriedigung machen sollen, um ihr im gesetzlichen Wege durch Subhastation und Kaufgelder-Einziehung zu ihrer Befriedigung wegen der Pfandbriefe, die auf den Immobilien eingetragen sind, zu verhelfen.

Aus allem diesen folgt, daß in dem vorliegenden Falle die schlesische General-Landschaftsdirection von den Communkosten des N. N'schen erbschaftlichen Liquidations-Processes, so weit sie die gemeine Masse betreffen, zu entbinden, selbige aber gehalten, die Berichtigung der Communkosten, so weit sie die Immobiliarmasse betreffen, aus den Kaufgeldern von B. geschehen zu lassen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen, und in künftig vorkommenden Fällen dem gemäß zu verfahren.

Berlin, den 18. Mai 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 399.)

I. 50. §. 663. 670. Declaration der mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Convention zur Beförderung der Rechtspflege vom $^{25}/_{8}$. Juni 1824, in Betreff des an das Concursgericht abzuliefernden Vermögens des Gemeinschuldners.

Auf den Antrag der Großherzogl. Sächsischen Regierung in Weimar ist der Artikel 21. der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Convention vom $^{25}/_{8}$. Juni 1824. (Gesetzsammlung S. 152.) im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dahin declarirt worden:

daß die im genannten Artikel erwähnte Veräußerung der Grundstücke und Effecten durch den Richter der belegenen Sache sich als die Regel, jedoch vorbehaltlich der Befugniß

des Concursgerichts versteht, aus besonderen, durch die Natur der Sache gebotenen Gründen ausnahmsweise auch auf unmittelbare Ueberlassung jener Gegenstände an bestimmte Gläubiger, oder auf Natural-Auslieferung der Effecten an das Concursgericht anzutragen.

Nach vorstehender Auslegung haben sich sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 9. Septbr. 1833 (v. K. J. Bd. 42. S. 126.)

I. 51. §. 51. Einleitung eines Prioritäts-Verfahrens über Gehaltsabzüge auf den Antrag des Schuldners.

Der Kreissecretair N. zu N. hat sich unter dem 26. Novbr. v. J. darüber beschwert, daß sein Antrag, zur Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger ein Prioritäts-Verfahren unter denselben über den gesetzlichen Gehaltsabzug einzuleiten, von dem Königl. Ober-Landesgericht zurückgewiesen worden.

Das Justiz-Ministerium findet die Beschwerde begründet. Denn wenn auch die A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 51. bei einem Prioritäts-Verfahren über bewegliche Sachen und Activa den Fall voraussetzt, daß mehrere Gläubiger sich in der Executions-Instanz an einen und denselben Gegenstand halten wollen, so ist diese Voraussetzung doch nicht als eine wesentlich nothwendige Bedingung zu betrachten und kein rechtlicher Grund vorhanden, jenes Verfahren für unzulässig zu halten, wenn auf dessen Einleitung der Schuldner, indem er seinen Gläubigern den Gegenstand ihrer Befriedigung offerirt, anträgt, und die Gläubiger sich damit einverstanden erklären.

Es würde sogar dem Interesse der Rechtspflege entgegenlaufen, wenn das gedachte Verfahren nicht zugelassen würde, indem hierdurch den Gläubigern das Mittel entzogen würde, schneller als im gewöhnlichen Wege, und mit geringern Kosten für den Schuldner, zu ihrer Befriedigung zu gelangen. Die meisten Gerichtshöfe haben daher nicht Anstand genommen, ein derartiges Verfahren, besonders bei Staatsdienern, welche den executionsfähigen Theil ihres Gehalts den Gläubigern zu ihrer Bezahlung gerichtlich anbieten, einzuleiten; und das Justiz-Ministerium kann solches nur billigen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat demnach den Antrag des N. den Gläubigern desselben mitzutheilen und nach Maaßgabe ihrer Erklärungen das Weitere zu veranlassen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß kein Gläubiger genöthigt werden kann, sich auf das Verfahren einzulassen, und daß es denjenigen, welche sich dessen weigern, unbenommen bleibt, ihre Rechte anderweitig in dem gesetzlichen Wege zu verfolgen, allein dies kann

auch kein Hinderniß sein, daß das Verfahren unter den übrigen, welche demselben beitreten, fortgesetzt werde.

Berlin, den 2. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 166.)

I. 51. §. 76. Sequestration der im erbschaftlichen Liquidations-Processe befangenen, in Verwaltung der Erben verbliebenen Güter wegen Hypothekenzinsen.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält in der Anlage eine Abschrift der Beschwerde des H. vom 31. v. M. in der beim dortigen Land- und Stadtgericht schwebenden B'schen erbschaftlichen Liquidationssache mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister dieselbe nur für begründet halten kann.

Da nach §. 76. Tit. 51. Th. I. A. G. O. der hypothekarische Gläubiger auch während des erbschaftlichen Liquidations-Processes die laufenden Zinsen seines Capitals von dem, den Nachlaß und das verpfändete Grundstück administrirenden Erben zu fordern berechtigt, und gerade für diesen Fall ausnahmsweise im §. 61. a. a. O. eine Executions-Vollstreckung gegen den Nachlaß gestattet ist; so folgt von selbst, daß ein solcher Gläubiger auch befugt ist, von dem Executionsmittel der Sequestration Gebrauch zu machen, und die Administration des Grundstücks, so weit sie zur Beitreibung jener Zinsen erforderlich ist, dem Erben zu entziehen.

Kein Gesetz verpflichtet ihn, zu jenem Zwecke auf die gerichtliche Beschlagnahme des ganzen Nachlasses anzutragen, vielmehr kann nur den übrigen, und namentlich den blos persönlichen Nachlaßgläubigern, die sich durch eine solche theilweise Beschlagnahme des Nachlasses gefährdet glauben, überlassen bleiben, auf Entsetzung der Erben aus der Administration des gesammten Nachlasses, insofern die Umstände hierzu angethan sind, nach §. 70 u. f. a. a. O. anzutragen. Falls daher keine andere, als die in der Verfügung vom 9. v. M. bemerkte Bedenken entgegenstehen, hat das Königl. Ober-Landesgericht dem dortigen Land- und Stadtgericht die Einleitung der von dem Beschwerdeführer nachgesuchten Sequestration des zum B'schen Nachlaß gehörigen Grundstücks einzuleiten.

Berlin, den 19. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 477.)

I. 51. §. 92. Auseinandersetzung des Nachlasses an die Erben im erbschaftlichen Liquidations-Processe, auf ihre Erklärung, daß sie denselben für sufficient annehmen und die Befriedigung der Gläubiger selbst besorgen wollen.

In der abschriftlich beigeschlossenen Vorstellung vom 25. d. M. beschwert sich der Justiz-Commissarius T. darüber:

daß das Königl. Ober-Landesgericht Anstand nimmt, den D'schen Erben den im Depositorium befindlichen Nachlaß ihres Erblassers auszuantworten,

ihnen die Befriedigung oder Abfindung der Gläubiger, die sich gemeldet haben, selbst zu überlassen,

und hinsichtlich der streitig gebliebenen Forderungen zu erkennen.

In der Vorstellung wird bemerkt:

„daß der erbschaftliche Liquidations-Proceß über den Nachlaß des D. schwebe, daß Präclusoria ergangen seien, und daß sich, nach dem Ausscheiden der Amtsrath D'schen Kinder, Niemand unter den D'schen Erben befinde, der dem Besitz und der Verwaltung des Nachlasses entsagt hat."

Ist dies richtig, und haben die übrig gebliebenen Erben, wie behauptet wird, sämmtlich erklärt, daß sie den Nachlaß für sufficient annehmen und die Befriedigung der Gläubiger selbst besorgen wollen, so kann sich das Königl. Ober-Landesgericht, bis auf die weiter unten bemerkte Ausnahme, nicht weigern, den Nachlaß an die Erben auszuantworten, und sich blos noch auf das Erkenntniß über die streitig gebliebenen Ansprüche zu beschränken.

1) Es liegt der Fall des §. 92. Tit. 51. der Proceß-Ordnung vor, wonach es keiner gerichtlichen Distribution bedarf, sondern die Erben verbunden sind, die Gläubiger ohne weitere Ausflucht zu befriedigen, und dazu, auf deren Verlangen, durch Execution angehalten werden können. Hieraus ergiebt sich, daß diese Erklärung der Erben für dieselben in Beziehung auf die Gläubiger, welche sich bei dem erbschaftlichen Liquidations-Processe gemeldet haben, die nämliche Wirkung hervorbringt, als wenn sie sich ohne Vorbehalt als Erben erklären. In jedem Stadio des erbschaftlichen Liquidations-Processes haben die Erben die Befugniß, eine solche Erklärung abzugeben, durch welche sie die unbeschränkte Disposition über den Nachlaß erhalten (§. 78. a. a. O.).

2) Sofern die Erben sich nicht ausdrücklich der Verwaltung der Activmasse begeben haben, so können sie durch den bloßen Umstand, daß mit ihrer Einwilligung Gelder zum gerichtlichen Depositum gekommen sind, der Befugniß zur Seibstadministration und des Rechts, die Herausgabe der Masse zu verlangen, nicht verlustig werden.

Der Fall des §. 94. Tit. 51. der Proceß-Ordnung, worauf das Königl. Ober-Landesgericht in der Verfügung vom 26. Aug. d. J. Bezug genommen, ist ein ganz anderer, und setzt voraus, daß die Erben sich der Administration des Nachlasses ausdrücklich begeben haben.

3) Wenn der eine Erbsrang, nämlich die Kinder des Amtsraths D., bereits im Jahre 1829 sich des Besitzes und der Verwaltung der Masse in Betreff ihres Erbtheils begeben hatten, so kommt dagegen in Erwägung, daß diese Erben hiernächst zu

Gunsten der Wittwe des Kammer-Commissionsraths D., Johanne Dorethea Elisabeth, gebornen R., und dessen eilf Kinder, auf den Nachlaß des D. verzichtet haben.

Nun verordnet zwar der §. 412. Tit. 9. Th. I. des A. L. R., daß auch der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen, oder sich innerhalb der gesetzmäßigen Frist gar nicht erklärt habe, derselben zum Nachtheil eines Dritten nicht mehr entsagen könne; es schreibt auch der §. 94. Tit. 51. der Proceß-Ordnung vor, daß, wenn der Erbe den Gläubigern den Nachlaß zur eigenen Administration unter gerichtlicher Aufsicht überlassen hat, desselben Distribution ebenfalls gerichtlich, nach den Vorschriften des 5ten Abschnittes der Concurs-Ordnung, erfolgen müsse.

Diese Vorschriften berechtigen indessen nicht den Richter, wenn einmal der Erbe auf den Nachlaß wieder verzichtet hat, ex officio vorzuschreiten; sie können höchstens die Wirkung haben, daß den Gläubigern von dem Antrage der Erben Nachricht gegeben, und ihnen eine Frist zur Begründung ihres etwanigen Widerspruchs gestattet wird. Und da selbst die Erben, welche sich der Administration begeben haben, in Beziehung auf die Rechte, welche die Gläubiger durch deren frühere Erbschaftsantretung erlangt haben, dabei interessirt sein können, daß die Masse in gerichtlicher Verwahrung bleibe, so sind auch diese von dem Antrage der übrigen Erben zu benachrichtigen. Den Gläubigern ist die Verwarnung zu stellen, daß, wenn sie einen Widerspruch nicht gehörig begründen würden, die Masse den Erben herausgegeben werden solle.

Eine Ausnahme von der Regel:

„daß der Nachlaß zu extradiren,"

tritt aber jedenfalls in Beziehung auf die Gläubiger der ersten Klasse und die Pfand- und Hypothekengläubiger ein.

Hat Jemand Eigenthumsrechte erstritten, oder steht ihm ein anderes dingliches Recht auf eine bestimmte Sache oder den Kaufpreis derselben zu, und befindet sich die Sache oder deren Preis in dem Gewahrsam des Richters, so darf der Richter ohne ausdrückliche Einwilligung derjenigen Gläubiger, welche ein Recht zum Besitz und sich bereits liquidando gemeldet haben, durch die Ausantwortung der Sache oder ihres Kaufpreises aber in ihren Rechten gekränkt werden würden, eine Veränderung des Besitzstandes sich nicht erlauben.

Die §§. 165 und 166. Tit. 7. Th. I. des A. L. R., welche das Verhältniß zwischen dem Inhaber einer Sache, dem letzten Besitzer derselben, und einem Andern, welchem ein Recht zum Besitz zusteht, betreffen, legen dem Inhaber eine Verantwortlichkeit auf, wenn er ohne Zustimmung des Ansprechenden die Sache herausgiebt.

Wenn also auch aus der einmal erfolgten Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes kein Grund weiter entnommen werden kann, der Ausantwortung des Nachlasses an die D'schen Erben zu widersprechen; so werden durch die Erklärung der Letzteren doch nicht die Rechte der Realberechtigten aufgehoben. Die Extradition des Nachlasses kann daher immer nur in so weit erfolgen, als dadurch die Rechte der Letzteren nicht verletzt werden. Das Königl. Ober-Landesgericht wird dies zu berücksichtigen haben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß den Hypothekengläubigern die Güter S. und K. nicht gewehrt werden kann, auch nach der Erklärung der D'schen Erben, daß sie den Nachlaß für zureichend annehmen, auf Eröffnung des Liquidations-Processes über jene Kaufgelder anzutragen. (§. 3. Tit. 51. Proc. Ordn.)

Das Königl. Ober-Landesgericht wird angewiesen, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S 316)

I. 52. §. 37. Dauer und Abschluß des peremtorischen Bietungstermins bei Subhastationen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht gereicht auf den, in der Subhastationssache der Gutsantheile S. unterm 12. d. M. erstatteten Bericht zum Bescheide, daß der Justizminister das Verfahren des Collegii auch durch die, von demselben vorgetragenen Gründe nicht für gerechtfertigt erachten kann.

Die Proceß-Ordnung Tit. 52 §. 37. verordnet,

daß zur Abgabe der Gebote im peremtorischen Termine der ganze, zum letzten Termine angesetzte Tag bestimmt sei,

und fügt ausdrücklich hinzu,

daß die Licitation an diesem Tage allenfalls des Nachmittags fortgesetzt werden müsse;

zur näheren Erläuterung des Wortes „allenfalls" aber wird bestimmt, daß die Fortsetzung am Nachmittage erfolgen müsse:

entweder wenn sie am Vormittage nicht abgeschlossen worden, oder wenn — ungeachtet sie am Vormittage abgeschlossen ist — am Nachmittage sich nur Licitanten melden,

und es schließt dieser §. damit,

daß die Licitation am Nachmittage so lange fortgesetzt werden müsse, bis nur Ein Meistbietender bleibe, und die Uebrigen abstehen,

und endlich,

daß nach 6 Uhr Abends, und noch mehr nach gänzlichem Ablauf des Termins, neue Gebote nicht anders als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, zugelassen werden können.

Hieraus folgt nun:

1) daß ein Meistgebot, welches im peremtorischen Termine am Vormittage und überhaupt vor 6 Uhr Abends abgegeben worden, nur ein vorläufiges ist, d. h. ein Gebot, welches als Meistgebot nur unter der Voraussetzung gilt, daß bis 6 Uhr Abends ein Mehrgebot nicht erfolgt;

2) daß mithin, um das definitive Meistgebot zu constatiren, der Deputirte das Licitations-Protokoll nicht vor 6 Uhr Abends abschließen darf; und daß er, falls am Vormittage ein Meistgebot erfolgt ist, nach Ablauf der sechsten Abendstunde durch eine Registratur feststellen muß, daß am Nachmittage Licitanten sich nicht eingefunden, oder doch dieselben ein Mehrgebot nicht verlautbart haben; endlich

3) daß der Deputirte im peremtorischen Termine entweder von Anfang der Subhastation an bis 6 Uhr Abends fortgesetzt im Gerichtslocal verbleiben, oder, falls auch nachgegeben wird, daß er bei einem schon früher erfolgten Meistgebot vorläufig den Termin suspendire, am Nachmittage im Local sich wieder einfinden, alsdann bis nach 6 Uhr Abends dort verweilen, und nunmehr erst das Protokoll abschließen muß.

Den gesetzlichen Bestimmungen des allegirten §. 37. ist das Rescript vom 14. März 1812 nicht gemäß, und es muß daher bei dem, zur allgemeinen Nachachtung in den Jahrb. Bd. 41. S. 478. bekannt gemachten Rescripte vom 29. April d. J., und der darin enthaltenen Anweisung, verbleiben.

Hiernach sind nun die Vorschriften des §. 37 cit. in der S'schen Subhastationssache keinesweges beobachtet worden, indem der Deputirte die Licitationsverhandlungen am Vormittage definitiv abgeschlossen, sich um 4 Uhr Nachmittags zwar im Gerichtslocal wieder eingefunden, jedoch — ohne bis zu Ablauf der sechsten Stunde daselbst zu verweilen — sich sofort wieder entfernt, und sich damit begnügt hat, dem Botenmeister aufzutragen, falls keine Kauflustige sich melden, solches zu registriren, und die Acten dem Decernenten zu übersenden.

Da indeß dies ungesetzliche Verfahren zum Theil durch das Rescript vom 14. März 1812 entschuldigt wird, und dasjenige vom 29. April d. J. damals noch nicht zur Kenntniß des Collegiums gekommen ist, so wird der dem Deputirten ertheilte Verweis zwar zurückgenommen; dagegen muß es im Uebrigen bei der Verfügung vom 6. d. M lediglich verbleiben.

Denn es ist der peremtorische Licitationstermin vor Ablauf der gesetzlichen Zeit abgebrochen, mithin unvollständig abgehalten worden.

Es muß daher angenommen werden, daß in der S'schen Subhastationssache ein peremtorischer Licitationstermin

noch nicht Statt gefunden hat, sondern noch anberaumt, also die Subhastation fortgesetzt werden muß.

Aus diesen Gründen ist nach Vorschrift des §. 55. Tit. 52. Th. I. der A. G. O. zu verfahren, welcher nach seinen Eingangsworten Bestimmungen

„für alle Fälle, wo die Subhastation fortgesetzt werden soll,"

enthält.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird deshalb angewiesen, hiernach in der S'schen Subhastationssache schleunigst die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 30. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 320.)

I. 51. §. 120. Anhang §. 388. Verfahren bei Aufgeboten und Amortisationen verlorner Staatspapiere.

A.

Das Königl. Kammergericht wird aus den abschriftlich anliegenden beiden Schreiben der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. August c. und 6. d. M. ersehen, daß dieselbe mehrere Vorschläge zur Verminderung der Kosten, in Sachen, das Aufgebot verlorner Staatspapiere betreffend, gemacht hat. Mit Rücksicht auf diesen Zweck und in Uebereinstimmung mit der gedachten Behörde, wird hierdurch bestimmt:

1) daß die Erlassung des bei dem Königl. Kammergericht nachgesuchten Aufgebots verlorner Staatsschuldscheine, welche nicht den Betrag von 1000 Rthlr. ausmachen, insofern nicht die Interessenten ein Anderes ausdrücklich in Antrag bringen sollten, so lange ausgesetzt werden soll, bis mehrere dergleichen Provocationen eingegangen, und das Aufgebot wegen wenigstens 1000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen erlassen werden kann;
2) daß der Königl. Controlle der Staatspapiere, nicht, wie das Rescript vom 10. Januar 1820 (Jahrb. Bd. 14. S 228.) vorschreibt, eine Ausfertigung der Amortisations-Erkenntnisse, sondern nur eine simple, aber getreue Abschrift solcher Erkenntnisse, und zwar brevi manu, zuzustellen ist.

Berlin, den 24. September 1832.

B.

Die Formalitäten, welche nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 16. Juni 1816 (Gesetzsammlung No. 549.), 7. Juni 1821 (Gesetzsammlung No. 654.), 22. October 1825 (Gesetzsammlung No. 976.), und 3. Mai 1828 (Gesetzsammlung No. 1143.), bei Amortisation der Staatspapiere beobachtet werden müssen, machen das Verfahren kostspielig, und jede dabei anzu-

bringende Ersparniß zur Pflicht. Für die letztere, soweit es möglich, zu sorgen, liegt im Interesse unserer Verwaltung, und erlauben wir uns daher zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks die gefällige Mitwirkung Eines Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministeriums ganz ergebenst in Anspruch zu nehmen.

I. Die mehrsten Kosten entstehen im Amortisationsprocesse durch die Insertionsgebühren für die Aufnahme der Edictalien in die öffentlichen Blätter. Eine Verminderung derselben wird herbeigeführt durch die Verbindung mehrerer einzelnen Fälle, und auch die Gerichte berücksichtigen dies, indem sie analogisch nach der Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 37. §. 14. verfahren, wo vorgeschrieben ist, daß die Erlassung der Edictalcitationen eines Verschollenen, wenn sein Vermögen nicht wenigstens 100 Rthlr. beträgt, insofern die Interessenten nicht ein anderes ausdrücklich erbitten, so lange ausgesetzt werden kann, bis ein anderer Fall oder mehrere Fälle vorkommen, in welchen die aufzubietenden Vermögensmassen zusammengenommen wenigstens die Summe von 100 Rthlr. erreicht. Allein auch diese Summe von 100 Rthlr. steht mit den Kosten, welche der Amortisationsproceß verursacht, noch im Mißverhältniß, und die Vorschrift selbst ist blos eine Empfehlung, beschränkt auf den Fall der Todeserklärung. Zum Besten der Staatsgläubiger würde es gereichen, wenn jene Vorschrift

1) ausdrücklich noch auf den Amortisationsproceß übertragen, und
2) die Befugniß der Gerichte dabei in eine Verpflichtung verwandelt,
3) das Minimum des Objects der verschiedenen Provocationen aber auf eine höhere Summe, vielleicht 1000 Rthlr.,
4) mit dem Zusatze bestimmt würde, daß, wenn in einer gewissen auf etwa 6 Monate zu arbitrirenden Frist, keine neue Provocationen, welche mit einander verbunden werden könnten, vorkommen, die Provocanten zur Erklärung aufgefordert würden, ob sie verlangen, daß das richterliche Aufgebot auf ihre alleinigen Kosten verfügt werde.

II. Was das Verfahren betrifft, welches nach ergangenem Erkenntniß zu beobachten ist, so wird die Ausfertigung desselben dem Provocanten zugestellt, um auf den Grund desselben nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 11. (Gesetzsammlung 549.) eine neue Ausfertigung, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Mai 1828 §. 4. (Gesetzsammlung 1143.) ein Anerkenntniß über die mit dem amortisirten Papiere verbriefte Schuldforderung nachzusuchen.

Diese kann aber nicht eher verfügt werden, bis das betreffende Erkenntniß, nachdem es in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 11 g. (Gesetzsammlung 549.) an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen worden, mit dem Atteste der Rechtskraft versehen ist, weshalb also Erkenntnisse, denen dies Attest fehlt, um ein solches auszubringen, dem Impetranten zurückgegeben werden, wodurch besonders, wenn sie nicht in Berlin sind, Zeitverlust und Kosten entstehen, welche vermieden werden könnten, wenn die Gerichtshöfe angewiesen würden, Erkenntnisse dieser Art dem Provocanten nicht sofort, nachdem sie ergangen sind, sondern erst alsdann zugefertigt werden, wenn sie die Rechtskraft beschritten haben und zuvor mit dem Atteste der Rechtskraft versehen worden sind, um dasselbe zur Ausfertigung einer neuen Verbriefung bei derjenigen Behörde einzureichen, welche die Kategorie von Staatsschulden, zu welchen die amortisirten Appoints gehören, verwaltet.

III. Das Königl. Kammergericht und das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg sind nach dem gefälligen Schreiben Eines Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministeriums an das ehemalige Schatz-Ministerium vom 10. Januar 1820 auf den Antrag des letztern angewiesen, von einem jeden Erkenntnisse, wodurch ein Staatsschuldschein oder eine Centralsteuer-Obligation amortisirt wird, außer der Ausfertigung, welche der Extrahent erhält, eine zweite Ausfertigung der Controlle der Staatspapiere zu übersenden, um, unabhängig von den Entschließungen des Betheiligten, die erfolgte Amortisation eines lettre au porteur nach Anleitung des Gesetzes vom 16. Juni 1819. §. 22. (Gesetzsammlung 549.) zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Diese Verfügung wird zwar befolgt; sie führt aber zu einer uns unangenehmen Vermehrung der Kosten, indem für Rechnung der Parteien die der Controlle zugehenden Ausfertigungen der Erkenntnisse ausstaxirt werden. Es liegt uns ein Fall vor, in welchem das Erkenntniß, wodurch ein Staatsschuldschein von 100 Rthlr. amortisirt ist, zweimal ausgefertigt und beide Exemplare abgesondert der Controlle der Staatspapiere übersandt sind, was nach der am Fuße befindlichen Rechnung allein folgende Kosten verursacht hat:

1) p. Exped. Sent.	—	Rthlr.	22	Sgr.	6 Pf.
Stempel	—	„	15	„	— „
Copial.	—	„	2	„	6 „
2) Attest der Rechtskraft	—	„	12	„	6 „
Stempel	—	„	15	„	— „
Copial.	—	„	2	„	6 „
Latus	2	Rthlr.	12	Sgr.	— Pf.

	Transport	2	Rthlr.	10	Sgr.	—	Pf.
3)	p. Exp. transmissorialis	—	"	12	"	6	"
	Stempel " " "	—	"	15	"	—	"
	Copiat. " " " "	—	"	2	"	6	"
	Inſ. Gebühren " "	—	"	2	"	6	"
4)	beim 2ten Erkenntniß. Stempel	—	"	15	"	—	"
5)	zum Atteſt der Rechtskraft	—	"	15	"	—	"
6)	pro Exped. transmissorialis	—	"	12	"	6	"
	Stempel " " "	—	"	15	"	6	"
	Copial. " " " "	—	"	2	"	6	"
	Inſin. Geb. od. Caſſen-Quote	—	"	3	"	9	"
	Summa	5	"	16	"	9	"

Auf ſolche Art wird das Mißverhältniß, welches zwiſchen dem Zweck des Amortiſationsproceſſes und den Koſten deſſelben ſchon an ſich beſteht, vermehrt, und ſcheint es uns überhaupt, daß ſolche, das Intereſſe der Verwaltung betreffende Verfügung keinen Gegenſtand bilden können, wofür Gebühren und am wenigſten von dem Extrahenten eines richterlichen Aufgebots zu bezahlen ſind.

Wir würden, wenn es zu Verminderung der Koſten gereicht, lieber auf die Ausfertigung der Erkenntniſſe für die Controlle Verzicht leiſten, und blos um eine brevi manu zu ertheilende ſimple Abſchrift deſſelben bitten, welche für den beabſichtigten Zweck vollkommen genügt.

Ein Königl. Hochlöbliches Juſtiz-Miniſterium erſuchen wir ganz ergebenſt, die hier vorgetragenen Bemerkungen zum Beſten der Staatsgläubiger einer gefälligen Prüfung zu unterwerfen, und demnächſt nach dieſen Andeutungen die Gerichtshöfe mit den nöthigen Anweiſungen hochgeneigteſt verſehen zu wollen.

Berlin, den 4. Auguſt 1832.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Schütze. Beelitz.

An
Ein Königl. Hochlöbliches
Juſtiz-Miniſterium
hierſelbſt.

C.

Einem Königl. Hochlöblichen Juſtiz-Miniſterio ermangeln wir nicht, in der Angelegenheit betreffend die Verminderung der Koſten, welche das Aufgebot verlorner Staatspapiere verurſacht, auf das geehrte Schreiben vom 20. Auguſt 1832 (A. 11978) ganz ergebenſt zu erwidern, wie wir mit den darin entwickelten Anſichten und namentlich auch damit einverſtanden ſind, daß die Controlle der Staatspapiere zu ihrer Nachricht künftig nicht wei-

ter eine zweite Ausfertigung des ergehenden Amortisationserkenntnisses, sondern nur eine einfache Abschrift desselben erhält.

Wir stellen daher ganz ergebenst anheim, das Königl. Kammergericht mit den hiernach nöthigen Anweisungen gefälligst versehen zu wollen, und ist es die Provocation des Predigers L. zu G. bei Frankfurt, betreffend die bei diesem Gerichtshofe ausgebrachte Amortisation des Staatsschuldscheins 8123. Litt. C. à 100 Rthlr., welche namentlich unsern Antrag vom 4. August in Beziehung auf die Kosten der zweiten Ausfertigung des Amortisationserkenntnisses veranlaßt hat.

Berlin, den 6. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 175.)

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Schütze. Beelitz.

I. 51. §. 127. Auch beim Aufgebote vernichteter und verlorner Pfandbriefe bedarf es der Aushängung der Edictalcitation außerhalb der Gerichtsstelle nicht.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den, in der Beschwerdesache der General-Landschaftsdirection zu Stettin unterm 15. v. M. erstatteten Bericht hiermit eröffnet, daß der Justizminister die Meinung für die richtige hält, daß der § 59. des Anhangs zur A. G. O. sich allerdings auch auf den §. 127. Tit. 51. der Proceß-Ordnung bezieht. Es kann derselbe daher der Ansicht des Collegiums,

> nach welcher bei dem Aufgebote vernichteter und verlorner Pfandbriefe die Aushängung der Edictalcitation auch ferner noch bei den Gerichten des Orts, an welchem oder in dessen Nähe sich der Zufall ereignet, durch den der Pfandbrief vernichtet oder verloren worden, erforderlich sein soll,

nicht beitreten. Seine Gründe sind:

1) Die Proceß-Ordnung handelt im 7ten Titel
   a) von den Fällen und dem Verfahren bei Edictalcitationen (§. 12 u. f.), und
   b) von der Bekanntmachung derselben (§. 42 u. f.)

Der § 12. bemerkt:

> Außer demjenigen, was bei Concurs- und Liquidationsprocessen, Aufbietung unbeweglicher Güter, und in Ansehung anderer besonderer Proceßarten unten in den gehörigen Titeln verordnet werden wird, finden Edictalcitationen in Civilprocessen nur alsdann Statt, wenn ein Vagabunde vorgeladen werden soll.

Der §. 13. und die folgenden bestimmen nur das Verfahren bei der Edictalcitation eines Vagabunden.

Die Vorschriften der §§. 42 u. f. dagegen beschränken sich keinesweges auf die öffentliche Vorladung von Vagabunden, son-

dern sie handeln von der Bekanntmachung der Edictalcitationen überhaupt, sie mögen

„im Concurs- oder Liquidationsprocesse und bei Aufgeboten vorkommen, oder einen Vagabunden betreffen."

Hieraus ergiebt sich hinlänglich, daß der §. 59. des Anhangs zur A. G. O., welcher zu den §§. 42 u. 43. Tit. 7. der Proceß-Ordnung eingeschaltet ist, auch die Edictalcitation im Allgemeinen, und nicht etwa blos die der Vagabunden zum Gegenstande hat. Es leidet dies um so weniger einen Zweifel, weil die Edictalcitationen von Vagabunden so höchst selten vorkommen, daß ein praktisches Bedürfniß zu einer Abänderung der sie betreffenden Vorschriften zu keiner Zeit existirt hat.

2) Daß diese Interpretation die richtige sei, wird durch die von Sr. Majestät dem Könige vollzogene Verordnung vom 3. Mai 1804 (Edicten-Samml. vom Jahre 1804, col. 2168; Mathis juristische Monatsschr. I. S. 18.) bestätigt. Im ersten Abschnitt dieser Verordnung, aus welchem der der §. 59. des Anhangs entnommen ist, wird in rubro ausdrücklich hinzugefügt:

„daß dieser Abschnitt auf Th. I. Tit. 7. 37. 50. 51 u. s. w. der A. G. O. sich beziehe."

3) Der Umstand,

daß bei dem Aufgebot verloren gegangener Pfandbriefe nach Vorschrift des §. 127. Tit. 51. Proceß-Ordnung die Edictalcitation von der General-Landschaftsdirection erfolgt,

ist, wie das Königl. Ober-Landesgericht schon selbst bemerkt hat, ohne Einfluß.

Die General-Landschaftsdirection ist aber durch den §. 127. a. a. O. als das forum speciale causae, als das gehörige Gericht für dieses Aufgebot bezeichnet worden.

4) Daß die General-Landschaftsdirection noch immer darauf hält,

daß in Gemäßheit des §. 127. Tit. 51. der Proceß-Ordnung das Proclama in allen Cassen des Landschafts-Instituts angeschlagen werden soll,

ist sehr zweckmäßig. Hiermit steht es nicht in Widerspruch, wenn der Aushang bei den Gerichten des Orts, an welchem oder in dessen Nähe der Zufall sich ereignet haben soll, in Folge des §. 59. des Anhangs zur A. G. O. nicht mehr für nöthig erachtet wird. Höchstens kann behauptet werden, daß die General-Landschaftsdirection eine als zweckmäßig erkannte, jedenfalls für Niemanden nachtheilige Maaßregel fernerweit beobachte, obgleich sie gesetzlich nicht mehr nothwendig ist.

Es wird das Königl. Ober-Landesgericht daher angewiesen, die Acten in Sachen der General-Landschaftsdirection in Stettin wider die unbekannten Inhaber der D. No. 81. über 200 Rthlr

und L., Stolpeschen Kreises, No. 8. über 400 Rthlr. eingetragenen beiden Pommerschen Pfandbriefe, nochmals zum Spruch vorzulegen, und dabei die oben erwähnten Gründe in Erwägung zu ziehen.

Berlin, den 6. September 1833. (v. K. J. Bd. 42 S. 135.)

I. 51. §. 171 a. Anhang §. 391. Verfahren wegen Absendung und Aufgebots der zur Justizofficianten-Wittwencasse einzusendenden Massen.

Nach dem §. 391. des Anhangs zur A. G. O. sollen die zur Justizofficianten-Wittwencasse abgelieferten Gelder bei derselben so lange aufbewahrt bleiben, bis in der Folge deren Eigenthümer, oder die Erben derselben, sich bei dem Gerichte, bei welchem die Gelder deponirt gewesen sind, zu deren Empfangnahme melden und gehörig legitimiren, und es soll dann die Zurückbezahlung unweigerlich, jedoch ohne Zinsen erfolgen. Hieraus folgt, daß, wenn unter den in Gemäßheit des §. 391 l. c. an die Justizofficianten-Wittwencasse einzusendenden Geldern sich solche befinden sollten, deren Eigenthümer nach Ablauf der gesetzlichen Frist für todt erklärt werden könnten, dies Verhältniß zwar deren Absendung und die Benutzung dieser Gelder bei der Wittwencasse nicht hindern würde, die Todeserklärung aber zu seiner Zeit von den Interessenten allerdings würde ausgebracht werden können, und die Wittwencasse nach erfolgtem Urtel und nach geführter Legitimation der Erben das empfangene Capital, jedoch ohne Zinsen, unweigerlich würde zurückzahlen müssen. Es steht daher diesen Interessenten mithin auch dem Fiscus frei, in Rücksicht aller derjenigen Depositalmassen, wegen welcher mit Erfolg Rechtens eine Edictalcitation Behufs der Ausmittelung der Eigenthümer oder Erben, und in deren Ermangelung zur Erklärung der Massen für bona vacantia schon jetzt gleich ausgebracht werden kann, die Edictalcitation zu extrahiren. Wird von dieser Provocation auf Edictalcitation Gebrauch gemacht, und steht der Ausbringung der letztern kein Hinderniß entgegen, so bleibt die Ablieferung der Depositat-Masse zur Justizofficianten-Wittwencasse suspendirt; kann aber die Edictalcitation nicht sofort erlassen werden — also z. B. in allen Fällen, wo der Termin, nach Ablauf dessen die Todeserklärung des Verschollenen erst erfolgen kann, noch nicht herangekommen ist —; so muß das Aufgebot der Masse Behufs der Abführung zur Justizofficianten-Wittwencasse Fortgang behalten, und diese Ablieferung kann durch die solchergestalt noch ruhenden Ansprüche des Fiscus u. s. w. nicht gehindert werden. Nach Maaßgabe dieser aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten Folgerungen ist daher fernerhin zu verfahren, und damit der Königlichen Regierung die Prüfung erleichtert werde, ob eine Edictalcitation mit Erfolge Rechtens sogleich oder in welchen Terminen ausgebracht werden könne, soll künftig von den öffentlichen

Bekanntmachungen, die in Gemäßheit des §. 391. des Anhangs zur A. G. O. erlassen werden, gleichzeitig eine Abschrift der Königl. Regierung mitgetheilt werden.

Dies wird dem Königl. Ober-Landesgericht auf seine Anfrage vom 22. April d. J. eröffnet, um danach zu verfahren und auch die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 121.)

I. 51. §. 171 a. Anhang §. 393. Im Präclusions-Verfahren gegen unbekannte Militaircassen-Gläubiger sollen Referendarien ex officio zu Assistenten der Militairbehörden bestellt werden.

Bereits durch die Verfügung vom 2. März 1810 (Mathis Bd. 9. S. 29.) sind die Königl. Obergerichte angewiesen, den Königl. Militairbehörden zur Betreibung des Präclusions-Verfahrens gegen unbekannte Militaircassen-Gläubiger Assistenten ex officio zu bestellen. Von einzelnen Obergerichten sind hierzu Justiz-Commissarien gewählt und dadurch dem Militair-Fiscus Kosten verursacht worden. Zur Vermeidung dieser Kosten werden sämmtliche Königl. Obergerichte hierdurch angewiesen, künftig dergleichen Assistentschaften den Referendarien zu übertragen.

Berlin, den 28. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 320.)

I. 52. §. 3. Unzulässigkeit der Subhastation von Naturalrenten.

Das Land- und Stadtgericht zu Dorsten hat unterm 25. Juni c. gegen die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 31. Mai c., wodurch es in Sachen der Erben A. wider B. angewiesen worden, der Requisition des Land- und Stadtgerichts zu Borken gemäß, den Antheil des B. an den aus dem Gute N. zu erhebenden Naturalabgaben, Behufs der Befriedigung der Erben A., zur Subhastation zu stellen, Vorstellung gemacht, da es die Subhastation von dergleichen Natural-Prästationen nicht für zulässig hält.

Das Justiz-Ministerium kann dieser Ansicht nur beitreten. Dem Collegio ist bereits unterm 30. März 1825 zu erkennen gegeben, daß die Execution in Renten nicht durch Subhastation derselben erfolgen könne. Daß hierbei nicht zwischen Geld- und andern Renten unterschieden werden darf, ist, wenn sonst dabei ein Zweifel hätte obwalten können, durch den zweiten Westphälischen Landtags-Abschied vom 31. December 1829. II. No. 28. ausdrücklich festgesetzt worden. Diese, auf den bestehenden Gesetzen gegründete und als eine Declaration derselben zu betrachtende Bestimmung hat das Königl. Ober-Landesgericht in Zukunft gehörig zu beachten, und die Aufhebung der oben gedachten Subhastation unverzüglich zu veranlassen.

Berlin, den 19. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 108.)

I. 52. §. 3. Verfahren bei der Execution in Naturalrenten.

Reſcr. v. 26. Septbr. 1831. (ſ. zu Tit. 24. §. 101—105.)

I. 52. §. 3. Subhaſtation der noch nicht im Hypothekenbuch eingetragen ſtehenden Grundſtücke.

ꝛc. Extract.

b) Das Reſcript vom 4. Decbr. 1820 (Jahrbücher Bd. 16. S. 242.) wegen Einleitung der Subhaſtationen ſolcher Grundſtücke, welche noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen ſtehen, bezieht ſich nur auf nothwendige Subhaſtation, da bei einer freiwilligen Subhaſtation der Beſitzer erſt ſein Eigenthumsrecht vollſtändig nachweiſen muß, ehe er zu dem Antrage auf freiwillige Subhaſtation legitimirt erachtet werden kann.

Berlin, den 26. Auguſt 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 109.)

I. 52. §. 3 folg. Beſcheinigung des Eigenthums des Schuldners bei Subhaſtations-Anträgen.

Der Juſtizminiſter hat in den Reſcripten vom 7. Juli 1826 und vom 19. Januar 1829 feſtgeſetzt:

1) daß bei Subhaſtations-Anträgen vor Allem unterſucht werden müſſe, ob der Beſitzer, gegen welchen die Subhaſtation ausgebracht werden ſoll, wahrer Eigenthümer des zu verkaufenden Grundſtücks ſei;
2) daß bei einer ſolchen Unterſuchung nach Vorſchrift der Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 7. December 1821 zu verfahren ſei, und
3) daß dem Extrahenten anzudeuten ſei, wie es ihm obliege, jenes Erforderniß zur Subhaſtation zu beſchaffen; ſo lange dies aber nicht geſchehen, die Subhaſtation auch nicht eingeleitet und das Aufgebot nicht erlaſſen werden könne;
4) daß die Beſcheinigung des Eigenthums der Einleitung des Subhaſtationsverfahrens und dem Erlaß des Aufgebots vorangehen müſſe.

Gegen dieſe Beſtimmungen hat die Regierung zu Arnsberg wiederholt remonſtrirt, und haben die Königl. Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Polizei dieſe Gegenvorſtellungen unterſtützt.

Aus dieſer Veranlaſſung iſt dieſe wichtige Angelegenheit nochmals einer reiflichen Prüfung unterworfen worden, deren Reſultat folgendes iſt.

Es iſt nicht zu leugnen, daß das Verlangen dieſer Beſcheinigung des Eigenthums des Schuldners durch den Gläubiger als conditio sine qua non der Subhaſtation und als Erforderniß

der Begründung des Antrages auf Einleitung derſelben, die Wirkung hat, daß die letztere verzögert wird, ja daß ſie oft gar nicht Statt finden kann. Die Schwierigkeiten, die nur durch dies Verlangen herbeigeführt werden, ſind von der Regierung von Arnsberg in mehreren Berichten, ſo wie von dem Collegio in dem Berichte vom 7. Novbr. 1828 und vom Juſtizamt Geſeke in einem Bericht vom 18. Decbr. v. J. ſehr gründlich und praktiſch erörtert worden. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Schuldner, welcher gern die Subhaſtation verzögert, nicht freiwillig ſein Eigenthum nachweiſen wird, auch wenn er es kann. Oft kann er es aber auch nicht. Ein Zwang des Schuldners, außer durch den Manifeſtations-Eid, in Beziehung auf die Beweisdocumente findet aber aus den in dem vorhergedachten Reſcripte vom 19. Januar 1829 angeführten Gründen nicht Statt, und erwägt man hierbei endlich noch, daß der Gläubiger ebenfalls oft den Beweis zu führen gar nicht im Stande ſein wird, ſo muß man um ſo mehr der Anſicht der dortigen Regierung und der beiden Königl. Miniſterien der Finanzen und des Innern und der Polizei beipflichten:

daß es zur Beförderung des Credits ein wahrer Gewinn ſein würde, wenn von der Beſcheinigung des Eigenthums des Schuldners, als einem Erforderniſſe des Antrags auf Subhaſtation, abſtrahirt werde.

Dieſem Uebelſtande muß daher abgeholfen werden.

Ob derjenige, welcher im Wege der Subhaſtation ein Grundſtück erkauft, durch den Zuſchlag allein gegen Eigenthumsanſprüche geſchützt wird, iſt eine Rechtsfrage, auf deren Erledigung es hier nicht ankommt. Indeß wird das Königl. Hofgericht darauf aufmerkſam gemacht, daß die von demſelben in Beziehung auf dieſe Rechtsfrage im Berichte vom 7. November 1828 aufgeſtellte Anſicht doch nicht ſo ganz unzweifelhaft iſt. Denn mehrere Landes-Juſtizcollegien nehmen an, daß der §. 42. Tit. 15. Th. I. A. L. R. ſich blos auf bewegliche Sachen bezieht, und führen zur Begründung dieſer ihrer Anſicht Nachſtehendes an: Einmal ſpräche

1) der Inhalt des §. 138. Tit. 2. Th. I. des A. L. R. und das am Schluſſe deſſelben beigefügte Allegat (Tit. 15. §. 42 u. f.) dafür,
2) handelten die §§. 43—53 l. c. blos von beweglichen, der §. 54. aber von den unbeweglichen Sachen, und
3) ſetze der §. 12. Tit. 52. Th. I. A. G. O. den Fall voraus, da eine im Wege der nothwendigen Subhaſtation ſubhaſtirte und zugeſchlagene Sache evincirt werde.

So hat auch das Geheime Ober-Tribunal in einer Rechtsſache H. L. contra S. mittelſt eines Urtheils vom Jahre 1821 duas conformes reformirt, und den Einwand, daß ein Immobile deshalb nicht vindicirt werden könne, weil es vom Fiscus erkauft worden, verworfen, indem der §. 42. Tit. 15. Th. I. A. L. R.

blos auf bewegliche Sachen sich beziehe, wie dieses das Königliche Hofgericht aus dem mit den Gründen abschriftlich beigefügten Urtheile (Anl. A.) entnehmen wird.

Indeß kann, wie schon bemerkt ist, diese Rechtsfrage ganz bei Seite gesetzt werden. Denn, mag man nun den §. 42. l. c. dahin interpretiren, daß er sich blos auf bewegliche Sachen, oder daß er sich auch auf Immobilien bezieht, so kommt dabei doch immer in Erwägung, daß nach §. 12. des Publications-Patents vom 21. Juni 1825 im Hofgerichtsbezirke im Fall der Subhastation stets ein Aufgebot der unbekannten Realprätendenten in Gemäßheit des §. 99. Tit. 51. Th. I. A. G O. erfolgen soll. Daß ein solches Aufgebot sich auch auf Eigenthums-Prätendenten bezieht, leidet keinen Zweifel. In den Provinzen, wo die Hypotheken-Ordnung gilt, und das Hypothekenwesen überhaupt regulirt ist, kann der Fall, daß fremdes Eigenthum subhastirt wird, ohne grobes Versehen wohl nicht eintreten, da die Subhastation auf den Antrag eines Hypothekengläubigers nicht zugelassen wird, wenn nicht die Hypothek vom eingetragenen Besitzer bestellt worden ist, und eben so wenig auf den Antrag des persönlichen Gläubigers, wenn nicht das Grundstück auf den Namen des persönlichen Schuldners eingetragen ist. Eben deshalb, weil im Bezirke des Königlichen Hofgerichts die Berichtigung des Besitztitels nicht Statt findet, und weil daselbst nach dem §. 8. des Publications-Patents ein Hypothekenrecht erworben werden kann, ohne daß vorher das Eigenthumsrecht des Hypothekenbestellers geprüft wird, hat der Gesetzgeber zur Vergewisserung,

daß auf den Antrag eines Gläubigers nicht fremdes Eigenthum subhastirt werde,

das öffentliche Aufgebot der Real-Prätendenten für nothwendig erachtet. Hieraus aber folgt ganz unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber im §. 12. des Publications-Patents ganz vorzüglich etwanigen Eigenthumsansprüchen begegnen und den Eigenthums-Prätendenten durch das Aufgebot hat Gelegenheit geben wollen, sich zu melden, um ihre Ansprüche verificiren zu können. Dieses Aufgebot soll also die Stelle des Beweises vertreten, daß der Schuldner der Eigenthümer des Grundstücks sei, auf dessen Subhastation angetragen worden. Es liegt daher nicht im Geiste des Gesetzes:

daß neben dieser Maaßregel noch ein anderer Beweis dem Extrahenten der Subhastation zur Pflicht gemacht worden,

und ist es folglich nothwendig, daß die in dieser Beziehung in den Rescripten vom 7. Juli 1826 und 19. Januar 1829 dem Collegio ertheilten Anweisungen eine Abänderung erleiden, und daß in der Folge von dem Verlangen:

daß der Gläubiger bei dem Antrage auf Subhastation zur

Substantiirung deſſelben das Eigenthum ſeines Schuldners beweiſen müſſe,

ganz abſtrahirt werde. Es genügt vielmehr, wenn der Gläubiger lediglich den Beſitz des Grundſtücks von Seiten des Schuldners nachweiſt.

Sollte es bei dem ſubhaſtirenden Gerichte in der Notorietät beruhen, oder demſelben aus andern Verhandlungen bekannt ſein, daß ein anderer Prätendent Eigenthumsanſprüche an dem Grundſtücke macht, ſo iſt der Prätendent zu vernehmen, und, falls er bei ſeinen Anſprüchen verbleibt, ſind ſolche im Wege des Interventionsproceſſes zu erledigen, welcher auch dann eintreten muß, wenn in Folge des Aufgebots ſich Eigenthums-Prätendenten melden. In jedem andern Falle aber (außer dem, da dem die Subhaſtation leitenden Gerichte notoriſch oder aus andern Verhandlungen bekannt iſt, daß andere Eigenthums-Prätendenten exiſtiren), muß die Subhaſtation und zugleich das Aufgebot auf Antrag des Gläubigers auf den bloßen Beweis, daß der Schuldner im Beſitz des Grundſtücks iſt, eingeleitet werden. Behauptet der Schuldner, daß er bloßer Naturalbeſitzer ſei, und das Eigenthum einem Andern zugehöre; ſo iſt dies eine exceptio de jure tertii, welche keine Rückſicht verdient, ſo lange ein dritter Prätendent ſich nicht meldet, und muß der Erfolg des Aufgebots, und ob andere Prätendenten ſich melden, abgewartet werden.

Hiernach hat das Königl. Hofgericht ſich nicht allein ſelbſt für die Folge zu achten, ſondern auch die Untergerichte ſeines Bezirks danach anzuweiſen. Der übrige Inhalt des Reſcripts vom 7. Juli 1826 bleibt jedoch in Kraft, wogegen das Reſcript vom 19. Januar 1829 hierdurch ganz zurückgenommen wird.

Dem Königl. Hofgericht wird die baldigſt mögliche Berichtigung des Hypothekenweſens im dortigen Herzogthum zur ganz beſondern Pflicht gemacht, und über deren Fortgang von Zeit zu Zeit Bericht erwartet.

Berlin, den 11. November 1831.

An

das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

A.

In Sachen des P. H. L. auf T., Klägers und Revidenten, wider den S. zu T, Beklagten und Reviſen, beide Litisdenunciaten, und die Pommerſche Regierung zu Stettin, Namens des Fiscus, Litisdenunciaten,

Erkennt das Königl. Geheime Ober-Tribunal hiermit für Recht, daß die Förmlichkeiten der Reviſion beobachtet und in der Sache ſelbſt die vorigen Urtel vom 28. April 1819 und 3. März 1820 dahin zu ändern: daß der Kläger auf den Grund des Einwandes, daß vom Fiscus erkaufte Grundſtücke keiner Vindication

unterworfen seien, nicht abzuweisen, und daher anderweit in der Hauptsache über das von dem Kläger behauptete Eigenthum der von ihm vindicirten Wiese, der Lepels-Ort genannt, in erster Instanz zu erkennen, die Kosten des bisherigen Verfahrens zu vergleichen, und die dem Kläger auferlegten Succumbenz-Gelder für wegfallend zu achten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vorigen Richter weisen den Kläger darum ab, weil die von ihm als sein Eigenthum zurückgeforderte sogenannte Lepels-Orts-Wiese der Beklagte unbestritten von dem Fiscus erkauft habe, und daher deren Vindication nicht Statt finde. Sie beziehen sich dabei auf den

§. 42. Tit. 15. Th. I. des A. L. R.,

worin es heißt:

> Sachen, die von dem Fisco oder bei öffentlichen Versteigerungen erkauft worden, sind keiner Vindication unterworfen.

Käme es auf diesen §. allein an, so würde bei der Fassung desselben, die keine Bedingung und Einschränkung enthält, die Bestätigung der vorigen Urtel unbedenklich sein. Die in verschiedenen Titeln des A. L. R. enthaltenen Vorschriften stehen aber häufig mit einander in Verbindung, welche besonders bei allgemeinen Bestimmungen, durch Allegirung der besondern Gesetze, die nach ihnen zu erklären sind, bezeichnet wird. Ein solcher Fall tritt auch bei der obigen Vorschrift ein. Sie findet ihre Erläuterung in dem

§. 138. Tit. 2. Th. I. des A. L. R.

Nachdem vorher der Grundsatz festgestellt war, daß dingliche Rechte auf die Sache von dem Berechtigten gegen jeden ausgeübt werden können, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigenthum die Sache kommt, so lange das Recht selbst dauert, fährt der Gesetzgeber fort:

> Nur bei beweglichen Sachen können Veränderungen in der Person des Besitzers der verpflichteten Sache, unter den in den Gesetzen näher bestimmten Umständen, das Recht auf die Sache verändern.

Dabei wird nun auf den §. 42. Tit. 15. Th. I. des A. L. R. folg. Bezug genommen, worin gesagt wird, daß vom Fiscus oder bei öffentlichen Versteigerungen erkaufte Sachen, ingleichen Sachen, die in Kaufmannsläden erkauft worden, baares courstrendes Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere, unter den zugleich angegebenen näheren Bestimmungen, keiner Vindication unterworfen sind. Wo in diesen folgenden §§, nämlich §. 43 — 53., die Gegenstände näher bezeichnet werden, sind es blos bewegliche Sachen, und daß im §. 42. ebenfalls nur dergleichen gemeint sind,

ergiebt nicht blos die Hinweisung auf denselben im §. 138. Tit. 2. Th. I. des Landrechts, sondern zugleich auch die im

§. 54. Tit. 15. Th. I. des A. L. R.

enthaltene besondere Bestimmung wegen Vindication unbeweglicher Sachen. Hierin heißt es:

> der Eigenthümer verliert sein Recht auf eine unbewegliche Sache, wenn er, nach gesetzmäßig ergangener Edictalcitation, dasselbe nicht gehörig anmeldet und nachweiset.

Hiernach ist also der Kläger auf den Grund der von den vorigen Richtern in Bezug genommenen Gesetzstelle mit Unrecht abgewiesen, und da sie die Hauptsache, nämlich, ob der Kläger wahrer Eigenthümer der vindicirten Weise sei, unentschieden lassen, so ist, wie geschehen, erkannt worden.

Folgen die Unterschriften.

(v. K. J. Bd. 38. S. 343.)

I. 52. §. 3. Verfahren bei Subhastation der Grundstücke, von denen der Besitztitel des Besitzers und Schuldners noch nicht berichtigt ist.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 29. v. M.,

betreffend die Nothwendigkeit der Besitztitelberichtigung eines Grundstücks bei nachgesuchter Subhastation desselben,

hierdurch eröffnet, daß es nicht dem mindesten Bedenken unterliegt,

a) auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der Execution das verpfändete Grundstück zur nothwendigen Subhastation zu stellen — auch wenn das Hypothekenbuch nicht regulirt und der Besitztitel des verurtheilten, im Besitz des Grundstücks befindlichen Schuldners nicht berichtigt ist, und

b) mit dem Subhastationsverfahren zugleich das Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten zum Zweck der Präclusion zu verbinden,

§. 99. Tit. 51. Th. I. der A. G. O.
Rescript vom 1. Februar 1796 (Mathis Monatsschrift Bd. 1. S. 299.).
Verordnung vom 16. Juni 1820 (§. 8.).
Rescript vom 11. November 1831 (Jahrbücher Bd. 38. S. 343.),

so wie denn hiernächst auf den Grund des Adjudications-Erkenntnisses den Besitztitel für den Adjudicatar unmittelbar zu berichtigen.

Berlin, den 25. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 459.)

I. 52. §. 3. Unzulässigkeit der Subhastation eines Antheils an einem, mehreren Erben gemeinschaftlich gehörigen, Grundstücke.

Rescr. v. 13. April 1833. (Zum Landr. I. 17. §. 74.)

I. 52. §. 3. Zulässigkeit der Subhastation eines Grundstücks, dessen Besitztitel nicht berichtigt ist, in Folge des Antrags eines Hypothekengläubigers oder Inhabers einer Recognition, auf Grund eines Judicats.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird auf den Bericht vom 30. Januar c., die Berichtigung des Besitztitels bei nothwendigen Subhastationen betreffend, Folgendes eröffnet:

Die Verordnung vom 16. Juni 1820 (Gesetzsamml. 1820 S. 106 u. f.) bestimmt, daß an Orten, wo das Hypothekenwesen nicht vollständig regulirt ist, ein Jeder, der einen Titel zur Hypothek auf ein Grundstück erwirbt, durch die Anmeldung desselben zur künftigen Eintragung und die Ertheilung einer Recognition darüber, das Recht erlangt, seinen Anspruch gegen dritte Besitzer zu verfolgen (§. 5 a.), und daß, wenn er die Subhastation nachsucht, das im §. 99. Tit. 51. der Proceß-Ordnung vorgeschriebene Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten damit verbunden werden soll (§. 8.).

Es folgt hieraus, daß eben diese Befugnisse eintreten müssen, wenn das Hypothekenbuch an einem Orte bereits existirt, die erfolgte Regulirung eines Hypothekenfoliums aber durch die später unterbliebene Nachtragung der Besitzerwerbungen wieder unvollständig geworden ist, imgleichen, daß die Rechte, welche dem Inhaber einer Recognition nach dem Gesetz vom 16. Juni 1820 zustehen, jedenfalls auch dem Inhaber einer förmlichen Hypothek zukommen müssen.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß ein Hypothekengläubiger, oder der Inhaber einer Recognition, auf den Grund eines gegen den Eigenthümer eines Grundstücks erstrittenen Judicats die Subhastation ausbringen, und daß damit nach Bewandtniß der Sache das Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten nach §. 99. Tit. 51. der Proceß-Ordnung verbunden werden kann.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht hat hiernach die untergeordneten Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 29. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 541.)

I. 52 §. 7. Charakter der freiwilligen Subhastation und Abfassung der Adjudicatoria auf Antrag der Beneficialerben im erbschaftlichen Liquidationsprocesse nach ergangener Praeclusoria.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird in der Anlage Abschrift der Eingabe des Justiz-Commissarius F. zu D. vom 9. d. M. mitgetheilt, worin derselbe Namens der verwittweten Stadträthin G. zu P. über das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu D.

in der Subhastationssache des zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Bankodirectors M. gehörigen Hofes in P.

und die dasselbe genehmigende Verfügung des Collegiums vom 23. v. M. Beschwerde führt. Der Justizminister ist mit dem Ober-Landesgericht darüber einverstanden:

daß jedenfalls die Adjudicatoria nicht eher abgefaßt werden könne, als bis der Consens der M'schen Beneficial-Erben als Extraheuten erfolgt sei.

Der Bittsteller hat auch gegen diese Bestimmung der obgedachten Verfügung des Collegiums keine Beschwerde geführt; die letztere ist vielmehr lediglich dagegen gerichtet:

daß die Subhastation im vorliegenden Falle als eine freiwillige fortgeleitet werden solle.

Das Land- und Stadtgericht zu D. und das Königl. Ober-Landesgericht haben sie für eine freiwillige erachtet. Aus diesem Grunde hat auch das Land- und Stadtgericht verlangt:

daß vor Abfassung der Adjudicatoria noch festgestellt werde, wie es mit dem Ausfall, welchen die zur ersten Stelle eingetragene und wegen ihrer Forderung durch das Gebot nicht gedeckte Mandantin des Justiz-Commissarius F. erleiden würde, gehalten werden soll, wer dafür haften soll, und ob diese Gläubigerin in die Löschung des Ausfalls willigen will, oder ob Seitens der M'schen Erben dem Adquirenten dafür Gewähr geleistet werden soll, daß dieser Löschungsconsens erfolge, so wie, ob Adquirent sich mit dieser Gewährsleistung begnügen will, indem, wenn Seitens des Eigenthümers des Capitals nicht in die Löschung gewilligt werde, dessen Löschung nicht erfolgen könne, sondern das Grundstück, der Adjudicatoria ungeachtet, eben weil die Subhastation eine freiwillige sei, auch im Besitz des Adjudicatars dafür verhaftet bleibe.

Gegen dieses Verlangen des Land- und Stadtgerichts allein ist die Beschwerde gerichtet, da die Gläubigerin besorgt, daß sie den Anspruch wegen des Ausfalls an die Erben verlieren werde, wenn sie die Hypothek ihres Ausfalls freiwillig aufgiebt.

Es kommt bei der Beurtheilung dieser Beschwerde darauf an, die Frage zu entscheiden:

„ob in der gegenwärtigen Lage der Sache die Subhastation als eine nothwendige oder als eine freiwillige fortzusetzen ist."

Die Subhastation ist auf den Antrag der Beneficial-Erben im erbschaftlichen Liquidationsprocesse eingeleitet, der Connotations-Termin in dem letztern ist abgehalten und Praeclusoria nach dem Vertrage des Beschwerdeführers ergangen. Nunmehr haben die Beneficial-Erben erklärt: auf die Abfassung eines Prioritäts-Erkenntnisses und die gerichtliche Distribution der Masse verzichten, dagegen in Betreff der Immobilien es bei dem bisherigen Verfahren, nach wie vor, belassen, also, mit Ausnahme der fortzusetzenden Subhastation der Immobilien, das weitere Liquidationsverfahren aufheben, jedoch in keinem Falle Erben ohne Vorbehalt werden zu wollen.

Der §. 6. Tit. 52. der Proceß-Ordnung bestimmt:

daß, wenn im erbschaftlichen Liquidationsproceß auf Subhastation des Nachlaßgrundstücks angetragen wird, dieselbe nach Art einer nothwendigen Subhastation einzuleiten sei.

Der §. 7. handelt vom Charakter der Subhastation im fernern Verfahren.

Zuerst wird der Fall erwähnt:

wenn der Erbe im Liquidationstermine erklärt, daß er Erbe ohne Vorbehalt sein wolle;

dann soll die Subhastation in eine freiwillige übergehen.

„Außer diesem Falle aber,

wird hinzugefügt:

„wird auch im fernern Verfolge der Sache nach den Regeln einer nothwendigen Subhastation verfahren."

Jener erste Fall muß hiernach als die Ausnahme, die außer diesem Falle beigefügte Bestimmung als die Regel betrachtet werden. Tritt der Fall der Ausnahme ein, erklärt also der Erbe, Erbe ohne Vorbehalt sein zu wollen, so wird in Folge dieser Erklärung stets nach Vorschrift des §. 70. Tit. 51. der Liquidationsproceß durch ein Resolut beendigt, ohne daß es einer Präclusion oder eines Prioritäts-Urtels bedarf.

Hieraus folgt:

daß, so lange sich der Beneficialerbe der ihm zustehenden Rechtswohlthat nicht begiebt, die von ihm während des erbschaftlichen Liquidationsprocesses ausgebrachte Subhastation eines Nachlaßgrundstücks den Charakter einer nothwendigen behält.

Das Königl. Ober-Landesgericht nimmt aber an:

das Gesetz setze stillschweigend die Fortsetzung des Liquidationsprocesses voraus,

weil jede nothwendige Subhastation ihrem Begriffe nach einen Zwangsverkauf voraussetze, welcher nur im Wege der Execution oder des Concurses erfolgen könne. Der Liquidationsproceß gehöre nur als eventueller Concurs in die nämliche Kategorie. Es behalte daher die im Liquidationsproceß eingeleitete Subhastation den Charakter einer nothwendigen nur alsdann, wenn der Liquidationsproceß selbst fortdauert. Dieser könne aber nicht theilweise fortgesetzt werden, und da die Beneficialerben erklärt haben:

daß sie, mit Ausnahme der Subhastation der Immobilien, den weitern Liquidationsproceß aufheben wollen,

falle der Liquidationsproceß und mit ihm der Charakter der Subhastation als einer nothwendigen weg.

Dieser Grund wird jedoch durch die folgende Ausführung der entgegengesetzten Ansicht, welche der Justizminister für die richtige hält, vollkommen beseitigt.

1) Nicht der Umstand,

daß der erbschaftliche Liquidationsproceß fortdauere,

bezeichnet den Fall, wo die im erbschaftlichen Liquidationsprocesse nachgesuchte Subhastation den Charakter einer nothwendigen beibehält; sondern der im Tit. 52. §. 7. der Proceß-Ordnung wörtlich angeführte:

wenn der Erbe vor oder im Licitationstermine nicht erklärt: ohne Vorbehalt Erbe sein zu wollen.

Das Königl. Ober-Landesgericht verletzt diese klare Vorschrift, da die M'schen Erben im vorliegenden Falle nicht erklärt haben, ohne Vorbehalt Erbe sein zu wollen, ihre Erklärung im Gegentheil dahin lautet: in keinem Falle Erben ohne Vorbehalt sein zu wollen.

2) Nach Vorschrift der Proceß-Ordnung ist die Präclusoria stets mit der Classificatoria verbunden gewesen (Proceß-Ordnung Tit. 50. §. 143.). Deshalb heißt es im §. 79. Tit. 51 a. a. O. ausdrücklich:

daß wenn die Erben sich als Erben ohne Vorbehalt erklären, der Liquidationsproceß wegfalle, ohne daß es eines Präclusions- oder Prioritätsurteils bedarf.

Hierin ist jedoch durch die Verordnung vom 16. Mai 1825 (Gesetzsammlung S. 150) eine Abänderung erfolgt, indem seit dieser Verordnung die Präclusoria getrennt von der Classificatoria, unmittelbar nach Abhaltung des Liquidationstermins abgefaßt wird, wie dies auch im vorliegenden Fall geschehen ist. Diese Präclusoria behält, ungeachtet der Erklärung der Erben,

daß sie das fernere Liquidationsverfahren, mit Ausnahme der Subhastation der Immobilien, aufheben,

ihre Wirkung, und es kann mithin in der That nicht einmal angenommen werden, daß der Liquidationsproceß wegfalle. Seinen Hauptzweck hat der erbschaftliche Liquidationsproceß erfüllt. Nach ergangener Präclusoria sind die Erben vollkommen in den Stand gesetzt, mit den Gläubigern, die sich gemeldet haben, sicher zu unterhandeln, sich mit ihnen zu vergleichen und sie zu befriedigen, ohne daß über die Richtigkeit und die Location derselben erst erkannt, und ohne daß ein gerichtliches Distributionsverfahren eingeleitet werden darf. Die Verordnung vom 16. Mai 1825 verlöre ihre wohlthätige Wirkung, wenn der Beneficialerbe nach ergangener Präclusion den erbschaftlichen Liquidationsproceß in allen seinen Stationen fortsetzen müßte! —

3) Die Erben haben, nach dem Vortrage in der Beschwerde, eigentlich blos der Classificatoria und der gerichtlichen Distribution der Mobiliarmasse sich begeben. Die Classificatoria und die gerichtliche Distribution der Immobiliarmasse werden daher Statt finden. In Absicht der Immobiliarmasse, und hierauf kommt

es hauptsächlich an, dauert unzweifelhaft der Liquidationsproceß fort.

Das Collegium hat daher, unter Berücksichtigung dieser Gründe, die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu ziehen und entweder zur Beseitigung der Beschwerde die geeignete Verfügung zu treffen und Abschrift derselben einzureichen, oder über die Gegengründe, in diesem Falle unter Einreichung der Subhastationsacten und der Generalacten in Betreff der Constitution der Passivmasse, zu berichten.

Berlin, den 23. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 437.)

I. 52. §. 30. Fristen und Förmlichkeiten bei Subhastationen und Aufgeboten der Real-Prätendenten.

Auf die Anfrage des Königl. Hofgerichts in dem Berichte vom 5. Juli c.,

die bei Subhastationen und Aufgeboten der Real-Prätendenten zu beobachtenden Förmlichkeiten betreffend,

wird dem Collegio Folgendes eröffnet.

Zuvörderst wird der mit dem Berichte eingereichte Entwurf, welcher eine zweckmäßige Zusammenstellung der verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über die Fristen, die Zahl der Termine und die Bekanntmachungen in Subhastationssachen, unter Berücksichtigung der den §. 30. Tit. 52. Th. I. der A. G. O. abändernden und modificirenden declaratorischen Vorschriften, enthält, als ganz angegemessen befunden, und demnächst auf die einzelnen zur Sprache gebrachten Punkte Folgendes bemerkt.

Zu 1 a. Das Collegium hat den Sinn des §. 397. des Anhangs l. c. ganz richtig aufgefaßt. Denn wenn in demselben auch auf den §. 30 ibid. verwiesen wird und dieser Vorschriften für alle und jede Fälle von Subhastationen umfaßt, so hat doch damit nichts weiter gesagt werden sollen, als daß in dem im §. 397. erwähnten Falle nach den Vorschriften des §. 30. der A. G. O. von Subhastation der Häuser und nicht adeligen Landgüter, deren Werth sich nicht über 2000 Rthlr. beläuft, zu verfahren ist.

Zu 1 b. Eben so richtig ist die Ansicht, wenn das Königl. Hofgericht die unmittelbar hierauf folgende Vorschrift des §. 397. aus dem Rescripte vom 20. Octbr. 1800 (Neues Archiv Bd. I. S. 376.) dahin supplirt: daß, wenn der Werth eines adeligen Landguts nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt, so verfahren werden soll, wie der §. 30. der A. G. O. bei kleinen Grundstücken, die nur 50 Rthlr. oder weniger taxirt worden, vorschreibt.

Zu 2. genehmigt ferner das Justiz-Ministerium die Ansicht des Collegiums von dem §. 398. des Anh. zur A. G. O. Dieser Paragraph beruhet nämlich auf der Circular-Verordnung vom 3. Mai 1804 (Mathis juristische Monatsschrift Th. I. S. 34.)

und auf dem unterm 10. Septbr. 1806 ergangenen Declarations-Rescript (das. Bd. X. S. 33.) und modificirt in Ansehung kleiner städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche nicht über 2000 Rthlr. taxirt sind, die in der A. G. O. enthaltene Bestimmung. Nach der letztern mußte bei der Subhastation von dergleichen Gegenständen, wie bei der Subhastation nicht adeliger Landgüter, deren Werth nicht über 2000 Rthlr. beträgt, verfahren werden. Nach dem §. 398. des Anh. zur A. G. O. dagegen sollen jene kleinen städtischen Grundstücke und Gerechtigkeiten ganz so, wie kleine Rustikalbesitzungen subhastirt werden. Hierbei springt nun aber den, auch von dem Collegio erkannte, Irrthum in die Augen; da es statt der Worte „unter 2000 Rthlr." in dem erwähnten §. 398. des Anh. l. c. „nicht über 2000 Rthlr." heißen muß.

Zu 3. Hinsichtlich der nicht adeligen Güter, welche nicht über 2000 Rthlr., doch über 50 Rthlr. gewürdigt sind, und bei welchen das Königl. Hofgericht immer noch einen Unterschied machen zu müssen glaubt zwischen denjenigen Arten von kleinen Rustikalbesitzungen, von denen die A. G. O. §. 30. l. c. mehrere Arten, als Kossätengüter ꝛc., anführt, und Landgüter anderer Art, wird demselben eröffnet, daß dieser Zweifel schon mehrere Male zur Sprache gekommen, und in den Rescripten vom 30. Juni 1828 an das Land- und Stadtgericht zu Liegnitz und vom 24. Mai 1830 an das Land- und Stadtgericht zu Nordhausen dahin entschieden worden:

> daß es bei Subhastationen solcher Rustikalbesitzungen, welche nicht adelige Landgüter sind, und auch nicht Kossäten-, Büdner-, Dreschgärtner-, Freigärtner-, Häusler- oder andern dergleichen kleinen Besitzungen gehören, einer dreimonatlichen Frist, dreier Termine und einer viermaligen Insertion in die Intelligenzblätter bedarf.

Hiermit stimmt auch die Anweisung, welche das Königl. Hofgericht den Untergerichten zu ertheilen beabsichtigt, überein. Zu den kleinen Rustikalbesitzungen gehören die, mit welchen gar keine Landwirthschaft oder nur eine ganz kleine verbunden ist, so daß kein Gespann darauf gehalten wird, also in deren Beziehung keine Ertragstaxe nach §. 14. Tit. 6. Th. II. der A. G. O. Statt findet.

Zu 4. Unter Landgütern und Rustikalbesitzungen versteht der §. 30. und §. 397. des Anh. zur A. G. O. Grundstücke auf dem platten Lande, unter städtischen Grundstücken dagegen alle diejenigen, welche nicht auf dem platten Lande, sondern in Städten, liegen. Die Ansicht des Königl. Hofgerichts würde zu dem Resultate führen, daß Mühlen, Fabriken, Gasthöfe und selbst solche in Dörfern und sonst auf dem platten Lande befindliche zu den-

selben gehörige kleine Besitzungen, als Häuslerbesitzungen, zu welchen keine, Fruchtgenuß gewährende, Grundstücke gehören, als städtische Grundstücke in dieser Beziehung zu betrachten sein würden, welches indessen gegen die Absicht der A. G. O. ist. Wenn jedoch dergleichen ländliche oder resp. städtische Grundstücke lediglich Theile oder Pertinenzien eines ganzen städtischen und ländlichen Grundstücks sind, so haben sie, wie das Justiz-Ministerium hierüber mit dem Collegio einverstanden ist, den Charakter des Hauptguts und müssen bei Subhastationen gleich diesen behandelt werden.

Zu 5 a. ist das Justiz-Ministerium darüber mit dem Königl. Hofgericht einverstanden, daß es bei mehreren auf einmal zur Subhastation gestellten Grundstücken, welche einen Complexus bilden, Behufs der Bestimmung der Fristen und Formen auf den zusammengerechneten Werth aller Grundstücke ankommt, jedoch dergestalt, daß

zu 5 b. wenn mehrere ländliche Grundstücke, deren jedes einzeine nicht über 50 Rthlr. taxirt ist, die aber zusammen einen Werth zwischen 2000 u. 50 Rthlr. haben, subhastirt werden sollen, dies, insofern nämlich die einzelnen Grundstücke keinen Complexus ausmachen, unter Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist, Eines Termins, und mittelst einer einzigen Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter geschehen muß, und kann daher die in dieser Beziehung abweichende Ansicht des Königl. Hofgerichts nicht genehmigt werden.

Berlin, den 14. October 1831.

Uebersicht

der gesetzlichen Vorschriften, betreffend die bei Subhastationen von Landgütern und städtischen Grundstücken zu beachtenden Förmlichkeiten, unter Zugrundlegung:

1) der A. G. O. Th. I. Tit. 52 §§. 30. 31.
2) des Anh. zur A. G. O. §§. 397. 398. 399.
3) der declaratorischen Rescripte und Verordn., namentlich
   a) Rescr. vom 3. März 1800, Neues Archiv I. S. 26.
   b) " " 20. Octbr. 1800, ibid. I. S. 26.
   c) Verordnung vom 3. Mai 1804.
   d) Rescr. vom 10. Septbr. 1806, Jurist. Monatsschrift Bd. X. S. 33.
   e) Rescr. vom 16. Dec. 1811, Jahrb. Bd. VI. S. 188.

Allgemeine Bemerkungen.

1) In der Regel ist nur ein Subhastationspatent bei dem subhastirenden Gerichte anzuschlagen. Ausnahmen treten ein, wenn in Concursen und andern dergleichen Fällen ein anderer

Richter um Subhastation requirirt, oder das Forum reale damit beauftragt hat.

2) Die Subhastationsfristen sind vom Tage der ersten Einrückung in die Intelligenzblätter an zu berechnen.

3) Der Einrückungen in die Zeitungen bedarf es wesentlich nicht.

4) Wird mit der Subhastation nach §. 12. des Publicationspatents vom 21. Juni 1825 ein Aufgebot der unbekannten Realprätendenten verbunden, so muß die Vorschrift der G. O. Th. I. Tit. 51. §. 103 b. verglichen mit Tit. 50. §. 107 u. f. beobachtet, folglich müssen immer diejenigen gesetzlichen Bestimmungen befolgt werden, welche die längeren Fristen und mehrere Förmlichkeiten verordnen. Rescript vom 7. Juli 1826.

Zu bestimmen sind:

nach Beschaffenheit der Grundstücke.	Die Fristen.	Die Termine.	Die Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter muß erfolgen
A. Bei Landgütern, und zwar:			
1) bei adeligen wenn:	Monate.		
a. die Taxe 5000 Rthlr. oder mehr beträgt . . .	9.	3.	9mal, in jedem Monate einmal.
b. Taxe unter 5000 Rthlr. aber über 2000 Rthlr. . .	6.	3.	6mal, in jedem Monate einmal.
c. Taxe über 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr. incl. . . .	3.	3.	4mal, in jedem der zwei ersten Monate einmal, im letzten 2mal.
d. Taxe nicht über 500 Rthlr. doch über 100 Rthlr. . .	Wochen. 9.	1.	3mal, jede drei Wochen einmal.
e. Taxe nicht über 100 Rthlr.	6.	1.	einmal.
2) Bei nicht adeligen Landgütern, wenn:	Monate.		
a. die Taxe über 2000 Rthlr. beträgt	6.	3.	6mal, in jedem Monate einmal.
b. Taxe nicht 2000 doch über 50 Rthlr.			
aa. der Regel nach . .	3.	3.	4mal, in jedem der zwei ersten Monate einmal, im letzten 2mal.
bb. Ausnahmsweise bei kleinen Rustikalbesitzungen, z. B. Kossäten-, Büdner-, Dresch- und Freigärtner- und Häusler-Güter ꝛc. . .	Wochen. 9.	1.	3mal, jede drei Wochen einmal.
c. Taxe nur 50 Rthlr. oder weniger.	6.	1.	einmal.
B. Bei städtischen Grundstücken, wenn	Monate.		
a. die Taxe über 2000 Rthlr. beträgt	6.	3.	6mal, in jedem Monate einmal.
b. Taxe nicht über 2000 doch über 50 Rthlr.	Wochen. 9.	1.	3mal, alle drei Wochen einmal.
c. Taxe nur 50 Rthlr. oder weniger.	6.	1.	einmal.

(v. K. J. Bd. 38. S. 350.)

I. 52. §. 35. Anhang §. 402. Die Amortisation des in nothwendiger Subhastation ausgefallenen cessionsfähigen Hypotheken-Documente ist nicht erforderlich.

Auf die Anfrage des Königl. Landgerichts in dem Berichte vom 15. v. M.,

ob die Amortisation eines cessionsfähigen Documents über eine bei nothwendigen Subhastationen ausgefallene Hypothekenforderung in dem Falle erforderlich ist, wenn ein Mißbrauch zu fürchten, z. B. die Cassation vom Inhaber noch nicht erfolgt ist?

wird dem Collegio folgende Resolution ertheilt:

Bei einer jeden nothwendigen Subhastation müssen

1) in der Regel alle eingetragene Posten ohne Production der Hypotheken-Instrumente gelöscht werden, ohne Unterschied, sie mögen zur Perception kommen oder nicht. Eine Ausnahme tritt nur in so weit ein, als der Adjudicator die eingetragenen Hypotheken für Rechnung der Kaufgelder übernommen hat, und dies im Adjudications-Bescheide ausdrücklich bemerkt worden, oder bei der Kaufgelder-Belegung verabredet wird.

2) Das Kaufgeldergebot dagegen muß nach Abzug dessen, was hiervon nach dem Inhalt des Adjudications-Bescheides oder des Kaufgelder-Belegungs-Attestes bezahlt worden, imgleichen der hiernach übernommenen Posten nebst den stipulirten Zinsen für Rechnung der Kaufgeldermasse auf den Grund des Adjudications-Bescheides und des Kaufgelder-Belegungs-Attestes als eine völlige Hypothek eingetragen werden. (Rescript vom 10. October 1794.)

Auf diese Weise erhält der Adjudicatar fundum liberum, worauf er ein Recht, und es wird nur eingetragen, was er nach dem Inhalt der Adjudicatoria wirklich zu bezahlen hat und resp. schuldig geblieben ist.

Von einer Amortisation und einem Aufgebot der Hypotheken-Instrumente Behufs der Löschung kann sonach im Fall der nothwendigen Subhastation niemals die Rede sein.

Wenn es sich hiernächst um die Ausschüttung der Masse in oder außer dem Kaufgelder-Liquidationsprocesse, und zwar a) um die Vertheilung des baar eingezahlten Kaufgeldes, und b) um die Ueberweisung der eingetragenen Kaufgelder handelt, und es kann sich hierbei ein Gläubiger nicht durch Ausantwortung seines hypothekarischen Instruments legitimiren, — so tritt erst dann der Fall ein, wo für den Gläubiger und dessen etwanige Cessionarien ꝛc. eine Specialmasse durch baare Zahlung oder Abzweigung einer Partial-Obligation von der über die rückständigen Kaufgelder ausgefertigten Hypothek angelegt werden kann, und es

muß alsdann die Amortisation, so wie das Aufgebot des verloren gegangenen ursprünglichen Documents ex quo, zum Zweck der Präclusion und Behufs der Ausschüttung der Speciaimasse veranlaßt werden.

Was die ausgefallenen Hypotheken betrifft, so ist es zwar die Pflicht des Subhastationsrichters, dieselben zur Vermeidung eines Mißbrauchs von dem bekannten, letzten Inhaber einzufordern, und die von demselben angegebenen Notizen über die erfolgte weitere Disposition darüber zu verfolgen; wenn der Richter aber auf dem Wege dieser Nachforschung nicht weiter kommen kann, so bedarf es auch deshalb weder einer Amortisation, noch eines Aufgebots der ausgefallenen Hypotheken-Instrumente.

Berlin, den 2. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 180.)

I. 52. §. 37. Auslegung dieses Paragraphen.

Auf die Beschwerde vom 25. d. M. in Subhastationssachen des in B. gelegenen Hauses No. 37. wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß der §. 37. Tit. 52. der Proceß-Ordnung dahin zu deuten ist, daß nach 6 Uhr Abends ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten kein neuer Bieter mehr zugelassen werden darf, die Licitation der früheren, bis dahin noch nicht abgestandenen Licitanten aber fortgesetzt werden muß, bis nur ein Meistbietender verbleibt, und die übrigen abstehen.

Berlin, den 31. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 231.)

I. 52. §. 37. Licitation am Nachmittage des peremtorischen Termins.

Der Justizminister hat aus einer Beschwerde des Kaufmanns C. zu M. ersehen, daß bei der Subhastation des Apotheker C'schen Grundstücks der Deputirte des Land- und Stadtgerichts zu M. sich damit begnügt hat, das Licitationsverfahren im peremtorischen Termine am Vormittage zu schließen und sich am Nachmittage auf dem Gericht nicht wieder einzufinden, — daß am Nachmittage ein neuer Licitant sich gemeldet, und nun ein neuer Termin zur Fortsetzung der Licitation hat angesetzt werden müssen.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß die Deputirten in Subhastationsprocessen in den peremtorischen Licitationsterminen sich jedenfalls auch am Nachmittage auf dem Gericht einfinden und niemals vor 6 Uhr Abends das Protokoll schließen, damit das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß sich auch wirklich am ganzen Nachmittage kein neuer Bieter eingefunden habe und jeder fernere Termin vermieden wird.

Die Vorschrift des Rescripts vom 14. März 1812 (Jahrb. I. S. 45.) läßt sich bei der erfolgten Aufhebung der Nachge-

bote nicht mehr aufrecht erhalten, und wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 29. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 478.)

I. 52. §. 50. 51. Befugniß des Extrahenten einer Subhastation, ohne Cautionsbestellung auf die Fortsetzung derselben anzutragen.

Auf Ihre Beschwerde vom 22. Decbr. v. J. in Subhastationssachen des Bäcker N. N'schen Hauses sub No. 273. zu A. wird Ihnen, bei Remission der Anlagen, zur Resolution ertheilt, daß die Vorschriften der §§. 50 und 51. Tit. 52. Th. I. der Allg. G. O. Ihrem Antrage entgegenstehen. Der §. 50. stellt eine, bis auf 2 Ausnahmen allgemein gültige Regel auf; der §. 51. fügt die 2 Ausnahmen bei, und selbst die in dem Eingange des letzterwähnten §phi befindlichen Worte:

> Hiervon kann nur alsdann eine Ausnahme Statt finden, und mit der weitern Subhastation verfahren werden ꝛc.,

bestätigt jene Regel des §. 50. Wenn der Extrahent der Subhastation befugt sein sollte, ohne eine annehmliche Caution zu bestellen, auf Fortsetzung der Subhastation zu bestehen, so wäre dies eine dritte Ausnahme, welche das Gesetz nicht kennt.

Auch der von Ihnen zur Rechtfertigung einer solchen dritten Ausnahme angeführte Grund greift nicht durch.

Der Extrahent der Subhastation ist allerdings berechtigt, bis zur Publication des Adjudicationsbescheides auf Reposition der Acten anzutragen, allein es kann von dieser Befugniß nicht auf diejenige geschlossen werden, auf Fortsetzung der Subhastation ohne Bestellung einer Caution anzutragen; man kann nicht sagen: jene erstere Befugniß sei die größere, welche die zweite als die kleinere in sich schließe.

Wenn auf den Antrag des Extrahenten die Reposition der Acten erfolgt, so fallen ihm die Kosten des Verfahrens zur Last, und für die Creditoren, welche nicht die Subhastation extrahirt haben, bleibt alles in statu quo. Wenn der Extrahent dagegen auf Fortsetzung der Subhastation anträgt und diese Statt findet, so vermehren sich die Kosten; diese sind vom künftigen Kaufgelde vorweg abzuziehen und vermindern daher den Antheil des letzten, zur Perception kommenden Creditors, wenn auch wirklich im künftigen Bietungstermine das bereits erfolgte Meistgebot wieder erreicht werden sollte. Wenn aber dieser Fall nicht eintritt, und ein Mindergebot geschieht, so ist die Lage des letzten Creditors, und vielleicht selbst des vorhergehenden, der durch das gegenwärtige Gebot vollständig gedeckt würde, noch schlimmer, und sie würden eine solche Gefahr alsdann nur durch eine ihrer Seits zu bestellende Caution auf einige Zeit entfernen können, ohne aber vielleicht im Stande zu sein, sie für immer abzuhalten.

Aus diesen Gründen muß es bei den Verfügungen des Land- und Stadtgerichts zu A. vom 31. August v. J. und des Königl. Ober-Landesgerichts zu B. vom 6. Decbr. ej. a. bleiben.

Berlin, den 9. Mai 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 160.)

I. 52 §. 59 u. folg. a) Verfahren bei Anberaumung eines Kaufgelder-Belegungs-Termins.
b) Meilengelder der Boten.
c) Schreibgebühren für vidimirte Abschriften.

Indem dem Königl. Ober-Landesgericht die mit dem Bericht vom 14. Decbr. pr.,

betreffend die specielle Revision der Cassenverwaltung und die summarische Revision des Geschäftsbetriebes bei dem Stadtgericht zu Elbing,

eingereichten Acten, der Entwurf des Visitationsbescheides und der Bericht des Commissarii, Ober-Landesgerichtsraths S., remittirt werden, wird dem Collegium dabei Folgendes eröffnet:

2c. 2c.

3) ad V. Wenn bei nothwendigen Subhastationen und bevor ein Kaufgelder-Liquidationsproceß eröffnet ist, von Amts wegen ein Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder angesetzt wird; so kann den Gläubigern, welche dazu vorzuladen sind, nur das Präjudiz gestellt werden, daß entweder eine anderweitige Vorladung auf ihre Kosten erfolgen oder der Antrag auf Eröffnung des Liquidationsprocesses abgewartet, inzwischen aber das Kaufgeld ad depositum genommen, oder (nach den Bestimmungen des Rescripts vom 10. Octbr. 1796, Rabe's Sammlung 3ter Bd. S. 563 und 569.) bei der Berichtigung des Besitztitels zugleich ex officio im Hypothekenbuche, soweit es rückständig verblieben, nebst Zinsen eingetragen und dagegen auf den Grund der im Rescript vom 9. Decbr. 1815 (Jahrb. Bd. 6. S. 209.) enthaltenen Ausführung, wonach die Hypothekengläubiger nicht doppelte Sicherheit: ihre Hypothek und die Kaufgeldermasse, in Anspruch nehmen können, mit Löschung aller eingetragenen, bei der Adjudication nicht ausdrücklich übernommenen Hypothekenforderungen ohne Ausnahme sofort verfahren werden würde. Den Gläubigern kann alsdann nur, gegen Aushändigung ihrer Original-Hypotheken-Instrumente, worauf der Vermerk der erfolgten Löschung nachträglich zu setzen sein wird, die Befriedigung aus der Kaufgeldermasse und resp. Ueberweisung der eingetragenen rückständigen Kaufgelder mittelst Abzweigung einer Partial-Obligation gewährt werden. Dem Adjudicatar, der das Kaufgeld nicht gezahlt hat, wird die Warnung gestellt, daß das stipulirte Kaufgeld nach Abrechnung der eingezahlten Summe und der etwa ausdrücklich übernommenen Hypotheken, nebst landüblichen Zinsen, ex officio im Hypothekenbuch eingetragen, auch auf den

Antrag eines Hypothekengläubigers die Resubhastation veranlaßt werden solle. Der bisherige Besitzer und Schuldner wird nur zugezogen, um sein Interesse wahrzunehmen und sich über die Anforderungen der Gläubiger zu erklären. Nur soweit letztere bereits vollständig liquidirt und diese Liquidationen ihm mitgetheilt sind, kann ihm das Präjudiz, daß er gegen deren Zahlung aus der Kaufgeldermasse nichts zu erinnern habe, gesetzt werden.

2c.

5) ad X. Hinsichts der Meilengelder der Boten ist eine genaue Repartition der nach den Bestimmungen der Sporteltaxe für jede Meile zu liquidirenden 3 Sgr. 9 pf. auf die verschiedenen von den betreffenden Boten ausgeführten Geschäfte, wie sich in der Praxis gezeigt hat, entweder nicht möglich, oder mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft. Die Vorschriften in den Rescripten vom 12. Juni 1818 (Jahrb. Bd. 12. S. 27.) und vom 5. Jan. 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 280) bedürfen daher einer Modification, und mit Rücksicht darauf, daß ein gleichmäßiger Satz jeder Repartition vorzuziehen, und dieser Satz so zu reguliren ist, daß die wegen Armuth oder sonst ausfallenden Beiträge gehörig übertragen werden, bestimmt dem zufolge der Justizminister, daß bei jeder einzelnen Reise, die der Gerichtsbote zu machen hat, für den Abtrag der ihm zugestellten Verfügungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung,

„in einer Sache, deren Gegenstand 50 Rthlr. oder weniger beträgt, 2 Sgr.",

„bei Objecten über 50 Rthlr. aber 4 Sgr."

zum Ansatz gebracht werden dürfen, in der Art, daß in jeder einzelnen Angelegenheit, es mögen darin eine oder mehrere Verfügungen, oder ein Umlauf zu insinuiren sein, jene Sätze als ein Pauschquantum zu liquidiren sind. Auch das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach zu verfahren.

2c. 2c.

7) 2c.

g. In Betreff der Schreibgebühren für zu vidimirende Documente findet der Justizminister es nicht nur der Billigkeit angemessen, daß für eine vidimirte Abschrift, da sie eine vorzügliche Genauigkeit und Sorgfalt in Anspruch nimmt, der in der Sporteltaxe für Untergerichte für ein mundum bestimmte Satz von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Bogen passire, sondern es erscheint dies auch mit der Vorschrift der Sporteltaxe vereinbar, welche den mundis nur die Beilagen und bloßen Abschriften entgegengesetzt, hierzu aber vidimirte Abschriften nicht gehören. Die entgegenstehende Ministerial-Verfügung vom 29. Octbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 352.) wird daher zurückgenommen und können dem zufolge auch den Beamten des Stadtgerichts zu Elbing für die in Hypothekensachen zu ferti-

genden vidimirten Abschriften der Documente $2^1/_2$ Sgr. Copialien pro Bogen zugebilligt werden. ꝛc.

Berlin, den 20. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 232.)

I. 52. §. 62. Zulässigkeit der Resubhastation ohne neue Klage bei längerm als einjährigem Zahlungsverzuge des Adjudicatars.

Das Königl. Land- und Stadtgericht hat in dem Bericht vom 13. d. M. angefragt:

ob auf den Grund eines frühern, in einer nothwendigen Subhastation ergangenen Adjudicationsbescheides ohne vorherige Klage die Resubhastation eines Grundstücks zulässig sei, wenn der Adjudicatar nach Ablauf der ihm zur Bezahlung der Kaufgelder gesetzten Frist länger denn ein Jahr verstreichen läßt, ohne zu bezahlen und erst nach Ablauf dieses Jahres von den Gläubigern auf Resubhastation angetragen wird?

Auf diese Anfrage wird dem Königl. Land- und Stadtgericht Folgendes eröffnet:

Man kann davon absehen, ob bei dem Adjudicationsbescheide die Natur eines Urtheils oder die eines Contracts vorzüglich vorwaltet, da der §. 62. Tit. 52. der Proceß-Ordnung die Resubhastation nicht als ein Executionsmittel, sondern in Folge einer stillschweigenden Bedingung zuläßt. Die Vorschrift des § 3. Tit. 24 a. a. O. hätte daher auf den Resubhastations-Antrag nur anwendbar seln können, wenn dieses im §. 62. Tit. 52. der Proceß-Ordnung ausdrücklich vorgeschrieben worden wäre. Da dies nicht der Fall ist, ungeachtet über das stattfindende Verfahren specielle Bestimmungen getroffen sind, so pflichtet der Justizminister der Ansicht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt, nach welcher die in Rede stehende Frage zu bejahen ist, bei.

Berlin, den 27. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 182.)

I. 52 §. 64. Anhang §. 408. Die Bestimmung im Anhang zur A. G. O. §. 408. kann nur auf den Fall des Concurses bezogen werden.

A.

Immediatbericht des Justiz-Ministeriums.

In dem §. 408. des Anh. zur A. G. O. heißt es:

Auf nochmalige Subhastation kann nicht von einem Gläubiger allein, sondern nur entweder von der Gesammtheit der Gläubiger oder doch vermöge eines nach der Vorschrift Th. I Tit. 50. §. 78—85. abzufassenden Conclusi der Mehrheit angetragen werden.

In einem vom Ober-Landesgericht in Insterburg zur Sprache gebrachten Fall hat der Gläubiger das Grundstück seines Schuld-

ners zur Subhastation gebracht. Der Käufer desselben hat die ihm zur Bedingung gestellte baare Zahlung nicht bewirkt, und es ist daher auf Resubhastation von Seiten des Gläubigers angetragen worden. Der Unterrichter hatte dies Gesuch zurückgewiesen, weil in dem vorliegenden Falle der Schuldner die übrigen Realgläubiger bewogen hatte, ihm das Kaufgeld zu creditiren, und der gedachte §. des Anhangs dem Gesuche entgegenstehe.

Das Ober-Landesgericht in Litthauen hielt die Entscheidung der darüber entstandenen Beschwerde für zweifelhaft, äußerte jedoch die Meinung, daß wahrscheinlich der Anhangs-Paragraph nur den Fall des Concurses voraussetze, von welchem hier nicht die Rede sei.

Das Justiz-Ministerium hält diese Meinung für die richtige. Der §. 408. ist aus einem Rescript vom 22. Juni 1795 (Stengel's Beitr. II. S. 213.) entnommen, welches mit folgenden Worten beginnt:

> Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte wegen der Resubhastation in Concursen enthaltene Anfrage hierdurch zu Eurer Direction nicht vorhalten ꝛc.

und nunmehr folgen die Worte des Anhangs.

Das damalige Staats-Ministerium hatte mithin den Fall des Concurses sich bei der Entscheidung gedacht, und der jetzt vorgetragene Zweifel ist nur dadurch entstanden, daß die Anfangsworte des Rescripts von 1795 in den Anhangs-Paragraphen nicht mit übergegangen sind. Es muß daher dem auf Subhastation antragenden Gläubiger, außer dem Fall des Concurses, frei stehen, auf Resubhastation in den Fällen des §. 62 u. f. des 52. Tit. der A. G. O. anzutragen, wenn auch die andern Creditoren mit dieser Maaßregel nicht einverstanden sein sollten, da es hier auf einzeln auszuübende, an keine Stimmenmehrheit gebundene Rechte ankömmt, und auch den nicht consentirenden oder contradicirenden Gläubigern kein Nachtheil entstehen kann, da nach Vorschrift der Gesetze der vorige Licitant den Ausfall bei der neuen Licitation vertreten muß.

Da ich es der Form nach für bedenklich halte, diese Declaration auf ministeriellem Wege zu ertheilen, so stelle ich allerunterthänigst anheim, dieselbe Allerhöchst dahin zu genehmigen:

> daß das im §. 408. des Anh. zur A. G. O. gedachte Conclusum der Mehrheit bei einer Verschiedenheit der Meinungen im Falle der nach §. 62 u. f. der A. G. O. verordneten anderweitigen Subhastation sich nur auf den Fall des Concurses beziehe, außer demselben aber auch der einzelne Gläubiger, welcher die Subhastation ausgebracht hat, oder

derselben beigetreten ist, zum Antrage auf anderweitige Subhastation für berechtigt zu erachten sei.

Berlin, den 17. Decbr. 1830.

Für den Justizminister.
v. Kamptz.

An
Seine Majestät den König, meinen allergnädigsten Herrn.

B.

Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre auf vorstehenden Immediatbericht.

Der in dem Bericht des Justiz-Ministeriums vom 17. d. M. ausgehobene §. 408. des Anh. zur A. G. O. kann allerdings nur auf den Fall des Concurses bezogen werden, wogegen außer diesem Falle jeder einzelne Gläubiger, welcher Subhastation ausgebracht hat, oder derselben beigetreten ist, ohne Rücksicht auf die übrigen Gläubiger, das Recht hat, auf anderweite Subhastation anzutragen.

Berlin, den 21. Decbr. 1830.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 36. S. 321.)

II. 1. §. 1. Abhaltung von Versteigerungen durch Privatpersonen.

Auf Ihre gemeinschaftliche Eingabe vom 25. November pr. wird Ihnen, bei Rücksendung der Anlagen, eröffnet, daß die Beschwerde über die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm vom 10. August pr. nicht begründet ist; denn die Abhaltung von Versteigerungen durch Privatpersonen ist nicht allein durch kein Gesetz untersagt, sondern sogar durch ein Rescript des Königl. Staatsraths vom 20. Juli 1795 (Rabe Sammlung Preußischer Gesetze Bd. III. S. 120.) ausdrücklich gestattet worden. Dieses Rescript bezieht sich zwar zunächst nur auf die vormalige Provinz Ostfriesland; allein der allgemeinen Anwendung desselben steht, da es nicht auf der besondern Verfassung jener Provinz beruhet, kein rechtliches Hinderniß entgegen. Eine Abänderung hierin nach Ihrem Antrage würde zu einer Beschränkung der Eigenthümer führen, welche das Justiz-Ministerium nicht für rathsam achten kann.

Berlin, den 9. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 169.)

II. 1. §. 3. Abschaffung des Verreichs des Eigenthums in Schlesien.

Dem Königl. Stadtgericht wird auf den Bericht vom 18. December v. J.,

betreffend die Abschaffung des Civil-Verreichs bei Erwerbung von Grundstücken,

eröffnet, daß, wenn gleich die Hypotheken-Ordn. Tit. 2. §. 63. es in Ansehung der Auflassung des Eigenthums bei den in jeder Provinz bisher bestehenden Gesetzen und Verfassungen belassen wissen will, doch seitdem das Gesetz vom 23. April 1821 die gerichtliche Veriautbarung und Confirmation der Kaufcontracte für unnütz erklärt hat, und der Verreich bei den, von den General-Commissionen ressortirenden Auseinandersetzungen durch die Verfügung vom 27. November 1826 für unnöthig erachtet ist, kein Grund ist, ihn da beizubehalten, wo derselbe keine rechtlichen Wirkungen hat, und nur eine Kostenbelastung für die Parteien herbeiführt.

Der Justizminister findet daher die fernere Abhaltung der Termine zur Auflassung und zum Verreich des Eigenthums bei Erwerbung von Grundstücken nicht mehr nöthig, und billigt die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau: daß Termine dieser Art künftig nicht mehr anzusetzen seien.

Berlin, den 1. Febr. 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 125.)

II. 1. §. 3. Anwendung des Gesetzes vom 23. April 1821 wegen Veriautbarung der Verträge im Departement von Arnsberg.

Aus dem Berichte des Herrn Hofgerichts-Directors N. vom 30. April c. habe ich ersehen, wie das Königliche Hofgericht der Meinung ist:

daß das Gesetz vom 23. April 1821 wegen Aufhebung der Veriautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter im Hofgerichts-Departement nicht Anwendung findet.

Diese Voraussetzung ist jedoch nicht richtig. Es ist zwar im Eingange des gedachten Gesetzes die Verordnung nur für diejenigen Provinzen ertheilt, wo das Allg. Landrecht, die Allg. Gerichts-Ordnung und die Hypotheken-Ordnung Gesetzkraft haben; allein es ist zur damaligen Zeit keine Provinz vorhanden gewesen, in welcher neben dem Allgem. Landrecht und der Gerichts-Ordnung nicht auch die Hypotheken-Ordnung Gesetzkraft gehabt hätte.

Durch das Patent vom 21. Juni 1825 sind in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Buriach und Neuenkirchen und die Grafschaften Wittgenstein das A. L. R. und die A. G. O. nebst allen dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen eingeführt, und es ist daher auch die Abänderung derjenigen Vorschriften jener Ge-

setzbücher, welche durch die Verordnung vom 23. April 1821 erfolgt ist, dort zur Gesetzkraft gelangt, wenn auch die Hypotheken-Ordnung nicht eingeführt ist, indem die Modification der Vorschriften der G. O. und des L. R. für sich selbst bestehend ist. Es ist dort um so weniger Anlaß, die Verlautbarung und Bestätigung der in dem Gesetz vom 23. April 1821 bezeichneten Verträge für fortbestehend zu erachten, als nach dem Patente vom 21. Juni 1825 kein Besitzer von Grundstücken von Amts wegen angehalten werden soll, sein Eigenthum nachzuweisen, und auch bei der Anmeldung von Hypotheken- und Realrechten, bei Prüfung der Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit des Titels, der Nachweis des Eigenthums an dem Grundstück von Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet wird, amtlich nicht erfordert wird. Das Königl. Hofgericht hat also hiernach nicht nur zu verfahren, sondern auch die Untergerichte in diesem Sinne nachzuweisen.

Berlin, den 28. Juni 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 128.)

II. 1. §. 6. Befugniß der Friedensgerichte in der Provinz Posen, Eheverträge mit Ausschließung der Gütergemeinschaft aufzunehmen.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird auf den Bericht vom 27. v. M. über die Gültigkeit der von Friedensgerichten aufgenommenen und verlautbarten Eheverträge, worin die Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist, eröffnet, daß der Justizminister die Ansicht des Collegii nicht theilt.

Denn die Voraussetzung, daß, da die Friedensgerichte im Großherzogthum Posen nur die Leitung gewisser Angelegenheiten nach §. 106 u. f. der Verordnung vom 9. Februar 1817 hätten, die Landgerichte den persönlichen Gerichtsstand eines jeden Einwohners des Großherzogthums bildeten, ist nicht in den Gesetzen begründet.

Die Friedensgerichte im Posenschen sind zur Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Bezirke angeordnet, und ihre Competenz ist nicht in Ansehung der Gegenstände der richterlichen Wirksamkeit, sondern besonders nur in Beziehung auf die Höhe der Objecte begränzt. Als fora spec. causae sind sie daher nicht zu betrachten, vielmehr sind sie der gewöhnliche persönliche Richter eines jeden Gerichtseingesessenen, in den nicht ausschließend dem Landgerichte beigelegten Sachen, und daher auch zu allen nicht ausgenommenen Handlungen des persönlichen Richters befugt. Die Aufnahme der Eheverträge, welche die Gütergemeinschaft ausschließen, ist ihnen nicht untersagt, und es läßt sich auch daraus, daß ihre Gerichtseingesessenen bei den Landgerichten ein persönliches Forum haben, nicht herleiten, daß sie nicht competent wären. Es muß hier, wie in

allen Fällen, wo jemand ein doppeltes persönliches Forum hat, die Prävention entscheiden.

Aus diesen Gründen erscheint das Verfahren des Friedensgerichts zu Schwerin, welches den v. N. N'schen Ehevertrag, worin die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde, aufnahm und verlautbarte, nicht ungesetzlich.

Ueberdies kommt in Betrachtung, daß die Vorschriften des §. 356 und 422. Tit. 1. Th. II. des A. L. R., worauf sich §. 6. Tit. 1. Th. II. der G. O. und §. 416. des Anhangs derselben beziehen, die Aufnahme beim persönlichen Richter nicht sub poena nullitatis vorschreiben, und §. 111. der Verordnung vom 9. Februar 1817 bestimmt, daß die Incompetenz eines Friedensgerichts in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit, dies Geschäft nicht ungültig macht, sondern nur die §. 10. Tit. 1. Th. II. der G. O. bestimmten Folgen nach sich zieht.

Bei diesen gesetzlichen Gründen, und da das Königl. Ober-Appellationsgericht es selbst für zweckmäßig achtet, daß die Friedensgerichte auch die Eheverträge, welche die Gütergemeinschaft ausschließen, aufnehmen und verlautbaren, ist es rathsam, allgemein zu bestimmen, daß die Friedensgerichte und Landgerichte zur Aufnahme und Verlautbarung solcher Verträge befugt sein sollen, und nur festzusetzen, daß Friedensgerichte dem vorgesetzten Landgerichte von diesen Fällen eine besondere Anzeige machen.

Das Königliche Ober-Appellationsgericht wird angewiesen, hiernach eine durch die Amtsblätter bekannt zu machende Verfügung zu erlassen und Abschrift derselben einzureichen. Sollten jedoch beim Königl. Ober-Appellationsgerichte Bedenken obwalten, welche die richterliche Entscheidung in Fällen, die dazu geeignet sein würden, zweifelhaft machen, so erwartet der Justizminister darüber vorher besondern Bericht.

Berlin, den 16. Novbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 471.)

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

II. 1. §. 9. 10. Befugniß des Protonotarius bei dem Ober-Landesgericht zu Stettin, actus voluntariae jurisdictionis vorzunehmen.

A.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 2ten v. M. genehmigt der Justizminister hierdurch, daß der bei dem Collegio fungirende Protonotarius, Criminalrath Ziteimann, fernerhin, wie bisher, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehme. Die ihm unterm 11. März 1805 dazu ertheilte Ermächtigung soll durch die Jahrbücher bekannt gemacht werden. Es ist auch dabei nichts zu erinnern, daß der ꝛc. Ziteimann die Geschäfte vornimmt, wenn die Parteien sich unmittelbar bei ihm

melden. Uebrigens soll diese Einrichtung nur so lange, als der ꝛc. Zitelmann das Protonotariat verwaltet, beibehalten werden.

Berlin, den 3. Juni 1833.

B.

Nachdem der Antrag des Criminalraths und Protonotarius Zitelmann, ihm die Wahrnehmung des actus voluntariae jurisdictionis bei der Regierung zu gestatten, durch das Rescript de dato Berlin den 27. Februar dieses Jahres genehmigt worden so wird derselbe nunmehr hierdurch autorisirt, die actus voluntariae jurisdictionis wahrzunehmen, wenn die Parteien sich außer der Zeit, da das Collegium versammelt oder das Präsidium zugegen ist, melden, und solche als Commissarius der Regierung ohne besondern Antrag zu verrichten; auch sich dabei eines gehörigen Commissions-Siegels zu bedienen, wobei derselbe jedoch auf das Postscript an das Kammergericht vom 12. April 1785 hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Urkundlich unter der Königl. Preuß. Pommerschen und Camminschen Landesregierung großem Insiegel und der verordneten Unterschrift. So geschehen Stettin den 11. März 1805.

Autorisation
zur Wahrnehmung der actus voluntariae jurisdictionis für den Criminalrath und Regierungs-Protonotarius
Zitelmann.

(v. K. J. Bd. 41. S. 486.)

II. 1. §. 10. Form der Eheverträge, welche zugleich Bestimmungen von Todes wegen enthalten.

Auf die Anfrage vom 2. d. M.,
wegen der Form von Eheverträgen, welche zugleich Bestimmungen von Todes wegen enthalten,
wird dem Königl. Landgericht Nachstehendes eröffnet:

Es unterliegt keinem Bedenken, daß zu Eheverträgen, welche zugleich Bestimmungen über die künftige Erbfolge enthalten und vor Vollziehung der Ehe geschlossen werden, auch jetzt noch die Form genügt, welche §. 10. Tit. 1. Th. II. und §. 15. Tit. 4. der A. G. O. vorschreibt, worin durch die Bestimmungen des §. 431. des Anhangs zur A. G. O. nichts geändert worden ist. Es sind also bei solchen Ehe- und Erbverträgen die Förmlichkeiten der Eheverträge, und nicht der, unter Eheleuten nach geschlossener Ehe errichteten Erbverträge oder Testamente, zu beobachten.

Der §. 431. des Anhangs zum §. 15. Tit. 4. Th. II. der A. G. O., welcher von Erbverträgen überhaupt handelt, wegen derjenigen Erbverträge unter Eheleuten aber, die in demselben Instrument mit dem eigentlichen Ehevertrage errichtet werden,

auf §. 10. Tit. 1. a. a. O. verweiset, bestimmt in zwei Sätzen wörtlich:

1) „Wenn die den Vertrag schließenden Eheleute die Geheimhaltung desselben nicht verlangen, sondern solchen zur richterlichen Prüfung und Bestätigung vorlegen; so kann damit wie bei einem andern Vertrage verfahren, und den Paciscenten auf ihr Verlangen eine Ausfertigung ertheilt werden."

2) „Jedoch wird dadurch, daß der Erbvertrag unversiegelt den Gerichten übergeben worden, die Versiegelung und überhaupt die bei den Testamenten vorgeschriebene Form nicht ausgeschlossen."

Aus den Materialien über die Redaction des Anhangs zur Allg. G. O. ergiebt sich, daß der erste Satz aus dem Rescripte vom 21. Juli 1800 (Neues Archiv Bd. I. S. 228) entlehnt ist, und dem zweiten der §. 43. des Anhangs zum A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 623. zum Grunde liegt, welcher wieder auf Grund des Rescripts vom 27. December 1796 (Stengel, Bd. III. S. 666.) aufgenommen worden ist.

Beide Rescripte betreffen Fälle, wo ein reiner Erbvertrag unter Eheleuten in stehender Ehe abgeschlossen war, und sie sind zur Beseitigung der Zweifel ergangen: ob bei einem solchen Erbvertrage die Förmlichkeiten wie bei Testamenten nothwendig seien, und ob auf Verlangen eine Ausfertigung wie bei einem andern Vertrage gegeben werden könne. Ihre Bestimmungen sind in dem §. 431. des Anhangs zur A. G. O. vereinigt, welcher nichts Neues hat festsetzen wollen und daher auf Eheverträge, welche Verabredungen über die künftige Erbfolge enthalten und die nach §. 10. Tit. 1. Th. II. der A. G. O. nicht als Erb-, sondern als Eheverträge beurtheilt werden sollen, nicht bezogen werden kann.

Hieraus folgt übrigens auch von selbst, daß zu einem solchen Ehevertrage nicht der Stempel nach dem Tarif unter der Position „Erbvertrag", sondern allein nach der Position „Ehevertrag" zu verwenden ist, indem die Bestimmungen über das Erbrecht nur einen Theil des Ehevertrages bilden, und dessen Natur als Ehevertrag nicht verändern. (cf. §§. 109. 114. 115. Tit. 1. Th. II. des A. L. R.)

Berlin, den 29. Juli 1833.

(v. K. J. Bd. 42. S. 139.)

II. 2. §. 10. Beschränkung der Befugniß der außerhalb ihres Gerichtssprengels wohnenden Justitiarien, an ihren Wohnorten Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

Rescr. vom 26. April und 23. Juli 1832. (Zum Landr. II. 17. §. 60.)

II. 2. §. 15. Befugniß der Actuarien zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Auf Ihre Vorstellung vom 12. d. M. erhalten Sie zur Resolution, daß die Frage:

ob Actuarien, welche nur das im Rescript vom 1. März 1819 angeordnete Examen bestanden haben, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt sind,

verneint werden muß. Denn diese Befugniß haben nach §. 15. A. G. O. Th. II. Tit. 2. nur Actuarien, die zur Justiz vollständig qualificirt sind. Eine solche vollständige Qualification giebt aber nur das bestandene Referendariats-Examen, und daher sind auch Auscultatoren noch nicht dazu geeignet.

Berlin, den 30. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 141.)

II. 3. §. 1. Anhang §. 426. Anzeige der Justiz-Commissarien bei der Hypothekenbehörde von den über Grundstücke geschlossenen Kaufcontracten.

Die im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 30. April c. in Bezug genommene, aus dem Publicandum vom 16. October 1797 entlehnte Vorschrift des §. 426. des Anhangs zur A. G. O. ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October v. J. keineswegs aufgehoben worden. Es ist im Gegentheil nothwendig, um so mehr auf die Befolgung jener gesetzlichen Vorschrift zu halten, damit die Nachtheile der verzögerten Besitztiteiberichtigung dadurch so viel als möglich vermindert werden.

Berlin, den 1. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 430.)

II. 3. §. 20. Anführung der Kataster-Nummer bei der Aufnahme von Verträgen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte (zu Münster) wird auf den Bericht vom 18. d. M. eröffnet, daß dasselbe, wegen Benutzung des Grundsteuer-Katasters in Hypothekensachen, eine gleiche Bekanntmachung, wie das Ober-Landesgericht zu Paderborn und das Ober-Landesgericht zu Hamm, ohne Bedenken erlassen kann. Gerichte und Notarien sind verpflichtet, mit möglichster Sorgfalt darauf zu sehen, daß durch deutliche, bestimmte und vollständige Fassung der Verträge künftigen Ungewißheiten und Irrungen vorgebeugt werde (§. 20. Tit. 3. Th. II. der G. O.), und hierzu gehört, bei der Errichtung von Verträgen über Immobilien in Gegenden, wo das Grundsteuer-Kataster so weit gediehen ist, die Aufnahme der Kataster-Nummer als unterscheidendes Merkmal derselben. Wer dies unterläßt, muß sich die Kosten der dadurch künftig entstehenden Weiterungen zuschreiben, welche er bei gehöriger Sorgfalt hätte vermeiden können.

Berlin, den 29. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 416.)

II. 6. §. 3 folg. Instruction über das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen, haben die unterzeichneten Minister zu einer nähern Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung solcher erhalten sämmtliche Verwaltungsbehörden, eben so sämmtliche Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die G. O. gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§. 1.

Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der G. O.

Th. I. Tit. 9. §. 38. und Anhang 64.
" I. " 10. " 59.
" I. " 44. " 46 u. f.
" II. " 6. " 4 u. f.

zur Richtschnur.

§. 2.

Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabetermins nach Vorschrift der G. O. Th. I. Tit. 9. §. 38. und Tit. 44. §. 48. von Amts wegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Commissarius ein nach Vorschrift des §. 38. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 aus den approbirten Oekonomie-Commissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren.

§. 3.

Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten aus-

drücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4.

Zur Beurtheilung des Oekonomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen, welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen, oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnittspreisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Contracte gewisse Modificationen aufzufassen oder anzubringen sind; es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben benannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen; auch sind von demselben die Taxanten zu controlliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Commissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5.

Die mit den Oekonomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6.

Wie viel Taxanten zuzuziehen und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der G. O. Th. II. Tit. 6. §. 6. zu beurtheilen.

§. 7.

Sind contractliche Bestimmungen darüber enthalten und vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8.

Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9.

Findet aber eine solche Einigung nicht Statt, so ist mit Berücksichtigung des §. 64 und 65. des Anhangs zur A. G. O. der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10.

Die Kreis-Landräthe haben zu diesem Geschäft diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäften zu ernennende Sachverständigen vereidet, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§. 11.

Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnliche Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Parteien sich über deren Wahl nicht einigen können, so ist die General-Commission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12.

Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der G. O. Th. I. Tit. 10. §. 189 u. f. zu verfahren, die Parteien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13.

Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit. 10. Th. I. der G. O. und §. 84. des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§. 14.

Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Parteien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind

dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht Statt, so muß die Commission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Parteien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, so weit dieses zur leichtern Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokolle zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§. 15.

Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§. 16.

Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben: ob dieselbe noch vor der Requirirung des status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Processen, von dem Richter zu entscheiden.

§. 17.

Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu fordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll, oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18.

Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Parteien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen; auch dürfen die Parteien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch Andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreis-Taxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifications-Attest abgenommen und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19.

Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Acten zu liquidiren und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20.

Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteitaxe vom 23. August 1815 und nach dem Regiement vom 20. Juni 1817 (Gesetzsammlung S. 197. ad No. 14.). Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze Statt finden, welchen der Commissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§. 21.

Die Provinzialbehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretungen derselben den Gesetzen gemäß zu ahnden.

Berlin, den 16. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 186.)

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe v. Schuckmann.

Der Justizminister Mühler.

II. 6. §. 12. Anhang §. 437. Subhastationstaxe bei Grundstücken von geringem Werth.

Auszug aus der Verfügung an das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau, die Visitation des Gerichts zu Sprottau betreffend.

2) Die Verfügung, daß jede Subhastationstaxe durch einen Commissarius des Gerichts aufzunehmen sei, führt bei Grundstücken von geringem Werthe zu unverhältnißmäßigen Weitläuftigkeiten und Kosten; es ist unbedenklich bei dergleichen Grundstücken die Vorschrift des Anhanges zur Allg. G. O. §. 437. zur Anwendung zu bringen, da der Grund dieser gesetzlichen Vorschrift, welche wörtlich nur von adlichen Gütern spricht, offenbar auch bei andern Grundstücken eintritt, und daher eine Ausdehnung der Vorschrift in der gedachten Art vollkommen rechtfertigt.

Berlin, den 11. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 103.)

III. 1. §. 12—22. Beschleunigung und Verfahren bei den an die Justizbehörden remittirten Immediat-Vorstellungen.

Da Ober-Landesgerichte mehrmals die Bescheidung auf an sie zu diesem Zweck remittirte unmittelbare Eingaben bei des Königs Majestät so lange ausgesetzt haben, daß die Bittsteller bei Allerhöchstdenenselben wiederholentlich eingekommen sind; so werden sämmtliche Provinzial- und übrige Gerichtshöfe, so wie auch der Herr General-Procurator am Appellationsgerichtshofe zu Cöln hierdurch angewiesen, die Bescheidungen auf die an sie zu diesem Zwecke vom Justiz-Ministerium remittirten Immediat-Eingaben vorzugsweise zu beschleunigen, und wenn die definitive Bescheidung weitere Ermittelungen und Erörterungen erfolgen sollte, die Bittsteller mindestens zu bescheiden. Das Ministerium hat zu allen Gerichtsbehörden das Vertrauen, daß sie diesen Bescheidungen diejenige reife Erwägung, Gründlichkeit und Fassung geben werden, welche jede, bei des Königs Majestät überreichte und von Allerhöchstdenenselben an Königl. Behörden remittirte Gesuche erfordern. Das Ministerium bemerkt bei dieser Veranlassung, daß es durchaus unzulässig ist, daß die Behörden, an welche Immediatvorstellungen remittirt werden, die Bittsteller, wie hin und wieder bemerkt worden, entweder wegen der in solchen Vorstellungen enthaltenen Ausdrücke und Aeußerungen, oder gar wegen Querulirens, zur Ahndung oder Untersuchung ziehen, ohne daß darüber eine besondere Allerhöchste Bestimmung, oder eine Verfügung des Ministeriums erfolgt ist. Eben dies tritt auch in Ansehung der beim Ministerium eingereichten und von demselben an die Gerichte übersandten Vorstellungen ein.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtshöfe und die Königl. General-Procuratur für die Rheinprovinz zu verfahren.

Berlin, den 9. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 336.)

III. 1. §. 14. Anhang §. 440. Verfahren bei Vorstellungen, die von den Parteien nicht unterschrieben sind.

Das von der Civil-Deputation des Königl. Stadtgerichts mittelst Berichts vom 4. d. M. angezeigte Verfahren in der Proceßsache des N. N. wider den N. N. kann das Justiz-Ministerium nicht billigen. Wenn auch auf Vorstellungen, die nicht von der Partei selbst, sondern von einer dritten, nicht bekannten Person für dieselbe ge- und unterschrieben worden, keine materielle Verfügung erlassen werden kann, so folgt doch nicht, daß dieselben ganz unberücksichtigt bleiben dürfen, da im Allgemeinen die Vermuthung dafür spricht, daß die Vorstellungen mit Vorwissen und Zustimmung der Partei gefertigt werden. In Fällen, wo ein Aufschub ohne Nachtheil Statt finden kann, ist es zwar ge-

nügend, wenn die Partei bedeutet wird, daß auf die von ihr nicht ge- und unterschriebene Vorstellung keine Verfügung ergehen könne, sondern daß sie ihre Anträge gerichtlich zu Protokoll geben, oder in einer vorschriftsmäßig abgefaßten Eingabe anbringen müsse; außer diesen Fällen ist aber bei entstehendem Zweifel auf die gedachten Vorstellungen gleich ein Termin zur Vernehmung der Partei über den Gegenstand der Eingabe anzuberaumen und demnächst das Weitere zu veranlassen. Dies ist besonders dann erforderlich, wenn, wie im gegenwärtigen Fall, innerhalb einer bestimmten Frist gewisse Erklärungen bei Verlust des Rechts abgegeben werden müssen.

Da die Civil-Deputation des Königl. Stadtgerichts, anstatt hiernach auf die Vorstellung vom 19. Septbr. c. den ꝛc. N. N. zur Vernehmung über die Appellations-Anmeldung vorladen zu lassen, demselben blos eröffnet hat, daß die Vorstellung nicht berücksichtigt werden könne, ohne ihm wegen etwaiger Nachholung der Appellation eine Bedeutung zu machen; so ist der ꝛc. N. N. mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 28. Tit. 14. Th. I. der A. G. O. noch zu dem Rechtsmittel zu verstatten und die Execution aufzugeben.

Die eingereichten Acten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 28. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 313.)

III. 2. §. 3. Versetzung der Räthe aus einem Senat in den andern.

Indem auf den Bericht des Präsidiums des Königl. Ober-Landesgerichts vom 31. v. M. die Versetzung der Ober-Landesgerichtsräthe N. N. in das Pupillen-Collegium und den zweiten Senat an die Stelle der ausscheidenden Ober-Landesgerichtsräthe N. N. hierdurch genehmigt wird, eröffnet der Justizminister dem Königl. Präsidio, daß die Versetzung der Räthe in die verschiedenen Senate oder an das Pupillen-Collegium demselben lediglich überlassen wird, da der Chef-Präsident des Ober-Landesgerichts auch zugleich Chef des Pupillen-Collegii ist. Nur ausnahmsweise behält sich der Justizminister vor, über die Vertheilung der Mitglieder der Ober-Landesgerichte in die verschiedenen Senate Bestimmungen zu treffen.

Berlin, den 2. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 416.)

III. 2. §. 11. Dienstvergehungen der Gerichts-Subalternen sind mehr auf Disciplinarwege, als durch Untersuchungen zu bestrafen.

Rescr. vom 9. Mai 1831. (Zu Th. I. Tit. 35. §. 34. Anhang §. 253.)

III. 2. §. 11. Gegen Ordnungsstrafen findet kein gerichtliches Verfahren Statt.

ꝛc. Uebrigens kann das Justiz-Ministerium nicht unbemerkt lassen, daß die Bestimmung des Visitationsbescheides, wonach dem ꝛc. N. gegen die Verfügung der Ordnungsstrafe die Provocation auf förmliche Untersuchung offen gelassen worden, nicht richtig ist, indem wegen einer solchen Strafe, als einer bloßen Disciplinar-Maaßregel, überall kein gerichtliches Verfahren, sondern lediglich der Recurs an die vorgesetzte Behörde Statt findet.

Die Anlagen des Berichts erfolgen zurück.

Berlin, den 24. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 375.)

III 2. §. 23. Controlle der den Referendarien und Auscultatoren übertragenen Referate.

Aus dem von dem Präsidium des Königl. Ober-Landesgerichts unterm 14 d. J. erstatteten Berichte und dessen Beilagen hat der Justizminister gern ersehen, daß die älteren Spruchsachen-Reste der dortigen Referendarien und Auscultatoren aufgearbeitet sind.

Dem Präsidium wird aufgegeben, die Veranstaltung zu treffen, daß alle Vierteljahre aus den Referaten-Tabellen für jeden Referendarius und Auscultator ein Extract über diejenigen Referate, welche jeder derselben zugetheilt erhalten hat, angefertigt werde, und woraus

1) die Nummer des Spruchbuchs,
2) der Senat, bei welchem die Sache vorgekommen,
3) die Namen der Parteien und der Gegenstand der Sache,
4) der Tag der Distribution, und
5) der Tag der Ablieferung

hervorgehen muß. Diese Extracte sind zu den Dienst-Acten in Vortrag zu bringen, und die noch unerledigten Referate zu urgiren.

Jeder solcher Extract weiset sodann nach: wie viel Referate ein Referendarius und Auscultator im Vierteljahre zugetheilt erhalten hat, und ob er fleißig gewesen ist. Das Präsidium wird dadurch in den Stand gesetzt, über den Grad der Ausbildung seiner Referendarien einen übersichtlichen Nachweis zu erhalten, und die fleißigen Referendarien erhalten die Genugthuung, daß aus ihren Dienst-Acten der Nachweis ihrer Thätigkeit geführt werden kann. Das Ehrgefühl wird sie antreiben, alle Verzögerungen möglichst zu vermeiden.

Die eingereichten Dienst-Acten erfolgen beigehend zurück.

Berlin, den 23. April 1832.

(v. K. J. Bd. 39. S. 442.)

III. 3. §. 8 folg. Reise-Urlaub der Justiz-Commissarien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. d. M. eröffnet, daß Justiz-Commissarien, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen, dazu keines Urlaubs bedürfen. Die Verordnung vom 16. Decbr. 1824 bestimmt §. 7., daß sie nur zu Reisen in eignen Angelegenheiten einen Urlaub bei der vorgesetzten Behörde nachsuchen sollen. Die vorgesetzte Behörde, bei welcher dergleichen Urlaubsgesuche anzubringen sind, ist für die Justiz-Commissarien das competente Ober-Landesgericht, weil die Justiz-Commissarien bei mehreren Gerichten fungiren, und häufig mit ihrem Amte auch das des Notars vereinigen. Das Ober-Landesgericht, bei dem die Anträge auf Bewilligung des Urlaubs für einen Justiz-Commissarius eingehen, wird alsdann allenfalls nach Rückfrage bei den Gerichten, wo der Justiz-Commissarius am meisten beschäftigt ist, bestimmen, ob und unter welchen wegen der Vertretung getroffenen Anordnungen der Urlaub zu ertheilen sei, und den Gerichten, welche hiervon Kenntniß haben müssen, Mittheilung machen.

Bei Dienstreisen der Justiz-Commissarien genügt es, wenn dieselben dem Gerichte am Orte, welcher ihnen zum Domicil angewiesen ist, vor ihrer Abreise anzeigen, daß sie in Dienstangelegenheiten verreisen, wohin sie reisen und wie lange ihre Abwesenheit wahrscheinlich dauern werde. Sollte die Abwesenheit mehrere Tage dauern, so müssen sie zugleich anzeigen, daß und wie sie wegen der Verwaltung ihrer Geschäfte für die Dauer ihrer Abwesenheit gesorgt haben.

Nach diesen Grundsätzen ist die Bescheidung des Justiz-Commissarius N. N. zu N. N. unter dem 21. Decbr. 1827 und 20. Juni c. ergangen, und modificirt sich hiernach das Rescript vom 19. Febr. 1818 (Jahrb. Bd. 11. S. 33.), worauf das Königl. Ober-Landesgericht Bezug genommen hat.

Die Anlage des obigen Berichts erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 30. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 391.)

III. 3. §. 8 folg. Bewilligung des Urlaubs an Patrimonialgerichtshalter sowohl vom Gerichtsherrn, als von der Aufsichtsbehörde.

Auf die Vorstellung vom 24 v. Mts. wird Ihnen eröffnet, daß Sie offenbar Ihre Stellung zu dem Königl. Ober-Landesgerichte in Paderborn verkennen, wenn Sie annehmen und auszuführen suchen, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Nachsuchung des Urlaubs von Seiten der Untergerichtsbeamten, und insbesondere auch die Verordnung vom 16 Decbr. 1824 auf Patrimonialrichter keine Anwendung leiden, und Sie daher als solcher nicht nöthig haben, bei dem Ober-Landesgerichte den Urlaub nachzusuchen. Das A. L. R. enthält zwar im 17. Titel

des 2ten Theils keine Bestimmung über den vom Patrimonialrichter bei dem Ober-Landesgerichte nachzusuchenden Urlaub, dort ist aber auch nur überhaupt von dem Verhältniß der Gerichtsherren zum Staat und zu ihren Justizbeamten die Rede; die Verhältnisse der Letzteren zum Staat und den von diesem eingesetzten Justiz-Aufsichtsbehörden sind dagegen nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 10. und der A. G. O. zu beurtheilen, und zwar um so mehr, als sie nach dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 10. Juli 1802 und dem Rescripte vom 5. August ej. a. (Rabe's Sammlung Bd. 7. S. 195.) sogar den unmittelbaren Staatsbeamten gleich zu achten sind. Nach §. 92 und 93. Tit. 10. Th. II. des A. L. R. wird wegen der Verpflichtung der Beamten, den Urlaub zu Reisen bei ihren Amtsvorgesetzten nachzusuchen, auf die für jede Klasse von Beamten vorgeschriebenen besondern Gesetze und Amts-Instructionen verwiesen. Als solche sind für die Justizbeamten — wenn sie auch nicht bei einem Königl. Gerichte angestellt sind — die A. G. O. und namentlich Th. III. Tit. 8. §§. 1. 8. 14. für die Untergerichtsbeamten, so wie die Verordnung des Justiz-Ministerii vom 16. December 1824 zu erachten und nach den vorerwähnten Bestimmungen des A. L. R. von jedem Beamten genau zu befolgen. Das Verhältniß der Patrimonialrichter zu ihren Gerichtsherren nach den Bestimmungen der §§. 37—48. Tit. 13. Th. I. des A. L. R., und die den letzteren obliegende Vertretungsverbindlichkeit macht es aber auch nothwendig, daß die Justitiarien, und insbesondere diejenigen, welche am Sitze des Gerichts wohnen, und sich auf die Justizverwaltung bei diesem Gericht contractmäßig beschränkt haben, den Urlaub zu ihren Reisen zuerst bei dem Gerichtsherrn nachsuchen, und sodann die erfolgte Bewilligung desselben und der vorgeschlagenen Vertretung dem Ober-Landesgericht nachweisen, und bei diesem um eine gleiche Bewilligung bitten. Hiernach haben Sie sich künftig genau zu achten, und den zu den Pfingstferien gewünschten Urlaub nachzusuchen. Das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn ist übrigens angewiesen worden, Ihre von dem Gerichtsherrn genehmigte Vertretung durch den Referendarius N. zu gestatten, wenn dagegen sonst nichts zu erinnern ist, als daß dem Assessor N. dadurch die Direction des Gerichts entzogen wird. Die eingereichte Resolution vom 6. v. Mts. erfolgt zurück.

Berlin, den 17. Mai 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 382.)

III. 3. §. 44. Anführung der Verfügungen des Justiz-Ministeriums in den an dasselbe zu erstattenden Berichten.

Durch die in den Jahrbüchern Bd. 18. S. 21. abgedruckte Verfügung vom 27. Juli 1821 ist bestimmt:

daß die Behörden in ihren Berichten an den Justizminister nicht allein die Data der Verfügungen desselben, worauf die Berichte Bezug nehmen, sondern auch die Journal-Nummer und Buchstaben anzuführen haben.

Da diese Anordnung nicht überall befolgt wird, so findet sich der Justizminister veranlaßt, das Königl. Ober-Landesgericht auf diese aufmerksam zu machen, und deren Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

Dabei wird dem Collegio zugleich bemerklich gemacht, daß es zur Erleichterung der Geschäfte gereicht, wenn, wie bereits von vielen Behörden geschieht,

1) der Bericht auf halb gebrochenen Bogen geschrieben,
2) das Datum des Berichts gleich oben linker Hand bemerkt, und darunter:
3) der Name der Behörde, welche berichtet, und der Gegenstand des Berichts gesetzt wird, mit Angabe der Ministerial-Verfügung und der Journal-Nummer, wenn sich der Bericht auf eine solche Verfügung bezieht.

Diese Einrichtung hat zugleich das Bequeme, daß der Bericht in seinem Eingange keiner Bezugnahme auf die veranlassende Verfügung, den Namen der Betheiligten oder den Gegenstand der Sache weiter bedarf, der Vortrag also abgekürzt werden kann.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat in dieser Art künftig seine Berichte einzureichen und deshalb die Expedition und Kanzelei mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 464.)

III. 3. §. 62. Votum limitatum der neu angestellten Obergerichts-Assessoren.

Bei dem jetzigen Andrange zur dritten Prüfung vermehrt sich die Zahl der bei den Obergerichten angestellten Assessoren bei einigen derselben so sehr, daß beim Votiren nur die Stimmen der Assessoren, welche alle mit einem illimitirten Voto angestellt sind, entscheiden. Dies ist für die Rechtspflege selbst nicht vortheilhaft, da dadurch die Stimmen der bewährten älteren Räthe ihr Gewicht verlieren. Ueberdies müssen jetzt mehrere Ober-Landesgerichts-Assessoren bei Untergerichten fungiren, und es ist nicht passend, diese mit einem vollen Votum bei dem Obergerichte angestellten Arbeiter zu einem Untergerichte des Departements zu versetzen.

Zur Verhütung der Inconvenienzen, welche hiernach dadurch entstehen, daß alle Obergerichts-Assessoren mit einem uneingeschränkten Voto, wie es die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Mai 1809 nachließ, angestellt wurden, soll die Anstellung der Obergerichts-Assessoren von jetzt an bis auf Weiteres nur so geschehen, wie es die A. G. O. Th. III. Tit. 3. §. 62. in An-

sehung ihres Votums bestimmt, und das Votum illimitatum nur bei den Ober-Landesgerichten, bei welchen nur sehr wenige Assessoren angestellt sind, und auch hier nur denen beigelegt werden, welche sich durch ganz vorzügliche Qualification empfehlen, oder in etatsmäßige Assessorstellen einrücken.

Es wird durch eine besondere Verfügung jedesmal bestimmt werden, wenn einem Assessor ein Votum illimitatum conferirt wird, die Regel aber bleibt, daß die Assessoren nur ein beschränktes Votum haben sollen, und durch ihre Bestellung erhalten.

Von dieser Verfügung erfolgen zum Gebrauch im Collegio zwei Abschriften.

Berlin, den 26. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 331.)

III. 3. §. 63. Ausschließung der mit einem Voto limitato angestellten Assessoren von der Vollziehung dieser Beschlüsse, bei welchen sie kein Votum haben.

Auf das Gesuch vom 28. v. M. wird Ihnen eröffnet, daß, da Ihre Anstellung nur mit einem beschränkten Votum erfolgt ist, das Justiz-Ministerium die anbei zurück erfolgende Verfügung des Ober-Appellationsgerichts zu Posen vom 15. v. M.,

wonach Sie die Urtel und Beschlüsse, bei welchen Sie kein Votum haben, nicht mit vollziehen,

begründet findet.

Berlin, den 11. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 97.)

III. 3. §. 62. Beschäftigung der etatsmäßig oder auf fixirte Diäten angestellten Assessoren bei Verwaltungsbehörden.

So geneigt auch der Justizminister ist, den Ober-Landesgerichts-Assessoren, welche den Dienst bei den Verwaltungsbehörden kennen lernen wollen, die Benutzung der ihnen dazu dargebotenen Gelegenheiten zu gestatten, so erlauben es doch die Dienstverhältnisse durchaus nicht, schon etatsmäßig oder mit fixirten Diäten bei den Gerichten beschäftigten Assessoren zu gestatten, bei Verwaltungsbehörden auf einige Zeit zu arbeiten.

Die Entfernung eines jeden etatsmäßig oder mit fixirten Diäten angestellten richterlichen Beamten aus seinen Dienstverhältnissen bewirkt jedesmal eine Störung in den von ihm bearbeiteten Geschäften, da ein bedeutender Zeitverlauf nöthig ist, ehe der bestellte Vertreter mit den von dem Vorgänger bearbeiteten Sachen genau bekannt wird. Es ist daher ungenügend, daß derjenige, welcher bei einer andern Behörde, als bei der er angestellt ist, einige Zeit arbeiten will, sein Gehalt oder Diäten zur Remuneration eines Stellvertreters für die Zeit seiner Entfernung zur Disposition stellt.

Da sich nun in neueren Zeiten die Dispensationsgesuche etatsmäßiger oder mit fixirten Diäten angestellter Beamten, welche

bei Verwaltungsbehörden zu arbeiten beabsichtigen, gehäuft haben; so mache Ew. Hochwohlgeboren ich hierdurch bekannt, daß dergleichen Gesuche nicht berücksichtigt werden sollen.

Es soll zwar den Assessoren, welche weder mit Besoldung noch mit Diäten angestellt sind, die Erlaubniß zur Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden, sobald sie beim Justiz-Ministerium darum ansuchen, nicht versagt werden; dagegen können Assessoren, welche Besoldungen oder Diäten beziehen, die Genehmigung zu einer Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden nur erhalten, wenn sie die Stelle, welche sie in der Justiz bekleiden, ganz aufgeben, und dadurch deren anderweite definitive Besetzung möglich machen. Indem ich Sie von diesem Beschlusse in Kenntniß setze, überlasse ich es Ihnen, hiervon denjenigen Assessoren, welche Anträge um eine zeitige Dispensation formiren wollen, Nachricht zu geben, um sich hiernach zu achten und ihre Gesuche zu modificiren.

Berlin, den 16. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 95.)

III. 4. §. 1. Zurückweisung der mit dem Schulzeugnisse No. III. abgegangenen Rechtscandidaten von der gerichtlichen Prüfung.

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienste als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talente begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritt in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß No. II. zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien nur No. III. erhalten, und auch während der akademischen Studien keine höhere Qualification durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maaßregel soll mit dem October künftigen Jahres in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensationsgesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit No. III. versehenen Abgegangenen nicht berücksichtigt werden.

Das Königl. ꝛc. hat sich hiernach zu achten, und diese Verfügung durch das Amtsblatt seines Departements zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 388.)

III. 4. §. 2. Subsistenzmittel der Auscultatoren und Referendarien.

Die A. G. O. verordnet Th. III. Tit 4. §. 2.:

der Rechtscandidat müsse von Mittein und Unterstützung nicht ganz entblößt sein, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit sich seinen Unterhalt verschaffen und die Geiegenheit zu seiner Versorgung abwarten könne.

Dies Erforderniß eines Rechtscandidaten scheint in vieien Fällen übersehen worden zu sein, da in neuerer Zeit Unterstützungsgesuche von Auscultatoren und Referendarien eingehen, und mehrere der ietzten sogar um Eriaß oder Stundung der Bestallungsgebühren wegen Dürftigkeit gebeten haben, und auch von andern Seiten Spuren ihrer für den öffentlichen Dienst nachtheiligen äußersten Dürftigkeit sich zeigen. Es geht daraus hervor, daß das Rechtsstudium sehr oft ohne Rücksicht auf die Zukunft und blos in der Hoffnung gewählt ward, um nur recht bald zu irgend einer Anstellung zu gelangen und dadurch von Nahrungssorgen sich zu befreien. Wie nachtheilig dies auf den Dienst selbst wirken müsse, und wie wenig sich von soichen Staatsdienern in der Regel erwarten lasse, leuchtet ein, und es ist bei der jetzigen großen Zahl der Bewerber besonders wichtig, auf obige gesetzliche Vorschrift aufmerksam zu machen.

Das Königl. ꝛc. hat daher bei den Anmeldungen zur ersten Prüfung den Nachweis des gedachten Erfordernisses zu verlangen, und in den Berichten nach erfolgter zweiter Prüfung, daß demselben genügt sei, zu bemerken.

Berlin, den 19. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 386.)

III. 4. §. 3. Anhang §. 450. Prüfung der Rechtscandidaten im Staats- und Völkerrecht.

Es ist zur Kenntniß des Chefs der Justiz gelangt, daß auf einer inländischen Universität bei der diesmaligen Revision der Anmeldebücher derjenigen Studirenden, welche keine Vorlesungen angenommen, abermals und mehr als je von den Studirenden der Rechte der Einwand vorgebracht ist, sie hätten bereits in den ersten zwei Jahren Alles gehört, was sie zu hören brauchten, denn juristische Encyklopädie, Rechtsphilosophie, juristische Hermeneutik oder Exegese, Staatsrecht, Völkerrecht und dergleichen, seien sie zu hören nicht verpflichtet, auch werde von den Königl. Ober-Landesgerichten niemals nach Zeugnissen über dergleichen Vorlesungen gefragt.

Aus dieser Veranlassung wird sämmtlichen Königlichen Landes-Justizcollegien die Befolgung der in dem Rescripte vom 1. Juni 1797 und in dem §. 450. des Anhangs zur A. G. O. enthaltenen Anweisung, wonach das Auscultator-Examen nicht auf

das bürgerliche Privatrecht zu beschränken, sondern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt, desgleichen auf das Völker- und Staatsrecht zu erstrecken, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. Aug. 1830 (v. K. J. Bd. 36. S. 148.)

III. 4. §. 6. Beschäftigung der Auscultatoren bei einem Inquisitoriat.

Der Justizminister kann den, im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 16. d M. enthaltenen Antrag, auf Bildung einer fünften Actuarienstelle bei dem dortigen Inquisitoriat, und einstweilige Gewährung eines diätarischen Hülfs-Actuarii, nicht genehmigen. Ein jeder Auscultator muß, ehe er zum Referendariat zugelassen wird, eine Zeitlang als Protokollführer bei einem Criminalgerichte fungirt haben, da er vorher praktisch den Geschäftsbetrieb bei einem Criminalgerichte kennen gelernt haben muß. Wenn das Königl. Ober-Landesgericht diese Bestimmung gehörig berücksichtigt, und, was zugleich hierdurch bestimmt wird, keinen Auscultator zu den Geschäften beim Collegio admittirt, der nicht vorher bei dem Inquisitoriat gearbeitet hat, so wird es nicht an Protokollführern bei den Inquisitoriaten fehlen, und die Anstellung eines neuen Actuars sich als unnütz belegen

Berlin, den 29. März 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 134.)

III. 4. §. 6—8. Dauer der praktischen Vorbereitung der Auscultatoren.

Da die Ausbildung zum Referendarius durch eine einjährige Beschäftigung als Auscultator nur bei außerordentlicher Thätigkeit und sehr großer Vorbildung zu erlangen ist, so wird das Königl. Ober-Landesgericht auf den Bericht vom 25. v. M. angewiesen, keinen Auscultator zu der Prüfung pro referendariatu zu verstatten, der nicht wenigstens ein Jahr bei einem Untergerichte in allen Geschäften des Justizdienstes mit Fleiß und Nutzen gearbeitet, und außer diesem Jahre noch 3 Monat bei einem Inquisitoriat als Protokollführer und in Actuariatsgeschäften fungirt hat. Nur, wer bei einem Untergerichte in mehreren Untersuchungssachen als Protokollführer gearbeitet, und dies bescheinigt hat, kann von dem Arbeiten bei einem Inquisitoriat während der Auscultatur dispensirt werden, allein ein solcher muß mindestens $^5/_4$ Jahr bei einem Untergerichte gearbeitet haben, ehe er zur Referendariats-Prüfung zugelassen wird.

Berlin, den 11. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 94.)

III. 4. §. 6 folg. Versetzung der Referendarien und Auscultatoren.

Wenn ein Auscultator oder Referendarius seine Versetzung nachsucht, so bedarf es einer Genehmigung des Justizministers nicht

Es genügt, daß ihm vom Präsidio des Ober-Landesgerichts ein Dimissoriale ertheilt wird, mit dem Beifügen, daß seiner Wiederanstellung bei einem andern Ober-Landesgerichte nichts im Wege stehe.

Damit kann er sich bei jedem andern Ober-Landesgerichte melden, welches sodann die Anstellung und die Dienst-Acten avociren wird.

Das von dem Königl. Ober-Landesgerichte mit dem Berichte vom 28. v. M. eingereichte Gesuch des Auscultators N. um Versetzung an das Ober-Landesgericht zu Königsberg, erfolgt daher hierbei zurück.

Berlin, den 7. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 417.)

III. 4. §. 9. Dauer der Auscultatur und Entfernung alter Auscultatoren aus dem Justizdienst.

Das Königl. Kammergericht wird auf den, über die Dienstführung des Stadtgerichts-Auscultators L. zu P. erstatteten Bericht vom 1. d. M., bei Rücksendung der Anlagen desselben und der eingereichten Acten, angetragenermaßen hierdurch autorisirt, den ꝛc. L. aus dem Justizdienste zu entfernen.

Zugleich wird das Collegium angewiesen, allen Auscultatoren, welche sich nicht etwa zum Subalterndienst ausbilden wollen und über drei Jahre lang angestellt sind, ohne sich zur zweiten Prüfung gemeldet zu haben, anzubefehlen, sich binnen 3 Monaten zur mündlichen Referendariats-Prüfung zu melden, widrigenfalls sie aus dem Justizdienst entlassen werden würden. Diejenigen, die sich melden, sind zur mündlichen Prüfung zu verstatten, und wenn sie bestehen, sind ihnen Acten zur Anfertigung der Probe-Relation zuzustellen. Hinsichtlich aller übrigen, die sich nicht melden, sind die Dienst-Acten und Berichte ihrer unmittelbaren Vorgesetzten über die Qualification und die Application derselben einzufordern. Die brauchbaren unter denselben sind von Amts wegen zu einem anderweitigen, auf drei Monate hinaus zu setzenden Termine vorzuladen, die unbrauchbaren aber zur Entlassung anzuzeigen. Ueberhaupt darf künftig kein Auscultator in der richterlichen Laufbahn geduldet werden, der innerhalb vier Jahren seine Ascension zum Referendarius zu bewirken nicht im Stande ist.

Berlin, den 7. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 444.)

III. 4. §. 13. Beschäftigung der den Criminalgerichten oder Inquisitoriaten zugeordneten Referendarien.

Durch die Circularverfügungen vom 8. Decbr. 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 296.) und 12. Oct. 1829 (Jahrb. Bd. 34. S. 473.) ist angeordnet:

daß jeder Referendarius, ehe er zu einem Amt als Richter oder Justiz-Commissarius in Vorschlag gebracht, oder zur dritten Prüfung bei der Immediat-Examinationscommission verstattet werden kann, einige Zeit, und zwar wenigstens drei Monat, bei einem Criminalgericht oder Inquisitoriat, als Inquirent beschäftigt gewesen sein, und durch ein Attest dieser Untersuchungsbehörde nachweisen muß, daß er die ganze Zeit hindurch mit Fleiß und zur Zufriedenheit des Gerichts gearbeitet habe.

Damit der öftere Wechsel der Inquirenten nicht nachtheilig auf den Gang der Untersuchungen einwirke, und der Zweck dieser Anordnung vollständig erreicht werde, bestimmt der Justizminister noch Folgendes:

1) Der einem Criminalgericht oder Inquisitoriat zugeordnete Referendarius hat die ihm übertragenen Untersuchungen als Inquirent selbstständig zu bearbeiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Dirigenten des Gerichts. Dieser beurtheilt, was für Untersuchungen dem Referendarius zuzutheilen sind, und controllirt den Geschäftsbetrieb desselben.

2) Der Referendarius entwirft die zu erlassenden Verfügungen im Concept, der Dirigent des Gerichts revidirt und unterzeichnet sie.

3) Die von seinem Vorgänger übernommenen, so wie die in den beiden ersten Monaten seiner Beschäftigung ihm zugetheilten Untersuchungen muß der Referendarius bis zum Schluß der Untersuchung fortsetzen. Nur die im letzten Monat auf ihn distribuirten ist er nach Ablauf der bestimmten Uebungszeit an seinen Nachfolger abzugeben berechtigt.

In seinem Abgangszeugnisse ist ausdrücklich zu attestiren, daß er der vorstehenden Bestimmung vollständig genügt habe. Das Königl. Ober-Landesgericht kann jedoch in Betreff einzelner Untersuchungen, wenn besondere Umstände obwalten, eine Ausnahme gestatten.

4) Im Uebrigen hat der bei einem Criminalgericht zu seiner Uebung und Ausbildung arbeitende Referendarius alles dasjenige zu befolgen, was den Mitgliedern des Inquisitoriats hinsichtlich der Art und Weise der Besorgung ihrer Geschäfte vorgeschrieben ist. Auch kann er sich im Nothfall und wenn ihm kein dringenderes Geschäft obliegt, der Wahrnehmung der einem Actuar oder Protokollführer obliegenden Arbeiten nicht entziehen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat diese Bestimmungen zur Kenntniß der Referendarien und Auscultatoren zu bringen, und die Untersuchungsbehörden seines Departements zur Beachtung derselben anzuweisen.

Berlin, den 30. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 144.)

III. 4. §. 14. 21. Anhang §. 452. Referendarien in mündlichen Vorträgen.

Die Königl. Immediat-Justiz-Examinationscommission hat bei mehreren Examinanden gerügt, daß es fast allen, von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu N. N. zur dritten Prüfung sich stellenden Referendarien an der nach der A. G. O. Th. III. Tit. 4. §. 14. nöthigen Uebung im mündlichen Vortrage fehle. Die Examinanden haben sich hierbei stets damit entschuldigt, daß ihnen bei ihrer praktischen Vorbereitung als Referendarien durchaus keine Gelegenheit zur Uebung im mündlichen Vortrage gegeben worden sei.

Dies ist ein Mangel, dem nothwendig für die Folge abgeholfen werden muß.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat dafür zu sorgen, daß die Referendarien auch im mündlichen Vortrage die erforderliche Fertigkeit zu erwerben angehalten werden.

Berlin, den 14. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 323.)

III. 4. §. 18. Versetzung unfleißiger Auscultatoren der Ober-Landesgerichte zu den Untergerichten.

Das Justiz-Ministerium autorisirt das Königl. Ober-Landesgerichts-Präsidium auf dessen Bericht vom 19. v. M., Auscultatoren, welche schon bei dem Ober-Landesgerichte admittirt sind, wenn sie in Arbeitsreste verfallen, oder sonst unfleißig sind und dem fernern Studium der Rechtswissenschaft sich nicht widmen, nachdem Erinnerungen und Strafbedrohungen jeden Eindruck verfehlt haben, ohne besondere Anfrage sofort an Untergerichte zu versetzen, bis sie überzeugende Beweise der Besserung und Sinnesänderung gegeben haben.

Berlin, den 2. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 370.)

III. 4. §. 18. Gegen Referendarien und Justiz-Commissarien finden Verwandlungen der Ordnungsstrafen in Gefängnißstrafen nicht Statt.

Da die A. G. O. nur bestimmt, daß gegen Subalternbeamte auch Gefängnißstrafen als Ordnungsstrafen verhängt werden können,

§. 11. Tit. 2. Th. III. der Gerichts-Ordnung,

dieses aber in Ansehung der Referendarien und Justiz-Commissarien nicht festgesetzt ist, rücksichtlich der letzteren vielmehr nur Verweise und Geldstrafen und Einlegung des Executors als die Ordnungsstrafen

§. 42. Tit. 7. Th. III. ibid.

bezeichnet sind, so kann, wie dem Königl. Ober-Landesgericht auf die Anfrage vom 13. v. M. eröffnet wird, bei Referendarien und Justiz-Commissarien, die unvermögend sind, die Ordnungsstra-

fen zu zahlen, die Verwandlung derselben in eine Gefängnißstrafe nicht angemessen gefunden werden.

Gegen Beamte dieser Art muß, wenn die Ordnungsstrafen nicht einzuziehen und deren Besserung nicht zu bewirken ist, nach §. 18. Tit. 4. und §. 42. Tit. 7. Th. III. der Gerichts-Ordnung verfahren und auf ihre Entfernung aus dem Dienst gedrungen werden.

Berlin, den 3. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 389.)

III. 4. §. 20—25. Verfahren bei der Vorbereitung eines schon angestellten Unterrichters zur dritten Prüfung.

Das Justiz-Ministerium ist nicht der Meinung, daß die Anstellung eines Referendarius als Unterrichter dessen Gesuch um Zulassung zur dritten Prüfung unzulässig mache; derselbe muß aber den Vorschriften der G. O. so genügen, daß das Königl. Ober-Landesgericht und der Präsident desselben das nach §. 25. Tit. 4. Th. III. der G. O. erforderliche Attest ausstellen, und ihn mit demselben präsentiren können.

Wie lange ein solcher Unterrichter beim Collegio arbeiten muß, um das Attest zu erhalten, läßt sich nicht nach Zeitabschnitten bestimmen. Es kommt hierbei auf seine Qualification und auf die Ueberzeugung des Collegii an. Unbedenklich muß aber der Unterrichter, welcher zu seiner Vorbereitung zur dritten Prüfung, oder des Examens wegen, seine Stelle nicht verwaltet, die Kosten der Unterhaltung eines Stellvertreters tragen. Unzulässig würde es in dem, zur Anfrage vom 20. v. M. Veranlassung gegebenen, Falle mit dem Justiz-Amtmann N. N. zu M. M. sein, dessen Vertretung durch die sehr beschäftigten Beamten beim Justizamte P. P. bewirken zu lassen.

Daß ein Unterrichter commissarisch instruirte Processe, bei denen kein Codeputirter gewirkt hat, als Probe-Instruction beigebracht, ist schon nachgelassen, und würde auch hier eintreten können.

Berlin, den 3. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 387.)

III. 4. §. 21. 22. Probe-Instruiren der Referendarien während ihrer Beschäftigung bei einem Land- und Stadtgericht.

Auf den Bericht des Präsidii des Königl. Ober-Landesgerichts vom 16. d. M. wird hierdurch genehmigt, daß der Referendarius N. N., während seiner Beschäftigung bei dem Land- und Stadtgerichte zu N., wichtige, zu Probe-Instruction geeignete Sachen, Behufs der Vorlegung bei der Immediat-Examinationscommission, bearbeite. In diesen Sachen muß aber der Dirigent des Gerichts zum Codeputirten bestellt werden, und den Auflagen genügen, welche die A. G. O. Th. III. Tit. 4. §. 22 und 23. den Codeputirten zur Pflicht macht. Auch kann das

Präsidium in ähnlichen Fällen nach diesen Bestimmungen verfahren.

Berlin, den 28. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 149.)

III. 4. §. 21. 22. Anhang §. 454. Aufsicht bei der Bearbeitung der Probe-Instructionen.

Sehr unangenehme und unerwartete Erfahrungen über die Bearbeitung der Instructionen, welche als Probearbeiten bei der Immediat-Examinationscommission vorgelegt werden, machen es nothwendig, in Ansehung dieser Arbeiten eine strengere Controlle von Seiten der Codeputirten zu erfordern.

Es wird deshalb festgesetzt, daß die Codeputirten, der Regel nach, bei der Bearbeitung dieser Instructionen gegenwärtig sein, und jedes Protokoll, bei dessen Schlusse sie gegenwärtig gewesen sind, unterzeichnen sollen. Ist der Codeputirte verhindert gewesen, der Terminsverhandlung beizuwohnen, oder ist er nur einige Zeit und nicht beim Schlusse gegenwärtig gewesen; so muß der Deputirte die in Abwesenheit des Codeputirten aufgenommene oder geschlossene Verhandlung dem Codeputirten zusenden, welcher die Zeit, wo ihm das Protokoll vorgelegt ist, am Rande desselben zu bemerken hat.

Nur solchergestalt legalisirte Instructionen, welche von jetzt ab verhandelt sind, werden als Probearbeiten bei der Immediat-Examinationscommission zugelassen werden; doch wird die unterbliebene Befolgung der vorstehenden Bestimmungen bei den Verhandlungen, welche vor Eingang dieser Verfügung aufgenommen worden, bei der Immediat-Examinationscommission übersehen werden.

Um den Codeputirten bei der Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen die möglichste Erleichterung zu gewähren, muß bei den Gerichten, wo mehrere Referendarien zu gleicher Zeit mit Probe-Instructionen beschäftigt sind, die Einrichtung getroffen werden, daß nur einer oder einige Räthe als Codeputirte in diesen Sachen bestellt werden. Dieser oder diese müssen die Tage festsetzen, wo die Deputirten die Termine zur Bearbeitung der Probe-Instructionen anzuberaumen haben, damit in Probe-Instructionen gleichzeitig mehrere Termine von den verschiedenen Deputirten abgehalten und von Codeputirten unter Aufsicht sein können.

Zum Gebrauch erfolgen noch 3 Abschriften dieser Verfügung.

Berlin, den 25. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 117.)

III. 4. §. 21. 22. Dispensation der Referendarien, welche 1830 und 1831 bei der Landwehr gedient haben, von der Probe-Instruction.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält hierneben Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. v. M. (Anl. A.), wo-

nach diejenigen Referendarien, welche in den Jahren 1830 und 1831 wenigstens 6 Monate bei der Landwehr gedient haben, von den bei der dritten Prüfung vorzulegenden Probe-Instructionen zu dispensiren sind, zur Nachachtung, mit der Anweisung, sich hiernach bei der Präsentation der Candidaten zur dritten Prüfung zu achten, jedoch mit der Bemerkung, daß auf die, welche als Auscultatoren den Dienst bei der Landwehr gemacht, die Bestimmung der Cabinets-Ordre, wenn sie sich dereinst zur dritten Prüfung melden, keine Anwendung findet.

Berlin, den 6. Febr. 1832.

A.

Ich ermächtige das Justiz-Ministerium, dem Antrage vom 24. d. M. gemäß, diejenigen Referendarien, welche in den Jahren 1830 und 1831 wenigstens sechs Monate bei der Landwehr gedient haben, von den bei der dritten Prüfung vorzulegenden Probe-Instructionen zu dispensiren, wenn sie nach der Versicherung der Präsidenten der Gerichte, von denen sie zum dritten Examen präsentirt werden, durch Fleiß und Gesetzkenntniß sich empfehlen, auch Beweise der Brauchbarkeit im Instruiren abgelegt haben.

Berlin, den 30. Jan. 1832.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 39. S. 175.)

III. 4. §. 21. 27. Aufhebung der Probe-Instructionen, und neue Bestimmungen über die Probe-Relationen zum dritten Examen.

Von des Königs Majestät ist durch Allerhöchste Ordre vom 30. v. M. genehmigt worden, daß von den Candidaten des dritten Examens Probe-Instructionen ferner nicht erfordert, die Candidaten vielmehr ein Verzeichniß aller von ihnen geführten Instructionen und Untersuchungen einreichen sollen, welches die Benennung der Parteien, den Gegenstand des Processes, den Tag des Anfangs und des Schlusses der Instruction, eine kurze Proceßgeschichte und die Bemerkung, ob die Parteien die Instruction persönlich abgewartet haben, enthalten muß, wobei dem Candidaten jedoch die Befugniß zusteht, den dritten Theil der verzeichneten Instructionen als solche, nach denen sie nicht beurtheilt zu werden wünschen, zu bezeichnen, daß die Immediat-Justiz-Examinationscommission drei von den verzeichneten nicht recusirten Instructionen, deren Auswahl dem Vorsitzenden der Immediat-Examinationscommission zustehen soll, von dem betreffenden Gerichte zur Censur einfordern soll, und endlich, daß die Probe-Relationen vorzugsweise aus den currenten Acten eines der Provinzial-Landes-Justizcollegien oder auch des Geheimen Ober-Tribunals anzufertigen sind.

Die Königliche Immediat-Justiz-Examinationscommission wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, und veranlaßt, vom 1. Octbr. d. J. an keine Probe-Instructionen mehr zu erfordern, sondern aus den, von den Candidaten bei ihrer Meldung zum dritten Examen einzureichenden Verzeichnissen drei Instructionen oder Untersuchungen zur Censur sich vorlegen zu lassen und zu Probe-Relationen, wenn der Fall eintritt, daß der Candidat dieselben bei dem Geheimen Ober-Tribunal anzufertigen wünscht, nur currente Acten des Geheimen Ober-Tribunals zu gebrauchen, zu welchem Ende den Mitgliedern der Königl. Immediat-Justiz-Examinationscommission, welche Räthe des Geheimen Ober-Tribunals sind, gestattet wird, die ihnen zugetheilten Acten des letztern zu den Probe-Relationen zu vertheilen, diese Relationen, insofern sie damit einverstanden sind, demnächst als Relationen bei dem Geheimen Ober-Tribunale zu gebrauchen und zu diesem Zwecke die Candidaten anzuweisen, die Probe-Relation in duplo einzureichen.

Es bedarf übrigens wohl kaum der Erwähnung, daß, wenn einem Candidaten vor dem 1. Octbr. d. J. bereits Probe-Instructionen zugetheilt worden sind, demselben freisteht, diese zu vollenden und demnächst vorzulegen.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister
Mühler.

An
die Königl. Immediat-Justiz-
Examinationscommission
hierselbst.

Abschrift vorstehender Verfügung sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden zur Nachricht, mit folgenden Anweisungen:

1) Die Candidaten können sich zum dritten Examen nur erst dann melden, wenn sie mindestens Ein volles Jahr, nach erfolgter Ernennung zu Referendarien, bei den Landes-Justizbehörden und den Inquisitoriaten zur Zufriedenheit ihrer Präsidenten gearbeitet haben.
2) Bei der Meldung überreichen sie die Zeugnisse der Räthe, unter deren besondere Aufsicht sie in den verschiedenen Zweigen des Dienstes beschäftiget worden. Der Präsident trägt das Gesuch in dem Collegio oder den Senaten vor, welche die Generalien, Hypotheken-, Verlassenschafts- und wichtigen Civilproceß-Sachen zu bearbeiten haben, und verstattet nach dem Concluso derselben den Candidaten zu den Probe-Relationen.
3) Hierzu hat der Präsident vorzugsweise solche Sachen auszuwählen, wobei zwei Mitglieder des Collegii zu Referenten ernannt werden müssen, oder nach seinem Urtheile ernannt

werden können, — also wichtige Criminalsachen, wovon jedoch höchstens eine zu distribuiren ist, Revisionssachen oder andere in letzter Instanz ergehende erhebliche Civilsachen. Ein Mitglied des Collegii ist Correferent und Censor, und das zweite Mitglied fertigt selbstständig sein Referat an.

Es ist bei diesen Probearbeiten darauf zu halten, daß sie zum praktischen Gebrauch mit Sorgfalt gearbeitet werden, daß kein erhebliches Moment übergangen sein darf, daß der schriftliche Vortrag sich aber dennoch durch eine gedrängte Kürze und durch Klarheit sowohl der factischen Zusammenstellung als der Rechtsausführung empfehlen muß.

4) Sind die Relationen vorzüglich gut, oder mindestens gut gerathen, so reicht der Candidat das Verzeichniß seiner Instructionen und wichtigeren Criminal- und fiskalischen Untersuchungen ein.

Er fügt diesem Verzeichnisse eine ganz kurze Erzählung der Hauptmomente des Processes oder der Untersuchung bei, damit die Immediat-Examinationscommission in den Stand gesetzt wird, eine Auswahl zu treffen.

5) Mit dem Berichte des Präsidenten über die Zulassung zum dritten Examen sind

a) die vorschriftsmäßigen Atteste und ein neu ausgearbeitetes Curriculum vitae des Candidaten,

b) das Verzeichniß der Instructionen mit dem dazu gehörigen geschichtlichen Vortrage,

c) die angefertigten beiden Probe-Relationen mit dem Correferaten, Censuren und den Relationen der zweiten Referenten,

einzureichen.

Es versteht sich übrigens, daß wenn die Probe-Relationen nicht gut ausgefallen sind, dem Candidaten nach dem Ermessen des Collegii entweder bald oder nach einiger Zeit andere Probe-Relationen zugetheilt werden können. Die nicht gelungenen Relationen werden in keinem Falle eingesendet. Sollte ein Candidat es wünschen, bei dem Geheimen Ober-Tribunal die Probe-Relationen anzufertigen, so ist ihm dies zu gestatten, und es werden alsdann mit dem Berichte des Präsidenten nur die zu 5. a und b. bezeichneten Requisite eingereicht.

Berlin, den 12. August 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 146.)

III. 4. §. 25. Zeitpunkt der Berichtserstattung der Präsidien über die Verstattung eines Referendarius zur dritten Prüfung.

Die Immediat-Examinationscommission hat als Gründe der Verzögerung der Prüfungen und Berichtserstattungen über die Resultate der zum dritten Examen verstatteten Candidaten angezeigt, daß die Präsidenten der Obergerichte in der Regel schon

dann über die Zulässigkeit eines Candidaten zur dritten Prüfung berichten oder darüber ein Attest ertheilen, wenn derselbe seine Probe-Instruction zwar angezeigt, aber noch nicht beendigt habe; daß die Hoffnung des Candidaten, bis zum Termin der mündlichen Prüfung fertig zu werden, selten in Erfüllung gehe, und der Termin für ihn daher abgeändert werden müsse; oder daß die Vorlegung der Instructionen sich doch bis zum Termine verzögere, und oft erst nach demselben erfolge.

Zur Verhütung der daraus entstehenden Nachtheile werden die Präsidien der Obergerichte angewiesen, nicht eher über die Verstattung eines Referendarius zur dritten Prüfung zu berichten, als bis die Probe-Instructionen, die er vorzulegen beabsichtigt, bis zum Schlusse oder wenigstens bis zur Beweisaufnahme gediehen sind, und die Atteste der Codeputirten darüber vorliegen. Auch ist die Absendung der Acten nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Prüfung so zeitig, also wenigstens vier Wochen vor dem Termine, zu bewirken, daß die Censur der Arbeit noch vor Eintritt des Termins erfolgen kann, widrigenfalls dadurch die Berichtserstattung über die andern gleichzeitig mündlich Geprüften nicht aufgehalten werden soll.

Berlin, den 2. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 376.)

III. 4. §. 25. Dispensation der Referendarien von allen Arbeiten nach ihrer Zulassung zur dritten Prüfung.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den, in Betreff der Zulassung der Referendarien zur dritten Prüfung unterm 5. d. M. erstatteten Bericht:

Sobald die Benachrichtigung von Seiten des Justizministers eingeht, daß die Immediat-Examinationscommission den Auftrag zur Prüfung eines Referendarii erhalten habe, ist derselbe von allen weiteren Arbeiten bei dem Collegium zu dispensiren. So sehr der Justizminister es wünschen muß, daß die Auscultatoren und Referendarien recht vielseitig bei den Gerichten beschäftigt, an eine ausdauernde regelmäßige Thätigkeit gewöhnt, und, wenn es nicht anders sein kann, sogar mit gebührendem Ernst zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden, damit der Staat brauchbare und fleißige Justizbeamte gewinnt — und so sehr der Justizminister diese wesentliche Pflicht ihres Berufs den Präsidenten und Dirigenten der Gerichte nicht genug empfehlen kann; so muß den Referendarien andrerseits die erforderliche Zeit zur Ausarbeitung ihrer Probe-Relationen und zur nochmaligen Repetition ihrer theoretischen Studien gelassen werden.

Es ist die Absicht, daß sie ihren schriftlichen Arbeiten diejenige Vollendung geben, die sie ihnen überhaupt zu geben im Stande sind, damit man eben dadurch den Candidaten recht treffend beurtheilen, den hellen Kopf, der das Wesentliche vom Un-

wesentlichen zu sondern versteht, so wie den Verfertiger von weitläuftigen Actenauszügen, den gebildeten, der Sprache und eines wohlgeordneten präcisen Vortrags mächtigen Referenten und den unausgebildeten, unsichern, sich wiederholenden Scribenten unterscheiden kann.

Bei dem umfassenden Gebiete der Rechtswissenschaft muß endlich auch dem Referendarius, der während der Universitäts- und seiner ganzen Dienstzeit sich mit dem Studium der Jurisprudenz fleißig beschäftigt hat, einige Zeit gegönnt werden, um sich zu sammeln, seine Kenntnisse in den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft in ihrem systematischen Zusammenhange zu ordnen, und sich eine möglichst klare Uebersicht der leitenden Grundsätze zu verschaffen.

Von dem günstigen Ausfall der dritten Prüfung hängt die Stellung ab, die der Geprüfte künftig im Staatsdienst einnehmen soll, und darum ist es wichtig und nothwendig, jedem Referendarius die Zeit zu lassen, welche er braucht, um ernst und tüchtig sich auf die Prüfung vorzubereiten.

Berlin, den 9. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 234.)

An
den Königl. Ober-Landesgerichts-
Chef-Präsidenten, Herrn Aisieben,
Hochwohlgeb., zu Cöslin.

III. 4. §. 25. Anhang §. 449. Einreichung des Curriculi vitae der Candidaten zur dritten Prüfung.

Auf die Anfrage vom 26. v. M. wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß auch mit dem Berichte wegen Zulassung eines Referendarius zur dritten Prüfung in Zukunft stets ein besonderes Curriculum vitae des Candidaten einzureichen ist.

Berlin, den 8. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 145.)

III. 4. §. 27. Aeußere Form der Probe-Relationen.

Zur Erleichterung der Mitglieder der Immediat-Justiz-Examinationscommission bei den Censuren der Probe-Relationen dient es, wenn die letzteren geheftet, foliirt, deutlich geschrieben und mit einem breiten Rande versehen sind.

Die Immediat-Examinationscommission erwartet daher, daß die Candidaten die vorzulegenden Relationen hiernach einrichten.

Berlin, den 30. März 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 135.)

Die Immediat-Justiz-Examinationscommission.
Busse. Müller. Simon. Scheffer.

III. 4. §. 27. Die Referendarien müssen ihre Probe-Relationen binnen drei Monaten abliefern.

A.

Der Königl. Immediat-Justiz-Examinationscommission wird auf die unterm 16. und 18. d. M.

in Betreff der Prüfungen des Ober-Landesgerichts-Referendarius N. N. aus N. und des Ober-Landesgerichts-Referendarius N. N aus N.

erstatteten Berichte hiermit bekannt gemacht, daß in Folge derselben der der Commission ertheilte Auftrag, wegen Prüfung dieser beiden Candidaten, zurückgenommen wird.

Zu gleicher Zeit erhält die Königl. Immediat-Justiz-Examinationscommission die Anweisung, wenn ein Referendarius eine ihm zugeschriebene Probe-Relation — es sei die erste oder zweite — nicht binnen drei Monaten abliefert, dies ohne Weiteres dem Justizminister anzuzeigen, damit der Auftrag zur Prüfung sogleich zurückgenommen werden kann, indem sich von einem jungen Manne, der sich in dem Stadio der Prüfung so saumselig beweist, nicht erwarten läßt, daß er als Mitglied eines Collegii seine Pflicht erfüllen werde.

Berlin, den 23. März 1832.

B.

Der Königl. Immediat-Justiz-Examinationscommission wird hierdurch eröffnet, daß die, unterm 23. v. M. getroffene Anordnung,

daß, wenn ein Referendarius eine ihm aufgegebene Probe-Relation, ohne Unterschied ob sie die erste oder zweite ist, nicht binnen drei Monaten an die Königl. Immediat-Justiz-Examinationscommission abgeliefert hat, dies dem Justizminister zum Zweck der Zurücknahme des Prüfungsauftrages angezeigt werden soll,

auch in Ansehung der aus den Rheinprovinzen sich etwa gemeldeten Referendarien zu befolgen ist.

Berlin, den 16 April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 174.)

III. 4. §. 28 folg. Executivische Beitreibung der Examinationsgebühren der Immediat-Examinationscommission.

Die Immediat-Examinationscommission kommt oft in die Lage, die Examinationsgebühren von den Candidaten nicht vor der Erstattung des Berichts über den Ausfall der Prüfung einziehen zu können; sie ist daher ermächtiget worden, in solchen Fällen wegen der Gebühreneinziehung von dem Debenten, sich an die Gerichte unmittelbar zu wenden. Das Königl. Ober-Landesgericht wird angewiesen, auf Requisition der Imme-

diat-Examinationscommission, die executivische Einziehung der Examinationsgebühren — ohne Ansatz von Kosten für die Commission — und die portofreie Einsendung an den Secretair derselben, Hofrath Lübbe, zu bewirken.

Berlin, den 24. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 40. S. 202.)

III. 4. §. 30. Qualifications-Atteste für diejenigen Unterrichter, welche nach der dritten Prüfung nicht bei Ober-Landesgerichten angestellt werden, sondern in ihrer bisherigen Stellung verbleiben.

Es tritt jetzt oft der Fall ein, daß Unterrichter sich zur dritten Prüfung melden, bei der Königl. Immediat-Examinationscommission die Qualification zur Anstellung als Mitglieder eines Obergerichts belegen, dennoch aber in ihrer bisherigen Stellung so lange zu bleiben wünschen, oder zum Besten des Dienstes so lange darin gelassen werden, bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Anstellung als Rath eines Obergerichts zeigt.

Bis jetzt ist solchen zur Anstellung bei einem Obergerichte qualificirten Beamten eine Bestallung als Assessor eines Obergerichts ertheilt und sie sind in der Liste der zur Anstellung als Räthe eines Obergerichts qualificirten Assessoren aufgeführt. Diese Einrichtung hat aber verschiedene Nachtheile.

Zur Verhütung derselben wird hierdurch festgesetzt, daß von jetzt ab die Unterrichter, welche in der Prüfung bei der Immediat-Examinationscommission die Qualification zur Anstellung als Mitglieder eines Obergerichts belegen, aber auch nach bestandener Prüfung in ihrer bisherigen Stellung bleiben, keine Bestallung als Obergerichts-Assessoren erhalten sollen.

Es wird denselben nur ein Attest über die gut bestandene Prüfung und ihre Qualification zur Anstellung als Mitglieder eines Obergerichts ertheilt, und sie werden in die Liste der zur Anstellung als Räthe eines Obergerichts qualificirten Beamten eingetragen werden.

Treten sie demnächst als Assessoren bei einem Obergerichte ein, so erhalten sie die Anciennetät, welche das Datum des für sie ausgefertigten Qualifications-Attestes angiebt.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß nur die zur Anstellung als Mitglieder eines Obergerichts qualificirten Unterrichter, bei Besetzung von Rathsstellen eines Obergerichts berücksichtigt werden, welche bei einem Collegio formato gestanden haben, da es den einzeln stehenden Unterrichtern an Gelegenheit fehlt, sich die für einen Obergerichtsrath nöthige Ausbildung, besonders in Beziehung auf den Vortrag und das Verhandeln im Collegio, zu erwerben.

Berlin, den 11. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 116.)

III. 5. §. 66. Vertretung der Kanzelliſten und Kanzelleigehülfen.

Dem Präſidium des Königl. Ober-Landergerichts wird bei urſchriftlicher Mittheilung der unterm 20. d. M. eingereichten Vorſtellung des Kanzelleigehülfen M. daſelbſt, auf den Bericht vom 17. d. M., betreffend deſſen Vertretung während der von ihm vorzunehmenden Badecur, hierdurch Folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

In den Kanzelleien der Obergerichte müſſen die Kanzelliſten alle zu beſorgende Arbeiten liefern, und ſich daher bei unvermeidlichen Verhinderungsfällen des Einen oder Andern wechſelſeitig übertragen. Da dieſe Verpflichtung allen Kanzelleiarbeitern obliegt, ſo müſſen diejenigen, welche die Geſchäfte erledigter Kanzelliſtenſtellen beſorgen, die wirklichen Kanzelliſten, wenn ſie durch Krankheit verhindert ſind, eben ſo gut übertragen helfen, als dieſe die Geſchäfte jener in ſolchem Falle mit zu übernehmen haben, und unterliegt es hiernach keinem Bedenken, daß die Kanzelliſten des Königl. Ober-Landesgerichts den Kanzelleigehülfen M. während ſeiner Abweſenheit vertreten müſſen, da er gegenwärtig eine vacante Kanzelliſtenſtelle verwaltet. Das Präſidium des Königl. Ober-Landesgerichts hat daher ſowohl in dieſem als in ähnlichen Fällen hiernach die erforderlichen Beſtimmungen zu erlaſſen, wobei jedoch zu beachten iſt, daß dieſe Uebertragung der Geſchäfte des ꝛc. M., wie bei allen Kanzelleibeamten der Landes-Juſtizcollegien, nur auf 4 Wochen eingeſchränkt werden darf.

Wenn die Krankheit eines Kanzellelgehülfen oder eines wirklichen Kanzelliſten längere Zeit dauert, ſo muß nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 5. Auguſt 1829 ein Stellvertreter auf Koſten der Salariencaſſe ernannt werden, und dieſe Vertretung iſt bei den Verwaltern einer vacanten etatsmäßigen Stelle eben ſo zuläſſig, als bei wirklichen Kanzelliſten, wie dies bereits auch von der Königl. Ober-Rechnungskammer in einem Schreiben vom 10. Mai 1832 anerkannt worden iſt. Die Abweſenheit eines Kanzelliſten zum Gebrauche einer nothwendigen Badecur iſt aber für eine Abweſenheit aus Krankheit zu achten, und muß daher der ꝛc. M. in den erſten vier Wochen ſeiner Abweſenheit von allen Kanzelliſten übertragen, für ſeine fernere Vertretung aber auf Koſten der Salariencaſſe geſorgt werden.

Berlin, den 29. Juli 1833.

(v. K. J. Bd. 42. S. 150.)

III. 5. §. 100. Strenge Aufſicht auf das Betragen der Executoren.

Reſcr. v. 22. Febr. 1831. (Zum Landr. II. 20. §. 166.)

III. 7. §. 12—14. Prüfung und Anstellung der Justiz-Commissarien.

Bei der jetzigen großen Zahl der Referendarien und bei den verhältnißmäßig geringen Aussichten zu ihrer baldigen Versorgung, streben sehr viele derselben nach Anstellungen als Justiz-Commissarien, und die häufigen Anträge auf Anstellung von Justiz-Commissarien zeigen, daß mehrere Obergerichte sehr geneigt sind, auf die Wünsche der Bewerber einzugehen. Die Vermehrung der Justiz-Commissarien ist aber, der Regel nach, sehr bedenklich, weil dadurch theils ältere Beamte dieser Kategorie die Aussicht zu einem, dem Justiz-Commissarius nothwendigen, ausreichenden Unterhalt verlieren, theils aber die angehenden Justiz-Commissarien, denen die zureichende Einnahme abgeht, und die sich in den deshalb gehegten Erwartungen getäuscht sehen, in Lagen versetzt werden können, die ihnen die Erfüllung ihrer Amtspflichten als treue Rathgeber und Verwalter sehr erschweren und sie dabei leicht in Gefahr bringen können. Der Justizminister ist daher in der Regel gegen die Vermehrung der Justiz-Commissarien, und wird nur bei sehr motivirten Veranlassungen hierauf eingehen. Damit nicht die Referendarien in Ungewißheit über dies Princip bleiben und die Obergerichte nicht durch Anträge für dieselben Hoffnungen wecken, welche nicht in Erfüllung gehen, wird den Obergerichten dies bemerklich gemacht, und es sind die Referendarien hiervon in Kenntniß zu setzen. Zugleich macht der Justizminister bemerklich, daß der Gebrauch einiger Obergerichte, die Referendarien, welche Justiz-Commissarien zu werden wünschen, zum Justiz-Commissariats-Examen zu verstatten, sobald sie sich zu demselben melden, ohne abzuwarten, ob eine Gelegenheit zu ihrer Anstellung vorhanden, nicht gebilligt werden kann. Denn zum Justiz-Commissariate können auch nur diejenigen zugelassen werden, welche längere Zeit und der Regel nach eine einjährige Frist als Referendarien beschäftigt gewesen und bei einem Criminalgericht gearbeitet haben.

Die Ablegung des Examens ohne Veranlassung hat auch mehrfache Nachtheile.

Durch die Ablegung des Examens werden die Geprüften oft verleitet, Ansprüche nach der Anciennetät zu begründen, welche bei den Bewerbungen gar nicht zu beachten sind, und die Mitglieder der Collegien werden durch die Prüfungen, von denen vielleicht künftig gar kein Gebrauch gemacht wird, von andern Dienstgeschäften abgehalten. Diese und andere Nachtheile werden durch die Betrachtung, daß es vortheilhaft ist, bei eintretenden Vacanzen gleich examinirte Expectanten in Bereitschaft zu haben, nicht aufgewogen, da das Justiz-Commissariats-Examen in kurzer Zeit abzulegen ist.

Zum Gebrauch beim Collegio erfolgen noch Abschriften dieser Verfügung.

Berlin, den 12. Octbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 473.)

III. 7. §. 17 folg. Amtssiegel der Justiz-Commissarien, welche nicht Notarien sind.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 4. d. M. eröffnet, daß die Frage:

ob Justiz-Commissarien, welche nicht die Qualität der Notarien haben, sich eines Amtssiegels bedienen können,

schon verschiedentlich erörtert worden, und Seitens des Justiz-Ministerii genehmigt ist, daß auch Justiz-Commissarien sich eines Siegels mit dem Adler und der Umschrift:

Siegel des Justiz-Commissarii N. N.

bedienen können.

Berlin, den 21. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 97.)

III. 7. §. 18. Dispensation der Justiz-Commissarien und Anwalte vom Kriegsdienste.

Dem Königl. ꝛc. wird die

wegen ausnahmsweiser Befreiung der landwehrpflichtigen bei den Gerichten practicirenden Justiz-Commissarien und Anwalte von dem Eintritt zum Kriegsdienst im Felde,

unter dem 31. Octbr. c. an das Königl. Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 16. Novbr. 1831.

A.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 19. d. M. will Ich zwar genehmigen, daß das Justiz-Ministerium die bei den Gerichten practicirenden Justiz-Commissarien und Anwalte in solchen Fällen, wo sie ohne wesentlichen Nachtheil für die Rechtspflege zum Kriegsdienste nicht abgerufen werden können, gleich den etatsmäßig vom Staate besoldeten Justizbeamten für unentbehrlich erklären dürfe, und daß diese Erklärung selbige bei der Mobilmachung der betreffenden Truppentheile von dem Eintritt zum Kriegsdienst im Felde befreien, mache jedoch dem Justiz-Ministerium besonders zur Pflicht, diese Ausnahme von der gesetzlichen Regel nur in erwiesen dringenden Fällen eintreten zu lassen, und in jedem einzelnen Falle in dem auszustellenden Atteste der Unentbehrlichkeit die Unzulässigkeit einer Vertretung des betreffenden Individui besonders zu bezeugen.

Charlottenburg, den 31. Octbr. 1831.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 38. S. 390.)

III. 7. §. 25. Gebühren der Justiz-Commissarien für Vertretung der Salariencassen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird das Gesuch des Justiz-Commissarius N. daselbst am 24. v. M. um eine Anweisung an die Salariencasse des Ober-Landesgerichts zu N. zur Zahlung seiner Gebühren für die Vertretung derselben in ihrem Processe wider den N. N. originaliter mit den eingereichten Manual-Acten zugefertigt.

Wenn es auch vorauszusetzen ist, daß Justiz-Commissarien, mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse zu den Gerichten, in den seiten vorkommenden Fällen, wo sie das Interesse der Salariencassen wahrnehmen, die Vertretung derselben unentgeldlich übernehmen, so kann doch, wenn von ihnen, wie im vorliegenden Fall, die Bezahlung der Gebührentaxe verlangt wird, diese nicht verweigert werden. Es sind daher, insoweit der verstorbene Justiz-Commissarius B. diese Gebühren verdient hat, dieselben festzusetzen, und der Betrag dem Ober-Landesgericht zu N. zur Zahlung derselben bekannt zu machen. Dagegen kann der ꝛc. N., welcher noch als Referendarius dem ꝛc. B. substituirt worden, für die Vertretung der Salariencasse keine Gebühren verlangen. Damit auch für die Folge ähnliche Reclamationen vermieden werden, sind, wenn Salariencassen genöthigt sind, ihre Ansprüche im Wege des Processes zu verfolgen, ihnen jederzeit Referendarien zu Assistenten zu bestellen.

Berlin, den 19. November 1829.

(v. K. J. Bd. 34. S. 475.)

III. 7. §. 32 folg. Licitations-Termine vor Justiz-Commissarien zum Verkauf von Grundstücken.

Auf die im Berichte vom 24. Juni c. zur Entscheidung gestellte Frage, wird dem Königl. Land- und Stadtgericht eröffnet, daß es den Justiz-Commissarien freisteht, Licitationstermine für den beabsichtigten Verkauf von Grundstücken anzusetzen, um demnächst mit dem Meistbietenden einen förmlichen Kaufcontract abschließen zu können. Aus einem solchen Verfahren können aber niemals die Folgen entspringen, welche ein gerichtliches Subhastationsverfahren nach sich zieht, vielmehr kann das Rechtsverhältniß nur ganz so wie ein Privatverkauf betrachtet werden. Der Termin ist als eine Vorbereitung zu dem künftig abzuschließenden Vertrage zu betrachten, und so wie es dem Eigenthümer selbst freistehen würde, Kauflustige durch öffentliche Bekanntmachung auf denselben Tag mit der Weisung zu sich zu laden, daß er mit demjenige.. contrahiren werde, der ihm das annehmlichste Gebot thue, so muß eben dies auch in seinem Auftrage dem Justiz-Commissarius nachgelassen sein.

Die dem Königl. Land- und Stadtgericht von dem Ober-Landesgericht zu Halberstadt ertheilte Bescheidung ist daher völlig angemessen und richtig.

Berlin, den 10. August 1829. (v. K. J. Bd. 35. S. 133.)

III. 7. §. 42. Disciplinargewalt der Untergerichte über die bei ihnen praktisirenden Justiz-Commissarien.

A.

Sonst unterliegt es an sich keinem Bedenken, daß das Königl. Land- und Stadtgericht befugt ist, einem bei demselben praktisirenden Justiz-Commissarius sein gesetzwidriges Benehmen vorzuhalten, und ihn auf die Folgen desselben aufmerksam zu machen.

Berlin, den 5. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 330.)

B.

Ueber denselben Gegenstand siehe Rescr. vom 16. Decbr. 1831. (Zur Gerichtsordnung I. 25. §. 26.)

III. 7. §. 42. Unzulässigkeit der gegen Justiz-Commissarien als Ordnungsstrafen zu verhängenden Gefängnißstrafen.

Rescr. vom 3. Octbr. 1831. (Zu III. Tit. 4. §. 18.)

III. 7. §. 57. 67. Förmlichkeiten der Notariats-Instrumente, wenn ein Contrahent Geschriebenes nicht selbst lesen kann.

Die abschriftlich anliegende Beschwerde des Justiz-Commissarius Dr. S. in H. vom 30. Octbr. d. J., in der Hypothekensache von D., muß in so fern für gegründet erachtet werden, als sie gegen diejenige Bestimmung des Rescripts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 29. Septbr. d. J. gerichtet ist, welche es für nothwendig erklärt:

daß bei der Aufnahme von Notariats-Instrumenten, wenn ein Contrahent Geschriebenes nicht selbst zu lesen vermag, ein zweiter Notar, oder außer den beiden Notariats-Zeugen noch ein dritter zugelassen werden müsse.

Die §§. 67 und 57. Tit. 7. Th. III. der A. G. O., auf welche das Collegium sich beruft, werden von demselben nicht richtig interpretirt. Der §. 57. bezieht sich auf den §. 49. a. a. O., worin von der Unterschrift des Notariats-Protokolls die Rede ist. Diesem Protokoll ist nach §. 49. der gerichtliche Glaube nicht beigelegt, und es bedarf bei demselben, wenn die Contrahenten Schreibens und Lesens kundig und zu schreiben im Stande sind, gar keiner Zuziehung von Zeugen. Deshalb wird auch im §. 49. nur für den Fall, wenn die Partei des Schreibens nicht mächtig

ist, die Zuziehung eines zweiten Justiz-Commissarius oder eines Zeugen vorgeschrieben.

Der §. 57. handelt von der Vollziehung der Notariats-Instrumente, welche gerichtlich bestätigt werden sollen. Auch dergleichen Instrumente können nach §. 52. a. a. O. lediglich vor dem Notar, ohne Zuziehung eines zweiten Notars und ohne Zuziehung von Zeugen, aufgenommen werden. Aus diesem Grunde mußte wiederum für den Fall, wenn die Parteien Geschriebenes nicht lesen können, die Zuziehung eines zweiten Notars oder eines Zeugen vorgeschrieben werden. Der §. 67. dagegen disponirt von einem solchen Notariats-Instrument, welches als ein publicum extrajudiciale gelten soll (§. 62), bei dessen Vollziehung es in allen Fällen der Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen bedarf. Die Bestimmung hierüber ist in den, dem §. 67. unmittelbar vorhergehenden, §§. enthalten. Wenn nun der §. 67. für den Fall, wenn ein Contrahent Geschriebenes nicht lesen kann, die Zuziehung „des zweiten Notars oder eines Zeugen" verlangt, so ist hier offenbar von denjenigen Personen die Rede, von welchen schon in den §§. 64. 65 und 66. gehandelt wurde. In Beziehung auf den Notar ist dies unzweifelhaft, da dieser durch den bestimmten Artikel „dem" bezeichnet wird. In Absicht auf die zu adhibirenden Zeugen konnte dies nicht auf gleiche Weise geschehen, weil der Gesetzgeber ausdrücken wollte, daß schon ein Zeuge von den zweien, welche in den vorstehenden §§. erwähnt werden, genüge.

In gleicher Art hat sich schon der Justizminister v. Kircheisen in dem Rescripte vom 9. April 1821 auf den Bericht des Ober-Landesgerichts zu Münster vom 13. März 1821 ausgesprochen. Der Bericht sowohl als das Rescript ist in den Jahrbüchern, Bd. 17. S. 93. abgedruckt worden.

Das Collegium hat daher von diesem Bedenken, welches auch das Patrimonial-Kreisgericht zu Halle nicht erhoben hat, zu abstrahiren. Der übrige Theil der Beschwerde des Justiz-Commissarius Dr. S. ist unbegründet und derselbe dem gemäß durch die abschriftlich anliegende Verfügung heute beschieden worden. Berlin, den 7. Dec. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 468.)

III. 7. §. 68. Anhang §. 469.

Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eines Justiz-Commissarius auf seinem eignen Gute.

Das Justiz-Ministerium communicirt dem Königl. Ober-Landesgericht hierneben abschriftlich die Vorstellung des Hofraths N. N. zu Stettin, und die an denselben darauf ergehende Resolution. Die Verfügung des Collegii vom 6. v. M. u. J gründet sich hauptsächlich auf den §. 469. des Anh. zur A. G. O., nach welchem den Justiz-Commissarien nicht erlaubt ist, Justitiariate anzunehmen. Diese Bestimmung hat aber auf Justiz-Commissa-

rien in Rücksicht auf die ihnen zustehenden Rittergüter und die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht vermöge eines Justitiariats-Verhältnisses erhalten und verwalten, sondern vielmehr die ihnen eigenthümlich zustehende Gerichtsbarkeit ausüben, und daher in die Kategorie des §. 74 u. f. des A. L. R. Th. II. Tit. 17. gehören. Der Hauptgrund jener Verfügung ist hierdurch beseitigt. Die übrigen Zweifel werden durch die von dem Hofrath N. N. vorgeschlagenen und in der an denselben heute ergehenden Resolution angeführten Modalitäten gleichfalls beseitigt werden.

Berlin, den 7. Januar 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 80.)

III. 8. §. 15. Die Ober-Landesgerichte sind berechtigt, als Aufsichtsbehörden Executionen der Untergerichte aufzuheben.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird die Beschwerde der Wittwe A. vom 17. d. M. in ihrer Proceßsache wider die Geschwister B. nebst deren Anlagen originaliter mit der Anweisung zugefertigt, die von dem dortigen Stadtgerichte verfügte Execution zu sistiren, und unter Einreichung der Acten gutachtlich zu berichten.

Wenn das Königl. Ober-Landesgericht darüber, ob es befuge sei, die von Untergerichten verfügten Executionen aufzuheben, zweifelhaft ist, so sind diese Zweifel keinesweges begründet, und ist vielmehr das Ober-Landesgericht, wie ihm hierdurch eröffnet wird, allerdings berechtigt, als Aufsichtsbehörde des dortigen Stadtgerichts die von demselben verfügte Execution aufzuheben, wenn es dieselbe nicht für rechtlich begründet hält.

Berlin, den 30. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 163.)

III. 8. §. 15 folg. Aufmerksame Controlle unzulässiger Emolumente der Untergerichte.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird in der abschriftlichen Anlage A. die,

in Betreff der von Justizbeamten zur Ungebühr erhobenen Emolumente,

unterm 14. d. M. an das Justiz-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre mit der Auflage zugefertigt, in Gemäßheit der Bestimmung derselben die Gerichte im Bezirk des Collegii anzuweisen, mit der größten Sorgfalt für die Zukunft die Berechnung und Anweisung unzulässiger Emolumente zu verhüten, und deshalb die Dirigenten der collegialisch formirten Gerichte speciell verantwortlich zu machen und sie zu verpflichten, die desfallsigen Cassen-Ordres der sorgfältigsten Revision zu unterwerfen. Auch hat das Collegium anzuzeigen, in welchen Fällen noch von der Königl. Ober-Rechnungskammer defectirte Beträge zu erstat-

ten sind, die sich nach der beiliegenden Allerhöchsten Ordre zur Niederschlagung eignen.

Zugleich werden dem Königl. Ober-Landesgericht hierbei drei lithographirte Exemplare dieses Rescripts und seiner Anlage zum Gebrauch im Collegio mitgetheilt.

Berlin, den 20. Februar 1832.

A.

Die Gesuche der Justizbeamten um Belassung der früher bezogenen Tantiemen und Gebühren können nach dem, was darüber feststeht, nicht Statt finden, und es muß daher auch auf die anliegende Eingabe des Stadtrichters N. zu N. vom 5. v. M., was die Zukunft betrifft, bei dem beigefügten Bescheide des Justiz-Ministeriums sein Bewenden behalten. Es ist aber ein Uebelstand, daß die Behörden dem unstatthaften Bezuge nicht früher die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet und solchergestalt die Verlegenheit herbeigeführt haben, in welche die Debenten dadurch gerathen, daß sie nach Verlauf von mehreren Jahren das zum Theil bona fide Zuvielbezogene zurückerstatten sollen. Ich will daher dem Justiz-Ministerium anheimgeben, dagegen die angemessene Anordnung zu treffen, zugleich aber dasselbe, soweit für die bisherige Vergangenheit keine Remedur eintreten kann, ermächtigen, in Unvermögensfällen und nach pflichtmäßig davon gewonnener Ueberzeugung, die Rückzahlung der zuviel erhobenen Beträge für die verflossenen Jahre zu erlassen, Mir jedoch alle sechs Monate eine Nachweisung der solchergestalt erfolgten Niederschlagung einzureichen, damit solche von Mir genehmigt werden könne. Hiernach hat das Justiz-Ministerium nun auch das vorliegende Gesuch des ꝛc. N. zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Berlin, den 14. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 180.)

Registratur-Reglement §. 44. Distribution der Special-Fascikel als Referate in Concursen.

Der Justizminister hat aus der, mit dem Berichte des Präsidii vom 14. v. M. eingereichten Referenten-Tabelle pro Juni bis ultimo August c. ersehen, daß beim Königl. Ober-Landesgerichte jetzt in Concurssachen jedes Special-Fascikel als ein Referat besonders eingetragen wird. Dies ist gegen die Einrichtung bei andern Collegien, veranlaßt Irrungen in der Uebersicht der Geschäfte, und ist also für die Zukunft abzustellen.

Berlin, den 12. Octbr. 1829.

(v. K. J. Bd. 34. S. 469.)

Regiſtratur-Reglement §. 48 folg. Aufſicht über die Acten-Caſſationen der Untergerichte.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 26. v. M. wird daſſelbe hiermit autoriſirt, den Untergerichten ſeines Departements die Einreichung des Verzeichniſſes der zum Verkauf oder zur Vernichtung geeigneten Acten zu erlaſſen, und ſtatt deſſen in Zukunft die pflichtmäßige Verſicherung des Dirigenten des Untergerichts:

daß er ſich vollſtändig überzeugt habe, daß ſich unter den abgeſonderten Acten keine ſolche befinden, deren Verkauf oder Vernichtung nach den feſtgeſtellten Grundſätzen unſtatthaft ſein würde,

zu erfordern, wonach das Weitere zu verfügen iſt.

Berlin, den 28. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 157.)

Regiſtratur-Reglement §. 48 folg. Vernichtung und Verkauf der Criminal-Acten.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts im Bericht vom 18. März c.,

ob alle Acten in Criminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen nach Ablauf von 20 Jahren von dem Zeitpunkt der Strafvollſtreckung, verkauft werden ſollen, oder diejenigen Acten, in welchen ſolche Verbrechen, deren Wiederholung eine Verſchärfung der Strafe zur geſetzlichen Folge hat, unterſucht worden, von dieſem Verkauf auszuſchließen und etwa erſt nach Ablauf eines Zeitraums von 40 oder 50 Jahren aufzuräumen ſind,

iſt der Bericht des Criminal-Senats des Kammergerichts erfordert und wird derſelbe abſchriftlich mitgetheilt. Das Juſtiz-Miniſterium ſchließt ſich der darin geäußerten Meinung an, und wird daher feſtgeſetzt, daß es bei den bisherigen Anordnungen verbleibt, jedoch

1) aus allen zu vernichtenden Acten in Criminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen die Urtel herausgenommen, auf glaubhafte Weiſe mit dem Vermerk der Rechtskraft, der Strafvollſtreckung, ſo wie des Straforts, wo, und der Zeit, in welcher die Strafe vollſtreckt worden, verſehen und beſonders aſſortirt werden;
2) daß in beſonders wichtigen Unterſuchungsſachen, welche von bleibendem Intereſſe ſind, die vollſtändigen Acten von der Vernichtung ausgeſchloſſen werden.

Berlin, den 13. Juni 1831.

Vorſtehende Beſtimmungen werden allen Juſtizbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juni 1831.

A.

Ew. Excellenz reichen wir in der Anlage den uns mittelſt der Hohen Verfügung vom 6. d. M. zur gutachtlichen Aeußerung geneigteſt zugefertigten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Königsberg vom 18. März d. J.,

„den Verkauf alter Criminal-Acten betreffend,"

zurück, und bemerken ehrerbietigſt, daß wir weder die darin geäußerten Bedenken erheblich finden, noch uns mit dem Vorſchlage am Schluſſe des Berichts einverſtanden erklären können.

Bei uns hat ſich der Fall noch nicht ereignet, daß jemals die Vorlegung eines ältern Criminal-Actenſtücks wirklich nothwendig, aber wegen der erfolgten Vernichtung unmöglich geworden wäre. Der Grund davon liegt wohl darin, daß bei wiederholten Verbrechen der Zeitraum zwiſchen dem einen und dem andern ſelten ſo groß iſt, als er ſein müßte, ſollte das frühere Actenſtück, den beſtehenden Anordnungen nach, ſchon vernichtet ſein. Wir würden auch kein Bedenken tragen, den in einem ſpätern Urtel enthaltenen Vermerk über eine frühere Beſtrafung, verbunden mit dem Eingeſtändniſſe des Verbrechers, daß er ſie erlitten, im Nothfalle für ausreichend zu halten, und dies Zugeſtändniß wird, bei der nicht großen Schwierigkeit der Ueberführungsmittel, ſehr ſelten fehlen. Wenn nun aber auch aus dieſen Gründen und nach unſeren Erfahrungen uns das erhobene Bedenken von nicht ſo großer praktiſcher Erheblichkeit erſcheint, daß es nothwendig wäre, abändernde Beſtimmungen eintreten zu laſſen, ſo iſt es doch nicht in Abrede zu ſtellen, daß Fälle der Art, wie das Ober-Landesgericht zu Königsberg ſie befürchtet, allerdings eintreten können. Zur Verhütung dieſer Fälle, alle diejenigen Criminal-Acten, deren Gegenſtand ein Verbrechen iſt, das im Wiederholungsfalle härter beſtraft wird, von der Vernichtung ganz auszuſchließen, oder dieſe erſt nach 40 oder 50 Jahren eintreten zu laſſen, ſcheint uns nicht zweckmäßig. Einmal nämlich bewirkt jedes frühere Verbrechen in der Regel eine Schärfung der Strafe des ſpätern, und ſonach müßten, um jenen Befürchtungen auf dieſem Wege ganz entgegen zu treten, alle Criminal-Acten aſſervirt werden.

Zum andern aber machen die Diebſtahl betreffenden Unterſuchungen dergeſtalt die überwiegende Mehrzahl aus, daß auch bei der Beſchränkung der vorgeſchlagenen Maaßregel auf ſie, der Zweck, durch die Vernichtung alter Criminal-Acten in den Regiſtraturen Raum zu gewinnen, größtentheils vereitelt werden würde. Um die Erreichung dieſes Zweckes nicht zu hindern und zugleich die geäußerte Beſorgniß zu beſeitigen, würden wir es für geeigneter halten, wenn aus den zu vernichtenden Acten die Urtel herausgenommen, ſie auf glaubhafte Weiſe mit dem Vermerke

der Rechtskraft, so wie des Straforts, wo, und der Zeit, in welcher die Strafe vollstreckt worden, versehen, und besonders asservirt würden. Erhebliche fehlende Notizen würden sich dann erforderlichen Falls durch die Listen und Personal-Acten in den Strafforten ergänzen, oder auch die vorhandenen Notizen aus ihnen in den wichtigen Fällen bestätigen, und die geleugnete Identität würde sich, wie dies immer auch bei vorhandenen früheren Acten geschehen müßte, durch Beamte der Strafanstalten feststellen lassen. In unserer Criminal-Registratur sind auch von jeher aus allen vernichteten Actenstücken die Urtel herausgenommen und asservirt, und in einigen besonders wichtigen Untersuchungen, welche von bleibendem Interesse sind, die vollständigen Acten von der Vernichtung ausgeschlossen worden.

Berlin, den 19. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 414.)

Der Criminal-Senat des Kammergerichts.

Zum allgemeinen Registratur- und Kanzlei-Reglement.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. December 1833, die Kanzleiverwaltung bei den Obergerichten betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 28. v. M. die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die bei Reguirung der Normal-Etats im Jahre 1825, hinsichts der Kanzleien der Obergerichte getroffenen Bestimmungen die Vortheile nicht gewähren, welche man sich davon versprochen hat, so will Ich zur anderweiten Reguirung der Etats in Betreff der Obergerichts-Kanzleien und zur Beseitigung der oft wiederholten Klagen der Kanzleibeamten über unzulängliches und ungewisses Einkommen und über zu große Anstrengungen folgende Bestimmungen treffen:

1) Die in den Normal-Etats der Obergerichte aufgestellten Bestimmungen hinsichts der Kanzlisten kommen vom 1. Januar künftigen Jahres ab, nicht weiter zur Anwendung.
2) Die gesammten Copialien-Einnahmen bei den Obergerichten fließen von dieser Zeit ab zu den Salariencassen, indem jeder etatsmäßige Kanzlist, so wie jeder Stellvertreter einer erledigten etatsmäßigen Stelle, ein bestimmtes Gehalt oder fixirte Diäten aus den Cassen beziehen, und dagegen keinen Anspruch auf Copialien-Einnahmen und Copialien-Ueberschüsse haben, auch die niedergeschlagenen Copialien nicht weiter erstatten soll.
3) Die Zahl der künftig bleibenden etatsmäßigen Kanzlistenstellen bei jedem Obergerichte wird so bestimmt, daß ungefähr $^1/_3$ der Kanzleiarbeit nach den Resultaten der letzten drei Jahre von den etatsmäßigen Kanzlisten bestritten werden kann. Auf das zweite Drittheil der Kanzleiarbeiten werden Kanzleidiätarien gegen eine monatliche Remuneration von 20 Rthlr. angenommen. Das letzte Drittheil

der Arbeit wird durch Lohnschreiber gegen bogenweise Bezahlung bestritten, und dazu auf jeden erforderlichen Lohnschreiber 10 Rthlr. monatlich ausgesetzt.

4) Die anliegende, nach diesen Grundsätzen entworfene, und von Mir durch Unterschrift genehmigte Nachweisung der bei den einzelnen Obergerichten anzunehmenden Kanzleiarbeiter und deren Gehälter- und Remunerations-Fonds, ist, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, den Etats und den Salariencassen-Rechnungen zum Grunde zu legen. Doch behalten die bereits früher angestellten Kanzlisten ihr etatsmäßiges Einkommen an Gehalt nebst der Evictionssumme ihrer Copialrate, ohne jedoch Ansprüche auf etwanige Copialienüberschüsse machen zu können. Eben so behalten die nach den Bestimmungen der Normal-Etats früher angenommenen Vertreter vacanter Kanzlistenstellen die ihnen ausgesetzte, mehr als 240 Rthlr. jährlich betragende Remuneration in einer runden Summe so lange fort, als sie nicht anderweit versorgt, oder entlassen werden. Doch wird die Zahl dieser Stellvertreter auf die Zahl der sonst zulässigen Kanzleidiätarien und Lohnschreiber in Abzug gebracht, und bei ihrem Ausscheiden bleiben nur die nach den neueren Bestimmungen für Kanzleidiätarien und Lohnschreiber ausgesetzten Summen disponibel.

5) Zu Kanzlisten werden künftig, wenn nicht die Versetzung eines bereits angestellten Beamten eintritt, nur Kanzleidiätarien befördert, zu diesen aber sind nur solche Personen zu nehmen, welche bei guter Qualification durch Militairdienst Anstellungsansprüche erworben haben, oder in Folge Meiner besondern Genehmigung ausnahmsweise angestellt werden dürfen.

Sie werden auf vierwöchentliche Kündigung angenommen, und haben keine Pensionsansprüche.

6) Jeder Kanzlist, so wie jeder Kanzleidiätarius, ist für sein Gehalt und resp. für seine Diäten verpflichtet, an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, acht volle Bogen Kanzleiarbeit, nach näherer Bestimmung des zu erlassenden Kanzleireglements, zu liefern. Den Kanzlisten, welche über 50 Jahre alt sind, oder seit länger als 20 Jahren in der Kanzlei als Diätarien und Kanzlisten arbeiten, kann jedoch eine Ermäßigung in dem Arbeitsmaaß um 1—2 Bogen täglich von den Präsidien bewilligt werden.

Kann der Kanzlist oder der Diätar das ihm bestimmte Arbeitsmaaß — ohne durch bescheinigte Krankheit oder Militairdienste verhindert zu sein — nicht selbst leisten, so muß er das fehlende für eigene Rechnung durch die in der Kanzlei beschäftigten Lohnschreiber fertigen lassen.

Sind dagegen einzelne Kanzlisten und Diätarien im Stande und bereit, mehr als das auf 8 Bogen bestimmte Arbeitsmaaß zu schaffen, so erhalten sie für die mehr gelieferten Bogen die zulässige Remuneration eines Lohnschreibers.

7) Die Anschaffung des Papiers, der Dinte, des Streusandes und der lithographirten und gedruckten Formulare erfolgt aus der Casse. Für die Anschaffung der übrigen Schreibutensilien haben die Kanzlisten und Diätarien gegen Zahlungen des bisherigen Pauschquantums, die Lohnschreiber dagegen aus eignen Mitteln zu sorgen.

8) Bei bescheinigten Krankheiten und bei vorübergehenden Militairdiensten der Kanzlisten und Diätarien erfolgt ihre Vertretung durch Lohnschreiber für Rechnung der Casse, bei den Diätarien jedoch in Krankheitsfällen nur auf drei Monate, indem der Diätarius bei längerer Dauer der Krankheit entlassen werden muß.

9) Die Anstellung der Kanzlei-Inspectoren — hinsichts deren Gehälter es bei den Bestimmungen der Normal-Etats und resp. der Cassen-Etats bleibt — erfolgt künftig durch den Justizminister.

Da sich diese neuen Einrichtungen ohne eine Mehrausgabe nicht ausführen lassen, diese aber nach Ihrem Bericht nur vorübergehend ist, mit jedem Jahre sich vermindern muß und dagegen bei Regulirung der Kanzleiverhältnisse der Untergerichte Ersparnisse eintreten werden, so will Ich diese Mehrausgabe genehmigen, zugleich aber auch Sie, den Justizminister, ermächtigen, nicht nur bei den Obergerichten diese Einrichtungen zur Ausführung zu bringen, sondern auch nach gleichen Grundsätzen die Etats-Verhältnisse der bei den sämmtlichen collegialisch formirten Untergerichten erforderlichen Kanzleibeamten zu reguliren, darüber mit Ihnen, dem Finanzminister, zu communiciren und demnächst mit diesem gemeinschaftlich Meine Genehmigung zu den eintretenden Veränderungen nachzusuchen.

Auch haben Sie, der Justizminister, auf den Grund dieser Meiner Bestimmung, ein besonderes Kanzleireglement für die gerichtlichen Kanzleien zu entwerfen, und den Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen. Zur nähern Uebersicht der Resultate der gegenwärtigen Veränderung soll jedoch für das Jahr 1834 bei den Salariencassen eine Buchführung über die gesammten Copialieneinnahmen (2.) und aller für die Kanzleiarbeiten geleisteten Ausgaben eingereicht werden, deren Resultate Sie, der Justizminister, mit dem Schlusse des Jahres zusammen zu stellen, und Mir anzuzeigen haben.

Berlin, den 8. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 362.)

gez. Friedrich Wilhelm.

Zum allgemeinen Registratur- und Kanzlei-Reglement.

Kanzlei-Reglement für die Königl. Preußischen Obergerichte.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. d. M. sind die bei den Kanzleiverwaltungen der Obergerichte vom 1. Januar künftigen Jahres ab eintretenden Veränderungen angeordnet und der Justizminister zugleich angewiesen worden, auf den Grund der erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen ein besonderes Kanzlei-Reglement für die gerichtlichen Kanzleiverwaltungen zu entwerfen und den Gerichtsbehörden zur Nachachtung mitzutheilen.

Dem gemäß sind nachstehende, bei den Kanzleiverwaltungen der Obergerichte vom 1. Januar k. J. ab genau zu befolgende Bestimmungen festgesetzt worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Hauptgrundsätze der künftigen Verwaltung.

Die bisher bestandene Verpflichtung der bei den obergerichtlichen Kanzleiverwaltungen angestellten Kanzlisten und der mit Verwaltung erledigter Stellen beauftragten Assistenten, alle und jede vorkommende Schreibereien gegen den Genuß eines bestimmten Antheils der Copialieneinnahme zu beschaffen, fällt mit Ende dieses Jahres weg, wogegen vom 1. Januar k. J. ab alle Copialieneinnahmen bei den Obergerichten zu deren Salariencassen fließen, und jeder etatsmäßige Kanzlist, so wie jeder Stellvertreter einer erledigten Stelle, ein bestimmtes Gehalt oder fixirte Diäten aus der Salariencasse bezieht.

Sie haben daher auch von dieser Zeit ab keinen Anspruch auf Copialieneinnahme und Copialienüberschüsse, und sind eben so wenig zur Erstattung der vom 1. Januar k. J. zur Niederschlagung kommenden Copialien verpflichtet.

§. 2.

Das Personal bei den Obergerichts-Kanzleien besteht künftig:

a) in einem oder mehreren Kanzlei-Inspectoren und deren Gehülfen;
b) in einer Anzahl Kanzlisten;
c) in einer Anzahl Kanzlei-Diätarien;
d) in einer nach Bedürfniß anzunehmenden Anzahl Lohnschreiber.

§. 3.

Jeder Kanzlist, so wie jeder Kanzlei-Diätarius, ist für sein Gehalt und resp. für seine Diäten verpflichtet, an

jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, ein nach vollen Bogen bestimmtes Maaß Kanzleiarbeit zu liefern.

Was bei einer hiernach vorzunehmenden Vertheilung der zu beschaffenden Schreibereien noch übrig bleibt, wird für Rechnung der Salariencasse durch Lohnschreiber gegen bogenweise Bezahlung beschafft.

§. 4.

Die Anschaffung des Papiers, der Dinte, des Streusandes und der lithographirten und gedruckten Formulare zu den Kanzleiarbeiten erfolgt aus der Salariencasse.

Für die Anschaffung der übrigen Schreibutensilien haben die Kanzlisten und Diätarien gegen Zahlung des bisherigen Pauschquantums, die Lohnschreiber dagegen aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Bei Vertheilung der zu liefernden Schreibmaterialien an die einzelnen Kanzleiarbeiter ist das Maaß ihrer Arbeiten zu berücksichtigen.

§. 5.

Allgemeine Pflichten der Kanzleibeamten.

Außer den allgemeinen Pflichten jedes Königlichen Beamten, namentlich hinsichts seiner Amtstreue und Verschwiegenheit, liegt den Kanzleibeamten noch besonders ob:

a) alle ihnen übertragene Kanzleiarbeiten gut und prompt zu liefern, und

b) den nach allgemeinen Vorschriften oder nach der besondern Verfassung und Geschäftseinrichtung des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, bestehenden Verpflichtungen bei Besorgung von Kanzleigeschäften vollständig zu genügen.

§. 6.

Die Arbeiten der Kanzleibeamten müssen in der Regel im Geschäftslocal besorgt werden, daher die Kanzleizimmer bis acht Uhr Abends geöffnet bleiben, und den anwesenden Kanzleiarbeitern bis dahin die erforderlichen Lichte zu gewähren sind.

Sie haben sich in dem Geschäftslocal Vormittags von 8 — 1 Uhr, und Nachmittags von 3 Uhr ab, so lange aufzuhalten, bis sie mit ihrem täglichen Arbeitsmaaß fertig sind.

§. 7.

Ausnahmen hiervon können nur bei alten und kränklichen Kanzlisten durch die Präsidien gestattet werden.

Auch kann der Kanzlei-Inspector denjenigen Kanzleiarbeitern, welche sich nach Fertigung ihrer Arbeitsrate durch Mehrarbeit etwas verdienen wollen, das Mitnehmen der Arbeit nach Hause erlauben.

§. 8.

Sind die Arbeitsstunden bei einem oder dem andern Obergerichte anders bestimmt, als im §. 6. angeordnet worden, so kann es zwar dabei verbleiben; doch ist auch dann darauf zu sehen, daß die Kanzleibeamten ihre täglichen Geschäfte im Geschäftslocal besorgen.

Die Kanzlei-Inspectoren bleiben dafür besonders verantwortlich, und haben die bei einzelnen Beamten bemerkten Unordnungen zur weitern Rüge und Bestrafung den Präsidien anzuzeigen.

§. 9.

Jeder Kanzleiarbeiter hat eine genaue Nachweisung der täglich empfangenen Schreibstücke und deren Seitenzahl, mit Angabe des Empfanges und der Ablieferung, zu führen.

Die Seitenzahl muß stets mit der vom Kanzlei-Inspector berechneten und auf den Concepten bei der Abschätzung notirten Zahl der Seite übereinstimmen.

Glaubt der Kanzleibeamte, daß hierbei ein ihm nachtheiliger Irrthum des Kanzlei-Inspectors vorgefallen sei, so hat er dies demselben spätestens bei der Ablieferung anzuzeigen.

Spätere Einwendungen werden niemals beachtet, frühere aber nur dann, wenn der Kanzlei-Inspector bei pflichtmäßiger Prüfung eine Abänderung für nöthig erachtet.

§. 10.

Jede Arbeit muß vom Kanzleibeamten vor der Ablieferung nochmals durchgesehen werden; bei welchen Arbeiten außerdem durch die Kanzleibeamten eine genaue Vergleichung der Abschriften mit den Concepten oder den Urschriften, durch Ablesen vor dem Expedienten oder einem andern Beamten, erfolgen soll, bleibt den näheren Bestimmungen der Präsidien vorbehalten.

II. Von dem Kanzlei-Inspector.

§. 11.

Anstellung der Kanzlei-Inspectoren.

Die Anstellung der Kanzlei-Inspectoren erfolgt künftig, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen, durch den Justizminister, der bei der Wahl nicht nur auf genaue Kenntniß des gesammten Justiz-Subalterndienstes und namentlich der Kanzleiverwaltung Rücksicht nehmen, sondern auch durch Versetzung der dazu geeigneten Kanzleibeamten an ein anderes Obergericht, jeden aus früheren Amtsverhältnissen entstehenden nachtheiligen Einfluß verhindern wird.

§. 12.

Rechte und Pflichten derselben.

Der Kanzlei-Inspector ist der Vorstand der ganzen Kanzlei. Er führt daher die unmittelbare Aufsicht über alle in der Kanzlei beschäftigten Arbeiter, die sich in allen Dienstangelegenheiten zunächst an ihn zu wenden und seine Bestimmungen abzuwarten haben.

§. 13.

Er hat dafür zu sorgen, daß alle zur Kanzlei gelangenden Arbeiten in möglichst kurzer Zeit gefertigt, und nicht nur richtig, sondern auch in einer deutlichen und guten Schrift geschrieben werden, und bleibt besonders verantwortlich, wenn schlechte Kanzleiarbeiten geliefert werden.

Er ist deshalb nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle bei der Ablieferung bemerkten schlechten Arbeiten sofort zu cassiren, und für Rechnung der betreffenden Kanzleibeamten durch Lohnschreiber fertigen zu lassen.

§. 14.

Er muß darauf sehen, daß die zur schnellen Besorgung des Schreibwerks erforderliche Anzahl Lohnschreiber stets vorhanden ist.

§. 15.

Insbesondere hat er jedem Kanzlisten und Diätarius das bestimmte tägliche Arbeitsmaaß pflichtmäßig zuzutheilen und sich dabei jeder Begünstigung oder Benachtheiligung einzelner Beamten strenge zu enthalten.

§. 16.

Die gewöhnliche Distribution der Kanzleiarbeiten und die Ablieferung der fertigen Schreibstücke an den Kanzlei-Inspector erfolgt täglich zu einer bestimmten, den sämmtlichen Kanzleiarbeitern bekannt zu machenden Stunde.

Kommen nach der Vertheilung noch Arbeiten mit Beschleunigungsvermerken zur Kanzlei, so sind diese an Lohnschreiber, oder an Kanzlisten und Diätarien, welche über ihr bestimmtes Arbeitsmaaß schreiben, auszugeben.

§. 17.

Der Kanzlei-Inspector hat

a) eine allgemeine Controlle über alle zur Kanzlei gelangten und vertheilten Sachen, und

b) für jeden Kanzleiarbeiter eine specielle Nachweisung der ihm zugetheilten Arbeitsstücke zu führen und in diese täglich

die vertheilten Schreibstücke, nach Journal und Expeditionszeichen, mit Angabe der Gesammt-Seitenzahl und des Tages der Ausgabe, so wie der Rückgabe zu bemerken.

Ob die allgemeine Controlle nach Maaßgabe des §. 76. des Allg. Registratur- und Kanzlei-Reglements, oder in anderer Art einzurichten, bleibt den näheren Bestimmungen der Präsidien, mit Rücksicht auf die bei jedem Obergerichte bestehende allgemeine Geschäftseinrichtung und Salariencassenverwaltung, vorbehalten.

§. 18.

Bei Vertheilung der Kanzleiarbeiten ist zwar im Allgemeinen die Fähigkeit und Brauchbarkeit der einzelnen Kanzleiarbeiter zu berücksichtigen; doch ist zugleich darauf zu sehen, daß in der Vertheilung guter und unleserlicher Handschriften, so wie der Reinschriften und bloßen Abschriften die möglichste Gleichstellung der einzelnen Kanzlisten und Diätarien Statt findet.

Auch ist es angemessen, den Lohnschreibern größere Arbeitsstücke, den Kanzlisten und Diätarien dagegen nur die kleineren zuzutheilen, damit das von jedem zu liefernde Arbeitsmaaß bei jeder Distribution ohne Ueberschreitung zugetheilt werden kann, und zugleich die größeren Arbeitsstücke befördert werden.

§. 19.

Die vorhandene Kanzleiarbeit ist bei jeder Distribution zuvörderst auf die Kanzlisten und Diätarien, und nur der Ueberrest auf die Lohnschreiber zu vertheilen.

§. 20.

Abschätzung der Schreibstücke.

Zu den Hauptpflichten des Kanzlei-Inspectors gehört eine richtige Abschätzung des Umfanges der einzelnen Schreibstücke bei ihrer Vertheilung.

Das von den Kanzlisten und Diätarien zu liefernde Arbeitsmaaß ist nach vollen Bogen bestimmt (§§. 3. 28.).

Auch die Lohnschreiber erhalten ihre Bezahlung nach vollen Bogen (§. 37.).

Ein voller Bogen ist aber derjenige, dessen vier Seiten, jede mit 24 Zeilen und jede Zeile 12 Sylben enthaltend, beschrieben sind.

Da jedoch sehr viele Schreibstücke, namentlich Verfügungen, Vorladungen, Atteste u. s. w. für sich allein keinen vollen Bogen ausmachen, und bei andern auf die bei der Arbeit stattfindende besondere Schwierigkeit Rücksicht genommen werden muß, so sind bei der Abschätzung der einzelnen Schreibstücke folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Die Abschätzung erfolgt nach ganzen und halben Seiten eines vollen Bogens in der Art, daß in der Regel alle Schreibstücke, welche 12 Zeilen und weniger ausmachen, für eine halbe Seite, bei mehr als 12 jedoch nicht über 24 Zeilen, für eine ganze Seite u. s. w. gerechnet werden.

b) Bei Vorladungen, Anschreiben, Berichten u. s. w. sind die Adressen und Couverts, bei Decretsabschriften die Ueberschriften, und bei Urkunden die gewöhnliche Bezeichnung derselben, bei größeren Sachen auch das Heften der Arbeitsstücke und zwar in der Regel mit drei Zeilen zu berücksichtigen.

c) Bei unleserlichen Handschriften, alten, vielleicht in einer fremden Sprache geschriebenen Urkunden, und bei allen Sachen, welche genau collationirt werden müssen, namentlich bei Testamenten, Hypothekenscheinen, Erkenntnissen, Bestallungen, Urkunden und Berichten, ist die Mehrarbeit auf 4—8 Zeilen für jede Seite zu berechnen.

d) Die Abschätzung von Rechnungssachen und tabellarischen Arbeiten, zu welchen keine Formulare benutzt werden können, muß in jedem besondern Falle der pflichtmäßigen Beurtheilung des Kanzlei-Inspectors, mit Berücksichtigung des Formats und der Colonnen des Arbeitsstücks, überlassen bleiben.

e) Lithographirte oder gedruckte Formulare werden, insofern nur die gewöhnliche Ausfüllung erfolgt, für eine halbe Seite, sind größere Einschaltungen nöthig, oder beträgt das Formular selbst mehr als eine Seite, für eine ganze Seite gerechnet.

f) Bei Insinuationsdocumenten und Kanzleirequisitionen ist in der Regel jedes Stück für eine halbe Seite abzuschätzen; sind sie aber lithographirt oder gedruckt, so werden zwei Stück für eine halbe Seite gerechnet.

Nach diesen Grundsätzen ist die Seitenzahl jedes Schreibestückes zu berechnen und auf dem Concept unten am Rande zu notiren.

§. 21.

Der Kanzlei-Inspector hat auch das Interesse der Salariencasse dadurch wahrzunehmen, daß er genau prüft, ob die auf den Concepten notirten Gebühren und Auslagen in den Soll-Einnahme-Belägen eingetragen sind, und keine dergleichen Pieçe distribuirt, bevor sie nicht gehörigen Orts eingetragen und mit der Eintragungsnummer versehen ist.

Er hat ferner darauf zu sehen, ob die Schreibgebühren, sowohl für Reinschriften als Beilagen in sportelpflichtigen Sachen von den Expedienten nach den bestehenden Sporteltaxen richtig angesetzt sind.

Die bemerkten unrichtigen Austaxirungen sind sofort abzuändern.

§. 22.

Zu welcher Zeit und an welchen Beamten vom Kanzlei-Inspector die fertigen Kanzleiarbeiten weiter befördert werden sollen, bleibt den näheren Bestimmungen der Präsidien, nach Maaßgabe der bei jedem Obergerichte bestehenden Geschäftseinrichtung, überlassen.

Dasselbe gilt von der fernern Besorgung mancher Nebengeschäfte der Kanzlei-Inspectoren, namentlich:

a) von Führung des Revisions-Journals (§. 76. des Registratur- und Kanzlei-Regiements) und von Besorgung der Terminseinrückung von Seiten der Deputirten;
b) von Besorgung des Siegelzetteis (§. 166. des Registratur- und Kanzlei-Regiements);
c) von der Stempeldistribution;
d) von der Schreibmaterialien-Verwaltung und andern Nebengeschäften.

§. 23.

Vertretung und Unterstützung der Kanzlei-Inspectoren.

Bei den kleineren Kanzleiverwaltungen, bei welchen künftig nicht mehr als sechs wirkliche Kanzlisten angestellt werden sollen, muß der Kanzlei-Inspector die ihm obliegenden Geschäfte allein besorgen, und kann dabei weder die Anstellung eines Gehülfen, noch die Vergütigung der Ausgaben für einen solchen verlangen.

Nur in Verhinderungsfällen wird derselbe, nach den Bestimmungen des Chef-Präsidenten, durch einen andern Beamten vertreten. Erfolgt die Vertretung durch einen Kanzlisten, so bleibt dieser während der Zeit von Kanzleiarbeiten dispensirt.

Bei größeren Kanzleiverwaltungen, welchen nur ein Kanzlei-Inspector vorsteht, kommt es darauf an, ob schon etatsmäßige Fonds zur Besoldung der erforderlichen Gehülfen ausgesetzt sind.

In diesem Falle haben die angestellten Gehülfen den Kanzlei-Inspector zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten; fehlt es an dergleichen etatsmäßigen Gehülfen, und ist der Kanzlei-Inspector, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidiums, nicht im Stande, seine Geschäfte allein prompt zu besorgen, so ist zuvörderst in Erwägung zu nehmen, ob ihm durch Abnahme von Nebengeschäften geholfen werden kann.

Ist dies nicht zu bewirken, so kann ihm gestattet werden, sich durch einen vom Präsidium zu genehmigenden Kanzleiarbeiter unterstützen zu lassen, und diesem nur die Hälfte des täglichen Arbeitsmaaßes zuzuschreiben.

III. Von den Kanzlisten und Kanzlei-Diätarien.

§ 24.

Anstellungsberechtigung.

Zu Kanzlisten werden künftig, wenn nicht die Versetzung eines bereits angestellten Beamten eintritt, nur Kanzlei-Diätarien befördert; zu diesen aber sind nur solche Personen zu nehmen, welche bei guter Qualification durch Militairdienste Anstellungsansprüche erworben haben, oder in Folge besonderer Allerhöchster Genehmigung ausnahmsweise angestellt werden dürfen. Sie werden auf vierwöchentliche Kündigung angenommen, und haben keine Pensionsansprüche, welche nur allein den wirklichen Kanzlisten zustehen, daher auch nur diese Pensionsbeiträge von ihrem Gehalte zu entrichten haben.

Unter den durch Militairdienste erworbenen Anstellungsansprüchen sind nicht nur diejenigen, welche den neun Jahre gut gedienten Unterofficieren des stehenden Heeres und denen ihnen gleich gestellten Militairpersonen zustehen, sondern auch diejenigen zu verstehen, welche den mit Civil-Versorgungsscheinen entlassenen Militairpersonen, so wie den Freiwilligen aus den Kriegen gegen Frankreich in den Jahren $18^{13}/_{15}$ Allerhöchst zugesichert worden sind.

§. 25.

Prüfung.

Jeder Kanzlei-Diätar muß vor seiner Annahme wenigstens drei Monate in der Kanzlei als Lohnschreiber gearbeitet, und nicht nur dabei, sondern auch durch eine abzulegende Prüfung seine Befähigung zur Verwaltung eines Kanzlistenpostens nachgewiesen haben.

Diese Prüfung, für welche keine Gebühren zu entrichten sind, ist von einem Mitgliede des Collegiums, unter Zuziehung eines im Cassen- und Calculaturfach erfahrnen Subalternen, vorzunehmen, und auf allgemeine Sach- und Geschäftskenntniß, so wie auf das Amt und die Pflichten eines Kanzlisten zu richten.

Außerdem muß der zu Prüfende in Gegenwart der Commissarien einige Proben seiner Fertigkeit im Abschreiben schlechter Handschriften, im Nachschreiben einiger dictirten Sätze, in Fassung einer kurzen Vorstellung oder amtlichen Anzeige, und im Rechnen ablegen, auch in einem selbst geschriebenen Lebenslauf eine schöne Handschrift nachweisen.

Haben die bereits vorhandenen Diätarien sich noch keiner Prüfung zur Anstellung als Kanzlisten unterworfen, so muß dies nachträglich geschehen.

§. 26.

Wahl und Anstellung.

Bei der Beförderung der Diätarien zu Kanzlisten ist auf vorzügliche Dienstführung und Qualification, namentlich auf eine schöne Handschrift, hiernächst aber auf längere Dienstzeit als Diätarius Rücksicht zu nehmen.

§. 27.

Die Anstellung der Kanzlisten und Annahme der Diätarien erfolgt durch die Chef-Präsidenten mittelst schriftlicher Verfügungen, ohne Ausfertigung besonderer Bestallungen.

Bei den Diätarien ist eine einmonatliche Vorausbezahlung der ausgesetzten Remuneration zulässig. Hinsichts der vorschußweisen Gehaltszahlung an die schon angestellten Kanzlisten bleibt es bei der bisher bestandenen Einrichtung jedes Obergerichts; hinsichts der neu anzustellenden Kanzlisten aber wird es den Präsidien überlassen, eine vierteljährige oder monatliche Vorausbezahlung des Gehalts bei ihrer Anstellung festzusetzen.

(Cab.-Ordre vom 10. Mai 1828. Jahrb. Bd. 32. S. 96.)

§. 28.

Arbeitsmaaß und deren Beschaffung.

Das Arbeitsmaaß, welches nach §. 3. von jedem Kanzlisten, so wie von jedem Diätarius, täglich zu leisten ist, wird auf acht volle Bogen (§. 20.) bestimmt.

Den Kanzlisten, welche über 50 Jahre alt sind, oder seit länger als 20 Jahren in der Kanzlei als Diätarien und Kanzlisten arbeiten, kann jedoch eine Ermäßigung in dem Arbeitsmaaß um 1—2 Bogen täglich von den Präsidien bewilligt werden.

§. 29.

Bei bescheinigten Krankheiten und bei vorübergehenden Militairdiensten der Kanzlisten und Diätarien erfolgt ihre Vertretung durch Lohnschreiber für Rechnung der Casse, bei den Diätarien jedoch in Krankheitsfällen nur auf drei Monate, indem der Diätarius bei längerer Dauer der Krankheit entlassen werden muß.

Hiernach ist von der vierwöchentlichen Kündigung Gebrauch zu machen, wenn der Diätar zwei Monate hindurch für Rechnung der Casse vertreten worden ist.

§. 30.

Kann der Kanzlist oder Diätar, außer dem Falle des §. 29., das ihm bestimmte Arbeitsmaaß nicht selbst leisten, so ist das Fehlende für dessen Rechnung durch die in der Kanzlei beschäftigten Lohnschreiber zu beschaffen.

Alle Schreibstücke, welche mit einem Beschleunigungsvermerk versehen sind, und zusammen weniger als eine tägliche Arbeitsrate betragen, müssen in 24 Stunden nach der Vertheilung, andere Schreibstücke aber jedenfalls in 48 Stunden nach dem Empfange abgeliefert werden.

Nach Ablauf dieser Fristen muß der Kanzlei-Inspector, wenn nicht der Umfang der Arbeit oder andere gegründete Ursachen die verspätete Ablieferung entschuldigen, die noch nicht bearbeiteten Schreibstücke für Rechnung der säumigen Kanzleibeamten an Lohnschreiber anderweit vertheilen.

§. 31.

Den Kanzlisten und Diätarien ist nicht gestattet, das, was sie nicht selbst schreiben können oder wollen, unmittelbar an Lohnschreiber abzugeben, und sich mit diesen wegen Bezahlung zu vereinigen.

Noch weniger können sie sich der Hülfe anderer Privatschreiber bedienen.

Vielmehr sind alle Kanzleiarbeiten, welche die einzelnen Kanzlisten und Diätarien nicht selbst fertigen können oder wollen, an den Kanzlei-Inspector zurückzugeben, der solche an die Lohnschreiber vertheilt, und am Schlusse des Monats für deren Bezahlung aus der Salariencasse für Rechnung des betreffenden Kanzlisten oder Diätars zu sorgen hat.

Was diese gegen vorstehende Bestimmung durch Privatgehülfen schreiben lassen, wird ihnen auf ihr Arbeitsmaaß nicht angerechnet.

§. 32.

Fehlen die Kanzlisten und Diätarien bei der täglich vorzunehmenden Vertheilung der Kanzleiarbeiten (§. 16.), ohne ihr Ausbleiben bei dem Kanzlei-Inspector vorher angezeigt und genügend entschuldigt zu haben, so sind die auf sie vertheilten Schreibstücke sofort an einen Lohnschreiber für ihre Rechnung abzugeben; — nachträgliche Entschuldigungen sind nicht zu beachten.

§. 33.

Kommen die in den §§. 30—32. angeordneten Maaßregeln bei einem Kanzlisten oder Diätar in einem Monat mehrmals zur Anwendung, so hat dies der Kanzlei-Inspector dem Präsidium zur weitern Rüge anzuzeigen.

§. 34.

Verdienst durch Mehrarbeit.

Die Kanzlisten und Diätarien, welche im Stande und bereit sind, mehr als das auf 8 Bogen bestimmte Arbeitsmaaß zu

beschaffen, erhalten für die mehr gelieferten Bogen die zulässige Remuneration eines Lohnschreibers (§. 37.).

Die Seitenzahl dieser Mehrarbeit ist bei jeder Distribution sowohl von ihnen als von dem Kanzlei-Inspector in den geführten Nachweisungen der erhaltenen Arbeitsstücke in einer besondern Colonne zu bemerken, so daß sich zu jeder Zeit übersehen läßt, wie viel an Mehrarbeit geliefert worden ist.

Für die besondere Bezahlung der Mehrarbeit hat der Kanzlei-Inspector am Schlusse jeden Monats zu sorgen (§. 38.).

IV. Von den Lohnschreibern.

§. 35.

Annahme und Entlassung der Lohnschreiber.

Die Lohnschreiber wählt und entläßt der Kanzlei-Inspector nach Bedürfniß, mit Zustimmung des Kanzlei-Directors, welcher auch die jedesmalige Verpflichtung besorgt.

Anstellungsberechtigte Personen haben bei der Annahme als Lohnschreiber bei gleicher Qualification den Vorzug vor Andern.

§. 36.

Beschäftigung.

Die Lohnschreiber dürfen nur diejenigen Kanzleiarbeiten fertigen, welche ihnen der Kanzlei-Inspector zutheilt, und müssen sich mit der ihnen dafür ausgesetzten Remuneration begnügen.

Sie erhalten in der Regel nur so viel Arbeit, als sie in 24 Stunden abzuliefern vermögen. Haben sie sich in der Ablieferung wiederholt säumig gezeigt, so ist ihre Entfernung aus der Kanzlei zu veranlassen. Dies muß auch dann geschehen, wenn sie ohne Wissen des Kanzlei-Inspectors andere Kanzleiarbeiten von Kanzlisten oder Diätarien übernehmen.

§. 37.

Remuneration und deren Bezahlung.

Die den Lohnschreibern zu bewilligende Remuneration wird vom Kanzlei-Inspector, mit Rücksicht auf den an jedem Orte gewöhnlichen Schreibgebührensatz und mit Rücksicht auf die Leistungen der einzelnen Lohnschreiber, auf 1 Sgr. bis 1 Sgr. 6 Pf. für den vollen Bogen (§. 20.) festgesetzt.

Eine höhere Remuneration ist unzulässig.

§. 38.

Am Schlusse jeden Monats erhalten sie ihre Bezahlung unmittelbar aus der Salariencasse.

Der Kanzlei-Inspector hat zu diesem Behuf am letzten Tage jeden Monats eine Uebersicht der für Rechnung der Saiariencasse von jedem Lohnschreiber, so wie der von einzelnen Kanzlisten und Diätarien über ihr Arbeitsmaaß gelieferten Kanzleiarbeit und der dafür festgesetzten Remuneration anzufertigen, und hinsichts der Lohnschreiber darunter zu attestiren:

daß unter den wirklich gelieferten Arbeiten sich keine befinden, zu deren Bezahlung ein Kanzlist oder Diätarius verpflichtet wäre;

hinsichts der Kanzlisten und Diätarien dagegen, welche mehr als acht Bogen täglich geliefert haben, zu bescheinigen:

daß die angegebene Mehrarbeit wirklich von ihnen selbst gefertigt worden ist.

Zugleich ist eine zweite Nachweisung der von Lohnschreibern für Rechnung einzelner Kanzlisten und Diätarien gefertigten Kanzleiarbeiten und des Betrages der dafür aus dem zunächst fälligen Einkommen der Schuldner zu zahlenden Remuneration anzufertigen.

Sowohl diese Nachweisung, als die vorerwähnte Uebersicht, ist dem Chef-Präsidenten doppelt, nebst dem Entwurf und der Rückschrift eines Zahlungsbefehls an die Saiariencasse, zur Prüfung und Vollziehung vorzuiegen, und sodann zur Casse zu befördern.

V. Aufsicht über die Kanzleiverwaltung.

§. 39.

Aufsicht durch den Kanzlei-Director.

Die Aufsicht über die Kanzleiverwaltung im Allgemeinen liegt zunächst dem Kanzlei-Director ob.

Er hat daher die Arbeitszimmer der Kanzlei fleißig zu besuchen, und sich von der Anwesenheit der Kanzleibeamten selbst zu überzeugen, die nicht entschuldigte Abwesenheit einzelner Kanzleiarbeiter zu rügen, und namentlich darauf zu halten, daß die Arbeitsstücke der bei der täglichen Vertheilung ohne genügende Entschuldigung abwesenden Kanzlisten und Diätarien für ihre Rechnung an Lohnschreiber ausgegeben werden (§. 32.)

Der Kanzlei-Director muß ferner wenigstens einmal in jedem Monat, ohne vorherige Benachrichtigung, bei Gelegenheit einer Vertheilung der Kanzleistücke, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Calculators, das Verfahren des Kanzlei-Inspectors näher prüfen und sich durch Einsicht und Vergleichung der von ihm und den einzelnen Kanzleiarbeitern geführten Arbeitsnachweisungen, so wie durch Prüfung einzelner Schreibstücke von der Richtigkeit deren Auetaxirung und richtigen Distribution, auch durch Einsicht und Vergleichung der Nachweisungen der Lohnschreiber, von

der Richtigkeit und Uebereinstimmung beider, vollständig überzeugen.

Ueber die Resultate dieser Revision ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und zum Vortrag zu befördern.

§. 40.

Durch den Cassencurator.

Außerdem hat auch der Cassencurator wenigstens einmal in jedem Jahre eine ähnliche Revision der Kanzleiverwaltung, mit welcher zugleich eine Revision der Schreibmaterialien und Stempelverwaltung zu verbinden ist, vorzunehmen, und die Resultate derselben in einem Protokoll zusammenzustellen.

Auf den Grund dieses und der monatlichen Revisions-Protokolle des Kanzlei-Directors ist dem Obergerichte am Schlusse jeden Jahres ein Attest über die Resultate der Revisionen eventualiter darüber auszustellen:

daß sich bei den vorgenommenen Revisionen etwas Wesentliches nicht zu erinnern gefunden habe.

Dies Attest ist der Jahresrechnung beizufügen.

Vorstehendes Kanzlei-Regiement ist nicht nur zur Kenntniß der sämmtlichen in den Kanzleien bereits beschäftigten Arbeiter zu bringen, sondern auch jedem neu anzustellenden oder anzunehmenden Kanzleiarbeiter zur Durchsicht und genauen Befolgung vorzulegen.

Berlin, den 19. Decbr. 1833.

(v. K. J. Bd. 42. S. 365.)

Anhänge
zur
Allgemeinen Gerichtsordnung.

I.

Geschäfts-Tabellen und Listen.

Aufführung der Holzdiebstähle in der jährlichen Uebersicht der anhängig gewesenen Untersuchungen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 18. v. M. hiermit eröffnet, daß die Zahl aller Untersuchungen, welche wegen der nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 zu bestrafenden Holzdiebstähle in dem Laufe des Jahres eröffnet worden sind, in die 14te Rubrik der nach der Verfügung vom 10. Februar d. J.*) jährlich einzureichenden Uebersicht der anhängig gewesenen Untersuchungen aufzunehmen ist.

Berlin, den 2. April 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 291.)

Mitwirkung der Gerichte bei Ausfüllung der Tabellen über die Auseinandersetzungen.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 27. April v. J. ist das Justiz-Ministerium wegen der Verpflichtung der Untergerichte zur Ausfüllung der über die Auseinandersetzungen anzufertigenden Tabellen mit dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe in Communication getreten, und hat sich mit demselben dahin vereinigt:

a) daß die General-Commissionen zwar befugt sein sollen, den Gerichten, vor welchen die Vollziehung der Recesse erfolgt, auch die Einziehung der zur Ausfüllung der Tabellen erforderlichen Nachrichten, insofern die Gerichte selbige ohne große Weiterungen beschaffen können, aufzutragen, dieselben aber

b) nur solche Punkte, über die aus dem Processe und den ihnen vorliegenden Verhandlungen entweder gar nicht, oder doch nicht übersichtlich genug die erforderliche Aufklärung zu entnehmen ist, den Gerichten zur nähern Aufklärung überweisen, und ihnen selbige der Regel nach besonders namhaft machen sollen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat nach diesen Bestimmungen die Untergerichte seines Departements anzuweisen, und insonderheit dem Fürstenthumsgerichte zu Trachenberg zu eröffnen, daß es zu weit gegangen, wenn es bei Vollziehung der Auseinandersetzungs-Recesse zwischen dem Dominium Trachenberg und den Dreschgärtnern verschiedener Dorfschaften, alle Mitwirkung zur

*) Diese Verfügung ist nicht zu finden.

Ausfüllung der ihm von der General-Commission zugefertigten Tabellen verweigert habe; dasselbe sei vielmehr verpflichtet, die zu jenem Zwecke erforderlichen Nachrichten, so weit solche aus den Acten des Gerichts, oder durch einfache Rückfragen an die Betheiligten zu erlangen, in Absicht einzelner, ihm von der General-Commission namhaft gemachten Rubriken einzuziehen, und jener Behörde mitzutheilen.

Berlin, den 16. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38 S. 298.)

Nachweisung der bearbeiteten Spruchsachen.
(Allg. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 2. §. 33 und 34.)

Da die zum schnellern Betrieb der Spruchsachen getroffenen Anordnungen von gutem Erfolg gewesen sind, und die Zahl der Reste sich wesentlich vermindert hat; so will Ich zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei den Gerichten die fernere Einreichung der nach dem Rescript vom 12. Juni c. sub a. 2. erforderten vidimirten Auszüge aus den Distributions-Büchern in Ansehung sämmtlicher im laufenden Quartal vertheilten Spruchsachen erlassen. Es soll vielmehr eine vollständige, summarische Nachweisung der in jedem Quartal bearbeiteten Spruchsachen, nach dem anliegenden Formulare, genügen.

Die beigefügten Bemerkungen sind bei der Ausarbeitung der Nachweisung und bei der Absendung der Berichte zu beachten.

Berlin, den 27. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 192.)

Jährliche Nachweisungen der Personal- und Etats-Veränderungen.

Die Revision der jährlich an den Justizminister einzureichenden Nachweisungen der Personal- und Etats-Veränderungen bei denjenigen Subaltern- und Unterbeamten-Stellen, deren Besetzung durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Dec. 1827 (Gesetz-Sammlung 1828. S. 6.) dem Chef-Präsidenten der Landes-Justizcollegien übertragen worden, hat zu mehreren Erinnerungen Veranlassung gegeben.

Um ein gleichmäßiges Verfahren sowohl hinsichts der Einrichtung der gedachten Nachweisungen, als auch hinsichts des den Beamten anzuweisenden Diensteinkommens selbst, herzustellen, wird demnach Folgendes hierdurch festgesetzt:

I. Die Form und den Inhalt der jährlichen Nachweisungen betreffend.

1) Ueber die sämmtlichen Erledigungen, Anstellungen, Beförderungen und Zulagen bei den Subaltern- und Unterbeamten-Stellen des Obergerichts und der Untergerichte, so wie der Inquisitoriate, Kreis-Justizcommissionen und Gerichts-Gefangenanstalten, ist jährlich nur eine Nachweisung einzureichen, und jede der beiden Abtheilungen derselben, wie solche in der Circular-Verfügung vom 29. Sept. 1826

…ren des Geri…
…ig gebliebenen Relati…

Davon sind abgemacht

Civilsachen.				Cri… fiska…		Nummer der rückständig gebliebenen Sachen und des Zeitraums, von welchem die Rückstände sich herschreiben.	Bemerkungen.
2.		3.		1.			
Instanz.				In…			
Rel.	Correl.	Rel.	Correl.	Rel.			
						Hier wird bei jedem Namen die No. eines jeden Restes, das Object des Processes und der Tag der Distribution (bei Correlationen der Tag der Zustellung) vermerkt. Reser. vom 12ten Juni 1832.	

…unige Sachen ausgenom… …lb dieser Zeit nicht eilige …

… abgehen.
…ommen, fällt die Colon…
…ge Erinnerungen zu ber… …ung der Reste herbeige…

…ortrag des Decernenten … …utionsbücher eingetragen
…er Urteils-Controlle bes… …von auf jedes Mitglied

(Jahrb. Bd. 28. S. 135. 136) vorgeschrieben sind, ist mit einer von Anfang bis Ende fortlaufenden Nummer zu versehen.

2) In der Colonne der zweiten Abtheilung „Bisherige Dienst- und sonstige persönliche Verhältnisse" ist bei neuen Anstellungen zugleich jederzeit die gesetzliche Anstellungsfähigkeit kurz anzugeben.

3) In der Colonne der zweiten Abtheilung „Jetziges Dienst-einkommen" ist dasselbe zwar so kurz als möglich, aber doch dergestalt vollständig anzugeben, daß daraus die sämmtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen der Beamten, wie solche in die Etats aufgenommen werden müssen, deutlich zu ersehen sind. Namentlich sind die Emolumente nach ihren verschiedenen Gattungen einzeln aufzuführen, und dabei sind sowohl die Evictionen, wo solche Statt finden, als auch die etwanigen Beschränkungen auf Maximalbeträge anzugeben. Bei den Sportel-Tantiemen ist der Procentsatz und die Gattung der Sporteln, von welchen Tantiemen bewilligt wird, auszudrücken.

II. Die Anstellungen selbst und namentlich die Feststellung des Dienst-Einkommens betreffend.

1) Bei jeder Bewilligung ist der Inhalt des Normal-Etats genau zu beachten. Das durch dieselben bestimmte Einkommen darf niemals überschritten werden. Hierbei wird noch bemerkt, daß die in den Normal-Etats auf der linken Seite befindlichen Colonnen mit der Ueberschrift „Normal-Gehalt" für die Ausführung ohne Bedeutung sind. Sie sind lediglich bei der Ausarbeitung des Normal-Etats selbst benutzt worden, und dürfen dem anzuweisenden Dienst-Einkommen niemals zum Grunde gelegt werden. Dagegen enthalten die Colonnen auf der rechten Seite der Normal-Etats „Im Einzelnen" und „Im Ganzen" die wirklich festgestellten Normal-Gehalte jeder Stelle, über welche nicht hinweggegangen werden darf.

2) Die Präsidien der Obergerichte sind keinesweges verpflichtet, diese Normal-Quanta bei jeder Anstellung zu bewilligen, und noch weniger haben die Beamten ein Recht auf das für ihre Stelle im Normal-Etat ausgesetzte Gehalt. Dies bildet vielmehr nur das Maximum dessen, was bewilligt werden darf, wobei dem Ermessen der Präsidien überlassen wird, weniger zu bewilligen.

3) Was wirklich gegen den Normal-Etat weniger bewilligt wird, muß erspart werden. Eine Uebertragung eines Normal-Gehalts von einer Stelle auf die andere kann den Präsidien nicht gestattet werden. Sofern in einzelnen Fällen

zu einer solchen Uebertragung eine genügende Veranlassung vorhanden sein möchte, ist deshalb an den Justizminister zu berichten.

4) In der Regel darf auch der Cassen-Etat nicht überschritten werden. Wenn der laufende Cassen-Etat für eine Stelle mehr aussetzt, als der Normal-Etat gestattet, so darf bei Erledigung der Stelle nur höchstens das Normal-Gehalt angewiesen, und der Mehrbetrag muß erspart werden.

Aber auch rücksichts des cassenetatsmäßigen Einkommens gilt das oben ad II. 2. Gesagte. Die neu anzustellenden Beamten haben kein Recht auf das für ihre Stellen im Cassen-Etat ausgeworfene Einkommen, vielmehr sind ihre Berechtigungen lediglich nach dem Inhalte ihrer Bestallungen oder Anstellungsverfügungen zu beurtheilen. Den Präsidien der Obergerichte bleibt überlassen, auch weniger zu bewilligen, als der Cassen-Etat aussetzt, selbst wenn das in letzterm ausgeworfene Einkommen hinter dem Normal-Gehalt zurückbleibt.

5) Eine Ueberschreitung des Cassen-Etats bei einer einzelnen Stelle ist nur für den einzigen Fall zulässig, wenn der Normal-Etat für dieselbe Stelle ein größeres Einkommen enthält, als der Cassen-Etat.

In diesem Falle muß aber die für die Casse entstehende Mehrausgabe jederzeit durch eine Ersparung bei einer andern geeigneten Stelle gegen den laufenden Cassen-Etat gedeckt und dieser Deckungsfonds muß in der an die Casse gerichteten Zahlungsverfügung genau bezeichnet werden, wobei die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. Februar 1829 und der Circular-Verordnungen vom 30. März 1829 und 21. November 1828 (Jahrb. Bd. 33. S. 149 bis 152, Bd. 32. S. 297.) gehörig zu beachten sind.

6) Auch hinsichts der auf Emolumente angewiesenen Theile des Diensteinkommens sind die Normal-Etats und die Cassen-Etats, sowohl was die Gattungen der Emolumente, als was die darauf angewiesenen Beträge betrifft, genau zu beachten.

Das Normal-Einkommen darf auch in dieser Hinsicht nicht überschritten, und auch das im laufenden Cassen-Etat enthaltene Diensteinkommen, so weit es innerhalb der Normalsätze liegt, muß während der Etats-Periode beibehalten werden.

7) Wenn im Normal-Etat ein bestimmter Theil des Einkommens auf eine Gattung von Emolumenten angewiesen ist, und der laufende Cassen-Etat ein geringeres Gebührenquantum oder auch lediglich fixirtes Gehalt enthält, so muß bei

Erledigung der Stelle ganz dem Normal-Etat gemäß verfahren, und es kann den Präsidien der Obergerichte das Recht nicht zugestanden werden, hierin von dem Inhalt der Normal-Etats abzuweichen.

Eben so wenig ist dies zulässig, wenn der Normal-Etat nur die allgemeine Bemerkung enthält, daß den Beamten, wenn es angemessen erachtet werde, der dritte Theil des Einkommens auf Gebühren anzuweisen sei.

Wenn dies jedoch in einzelnen Fällen überhaupt nicht für angemessen erachtet werden sollte, oder wenn in einzelnen Fällen die normalmäßig vorgeschriebenen Gebühren-Quanta nach längerer Erfahrung ohne Schuld der Beamten nicht sollten aufgebracht werden können: so ist darüber an den Justizminister zu berichten, um zu erwägen, ob ausnahmsweise eine Abweichung vom Normal-Etat genehmigt werden kann.

8) Wenn dagegen der Normal-Etat lediglich fixirtes Gehalt enthält, während nach dem laufenden Cassen-Etat ein Theil des Einkommens in Emolumenten besteht, und der Fall sich ereignen sollte, daß das im Cassen-Etat ausgesetzte Gebühren-Quantum nicht aufgebracht werden könnte; so ist es den Präsidien der Obergerichte gestattet, den neu anzustellenden oder den schon angestellten Beamten ein von dem laufenden Cassen-Etat abweichendes Einkommen auch ohne Anfrage beim Justiz-Ministerium selbst dergestalt zu bewilligen, daß das Gebühren-Maximum ermäßigt, und der fixirte Theil des Einkommens erhöht, oder daß allenfalls auch das ganze Normal-Gehalt als Fixum angewiesen wird.

Es ist jedoch hierbei genau darauf zu sehen, daß der Normal-Etat nicht überschritten werde, und wegen der für die Salariencasse entstehenden Mehrausgabe ganz eben so zu verfahren ist, wie oben ad II. 5. vorgeschrieben worden.

Daß statt der Copialien kein Fixum angewiesen werden kann, versteht sich von selbst.

9) In ähnlicher Art kann, wenn der Normal-Etat einen geringern Theil des Einkommens auf Gebühren anweist, als der Cassen-Etat, Seitens der Präsidien der Obergerichte das im Cassen-Etat enthaltene Gebühren-Quantum bis auf das Normal-Gehalt ermäßigt, und der fixirte Theil des Einkommens um einen gleich hohen Betrag erhöht werden. Es ist jedoch auch in diesem Falle der Deckungsfonds auf Höhe der entstehenden Mehrausgabe gehörig nachzuweisen.

10) Rücksichts der Sportel-Tantieme der Salariencassen-Rendanten sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn der laufende Cassen-Etat bereits die normalmäßige Tantieme enthält, d. h. die Tantieme von den quotenpflich-

tigen Sporteln, die Cassenquote mit eingeschlossen, bis zu dem im Normal-Etat festgesetzten Maximum nach einem Procentsatz, dessen Abänderung bei jeder neuen Etats-Reguitrung ausdrücklich vorbehalten ist, alsdann darf der im Cassen-Etat enthaltene Procentsatz während der ganzen Etats-Periode nicht erhöht werden, und auch bei der Anstellung eines neuen Rendanten darf eine solche Erhöhung nicht eintreten, sondern demselben nur die Tantieme in der Art und nach dem Procentsatz, wie der Cassen-Etat es vorschreibt, angewiesen werden.

Wenn dagegen der laufende Cassen-Etat für einen alten, vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellten Rendanten eine Sportel-Tantieme enthält, die dem Normal-Etat nicht gemäß ist, und es bei Erledigung der Stelle nun erst darauf ankommt, das normalmäßige Einkommen derselben festzustellen, alsdann muß ein neuer Procentsatz der quotepflichtigen Sporteln, incl. der Cassenquote, unter Beschränkung auf das normalmäßige Maximum, dergestalt ermittelt werden, daß dieses normalmäßige Maximum nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre mit Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Der zu bestimmende Procentsatz gilt aber jedenfalls nur für die Zeit bis zum Ablauf der Etats-Periode und die Abänderung des Procentsatzes muß jederzeit ausdrücklich vorbehalten werden.

Nach diesen Anweisungen hat sich das Königl. ꝛc. künftig genau zu achten. Zum Gebrauch bei dem Collegium werden drei Exemplare dieser Verfügung beigelegt.

Berlin, den 20. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 481.)

Verordnung wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung.

Die nach den bisherigen Anweisungen einzureichenden Berichte, Listen und Tabellen haben den Zweck einer vollständigen Uebersicht des Zustandes der Justizverwaltung nicht ganz erreicht; auch sind durch die neueren Verordnungen, das Proceßverfahren betreffend, Veränderungen bei dem Tabellenwesen nothwendig geworden. Der Justizminister hat sich daher veranlaßt gefunden, wegen künftiger Einreichung der von den Untergerichten an die Obergerichte, und von diesen an den Justizminister einzureichenden periodischen Uebersichten und Tabellen, nachstehende Anordnungen zu erlassen.

A. Von den Untergerichten sind an die Ober-Landesgerichte einzureichen:

I. Eine Hauptübersicht der im abgelaufenen Geschäftsjahre — welches vom 1. December bis zum letzten Novem-

ber des folgenden Jahres gerechnet wird — vorgekommenen Arbeiten, statt der bisherigen General-Proceßtabelle, nach dem anliegenden Formular. (Beilage A.)

Sie ist von jedem Untergerichte, welches eine selbstständige Stellung hat, spätestens bis zum 15. December jeden Jahres einzusenden.

Bei den kleinen Patrimonialgerichten sind auf dem Titelblatt die auf dem Formular beigefügten Notizen zu berücksichtigen. Statt derselben ist bei den Königlichen und aus Justizfonds unterhaltenen Gerichten, so wie bei den größeren Privatgerichten, welche für sich allein einen besondern Richter haben (z. B. Kreisgerichte), eine besondere Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse in nachstehender Art beizufügen:

1) Zum Gerichtsbezirk gehören:
   A. Städte
      1) N. N. mit . . . . . Einwohner
   B. Dorfschaften
      1) N. N. . . . . ,
      2) N. N. . . . . ,
      Summa . . .

Gehören zu dem Gerichte auswärtige Gerichtscommissionen, Gerichtsämter u. s. w., so müssen diese hinsichts ihres Gerichtssprengels aufgeführt werden.

Eben so ist anzugeben, ob und wie oft auswärtige bestimmte Gerichtstage an einzelnen Orten im Bezirk des Gerichts abzuhalten sind;

2) Das Beamtenpersonal besteht in:
   einem Director,
   Mitgliedern,
   Subalternen,
   Unterbeamten (Gerichtsdienern, Executoren, Boten, Gefangenwärtern).

Die Depositalbeamten sind besonders zu bezeichnen. Dabei ist zugleich anzugeben, wie oft Depositaltag abgehalten wird.

Außerdem müssen die nicht etatsmäßigen Hülfsarbeiter, Referendarien und Auscultatoren, welche sich wenigstens am Schlusse des Jahres bei dem Gerichte befinden, jede Klasse derselben, der Zahl nach, angezeigt werden.

Die Criminalgerichte und Kreisjustizräthlichen Behörden, oder Kreis-Justizcommissionen, insofern letztere selbstständig Processe und Untersuchungen einzuleiten und zu führen befugt sind — haben dergleichen Hauptübersichten der Jurisdictions-Verhältnisse und der bei ihnen bearbeiteten Geschäfte, insoweit solche in dem Formular berücksichtigt worden sind, ebenfalls einzureichen.

Als anhängige Untersuchungen sind bei ihnen auch diejenigen, jedoch besonders, aufzuführen, welche zwar von den Untergerichten eingeleitet und geführt, zur Fortsetzung aber an das Criminalgericht abgegeben worden sind.

Auch ist hinsichts der von den Criminalgerichten und Kreisjustizräthlichen Behörden geführten Processe und Untersuchungen zu bemerken, ob und in wie vielen Sachen das Erkenntniß:

a) von ihnen selbst,
b) von dem Obergerichte,
c) von einem Königl. Untergerichte,

abgefaßt worden ist.

Dieser Hauptübersicht sind beizulegen:

1) Die Liste der überjährigen Processe und Nachlaßregulirungen.

In diese sind am Schlusse des Monats November alle diejenigen Processe und Nachlaßregulirungen (No. I. und IV. des Formulars A.) einzutragen, welche von dem Gerichte schon seit länger als einem Jahre, also vor dem 1. December des vorigen Jahres, eingeleitet worden sind.

Nicht blos gewöhnliche Civilprocesse, sondern auch Concurse, Liquidations- und Subhastationsprocesse, so wie Prioritätsverfahren, gehören hierher.

Sie sind nach den verschiedenen Gattungen hinter einander aufzuführen, sodann folgen die Nachlaßsachen; ihre Gesammtzahl muß mit den Angaben in den betreffenden Colonnen der Hauptübersicht übereinstimmen.

Sie muß folgende Rubriken haben:

1) No.
2) Angabe der Parteien und des Objects.
3) Datum der Klage und Verfügung, durch welche die Sache eingeleitet worden.
4) Kurze Darstellung der jetzigen Lage der Sache.
5) Ursachen der bisherigen Verzögerung.

Die 4te und 5te Colonne ist vom Dirigenten des Gerichts selbst auszufüllen.

Sie ist — wenn überhaupt am Schlusse des Jahres überjährige Processe und Nachlaßreguiirungen schweben — von jedem Gerichte einzureichen.

2) Eine Uebersicht der statt gefundenen Vertheilung der zu bearbeiten gewesenen Geschäfte, nach dem anliegenden Formular. (Beilage B.)

Sie wird nur von denjenigen Gerichten eingereicht,

a) welche mit mehr als einem Richter besetzt sind, oder
b) bei welchen neben dem Richter auch einzelne Subalternen, Referendarien und Auscultatoren richterliche Geschäfte bearbeitet haben.

Die aus Justizfonds unterhaltenen Untergerichte, die Kriminalgerichte und Kreisjustizräthlichen Behörden haben vorstehend erwähnte Hauptübersicht der Jurisdictions-Verhältnisse, Geschäfte und deren Vertheilung stets in zwei Exemplaren einzusenden, damit eins davon an den Justizminister eingereicht werden kann.

II. Civil- und Criminal-Referattabellen.

Sie sind halbjährig zum 15. Juni und 15. December von den sämmtlichen Untergerichten, welche ein Collegium bilden oder doch zwei Richter haben, einzureichen.

Das für die Obergerichte vorgeschriebene Formular ist auch bei den Untergerichten zu benutzen.

III. Die besondern Geschäftstabellen in Untersuchungssachen und event. die Negativberichte und Atteste, namentlich

1) die monatliche Gefangenliste zum 1sten jedes Monats, nach dem der Criminal-Ordnung beigefügten Formulare,
2) die halbjährige Criminal-Proceßtabelle bis zum 15. Juni und 15. December, nach dem der Criminal-Ordnung beigefügten Formulare,

sind von jedem mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Gerichte, insbesondere auch von den Criminalgerichten und Kreisjustizräthlichen Behörden einzureichen.

Der Criminal-Proceßtabelle des zweiten Semesters ist zugleich:

a) eine Uebersicht der bei dem Gerichte im Laufe des Jahres überhaupt anhänglg gewesenen Untersuchungen — wie solche in die Hauptübersicht unter No. II. aufzunehmen ist, —
b) eine Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, und der Gesammtzahl der Verbrechen nach Geschlecht, Alter und Religion, (Beilage F.)

beizufügen.

IV. Die Jahresabschlüsse der Depositorien nebst Beilagen sind nach dem Circular-Rescript vom 2. April 1832 von den sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten spätestens im Monat September jedes Jahres einzureichen. Die übrigen Gerichte sind hiervon befreit.

Depositalordnung Tit. 3. §. 35. Rescr. vom 29. Decbr. 1824. (Jahrb. Bd. 24. S. 302.)

V. Die Jahresabschlüsse und Rechnungs-Extracte der Salariencasse, welche von den mit besonderen

Cassen-Etats versehenen Untergerichten nach der Verordnung vom 11. Febr. 1828 u. s. w. anzufertigen sind, müssen zwischen dem 1. bis 15. Febr. bei dem Obergerichte eingehen.

VI. Die Conduitenlisten nach dem für Obergerichte vorgeschriebenen Formulare.

Sie sind jedoch nur einzureichen:

1) von den Dirigenten der sämmtlichen Königlichen und aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, Criminalgerichte, Kreis-Justizcommissionen,
   über alle etatsmäßige Beamte und die aus Staatsfonds remunerirten Hülfsarbeiter, über Referendarien und Auscultatoren;
2) von den Dirigenten der collegialisch oder von zwei Richtern verwalteten Privatgerichte,
   über die richterlichen und auf Lebenszeit angestellten Subalternbeamten;

und zwar stets an das Präsidium des Obergerichts bis zum 15. December.

VII. Ein Jahresbericht über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen derselben, so wie über die etwa nothwendigen oder zweckmäßigen Veränderungen in der Geschäftsverwaltung, bei dem Beamtenpersonal, dem Geschäftslocal u. s. w.

Zur Einreichung dieses Berichts — welche bis Ende December erfolgen muß — sind nur die Dirigenten der formirten Untergerichte, der Criminalgerichte, so wie derjenigen Gerichte, bei welchen zwei Richter angestellt sind, verpflichtet.

Es steht jedoch den einzeln stehenden Königlichen und nicht Königlichen Richtern frei, dergleichen Jahresberichte auch zu erstatten, wenn sie dies in dem einen oder andern Jahre für zweckmäßig erachten.

Auf die Einreichung vorstehender Geschäftsberichte und Uebersichten ist mit aller Strenge zu halten. Wird die bestimmte Frist überschritten, so ist zu vermuthen, daß sich das Registraturwesen und die gesammte Geschäftsverwaltung bei dem säumigen Gerichte in Unordnung befindet. Dies ist durch angemessene — im Allgemeinen im Voraus anzudrohende — und sogleich einzuziehende Ordnungsstrafen sofort zu rügen. Außerdem ist bei diesen Gerichten sobald als möglich eine genaue Geschäfts- und Cassenrevision vorzunehmen.

Die Dirigenten und Richter sind für die Richtigkeit der eingereichten Geschäftstabellen und Uebersichten besonders verantwortlich zu machen, und angewiesen:

sich von der Richtigkeit der Angaben durch eigene Einsicht und Vergleichung der betreffenden Repertorien, Journale und vorjährigen Listen gehörig zu überzeugen.

Die Listen und Uebersichten sind übrigens auf Papier zu schreiben, welches das gewöhnliche Acten-Format hat.

Im Allgemeinen wird gestattet, die Geschäftstabellen und Listen der kleineren, mit einem größern Gerichte in Verbindung stehenden Untergerichte bei diesem, und nicht unmittelbar bei dem Obergerichte einreichen zu lassen.

Dies gilt namentlich von den Königl. Gerichtsämtern und Friedensgerichten in dem Großherzogthum Sachsen und dem Großherzogthum Posen, deren Listen bei den Landgerichten eingereicht werden können.

Das Hauptgericht hat in diesem Falle die Resultate der bei ihm eingereichten Tabellen und Uebersichten in die eigenen und bei dem Obergerichte einzureichenden, jedoch abgesondert, aufzunehmen.

Die bei dem Obergericht zum Vortrag kommenden Untergerichtstabellen, Uebersichten u. s. w., sind von dem Decernenten einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Sie sind daher mit den früher eingereichten zu vergleichen, und zur Controllirung der Thätigkeit der Gerichtsbehörden zu benutzen.

Insbesondere erfordern die Specialliſten über die seit längerer Zeit schwebenden Processe, Nachlaßregulirungen und Untersuchungen eine sorgfältige Berücksichtigung. Sind die angegebenen Gründe der noch nicht erfolgten Erledigung nicht befriedigend, so sind die Acten zur Einsicht einzufordern, oder die Beschleunigung der einzelnen Sachen durch specielle Verfügungen zu veranlassen.

Auch wird es zweckmäßig sein, die unter No. I. erwähnte Hauptübersicht nach deren Gebrauch bei dem Vortrag, den Acten über Einreichung und Besetzung des betreffenden Gerichts jedesmal vorheften zu lassen und erst nach Eingang einer neuen Uebersicht zu den Tabellen-Acten zu nehmen, damit der Decernent bei den Einrichtungs-Acten den Zustand der Justizverwaltung zu jeder Zeit übersehen kann.

B. Von den Obergerichten sind an den Justizminister einzureichen:

I. Die Quartal-Referattabellen des Collegiums, nach der Verfügung vom 27. September 1832 und dem dieser beigefügten Formulare (Jahrb. Bd. 40. S. 192.), am 15. des ersten Monats im neuen Quartal.

Die nach der Verordnung vom 1. Juni d. J. von besonderen Deputationen des Collegiums in erster und zweiter Instanz entschiedenen summarischen Proceßsachen sind in die Referattabellen nicht aufzunehmen. Vielmehr ist in den Ueberreichungsbericht die Zahl dieser Spruchsachen, mit Angabe der Mitglieder der Deputationen, aufzunehmen.

II. Eine specielle Nachweisung der Personal- und Etatsveränderungen bei denjenigen Subalternen- und Unterbeamtenstellen, deren Besetzung durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1827 den Chef-Präsidenten der Landes-Justizcollegien übertragen worden ist — nach Anleitung der unterm 20. April 1833 deshalb besonders erlassenen Verfügung, bis Ende Januar jedes Jahres.

III. Die Jahresabschlüsse von den Salarien-cassen des Departements, nach den hierüber erlassenen speciellen Anordnungen, bis zum 15. März.

Dem Einsendungsberichte sind beizulegen:

a) die nach der Circularverfügung vom 26. Januar 1830 vorgeschriebene Nachweisung der eingetretenen Ersparnisse an Aussterbe-Gehaltsbeträgen;

b) der Abschluß des Diätenfonds nach der Verordnung vom 7. Mai 1827.

Zugleich ist anzuzeigen:

wie viel die in Gemäßheit des Circular-Rescripts vom 6. August 1830 aus den Regierungs-Hauptcassen an die Obergerichte für das neue Jahr geleisteten Vorschußzahlungen betragen.

IV. Ein Generalbericht des Chef-Präsidenten über den Zustand der Justizverwaltung sowohl bei dem Obergerichte, als auch überhaupt in dessen Departement.

Er ist bis zum 15. Febr. jedes Jahres einzureichen. — Beizulegen sind demselben:

1) eine Uebersicht des Gerichtsbezirks, dessen Bevölkerung und der Gerichtsbehörden im Allgemeinen, in folgender Ordnung:

a) Umfang des Obergerichts nach Regierungsbezirken, landräthlichen Kreises und Gesammtbevölkerung.

b) Von der Bevölkerung kommen

aa) auf Königliche und aus Staatsfonds unterhaltene Untergerichte . . . . . .

bb) auf andere Untergerichte . . .

Summa . . .

Auf eximirte Personen wird dabei keine Rücksicht genommen.

Militairpersonen sind bei der Zahl der Bevölkerung nicht mitzurechnen, oder doch besonders anzugeben.

c) Die bestehenden Gerichtsbehörden sind am Schlusse des Jahres außer dem Obergerichte selbst

aa) . . . . Inquisitoriate zu . . . . .

bb) . . . . Kreis-Justizcommissionen zu . . .

cc) . . . . Königliche und aus Justizfonds unterhaltene Untergerichte, und zwar
α) . . . . collegialisch formirte zu . . . . .
β) . . . . mit zwei oder einem Richter besetzte zu . .
dd) . . . . Fürstenthums- — Standesherrliche — Kriegsgerichte und andere größere Privatgerichte,
α) . . . . collegialisch formirte, als . . . . .
β) . . . . andere Gerichte zu . . . .
ee) . . . . gewöhnliche Patrimonialgerichte, und zwar im Kreise . . . .
. . . . . .

ff) Andere nicht gewöhnliche Gerichte, als: Geistliche, Berg-, Universitäts-, Steuer-, Untersuchungs-, Zoll-, Fabriken- und andere besondere Gerichte, sind speciell aufzuführen.

2) Eine Uebersicht der Königlichen und aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, nach dem anliegenden Formular. (Beilage C.)

3) Ein Verzeichniß der Verwalter von Patrimonialgerichten, nebst Angabe der Zahl der von jedem verwalteten Gerichte und der Gesammtzahl der dazu gehörigen Gerichtseingesessenen.

Hierbei sind in zwei Abtheilungen:

a) Königl. Justizbeamte, welche neben ihren Hauptämtern Patrimonialgerichte verwalten;

b) andere Richter,

aufzuführen.

4) Eine Uebersicht des Ab- und Zuganges der gesammten Justizbeamten des Departements im beendigten Jahre, nach dem anliegenden Schema. (Beil. D.)

5) Eine Uebersicht des Geschäftsumfanges bei dem Obergerichte selbst, statt der bisherigen General-Proceßtabelle, nach Maaßgabe des Formulars zu der von den Untergerichten einzureichenden Hauptübersicht der Geschäfte. (Beilage A)

Dabei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

a) Unter den bei den Obergerichten als anhängig aufgeführten Processen sind bisher in den eingereichten Listen auch diejenigen Untergerichtsprocesse aufgeführt worden, welche bei den Obergerichten in zweiter oder dritter Instanz schweben. Da jedoch diese Processe schon bei den einleitenden Untergerichten in die Listen eingetragen sind, und als noch anhängig fortgeführt werden müssen, so muß sich bei diesem Verfahren eine unrichtige Zahl der wirklichen anhängigen Processe ergeben. Um dies zu vermeiden, haben die Obergerichte bei Anlegung der einzureichenden Uebersicht bei den Processen

unter No. 1, 2 und 3 nur diejenigen aufzuführen, welche bei den Obergerichten und ihren Commissarien in erster Instanz eingeleitet worden sind.

Dagegen sind alle Untergerichtsprocesse, welche in zweiter und dritter Instanz bei den Obergerichten schweben, und bei diesen in die currenten Proceßrepertorien eingetragen werden, bei der Hauptübersicht der Processe unter No. 4., als:

„Untergerichtsprocesse in zweiter und dritter Instanz"

aufzuführen.

b) Die für Untergerichte vorgeschriebene Rubrik:

Zahl der commissärisch vollständig instruirten Obergerichtsprocesse"

fällt weg; dagegen ist in besonderen Colonnen anzugeben, wie viel Instructionen

aa) bei dem Obergerichte selbst durch dessen Mitglieder, Referendarien ꝛc.,

bb) durch auswärtige Commissarien, Untergerichte ꝛc. geführt worden sind.

c) Zu den bei dem Obergerichte anhängigen Untersuchungen gehören nur diejenigen, welche dasselbe selbst einleitet und durch Mitglieder oder specielle Commissarien, oder durch einzelne Untergerichte, commissarisch führen läßt und durch Abfassung der Erkenntnisse selbst entscheidet.

Die von den Inquisitoriaten oder Kreis-Justizcommissionen geführten Untersuchungen werden in die von diesen Behörden einzureichenden Uebersichten aufgenommen: eben so die von den Untergerichten eingeleiteten und vollständig geführten Untersuchungen, in welchen die Acten an das Obergericht unmittelbar zur Abfassung des Erkenntnisses oder zur Bestätigung des bereits abgefaßten eingereicht werden.

Doch ist die Zahl der zur Bestätigung eingereichten Untergerichtserkenntnisse in einer besonderen Colonne anzugeben, wogegen die beiden letzten Colonnen des Formulars, die Untersuchungen betreffend, wegfallen.

d) Unter No. X. der Hauptübersicht ist die Gesammtzahl der distribuirten Spruchsachen mit folgenden Colonnen anzugeben:

mit einem Referenten,
= zwei Referenten,
Gesammtzahl;
davon abgemacht,
bleiben unerledigt.

6) Eine Hauptübersicht der Geschäfte bei den sämmtlichen Gerichten im Departement nach dem anliegenden Schema. (Beilage E.)

Diese enthält die Resultate aller von dem Obergerichte und sämmtlichen ihm untergeordneten Gerichten angefertigten Geschäftsübersichten.

Ihr ist ein Exemplar derjenigen Hauptübersichten beizulegen, welche die aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden nach A. I. in zwei Exemplaren einzureichen haben.

7) Eine Generalübersicht der Untersuchungen nach Gattungen der Verbrechen und der Gesammtzahl der Verbrechen bei den beendigten Untersuchungen, nach Geschlecht, Alter und Religion, dem Inhalte der Beilage F. gemäß.

8) Eine Uebersicht der Senate und Abtheilungen des Obergerichts, mit Angabe der von ihnen zu bearbeitenden Geschäftsgegenstände, der Mitglieder und der wöchentlich abzuhaltenden Sitzungen.

9) Eine Uebersicht der Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder, Referendarien und Auscultatoren des Obergerichts, nach dem für Untergerichte vorgeschriebenen Formular. (Beilage B.)

10) Eine Conduitenliste der im Departement angestellten Justizbeamten, mit nachstehenden Rubriken:

1) No.;
2) Vor- und Zuname und Amt;
3) Nebenämter und Einkommen davon;
4) Lebensalter;
5) Dienstzeit überhaupt und frühere Dienstverhältnisse;
6) Dienstzeit im jetzigen Amte nach dem Datum der Bestallung;
7) Qualification und Dienstführung;
8) Moralität und Lebenswandel;
9) Bemerkungen.

In dieser Liste sind die Beamten in folgenden Abschnitten aufzuführen:

a) Mitglieder und Subalternen des Obergerichts;
b) Referendarien und Auscultatoren;
c) Justiz-Commissarien:
   aa) bei dem Obergerichte;
   bb) bei den Untergerichten;
d) Criminalgerichte (Inquisitoriate) und Kreis-Justiz-Commissarien;
e) Untergerichte, welche aus Justizfonds unterhalten werden;
f) andere Untergerichte, welche für sich bestehen und ein besonderes Beamtenpersonal haben;
g) diejenigen Richter, welche blos mit Verwaltung von Patrimonialgerichten beschäftigt sind.

Bei den aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden sind sämmtliche Beamte, mithin auch die Gerichtsdiener, Executoren und Boten, ferner die aus Staatsfonds remunerirten Hülfsarbeiter aufzuführen, bei den übrigen Untergerichten blos die richterlichen Beamten.

Bei den Referendarien und Auscultatoren ist anzugeben, bei welchem Gerichte sie beschäftigt sind.

Bei den Justiz-Commissarien ist in den Colonnen 2 und 3. zu bemerken:

aa) ob sie Notarien sind,

bb) wo sie ihren Wohnsitz haben,

und in der Colonne „Bemerkungen" ist der Sprengel anzugeben, in welchem sie ihre Praxis auszuüben haben.

Die Untergerichte sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen, und für jedes derselben ist, der bessern Uebersicht wegen, eine neue Seite zu bestimmen, und diese durch besondere Ueberschrift zu bezeichnen.

11) Ein Verzeichniß der Justizbeamten,

a) gegen welche fiskalische oder Criminaluntersuchungen geschwebt haben, nach folgenden Rubriken:

No.,
Name und Amt des Angeschuldigten,
Gegenstand der Untersuchung,
Datum der Einleitungsverfügung,
Lage oder Ausfall der Untersuchung;

b) welche Gehaltsabzüge erleiden;

c) gegen welche Processe angestellt worden sind, nach folgenden Rubriken:

No.,
Name des Verklagten,
" " Klägers,
Gegenstand.

12) Ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres angeordneten Justiz-Visitationen und außerordentlichen Geschäfts- und Cassen-Revisionen, mit folgenden Rubriken:

No.,
Bezeichnung des Gerichts,
" " Commissarius,
Datum der Anordnung,
Resultate der Visitationen oder Revisionen.

13) Ein namentliches Verzeichniß der im letzten Jahre bei Justizstellen des Departements versorgten Militairpersonen.

Dasselbe ist mit folgenden Rubriken anzulegen:

No.,
Name der Angestellten,
in welcher Qualität, und bei welchem Regiment sie gedient haben,
Datum des Invaliden- (Civilversorgungs-) Scheins,
Bezeichnung des erhaltenen Amts,
Datum des Anstellungs-Rescripts.

Die Angestellten sind in folgenden Abtheilungen aufzuführen:

1) Militair-Invaliden,
2) Freiwillige aus dem Kriege von $18^{13}/_{15}$,
3) neunjährige Unterofficiere und gleich berechtigte Militairpersonen.
4) Auditeure.

14) Ein Nachweis über das Rechnungswesen bei den aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, mit folgenden Rubriken:

No.,
Bezeichnung des Gerichts,
Salariencasse:
a) bis zu welchem Zeitraume der Rendant Decharge erhalten hat,
b) in welcher Lage sich das Rechnungswesen neuerer Zeit befindet,
c) Bemerkungen über die Ursachen der noch nicht bis zum letzten Jahre erfolgten Regulirung des Rechnungswesens,
Depositalcasse,
mit gleichen Colonnen.

Hauptgegenstände des Generalberichts selbst sind:

1) Stattgefundene Territorialveränderungen.
2) Veränderungen in der Organisation.
3) Besondere Aeußerungen über die Ausführung der Verordnung,
a) wegen des Instituts der Schiedsmänner,
b) über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Proceß,
insoweit solche im Departement bereits zur Ausführung gekommen sind.
4) Aeußerungen über den Zustand der Justizverwaltung des Departements im Allgemeinen,

mit Verweisung auf die in den Geschäftsübersichten ꝛc. aufgestellten Resultate, und mit Vergleichung der Resultate des letzten Jahres.

5) Bemerkungen über die Geschäftsverwaltung bei dem Obergerichte, sowohl im Allgemeinen, als in den einzelnen Justizverwaltungszweigen; dabei von den Personalveränderungen bei dem Collegium.

6) Bemerkungen über die Justizverwaltung bei den Untergerichten, sowohl Königlichen als Patrimonialgerichten.

7) Hypothekenwesen und dessen Regulirung.

8) Criminal-Justizverwaltung; dabei ist nicht nur der Geschäftsumfang der einzelnen Criminalgerichte in Vergleich mit andern und den Arbeitskräften zu berücksichtigen, sondern es sind auch die Veränderungen, welche hinsichts der Competenz einzelner Untergerichte und Criminalgerichte bei Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in denselben eingetreten sind, in einer Uebersicht der jetzt stattfindenden Competenzverhältnisse darzustellen, und mit gutachtlichen Aeußerungen über den Erfolg dieser Veränderungen, namentlich auch hinsichts einer Veränderung der Geschäfte bei dem Obergerichte, zu begleiten.

9) Zustand des Salarien- und Depositat-Cassenwesens bei dem Obergerichte und den Untergerichten.

Dabei ist anzuzeigen, ob die ordentlichen und außerordentlichen Cassenrevisionen vorschriftsmäßig abgehalten worden sind, und welche Resultate die außerordentlichen Depositat-Sessionen gehabt haben.

Auch ist eine Abschrift des letzten Revisionsprotokolls und des Abschlusses der Depositalbücher und der Asservatenliste des Obergerichts beizufügen.

Der Bestand des Bibliothekenfonds ist in nachstehender Art anzugeben:

Am Schlusse des vorigen Jahres blieb Bestand . . . . . .
Einahme des laufenden Jahres . . .
Summa . . . . .
Davon ist ausgegeben worden . . . .
mithin bleibt Bestand . . . . . .

10) Justiz-Commissarien.

11) Referendarien und Auscultatoren.

12) Gutachtliche Aeußerungen und Vorschläge zur Verbesserung der Justizverwaltung:

a) durch Veränderung in der Justizverfassung und Einrichtung einzelner Gerichte,
b) durch wünschenswerthe Veränderungen bei der Gesetzgebung.

13) Vorschläge wegen Vertheilung der durch Anlegung der Cassenbestände gewonnenen Zinsen.

Hat das Obergericht noch besondere Unterstützungsfonds, so ist eine Uebersicht des Bestandes der gewonnenen Zinsen und der im letzten Jahre verwendeten Summen beizufügen.

14) Erwähnung derjenigen Beamten des Collegiums und der untergeordneten Gerichtsbehörden, welche sich:
a) zu Präsidenten der Obergerichte oder des Geheimen Obertribunals oder zu Directoren formirter Untergerichte eignen, oder sich in letzterer Eigenschaft vortheilhaft auszeichnen; und
b) welche der Auszeichnung durch Beilegung eines höhern Ranges vorzüglich würdig sind.

Endlich bleibt den Chef-Präsidenten überlassen, sich auch über andere Gegenstände der Justizverwaltung auszusprechen.

Hat das Obergericht einen für sich bestehenden Criminal-Senat, so hat der Präsident oder Dirigent desselben den Generalbericht hinsichts des Criminalwesens allein zu erstatten, und dabei jedesmal anzuzeigen, welche Inquisitoriate oder Criminalgerichte er im Laufe des Jahres bereist und revidirt hat.

Alle an den Justizminister einzureichende Tabellen, Uebersichten und Berichte müssen das gewöhnliche Format der Acten haben, damit sie zu denselben geheftet werden können.

Berlin, den 31. October 1833.

(v. K. J. Bd. 42. S. 324.)

Beilage A.

Hauptübersicht
der
Geschäfte
in dem
(Land- und Stadtgerichte. — Gerichts-Amte)
zu
N. N.
für das Jahr . . . .

Hierunter kommt bei den kleinen Patrimonial-Gerichten:

1) Angabe der zum Gerichte gehörigen Dorfschaften, nebst Anzahl der Gerichts-Eingesessenen.

2) Name des Richters, und Angabe der Verfügung, durch welche sein Vertrag mit der Gerichtsherrschaft bestätigt worden ist.

3) Name des bei dem Gerichte angestellten oder zugezogenen Protokollführers in Civil- und Criminalsachen nebst Angabe wann? und von wem? er als solcher geprüft worden ist.

4) Name der verpflichteten Depositat-Beamten.

5) Angabe der jährlich abzuhaltenden und im letzten Jahre wirklich abgehaltenen Gerichtstage.

6) Beziehung der über die unbeendigt gebliebenen überjährigen Processe und Nachlaß-Regulirungen einzureichenden Special-Tabelle.

Alle diese Angaben sind vom Richter durch Namens-Unterschrift zu vollziehen.

I. Pro

No.	Nähere Bezeichnung der Processe	waren anhängig: überjährige	waren anhängig: diesjährige	waren anhängig: Summa	davon sind beendigt: durch Agnition oder Contumacial-Verfahren	durch Entsagung	durch Vergleich	durch Erkenntniß	Summa
1)	Gewöhnliche Civilprocesse.								
	a) nach Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung								
	b) summarische Processe nach der Verordnung v. 1. Juni 1833.								
	c) Bagatellprocesse desgl.								
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—
2)	Concurs-, Liquidationsprocesse, Prioritätsverfahren								
3)	Subhastationsprocesse								
	Summa überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hat das Gericht auch in anderen als bei ihm anhängigen Processen Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.								

cesse.

unbeendigt bleiben:			Zahl der commissarisch vollständig instruirten Obergerichts-Processe	Zahl der erlassenen Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind.	Bemerkungen.
überjährige	diesjährige	Summa			

II. Unter

No	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig: überjährige	waren anhängig: diesjährige	waren anhängig: Summa	davon: durch richterliche Entscheidung	davon: durch Zurücknahme der Denunciation bei Injurien
1)	Wirkliche Criminal-Untersuchungen					
2)	Polizeimäßig geführte Untersuchungen					
3)	Fiskalische Untersuchungen					
4)	Untersuchungen wegen Diebstahl					
5)	Untersuchungen wegen anderer Forst-, Jagd- und Hutungs-Contraventionen					
	Summa überhaupt					
	Hat das Gericht auch in andern als bei ihm anhängigen Untersuchungen die Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.					

suchungen.

sind beendigt:		unbeendigt blieben:			Zahl der Obductionen und Sectionen ohne Untersuchung.	Zahl der an ein Inquisitoriat zum Abschluß abgegebenen, oder im Auftrage des Obergerichts oder eines Inquisitoriats vollständig geführten Untersuchungen.
durch Niederschlagung, Tod des Angeschuldigten	Summa	überjährige	diesjährige	Summa		

III. Vormundschaften und Curatelen							IV. Nachlaßregulirungen außer den vormundschaftlichen						V. Zahl Depositalien
waren zu führen				darunter			waren zu führen			unbeendigt bleiben			
überjährige	diesjährige	Summa	davon sind beendigt	bleiben noch anhängig	mit Vermögens-Verwaltung	ohne Vermögens-Verwaltung	überjährige	diesjährige	Summa	davon sind beendigt	überjährige	diesjährige	Summa	bei dem Judicial-Depositum

der Massen	VI. Hypotheken-Folien					VII. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt vorgenommen worden	VIII. Termine sind überhaupt abgehalten worden	IX. An Vorträgen waren überhaupt zu bearbeiten	Bemerkungen.
bei dem Pupillen-Depositum	sind überhaupt anzulegen gewesen	davon waren am Schlusse des letzten Jahres angelegt	es bleiben daher anzulegen	im Laufe des Jahres sind angelegt	mithin bleiben noch anzulegen				Hier ist namentlich anzugeben, wann die letzte Deposital-Rechnung gelegt, revidirt u. abgenommen worden ist. Auch ist von Gerichten, welche keine besondere Uebersicht der Geschäftsvertheilung einzureichen haben, die Zahl der beim Gericht noch nicht erledigten Spruchsachen, nebst dem Datum, wann solche zum Spruch vorgelegt worden sind, hier anzugeben.

Anmerkungen.

1) Processe und Untersuchungen sind dann als anhängig anzusehen, wenn auf die angestellte Klage ein Termin anberaumt, oder die Vernehmung oder Verhaftung des Angeschuldigten von dem einleitenden Gerichte verfügt worden ist.

In der Uebersicht der anhängigen Processe und Untersuchungen kommen aber nur diejenigen, welche von dem Gerichte ohne Auftrag eingeleitet, geführt und entweder selbst entschieden, oder, ohne Zwischeninstanz eines Inquisitoriats, an das Obergericht zur Entscheidung oder zur Bestätigung des selbst abgefaßten Erkenntnisses eingereicht werden.

Für die eingeleiteten und geführten, jedoch an ein Inquisitoriat zum Abschluß abgegebenen, so wie für die im Auftrage des Obergerichts oder eines Inquisitoriats commissarisch vollständig geführten Proceß-Instructionen und Untersuchungen sind besondere Colonnen bestimmt.

2) Bis zur Repositon der Acten sind die eingeleiteten Processe und Untersuchungen als unbeendigt aufzuführen. Unter der Beendigung durch Erkenntniß ist daher nur eine rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung zu verstehen.

3) Unter den summarischen und Bagatell-Processen sind auch diejenigen Mandats-Processe mitzuzählen, gegen die Forderungen gemacht werden. (§§. 2. 3. und 75. der Verordnung vom 1. Juni 1833). Die Zahl der übrigen Mandate ist in einer besondern Colonne anzugeben.

4) Bei den summarischen und Bagatell-Processen wird in der Colonne: „Bemerkungen", angegeben, in wie vielen Sachen es zum mündlichen Verfahren gekommen ist.

5) In die erste Colonne der abgemachten Processe gehören nicht nur die durch Agnitionsresolut und Contumacialerkenntniß, sondern auch die durch Contumacialverfahren nach §. 68. 69. der Verordnung vom 1. Juni 1833 beendigten Processe.

6) Für die Zahl der vorgekommenen Obductionen und Sectionen, insofern sie keine besondere Untersuchung veranlassen, ist eine besondere Colonne bestimmt.

7) Der bei den Vormundschaften gemachte Unterschied bezieht sich auf Vermögensverwaltung überhaupt, ohne Rücksicht, ob solche mit einer Depositalverwaltung verbunden ist, oder nicht.

8) Ist die Zahl der Hypothekenfolien durch Zuschlagung oder Dismembration von Grundstücken u. s. w. vermehrt, oder durch Vereinigung mehrerer Folien, Jurisdictionsveränderungen u. s. w. vermindert worden, so ist dies in einer Anmerkung besonders anzuzeigen.

9) Bei der Zahl der Termine ist auf die Vernehmung von Supplikanten, Beschwerdeführern u. s. w., zu denen vorher kein besonderer Termin anberaumt worden, keine Rücksicht zu nehmen.

10) Zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören alle dahin gehörige, vor dem Gerichte oder einem Commissarius desselben vorgenommene Geschäfte.

(A. G. O., Th. II. lit. I.)

11) Bei der Zahl der Vorträge ist zu bemerken, ob die Insinuationsdocumente, Reproducenda, Vorträge in Bagatellsachen, und Deposital-Nebenprotokolle darunter begriffen sind. Ob solche in die Vortrags-Journale einzutragen sind, bleibt der Beurtheilung der Gerichte überlassen; doch ist überhaupt darauf zu sehen, die Eintragungen in die Vortrags-Journale auf das Nothwendige zu beschränken, und dies Geschäft zu vereinfachen.

Beilage B. **Ueber**

der Vertheilung der bei dem . . . Gerichte zu

No.	Name des Arbeiters.	Zahl der abgehaltenen Termine.	Zahl der zu bearbeitenden Spruch										
			nach dem alten Verfahren					nach d. Verordn. v. 1. Juni 1833.					
			in Civilsachen		in Untersuchungssachen								
			Referate.	Correferate.	Referate.	Correferate.	zusammen.	summarische Processachen.	Bagatell-Processachen.	Zusammen.	mithin überhaupt.	davon sind abgemacht.	davon noch rückständig.
1.	Director N.												
2.	Assessor N.												

Anmerkungen.

1) Die Geschäfte aller blos zu ihrer Ausbildung beschäftigt gewesenen Referendarien und Auscultatoren werden unter einer Nummer aufgeführt.

Eben so die Entscheidungen der aus mehreren Mitgliedern bestehenden Deputationen für summarische Processe.

Doch sind in der Colonne „Bemerkungen" die dabei beschäftigt gewesenen Mitglieder zu nennen.

sicht

... im Jahre .... zu bearbeiten gewesenen Geschäfte.

| sachen. | Zahl der Verträge. | | |

Beilage C. Ueber

der Königlichen und aus Justiz-Fonds unterhaltenen
und deren Beamten am

No.	Bezeichnung des Gerichts.	Zahl der Gerichtseingesessenen ohne Militair.	Etatsmäßige Beamte d. Gerichts.						Remuneratorische, jedoch außeretatsmäßige Hülfsarbeiter.						
									Richterliche		Subalternen und Unterbeamte.				
			Präsidenten.	Räthe.	Assessoren. Richter.	Subalternen.	Unterbeamte.	Summa.	aus etatsmäßigen Disposition-Fonds.	aus selbst verdienten Gebühren.	aus etatsmäßigen Disposition-Fonds.	aus einer Tantieme von der Sportel-Rest-Einnahme.	aus Capitalien-Fonds.	aus dem Einkommen anderer Aemter.	Summa.
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
7.															
ꝛc.															
	Summa														

Bemerkungen.

1) In diese Uebersicht ist das Obergericht selbst, die einzelnen Criminalgerichte (Inquisitoriate), Kreis-Justizcommissionen und die sämmtlichen Königl. und aus Justizfonds unterhaltenen Untergerichte, Letztere nach Höhe der Bevölkerung geordnet, aufzunehmen.

ſ i ch t

Gerichtsbehörden im Departement des ....
Schluſſe des Jahres ....

Ohne Remuneration arbeiten:					Die etatsmäßigen Unterhaltungskosten des Gerichts betragen:				
Assessoren.	Referendarien.	Auscultatoren.	im Subaltern-Dienst und als Unterbeamte.	Summa.	an Zuschuß aus Staatscassen.	an Sporteln und Beamten-Emolumenten.	an andern Einnahmen.	Summa überhaupt.	Bemerkungen.

2) Die aus dem allgemeinen Diätenfonds der Haupt-Untergerichts-Salariencaſſe remunerirten Hülfsarbeiter werden nicht aufgenommen.

3) Sind für mehrere Gerichte ein und dieſelben Beamten angeſtellt, ſo iſt dies in den Bemerkungen anzugeben.

Beilage D. Ueber-

des Ab- und Zugangs der gesammten Justiz-

No.	Bezeichnung der Beamten.	Bestand am Schlusse des letzten Jahres
1.	Richterliche Beamte, ohne Rücksicht auf die Etats:	
	a) bei dem Obergerichte nebst Zubehör	
	b) bei den Königlichen und aus Justizfonds unterhaltenen Untergerichte	
	c) bei andern Untergerichten	
2.	Subalternbeamte	
3.	Unterbeamte	
4.	Referendarien	
5.	Auscultatoren	
6.	Justiz-Commissarien	
	a) bei dem Obergerichte	
	b) bei den Untergerichten	
	Summa	

Bemerkungen.

1) Bei den Subalternen und Unterbeamten (No. 2. 3.) sind nur die Königl. und aus Justizfonds unterhaltenen Gerichte zu berücksichtigen. Bei diesen macht es aber keinen Unterschied, ob die Beamten Gehalt oder Diäten erhalten, oder umsonst arbeiten.

sicht

Beamten im Departement des . . . . . im Jahre . . . .

Abgang durch						Zugang.	mithin bleibt Bestand.	Bemerkungen.
Versetzung. Weiterbeförderung.	Entlassung ohne Pension.	Entlassung mit Pension.	Tod.	Entsetzung.	Summa.			

2) Bei den Justiz-Commissarien ist in der Colonne „Bemerkungen" anzugeben, wie viele das Notariat haben. Sind in einem oder dem andern Departement einzelne Beamte blos als Notarien und nicht zugleich als Justiz-Commissarien angestellt, so sind sie unter No. 7.:

„Notarien ohne Praxis als Justiz-Commissarien"

aufzuführen.

Beilage E.

Haupt-

der Geschäfte bei den Gerichten im Departement

I. Pro-

No.	Nähere Bezeichnung der Processe.	waren anhängig							davon sind				
		bei dem Oberger. u. d. Kön. Unterger.			bei nicht Königl. Untergerichten.				bei dem Obergerichte und nicht Königl. Untergerichten.				
		überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	also überhaupt.	durch Agnition oder Contumacial-Verfahren.	durch Entsagung.	durch Vergleich.	durch Erkenntniß.	Summa.
1.	Gewöhnliche Civilprocesse a) nach Vorschrift der A. G. O. b) summarische Processe nach d. Verordnung v. 1. Jun. 1833. c) Bagatell-Processe nach derselben Verordnung.												
	Summa												
2.	Concurse, Liquidationsprocesse, Prioritätsverfahren												
3.	Subhastationsprocesse												
	Summa												

Uebersicht

des Königlichen .... zu für das Jahr ....

cesse.

beendigt					unbeendigt bleiben								
bei den nicht Königlichen Untergerichten.					bei d. Obergerichte u. d. Königl. Untergerichten.			bei den nicht Königl. Unterger.					
durch Agnition oder Contumacialverfahren.	durch Entsagung.	durch Vergleich.	durch Erkenntniß.	Summa.	also überhaupt.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	also überhaupt.	Zahl der summarischen und Bagatellsachen, bei welchen es zu einer mündlichen Verhandlung gekommen ist.	Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind.

II. Unter-

No.	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig.							davon sind			
		bei den Oberger. u. d. Königlichen Unterger.			bei den nicht Königl. Unterger.				bei dem Obergerichte und den Königlichen Untergerichten.			
		überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	also überhaupt.	durch richterliche Entscheidung.	durch Zurücknahme der Denunciation.	durch Niederschlagung. Tod des Angeschuldigten.	Summa.
1.	wirkliche Criminal-untersuchungen.											
2.	polizeimäß. geführte Untersuchungen.											
3.	fiskalische Untersuchungen.											
4	Untersuch. wegen Holzdiebstahl.											
5.	Unters. wegen anderer Forst-Jagd- u. Hütungs-Contraventionen.											
	Summa											

Bemerkung:

Unter den Königlichen Untergerichten sind auch diejenigen nicht Königlichen zu verstehen, welche aus Königlichen Justizfonds unterhalten werden.

suchungen.

beendigt.					unbeendigt bleiben.								
bei den nicht Königlichen Untergerichten.					bei den Oberger. u. d. Königlichen Unterger.			bei den Königl. Untergerichten.					
durch richterliche Entscheidung.	durch Zurücknahme der Denunciation.	durch Niederschlagung. Tod des Angeschuldigten	Summa.	also überhaupt.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	also überhaupt.	Zahl der Obductionen u. Sectionen ohne wirkliche Untersuchung.

III. Vormundschaften und Curatelen

waren bei dem Obergerichte und den sämmtlichen Untergerichten zusammen:

am Schlusse des vorigen Jahres anhängig . . . . .
im Laufe des Jahres sind neu eingeleitet . . . . .

Summa . . . . .

Davon sind beendigt . . . . . .
Es bleiben daher noch schweben . . . . . .

und zwar:

a) bei dem Obergerichte und den Königl. Untergerichten . .
b) bei den nicht Königl. Untergerichten . . . . . .
c) mit Vermögensverwaltung . . . . . .
d) ohne Vermögensverwaltung . . . . . .

IV. Nachlaß-Regulirungen,

außer den vormundschaftlichen, blieben überhaupt

am Schlusse des letzten Jahres anhängig . . . . .
neu eingeleitet wurden . . . . . .

Summa . . . . .

Es wurden dagegen beendigt . . . . . .

Es bleiben mithin noch anhängig . . . . . .

und zwar:

a) bei dem Obergerichte und den Königl. Untergerichten .
b) bei den nicht Königl. Untergerichten . . . . . .
c) überjährige . . . . . .
d) diesjährige . . . . . .

V. An Hypothekenfolien

sind im Departement überhaupt anzulegen gewesen . . . .

Davon waren am Schlusse des vorigen Jahres bereits angelegt . . . . . .

Es bleiben daher anzulegen . . . . . .
Davon sind im Laufe des Jahres angelegt . . . . .

Mithin sind noch anzulegen . . . . . .

und zwar:

a) bei dem Obergerichte und den Königl. Untergerichten .
b) bei den nicht Königl. Untergerichten . . . . . .

VI. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

sind überhaupt aufgenommen worden . . . . . .
und zwar:
a) bei dem Obergerichte und den Königl. Untergerichten .
b) bei den nicht Königl. Untergerichten . . . . . .

VII. Vorträge

waren überhaupt zu bearbeiten . . . . . .
a) bei dem Obergerichte und den Königl. Untergerichten .
b) bei den nicht Königl. Untergerichten . . . . .

Beilage F.

General-

der im Departement des .... im Jahr ...
der Verbrechen, und der Gesammtzahl der Verbrechen nach
Unter-

Uebersicht der Untersuchungen nach

Hochverrath.	Landesverrätherei.	Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle, und Beleidigungen, die Beamten im Dienste zugefügt worden.	Münzverbrechen.	Amtsvergehen.	Desertionsbeförderung.	Duell.	Todtschlag.	Mord.	Kindermord.	Abtreibung der Leibesfrucht	Fleischliche Verbrechen.	Diebstahl.	Raub.	Straßenraub.

Uebersicht

anhängig gewesenen Untersuchungen nach Gattung Geschlecht, Alter und Religion bei den beendigten suchungen.

Gattung der Verbrechen.

Betrug und Verfälschung.	Banquerutt.	Meineid.	Vorsätzliche Brandstiftung.	Andere hier nicht genannte Verbrechen.	Summa.	Hierzu treten die Untersuchungen wegen Holzdiebstahl und anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Contraventionen.	Snmma überhaupt.

Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht,
Jahres beendigten Unter-

No.	Bezeichnung der Untersuchung.	Geschlecht.		Al-	
		männlich.	weiblich.	unter 14 Jahren.	über 14 Jahre bis 24 Jahre ausschließlich.
1.	Bei wirklichen Criminaluntersuchungen				
2.	Bei polizeimäßig geführten Untersuchungen				
3.	Bei fiskalischen Untersuchungen				
	Summa				

**Alter und Religion bei den im Laufe des
suchungen.**

ter.		Religion.			Bemerkungen.
von 25—50 Jahre.	über 50 Jahre.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	

II.

Ressortverhältnisse, Rang und Titel der Behörden.

Verhältniß der Ober-Landesgerichte zu den Bergämtern in Justizsachen.

Da nach §. 18. des Edicts vom 21. Februar 1816 die Berggerichte der Aufsicht der Ober-Landesgerichte unterworfen, diese Berggerichte aber nach §. 1. ibid. mit den Bergämtern in Verbindung gesetzt worden, so kann das Königl. Ober-Landesgericht in allen Angelegenheiten, wo dasselbe von dem Bergamte ein dem letztern als Berggericht obliegendes Geschäft verlangt, des Reskriptenstyls sich bedienen und vom Bergamt die Berichtsform erwarten; in allen übrigen Angelegenheiten aber muß der Requisitionsstyl Statt finden.

Dem Collegio wird dies auf die im Bericht vom 29. v. M. gemachte Anfrage zur Nachachtung eröffnet.

Berlin, den 12. Juli 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 157.)

Dienstverhältniß der Mitglieder der standesherrlichen Gerichte in Schlesien zur Standesherrschaft.

Ihrem Gesuche in der Vorstellung vom 17. Juli c.,

das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau zur Bestätigung des zwischen Ihnen und dem Grafen v. Schwanitz wegen Verwaltung des Justitiariats der Niebuscher Güter geschlossenen Contracts anzuweisen,

kann nicht Statt gegeben werden.

Wenn auch in der Ihnen als Mitglied des Herzogl. Gerichts des Fürstenthums Sagan ertheilten Bestallung die Annahme von Justitiariaten nicht ausdrücklich von der Genehmigung der Frau Herzogin zu Sagan abhängig gemacht worden, so hat doch mit Recht das Königl. Ober-Landesgericht die Beibringung dieser Genehmigung von Ihnen gefordert. Da Sie, als Mitglied des Herzogl. Gerichts des Fürstenthums Sagan, Herzogl. Saganscher Justizrath und Beamter sind, und mit einer auskömmlichen Besoldung versehen worden; so liegt es in Ihrem ganzen Verhältniß zur Dienstherrschaft, wie zur Gerichtsherrschaft, und ist von dieser auch unstreitig bei Ihrer Anstellung vorausgesetzt worden, daß Sie sich lediglich dem Ihnen anvertrauten Amte widmen, wenigstens ein Nebenamt nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Gerichtsherrschaft übernehmen werden.

Hiernach, und da auch nach den hierüber erforderten Berichten der Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau und Ratibor bei den in ihrem Bezirk gelegenen Fürstenthums-, standesherr-

lichen und andern formirten Patrimonialgerichten, nach gleichem Grundsatze, wie ihn das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau befolgt, verfahren wird, muß es bei der Befolgung dieses Collegii vom 4ten Juni c. lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin, den 7. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 37. S. 77.)

Gerichtsbarkeit der schlesischen Mediat-Regierungen zu Leobschütz, Beuthen rc. über Justizbeamte, Aerzte und geistliche Güter.

Rescr. v. 29. Octbr. und 2. Novbr. 1830. (Zur Gerichts-Ordnung I. 2. §. 53. 74.)

Die Gerichtshöfe sollen Veränderungen der Jurisdictionsbezirke nur nach vorgängiger Communication mit den Regierungen vorschlagen.

Sämmtliche Königl. Obergerichte werden hierdurch angewiesen, so oft sie Veränderungen in Ansehung der Jurisdictionsbezirke in Vorschlag zu bringen sich veranlaßt finden, darüber vor der Berichtserstattung mit der betreffenden Regierung zu communiciren, um zu erfahren, ob in landespolizeilicher oder anderer administrativer Hinsicht der Ausführung des Vorschlags nichts entgegenstehe, und sind die Resultate dieser Communication dem Justiz-Ministerio anzuzeigen.

Berlin, den 9. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 337.)

Die Generalcommission kann den Untergerichten auch außerhalb ihres Gerichtsbezirks einzelne Aufträge ohne Rücksprache mit dem Obergerichte ertheilen.

Das Justiz-Ministerium ist wegen der von dem Königl. Ober-Landesgericht am 18. Juni pr. c. gemachten Anfrage:

ob die Generalcommission den Untergerichten auch außerhalb ihres Gerichtsbezirks einzelne Aufträge geben könne, ohne deshalb zuvor mit dem betreffenden Landes-Justizcollegium Rücksprache zu nehmen?

mit dem Königl. Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe in Communication getreten, und hat sich mit Letzterm dahin geeinigt, daß eine vorgängige Rücksprache nicht erforderlich sey, da solche durch die Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 61. nur für den Fall, wo ein Unterrichter mit einem beständigen Auftrage versehen werden soll, vorgeschrieben ist, im Uebrigen aber die Generalcommissionen in der Auswahl ihrer Commissarien unter den Unterrichtern nach §. 37 l. c. unbeschränkt sind. Der §. 32 l. c., aus welchem das Königl. Ober-Landesgericht eine Beschränkung der Generalcommission auf den ordentlichen Richter des Bezirks, wo das Geschäft vorzunehmen ist, hat ableiten wollen, enthält eine solche Bestimmung nicht; denn derselbe setzt, nach einer richtigen Interpretation, nur fest, daß innerhalb des Sprengels eines Kreis-Justizcommissarius auch andern Justizbeamten Aufträge von der Generalcommission ertheilt werden können. Das gedachte Königl. Mi-

nisterium des Innern wird jedoch die Generalcommission anweisen, künftig in allen Fällen, wo sie mit einem Geschäfte einen andern, als den ordentlichen Richter des Orts beauftragen, den Ober-Landesgerichten hiervon Nachricht zu geben, wodurch diese Gelegenheit erhalten, die Zurücknahme des Auftrages zu veranlassen, wenn der Richter hierdurch an der gehörigen Besorgung seiner anderweitigen Berufsgeschäfte verhindert werden sollte.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat diesem gemäß das Weitere wegen der unter dem 26. April pr. a. verordneten Bedeutung und Zurückweisung des ꝛc. N. zu veranlassen.

Berlin, den 23. Jan. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 143.)

Titulatur-Buch.

Zweite Abtheilung.

Von den Titulaturen, welche die Behörden anwenden sollen.

(Diese Abtheilung enthält nur diejenigen Fürsten, an welche die Behörden amtlich zu schreiben in den Fall kommen.)

A.

Fürsten, welche aus deutschen souverainen Häusern stammen und in der Preußischen Monarchie Grundeigenthum besitzen.

Anhalt.

Rubrik und Adresse: 1) An des souverainen regierenden Herrn Herzogs zu Anhalt-Dessau, Durchlaucht;
Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!
im Context: Ew. Durchlaucht ꝛc.
Eben so
2) An des souverainen regierenden Herrn Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Durchlaucht.
3) An des souverainen regierenden Herrn Herzogs zu Anhalt-Köthen, Durchlaucht.
Rubrik und Adresse: 4) An des Herrn Herzogs zu Anhalt-Köthen und Fürsten von Pleß, Durchlaucht;
Durchlauchtigster Herzog und Fürst,
Gnädigster Herzog und Herr!
im Context: Ew. Durchlaucht u. s. w.

Braunschweig.

Rubrik und Adresse: An des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Fürsten von Oels und Bernstadt, Durchlaucht;
Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog, Fürst und Herr!
im Context: Ew. Durchlaucht u. s. w.

Hessen-Homburg.

Rubrik und Adresse: An des souverainen regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, Durchlaucht;
Durchlauchtigster Landgraf,
Gnädigster Landgraf und Herr!
im Context: Ew. Durchlaucht u. s. w.
(Anm. Dieser Fürst besitzt Oebisfelde, unweit Magdeburg.)

Hessen-Rothenburg.

Rubrik und Adresse: An des Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg von Ratibor, auch Fürsten von Corvey, Durchlaucht, zu Rothenburg;
Durchlauchtigster Landgraf, Herzog und Fürst,
Gnädigster Herr!
im Context: Ew. Durchlaucht u. s. w.

Liechtenstein.

Rubrik und Adresse: An des souverainen regierenden Herrn Fürsten zu Liechtenstein auch Fürsten von Troppau und Jägerndorf, Durchlaucht;
Durchlauchtigster Fürst,
Gnädiger Fürst und Herr!
im Context: Ew. Durchlaucht u. s. w.

B.

Mediatisirte, in der Preußischen Monarchie angesessene, vormals unmittelbare deutsche Fürsten.

In der Instruction d. d. 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend, sind als vormals unmittelbar bezeichnet;

I. In der Provinz Westphalen.

1) Der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen.
2) Der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth.

3) Der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg.
4) Der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen.
5) Der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg.
6) Der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines der Preußischen Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck.
7) Der Fürst von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar.
8) Der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt.
9) Der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt.
10) Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.
11) Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. In der Provinz Niederrhein.

1) Der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein.
2) Der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amtes Hohen-Solms.
3) Der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amtes Gremhausen.
4) Der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amtes Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

III. In der Provinz Cleve-Berg.

Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

Von den Behörden wird an die jedesmaligen Chefs der vorbenannten Fürstlichen Familien geschrieben: (Wohlzubemerken) An Aremberg, Croy und Looz-Corswaren: „Herzog", an alle andere obengenannte: „Fürst."

Durchlauchtigster (Herzog) (Fürst),
Gnädiger (Herzog) (Fürst) und Herr!
Ew. Durchlaucht u. s. w.

Ew. Durchlaucht
u. s. w.

Rubrik und Adresse: An des Herrn Herzogs von Aremberg Durchlaucht.
u. s. w.

Auch dem nachstehenden Fürsten ist, zufolge des ihm von Sr. Maj. dem Könige Allerhöchst ertheilten Fürsten-Diploms, zu geben:

Durchlauchtiger Fürst,
Gnädiger Fürst und Herr!

Ew. Durchlaucht ꝛc.

Ew. Durchlaucht
u. s. w.

Rubrik und Adresse: An des Herrn Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyk, Durchlaucht.

C.

Fürsten, denen Se. Majestät der König das Prädicat Durchlaucht in der Art verliehen haben, daß ihnen dasselbe von Behörden und von Privatpersonen gegeben werden muß:

1) Putbus,
2) Sulkowski.

An diese muß von den Behörden geschrieben werden, wie an den Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyk. vid. B.

D.

Von Sr. Majestät in den Fürstenstand erhobene Fürsten:

Rubrik: 1) An des Herrn Fürsten von Carolath, Fürstliche Gnaden,
Hochgeborner Fürst!

Die u. s. w.

Eurer Fürstlichen Gnaden
u. s. w.

Adresse: An des Herrn Fürsten v. Carolath, Fürstl. Gnaden.

In gleicher Art:

2) An des Herrn Fürsten von Lichnowsky.
3) An des Herrn Fürsten von Hatzfeld und Trachenberg.
4) An des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau.

E.

Erzbischöfe und Bischöfe in der Preußischen Monarchie.

1) Erzbischof von Cöln:
Hochwürdigster, Hochgeborner Erzbischof,
Gnädiger Herr!
Ew. Erzbischöfliche Gnaden.

2) Erzbischof von Gnesen und Posen: (jetzt vacat)
Hochwürdigster Erzbischof,
Gnädiger Herr!
Ew. Erzbischöfliche Gnaden.

3) Fürstbischof von Breslau:
Hochwürdigster Fürstbischof,
Gnädiger Herr!
Ew. Fürstliche Gnaden.

4) Fürstbischof von Ermeland:
Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürstbischof,
Gnädigster Herr!
Ew. Durchlaucht.
Aufschrift: An des Herrn Fürstbischofs von Ermeland, Fürsten zu Hohenzollern, Durchlaucht.

5) Bischof von Trier,
= = Münster,
= = Paderborn,
= = Culm:
Hochwürdigster Bischof!
Ew. Bischöfliche Hochwürden.

6) An einen Weihbischof:
Hochwürdigster Bischof!
Ew. Bischöfliche Hochwürden.

7) An einen Bischof der evangelischen Kirche in Königl. Preußischen Landen:
Hochwürdigster Bischof!
Ew. Bischöfliche Hochwürden.

8) An einen Erzbischof der evangelischen Kirche:
Hochwürdigster Erzbischof!
Ew. Erzbischöfliche Hochwürden.

(v. K. J. Bd. 39. S. 412.)

Fürstliche und Bischöfliche Curialien.

Auf den beigehenden Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. d. M. erkläre Ich mich damit einverstanden, daß das Staats-Ministerium in seinen Erlassen an die in der zweiten Abtheilung des Titularbuchs unter B. bis E. verzeichneten Fürstlichen Personen sich der bisher üblichen Courtoisie bediene, und eben dieses auch in den Erlassen der einzelnen Ministerien beobachtet werde, die im Titularbuche vorgeschriebene Anrede also weder bei dem gesammten Staats-Ministerio, noch bei den einzelnen Ministerien in Anwendung komme. Die für die evangelischen und katholischen Bischöfe, so wie für den evangelischen Erzbischof vorgeschlagene Courtoisie: „Bischöfliche (Erzbischöfliche) Hochwürden" will Ich genehmigen, zugleich aber in Beziehung auf die letzteren bestimmen, daß sie auch den katholischen Erzbischöfen beigelegt werden soll. Hievon ist jedoch der Erzbischof von Cöln, Graf von Spiegel, für seine Person ausgenommen, da Ich demselben das Prädikat: Ew. Bischöfliche Gnaden, verliehen habe.

Uebrigens bringe Ich dem Staats-Miniſterium die baldigſte Erledigung Meiner Ordre vom 27. Juni v. J., wodurch Ich daſſelbe zur Abfaſſung eines Regulativs über die von den unteren Landesbehörden zu brauchenden Curialien angewieſen habe, in Erinnerung.

Charlottenburg, den 26. October 1831.

An Friedrich Wilhelm.

das Staats-Miniſterium.

(v. K. J. Bd. 40. S. 463.)

Competenz des Militär-Juſtizdepartements in Beſchwerdeſachen über die Militärgerichte.

Seine Majeſtät der König haben, auf Veranlaſſung der Beſchwerde eines Auditeurs über eine Verfügung des General-Auditoriats, in einer unterm 6. Mai 1833 an das Militair-Juſtizdepartement erlaſſenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre, Sich dahin zu äußern geruht, daß dieſe Beſchwerdeſache, nach dem Patent vom 23. October 1798, zur Competenz des Militair-Juſtizdepartements gehöre, da ſie lediglich die Geſchäftsverwaltung der Militairgerichte betreffe, und Allerhöchſtdieſelben Ihrer unmittelbaren Entſcheidung nur die Gegenſtände der Militairdisciplin und die Criminalſachen in Bezug auf die Militairperſonen ſelbſt und deren Angehörige vorbehalten hätten, daß aber eine in der Geſchäftsverwaltung, bei Gelegenheit einer Criminalſache, worin eine Militairperſon verwickelt iſt, zur Sprache gekommene Differenz in den Reſſortverhältniſſen nichts abändere, und gemäß dieſer Declaration des Patents vom 23. October 1798 fernerhin zu verfahren ſei.

Einem Königl. Generalcommando mache ich hiervon zur gefälligen weitern Bekanntmachung an die Militair-Gerichtsbehörden des Armeecorps und Armeecorps-Bezirks ergebenſte Mittheilung.

Berlin, den 24 Juni 1833.

Für den Kriegsminiſter.
Im Allerhöchſten Auftrage.

An v. Witzleben.

ſämmtliche Königl. General-Commandos.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird hiermit das Circular des Königl. Kriegs-Miniſteriums vom 24. d. M.,

betreffend die Declaration des Patents vom 23. Octbr. 1798 in Bezug auf die Competenz des Militair-Juſtizdepartements in Beſchwerdeſachen,

zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 26. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 436.)

Coordinirtes Verhältniß der Inquisitoriate zu den Untergerichten.

Durch Ministerialverfügung vom 18. Febr. 1821. (Jahrbücher Bd. 18. S. 335.) ist festgesetzt worden, daß Inquisitoriate befugt sein sollen, sich in allen Angelegenheiten des Rescriptenstyls gegen die Untergerichte zu bedienen. Es ist jedoch bei nochmaliger Erwägung der Verhältnisse eine Modification jener Verfügung nothwendig gefunden worden.

Die Inquisitoriate stehen zwar auf dem Etat der Obergerichte, sie sind dessen ungeachtet aber keine Deputationen, vielmehr wirkliche Unterbehörden derselben. Sie erhalten Befehle von den Ober-Landesgerichten, Zurechtweisungen und werden in Strafen genommen, stehen folglich mit den Untergerichten in Einer Kategorie. Es läßt sich daher auch nicht rechtfertigen, daß Inquisitoriate, welche öfters nur durch einen Richter verwaltet werden, vorgesetzte Behörden von Untergerichten seyn sollten, welche collegialisch formirt sind, deren Dirigent im Range den Directoren der größeren Inquisitoriate gleichsteht, und den einzeln stehenden Criminalrichtern vorgeht.

Es ist dies auch nicht nothwendig, um den schnellern Betrieb der Criminalprocesse zu sichern; denn die Behörden werden gewiß eben so schleunig den Aufforderungen der Inquisitoriate genügen, wenn sie um deren Ausführung requirirt werden, als wenn sie im befehlenden Styl ergehen. Ueberdies erkennt das Rescr. vom 18. Febr. 1821 selbst an, daß den Inquisitoriaten nicht das Recht zustehe, die angedrohten Strafen zu vollziehen, also seinen Verfügungen Nachdruck zu geben.

Unter diesen Umständen ist es offenbar angemessener, daß die Inquisitoriate sich des Requisitionsstyls in den Aufforderungen an die Unterbehörden bedienen. Es tritt aber zu diesen Gründen noch hinzu, daß in der neuern Zeit mehreren großen Untergerichten die Befugniß beigelegt worden ist, in Criminalsachen, welche bei Inquisitoriaten verhandelt worden sind, zu erkennen; es würde aber einen Widerspruch in sich schließen, wenn die Inquisitoriate in befehlender Form an Gerichte verfügen dürften, denen die Beurtheilungen der Verhandlungen der Inquisitoriate zusteht.

Aus diesen Gründen werden sämmtliche Königl. Obergerichte angewiesen, den Inquisitoriaten ihres Bezirks zu eröffnen, daß sie sich des Requisitionsstyls in der Communication mit den Untergerichten zu bedienen haben.

Berlin, den 24. Juli 1833.

(v. K. J. Bd. 38. S. 116.)

Digitized by Google

III.

Ueber Gerichts-Locale und Bauten; Schreibmaterialien und Drucksachen; Gerichts-Bibliotheken.

Unentgeldliche Besorgung der Baugeschäfte der Königl. Justizbehörden durch Baubeamte der Königl. Regierungen.

Durch das Circular vom 7. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 312.) *) ist festgesetzt worden, daß die Baubeamten der Königl. Regierungen innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftsbezirks die Baugeschäfte der Königl. Justizbehörden eben so wie alle andere Königl. Bauten, welche unter ihrer Leitung stehen, unentgeldlich und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben. Nach einer Erklärung des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten vom 13. d. M. findet diese Bestimmung auch dann Anwendung, wenn das Geschäft von den Baubeamten nicht auf einer Rundreise in den Geschäftsbezirk hat vorgenommen werden können.

Berlin, den 26. August 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 132)

Verfahren bei vorzunehmenden Bauten und Reparaturen an Königlichen Gerichts-Localien.

Da die Vorschriften wegen Einleitung und Ausführung der Bauten und Reparaturen an Königl. Gerichtslocalien, insoweit solche den Gerichtsbehörden obliegt, nicht überall gehörig befolgt werden; so sieht sich der Justizminister veranlaßt, den Gerichtsbehörden die Bestimmungen

des Rescr. vom 4 Decbr. 1820. Jahrb. Bd. 16. S. 244.
„ „ „ 7. Mai 1822. „ „ 19. „ 312.
„ „ „ 18. Octbr. 1826. „ „ 28. „ 313.
„ „ „ 14. Mai 1827. „ „ 29. „ 212.

in Erinnerung zu bringen und Folgendes anzuordnen:

1) Es kann keiner Untergerichtsbehörde die Befugniß eingeräumt werden, Bauten und Reparaturen an den Gerichtslocalien, ohne vorgängige Anfrage und Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts, vornehmen zu lassen, insofern nicht der Kostenbetrag, ohne Ueberschreitung des Etats, aus dem Fonds ad extraordinaria der Salariencasse des betreffenden Gerichts, in Gemäßheit des Rescr. vom 4. Decbr. 1820, entnommen werden kann.

Jede Ueberschreitung dieser Befugniß ist nach Bewandtniß der Umstände mit einer Ordnungsstrafe zu rügen.

*) in diesem Werke Bd. III. S. 147.

2) Auch die Obergerichte haben bei Bauunternehmungen, deren Kosten aus den allgemeinen Justiz-Baufonds entnommen werden sollen, vor deren Ausführung, bei Einreichung der revidirten Anschläge, die Genehmigung des Justizministers nachzusuchen. Nur wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, kann die Ausführung vor Eingang dieser Genehmigung veranlaßt werden; es darf solches jedoch nur auf den Grund eines revidirten Bauanschlags geschehen; und es muß gleichzeitig mit der Einforderung des Anschlags der Fall dem Justizminister angezeigt und auf Genehmigung der getroffenen Maaßregeln angetragen werden.

3) Die den Berichten beizulegenden Anschläge müssen — insofern es nach dem Rescript vom 14. Mai 1827 der Anfertigung und Revision derselben durch die Königl. Baubeamten bedarf — von dem betreffenden Regierungs-Baurath angefertigt und revidirt werden.

4) Die Revision der Bauanschläge durch die Königl. Ober-Baudeputation — welche überhaupt nöthig ist, wenn die Kosten
   a) bei Neubauten und neuen Einrichtungen die Summe von 500 Rthlr.,
   b) bei Reparaturen die Summe von 1000 Rthlr.
   erreichen oder übersteigen, — ist von den Obergerichten nicht unmittelbar, sondern nur durch den Justizminister zu veranlassen.

5) Alle Anträge auf Genehmigung von Bauten und Reparaturen, welche in einem Jahre zur Ausführung gebracht werden sollen, müssen bei dem Justizminister in der letzten Hälfte des vorhergehenden Jahres angebracht werden, wenn sie berücksichtigt werden sollen. Die Genehmigung zur Ausführung in dem laufenden Jahre wird nur dann ertheilt werden, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet; doch ist in dergleichen Fällen jedesmal anzuzeigen, warum der Bau nicht früher in Antrag gebracht worden ist.

6) Die Untergerichte sind hiernach besonders anzuweisen.

Berlin, den 21. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 241.)

Kosten für lithographirte Expeditions-Formulare bei den Untergerichten.

Auf den über das anbei zurück erfolgende Gesuch der Kanzlisten des Stadtgerichts zu Stettin erstatteten Bericht des Justiz-Ministeriums vom 21. Nov. d. J. will Ich hierdurch gestatten:

1) daß bei dem gedachten Gerichte zu den gleichförmigen Kanzleiarbeiten lithographirte Formulare auf Kosten der Salariencasse angeschafft werden;

2) daß bei Krankheiten der Kanzlisten, wenn sie über einen Monat dauern, Stellvertreter für Rechnung der Salariencasse angenommen werden, und

3) daß den Kanzlisten die Erstattung der niedergeschlagenen Copialien vom Justiz-Ministerium ganz oder theilweise erlassen werden dürfe;

4) daß jedoch diese Begünstigungen nur denen in Gemäßheit des neuen Normal-Etats angestellten Kanzlisten zu gute kommen sollen, und hiernach vom Justiz-Ministerium die näheren Bestimmungen getroffen werden.

Zugleich will Ich hierdurch das Justiz-Ministerium autorisiren, auch für die Kanzlisten anderer Untergerichte dieselben Begünstigungen in einzelnen Fällen zu bewilligen, wobei Ich jedoch noch festsetze, daß bei dem Stadtgericht zu Stettin und überhaupt bei allen denjenigen Untergerichten, bei welchen die neuen Normal-Etats die Einziehung eines Theils der Copialien-Einnahme zu den Salariencassen vorschreiben, die durch die gegenwärtige Ordre den Kanzlisten eines Gerichts bewilligten Unterstützungen und Erlasse im Laufe eines Jahres niemals mehr betragen dürfen, als die zur Salariencasse des Gerichts einzuziehende Copialien-Rate.

Berlin, den 4. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S 395.)

Anschaffung der Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung bei den Untergerichten.

Nach dem urschriftlich mit Beilagen anliegenden Berichten der Gerichts-Commission zu Schwerte vom 12. v. M. hat die Königl. Ober-Rechnungskammer die Ausgabe für die v. Kamptz'schen Jahrb. defectirt. Der Justizminister findet das desfallsige Monitum sehr begründet, denn die Jahrbücher sind nicht zum Gebrauche aller Untergerichte bestimmt. Nur die Landes-Justizcollegia haben sie, nach der Verfügung vom 12 Januar 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 247.) zu halten. Bei größeren Untergerichten, wo der etatsmäßige Fonds zur Bibliothek gestattet, die Anschaffung derselben zu bewirken, wird es nachgelassen, daß sie selbige halten. Ganz unzulässig ist es aber, daß die Jahrbücher von den Gerichts-Commissionen gehalten werden. Der Justizminister kann es daher nicht genehmigen, daß die Ausgabe für dieselben in Rechnung passire. Hiernach ist die Gerichts-Commission in Schwerte beschieden worden, und es wird dem Königl. Ober-Landesgerichte aufgegeben, in gleicher Art die Untergerichte seines Departements zu belehren.

Berlin, den 14. Septbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S 111.)

Autorisation der Gerichte, das vorliegende Werk sich anzuschaffen.

Der Justiz-Commissarius Gräff zu Breslau wird durch die Maurersche Buchhandlung in Berlin und Breslau ein Werk herausgeben, unter dem Titel:

Sammlung sämmtlicher noch gültiger in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthaltenen bis Ende des Jahres 1828 erschienenen Verordnungen, nach den Materien zusammengestellt,

und es sind bereits zwei Bände dieses Werks im Buchhandel erschienen.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird hierauf aufmerksam gemacht, und hat die Untergerichte seines Bezirks zu ermächtigen, sich das Werk anzuschaffen, da dasselbe die von vielen Untergerichten gewünschte Anschaffung der Jahrbücher (welche nicht gebilligt ist) pro praeterito entbehrlich macht.

Zum Gebrauch erfolgen 3 Abschriften dieser Verfügung.

Berlin, den 23. April 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 127.)

Introductionsgebühren der Beamten für den Bibliotheken-Fonds.

Durch die, in den Jahrb. Bd. 33. S. 360. abgedruckte Verfügung vom 16. April 1829 ist den Obergerichten bekannt gemacht worden, daß die nach der allgemeinen Gebührentaxe zulässigen Introductionsgebühren den eigentlichen Fonds für die Bibliotheken der Obergerichte abgeben, und daß die in den Etats für die Bibliotheken ausgesetzten Summen eigentlich zur Anschaffung der Gesetzsammlung, der Amts- und Intelligenzblätter, der Zeitungen und der Gesetzbücher bestimmt seien, und ohne besondere Veranlassung nicht überschritten werden dürften.

Hiernach ist es nothwendig, darauf zu sehen, daß den eigentlichen Bibliothekenfonds keine zulässigen Einnahmen entzogen werden, damit die Obergerichts-Bibliotheken daraus zweckmäßig unterhalten und vervollständigt werden können.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher künftig, wenn dies bisher noch nicht geschehen sein sollte, die nach der allgemeinen Gebührentaxe, Abschn. V. No. 23. zulässigen Introductionsgebühren

1) bei jeder Introduction:
   a) eines Mitgliedes des Collegiums,
   b) eines Auscultators oder Referendars,
   c) eines Justiz-Commissarius oder Notarius,
   d) eines etatsmäßigen Subalternen-Beamten des Gerichts, die Kanzlisten mit eingeschlossen,
   e) der bei den Inquisitoriaten und Kreis-Justizcommissionen angestellten Beamten, — mit Ausnahme der Executoren und übrigen Unterbeamten,
   f) derjenigen Untergerichts-Dirigenten, welche entweder bei den Obergerichten selbst oder durch einen Commissar desselben bei dem betreffenden Untergericht introducirt werden,

   zu liquidiren und von dem introducirten Beamten zum Bibliothekenfonds einzuziehen.
2) Dabei ist es gleich, ob die Introduction mit einer Vereidung des Beamten verbunden ist oder nicht, und ob die Introduction in Folge einer Versetzung oder auf den Grund der ersten Anstellung erfolgt, indem die Gebühren bei jeder Introduction von neuem einzuziehen sind.

3) Die Referendarien und Auscultatoren, welche bei Untergerichten beschäftigt werden, imgleichen die bei Untergerichten angestellten Justiz-Commissarien und Notarien, haben die Introductionsgebühren nur bei dem Obergerichte zu bezahlen, bei welchem auch in der Regel — und insoweit nicht Ausnahmen durch besondere Gerichtsverfassung begründet werden, — die Verpflichtung der Auscultatoren, Justiz-Commissarien und Notarien erfolgen muß. Wird solche bei einem Untergerichte in Folge besondern oder allgemeinen Auftrags vorgenommen, so werden dennoch die Introductionsgebühren für das Obergericht eingezogen.

4) Die Gebühren, welche bei Untergerichten für die Introduction deren Beamten durch den Dirigenten liquidirt werden dürfen, fließen zur Salariencasse des Gerichts.

5) Erfolgt die Introduction eines Beamten durch einen Commissarius, welcher deshalb reisen muß, so hat demnach der introducirte Beamte nur die zulässigen Introductionsgebühren zu bezahlen; der Commissar aber erhält die nach fiskalischen Sätzen (Verordnung vom 28. Juni 1825) zu liquidirenden Reisekosten und Diäten aus der Salariencasse des Obergerichts, welches den Auftrag zur Introduction ertheilt hat.

6) In dem Jahresbericht des Präsidiums ist:
   a) der vorjährige Bestand,
   b) die Einnahme } des letzten Jahres
   c) die Ausgabe }
   d) der verbliebene Bestand

des Bibliothekenfonds jedesmal anzugeben.

Berlin, den 17. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 442.)

Verpflichtung der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichtslocalien.
(Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 10. Gesetzsamml. S. 137.)

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf dessen Bericht vom 12. Juli d. J. unter Rücksendung der Anlagen, soweit solche zu den dortigen Acten gehören, hierdurch eröffnet:

daß sich die Ansicht, wonach der Stadtgemeine zu Brieg die Verpflichtung obliegen soll, die Reparaturen zu besorgen, welche in dem Geschäftslocal des dortigen Land- und Stadtgerichts — soweit solches von der Stadtcommune unentgeldlich gewährt wird — nöthig werden, nicht rechtfertigen läßt.

Nach §. 10. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 haben alle Beiträge der Stadtgemeine zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden vom 1. Januar 1821 ab aufgehört, die Gerichte sind nur im ungestörten Besitz der Locatien geblieben, die sie bei Erlaß jenes Gesetzes inne hatten.

Eine fortdauernde Verpflichtung der Stadtgemeine, die Locatien der Justizbehörden auch zu unterhalten, und die deshalb nöthig

werdenden Baukosten aus dem Kämmereivermögen zu bestreiten, ist nirgends ausgesprochen, vielmehr schon in dem Rescr. vom 24. Novbr. 1820. (Jahrb. Bd. 16. S. 245.) bestimmt worden:

daß die Magistrate vom 1. Januar 1821 ab keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichtslocalien haben.

Auch in der declaratorischen Cabinets-Ordre vom 3. Octbr. 1821 (vergl. Rescr. vom 2. November 1821 in den Jahrb. Bd. 18. S. 280.) ist nur angeordnet worden:

daß die bisher benutzten Localien den Gerichten unentgeldlich einzuräumen seien.

Dasselbe bestimmt der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4 Juli 1832 genehmigte Zusatz zu §. 167 und 184. der alten Städteordnung. (Gesetzsamml. für 1832. S. 189)

Eben so wenig kann jene Ansicht aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch gefolgert werden, da der Nießbraucher, wenn durch Vertrag nicht etwas anderes bestimmt worden, verpflichtet ist:

die zu seinem Nutzungsrechte gehörenden Gebäude wirthschaftlich zu unterhalten, und selbst Hauptreparaturen auf eigene Kosten zu besorgen.

(A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 47. 49.)

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher die eingereichten Rechnungen über die im Cassenlocal des Land- und Stadtgerichts zu Brieg vorgenommene Reparatur durch die Königl. Baubedienten revidiren zu lassen, und zu Anfang des nächsten Jahres bei Einreichung derselben auf Erstattung der Kosten aus dem etatsmäßigen Justiz-Baufonds anzutragen.

Berlin, den 4. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 142.)

Zum Registratur- und Kanzlei-Reglement §. 155 folg.

Gebrauch des Briefpapiers zu Verfügungen an Ausländer.

Mit Bezug auf das Circular vom 31. Decbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 310.),

betreffend die Verwendung des Briefpapiers zu den Vorladungen und Verfügungen an Ausländer,

wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden bekannt gemacht, daß zur Erleichterung der Ausführung dieser Anordnung der Herr Finanzminister gestattet hat, daß, auf besondere Anträge einzelner Gerichte, dergleichen Papier für selbige gestempelt, und ihnen gegen Bezahlung verabfolgt werde; auch auf Briefpapier ausgefertigte Documente hier beim Stempelmagazin zur Stempelung präsentirt werden können.

Berlin, den 6. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 447.)

IV.

Anstellungen, Besoldungen und Emolumente der Beamten, Personal- und Gehalts-Vermehrungen.

Interimistische Verwaltung der Civilstellen durch Militairs, welche Wartegeld beziehen.

Ueber die Fälle, in denen interimistisch angestellte Militairs Ansprüche auf Vergütigung des Militair-Wartegeldes erhalten, entscheidet der § 2. des Pensions-Regiements.

Die Besorgniß:

daß eine solche interimistische Anstellung zur Verwaltung eines Geschäfts, wozu keine etatsmäßige Stelle fundirt ist, bei einer über sechsmonatlichen Dauer der Anstellung im Civil, den Justiz-Pensionsfonds belästigen werde,

hat, auf Veranlassung eines Berichts des Ober-Landesgerichts zu Hamm, die Communication mit dem Königl. Kriegs-Ministerio herbeigeführt, dessen Erklärung in der von dem Königlichen Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 15. huj. angezogenen Stelle der Jahrbücher Bd. 65. S. 142. enthalten ist.

Das Collegium wird hieraus entnehmen, das dasselbe die interimistische Verwaltung etatsmäßiger Stellen durch Militairs, welche Wartegelder beziehen, nur auf Zeiten unter 6 Monate beschränken muß, weil der Civil-Pensionsfonds sonst mit Zahlungen belastet wird, die er nicht übernehmen kann.

Berlin, den 2. Septbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 118)

Anspruch eines Militair-Invaliden, welcher die ihm zu Theil gewordene Civilversorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts.

A.

Aus Ew. Excellenz verehrlichen Schreiben vom 31. August d. J. — die Entlassung des als Gerichtsdiener zu Storkow angestellt gewesenen vormaligen Unterofficiers N. N. betreffend — habe ich Veranlassung genommen, des Herrn Kriegsministers Excellenz um dessen Aeußerung zu ersuchen:

ob ein Militair-Invalide, welcher die ihm zu Theil gewordene Civilversorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Versorgung ausgesetzt gewesenen Gnadengehalts Anspruch machen könne, und aus welchem Fonds eventuell die Zahlung zu leisten sei? —

Indem Ew. Excellenz ich, zur ausführlichern Kenntnißnahme, eine Abschrift meines diesfälligen Schreibens an des Herrn Kriegsministers Excellenz vom 12. v. M. hierneben zu übersenden mich beehre, erlaube ich mir zugleich, die darauf unter dem 15ten d. M. erhaltene Antwort abschriftlich ganz ergebenst mitzutheilen, welche die Ansichten des Herrn Kriegsministers über die eventuelle Wiedergewährung des frühern Gnadengehalts an einen solchen Militair-Invaliden, und über die in dieser Beziehung vorzunehmende Erörterung der die freiwillige Auflösung des Civildienst-Verhältnisses veranlassenden Gründe, näher entwickelt. Mit diesen Ansichten bin ich vollkommen einverstanden, und stelle Ew. Excellenz daher, nach Maaßgabe derselben, die weitere Veranlassung rücksichtlich des N. N. ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 30. Octbr. 1829.

An v. Motz.

des Königl. Wirkl. Geheimen Staatsministers, Hrn. Grafen v. Dankelmann, Excellenz.

B.

Ein vorgekommener Specialfall veranlaßt mich, Ew. Excellenz gefällige Aeußerung darüber ganz ergebenst zu erbitten:

ob ein Militair-Invalide, welcher die ihm zu Theil gewordene angemessene Civilversorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Versorgung ausgesetzt gewesenen Gnadengehalts Anspruch machen kann, oder ob nicht vielmehr anzunehmen ist, daß derselbe durch die freiwillige Auflösung seines Dienstverhältnisses zugleich auch auf sein früheres Gnadengehalt, an dessen Stelle die Versorgung getreten ist, Verzicht geleistet hat?

Dieser Fall ist bei den Verhandlungen im Königl. Staats-Ministerio, welcher die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 25. Mai 1828 und 17. März 1829 zur Folge gehabt haben, nicht zur Sprache gekommen; er verdient aber um so mehr in Erwägung gezogen zu werden, als sich an dessen Entscheidung eventuell die zweite Frage knüpft:

welcher Fonds hat, wenn dem Invaliden das Gnadengehalt wieder gewährt werden soll, dessen Zahlung zu übernehmen?

Dem Civil-Pensionsfonds wird dasselbe nicht aufgebürdet werden können; denn die Civilbehörde hat ihrer Verpflichtung genügt: sie hat dem Invaliden eine angemessene Versorgung gegeben; sie will ihm dieselbe belassen; allein der Angestellte giebt sie freiwillig auf und begehrt in das frühere Verhältniß zurückzutreten, während dessen er das Gnadengehalt aus Militairfonds bezogen hat. In einem solchen Falle dürfte also die Verpflichtung des letztgedachten Fonds wieder aufleben.

Auch hierüber erlaube ich mir Ew. Excellenz geneigte Aeußerung ganz ergebenst zu erbitten.

Berlin, den 12. Septbr. 1829.

In Abwesenheit des Herrn Finanzministers.
Villaume.

An
des Königl. Wirkl. Geheimen
Staatsministers,
Generals der Infanterie ꝛc.,
Herrn v. Hake, Excellenz.

C.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 12. Septbr. 1829 ganz ergebenst zu erwiedern, daß, meiner Ansicht nach, vorzüglich die Gründe zu erwägen sein dürften, welche den Militair-Invaliden veranlassen, die ihm zu Theil gewordene, angemessene Civilversorgung freiwillig aufzugeben, und es nach diesen nur würde beurtheilt werden können, in wiefern ihm das, vor der Versorgung ausgesetzt gewesene Gnadengehalt wieder zu gewähren ist.

Im Allgemeinen läßt sich wohl annehmen, daß versorgte Invaliden es gewiß vorziehen werden, in dem Einkommen des ihnen verliehenen Amtes zu verbleiben, als auf das nur geringe Militair-Wartegeld zurückzutreten, insofern nicht ganz besondere physische oder morailische Verhältnisse hierbei einwirken, weshalb es jedenfalls nöthig erscheinen dürfte, in jedem speciellen Falle zuvörderst genau die Ursachen zu ermitteln, welche der freiwilligen Aufgebung des Civilpostens zum Grunde liegen. Geschieht solche blos aus Leichtsinn oder Speculation auf ein anderweites höheres Diensteinkommen; so dürften vorher dem betreffenden Invaliden in einer aufzunehmenden Verhandlung die Folgen einer solchen unbedachtsamen Handlung gehörig vorzustellen sein, und falls er dennoch bei seinem Vorsatz beharrt, derselbe aller Ansprüche auf das früher erworbene Gnadengehalt oder Wartegeld verlustig gehe.

Liegt unverschuldete wirkliche Invalidität zum Grunde, welche den Invaliden veranlaßt, sein Amt aufzugeben, und ist ihm außerdem nichts zur Last zu legen, so würde der Versuch zu machen sein, ihn in einen leichtern, seinen Körperkräften angemessenern Posten unterzubringen, eventualiter aber nach den bestehenden Vorschriften zu pensioniren; und sonach würde mithin nur in ganz besondern Fällen und wo eine Pensionirung, den gesetzlichen Bestimmungen nach, unzulässig ist, die freiwillige Aufgebung des Amts aber sonst als motivirt erscheinen möchte, das betreffende Individuum, in Berücksichtigung der früheren Militairdienste, mit dem Betrage des vor der Versorgung zuerkannten

Gnadengehalts auf den Militair-Pensionsfonds wieder recurriren können.

Ew. Excellenz geneigte Aeußerung hierüber erlaube ich mir indessen zuvörderst ganz ergebenst zu bitten.

Berlin, den 15. Octbr. 1829 (v. K. J. Bd. 34. S 478.)

An von Hake.

des Königl. Wirkl. Geheimen Staats- und Finanzministers, Herrn v. Motz, Excellenz.

Vorzug eines durch Cabinets-Ordre zur Anstellung verstatteten Kanzlisten vor den neun Jahre gedienten Unterofficieren.

Aus der Verfügung vom 2. d. Mts., welche sich unter den Anlagen der urschriftlich hierbei erfolgenden Eingabe des Kanzlei-Assistenten N. N. zu N. N. vom 17. d. M. befunden, hat der Justizminister ersehen, daß das Königl. Ober-Landesgericht den Supplikanten, obgleich des Königs Majestät dessen Anstellung nach Zeit und Gelegenheit, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. August c., nachgelassen haben, nicht zu einem Kanzleidienst zuzulassen gemeint ist, indem es solche Versorgungen nur für 9 Jahre gediente Unterofficiere reservirt wissen will. Diese Ansicht kann der Justizminister nicht billigen.

Denn da des Königs Majestät die Anstellung des N. N. ohne Beschränkung gestattet haben, so ist derselbe auch für den Kanzleidienst qualificirt zu achten, und es wird das Collegium angewiesen, denselben bei solchen Dienstanstellungen, wenn er sonst dazu qualificirt ist, zu berücksichtigen.

Berlin, den 22. Octbr. 1829. (v. K. J Bd. 34. S. 477.)

Declaration der Cabinets-Ordre vom 31. October 1827, wegen Anstellung der neunjährigen Unterofficiere.

Sämmtlichen Königl. Provinzial-Justizbehörden wird die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juni c.,

wegen des Verfahrens bei Ueberweisung der nach neunjähriger Militairdienstzeit entlassenen Unterofficiere zur Anstellung im Civildienste,

zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 10. August 1830.

A.

Um den Nachtheilen abzuhelfen, welche nach Ihrem Berichte vom 20. v. Mts. der Versorgung der nach neunjähriger Militairdienstzeit entlassenen Unterofficiere im Civildienste dadurch entgegenstehen, daß nach der Bestimmung Meiner Ordre vom 31. Octbr. 1827 zu 7. die Ueberweisung dieser Art von Anstellungsberechtigten an die Civilbehörden, bei denen sie angestellt zu wer-

den wünschen, ausschließlich durch das Kriegs-Ministerium geschehen soll, genehmige Ich, dem Antrage gemäß, daß künftig die Ueberweisung solcher Unterofficiere, wie es früher in Folge Meiner Ordre vom 7. August 1820 geschah, wieder durch die Befehlshaber der Truppentheile, bei denen sie gedient haben, erfolgen kann. Zur Sicherung der bei solchen Ueberweisungen nach Maaßgabe der Ordre vom 31. October 1827 vorgeschriebenen Qualification ist jedoch ferner anzuordnen, daß den desfallsigen Attesten oder Empfehlungen der Truppenbefehlshaber jedesmal ein Zeugniß der, zur Aufsicht über die Regiments- oder Bataillons-Schule, in welcher das betreffende Individuum Unterricht erhalten hat, bestehenden Commission über dessen Schulbildung beigefügt werden soll, und daß nur solche Leute zur Anstellung in den Büreaux der Behörden zu empfehlen sind, welche wenigstens eine gute ausgeschriebene Handschrift aufweisen, dabei fertig und orthographisch richtig schreiben können, auch im Rechnen nicht unerfahren sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen, und auch in Folge Meiner Ordre vom 31. October 1827 die betreffenden obersten Verwaltungsbehörden von diesen näheren Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 153.)

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister v. Schuckmann,
v. Hake und v. Motz.

Vorzugsweise Versorgung der neunjährigen Unterofficiere im Justizdienste.

Da die Versorgung der in neunjährigem Militairdienst beschäftigten Unterofficiere ganz besonders berücksichtigt werden muß, so mache ich sämmtliche Obergerichte wiederholentlich darauf aufmerksam, die deshalb ergangenen Vorschriften bei den ihnen überlassenen Stellenbesetzungen auf das Genaueste zu befolgen. Damit auch diese Beamtenklasse noch vor ihrer Versorgung Gelegenheit erhält, sich nach ihrem Ausscheiden aus dem Militairstande einen Erwerb zu verschaffen, so haben sämmtliche Obergerichte dahin zu sehen, daß sowohl in ihren Kanzleien, als auch in denen formirter Untergerichte die Hülfsarbeiter möglichst aus der Zahl dieser Personen gewählt werden. Jedoch ist insbesondere als Hülfsschreiber Niemand zuzulassen, der nicht

1) zum Dienst verpflichtet werden kann, mithin das achtzehnte Jahr bereits zurückgelegt hat,
2) eine gute Hand und in deutscher und lateinischer Schrift orthographisch richtig schreibt, so wie
3) Zeugnisse einer guten Aufführung vorzuweisen hat.

Wo es sich ausführen läßt, sind übrigens die Unterofficiere als Hülfsschreiber mit einem Fixo aus den Copialien anzustellen.

Berlin, den 27. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 372.)

Anstellungsberechtigung der Trompeter, Pauker und Hautboisten im Kanzleidienste.

A.

Das Ober-Landesgerichts-Präsidium zu Stettin bittet um nähere Erläuterung des Circulars vom 27. Mai 1825. (Jahrb. Bd. 25. S. 238.)

Bei dem hiesigen Stadtgerichte ist zum 1. k. M. eine erledigte Kanzlistenstelle zu besetzen, welche ich, mit Zustimmung des Collegii, einem Trompeter des 2ten Cürassier-Regiments, bei seiner sonst erwiesenen Qualification, verleihen würde, wenn es nicht bedenklich erschiene:

ob überhaupt ein bloßer Trompeter auf eine Kanzlistenstelle Anspruch habe?

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. August 1820, so weit ihr Inhalt aus dem Circular vom 11. ejusd. — Jahrb. Bd. 16. S. 11. — erhellt, verordnet:

daß die Kanzlistenstellen vorzüglich aus den Unterofficieren, Feldwebeln und Wachtmeistern der Armee besetzt werden sollen,

um den Eifer der Soldaten zu beleben, längere Zeit als Unterofficiere zu dienen.

Diese sind es also, welchen dadurch hat prospicirt werden sollen. Späterhin hat das Königl. Staats-Ministerium am 4. Mai 1825 beschlossen, daß diese Bestimmung auch auf

Regiments-Trompeter,

Regiments- und Bataillons-Tambours und Horniſten

Anwendung leiden sollen;

Circular vom 27. Mai 1825. — Jahrbücher Bd. 25. S. 238 —

und in diesem Beschlusse finde ich das oben aufgestellte Bedenken. Denn v. Rudloff sagt in seinem Handbuche des Preußischen Militair-Rechts 1. Th. Einleitung S. 7.:

Die Stabs-Trompeter, Regiments- und Bataillons-Tambours und Stabs-Horniſten sind, als Vorgesetzte — beziehungsweise der Trompeter, Tambours und Horniſten — wirkliche Unterofficiere, und zwar die Stabs-Trompeter mit Wachtmeisters- oder Feldwebels-Rang. Die andern Trompeter und die Pauker, so wie die Hautboisten nebst den Horniſten bei den Jäger-Abtheilungen, stehen, ohne wirklich Unterofficiere zu sein, in dem Range derselben, die übrigen Horniſten aber, die Tambours ꝛc. im Range gemeiner Soldaten.

Ich muß danach aus jenem Circular folgern, daß darin nur

Stabs-Trompeter und

Stabs-Horniſten,

so wie

ausdrücklich Regiments- und Bataillons-Tambours

gemeint worden seien, weil man sonst auch die Pauker und Hautboisten bezeichnet haben würde, welche mit den Trompetern gleichen Rang haben, wenn sich das Circular auf letztere hätte beziehen sollen. Gleichwohl hat nicht allein der Regiments-Commandeur des hier in Frage stehenden Trompeters bezeugt, daß dieser 9 Jahre als solcher gut gedient habe, und in Hoffnung auf eine Kanzlistenstelle entlassen worden sei, sondern es sind auch früher schon von des Herrn Kriegsministers Excellenz — den 31. März 1829 — zwei Hautboisten, deren so wenig jenes Circular, als eine andere Declaration erwähnt, zur Anstellung in Kanzleistellen dem Collegio überwiesen worden, ohne sich jedoch weiter gemeldet zu haben.

Sonach ist die Frage:

ob bloße Trompeter und Hornisten, so wie, ob auch Pauker und Hautboisten Anspruch auf Kanzlistenstellen haben,

mindestens zweifelhaft, und Ew. Excellenz und Ein Hohes Justiz-Ministerium wollen daher meine ehrerbietige Bitte

um hochgeneigte Belehrung hierüber

um so mehr für gerechtfertigt zu erachten geruhen, als die einmal verliehene Stelle auch dem Unbefugten nicht wieder zu entziehen sein würde.

Wenn gleich hier nur von einem Trompeter die Frage ist, so dürfte es doch auch der Ort sein, den Zweifel in Ansehung der Hautboisten, Pauker und Hornisten zugleich mit zu erledigen, um eintretendenfalls eine neue Anfrage zu vermeiden.

Stettin, den 11. Januar 1832.

Präsidium des Ober-Landesgerichts.
Schulz.

B.

Die Anfrage des Präsidii des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 11. v. M.:

ob bloße Trompeter, so wie Pauker und Hautboisten, in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Aug. 1820 Anspruch auf Kanzlistenstellen haben?

hat den Justizminister veranlaßt, mit des Herrn Kriegsministers Excellenz über die Anstellungsfähigkeit der Trompeter, Pauker und Hautboisten, welche neun Jahre gedient haben, zu communiciren. In dem an das Justiz-Ministerium unterm 22. d. Mts. gerichteten Schreiben hat der Herr Kriegsminister sich demnächst dahin erklärt, daß Trompeter und Pauker zu den Beneficien der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Aug. 1820 zwar berechtigt sind, diese aber den Hautboisten nicht zustehen.

Berlin, den 27. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 171.)

Stellvertretung der zur Landwehr einberufenen Justizbeamten — und Diäten der Stellvertreter.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 22. v. Mts., wegen der den Stellvertretern der zur Landwehr einberufenen Justizbeamten zu bewilligenden Diäten, hiermit Folgendes eröffnet:

Zufolge der, dem Präsidio des Königl. Ober-Landesgerichts vom 8. v. M. mitgetheilten Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Januar c. sub 15. müssen die Diäten eines der gedachten Stellvertreter, wenn der zur Landwehr einberufene Beamte Officiers-Besoldung erhält, aus der vom Civilgehalt zurück zu behaltenden Officier-Besoldung bestritten werden. Das Collegium muß dahin sehen, daß die Diäten der Stellvertreter wo möglich aus dem Gehalt, welches der Casse verbleibt, gedeckt werden, und die Diäten daher nicht höher bestimmen, als die Verhältnisse dies dringend nothwendig machen.

Da diese Stellvertretungen nicht schnell vorübergehend sind; so ist es nicht nothwendig, den Stellvertretern den ganzen, im Rescript vom 7. Mai 1827 festgesetzten Betrag der zulässigen Diäten anzuweisen; vielmehr genügen, wie das Königl. Ober-Landesgericht schon festgesetzt hat, für einen Referendarius, welcher eine Richterstelle verwaltet, 33 Rthlr. 10 Sgr. monatliche Diäten.

So weit die Diäten der Stellvertreter nicht aus dem Officiers-Gehalt der bei der Landwehr eingetretenen Beamten gedeckt werden, müssen sie aus dem Diätenfonds entnommen werden. Ist die zurück zu behaltende Officiers-Besoldung eines solchen Beamten für seinen Vertreter nicht ihrem ganzen Betrage nach erforderlich, so verbleibt der Ueberschuß dem Beamten.

Berlin, den 8. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 93.)

Aufhebung der drei Procent Kanzleisporteln bei neuen Gehalten und Gehaltsverbesserungen.

Des Königs Majestät haben durch die an das Staats-Ministerium erlassene Cabinets-Ordre vom 21. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß in Folge des Abzugs, welcher nach §. 25. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 bei Gehaltsbewilligung gemacht wird, die Erhebung der drei Procent Kanzleisporteln, die nach der Taxe vom 4. Juni 1801 von neu bewilligten Gehältern und von Gehaltsverbesserungen zu entrichten sind, fortfallen solle. Dem gemäß hat das Königl. Kammergericht ꝛc. bei neuen Anstellungen und Gehaltszulagen künftig nur diejenigen Gebühren, welche außer den Procentgeldern nach dem, der Circular-Verfügung vom 7. Januar 1828 beigefügten Extracte der

gedachten Taxe (Jahrb. Bd. 31. S. 164.)*) Statt finden, in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 12. Aug. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 120.)

Nachweis der Anstellungsfähigkeit standesherrlicher Justizbeamten.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 2. d. M., wegen der von dem Actuar des Stadtgerichts zu N. N. nachzuweisenden Anstellungsfähigkeit, hiermit Folgendes eröffnet.

Der Actuar bei dem Stadtgerichte zu N. N. bezieht sein Einkommen aus Staatscassen, und ist nicht nur zu Pensionsbeiträgen verpflichtet, sondern hat auch Ansprüche auf eine Pension aus Staatsfonds;

§. 1. 21. des Civil-Pensions-Reglements.

Er ist daher in dieser Beziehung als ein Königlicher Beamter zu betrachten, und muß deshalb auch den allgemeinen Vorschriften wegen Nachweisung seiner Anstellungsansprüche, außer dem Nachweise seiner Qualification, genügen;

§. 22. der Allerhöchst vollzogenen Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Decbr. 1824.

Der Umstand, daß dem Herrn Fürsten N. N. die Besetzung der Actuarienstelle zusteht, kann hierin nichts ändern, da die Anweisung des Diensteinkommens von dem Collegio ausgeht, und dasselbe darauf zu sehen hat, daß dies keinem Beamten angewiesen werde, der seine Anstellungsansprüche nicht gehörig nachgewiesen hat.

Hiernach ist sowohl bei Besetzung der Stadtgerichts-Actuarienstelle zu N. N., als auch künftig bei allen Beamten zu verfahren, deren Anstellung zwar verfassungsmäßig einzelnen Standesherren zusteht, deren Einkommen jedoch aus Staatsfonds gewährt wird.

Berlin, den 16. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 381.)

Form der Abfassung der Amtsbestallungen.

A.

Circulare an die Präsidien sämmtlicher Königl. Obergerichte.

Von dem Königl. Staats-Ministerium ist unterm 18. d. Mts. über die Ausfertigung der Bestallungen, sie mögen verfassungsmäßig von des Königs Majestät, einem der Herren Minister, oder Chef-Präsidenten der Landesbehörden zu vollziehen sein, der nachstehende Beschluß gefaßt worden:

1) In allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Verhältniß andeuten, in dem ein Beamter zu einer gewissen Behörde

*) S. dieses Werk Bd. III, S. 188.

stehen soll, z. B. wenn Jemand zum Präsidenten oder Director eines Collegiums, oder sonst zum Vorstande eines einzelnen Dienstzweiges, zum Kanzlei-Director, zum Rendanten einer Casse, oder zum Vorsteher einer Unterbehörde ernannt wird, muß die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgen soll. In allen übrigen Fällen soll diese nähere Bezeichnung unterbleiben.

2) Der Betrag des Gehaltes oder des Einkommens soll in den Bestallungen ferner nicht aufgenommen, — sondern eine besondere Verfügung deshalb erlassen werden, wovon der Beamte nur eine Abschrift erhält.

Indem der Justizminister das Präsidium des Königl. ꝛc. hiervon in Kenntniß setzt, um sich nach diesem Beschlusse zu achten, weist derselbe das Königl. ꝛc. an, die Bestallungen der Beamten in nachstehender Weise abzufassen:

Der ꝛc. wird hierdurch zum ꝛc. ernannt. Es wird von demselben Treue und Gehorsam gegen Se. Majestät den König und Allerhöchst deren Königliches Haus, gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und ein Betragen erwartet, wie es für einen rechtschaffenen Königlichen Diener sich ziemt.

Urkundlich ꝛc.

Berlin, den 29. Juni 1833.

B.

Rescript an den ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und den General-Procurator.

In der Sitzung des Königl. Staats-Ministeriums vom 18. Juni d. J. ist in Bezug auf die Ausfertigung der Bestallungen folgender Beschluß gefaßt worden, welcher in allen Fällen, ohne Unterschied, ob die Bestallung von des Königs Majestät, oder von dem Departementsminister, oder von dem Chef-Präsidenten zu vollziehen ist, zur Anwendung gebracht werden soll.

1) In allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Verhältniß andeuten, in dem ein Beamter zu einer gewissen Behörde stehen soll, wenn z. B. Jemand zum Präsidenten oder Director eines Collegiums, oder sonst zum Vorstande eines einzelnen Dienstzweiges, zum Kanzlei-Director, Rendanten einer Casse, oder Vorstand einer Unterbehörde ernannt wird, muß die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgen soll. In allen übrigen Fällen soll diese nähere Bezeichnung unterbleiben.

2) Der Betrag des Gehalts oder Einkommens soll auch in die vom Justiz-Ministerium ausgehenden Bestallungen ferner

nicht aufgenommen werden, da sich durch spätere Etatsveränderungen, Gehaltszulagen ꝛc. ohnehin häufige Veränderungen dabei zutragen.

Sind außer dem etatsmäßigen Gehalte oder Einkommen besondere Bestimmungen von des Königs Majestät nöthig, so müssen diese eingeholt werden; sonst genügen die Verweisungen auf den Etat.

3) Außer der Bestallung muß jedenfalls eine besondere Verfügung wegen des Gehalts oder Einkommens erlassen, und davon eine Abschrift dem Beamten zugefertigt werden.

Von diesen Bestimmungen, nach welchen von jetzt ab zu verfahren, werden Ew. Hochwohlgeboren hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 23. September 1833.

(v. K. J. Bd. 41. S. 479.)

V.

Heirathsconsens- und Wittwencassen-Angelegenheiten.

Gehaltsabzüge der Beamten zur Bewirkung des Einkaufs in die Allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt.

Nach einem Berichte des Ober-Landesgerichts vom 20. April a. c. hat dasselbe in Ansehung mehrerer Beamten, die der gesetzlichen Verpflichtung, ihre Ehefrauen in die Wittwencasse einzukaufen, nicht nachgekommen sind, verfügt:

daß die abzugsfähige Summe ihrer Gehalte so lange zurückzuhalten, bis dieser Abzug das schuldige Antrittsgeld und die Retardat-Zinsen erreicht, dann aber eben so viel, als zur Zahlung der laufenden Beiträge nothwendig ist, und daß dies so lange dauern werde, bis die wirklich erfolgte Reception nachgewiesen wird.

Das genannte Ober-Landesgericht wird heute beschieden:

daß die Beschlagnahme eines angemessenen Theils des Dienst-Einkommens zum Behuf der Bewirkung des Einkaufs der Ehefrau eines Beamten in die Wittwencasse, ohne Rücksicht auf den Betrag des Dienst-Einkommens des betreffenden Beamten Anwendung finde.

Die gesetzliche Verpflichtung, den Einkauf zu bewirken, stehe mit den Amtsverhältnissen in so genauer Verbindung, daß die für andere Fälle vorhandene gesetzliche Bestimmung, einem Beamten 400 Rthlr. frei zu lassen, bei dieser Beschlagnahme nicht berücksichtigt werden könne. Es sei jedoch in keinem Falle erforderlich, so viel von dem Gehalte des Beamten, der, ungeachtet er gesetzlich dazu verpflichtet sei, dieses zu thun sich weigere, in einem Quartale in Beschlag zu nehmen, als die Antrittsgelder, Retardat-Zinsen und die laufenden Beiträge betragen. Die Bestimmung der in Beschlag zu nehmenden Summe bleibe vielmehr dem Ermessen des Gerichts überlassen; und es könne daher auch in Ansehung der bereits verfügten Beschlagnahme bewenden, wenn das gedachte Ober-Landesgericht der Meinung sei, daß dieselbe die betreffenden Beamten schon dadurch bewegen werde, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Wenn das Königl. Ober-Landesgerichts-Präsidium zu Ratibor zu wissen wünscht, welchen Erfolg diese Bescheidung bei dem Ober-Landesgericht zu Breslau hat, so wird das Präsidium durch Rücksprache mit dem letztern Nachricht davon erhalten. Da nach dieser Bescheidung, die das Ober-Landesgericht erhält, es we-

nigstens zunächst nicht darauf ankommt, den Einkauf der Ehefrau eines Justizbeamten von Amts wegen zu bewirken, so erledigen sich die einzelnen Anfragen des Präsidii im Berichte vom 11. Juni c. von selbst. Es ist auch nicht zu erwarten, daß eine angemessene Beschlagnahme ohne Erfolg sein solle.

Da Patrimonialrichter weder Staatsbeamte noch Communalbeamte sind, und daher deren Wittwen einen Anspruch auf Pension überall nicht haben; so sind die wegen Einkaufs der Ehefrauen der Staats- und Communalbeamten in die Allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt ergangenen Bestimmungen auf sie überall nicht anzuwenden, und können sie daher auch zum Einkauf ihrer Frauen nicht für verpflichtet erachtet werden.

Berlin, den 7. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 155.)

Heirathsconsens und Wittwencassen-Beitritt der Patrimonial-Gerichtshalter.

Dem Präsidium des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M. wegen des dem Justitiarius N. N. zu ertheilenden Heirathconsenses eröffnet, daß sich dieselbe durch das im 36. Bande der Jahrbücher S. 156. abgedruckte Rescript vom 7. Septbr. pr. erledigt. Ueberhaupt ist der Nachweis des Einkaufs der Ehefrauen nicht Königlicher Justizbeamten in die allgemeine Wittwencasse bei deren Verheirathung in allen Fällen nicht erforderlich, wo dergleichen Beamten keine Ansprüche auf Pension aus Königl. Cassen zustehen.

Berlin, den 4. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 95.)

Natur der Beiträge zur Allgemeinen Wittwencasse.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 10. d. Mts.:

die Berichtigung der rückständigen Wittwencassen-Beiträge des Salariencassen-Rendanten N. betreffend,

hiermit eröffnet, daß die Beiträge eines verheiratheten Beamten zur Allgemeinen Wittwencasse zu den Ausgaben gehören, die des Dienstes wegen gemacht werden müssen, und die daher auch von dem nicht abzugsfähigen Gehalt zu bestreiten sind. Nach Analogie des Rescripts vom 29. Juli 1825 (Jahrb. Bd. 26. S. 215.) sind die von dem ꝛc. N. rückständigen Beiträge und die Strafe vorweg einzuziehen, und nur mit Rücksicht auf den Ueberrest die Bestimmungen des künftigen Einkommens des suspendirten Beamten nach §. 222. der Criminal-Ordnung zu treffen.

Berlin, den 27. Februar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 176.)

Beitritt der niedern Beamten, bei deren Accension zur Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1830 zu genehmigen geruhet:

daß die niedern Beamten, denen der Heirathsconsens in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 3. Septbr. 1817 gegen Ausstellung eines Reverses ertheilt ist, sobald sie in ein höheres Amtsverhältniß und zu einem größern Einkommen als 250 Rthlr. gelangen, anzuhalten sind, der Wittwen-Versorgungsanstalt beizutreten.

Es ist daher bei Ascensionen solcher Beamten und Ertheilungen von Gehaltszulagen dahin zu sehen, daß obigen Bestimmungen Folge geleistet werde.

Berlin, den 19. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 177.)

Annahme der Friedrichsd'or bei der General-Wittwencasse zu $13\frac{1}{3}$ Procent.

Auf den Antrag der General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt habe ich genehmigt, daß gegenwärtig, nachdem der Cours der Friedrichsd'or bei deren Einzahlung für Silbergeld an die Staatscassen allgemein auf $13\frac{1}{3}$ Procent Agio bestimmt ist, und sich auch im Verkehr allmählig darauf fixirt, eben dieser Cours von $13\frac{1}{3}$ Procent auch bei den Zahlungen, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Goldantheil beziehen, in Silbergeld geleistet werden, vom 1. Juli d. J. an bei der General-Wittwencasse zur Anwendung gebracht werde.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, hiervon mit dem Ersuchen ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, hiernach die Ober- und Untergerichte gefälligst mit Instruction zu versehen.

Berlin, den 20. März 1832.

Die vorstehende Benachrichtigung ist durch die Jahrbücher zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 5. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 448.)

Beschränkung des Beitritts zur Wittwencasse auf unmittelbare Staatsdiener mit mehr als 250 Rthlr. fixirten Gehalts.

Es ist die Frage:

ob alle Beamte, welche entweder gar kein, oder nicht über 250 Rthlr. fixirtes Diensteinkommen beziehen, von dem Beitritte zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt auszuschließen, oder nur die Beamten niederer Klassen in Ermangelung eines Gehalts von mehr als 250 Rthlr. nicht receptionsfähig sind?

zur Allerhöchsten Entscheidung gestellt, und diese jetzt dahin ergangen:

daß nur den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden, ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Rthlr. aus Staatscassen beziehenden Beamten der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu gestatten sei.

Sämmtliche Königl. Gerichte werden zur Beseitigung der hierunter verschiedentlich erhobenen Zweifel von diesem, Allerhöchsten

Orts genehmigten, bis zur anderweiten Regulirung des Wittwen-Pensionswesens zur Anwendung kommenden Grundsatze hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 418.)

Theilnahme standesherrlicher und anderer mittelbarer Staatsbeamten an der Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Zur nähern Erklärung der in den Jahrb. Bd. 39. S. 418. bereits abgedruckten Bekanntmachung an sämmtliche Gerichte, wird hiermit bekannt gemacht:

daß die in der eben gedachten Verfügung publicirte Allerhöchste Entscheidung, nach welcher nur den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden, ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Rthlr. aus Staatscassen beziehenden Beamten der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu gestatten ist, eben so wenig denjenigen standesherrlichen Justizbeamten, welchen der §. 57. der Instruction vom 30. Mai 1820 die Rechte der unmittelbaren Staatsdiener, und namentlich die Befugniß zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwencasse, zugesichert hat, noch auch den Beamten derjenigen Stadtgerichte in den Mediatstädten Schlesiens, deren Beamte zwar in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. August 1820 von den Standesherren ernannt werden, deren Salariencassen aber für Königl. Rechnung verwaltet werden, und deren Beamten daher ihr Einkommen aus Staatscassen gewährt wird — nachtheilig ist, vielmehr diesen Beamten der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt eben so wie den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern zu gestatten ist, womit sich das Königl. Finanz-Ministerium einverstanden erklärt, und dem gemäß die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt mit Instruction versehen haben.

Berlin, den 30. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 411.)

Heirathsconsens der zur Aufnahme bei der General-Wittwencasse nicht fähigen Beamten.

Der Herr Staatsminister v. Schuckmann hat es gerügt, daß von dem Präsidium des Königl. Ober-Landesgerichts dem Referendarius v. D. in dem ihm unterm 2. April d. J. ertheilten Heirathsconsens die Verpflichtung auferlegt worden ist, seiner Ehegattin eine Pension von 200 Rthlr. bei der General-Wittwencasse zu versichern. Das Präsidium wird darauf aufmerksam gemacht, daß den zum Beitritt nicht verpflichteten und daher zur Aufnahme nicht fähigen Beamten in den zu ertheilenden Heirathsconsensen ähnliche Bedingungen nicht ferner aufzuerlegen sind.

Berlin, den 17. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 323.)

VI.

Rangverhältnisse, Titel und Uniformen der Beamten.

Uniform der Königlichen Staatsbeamten.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Veränderungen der Civil-Uniformen anzuordnen, und dabei

1) zu bestimmen: daß die Landgerichtsräthe in den Rheinprovinzen und im Großherzogthum Posen, so wie die Königl. Procuratoren bei den Rheinischen Gerichtshöfen, in Ansehung der Uniforms-Abstufungen zur fünften Uniformklasse gerechnet werden sollen, und

2) den Subaltern-Beamten der sechsten, siebenten und achten Uniformsklasse — unbeschadet ihres Vorrechts, die Amtsuniform nach den festgesetzten Klassen zu tragen — die Verbindlichkeit zu deren Tragung zu erlassen.

Das Königl. (Tit.) erhält anliegend die Uniforms-Classification nebst den nöthigen lithographischen Exemplaren der Stickerei-Zeichnungen, um nach den Allerhöchsten Bestimmungen sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche den vom Collegio untergeordneten Gerichtsbehörden zu gleichem Zweck zu publiciren.

Berlin, den 12. April 1832.

Uniforms- der Civil-

mit Rücksicht auf die durch die Allerhöchste Ordre vom 7. Febr. Ordnung der verschiedenen

Staats-

Wirkliche Geheime Staatsminister.	Ministerial-Räthe und höhere Beamte desselben Ranges.		
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
Uniformklasse No. 1.	Uniformklasse No. 2.	Uniformklasse No. 3.	Uniformklasse No. 4.
Stickerei auf Kragen,	Aufschlägen und Patten Stickerei No. 1.		auf
			auf dem Kragen eine Rosette.
Epaulets mit reich verzierter Borte und Bouillons.	mit einfacher Borte und Bouillons.		mit einfacher Borte
	die Wirklichen Geheimen Räthe	die Chef-Präsidenten d. Provinzialbehörden	
	auf dem goldenen Epaulethalter eine silberne, auf dem silbernen Epaulethalter eine goldene Rosette.		
Hutverzierung	Agraffe und Cordons.	Tressenlitzen und Cordons.	

Interims-

Stickerei die Randborte der Stickerei der Staats-Uniform.			ein

Classification

Beamten,
1817 (Gesetzsammlung von 1817. S. 61.) bestimmte Rang-Klassen derselben.

Uniform.

Räthe d. Provinzial-Landescollegien u. Beamte desselben Ranges No. IV. §§. 5. 6. des Rang-Reglements. Uniformklasse No. 5.	Assessoren d. Provinzial-Landescollegien u. Ministerial-Subalternen desselben Ranges No. V. §§. 5. 6. des Rang-Reglements. Uniformklasse No. 6.	Referendarien der Provinzial-Landescollegien und unmittelbar nach rangirenden Subalternen No. II. III. §. 6. d. Rang-Reglements. Uniformklasse No. 7.	Kanzlei-Secretarien der Landescollegien No. IV. §. 6. des Rang-Reglem. Uniformklasse No. 8.
Kragen, Aufschlägen und Patten, Stickerei No. 2. ($1^3/_4$ Zoll breit.)			auf Kragen und Aufschlägen Stickerei No. 3.
	die Titulatur-Räthe erster Klasse auf dem Kragen zwei Rosetten, die übrigen Beamten dieser Klasse eine Rosette.		
und Franzen		ohne Epaulets.	
	Treffenlitze und Cordons.		

Uniform

facher blauer Rock ohne Stickerei.			

(v. K. J. Bd. 39. S. 407.)

VII.

Pensionen, Gnaden- und Sterbequartale, Wartegelder und Entschädigungen der Beamten.

Berechnung der Dienst-Einkünfte der im Civil angestellten Invaliden rücksichtlich der Fortgewährung des frühern Militair-Gnadengehaltes.

In dem Staats-Ministerial-Erlasse vom 27. Decbr. 1826 ist bestimmt worden, daß den im Civil angestellten Invaliden, wenn ihr Einkommen, nach Abzug des darunter etwa begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen,
b) von 72 Rthlr. bei dem Unterofficier,
c) von 100 Rthlr. bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeister,

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieser resp. Sätze das Militair-Gnadengehalt zum Theil fortgewährt, oder auch ganz belassen werden kann.

Um für die Anwendung dieser Bestimmung auch hinsichtlich solcher Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen an Executions-Gebühren, Tantiemen ꝛc. besteht, wird auf den Grund der gewechselten Vota folgender Beschluß gefaßt:

1) Wenn ein Invalide aus dem Stande der Unterofficiere und Gemeinen eine Civilstelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen an Executionsgebühren, Tantieme ꝛc. besteht, so wird die Einnahme des Vorgängers im Dienst nach einer Fraction aus den letzten drei Jahren bei Bestimmung des nach der Vorschrift vom 27. Decbr. 1826 aus dem Gnadengehalte etwa zu leistenden Zuschusses zum Grunde gelegt, und danach der Zuschuß für die nächsten drei Jahre normirt.

2) Sind diese drei Jahre abgelaufen, so wird die in denselben stattgehabte Diensteinnahme von Neuem zur Fraction gezogen, und danach der Zuschuß für die folgenden drei Jahre regulirt.

In derselben Art geschieht später von 3 zu 3 Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feststellung des Zuschusses.

3) Bei der Berechnung dieser ungewissen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Procent des ermittelten unfixirten Einkommens,

und, wenn die Diensteinnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraction nicht 12 Rthlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthlr. monatlich in Abzug gebracht.

4) In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ungefähren Betrag der stattgehabten Hebungen supplirt, und für die Fraction benutzt.

Abschrift dieses Beschlusses ist einem jeden der Königl. Ministerien, so wie den obersten Centralbehörden mitzutheilen.

Berlin, den 9. März 1831.

Geheimes Staats-Ministerium.

Dieser Beschluß des Hohen Staats-Ministerii ist in Beziehung auf den Erlaß vom 27. Decbr. 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 309.) durch die Jahrbücher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 90.)

Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts an Invaliden, die ihren Civildienst wegen eines Vergehens verlieren.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 23. v. M. bestimme Ich, daß die Vorschriften Meiner Ordre vom 17. März v. J. über die Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts an Invaliden, die den ihnen verliehenen Civildienst wegen eines Vergehens verloren haben, keine rückwirkende Kraft haben, und auf die früheren Fälle keine Anwendung finden sollen, überlasse jedoch einzelnen Fällen dem pflichtmäßigen Ermessen des betheiligten Verwaltungs-Ministers, die Wiederbewilligung im Wege der Gnade bei Mir in Antrag zu bringen.

Berlin, den 14. November 1831. *)

An Friedrich Wilhelm.

das Staats-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 38. S. 390.)

Wiederverleihung des Militair-Wartegeldes und Abnahme des Civil-Versorgungsscheins.

Auf den Bericht vom 9. März v. J.,

betreffend die Wiederverleihung des Militair-Wartegeldes an den vormaligen Hülfsboten N.,

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte das in Abschrift (Anl. A.) anliegende Schreiben des Herrn Kriegsministers Excellenz vom 28. v. M. mit der Anweisung zugefertigt, den ꝛc. N. von dessen Inhalt in Kenntniß zu setzen und den ihm hiernach abzunehmen-

*) Nota. Dieses Datum ist ein Druckfehler, da die Cabinets-Ordre lange vor demselben erschienen ist.

den Civil-Versorgungsschein an das Königl. Kriegs-Ministerium einzusenden.

Uebrigens nimmt der Herr Kriegsminister an, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März 1829 (Gesetzsammlung für das Jahr 1829. S. 42.) hinsichts der Abnahme und Einsendung des Civil-Versorgungsscheins nicht nur auf diejenigen Invaliden zu beziehen sind, welche in Folge eines Straferkenntnisses ihrer Civilanstellung verlustig geworden, sondern überhaupt auf alle Invaliden, welche ihre Entlassung aus dem Civildienst verschuldet haben. Dieser Auslegung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März 1829 tritt der Justizminister bei, und weiset daher das Königl. Ober-Landesgericht für die Zukunft an, in jedem Falle, wenn ein vormaliger Invalide seine Entlassung aus dem Civildienst selbst verschuldet hat, ohne Rücksicht darauf, ob er definitiv, oder nur interimistisch, — fixirt oder gegen Diäten, oder monatliche Remuneration, bei der Justizverwaltung angestellt gewesen ist, — und ob seine Entlassung aus diesem Dienstverhältniß in Folge eines Erkenntnisses, oder nur in Folge einer Verfügung der vorgesetzten Behörde erfolgt ist, dem entlassenen Invaliden den Civil-Versorgungsschein abzunehmen und diesen dem Königl. Kriegs-Ministerium mit einer Anzeige der Gründe der Entlassung einzusenden.

Berlin, den 9. Mai 1832.

A.

Ew. Excellenz beehre ich mich in Folge des mir unterm 20. März c. gefälligst mitgetheilten Berichts des Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 16. Decbr. 1831 ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich das Militair-Oekonomie-Departement beauftragt habe, dem Invaliden das vor seiner Anstellung als Hülfsbote nicht mit 2 Rthlr. monatlich, wie der gedachte Bericht irrthümlich besagt, sondern nur mit 1 Rthlr. monatlich, bewilligt gewesene Militair-Gnadengehalt vom 1. Juni 1831 ab, wieder auf die Regierungs-Hauptcasse zu Merseburg anzuweisen, da dieser Invalide keine etatsmäßige Stelle verwaltet hat. Zugleich ersuche ich Euer Excellenz aber ganz ergebenst, dem ꝛc. N. den ihm früher ertheilten Civil-Versorgungsschein gänzlich abnehmen zu lassen, indem ihm solcher, da er durch begangene Dienstvergehen seine Entlassung selbst verschuldet hat, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März 1829 fernerweit nicht zu belassen ist.

Berlin, den 28. April 1832.

v. Hake.

(v. K. J. Bd. 39. S. 419.)

Verwirkung des Militair-Gnadengehalts der im Civildienst arbeitenden Invaliden bei Civil-Verbrechen.

Auf den, wegen Wiederbewilligung des frühern Militair-Gnadengehalts für den vormaligen Kanzellisten N. N. am 20. v. M. erstatteten Bericht, wird dem Königl. Ober-Landesgericht Folgendes eröffnet:

Aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März 1829 und noch mehr aus dem Bericht des Königl. Staats-Ministeriums, durch welche solche veranlaßt worden, geht deutlich hervor:

a) daß das Militair-Gnadengehalt nur dann völlig verwirkt ist, wenn ein im Civildienst angestellter Militair-Invalide eines während seines Militairdienstes verübten Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, später überführt worden;

b) daß außer diesem Falle das Gnadengehalt entweder ganz unverkürzt, oder doch nach Abbüßung der Freiheitsstrafe gewährt werden soll.

Es macht mithin keinen Unterschied, ob ein vormaliger Invalide, wegen der im Civildienst verübten Verbrechen zur fernern Verwaltung öffentlicher Aemter überhaupt für unfähig erklärt, oder nur seines Amtes entsetzt worden ist. Auf jeden Fall hat er nach Abbüßung der ihm nebenbei auferlegten Freiheitsstrafe eventualiter sofort nach seiner Entlassung aus dem Civildienst, auf das früher bezogene Militair-Gnadengehalt Ansprüche.

Hiernach ist das Gesuch des ꝛc. N. N. zu beurtheilen, und das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. August 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 248.)

Berechnung des zum Pensionsfonds einzuziehenden Zwölftheils von dem Diensteinkommen der im Civildienst angestellten Officiere.

Nach der im 25. Bande der Jahrb. S. 242. (dieses Werk Bd. 3. S. 272.) abgedruckten Circularverfügung vom 18. April 1825 ad 4. soll bei Anstellung von Militairpersonen nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den, nach §. 25. des Pensionsreglements zum Pensionsfonds einzuziehenden 12ten Theil der Besoldung bestimmen, und dabei die, dem Beschlusse beigefügte Nachweisung der Beträge des Diensteinkommens für die einzelnen Militairgrade zum Grunde gelegt werden.

Mit Beziehung hierauf wird hinsichtlich der gemachten Abzüge zum Pensionsfonds bei Anstellung der beurlaubten Landwehr-Officiere im Civildienste, dem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums gemäß, hierdurch festgesetzt:

daß, wenn diese Officiere im Civildienste angestellt werden, bei der Berechnung und Bestimmung des zum Pensionsfonds einzuziehenden 12ten Theils der Besoldung von dem Landwehrdienst-Verhältnisse und den damit verknüpften Competenzen, desgleichen wenn der anzustellende Officier aus frühern diesseitigen, oder fremdherrlichen Militairdienst-Verhältnissen eine Pension beziehen sollte, auch von dieser Pension gänzlich zu abstrahiren ist, und jedesmal die in der obengedachten Circularverfügung aufgestellten Diensteinkommenssätze, nach Maaßgabe der im activen Militairdienste zuletzt bekleideten Charge, bei der Berechnung des Verbesserungsabzugs zum Grunde zu legen sind.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden haben diese nachträgliche Bestimmung in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 10. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 324.)

Entschädigungs-Ansprüche der nur auf bestimmte Zeit angestellten Magistrats-Justizbeamten.

Auf Ihre bei dem Königl. Ministerio des Innern eingereichte, von demselben dem Justiz-Ministerio mitgetheilte Vorstellung vom 10. Juli pr. wird Ihnen eröffnet: daß das darin erneuerte Gesuch um Entschädigung für die Emolumente, welche Sie durch die Trennung der Justizverwaltung vom Magistrate verloren haben, nicht bewilligt werden kann. Denn Sie sind, wie sich bei der durch das Ober-Landesgericht zu Naumburg veranlaßten Ermittelung ergeben hat, nicht auf Lebenszeit angestellt gewesen, sondern jedesmal nur auf ein Jahr, von Fastnacht zu Fastnacht, gewählt und von der obern Landesbehörde bestätigt worden. Da eine neue Wahl rechtlich immer einer neuen Anstellung gleich zu achten, so können Sie auf die Gewährung von Gebühren für Functionen, die beim Eintritte einer neuen Wahl nicht mehr zu Ihrem Amte gehört haben, keinen Anspruch machen. Die Gerichtsbarkeit der sächsischen Städte ist durch die Instruction vom 4. Mai 1820. §. 2. den Königl. Landgerichten und Gerichtsämtern übertragen worden, welche mit dem 2. April 1821 in Wirksamkeit getreten sind; in Folge hiervon hat die Mitwirkung der Rathsmitglieder bei der Justizverwaltung aufhören müssen, und Ihre nachherige Erwählung stellt sich als Berufung zu einem Amte dar, mit dem gar keine gerichtlichen Functionen verbunden gewesen sind. — Der Wegfall der hierfür früherhin bezogenen Gebühren kann demnach als eine theilweise Entziehung des mit dem Amte bei dessen Uebernahme verbundenen Diensteinkommens nicht angesehen werden. Sie befinden sich rechtlich in demselben Verhältnisse, als unangestellte Beamte, denen das Amt ihrer Vorgänger unter einer Beschränkung des zeitherigen Wirkungskreises und einer aus dieser Beschränkung entspringenden Vermin-

derung der Diensteinnahme verliehen worden ist. Die angebrachte Entschädigungsforderung kann diesemnach nur für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 24. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 325.)

An
die Mitglieder des Stadtraths zu
Prettin im Herzogthum Sachsen.

Das Gnadenquartal gebührt allen Kindern eines verstorbenen Beamten.

Auf die Anfrage vom 6. d. M.,

ob den Kindern des zu Elbing verstorbenen Stadtgerichts-Botenmeisters A., welcher eine Wittwe nicht hinterlassen habe, das Gnadenquartal zu bewilligen sei?

wird dem Königl. Ober-Landesgericht unter Revision der Anlage eröffnet, daß das Gnadenquartal allen Kindern eines verstorbenen Beamten in den gesetzlich zulässigen Fällen überlassen wird, und modificirt sich hiernach dasjenige, was im Rescript vom 24. Decbr. 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 313.) gesagt ist.

Berlin, den 20. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 373.)

Theilnahme der Kinder eines Beamten an dem Gnadenquartal.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 6. d. M. eröffnet, daß es als Regel angenommen werden muß, daß die Wittwe mit allen Kindern eines verstorbenen Beamten, ein Recht auf das Gnadenquartal habe. Die Ausschließung versorgter Kinder kann nur unter Genehmigung der Ministerien geschehen, denen nach einer frühern Festsetzung des Fürsten Staatskanzlers vom 15. März 1817 die Bestimmung über die Verwendung des Gnadenquartals überlassen ist. Diese Festsetzung ist auch auf einen von dem Königl. Staats-Ministerio erstatteten Bericht vom 3. Novbr. 1819 durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Novbr. ej. a. bestätigt worden, indem es darin heißt:

daß die Ministerien jedenfalls befugt sein sollten, die Vertheilung des Gnadengehalts zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Berlin, den 14. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 385.)

Instruction zur Auslegung und Anwendung der Allerhöchsten Bestimmungen wegen der, den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnadengehälter.

Zur Beseitigung mehrerer Zweifel und zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens, hat sich der Justizminister veranlaßt gefunden, die wegen Bewilligung der Sterbe- und Gnadengehälter an die Hinterbliebenen verstorbener Justizbeamten früher erlassenen Bestimmungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen,

und deren Resultat den Königl. Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

I.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 (Gesetzsammlung für das Jahr 1816. S. 134.) wurde genehmigt, daß:

1) den Hinterbliebenen der Königl. Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat, jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate;
2) den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat, noch die Besoldung für den nächsten Monat bezahlt werden könne, sogar auch ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden dürfe, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatscasse erfolgen könne.

Da sich jedoch bei der Anwendung dieser Vorschriften verschiedene Ansichten über deren Auslegung, namentlich hinsichts der Deutung des Ausdrucks: Hinterbliebene, hinsichts des Umfangs der Rechte der Erben und Gläubiger eines verstorbenen Beamten auf das Gnadengehalt, und hinsichts der Termine, welche zum Gnadenquartal zu rechnen seien, bei den Behörden zeigten; so trug das Staats-Ministerium bei des Königs Majestät darauf an, die Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 hinsichts dieser Bedenken zu declariren.

In dem deshalb am 3. Novbr. 1819 erstatteten Berichte wurde besonders in Erwägung gezogen:

welche monatliche Gehaltszahlungen zu dem Sterbe-, und welche zum Gnadenquartal gezählt werden dürfen,

und dabei auseinandergesetzt, daß nach der bestehenden Verfassung ein jeder Beamte am Anfange jedes Quartals sein Gehalt, insofern es die Casse zu leisten im Stande sei, vorschußweise auf das ganze Quartal erhalte, daß dies vierteljährliche zu dem Deservit des Beamten gehöre, solches seinen Erben auch zur Zeit, als die Besoldungen in Folge Cabinets-Ordre vom 21. Octbr. 1807 nur monatlich bewilligt wurden, nicht versagt worden sei, und daß es daher auch nach Aufhebung dieser Bestimmungen bei dem Grundsatz verbleiben dürfe:

daß das bei dem Tode des Beamten fällige Gehalt in das Eigenthum des Beamten übergegangen sei; daß die empfangene oder fällige Besoldung zur Erbschaftsmasse gehöre; daß die Erben, so wie die Gläubiger des Verstorbenen, mit ihren Ansprüchen darauf nicht ausgeschlossen werden könnten,

und daß dagegen dasjenige, was außer dieser Grenze liege, die Gnadenbewilligung sei, welche die Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 begründet habe.

Auf diesen Bericht erging die Cabinets-Ordre vom 15. Novbr. 1819 (Gesetzsammlung für 1819. S. 45.) und bestätigte die Ansichten des Staats-Ministerii dahin:

daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 gemäß, an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben eine Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — und daß solche, der Regel nach, nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht ꝛc.

Mit Rücksicht hierauf wurde vom Justizminister v. Kircheisen die in den Jahrbüchern Bd. 16. S. 9. abgedruckte Verfügung vom 28. Juli 1820 erlassen, und darin hauptsächlich bestimmt:

1) daß jeder Beamte und resp. dessen Erben und Gläubiger ein Anrecht auf das Sterbequartal haben, und dies mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October seinen Anfang nehme;
2) daß nur dasjenige Gnadenquartal, oder Monat sei, was außer dem Sterbequartal auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 gezahlt werde;
3) daß dies Gnadengehalt bei collegialischen Beamten eine ein-, zwei- oder dreimonatliche Besoldung betrage, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monat eines Quartals verstorben, und daß
4) bei Beamten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, der Gnadenmonat nur dann eintreten könne, wenn sie im letzten Monat eines Quartals verstorben.

Die Anwendung dieser Grundsätze ist jedoch durch die den Ober-Landesgerichts-Präsidien unterm 3. Juli 1828 bekannt gemachte Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 96.) beschränkt worden; diese Verordnung beabsichtigte eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Besoldungen der Beamten bei den verschiedenen Verwaltungen, und bestimmte daher:

1) daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sei als Mitglieder, oder als Subalternen, zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich, diejenigen aber, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich voraus zu bezahlen sind;
2) daß den Verwaltungs-Chefs freistehe, auch da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen, und

3) daß die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben berechtigt gewesen sind, hierbei ferner zu lassen, und in solchen Fällen die gegenwärtigen Bestimmungen nur auf diejenigen Beamten dieser Klasse anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Befehls erst angestellt worden.

Die Bestimmungen unter 1. und 2. haben Einfluß auf die Berechnung des den Hinterbliebenen und Erben verstorbener Beamten zu bewilligenden Gehalts für das Sterbe- und Gnadenquartal und resp. den Gnadenmonat; daher hinsichts der einzeln stehenden Beamten nach dem besondern Antrage des Staats-Ministerii in seinem Berichte vom 21. April 1828 die Beschränkung unter 3. beigefügt worden ist.

Diese Beschränkung findet bei den damals angestellten einzeln stehenden Justizbeamten Anwendung, da diese früher nach der bei der Justizverwaltung stattgefundenen Verfassung berechtigt gewesen sind, ihre Besoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben.

Bei den seit Bekanntmachung der Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 angestellten Beamten aber ist bei Berechnung des Sterbe- und Gnadengehalts lediglich auf die Bestimmung der Cabinets-Ordre unter 1. und 2. und der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 Rücksicht zu nehmen.

II.

Bei Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf Justizbeamte lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

A. Der Beamte ist bei dem Gericht, bei welchem er gestorben, vor der Bekanntmachung der Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 angestellt gewesen.

In diesem Falle kommen die in dem Rescripte vom 28. Juli 1820 aufgestelltem Grundsätze vollständig zur Anwendung, so daß

1) das Gehalt des Sterbequartals jedesmal zum Nachlaß des verstorbenen Beamten gehört, ohne Rücksicht darauf, ob er bei einem collegialisch-formirten Gericht angestellt gewesen ist, oder nicht in collgialischen Verhältnissen gelebt hat; ferner ohne Rücksicht darauf, ob er früher, bisher oder bis zu seinem Tode das Einkommen auf ein Vierteljahr oder nur auf einen Monat im Voraus erhalten hat.

Dagegen kann außer diesem Sterbequartals-Gehalt:

2) ein Gnadengehalt der Hinterbliebenen
   a) eines in collegialischen Verhältnissen gestandenen Beamten auf 1, 2 oder 3 Monate über das Sterbequartal hinaus bewilligt werden, je nachdem der Beamte im ersten,

zweiten oder dritten Monat des Quartals verstorben ist, indem nach der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 das Gehalt außer dem Sterbemonat und überhaupt auf drei Monate bewilligt werden soll, und nach der Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 nur dasjenige Gnadengehalt ist, was außer dem Sterbequartal gezahlt wird;

b) die Hinterbliebenen eines Beamten, der nicht in collegialischen Verhältnissen gelebt hat, haben auf ein einmonatliches Gnadengehalt (Cabinets-Ordre vom 27. April 1816) nur dann Anspruch, wenn der Beamte im letzten Monat eines Quartals verstorben ist.

B. Ist der Beamte nach erfolgter Bekanntmachung der Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 in seinem letzten Posten angestellt worden, und zwar

1) bei einem collegialisch-formirten Gericht, und hat derselbe

a) sein Gehalt vierteljährlich im Voraus bezahlt erhalten, oder ist er wenigstens nach seiner Anstellung berechtigt gewesen, solches zu verlangen, so kommen bei ihm die Grundsätze bei A. 1. und 2. a. zur Anwendung;

b) hat er sein Gehalt nach der Bestimmung der Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 unter No. 2. nicht vierteljährlich, sondern nur monatlich bezogen, so wird eben so, als wenn er

2) bei einem Gericht angestellt gewesen ist, welches kein Richter-Collegium hat,

a) das Einkommen für den Sterbemonat zum Nachlaß,

b) das Einkommen für den darauf folgenden Monat als Gnadengehalt den Hinterbliebenen berichtigt.

C. Tritt bei einem bisher collegialisch-formirten Gericht eine Verminderung des Richterpersonals ein, so daß nur noch 1 oder 2 Richter etatsmäßig fungiren, so bleiben den bisher bei demselben angestellten Beamten, so wie deren Erben und Hinterbliebenen, die bisher zugestandenen Rechte hinsichts der Gehaltszahlung und des Gnadengehalts.

Wird dagegen bei einem Gericht ein bisher nicht stattgefundenes Richter-Collegium eingerichtet, so kommen die daraus entspringenden Rechte der früher angestellten Beamten und von der Zeit ab, zu, wo die Veränderung eingetreten ist.

III.

Bei Beantwortung der Frage:

welche von den vorstehenden Bestimmungen in einem speciellen Falle eintreten?

kommt es

1) nur auf die Zeit der Anstellung des Beamten bei demjenigen Gericht, bei welchem er gestorben ist, keinesweges aber

auf seine Anstellung im Justizdienst überhaupt an. Jede Versetzung von einem Gericht zu dem andern giebt auch hierin andere Rechte und Verbindlichkeiten. Hat daher ein Justizbeamter, der bei einem collegialisch-formirten Gericht früher angestellt war, einen Posten bei einem Gericht angenommen, bei welchem kein Richter-Collegium Statt findet, und stirbt derselbe in diesem Amte, so werden die Rechte seiner Erben und Hinterbliebenen hinsichts des Einkommens von der Stelle, und nach dem letzten, nicht nach dem frühern Amte beurtheilt.

Hiernächst ist

2) die Frage:

weiche Beamte nach den Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 als Mitglieder und Subalternen zu einem Collegium gehören?

nach dem etatsmäßigen richterlichen Beamten-Personal desjenigen Gerichts zu entscheiden, bei welchem der verstorbene Beamte als Mitglied des Collegiums oder als Subaltern angestellt und beschäftigt gewesen ist.

Hat also dies Gericht ein Collegium von wenigstens drei Richtern, so sind alle bei diesem Gericht angestellte etatsmäßige Beamte, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Richter-Collegium selbst oder zu den Subalternen gehören, nach denselben Grundsätzen, wie die Richter selbst, welche ein Collegium bilden, zu beurtheilen. Dagegen kann es nicht auf das Richter-Personal desjenigen Gerichts ankommen, in dessen Etat das Gericht, bei welchem der betreffende Beamte angestellt war, aufgeführt war.

Hiernach gehören die Beamten

a) der Inquisitoriate und der Kreis-Justizcommissionen, welche in den Etats der Obergerichte aufgeführt werden;

b) der Friedensgerichte im Großherzogthum Posen und der Königl. Gerichtsämter in den Departements der Ober-Landesgerichte zu Naumburg, Frankfurth und Glogau, wiewohl sie in den Etats der collegialisch-formirten Landgerichte vorkommen,

wenn das Inquisitoriat, die Kreis-Justizcommissionen, das Friedensgericht oder das Gerichtsamt nicht selbst ein Richter-Collegium von wenigstens drei Mitgliedern hat, dennoch zu denjenigen Beamten, deren Hinterbliebene nach der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 nur auf ein einmonatliches Gnadengehalt Anspruch haben, da sie auch nach der Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 die Vorausbezahlung ihres Gehalts nicht vierteljährlich, sondern nur monatlich verlangen und erhalten können.

Wenn dagegen der verstorbene Beamte Mitglied oder Subaltern eines an sich formirten Untergerichts gewesen, jedoch bei

seinem Ableben nicht am Sitze des Hauptgerichts, sondern bei einer Commission oder Deputation des letztern an einem andern Orte im Gerichtssprengel beschäftigt gewesen ist; so gehört er dennoch zu den Beamten, welche auf Vorauszahlung der Besoldung in vierteljährlichen Raten Anspruch haben, und deren Hinterbliebenen ein dreimonatliches Gnadengehalt bewilligt werden kann.

Eben dahin sind die Beamten der Haupt-Untergerichts- und der Haupt-Land- und Stadtgerichts-Salariencassen zu rechnen, da sie zu den Beamten der Obergerichte gehören.

Dagegen gehören die Beamten derjenigen Gerichte, welche im Verbande dieser Hauptcassen stehen und in deren Etat aufgenommen sind, insofern das Gericht nicht selbst drei richterliche Beamte hat, ferner die Beamten der mit besondern Etats versehenen Gefangenanstalten, zu den in nicht collegialischen Verhältnissen stehenden Beamten.

Richterliche Hülfsarbeiter, welche einem Untergerichte zugeordnet werden, können dem etatsmäßigen Richter-Personale nicht beigezählt werden, um dadurch den Beamten des Gerichts die Rechte der in collegialischen Verhältnissen stehenden Beamten zu verschaffen. Nur auf die etatsmäßigen Richterstellen kommt es an.

IV.

Die den Hinterbliebenen der Beamten zustehenden Beneficien können

1) denselben nur dann bewilligt werden, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle verwaltet und sein Einkommen dafür aus Staatscassen bezogen hat. Die Hinterbliebenen der Hülfsarbeiter, wenn diese auch auf längere oder unbestimmte Zeit angenommen worden sind, haben darauf keinen Anspruch.

   Dahin gehören namentlich die Verwalter von Kanzlistenstellen, welche nach den Bestimmungen der Normal-Etats einstweilen besetzt werden sollen und bis zur völligen Regulirung des Normal-Etats durch Hülfsarbeiter gegen eine bestimmte Remuneration oder einen Antheil an der Copialien-Einnahme verwaltet werden.

   Dagegen macht es bei den Verwaltern etatsmäßiger Stellen keinen Unterschied, ob sie in denselben definitiv oder nur provisorisch, oder auf Kündigung und Widerruf angestellt sind. Ist ihnen aber die Verwaltung der etatsmäßigen Stelle nur vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum, z. B. auf drei oder sechs Monate, oder bis zur anderweiten definitiven Besetzung der Stelle übertragen worden; so treten sie nur in die Kategorie der Hülfsarbeiter, deren Hinter-

bliebene auf die den Hinterbliebenen wirklicher etatsmäßiger Beamten zugesicherten Begünstigungen keinen Anspruch machen können.

2) Stirbt ein etatsmäßiger Beamter während der Zeit, als er vom Amte suspendirt, und bevor seine Amts-Entsetzung durch ein Erkenntniß ausgesprochen worden ist; so sind seine Hinterbliebenen vom Genusse des Gnadengehalts, das ihnen sonst zustehen würde, nicht ausgeschlossen. Von diesem Gnadengehalt, so wie von dem Gehalt für das Sterbequartal oder den Sterbemonat sind jedoch die Vertretungskosten der Stelle eben so, wie es vor dem Ableben des Beamten der Fall gewesen, vorweg zu entnehmen.

3) Die Erben und Hinterbliebenen von Wartegeld-Empfängern haben hinsichts der Wartegelder dieselben Ansprüche auf Sterbequartal, resp. Sterbemonat und auf Gnadengehalt, als wenn der Verstorbene noch activer Beamter gewesen wäre.

4) Die Hinterbliebenen der pensionirten Beamten erhalten ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch einen Gnadenmonat: Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 201.) und Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 (Gesetzsammlung für 1820. S. 45.). Stirbt aber ein Beamter, dessen Pensionirung bereits ausgesprochen ist, vor dem Zeitpunkt, wo die Pension eintritt, so wird den Hinterbliebenen desselben, welche auf ein Gnadengehalt Anspruch hätten, wenn die Pension nicht erfolgt wäre, dies Gnadengehalt auch bewilligt, jedoch mit Rücksicht auf die bereits ausgesprochene Pension. Sie erhalten nämlich:

a) für diejenigen Gnadenmonate, welche noch in die Amtszeit des Verstorbenen fallen, das Einkommen der Stelle; dagegen

b) für diejenigen Gnadenmonate, welche in die Pensionszeit fallen, das Gnadengehalt nur nach Höhe der bereits bewilligten Pension, und zwar das letztere nicht aus der Casse des Gerichts, sondern aus dem Justiz-Pensionsfonds, weshalb vor der Zahlung stets an den Justizminister zu berichten ist.

V.

Die Bewilligung des Gnadengehalts ist in Beziehung auf die Hülfsbedürftigkeit der Familie, welche nach dem Tode der meisten Beamten eintritt, Allerhöchst ertheilt worden, um dadurch die Hinterbliebenen gegen den augenblicklich eintretenden Mangel zu schützen und ihnen die Mittel des Unterhalts bis zu ihrem nun zu suchenden neuen Unterkommen zu gewähren. Deshalb sind in der Regel unter Hinterbliebenen nur die Wittwe, die Kinder und

Enkel des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zu verstehen und die Nachlaß-Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf das Gnadengehalt ausgeschlossen worden.

(Cabinets-Ordre vom 15. November 1819.)

Die Bestimmung in dem Rescripte vom 24. October 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 313.):

> daß auf das Gnadengehalt, als eine Unterstützung für die Wittwe und die im Hause zurückgebliebenen Kinder eines Beamten, die versorgten Söhne desselben keinen Anspruch haben sollen,

ist bereits durch das spätere Rescript vom 20. Mai 1831 (Jahrb. Bd. 37. S. 373.) aufgehoben und dabei bestimmt worden,

> daß das Gnadengehalt allen Kindern eines verstorbenen Beamten in den gesetzlich zulässigen Fällen überlassen werden kann.

Es bedarf daher, wenn blos von Zahlung des Gnadengehalts an die Wittwe, Kinder oder Enkel des Verstorbenen die Rede ist, keiner besondern Genehmigung hierzu von Seiten des Justizministers.

Dagegen ist eine besondere Berichtserstattung an denselben nothwendig, wenn das Gnadengehalt, im Fall der Verstorbene der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, diesen ausnahmsweise bewilligt werden soll, indem nur dem Justizminister nach der Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 die Befugniß ertheilt worden ist, das Gnadengehalt solcher Personen ausnahmsweise zu bewilligen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Um aber in den Fällen, wo die Landes-Justizcollegien die Zahlung des Gnadengehalts ohne Anfrage veranlassen können, jede Zahlung gehörig zu justificiren und Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer zu vermeiden, haben die Landes-Justizcollegien folgende Bestimmungen zu befolgen:

1) Wenn eine Wittwe vorhanden, so kann an diese, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Descendenten vorhanden sein, die Zahlung der Gnadenbewilligung geleistet werden, indem derselben, da sie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden ist, der Vorzug vor den Descendenten um so mehr gebührt, als sie in der Cabinets-Ordre vom 15. Novbr. 1819 zuerst genannt ist, ihr auch principaliter die Sorge für die Beerdigung und die Bestreitung der Kosten des Haushaltes, welchem der Verstorbene vorgestanden hat, obliegt.

   Nur aus der Persönlichkeit der Wittwe oder aus besondern Familienverhältnissen können Bedenken gegen dieses Verfahren hervorgehen, wegen welcher erforderlichen Falls an den Justizminister zu berichten ist.

2) Eben so kann, wenn blos majorenne, oder majorenne und minorenne Descendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter derselben Einschränkung die Zahlung an denjenigen oder diejenigen Descendenten erfolgen, welche dem Haushalte einstweilen vorstehen und die Beerdigung besorgen.

3) Sind aber blos minorenne Descendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die competente vormundschaftliche Behörde, oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung, geleistet werden.

4) Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht, oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor Empfangnahme desselben, so ist dasselbe an die legitimirten Erben des Hinterbliebenen zu zahlen.

VI.

Bei Berechnung dessen, was den Erben oder Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten auf das Sterbequartal und resp. Sterbemonat, so wie auf die Gnadengehaltszeit zu zahlen bleibt, ist nicht blos auf die fixirte Besoldung, sondern auch auf die Dienst-Emolumente des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen; denn viele niedere Justizbeamte sind entweder ganz oder zum Theil mit ihrem Einkommen auf unbestimmte Emolumente, zum Theil ohne Eviction gewiesen, und es ist keinesweges beabsichtigt worden, dem Nachlaß und den Hinterbliebenen dieser Beamten die in den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819 hinsichts aller Königl. Beamten zugesicherten Begünstigungen zu entziehen.

Hinsichts der Dienstwohnung des Verstorbenen bleibt es bei den Bestimmungen unter No. 3. der Cabinets-Ordre vom 27sten April 1816. Sind blos Wohnungs-Miethgelder ausgesetzt, so wird mit diesen wie mit Besoldung verfahren. Dasselbe gilt von Natural-Deputaten. Hinsichts der übrigen Dienst-Emolumente aber sind folgende Grundsätze zu beachten:

1) Alle Dienst-Emolumente, welche nicht als Vergütigungen baarer Auslagen des Verstorbenen zu erachten sind, können von den Erben oder Hinterbliebenen in Anspruch genommen werden, und zwar in so weit, als diese Emolumente dem Verstorbenen, wenn er seine Stelle selbst verwaltet hatte, nach seiner Bestallung und der bestehenden Cassen-Verwaltung für die Zeit des Sterbequartals und resp. Monats, so wie für die Gnadengehaltszeit zu gewähren und resp. zu zahlen gewesen sein würden.

Es sind daher z. B. zahlbar die für diese Zeiträume bei Verwaltung der Stellen aufgekommenen Emolumente an Sportei-Tantiemen bei Cassen-Verwaltungskosten, an Co-

pialien bei Kanzlisten, an Meilen-, Insinuations-, Executions- und andern Diener-Gebühren bei Gerichtsboten, Executoren, Gefangenwärtern u. s. w.

Dasselbe gilt von den Dienst-Emolumenten der Registratoren und anderer Subalternen-Beamten.

Dagegen können die Vergütigungen für baare Auslagen, z. B. auf Schreibmaterialien und Büreau-Utensilien; ferner fixirte und bestimmte Diäten, Reise- und Zehrungskosten der Beamten, die Kosten zur Unterhaltung eines Dienstpferdes u. s. w., nur für den Sterbemonat an die Erben gezahlt werden. Zum Gnadengehalt werden dergleichen Vergütigungen nicht gerechnet.

Eben so wenig haben die Erben und Hinterbliebenen auf dasjenige Anspruch, was dem Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen hinsichts seines Dienst-Einkommens, nach allgemeinen Bestimmungen für Besorgung einzelner Geschäfte, z. B. Auf- und Annahme von Testamenten ꝛc., an Commissionsgebühren würde bewilligt worden sein, wenn er die Geschäfte selbst besorgt hätte.

2) Die Verwaltung der Stelle während der Zeit des Sterbequartals und resp. Sterbemonats, so wie der Gnadengehaltszeit, kann den Erben und Hinterbliebenen nur in so weit zur Last gelegt und aus dem Einkommen der Stelle besorgt werden, als der Verstorbene selbst dazu verpflichtet gewesen sein würde. Es müssen daher aus dem Einkommen der Stelle:

a) die Kosten für Hülfsarbeiter, welche auch der Verstorbene hätte halten und remuneriren müssen,

b) die Kosten für Anschaffung der Büreau-Utensilien und insbesondere der Schreibmaterialien, wenn solche aus dem Einkommen, wie bei Kanzlistenstellen oft bestimmt ist, bestritten werden müssen,

bestritten werden, und nur der Ueberschuß gebührt den Erben und resp. Hinterbliebenen des Beamten. Denn für die Vertretung des Postens selbst, soweit auch der Verstorbene demselben vorzustehen vermochte, haben die Landes-Justizcollegien zu sorgen, und kann diese Vertretung nicht durch andere Beamte derselben Kategorie, welche hierzu principaliter verpflichtet sind, oder durch den Nachfolger im Amte, ohne besondere Remuneration geschehen, (Verfügung vom 29. Septbr. 1826. bei No. 3. in den Jahrbüchern Bd. 28. S. 128.) — so muß solche durch außerordentliche aus dem Diätenfonds zu remunerirende Stellvertreter und Hülfsarbeiter bewirkt werden.

Es kann hiernach die Vertretung der Stellen nur ausnahmsweise

dem Dispositionsfonds zur Last fallen, was in jedem speciellen Falle genau zu berücksichtigen ist.

Da jedoch die Dispositionsfonds der Haupt-Untergerichts-Salariencassen nur zur Remuneration der Hülfsarbeiter bei Untergerichten und Inquisitoriaten verwendet werden können, so muß bei Vertretung der obergerichtlichen Stellen die ausnahmsweise erforderliche Remuneration des Stellvertreters auf die besondern zur Annahme von Hülfsarbeitern bestimmten etatsmäßigen Dispositionsfonds angewiesen, oder in Ermangelung derselben an den Justizminister berichtet werden.

Unbedenklich ist es aber, die etatsmäßigen Summen zur Annahme von Hülfsarbeitern einzelner Beamten auch nach deren Ableben nur zu diesem Zwecke zu verwenden, und nicht den Erben und Hinterbliebenen zu bewilligen.

Daß übrigens den Erben und Hinterbliebenen eines Beamten das Einkommen der Stelle für das Sterbequartal und die Gnadengehaltszeit nur nach Abzug der laufenden etatsmäßigen Pensions-Beiträge zu berechnen und zu zahlen ist, und mithin die früheren entgegengesetzten Bestimmungen in dem Rescripte vom 6. Januar 1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 92.) nicht mehr zur Anwendung kommen, ist bereits in der Verfügung vom 10. December 1827 unter No. 3. (Jahrb. Bd. 30. S. 364.) bekannt gemacht worden.

Dagegen ist dieses Einkommen nach der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1820 von den durch die Declaration vom 11. December 1809 angeordneten Procent-Abzügen zu Gunsten der städtischen Commune ganz frei zu lassen (in v. Kamptz Annalen für 1820. S. 554.).

Berlin, den 26. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 447.)

Benachrichtigung des Kriegs-Ministerii und der Militaircassen von der Anstellung der Invaliden, welche Gnadengehalt ꝛc. beziehen.

Ungeachtet der ergangenen Vorschriften, nach welchen von den Gerichtsbehörden dem Königl. Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) von jeder Anstellung eines Invaliden, zur Vermeidung von gesetzwidriger Fortbeziehung eines Militair-Gnadengehalts Kenntniß zu geben ist, geschehen doch, nach Anzeige des Königl. Kriegs-Ministeriums, oft Ueberhebungen, indem theils diese Vorschriften von den Unterbehörden nicht vollständig beachtet worden, theils das Königl. Militair-Oekonomie-Departement erst nach längerer Zeit von der erfolgten Anstellung Kenntniß erhält.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände wird das Königl. Ober-Landesgericht hierdurch angewiesen, so oft von demselben ein gewesener Militair, es sei interimistisch oder definitiv, angestellt

wird, dessen Vernehmung über die ihm zustehenden Militair-Beneficien zu veranlassen, und nicht allein dem Königl. Kriegs-Ministerium, sondern auch der Casse, aus welcher er Beneficien aus dem Militairdienst zu beziehen hat, sogleich von der Anstellung Nachricht zu geben, damit diese in den geeigneten Fällen die Sistirung der Zahlung veranlassen könne.

Wenn eine solche Anstellung nach den bestehenden Vorschriften — namentlich nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Octbr. 1826 und den Beschlüssen des Königl. Staats-Ministerii vom 27. Decbr. 1826 und 9. März 1831 (Jahrb. Bd. 28. S. 309. und Bd. 37. S. 92.) — den Antrag: dem Militair sein ganzes Benefícium aus dem Militairdienst oder einen Theil desselben ferner zu lassen, begründet; so ist der Antrag deshalb in dem Schreiben an das Königl. Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) besonders zu machen, und durch Bezugnahme auf die desfallsigen Vorschriften zu fundiren.

Berlin, den 8. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 152.)

VIII.

Das Salariencaſſen-Weſen.

A.

Ueber Verwaltung und Revision der Cassen-einrichtung der Etats. Form der Rechnungen.

Vermerkung der Zahl der Gerichts-Eingesessenen der Untergerichte auf dem Titelblatte eines jeden Gerichts-Etats.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird aufgegeben, die Zahl der Gerichtseingesessenen eines jeden Untergerichts im Departement des Collegii, künftig auf dem Titelblatte eines jeden Gerichts-Etats zu vermerken.

Wenn ein Etat mehrere Gerichte zusammen umfaßt — wie die Haupt-Untergerichts-Salariencassen-Etats und die Landgerichts-Salariencassen-Etats in den Departements der Königlichen Ober-Landesgerichte zu Naumburg, Frankfurt, Glogau und des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Posen — so muß von jedem Gerichtsamte oder Friedensgerichte die Zahl der Eingesessenen speciell auf dem Titelblatte des Etats bemerkt, und durch Zusammenhang die Zahl aller Eingesessenen der Gerichte, für die der Etat gilt, angegeben werden.

Berlin, den 13. August 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 117.)

Cassen-Revisionen und Resten-Designationen.

Es ist zwar, wie es das Königl. Hofgericht in dessen Berichte vom 22. Septbr. c. vorgetragen hat, bei dem jetzigen Umfange, den die Geschäfte der Salariencassen gewonnen haben, nicht mehr möglich und daher außer Gebrauch gekommen, bei Anfertigung und Revision der Quartal-Extracte eine Resten-Designation anzufertigen, und dergestalt, wie es in den §§. 211 f. des Salariencassen-Reglements vorgeschrieben ist, zu prüfen; ferner ist die Einrichtung der Quartal-Extracte an das Justiz-Ministerium durch die Verfügung vom 11. Februar pr. erlassen, dennoch können aber die nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. August 1823 angeordneten monatlichen Cassen-Revisionen die Aufstellung der Quartal-Extracte, und die danach an-

zuſtellende Reviſion der Salariencaſſen, nicht überflüſſig machen. Die letztere erſtreckt ſich nämlich mit über die Soll-Einnahme und Ausgabe, gewährt eine Ueberſicht, ob die ganze Caſſenführung in der vorſchriftsmäßigen Ordnung iſt, und giebt daher Veranlaſſung, einreißenden Mängeln und Mißbräuchen ſofort abzuhelfen und zu ſteuern.

Wenn aber das Collegium es vortheilhaft findet und die Einrichtung treffen kann, daß bei der monatlichen Caſſenreviſion die Einnahmebeläge geprüft werden, und nachgeſehen wird, ob die Uebertragung in die Contobücher richtig vermerkt iſt, ob das Caſſenbuch mit der Controlle übereinſtimmt, ob die Zahlungen den Etats und ergangenen Anweiſungen gemäß erfolgt und durch die nachzuſehenden Quittungen gehörig juſtificirt ſind, ſo, daß das Collegium in Stand geſetzt wird, zu beurtheilen, ob die Caſſenführung current und geordnet iſt; wenn alſo bei dieſen Viſitationen den Vorſchriften der §§. 208—210. des Caſſen-Reglements genügt, zugleich wenigſtens vierteljährlich recherchirt wird, ob die Beitreibung der Reſte nicht verſäumt wird; ſo ſoll dem Königl. Hofgerichte nachgelaſſen werden, die Aufſtellung der Quartal-Extracte und deren Reviſion zu unterlaſſen.

Berlin, den 30. Novbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 482.)

Die Untergerichte ſollen über die zu erhebenden Zuſchüſſe die Quittungen nicht zum Voraus ausſtellen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den, in Veranlaſſung der Beſchwerde des Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig unterm 4 v. M. erſtatteten Bericht eröffnet, daß der Juſtizminiſter die vom Collegio getroffene Einrichtung, wonach die Untergerichte über die Zuſchüſſe, welche ſie aus der Haupt-Untergerichts-Salariencaſſe erhalten, in antecessum förmliche Quittungen einreichen müſſen, und demnächſt erſt die Gelder zugeſandt erhalten, nicht genehmigen kann. Durch dieſes Verfahren wird den Quittungen aller Glaube genommen, da es bekannt iſt, daß ſie vor der Zahlung ausgeſtellt worden. Die Haupt-Untergerichts-Salariencaſſe muß zur beſtimmten Zeit die Zahlung leiſten, die Gelder mit der Poſt an das Gericht, welchem ſie beſtimmt ſind, ſenden, und die Zahlung vorläufig mit dem Poſtſchein belegen. Nur in dieſer Art iſt ſowohl bei der Haupt-Untergerichts-Salariencaſſe, als bei den Caſſen der Untergerichte ſelbſt, Ordnung zu erhalten.

Berlin, den 4 Juli 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 292.)

Die Königl. Caſſen ſollen nicht gegen in antecessum ausgeſtellte und eingeſandte Quittungen zahlen.

Das Juſtiz-Miniſterium kann die, nach dem Berichte des Königl. Hofgerichts vom 16. v. M. getroffene Einrichtung, daß

Königl. Cassen gegen in antecessum ausgestellte, ihnen aber übersandte Quittungen Zahlungen leisten, nicht billigen. Es ist daher das deshalb zu beobachtende Verfahren in der Verfügung vom 4. Juli 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 292.) festgesetzt. Bei diesem muß es bleiben. Zahlungen, welche von Seiten der Salariencassen an einzelne Personen zu leisten sind, müssen der Regel nach, zufolge der Bestimmungen §. 53. Tit. 16. Th. I. des A. L. R., auf der Casse bewirkt werden.

Es kann daher hier nicht leicht der Fall eintreten, daß die Zahlungen der Casse, gegen vorher übersandte Quittungen, geleistet werden. Wenn aber das Gericht die Zahlung an einem andern Orte, als am Sitze des Gerichts verordnet, alsdann muß die Casse das Geld mit der Post absenden und den Postschein bis zum Eingang der Quittung als vorläufigen Belag asserviren.

Nur durch strenge Beobachtung dieser Vorschriften lassen sich die Cassen gegen Ansprüche wegen verweigerter Zahlungen schützen.

Berlin, den 26. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 328.)

Zuschüsse der Gerichte zu den Bestandfonds zur Bestreitung der Pränumerandozahlungen und Vorschüsse.

Im weitern Verfolg der den respectiven Obergerichten schon durch das Circular-Rescript vom 19. Decbr. v. J. bekannt gewordenen Angelegenheit,

wegen Beschaffung der, zur Bestreitung der verfassungsmäßigen Pränumerandozahlungen und Vorschußleistungen, bei den Salariencassen der Gerichtsbehörden erforderlichen Bestandsfonds, durch die denselben aus den betreffenden Regierungs-Hauptcassen zu diesem Zweck, bis zur Höhe des vierteljährlichen Betrages der etatsmäßigen Zuschüsse jedes Obergerichts-Departements (neben der schon früher stattgefundenen vierteljährlichen Vorausbezahlung derselben) zu gewährenden Vorschüsse,

ist mit dem Königl. Finanz-Ministerium die Vereinigung getroffen worden:

daß diese den Justiz-Salariencassen aus den Regierungs-Hauptcassen gewährten Vorschüsse zwar nicht als eisern betrachtet werden sollen, weil der Vorschußbedarf der Gerichte sich nicht immer gleich bleibt, und namentlich bei den jedesmaligen neuen Etatsformationen, und den damit erfolgenden anderweiten Festsetzungen der etatsmäßigen Sportel-Einnahmen und der, zur Erfüllung der Ausgabe-Etats zuzusetzenden Zuschüsse, der Veränderung unterworfen ist;

und daß die Regierungen daher gehalten sind, diese vorschußweise geleisteten Zahlungen den Gerichten auf deren

für das letzte Quartal jedes Jahres zu erhebende etatsmäßigen Zuſchüſſe in Anrechnung zu bringen;

daß aber die reſpectiven Obergerichte befugt ſein ſollen, die, nach Maaßgabe der eingetretenen Veränderungen, alljährlich anderweit erforderlichen Vorſchüſſe gleichzeitig mit jener Anrechnung der früher geleiſteten — aus den Regierungs-Hauptcaſſen aufs Neue wiederum zu erheben; dergeſtalt, daß, wenn z. B. für ein Obergerichts-Departement, auf den Grund der Eingangs gedachten Circular-Verfügung, im Laufe dieſes Jahres ein Vorſchuß von 4000 Rthlr. erhoben worden wäre, und der am 1. Octbr. d. J. fällige etatsmäßige Zuſchuß pro 4tes Quartal c. dagegen 6000 Rthlr. betrüge, hiernach alſo, bei der verordneten Anrechnung des Vorſchuſſes, von dieſer Quartalrate nur noch 2000 Rthlr. zahlbar blieben, — das betreffende Obergericht dennoch berechtigt iſt, falls keine erhebliche Veränderung des Vorſchußbedarfs ſeiner Gerichte eingetreten ſein ſollte, die vollen 6000 Rthlr. zu erheben; die überſchießenden 4000 Rthlr. aber, oder, wenn eine Veränderung des Vorſchußbedarfs nothwendig geworden, den anderweit über die Summe jener 2000 Rthlr. erhobenen Bedarf als Vorſchuß zu verrechnen und zu quittiren hat.

Die Regierungen ſind hiernach, unterm 22. v. Mts., von dem Königl. Finanz-Miniſterium mit Anweiſung verſehen, und dabei iſt zugleich beſtimmt worden, daß es zur Feſtſtellung des alljährlich zu erhebenden Vorſchußquanti nicht erſt der durch die Circular-Verordnung vom 19. Decbr. v. J. vorgeſchriebenen Requiſition der Regierungen von Seiten der Obergerichte bedarf, ſondern daß die darüber von den Haupt-Untergerichts- oder ſonſtigen Central-Caſſen der Obergerichte auszufertigenden Quittungen nur von den Präſidenten viſirt ſein müſſen.

Die reſpectiven Obergerichte werden von dieſen Maaßregeln in Kenntniß geſetzt, um ſich danach zu achten, und insbeſondere wegen der am 1. Octbr. d. J. bevorſtehenden erſten Erneuerung der Vorſchüſſe unverzüglich die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Dem Chef der Juſtiz iſt von dieſer jedesmaligen Erneuerung, und wie viel die den Obergerichten ſolchemnach geleiſteten Vorſchüſſe alljährlich betragen, Anzeige zu machen.

Berlin, den 6. Auguſt 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 194.)

Specielle Juſtification der durchlaufenden Poſten bei den Gerichten, welche im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salariencaſſen ſtehen.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat bisher keine ſpecielle Juſtification der durchlaufenden Poſten bei den Rechnungen

der Gerichte, welche im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salariencassen stehen, und keine eigene Etats haben, erfordert; dieselbe erachtet aber jetzt für nöthig, und das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen, es zu veranlassen, daß vom 1sten Januar k. J. ab seine Haupt-Untergerichts-Salariencasse die in ihren Rechnungen aufzuführenden durchlaufenden Posten, welche die einzelnen Gerichte berechnen, gehörig justificire.

Hierzu ist es nöthig, daß

a) die Ausgabe an Stempeln durch das damit correspondirende Attest der Königl. Steuerbehörde über den Betrag der gekauften Stempel justificirt werde. Der Regel nach muß das letztere mit dem zum Soll-Einkommen gebrachten Stempelbetrage harmoniren, da die Reservation der Stempel unzulässig ist, und es kann nur ein Mehrbetrag eintreten, wenn früher reservirte Stempel jetzt nachgebracht werden;

b) die Ausgabe an Porto, insofern keine Porto-Contobücher gehalten werden, und zwar das Eingangs-Porto durch die Couverts, und das Abgangs-Porto durch Atteste der Postämter nachgewiesen werde;

c) Commissionsgebühren, Diäten und Reisekosten durch die in dem Abschnitt 14. der Circular-Verfügung vom 26. Januar 1828 vorgeschriebenen, mit den Liquidationen belegten Designationen, worüber die Anlage (A.) spricht;

d) Remissions-Kosten und andere Auslagen durch ein Attest des Gerichts, welches sie verausgabt hat, belegt werden;

e) bei fiskalischen Strafen die Verausgabung durch die Quittung der Regierungs-Hauptcasse, und

f) die Stempelstrafen durch Quittungen der Steuerbehörden und Denuncianten bescheinigt werden.

Das Königl. Kammergericht hat dahin zu sehen, daß die Ist-Ausgabe mit der Soll-Ausgabe harmonirt, und daß die Soll-Ausgabe ad c bis f. mit der Ist-Einnahme übereinstimmt.

Zugleich werden von dieser Verfügung drei Exemplare zum Gebrauch des Collegii und die für die Untergerichte nöthigen Exemplare hierbei mitgetheilt.

Berlin, den 16. Novbr. 1830.

A.

Extract.

Unter dem Titel „an Commissionsgebühren" sind häufig alle außer den Titeln „an Stempelgebühren, Porto, Copialien und Botenlohn" vorkommende Gebühren und Kosten, welche an Beamte und dritte Personen oder Behörden gezahlt werden, oder gezahlt werden sollen, berechnet worden.

Es gehören aber dahin nicht die in den neuen Etats aufgeführten ſtatt Gehalt oder Gehaltstheil bewilligten Dienſt-Emolumente der Beamten des Gerichts, an

1) Calculatur-
2) Copialien- } Gebühren,
3) Boten-
4) Meilengeldern u. ſ. w.,

da ſie keine durchlaufende, ſondern wirkliche Einnahmen der Caſſe, worüber durch den Etat disponirt worden, bilden.

Sie müſſen daher auch, beſage des Schema zum Einnahme-Belage, in beſondern Colonnen auf den Grund der Sportel-Controlle, ihrem ſummariſchen Betrage nach, vereinnahmt, und in ſo weit ſie den Beamten in partem salarii bewilligt worden, nach Vorſchrift der Etats unter dem Titel „an Beſoldungen" an Soll- und Iſt-Ausgaben nachgewieſen und durch Jahres-Quittungen der Empfänger juſtificirt werden.

In die Colonne „Commiſſionsgebühren" gehören nur

a) Diäten,
b) Reiſekoſten,
c) baare Auslagen,
   inſofern ſie principaliter den Parteien, nicht aber der Staatscaſſe zur Laſt fallen;
d) die durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 9. Septbr. v. J. allgemein bewilligten Gebühren für Aufnahmen letztwilliger Verordnungen, und
e) die ſonſt bei dem vor dem 1. Januar 1825 angeſtellten Beamten noch ſtattfindenden eigentlichen Commiſſionsgebühren der Mitglieder und Subalternen der Gerichte.

Alle dieſe als Commiſſionsgebühren zu berechnenden Beträge können nur auf den Grund vollſtändiger feſtgeſetzter Liquidationen in Ausgabe paſſiren.

Da jedoch die Aufführung jedes einzelnen Poſtens in der Rechnung dieſe ſehr verweitläuftigen würde, und bei mehreren Gerichten ſchon die Einrichtung beſteht, daß dieſe Commiſſionsgebühren der Caſſe durch monatliche mit einem General-Mandat zur Zahlung verſehene, aus dem Commiſſionsgebühren-Buche extrahirte Nachweiſungen überwieſen werden; ſo genügt es, wenn nur dieſe monatlichen Nachweiſungen oder eine jährliche General-Nachweiſung, aber mit den vollſtändigen belegt, der Rechnung beigefügt, und dann nur die ſummariſchen Beträge derſelben in die Rechnung übernommen werden.

Für diejenigen Gerichte, welche es vorziehen, die Commiſſionsgebühren, den Beträgen der einzelnen Liquidationen nach,

in der Rechnung aufzuführen, den letzteren nur ſolche monatliche oder jährliche General-Nachweiſungen beifügen zu laſſen, erfolgt das Schema dazu sub C. hierbei.

Auch dieſe Nachweiſung kann noch dadurch abgekürzt werden, daß die Gebühren, welche einzelne Beamte beziehen, und deren Anſätze keiner Prüfung unterliegen, wie namentlich die Examinationsgebühren, bei jedem Percipienten nur ſummariſch aufgeführt werden.

Potsdam, den 26. Januar 1828. (v. K. J. Bd. 36. S 361.)

Ober-Rechnungskammer.

Sche

Nachweiſung der bei der Salariencaſſe an Commiſſionsgebühren an die

1. Fortlaufende Nummer.	2. der Sportel-Controlle oder des Commiſſionsgebühren-Buchs No.	3. Gegenſtand der Sache u. Bezeichnung d. Geſchäfts, wofür die Koſten liquidirt ſind.	4. Namen und Charakter der Beamten.

Bemerkung.

In dieſe Nachweiſung gehören nur die nicht im Etat als Emolumente der Beamten aufgeführten Gebühren. In die Colonne 5. werden alle Gebühren eingetragen, welche nicht als Auslagen betrachtet werden, z. B. Gebühren für Aufnahme letztwilliger Verfügungen in loco, Terminsgebühren, wo ſolche zuläſſig ſind, Examinationsgebühren, wenn ſie ein einzelner Beamte bezieht. In die Colonne 6. gehören außer den Diäten und Reiſekoſten alle übrige baare Auslagen.

Dieſe Ausgaben werden durch vollſtändige Liquidationen, welche den Gegenſtand, den Auftrag, die Dauer des Geſchäfts, die Entfernung des Wohnorts, den Diätenſatz und alle übrige zur Prüfung der Liquidation erforderliche Details enthalten müſſen, belegt.

In Colonne 8. quittirt der Beamte ſelbſt.

Die Colonne 9. iſt unter anderm zu der kurzen Anzeige beſtimmt: wenn ein Beamter ausnahmsweiſe zur Beziehung gewiſſer Gebühren berechtigt iſt.

m a C.

des Gerichts zu pro 1827. sub Tit.
Beamten des Gerichts verausgabten Koſten.

5.	6.	7.	8.	9.	10.
Eigentliche Commiſſionsgebühren.	Diäten, Reiſekoſten u. andere Auslagen.	Summe der Colonnen 5 und 6.	No. der beiliegenden Special-Liquidation.	Quittung des Empfängers.	Bemerkungen.
Rthlr. ſgr. pf.	Rthlr. ſgr. pf.	Rthlr. ſgr. pf.			

Vorſtehende Poſten ſind, inſoweit es nicht unter den beigefügten Special-Liquidationen geſchehen, in den betreffenden Acten feſtgeſetzt und zur Zahlung angewieſen worden; ſolches beſcheinigt hiermit

N., den ten

Das Gericht.

Verfahrungsweiſe bei der Berechnung der Meilengelder für Boten.

Die jetzige Einrichtung mit den Meilengeldern der Boten hat in der Ausführung große Beſchwerden zur Folge. Der Anſatz der Meilengebühren für die Hin- und Rückreiſe mit $3^3/_4$ Sgr. pro Meile kann bei weiten Entfernungen den einzelnen Partеien ſehr drückend werden, wenn der Bote die Reiſe einer einzelnen Sache wegen unternehmen muß. Dagegen hat die Beſtimmung: daß die Koſten der Reiſe, ſobald der Bote mehrere Insinuanda auf einer Tour abzumachen hat, auf alle zahlbare Sachen vertheilt werden müſſen, große Schwierigkeiten; denn es iſt oft ſehr mühſam auszumitteln, wie viel Meilen der Bote auf einer Reiſe zur Beſorgung mehrerer Inſinuationen zurückzulegen hat; bei nachliquidirten Koſten iſt es faſt unmöglich auszumitteln, wie viel die Meilengelder in einzelnen Sachen betragen und anzuſetzen ſind, da nicht conſtirt, mit welchen Sachen ſie zugleich befördert ſind, und bei Niederſchlagung geſtundeter Koſten verliert der Bote wieder die zum Anſatz gebrachten Koſten zur Ungebühr. Bei allen dieſen Inconvenienzen iſt es wünſchenswerth, eine Einrichtung zu treffen, welche dieſe Unannehmlichkeiten vermeiden läßt, und will daher der Juſtizminiſter hierüber die Vorſchläge des Präſidii des Königl. Ober-Landesgerichts gewärtigen.

Von Seiten des Ober-Landesgerichts zu Halberſtadt iſt vorgeſchlagen worden:

a) die Meilengelder für jedes nach einem auswärtigen Orte zu inſinuirende koſtenpflichtige Stück, ein- für allemal und ohne Rückſicht auf größere oder geringere Entfernung vom Orte des Gerichts, auf einen beſtimmten Satz von etwa 4 Sgr. feſtzuſetzen, gleich mit den übrigen Koſten ins Sporteiregiſter — jedoch in einer beſondern Colonne — eintragen, mit einziehen zu laſſen, und ſolchergeſtalt die Selbſteinziehung der Boten aufzuheben; demnächſt aber

b) monatlich oder vierteljährlich denjenigen Betrag der Meilengelder, welchen das Sporteiregiſter als Soll-Einnahme ergiebt — eben ſo wie es mit den Copialien gehalten wird — nach zu beſtimmenden Grundſätzen unter die Boten zu vertheilen und vorſchußweiſe an dieſelben zu zahlen, die niedergeſchlagenen Beträge aber von neuem zur Soll-Einnahme zu bringen, auf das Retro-Conto der Boten zu ſetzen, dieſelben bei der folgenden Zahlung zu kürzen und in baare Einnahme zu ſtellen.

Auch hierüber hat das Präſidium ſich gutachtlich zu äußern.

Der Vorſchlag: die Meilengelder auf ein Pauſchquantum, ohne Rückſicht auf die Entfernung, zu fixiren, hat Mehreres für ſich, da es ſchon für die Partei drückend iſt, wenn ſie weit vom Orte des Gerichts wohnt, und dieſer Vorſchlag verdient daher eine beſondere Erwägung.

Die Vorschläge des Präsidii müssen zugleich Criminal- und Civilsachen umfassen, da dabei kein Unterschied Statt finden soll. Auch ist zu erwägen, ob in Executionssachen dieselben Anwendung leiden können.

Zugleich ist anzuzeigen, wie viel Boten noch im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts den uneingeschränkten Genuß der Meilengelder haben, auch ist von diesen ein Verzeichniß und die Angabe der verdienten Meilengelder nach dem geltenden Etat einzureichen.

Von dieser Verfügung werden dem Präsidio drei Abschriften zum Gebrauch hierbei mitgetheilt.

Berlin, den 3. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 358.)

Verrechnung und Controlle der Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren.

Durch die Verfügung des Justizministers vom 30. Septbr. 1825 (Jahrb. Bd. 28. S. 140)*) ist festgesetzt worden, daß die Boten und Executoren, welchen die Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren, ganz oder theilweise statt Gehalts beigelegt worden sind, dieselben zwar von den Parteien unmittelbar für sich erheben können, darüber aber besondere Rechnungsbücher führen müssen, aus denen der summarische Betrag am Jahresschlusse in die Salariencassen-Rechnungen aufgenommen und als durchlaufende Post verrechnet wird. Bei dieser Einrichtung entgeht den Gerichten nicht allein die Cassenquote von den Botengebühren, sondern es entsteht auch der Uebelstand, daß, wenn die Boten und Executoren, welche die Gebühren nicht sämmtlich, sondern nur bis zu einem gewissen Betrage beziehen, im Laufe des Jahres mehr als diesen Betrag eingenommen haben, einen Ueberschuß hinter sich behalten, welchen sie bei der Abrechnung zu Ende des Jahres an die Casse abzuführen häufig nicht im Stande sind. — Die gedachten Rechnungsbücher liefern ferner für den Fall, wo die Boten und Executoren auf einen Maximalbetrag der Gebühren gesetzt sind, keine, das Cassen-Interesse hinreichend sichernde Controlle. Da nun dieser Fall der häufigste ist, und die Boten und Executoren, welche noch unbeschränkt die Gebühren beziehen, sich schon auf eine geringe Zahl vermindert haben, so ist die durch das Rescript vom 30. Septbr. 1825 getroffene Anordnung den Verhältnissen nicht ferner entsprechend. Es wird daher bestimmt, daß die Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren vom 1. Januar k. J. in jeder einzelnen Sache bei der Casse nebst der Quote zum Ansatz gebracht, und, so weit sie den Boten und Executoren zukommen, gleich den übrigen durchlaufenden Posten verrechnet werden sollen; eine Aus-

*) S. dieses Werk Bd. III. S. 352.

nahme hiervon und die Beibehaltung der zeitherigen Einrichtung und Rechnungsbücher wird jedoch in Ansehung derjenigen Executoren nachgegeben, welche nicht am Sitze des Gerichts wohnen, da bei diesen die obige Bestimmung nicht ohne große Weitläuftigkeiten auszuführen ist.

Berlin, den 25. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 127.)

Auszahlung der Commissions- und Calculaturgebühren an die Empfänger.

Es ist zur Kenntniß des Justizministers gekommen, daß einige Gerichte die Commissions- und Calculaturgebühren nach der Soll-Einnahme vorschußweise auszahlen lassen.

Dieses Verfahren muß sofort abgestellt und sowohl bei den Salariencassen der Königl. Obergerichte, als der Untergerichte die nach dem Sportelcassen-Reglement vorschriftsmäßige Anordnung getroffen werden:

daß Commissions- und Calculaturgebühren an die Empfänger nur erst, wenn sie zur Casse wirklich eingegangen, ausgezahlt werden,

welche Auszahlung durch eine monatlich anzufertigende Designation regulirt werden kann.

Sollte sich bei der Berechnung ergeben, daß die wirklich eingekommenen Gebühren den Betrag der den Beamten evincirten Summe, vom Anfang des Rechnungsjahres an gerechnet, nicht erreichen, so ist nach der letzten die Zahlung zu veranlassen.

Berlin, den 6. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 356.)

Verfahren bei Ausstellung von Zeugnissen aus Cassenbüchern.

Aus Veranlassung des in Abschrift beiliegenden Schreibens der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 27. Mai d. J. (Anlage A.) werden sämmtliche Obergerichte angewiesen, darauf zu halten, daß diejenigen Beamten, denen Cassenbücher vorgelegt werden, um auf Grund derselben ein Attest auszustellen, oder einen Belag zu bescheinigen, in den ihnen vorgelegten Büchern darüber eigenhändig einen Vermerk niederschreiben, daß, zu welchem Zwecke und wann ihnen dieselben vorgelegt worden sind. Es ist auch dafür zu sorgen, daß diese Verfügung den Untergerichtsbehörden durch die Amtsblätter zu ihrer Nachachtung bekannt werde.

Berlin, den 1. Juli 1831.

A.

Bei dem Stadtgericht zu Kruppitz ist der Fall vorgekommen, daß die von dem dortigen Stadtrichter N. als richtig attestirte Soll-Einnahme sich bei der, in Folge einer gegen den vormaligen

Rendanten dieser Casse, N. N., eröffneten Untersuchung vorgenommenen Recherge als unrichtig erwiesen hat.

Der ꝛc. N. entschuldigt sich damit, daß das ihm bei der Rechnungsabnahme vorgelegte Sporteiregister, auf dessen Grund er die Richtigkeit der Soll-Einnahme bescheinigt habe, nicht dasjenige gewesen sein könne, welches späterhin vorgefunden worden, weil die Unsauberkeit und Unordnung in dem letztern den Beweis liefern, daß darnach die Rechnung nicht habe gelegt werden können, und ihm mithin falsche Bücher vorgelegt sein müßten.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor meint, daß diese Angabe Berücksichtigung verdiene, und daß keine solchen besondern Umstände vorlägen, welche in concreto zur weitern Verfolgung dieser Angelegenheit Veranlassung geben möchten.

Bei dieser Sachlage tragen wir zwar kein Bedenken, den vorliegenden Fall auf sich beruhen zu lassen; da es indessen im hohen Grade wünschenswerth ist, daß sowohl der wirklichen Unterschiebung falscher Cassenbücher möglichst vorgebeugt, als auch Maaßregeln angeordnet werden, die es gestatten, die Richtigkeit eines derartigen Vorgebens prüfen zu lassen: so dürfte es zweckdienlich sein, von denjenigen Beamten, welchen die Cassenbücher vorgelegt werden, um auf den Grund derselben ein Attest auszustellen, oder einen Belag zu bescheinigen, zu verlangen, daß sie in den ihnen vorgelegten Büchern darüber eigenhändig einen Vermerk niederschrieben, daß, zu welchem Zweck und wann ihnen dieselben vorgelegt worden.

Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerio stellen wir ganz ergebenst anheim:

ob wohl Dasselbe Sich nicht veranlaßt finden möchte, die Gerichtsbehörden mit einer desfallsigen Anweisung zu versehen,

und bitten wir im Fall des gefälligen Einverständnisses um Mittheilung einer Abschrift der desfalls zu erlassenden Verfügung ganz ergebenst.

Potsdam, den 27. Mai 1831.

Ober-Rechnungskammer.
v. Ladenberg.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Justiz-Ministerium zu Berlin.

(v. K. J. Bd. 38. S. 123.)

Berechnungen der Gehalts-Ersparnisse.

Mit Bezug auf die, die Separatabilieferung der bei den Justiz-Salariencassen ersparten Aussterbegehalte betreffende Circular-Verordnung vom 26. Januar v. J., werden die resp. Obergerichte hierdurch angewiesen, die über jene Ersparnisse alljährlich anzulegenden Berechnungen der Königl. Ober-Rechnungskammer,

nach deren dem Justiz-Ministerium zu erkennen gegebenen Wunsche, ferner nicht erst, wie bisher, mit den Rechnungen und Rechnungsbelegen der betreffenden Centralcassen, bei welchen die abzuliefernden Ersparnisse in Ausgabe kommen, sondern abgesondert davon, unfehlbar in den drei ersten Monaten jeden Jahres, und mindestens gleichzeitig mit der (verfassungsmäßig als Beilage der Cassenabschlüsse) hierher erfolgenden Einsendung derselben — einzureichen, und zugleich die Veranstaltung zu treffen, daß in diesen Berechnungen künftig, zum Gebrauch für die Königl. Ober-Rechnungskammer, den vorgeschriebenen drei Rubriken noch eine vierte und fünfte, für die vollen Jahresbeträge resp. der ersparten Aussterbegehalte und der daraus bewilligten Zulagen — hinzugefügt werden.

Berlin, den 26. August 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 124.)

Entwürfe zur Bearbeitung der Justiz-Etats.

Für die Jahre 1833, 1834 und 1835 sollen für die sämmtlichen Justizbehörden im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts neue Etats regulirt werden. Dem Collegio wird daher aufgegeben, die Entwürfe zu diesen Etats sogleich ausarbeiten zu lassen, und im Laufe des Monats Februar, spätestens aber bis zum Schluß des Monats März 1832 einzureichen.

Bei der Bearbeitung der Etats sind die in der Anleitung zur Entwerfung der Cassen-Etats vom 5. Januar 1829 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung Bd. 33. S. 145.) enthaltenen Vorschriften zu beobachten, auch wird deshalb noch Folgendes festgesetzt:

1) Bei den Fractions-Berechnungen der unfixirten Einnahmen und Ausgaben sind in der Regel überall die Jahre $18^{29}/_{31}$ zum Grunde zu legen. Sofern aber in einzelnen Fällen die Resultate des Jahres 1831 zur Zeit des Abschlusses noch nicht vollständig vorliegen sollten, so sind letztere dadurch nicht zu verzögern, sondern die Fractionen auf die Jahre $18^{28}/_{30}$ zu richten.

2) Bei den Emolumenten der Beamten sind überall, insbesondere auch bei den Copialien, die Brutto-Beiträge in der Linie des Etats auszuwerfen, und die Dienst-Ausgaben, namentlich der aus den Copialien gewöhnlich zu bestreitenden Kosten für Hülfsschreiber und Schreibmaterialien, vor der Linie kurz zu bemerken.

3) Die nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. Septbr. 1827 auch für die mit dem Normal-Einkommen angestellten Beamten noch zulässigen Commissionsgebühren für Auf- und Annahme von Testamenten außerhalb des Gerichts-Locals, sind gleichfalls in den Etats in der Linie, und zwar in der

Colonne der fortdauernden Ausgaben auszuwerfen, und bei denjenigen Beamten, welche noch zum Genuß anderer Commissionsgebühren berechtigt sind, von letzteren abgesondert aufzuführen.

4) Auch die Naturalien, welche mehrere Beamte beziehen, an freier Wohnung nebst Zubehör, Holz- und Getreide-Deputaten ꝛc., sind nach ihrem Geldwerthe in den Etats in der Linie auszuwerfen, und bei der Einnahme unter den Beamten-Emolumenten mit aufzuführen.

5) Bei allen nicht fixirten Einnahme- und Ausgabe-Positionen sind in den Etats die Groschen und Pfennige wegzulassen.

6) Auf dem Titelblatt eines jeden Etats ist die Zahl der Jurisdictions-Eingesessenen des Gerichts anzugeben, wie dies schon unterm 13. August 1829 allgemein angeordnet worden (Jahrb. Bd. 34. S. 117.).

7) Die Etats-Projecte sind, da sie zugleich als Concepte für die Acten des Justiz-Ministeriums benutzt werden sollen, in reinlichen Abschriften (auf denen sich jedoch die Original-Atteste der Richtigkeit in calculo befinden müssen), und in einem Format einzusenden, welches nicht größer sein darf, als das gewöhnliche Papierformat.

Berlin, den 20. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 393.)

Verrechnung der Diäten der Hülfsarbeiter bei den Untergerichten.

Auf den Antrag der Königl. Ober-Rechnungskammer wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, die Verrechnung der aus dem Dispositionsfonds der Haupt-Cassen, in specie der Haupt-Untergerichts- und Haupt-Land- und Stadtgerichts-Salariencassen für Hülfsarbeiter bei den Untergerichten bewilligten Diäten, in der Art anzuordnen:

daß bei diesen Cassen vom 1 Januar d. J. an die derartigen Ausgaben

a) mit dem Bewilligungs-Rescripte, aus welchem der Zweck der Aushülfe und die Bestimmung der Diäten, so wie das Datum und die Dauer des Commissorii hervorgehen muß, und

b) mit der Quittung der Salariencasse desjenigen Gerichts, bei welchem der Diätar angestellt worden,

justificirt, dahingegen aber

c) bei den Salariencassen der Untergerichte der Diätenbetrag durchlaufend in Einnahme und Ausgabe, und zwar bei der Ausgabe mit der Quittung des Percipienten belegt,

verrechnet werde.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält zugleich hierbei drei Exemplare dieſer Verfügung zum Gebrauch im Collegio.

Berlin, den 30. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 191.)

Abſchluß der Jahresrechnungen.

Nach dem Sportel-Caſſenreglement vom 20. April 1782 §. 222. iſt der 31. December eines jeden Jahres der allgemein feſtgeſetzte Termin zum Abſchluß der Jahresrechnungen bei den gerichtlichen Salariencaſſen. Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat verſchiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß dieſer Termin nicht von allen Gerichten beachtet wird, ſondern ſpäter geleiſtete und zu leiſtende Zahlungen zur Vereinfachung der Rechnungen noch in den Jahresabrechnungen der ſchon verfloſſenen Jahre aufgeführt ſtehen.

Da es nothwendig iſt, daß der Termin des Abſchluſſes bei allen Caſſen gleichzeitig iſt, ſo ſind die Rendanten anzuweiſen, die dem Rechnungsjahre angehörige Ausgabe auch innerhalb deſſelben zur Feſtſtellung zu bringen und zu leiſten, auch die dazu nöthigen Vorbereitungen ſo zeitig zu treffen, daß der Jahresabſchluß nicht aufgehalten werde.

Hiernach ſind die Caſſen ſämmtlicher Königl. Gerichte mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 13. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 179.)

Termin des Rechnungsabſchluſſes der Juſtizcaſſen.

Durch die Verfügung vom 13. Febr. d. J. (abgedruckt in den Jahrb. Bd. 39. S. 179.) iſt den Gerichtsbehörden bekannt gemacht worden, daß der Rechnungsabſchluß bei ſämmtlichen Juſtizcaſſen mit dem 31. Decbr. jeden Jahres zu bewirken ſei.

Da dies jedoch bei den Obergerichts-Salariencaſſen, ſo wie bei den Haupt-Untergerichtscaſſen, mit Schwierigkeiten verbunden iſt, und leicht veranlaſſen kann, daß der Königl. Ober-Rechnungskammer unvollſtändige Rechnungen zur Reviſion eingereicht werden, ſo will der Juſtizminiſter den Rechnungsabſchluß bei ſämmtlichen von den Obergerichten verwalteten Juſtizcaſſen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres geſtatten. Dieſer Termin muß jedoch genau inne gehalten werden, weshalb die Rendanten ſofort mit den erforderlichen Anweiſungen zu verſehen ſind.

Berlin, den 11. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 516.)

Annahme der Friedrichsd'or bei den Caſſen Behufs der Goldantheile der Gehalte.

Nachdem durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 21. November v. J. (Geſetzſammlung de 1831. S. 254.) beſtimmt worden, daß vom 1. Januar 1832 ab bei allen an die Staatscaſſen in Silbergelde zu leiſtenden Zahlungen auch Friedrichsd'or zu dem feſten Courſe von $5^2/_3$ Rthlr. angewendet und angenommen wer-

den dürfen, ſo iſt mit dem Königl. Finanz-Miniſterium über die bei Juſtizcaſſen eingehenden Friedrichsd'or communicirt worden. In Gefolge dieſer Communication wird hierdurch beſtimmt, daß die eingehenden Friedrichsd'or bei den Caſſen, welche Goldantheile bei den Beſoldungen zu zahlen haben, zur Berichtigung des Goldantheils zu verwenden ſind, und daß die Caſſen, welche Goldzuſchüſſe erhalten, ſich deshalb mit der Goldzuſchüſſe zahlenden Caſſe zu berechnen haben.

Sollten Friedrichsd'or in größeren Quantitäten eingehen, als zu dem Goldantheil der Beſoldung erforderlich iſt, oder die Caſſe, welche ſie erhalten hat, keinen Goldzuſchuß zu empfangen haben; ſo iſt der Ueberſchuß entweder zu $5^2/_3$ Rthlr., inſofern die Zahlungsempfänger die Friedrichsd'or dazu anzunehmen bereit ſind, zu verwenden, oder an die Königl. General-Staatscaſſe oder Regierungs-Hauptcaſſe zum Umtauſch gegen Silbergeld abzuliefern.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat die Rendanten der Generalcaſſen anzuweiſen, in den zu ertheilenden Quittungen über empfangene Zahlung ſpeciell zu bemerken, wenn ein Theil der Zahlung in Friedrichsd'or erfolgt iſt, und dieſe Zahlung ſelbſt in eben dieſer Art in dem Caſſenbuche zu notiren.

Dem Collegium werden die nöthigen Exemplare dieſes Reſcripts für ſeine Untergerichte, und 3 Exemplare zum Gebrauch im Collegio hierbei mitgetheilt.

Berlin, den 10. Februar 1832.

* * *

Dem Königl. Ober-Appellationsgericht wird auf die Anfrage vom 29. v. M. eröffnet, daß in dem Reſcripte vom 10. Febr. c., betreffend die Annahme von Friedrichsd'or bei den Caſſen der Gerichte, der Ausdruck:

„General-Caſſen"

irrthümlich eingeſchlichen iſt.

Es ſoll heißen:

„aller Caſſen"

Berlin, den 5. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 183.)

Bearbeitung der Caſſen- und Rechnungsſachen durch den Caſſen-Curator bei den Obergerichten.

Der Juſtizminiſter findet die Einrichtung, wonach das Caſſen- und Rechnungsweſen der einzelnen Untergerichte beim Collegio von den verſchiedenen Departements-Decernenten bearbeitet wird, unzweckmäßig, da hierbei die erforderliche Einheit und Ueberſicht verloren geht. Jene Einrichtung iſt daher abzuſtellen und die Bearbeitung des geſammten Rechnungsweſens, ſowohl des Collegii als der Untergerichte, dem Caſſencurator zu übertragen. Bei dem genauen Zuſammenhange, worin das

Rechnungswesen mit den Anstellungs- und Organisationssachen steht, erscheint es gleichfalls angemessen, dem Cassencurator auch diese Sachen und die Prüfung der Bewerber zu Subalternen-Posten zu überweisen und ihn dagegen bei den übrigen Geschäften verhältnißmäßig zu erleichtern. Da bei dieser Einrichtung ein häufiger Wechsel der Cassencuratoren mit mancherlei Inconvenienzen verbunden sein würde, so ist der Justizminister nicht abgeneigt, dem für das laufende Jahr zum Cassencurator bestellten Ober-Landesgerichts-Rath N. N. die Curatel mit der etatsmäßigen Remuneration auf die ganze Dauer der jetzigen Etatsperiode zu übertragen, und erwartet darüber den Bericht des Präsidii.

Berlin, den 19. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 182.)

Copialienantheil der Kanzlisten an dem Pauschquantum in Bagatellsachen.

Zur Beseitigung der Beschwerden der Kanzlisten genehmigt der Justizminister, daß dieselben von den Pauschbeträgen, welche in Bagatellsachen bis zu 30 Rthlr. festgesetzt werden können, $^1/_3$ für Copialien erhalten, und ist hiernach die Rechnung vom 1. Januar c. anzulegen.

Berlin, den 14. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 452.)

Einrichtung der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der gerichtlichen Salarien- und Depositat-Cassen.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat die Bemerkung gemacht,

daß die in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. August 1823 und dem Rescript vom 27. Octbr. 1823, bei sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten vorzunehmenden Cassenrevisionen theils gänzlich unterlassen, theils von den Obergerichten nicht gehörig controllirt werden.

Zur pflichtgemäßen Befolgung des Königl. Befehls, und da die vorgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Cassenrevisionen vorzüglich dazu geeignet sind, Unordnungen und Veruntreuungen bei der Cassenverwaltung zu verhüten, fordert der Justizminister das Präsidium des Königl. Ober-Landesgerichts hierdurch auf, für die pünktliche Abhaltung der Cassenrevisionen zu sorgen.

Es ist hierbei besonders darauf zu achten, daß

a) bei den Salarien- und Sportelcassen des Ober-Landesgerichts oder der aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, welche nicht von dem Richter selbst verwaltet werden, alle Monate eine an demjenigen Tage vorgenommen wird, an welchem die Revision der übrigen Königl. Cassen am Orte des Gerichts stattfindet, daß ferner

b) bei den Depositalcassen die in der Depositalordnung vorgeschriebenen, gewöhnlichen Revisionen abgehalten werden, und endlich

c) ſowohl bei jeder gerichtlichen Salarien- und Sportelcaſſe, als auch bei jeder Depoſitencaſſe, jährlich nach Umſtänden einige, wenigſtens aber eine außergewöhnliche Reviſion, von welchen die Caſſenbeamten vorher nicht zu unterrichten ſind,

durch die Dirigenten des Gerichts bewirkt werden.

Bei dieſen Caſſenreviſionen dürfen ſich jedoch die Dirigenten auf einen Abſchluß der Caſſenbücher und Vergleichung des Abſchluſſes mit den vorgefundenen baaren Caſſengeldern nicht beſchränken, ſondern ſie haben ſich auch durch Einſicht der von dem Rendanten geführten Bücher und durch Vergleichung derſelben mit den Einnahme- und Ausgabebelägen von der richtigen Buchführung des Caſſenbeamten, und bei Salariencaſſen kleiner Gerichte, bei welchen der Rendant nicht ſelten die Soll-Einnahmebeläge ſelbſt führt, auch durch probeweiſe Vergleichung mehrerer Acten mit den Soll-Einnahmebelägen von der richtigen Führung der letzteren, und endlich durch genaue Reviſion aller über Activa der Caſſe und aus derſelben geleiſteten Vorſchüſſe vorhandenen Documente, ſo wie aller Gelder, welche der Caſſenbeamte in amtlicher Beziehung in Empfang genommen und vertreten hat, von der vorſchriftsmäßigen und ordnungsmäßigen Buchführung und von der treuen Caſſenverwaltung des Rendanten die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen. Damit aber auch die Dirigenten der Untergerichte den ihnen deshalb zu ertheilenden Anweiſungen genaue Folge leiſten, wird es nöthig, eine ſtrenge Controlle hierüber einzuführen. In dieſer Beziehung haben die Landes-Juſtizcollegien

1) die ihnen untergeordneten Untergerichte beſonders anzuweiſen, binnen acht Tagen nach jeder vorgenommenen außergewöhnlichen Caſſenreviſion, eine Abſchrift des Reviſions-Protokolls nebſt dem Caſſenabſchluß einzureichen, auch

2) hinſichts der gewöhnlichen monatlichen Reviſion die Einrichtung zu treffen, daß mehrere Monate hintereinander Abſchriften der Reviſions-Protokolle und der Abſchlüſſe eingereicht, das Verfahren der Untergerichte ſorgfältig geprüft, bei vorgefundenen Mängeln die nothwendige Anweiſung ertheilt und dies ſo lange fortgeſetzt wird, bis die monatlichen Caſſenreviſionen prompt und mit Umſicht vorgenommen werden.

3) bei den Untergerichten endlich von Zeit zu Zeit durch ein Mitglied des Gerichts, welches mit der Caſſen- und Sportelverwaltung vertraut iſt, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Caſſen- oder Calculaturbeamten, außerordentliche Caſſenreviſionen abhalten zu laſſen. Dies iſt vorzüglich bei denjenigen kleinen Untergerichten nothwendig, bei welchen der Richter als alleiniger Beamter auch die Spor-

tei- und Depoſital-Caſſenverwaltung entweder ſelbſt oder durch Privatgehülfen beſorgt. Dieſe Locairevisionen, mit welchen zugleich eine curſoriſche, allgemeine Geſchäfts-Verwaltungsreviſion verbunden werden kann, giebt die beſte Gelegenheit, die Caſſenverwaltung jedes einzelnen Gerichts und die Qualification der dabei angeſtellten Beamten genau kennen zu lernen, zu controlliren, ob die Anweiſungen wegen der Caſſenreviſionen durch den Dirigenten des Gerichts genau befolgt werden, durch mündliche Belehrung und Anweiſungen die entſtandenen Irrungen zu beſeitigen, die vorgefundenen, geringeren Mängel ſofort zu rügen und abzuſtellen, und pflichtvergeſſene, untreue Beamte und deren nachläſſige Vorgeſetzte ſofort zur Unterſuchung und Strafe ziehen zu laſſen.

Durch die genaue Befolgung der Allerhöchſten Beſtimmungen hinſichts der Caſſenreviſionen, wird die Zahl der untreuen und nachläſſigen Beamten vermindert, und der dem Staat und den verantwortlichen Chefs der Landes-Juſtizcollegien drohende Nachtheil aus der vernachläſſigten Aufſicht über dergleichen Beamte immer mehr abgewendet werden.

Berlin, den 13. Aug. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 198)

Anweiſung wegen der Vorſchußzahlungen, welche in den Rechnungen nicht verausgabt, ſondern bei den Caſſen unter den Beſtänden nachgewieſen werden müſſen.

A.

Bei Verwaltung der gerichtlichen Salariencaſſen und der Criminalfonds kommen Vorſchußzahlungen vor, welche, ihrer Beſtimmung und der Vorſchrift des §. 23. der Inſtruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Decbr. 1824 gemäß, in den Rechnungen nicht verausgabt, ſondern bei den Caſſen unter den Beſtänden nachgewieſen werden ſollen.

Um die gerichtlichen Caſſen durch ſolche Vorſchüſſe nicht zu ſehr zu erſchöpfen, und zugleich ungetreue Rendanten zu verhindern, etwanige Caſſendefecte bei den abzuhaltenden Caſſenreviſionen durch dieſe Einrichtung längere Zeit hindurch zu verdecken, findet ſich der Juſtizminiſter zu folgenden Anweiſungen veranlaßt:

1) Die Zahlung von Vorſchüſſen aus den Gerichts-Salariencaſſen und den Criminalfonds iſt überhaupt ſo viel als möglich zu vermeiden.
2) Die Vorſchüſſe ſind von den Rendanten der Caſſe ohne ſchriftliche Verfügung der Gerichtsdirigenten oder ausgefertigte Verfügungen des Collegiums nicht zu zahlen.
3) Sowohl die Gerichte ſelbſt, als insbeſondere die Rendanten und Caſſencuratoren, haben für die ſchnelle Wiederein-

ziehung der Vorschüsse zu sorgen, und es haben die Gerichtsdirigenten darauf zu sehen, daß dies überall geschehe.

4) Sowohl bei den monatlichen als außerordentlichen Cassenrevisionen muß geprüft werden:
ob der Rendant für die Wiedereinziehung der Vorschüsse gesorgt und die deshalb nöthigen Verfügungen des Collegii veranlaßt hat.

5) Der Rendant hat dem gemäß die Behufs der Cassenrevision angefertigten Vorschuß-Nachweisungen mit einer besondern Colonne zu versehen, und in dieser bei jedem Vorschußrest zu bemerken:
was er zur Wiedereinziehung des Vorschusses gethan habe, und aus welchen Gründen die Wiedereinziehung noch nicht erfolgt sei.
Eben so muß von ihm in einer besondern Anzeige speciell angegeben werden:
welche Vorschüsse seit der letzten Cassenrevision ganz oder zum Theil der Casse erstattet worden seien,
mit der Versicherung auf seinen Amtseid:
daß andre Vorschuß-Erstattungen an die Casse bisher nicht erfolgt seien.
Dieser Anzeige müssen die einzelnen Mandate zur Zahlung der Vorschüsse — wenn solche ganz erstattet worden — nebst Quittungen der Empfänger, beigelegt werden.

6) Der Calculator, welcher den Cassenabschluß revidirt, muß zugleich die unter No. 5. erwähnte Anzeige des Rendanten mit der letzten und vorletzten Vorschußnachweisung vergleichen, und unter derselben attestiren:
daß die vorletzte Vorschußnachweisung nichts enthalte, was nicht in der letzten, und in der dazu gehörigen Anzeige des Rendanten aufgeführt worden sei.

7) Der Revisor notirt auf jedem erledigten Vorschußmandat, daß solches erledigt, mithin ungültig sei, und befördert die Mandate zu den betreffenden Acten.

8) Außerdem hat der Revisor, wenigstens probeweise, bei einigen Posten der neuen Vorschußnachweisung durch Einsicht der zur Hand zu nehmenden Acten die Angaben des Rendanten hinsichts der zur Einziehung der Vorschüsse getroffenen Maaßregeln und der stattfindenden Hindernisse zu prüfen, und die Resultate davon sowohl, als das Befolgen der Bestimmung unter No. 7., im Revisions-Protokoll zu vermerken. Findet der Revisor hierbei, daß die Anzeige zu 5. Unrichtigkeiten enthält, so liegt ihm ob, alle Posten derselben einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und fallen die hierdurch entstehenden Mehrkosten jederzeit dem Rendanten zur Last.

Hiernach hat das Königl. ꝛc. Gericht nicht nur selbst bei Verwaltung und Revision seiner Cassen zu verfahren, sondern auch diejenigen größeren Untergerichte seines Departements, bei welchen dergleichen Vorschußzahlungen oft vorkommen, mit angemessenen Anweisungen zu versehen.

Zu diesem Behuf und zum Gebrauch beim Collegium werden 20 Exemplare dieser Verfügung beigelegt.

Berlin, den 11. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 517.)

B.

Die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts im Berichte vom 5. d. M., wegen näherer Bezeichnung der Vorschußzahlungen, auf welche die Verfügung vom 11. Septbr. d. J. angewendet werden soll, findet in dem Eingange derselben ihre Beantwortung. Diese Verfügung betrifft nämlich, wie ihr Eingang zeigt, nur solche Vorschußzahlungen,

> welche, ihrer Bestimmung und der Vorschrift des §. 23. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 19 Decbr. 1824 gemäß, in den Rechnungen verausgabt, sondern bei den Cassen unter den Beständen nachgewiesen werden sollen.

Hiernach bedarf es keiner Auseinandersetzung, daß unter diesen Vorschüssen die nach der Cassenverwaltung nothwendigen und durch die gewöhnlichen Ausgabebelege vollständig controllirten Vorschüsse nicht zu verstehen sind, und zwar weder die ordinairen und gewöhnlichen Vorschüsse an Stempel-, Porto- und Affixionsgebühren fremder Gerichte,

> (§. 107—120. des Sportelcassen-Reglement vom 20. April 1782.),

noch diejenigen außerordentlichen Vorschüsse, welche nach §. 121 bis 126. des Sportelcassen-Reglements durch das Vorschußbuch Lit. M. controllirt und von dem Rendanten contirt und in seinem Ausgabe-Journal verausgabt werden.

Denn diese Vorschüsse werden, wie es ihre Bestimmung und das Sportelcassen-Reglement verlangt, — in den Rechnungen wirklich verausgabt, und bei der Casse nicht unter den Beständen nachgewiesen.

Dagegen finden bei den meisten Sporteicassen von einiger Bedeutung Vorschußzahlungen Statt, welche nicht nach Vorschrift des Sportelcassen-Reglements als Vorschuß für eine kostenzahlungspflichtige Partei verausgabt und zur Wiedereinziehung auf dem Conto der Partei notirt, sondern nach der bestehenden Cassen-einrichtung nur unter den Beständen bei der Casse nachgewiesen werden können.

Dahin gehören insbesondere:

a) alle Zahlungen von eisernen und andern Vorschüssen an die Beamten, welche das erforderliche Stempelpapier liefern, und die Porto- und andere Auslagen bestreiten;

b) die Zahlung von Vorschüssen an einzelne Beamte, oder für deren Rechnungen:

α) auf ihr erst fällig werdendes Gehalt, auf Diäten, Reisekosten u. s. w. in Dienstangelegenheiten;

β) auf die zur Wittwencasse zu entrichtenden Retardat-Zinsen;

c) die bei Bauangelegenheiten für Rechnung des Justiz-Baufonds aus den Gerichtscassen vorzuschießenden Summen;

d) die Vorschüsse bei den Hauptcassen für Rechnung der Allgemeinen Wittwencasse, des Pensionsfonds, der Büreaucasse des Justiz-Ministeriums u. s. w.

Alle dergleichen Vorschüsse werden in den Rechnungen der Sportelcassen-Rendanten nicht verausgabt, sondern nur auf den Grund besonderer Anweisungen geleistet, und ihre Controlle und Wiedereinziehung ist der Gegenstand der Verfügung vom 11. v. M.

Der Justizminister ist überzeugt, daß auch bei dem Königl. Ober-Landesgerichte und dessen größeren Untergerichten solche Vorschußzahlungen nicht selten vorkommen, und erwartet nunmehr eine genaue Befolgung der Verfügung vom 11. v. M.

Berlin, den 25. Octbr. 1832. (v. K. J Bd. 40. S. 519.)

Fonds zu den Remunerationen und Diäten der bei den Inquisitoriaten und Untergerichten anzustellenden Hülfsarbeiter.

A.

Wiewohl Sie in Ihrem Berichte vom 22. v. M. anerkennen, daß die Dispositionsfonds der Haupt-Untergerichts-Salariencassen nach der Fassung der Etats eigentlich nicht zu den Remunerationen der Hülfsarbeiter bei den Inquisitoriaten bestimmt sind, so will Ich doch, weil den letzteren der Fonds fehlt, und der Ausgleichung wegen, nach dem Antrage genehmigen, daß die Remuneration für die Hülfsarbeiter bei den Inquisitoriaten auf die Dispositionsfonds der Haupt-Untergerichts-Salariencassen angewiesen worden sind und ferner angewiesen werden können.

Berlin, den 19. Juni 1832.

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister

Maaßen und Mühler.

B.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird die an die Minister der Finanzen und der Justiz ergangene Allerhöchste Cabi-

nets-Ordre vom 19. Juni d. J. hierbei abſchriftlich zur Nachricht mit der Anweiſung mitgetheilt:

1) in Gemäßheit derſelben die für die Hülfsarbeiter bei den Inquiſitoriaten bisher vorſchußweiſe aus andern Fonds gezahlten Diäten- und Reiſekoſten auf den Dispoſitionsfonds der Haupt-Untergerichts-Salariencaſſe zu weiſen, und die Zahlung durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre zu rechtfertigen; auch

2) künftig die erforderlichen Hülfsarbeiter für die Inquiſitoriate, nach den hinſichts der Untergerichts-Hülfsarbeiter gegebenen Beſtimmungen, aus den Dispoſitionsfonds zu remuneriren, jedoch mit Rückſicht auf dieſe aus dem Dispoſitionsfonds zu beſtreitende Mehrausgabe bei Prüfung der Nothwendigkeit der zu bewilligenden außerordentlichen Hülfsarbeiter deſto ſorgfältiger zu Werke zu gehen, damit der etatsmäßige Dispoſitionsfonds nicht ohne dringende Nothwendigkeit überſchritten werde.

3) Deshalb iſt insbeſondere bei Bewilligung außerordentlicher, richterlicher Hülfsarbeiter wegen Geſchäftsüberhäufung bei einem Untergerichte, wenn zu beſorgen iſt, daß der Dispoſitionsfonds zur Beſtreitung der übrigen im Laufe des Jahres noch nöthig werdenden Ausgaben aus demſelben nicht ausreichen dürfte, genau zu erwägen:

> ob die, — dem Hülfsarbeiter auszuſetzende Remuneration durch ſelbſtverdiente über den etatsmäßigen Sportelbetrag aufzubringende Urtels- und Inſtructionsgebühren ganz oder doch zum größten Theil gedeckt werden können,

in welchem Falle die Remuneration entweder gar nicht, oder doch nur in der Art auf den Dispoſitionsfonds anzuweiſen iſt, daß die zu ſeiner Remuneration fehlende Summe aus den Dispoſitionsfonds gedeckt wird.

In jedem ſolchen Falle gewärtigt jedoch der Juſtizminiſter den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts, in welchem ſich daſſelbe ſowohl über die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Hülfsarbeiters nach der Geſchäftsmenge überhaupt, oder dem individuellen Verhältniß der einzelnen Beamten zu äußern, als auch die Wahrſcheinlichkeit der Aufbringung ſeiner Remuneration über den etatsmäßigen Sportelbetrag, durch Sportelnachweiſungen der drei letzten Jahre, ſo wie des laufenden Jahres nachzuweiſen hat.

4) Sollte ein außerordentlicher Hülfsarbeiter länger, als die Etats-Periode dauert, nöthig werden, ſo muß bei Regulirung der neuen Etats dafür geſorgt werden, den außerordentlichen Hülfsarbeiter durch Verſetzung der Beamten, die ihn nöthig machen, oder durch Verkleinerung des Gerichtsſprengis entbehrlich zu machen, oder es iſt die Fundirung einer neuen Stelle oder doch die Bewilligung eines beſondern etatsmäßigen Dispoſitions-Quantums, bei Einſendung der Etats-Entwürfe in Antrag zu bringen.

5) Ist die außerordentliche Hülfe zur Einziehung und Abwickelung bedeutender Sporteireste bei der Salariencasse eines Gerichts erforderlich, und der Dispositionsfonds des Collegii mit Rücksicht auf andere nothwendige Ausgaben aus demselben nicht geeignet, die Remunerationen für die Cassen- und Executor-Gehülfen zu gewähren, so kann zur Bestreitung dieser Remunerationen ein Fonds von vier Procent der im Laufe des Jahres bewirkten Einnahme auf diejenigen Sporteireste, welche noch über das letzte volle Jahr hinaus entstanden sind, gebildet werden. Wenn z. B. im Jahre 1832 ein Hülfsarbeiter zur Einziehung der Sporteireste nöthig ist und am 1. Januar 1832 an Sporteiresten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1831 noch 8000 Rthlr. ausgestanden haben, im Laufe des Jahres 1832 aber davon 4000 Rthlr. eingezogen worden sind, so gewähren hiervon 4 Procent einen Fonds von 160 Rthlr. zur Remuneration des außerordentlichen Hülfsarbeiters. Doch muß dieser Fonds, so weit er wirklich verwendet wird, den etatsmäßigen Sporteibetrag übersteigen.

Das Collegium hat in jedem Falle, wo ein dergleichen Fonds gebildet werden soll, besonders zu berichten und dabei alles dasjenige anzuzeigen, was nach vorstehenden Bestimmungen zur Prüfung des Antrages erforderlich ist, auch sich gutachtlich zu äußern, auf wie hoch mit Wahrscheinlichkeit dieser besondere Remunerationsfonds im Laufe des Jahres wird gebracht werden können. Der Justizminister wird hiernächst bestimmen, ob und in wieweit der Hülfsarbeiter mit seiner Remuneration aus diesem besondern Fonds oder wenigstens zum Theil auf den allgemeinen Dispositionsfonds anzuweisen ist.

6) Bei Bewilligung von Hülfsarbeitern ist auch zu berücksichtigen, ob der Beamte, zu dessen Unterstützung der Hülfsarbeiter besonders nöthig wird, durch Nebenämter, namentlich auch durch Verwaltung von Patrimonialgerichten verhindert wird, sein Hauptamt gehörig wahrzunehmen, indem ein solcher Beamter einen verhältnißmäßigen Theil der Remuneration des Hülfsarbeiters aus eignen Mitteln zu bestreiten verpflichtet ist.

7) Untergerichte, welche oft Hülfsarbeiter nöthig haben, ohne durch Geschäftsüberhäufung oder bedeutende Sporteieinnahmen die Nothwendigkeit des Hülfsarbeiters und den Fonds zu seiner Remuneration nachweisen zu können, müssen revidirt werden, um die Ursachen, welche einen Hülfsarbeiter nöthig machen, ermitteln und beseitigen zu können.

Berlin, den 27. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 269.)

Dispositionen über die Bestände der Haupt-Untergerichts-Salariencassen.

Das Präsidium des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin hat die in der Salariencasse des Ober-Landesgerichts und in der Haupt-Untergerichts-Salariencasse angesammelten Bestände,

so weit sie das augenblickliche Bedürfniß überstiegen, und nach dem Sportelcassen-Reglement §. 197 u. folg. zur Ablieferung in den besondern Asservatenkasten geeignet waren, beim Depositorium des Ober-Landesgerichts niedergelegt, und dadurch einen Zinsüberschuß gewonnen, den es zur Gewährung von Remunerationen sich erbeten. Der Justizminister hat deshalb Sr. Majestät dem Könige Vortrag gehalten, welcher hiernächst nicht allein die Anweisung der vorgeschlagenen Remunerationen bewilligt, sondern den Justizminister zu gleicher Zeit autorisirt hat, dergleichen Ersparungen bei andern Gerichten den Präsidenten zur Unterstützung hülfsbedürftiger Beamten mit der Verpflichtung der Rechnungslegung, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Cassenbestände nicht ihrer Bestimmung vorenthalten, und besonders die Zuschüsse den Staatscassen nicht ohne Bedürfniß entzogen würden, zu überlassen.

Indem der Justizminister das Königl. ꝛc. hiervon in Kenntniß setzt, ermächtigt derselbe das Präsidium, bei dem Collegium eine ähnliche Verwaltung der Cassenbestände eintreten zu lassen, und Vorschläge zu deren Vertheilung in den Jahresberichten zu machen.

Bei dieser Gelegenheit wird das Königl. ꝛc. darauf aufmerksam gemacht, daß bei Belegung der Cassenbestände beim Depositorium die Depositalquittung bei der Revision der Casse nicht als Belag der beim Depositorium befindlichen Gelder dienen kann, da sie zwar die Ablieferung des Geldes erweiset, davon aber Zurückzahlungen erfolgt sein können, ohne daß diese auf die Quittungen gesetzt worden.

Es ist daher von den Cassenbeamten jedesmal, wenn die Casse revidirt wird, noch ein Attest der Depositorien vorzulegen, welches den Bestand der Cassengelder angiebt.

Berlin, den 1. Octbr. 1832 (v. K. J. Bd. 40 S. 521.)

Anwendung der Cabinets-Ordre vom 5. August 1829 auf die Stellvertreter der Kanzleistellen.

Der Justizminister hat aus einer von dem Königl. Ober-Landesgericht hinsichtlich des dasigen Kanzlei-Assistenten B. am 19. April d. J. erlassenen Verfügung ersehen, daß das Collegium der Ansicht ist, den Stellvertretern der nach den Bestimmungen des Normal-Etats eingehenden, bis zur völligen Einführung desselben aber interimistisch verwalteten, Kanzlistenstellen könnte die Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. August 1829 für die oberlandesgerichtlichen Kanzleien, insbesondere in Krankheitsfällen jener Stellvertreter, nicht zu Theil werden. Die Königl. Ober-Rechnungskammer ist jedoch mit dem Justizminister darin einverstanden, daß jene Allerhöchste Cabinets-Ordre auch auf die Stellvertreter der sonst etatsmäßigen Kanz-

liſtenſtellen Anwendung findet; weshalb das Collegium hiernach hinſichts des B. und in künftigen Fällen zu verfahren hat.

Berlin, den 3. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 462.)

Depoſital- und Caſſenrendanten ſind nicht ſchuldig, Siegelungsmaterialien aus eignen Mitteln anzuſchaffen.

Der Juſtizminiſter kann der von dem Königl. Ober-Landesgericht in dem Bericht vom 12. v. M. ausgeſprochenen Anſicht nicht beitreten, daß der Depoſital- und Salarien-Caſſenrendant und Kanziſt St. zu J. verpflichtet ſei, auch die bei dem dortigen Land- und Stadtgericht erforderlichen Siegelungsmaterialien aus eignen Mitteln anzuſchaffen.

Als Kanziſt hat er beſtallungsmäßig die Verpflichtung, die Schreibmaterialien zu den Kanzleiarbeiten zu beſchaffen. Hierunter können nur diejenigen Materialien verſtanden werden, welche zum Betriebe der Kanzleigeſchäfte ſelbſt nöthig ſind. Es gehören daher auch der in der Kanzlei erforderliche Heftzwirn und die gewöhnliche Heftſeide dazu, indem dem Kanziſten überall obliegt, das Heften der aus mehreren Bogen beſtehenden Kanzleiarbeiten zu beſorgen. Damit iſt aber auch das Geſchäft der Kanzleibeamten beendigt. Das Siegeln der Verfügungen und Ausfertigungen des Gerichts gehört dagegen nicht zu den Kanzleigeſchäften. Es kann daher auch von den Kanzleibeamten nicht verlangt werden, die Siegelungsmaterialien anzuſchaffen.

Eben ſo wenig läßt ſich annehmen, daß der St. in ſeiner Qualität als Rendant eine Verpflichtung hat, die Siegelungsmaterialien im Allgemeinen für das Land- und Stadtgericht zu J. zu beſchaffen. Nur in ſo weit, als ſolche bei ſeinen Geſchäften als Rendant erforderlich ſind, und ihm gegen Bewilligung eines Pauſchquantums die Anſchaffung der in ſeinem Amte als Rendant erforderlichen Büreau-Utenſilien aus eignen Mitteln obliegt, iſt er auch zur Anſchaffung der Siegelungsmaterialien verpflichtet. Außerdem müſſen ſolche — wenn keinem andern Beamten die Verpflichtung zu deren Anſchaffung obliegt — aus der Salariencaſſe bezahlt werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat nach dieſen Grundſätzen den St. und das Land- und Stadtgericht zu J. anderweit zu beſcheiden.

Berlin, den 6. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 512.)

Verfahren wegen Niederſchlagung der Caſſendefecte.

Nach §. 30. der Inſtruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Decbr. 1824 ſoll kein Caſſendefect, wenn er durch Untreue, Irrthum oder Dienſtvernachläſſigung entſtanden iſt, ohne vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Caſſenbeamten und diejenigen Aufſichtsbeamten, welchen eine Ver-

tretung geſetzlich zur Laſt fällt, erlaſſen und in den Rechnungen als Ausfall niedergeſchlagen oder in Ausgabe berechnet werden.

Damit dieſen Allerhöchſten Beſtimmungen gehörig genügt, und der Juſtizminiſter in den Stand geſetzt werde, in denjenigen Fällen, wo es weder der Allerhöchſten Genehmigung noch eines Erkenntniſſes zur Niederſchlagung bedarf, ſolche mit Zuſtimmung der Königl. Ober-Rechnungskammer zu ertheilen, hat das Königl. Ober-Landesgericht künftig nachſtehende Anweiſungen genau zu befolgen.

1) Ohne vorgängige Genehmigung des Juſtizminiſters kann kein bei den für Königl. Rechnung verwalteten Salarien- und Sporteicaſſen entſtandener Defect niedergeſchlagen werden, es mag derſelbe durch Untreue, Irrthum oder Dienſtvernachläſſigung der betreffenden Caſſen- und Aufſichtsbeamten, oder anderer mit Erhebung von Caſſengeldern beauftragten Beamten, veranlaßt worden, oder durch Zufall und ohne Schuld oder Verſehen eines Beamten entſtanden ſein.

2) Bei jedem Defect iſt von Seiten des Gerichts und insbeſondere deſſen Dirigenten, ſobald der Defect zu ſeiner Kenntniß gelangt, zuvörderſt zu prüfen:
   a) auf welche Art und durch weſſen Schuld der Defect entſtanden iſt? und
   b) welche Maaßregeln zur Sicherſtellung der Caſſe und Deckung des Defects zu ergreifen ſind?

   Für jede hierbei ſich zeigende Nachläſſigkeit bleibt der Dirigent des Gerichts beſonders verantwortlich.

3) Sobald die erforderlichen Maaßregeln ergriffen worden ſind, iſt unter Einreichung der Verhandlungen über Entſtehung und Ermittelung des Defects und über die zu deſſen Deckung getroffenen Maaßregeln an das vorgeſetzte Obergericht zu berichten, welches das Verfahren des Untergerichts zu prüfen, den etwanigen Mängeln deſſelben nöthigenfalls abzuhelfen, und ſich in einem gutachtlichen Berichte an den Juſtizminiſter, unter Beifügung der Acten, über die etwa nothwendig werdende Niederſchlagung des Defects zu äußern hat.

Läßt ſich noch nicht überſehen, ob und wie weit der entſtandene Defect vollſtändig gedeckt werden wird, und iſt es insbeſondere nothwendig, andere Beamten wegen der ihnen zur Laſt fallenden Vertretung in Anſpruch zu nehmen, ſo iſt deshalb von Seiten des Obergerichts das Nöthige zu veranlaſſen, und dem Juſtizminiſter nur das Reſultat der getroffenen Maaßregeln anzuzeigen. Wird aber in dem Berichte die Niederſchlagung eines Defects beantragt, ſo muß derſelbe nicht nur über das Entſtehen des Defects, deſſen Höhe und Ermittelung, ſo wie über die zu deſſen Deckung getroffenen Maaßregeln, ſondern auch darüber vollſtändig Auskunft geben:

a) ob dabei irgend einem Beamten ein ſchuldbares Verſehen zur Laſt fällt, welches ihn zur Vertretung des Defects verbindlich macht,

b) ob in dieſem Falle die Vertretungsverbindlichkeit durch ein rechtskräftiges Erkenntniß feſtgeſtellt worden, oder warum der Weg Rechtens unterblieben und mit Rückſicht auf das Unvermögen des zur Vertretung Verpflichteten nicht zu empfehlen iſt,

damit dieſer Bericht der Königl. Ober-Rechnungskammer mitgetheilt, und auf den Grund deſſelben die Niederſchlagung des Defects veranlaßt werden kann.

Das Präſidium des Königl. Ober-Landesgerichts hat dafür zu ſorgen, daß dieſen Anweiſungen überall genau nachgekommen, und dadurch das Königl Intereſſe wahrgenommen wird.

Berlin, den 18. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 237.)

Genaue Beantwortung der von der Königl. Ober-Rechnungskammer aufgeſtellten Erinnerungen.

Es ſind bereits durch die Circular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 26. Januar 1828 unter No. 19. die Beſtimmungen des §. 48. der ihr Allerhöchſt ertheilten Inſtruction vom 18. Decbr. 1824 wegen gründlicher und vollſtändiger Beantwortung der, von ihr bei Reviſion der Rechnungen aufgeſtellten Erinnerungen, und wegen genauer und ſorgfältiger Faſſung der den Beantwortungen beizufügenden Gutachten, den Gerichtsbehörden in Erinnerung gebracht worden. Nur durch genaue Befolgung dieſer Beſtimmungen iſt eine ſchnelle Beſeitigung der Erinnerungen gegen die gelegten Rechnungen und die baldige Ertheilung der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Der Juſtizminiſter muß es daher mißbilligen, wenn einzelne Ober- und Untergerichte jene Beſtimmungen nicht gehörig beachten, und durch unvollſtändige Beantwortungen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlaſſen, oder ſtatt einer gründlichen und vollſtändigen Beantwortung es vorziehen, bei dem Juſtizminiſter die Behebung der Erinnerungen durch Communication mit der Königl. Ober-Rechnungskammer nachzuſuchen.

Es ſind deshalb künftig jene Vorſchriften wegen der Beantwortung der Reviſions-Notaten überall genau zu befolgen, und auch dann, wenn das aufgeſtellte Monitum ganz oder zum Theil von den Gerichtsbehörden für unbegründet oder unzuläſſig erachtet werden ſollte, die obwaltenden Verhältniſſe und die gegen das Monitum aufzuſtellenden Einwendungen der Königl. Ober-Rechnungskammer in der Beantwortung und resp. in dem Gutachten über dieſelbe ausführlich und vollſtändig vorzutragen, und zuvörderſt die Entſcheidung dieſer Behörde abzuwarten, bevor wegen

Behebung der Erinnerungen an den Justizminister berichtet werden kann.

Ist dies dennoch nöthig, so ist dem gutachtlichen Bericht eine extractweise Abschrift der Revisionsprotokolle und deren Beantwortung nebst Gutachten darüber beizufügen. In gleicher Art ist zu verfahren, wenn die Königl. Ober-Rechnungskammer den Nachweis der Genehmigung des Justizministers zu einer außerordentlichen Ausgabe oder zu einer Etatsüberschreitung bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben verlangt.

Bei Berichten dieser Art muß sich das Gutachten auch auf die Nothwendigkeit der nothwendigen Ausgaben, und die Ursachen der Etatsüberschreitung erstrecken. Bevor aber die Königl. Ober-Rechnungskammer die stattgefundene Etatsüberschreitung nicht monirt und die Beibringung einer Genehmigung hierzu ausdrücklich verlangt hat, kann auf Ertheilung derselben bei dem Justizminister niemals angetragen werden.

Berlin, den 20. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 239.)

Qualification und Prüfung der Cassenrendanten.

Wegen Wiederbesetzung der erledigten Rendantenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Vreden hat das Königl. Ober-Landesgericht noch besonders zu berichten, und wird Demselben dabei Folgendes bemerklich gemacht:

1) Bewerber um Rendantenstellen bei Gerichten müssen nothwendig längere Zeit im gerichtlichen Cassenwesen praktisch gearbeitet haben, ehe sie zu solchen Stellen in Vorschlag gebracht werden können. Das bloße theoretische Examen genügt nicht, und die Kenntniß vom Rechnungswesen überhaupt ist nicht ausreichend für die selbstständige Verwaltung der Casse eines Gerichts, wobei es auf eine genaue Kenntniß des gerichtlichen Sporteiwesens und des Geschäftsganges ankommt.

2) Die Beilagen des Berichts ergeben, daß das Königl. Ober-Landesgericht die Prüfung derjenigen, welche eine Anstellung als Cassenbeamte wünschen, ausschließlich durch ein Mitglied des Collegii vornehmen läßt. Eine solche Prüfung entspricht aber dem Zweck nur theilweise, wenn nicht als Examinator zugleich Jemand zugezogen wird, der entweder eine Casse verwaltet hat, oder den seine praktischen Arbeiten mit dem Detail einer solchen Cassenverwaltung genau bekannt machen.

Ein bewährter Rendant oder Calculator muß daher neben einem Mitgliede des Collegii mit der Prüfung des Candidaten zur Rendantenstelle beauftragt werden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht sich künftig zu achten, auch die hier aufgetretenen Bewerber zu bescheiden.

Berlin, den 2. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 42. S. 149.)

Bekanntmachung wegen Annahme und Ausgabe der Pommerſchen Bankſcheine bei den Königlichen Caſſen.

In Gemäßheit des mit der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern unterm 11. Jan. d. J. getroffenen, durch die Geſetzſammlung für 1833. S. 12. publicirten Abkommens, und nach erfolgter Beſtellung des Unterpfandes, ſind nunmehr die nach §. 7. der Statuten der Bank in Umlauf bleibenden Bankſcheine zu 5 Rthlr. das Stück, wovon im Ganzen 100,000 Stück zum Geſammtbetrage von 500,000 Rthlr. ausgefertigt ſind, mit dem im §. 4. des Abkommens beſtimmten Stempel, der mit dem Königl. Wappen-Adler und der Umſchrift „Königliche Realiſations-Caſſe zu Berlin" verſehen iſt, auf der Rückſeite in rother Farbe bedruckt worden, und ſollen dieſe ſo geſtempelten Bankſcheine von jetzt an nicht allein bei allen Königl. Caſſen in den Provinzen Brandenburg und Pommern, gleich den Caſſen-Anweiſungen, in Zahlung angenommen und ausgegeben, ſondern auch bei der hieſigen Realiſations-Caſſe auf Verlangen gegen baares Geld umgetauſcht werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 7. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 283.)

Der Finanzminiſter Maaßen.

Anweiſungen und Schemata zur Uebereinſtimmung der Salariencaſſen-Abſchlüſſe mit den Salariencaſſen-Rechnungen.

Es iſt bereits (Anl. A und B.) durch die Circularverfügung vom 31. Jan. 1829 den Gerichtsbehörden bekannt gemacht worden, daß die Nicht-Uebereinſtimmungen der nach der Circularverordnung vom 11. Febr. 1828 (Jahrb. Bd. 31. S. 170.) an den Juſtizminiſter einzureichenden Jahresabſchlüſſe der gerichtlichen Salariencaſſen mit der zur Reviſion der Königlichen Ober-Rechnungskammer gelangenden Jahresrechnungen, ohne Weiteres, durch Ordnungsſtrafen geahndet werden ſollen.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat dem ungeachtet bei Reviſion der Salariencaſſen-Rechnungen gefunden, daß die Reſultate derſelben mit den an den Juſtizminiſter eingereichten Jahresabſchlüſſen oft nicht übereinſtimmen; dergleichen Abweichungen können und dürfen nicht Statt finden, und ſelbſt Unrichtigkeiten in den Abſchlüſſen und Rechnungen können nur durch die Bücher und Abſchlüſſe des nächſten Jahres berichtigt werden, um die Uebereinſtimmung der Abſchlüſſe mit den Jahresrechnungen nicht zu ſtören.

Das Königl. ꝛc. hat daher nicht nur bei ſeinen Salariencaſſen darauf zu ſehen, daß dieſe Uebereinſtimmung ſtets Statt finde, ſondern auch die Untergerichte ſeines Departements, welche dergleichen Jahresabſchlüſſe einzureichen haben, hiernach mit dem Bemerken anzuweiſen, daß künftig jede bemerkte Abweichung der Jahresabſchlüſſe von den gelegten Rechnungen mit einer den

Rendanten treffenden Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. ohne Weiteres geahndet werden wird.

Berlin, den 18. Novbr. 1833.

A.

Die in Folge der Circularverordnung vom 11. Febr. v. J. (Jahrb. Bd. 31. S. 170.) an den Chef der Justiz eingereichten Jahresabschlüsse und Rechnungsextracte von der Verwaltung der gerichtlichen Salariencassen, für das Jahr 1827, sind bei der hier erfolgten Revision großentheils mangelhaft befunden worden, und wiewohl solches hauptsächlich den Obergerichts-Calculatoren, wegen des bei Bearbeitung dieser wichtigen Rechnungsangelegenheit häufig bewiesenen Mangels an Sorgfalt, zum Vorwurf gereicht, so ist doch auch nicht zu verkennen gewesen, daß die Untergerichte, durch Vorlegung mangelhafter Specialextracte und dadurch veranlaßte, unnütze, die Obergerichte über die Maaßen belästigende Belehrungen, gleichfalls einen Theil der Schuld auf sich geladen haben.

Um diese Mängel für die Zukunft zu beseitigen, und insbesondere auch die aus Unkunde des Rechnungswesens und tadelnswerther Nichtbeachtung der deshalb bestehenden, die Sache ausführlich erklärenden Vorschriften hervorgegangenen Beschwerden einzelner unlenksamer Cassenbeamten über die mit dem Rechnungsextractenwesen vermeintlich verbundenen außerordentlichen Schwierigkeiten gänzlich hinwegzuräumen, hat der Justizminister beschlossen, eine Erleichterung dieser Beamten bei dem in Rede stehenden Geschäftszweige eintreten zu lassen, und dieselben, in Bezug auf die Eingangs gedachte Verordnung, nunmehr auch noch von der Anfertigung der darin sub B. I. und II. vorgeschriebenen Rechnungsextracte zu entbinden, welche dagegen auf den Grund der Jahresrechnungsabschlüsse, Litt. A. jener Verordnung, lediglich von den Obergerichts-Calculaturen zusammengestellt werden sollen.

Die mit eigenen Etats versehenen Untergerichte haben daher hinfüro nur die oben erwähnten Jahresabschlüsse Lit. A. der Circularverordnung vom 11. Februar v. J. und die in dieser Verordnung sub C. erwähnten Nachweisungen der stattgefundenen Verminderungen der Aussterbegehalte alljährlich an die Obergerichte einzureichen; da aber die Anlage dieser Rechnungsmaterialien höchst einfach ist, und wenig mehr als eine bloße Abschrift der Resultate der verschiedenen Einnahme- und Ausgabetitel aus den Jahresrechnungen erfordert, eine richtige und durchaus vollständige Rechnungslegung aber zu den ersten Pflichten eines jeden Rendanten gehört, so wird mit Zuversicht erwartet, daß diese Abschlüsse ihrem Zwecke überall völlig entsprechend ausgearbeitet und Erinnerungen dagegen in keinem Betracht anzustellen sein werden.

Da es sich auch von selbst versteht, daß die Justiz-Salariencassen-Rechnungen, wenngleich sie in der Form unter sich abwei-

chen, nothwendig darin übereinkommen müſſen, daß ſie eine klare Ueberſicht aller Einnahmen und Ausgaben, nach deren verſchiedenen Gattungen, enthalten, d. h. bei jedem Rechnungstitel das wirkliche Ergebniß der dahin gehörigen Einnahmen oder Ausgaben richtig nachweiſen, und die dagegen in den eingereichten Extracten pro 1827 hin und wieder ausgeſprochene Anſicht, als ob es bei den Jahresrechnungen eigentlich blos auf die Richtigkeit des durch die Balance der Geſammt-Einnahmen und Ausgaben herausgebrachten Endreſultats ankomme, auf einem Irrthum beruht, und wo ſie ſich bisher, unerwartet, als leitendes Princip geltend gemacht haben ſollte, berichtigt werden muß; ſo ſollen Entſchuldigungen, wie ſie bisher aus der angeblichen Weitläuftigkeit der Arbeit und der ſchwierigen Behandlung der äußerſt verwickelten Rechnungsverhältniſſe bei hergebrachter abweichender Rechnungsführung entlehnt ſind, ferner unter keinen Umſtänden angenommen werden.

Es iſt aber darauf zu ſehen, daß die Rechnungen dieſen unerläßlichen Erforderniſſen vollkommen entſprechen, und wo ſie in ihrer bisherigen Anlage dazu nicht angethan ſein ſollten, zweckmäßige Nachhülfe zu veranſtalten, und dabei insbeſondere auch zu beachten, daß in der Ausgabe, außer den Haupttiteln von Beſoldungen, Diſpoſitionsquantis und ſächlichen Ausgaben, als nothwendige Folge der neuen Etatseinrichtung, auch die etatsmäßigen Emolumente der bei den resp. Gerichten angeſtellten Beamten beſonders nachgewieſen, und von den übrigen, von durchlaufenden Poſten herrührenden Ausgaben getrennt werden, damit den, einem überall richtigen und gehörig überſichtlichen Rechnungsabſchluſſe von dieſer Seite etwa noch entgegenſtehenden Hinderniſſen zweckmäßig und zu gehöriger Zeit vorgebeugt werde.

Die Dirigenten der Gerichte werden dafür verantwortlich gemacht, daß vorſtehenden Anordnungen pünktlich Folge geleiſtet werde, und die Obergerichte ſind angewieſen, ſie hierin ſtreng zu controlliren.

Zur leichtern Ueberſicht werden die ſchon unterm 11. Februar v. J. vorgeſchriebenen Schemata zu den Jahresabſchlüſſen und den Nachweiſungen der verminderten Ausſterbegehalte, anliegend unter der ſchließlichen Beſtimmung wiederholt mitgetheilt, daß willkührliche Abweichungen von der Form oder Nichtbeachtung der die Anwendung des Schemas A. erläuternden Marginalbemerkungen deſſelben, und Nichtübereinſtimmung der gelieferten Abſchlüſſe mit den zur Reviſion der Königl. Ober-Rechnungskammer gelangenden Jahresrechnungen, ohne Weiteres, durch Ordnungsſtrafen geahndet werden ſollen.

Die Einreichung der in Rede ſtehenden Rechnungsmaterialien geſchieht, wie bisher, in duplo, und der Termin dazu wird für das laufende Jahr auf den 15. April, für die Zukunft aber auf den 15. März jeden Jahres feſtgeſetzt.

Berlin, den 31. Januar 1829. (v. K. J. Bd. 42. S. 381.)

Schema A. Jahres

der Salariencasse des . . . . . Gerichts

Soll einkommen. Rthlr.	sgr.	pf.	No.	Einnahme.
				A. Aus dem vorigen Jahre.
9,200	=	=	1	An Bestand ultimo December (1826.) = = =
105	=	=	2	An Defecten = = = = = = = = = = =
=	=	=	3	An Zuschuß aus der Casse N. = =
=	=	=	4	An Jurisdictionsbeiträgen = = = = = =
=	=	=	5	An Sportelresten ultimo December (1826.) = = = = = = = = = = = = = = 12,000 Rthlr. (welche unter Abtheilung B. No. III. 1. ausgeworfen werden.)
9,305	=			Summa A. aus dem vorigen Jahre = = = =
				B. Aus dem laufenden Jahre (1827.)
				I. Fixirte Einnahme nach dem Etat.
24,600	=	=	1	An Zuschuß aus der Casse zu N. = =
150	=	=	2	An Jurisdictionsbeiträgen = = = = = =
30	=	=	3	An Miethe des für die Wohnung im Gerichtsgebäude = = = = = = = = = =
		=	4	ꝛc. Anmerkung. Sofern die Etats noch andere fixirte Einnahmen enthalten, sind dieselben gleichfalls hier aufzuführen.
24,780	=	=		= = = = Summa I. = = = = = =

abschluß

zu N. N. für das Jahr (1827.)

Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Bemerkungen.
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
9,200	–	–	–	–	–	–	–	–	**Anmerkung.**
100	–	–	5	–	–	–	–	–	Das Soll-Einkommen ist:
–	–	–	–	–	–	–	–	–	1) ad A. No. 1. 3. 4. nach dem vorigen Jahresabschluß;
–	–	–	–	–	–	–	–	–	2) ad B. No. I. 1—4 ꝛc. nach dem Inhalte des Etats;
–	–	–	–	–	–	–	–	–	3) ad B. No. II. 1—3. nach den ergangenen einzelnen Bewilligungs-Rescripten u. Verfügungen;
9,300	–	–	5	–	–	–	–	–	4) ad B. No. III. 1. 2. nach der vorjährigen Rechnung u. den verschiedenen Einnahmebelägen der Casse zum Ansatz zu bringen;
24,600	–	–	–	–	–	–	–	–	ad II. ist der Zweck der Verwendung anzugeben.
150	–	–	10	–	–	10	–	–	
50	–	–	–	–	–	–	–	–	
24,760	–	–	10	–	–	10	–	–	

Fort=

Soll ein=kommen. Rthlr.	sgr.	pf.	No.	Einnahme.
				II. Extraordinäre Zuſchüſſe außer dem Etat.
2,000	-	-	1	Aus der General=Staatscaſſe laut Reſcript vom . . . . (A. Nr.) = = = = = = = = =
3,000	-	-	2	Aus der Büreaucaſſe des Juſtiz=Miniſteriums, laut Reſcripts vom . . . . (A. Nr.) = = =
			3	Aus der Haupt=Untergerichts=Salarieneaſſe zu
5,000				= = = = = Summa II. = = = = =
				III. An Sporteln.
12,000	-	-	1	An Sportelreſten ultimo December (1826.)
82,000	-	-	2	An Sporteln, incl. der durchlaufenden Poſten und incl. der Gebühren=Emolumente der Beamten = = = = = = = = =
94,000	-	-		= = = = = Summa III. = = = = =
5,000	-	-		= = = = = Summa II. = = = = =
24,780	-	-		= = = = = Summa I. = = = = =
123,780	-	-		= Summa B. aus dem laufenden Jahre =
9,305	-	-		Hierzu Summa A. aus dem vorigen Jahre =
133,085	-	-		= Summa aller Einnahmen = =

ſetzung.

Iſt eingekommen. Rthlr.	sgr.	pf.	Iſt niedergeſchlagen. Rthlr.	sgr.	pf.	Iſt Reſt. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
2,000	–	–	–	–	–	–	–	–	
3,000	–	–	–	–	–	–	–	–	
5,000	–	–	–	–	–	–	–	–	740 Rthlr. zur Deckung d. Ausgabereſte d. vorigen Jahres u.
77,000	–	–	7,800	–	–	9,200	–	–	4,260 Rthlr. zur Deckung des currenten Bedarfs
									5,000 Rthlr.
77,000	–	–	7,800	–	–	9,200	–	–	
5,000	–	–	–	–	–	–	–	–	
24,760	–	–	10	–	–	10	–	–	
106,760	–	–	7,810	–	–	9,210	–	–	
9,300	–	–	5	–	–	–	–	–	
116,060	–	–	7,815	–	–	9,210	–	–	
			133,085 Rthlr.						

Fort-

Soll ausgegeben werden. Rthlr.	sgr.	pf.	No.	Ausgabe.
				A. Aus dem vorigen Jahre.
			1	An Vorſchuß
20	-	-	2	An Defecten
			3	An andern rückſtändigen Ausgaben ult. Dec. (1826)
140	-	-		a) an fixirten Beſoldungen
30	-	-		b) An Emolumenten der Beamten
				c) zur Dispoſition des Juſtizminiſters
150	-	-		d) zur Dispoſition des Ober-Landesgerichts
450	-	-		e) zu ſächlicher Ausgaben
4500	-	-		f) an durchlaufenden Poſten
5290	-	-		Summa A. aus dem vorigen Jahre

ſetzung.

Iſt ausgegeben worden. Rthlr.	sgr.	pf.	Iſt niedergeſchlagen worden, oder fällt weg. Rthlr.	sgr.	pf.	Iſt Reſt. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
–	–	–	–	–	–	–	–	–	**Anmerkung.**
20	–	–	–	–	–	–	–	–	Die Soll-Ausgabe iſt 1) ad A. Nr. 1, 3. litt. a — f. nach dem vorigen Jahresabſchluſſe,
140	–	–	–	–	–	–	–	–	2) ad B. Nr. 1. Tit. 1. litt. a. u. Tit. 2—4 ꝛc. nach d. Inhalte d. Etats, 3) ad B. Nr. I. Titel 1. litt. b. und Nr. II. litt. a. b. nach den Ausgabe-Mandaten, zum Anſatz zu bringen.
									Die Summe der Colonnen — „Iſt ausgegeben" — „Iſt niedergeſchlagen" und „Iſt Reſt" — muß in der Regel mit der Colonne — „Soll ausgegeben werden" — übereinſtimmen. Wenn dies etwa ausnahmsweiſe deshalb nicht der Fall ſein ſollte, weil mehr ausgegeben worden, als der Etat ausſetzt, ſo iſt dieſe Etats-Ueberſchreitung ſpeciell anzugeben und zu rechtfertigen.
									ad A. Nr. 3. b. u. f. und ad B. II. litt. a., ſo wie ad B. I. Tit. 1. b. u. 4. werden die Ausgabereſte in der Colonne: „Bemerkungen" nach den verſchiedenen Gattungen und deren Beträgen aufgeführt.
20	–	–	–	–	–	10	–	–	Commiſſionsgebühren etatsmäßiger Beamten.
150	–	–	–	–	–	–	–	–	
450	–	–	–	–	–	–	–	–	
2,500	–	–	500	–	–	1500	–	–	nämlich:
3,280	–	–	500	–	–	1510	–	–	1200 Rthlr. Comm.-Geb., 300 – Gebühren fremder Gerichte. 1500 Rthlr.

Fort-

Soll ausgegeben werden. Rthlr.	sgr.	pf.	Ausgabe.
			B. Aus dem laufenden Jahre (1827.)
			I. Ausgaben nach dem Etat.
			Titel 1. An Besoldungen:
46,000	–	–	a) an fixirten Besoldungen
20,000	–	–	b) an Emolumenten der Beamten
200	–	–	Tit. 2. Zur Disposition des Justizministers
1,300	–	–	„ 3. Zur Disposition des Ober-Landesgerichts
2,000	–	–	„ 4. An sächlichen Ausgaben
			ꝛc. Anmerkung. Sofern die Etats noch andere Ausgabe-Titel enthalten, werden dieselben hier gleichfalls aufgeführt.
69,500	–	–	„ Summa I. der etatsmäßigen Ausgaben „

setzung.

Ist ausgegeben worden.			Ist niedergeschlagen oder fällt weg.			Ist Rest.			Bemerkungen.
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
45,430	–	–	500	–	–	70	–	–	
19,600	–	–	800	–	–	100	–	–	nämlich: 20 Rthl. Tantieme d. Salariencassen-Rendanten, 50 „ Copialien, 30 „ Commissionsgebühren etatsmäßiger Beamten. 100 Rthlr.
150	–	–	–	–	–	50	–	–	
1,300	–	–	–	–	–	–	–	–	
1,520	–	–	–	–	–	480	–	–	
68,000	–	–	800	–	–	700	–	–	

Fort-

Soll ausgegeben werden. Rthlr.	sgr.	pf.		
				II. Ausgaben außer dem Etat.
35,000	–	–		a) an durchlaufenden Poſten, als Stempel, Porto und Inſertionsgebühren, Commiſſionsgebühren (excl derjenigen, welche etatsmäßige Beamten beziehen, da ſolche ſchon sub Nr. I Tit. 1. vorkommen), Diäten und Reiſekoſten der Beamten, fiskaliſchen Strafen ꝛc. = =
				b) an andern unbeſtimmten Ausgaben = =
1,000	–	–	1	An die Büreaucaſſe des Juſtiz-Miniſteriums an entbehrlichen Beſtänden = = = = = =
2,000	–	–	2	An Unterſtützungen, und zwar: 1) an die Salariencaſſe des . . . gerichts zu N. 1,500 Rthlr. 2) an die Salariencaſſe des . . . gerichts zu O. 500 =
38,000	–	–		Summa II. der außeretatsmäßigen Ausgaben =
69,500	–	–		Summa I. der etatsmäßigen Ausgaben = = =
107,500	–	–		Summa B. aus dem laufenden Jahre = = =
5,290	–	–		Hierzu Summa A. aus dem vorigen Jahre = =
112,790	–	–		= = = Summa aller Ausgaben = = =

ſetzung.

Iſt ausgegeben worden.			Iſt niedergeſchlagen oder fällt weg.			Iſt Reſt.			Bemerkungen.
Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.	
33,000	–	–	480	–	–	1,520	–	–	nämlich: 300 Rthlr. Comm.-Geb., 700 " Stempel, 20 " Porto, 500 " Gebühr. fremder Gerichte. 1520 Rthlr.
2,000	–	–	–	–	–	–	–	–	
36,000	–	–	480	–	–	1,520	–	–	
68,000	–	–	800	–	–	700	–	–	
104,000	–	–	1,200	–	–	2,220	–	–	
3,280	–	–	500	–	–	1,510	–	–	
107,280	–	–	1,780	–	–	3,730	–	–	
			112,790 Rthlr.						

Fortſetzung.

Abſchluß.	Rthlr.	ſgr.	pf.
Die Einnahme beträgt = = = = = = = =	116,060	–	–
Die Ausgabe beträgt = = = = = = = =	107,280	–	–
Bleibt Beſtand	8,780	–	–
Dazu die Einnahme-Reſte mit	9,210	–	–
Summa	17,990	–	–
Davon ab die Ausgabe-Reſte mit	3,750	–	–
Bleibt Vermögen der Salarieneaſſe ult. Decbr. (1827.)	14,260	–	–
Nachweiſung des Beſtandes.			
Es ſind vorhanden:			
1) baar in Golde = = = = = = = 150 Rthlr.			
2) baar in Courant = = = = = = 5,925 =			
Summa = = =	6,075	–	–
3) in Documenten, und zwar			
a) in einer Bankobligation = = = 1,000 Rthlr.			
b) in hypothekariſchen Forderungen = 400 =			
	1,400	–	–
4) in Quittungen über eiſerne Beſtände = = =	600	–	–
5) in Quittungen über geleiſtete Vorſchüſſe = =	705	–	–
Summa des Beſtandes	8,780	–	–

den ten 1828.

Königl. Preuß. Gericht.

(Unterſchrift des Dirigenten.)

(Contraſignatur des Rendanten.)

B.

Durch die über das Rechnungs-Extractenweſen an ſämmtliche Juſtizbehorden unterm heutigen Dato erlaſſene Circularverordnung iſt beſtimmt worden, daß die durch die desfallſige frühere Circularverordnung vom 11. Februar v. J. eingeführten Jahres-

rechnungs-Extracte von den gerichtlichen Salariencassen-Verwaltungen, lit. B. I. und II., künftighin nicht mehr von den einzelnen Untergerichten und deren weniger qualificirten Cassenbeamten, sondern von den Calculatoren der Obergerichte aufgestellt, und von den Untergerichten nur die dazu erforderlichen Materialien, durch die in der gedachten Circularverordnung vom 11. Februar v. J. sub lit. A. vorgeschriebenen Jahresabschlüsse geliefert werden sollen.

Wie aber in jener Separat-Verordnung vom heutigen Tage, bei der fast durchgängigen Mangelhaftigkeit der im Laufe des vorigen Jahres eingereichten Verwaltungs-Extracte pro 1827, die näheren Vorschriften darüber enthalten sind, in welcher Art diese Jahresabschlüsse lit. A. bearbeitet werden sollen, so ist es der gegenwärtigen Verordnung vorbehalten, die Obergerichte wegen zweckmäßiger Ausarbeitung der Jahresrechnungs-Extracte lit. B. mit Instruction zu versehen.

Da die dem Chef der Justiz alljährlich vorzulegenden Cassenverwaltungs-Uebersichten die Ausmittelung dessen zum Zweck haben, was bei einzelnen Gerichten, durch außerordentlich hohe Sportel-Einnahmen oder eingetretene Ausgabe-Ersparnisse, an Ueberschuß gewonnen worden, um damit andern, bei denen die etatsmäßigen Einnahmen nicht erreicht, oder die Ausgaben gesteigert worden, zu Hülfe zu kommen, und diese Compensation das einzige Mittel bleibt, die Gerichtsbehörden in der Gesammtheit vor Mangel zu schützen, der Gegenstand also für die Justizverwaltung von großer Wichtigkeit ist, und nichts weniger als in einer bloßen Rechnungsförmlichkeit besteht; so nimmt der Justizminister, zur künftigen bessern Ausführung des Geschäfts, die volle Wirksamkeit der Obergerichte hierdurch ernstlich in Anspruch, da denselben keinesweges verhehlt werden kann, daß es im Allgemeinen nicht weniger ihrer unzureichenden Controlle, als der eigenen Vernachlässigung des Cassenwesens von Seiten der Untergerichte, zugeschrieben werden muß, wenn bei der Mangelhaftigkeit mehrerer der eingereichten Verwaltungs-Extracte für das Jahr 1827 der vorangedeutete Zweck derselben nur unvollständig erreicht worden ist.

Für das eben gedachte Jahr hat der Justizminister eine specielle Revision der eingereichten Rechnungs-Extracte, auf den Grund der mit vorgelegten Jahresabschlüsse, in seinem Rechnungsbüreau veranstalten lassen, und wenn auch durch diese Maaßregel, bei der weiten Entfernung von den meisten der betreffenden Behörden und den vielfach erforderlich gewesenen Rückfragen, der Erfolg nicht vollständig gesichert, wenigstens dadurch eine unzulässige Verzögerung der Sache herbeigeführt worden ist, so hat sich doch dabei ergeben, daß der Zweck dagegen bei den Obergerichten, wo die entgegenstehenden Hindernisse in bei wei-

tem geringern Maaße vorhanden sind, ganz füglich erreicht werden kann, wenn bei Bearbeitung der Sache nur die rechten Mittel angewendet werden.

In dieser Beziehung ist bei der gedachten Revision besonders bemerkt worden, daß die Obergerichte zum Theil von der ihnen bei dem Geschäfte zu Gebote stehenden Assistenz ihrer Calculatoren nicht überall den richtigen Gebrauch gemacht zu haben scheinen, da sich ergeben hat, daß diese Officianten theils nicht genugsam dazu herangezogen worden sind, indem sie häufig, jede materielle Prüfung der Extracte bei Seite setzend, sich nur auf die Revision des calculi derselben beschränkt, und in die daraus zu fertigende Zusammenstellung lediglich dasjenige aufgenommen haben, was die Untergerichte in den fehlerhaft angelegten Special-Extracten angegeben hatten, theils aber auch ohne alle Unterstützung gelassen sind, indem bei der Arbeit zwar oft eine zweckmäßige Anlage nicht zu verkennen gewesen, dieselbe aber dagegen in der Ausführung, namentlich durch Schreibfehler und sonstige Kanzleinachlässigkeiten, entstellt befunden worden ist.

Im Allgemeinen muß, hierunter zweckmäßige Abhülfe zu treffen, zwar den Präsidien überlassen bleiben; der Justizminister bestimmt aber aus den vorangeführten Gründen, daß die hier erfolgende Revision der jährlichen Verwaltungs-Uebersichten künftig nur auf allgemeine Gesichtspunkte ausgedehnt, und dagegen für die Richtigkeit der von den einzelnen Obergerichten einzureichenden Extracte und Nachweisungen, diese Behörden selbst, resp. die bei dem Geschäfte insbesondere betheiligten einzelnen Beamten derselben, verantwortlich gemacht werden sollen, und dieserhalb ergehen, in Bezug auf die früher über den Gegenstand erlassenen Verordnungen, insbesondere die Circular-Verordnung vom 11ten Febr. v. J., folgende nähere Bestimmungen:

1) Die von den Untergerichten einzureichenden Jahresabschlüsse lit. A. der Circular-Verordnung vom 11. Febr. v. J., so wie die Nachweisungen der verminderten Aussterbegehalte lit. C. jener Verordnung, sind in Beziehung auf die für dieselben, insbesondere durch die desfallsige Separat-Verordnung vom heutigen Tage vorgeschriebene Form, und auf die Richtigkeit der darin vorkommenden Etats-Positionen und der dem Gerichte nach Ausweis der bei den Obergerichten darüber existirenden Verhandlungen, im Laufe des betreffenden Jahres gewährten extraordinairen Zuschüsse, oder von demselben eingezogenen Ueberschüsse, so wie in Rücksicht des calculi, einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen. Diese Revision erfolge von dem Calculator, dem die Abschlüsse sofort nach ihrem Eingange, mit den dazu unverzüglich herbeizuschaffenden vollständigen Bedienungs- und Cassen-Aufsichtsacten zuzustellen sind, und demnächst im Collegio, und wenn die dabei zur Sprache gekommenen Erinnerungen erledigt und

die Abschlüsse danach eventualiter rectificirt worden, werden dieselben, Behufs der Aufstellung der daraus zu extrahirenden Verwaltungs-Uebersichten lit. B., resp. der Zusammenstellung der Nachweisungen lit. C., zur Sammlung abgegeben.

Ueber die vorgeschriebenermaßen erfolgte Revision der Abschlüsse aber wird denselben ein von dem Calculator zu vollziehender Revisionsvermerk beigefügt.

2) Die Aufstellung der Verwaltungs-Extracte lit. B. erfolgt nach Maaßgabe des anliegenden, auf den Grund des, der mehrgedachten Separat-Verordnung vom heutigen Tage beigefügten, fingirten Jahresabschlusses, beispielsweise ausgefüllten Schema's, und der demselben beigefügten, den Gebrauch aller einzelnen Rubriken erläuternden Erklärungen.

Die Tendenz dieser Rechnungs-Extracte ist die Vergleichung des wirklichen Ertrages der bei den verschiedenen Cassen im Laufe eines Jahres (ohne Rücksicht auf überjährige Cassenbestände und darauf anzuweisende Ausgabereste von Besoldungen, Dispositionsquantis oder sächlichen Ausgaben) vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, mit den dafür etatsmäßig ausgesetzten Summen, um zu erfahren, inwiefern die Cassen, entweder durch Mehr-Einnahmen und Minder-Ausgaben gegen die ihnen überwiesenen Etatsfonds, vermöge eingetretener Minder-Einnahmen und (gehörig justificirter) Mehr-Ausgaben, zur Deckung aller Bedürfnisse der betreffenden Behörden nicht auszureichen gewesen ist.

3) Unter den, dem Schema beigefügten Erklärungen ist besonders die auf der letzten Seite desselben befindliche Balance des Extracts lit. B., gegen den Jahresabschluß lit. A., zu beachten, durch welche die Richtigkeit dieses Extracts nachgewiesen wird, indem sie den Nachweis führt, daß die Gerichte, wenn ihnen die durch Rubrik 22. oder 23. ausgemittelten Ueberschüsse oder resp. erforderlichen extraordinairen Zuschüsse entzogen oder resp. gewährt worden, hinwiederum auf den Cassenzustand des vorigen Jahres zurückgeführt werden, d. h. z. B. am Schlusse des Jahres 1828 eben so viel disponiblen Cassenbestand behalten oder resp. erhalten, als ihnen ultimo 1827 belassen oder resp. gewährt worden ist.

Diese Balance muß, wie auch das Schema ergiebt, als Probe des aufgestellten Extracts von dem Calculator am Schlusse eines jeden Jahresabschlusses nachgetragen, und zu den bei den Obergerichten zurückbleibenden Duplicaten dieser Abschlüsse eine Abschrift von der Balance gefertigt werden.

4) Die dem Schema beigefügten Erläuterungen erstrecken sich zwar auf alle Rubriken der Verwaltungs-Extracte lit. B., um damit zugleich die darin aufzunehmenden vorjährigen Resultate an Sportel-Einnahmeresten und reservirten Ausgabereste-

Fonds, aus dem zum Grunde liegenden Jahresabſchluſſe, zu erklären; wo aber bereits, wie mit wenigen Ausnahmen geſchehen, Verwaltungs-Extracte im vorigen Jahre gefertigt worden, bedarf es bei den dieſe vorjährigen Reſultate betreffenden Rubriken (Nr. 2. des Schema's B. I. und Nr. 1. des Schema's B. II.) der nähern Ausmittelung aus den Jahresabſchlüſſen nicht, ſondern es ſind dieſe Rubriken lediglich nach Maaßgabe der vorjährigen Verwaltungs-Extracte, resp. deren Rubriken 12 und 26., auszufüllen und die Geheime Calculatur des Juſtiz-Miniſteriums iſt angewieſen worden, bei den hier erfolgten vielfachen Berichtigungen der im vorigen Jahre eingereichten Extracte, dem einem jeden Obergerichte zugehenden erſten Exemplar der gegenwärtigen Verordnung eine Nachweiſung dieſer in die neuen Extracte zu übernehmenden Reſtſummen beizufügen.

5) Auch in Beziehung auf die vorſtehend sub 3. gedachten, den Caſſen als eiſerne Beſtands-Fonds zur Beſtreitung der currenten Pränumerando-Zahlungen verbleibenden Beſtände aus der Zeit vor der Einführung der gegenwärtig in Rede ſtehenden alljährlichen Abrechnung, iſt hier eine Zuſammenſtellung angefertigt und die Geheime Calculatur angewieſen worden, daraus der gegenwärtigen Verordnung gemäß für jedes Obergericht einen Extract beizufügen. Die in dieſem hier beigefügten Extracte (Rubrik 8.) aufgeführten Beſtandsſummen ſind alſo diejenigen, welche die Gerichte behalten, und als ſolche bei der vorgedachten Balance der Verwaltungs-Extracte lit. B. gegen die Jahresabſchlüſſe lit. A. zum Grunde zu legen ſind.

Es hat ſich aber bei dieſer Zuſammenſtellung ergeben, daß die danach den Caſſen verbleibenden Beſtände zu dem angezeigten Zweck der Beſtreitung des currenten Bedarfs, bei einigen Gerichten ſich zu hoch belaufen, und bei anderen nicht ausreichen, weshalb mehrere Obergerichte im Laufe des vorigen Jahres autoriſirt worden ſind, eine anderweite Repartition der Beſtände vorzunehmen, und in den hierdurch betroffenen Departements werden ſich zwar einzelne Abweichungen von der anliegenden Zuſammenſtellung ergeben; auf das Reſultat der geſammten Caſſenbeſtände des Departements dürfen dieſe Abweichungen aber nicht von Einfluß ſein.

Auch die übrigen Obergerichte, denen eine ſpecielle Anweiſung dieſerhalb bisher nicht zugegangen iſt, werden hierdurch zugleich autoriſirt, die nach der anliegenden Zuſammenſtellung in den Caſſen ihres Departements vorhandenen überjährigen Beſtände, nach dem dringendſten Bedarf der resp. Gerichte anderweit zu repartiren, deshalb den bei einzelnen Caſſen vorhandenen Ueberfluß zur Haupt-Untergerichts-Salariencaſſe einzuziehen und aus dem hierdurch conſtituirten Fonds anderen, zur Vergrößerung ihrer eiſernen Beſtands-Fonds, eine Unterſtützung zu gewähren;

wo aber die Bestände in der Gesammtheit nicht zureichen sollten, den Bedarf zu den verfassungsmäßigen Pränumerando-Zahlungen und Vorschußleistungen zu decken, ist solches durch eine gleichzeitig mit den Verwaltungs-Extracten pro 1828 einzureichende specielle Nachweisung des Bedarfs und der dazu nur vorhandenen unzureichenden Mittel zu belegen, und der Justizminister wird darauf Bedacht nehmen, die letzteren, jedoch abgesondert von der Abrechnung über die currenten Fonds für das Jahr 1828, durch außerordentliche Bewilligung zu verstärken.

6) Eine besonders vorsichtige Behandlung bei dem Rechnungs-Extractenwesen erheischen die den Gerichten gewährten extraordinairen Zuschüsse, da dieselben nothwendig unterschieden werden müssen, je nachdem sie zur Bestreitung alter Ausgabereste an Besoldungen, Dispositionsquantis und sächlichen Ausgaben, oder zur Verstärkung der eisernen Bestandsfonds, kurz zur Deckung des vorjährigen Bedarfs, oder zur Bestreitung der currenten Ausgaben des laufenden Jahres bestimmt waren.

Es wird daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es unter keinen Umständen unterlassen werden darf, in den Jahresabschlüssen lit. A. unter der Colonne „Bemerkungen", wie es das Schema vorschreibt, den Zweck der Verwendung der extraordinairen Zuschüsse anzuzeigen.

Die vorstehend zuerst gedachten, für den vorjährigen Bedarf bewilligten Zuschußbeträge bleiben bei den Verwaltungs-Extracten lit B. gänzlich außer Acht, und werden nur in der sub 3. oben gedachte Balance dieser Extracte gegen den Jahresabschluß lit. A. dem Bestandsvermögen der Cassen hinzugerechnet; die für den currenten Bedarf bewilligten Beträge aber werden den Gerichten, auf den am Schlusse des Jahres überhaupt festzustellenden Zuschußbedarf, wie das beigehende Schema lit. B. I. bei dem Abschlusse, Colonne „Bemerkungen", näher darthut, in Anrechnung gebracht, und endlich Zuschußbeträge, welche einigen Gerichten im Laufe des vorigen Jahres ausnahmsweise ausschließlich zur Tilgung der vorhandenen Stempel- und Porto-Reste bewilligt worden, sind von dem Betrage der im Jahre 1828 zu diesem Zwecke überhaupt verwendeten Summen, ehe solche bei der Rubrik 4. des Rechnungs-Extracts lit. B. 1. von der Brutto-Einnahme an Sporteln in Abzug gebracht werden, abzurechnen, dergestalt, daß, wenn z. B. die derartige Bewilligung in 500 Rthlr. bestanden hätte, bei dem in dem anliegenden Schema behandelten Beispiele ad rubr. 4. von der Brutto-Einnahme der 77,100 Rthlr. sub Nr. 1. nicht 35,500 Rthlr., sondern 500 Rthlr. weniger, mithin nur 35,000 Rthlr. in Abzug zu bringen gewesen wären, um die reine Sportel-Einnahme der Casse richtig zu constituiren.

7) Von den Haupt-Untergerichts-Salariencassen sind in den Rechnungs-Extracten, lit. B. I. sub Tit. von Zuschüssen, nur diejenigen Beträge nachzuweisen, welche diese Cassen zur eignen Verwendung und Berechnung, nicht zur bloßen Weiterzahlung als fixirte Zuschüsse, an die mit Special-Etats versehenen Untergerichte erhalten, da letztere Summen außerdem bei diesen einzelnen Untergerichten in den Verwaltungs-Extracten zum Ansatz kommen, z. B. daß eine Haupt-Untergerichts-Salariencasse, welche jährlich 12,000 Rthlr. etatsmäßigen Zuschuß erhält, davon aber 8000 Rthlr. etatsmäßig fixirt an mit Special-Etats versehene Untergerichte zu zahlen hat, nur 4000 Rthlr. in Einnahme nachweist, wogegen aber, wie sich von selbst versteht, die gedachten 8000 Rthlr. auch in der Ausgabe nicht zum Ansatz kommen dürfen, und eben so ist es zu halten mit den bei den Haupt-Untergerichts-Salariencassen concentrirten, durch extraordinaire Bewilligungen gebildeten Unterstützungsfonds für die Untergerichte, welche, da sie zur sofortigen Wiederausschüttung bestimmt sind, und demnächst bei den competenten Untergerichten zur Berechnung kommen, von den gedachten Hauptcassen in den Rechnungs-Extracten lit. B. weder in Einnahme, noch in Ausgabe nachzuweisen, sondern als blos durchlaufende Gelder unberücksichtigt zu lassen sind.

8) Was vorstehend von den Haupt-Untergerichts-Salariencassen und den Untergerichten verordnet worden, gilt auch für die Salariencassen der Obergerichte, nur mit der Abweichung, daß die Rechnungs-Extracte lit. B. und die Nachweisungen lit. C. dieser Cassen, abgesondert von denen der Untergerichts-Salariencassen aufzustellen, letztere aber, nach Anleitung des Schema's, departementsweise zusammenzufassen sind, wobei noch bestimmt wird, daß in diesen Zusammenstellungen dieselbe Reihefolge beobachtet werden soll, in welcher die mit Special-Etats versehenen Untergerichte mit ihren Zuschußzahlungen in den Haupt-Untergerichtscassen-Etats aufgeführt sind, und die Hauptcassen mit ihren zur eignen Verwendung und Berechnung bestimmten Fonds, in dieser Folge den Schluß machen sollen.

9) Auch bei den Verwaltungs-Uebersichten von den Criminal-Kostenfonds und den mit Special-Etats versehenen Gefangen-Anstalten sind vorstehende Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

10) Die Einsendung aller vorgedachten Rechnungs-Uebersichten an den Chef der Justiz erfolgt im laufenden Jahre bis spätestens den 15. Mai, und für die Zukunft bis den 15. April jeden Jahres.

11) Die nach den Rechnungs-Extracten lit. B. von einzelnen Untergerichten abzuführenden Ueberschüsse können übrigens zwar sofort nach deren Feststellung zur Haupt-Untergerichts-Sa-

lariencasse eingezogen werden, jedoch darf auf diesen Fonds vor eingeholter Bestimmung des Justizministees keine Anweisung erfolgen, und wird die in der Circularverordnung vom 11. Februar v. J. enthaltene Vorschrift, daß die in den Departements sich im Ganzen ergebenden Ueberschüsse, gleichzeitig mit der Einreichung der Verwaltungs-Extracte, an die Büreaucasse des Justiz-Ministeriums abgesendet werden sollen, hierdurch aufgehoben.

12) Von diesem Circulare und der vorstehend gedachten, an sämmtliche Justizbehörden gerichteten Separat-Verfügung vom heutigen Tage, wird jedem Obergerichte eine hinlängliche Anzahl von lithographirten Exemplaren zugefertigt werden, um davon nicht nur bei dem Collegium selbst den erforderlichen Gebrauch zu machen, sondern auch die Separat-Verordnung unverzüglich an die Untergerichte des Departements weiter zu befördern.

Berlin, den 31. Januar 1829.

(v. K. J. Bd. 42. S. 397.)

Schema B. I. Ex

aus den Jahresrechnungen der Haupt-Unter
der Untergerichte, in dem Departement des Ober-

Soll-Einkommen.									Einnahme.
Nach dem Etat			an Sportelresten nach dem vorjährigen Ueberschlusse.			Zusammen.			
1.			2.			3.			
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
									A. An Sporteln.
45,700	–	–	7470	–	–	53,170	–	–	1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu . . ꝛc.
									B. An überwiesenen eigenthümlichen Einnahmen. (als Jurisdictionsbeiträgen, Beiträgen der Städte zur Unterhaltung der Gefangenwärter, oder anderen etatsmäßig fixirten Einnahmen, welche nicht ad lit. C. mitbegriffen sind.)
180	–	–	–	–	–	180	–	–	1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu . . ꝛc.
									C. An Zuschüssen aus Staatscassen.
24,600	–	–	–	–	–	24,600	–	–	1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu . . ꝛc. (Insofern die Etats noch andere Einnahme-Titel enthalten, ist hier mit den durch litt. A. B. C. bezeichneten Abtheilungen, sub D. fortzufahren).

t r a c t.

gerichts-Salariencaſſe und der Salariencaſſe Landesgerichts zu . . . . . für das Jahr (1827).

Darauf ſind				Gegen das Soll alſo		Urſachen.
eingekommen.	niedergeſchlagen.	noch rückſtändig.	Zuſammen. (Die Nummern 4, 5 und 6).	(Vergleichung der Rubrik 3 u. 7). mehr.	weniger.	
4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Rtl. ſg. pf.	Rtl. ſg. pf.	Rtl. ſg. pf.	Rtl. ſg. pf.	Rtl. ſg. pf.	Rtl. ſg. pf.	
40860 - -	6820 - -	6900 - -	54580 - -	1410 - -	- - -	
170 - -	10 - -	- - -	180 - -	- - -	- - -	
24600 - -	- - -	- - -	24600 - -	- - -	- - -	

Erläuterungen.

ad rubr. 1. kommen lediglich die Etats-Position zum Ansatz.

— — 2. lit. A. kommen auf den Grund des beispielsweise vorliegenden Jahresabschlusses lit. A. zum Ansatz: 12,000 Rthlr. Einnahmereste aus dem vorigen Jahre, nach Abzug sämmtlicher, am Schlusse desselben verbliebenen Ausgabereste von durchlaufenden Posten, incl. der nicht sofort zahlbaren Emolumente etatsmäßiger Beamten, d. h. derjenigen Emolumente, welche nicht eher an die Officianten ausgezahlt werden dürfen, als bis sie von den Parteien zur Casse eingezogen sind, z. B. in der Regel die Commissionsgebühren, — also in Gemäßheit des Jahresabschlusses nach Abzug von resp. 30 Rthlr. — und 4500 Rthlr., wonach verbleiben 7470 Rthlr. Wo aber bereits ein vorjähriger Rechnungsextract, nach dem gegenwärtigen Schema vorliegt, ist in diese Rubrik 2. lediglich die Summe der Rubrik 26. des vorjährigen Extracts zu übernehmen.

ad rubr. 4. lit. A. kommen nach dem beispielsweise vorliegenden Jahresabschlusse lit. A. zum Ansatz: 100 Rthlr. eingekommene Defecte, und 77,000 Rthlr. Sporteln, zusammen: . . . . . 77,100 Rthlr.

nach Abzug Rthlr.

1) der verausgabten durchlaufenden Posten, excl. der Beamten-Emolumente mit resp. 2500 Rthlr. und 33 000 Rthlr., zusammen . 35,500

2) der verausgabten Defecte à 20

u. 3) der sofort zu deckenden Ausgabenreste von durchlaufenden Posten excl. der Beamten-Emolumente, an Stempeln und Porto, mit resp. 700 Rthlr. und 20 Rthlr. . . . 720

36,240 Rthlr.

Bleiben . . 40,860 Rthlr.

ad rubr. 5. lit. A. kommen aus dem Jahresabschlusse zum Ansatze:
die niedergeschlagenen Sporteln, zum Betrage von . 7800 Rthlr.
nach Abzug der dagegen niedergeschlagenen Ausgaben von durchlaufenden Posten excl. Emolumente mit resp. 500 Rthlr. und 480 Rthlr., zusammen 980
Bleiben 6820

ad rubr. 6. lit. A. kommen in Ansatz:
die aus dem Jahresabschlusse ersichtlichen Sportel-Einnahmereste zum Betrag von 9200
nach Abzug der darauf haften gebliebenen Ausgabereste von durchlaufenden Posten excl. Emolumente mit resp. 1500 Rthlr. und 800 Rthlr., zusammen . . 2300
Bleiben 6900

ad lit. B. u. C. ergeben sich die in den Extract aufzunehmenden Summen aus dem Jahresabschlusse von selbst. Nur ad lit B. ist noch zu bemerken, daß die nach dem Jahresabschlusse Rest verbliebenen 10 Rthlr. Jurisdictionsbeiträge vorstehend darum als wirklich eingegangen berechnet sind, weil Einnahmereste bei diesem Titel durchaus vermieden, eventualiter aus sonstigen Einnahmen der Casse übertragen werden sollen.

Schema B. Fort-

Nach dem Etat ſoll ausgegeben werden.			Ausgabe.	Dar		
				ausgegeben.		
10. Rthl.	ſa.	pf.		11. Rthl.	ſa.	pf.
			A. An Beſoldungen und Emolumenten etatsmäßiger Beamten (excl. Diäten).			
66980	–	–	1) Bei dem Land- und Stadtgericht zu = = ꝛc.	65050	–	–
			B. Zur Dispoſition des Juſtizminiſters.			
200	–	–	1) Bei dem Land- und Stadtgericht zu = = ꝛc.	150	–	–
			C. Zur Dispoſition des Ober-Landesgerichts.			
1300	–	–	1) Bei dem Land- und Stadtgericht zu = = ꝛc.	1300	–	–
			D. An ſächlichen Ausgaben.			
00	–	–	1) Bei dem Land- und Stadtgericht zu = = ꝛc.	1520	–	–
			E. (wie bei der Einnahme nach den übrigen Etatstiteln).			

Erläuterungen:

Ad rubr. 10. iſt lediglich der Etat zum Grunde zu legen. — Ad rubr. 11. 12 und 13. ergeben ſich die darin aufzunehmenden Summen aus dem Jahresabſchluſſe von ſelbſt. Inzwiſchen wird noch bemerkt, daß die aus dem vorherigen Jahre zu übertragen geweſenen Ausgaben von nicht ſofort

ſetzung.

auf iſt noch zu zahlen. aus den bereitesten Fonds der Caſſe. 12. Rth. ſg. pf.	auf iſt noch zu zahlen. aus künftig eingehenden Sporteln. 13. thl. ſg. pf	Zuſammen. (Die Rubriken 11. 12. 13.) 14. Rthlr. ſg pf.	Gegen das Soll alſo (Vergleichung der Rubr. 10 u. 14.) mehr. 15. thl. ſg. pf	Gegen das Soll alſo (Vergleichung der Rubr. 10 u. 14.) weniger. 16. Rth. ſg. pf.	Urſachen.
140 – –	40 – –	65230 – –	– – –	1750 – –	ad A. iſt hier beſonders zu erläutern, was von dem „mehr oder weniger" von wirklichen Ausgabeerhöhungen oder Erſparniſſen bei den fixirten Beſoldungen oder nur von den, gegen den Etat differirenden Beträgen des wirklichen Verdienſtes der Gebühren-Emolumente der Beamten herrührt.
50 – –	– – –	200 – –	– – –	– – –	
– – –	– – –	1300 – –	– – –	– – –	
480 – –	– – –	2000 – –	– – –	– – –	

zahlbaren Emolumenten etatsmäßiger Beamten ad rubr. 11 und 13. zu den currenten Ausgaben zu rechnen ſind, gleichwie ſolches, beiſpielsweiſe hier mit den aus dem Jahresabſchluſſe hervorgehenden resp. 20 Rthlr. und 10 Rthlr. Commiſſionsgebühren geſchehen iſt.

Balance

der Rechnungs-Extracte litt. B. gegen die Jahresabschlüsse lit. A.

(Dieselbe wird von den Obergerichts-Calculatoren auf den von Cassen vorgelegten Jahresabschlüssen nachgetragen.)

1) Der Jahresabschluß weis't an überjährigem Cassenbestande nach . . . . . 9200 Rthlr.
(cf. Einnahme A. No. 1.)
Dagegen verblieben zwar aus den bereitesten Fonds der Casse an Ausgaberesten von Besoldungen und sofort zahlbaren Emolumenten, an Dispositionsquantis und sächlichen Ausgaben zu decken . 740 Rthlr.
(cf. Ausgabe A. No. 3. a bis e.)
Diese Summe ist der Casse aber extraordinarie angewiesen.
(cf. Einnahme B. II.)
(Andern Falls käme sie nämlich von dem Bestande in Abrechnung).

2) Der diesjährige Cassenbestand beträgt nach dem Jahresabschlusse . . . . . 8780 Rthlr.
und dazu sind noch zu erwarten:
a) an rückständigen Jurisdictionsbeiträgen . . . . . 10 Rthlr.
b) an extraordinairem Zuschusse, incl. 720 Rthlr. zur Deckung der vorhandenen Stempel- und Portoreste, gemäß Rubrik 23. des Rechnungsextracts lit. B. I. . . . . 3060 Rthlr.
nach Abzug der darauf bereits bezahlten . . . 1260 — 1800 Rthlr.

Zusammen . . 10,590 Rthlr.

3) Mit diesem Bestande hat die Casse zu decken:
a) an sofort zu tilgenden Ausgaberesten von durchlaufenden Posten, excl. der Beamten-Emolumente, nämlich — cf. Jahresabschluß Ausgabe B. No. II.

Schem

No.		Dagegen die daraus zu deckenden Ausgabereste. A (Rubr. 13.) 25. Rthl.	sa.	pf.	Nach deren Abzug verbleiben an Einnahmereſten. 26. Rthl	sa.	pf.	Und (durch Balance der Rubriken 22 oder 23 mit 26) an Vermögen der Caſſe. 27. Rthl.	sa.	pf	Bemerkungen.
1	Be und geri	40	–	–	6860	–	–	3800	–	–	Zu bemerken, daß das Gericht auf den, Rubrik 23. feſtgeſtellten Zuſchuß der = = 3060 Rthlr. bereits = 1260 — erhalten hat, und demſelben nur noch = = 1800 Rthlr. zu zahlen bleiben. Das Gericht hat nämlich zur Deckung des currenten Bedarfs an extraordinairen Zuſchuß erhalten = = 4260 Rthlr. und dagegen zurückgezahlt = 3000 Rthlr. bleiben obige = 1260 Rthlr.
ꝛc.											

richts-Salariencasse und den
ber-Landesgerichts zu . . . . . .
e (1827).

n lich :- di- n ga- n d zu en.	Gesammtausgabe.			Gegen das Soll ist also						Ursachen des Zu- und Abganges, und des Mehr und Weniger.
				mehr.			weniger.			
	7.			8.			9.			
g. pf	rthl.	sg	pf	rth.	sg.	pf	rth.	sg.	pf	
- -	140	-	-	-	-	-	-	-	-	
- -	150	-	-	-	-	-	-	-	-	
- -	450	-	-	-	-	-	-	-	-	

e n.

m Jahresabschlusse „Ausgabe", lit. A. No. 3. ad
m Schema B. I. vorliegt, sind in die Rubrik 1. ge-
e, Rubrik 12. hervor gehenden Summen zu über-
den Jahresabschlusses weiter nachzuweisen.

Transport 10,590 Rthlr.

und Rechnungsextract lit. B. I. rubr. 4.

— an Stempel- und Porto-Reſten . . . . . 720 Rthlr.

b) an Ausgabereſten von Beſoldungen und Emolumenten, Dispoſitionsquantis und ſächlichen Ausgaben, cf. Rechnungsextract lit. B. I. Rubrik 12. . . . . 670 Rthlr.

1390 Rthlr.

Bleiben . 9200 Rthlr.

4) Nach dem Rechnungsextracte lit. B. II. ſind von den reſervirten Ausgabe-Reſtfonds des vorigen Jahres erſpart und abzuführen . . . . . .

Bleibt Vermögensbeſtand der Caſſe 9200 Rthlr.

wie nach No. 1. oben, im vorigen Jahre.

Schema C.

Nachweisung der im Jahre . . . .
Etat, unter der Rubrik „darunter
Ausgabe, bei der . . . . . .

No.		Summarischer Betrag der künftig wegfallenden Ausgaben „nach dem Etat." Rthlr.	sgr.	pf.	Zugang. Rthlr.	sgr.	pf.	Abgang. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Bei dem Land- und Stadgericht zu									
		Eventualiter wenn künftig schon eine Nachweisung nach diesem Schema geliefert worden „nach der vorjährigen Nachweisung"								

ſtattgefundenen Verminderungen der in dem künftig wegfallend" angewieſenen Beſoldungs-gerichts-Salariencaſſe zu .....

Betrag der am Jahresſchluſſe zahlbar bleibenden, künftig wegfallenden Ausgaben.			Urſachen.
Rthlr.	ſgr.	pf.	

Statt der Bestallungen sind künftig die das Diensteinkommen bewilligenden Anstellungsverfügungen als Belege neuer Gehaltszahlungen den Salariencassen-Rechnungen beizufügen.

Da nach der an das Präsidium des ꝛc. unterm 29. Juni d. J. wegen Ausfertigung der Bestallungen für Justizbeamte erlassenen Verfügung (Jahrb. Bd. 41. S. 479.) der Betrag des Gehalts oder des Einkommens in die Bestallungen ferner nicht aufgenommen, sondern eine besondere Verfügung deshalb erlassen werden soll, von welcher der Beamte nur eine Abschrift erhält: so bedarf es auch der bisher erforderlich gewesenen Beibringung der ausgefertigten Bestallungen als Rechnungsbeläge bei den Justiz-Salariencassen nicht weiter.

Dagegen ist einer jeden Rechnung, welche zum ersten Male Gehalt, Tantieme, Gebühren und andere Emolumente an einen neu angestellten Beamten in Ausgabe enthält, die, dieses Diensteinkommen bewilligende Anstellungsverfügung derjenigen Behörde, von welcher die Anstellung erfolgt ist, in beglaubter Abschrift als Belag beizufügen.

Hiernach ist nicht nur bei dem Königlichen ꝛc. zu verfahren, sondern es sind auch die Untergerichte des Departements, deren Salariencassen-Rechnungen von der Königl. Ober-Rechnungskammer revidirt werden, mit gleichmäßigen Anweisungen zu versehen, damit künftig deshalb keine Erinnerungen jener Behörde nöthig werden.

Zugleich wird dem Präsidium des ꝛc. noch besonders empfohlen, bei den durch dasselbe unmittelbar erfolgenden Anstellungen nicht nur die Circularverfügung vom 20. April d. J. (Jahrb. Bd. 41. S. 481.) überall genau zu befolgen, sondern auch namentlich das dem Beamten angewiesene Einkommen an Gehalt, Tantieme, Gebühren und sonstigen Emolumenten, mit genauer Berücksichtigung der Bestimmungen der Normal-Etats, genau und deutlich anzugeben, damit die bisher nicht selten erhobenen Zweifel wegen Auslegung der ertheilten Bestallungen völlig vermieden werden.

Berlin, den 19. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 411.)

Controllirung der Gerichtsboten und Executoren bei Einziehung und Ablieferung der Sporteln.

A.

Es ist dem Justizminister sehr auffallend gewesen, wenn das Land- und Stadtgericht N. N. in dem, die Defecte der Boten B. und W. betreffenden, hierbei zurück erfolgenden Berichte vom 21. Novbr. v. J., welcher von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 27. desselben Monats eingereicht worden, die Ansicht aufstellt,

daß eine Controllirung der Gerichtsboten bei Einziehung und richtiger Ablieferung der Sporteln nirgends vorgeschrieben und auch für unnöthig erachtet sei,

und wenn das Königliche Ober-Landesgericht sich mit dem Inhalte dieses Berichts völlig einverstanden erklärt. Der Justizminister kann nur glauben, daß das Collegium die Ansicht des Land- und Stadtgerichts keiner nähern Prüfung unterworfen hat, und daß es daher nur der Erwähnung dieses Punktes, wovon der Bericht ausgeht, bedarf, um das Königl. Ober-Landesgericht zu überzeugen, wie unrichtig jene Ansicht selbst und wie wenig das Rescript vom 11. Octbr. d. J. genügend erledigt ist.

Die unterschlagenen Gerichtskosten betragen, dem Erkenntnisse nach, bei dem Gerichtsboten W. 304 Rthlr., bei dem ꝛc. W. 235 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf.; sie sind, laut den Gründen des Erkenntnisses, während $3^1/_2$ Jahren allmählig erhoben und nicht abgeliefert, und zur Entdeckung der Unterschlagungen hat nicht sowohl die Verlegung der Botenbezirke, welche Nebensache war, als die Anweisung geführt, sich über die Beitreibung der Reste auszuweisen und eine Uebersicht derselben einzureichen. Hierin besteht aber gerade die eigentliche Controlle der Gerichtsboten und Executoren, und diese scheint früher von dem Land- und Stadtgericht, und namentlich von dessen Director, völlig verabsäumt worden zu sein, wodurch sich derselbe verantwortlich gemacht hat.

Die Nothwendigkeit einer Controllirung der Boten und Executoren in Befolgung der ihnen aufgetragenen Geschäfte ist so einleuchtend, daß es keiner besondern gesetzlichen Anweisung zu derselben bedarf; sie liegt in der allgemeinen Aufsichts-Verbindlichkeit jedes Dirigenten, der die besondern Instructionen nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen des ihm anvertrauten Gerichts erlassen muß, und hierzu in dem Reglement für den Executions-Inspector des Stadtgerichts zu Berlin (abgedruckt in den Jahrb. Bd. 17. S. 43.) sehr gute Materialien findet, die er nur mit einiger Umsicht auf die besondern Verhältnisse seines Gerichts anzupassen braucht.

Bei der Controllirung der Boten und Executoren hinsichts der prompten Einziehung und Ablieferung der eingezogenen Sporteln kommt es hauptsächlich darauf an, die Einrichtung zu treffen:

1) daß sich aus den von dem Rendanten gefertigten Restenlisten, oder aus einer besondern Sportel-Einziehungscontrolle zu jeder Zeit genau übersehen lasse, welche Sportelreste von einem oder dem andern Boten oder Executor einzuziehen sind;
2) daß diese Listen und Controllen mit den einziehenden Beamten in jeder Woche wenigstens einmal Post für Post durchgegangen, und von ihnen bei jeder angeblich noch rückständigen Post eine bestimmte Erklärung, ob und warum die Einziehung noch nicht erfolgt sei, erfordert werde;

3) daß nicht nur von Zeit zu Zeit die Bezirke der einziehenden Beamten zu verändern, sondern auch bei bemerkter säumiger Einziehung die angeblich noch nicht erledigten Geschäfte dem Beamten plötzlich abgenommen, und einem andern völlig zuverlässigen Beamten zur Erledigung übertragen werden;

4) daß jede bemerkte Unredlichkeit strenge gerügt werde.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat dafür zu sorgen, daß auf diese Art die Einziehung der Sporteln bei allen Untergerichten seines Departements genau controllirt werde.

Hinsichts der Defecte der Boten W. und W. sind noch folgende Punkte zu ermitteln und resp. zu beantworten:

1) Es frägt sich: ob den Boten in den erlassenen Mandaten die Einziehung und Erhebung der Kosten aufgegeben war, oder ob das Mandat nur auf Vollstreckung der Executionen in gewöhnlicher Art lautete? Im letztern Falle würden gar keine Cassendefecte vorhanden sein, und den Zahlungspflichtigen nur der Regreß gegen die Gerichtsboten, die ohne Ermächtigung die Gelder erhoben haben, zustehen.

Nach einigen Andeutungen in den Gründen der Erkenntnisse scheinen indeß die Boten wirklich zur Erhebung ermächtigt zu sein. In diesem Falle muß das Land- und Stadtgericht sich darüber rechtfertigen, daß es Beamten, die keine Caution bestellt haben, die Erhebung so bedeutender Summen gegen die Vorschrift des §. 66. Tit. 24. Th. I. der Gerichtsordnung gestattet hat.

2) Eine unerläßliche Controlle muß darin bestehen, daß den Boten bestimmte Fristen zur Einziehung gestellt, und sie angehalten werden, sich über die Beitreibung auszuweisen. Inwiefern dies geschehen, darüber sagt der Bericht nichts. Aus den Gründen des Erkenntnisses wider den ꝛc. W. dürfte fast zu schließen sein, daß erst bei Verlegung der Botenbezirke die Boten angehalten wurden, die Vollstreckung der Execution nachzuweisen. Dann hat sich das Gericht, so wie insbesondere der den Boten zunächst vorgesetzte Rendant, dessen erste Pflicht es war, für Einziehung der Reste zu sorgen und die Cassenboten zu beaufsichtigen, wirklich verantwortlich gemacht. (cf. §§. 433. 439. Tit. 20. Th. II. des A. L. R.)

3) Es ist, wenn sich hiernach eine Nachlässigkeit ergiebt, genauer festzustellen, aus welcher Zeit die Defecte herrühren, was die den Boten ertheilten Mandate, und in Vergleich mit den Quittungen derselben, in den Special-Acten ergeben müssen. Die späteren konnten nicht entstehen, wenn die früheren Reste gehörig controllirt, und die Boten gedrängt waren, über die Genügung des Mandats zu berichten.

4) Ist anzuzeigen, was zur Wiedereinziehung der Defecte, nachdem sie entdeckt worden, geschehen ist.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht anderweit vollständig zu berichten, und das Land- und Stadtgericht über seine unrichtige Ansicht zurechtzuweisen, zu welchem Zwecke die eingereichten Acten hierbei zurück erfolgen.

Berlin, den 10. Februar 1833.

B.

Nach den in vorstehendem Rescript ertheilten Anweisungen, betreffend die Controllirung der Gerichtsboten und Executoren bei Einziehung und richtiger Ablieferung der Sporteln, haben sich sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden, mit Rücksicht auf das Circular vom 18. Januar 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 237.) genau zu achten.

Berlin, den 18. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 415.)

B.

Cautions-Bestimmungen.

Einrichtung der Geld-Cautionen der Rechnungsbeamten.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird aus der Gesetzsammlung die von des Königs Majestät durch Allerhöchsten Befehl vom 11. Febr. d. J. erlassenen Vorschriften über die Cautionsbestellungen der bei Staatscassen und Magazinen angestellten Beamten ersehen haben. Diesen Vorschriften gemäß sind:

1) die sämmtlichen, dem Königl. Ober-Landesgerichte untergeordneten Beamten, welche Amtscautionen bestellt haben, also auch die Depositai-Rendanten, zu der im §. 8. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vorgeschriebenen Erklärung über die Belastung der schon bestellten, oder über die Bestellung neuer Cautionen in baarem Gelde, aufzufordern, und es ist nach Ablauf der bestimmten sechswöchentlichen Frist eine vollständige, systematisch nach den verschiedenen Cassen geordnete Nachweisung über das Cautionsverhältniß sämmtlicher zur Sicherheitsleistung verpflichteten Beamten nach dem sub A. beigefügten Schema, aufzustellen.

2) Auf den Grund dieser allgemeinen Nachweisung sind nach dem Schema B. specielle Verzeichnisse derjenigen älteren Cautionen anzulegen, hinsichts welcher die eingelegten Schuld-Documente, nach den Vorschriften des schon gedachten §. 8. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, in das Eigenthum des Staats übergehen, imgleichen nach dem Schema C. von den Cautionen, deren sofortige Umwandlung in baare Geldcautionen begehrt wird.

3) Die vorerwähnten Verzeichnisse sind spätestens bis zur Mitte des Monats Junius d. J. hierher einzureichen.

4) Ueber die Cautionen des Schema B. sind die Cautions-Documente, so weit sie nicht bereits bei den Obergerichts,

cassen beruhen, imgleichen die Zinscoupons (wenn solche zur Erleichterung der Zinserhebung den Cautionspflichtigen zurückgegeben sein sollten), einzufordern und von den Obergerichtscassen mit Special-Nachweisungen für jeden einzelnen Cautions-Empfänger nach Anleitung des Schema B. an die Königl. General-Staatscasse unter portofreier Rubrik einzusenden, wobei es nicht erforderlich ist, daß Behufs dieser Einsendung die vollständige Einziehung aller abzuliefernden Documente abgewartet werde, sondern auch Partialsendungen, je nachdem die Erklärungen der Cassenbeamten eingehen, zulässig sind. Doch können hierbei die auf den nächsten Juli-Zinstermin oder früher fälligen Zinscoupons zurückgehalten, und noch in bisheriger Art realisirt werden. — Ueber die zur Königl. General-Staatscasse eingesendeten Documente ist gleichzeitig mit jeder Sendung dem Königl. Finanz-Ministerium Anzeige zu erstatten.

5) Ebenmäßig können die Anträge auf Verwandlung der schon bestellten in Geldcautionen, im Einzelnen verfolgt, und die Cautionsbeträge hierher zur Königl. General-Staatscasse eingesendet, auch bei der Geldeinzahlung die bisher niedergelegten Documente zurückgegeben werden.

Wie mit der Zinsenzahlung an die Cautionsleister und mit der Zinsverrechnung zu verfahren ist, darüber werden dem Königl. Ober-Landesgerichte noch Bestimmungen zugehen.

Von dieser Circular-Verfügung und ihren Anlagen erfolgen hierbei acht Exemplare zum Gebrauch im Collegium.

Berlin, den 12. März 1832.

Schema Litt. A. Nach-

über das Cautionsverhältniß ſämmtlicher

(Zu v. K. Jahrb. Bd. 39.

No.	Bezeichnung der Caſſe oder des Magazins und des Orts, wo dieſelben befindlich.	Etatsmäßiger oder nach dreijähriger Fraction ermittelter Jahresbetrag der Einnahme derſelben.	Bezeichnung der dabei angeſtellten cautionspflichtigen Beamten.	Name und Charakter der jetzigen Stellen-Inhaber.	Deren jährliche Dienſt-Einnahme an fixem Gehalt, Tantieme ꝛc.	Die Caution iſt nach den Beſtimmungen d. Allerh. Cab. Ordre v. 11. Febr. 1832 zu leiſten in baarem Gelde. Rthlr.
					(Nach d. Grundſätzen zu berechnen, welche bei Ermittelung der Penſionsberechtigung vorgeſchrieben ſind.	

weisung

Sicherheitleistung verpflichteten Cassen- und Magazinbeamten.

S. 432 und 433.)

Die dermalen geleistete Caution beläuft sich auf Höhe von Rthlr.	und ist bestellt durch Staatsschuldscheine. Rthlr.	durch andere eigentliche Staats-Effecten. Rthlr.	durch landschaftliche Pfandbriefe. Rthlr.	in andern auf d. Inhaber lautenden Papieren Rthlr.	nähere Bezeichnung derselben	durch Hypothek-Verschreibungen, Bürgschaften ꝛc.	Erklärung des Cautionsverpflichteten über die Belassung der alten od. Bestellung einer neuen Caution.

den ten 1832.

Unterschrift.

Schema Litt. B.

Nach-

derjenigen Cautionen, hinſichts welcher die eingelegten

Des Cautionspflichtigen			Rückweiſung auf Abtheilung und Nummer, unter welcher ſelbiger im Hauptverzeichniß A. aufgeführt iſt.	Speciele Bezeichnung der hinterlegten Papiere.	
Name.	Dienſt-Charakter.	Wohnort.		nach Art. Littera u. Nummer.	Betrag Rthlr.

weisung

Schuld-Documente in das Eigenthum des Staats übergehen.

Angabe der beigefügten Zinscoupons.		Haupt-Betrag für jeden Cautionspflichtigen.			
	Betrag.				
	Rthlr.	Rthlr.			

den ten 183

Unterschrift.

Schema Litt. C.

Verzeichniß

derjenigen Cautionen, deren sofortige Umwandlung in baare Geld-Cautionen begehrt wird.

Des Cautionspflichtigen			Rückweisung auf Abtheilung und Nummer, unter welcher derselbe im Hauptverzeichniß A. aufgeführt ist.	Betrag der Caution, welche nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar c. baar zu zu leisten ist.
Name.	Dienst-Charakter.	Wohnort.		

den ten 183

Unterschrift.

(v. K. J. Bd. 39. S. 431.)

Zinsenzahlung von den Beamten-Cautionen.

Der Herr Finanzminister hat zur Ausführung der Bestimmungen wegen der Verzinsung der nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Febr. c. zur General-Staatscasse einzuziehenden Cautionen angeordnet, daß die Regierungen einen Etat von allen zu zahlenden Zinsen aufstellen, und mit den Behörden die nöthigen Vereinigungen über die Zinszahlungen treffen sollen.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewiesen, da die Regierungen bis Ende Junius diese Etats einzureichen haben, der betreffenden Regierung die hierzu nöthigen Materialien, in einem Etats-Entwurf zusammengestellt, schleunigst mitzutheilen, und zur Aufstellung des Etats sich des beifolgenden Formulars zu bedienen.

Der Termin, von wo ab die Zinsen zu zahlen sind, wird in den von der General-Staatscasse auszustellenden Cautions-Empfangs- und Pfandscheinen ausgedrückt, und es müssen daher aus diesen Scheinen vor deren Aushändigung an die Cautionairs die nöthigen Notizen zu Anlegung des Zinsen-Etats gesammelt werden. Es kann daher die desfallsige Rubrik im Etat zur Ausfüllung für die Regierung offen bleiben, insofern bei der Aufstellung des Etats die dazu nöthigen Nachrichten ermangeln.

Die Zinsen werden halbjährlich, am 30. Juni und 31. December, gegen stempelfreie Quittungen gezahlt.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher schleunigst die Materialien zum Etat zu sammeln und der Regierung mitzutheilen, und es zu reguliren, daß die Zahlung der Zinsen nach dem Etat durch die Salariencasse des Collegii oder die Haupt-Untergerichts-Salariencasse, oder wie es sonst am leichtesten ist, erfolge, und der Betrag der Zinsen, unter Einsendung einer mit den Special-Quittungen belegten Liquidation, halbjährlich von der Regierungs-Hauptcasse eingezogen werde.

Von dieser Circular-Verfügung und ihrer Anlage erfolgen hierbei drei Exemplare zum Gebrauch im Collegio und Exemplare für die Untergerichte.

Berlin, den 20. April 1832.

Ent=

zum Etat über die von den Cautions-Capitalien

Fortlaufende Nummer.	Des Cautionsbeſtellers			Nummer des von der General-Staatscaſſe ausgeſtellten Cautions-Empfangs- und Pfandſcheins.	Die
	Tauf- und Familien-Name.	Dienſtverhältniß, wofür die Caution beſtellt iſt.	Wohnort.		in Summa Rthlr.

w u r f

zu zahlenden Zinsen pro 183 im Regierungsbezirk N. N.

geleistete Caution beträgt							
und ist bestellt							
baar Rthlr.	in Effecten. Rthlr.	Nähere Bezeichnung der Effecten nach Art, Litt. u. Nummer.	Termin, von wo ab die Zinsen zu zahlen sind.				
			Nach d. Termin, wie solcher in dem von der General-Staatscasse ausgestellten Cautions-Empfangs- u. Pfandschein angegeben ist.				

den ten 18

(Unterschrift.)

(v. K. J. Bd. 39. S. 434.)

Von Amtscautionen, insbesondere deren Bestellung durch dritte Personen und deren Höhe bei Depositat-Rendanten, Actuarien, Boten, Auctionatoren rc., in Beziehung auf die Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1832.

Die im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 28. v. M. in Bezug genommene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Februar c., welche die Regulirung des Cautionswesens für die Cassenbeamten betrifft, ist auch auf die Depositat-Rendanten anwendbar, indeß hat sie in Ansehung der Cautionen, welche schon regulirt sind, nichts ändern wollen, und findet nur bei den neuangestellten Rendanten in Ansehung der Höhe der Cautionen Anwendung. Wie viel von der Caution eines Rendanten, der die Depositat- und Salariencasse des Gerichts zu verwalten hat, als Caution für jede dieser Cassen zu rechnen sei, muß bei Bestimmung der Höhe derselben nach den vorwaltenden Verhältnissen bestimmt werden, und ist nach den Cautionsinstrumenten, bei deren Aufnahme dieser Punkt sorgfältig festzustellen ist, zu beurtheilen.

Berlin, den 9. April 1832.

B.

Dem Königl. Ober-Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 7. d. M.,

betreffend die Bestellung der Amts-Cautionen,

eröffnet, wie es zwar nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar c. zulässig ist, daß auch ein Anderer als der Rendant dem Staat die Caution für den Rendanten bestelle, allein die Cautionsleistung muß in Beziehung auf den Staat ganz unbedingt und unwiderruflich sein. Denn die Caution geht in das Eigenthum des Staats über, und wenn sie ein Dritter bestellt, so kann er sich nur das Recht auf die Caution nach Lösung des Cautionsverbandes und Erledigung aller daraus herzuleitenden Ansprüche vorbehalten. Eine Caution, die auf eine bestimmte Zeit oder auf Kündigung geleistet ist, kann gar nicht angenommen werden. Es kann zwar der Cautionsleister sich von dem, für den er die Caution leistet, das Versprechen ertheilen lassen, die Caution nach einer bestimmten Frist oder nach Kündigung dem Cautionsleister erstatten zu wollen; dies Versprechen darf jedoch den Staat nicht verpflichten, es muß vielmehr die einmal geleistete Caution unverändert bleiben.

Berlin, den 28. Mai 1832.

C.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die im Berichte vom 5. d. M. gemachten Anfragen zum Bescheide: daß bei Bestimmung der Höhe der Cautionen, welche von Depositat-Ren-

danten zu verlangen, ganz nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar c. verfahren werden muß.

Wenn der Deposital-Rendant über 900 Rthlr. Diensteinkommen bezieht, muß er 3000 Rthlr. Caution stellen. Erreicht sein Diensteinkommen nicht jene Summe, so muß er eine Caution stellen, welche dem zweijährigen Betrage des Diensteinkommens gleich ist, insofern nicht die Caution $^1/_{12}$tel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme übersteigt. Dies $^1/_{12}$tel muß aber nach dem Durchschnitt der Einnahme an baaren Geldern und Documenten von den letzten drei Jahren berechnet werden, und kann hierbei auf die Bestimmungen des §. 5. Tit. 2. der Deposital-Ordnung keine Rücksicht genommen werden.

Bekleidet der Deposital-Rendant mehrere Functionen zugleich, und läßt sich aus den Anstellungs-Verfügungen und den Etats nicht entnehmen, wie viel von seinem Diensteinkommen auf die Verwaltung der Stelle als Rendant des Depositorii zu rechnen ist; so muß als Regel angenommen werden, daß die Hälfte des fixirten Diensteinkommens und dasjenige, was von der Besoldung auf die Depositalgebühren gewiesen worden, das Einkommen des Rendanten bildet, und es ist dieses Einkommen bei Berechnung der Caution zum Grunde zu legen.

Berlin, den 18. Juni 1832.

D.

Auf den Bericht vom 3. April d. J.,

betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar c., wegen Regulirung des Cautionswesens für die Cassenbeamten,

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß dasselbe über die Frage: ob die Salariencassen-Controlleurs cautionspflichtig sind? noch mit Instruction wird versehen werden. — Bei Bestimmung der Höhe der von den Boten zu leistenden Caution kann derjenige Theil ihres Diensteinkommens, welcher auf Meilengelder gewiesen ist, nicht in Anrechnung kommen, und die Caution der Actuarien bei den Gerichtsämtern, welche die Cassenverwaltungen führen und dafür Tantieme beziehen, sind nur nach dem Ertrage dieser Tantieme abzumessen. Hinsichtlich dieser beiden letzteren Punkte hat sich der Herr Finanzminister mit dem Justizminister bereits einverstanden erklärt.

Berlin, den 4. Juni 1832.

E.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar c. in Ansehung der Cautionen beziehen sich auf alle diejenigen, welche von Seiten des Staats bestellt sind, Gelder

zu erheben oder zu verwalten, und macht es keinen Unterschied, ob diese Gelder Privatpersonen oder dem Staate zustehen.

Es müssen daher auch die von den Auctionatoren bestellten Cautionen dem Königl. Finanz-Ministerio ausgehändigt werden.

In Ansehung der Höhe der Cautionen der Auctionatoren sind die Sätze, welche das Königl. Ober-Landesgericht nach dem Bericht vom 11. Mai c. bisher festgestellt hat, beizubehalten, da es in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Febr. c. an einem Maaßstabe für die Höhe derselben fehlt, und anzunehmen ist, daß die Cautionen, welche bisher gefordert wurden, nicht niedriger sein werden, als sie bei analogischer Anwendung der Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre zu leisten sein würden, und es hier hauptsächlich auf das Interesse von Privatpersonen ankommt.

Berlin, den 25. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 438.)

Cautionspflichtigkeit der Salariencassen-Controlleure, der Gerichtsboten und Executoren.

Zur Beseitigung mehrerer Zweifel über die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar c.,

1) wegen der Cautionspflichtigkeit der Controlleure bei den Salarien- und Sporteicassen der Gerichte,

2) wegen Feststellung der Höhe der Cautionen der Gerichtsboten und Executoren,

wird in Vereinigung mit dem Herrn Finanzminister hierdurch bestimmt:

ad 1) daß künftig auch die Controlleure der gerichtlichen Salarien- und Sporteicassen, wenn sie als solche besonders angestellt werden, und in dieser Qualität eine besondere Besoldung beziehen, Caution zu leisten haben; insofern jedoch das Amt eines Controlleurs ein Nebengeschäft des Beamten, und dafür keine besondere Remuneration ausgesetzt ist, soll dafür keine Caution gefordert werden;

ad 2) daß von allen Boten und Executoren bei ihrer Anstellung von jetzt ab:

a) bei Obergerichten und Untergerichten erster Klasse (Gerichtsordnung Th. I. Tit. 25. §. 3) — 100 Rthlr.,

b) bei Untergerichten zweiter Klasse — 50 Rthlr.

als Caution zu erfordern sind.

Hiernach ist daher für die Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 16. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 193.)

Verfahren bei Einsendung der Cautionen der seit dem 11. Februar 1832 neu angestellten oder beförderten Beamten.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 16. d. M. ganz ergebenst, daß die Bestimmung, wonach über d.

zur General-Staatscasse eingesendeten Cautions-Documente gleichzeitig mit jeder Sendung dem Finanz-Ministerio Anzeige zu erstatten ist, sich nur auf die älteren Cautionen bezieht, hinsichts welcher die eingelegten Schuldverschreibungen in das Eigenthum des Staats übergehen, oder an deren Stelle die Caution baar bezahlt wird.

Die Einsendung der Cautionen von den seit dem Erscheinen der Allerhöchsten Bestimmungen vom 11. Februar c. neu angestellten oder beförderten Beamten, braucht also nicht hierher angezeigt zu werden, bei der Ablieferung an die General-Staatscasse ist aber eine Declaration in der bisherigen Form beizufügen.

Die Verzinsung der letztgedachten Cautionen erfolgt übrigens von dem Tage ab, wo solche bei den Gerichten eingezahlt sind und werden die Zinsen gleich denen von den älteren Cautionen durch die Regierungen den Gerichtsbehörden vergütigt werden.

Berlin, den 29. Juli 1832.

An Maaßen.
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staatsministers,
Herrn Mühler Excellenz.

(v. K. J. Bd. 40. S. 192.)

Cautionsfreiheit der Boten, welche nicht zur Einziehung von Kosten und Executionen gebraucht werden.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird auf den, über das Immediatgesuch des Executors und Boten N. zu K. um Befreiung von der Caution, am 13. d. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß, insofern der ꝛc. N. nicht zur Einziehung von Kosten und zu Executionen gebraucht, vielmehr nur mit der Aufwartung und mit Insinuationen beschäftigt wird, er keine Caution zu bestellen braucht und von dieser dispensirt werden kann.

Das Collegium hat hiernach den ꝛc. N. auf das originaliter wieder beigefügte Gesuch vom 9. Juli c. zu bescheiden.

Berlin, den 27. August 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 195.)

Successive Abtragung der Cautien der als Boten anzustellenden Invaliden.

Die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar d. J.,

> daß diejenigen Unterbeamten der Justiz, welche ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderungen oder den Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände zu bewirken verpflichtet sind, mit dem Betrage eines halbjährigen Diensteinkommens Caution zu bestellen haben,

hat die Ausführung, obgleich schon durch die Verfügung vom 16. Juli c. festgesetzt worden, daß die Caution nur resp. 100 Rthlr. oder 50 Rthlr. betragen soll, Schwierigkeiten gefunden,

weil die Bewerber zu ſolchen Stellen mit dem Invaliden-Verſorgungsſchein verſehen ſein müſſen.

In dieſer Beziehung iſt unter Allerhöchſter Genehmigung Sr. Königlichen Majeſtät zwiſchen den Miniſterien der Finanzen und der Juſtiz verabredet worden:

daß den als Boten anzuſtellenden Invaliden, wenn ſie die auf resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr. normirten Cautionen ſofort zu berichtigen außer Stande ſind, deren ſucceſſive Abtragung durch Gehaltsabzüge von 25 Rthlr. jährlich nachgelaſſen werden könne, die Ablieferung der Cautionen an die Königl. General-Staatscaſſe aber in ſolchen Fällen in Raten von vollen 25 Rthlr. erfolgen müſſe.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht ſich bei Anſtellung ſolcher Unterbedienten, welche cautionspflichtig ſind, zu achten.

Berlin, den 17. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 194.)

Amtscaution der Actuarien bei den Gerichtsämtern.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird hierdurch angewieſen, bei den nach der Inſtruction vom 4. Mai 1820 gebildeten Gerichtsämtern, von jedem der neu anzuſtellenden Gerichtsactuarien für die Verwaltung der Salariencaſſen, ohne Unterſchied des Dienſteinkommens, eine Caution von 100 Rthlr. zu fordern, und von deren Erlegung die Einführung in das Amt und Zahlung des Gehalts abhängig zu machen.

Berlin, den 1. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 445.)

Die nur zu ihrer Ausbildung dienenden Beamten ſind zur Beſtellung von Amtscautionen nicht verbunden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet, daß diejenigen, welche nur auf Hoffnung und zu ihrer Ausbildung dienen und daher ſtreng unter Controlle geſtellt werden müſſen, keine Amtscautionen zu leiſten haben. Es bedarf daher keiner Cautionsbeſtellung von Seiten derjenigen Individuen, die mit Civil-Verſorgungsſcheinen verſehen, Anſprüche auf Botenbedienungen haben, und, ohne Gehalt zu bekommen, Botengeſchäfte zu ihrer Uebung und Vorbereitung verrichten. Wenn aber außeretatsmäßige Boten gegen Remuneration angenommen werden, und dieſe zur Einziehung von Gerichtskoſten gebraucht werden ſollen, ſo müſſen ſie Caution leiſten, und wenn ſie nicht die volle Caution ſogleich aufbringen können, dieſelbe, wie andere Boten, durch Abzüge von ihrer Remuneration bis zur Summe von 25 Rthlr. jährlich leiſten. Wenn dieſe Hülfsboten länger als ein Jahr fungiren, muß ihre Caution, wie die der übrigen Beamten, dem Königl. Finanz-Miniſterium überſandt werden.

Berlin, den 8. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 447.)

Art und Weise der Bestellung der Amtscautionen der Rechnungsbeamten.

A.

Nach einer Anzeige des Königl. Ober-Landesgerichts in Königsberg vom 8. v. M., hat der bisherige Stempel-Receptor C., in Folge seiner Beförderung zum Land- und Stadtgerichts-Salariencassen-Rendanten in M., seine neue Caution von 1650 Rthlr. in der Art berichtigt, daß er die für sein früheres Dienstverhältniß deponirten 300 Rthlr. in Effecten darauf in Anrechnung gebracht, und nur den Mehrbetrag der neuen Caution mit 1350 Rthlr. baar eingezahlt hat.

Im vorliegenden Fall wird es zwar hierbei bewenden können, künftig aber wird in solchen Fällen, wo ein Beamter mit Gehaltsverbesserung in eine andere, eine höhere Caution erfordernde Stelle versetzt wird, die frühere Caution — wenn solche in Hypothekenverschreibungen oder Effecten bestellt war — nach den Bestimmungen des §. 8. der Verordnung vom 11. Februar c. zurückgegeben, dagegen die neue Caution ganz in baarem Gelde erlegt werden müssen, wonach Ew. Excellenz die Gerichtsbehörden gefälligst instruiren wollen.

Nur bei bereits baar bestellten Cautionen kann der schon ertheilte Empfangsschein der General-Staatscasse in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 20. Decbr. 1832.

Maaßen.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staatsministers,
Herrn Mühler Excellenz.

B.

Abschrift dieses Schreibens zu den Jahrbüchern zur Nachricht für sämmtliche Justizbehörden.

Berlin, den 31. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 446.)

Berechnung der Cautionen, besonders bei Gehaltszulagen.

In Vereinigung mit dem Herrn Finanzminister wird dem Königl. Ober-Landesgerichte auf den in Betreff der Amtscautionen unterm 17. Juli v. J. erstatteten Bericht hiermit eröffnet:

1) daß auch solche Beamten, welche bisher keine Dienstcaution zu leisten gehabt haben, aber nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar v. J. Caution zu leisten verpflichtet sind, dieselbe bestellen müssen, wenn sie sich in Ansehung ihres Diensteinkommens verbessern.

2) Es ist aber die Verabredung getroffen, daß die Caution nur im Verhältniß zu der Zulage regulirt wird, und die Höhe der Zulage die Cautionssumme bestimmt.

3) Allgemein ist festgestellt worden, daß, da die Cautionen baar nach Abstufungen von 25 Rthlr. reguliert werden sollen, derjenige Theil des Diensteinkommens eines zur Caution verpflichteten Beamten, wovon die Caution nicht $12^1/_2$ Rthlr. übersteigt, außer Ansatz gelassen wird, wenn aber die Caution über $12^1/_2$ Rthlr. betragen würde, 25 Rthlr. voll an Caution berechnet werden sollen.

Hiernach hat das Collegium in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 30. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 236.)

Einzahlung, Zurückzahlung und Zins-Etats der Beamten-Cautionen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird die von Seiten des Herrn Finanzministers ꝛc. wegen künftiger Behandlung des Cautionswesens der Beamten, unterm 22. März c. an sämmtliche Königl. Regierungen erlassene Circular-Verfügung nebst Anlage hierbei abschriftlich mitgetheilt, um daraus zu entnehmen, welche Bestimmungen in Ansehung

a) der Einzahlung der Cautionen,
b) der Zurückzahlung derselben,
c) der Zins-Etats für die Cautionen

erlassen sind. Das Collegium wird angewiesen, die Zu- und Abgangs-Nachweisungen von den Zinsen der Cautions-Capitalien pro 1832 und 1833, und den Zins-Etat pro 1834, so zeitig der competenten Königl. Regierung mitzutheilen, daß diese die Zu- und Abgangs-Nachweisungen und den Zins-Etat zur vorbestimmten Zeit dem Herrn Finanzminister einreichen könne.

Zugleich werden dem Königl. Ober-Landesgericht drei Exemplare dieser Verfügung zum Gebrauch im Collegio hierbei mitgetheilt.

Berlin, den 15. April 1833.

A.

In Beziehung auf die fernere Behandlung des Cautionswesens der Beamten wird der Königl. Regierung noch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die neuen, in baarem Gelde einzuzahlenden Cautionen sind durch die Regierungs-Hauptcassen an die General-Staatscasse unter Angabe des Tauf- und Familien-Namens des Beamten, seines Wohnorts, des Amtsverhältnisses, wofür die Caution bestellt wird, und des Datums der geschehenen Einzahlung abzuführen. Die von der Königl. Regierung nicht ressortirenden Behörden können die Cautionen direct oder durch die Regierungs-Hauptcassen an die General-Staatscasse befördern. Sind noch ältere Cautionen abzuliefern, so müssen solche besonders declarirt werden, und wenn die Ablieferung zur Vervollständigung einer ältern

Caution erfolgt, so ist die No. des über diese Caution bereits ertheilten Empfangscheins der General-Staatscasse anzugeben.

Eine Anzeige an das Finanz-Ministerium von den erfolgten Ablieferungen der Cautionen ist von jetzt an nicht mehr nöthig.

2) Werden Cautionen erledigt, welche in baarem Gelde erlegt sind, so kann die Zurückzahlung des Capitals nebst den bis zum Zahlungstage verlaufenen Zinsen, gegen Zurückgabe des Cautions-Empfangsscheins, unter Beifügung einer Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß das Dienstverhältniß des Cautionairs aufgelöst und aus solchem von demselben nichts mehr zu vertreten ist, und gegen Quittung des legitimirten Eigenthümers, aus der Regierungs-Hauptcasse geleistet und der Betrag von der General-Staatscasse wieder eingezogen werden. Die von der Königl. Regierung nicht ressortirenden Behörden können gegen Einsendung gedachter Erfordernisse dergleichen erledigte Cautions-Capitalien nebst Zinsen durch die Regierungs-Hauptcasse oder direct aus der General-Staatscasse beziehen. Kommen jedoch Cautionen zur Erledigung, welche in Staats- oder andern Schuldverschreibungen bestellt sind, so muß deren Zurückgewährung jedesmal bei dem Finanz-Ministerium in Antrag gebracht werden.

3) Von den, gegen die für 1832 und 1833 vollzogenen Cautions-Zinsen-Etats sich ergebenden Veränderungen sind zum 1. Juni und 1. Decbr. d. J., nach dem beiliegenden Schema, Zu- und Abgangs-Nachweisungen einzureichen, welche der Königl. Regierung Behufs der Rechnungs-Justification vollzogen werden zurückgesendet werden.

Die Behörden, welche nicht von der Königl. Regierung ressortiren, haben derselben die nöthigen Data hierzu rechtzeitig mitzutheilen, und ist dieserhalb das Nöthige veranlaßt.

4) Für das Jahr 1834 ist ein vollständiger Cautions-Zinsen-Etat nach dem Muster des für $18^{32}/_{33}$ vollzogenen Etats aufzustellen und bis zum 1. Octbr. d. J. einzureichen. Dagegen ist von 1834 ab die Aufstellung eines Etats oder die Einsendung von Zu- und Abgangs-Nachweisungen von Seiten der Königl. Regierung nicht weiter erforderlich, weil sich erwarten läßt, daß im Laufe dieses Jahres die Regulirung dieses ältern Cautionswesens vollständig beendigt sein wird; und dann der Zu- und Abgang gegen den Etat pro 1834 beim Finanz-Ministerium verfolgt und die Ausfertigung jener Nachweisungen hier besorgt werden soll.

Berlin, den 22. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 488)

An sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Directionen.

Der Finanzminister Maaßen.

Zu- und Abgangs-Nachweisung in Betreff der von den Cautions-Capitalien zu zahlenden Zinsen pro 1832 und 1833 im Regierungsbezirk N. N.

Fortlaufende Nr.	Nr. des Etats.	Des Cautionsbestellers: Familien- und Taufname.	Des Cautionsbestellers: Dienstverhältniß, wofür die Caution bestellt ist.	Des Cautionsbestellers: Wohnort.	Nummer des von der General-Staatscasse ausgestellten Cautions-Empfangscheins.	Betrag der Caution. Rthlr.	Betrag der Caution. sgr. pf.	Termin, von wo ab und bis wohin die Zinsen zu zahlen. Rthlr.	Termin, von wo ab und bis wohin die Zinsen zu zahlen. sgr. pf.	Betrag der Zinsen pro 1832. Rthlr.	Betrag der Zinsen pro 1832. sgr. pf.	Betrag der Zinsen pro 1833. Rthlr.	Betrag der Zinsen pro 1833. sgr. pf.	Erläuterungen.
		Betrag der Zinsen laut Etat (laut Zu- und Abgangs-Nachweisung) vom ten												
		Zugang												
		Summa des Zugangs, einschließlich des Etats-Betrages												
		Abgang												
		Summa des Abgangs												
		Der Zugang beträgt einschließlich des Etats-Betrages												
		Es bleiben hiernach zu zahlen												

den ten 1833.

Unterschriften.

Befreiung verschiedener Beamten von der Cautionspflichtigkeit.

Das Königl. Staats-Ministerium hat Folgendes beschlossen:

1) Gemäß der Allerhöchsten an die Chef-Präsidenten der Bank und Seehandlung erlassenen Cabinets-Ordre vom 25. Aug. v. J. sind alle diejenigen älteren Beamten, welche nach den vor der Cabinets-Ordre vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vorschriften oder nach der Praxis nicht für cautionspflichtig gehalten wurden, von einer nachträglichen Bestellung der Caution frei zu lassen, insofern sie nicht selbst zur Erforderung derselben durch ihr Benehmen Veranlassung geben; wegen der übrigen aber, welche nach der frühern Verfassung schon dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermessen der Verwaltungs-Chefs überlassen, entweder die nachträgliche Berichtigung der Caution zu fordern, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.

2) Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen sind, ohne daß sie für ein solches Nebenamt eine besondere Remuneration erhalten, sind von der Cautionsleistung ganz frei zu lassen. Erhalten sie aber eine Vergütigung dafür, so ist der doppelte Betrag als Caution einzuzahlen.

3) Doch findet letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabefonds, z. B. zu Büreaubedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w. gegen den Genuß einer Tantieme von den Ersparnissen, verwalten.

4) Kanzleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geldbriefen zu übernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht cautionspflichtig; doch bleibt es

5) in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermessen der Verwaltungs-Chefs überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Beamten von denselben Cautionsbestellung zu erfordern ist.

In Folge dieser Beschlüsse, nach welchen das Königl. Ober-Landesgericht sich zu achten hat, bleibt es in Ansehung der Stempel-Receptoren, da dieselben früher der Regel nach keine Caution geleistet haben, bei der bisherigen Verfassung, insofern nicht Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, oder die Cautionen schon bestellt sind. Neu anzustellende Stempel-Receptoren müssen aber Caution bestellen.

Berlin, den 1. April 1833.

(v. K. J. Bd. 42. S. 153.)

C.

Porto-Sachen.

Controllirung des reservirten und niedergeschlagenen Porto's.

Durch die Circular-Verfügung vom 4. Septbr. v. J. (Anl. A.) sind sämmtliche Gerichte mit Anweisungen über die Verrechnung des niedergeschlagenen Porto's versehen, und aufgefordert worden, darauf zu achten, daß solche Sachen, bei denen vorauszusehen ist, daß die Parteien das Porto nicht tragen können, mit den gehörigen, die Portofreiheit sichernden Rubriken versehen werden. Obgleich hierin keine Abänderung der über die Portofreiheit bei den Gerichten bestehenden Vorschriften enthalten ist, so hat doch der Herr General-Postmeister daraus die Besorgniß entnommen, daß sich die Gerichte dadurch für berechtigt halten würden, von jenen Vorschriften abzuweichen. Um diese Besorgniß zu beseitigen, wird festgesetzt und dem Königl. Ober-Landesgerichte bekannt gemacht, daß die bestehenden Vorschriften wegen der portofreien Rubriken, durch jene Circular-Verfügung vom 4. Septbr. pr. nicht haben geändert werden sollen.

Es sind diese daher genau zu befolgen, auf deren richtige Anwendung aber, zur Verhütung der Verkürzung der Gerichts- und der Postcassen strenge zu halten. Zugleich erfolgt hierdurch eine Abänderung der Bestimmungen des Circulars vom 9. April 1804:

wegen Sicherstellung und Controllirung der reservirten Porto's.

Die Justizbehörden haben nämlich nach §. 17 und 21. dieses Reglements die Verpflichtung, den Orts-Postanstalten quartaliter anzuzeigen: ob in Armen-, fiskalischen und Inquisitions-Sachen reservirtes Porto eingezogen worden sei, oder nicht, im ersteren Falle aber unter Mittheilung einer speciellen Nachweisung gleichzeitig den Betrag der Postcasse zur Vereinnahmung zu überliefern. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, besonders der Rechnungs-Revision, wird daher hierdurch bestimmt: daß die bishe-

rige vierteljährliche Justificirung und Berichtigung des reservirten Porto's nur bei den Ober-Gerichtsbehörden, oder den diesen gleichstehenden obersten Provinzialgerichten, beibehalten sein soll; alle übrigen Untergerichte dagegen nur einmal jährlich diese Justificirung und Berichtigung des reservirten Porto's, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres, in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach die Untergerichte in seinem Bezirk durch die Amtsblätter mit Anweisung zu versehen, und sie besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der prompte Rechnungsschluß der Postcassen eine Erweiterung des letztgedachten Termins nicht zuläßt.

Von dieser Verfügung erfolgen drei Abschriften zum Gebrauch beim Collegio hierbei.

Berlin, den 13. Juli 1829.

A.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. August c. zu bestimmen geruhet: daß das von den Parteien nicht einzuziehende niedergeschlagene Porto, dessen Erstattung von der Post jetzt nicht mehr geleistet wird, bei den sächlichen Ausgaben verrechnet werden soll, was auch bisher schon von der Königl. Ober-Rechnungskammer verlangt worden ist. Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird dieses mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß solche Sachen, bei denen vorauszusehen ist, daß die Parteien das Porto nicht tragen können, mit den gehörigen, die Portofreiheit sichernden Rubriken versehen werden, damit nicht der Verlust des Porto's bei den Gerichten da erwachse, wo er sonst zu vermeiden gewesen. Auch ist bei Einreichung der Projecte zu den Etats künftig bei den sächlichen Auslagen auf den Fonds für diese Ausgabe zu sehen, und derselbe nach der Fraction zu berechnen und zum Ansatz zu bringen.

Zugleich erhält das Collegium für die größeren Untergerichte seines Bezirks hierbei die erforderliche Anzahl Exemplare dieser Circular-Verfügung.

Berlin, den 4. Septbr. 1828. (v. K. J. Bd. 34. S. 119.)

An
sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte.

Postfreiheit der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach dem Königreiche Polen.

Durch eine von dem Herrn General-Postmeister mit der Königl. Polnischen General-Postdirection, wegen Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach den beiderseitigen Staaten, getroffene Vereinbarung ist festgesetzt worden:

daß die mit der Rubrik: „Herrschaftliche Sachen" bezeichneten, und an die Behörden und höheren Staatsbeamten im Königreiche Polen gerichteten, Briefe Königl. Preuß. Behörden auf den Polnischen Posten frei befördert werden sollen,

wovon sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 29. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 360.)

Portofreiheit der zur Justizofficianten-Wittwencasse abgesendeten Depositen-Gelder.

In dem geehrten Schreiben Eines Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerii vom 24. Januar v. J., ist auf Bewilligung der Portofreiheit für diejenigen Gelder angetragen worden, welche sich als herrenloses Gut in den Depositorien der Untergerichte befinden, und der Justizofficianten-Wittwencasse zum Nießbrauch überwiesen werden.

So geneigt ich bin, diesem Institute hierin eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen, und dadurch Einem Hochlöblichen Justiz-Ministerio eine Bereitwilligkeit zu bethätigen, so muß ich doch bedauern, den obigen Antrag durch Gewährung einer unbedingten Portofreiheit nicht erfüllen zu können.

Ich muß mich daher darauf beschränken, diese Begünstigung nur auf die zu gedachtem Zwecke bis zur Höhe von 20 Rthlr. zu versendenden Gelder zu bewilligen, und habe gleichzeitig die Postanstalten mittelst einer, durch das nächste General-Circular erscheinenden Verordnung von dieser Bewilligung in Kenntniß gesetzt, mit dem Hinzufügen, daß dergleichen Versendungen unter der Bezeichnung:

„Depositengelder zum Nießbrauch der Justizofficianten-Wittwencasse,"

Statt finden werden.

Die Portofreiheit auf Versendungen höherer Summen zu gewähren, bin ich unter den jetzigen Verhältnissen der Postverwaltung außer Stande. Für diese wird also die gedachte Casse, der in ihren Angelegenheiten eine solche Begünstigung überhaupt nicht verliehen ist, das Porto aus dem Ertrage der ihr überwiesenen Gelder zu zahlen haben.

Einem Hochlöblichen Justiz-Ministerio stelle ich ganz anheim, an die Gerichte das Erforderliche ebenfalls gefälligst zu verfügen.

Frankfurt a. M., den 12. März 1831.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Justiz-Ministerium
in Berlin.

v. Nagler.

Abschrift des Schreibens erhalten sämmtliche Königl. Obergerichte, um sich darnach zu achten, und die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 88.)

Porto-Contobücher der Untergerichte.

Der Justizminister hat aus dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 17. Febr. c.,

wegen des Sportel-Rechnungswesens, insbesondere der Porto-Contobücher der Untergerichte,

Veranlassung genommen, mit der Königl. Ober-Rechnungskammer über die Bescheinigung des Abgangsporto zu communiciren. Dieselbe hat dem Justizminister die Abschrift des Circulars vom 14. Decbr. 1827 mitgetheilt, von dem Copia hierbei erfolgt, um auf den Grund desselben die Gerichte anzuweisen, sich von den Postbehörden die vorgeschriebenen Bescheinigungen ertheilen zu lassen. Sollte dennoch der Anforderung nicht genügt werden, so hat das Königl. Kammergericht darüber bei dem Herrn General-Postmeister Beschwerde zu führen.

Berlin, den 14. April 1831.

A.

Circular an sämmtliche Postanstalten.

Um die Verschiedenheit des Verfahrens in Absicht auf die Form der Bescheinigungen, welche die Behörden in Frankirungs-Fällen als Belag bedürfen, zu beseitigen, wird Folgendes festgesetzt.

Diejenigen Behörden, welche Franco-Correspondenz, worüber Bescheinigungen gewünscht werden, zur Post liefern, fertigen posttäglich eine Specification an, worin der Empfänger, der Bestimmungsort, und die Beschaffenheit der Sendung bezeichnet ist. Die Postbeamten setzen dann den Franco-Betrag für jeden einzelnen Brief hinzu, und bescheinigen die Richtigkeit desselben durch ihre Namensunterschrift.

Die Postanstalten haben von jetzt an hiernach zu verfahren.

Berlin, den 14. Decbr. 1827. (v. K. J. Bd. 37. S. 383.)

Der General-Postmeister
v. Nagler.

Portofreiheit in Untersuchungssachen.

In dem Reglement wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's vom 9. April 1804 ist unter andern vorge-

schrieben, daß auch in Untersuchungssachen, bei dem Gebrauche der Bezeichnung „Unvermögende Untersuchungssachen" das Porto notirt und im Fall der Einziehbarkeit als reservirt zur Postcasse abgeliefert werde. Von dieser Regel soll künftighin für den Fall eine Ausnahme gestattet sein, wenn gleich von Anfang an feststeht, daß eine Zahlung von Kosten, also auch eine Porto-Einziehung Seitens des Inculpaten, gar nicht zu erwarten steht, indem das Königl. General-Postamt sich damit einverstanden erklärt hat, daß in einem solchen Falle das Notiren des Porto's als eine nutzlose Arbeit ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande sein müssen, bei Untersuchungen dieser Art gleich im Anfange derselben sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen.

Das bisherige Rubrum

„Unvermögend Untersuchungssache"

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg, und an dessen Statt ist die Rubrik

„Unbedingte Armen-Untersuchungssache"

zu gebrauchen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist für die Zukunft zu verfahren, die Unterbehörden sind hierauf durch die Amtsblätter zu verweisen, und zur Abwendung von Nachtheilen für die Königl. Postcasse ist auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maaßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen des §. 5., 7. und 8. des Eingangs gedachten Reglements besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

Zum Gebrauch erfolgen drei Abschriften dieser Verfügung.

Berlin, den 22. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 165.)

Portofreiheit der Angelegenheiten der Justizofficianten-Wittwencasse.

Der Herr General-Postmeister hat auf Ersuchen des Justizministers nicht allein die bereits zugestandene Portofreiheit der, zum Nießbrauch der Justizofficianten-Wittwencasse bestimmten Depositengelder, auch auf Sendungen über zwanzig Thaler ausgedehnt, sondern der Correspondenz der Cassen mit der Justizofficianten-Wittwencasse, so wie den Sendungen der Armencassen-Beiträge und der Actenverkaufsgelder, die Portofreiheit im Allgemeinen bewilligt.

Die Correspondenz der obengedachten Cassen muß mit der Rubrik:

„Angelegenheiten der Justizofficianten-Wittwencasse,"

die Geldsendungen aber müssen mit den betreffenden Rubriken:

„Depositengelder zum Nießbrauch ꝛc.",
„Armencassen-Beiträge,"
„Actenverkaufsgelder,"
bezeichnet sein.

Das Collegium wird hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die vorgeschriebenen Rubriken streng zu beachten.

Zugleich erfolgen hierbei drei Exemplare dieser Verfügung zum Gebrauch im Collegium.

Berlin, den 8. Juli 1833.

(v. K. J. Bd. 42. S. 170.)

D.

Tantieme und Cassen-Quote.

Kostenvorschüsse, so weit sie nicht zu den Kosten gebraucht werden, sind dem Abzuge einer Tantieme nicht unterworfen.

Dem Königl. Gerichtsamte wird auf die Beschwerde vom 9. d. M.:

die von demselben von 178 Thaler Kostenvorschüssen des Jahres 1827 erhobene Tantieme von 7 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. betreffend,

hiermit eröffnet, daß, soweit die Kostenvorschüsse nicht zu den Kosten bei dem Königl. Gerichtsamte gebraucht werden, dieselben dem Abzuge eine Tantieme bei dem Königl. Gerichtsamte nicht unterworfen sind. Denn die Tantieme wird nur von den eingegangenen Sporteln, und nicht von jeder Einnahme bewilligt. Wird ein Vorschuß bei dem Königl. Gerichtsamte nicht durch die bei demselben erwachsenen Gerichtskosten absorbirt, so muß dieser Vorschuß entweder der Partei restituirt, oder, was ganz gleich ist, der Salariencasse des Landgerichts zu Crossen auf die bei dieser erwachsenen Kosten der Partei gezahlt werden. Daß hiervon keine Tantieme zu berechnen ist, bestimmt das Rescript vom 2. August 1820 (Jahrb. Bd. 20. S. 61.)

Hiernach leidet das Rescript vom 3. Juni 1825 auf das Königl. Gerichtsamt keine günstige Anwendung, und hat es daher bei der Entscheidung der Königl. Ober-Rechnungskammer sein Bewenden.

Berlin, den 22. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 368.)

Tantieme in Stempelsachen.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht hat in Bezug auf den Bericht vom 9. d. M.:

die Tantieme von Stempelsachen betreffend,

noch anzuzeigen, welche Tantieme es bei seiner Anfrage im Sinne gehabt hat. Nach dem §. 33. des Gesetzes vom 7. März 1822

besteht die Remuneration des Denuncianten einer Stempelcontravention im dritten Theil der Strafe, eine besondere Remuneration für das Urgiren der Strafeinziehung ist nicht ausgesetzt. Daß Cassenquote von Stempelstrafen nicht Statt findet, folgt aus der Bestimmung des Rescripts vom 4. Novbr. 1825 (Jahrb. Bd. 26. S. 411. — hier Bd. 5. S. 129.), daß sie bei Strafen nicht zugelassen wird. Die Sportel-Tantieme findet nach dem Rescript vom 26. Januar 1825 (Jahrb. Bd. 25. S. 122. — hier Bd. 3. S. 408.) nicht Statt, da die Stempelstrafen gleichfalls zu den fiskalischen Strafen gehören; auch fällt die Tantieme den Parteien nicht zur Last.

Es ist daher zu berichten, welche Tantieme das Königl. Ober-Appellationsgericht meint.

Berlin, den 20. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 369.)

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

Berechnung und Verwendung der Cassen-Quote.

In Verfolg der, wegen Berechnung der Cassenquote in Requisitionssachen ergangenen Circularverfügungen des Justizministers und der Königl. Ober-Rechnungskammer, respective vom 16. Juni 1826 und 27. Juni 1828, — nach denen die Cassenquote bei dem Gericht angesetzt werden soll, welches die Gebühren unmittelbar von der Partei erhebt; — wird in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer hierdurch bestimmt, daß vom 1. Januar 1832 ab die Cassenquote bei dem Gericht angesetzt werden soll, welches das Geschäft, wofür die Gebühren zu berechnen, besorgt hat. Eine Ausnahme hiervon tritt nur bei den Gebühren des Geheimen Ober-Tribunals ein, welches bei sich keine Cassenquote zum Ansatz bringt.

Hieraus folgt, daß auch nur der Rendant des Gerichts, welches die Quote ansetzt, die Tantieme zu erheben hat, und müssen zur Vermeidung einer doppelten Tantieme-Erhebung (welche nach §. 12. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer unzulässig ist), die Königl. Gerichte

für die auf ihre Requisition von andern Gerichten erarbeiteten Gebühren, in ihrem Soll-Einnahme-Belag die Colonne: „an Kosten fremder Gerichte" nur zur Eintragung dieser Gebühren, mit Ausschluß der Gebühren des Geheimen Ober-Tribunals, benutzen, und es nicht gestatten, daß der Rendant ihrer Casse sich von den hier eingetragenen Gebühren Tantieme berechne.

Von dieser Bestimmung ist nur da eine Ausnahme zu machen, wo Rendanten und Cassenbeamten fungiren, welche vor dem

1. Januar 1825 Anſtellung erhalten haben, und nicht blos auf die Tantieme der quotepflichtigen Gebühren beſchränkt ſind, indem auf dieſe der §. 12. ebengedachter Inſtruction nicht rückwirkend Anwendung leidet.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat dieſe Beſtimmungen vom 1. Januar 1832 an in Anwendung zu bringen, und wird demſelben zugleich die zum Gebrauch im Collegium, und für ſämmtliche Untergerichte im Bezirk deſſelben, erforderliche Anzahl Exemplare dieſer Verfügung hierbei überſendet.

Berlin, den 22. Auguſt 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 125.)

Caſſen-Quote vom Werthſtempel der Adjudicatoria.

Der dortige Regierungsrath N. N. hat ſich darüber beſchwert, daß in der N. N'ſchen Subhaſtationsſache von dem Werthſtempel der Adjudicatoria eine Caſſenquote angeſetzt worden. Dieſe Beſchwerde iſt gegründet, da der zu den Adjudicationsbeſcheiden zu verbrauchende Stempel zu dem Proceßſtempel gerechnet werden muß, von dem keine Caſſenquote zu entnehmen iſt, wenn gleich das Königl. Finanz-Miniſterium beſtimmt hat, daß zu Adjudicationsbeſcheiden die Contractsſtempel zu gebrauchen ſeien.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht in der vorliegenden Sache zu verfügen und in ähnlichen Fällen ſich zu achten.

Berlin, den 19. März 1827.

Verfügung.

Die an das Ober-Landesgericht zu Breslau am 19. März 1827 erlaſſene Vorbeſcheidung iſt durch die Jahrbücher bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 408.)

Caſſen-Quote in Auftrags-Sachen.

Auf den Bericht vom 7. Decbr. pr. wird dem Königl. Ober-Landesgericht, nach erfolgter Communication mit der Königl. Ober-Rechnungskammer, nunmehr im Einverſtändniß derſelben eröffnet: daß die Grundſätze, welche in Hinſicht auf die Berechnung der Caſſenquote in Requiſitionsſachen, in der Circularverfügung vom 22. Auguſt v. J. feſtgeſtellt ſind, auch auf den Anſatz und die Berechnung derſelben in Auftragsſachen Anwendung finden müſſen, und daß Gerichte, welche nicht berechtigt ſind, Caſſenquote anzuſetzen, ſolche auch in Auftragsſachen nicht liquidiren dürfen.

Berlin, den 13. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 184.)

Einnahmen, welche von der Tantieme der Salariencassen-Rendanten ausgenommen sind.

Es sind von Seiten der Königl. Ober-Rechnungskammer Erinnerungen gegen die Tantieme-Bezüge mehrerer Justiz-Salariencassen-Rendanten gemacht, und insbesondere folgende Einnahmen als nicht tantiemepflichtig bezeichnet worden:

1) Proceß-Werthstempelgelder,

2) fiskalische Stempel- und andere durchlaufende Geldstrafen,

3) erstattete, niedergeschlagene, vorschußweise verausgabte durchlaufende Gelder,

4) zurückgezahlte Kostenvorschuß-Bestände und irrthümlich erhobene Kosten,

5) sonstige nicht tantiemepflichtige, zu den Sporteln nicht gehörige Einnahmen.

Des Königs Majestät, haben auf den hierüber von dem Königl. Staats-Ministerium erstatteten Bericht, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. d. M. festzusetzen geruhet:

ad 1) daß alle Rendanten der gerichtlichen Sportelcassen, welchen bestallungsmäßig die Tantieme von den Sporteln unbeschränkt zugesichert sei, solche auch von den Proceß-Werthstempeln beziehen können; wohingegen die andern Ansprüche

ad 2, 3 und 4) bei den Rendanten, welche nur die Tantieme von Sporteln zu beziehen haben, wegfallen müßten, weil diese Einnahmen nicht zu den Sporteln gehören, und daß

ad 5) in jedem einzelnen Falle die Zulässigkeit der Erwägung der Ober-Rechnungskammer überlassen bleiben könne.

Uebrigens soll die Begünstigung, welche hiernach den Rendanten widerfährt, die sich den Monitis der Königl. Ober-Rechnungskammer nicht gefügt haben, auch den andern Rendanten zu Statten kommen, welche sich den Erinnerungen unterworfen haben.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Kenntniß der Salariencassen-Rendanten in seinem Bezirk mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen, und erfolgen die nöthigen Exemplare dieser Verfügung zum Gebrauch in Abschrift.

Berlin, den 13. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 185.)

Nachtrag

der

während des Druckes erschienenen Verordnungen des 84. Heftes der Jahrbücher.

I. 8. §. 83 folg. **Gültigkeit der Pommerschen Forst- und Jagd-Ordnung vom 24. Decbr. 1777 und der Verordnung vom 22. Juni 1800 in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise.**

Nachdem über die, von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 11. März d. J. erhobenen Anfrage:

die Forst- und Jagdgesetze in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise betreffend,

mit des Herrn Finanzministers Excellenz communicirt, und von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Marienwerder und der Königl. Regierung zu Stettin Bericht erfordert worden, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte nunmehr eröffnet, daß in den Herrschaften Lauenburg und Bütow lediglich die Pommersche Forstordnung vom 24. Decbr. 1777 und die Verordnung vom 22. Juni 1800 (Hoffmanns Repertorium, Fortsetzung 3. Anhang 2. S. 566 – 583.) gesetzliche Kraft haben. Denn, wenn auch durch die Verordnung vom 14. Octbr. 1773 §§. 2. 3 und 10. und durch das Publicandum vom 26. Novbr. ejusd. in den Landen Lauenburg und Bütow die Westpreußischen Gesetze eingeführt, und diese, ungeachtet der im Jahre 1803 erfolgten Trennung dieser Landestheile von der Provinz Preußen und ihrer Vereinigung mit Pommern, aufrecht erhalten worden sind; so wird doch der hieraus für die Anwendbarkeit der Westpreußischen Forst- und Jagdgesetze entnommene Grund durch folgende, für die Gültigkeit der Pommerschen Forstordnung sprechende Beweise vollständig widerlegt:

1). Die Provinz Westpreußen ward vom Staate 1772, die Herrschaften Lauenburg und Bütow dagegen als Polnisches Lehn schon durch den Welauer und Bromberger Vertrag vom 19. Septbr. und 5. Novbr. 1657 erworben. Bis zum Jahre 1742 bildeten sie sowohl rücksichtlich der Verwaltung, als der Justiz, eine besondere Provinz, und standen unter einem eigenen Ober-Hauptmann, der nur den Staats-Ministerien untergeordnet war. Durch das Rescript vom 10. Novbr. 1742 wurden jedoch die Accise-, Zoll-, Städte-, Polizei-, Contributions- und Aemter-Sachen in Lauenburg und Bütow, und durch das Rescript vom 23. Juni 1743 auch die Bekanntmachung der Edicte in den

Städten und Aemtern dieser Herrschaften, der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer beigelegt. Am 10. März 1747 erging ein Rescript an die Pommersche Kammer, daß die Jurisdiction in forestalibus dem Ober-Hauptmanne gebühre,

(cf. Quickmann's Sammlung der Pommerschen Edicte, S. 531 und 700.)

und die Verordnung vom 17. April 1750 unterwarf der Ober-Hauptmann in allen Sachen, welche zur Besorgung der Pommerschen Domainenkammer gehörten, derselben.

(cf. Brüggemann's Beschreibung von Pommern. Th. 2. S. 1028.)

Mehrere Vorstellungen der Stände hingegen waren fruchtlos, insbesondere wurden sie durch die Rescripte vom 28. März 1752, vom 25. Novbr. 1762, vom 23. Januar 1772, vom 6. Febr. ej. und 16. Juli ej. abschläglich beschieden.

Seit dieser Zeit ergingen rücksichtlich der Verwaltung der Provinz mehrere gemeinschaftliche Verordnungen für Pommern und die Lande Lauenburg und Bütow, wie das Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement vom 1. Mai 1752 (N. C. C. Tom. I. S. 299.) — das Wege-Reglement vom 25. Juni ej. — (ibid. S. 335.) — und andere. Die Interims-Verordnung für die Lauenburgschen Gerichte vom 15. April 1765 (N. C. C. Tom. III. S. 669.) hob den Ober-Hauptmannsposten auf, und bestimmte im §. 1.:

„Was diejenigen Verrichtungen anlangt, so zum Ressort des General-Directorii und der Kriegs- und Domainenkammer gehören, verbleibt es bei den durch solche mit Unserer Genehmigung getroffenen oder noch zu treffenden Verfügung,"

und als durch das Rescript vom 17. April 1771 — (N. C. C. Tom. V. a. S. 131.) der Ober-Hauptmannsposten wieder hergestellt wurde, ward vorgeschrieben:

„dem Ober-Hauptmanne liegt fortmehro Alles ob, so zum Ressort Unseres General-, Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorii und zu dem Kammeral-Departement gehört."

Es wurden auch, wie nach der durch den Vertrag vom 18. Septbr. 1773 erfolgten Aufhebung des Polnischen Lehns-Nexus durch die oben erwähnte Verordnung vom 14. Octbr. ej. — (N. C. C. Tom. V. e. S. 2451.) — die Justizverfassung in Lauenburg und Bütow anders gestaltet, und die Westpreußischen Gesetze daselbst eingeführt wurden, diese Districte, wie es im §. 2. ausdrücklich heißt, nur:

„in Ansehung der Justizverfassung und alles desjenigen, was nicht zum Ressort des Finanz-Departements gehört,"

oder nach §. 20.,

„in allen, zu der Kriegs- und Domainenkammer und des Finanz-Departements-Ressort nicht gehörigen Sachen,"

mit Westpreußen vereinigt. „In allem demjenigen, was zum Ressort des General-, Kriegs- und Domainen-Directorii gehörte, ward," wie die Schreiben des Großkanzlers v. Fürst vom 11. und 12. Decbr. 1773 ausdrücklich besagen, „nicht die geringste Aenderung vorgenommen, vielmehr es dieserhalb lediglich bei der bisherigen Verfassung belassen." — So blieben, wenn auch die Herrschaften Lauenburg und Bütow in Betreff der Justiz mit Westpreußen verbunden wurden, dieselben dennoch hinsichtlich der Kameralsachen der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer untergeordnet, wie denn auch das Rescript vom 25. Febr. 1774 (N. C. C. Tom. V. d. S. 95.), wodurch das Karten- und Stempel-Edict daselbst eingeführt wurde, an die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer erging.

Hieraus ergiebt sich, daß Lauenburg und Bütow durch die Verordnung vom 11. Octbr. 1773 die Westpreußischen Gesetze nur in Betreff der eigentlichen privatrechtlichen Verhältnisse, nicht aber in Betreff des öffentlichen Rechts, und aller zum Ressort der Kriegs- und Domainenkammer, und des General-Directorii gehörigen Gegenstände, mithin namentlich des Forst- und Jagdwesens — (cf. das oben allegirte Rescript vom 10. März 1747) — erhalten haben.

2) Dies wird dadurch bestätigt, daß in Kameralsachen Lauenburg und Bütow nie mit Westpreußen verbunden gewesen sind, vielmehr, wie diese Districte die Eigenschaft einer besondern Provinz verloren, stets in dieser Beziehung einen Theil der Provinz Pommern ausgemacht haben. Es wird sogar in dem, zwischen den Hinterpommerschen und Lauenburgschen Landständen am 2. April 1777 geschlossenen, und vom Könige Friedrich II. am 15. Mai ej. bestätigten Commembrations-Recesse ausdrücklich bestimmt:

§. 1. „Die Herrschaften Lauenburg und Bütow treten von nun an in publicis, Oekonomie- und Polizeisachen mit der Provinz Hinterpommern in ein corpus zusammen, so wie solches bereits bei der Herzoge von Pommern Zeiten gewesen. — §. 3. Sie werden nach geschehener Commembration einen eigenen Kreis formiren." (cf. Brüggemann's Beschreibung vom Pommern, Thl. 2. S. 1030.)

Diese Verbindung in kameralistischer Beziehung ist seit dieser Zeit nicht verändert worden, und daß sie namentlich zur Zeit der Verordnung vom 25. Octbr. 1803, durch welche Lauenburg und Bütow auch hinsichtlich der Justiz mit Pommern vereinigt wurde,

Statt fand, besagen die Worte des §. 2. der angeführten Verordnung ausdrücklich:

„Wir haben ferner, um die lästige Verbindung Unserer Vasallen und Unterthanen des Lauenburg-Bütowschen Kreises mit 2 verschiedenen Provinzen zu trennen, und diesen Kreis in allen Stücken mit Unserer Provinz Pommern dergestalt zu vereinigen, wie er schon seit vielen Jahren in den zum Kammeral-Ressort gehörigen Sachen damit verbunden ist, resolvirt."

Es müssen daher alle in das Kameral-Departement einschlagenden für die Provinz Pommern, namentlich seit dem Commembrations-Rezesse vom 2. April und 15. Mai 1777 gegebenen Gesetze, sofern nicht eine ausdrückliche Beschränkung in denselben ausgesprochen ist, sich auch auf den Lauenburg-Bütowschen Kreis beziehen, und somit insbesondere die Pommersche Forstordnung vom 24. Decbr. 1777 und die erneuerte Verordnung vom 22. Juni 1800 auch auf die Lauenburg-Bütowschen Lande Anwendung finden.

3) Am Schlusse der Pommerschen Forstordnung vom 24. December 1777 ist sogar nicht bloß der Pommerschen, sondern auch der Westpreußischen Regierung, unter welcher damals Lauenburg und Bütow in Justizsachen standen, die Nachachtung aufgegeben worden. Andere Theile der Provinz Pommern, außer Lauenburg und Bütow, waren aber damals in Justizsachen der Regierung zu Marienwerder nicht subjicirt. Zwar ist Seitens des Justiz-Departements, wie die betreffenden Acten ergeben, die Pommersche Forstordnung vom 24. Decbr. 1777 nur der Regierung zu Stettin und dem Hofgerichte zu Cöslin, nicht aber der Regierung zu Marienwerder, und die Verordnung vom 22. Juni 1800 keiner Behörde communicirt worden; über diesen Mangel kann jedoch hinweggegangen werden, da beide Verordnungen bisher in Lauenburg und Bütow immer befolgt worden, auch nach Ausweis der Acten des Forst-Departements und des Berichts der Königl. Regierung zu Stettin vom 26. v. M. durch die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer daselbst publicirt worden sind.

4) Hierzu kommt endlich, daß die erneuerte Hinterpommersche Jagd- und Holzordnung von 1681 und die renovirte Pommersche Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 27. Mai 1819, welche letztere durch die Forstordnung vom 24. Decbr. 1777, wie die Eingangsworte ausdrücklich anführen, außer Kraft gesetzt worden ist, in der Ueberschrift sich nicht blos auf das Herzogthum Pommern, sondern auch auf die Lande Lauenburg und Bütow beziehen.

(cf. Brüggemann's Beiträge zur Beschreibung von Pommern, 1800. Bd. 1. S. 364.)

Hiernach erleidet es keinen Zweifel, daß in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise gegenwärtig nur die Pommersche Forstordnung vom 24. December 1777 und die erneuerte Verordnung vom 22. Juni 1800 zur Anwendung kommen können, und hat dem gemäß das Königl. Ober-Landesgericht sowohl den Land- und Stadtrichter L. auf dessen Anfrage vom 15. Novbr. v. J. zu bescheiden, als die Gerichte des betreffenden Landestheiles mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Dcbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 458—463.)

I. 9. §. 127 — 169. Gültigkeit der Pommerschen Forst- und Jagd-Ordnung vom 24. Decbr. 1777 und der Verordnung vom 22. Juni 1800 im Lauenburg-Bütow'schen Kreise.

Rescr. vom 14. Decbr. 1833. (S. zu Titel 8. §. 83.)

I. 12. §. 216. 238. Verfahren zur Verhütung, daß Testamente nicht ganz oder zu lange uneröffnet bleiben, und deren Publication von Amts wegen.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 216.

daß Testamente sechs Wochen nach dem notorischen Ableben des Testators von Amts wegen eröffnet werden sollen,

geht in vielen Fällen nicht in Erfüllung, weil den Beamten der Gerichte, welche die Testamente zu verwahren haben, das erfolgte Ableben der Testatoren nicht bekannt wird.

Um zu verhüten:

daß Testamente, deren Publication nicht in Antrag gebracht worden, nicht uneröffnet, und die Bestimmungen der Testatoren unerfüllt bleiben;

daß sich die Zahl der Testamente, welche nach 56jähriger Niederlegung, — der Vorschrift des Allg. Landrechts Theil I. Tit. 12. §. 218 zufolge — eröffnet werden müssen, — anhäufet,

und daß Streitigkeiten aus einer zu späten Eröffnung von Testamenten entstehen,

wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Verzeichnisse der bei einem Gerichte niedergelegten Testamente müssen alle Jahre wenigstens einmal revidirt werden, um zu ermitteln, ob sich darunter Testamente notorisch verstorbener Personen vorfinden.

Wie diese Revision zu veranlassen ist, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Präsidiums des Gerichts überlassen.

Es dürfte am zweckmäßigsten sein:

a) dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens übertragen ist, oder dem Registratur-Beamten in

der Testaments- und Verlassenschafts-Registratur ein Duplicat der Testamenten-Liste zuzustellen, um darauf bei der Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabelle, oder bei der Einleitung der Nachlaßsachen Rücksicht nehmen zu können,

b) eine Vergleichung seiner Liste mit der Testamenten-Liste des Collegiums alle Jahr zu veranstalten, und

c) auf jeder Todesanzeige, die er erhält, von ihm bemerken zu lassen, ob ein Testament des Verstorbenen im Testamenten-Archiv aufbewahrt wird, oder nicht.

2) Wenn in einem Testamente, dessen Publication veranlaßt ist, sich bemerkt findet, daß der Erblasser bereits früher ein Testament gerichtlich niedergelegt hat, so hat der Richter — welcher nach dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 12. §. 238. die Ausfertigung des Testaments und dessen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat — dem Gerichte, bei welchem sich das frühere Testament niedergelegt befindet, von Amts wegen von der Existenz und Publication des spätern Testaments Anzeige zu machen, damit die Publication des ältern Testaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das spätere Testament das frühere widerrufen worden, nach Vorschrift des §. 39. des Anhangs zum Allg. Landrecht unterbleibe.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landesgericht — nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegium untergeordneten Gerichte dem gemäß anzuweisen; von dem Präsidium aber ist im Jahresberichte jedesmal anzuzeigen: ob die Revision der Testamentsverzeichnisse im Laufe eines Jahres erfolgt ist.

Berlin, den 11. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 284.)

I. 12. §. 237. Aufbewahrung und Ausfertigung der von Ausländern im Inlande errichteten Testamente.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die im Berichte vom 5. d. M. gemachte Anfrage in der Nachlaßangelegenheit des Großherzoglich Hessischen wirklichen Geheimen Raths und außerordentlichen Gesandten, Freiherrn v. S., zum Bescheide ertheilt, daß die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 237., wonach Testamente, welche nicht bei dem persönlichen Richter des Testators deponirt sind, nach erfolgter Publication dem gedachten Richter zur fernern Aufbewahrung und Ausfertigung zugesandt werden müssen, keine Anwendung auf den Fall findet, wenn der ordentliche Gerichtsstand des Testators im Auslande sich befindet. In diesem Falle muß das Testament, wenn der Fremde, der es in hiesigen Landen errichtet, keinen eximirten Gerichtsstand gehabt hat, bei dem Richter, bei welchem es nie-

dergelegt ist, verbleiben. Hat derselbe aber, mit Rücksicht auf die Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 26., zu den Eximirten gehört, so muß das Testament, wenn es bei einem Untergericht niedergelegt worden ist, unter Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift des Testaments, so wie des Annahme- und Publications-Protokolls, an das Obergericht des Departements gesendet werden. Dieses hat, wegen dessen Ausfertigung und Aufbewahrung die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Hiernach muß das Testament des Großherzogl. Hessischen Gesandten, Freiherrn v. S., bei dem Königl. Ober-Landesgericht ausgefertigt und ferner aufbewahrt werden.

Berlin, den 28. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 286.)

I. 18. §. 49. Abschaffung der nach dem sächsischen Lehnsmandate erforderlichen Lehnsträger für inländische Stadtgemeinen, und die Berichtigung des Besitztitels für letztere.

A.

Das Königl. Ober-Landesgericht empfängt in der abschriftlichen Anlage die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. v. M.,

betreffend die Abschaffung der, nach dem sächsischen Lehnsmandat erforderlichen Lehnsträger für inländische Stadtgemeinen und Berichtigung des Besitztitels für letztere,

um sich hiernach zu achten und demgemäß da, wo Stadträthe und Magistrate als Besitzer von Grundstücken im Hypothekenbuche verzeichnet stehen, nunmehr die Stadtgemeinen als Besitzer aufzuführen, welches am kürzesten dadurch geschehen kann, daß dem mit rother Dinte zu unterstreichenden Eintragungs-Vermerk der bisherigen Besitzer, der Name der Stadtgemeinen, als jetzigen Besitzer substituirt, und statt der ersteren in den künftig zu ertheilenden Hypothekenscheinen aufgeführt werden.

Berlin, den 4. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 287.)

B.

Nach Ihren, des Justizministers, Anträgen genehmige Ich, daß die Vorschrift des sächsischen Lehnsmandats, nach welcher Stadtgemeinen, welche Lehngüter besitzen, die Lehen durch Lehnsträger zu suchen verpflichtet sind, bei inländischen Stadtgemeinen fernerhin nicht in Anwendung gebracht werden, mithin die Bestellung von Lehnsträgern für solche Gemeinen nicht weiter erforderlich sein soll. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, bei den Hypothekenbüchern über solche Lehngüter die Anordnung zu treffen, daß die Stadtgemeine, nicht aber der Magistrat als Besitzer bezeichnet werde.

Berlin, den 23. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 288.)

I. 18. §. 166 u. folg. Behandlung und Gerichtsbarkeitsverhältnisse der im Inlande gelegenen Parcellen, und der im Inlande zu leistenden Zinsen und Dienste, welche Pertinenzen Sächsischer oder Weimarscher Lehngüter sind.

Nach den bisherigen Grundsätzen sind die zu Lehngütern im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar als Pertinenzien gehörigen Parcellen oder Beigüter, welche im Preußischen Gebiete liegen, als Preußische Lehne angesehen worden, welche auf den Fall der Apertur diesseits eingezogen werden können, und dabei hat es auch für die Folge sein Bewenden.

Was jedoch die Zinsen und Dienste betrifft, die als Pertinenzien zu einem Lehn im Sächsischen oder Weimarschen gehören; so hat eine Vereinigung mit den genannten Höfen dahin Statt gefunden:

daß wechselseitig diese nicht mehr als selbstständige Lehne in den Ländern des Wohnsitzes der Verpflichteten angesehen und als solche behandelt werden sollen.

In Bezug auf die Gegenstände dieser Vereinigung, welche zu einem dies- oder jenseitigen Gute gehören, wird auf die Hauptconvention vom 28. August 1819 Art. II. §. 13 — 19. Bezug genommen; unbeschadet jedoch

1) der besondern, etwas Anderes feststellenden Bestimmungen in der Convention, z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit, Art. II. §. 11., und

2) mit der Beschränkung, daß

a. Processe über jene Rechte nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichtigen geführt werden, und auch nur von diesen Gerichten die Execution gegen die Pflichtigen geschehen darf;

b. bei der Subhastation eines Guts, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa nöthige Taxation solcher Rechte von den sub a. erwähnten Gerichten geschehen solle.

Auch bei Allodial-Gütern soll in Bezug auf die zu ihnen gehörenden Rechte alles das Anwendung finden, was in Ansehung der Lehngüter nach Obigem festgestellt worden ist; dagegen sind die Bestimmungen nicht zu erstrecken auf selbstständige, nicht zu einem Gute gehörigen Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. auf das einer Familie oder Corporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehreren Dörfern, von welchen einige Preußisch geworden, oder Sächsisch geblieben sind, zu erheben.

Sollten bereits Reluitionsgelder solcher Zinsen und Dienste als lehnbare Geldstämme in Beschlag genommen worden sein; so

sind sie nach den jetzt verabredeten Bestimmungen wieder frei zu geben.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landesgericht (Kammergericht) zu achten.

Berlin, den 4. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 289.)

II. 1. §. 257. 262. Verhaftung des eingebrachten Vermögens einer nicht in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau für die Verpflegungs- und Verhaftskosten ihres Ehemannes.

Reskr. vom 17. December 1833. (Siehe unten zur Criminal-Ordnung §. 604. 611.)

II. 1. §. 495 folg. Erbrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder nach dem Rechte der Gütergemeinschaft in der Herrschaft Gimborn-Neustadt.

Ew. Excellenz haben durch das gefällige Schreiben vom 22. September d. J. (III. 21, 669.) deren Anlagen ich hierbei wieder zurücksende, mir die Frage vorgelegt:

ob nach dem Statutenrechte der Herrschaft Gimborn-Neustadt der überlebende Ehemann das Vermögen der Ehefrau mit Ausschluß der Kinder, so lange er nicht wieder heirathet, als freies Eigenthum erbe, und das Erbrecht der Kinder in dasjenige, was er übrig gelassen hat, erst mit seiner anderweitigen Verheirathung oder seinem Tode eintrete, so, daß sie bis dahin aus dem Nachlasse des verstorbenen parentis nichts erwerben und folglich auch nichts an ihre Geschwister vererben können?

Obwohl die Statthaftigkeit der ehelichen Gütergemeinschaft in der Herrschaft Gimborn-Neustadt notorisch ist, und über deren Natur und Wirkungen begründete Zweifel nicht obwalteten, so habe ich darüber doch den Bericht sowohl des ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Cöln, als des General-Procurators erfordert, welche den Präsidenten und Ober-Procurator am Landgericht zu Cöln zur Berichtserstattung gleichfalls veranlaßt haben. Diese 3 Berichte stimmen darin überein, daß nach dem Gimborn-Neustädtischen Landesrecht zwischen Ehegatten eine eheliche Gütergemeinschaft bestanden, vermöge deren dieselbe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den aus der aufgelösten Ehe vorhandenen Kindern bis zum Ableben oder der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten fortgesetzt, und erst dann zur wirklichen Abschichtung geschritten wird, bis dahin aber dem Letzteren der Besitz und die Verwaltung des Gesammtvermögens so lange verbleibt, als er dasselbe haushälterisch verwaltet. Es ist aber ein durchaus irrthümlicher Schluß, wenn man daraus folgern wollte, daß den Kindern erster Ehe der ihrem verstorbenen parenti zugestandene

Theil an dem Gesammtvermögen nicht mit desselben Todestage, sondern erst mit dem Ableben oder der Wiederverheirathung des Ueberlebenden anfalle, und vollends, wenn man nach irrthümlicherweise darauf den Grundsatz des römischen Rechts „vivorum non datur hereditas" anwenden, die Rechte der Kinder an des vorverstorbenen Ehegatten Vermögen nur als eine Hoffnung und dasselbe, wenn es ihnen nach des Ueberlebenden Tode anheim gefallen, als die hereditas des Ueberlebenden ansehen wollte. Es können, wie von allen gründlichen Rechtsgelehrten längst anerkannt ist, die deutsche eheliche Gütergemeinschaft, die Prorogation derselben, die daraus zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern hervorgehenden Rechtsverhältnisse, überall nicht nach römischem, sondern lediglich nach deutschem Rechte beurtheilt werden.

Wollte man dies nach römischen Rechtsbegriffen beurtheilen, eine spes der Kinder und eine Erbfolge in das Vermögen des letztlebenden Ehegatten annehmen; so müßte man auch die Grundsätze des Pflichttheils anwenden, und dann würden die Kinder von demselben rücksichtlich des zuerst verstorbenen Ascendenten ausgeschlossen, das ganze Institut mithin wenigstens so weit inofficiös sein und in sich selbst zerfallen.

Es kann daher dies allein deutsche Institut nur allein nach den Grundsätzen des deutschen Rechts beurtheilt werden, und nach diesem ist die Gütergemeinschaft ein gegenseitiges Gesammteigenthum beider Ehegatten an ihrem in die Ehe gebrachten oder in derselben erworbenen beiderseitigen Vermögen, und die prorogirte Gütergemeinschaft die Fortsetzung dieses Gesammteigenthums zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen, bei welchem, wenn auch nicht der Besitz und der Nießbrauch, doch das Eigenthum des Antheils des letzteren, sofort nach dessen Tode an seine Erben verfällt, insofern nicht besondere statutarische Rechte dessen einzelne Vermögensgattungen, z. B. bald die Immobilien, bald die Mobilien ausnehmen. Wird daher die Gütergemeinschaft prorogirt; so sind die Erben, ohne Unterschied zu welcher Kategorie von Erben sie gehören, sofort nach dem Tode des Zuerstverstorbenen wirkliche Miteigenthümer, und ist mithin ihr Antheil an dem Miteigenthume keineswegs eine bloße spes, wie ehedem deutscher Institute unkundige Rechtsgelehrte wohl behauptet haben, sondern vielmehr ein wirklicher und wahrer Anfall des Condominii, wenn gleich dessen quantitativer Umfang oft erst bei der wirklichen Auflösung des Gesammteigenthums bestimmt werden kann.

Diese Grundsätze treten auch in Ansehung der ehemaligen Herrschaft Gimborn-Neustadt ein. Dieselbe hat bekanntlich ehedem zur Grafschaft Mark gehört, und ist erst im Jahre 1610 von den damaligen gemeinschaftlichen Landesherren zu einer Unter-

herrlichkeit erhoben, und demnächst von den Churfürsten von Brandenburg im Jahre 1616 durch einige Kirchspiele, und im Jahre 1630 durch das ganze Amt Neustadt erweitert, und zugleich als freie Reichsherrschaft mit der Landeshoheit, dem damals Gräflichen Hause Schwarzenberg abgetreten worden.

Büsching, Erdbeschreibung, Ausgabe vom Jahre 1790. Th. VI. Seite 484.

Durch diese Veränderung der Landeshoheit über die Herrschaft Gimborn-Neustadt sind aber die in derselben unter früherer Landeshoheit geltend gewordenen Privatrechte nach bekannten Grundsätzen des Staatsrechts nicht aufgehoben, und würde es zu deren Aufhebung eines Gesetzes des neuen Landesherrn bedurft haben. Ein solches ist aber notorisch nicht allein nicht vorhanden, sondern es haben die neuen Landesherren die vorgefundenen Rechte bestätigt, und sind daher die Grundsätze der Märkischen ehelichen Gütergemeinschaft geltend geblieben. Daß die Rechtsgültigkeit derselben sich nicht blos im bürgerlichen Leben erhalten, sondern auch in den Gerichten fortdauernd aufrecht erhalten worden, geht aus den Zeugnissen der beiden nachstehend benannten einheimischen Schriftsteller, welche diesen Gegenstand näher bearbeitet haben, hervor, nämlich

1) J. M. Weyher, commentarius de communione bonorum inter conjuges (Lemgoviae 1739.) P. I. S. 8. 9. 242. und P. II. S. 237. 242. 147 — 200. 261. und

2) Gottlieb Hoestermann Dissertatio de praecipuis communionis bonorum effectibus in Dynastia Gimborn-Neustadt inter conjuges obtinentis. Bonnae 1791. 4.

In Dynastia Gimbornensi, bemerkt der aus dieser Herrschaft gebürtige Höstermann in Coblenz im §. 37. der zuletzt gedachten Schrift: — circa communionem bonorum coniugalem eadem fere obtinent principia, quae in comitatu Marcano. Si ex priore matrimonio extant liberi, superstitis est, ante transitum ad secunda vota curare, ut his tutor detur et imposterum communio tollatur aut unio prolium celebretur, alioquin aut judicis officio interdicatur matrimonium aut communio prorogetur. Mortuo parente alterutro ad liberos quidem bonorum pars media devolvitur, unde dicuntur halbbeerbte, ad superstitem vero pertinet plenior hujus medietatis ususfructus. Vi ipsius, exigente necessitate, potest bona liberorum alienare, ad separationem, qua superstes unum quadrantem retinet, quod residuum est liberis cedit, pars altera secundum mores nostros alteram compellere nequit.

Die Grundsätze der Märkischen ehelichen Gütergemeinschaft und besonders der Stadt Lüdenscheid sind insonderheit der Stadt

Neustadt durch die Privilegien der Märkischen Grafen Adolf, Engelbrecht und ihrer Nachfolger vom Jahre 1330, 1369, 1391 und selbst der späteren Landesherren vom Jahre 1456, 1522, 1540, 1658 und 1720 ausdrücklich und mit der Bestimmung, daß:

„der Mann das Weib, und das Weib den Mann nach der alten Weise beerben soll", verliehen und bestätigt.

Daß aber nach der Märkischen ehelichen Gütergemeinschaft den Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten dessen Antheil an dem gemeinen Vermögen sofort dominio tenus auf dessen Erben übergehe, leidet notorisch nicht den mindesten Zweifel, und muß daher nach den Preußischen Gesetzen schon nach der Instruction für die Cleve-Märkischen Untergerichte vom Jahre 1749. §. 34, gleich nach dem Ableben eines Ehegatten über das nachgelassene Gesammtvermögen ein Inventarium aufgenommen werden. Mit diesen Grundsätzen stimmen nicht allein im Wesentlichen die Eingangs gedachten Berichte, sondern auch die tägliche Praxis in den Gerichtshöfen überein, wie die in dem Sandt'schen Archiv Bd. X. Heft IV. S. 263. und Bd. XI. Heft III. S. 217. abgedruckten Erkenntnisse beweisen.

Es kann hiernach überall keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, daß nach dem Statutenrechte der Herrschaft Gimborn-Neustadt der Antheil des zuerst verstorbenen Ehegatten mit dessen Ableben an dessen Erben als Eigenthum übergehe, und der mit denselben in prorogirter Gütergemeinschaft bleibende überlebende Ehegatte nur den Besitz, den Nießbrauch, so wie die Verwaltung jenes Antheils unter den darüber bestehenden Voraussetzungen und Bedingungen erhält, das Erb- oder Miteigenthumsrecht der Erben mithin keinesweges erst mit dem Ableben oder der anderweiti-Verheirathung des längstlebenden, sondern sofort mit dem Ableben des zuerst verstorbenen Ehegatten eintritt.

Berlin, den 31. December 1833.

(v. K. J. Bd. 42. S. 463.)

II. 2. §. 366 u. folg. Erbrecht der Kinder mit dem überlebenden Ehegatten nach dem Rechte der Gütergemeinschaft in der Herrschaft Gimborn-Neustadt.

Rescr. v. 31. Decbr. 1833. (S. zu Tit. 1. §. 495.)

II. 7. §. 249 u. folg. Beschränkung der Vorschrift des §. 29. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 wegen Verschuldung der Bauergüter über ein Viertheil ihres Werthes, auf diejenigen Stellen, welche erst in Folge der Regulirung erworben worden sind.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Anwendbarkeit des §. 29. des Edicts vom 14. Septbr. 1811, wonach Bauergüter über ein Viertel ihres Werths mit hypothekarischen Schulden nicht belastet werden sollen, haben Se. Majestät der König mittelst Al-

lerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. Octbr. d. J. auszusprechen geruhet:

daß diese Vorschrift nur auf diejenigen bäuerlichen Stellen sich beschränkt, welche erst in Folge der nach dem Edikte vom 14. Septbr. 1811 stattgefundenen Regulirung erworben worden sind.

Es versteht sich daher von selbst, daß bei der Verschuldung anderer bäuerlichen Nahrungen die Dispositionsfähigkeit des Besitzers, ohne Rücksicht auf die Vorschrift des §. 29. des Edicts vom 14. Septbr. 1811, geprüft werden muß.

Berlin, den 15. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 292.)

II. 7. §. 280. Die Vorschrift des A. L. R. II. 7. §. 280. wegen Abfindung der Miterben nach einer gemäßigten Taxe des Bauergutes ist noch jetzt bei allen Rusticalstellen anwendbar, deren Regulirung nicht in Gemäßheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811 erfolgt ist.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 21. März d. J.,

betreffend die noch bestehende Anwendbarkeit des §. 280. Tit. 7. Thl. II. des Landrechts auf eigenthümlich oder erbpachtweise überlassene Rusticalstellen,

eröffnet, daß der Justizminister der darin aufgestellten Ansicht nicht beitreten kann.

Aus dem Artikel 72. der Declaration vom 29. Mai 1816 geht zwar hervor, daß der erwähnte §. 280. nicht ferner bei denjenigen Bauergütern, welche in Gemäßheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811 regulirt sind, zur Anwendung kommen, sondern eine Abschätzung des wahren Werths eintreten soll.

Diese Vorschrift bezieht sich aber nicht auf die vor Erlassung des Edicts vom 14. Septbr. 1811 zu Eigenthum oder in Erbpacht überlassenen bäuerlichen Güter, wie dies noch bestimmter aus Art. 2. der Declaration von 1816 hervorgeht.

In Bezug auf diese letztern Güter kann aber die Ausschließung des §. 280. weder aus der Aufhebung der Unterthänigkeit, noch aus den später ergangenen gesetzlichen Bestimmungen gefolgert werden.

Der Gutsherr, welcher Dienste und Abgaben von einer Rusticalstelle zu fordern hatte, war allerdings dabei interessirt, daß der Uebernahmepreis nicht zu hoch gestellt wurde, damit der Wirth im prästationsfähigen Zustande blieb, und mit Rücksicht darauf hatte ihm §. 270. Tit. 7. Th. II. des Landrechts das Recht beigelegt, auf eine billige Herabsetzung des väterlichen Anschlags anzutragen. Diese Befugniß hat er durch die Aufhebung der Unterthänigkeit verloren, und von der Aufhebung dieses Rechts allein handeln das Publicandum vom 8. April 1809 für

Schlesien, so wie die Verordnung vom 18. Januar 1819 für Sachsen.

Ganz verschieden davon ist aber die Bestimmung des §. 280., wonach

in allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, der Werth des Guts, und des zur Wirthschaft erforderlichen Inventarii nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen werden muß,

weil sie besonders aufgeführt ist, von allen Fällen handelt, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, und weil sie offenbar ein Ausfluß des dem Staate nach §§. 8. 9. daselbst zustehenden Oberaufsichtsrechts ist.

Diese Vorschrift kann daher wegen Aufhebung der Unterthänigkeit nicht für wegfallend erachtet werden, da sie sich auf die Vermögens-, und nicht auf die persönlichen Verhältnisse bezieht, mithin nach §. 89. auch auf diejenigen bäuerlichen Besitzer, welche von jeher persönlich frei, das heißt, nicht unterthänig waren, Anwendung gefunden hat. Da überdies aus dem Edicte vom 14. Septbr. 1811 und der Declaration vom 29. Mai 1816 hervorgeht, daß da, wo die Regulirung noch nicht Statt gefunden hat, auch die Ausschließung des §. 280. nicht eintritt, mithin nicht die Aufhebung der Unterthänigkeit, sondern nur die erfolgte Regulirung die Nichtanwendbarkeit bedingt, so wird der oben aufgestellte Grundsatz noch mehr dadurch bestätigt.

Es muß daher angenommen werden,

daß der §. 280. Tit. 7. Th. II. des Landrechts zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erben bei allen denjenigen Rusticalstellen noch fortwährend zur Anwendung kommt, deren Regulirung nicht in Gemäßheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811 erfolgt ist,

und hat das Königliche Ober-Landesgericht hiernach zu verfahren.

Berlin, den 7. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 290.)

II. 14. §. 78. 79. Ausschließung des Rechtsweges über die Befreiung von allgemeinen Lasten, welche nicht auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird.

Auf Ihre Eingabe vom 19. d. M., die neue Klage des Amtsraths M. wider den Fiscus betreffend, wird Ihnen eröffnet, daß die Verfügungen des dortigen Ober-Landesgerichts vom 27. August und 20. September d. J. den Gesetzen gemäß und die von Ihnen dagegen angeführten Gründe nicht richtig sind; denn

1) handelt es sich im vorliegenden Falle von einer Last, welcher sämmtliche in den §§. 13 — 16. Tit. 15. Th. II. des Allg. L. R. bezeichneten Einwohner unterworfen sind,

nichts im Sinne des §. 78. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. von einer allgemeinen Last, worüber der Rechtsweg nach §. 36. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 ausgeschlossen ist.

Nur diejenigen Lasten sind in Beziehung auf die angeführten gesetzlichen Vorschriften nicht als allgemeine, sondern als specielle zu erachten, zu welchen bestimmte Individuen aus speciellen Rechtstiteln, z. B. Verträgen, Testamenten ꝛc., verpflichtet sind.

2) Die Befreiung von dieser allgemeinen Last verlangt Kläger lediglich aus dem Grunde, weil er behauptet, daß die §§. 13 — 16. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. und des Edicts vom 21. Mai 1743 ihm zur Seite stehen und er bei einer richtigen Auslegung und Anwendung dieser Gesetze zur Besserung der Mindenschen Poststraße nicht verpflichtet sei. Der Grund, aus welchem Ihr Machtgeber daher seinen Anspruch herleitet, ist wieder nicht ein specieller Rechtstitel, welcher ein Recht auf Befreiung von der allgemeinen Last für ihn begründen könnte, sondern beruhet lediglich in den allgemeinen Gesetzen, welche nach Ihrer Behauptung bei den angeblich vorhandenen besonderen Umständen auf den Kläger nicht anwendbar seien. Sie verwechseln hierbei den Begriff der besondern Umstände, welche einen einzelnen Fall gestalten, mit dem eines speciellen Titels. Jene besondern Umstände müssen allerdings bei dem Unterordnen des Falles unter das allgemeine Gesetz berücksichtigt werden, jedoch gehört diese Erwägung lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, und findet nur Statt, wenn der specielle Anspruch auf Befreiung auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird.

Berlin, den 25. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 293.)

II. 16. §. 31—68. Gültigkeit der Pommerschen Forst- und Jagdordnung vom 24. December 1777 und der Verordnung vom 22. Juni 1800 im Lauenburg-Bütow'schen Kreise.

Rescr. v. 14. Decbr. 1833. (s. zu Th. I. Tit. 8. §. 83.)

II. 17. §. 103. Bewilligung von Commissionsgebühren und Copialien für die Justitiarien außer ihrem Gehalte durch den Gerichtsherrn, und Umfang ihrer Berechtigung zu Commissionsgebühren.

A.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird beigehend (B.) die Originalbeschwerde des Stadtrichters R. zu D. vom 16. April

d. J. nebst ihren Anlagen mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister mit dem Königl. Ober-Landesgerichte allerdings einverstanden ist, daß bei den Patrimonialgerichten die Gerichtsspor-teln dem Gerichtsherrn berechnet, und nicht den Justitiarien als Theil ihres Einkommens überwiesen werden können. Es kann daher auch dem Beschwerdeführer nicht nachgegeben werden, die Siegelgelder, Registratur- und Insinuationsgebühren zu beziehen, vielmehr gehören auch diese dem Gerichtsherrn, der sie zu beziehen und dagegen sowohl die sächlichen Ausgaben bei der Gerichtspflege zu bestreiten, als auch die nöthigen Subalternenbeamten anzustellen und zu remuneriren hat.

Will er dem Justitiar die Annahme und Remuneration überlassen, so mag er mit ihm deshalb ein Abkommen treffen und dem Justitiar eine bestimmte Entschädigung aussetzen. Die Ueberlassung der Gebühren für Subalterngeschäfte ist unzulässig.

Dagegen kann den Patrimonialgerichten gestattet werden, sich außer ihrem fixen Gehalt:

a) bei denjenigen richterlichen Geschäften, für welche die Allgemeine Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte dem Richter Commissionsgebühren bewilligt, den Genuß dieser Commissionsgebühren, und

b) die bei dem Gericht aufkommenden Copialien in zahlbaren Parteisachen gegen Uebernahme der Verpflichtung, das gesammte Schreibwerk, auch in Armen- und Officialsachen, so wie die Anschaffung der erforderlichen Schreibmaterialien, aus eigenen Mitteln zu besorgen,

bei Abschließung der Contracte mit ihren Gerichtsherren vorzubehalten, da diese Ausnahmen von der Regel auch bei Königl. Gerichten gestattet werden.

Hiernach ist der Stadtrichter N. anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 22. April 1833.

B.

Auf den Bericht vom 27. Octbr. c.,

betreffend die Frage, in welchem Umfange den Patrimonialgerichtsverwaltern die Commissionsgebühren zu überlassen sind?

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte hinsichts des zuerst geäußerten Zweifels eröffnet, daß bei Privatgerichtsverwaltern die Befugniß zum Genuß von Commissionsgebühren außer dem fixen

Gehalte zuvörderst nach ihrem Contract, und wenn dieser nichts bestimmt, lediglich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe zu beurtheilen ist.

Darauf, ob der Beamte vor oder nach dem Jahre 1825 und vor oder nach der gegenwärtigen Verfügung angestellt worden ist, kömmt es nicht an. Was die weitere Frage betrifft:

ob dasjenige, was die Gesetze und Verordnungen von Commissionsgebühren Königlicher Richter für Geschäfte an ihrem Wohnorte bestimmen, bei Privatgerichtsverwaltern nicht auch von solchen Geschäften zu verstehen sei, welche dieselben auf dem mit der Gerichtsbarkeit versehenen Gute während der Gerichtstage vornehmen?

so wird dem Königl. Ober-Landesgerichte bemerklich gemacht, daß dies keinesweges der Fall ist. Darauf, daß der Patrimonialrichter nicht am Sitze des Gerichts wohnt, kann keine Rücksicht genommen werden, wenn die Frage entschieden werden soll: in welchen Fällen er Commissionsgebühren zu beziehen hat. Geschäfte, die er in seiner Wohnung aufnimmt, gehören nie zu denjenigen, für welche die Allgemeine Gebührentaxe Commissionsgebühren bewilligt. Bei diesen wird immer vorausgesetzt:

daß sie zwar am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber außer der gewöhnlichen Gerichtsstelle, nach der Natur des Geschäfts, oder nach dem besondern Antrage der Interessenten vorgenommen werden.

Dagegen lassen sich alle Geschäfte, welche der auswärts wohnende Richter in seiner Wohnung vornimmt, eben so gut an der eigentlichen gewöhnlichen Gerichtsstelle vornehmen.

Was zur Erleichterung für den Richter dient, kann und darf ihm keinen Anspruch auf Commissionsgebühren geben.

Uebrigens enthält das Rescript vom 4. März d. J. (Jahrb. Bd. 41. S. 252.) und das an das Ober-Landesgericht zu Naumburg ergangene Rescript vom 2. Mai c. (Jahrb. Bd. 41. S. 431.) allgemeine Bestimmungen über die bei auswärtigen Geschäften anzusetzenden Gebühren und Kosten. Nach diesen hat sich auch das Königl. Ober-Landesgericht zu achten.

Berlin, den 13. November 1833.

(v. K. J. Bd. 42. S. 294. 295.)

Reſcripte zur Allgem. Gerichts-Ordnung.

Einleitung §. 1. Ausſchließung des Rechtsweges über die Befreiung von allgemeinen Laſten, welche nicht auf einen ſpeciellen Rechtstitel gegründet wird.

Reſcr. v. 25. Octbr. 1833. (S. zum Lande. II. 14. §. 78. 79.)

I. 10. §. 53 folg. I. 13. §. 8. Anh. §. 102. Inſtruction für ſämmtliche Königl. Gerichte über das, bei Anwendung der Allerhöchſten Verordnung vom 25. Januar 1823, wegen ſtreitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen, zu beobachtende Verfahren.

In der Allerhöchſten Verordnung vom 25. Januar 1823 (Geſetzſammlung de 1823. No. 777. S. 19.) iſt feſtgeſetzt:

„Wenn im Laufe eines Proceſſes über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entſcheidung der Sache beitragenden Beſtimmung, oder über die Frage:

welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in weit dieſer oder jener zum Grunde zu legen ſei?

desgleichen über die Frage:

ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für ſich als völkerrechtlich gültig anzuſehen ſei?

unter den Parteien entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt werden; ſo ſollen die Gerichte, ohne Unterſchied, ob der Preußiſche Staat bei Abſchließung ſolcher Verträge concurrirt hat, oder nicht, verbunden ſein, vor Abfaſſung des Erkenntniſſes die Aeußerung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und ſich darnach bei der Entſcheidung lediglich zu achten.“

Wiewohl zur Beſeitigung der Bedenken der Gerichte und einiger irrthümlichen Anſichten in Beziehung auf die Anwendung dieſer Allerhöchſten Verordnung ſchon das Circular vom 22. November 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 290.) ergangen iſt, ſo haben doch noch immer einige Gerichtshöfe

theils über die Fälle, in denen die Aeußerung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen iſt,

theils über die Einwirkung dieſer Aeußerung auf die Entſcheidung des vorliegenden ſpeciellen Rechtsſtreites,

theils endlich über das bei Einholung derſelben zu beobachtende Verfahren,

verſchiedene Meinungen geäußert.

In Uebereinſtimmung mit dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erachtet der Juſtizminiſter es daher für nöthig, ſämmtlichen Gerichten nachſtehende Anweiſung zu ertheilen, in welche auch, damit die denſelben zur Norm dienenden Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand in Einer Verfügung ent-

halten seien, der wesentliche Inhalt des Circulars vom 22. Novbr. 1826 aufgenommen worden ist.

I. Die Fälle, in welchen es auf eine Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ankommt, sind nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Jan. 1823 folgende: wenn

1) über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder
2) über die Frage:
welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sei? desgleichen
3) über die Frage:
ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sei?

entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß Aeußerungen der Parteien, die sich nicht auf die streitige Auslegung von Staatsverträgen selbst, sondern auf andere, außerhalb des abgeschlossenen Staatsvertrages gelegene Momente beziehen, zur Einholung einer Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht angethan sind, indem das Letztere durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 auf eine dergleichen Prüfung und Beurtheilung einzugehen nicht befugt erklärt worden ist.

II. Die Bedeutung und Kraft der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in den vorgenannten Fällen abzugebenden Erklärung anlangend, so ist dasselbe bei allen Anfragen, welche in Gemäßheit der mehr gedachten Verordnung bei ihm gemacht werden, wesentlich nur dazu berufen:

Zeugniß abzulegen, vorzüglich von den bei Schließung der Staatsverträge zu Grunde gelegenen Motiven,

und

aus der nähern Kenntniß dieser Motive und der Geschichte der dem Abschluß der Verträge vorausgegangenen Verhandlungen über den Sinn und die allgemeine Anwendbarkeit einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, „zur Entscheidung der Sache beitragenden" Bestimmung sich zu äußern.

Indem dasselbe sich darauf beschränkt, entweder einfache Thatsachen oder das Resultat combinirten Thatsachen zu bekunden, hat seine Erklärung die Natur eines Zeugnisses, oder einer sachverständigen Aussage. Denn es ertheilt in Sachen, die sein Amt und seine Stellung betreffen, beweisende Auskunft, und setzt solchergestalt durch die von ihm bekundeten Umstände und die darauf begründeten Erklärungen, Assertionen oder Versicherungen das Gericht in den Stand, nach diesen, indem sie

als allgemeine Sätze ausgesprochen werden, die von den Parteien in besonderer Beziehung auf den gerade vorliegenden Streitfall aufgestellten concreten Behauptungen zu beurtheilen, und dem gemäß die Entscheidung der Sache zu bemessen. Dagegen bleibt dem Gerichte überlassen, zu untersuchen und zu bestimmen: ob in dem gegebenen Falle die Voraussetzungen vorhanden sind, oder nicht, auf welche es bei Anwendung der ertheilten allgemeinen Auskunft ankommt.

Die Erklärungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind hiernach in so fern für die Gerichte eine bindende Norm, nach welcher sie sich zu richten haben, als die ertheilte Aeußerung für die richtige erachtet werden muß, und als das von dem gedachten Ministerium Bekundete als wahr zum Grunde zu legen ist, ohne daß jedoch die Gerichte bei der Frage:

> was nun unter der Voraussetzung, daß ein Staatsvertrag nach der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten Auslegung zu erklären ist, hieraus für den vorliegenden Fall folgt?

im Geringsten beschränkt sind.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit eines speciellen Falles Allerhöchst selbst auszusprechen geruht: „daß nach der Verordnung vom 25. Januar 1823 das vorgenannte Ministerium das Vorhandensein einer Thatsache feststelle, mithin von dem Richter eben so beachtet werden müsse, wie jede vollständig bewiesene Thatsache, wogegen die Folgerungen aus derselben seinem Urtheile überlassen seien; daß daher durch die Verordnung vom 25. Januar 1823 keineswegs in Privatverhältnisse eingewirkt, und dem richterlichen Urtheile mittelst Anwendung des Gesetzes auf eine Thatsache etwas entzogen werde, das auswärtige Ministerium vielmehr durch die auf amtliche Verhandlungen und auf vollständigere Kenntniß der factischen Verhältnisse gegründete Angabe, was durch den vorliegenden Staatsvertrag festgesetzt worden sei, dem Richter nur den Beweis der Thatsache liefere, auf welche er das Gesetz anzuwenden hat."

Darum kann denn auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welchem bei der Aeußerung, die von ihm eingeholt werden soll, eine ganz freie, von den Interessen der Parteien unabhängige Stellung gegeben ist, in keiner Art als Vertreterin einer Partei concurriren, es mag nun der Proceß blos zwischen Privatpersonen schweben, oder auch Fiscus sich unter den Parteien befinden; denn es würde alsdann, wenn jenes Ministerium in Vertretung einer Partei seine Erklärung abgäbe, die Partei selbst es sein, welche den Ausspruch thäte und für sich ein Zeugniß oder Gutachten ablegte.

So wenig die Gerichte deshalb, weil sie Königliche Gerichte sind, in den Processen, welche der Fiscus vor ihnen betreibt, zugleich die Vertreter des Letzteren sind, eben so unangemessen ist es, die Function des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vermöge deren es zur Auslegung der Staatsverträge, wenn darüber von dem Fiscus und einer andern Partei vor Gericht entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, verpflichtet ist, aus dem Gesichtspuncte einer Vertretung des Fiscus zu betrachten, weil demselben nicht minder die Eigenschaft einer Königlichen Behörde zukömmt.

III. Was das Verfahren bei Einholung der Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betrifft, so darf es zunächst nicht den Parteien überlassen werden, bei dem genannten Ministerium die Ertheilung der, der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legenden Erklärung in Antrag zu bringen, da die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 den Gerichten selbst diese Verpflichtung auflegt.

Es können daher auch vom Gerichte keine an das gedachte Ministerium gerichtete Eingaben von den Parteien angenommen werden, da jenes Ministerium in keiner Berührung mit den Parteien steht, und letztere mit ersterem wegen ihrer Sache nicht verhandeln können. Vielmehr steht die Prüfung und Untersuchung der besonderen Thatsachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles lediglich den Gerichten zu. Wegen seiner auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, die bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden sind, sich beziehenden Erklärung kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es allein mit der Gerichtsbehörde zu thun haben.

Es wird daher auch die frühere Anweisung wiederholt, daß die Anträge der Gerichte bei jenem Ministerium in Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 an dasselbe durch das Justizministerium gelangen sollen. Die desfallsigen Anträge setzen jedoch voraus, daß von den Parteien bestimmte Behauptungen in Beziehung auf Staatsverträge aufgestellt, und die Gerichte dergestalt in den Stand gesetzt sind, mit näherer Angabe derjenigen Bestimmungen eines Staatsvertrages, wobei von jeder Partei ein verschiedener Sinn behauptet wird, die Aeußerung des mehrerwähnten Ministeriums einzuholen.

Unzulässig sind daher ganz allgemeine Fragen der Art:

ob in diesem oder jenem Vertrage dies oder jenes Recht, diese oder jene Verbindlichkeit stipulirt worden sei?

Es muß vielmehr das Nähere über den Zusammenhang und die Beziehung dieser Frage, wie diese bei Gelegenheit eines vorliegen-

den Proceſſes zweifelhaft oder ſtreitig geworden, und ob und in wiefern die Parteien darüber entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt haben, hinzugefügt werden.

Sind die Auslaſſungen der Parteien unbeſtimmt, ſo iſt es die Sache der Gerichte, durch die, den Umſtänden nach geeignete Verfügung eine genauere Erklärung herbeizuführen.

Die Verordnung vom 25. Januar 1823 ſpricht ausdrücklich davon:

> wenn im Laufe des Proceſſes von den Parteien entgegengeſetzte Behauptungen über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entſcheidung der Sache beitragenden Beſtimmung oder über die beiden ſchon oben näher berührten Fragen aufgeſtellt werden.

Es iſt daher nothwendig, daß von den entgegengeſetzten Behauptungen der Parteien das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vollſtändige Kenntniß erhalte, um daſſelbe in den Stand zu ſetzen, ſeine Aeußerung angemeſſen zu ertheilen.

Die Einholung der miniſteriellen Erklärung erſcheint nach demjenigen, was zu II. geſagt iſt, nicht anders, als ein Gegenſtand der Beweisaufnahme über ein als Norm geltendes Princip, wie in ähnlicher Art auch nach der Proceß-Ordnung Tit. 10. §§. 33 — 55., über ein „dem Gericht nicht bekanntes", ſtreitiges, fremdes Landesgeſetz, Statut, oder eine Obſervanz gewöhnlichermaßen der Beweis, freilich in anderer Art und Form, aufzunehmen iſt.

Mit Rückſicht hierauf werden ſämmtliche Gerichte angewieſen, in jedem einzelnen Falle pflichtmäßig zu erwägen:

1) zu welchem Zeitpuncte, oder in welchem Stadio des Proceſſes die Aeußerung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen ſei. In der Regel wird dies ſogleich bei Verfügung der Beweisaufnahme angeordnet werden können. Es iſt keineswegs nothwendig, wie einige Gerichte vermeinen, in zweifelhaften Fällen jedoch zuläſſig, daß die Acten erſt zum Spruch vorgelegt werden, um einen Beſchluß darüber zu faſſen: ob eine Erklärung über den Sinn des Staatsvertrages erfolgen müſſe und ſolche bei dem auswärtigen Miniſterium einzuholen ſei.

2) in welcher Form die Anfrage zu erlaſſen, insbeſondere, ob zu dem Ende ein förmlicher status causae et controversiae specialis über die in Beziehung auf den Staatsvertrag von

den Parteien vorgebrachten abweichenden Behauptungen aufzunehmen sei, wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte überlassen; indessen erscheint es allerdings am zweckmäßigsten, einen status causae et controversiae specialis zu diesem Zwecke zu entwerfen.

3) Von der eingegangenen Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche den Gerichten durch das Justiz-Ministerium zugefertigt wird, ist den Parteien nur der Tenor des Schlußsatzes, womit das erstgedachte Ministerium seine Aeußerung zusammenfaßt, abschriftlich mitzutheilen.

4) Eine Kritik der vom auswärtigen Ministerium abgegebenen Erklärung, wie bei gewöhnlichen Zeugungsaussagen oder Gutachten der Sachverständigen, ist unzulässig; dergleichen Auslassungen sind daher so wenig zu Protokoll zu nehmen, als auf schriftliche Anträge dieser Art einzugehen ist.

5) So wie die im §. 10. No. 6., 7. Tit. 13. der Proceß-Ordnung erwähnte beweisende Aussage eines Sachverständigen, oder des betreffenden Beamten, so wie die in Folge der §§. 53 — 55. Tit. 10. der Proceß-Ordnung nachgewiesenen fremden Landesgesetze, Statuten oder Observanzen, an und für sich klar und nicht bestritten sein mögen, die Anwendung derselben auf den speciellen Fall, aber noch verschiedene Folgerungen, Behauptungen und Anträge der Parteien zuläßt, und in Folge derselben die Nothwendigkeit einer diesfälligen Erörterung herbeiführen kann: so kann Aehnliches auch bei den vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten Responsis Statt finden.

In so fern es daher, nach Abgabe der allgemeinen Erklärung dieses Ministeriums, zunächst noch um die specielle Anwendung derselben sich handelt, wobei ganz füglich entgegengesetzte Ansichten denkbar sind, darf es den Parteien nicht versagt werden, in dieser Beziehung ihre Gerechtsame auszuführen, um den Richter darauf aufmerksam zu machen: ob und welche Folgen die Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für den vorliegenden Streitfall hat; sei es, daß nur streitige materielle Sätze bei der Anwendung in Frage kommen, sei es, daß die nachträgliche Veranlassung einer früher ausgesetzten anderweitigen Instruction oder Beweis-

aufnahme über andere Fragen nunmehr für erforderlich zu achten sei.

(Proceß-Ordnung Tit. 10. §. 62 u. f.)

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Königliche Gerichte in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Berlin, den 6. Decbr. 1833.

(v. K. J. Bd. 42. S. 305—313.)

II. 4. §. 15. Anhang §. 431. Form der Eheverträge mit Bestimmungen auf den Todesfall.

Reſcr. v. 29. Juli 1833. (ſ. zu Tit. 1. §. 10.)

Halle, gedruckt in der Gebauerſchen Buchdruckerei.

Empfehlungswerthe juristische Werke

aus dem Verlage

der Buchhandlung G. P. Aderholz in Breslau.

System des Preußischen Erbrechts,

mit vergleichender Hinweisung auf das römische und gemeine Erbrecht,

nebst einem Anhange

den Erbschaftsstempel betreffend,

von

L. Crelinger,

Ober-Landesgerichts-Rath.

gr. 8. Velin-Druckpapier. Preis 1 Rthlr. 16 gGr.

Vorstehendes Werk ist bestimmt, eine Lücke in der juristischen Literatur auszufüllen, welche den Anfängern beim Studium der Preußischen Rechtstheorie nur zu fühlbar geworden ist, und ihnen besonders die Vorbereitungen zu den Prüfungen ungemein erschwert hat. Es ist dabei nicht auf ein bloßes, wenn gleich systematisches Zusammenstellen der gesetzlichen Vorschriften, sondern auch, so weit es der Charakter des Systems verstattete, auf die Entscheidung theils in der Praxis entstehender, theils in der Theorie sich aufdrängender Zweifel Bedacht genommen, und besonders der praktische Gesichtspunkt festgehalten worden.

Wir empfehlen dies Werk, für dessen Gediegenheit der Ruf des Herrn Verfassers bürgt, allen Rechtsgelehrten, denen es mit ihrer Ausbildung Ernst ist, und bemerken, daß es auch vielen andern Beamten, deren Beruf eine Einwirkung auf Erbschaftsangelegenheiten gestattet, als Calculatoren, Registratoren ꝛc., besonders wegen der vollständigen Uebersicht der Vorschriften über den Erbschaftsstempel, eine willkommene Erscheinung sein wird.

Die Verordnungen

über die

Execution in Civilsachen

und über den

Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Proceß,

vom 4. März 1834.

In ihrem Zusammenhange mit den Vorschriften der Gerichtsordnung dargestellt

und mit erklärenden Anmerkungen begleitet

von

L. Crelinger,

Ober-Landesgerichts-Rath.

1s Heft. Die Execution in Civilsachen.

2s Heft. Der Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsproceß.

gr. 8. geh. Pr. beider Hefte 1 Rthlr. 4 gGr.

Die Verordnung
über
das Rechtsmittel der Revision
und
der Nichtigkeitsbeschwerde
vom 14. Decbr. 1833.
In ihrem Zusammenhange mit den Vorschriften der Gerichtsordnung dargestellt
und mit erläuternden Anmerkungen begleitet
von
L. Creti nger,
Ober-Landesgerichts-Rathe.

gr. 8. geh. 10 gGr.

Vorstehende Schrift enthält den Text der Verordnung vom 14. December und in fortlaufenden Anmerkungen die in Bezug genommenen Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, so wie commentatorische Noten zum Verständniß des Gesetzes. Je wichtiger und eingreifender dieses Letztere in das System des Proceßverfahrens ist, je schwieriger die bündige Fassung des Textes des Gesetzes, selbst für den Gesetzkundigen ist, um so willkommener wird die Schrift sowohl für den Juristen vom Fache als für den Nichtjuristen sein. Für Beide ist sie bestimmt, und hiernach eingerichtet.

Der Preußische
Mandats-, summarische und Bagatell-Proceß,
nach der Verordnung vom 1. Juni 1833
und der Ministerial-Instruction des 24. Juli 1833, so wie der später erlassenen Gesetzbestimmungen.

Erläutert und hauptsächlich zum Gebrauch für Nichtjuristen bestimmt, so wie mit Formularen für die von den Parteien einzureichenden Schriftsätze versehen.

(Von L. Creli nger.)

gr. 8. geh. 18 gGr.

Die Schriften, welche seit Publication der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den durch dieselbe angeordneten Mandats-, summarischen und Bagatell-Proceß erschienen sind, waren nur für Rechtsgelehrte bestimmt. Wir dürfen daher eine willkommene Aufnahme für die vorstehend angezeigte Schrift hoffen, deren Zweck es zunächst ist, den Nichtjuristen eine Anleitung für das Verständniß des Gesetzes und der mit Bezug auf dasselbe erlassenen Verordnungen zu geben. Die angehängten Formulare dienen zur Erläuterung, und sind um so zweckmäßiger, als das Gesetz vom 1. Juni 1833 keineswegs den Parteien verschränkt, ihre Schriftsätze selbst anzufertigen, wohl aber sie nur dann berücksichtigt wissen will, wenn sie auf gesetzlich vorgeschriebene Weise abgefaßt sind, so daß also eine Anleitung zu deren Abfassung sehr wünschenswerth sein muß.

Bereits haben sich mehrere Recensionen über dies Werk auf das günstigste ausgesprochen. Gersdorf's Repertorium der gesammten deut-

schen Literatur empfiehlt es auch den praktischen Juristen als höchst brauchbar.

Entwurf einer vollständigen Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien in dem Mandats-, summarischen und Bagatell-Processe.

Zum Gebrauche der Gerichte, Sachwalter und der processführenden Partei.

Folio. geh. 8 gGr.

Die Verordnung vom 9. October 1833 (Gesetzsammlung 1833, S. 109.) enthält nur allgemeine Normen für die Bestimmung der Gebühren-Sätze der Justiz-Commissarien in dem durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 neu angeordneten Processverfahren. Der Verfasser des vorstehend angezeigten Entwurfes hat sich daher den Dank sowohl der Justiz-Commissarien, deren Mühe bei Anfertigung der Liquidationen erleichtert ist, als der Gerichtspersonen, deren Amt es ist, die Liquidationen der Sachwalter festzusetzen, als endlich der prodeßführenden Partei, welcher es daran liegt, entweder die Kosten des Processes zu überschlagen, oder die Festsetzung der Gebühren durch die Gerichte, erworben.

Die Einrichtung ist nach dem Vorbilde der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815; in fortlaufenden Anmerkungen sind die beobachteten, bisweilen zweifelhaften Sätze gerechtfertigt, und auf jeder Seite ein Raum gelassen, dazu bestimmt, daß der Besitzer etwanige gesetzliche Abänderungen und Declarationen selbst nachtrage.

Der Entwurf ist sonach seinem Zwecke vollkommen entsprechend und als höchst brauchbar zu empfehlen. — r.

Das Holzdiebstahl-Gesetz vom 7. Juni 1821, mit Commentar, Ergänzungen und Beilagen.

Handbuch für Forstrichter, Forstbeamte und Wald-Eigenthümer aller Provinzen.

Von

L. W. Hahn,

Justizrathe.

gr. 8. geh. 14 gGr.

Fühlbar war bis jetzt der Mangel eines vollständigen Handbuchs zur Benutzung der Richter auf den Forstgerichtstagen, wie auch dem Gutsbesitzer und Waldeigenthümer eine vollständige Kunde dieses Theils unserer Gesetzgebung. In der Hauptabtheilung giebt der Verfasser zuerst das Gesetz selbst, dann folgt das vollständige Verfahren von den einfachen Holzdiebstählen an bis zu mehrfachen Wiederholungen; beigedruckt sind die vollständigen darüber erschienenen Rescripte aus v. Kamptz Jahrbüchern und Annalen, überhaupt Alles, was darüber in unserer Gesetzgebung vorhanden ist. — In den Beilagen: 1) die Conventionen mit den benachbarten Staaten über die Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 2) Verordnung wegen der für die abgemachten Sachen dem Forstrichter bewilligten Remunerationen.

3) Neuere Bestimmungen über die Diäten und Reisekosten in Königl. Dienstangelegenheiten. 4) Regulativ über das den Forststrafarbeitern pro Tag aufzulegende Arbeitsmaaß.

Das Schlesische Provinzial-Recht

von

Friedrich Wilhelm Pachaly,

Königl. Preuß. General-Fiskal von Schlesien.

Nebst einem Auszuge aus den Bestimmungen des statutarischen Rechts der Stadt Breslau.

8. Preis: 1 Rthlr.

Dies für jeden Juristen höchst wichtige Werk war bis jetzt nur in Handschriften vorhanden. Der Abdruck desselben, von vielen Seiten dringend verlangt, ist durch einen praktischen Juristen, nach mehreren davon existirenden Handschriften genau revidirt und ergänzt, veranlaßt worden. Wie häufig solche Abschriften durch den mechanischen Abschreiber gänzlich sinnentstellend und daher bei den so häufig vorkommenden Fällen unzuverlässig gemacht werden, ist Jedem bekannt, und daher dies Werk auch den Besitzern solcher Abschriften gewiß eine höchst willkommene Erscheinung.

Die jur. Zeitung für die K. Pr. Staaten sagt über dies Werk:

„Diese Bearbeitung des Schlesischen Partikular-Rechts war bisher nur in Abschriften vorhanden, dabei aber jeder Justiz-Person in Schlesien unentbehrlich; daher es für eine Wohlthat zu halten, daß endlich ein Abdruck davon erschienen ist. Man sieht aus diesem Werke, daß in Mittel-Schlesien allein eigentlich 45 verschiedene Gesetze gelten. Manche derselben, wie die Schweidnitzer Statuten Bolko's, sind in einem beinahe unverständlichen Deutsch abgefaßt."

Die Statuten der Stadt Breslau,

mit beigefügtem Commentar,

nach der Bearbeitung des verstorbenen Justiz-Commissions-Rath und Notariats-Director Uber.

8. geh. 16 gGr.
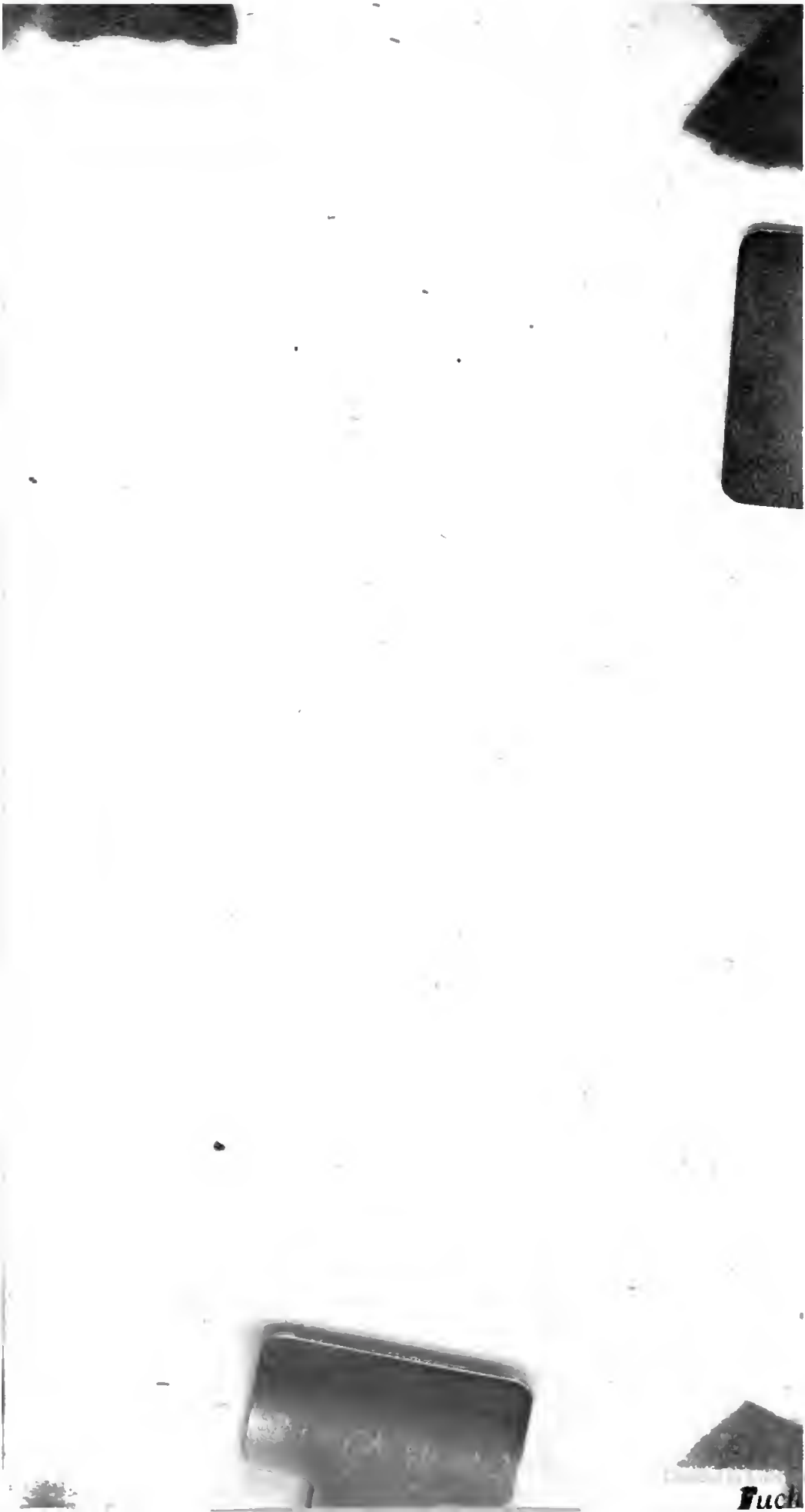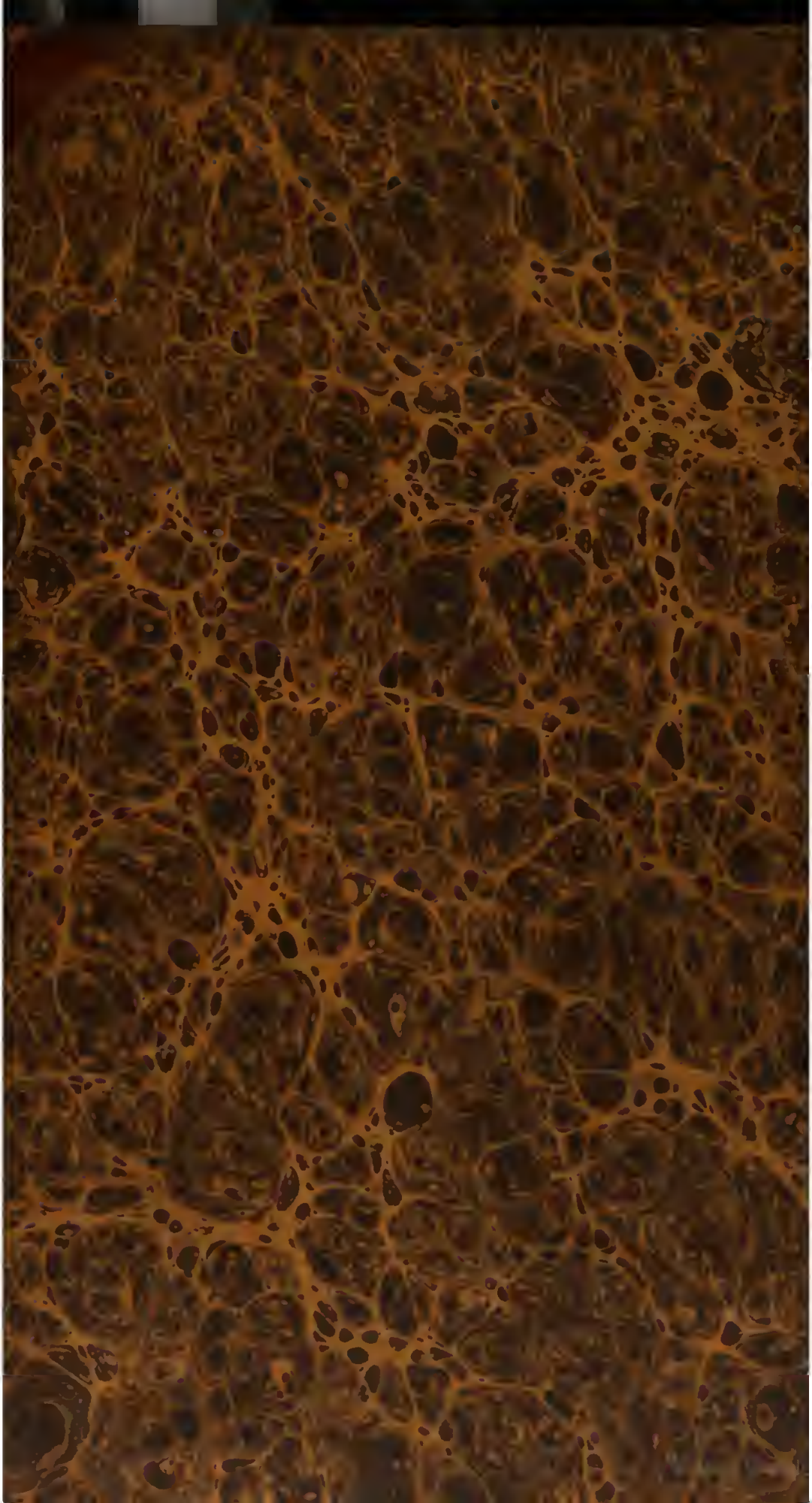
Die Breslauer Statuten interessiren gegen 100,000 Menschen und sind sowohl dem Juristen, als auch dem Bürger unentbehrlich. Wir geben sie mit dem alten Text und haben jedem Artikel die Bearbeitung des erleuchteten Rechtsgelehrten, dem auch Zimmermann in seiner Beschreibung Schlesiens gefolgt ist, (welche zwar vor 40 Jahren abgedruckt, aber nicht mehr zu haben ist) beigefügt, so daß auf jeden Artikel unter A. die Paraphrase desselben folgt, worin alles aufgenommen ist, was in der Praxis durch Analogie der Observanz angenommen; unter B. folgen Erläuterungen, und unter C. Abweichungen von der ersten Auflage dieser Statuten und von dem Königl. Preuß. Allgem. Landrecht.